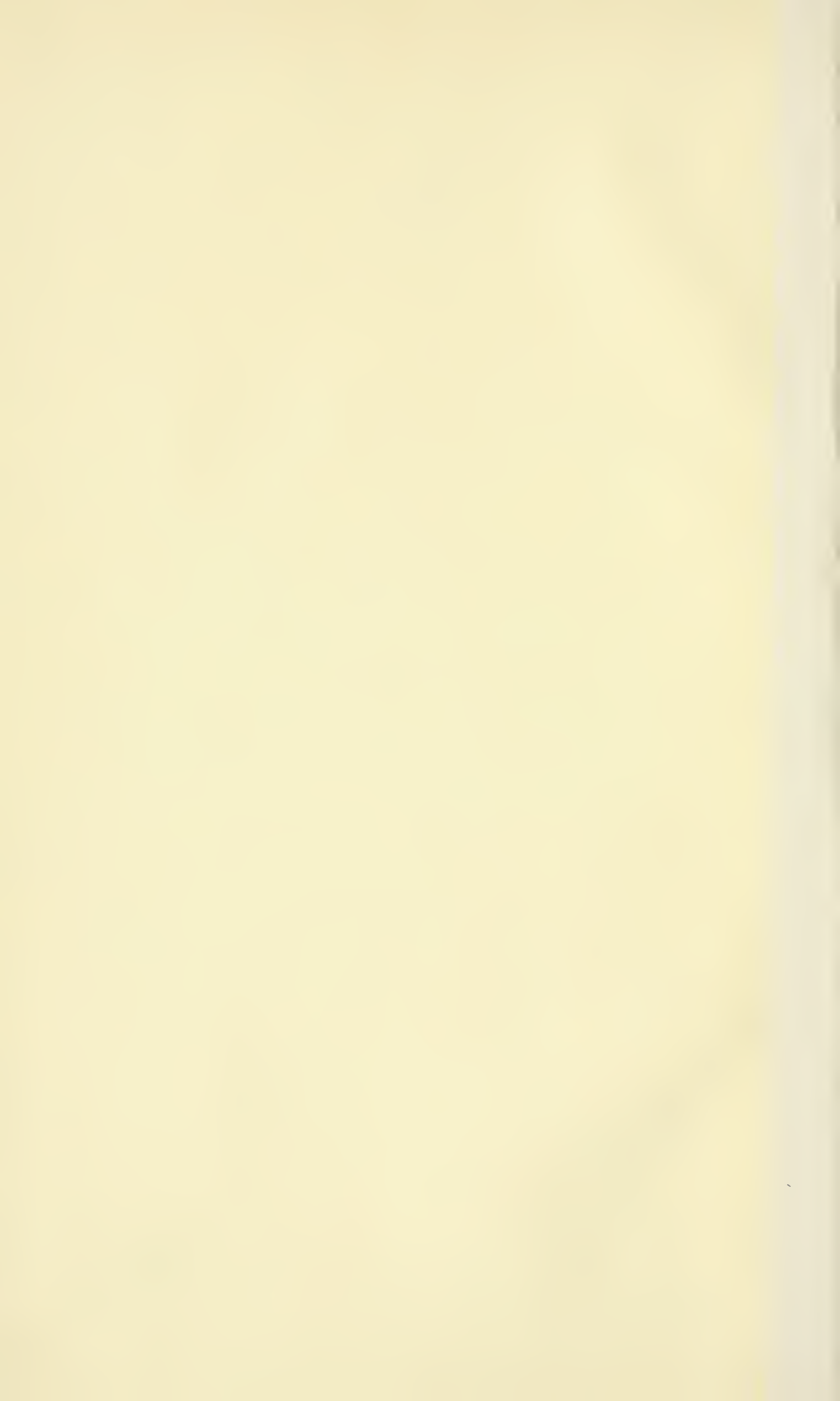

3 1761 06354130 4









K. F. HERMANN'S
LEHRBUCH
DER
GRIECHISCHEN ANTIQUITÄTEN

UNTER MITWIRKUNG

von

Professor Dr. H. DROYSEN in Berlin, Geh. Regierungsrat Dr. A. MÜLLER in Hannover, Professor Dr. H. SWOBODA in Prag, Provinzialschulrat Geh. Regierungsrat Dr. TH. THALHEIM in Breslau, Landesschulinspektor Regierungsrat Dr. V. THUMSER in Graz und Dr. O. WEINREICH in Heidelberg

neu herausgegeben von

Professor Dr. H. BLÜMNER in Zürich.

IN VIER BÄNDEN.

ERSTER BAND.
STAATSALTERTÜMER.

SECHSTE AUFLAGE.

Erste und zweite Abteilung von VIKTOR THUMSER.

Dritte Abteilung von HEINRICH SWOBODA.



TÜBINGEN.
VERLAG VON J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK).
1913.

LEHRBUCH

der

Griechischen Staatsaltertümer

von

Dr. KARL FRIEDRICH HERMANN,
WEILAND PROFESSOR IN GÖTTINGEN.

Dritte Abteilung.

SECHSTE AUFLAGE.

Neu bearbeitet von

HEINRICH SWOBODA.



TÜBINGEN.
VERLAG VON J. C. B. MOHR (PAUL SIEBECK).
1913.

Druck von H. Laupp jr. in Tübingen.

Otto Hirschfeld

zum 16. März 1913

in treuer und dankbarer Verehrung

zugeeignet.



Vorwort.

Das vorliegende Buch bedarf nach mancher Richtung hin einer Entschuldigung. Zunächst, daß die dritte Abteilung der ‚Griechischen Staatsaltertümer' erst so spät erscheint, über zwanzig Jahre, nachdem die beiden ersten Abteilungen, welche Thumsers Feder entstammen, veröffentlicht wurden. Verschiedene Umstände haben darauf eingewirkt. Zuerst war die Neubearbeitung Emil Szanto anvertraut worden und nach dessen unerwartet frühem Hinscheiden (Dezember 1904) wurde sie von den Herausgebern und der Verlagsbuchhandlung mir übertragen. Da sich nun in dem handschriftlichen Nachlasse Szantos, dessen Sichtung ich auf Wunsch seiner Familie und seiner Freunde übernahm, keine Vorarbeiten fanden, galt es für mich, die Aufgabe ganz von neuem anzufassen. Auch da konnte ich sie nicht so rasch fördern, als ich beabsichtigte, denn Verpflichtungen anderer Natur kamen dazwischen, besonders die Bearbeitung meines Anteils an den Ergebnissen der archäologischen Expedition, welche die Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Literatur in Böhmen nach Kleinasien ausgesandt hatte. Doch ist wohl diese Verzögerung dem Werke selbst zugute gekommen, da wichtige Entdeckungen der letzten Jahre, wie beispielsweise der Fund der Hellenica Oxyrhynchia, dadurch in ihm Berücksichtigung finden konnten.

Rechtfertigen muß ich auch, wie ich meine Aufgabe durchführte. Bereits in meiner Rezension von Thumsers zweiter Abteilung (Zeitschrift für österreichische Gymnasien XLV 1894, 118 ff.), auf welche ich auch hier verweise, habe ich den Bedenken Ausdruck gegeben, welche durch das Festhalten an K. F. Hermanns Standpunkt der Behandlung hervorgerufen wurden. Ohne das Verdienst seines Werkes für die Zeit, in welcher es erschien, herabsetzen zu wollen, muß doch gesagt werden, daß die Art, wie Hermann die historische und die systematische Darstellung mit einander

verband oder vielmehr vermengte, heutzutage gründlich überwunden ist; dazu kommt, daß bei ihm die geschichtlichen Ausführungen häufig, wie gerade in unseren Partien, die Betrachtung der Institutionen überwucherten und daß seine historische Auffassung mit einer moralisierenden Tendenz verknüpft war, welche gleichfalls einer vergangenen Zeit angehört. Für uns kann es sich dagegen nur um eine systematische Darstellung der Staatsaltertümer handeln, die, soweit es eben möglich ist, dem Ideal eines künftigen griechischen Staatsrechtes vorarbeitet. Selbstverständlich dürfen auch da die historischen Gesichtspunkte nicht außer acht gelassen werden, jedoch bloß insoweit sie zunächst für die Geschichte der Institutionen von Wichtigkeit sind; nur was die Entwickelung der Bundesstaaten anlangt, kann der geschichtlichen Betrachtung weiterer Raum zugestanden werden. Aus diesen Gründen hielt ich es für das beste, ein völlig neues Buch zu schaffen, welches mit den früheren Auflagen eigentlich bloß den Titel und den Namen des ursprünglichen Verfassers gemein hat und für dessen Inhalt ich allein die Verantwortlichkeit übernehme. Ich verkenne nicht, daß ich dadurch in einen gewissen Gegensatz zu dem Prospekte der Redaktion über das Gesamtwerk und zu den bereits veröffentlichten Abteilungen gerate (vgl. Thumsers Vorrede zur 6. Auflage der ersten Abteilung), aber ich konnte nach bester Ueberzeugung nicht anders vorgehen. Für die Auswahl des Stoffes und dessen Gliederung war ich jedoch, was bei der Beurteilung meiner Leistung zu berücksichtigen ist, an den Plan des Gesamtwerkes gebunden.

Sonst möchte ich noch folgende Bemerkungen hinzufügen. Die Darstellung der griechischen Bundesstaaten habe ich im allgemeinen bis zur Kaiserzeit herabgeführt und diese nur dann einbezogen, wenn ihre Bildungen in organischem Zusammenhang mit den früheren standen (vgl. S. 212). Obwohl der Druck von der Verlagshandlung, welcher ich für ihr Entgegenkommen nicht nur in diesem Falle allein verpflichtet bin, ungemein rasch gefördert wurde, ergab sich doch, besonders durch unterdes veröffentlichtes Material und neu erschienene Arbeiten, die Notwendigkeit einer Reihe von Nachträgen. Ich bedaure, daß ich dabei die neugestaltete zweite Auflage des ersten Bandes von Belochs Griechischer Geschichte erst heranziehen konnte, nachdem bereits der größte Teil der Bogen gedruckt war, für welche sie von Wichtigkeit ist. Für die Inkonsequenz in der Wiedergabe der griechischen Personen- und Ortsnamen bitte ich um Nachsicht; wie schwer es ist, in dieser Hin-

sicht eine feste Regel zu befolgen, haben schon andere Gelehrte betont.

Dem verehrten Meister soll mein Buch, dessen Widmung er gütigst annahm, als Gruß zur Vollendung seines siebzigsten Lebensjahres aus derjenigen Stadt gelten, in welcher er seine eingreifende Wirksamkeit an österreichischen Hochschulen begann. Die Gefühle der Dankbarkeit und treuen Anhänglichkeit, welche er durch Lehre und persönlichen Umgang in der Brust des jungen Studierenden der Wiener Universität zu wecken wußte, dauern durch das ganze Leben fort und zaubern die Erinnerung an schöne und unvergeßliche Stunden wieder hervor. Ich schließe mit dem Wunsche, es möge Otto Hirschfeld, dem die Altertumswissenschaft so reiche Förderung verdankt, vergönnt sein, uns noch mit vielen Früchten seiner Forschung zu beschenken!

Prag, im Dezember 1912.

Heinrich Swoboda.



Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen.

Newman = The Politics of Aristotle, by W. L. Newman.
Susemihl = Aristoteles' Politik, griechisch und deutsch herausgegeben von F. Susemihl (1879).
FHG. = Fragmenta historicum Graecorum ed. C. Müller.
Pap. Oxy. = The Oxyrhynchus Papyri ed. by B. P. Grenfell, A. Hunt and I. G. Smyly.

Catalogue = A Catalogue of the Greek Coins in the British Museum.
Head, HN.[2] = Barclay V. Head, Historia Numorum. New Edition 1911.
Babelon = Ernest Babelon, Traité des monnaies grecques et romaines.

CIG. = Corpus inscriptionum Graecarum.
CIL. = Corpus inscriptionum Latinarum.
IG. = Inscriptiones graecae.
IGA. = Inscriptiones graecae antiquissimae ed. H. Roehl; Imag. IGA. = Imagines inscriptionum graecarum antiquissimarum comp. H. Roehl.
Rangabé, Ant. Hell. = A. R. Rangabé, Antiquités Helléniques.
Lebas (oder Lebas-Foucart) Pélop., Mégar. = Lebas, Voyage archéologique, P. II.
Brit. Mus. = The Collection of Ancient Greek Inscriptions in the British Museum.
IvM. = Die Inschriften von Magnesia am Maeander, herausg. von Otto Kern.
IvOl. = Die Inschriften von Olympia, bearb. von W. Dittenberger und K. Purgold.
IvP. = Die Inschriften von Pergamon, herausg. von Max Fränkel (Altertümer von Pergamon VIII).
IvPr. = Inschriften von Priene. herausg. von F. Frhrn. Hiller von Gaertringen.
Latyschev = Inscriptiones antiquae orae septentrionalis Ponti Euxini graecae et latinae ed. Basilius Latyschev.
Syll.[2] = Sylloge inscriptionum Graecarum. Iterum ed. G. Dittenberger.
Or. gr. = Orientis graeci inscriptiones selectae. Ed. W. Dittenberger.
Michel = Recueil d'inscriptions grecques par Charles Michel.
SGDI. = Sammlung der griechischen Dialekt-Inschriften, herausg. von H. Collitz und F. Bechtel.

Rec. jurid. = Recueil des inscriptions juridiques grecques par R. Dareste, B. Haussoullier, Th. Reinach.
Cagnat = R. Cagnat, Inscriptiones graecae ad res romanas pertinentes.
Wilhelm, Beiträge = Adolf Wilhelm, Beiträge zur griechischen Inschriftenkunde (Sonderschriften des österreichischen archäologischen Institutes in Wien. B. VII).

Sitz.-Ber. (bez. Ber., Mon.-Ber.), Abh., Denkschr. Ak. (Gesellsch.) = Sitzungsberichte, Berichte, Monatsberichte, Abhandlungen, Denkschriften der Akademie (Gesellschaft) usw.
GGA. = Göttingische Gelehrte Anzeigen.
GGN. = Nachrichten von der königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen.
Bull. c. h. = Bulletin de correspondance hellénique.
Ἐφ. oder Ἐφημ. = Ἐφημερίς Ἀρχαιολογική (Ἀρχαιολογικὴ Ἐφημερίς).
Jahreshefte = Jahreshefte des österreichischen archäologischen Institutes in Wien.
JHSt. = Journal of Hellenic Studies.
Ath. Mitt. (Mitteil.) = Mitteilungen des kaiserlich deutschen archäologischen Instituts. Athenische Abteilung.
Arch. ep. Mitt. = Archäologisch-epigraphische Mitteilungen aus Oesterreich-Ungarn.
Cl. Rev. = Classical Review.
Rev. arch. = Revue archéologique.
Rev. ét. gr. = Revue des études grecques.
Rev. de philol. = Revue de philologie, de littérature et d'histoire anciennes.
Riv. di Filol. = Rivista di Filologia e di Istruzione classica.
Daremberg-Saglio = Ch. Daremberg et E. Saglio, Dictionnaire des antiquités grecques et romaines.
RE. = Paulys Real-Encyclopädie der classischen Altertumswissenschaft. Neue Bearbeitung, herausg. von G. Wissowa und W. Kroll.

Beloch, GG. = (K.) J. Beloch, Griechische Geschichte.
Busolt, Lak. = G. Busolt, Die Lakedaimonier und ihre Bundesgenossen.
Busolt, GG. = G. Busolt, Griechische Geschichte bis zur Schlacht bei Chaeroneia.
Busolt[2] = G. Busolt, Die griechischen Staats- und Rechtsaltertümer. 2. Aufl. (I. v. Müllers Handbuch der klassischen Altertumswissenschaft, Bd. IV, Abt. 1, Hälfte 1).
F. Duemmler, Kl. Schr. = Ferdinand Duemmler, Kleine Schriften.
Francotte, Mél. = Henri Francotte, Mélanges de droit public grec.
Francotte, Polis = Henri Francotte, La Polis grecque.
Freeman[2] = Edward A. Freeman, History of Federal Government in Greece and Italy (ed. by J. B. Bury). Second Edition 1893.
Gilbert = Gustav Gilbert, Handbuch der griechischen Staatsalterthümer.
B. Keil, St. A. = Bruno Keil, Griechische Staatsaltertümer (Gercke-Norden, Einleitung in die Altertumswissenschaft III 297 ff.).

Lipsius, AR. = Justus Hermann Lipsius, Das attische Recht und Rechtsverfahren.

Ed. Meyer, Forsch. = Eduard Meyer, Forschungen zur alten Geschichte.

Ed. Meyer, GdA. = Eduard Meyer, Geschichte des Altertums.

Niese = Benedictus Niese, Geschichte der griechischen und makedonischen Staaten seit der Schlacht bei Chaeronea.

Rehm, Gesch. = Hermann Rehm, Geschichte der Staatsrechtswissenschaft (Aus Handbuch des Oeffentlichen Rechts: Einleitungsband).

Schömann-Lipsius = G. F. Schömann, Griechische Altertümer. Vierte Auflage, neu bearbeitet von J. H. Lipsius.

VB. = Heinrich Swoboda, Die griechischen Volksbeschlüsse.

Tittmann = Friedrich Wilhelm Tittmann, Darstellung der griechischen Staatsverfassungen (1822).

(W.) Vischer = Wilhelm Vischer, Kleine Schriften.

Wachsmuth = Wilhelm Wachsmuth, Hellenische Alterthumskunde aus dem Gesichtspunkte des Staats. 2. Ausgabe (1846).

Wilamowitz, Staat = U. v. Wilamowitz-Moellendorff, Staat und Gesellschaft der Griechen (Kultur der Gegenwart, Teil II, Abteilung IV 1).

Die Zitate aus Aristoteles' Politik werden nach der Folge der Bücher in der Ausgabe von O. Immisch (1909) gegeben, diejenigen aus Polybios nach der Bücher- und Kapitelteilung der Ausgabe von Th. Büttner-Wobst (1889—1905).



Inhalts-Verzeichnis.

Seite

Erster Hauptteil. Allgemeine Entwickelung der griechischen Staaten nach ihren Bestandteilen und Formen 3
§ 1. Stammstaat und Stadtstaat 3
§ 2. Ueber die griechische Staatsidee 11
§ 3. Das Staatsbürgerrecht 15
§ 4. Die Staatsformen 21
§ 5. Die Adelsherrschaft 31
§ 6. Die Adelsherrschaft (bei Homer) 34
§ 7. Die Adelsherrschaft (weitere Entwickelung) 40
§ 8. Die Oligarchie: Allgemeines 51
§ 9. Die Oligarchie: Arten 56
§ 10. Die Oligarchie: Organisationen 61
§ 11. Aisymnetie 70
§ 12. Die Tyrannis: Begriff 75
§ 13. Die Tyrannis: Formen der Ausübung 84
§ 14. Die Tyrannis: zur geschichtlichen Beurteilung . . . 92
§ 15. Die Demokratie: Definition und Arten 105
§ 16. Die Demokratie: Volksversammlung 114
§ 17. Die Demokratie: Rat 127
§ 18. Die Demokratie: Beamte 136
§ 19. Die Demokratie: Gerichte 155
§ 20. Die Demokratie: Geschichtliches 160
§ 21. Spätere Aenderungen an der Stadtverfassung 163

Zweiter Hauptteil. Kolonien 184
§ 22. Allgemeine Stellung der Kolonien 184
§ 23. Militärkolonien 196

Dritter Hauptteil. Die wichtigsten griechischen Bundesstaaten 208
§ 24. Allgemeine Bemerkungen 208
§ 25. Die Chalkidier 212
§ 26. Arkadien 219
§ 27. Thessalien bis 196 v. Chr. 227
§ 28. Der thessalische Bund in römischer Zeit 238
§ 29. Boeotien: Bis 379 v. Chr. 249
§ 30. Der boeotische Bund des vierten Jahrhunderts . . . 262
§ 31. Der boeotische Bund von 338 bis 171 v. Chr. 270

Seite
§ 32. Der boeotische Bund in römischer Zeit 288
§ 33. Akarnanien 294
§ 34. Epeiros 308
§ 35. Phokis 316
§ 36. Der aetolische Bund: Vorgeschichte und Anfänge . . 325
§ 37. Der aetolische Bund: Territoriale Entwickelung . . . 333
§ 38. Der aetolische Bund: Verfassung 353
§ 39. Der achaeische Bund: Entstehung und Ausbreitung . 370
§ 40. Der achaeische Bund: allgemeine Grundlage und Stellung der Städte 380
§ 41. Der achaeische Bund: Die Bundesversammlungen . . 388
§ 42. Der achaeische Bund: Die Bundesbeamten 399
§ 43. Der achaeische Bund (Schluß) 412
§ 44. Der Nesiotenbund 416
§ 45. Der Magnetenbund 429
§ 46. Kleinere nordgriechische Bünde 437
Nachträge und Berichtigungen 444
Register A. zu Abteilung 1 u. 2. Von V. Thumser 449
I. Sachliches Register 449
II. Griechisches Register 460
III. Geographisches Register 467
IV. Stellenregister 468
B. zur Abteilung 3 470
I. Sachliches Register 470
II. Verzeichnis der griechischen Termini 483
III. Personen-Verzeichnis 490
IV. Geographisches Register 496

STAATSALTERTÜMER

III.



ERSTER HAUPTTEIL.

Allgemeine Entwickelung der griechischen Staaten nach ihren Bestandteilen und Formen.

[Bei C. F. Hermann[5] dritter Hauptteil.]

§ 1. Stammstaat und Stadtstaat.

Literatur: W. Vischer, ,Ueber die Bildung von Staaten und Bünden' I 308 ff.; Emil Kuhn, Ueber die Entstehung der Städte der Alten. Komenverfassung und Synoikismos (1878); Gilbert II 264 ff.; Eduard Meyer, Forsch. I 287 ff. II 512. GdA. II.; Busolt[2] 23 ff.; E. Kornemann, ,Polis und Urbs', Klio V (1905), 72 ff.; ders., ,Stadtstaat und Flächenstaat des Altertums in ihren Wechselbeziehungen', Ilbergs Neue Jahrb. f. d. klass. Altertum, Jahrg. XI (Bd. XXI 1908), 233 ff.; H. Francotte, ,Formation des villes, des états, des confédérations et des ligues dans la Grèce ancienne', Polis 93 ff.; v. Wilamowitz, Staat 26 ff.; B. Keil, St. A. 301 ff.

Die ältere Form, in welcher uns der griechische Staat entgegentritt, ist diejenige des Stammstaates[1]). Die großen Stammeinheiten zerfielen in Unterstämme (auch letztere wieder in kleinere Stammverbände)[2]); Beispiele für eine solche Gliederung bieten die Aetoler mit den drei Stämmen der Apodoten, Ophioneer und Eurytanen[3]), die (allerdings erst später graezisierten) Epeiroten mit ihren großen

[1]) Ich stelle mich damit prinzipiell auf den Boden der von Ed. Meyer verfochtenen Anschauung, vgl. bes. GdA. II 326, wieder betont Forsch. II 514 ff. Dem gegenüber steht die Ansicht, daß die Entwickelung umgekehrt verlief und am Anfang das Dorf oder die isolierten Gaue standen, die sich dann zu größeren Verbänden zusammenschlossen, besonders vertreten von W. Vischer I 310 ff. und Beloch, Rhein. Mus. XLV 556 ff. GG. I 41 ff. Aehnlicher Anschauung wie Ed. Meyer sind B. Keil l. l. und jetzt auch Wilamowitz, der aber, wie ich glaube, zu weit geht, wenn er den griechischen Staat nur als Stammstaat auffaßt (a. a. O. 42); richtiger B. Keil 300. 306.

[2]) Francotte 102 ff., der die einen *,nations'* nennt, die anderen *,peuplades'*; B. Keil 301.

[3]) Cf. Wien. Stud. XXXIV 37 ff. und unten § 36.

Stämmen, die wieder aus Teilstämmen bestanden[1]), die ozolischen Lokrer[2]), die Malier mit drei Stämmen[3]), die Arkader[4]); die Dorer sind ursprünglich in die Stämme der Hylleer, Dymanen, Pamphyloi geschieden[5]). Vielfach ist diese Spaltung erst Ergebnis der mit der Seßhaftigkeit einsetzenden Entwickelung. Die großen Stämme — ihre Bezeichnung ist ἔθνος[6]) — charakterisieren sich durch den gemeinsamen Namen (Ἀκαρνᾶνες, Αἰτωλοί, Φωκεῖς, Θεσσαλοί, Βοιωτοί, Ἀχαιοί usw.); sie bilden ursprünglich wie eine sakrale, so auch eine rechtliche Einheit[7]); die Zugehörigkeit zu ihr wird durch Abstammung erworben. Die untersten Elemente der Stämme und ihrer Abteilungen sind die in älteste Zeit zurückgehenden, auf der Idee der Blutverbrüderung beruhenden Bruderschaften (‚Phratrien‘)[8]), die wieder aus Geschlechtsgenossenschaften bestehen[9]), so daß sich für jeden Stammangehörigen ein gentilizischer Zusammenhang in verschiedenen konzentrischen Ringen ergab.

Die durch die Wanderungen herbeigeführten Verschiebungen und die aus ihnen sich ergebende Seßhaftigkeit zog wichtige Wandlungen nach sich. Die Siedelung der Stämme erfolgte nach zusammenhängenden Landschaften, innerhalb derselben in offenen

---

1) Besonders M. Nilsson, Studien zur Gesch. des alten Epeiros (Lunds Universitets Årsskrift N. F. Afd. 1, Bd. 6, Nr. 4) 47 ff. 66 ff. und unten § 34.

2) Thuc. III 101, 2.

3) Thuc. III 92, 2; dazu G. Kip, Thessalische Studien (Diss. Halle a. S. 1910) 45, 4.

4) Die Mainalier, Eutresier, Parrhasier, Kynurier bei Paus. VIII 27, 3 ff. und Syll.[2] 106; in älterer Zeit auch die Azanen (Zeugnisse bei Busolt, Laked. I 117 ff. und GG.[2] I 702, 3).

5) Dazu Szanto, Die griech. Phylen (Sitz.-Ber. Ak. Wien CXLIV 5) 4 ff. = Ausgew. Abhandlungen 219 ff.

6) Festgehalten noch in der Zeit, da sie bereits Sympolitien bildeten.

7) Die Frage nach den ursprünglichen Stammesrechten ist ungemein schwierig, vgl. dazu die Bemerkung von Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht 63, 2; sie müssen sich schon frühe zugunsten einer einheitlichen Entwickelung ausgeglichen haben, wie gerade die Ausführungen von Mitteis a. a. O. 63 ff. und die Vergleichung des Rechts von Gortyn mit dem gemeingriechischen Recht bei Kohler-Ziebarth, Das Stadtrecht von Gortyn und seine Beziehungen zum gemeingriechischen Rechte 88 ff. zeigen.

8) Ueber das Alter der Phratrien Ed. Meyer, GdA. II 87 ff. und De Sanctis, Ἀτθίς[2] 41 ff. Das Ursprüngliche war jedesfalls, wie beide Gelehrte mit Recht betonen, die freie Wahl der Blutbrüderschaft, die sich allmählich in erbliche Mitgliedschaft verwandelte.

9) Ueber das Geschlecht cf. die Bemerkungen von Ed. Meyer, GdA. II 86 ff. und unten § 6 zum γένος.

Dörfern, κῶμαι (κατὰ κώμας[1]), κωμηδόν); daneben wurden an geeigneten Punkten ‚Fluchtburgen' angelegt, die in Kriegszeiten als Schutz für die Bevölkerung dienten[2]). In manchen Teilen Griechenlands, in welchen sich schon vor den letzten Wanderungen zahlreiche Städte befanden, wie in Thessalien und Böotien, werden sich die einwandernden Stämme gleich von Anfang an in solchen niedergelassen haben[3]); doch war dies nicht die Regel. Die Komen konnten sich wieder zu Verbänden, Gaugenossenschaften (συστήματα δήμων) vereinigen[4]). Der Einfluß, welchen im Laufe der Zeit die lokalen Momente ausübten, erschütterte den bisherigen Zusammenhalt der Stämme[5]); die einzelnen Gemeinden oder Gaue erlangten mehr und mehr größere Selbständigkeit, so daß sie, wie in Elis[6]), Arkadien[7]) und bei den westlichen Lokrern[8]), Verträge abschließen,

---

[1]) Thuc. I 5, 1. 10, 2. III 94, 4 (in I 5, 1 προσπίπτοντες πόλεσιν ἀτειχίστοις καί κατὰ κώμας οἰκουμέναις ist der spätere Ausdruck πόλεις auf diese Siedelungen übertragen, was beweist, daß für die Griechen die Stadt schon zu Anfang der Entwickelung stand); Str. VIII 336. 337. Dazu Kuhn 17 ff.; Ed. Meyer, GdA. II 294 ff. Die Demen der Oetäer (später 14) bei Strabo IX 434, wozu Kip a. a. O. 31 ff.

[2]) Dafür ist wichtig C. Schuchhardt, ‚Hof. Burg und Stadt bei Germanen und Griechen', Ilbergs Neue Jahrb. f. kl. Altert., Jahrg. XI (Bd. XXI), 305 ff.

[3]) Wilamowitz, Staat 44. 45.

[4]) Dafür kommen zunächst die Nachrichten Strabos VIII 336. 337 und Pausanias' VIII 27, 3 ff. über Elis und Arkadien in Betracht, cf. Kuhn 25 ff.; ebenso die marathonische Tetrapolis in Attika (Zeugnisse bei Busolt, GG.[2] II 80, 5. De Sanctis, Ἀτθίς[2] 24, 3). Belehrend ist die Analogie der karischen Gauverfassung (Str. XIII 611. XIV 660), die hier nicht weiter verfolgt werden kann; dazu Kuhn 252 ff., 368 ff.; G. Hirschfeld, GGA. 1888, 387; Th. Schreiber in ‚Kleinere Beiträge zur Geschichte von Dozenten der Leipziger Hochschule' (Festschrift zum deutschen Historikertage in Leipzig 1894) 37 ff.; Francotte, Polis 204 ff.

[5]) Vgl. Ed. Meyer, GdA. II 80 ff. 324 ff.; B. Keil, St. A. 309 ff.

[6]) Die elischen Demen hatten das Recht, das συλᾶν anzusagen (IGA. 113 = IvOl. 11), Verträge (auch unter sich) abzuschließen (IGA. 118 = IvOl. 10) und Bürgerrecht, sowie Landbesitz zu verleihen (IGA. 113 = IvOl. 11). Cf. Ed. Meyer, GdA. II 327; Swoboda, RE. V 2423; Francotte, Polis 131. Den von Niese im Genethliakon für C. Robert 1 ff. über die Geschichte von Elis aufgestellten Ansichten kann ich mich zum größten Teile nicht anschließen.

[7]) Das Bündnis von Heraia mit den Eleern (IGA. 110 = IvOl. 9).

[8]) Vertrag zwischen Oianthea und Chaleion (IGA. 322 = IG. IX 1, 333, Z. 1—8); dazu Ed. Meyer, Forsch. I 307 ff. Auch diese Gemeinden hatten die Macht zu συλᾶν.

Krieg führen und eigene Münzen schlagen konnten [1]. So wurden die Stammbünde zu lockeren Gebilden, die meist bloß durch das gemeinsame Band des Kultus zusammengehalten waren; nur in dem Falle, daß eine gemeinsame Gefahr durch einen auswärtigen Feind die ganze Landschaft bedrohte, kam es zum Zusammenwirken der Unterstämme und Gemeinden [2], wenn auch da nicht immer [3]. In denjenigen Landschaften, wo schon von früher her Städte existierten, wie in Böotien und Thessalien, verwandelten sich die Stammbünde bald in Städtebünde [4].

Das wichtigste Moment für die Fortbildung des griechischen Staates gegenüber diesen Zuständen ist die Entstehung der Stadt. Wie sie sich im einzelnen vollzog, war verschieden. Daß manche von den später einrückenden Stämmen schon von früher bestehende Städte besetzten, haben wir bereits gesehen. Dann hatte sich an die alte Art des Wohnens in Komen öfter angeschlossen, daß neben der offenen Siedelung (ἄστυ) [5] eine ‚Herrenburg' (πόλις, ursprünglich πτόλις) gebaut wurde; aus dem Zusammenschluß beider, die mit einem gemeinsamen Mauerring umgeben wurden, entstand die Stadt [6]; die dann vorkommende Zusammenziehung von Komen durch einen Synoikismos zur Stadt [7] bezeichnet schon ein späteres

[1]) Die Münzen von Heraia bei U. Köhler, Ath. Mitt. VII 377 ff.; R. Weil, Zeitschr. f. Numism. VII 367 ff.; Imhoof-Blumer, Monnaies grecques 189 ff.; Catalogue: Peloponnesus (Gardner) 181 ff.; Head, HN.² 447; Babelon II 1, 835 ff.; von Tegea Köhler a. a. O. 2. 4. 6; von Mantinea Head l. l. 449; Babelon l. l. 862 ff.

[2]) Wie in Aetolien gegen Demosthenes (426), Thuc. III 94, 4. 96, 3. 97, 3 und wieder im vierten Jh., vgl. § 36. Ebenso bei den Akarnanen zur Zeit des peloponnesischen Krieges, s. § 33.

[3]) Dies zeigt sich gerade bei den Akarnanen, wo einzelne Gemeinwesen eine abweichende Stellung einnahmen (§ 33) und bei dem Angriff des Knemos auf Stratos die übrigen zu Hause blieben (Thuc. II 81, 1). Auch die Orte der ozolischen Lokrer verhielten sich 426 Eurylochos gegenüber verschieden (Thuc. III 101, 2).

[4]) Auch da gelangten die Einzelstädte zu weitgehender Selbständigkeit; die Stellung der Thetonier (IG. IX 2, 257) entspricht ganz derjenigen der elischen Gemeinden, vgl. § 27. In Böotien wurde dies durch Theben beseitigt.

[5]) Ueber den Begriff des ἄστυ B. Keil, St. A. 305 ff.

[6]) Cf. Schuchhardt a. a. O.; Ed. Meyer, GdA. II 296. Wenn Kornemann, Klio V 78 und Neue Jahrb. a. a. O. 236 es leugnet, daß die Ummauerung für die Stadt wesentlich war, so ist er sicherlich im Unrecht.

[7]) So die Beispiele bei Strabo VIII 337: Mantinea, Tegea, Heraia und die achäischen Städte Aigai, Patrai, Dyme, sowie Elis.

Stadium[1]). Bei der Besiedelung der kleinasiatischen Küste durch die Griechen wurden wahrscheinlich von allem Anfang an Städte angelegt. da bei der ungleichmäßigen Zusammensetzung der Auswandererscharen deren Siedelung nach Stämmen nicht stattfinden konnte, vielmehr sich diese erst allmählich in dem neuen Lande herausbildeten[2]); zudem kamen die Kolonisten aus Landschaften, in welchen schon zu mykenäischer Zeit Städte bestanden hatten, so daß diese Art der Niederlassung für sie gegeben war. In Kleinasien tritt demgemäß zuerst die Stadt als Staat auf[3]); zum Unterschied von dem eigentlichen Griechenland ist hier der Stammbund sekundären Ursprungs[4]).

Die Wirkungen, welche die Entstehung der Stadt hervorrief, waren je nach den lokalen Bedingungen verschiedener Art. Zunächst resultierte aus ihr, da die regierenden Organe in der Stadt

---

[1]) Tegea (dazu Paus. VIII 45, 1) wird wohl am frühesten zusammengesiedelt worden sein (ob schon in so alter Zeit, wie Busolt, Laked. I 131 ff. meint, ist mir zweifelhaft); dagegen gehört der Synoikismus von Mantinea erst in die Zeit um 460 (Ed. Meyer, GdA. III 516. 589), über die Selbständigkeit der Komen vorher B. Keil, GGN. 1895, 358 ff. Es ist hauptsächlich dem Einfluß von E. Kuhn (153 ff.) zuzuschreiben, daß man die Entstehung der Städte der Alten durchgehend auf einen planmäßigen Synoikismus zurückführte und diese eine Art der Stadtbildung als allgemeine Regel ansah; man hat dabei Vorgänge, die von dem vierten Jh. ab und besonders in hellenistischer Zeit häufig auftreten, auf die frühere Entwickelung übertragen, ohne zu berücksichtigen, daß diese Synoikismen meist auf die Initiative einzelner Persönlichkeiten, wie der hellenistischen Herrscher, zurückgingen. Die Ueberlieferung des Altertums, die in konventioneller Weise dies in die alte Zeit projizierte (so, um einige bekannte Beispiele zu nennen, den Synoikismus des Theseus, denjenigen von Tegea durch Aleos, Paus. l. l.), kam dem entgegen.

[2]) Im allgemeinen halte ich die von Ed. Meyer und Wilamowitz (‚Ueber die ionische Wanderung‘, Sitz.-Ber. Ak. Berlin 1906, 59 ff.) vertretene Anschauung über die Entstehung der Volks-Individualitäten der Ioner und Aeolier in Kleinasien für richtig, wenn auch nach den Ermittelungen von Solmsen (Beitr. z. griech. Wortforschung I 73 ff.) und Thumb (vgl. Handbuch d. griech. Dialekte 71 ff. 305) nicht daran zu zweifeln ist, daß der sprachliche Unterschied zwischen Aeoliern und Ionern bereits im Mutterland vorhanden war.

[3]) Vgl. auch Wilamowitz, Staat 44; B. Keil, St. A. 304. Wenn im Mutterlande dies in älterer Zeit der Fall ist, wie bei den Städtebünden (S. 6), so steht sie noch immer innerhalb eines größeren Ganzen.

[4]) Daß der ionische Bund sich erst um 700 bildete und eine politische Verbindung war, hat Wilamowitz (‚Panionion‘, Sitz.-Ber. Ak. Berlin 1906, 38 ff.) erwiesen.

konzentriert wurden, die Abhängigkeit der Bewohner des platten Landes von denjenigen, welche in ihr saßen[1]); erst allmählich, meist mit dem Eintritt der Demokratie, erlangten letztere Gleichberechtigung mit den Stadtbewohnern. Dann ist im allgemeinen zu sagen, daß sie noch mehr als die Entwicklung der Komenverfassung der Existenz größerer politischer Bildungen abträglich war und wenn solche, wie die Stammbünde oder landschaftliche Vereine, bestanden, deren Lockerung beförderte. Abgesehen von der kleinasiatischen Küste, die von Anfang an eine eigene Stellung einnimmt, zeigt sich dies am besten an den Inseln des ägäischen Meeres, auf welchen vielfach, wie auf Lesbos, Rhodos, Kreta, Andros, Keos, Euböa, die einzelnen Städte zur völligen Unabhängigkeit voneinander gelangten[2]). Auch auf dem Festlande ist im Osten der Stadtstaat der maßgebende Typus, wie man an den Isthmus-Staaten (Korinth, Sikyon, Megara) und an den Städten der Argolis sieht; der Stammbund, welcher diese vereinigte, trug religiösen Charakter und bedeutete keinen politischen Zusammenhang[3]). Dagegen ist es Athen und Sparta gelungen, die volle Einheit der zu ihnen gehörigen Landschaft durchzuführen. In Sparta beruhte dies auf der dorischen Eroberung und den sich an sie anschließenden Organisationen; in Attika ist die Einheit alt und fand in der Konzentrierung des Landes in der Hauptstadt ihren Ausdruck[4]), wobei aber im Rahmen des Gesamtstaates die Selbstverwaltung der Landgemeinden geschont wurde; vollendet wurde dies mit der Verleihung einer Munizipalverfassung an die Demen durch Kleisthenes. Im Innern der Peloponnes und in den westlichen Landschaften Mittelgriechenlands verharrte man dagegen entweder lange noch bei den alten Zuständen oder es bildeten sich Mischverhältnisse heraus, die durch das allmähliche Eindringen des Stadttypus bewirkt wurden. Doch blieb dabei meist der bisherige Stammstaat erhalten, wenn er auch Aenderungen erfuhr. In Aetolien fällt die Umwandlung der offenen Komen in befestigte Städte erst in das dritte Jahrhundert v. Chr. (daneben mögen einige Komen fortbestanden haben)[5]); es war dies die Konsequenz dessen,

---

[1]) Ed. Meyer, Forsch. I 305 ff. GdA. II 330 ff.

[2]) Ed. Meyer, GdA. II 335.

[3]) Busolt, GG.[2] I 222; Ed. Meyer, GdA. II 268.

[4]) In dieser Beziehung hat Ed. Meyer, GdA. II 338 ff. Forsch. II 516 das Richtige gesehen.

[5]) Vgl. Wiener Stud. XXXIV 39 ff. und unten § 36.

daß der Stammstaat nach 322 zu einem Bundesstaate umgestaltet wurde[1], was das Verschwinden der alten Gliederung nach Unterstämmen herbeiführte. In Akarnanien ward die Zusammensiedelung in feste Städte endgültig durch Kassander (314) bewirkt[2] und damit vollzog sich der Uebergang zum Bundesstaat. Schon früher war es aber, von dem gemeinsamen Waffenplatze Stratos abgesehen, zur Entstehung von Städten an der Küste gekommen, wie Oiniadai, Astakos, Alyzia, Thyrrheion[3]; gerade diese Städte sind es, welche, seitdem wir Akarnaniens Geschichte genauer kennen, im fünften und vierten Jahrhundert v. Chr. darnach strebten — zeitweise mit Erfolg —, sich von dem Stammbunde unabhängig zu machen. Die Epeiroten wohnten im vierten Jahrhundert größtenteils κωμηδόν[4], daneben gab es, besonders an der Küste, städtische Siedelungen; einen nennenswerten Einfluß hat dies nicht ausgeübt, die Organisation als Stammbund erhielt sich in dieser Landschaft noch in dem späteren Bundesstaate und auch nach dem Sturze der Monarchie am längsten[5]. Für die ozolischen Lokrer, deren Gemeinden ganz selbständig auftraten[6], kann deren Umwandlung in Städte nicht viel bedeutet haben; Phokis besaß nur dem Namen nach solche[7], und der stete Gegensatz gegen Delphi bewirkte einen festeren Zusammenhalt. Die Städte Achaias scheinen von hohem Alter gewesen zu sein[8], und so kam es hier bald zu der gleichen Erscheinung wie in Böotien und Thessalien, aus dem Stammbund wurde ein Städtebund[9]. In Elis wurde dagegen die Stadt als Hauptstadt erst im Jahre 471 begründet[10], vorher war das Heiligtum von Olympia Mittelpunkt des Stammes[11]; damit verknüpft war die Umgestaltung des Staates in modernem Sinn und nach attischem Muster (schon angebahnt 472 durch die Einführung von örtlichen Phylen), so daß von da ab die δᾶμοι ganz die gleiche Stellung hatten wie die kleisthenischen Demen. In Arkadien nahm die Entwickelung eine ähnliche Richtung wie in Akarnanien: neben

---

[1] Unten § 36. [2] Diod. XIX 67, 4 ff., dazu § 33.

[3] Dazu Oberhummer, Akarnanien im Altertum 210 ff.

[4] Skylax 41 ff., cf. § 34. [5] § 34. [6] Oben S. 6, 3.

[7] Wilamowitz, Staat 44.

[8] Soweit die Geschichte dieser Landschaft bekannt ist, tritt uns die Gliederung in Städte entgegen; insoferne trifft Strabos Ausspruch (VIII 386) οἱ μὲν οὖν Ἴωνες κωμηδὸν ᾤκουν, οἱ δ' Ἀχαιοὶ πόλεις ἔκτισαν zu. Allerdings stimmt dies nicht zu seiner Aussage VIII 337; eine Vermittlung versucht Kuhn 33 ff.

[9] S. § 39. [10] RE. V 2393. 2428. [11] Ibid. 2423.

den Städten (Mantinea, Tegea, Heraia, Orchomenos, Stymphalos, Kleitor u. a. m.) bestanden die Stämme oder Gaugenossenschaften im südöstlichen Teile der Landschaft fort; der Stammbund wurde immer mehr zersetzt, so daß eigentlich von einem solchen gar nicht mehr gesprochen werden kann. Als es nach dem Jahre 371 zur politischen Einigung Arkadiens in Form eines Bundesstaates kam, war sie auf die Städte und die noch bestehenden Stämme aufgebaut; doch wurde das Gebiet der letzteren mit der Heranziehung der zu ihnen gehörenden Gemeinden zur Gründung von Megalopolis sehr eingeengt und mit dem Eingreifen des Pammenes 361/0[1]) fanden sie, wenige Reste abgerechnet, definitiv ihr Ende[2]). — Die bereits berührte Erscheinung (S. 8), daß die Bewohner der Stadt die Oberhand über diejenigen gewannen, welche auf dem Lande blieben, hatte für kleinere Stammbünde die Konsequenz, daß die Leitung öfter in die Hände eines Vororts gelangte, zu welchem die übrigen Gemeinden im Verhältnis der Abhängigkeit standen. Am besten erkennen wir dies an der Stellung von Opus in dem östlichen Lokris[3]); aber auch bei anderen Stämmen, für welche solche Hauptorte noch in späterer Zeit bezeugt sind, wie den Aenianen[4]), wird dies auch ursprünglich der Fall gewesen sein.

So stellt sich im allgemeinen die geschichtliche Entwickelung der Dinge dar; hinzuzufügen ist, daß durch die spätere Kolonisation der Polis ein neues, großes Gebiet der Verbreitung erschlossen ward, da sämtliche Kolonien als Städte angelegt wurden[5]). Wenn man die angeführten Tatsachen überblickt, so ergibt sich, daß Stadtstaat und Stammstaat bis in die zweite Hälfte des vierten Jahrhunderts hinein nebeneinander bestanden haben[6]); die ältere Form des Staats hat auch auf die Stadt einen tiefgehenden Einfluß

---

1) Diod. XV 94, 3.

2) Hiller von Gaertringen, Arkad. Forschungen (Abh. Ak. Berlin 1911) 12 ff. und Ath. Mitteil. XXXVI 357. Zum letzten Male treten sie in dem Bundesdekrete für Phylarchos auf (Syll.[2] 106). Wie Aristoteles' Aeußerung über Arkadien II 1261 a, 27 ff. zu deuten ist, steht nicht sicher (vgl. die Zusammenstellung der verschiedenen Auffassungen bei Newman II 231 ff., wozu noch J. Bernays' Uebersetzung kommt); doch scheint auch er das Aufhören der Siedelung nach Komen zu meinen.

3) Dazu Ed. Meyer, Forsch. I 294 ff. GdA. II 336; Dittenberger zu IG. IX 1, 334; Wilamowitz, Staat 45.

4) G. Kip a. a. O. 21 ff.; Hauptort war Hypata. 5) Cf. § 22.

6) In Epeiros lebt der Stammstaat noch länger fort (oben S. 9).

darin ausgeübt, daß der Erwerb des Bürgerrechts durch Abstammung und die gentilizische Gliederung der Bürgerschaft von ihr übernommen wurden[1]). Für den Fortschritt in der geschichtlichen Entwickelung des griechischen Staats steht aber durchaus die Polis in dem Vordergrund und sie allein schließt alle Momente desselben in sich; so begreift man, daß sie den Griechen als Normalform des Staates galt, von der Zeit des Epos an[2]) bis zu den philosophischen Staatstheoretikern, die ihre Lehren bloß auf den Stadtstaat aufbauten[3]). Die Stadtrepublik erscheint, wie im Völkerrecht, so auch im Staatsrecht, durchaus als Einheit und damit als isoliert[4]); und dazu tritt das Bestreben, auch wirtschaftlich vollständige Unabhängigkeit (Autarkie) zu erreichen[5]). Die Stammbünde gelangten für die Fortbildung des griechischen Staates erst dann zur Wichtigkeit, als sie sich in Sympolitien umwandelten; und auch da haben sie ein Prinzip der Verbindung angenommen, wie es nur zwischen Städten möglich war[6]), so daß die Annahme der sympolitischen Verfassung den, wenn auch nicht immer gleich erfolgenden[7]), so doch bald eintretenden Untergang der Stammesverfassung bedeutete.

Den nun folgenden allgemeinen Betrachtungen ist demgemäß der Stadtstaat zugrunde zu legen, wozu als Ergänzung die Darstellung der Bundesstaaten tritt.

§ 2. Ueber die griechische Staatsidee.

Literatur: C. F. Hermann[5] § 51; Schömann-Lipsius II 94 ff. und die unten zitierten Schriften.

Die früher vielfach ausgesprochene Ansicht, daß die sparta-

---

[1]) Die Einteilung der Städte in Phylen kann ich, von den dorischen Phylen abgesehen, mit Ed. Meyer, Forsch. II 529 ff.; Szanto, Griech. Phylen, bes. 2 ff. 39 ff. (Ausgew. Abh. 218 ff. 252 ff.) und Max Weber, Handwörterbuch der Staatswissenschaften[3] I 96 nur als sekundär ansehen.

[2]) Nur die Kyklopen wohnen nicht in Städten (Od. ι 112 ff.).

[3]) Vgl. auch Thucydides S. 5, Anm. 1.

[4]) Vgl. die treffenden Bemerkungen von B. Keil, St. A. 304 ff. Eine eingehende und bei aller Einseitigkeit doch immer berücksichtigungswerte Charakteristik der Polis bei J. Burckhardt, Griechische Kulturgeschichte I 57 ff.; daneben kommen vor allem die Ausführungen von J. Kaerst, Gesch. des hellenistischen Zeitalters I 1 ff. in Betracht.

[5]) Cf. Aristot. Pol. I 1252b, 27 ff. 1253a, 1. III 1280b, 33 ff. Darüber J. Burckhardt a. a. O. I 78 ff. und Kurt Riezler, Ueber Finanzen und Monopole im alten Griechenland 74 ff.

[6]) B. Keil, St. A. 311.

[7]) Vgl. Arkadien.

nische Verfassung in ihren Grundzügen die allgemeine griechische Staatsidee am schärfsten und bewußtesten ausgeprägt habe [1]), kann nicht mehr aufrechterhalten werden, da wir heute wissen, daß die spartanischen Ordnungen einen ganz bestimmten, geschichtlich bedingten und von den übrigen griechischen Staaten abweichenden Typus darstellten [2]). Aber auch die damit in Zusammenhang stehende Anschauung von einer zu allen Zeiten geltenden griechischen Staatsidee überhaupt vermag nur in eingeschränktem Maße Geltung für sich zu beanspruchen [3]). Diese Auffassung geht dahin, der griechische Staat habe die Existenz des Individuums bedingt und von ihm deren ganze Hingabe verlangt [4]); oder, extremer ausgedrückt, der Staat sei allmächtig gewesen, das Individuum rechtlos und es habe keine Sphäre staatsfreier Betätigung besessen [5]). Es ist klar, daß man mit einer solchen allgemeinen Formel der Mannigfaltigkeit nicht gerecht wird, wie sie sich in der geschichtlichen Entwickelung der griechischen Staaten äußerte, und daß mit dieser und den verschiedenen Staatsformen, welche sie hervorbrachte, die Idee des Staats einem Wechsel und einer Veränderung unterworfen war [6]). Die Idee des Adelsstaats und der Oligarchie war

---

[1]) Vertreten auch von C. F. Hermann in den früheren Auflagen dieses Lehrbuchs.

[2]) Vgl. jetzt besonders Karl Johannes Neumann, Die Entstehung des spartanischen Staates in der lykurgischen Verfassung, Hist. Zeitschr. N. F. LX 1 ff.

[3]) Man vergleiche in dieser Hinsicht die treffenden Bemerkungen, welche Georg Jellinek, Allgemeine Staatslehre 264 ff. dagegen vorgebracht hat. Er weist darauf hin, daß die Entstehung und Ausbildung dieser Lehre auf das neunzehnte Jh. zurückgeht; den Hauptanteil daran hatten Benjamin Constant, Stahl und R. v. Mohl. Cf. auch Rehm, Allgemeine Staatslehre 207 ff.

[4]) So C. F. Hermann, der dafür besonders auf Aristoteles Pol. I 1253 a, 18 ff. VIII 1337 a, 27 ff.; Plato, Leges XI 923 A. B; Demosthenes XVIII 205; Demokrit bei Stob. Serm. XLIII 43 (Fgm. 252 bei Diels, Vorsokratiker [2]) verweist.

[5]) Dafür die von G. Jellinek (a. a. O. 267 ff.) angeführten Aeußerungen von B. Constant und Stahl. Ein hervorragender Vertreter dieser Auffassung ist Jacob Burckhardt in seiner Charakteristik der griechischen Polis (S. 11, Anm. 4), der sich übrigens ausdrücklich auf C. F. Hermann beruft (80,1); auch er spricht von der ‚Staatsmacht' und ‚Mangel an individueller Freiheit', sowie von der ‚Staatsknechtschaft des Individuums' (83), und von der völligen Unterordnung des einzelnen unter das Allgemeine (87).

[6]) Was die Staatsformen anlangt, so müßte man logischerweise diejenigen, in welchen sich die vorausgesetzte Idee des griechischen Staates nicht verwirklichte, mit Plato und Aristoteles als ‚Ausartungen' ansehen.

gewiß eine andere als diejenige der Demokratie[1]), und die viel lockerer gestalteten Verhältnisse des griechischen Stammstaates (§ 1) lassen sich mit der späteren straffen Organisation des Stadtstaates nicht in Vergleich ziehen[2]), ganz abgesehen von dem Gegensatz, in welchem die dorischen Ordnungen[3]) zu der Staatsauffassung des demokratischen Athen und der übrigen griechischen Demokratien standen. Wohl ist aber zuzugeben, daß die oben charakterisierte Ansicht, wenn auch nicht für den griechischen Staat im allgemeinen, zu allen Zeiten und in allen Formen, wenigstens bis zu einem gewissen Grade für den griechischen Stadtstaat, und besonders für den demokratischen Stadtstaat, zutrifft und mit dessen Natur zusammenhängt[4]). Man kann sagen, daß alle Rechte und Pflichten an die Gemeinschaft der Stadt gebunden waren[5]) und daß dieselbe eine Einheit bildete, die auch in der Einheit der Gesinnung[6]) und der Gesellschaft zum Ausdruck kommen sollte[7]). Der Staat bildete den Lebensinhalt des Bürgers[8]), die Freiheit des einzelnen bestand in dem Anteil an der Ausübung der Herrschaft[9]). Zu einer Anerkennung einer staatsfremden Sphäre des Individuums

[1]) Aristoteles unterscheidet daher die verschiedenen Staatsformen auch nach dem ὅρος oder τέλος (Staats-Prinzip), s. bes. Pol. IV 1294 a, 10 ff. 19 ff.; Rhetor. I 1366 a, 3 ff. Dazu Newman I 218 ff. 220; Rehm, Gesch. 100. 127 ff.

[2]) Dazu kommt, daß in älterer Zeit das Recht nicht schriftlich aufgezeichnet war, sondern auf dem Herkommen beruhte.

[3]) Darüber jetzt Wilamowitz, Staat 79 ff. 87 ff.

[4]) Dazu die Bemerkungen von Pöhlmann, Gesch. der sozialen Frage und des Sozialismus in der antiken Welt² I 145 ff. Das Verdienst, in dieser Frage eine mittlere Anschauung begründet zu haben, fällt Kaerst zu, der sie in verschiedenen Schriften ausführte (Studien zur Entwickelung und theoretischen Begründung der Monarchie im Altertum, Kap. 1; Geschichte des hellenistischen Zeitalters I, Buch 1 und II 1, Buch 5, K. 1; vgl. auch seine Abhandlung ‚Die Entstehung der Vertragstheorie im Altertum' in der Zeitschrift für Politik II 1909, 505 ff.

[5]) Kaerst, Gesch. des hellenist. Zeitalters I 5.

[6]) Dafür ist der Epitaphios des Perikles bei Thuc. II 36 ff. das bedeutendste Zeugnis; dazu Ed. Meyer, GdA. IV 8 ff.; Kaerst, Vertragstheorie 522. Ueber das ἦθος πόλεως R. Hirzel, Themis, Dike und Verwandtes 196, 1. 293. 363. 423 ff.

[7]) Kaerst, Hellenist. Zeitalter I 8 ff. II 1, 84.

[8]) Ibid. I 18. Vertragstheorie 519.

[9]) Kaerst, Stud. 8. Hellenist. Zeitalter I 15. Vergl., was unten über das Bürgerrecht (§ 3) und die Demokratie (§ 15) gesagt wird. In älterer Zeit richtete sich der Anspruch des Vollbürgers auch auf die Teilnahme an dem allgemeinen Besitz (Hirzel a. a. O. 245 ff.).

ist es noch nicht gekommen[1]). Den inneren Zusammenhalt des Staates bildete das Gesetz, welches sich über alle erhebt, der Nomos, als ideale Grundlage des Gemeinwesens[2]), an dessen Allmacht man glaubt[3]), das sich als Befehl darstellt[4]), einen Zwang ausübt[5]) und dem alle Bürger zum Gehorsam verpflichtet sind[6]). Das Gesetz wird daher als βασιλεύς[7]), ja als δεσπότης[8]) bezeichnet, die Beamten und die Bürger als dessen δοῦλοι[9]). Dem Gesetze verdankt man die Ordnung[10]) und Gleichheit[11]), es ist das Merkmal, welches die Hellenen von den Barbaren scheidet[12]), und ihm wird der Aufschwung Athens nach den Perserkriegen zugeschrieben[13]);

---

[1]) Kaerst, Hellenist. Zeitalter I 87, 2. II 1, 144; G. Jellinek a. a. O. 278, der aber richtig darauf hinweist, daß sowohl die privaten als auch die politischen Rechte des Bürgers von dem Gesetze geschützt waren (279 ff.). Die auf Protagoras' Theorie aufgebaute Ansicht Rehms (Gesch. 12 ff.), daß der attische Staat des fünften Jh. vorwiegend auf dem Individual-Prinzip beruhte, ist unrichtig; dagegen Kaerst, Vertragstheorie 509. 514 ff.

[2]) Kaerst, Hellenist. Zeitalter I 7; Wilamowitz, Staat 116. Vgl. Heraklits Fgm. 44 (bei Diels, Vorsokratiker[2]); der νόμος ist τὸ συνοικίζον καὶ τὸ συνέχον des Staates (Anon. Jambl. 3, 6 bei Diels[2]).

[3]) Dazu Pöhlmann a. a. O. [2]I 151 ff.

[4]) Vgl. die Stellen bei R. Hirzel, Ἄγραφος Νόμος (Abh. sächs. Gesellsch. d. W. XX 1) 49, 3; dazu Themis 376.

[5]) Plato, Protag. 326 D.

[6]) Dazu Hirzel, Ἄγρ. Νόμος 67. Themis 199; Wilamowitz, Staat 116. Lob der Εὐνομία schon bei Solon Fgm. 4, 31 ff. Gehorsam gegen die Gesetze und Leben nach dem Gesetz: Demokrit Fgm. 248 (Diels, Vorsokr.[2]); Thuc. II 37, 2; Anon. Jambl. 3, 6. 6. 7 (Diels); Xenoph., Memorab. IV 4, 15; Plato, Kriton 50 B ff. (dazu Wilamowitz, Kydathen 47). Leges IX 874 E. 875 D. IV 715 C. D; Aristot. Pol. IV 1294 a, 4 ff. Notwendigkeit und Geltung der Gesetze: Thuc. III 37, 3 ff. VI 18, 7; Plato an den angeführten Stellen; Aristot. Pol. III 1282 b, 1 ff. 1287 a, 18 ff. (in Anlehnung an Plato, Leg. IX 875 C; dazu Newman I 273 ff.); IV 1292 a, 32 ff. (wozu Rehm, Gesch. 105; cf. auch Newman I 74 ff. 258 ff.). Furcht vor dem Gesetz: Herod. VII 104; Soph. Aiax 1074; Plato, Leg. III 699 C.

[7]) Pindar in dem bekannten Fgm. (169 Bergk bei Plato, Gorg. 484 B) und Herodot III 38; dazu F. Dümmler, Kl. Schr. I 191; Hirzel, Themis 133. 386. Aehnlich Anon. Jambl. 6, 1 (Diels).

[8]) Herod. VII 104; Plato, Leg. V 715 D; das Gesetz τυραννικὸν ἐπίταγμα ebenda IV 722 E. Dazu Hirzel, Ἄγραφος Νόμος 49 ff.

[9]) Plato, Kriton 50 E. Leg. III 699 C. 700 A. VI 762 E.

[10]) Euripides Hek. 798 ff. Dazu Dümmler a. a. O. I 193. Vgl. auch Anon. Jambl. 7, 1—7 (D.).

[11]) Thuc. II 37, 1; Euripides Hek. 805. Hiket. 433 ff.; Demosthenes XXIII 86 (dazu Hirzel, Themis 241, 2).

[12]) Euripides Medea 536 ff.

[13]) Herod. V 78.

es wird daher laut gepriesen und mit ihm ein förmlicher Kultus getrieben [1]) [2]).

§ 3. Das Staatsbürgerrecht.

Literatur: C. F. Hermann [5] § 52; Gilbert II 296; Busolt [2] 16 ff.; E. Szanto, Das griechische Bürgerrecht (1892).

Die Grundlage für den griechischen Staat, auch für dessen geschichtliche Formen und deren Gliederung [3]), ist das Bürgerrecht, denn der Staat besteht aus einer bestimmten Zahl von Bürgern [4]). Aristoteles unterscheidet, wenn auch nicht ausdrücklich, zwei Klassen von Bürgern, von welchen man die einen als Aktiv-Bürger, die anderen als Passiv-Bürger bezeichnen kann [5]). Für den Begriff des Bürgerrechts (πολιτεία) [6]) zieht er aber nur die erste Kategorie heran [7]) und bezeichnet darnach als Inhalt desselben die Teilnahme an der ‚überlegenden und richterlichen‘ Gewalt des Staates [8]) oder in weiterer Fassung die Teilnahme an der ἀρχή [9]). Man kann

[1]) Dazu Wilamowitz, Kydathen 47 ff.; Hirzel, Ἄγρ. Νόμος 40 ff. 70. Themis 257 ff. 386; J. Burckhardt a. a. O. I 85 ff.; F. Dümmler l. l. I 164 ff.; Kaerst, Hellenist. Zeitalter I 5 ff. Am stärksten ausgedrückt wohl von Plato (Ep. VIII 355 A θεὸς δὲ ἀνθρώποις σώφροσι νόμος).

[2]) Allerdings ist dabei nicht zu vergessen, daß gerade im fünften Jh. eine individualistische, in der Aufklärung wurzelnde Strömung aufkam, welche sich, besonders durch die Erörterung des Gegensatzes zwischen φύσις und νόμος, gegen die eben charakterisierte Geltung des Gesetzes und gegen die Gesamtauffassung des Staates wandte; darüber bes. Hirzel, Ἄγρ. Νόμος 51 ff.; F. Dümmler a. a. O. I 182 ff. 190 ff. 205 ff.; Kaerst, Stud. 14 ff. Hellenist. Zeitalter I 36 ff. 76 ff. II 1, 83. Vertragstheorie, bes. 509 ff. 514.

[3]) Ueber die Verschiedenheit des Bürgerbegriffs nach den verschiedenen Staatsverfassungen Aristoteles, Pol. III 1275 a, 3 ff. 1275 b, 3 ff. 1278 a, 15 ff.

[4]) ἡ γὰρ πόλις πολιτῶν τι πλῆθός ἐστιν, Arist. Pol. III 1274 b, 41, vgl. 1275 b, 20.

[5]) Für letztere gebraucht er die Benennung ἀρχόμενος πολίτης, Pol. III 1278 a, 15 ff. 1277 a, 22, ferner οἷς μὴ μέτεστιν ἀρχῶν ib. 1277 b, 36 (ὁ τῶν τιμῶν μὴ μετέχων 1278 a, 38). Ueber diese Zweiteilung Rehm, Gesch. 92. 93, 2.

[6]) Die Charakterisierung des ἁπλῶς πολίτης III 1275 a, 19. 22.

[7]) Nur sie galt ihm als πόλεως μέρος (VII 1326 a, 20).

[8]) Pol. III 1275 a, 22 ff. πολίτης δ' ἁπλῶς οὐδενὶ τῶν ἄλλων ὁρίζεται μᾶλλον ἢ τῷ μετέχειν κρίσεως καὶ ἀρχῆς (cf. 32); 1275 b, 18 ff. ᾧ γὰρ ἐξουσία κοινωνεῖν ἀρχῆς βουλευτικῆς ἢ κριτικῆς πολίτην ἤδη λέγομεν εἶναι ταύτης τῆς πόλεως, cf. 1276 a, 4 ff.

[9]) Pol. III 1277 b, 34 ff. ᾧ κοινωνεῖν ἔξεστιν ἀρχῆς. Dazu die Definition der ἀρχαί (IV 1299 a, 25 ff.) als solcher ὅσαις ἀποδέδοται βουλεύσασθαί τε περί τινων καὶ κρῖναι καὶ ἐπιτάξαι, καὶ μάλιστα τοῦτο· τὸ γὰρ ἐπιτάττειν ἀρχικώτερόν ἐστιν; die ἀρχή ist in weiterem Sinne zu verstehen, als Stellung als obrig-

sonach im Sinne des Aristoteles als Bürger denjenigen bezeichnen, dem die rechtliche Qualifikation zukommt, obrigkeitliches Staatsorgan zu sein[1]), oder das Bürgerrecht als Recht der allseitigen Teilnahme an der Regierungsgewalt, welches unbeschränkt und unbefristet ist[2]). Man sieht gleich, daß diese Begriffsbestimmung zum größten Teile nur auf die Demokratie paßt, wie Aristoteles selbst zugibt[3]), da nur in dieser Staatsform sämtliche Bürger staatspolitisches Recht besitzen[4]) und Aktiv-Bürger sind. In weiterem Sinne muß aber der Begriff des Bürgerrechts auf die zweite, in nichtdemokratischen Staaten neben dem aktiven Bürger stehende Klasse von Staatsangehörigen erstreckt werden. Wenn ihnen auch die Teilnahme an der Regierungsgewalt ganz oder wenigstens zum Teile abging, so besaßen sie doch das Indigenat, d. h. das Recht, innerhalb des Staates, welchem sie durch Abstammung angehörten, zu wohnen, Grundbesitz zu erwerben (ἔγκτησις), sie waren im Genusse der Privatrechte[5]) und der Gerichtsfähigkeit[6]), sie nahmen an den öffentlichen Kulten teil und

keitliches Staatsorgan (Rehm, Gesch. 87). Dann treffen wir für diese Kategorie auf die Bezeichnung ἔναρχος (Or. gr. 218, Z. 21, cf. Dittenbergers Anm. 2) oder ἔντιμος (Syll.² 329, Z. 30. 41 ff.), und ähnlich ᾧ δαμιοργίας μέτεστι (ib. 594, Z. 10 ff.); oder nach Aristoteles (S. 15, Anm. 5) ὁ τῶν τιμῶν μετέχων (III 1281 a, 31 τιμὰς γὰρ λέγομεν εἶναι τὰς ἀρχάς).

[1]) Rehm, Gesch. 94; besser vielleicht noch, wenn man G. Jellineks Ausführungen über den ‚Status der aktiven Civität' folgt (System der subjektiven öffentlichen Rechte, bes. 139), als denjenigen, der einen Anspruch auf Organschaft, d. h. auf Anerkennung seiner Individualität als Träger staatlicher Kompetenzen, hat. Daß auch die Teilnahme an der Volksversammlung als Organschaft anzusehen ist, braucht wohl nicht bemerkt zu werden, denn diese ist in dem demokratischen Staate das höchste Organ (G. Jellinek, Allgem. Staatslehre 507).

[2]) So Szanto l. l. 4 (vgl. auch Ausgew. Abhandlungen 306). Die ἀρχή der Volksversammlungen und richterlichen Kollegien wird von Aristoteles, Pol. III 1275 a, 26 treffend als ἀόριστος bezeichnet; das βουλευόμενον ist nach ihm (IV 1299 a, 1. VI 1316 b, 31 ff.) das κύριον τῆς πολιτείας. Aehnlich wie oben bezeichnet Gomperz (Griech. Denker III 267) das Bürgerrecht nach Aristoteles als Teilnahme an den staatlichen Entscheidungen und in der Ausübung der Amtsgewalt, v. Arnim (Die politischen Theorien des Altertums 91) als den Anteil in irgendeiner Weise an der staatlichen Befehlsgewalt.

[3]) Pol. III 1275 b, 5 ff.

[4]) Darin sind auch die Privatrechte, speziell das Niederlassungsrecht, und die Teilnahme an demselben Kultus inbegriffen, vgl. Szanto l. l. 5 ff.

[5]) Wieweit die Epigamie in älterer Zeit für sämtliche Bürger galt, ist fraglich (s. unten).

[6]) Nur den Hörigen der älteren Zeit, sowie den κατακείμενοι (vgl. meine

waren Mitglieder der Abteilungen, in welche sich das Staatsvolk gliederte [1]).

Wesentlich für das Bürgerrecht war die Art seines Erwerbs, wenn auch Aristoteles dies als nicht im Wesen der Sache gelegen, sondern nur praktischen Zwecken dienlich bezeichnet [2]). Das Bürgerrecht konnte auf zweierlei Art erworben werden, entweder durch Abstammung oder durch Verleihung. Bezüglich der Qualifikation durch Abstammung (γένει πολίτης) galt in den meisten Staaten, wenigstens in späterer Zeit, der Grundsatz, daß beide Eltern in rechtmäßiger Ehe verbundene Bürger sein mußten [3]). Das bekannteste Beispiel dafür ist Athen, wo diese Regel im J. 451/0 durch das von Perikles beantragte Bürgerrechtsgesetz festgelegt wurde [4]). Dieselbe Ordnung ist auch für Byzanz [5]), Oreos [6]) und Halikarnaß [7]) bezeugt und darf auch für Rhodos [8]), vielleicht auch für Erythrae [9]) angenommen werden. Doch sind von diesem Grundsatz Ausnahmen sowohl zugunsten einer schärferen als einer milderen Auffassung zu konstatieren. Was die erstere anlangt, so konnte die Notwendigkeit echtbürgerlicher Abstammung nach aufwärts (bis zum Großvater oder noch höher) erweitert werden [10]). Anderseits war

---

Beitr. z. griech. Rechtsgeschichte 46 ff.) wird die selbständige Vertretung vor Gericht gemangelt haben.

[1]) Dazu auch Szanto 6 ff. Die Bezeichnung dieser Kategorie bei Aristoteles als ‚Quasi-Metöken' (Pol. III 1278 a, 37 ff.) trifft daher nur zum Teile zu.

[2]) Pol. III 1275 b, 22 ff.; anders in der 'Αθ. πολ. 42, 1. Dazu Szanto 4; Rehm, Gesch. 93 ff.

[3]) Aristot. Pol. III 1275 b, 22 ff.; Szanto 61.

[4]) Aristot. 'Αθ. πολ. 26, 4.

[5]) Ps.-Aristot. Oecon. II 1346 a, 26 ff.

[6]) Demosth. XXIII 213; ob diese Meldung Glauben verdient oder nur vorgebracht wurde, um Charidemos mißgünstig zu charakterisieren, ist nicht zu entscheiden.

[7]) Aus Syll.² 601, Z. 6 ff. zu folgern (cf. Anm. 5 dazu).

[8]) Dies ist aus einem Verzeichnis von Bürgern und Fremden zu schließen (IG. XII 1, 766), in dem (Kol. b, Z. 12 ff.) drei Namen der Vermerk ματρὸς δὲ ξένας beigefügt ist; es scheint, daß die der Ehe eines Bürgers mit einer Fremden Entstammenden nur minderes (Halb-)Bürgerrecht besaßen. Vgl. noch die von Gilbert II 297, 2, Hiller von Gaertringen (z. Inschr.) und van Gelder (Gesch. der alten Rhodier 229) herangezogenen Stellen der Grammatiker.

[9]) Wilhelm, Jahreshefte XII 136 ff. (die echten Bürger heißen in dieser Inschrift C, Z. 2 ff. ἀληθεῖς πολῖται).

[10]) Aristot. Pol. III 1275 b, 22 ff. Nur für gewisse, bes. sakrale Beamtungen

in manchen Staaten die bürgerliche Abstammung nach einer Seite hin allein ausreichend[1]; speziell ist dies für die Abstammung allein von einer bürgerlichen Mutter bezeugt[2]). Daß die Grundsätze für das Bürgerrecht nach Abstammung im Laufe der Zeit in einem und demselben Staate wechselten, beweist[3]) am besten das Beispiel Athens[4]).

wurde noch später eine solche Abstammung gefordert, wie in Athen (Aristot. Ἀθ. πολ. 55, 3; Poll. VIII 85) und Halikarnaß (S. 17, Anm. 7); vgl. auch die von Newman III 141 ff. zusammengebrachten Stellen.

[1]) Aristoteles bezeichnet diese Bürger als ὅσοι ἀνυπεύθυνοι (Pol. IV 1292 a, 2 ff. 1292 b, 35 ff.). In Byzanz wurde das ursprünglich strengere Gesetz (s. oben) nach dieser Richtung abgeändert (Ps.-Arist. Oecon. II 1346 a, 26 ff.); auch in Dyme (Syll.[2] 468) scheint ein ähnlicher Fall vorzuliegen (Szanto 114).

[2]) Aristot. Pol. IV 1278a, 28 ff., welcher der Auffassung ist, daß dies besonders in fortgeschritteneren Demokratien der Fall wäre (vgl. Newman z. St.), was doch nur als Folge eines Notstands gelten kann (Szanto 60, vgl. Dyme, vor. Anm.); noch in Ilion (Kaiserzeit), cf. Chapot, La Province rom. d'Asie 148. Im allgemeinen wird die Sache anders zu fassen sein, und man mit Rücksicht auf Herodots Meldung über die Stellung der Frau in Lykien (I 173) und bes. auf die Bestimmung des Gesetzes von Gortyn VI 55 ff., daß Kinder aus einer Ehe zwischen einer freien Frau und einem Sklaven frei sind, wenn der Unfreie in das Haus der Frau zieht (dazu Szanto, Ausg. Abh. 136; Kohler-Ziebarth, Das Stadtrecht von Gortyn 52), in dieser Regelung einen Ueberrest primitiver Gewohnheiten sehen dürfen. Dazu stimmt, daß noch in späterer Zeit an manchen Orten der Bürger sich nach der Mutter benannte (μητρόθεν καλεῖσθαι) oder gewisse Rechte auf die Mütter zurückgeführt wurden, vgl. R. Herzog, Koische Forschungen 183 ff. (der auf die Inschriften von Kos SGDI 3706. 3734 verweist) und Otto Braunstein, Die politische Wirksamkeit der griech. Frau (Dissert. Leipzig 1911) 72 ff. Alles dies ist nur aus einer zu früherer Zeit in gewissen Gegenden vorkommenden bevorrechteten Stellung der Frau zu erklären (auch Toepffer, Att. Genealogie 192 ff.), wenn es auch nicht geraten ist, sich in weitere Kombinationen über ‚Gynäkokratie' und deren örtlichen Ursprung einzulassen.

[3]) Außer Aristoteles' Aeußerung Pol. IV 1278a, 28 ff.

[4]) Vgl. Thumser, Teil II, § 78. Die Fragen, welche sich an die Geschichte des attischen Bürgerrechtes knüpfen, sind seitdem von Otto Müller, Untersuchungen zur Gesch. des attischen Bürger- und Eherechts (Jahr. f. Phil. Suppl. XXV) und A. Ledl (Wien. Stud. XX) weiter behandelt worden (vgl. auch Lipsius, AR. II 1, 412 ff.), doch gelangen beide Gelehrte speziell für die Zeit vor 451 zu Ergebnissen, die voneinander bedeutend abweichen. Während O. Müller die Ansicht vertritt, daß zur Zeit des Adelsstaates es keinen Unterschied gab, ob die Frau einheimisch oder fremder Abkunft war, sondern die Ehe nur nach Standesrücksichten, d. h. innerhalb des Adels geschlossen wurde, durch Drakon dies aber beseitigt ward, zur Zeit der Tyrannen und dann wieder seit Kleisthenes die Ehe mit

Die Verleihung des Bürgerrechtes an Fremde [1]) konnte entweder an einzelne oder an mehrere erfolgen (Massenverleihung); die Massenverleihung öfter in der Art, daß ein Staat einen anderen in seiner Gesamtheit damit beschenkte (in diesem Fall wird meist der Ausdruck „Isopolitie" gebraucht), wobei es dann vorkam, daß der beliehene Staat seinerseits dem verleihenden ebenfalls die Isopolitie erteilte (zweiseitige Isopolitie) und dies auch durch Verträge festgesetzt wurde (sich wechselseitig bedingende Isopolitie). In diesem letzten Falle, der besonders in späteren Zeiten auftritt, ist die Isopolitie als bundbildendes Prinzip verwendet worden und war eine Vorstufe der Sympolitie, von welcher sie sich darin unterschied, daß die durch Isopolitie verknüpften Staaten im Besitz ihrer Unabhängigkeit blieben [2]). Die Verleihung des Bürgerrechtes erforderte stets einen Akt der souveränen Gewalt (in der Demokratie der Gemeindeversammlung) [3]); doch gab es in manchen Staaten Erschwerungen der Verleihung, wie wiederholte Abstimmung, auf sie folgende gerichtliche Dokimasie [4]). Die Verleihung des Bürgerrechts konnte auch in der Art stattfinden, daß man durch Gesetz oder Volksbeschluß gewisse Bedingungen aufstellte, nach welchen Fremde in das Bürgerrecht aufgenommen wurden (z. B. Zahlung einer Geldsumme) [5]), und die Erfüllung dieser Bedingungen

---

fremden Frauen gestattet war, verficht Ledl (a. a. O. 32 ff. 178. 213. 221) die Anschauung, daß von dem griechischen Mittelalter an bis auf Perikles' Gesetz der attische Bürger eine Fremde zur Ehe nehmen durfte, wenn nur die ἐγγύησις vorausgegangen war, und daß die einer solchen Ehe entsprossenen Kinder γνήσιοι waren. Für die Zeit von 411 bis 403 war nach O. Müller dem Bürger eine Nebenehe mit einer Ausländerin gestattet, während nach Ledl das perikleische Gesetz zwar nicht aufgehoben war, seine Uebertretung aber stillschweigend toleriert wurde. Daß dieses Gesetz 403/2 erneuert ward, ist bekannt.

[1]) Darüber in erster Linie Szanto 8 ff.; für Athen Thumser, T. II, § 77, wozu noch kommen A. Dittmar, De Atheniensium more exteros coronis publice ornandi quaestiones epigraphicae (Leipz. Stud. XIII) 153 ff.; Ferguson, Klio V 172 ff.

[2]) Für diese Dinge sind Szantos Ausführungen 67 ff. grundlegend.

[3]) Die urkundlichen Formeln für die Verleihung hat Szanto 9 ff. zusammengestellt, wo auch über die häufige Verbindung der Proxenie mit der Politie gehandelt ist.

[4]) Am besten sind wir darüber aus Athen unterrichtet, vgl. Anm. 1; über andere Staaten Szanto 50 ff.; Wilhelm, Ἐφημ. 1901, 153; Brandis, RE. V 2196 ff.; Plaumann, Ptolemais in Oberägypten 11 (mit Anm. 1).

[5]) ἐνετήρια (‚Eintrittsgeld') in dem östlichen Lokris (IG. IX 1, 334, Z. 8. 10).

und die Aufnahme der einzelnen Personen durch die Magistrate oder durch gerichtliche Prüfung (Dokimasie) durchgeführt ward [1]. Den abschließenden Akt der Verleihung bildete die Einreihung des Neubürgers in die bestehenden Volksabteilungen [2]. Das verliehene Bürgerrecht war, einige Beschränkungen in der Bekleidung von Aemtern, besonders sakraler Natur, ausgenommen, dem durch Abstammung erworbenen völlig gleichwertig, sowohl was die Privatrechte, als die politischen Rechte anlangt, und wie dasselbe erblich [3].

Der Verlust des Bürgerrechtes konnte nur zwangsweise eintreten [4], als Folge der Atimie [5]. Die ursprüngliche Bedeutung derselben ist die völlige Rechtlosigkeit (‚Aechtung', ‚Friedlosigkeit') des Individuums, das dadurch vogelfrei wird und von jedem nicht nur getötet werden kann, sondern soll [6]. In späterer Zeit (in Athen frühestens seit Solon) besteht die Atimie darin, daß ein Bürger strafweise, infolge gerichtlichen Urteils, seiner Rechte gänzlich oder teilweise, für immer oder für einen bestimmten Zeitraum entkleidet werden kann (‚capitis diminutio', ‚bürgerliche Zurücksetzung'). Gewöhnlich war damit die Konfiskation des Vermögens verknüpft; in schweren Fällen wurde die Atimie auch auf die Nachkommen ausgedehnt [7]. Ebenso zog die ewige Verbannung (ἀειφυγία) gänzlichen Verlust des Bürgerrechtes nach sich; sie wurde entweder als gesetzliche Strafe für gewisse Verbrechen durch gerichtliches Urteil verhängt oder trat als Folge eines politischen Umschwungs, gewöhnlich eines gewaltsamen Umsturzes, ein [8].

[1] Vgl. die von Szanto 30 ff. zusammengestellten Beispiele; zu ihnen tritt noch ein dem Gesetz von Dyme (Syll. [2] 468) am ehesten entsprechendes Bruchstück aus Tritaia in Achaia bei Wilhelm, Neue Beiträge z. griech. Inschriftenkunde (Sitz.-Ber. Ak. Wien CLXVI 1) 37 ff., Nr. 7.

[2] Szanto 53 ff. [3] Szanto 23 ff. 57 ff.

[4] Freiwilliger Verzicht auf das Bürgerrecht und Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande war nicht möglich, vgl. Szanto 64 ff.; auch bei Erwerbung eines anderen Bürgerrechtes blieb der Betreffende Bürger seiner Heimatstadt. In den meisten Fällen hatte die Einzelverleihung nur die Bedeutung eines Ehrenbürgerrechts; praktisch wurde sie erst durch den Wegzug des Beliehenen aus der Heimat und seine Ansiedelung in dem Staate, von dem die Verleihung ausgegangen war.

[5] Dazu Thalheim, RE. II 2101 ff.

[6] Nachgewiesen von mir, A. ep. Mitt. XVI 49 ff. und Beitr. z. griech. Rechtsgeschichte; dazu P. Usteri, Aechtung und Verbannung im griechischen Rechte (Berlin 1903).

[7] Darüber Lipsius, Att. Prozeß 755 ff.; Schömann-Lipsius I 380 ff.; Thumser T. II, § 84.

[8] Darüber das Buch von Usteri (Anm. 6).

Verlust des Bürgerrechtes — eventuell nur bedingter und zeitlicher — war noch die Folge einer Beteiligung an der Gründung von Kolonien[1]).

§ 4. Die Staatsformen.

Literatur: C. F. Hermann [5]§ 54. 55; G. Teichmüller, Die Aristotelische Einteilung der Verfassungsformen (St. Petersburg 1859); H. Henkel, Studien zur Geschichte der griechischen Lehre vom Staat (1872), S. 38 f.; Julius Schvarcz, Kritik der Staatsformen des Aristoteles (Eisenach 1890); Sidgwick, Aristoteles' Classification of Forms of Government, Class. Rev. VI 1892, 141 ff.; Newman, unter demselben Titel ebenda 289 ff.; H. Rehm. Gesch. 16 ff.; V. von Schoeffer, ‚Demokratie' RE. Suppl. I (1903), 346 ff.; H. von Arnim, Die politischen Theorien des Altertums (Wien 1910).

Die theoretische Spekulation der Griechen hat sich schon früh der Betrachtung der verschiedenen Staatsformen zugewandt. Wenn man von Pindar absieht[2]), tritt sie uns zum ersten Male entgegen bei Herodot in der aus sophistischer Quelle stammenden[3]) Diskussion der persischen Großen nach der Ermordung des falschen Smerdis darüber, welche Staatsform von nun ab für Persien gewählt werden solle, und in der Erörterung ihrer Vorzüge und Fehler (III 80 ff.)[4]). In ihr werden Volksherrschaft, Oligarchie und Monarchie voneinander geschieden. Diese Einteilung nach dem Zahlenunterschied ist offenbar die damals populäre gewesen[5]); sie wird dadurch

[1]) Szanto l. l. 62 ff.

[2]) Pyth. II 86 ff., bei dem jedoch keine Definition der drei Staatsformen vorliegt. Dazu Ed. Meyer, Forsch. II 226, 2.

[3]) Daß Herodot hier einer sophistischen Vorlage folgt, hat zuerst E. Maaß gesehen (Hermes XXII 581 ff.). Trotz des von mehreren Seiten gegen ihn erhobenen Widerspruchs (R. Schoell, Anfänge einer politischen Literatur bei den Griechen 11 ff.; Ed. Meyer, Forsch. I 201 ff.; F. Dümmler, Akademika 247 ff.) ist seine Ansicht unzweifelhaft richtig (vgl. auch W. Nestle, Herodots Verhältnis zur Philosophie und Sophistik. Programm von Schöntal 1906/8, 28 ff.), wenn er auch in der Bestimmung dieser Quelle fehlgriff (er riet auf Protagoras); vielmehr wird man sie mit Eduard Schwartz, Quaestiones Ionicae (Rostocker Vorlesungsprogramm für das Sommersemester 1891), 12 ff. und bes. Reitzenstein, Philol. LVII 45 ff. in den Kreisen der ionischen Aufklärung suchen dürfen. Die jüngst von W. Nestle dagegen geäußerte abweichende Meinung (Philol. LXX 242 ff., bes. 252 ff.) überzeugt nicht.

[4]) Dazu Henkel 38 ff.; v. Schoeffer 347 ff.

[5]) Cf. Newman I 211 ff.; dafür ist gerade ihr Vorkommen bei Pindar Zeugnis, vgl. auch Plato, Rep. I 338 D. Später ist Isokrates zu ihr zurückgekehrt, Panath. 119. 130—133 (vgl. auch Areopag. 60), der aber das Ver-

vertieft, daß aus der positiven Rechtsordnung begriffsmäßig abgeleitete Merkmale der einzelnen Staatsformen gegeben werden; die Gliederung derselben fußt darauf, wem das κράτος, die oberste rechtliche Gewalt, im Staate zukomme [1]). Gegenüber der auf der Zahl beruhenden Scheidung versuchte es zuerst Sokrates, andere Merkmale heranzuziehen, und kam damit zur Annahme von fünf Staatsformen: Königtum, Tyrannis, Aristokratie, Plutokratie, Demokratie [2]). Bei dieser Klassifikation sind zwei verschiedene Einteilungsgründe verwendet: für die Trennung des Königtums und der Tyrannis die Art des Erwerbs der Herrschaft, für die drei übrigen diejenige der Besetzung der Aemter; bei der letzteren herrscht der politische Gesichtspunkt vor, zugleich kommt zum ersten Male in der Charakteristik der Staaten deren ethische Wertung zur Geltung, der Keim zu ihrer Scheidung in gesetzliche (Königtum und Aristokratie) und Willkürsherrschaften (Tyrannis, Plutokratie, Demokratie) [3]). Im vierten Jahrhundert scheint die von den meisten vertretene Anschauung [4]) in ähnlicher Weise zwischen Demokratie, Oligarchie, Aristokratie. Königsherrschaft und Tyrannis geschieden zu haben [5]), was ebenfalls eine Weiterentwickelung der populären Ansicht von den drei Staatsformen darstellt; für die Trennung von Königtum und Tyrannis einerseits, Aristokratie und Oligarchie anderseits waren verschiedene, teils in der Art der Herrschaftsübung, teils in sozialen Momenten liegende Gründe maßgebend [6]).

---

dienst hat, zuerst auf den Gegensatz zwischen Staatsform und Staatsprinzip (Art der Herrschaftsführung) hingewiesen zu haben, vgl. Rehm, Gesch. 59. 229. Allgem. Staatslehre 192. Zu Isokrates noch Henkel 45 ff.

[1]) Rehm, Gesch. 16 ff.

[2]) Xen. Mem. IV 6, 12: Βασιλείαν δὲ καὶ τυραννίδα ἀρχὰς μὲν ἀμφοτέρας ἡγεῖτο εἶναι, διαφέρειν δὲ ἀλλήλων ἐνόμιζε. τὴν μὲν γὰρ ἑκόντων τε τῶν ἀνθρώπων καὶ κατὰ νόμους τῶν πόλεων ἀρχὴν βασιλείαν ἡγεῖτο, τὴν δὲ ἀκόντων τε καὶ μὴ κατὰ νόμους, ἀλλ' ὅπως ὁ ἄρχων βούλοιτο, τυραννίδα. καὶ ὅπου μὲν ἐκ τῶν τὰ νόμιμα ἐπιτελούντων αἱ ἀρχαὶ καθίστανται, ταύτην μὲν τὴν πολιτείαν ἀριστοκρατίαν ἐνόμιζεν εἶναι, ὅπου δ' ἐκ τιμημάτων, πλουτοκρατίαν, ὅπου δ' ἐκ πάντων δημοκρατίαν. Dazu Henkel 45; Schvarcz a. a. O. 28. 37 ff.

[3]) Vgl. Newman I 212; Rehm, Gesch. 27 ff.

[4]) Οἱ πολλοί bei Plato, Leg. IV 714 B.

[5]) Plato, Politic. 291 D. E. Leg. IV 712 C. E. 714 B.; Isocr. Panath. 131. 132. Bei Aristoteles, Pol. IV 1293 a, 35 ff. 37 werden Königsherrschaft und Tyrannis zur Monarchie zusammengefaßt.

[6]) Sie werden aufgezählt von Plato, Polit. 276 E. 291 E. 292 A. 293 A.

Bei Plato finden wir im Politikos[1]) eine Anknüpfung an diese Gliederung, nur werden die bisher dafür vorgebrachten Einteilungsgründe verworfen[2]). Der einzig richtige Staat[3]) ist derjenige, welcher von dem πολιτικός (oder βασιλεύς) durch die ἐπιστήμη geleitet wird, alle bestehenden Staatsformen[4]) sind nur dessen Nachbildungen[5]); doch scheiden sie sich darnach, ob sie mit oder ohne Beobachtung der Gesetze geführt werden, in ‚gesetzliche‘ (νόμιμοι) oder ‚ungesetzliche‘ (παράνομοι)[6]): zu den ersteren gehören Königtum, Aristokratie und gesetzliche Demokratie[7]), zu den letzteren ungesetzliche Demokratie, Oligarchie, Tyrannis. Damit kommt Plato also zu sechs Staatsformen. Ist in dieser Schrift[8]) die herkömmliche Teilung nach der Zahl mit ethisch-politischer Betrachtung[9]) verbunden, so kommt in Platos ‚Staat‘ einzig und allein, mit völliger Vernachlässigung rechtlicher Merkmale, das ethisch-psychologische Kriterium zur Geltung[10]). Der einzig richtige Staat ist der von Plato entworfene ideale, der auf dem Prinzip der Gerechtigkeit aufgebaut

---

[1]) Darüber Henkel 48 ff.; Newman I 213; Rehm, Gesch. 40 ff. 49 ff. 107; F. Dümmler, Kl. Schr. II 306 ff.; Gomperz, Griech. Denker II 463 ff.; v. Schoeffer 352 ff.

[2]) 292 A—C. 293 C. [3]) ὀρθὴ πολιτεία (293 C. E. 297 C. D. 302 C. E).

[4]) 291 D. E. 301 B als λεγόμεναι πολιτεῖαι bezeichnet.

[5]) μιμήματα, 293 E. 297 C. [6]) 301 A ff. 302 C. D. 303 A. B.

[7]) Auch für die Demokratie läßt Plato eine gleiche Scheidung zu (302 D).

[8]) Der Standpunkt, welchen Plato hier einnimmt, würde dafür sprechen, den ‚Staatsmann‘ vor den ‚Staat‘ anzusetzen, wie auch Rehm, Gesch. 40 ff. bemerkt. Bekanntlich ist die Frage in der neueren Platoforschung strittig; während die einen, wie Susemihl (Genet. Entwicklung der platonischen Philosophie II 1, 303 ff.) und Zeller (Philos. der Griechen⁴ II 1, 544 ff. 923 ff.) sich der eben erwähnten Anschauung zuneigen, halten andere, wie R. Hirzel (Herm. VIII 127 ff.), Sidgwick (Cl. Rev. VI 141), Newman (ibid. 291), Nusser (Philol. LIII 13 ff.), den ‚Staatsmann‘ für später als den ‚Staat‘ und steht er (so Gomperz, Griech. Denker II 463) zwischen letzterem und den Gesetzen; diese Auffassung erhält eine starke Stütze durch die sprachlichen Beobachtungen, cf. zuletzt H. v. Arnim, Sprachliche Forschungen zur Chronologie der platonischen Dialoge (Sitz.-Ber. Ak. Wien CLXIX 3 [1912], 3. 4. 227. 229. 234). F. Dümmler (Kl. Schr. II 306) scheint den Politicus sogar unter die ‚Gesetze‘ herunterzurücken.

[9]) Dies zeigt sich besonders in der Identifikation der μὴ πολλοί (302 D. 303 A) mit den πλούσιοι (300 E. 301 A).

[10]) Dazu Hildenbrand, Gesch. und System der Rechts- und Staatsphilosophie I 144 ff.; Zeller, Philos. der Griechen⁴ II 1, 923 ff.; Henkel 56 ff.; Newman I 213. 414 ff.; Rehm, Gesch. 33; F. Dümmler, Kl. Schr. II 308; Gomperz a. a. O. II 390 ff.; v. Schoeffer 352; v. Arnim 53 ff.

ist, mag man ihn nun Basilie oder Aristokratie nennen[1]: alle übrigen sind der seelischen Verfassung ihrer Bürger entsprechend schlecht und verfehlt[2]. Plato unterscheidet vier solcher Verfassungen[3], bei deren Schilderung[4] er eine gewisse Rangfolge oder vielmehr Folge der Verschlechterung beobachtet, die zugleich die zeitliche Aufeinanderfolge von der einen zur anderen bedeutet: Timokratie oder Timarchie[5], Oligarchie, Demokratie, Tyrannis. In den ‚Gesetzen' endlich[6] gibt Plato keine eigene Entwickelung oder Wertung der Staatsformen; die bestehenden, welche er in der damals üblichen Einteilung bringt (S. 22), sind ihm alle verwerflich und Parteiherrschaften (‚Stasiotien'), da in ihnen nicht die Sorge für das Gemeinwohl, sondern nur die Gewalt des herrschenden Teiles maßgebend ist[7] — er läßt sich hier von rein politischer Erwägung leiten[8].

Aristoteles' Ansichten über die Staatsformen finden sich, wie bei Plato, in verschiedenen Werken. Zunächst scheidet er sie in der Nikomachischen Ethik[9] in Anknüpfung an die alte Dreiteilung und anderseits in unverkennbarer Anlehnung an Platos Politikos darnach, ob die Gewalt zum Nutzen des Herrschenden oder der Beherrschten ausgeübt wird, und kommt damit zu drei richtigen Verfassungsformen (εἴδη) und drei Ausschreitungen (παρεκβάσεις): zu den ersten gehören Königtum, Aristokratie und Timokratie (= Politie), zu den zweiten Tyrannis, Oligarchie und Demokratie. Diese Lehre wird dann in der Politik weiter geführt und ausgebaut[10].

[1]) Rep. IV 445 D.

[2]) Ib. V 449 A (κακαὶ καὶ ἡμαρτημέναι), dazu IV 445 C. D. VIII 544 A. C. D. E. 548 D.

[3]) IV 445 C. VIII 544 C.

[4]) Im VIII. Buche der Republik; das Thema gegeben 545 B. C. Dazu Jowett-Campbell, Plato's Republic III 363 ff.

[5]) VIII 545 B. C.; sie wird der kretisch-lakonischen Ordnung gleichgesetzt (544 C).

[6]) Dazu Henkel 60 ff.; v. Schoeffer 353 ff.

[7]) IV 712 E. 715 B. VIII 832 C. Wenn Henkel (61) meint, daß Plato einigen Staaten, der gemäßigten Monarchie, der gemäßigten Demokratie und der Aristokratie, eine gewisse Berechtigung zugestehe, so ist nicht zu vergessen, daß er diese in die Vergangenheit projiziert.

[8]) Cf. Rehm, Gesch. 37 ff.

[9]) VIII 1160 a, 31 ff. 1160 b, 2 ff. Dazu Rehm, Gesch. 126.

[10]) III 1278 b, 5 ff., bes. 1279 a, 17 ff. 22 ff. 1279 b, 1 ff. IV 1289 a, 26 ff. Dazu auch III 1288 a, 32 ff. IV 1290 a, 11 ff. Von Neueren W. Oncken, Staatslehre des Aristoteles II 154 ff.; Zeller, Philos. der Griechen³ II 2, 709 ff.; Susemihl, Anm. 533 (II 135 ff.); Newman, I 214 ff. 246 ff. III 192 ff.

Die Grundlage für die Klassifikation scheinen auch hier zunächst die Zahlenverhältnisse des obersten Staatsorgans zu sein[1], gemäß seiner Definition der Staatsverfassung, für welche das Moment ausschlaggebend ist, wem in dem Staate das κύριον zukommt[2]. Allein sie treten in seiner Betrachtung durchaus zurück, da er das κύριον nicht in rechtlichem[3], sondern in sozialpolitischem Sinne auffaßt, d. h. in welcher Weise die Ordnung der Staatsgewalten an die bestehenden Gesellschaftsgruppen (Reiche und Arme) verteilt ist[4]. Damit ergibt sich die Identifikation der Demokratie mit der Herrschaft der Armen, der Oligarchie mit derjenigen der Reichen[5]. Die primäre Dreiteilung der Staaten erfährt nun, ähnlich wie in der Nikomachischen Ethik, eine Durchkreuzung durch die Rücksicht darauf, ob die Herrschaft von ihren tatsächlichen Inhabern zum allgemeinen Nutzen (τὸ κοινῇ συμφέρον), im Hinblick auf den von Aristoteles postulierten Endzweck des Staates[6]) geführt wird, oder im Interesse der Herrschenden — also durch den ethisch-politischen Gesichtspunkt. Die Gliederung der Staatsformen, welche Aristoteles darnach vornimmt, entspricht derjenigen in der Nikomachischen Ethik, drei richtige (ὀρθαί): Königtum, Aristokratie, Politie, drei Ausschreitungen (παρεκβάσεις): Tyrannis, Oligarchie,

und Cl. Rev. VI 289 ff.; Sidgwick ib. 141 ff.; Schvarcz (cf. Literatur) v. Schoeffer 354 ff.; Rehm, Gesch. 105 ff.; Szanto, Ausg. Abh. 307 ff.; Gomperz l. l. III 268 ff.; v. Arnim 90 ff.; Francotte, Mél. 230 ff.

[1]) III 1279 a, 27 ἀνάγκη δ' εἶναι κύριον ἢ ἕνα ἢ ὀλίγους ἢ τοὺς πολλούς.

[2]) III 1278 b, 8 ff. ἔστι δὲ πολιτεία πόλεως τάξις τῶν τε ἄλλων ἀρχῶν καὶ μάλιστα τῆς κυρίας πάντων. κύριον μὲν γὰρ πανταχοῦ τὸ πολίτευμα τῆς πόλεως, πολίτευμα δ' ἐστὶν ἡ πολιτεία; IV 1289 a, 15 ff. πολιτεία μὲν γάρ ἐστι τάξις ταῖς πόλεσιν ἡ περὶ τὰς ἀρχάς, τίνα τρόπον νενέμηνται, καὶ τί τὸ κύριον τῆς πολιτείας καὶ τί τὸ τέλος ἑκάστης τῆς κοινωνίας ἐστίν; IV 1290 a, 7 ff. πολιτεία μὲν γὰρ ἡ τῶν ἀρχῶν τάξις ἐστί, ταύτην δὲ διανέμονται πάντες ἢ κατὰ τὴν δύναμιν τῶν μετεχόντων ἢ κατά τιν' αὐτῶν ἰσότητα κοινήν, λέγω δ' οἷον τῶν ἀπόρων ἢ τῶν εὐπόρων.

[3]) Wie meist angenommen wird, so von Gomperz a. a. O. III 267. 268; v. Arnim 91; Francotte, Mél. 231.

[4]) Dies hat Rehm, Gesch. 95 ff. 102 ff. nachgewiesen.

[5]) III 1279 b, 7 ff. 17 ff. 39 ff.; cf. auch 1283 b, 5 ff.

[6]) Den Zweck (τέλος) des Staates sieht Aristoteles in dem εὖ ζῆν der Bürger, in der Ausübung der Tugend, das κοινῇ συμφέρον ist das δίκαιον, vgl. Eth. Nicom. VIII 1160 a, 11 ff. Pol. III 1278 b, 20 ff. 1280 a, 31 ff. 1280 b, 33 ff. 38 ff. 1282 b, 14 ff. 1283 b, 40 ff. Dazu Oncken a. a. O. II 153 ff.; Zeller l. l.³ II 2, 683 ff.; Newman I 68 ff., bes. 83. 119. 298 ff.; Pöhlmann, Gesch. der sozialen Frage in der ant. Welt² I 523 ff. 533 ff.; Schömann-Lipsius I 93; Jellinek, Allg. Staatslehre 219; Gomperz l. l. III 267; v. Arnim 82; Francotte, Mél. 226.

Demokratie [1]). In den späteren Teilen der Politik deckt sich Aristoteles' Lehre durchaus nicht immer mit den zu Anfang entwickelten Ansichten [2]); für ihre Beurteilung ist darauf hinzuweisen, daß er einerseits entschieden von Plato [3]), anderseits von seiner Ansicht über den Staatszweck (S. 25, Anm. 6) abhängig ist. Dazu tritt, daß er die Staatsformen nicht darnach scheidet, wem das κύριον rechtlich zukommt, sondern wer es tatsächlich ausübt, also für ihn der politische Gesichtspunkt maßgebend ist [4]), und daß er, was mit dieser Auffassung und der damit verbundenen von der Rolle der Gesellschaftsgruppen in den Staatsformen zusammenhängt, den Begriff des δῆμος in sozialem Sinne faßt [5]). Allerdings hat er die Betrachtung dadurch erweitert, daß er sowohl was die Organisation der einzelnen staatlichen Gewalten, als die verschiedene Art der Bestellung der Staatsorgane anlangt, den Unterschied zwischen den Staatsformen festzustellen sich bemüht. Abweichend von der in der Nikomachischen Ethik und der Politik entwickelten Theorie greift Aristoteles in der Rhetorik [6]) auf die zu seiner Zeit gangbare Gliederung in Demokratie, Oligarchie, Aristokratie und Monarchie zurück [7]); er charakterisiert sie sowohl nach der Verschieden-

[1]) In Konsequenz dessen, daß für Aristoteles das κοινῇ συμφέρον mit dem δίκαιον zusammenfällt (Pol. III 1282 b, 14 ff.), bezeichnet er die ‚Ausschreitungen' als gegen dieses gerichtet (III 1283 a, 26 ff., cf. Newman I 217 ff. 251).

[2]) Dies haben die neueren Kritiker mit Recht hervorgehoben, so Susemihl I 62 ff. 67 ff. II 141 ff. (Anm. 533); Zeller l. l. [3] II 2, 709 ff.; Newman I 218 ff. und Cl. Rev. VI 292 ff.; Schvarcz bes. 23 ff. (schießt vielfach über das Ziel); v. Schoeffer 354 ff.; Francotte, Mél. 24 ff. In IV 1290 a, 24 ff. bezeichnet er alle Staatsformen mit Ausnahme von einer oder zweien, womit Königtum und Aristokratie gemeint sind, als verfehlt, ähnlich 1293 b, 25, womit aber die früher angenommene Gliederung fallen gelassen ist (Susemihl I 63; Zeller [3] II 2 714, 2; Newman I 218 und Cl. Rev. VI 292).

[3]) Vgl. seine eigene Aeußerung IV 1289 b, 5 ff., dazu Henkel 79 ff.; Zeller l. l. [3] II 2, 709 ff., Anm. 3; Susemihl I 138 ff.; Newman I 215 ff. und Cl. Rev. VI 289 ff.; Sidgwick ib. 141 ff.; Rehm, Gesch. 107. 109; F. Dümmler, Kl. Schr. II 303 ff. 308. 316. Doch wird, abgesehen von anderen Differenzen (worüber bes. Newman, Cl. Rev. VI), bei ihm Platos Einteilungsgrund der Führung der Herrschaft nach dem Gesetz oder nicht durch die Stellung des Herrschenden zum allgemeinen Besten ersetzt.

[4]) Cf. oben S. 25.

[5]) Rehm, Gesch. 96 ff.

[6]) I 1365 b, 25 ff.; dazu Rehm, Gesch. 126, dessen Annahme, daß die hier vertretene Anschauung bereits vor der Politik entstand, wenig wahrscheinlich ist.

[7]) Cf. Pol. IV 1293 a, 35 ff. und oben S. 22. Auch seine Πολιτεῖαι waren nach den bei Diogenes Laertius und Hesychios erhaltenen Katalogen der Werke in δημοκρατικαί, ὀλιγαρχικαί, τυραννικαί, ἀριστοκρατικαί gegliedert.

heit des κύριον [1]), als nach der Art der Aemterbestellung und endlich nach den Staatsprinzipien [2]).

Von Wichtigkeit für uns ist nun, wie sich die Philosophen die historische Abfolge der von ihnen angenommenen Staatsformen vorstellen. Bei Plato [3]) kann von geschichtlicher Betrachtung gar nicht gesprochen werden, da seine Ansicht von dem Uebergang des besten Staates in die Timokratie, von dieser in die Oligarchie, der Oligarchie in die Demokratie und der Demokratie in die Tyrannis durchaus mit der ethischen Wertung dieser Staatsformen und dazu, wenigstens was das Ende der Aristokratie anlangt, mit dem von ihm aufgestellten zyklischen Gesetze des Verfalles zusammenhängt [4]). Wohl aber äußert sich Aristoteles wiederholt über die Entwicklung, wie sie sich nach seiner Ansicht bei den Griechen vollzog [5]). Am umfassendsten tut er dies in der Politik III 1286 b, 8 ff. [6]): auf das Königtum folgt die Herrschaft der Besten (Aristokratie) [7]), darauf die Oligarchie, dann nach dem Durchgangsstadium der Tyrannis die Demokratie. An einer anderen Stelle [8]) setzt er jedoch an Stelle der ‚Aristokratie' eine Herrschaft der Waffentragenden, zuerst eine an Zahl beschränkte der ἱππεῖς, darauf folgend eine erweiterte der Hopliten. Nach dem Zusammenhang, in dem er dies vorbringt, muß er sie als ‚Politie' aufgefaßt haben [9]), während er sie anderswo als Oligarchie bezeichnet [10]); die letztere

---

[1]) Welches er hier nach der Zahl scheidet: ὥστε τὸ μὲν κύριον καὶ τὸ κρῖνον τούτων τί ἐστιν μόριον ἢ ὅλον τούτων.

[2]) Diese zieht er auch in der Politik für die Charakteristik der einzelnen Staatsformen heran. Vgl. S. 13, Anm. 1.

[3]) Rep. VIII (oben S. 24).

[4]) Die an seiner Aufstellung von Aristoteles geübte Kritik V 1316 a. 1316 b ist ganz zutreffend.

[5]) Davon sind seine Betrachtungen über Untergang und Erhaltung der Staatsverfassungen im fünften Buch zu trennen, welche mit den von ihm aufgestellten Hauptsätzen nicht immer übereinstimmen, besser gesagt, sie durch die Fülle der historischen Einzelfälle berichtigen. In V 1316 a, 20 ff. scheint er überhaupt keine Regel für die Aufeinanderfolge anzuerkennen (Newman III 286).

[6]) Dazu Henkel 94 ff.; Newman III 286 ff.; F. Dümmler l. l. II 366; Francotte, Mél. 266 ff.

[7]) Nur diese (in seinem Sinn, darüber § 5) kann Aristoteles nach dem, was er vorher über Königsherrschaft sagt, unter πολιτείαν κατέστησαν (Z. 13) verstehen (Francotte l. l. 267).

[8]) IV 1297 b, 16 ff.

[9]) Vgl. auch II 1265 b, 26 ff. III 1279 a, 37 ff. 1288 a, 12 ff. (wenn diese Stelle von Aristoteles herrührt). IV 1297 b, 1 ff. Auch Rehm, Gesch. 121.

[10]) IV 1289 b, 33 ff.

Ansicht wird dann[1]) dahin weiter entwickelt, daß dort, wo die Landschaft für die Pferdezucht geeignet ist, dies die Entstehung einer strengen Oligarchie begünstige, und dort, wo sie für die Aufstellung eines Hoplitenheeres mehr passe, die Entstehung der auf sie folgenden (gemäßigten) Oligarchie[2]). Es ist klar, daß die von Aristoteles an zweiter Stelle vertretene Ansicht nicht zu derjenigen stimmt, welche er zuerst vorbringt[3]). Anders ist wieder die Stufenfolge, welche er in der Nikomachischen Ethik aufstellt[4]), daß das Königtum in die Tyrannis überzugehen pflege, die Aristokratie in die Oligarchie, die Timokratie (Politie) in die Demokratie; doch handelt es sich hier Aristoteles nicht um historische Gesichtspunkte, sondern er stellt jedesmal eine richtige Staatsform mit der ihr entsprechenden entarteten zu einem Paar zusammen[5]), versucht also eine Systematik der Uebergänge[6]).

Aristoteles' Ansichten über die Staatsformen und ihre geschichtliche Aufeinanderfolge sind deswegen von Wichtigkeit, weil sie die neuere Wissenschaft bestimmt haben[7]); noch heute pflegen die Handbücher ausgesprochen oder unausgesprochen[8]) von ihnen auszugehen: nur daß man es etwa versuchte, sie nach wirtschaftsgeschichtlichen Gesichtspunkten umzubilden[9]). Wir sahen aber

[1]) VI 1321 a, 8 ff. [2]) Dazu Susemihl II 310, Anm. 1352.

[3]) Der Widerspruch bleibt aber auch dann bestehen, wenn man mit Susemihl Kap. 3 des vierten Buchs als Interpolation ansieht und mit Francotte, Mél. 269 das gleiche für die Stelle 1321 a, 8 ff. annimmt; von letzterem wird er auch zugestanden. — Wenn nach V 1307 a, 22 ff. die Politik bald in die Demokratie, bald in die Oligarchie überzugehen pflegt, so ist dies nach S. 27. Anm. 5 zu beurteilen.

[4]) VIII 1160 b, 3 ff. 10 ff.

[5]) Wie in der Politik III 1279 b, 4 ff. IV 1289 a, 28 ff.

[6]) Dazu Newman, Cl. Rev. VI 289.

[7]) Bei dieser Bedeutung des Aristoteles kann in unserem Zusammenhang von der Weiterbildung der Lehre über die Staatsformen nach seiner Zeit abgesehen werden, deren Einfluß auf die Neueren, an dem von ihm ausgeübten gemessen, gering war.

[8]) Auch C. F. Hermann hat diesen ‚organischen Kreislauf' (⁵ 233) seiner Behandlung zugrunde gelegt. Einen energischen Versuch, sich bei der geschichtlichen Betrachtung des griechischen Staates von Aristoteles zu emanzipieren, hat erst jüngst Wilamowitz (Staat) gemacht, cf. seine eigenen Aeußerungen 55. 78.

[9]) So Karl Johannes Neumann, Die hellenist. Staaten und die röm. Republik (in der von J. von Pflugk-Harttung herausgegebenen Ullstein'schen Weltgeschichte I) 371 ff.; Entwicklung und Aufgaben der alten Geschichte (Straßburger Rektoratsrede 1909) 18 ff. 67. Neumann

bereits, von welchen Voraussetzungen Aristoteles für seine Gliederung ausgeht (S. 25 ff.); anderseits ist sein Entwurf über ihre historische Aufeinanderfolge (III 1286 b, 8 ff.) durchaus von der Vorstellung abhängig, welche er sich von den Gründen macht, die für die Uebergänge von der einen zur anderen Verfassung maßgebend waren, nicht minder von der Stellung, welche er dem heroischen Königtum anweist. Nach seiner Auffassung beruhte dieses auf der ἀρετή seiner Träger, sein Erwerb auf den Wohltaten, welche sie den Menschen erwiesen hätten [1]; als aber die ἀρετή nicht mehr auf sie beschränkt blieb, sondern auch von den anderen ausgeübt wurde, trat an die Stelle des Königtums die Aristokratie. Der Uebergang zur Oligarchie wird durch die moralische Depravation der Herrschenden herbeigeführt, durch das Eindringen der Plutokratie; anderseits der Sturz der Oligarchie durch ein gleiches Moment, da die Zahl der Herrschenden infolge der Habsucht [2]) immer kleiner und damit unfähig zum Widerstand gegenüber dem anwachsenden Demos wurde. Man sieht, wie sich diese Anschauung mit der anderen berührt, welche in der Oligarchie und Tyrannis ‚Ausartungen' sieht, und daß hier nicht Folgerungen vorliegen, welche auf empirisch-historischem Wege gewonnen wurden, sondern moralisierender Auffassung entstammen [3]).

Wenn man sich der Frage zuwendet, in welcher Weise die geschichtlichen Staatsformen der Griechen zu gliedern sind, so wird man den Ausgang am besten von zwei Gesichtspunkten rechtlicher Natur nehmen, welche Aristoteles an die Hand gibt. Der eine

---

sieht in der politischen Verfassung vielfach Form und Ausdruck einer bestimmten wirtschaftlichen Lage: das Königtum und die aristokratische Ordnung griechischer Staaten beruhte auf dem Ackerbau (Grundherrschaft und Hörigkeit führt in Sparta zur lykurgischen Ordnung), die Tyrannis kommt auf durch Entwicklung von Gewerbe und Handel und ist der politische Exponent des mobilen Kapitals. Gegen eine solche Auffassung Max Weber, Handwörterbuch der Staatswissenschaften³ I 110. 123 und Wilamowitz, Staat 78; auch B. Keils Bemerkungen (St. A. 329) sind dabei zu berücksichtigen.

[1]) Genauer ausgeführt III 1285 b, 6 ff. V 1310 b, 10 ff. 31 ff. Dazu F. Dümmler, Kl. Schr. II 324. 325.

[2]) αἰσχροκέρδεια, 1286 b, 18.

[3]) Wie sehr Aristoteles seine aprioristische Auffassung nach den erfahrungsgemäßen Tatsachen berichtigt, zeigen seine Ausführungen im 5. Buche, spez. über das Königtum 1311 a, 25 ff. 1312 b, 38 ff.; auch in der Ἀθ. πολ. 3 ist seine Darstellung der Ersetzung des Königtums in Athen ganz anders geartet.

ist seine Definition des Bügerrechts (s. oben § 3) und die aus ihr resultierende Scheidung der Bürger in Aktiv- und Passiv-Bürger; der andere, damit sich nahe berührende, daß für die Art der Staatsverfassung als ausschlaggebend erscheint, wem in dem Staate das κύριον zukommt (cf. S. 25 Anm. 2). Allerdings darf man diesen Terminus nicht in der Weise auffassen, wie er es tut, als soziale Gruppe, sondern in rechtlichem Sinne, d. h. wer in dem Staate Anteil an der höchsten Gewalt hatte [1]). Damit bleibt also, abgesehen von dem sogenannten älteren Königtum, das für meine Darstellung nicht in Betracht kommt [2]), der Unterschied von zwei großen Gattungen von Staaten, solcher, in denen die Aktiv-Bürger, d. h. diejenigen, welchen Anteilnahme an der Regierungsgewalt zustand, die Mehrzahl der bürgerlichen Bevölkerung ausmachten, und solcher, in welchen sie deren Minderzahl darstellten. Sparta, das seine eigene Entwicklung hatte, behauptet einen besonderen Platz [3]). Unleugbar kommen wir damit, nur in moderner Umbildung und Begründung, auf die alten Kategorien der Oligarchie und der Demokratie [4]) zurück. Die Oligarchie in weiterem Sinn kann dann wieder darnach geschieden werden, ob zur Vollberechtigung der Bürger die Zugehörigkeit zu einem Geburtsstande erforderlich war (Adelstaat), oder der Kreis der Bürger nach gewissen materiellen Erfordernissen, besonders einem Zensus, weiter gesteckt war (Oligarchie in engerem Sinn) [5]). Daß es innerhalb dieser Kategorien wieder Unterabteilungen, zwischen ihnen Kreuzungen und Uebergänge gab, braucht nicht bemerkt zu werden, weil es allgemein bekannt ist [6]). Von dem geschichtlichen Standpunkt aus muß aber neben diesen beiden Staatsformen noch die Tyrannis Berücksichtigung finden [7]). Das hellenistische Königtum ist eine neue Bildung für sich und beansprucht eine Behandlung, die

[1]) Ueber den ‚Träger der Staatsgewalt' Rehm, Allg. Staatslehre 176 ff. und oben S. 16.

[2]) Es ist Abt. I, Hauptteil 1, § 8 von Thumser behandelt worden. Wie weit es überhaupt von geschichtlichem Bestande war, darüber § 6.

[3]) Darüber Thumser, Abt. I, Hauptteil 2.

[4]) Aristot., Pol. IV 1290 a. 13 ff.

[5]) Oder mit anderen Worten darnach, ob ein Aufsteigen von der beherrschten Klasse zur herrschenden möglich war oder nicht (G. Jellinek a. a. O. 655).

[6]) Gerade Aristoteles hat diesen verschiedenen Arten (εἴδη) der einzelnen Staatsformen im 4. Buche eingehende Berücksichtigung gewidmet.

[7]) Wie weit die Tyrannis rechtlich faßbar ist und ob sie die Bezeichnung einer besonderen Staatsform verdient, darüber § 12.

in dem Rahmen des griechischen Staates nicht gegeben werden kann, der entweder Stamm- oder Stadtstaat ist. Dagegen gehören die Verbindungen der griechischen Staaten zu einer höheren Einheit, die in den griechischen Bundesstaaten ihren vollendetsten Ausdruck gefunden hat, in eine Behandlung der griechischen Staatsaltertümer (S. 11). Was die zeitliche Abfolge der Staatsformen anlangt, so muß zugegeben werden, daß das dafür übliche Schema: Oligarchie, dann Tyrannis, zuletzt Demokratie, das von Aristoteles stammt (S. 27), mannigfachen Bedenken unterliegt; aber wenigstens im allgemeinen entspricht es der geschichtlichen Entwickelung und es darf daher, ohne der Fülle der historischen Erscheinungen damit Gewalt antun zu wollen, für die folgende Darstellung an ihm festgehalten werden. —

Nur kurz ist noch zu berühren, daß Aristoteles drei Teile der Staatsgewalt unterscheidet [1]) τὸ βουλευόμενον, τὸ περὶ τὰς ἀρχάς, τὸ δικάζον [2]), und in den sich anschließenden Erörterungen die verschiedene Organisation dieser Elemente für die Charakteristik der einzelnen Staatsformen verwendet. Man hat längst erkannt [3]), daß diese Gliederung nicht der in neuerer Zeit, besonders von Montesquieu aufgestellten Lehre von der Gewaltenteilung [4]) oder der Theorie von den Staatsfunktionen entspricht, sondern daß sich Aristoteles dabei an die besonders in der Demokratie übliche Organisation der griechischen Staaten anlehnt und von ihr auf die getrennten Funktionen zurückschließt [5]). Speziell das zweite Element, τὸ περὶ τὰς ἀρχάς [6]), ist kein Stück des Staates im Sinne von Staatsgewalt, sondern von Staatsbehördenorganismus [7]). Es handelt sich Aristoteles bei dieser Einteilung lediglich um ein konstruktives Hilfsmittel, um die Organisation der verschiedenen Saatsformen zu erfassen [8]).

§ 5. Die Adelsherrschaft.

Literatur: C. F. Hermann [5] § 56—58; Adolf Fanta, Der Staat in der Ilias und Odyssee (1881); Gilbert II 286 ff.; Busolt [2] 27 ff. 31 ff.; Wilhelm Roscher, Politik (1892) 82 ff.; Beloch, GG. I 97 ff.

[1]) Darüber C. F. Hermann [5] § 53.

[2]) Pol. IV 1297 b, 37 ff., vgl. III 1275 b, 16 ff.

[3]) Hildenbrand l. l. I 466; Zeller, Philos. der Griechen [3] II 2, 2 mit Anm. 5.

[4]) Dazu G. Jellinek, Allg. Staatslehre 551 ff.

[5]) Jellinek a. a. O. 551. [6]) Dazu Pol. IV 1299 a, 25 ff.

[7]) Vgl. die Ausführungen von Rehm, Gesch. 84 ff., bes. 88.

[8]) Rehm, Gesch. 89.

297 ff.; Ed. Meyer, GdA. II, bes. 302 ff. 347 ff.; F. Moreau, ‚Les Assemblées politiques d'après l'Iliade et l'Odyssée', Rev. ét. gr. VI 1893, 204 ff. und ‚Les Finances de la royauté homérique', ebenda VIII 1895, 287 ff.; V. v. Schoeffer, Art. ‚Archontes', RE. II 565 ff., ‚Basileus', ebenda III 55 ff.; Schömann-Lipsius II 118 ff. 128 ff.; F. Dümmler, ‚Das hellenische Königtum' (unvollendet), Kleine Schriften II 295 ff.; G. Finsler, ‚Das homerische Königtum', Ilbergs Neue Jahrbücher für das kl. Altertum, Jahrg. IX (Bd. XVII) 1906, 313 ff. 393 ff. und ‚Homer' (1908); L. Bréhier, La Royauté homérique', Revue historique LXXXIV 1 ff., LXXXV 1 ff.; Francotte, Mél. 41 ff. 221 ff.; Wilamowitz, Staat 53 ff. 69 ff.; R. Pöhlmann, Aus Altertum und Gegenwart ² I (1911), 139 ff.; B. Keil, St. A. 314 ff. 316 ff.

Die geschichtliche Form der ‚Adelsherrschaft' ist den griechischen Staatstheoretikern, einige Aeußerungen des Aristoteles abgerechnet (s. § 4 und unten), nicht zum Bewußtsein gekommen. Was sie unter Ἀριστοκρατία [1]) verstanden, ist, wenn sie dafür auch Anlehnung an reale Verhältnisse suchten, wesentlich ein theoretisches Gebilde. Sokrates sah in ihr diejenige Staatsform, in welcher die Beamten aus den die Gesetze Erfüllenden bestellt werden, charakterisiert sie demnach nicht nach rechtlichem, sondern politischem Gesichtspunkt [2]). Für Plato im Politikos ist sie die mit Beobachtung der Gesetze geführte Herrschaft der μὴ πολλοί [3]). Erst bei Aristoteles treffen wir auf eine eingehendere Charakteristik der Aristokratie [4]); dabei ist festzuhalten, daß er mit diesem Namen zwei verschiedene Begriffe bezeichnet, den ‚besten' Staat, die ideale Aristokratie [5]), anderseits eine bestehende Staatsform, welche er zu den ὀρθαί zählt (vgl. S. 25). Als letztere gilt ihm gegenüber der gewöhnlichen Auffassung, die sie mit der Oligarchie oder der Politie zusammenwirft [6]), diejenige, in welcher die ἄριστοι herrschen [7]), die Aemter nach der ἀρετή besetzt werden und diese das

[1]) Ob diese Bezeichnung, wie Henkel 45, 21 mit Rücksicht auf Thuc. III 82, 8 annimmt, erst zur Zeit des peloponnesischen Krieges aufkam, ist ungewiß. Thucydides macht zwischen Aristokratie und Oligarchie keinen Unterschied (vgl. VIII 64, 1. 3. 5).

[2]) Rehm, Gesch. 28 ff. und oben S. 22.

[3]) Politic. 302 D; cf. Rehm, Gesch. 50.

[4]) Damit hat sich besonders Francotte, Mél. 221 ff. beschäftigt.

[5]) Sie heißt ἀρίστη πολιτεία, Pol. III 1276 b, 37. 1288 b, 3 ff. IV 1289 a, 31. 1289 b, 15. VII 1323 a, 14 ff. Zur idealen Aristokratie Susemihl, Anm. 218. 533; Francotte 226. 239. Auf sie ist zu beziehen IV 1284 a, 1 ff. 1293 b, 1 ff.; ob auch III 1279 a, 35 (so Francotte 227), ist zweifelhaft.

[6]) IV 1290 a, 16 ff. 1293 b, 34 ff. 40 ff. V 1307 a, 12 ff. Dazu Francotte 242. Die Aristokratie ist von der Oligarchie um vieles verschieden, IV 1289 b, 3 ff. 15.

[7]) III 1279 a, 34 ff.

Staatsprinzip ist[1]). Wie für die anderen Verfassungen gibt Aristoteles auch für die Aristokratie Ratschläge, wie die Wahl der Beamten einzurichten sei (über den Wahlkörper und die Art der Wahl)[2]), über die Zusammensetzung der beratenden Versammlung[3]), die Einsetzung gewisser Behörden[4]), die Einrichtung der Gerichtshöfe[5]), die Unentgeltlichkeit der für den Staat ausgeübten Funktionen[6]) und die Erziehung[7]). Daß diese Staatsform selten zu verwirklichen sei, gesteht er selbst zu[8]); er sucht daher in einer Reihe von bestehenden Staatsordnungen Anknüpfung an sie und erklärt Sparta, Kreta, Karthago für Aristokratien[9]). Doch auch da stellt sich heraus, daß diese Verfassungen den theoretischen Kriterien, teils in deren Voraussetzung (der ἀρετή)[10]), teils in der Durchführung,

[1]) IV 1293b, 1 ff. 1294a, 1 ff. 10 ff. 24. III 1278a, 19 ff. (ἐν ᾗ κατ' ἀρετὴν αἱ τιμαὶ δίδονται καὶ κατ' ἀξίαν); vgl. auch III 1273a, 41 ff. 1273b, 1 ff. V 1307a, 9. Die Wahl κατ' ἀρετὴν ist aristokratisch, III 1273a, 26 ff.; Uebergewicht der ἄριστοι IV 1293b, 40 ff. Dazu Rehm, Gesch. 116. 117, 6. 129; Francotte, Mél. 233. 239. Etwas verändert Rhet. I 1365b, 33 ff., insoferne als hier an Stelle der Tugend die sie begründende παιδεία tritt und das τέλος der Aristokratie τὰ περὶ παιδείαν καὶ τὰ νόμιμα sind.

[2]) Hier kommt neben IV 1292b, 1 besonders der schwierige Passus IV 1300a, 10 ff. bis 1302b, 12 in Betracht, wozu Susemihl, Anm. 1365—1371; Newman IV 265 ff. und Francotte, Mél. 244 ff., bes. 249 ff. Die Wahl, im Gegensatz zum Los, ist aristokratisch, II 1273a, 17 ff. IV 1294b, 10 ff. Auch in diesem Zusammenhang kehrt wieder, daß in der Aristokratie die Behörden ἐκ πεπαιδευμένων (IV 1299b, 25) oder aus den γνώριμοι (V 1309a, 2 ff. 9, cf. auch 1307a, 34 ff.) genommen werden.

[3]) IV 1289b, 5 ff. 8 ff. Dazu Rehm, Gesch. 111; Francotte 259 ff.,

[4]) Der Nomophylaken (VI 1323a, 9).

[5]) Sie sollen durch Wahl der Mitglieder besetzt werden, cf. IV 1301a, 13 ff.; dazu Francotte 262.

[6]) II 1273a, 17 ff. V 1309a, 2 ff. (Francotte 264.)

[7]) Gewisse Aemter, wie die der Gynäkonomen und Pädonomen, sind der Aristokratie eigentümlich (IV 1300a, 4 ff.).

[8]) IV 1295a, 31 ff.; dazu Susemihl, Anm. 1141; Francotte 241. Cf. auch III 1289b, 15 ff.

[9]) Zusammenstellung dieser drei Staaten II 1272b, 26 ff. Der spartanische Staat ist eine Aristokratie, IV 1293b, 16 ff., nach II 1270b, 16 ff. wenigstens in früherer Zeit. Die Wahl in die Gerusia ist ein ἆθλον ἀρετῆς (II 1270b 24 ff.), die Geronten sollen ἐπιεικεῖς und πεπαιδευμένοι ἱκανῶς πρὸς ἀνδραγαθίαν sein (ib. 37 ff.; auch V 1306b, 22 ff.). Ueber Kreta II c. 10, über Karthago ib. c. 11 und IV 1293b, 14 ff. Die Wahl der 104 in Karthago erfolgt ἀριστίνδην (II 1272b, 34 ff.). Vgl. Francotte, Mél. 234 ff.

[10]) Die ἀρετή der Spartaner ist einseitig auf die militärische Tüchtigkeit zugespitzt (πρὸς γὰρ μέρος ἀρετῆς ἡ πᾶσα σύνταξις τῶν νόμων ἐστί, τὴν πολεμικήν, II 1271b, 2 ff).

im einzelnen nicht völlig entsprechen, was dieses anlangt, indem die Wahlen, wie in Karthago, nicht bloß ἀριστίνδην [1], sondern auch πλουτίνδην vorgenommen werden [2]. Dies hat aber entschieden auch auf Aristoteles' theoretische Ansicht zurückgewirkt: er muß nicht bloß zugeben, daß das von ihm gewählte Merkmal schwankend und trügerisch sei [3], sondern auch, daß die Aristokratie gewissermaßen Oligarchie ist, da nur wenige an den τιμαί Anteil haben [4], während sie, gemäß dem Prinzip der Besetzung, mit dem Königtum zusammenzustellen wäre [5]. So kommt er dazu, die Aristokratie, ähnlich der Politie, in deutlichem Hinblick auf Sparta und Karthago [6], als ‚gemischte' Verfassung zu bezeichnen, in welcher die drei Prinzipien ἐλευθερία (δῆμος), πλοῦτος, ἀρετή, oder wenigstens δῆμος und ἀρετή vereinigt werden [7]. Damit erhält aber die von ihm angenommene Staatsform hybriden Charakter [8].

§ 6. Die Adelsherrschaft (bei Homer).

Die Grundlage für die geschichtliche Adelsherrschaft in den

[1] Zu diesem Begriff Francotte, Mél. 250 ff.

[2] II 1273 a, 20 ff. IV 1293 b, 9 ff. (dazu Francotte l. l. 251. 242. 272). Die karthagische Verfassung ist daher eine παρέκβασις der Aristokratie (II 1273 a, 2 ff.), da der Reichtum höher geschätzt wird als die ἀρετή (ib. 37 ff.).

[3] III 1283 b, 20 ff. 30 ff. Dazu tritt, daß Aristoteles sich nicht darüber äußert, wie der Besitz der Tugend juristisch zu konstatieren wäre, außer etwa durch den Nachweis einer gewissen Erziehung und Bildung; dieser Ansicht ist er wohl in der Rhetorik I 1365 b, 33 ff.

[4] V 1306 b, 22 ff. III 1279 a, 34 ff. Aehnlich V 1317 a, 15 ff. 34 ff., cf. auch VI 1317 a, 2. Vgl. darüber Francotte 241. Dies gilt für Karthago, vgl. die Stellen Anm. 2.

[5] V 1310 b, 2. 31 ff. (die Basileia κατ' ἀξίαν γάρ ἐστιν, ἢ κατ' ἰδίαν ἀρετὴν ἢ κατὰ γένους κτλ.); wieder zusammengebracht 1312 b, 6 ff.

[6] VI 1294 b, 18 ff. 1293 b, 14 ff.; dazu stimmt freilich nicht die Charakterisierung der karthagischen Verfassung als einer Ausartung zur Oligarchie und Demokratie II 1273 a, 4 ff. Daß Aristoteles in der Auffassung der spartanischen Staatsordnung als einer gemischten Plato zum Vorgänger hat, sagt er selbst II 1265 b, 33 ff. Dazu tritt Plato, Leg. III 691 E ff. 693 E. IV 712 C ff. Cf. auch F. Dümmler, Kl. Schr. II 366.

[7] IV 1293 b, 14 ff. 1294 a, 23 ff.; dazu Francotte, Mél. 232 ff.

[8] Ich glaube, daß auf diese Weise die Art, wie Aristoteles zu seiner Auffassung kam, eine bessere Erklärung findet als durch Rehm, Gesch. 110 ff., der die Ansicht vertritt, daß er unter ‚Aristokratie' einerseits eine bestimmte Verfassungsform, anderseits ‚Regierungsformen' verstanden habe, die bei anderen Staatsformen vorkamen (gegen Rehms Unterscheidung zwischen Regierungs- und Verfassungsform G. Jellinek, Allgem. Staatslehre 611. 1).

griechischen Staaten ist die Bildung eines ‚Adels' als Stand[1]), die sehr frühe, wohl bis in die Zeit der mykenäischen Kultur, zurückreicht. Sie hängt zusammen mit der sich infolge der Seßhaftigkeit allmählich ergebenden Differenzierung des Grundbesitzes[2]) und der Entstehung einer Klasse von Großgrundbesitzern[3]), deren Reichtum aus Land und zahlreichen Herden bestand[4]). Unterstützt wurde dieser Entwickelungsprozeß einerseits durch die Umwandlung der militärischen Taktik, welche, wie die homerischen Schlachtschilderungen lehren, das Hauptgewicht der Entscheidung nicht in dem Zusammentreffen des geschlossenen Fußvolkes, sondern in den Einzelkämpfen der Adlichen suchte, die sich auf dem Wagen zum Schlachtfelde begaben[5]); anderseits befördert durch die Entstehung des Stadtstaates, welcher zur Uebersiedlung vieler Adlichen in die Stadt führte, während die kleinen Leute auf dem Lande zum guten Teil in wirtschaftliche Abhängigkeit von ihnen gerieten[6]). Wieweit diese die Form der Hörigkeit annahm, muß einstweilen noch als offene Frage betrachtet werden[7]). Das Standesbewußtsein der

---

[1]) Ueber den Adelsstaat auch Max Weber, Handwörterbuch der Staatswissenschaften³ I 69. 98. 100 ff.

[2]) Das Privateigentum in Griechenland ist von hohem Alter, vgl. auch meine Beitr. z. griech. Rechtsg. 93. Wilamowitz (Staat 60 ff.) scheint es auch jetzt in zu späte Zeit zu setzen; dagegen Max Weber a. a. O. 110. Ueber die zur Verschiedenheit des Besitzes führenden Momente jetzt Lipsius, Abh. sächs. Gesellsch. XXVII 395 ff. (für Kreta).

[3]) Dazu bes. Beloch, GG. I 91 ff.; Ed. Meyer, GdA. II 302 ff. 306 ff.; Pöhlmann, Aus Altertum und Gegenwart I² 142 ff. 167 ff. 170 ff. (über den Ursprung des Adels).

[4]) Für die Viehherden bes. Il. Σ 525 ff., Od. ξ 99 ff. Dazu Buchholz, Homer. Realien II 1, 132 ff.; Ed. Meyer, GdA. II 306; Pöhlmann, Aus Altertum und Gegenwart¹ 137 ff. 140; Wilamowitz, Staat 60 ff. Zur Rossezucht Aristot. Pol. IV 1289 b, 35 ff. VI 1321 a, 10 ff.; Finsler, Homer 275 ff.; Pöhlmann, Aus Altertum und Gegenwart I² 182 ff.

[5]) Buchholz a. a. O. II 1, 308 ff.; Fanta a. a. O. 60; Ed. Meyer, GdA. II 170. 304. 307 ff.; Busolt ²31; Pöhlmann l. l. I² 153 ff.; Finsler, Homer 313 ff.; W. Helbig, Mél. Nicole 237 ff. und ‚Ueber die Einführungszeit der geschlossenen Phalanx' (Sitz.-Ber. Ak. München 1911, 12. Abh.), 9 ff.

[6]) Dazu Fanta a. a. O. 42 ff.; Ed. Meyer l. l. II 329 ff.; Schömann-Lipsius I 125 ff.; Pöhlmann l. l. I² 145 ff. Vgl. oben S. 8.

[7]) Die gewöhnliche Ansicht sieht die Hörigkeit bei den Griechen als sehr alt an, so Ed. Meyer, GdA. II 305 ff. 315. Kl. Schriften 181 ff. 187; Pöhlmann l. l. I² 141 ff. 147 ff. Meine gegenteilige Anschauung habe ich dargelegt Beitr. z. griech. Rechtsg. 103 ff. 117 ff.; ähnlich auch Schömann-

Adlichen[1]) prägt sich aus in der Bezeichnung, welche sie sich beilegen (ἀριστῆες, ἄριστοι, ἀγαθοί)[2]); es gründet sich nicht bloß auf den Reichtum[3]), obwohl dieser als wesentlich betrachtet wird[4]), sondern auf die edle Abstammung[5]). Der Adliche, und er allein, hat einen Stammbaum, der auf einen Gott oder Heros zurückgeleitet wird[6]); mit allen denjenigen, welche die gleiche Abstammung

---

Lipsius I 41 ff. Das Richtige wird es wohl sein, keine allgemeine Regel aufzustellen, sondern nach den einzelnen Landschaften und Staaten zu scheiden (so auch Karl Johannes Neumann in Pflugk-Harttungs Weltgesch. I 372); in denjenigen, die auf Eroberung durch die Dorier beruhten, ist die Hörigkeit der unterworfenen ursprünglichen Bewohner eine ziemlich allgemeine Erscheinung — aber in Böotien haben wir keine Spur davon (K. J. Neumann, Hist. Zeitschr. N. F. LX 28) —, während bei den Ioniern Kleinasiens nur eine solche der einheimischen nichtgriechischen Bevölkerung eintrat (dazu Wilamowitz, S.-Ber. Ak. Berlin 1906, 77 ff. Staat 37). Die Hektemorier in Athen verlangen für sich wieder gesonderte Betrachtung; vgl. auch die vielfach von anderen Gesichtspunkten ausgehende Erörterung von Max Weber a. a. O. ³I 105 ff.

[1]) Darüber gut Finsler, Homer 328 ff.

[2]) Besonders charakteristisch dafür Il. I 396. K 214. T 193. Od. α 245 ff. ζ 34. ο 28. π 122 ff. τ 130 ff. φ 153. 333. 346 ff. ω 459 ff. Dazu Welcker, Theognidis Rell. XXII ff.; Wachsmuth ²I 335 ff. 822 ff.; Fanta 13 ff. 16; Ed. Meyer, GdA. II 306; Finsler l. l. 330 ff. 410; Pöhlmann a. a. O. I² 153.

[3]) ὄλβος τε πλοῦτος, Il. Π 596. Ω 535 ff. 543. Od. ξ 206. Dazu Fanta 14 ff; Pöhlmann l. l. ²I 171.

[4]) Dafür ἀφνειός τ' ἀγαθός τε, Il. N 664. P 576, ähnlich ἀφνειὸς βιότοιο, E 544. Z 14 und Ω 398. Demgemäß definiert Aristoteles die εὐγένεια als Verbindung von ἀρχαῖος πλοῦτος und ἀρετή, Pol. IV 1294 a, 21 ff. V 1301 b, 3 ff. dazu Rehm, Gesch. 100, 12; vgl. auch die Fgm. aus seinem Dialog περὶ εὐγενείας, bes. Fgm. 92 R.² Δῆλον ἄρ' . . . ὅτι ἐστὶν ἡ εὐγένεια ἀρετὴ γένους, Fgm. 94 R.² ὥς τ' εὐλόγως οὐχ οἱ πλούσιοι οὐδ' οἱ ἀγαθοὶ ἀλλ' οἱ ἐκ πάλαι πλουσίων ἢ ἐκ πάλαι ἀγαθῶν εὐγενεῖς εἶεν ἂν und . . . ἀρετὴ τοῦ γένους καὶ εὐγενεῖς οἱ ἀπὸ τούτου τοῦ γένους κτλ.; die εὐγένεια findet sich bei den εὐπορώτεροι Pol. IV 1293 b, 37 ff. (dazu Newman IV 197).

[5]) Z. B. Il. Ξ 113 ff.; Fanta l. l. 14. Daher Εὐπατρίδαι in Athen, cf. Oehler, RE. V 1164 ff. und Wilamowitz, Staat 70.

[6]) Solche Stammbäume (vgl. im allgemeinen Ed. Meyer, Forsch. I 172 ff.) sind uns noch erhalten: so derjenige der Medontiden in Athen bei Eusebius I 183 ff. Sch. (darüber zuletzt F. Jacoby, Klio II 428), der Philaiden durch Pherekydes Fgm. 20 (bei Marc. v. Thuc., allerdings verderbt und lückenhaft überliefert, cf. Toepffer, Att. Geneal. 278 ff.; Ed. Meyer a. a. O. I 174, 1), der Emmeniden von Akragas (fiktiv, RE. V 2498 ff.), der Ptolemäer bei Satyros Fgm. 21 (FHGr. III 164 ff., zuletzt behandelt von Perdrizet, Rev. des ét. anciennes XII 217 ff.); der Grabstein eines Chiers aus dem Beginn des fünften Jahrh. zählt 14 Ahnen auf (SGDI. 5656), dazu

in männlicher Linie anerkennen, bildet er zusammen ein Geschlecht (γένος[1]), eventuell πάτρα, πατριά[2]), die Zugehörigkeit zu ihm ist ein Distinktiv des Adels[3]). Zum Erfordernis der edlen Abstammung gehört auch eine standesgemäße Heirat[4]). Der Adel war außerdem in feste Verbände gegliedert (ἑταιρίαι), die zunächst Altersgenossen umfaßten und gemeinsame Gastmähler abhielten[5]). Eine weitere Konsequenz dieser Bildung des Adels als Stand ist, daß er sich der Leitung der bisher bestehenden Abteilungen des Gesamtvolkes, der Phylen und der Phratrien, bemächtigte[6]).

Die Herrschaft des Adels tritt uns schon in den homerischen

Wilamowitz, Nordionische Steine (Abh. Ak. Berlin 1909) 12, 1 n. 7. Belehrend sind auch die in viel spätere Zeit fallenden Stammbäume aus Gytheion (Lebas-Foucart, Pél. n. 245) und Sparta (ib. 245 b. CIG. 1353. 1355, cf. ebenda 1340).

[1]) Das Wesen des ‚Geschlechtes' ist bes. durch Dittenberger. Herm. XX 3 ff.; Toepffer, Att. Geneal. 2 ff.; Ed. Meyer, GdA. II 308 ff. Forsch. II 517 ff.; De Sanctis, 'Ατθίς[2] 56 ff.; Ferguson, Classical Philology V 262. 270 ff. (der aber die Entstehung der γένη zu spät ansetzt) klargestellt worden; vgl. auch Schömann-Lipsius I 128 ff. Zusammenstellung von bekannten griechischen Geschlechtern bei Wachsmuth[2] I 383 ff.

[2]) Cf. Festschr. für Otto Benndorf 251 ff.

[3]) Ed. Meyers Ansicht (GdA. II 311. Forsch. II 518), daß die gesamte Bevölkerung in Geschlechter verteilt wurde (ähnlich Francotte, Mél. 277), kann ich nicht zustimmen, da damit der wesentliche Unterschied des Adels von der nichtadlichen Bevölkerung verwischt wird. Meyer gibt übrigens selbst zu (Forsch. II 519 ff.), daß in Attika nur die Adelsgeschlechter Geschlechtsnamen und Stammbäume hatten; was bleibt aber nach Abzug dieser beiden charakteristischen Kennzeichen von einem Geschlechte übrig? Daß bis auf Kleisthenes die attischen Adlichen sich mit dem Geschlechtsnamen bezeichneten, bemerkt v. Schoeffer, RE. V 6 ff.

[4]) Il. I 390 ff. Od. ζ 34 ff., Fanta 15. Also wird in älterer Zeit das connubium nur zwischen Adlichen gestattet gewesen sein (cf. auch Herod. V 92); wenn Schömann-Lipsius I 129. 159 dies zugibt, es aber offenläßt, ob dies ausdrücklich durch das Gesetz bestimmt war, so ist dazu zu bemerken, daß in unserer Periode Herkommen und Gesetz zusammenfallen. Für Athen nimmt Otto Müller, wie ich glaube mit Recht, an, daß bis auf Solon (wie er meint, bis Drakon) Adliche nur Adliche heiraten durften (Jahrb. f. kl. Philol. Suppl. XXV 849 ff. 853 ff.); etwas verschiedener Ansicht ist Ledl, Wiener Stud. XXX 218 ff.

[5]) Dies hat zum erstenmal Finsler (Ilbergs Jahrb. IX 313 ff. 316 ff.) aus Homer nachgewiesen. Ueber das örtliche Vorkommen von gemeinsamen Mahlzeiten (Syssitien in Sparta) B. Keil, St. A. 315.

[6]) Dazu Ed. Meyer, GdA. II 313 ff.; Ferguson a. a. O. 283. Vgl. dafür die Φυλοβασιλεῖς in Athen; für die Phratrien IG. I 61, Z. 18 ff. und Philochoros Fgm. 94 (richtig gedeutet von De Sanctis, 'Ατθίς[2] 65).

Gedichten entgegen. Am bezeichnendsten dafür ist, daß der Titel βασιλεύς auf die Adlichen ausgedehnt wird, bereits in der Ilias[1]), dann aber besonders in der Odyssee[2]), u. z. in letzterer nicht bloß auf den höheren Adel[3]), sondern auf sämtliche Adliche[4]). Dem entspricht, daß, besonders in der Odyssee, das ,Königtum' in engerem Sinne durchaus als Amt erscheint[5]), das von dem Volke verliehen wird[6]), wenn es auch einer Familie zur lebenslänglichen und erblichen[7]) Ausübung übertragen ist[8]); damit ergibt sich die Möglichkeit des Uebergangs auf ein anderes Haus[9]). Auch die Ilias zeugt, wenn sie auch keine einheitliche Auffassung von dem Königtum gibt, von ähnlichen Verhältnissen[10]), so daß die frühere Auffassung von einem ,heroischen' oder ,patriarchalischen' Königtum von Gottes Gnaden[11]) heutzutage nicht mehr zu Rechte bestehen kann[12]). Doch ist, wenigstens nach einer Richtung hin, die Adels-

---

[1]) Am wichtigsten ist dafür die Verwendung von βασιλεύτερος I 160 ff., 392. K 239 und βασιλεύτατος I 69 (auch Τρώων βασιλεῦσιν Γ 84), wozu Fanta 19 ff. 23 ff.; Finsler a. a. O. 409; zu dem Auftreten von ,Königen' in der Ilias neben Agamemnon ders. 406 ff. Der βασιλεύς in der Szene auf dem Schilde des Achilleus Σ 556 ff. ist nicht der König, sondern ein adlicher Großgrundbesitzer, cf. Ed. Meyer, GdA. II 343; Finsler 397.

[2]) Mehrere βασιλῆες auf Ithaka α 394 ff.; dazu σ 64 ff. ω 179. Das γένος βασιλήιον wird ,Adelsgeschlecht' bedeuten, vgl. ο 533 γένος βασιλεύτερον.

[3]) Dies meint Fanta 26 ff., der darin eine Scheidung zwischen höherem und niederem Adel sieht.

[4]) Nachgewiesen für Scheria von Finsler l. l. 325 ff.; die δώδεκα ἀριπρεπέες βασιλῆες θ 390 ff. bilden dagegen mit Alkinoos das regierende Kollegium. Daher wird auch das Epitheton διοτρεφέες auf den Adel ausgedehnt (Finsler 333 ff.) und das Szepter erscheint nicht ausschließlich in dem Besitze des Königs, sondern in demjenigen des Adels (Fanta 46 ff.; Finsler 334. 405).

[5]) Daher heißt es ζ 12 Ἀλκινόος δὲ τότ' ἦρχε (Finsler 320).

[6]) Cf. Od. α 396 und dazu Gladstone (Schuster), Homer. Studien 303; Fanta 48 ff.; ferner ζ 197. λ 353.

[7]) Od. α 387. [8]) Finsler l. l. 319 ff. [9]) Finsler a. a. O.

[10]) Cf. Finsler 369 ff. Der Staat der Troer bildet eine ziemlich vollkommene Parallele zur Odyssee; bei den Achäern (ib. 401 ff.) spielt die Vorstellung herein, daß die Könige von Zeus ihre Macht haben, sie ist aber mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht ausgeglichen, wie sie durch die Adelsherrschaft geschaffen wurden.

[11]) Die auch von Thumser (Abt. I, Hauptteil 1, § 8) vertreten wird. Nur Wachsmuth ist ([2]I 347 ff.) bis zu einem gewissen Grade von ihr abgewichen.

[12]) Das Verdienst, diese Anschauung begründet zu haben, gebührt G. Finsler in seiner bereits öfter herangezogenen, einschneidenden Behandlung

herrschaft, wie sie bei Homer geschildert wird, nicht als voll entwickelt zu bezeichnen, da noch eine Gemeindeversammlung (ἀγορά, δῆμος)[1]) existierte, an welcher sämtliche Freie teilnahmen[2]). Sie beriet über alle Dinge, welche von allgemeinem Interesse für den Staat waren[3]), im besonderen über Krieg und Frieden[4]); daß sie nicht bloß den Anträgen des Königs[5]) passive Assistenz leistete, sondern auch die Entscheidung gab[6]), wenn diese auch nicht in einen förmlichen Beschluß gekleidet war, kann als sicher angesehen werden[7]), da sie manchmal gegen die Ansicht des Königs ausfiel[8]). Wieweit es notwendig war, daß letzterer der Ansicht des Volkes zustimmte, ist daher zweifelhaft[9]). Von großer Wichtigkeit war, daß die Versammlung richterliche Gewalt gegen diejenigen hatte, welche sich gegen die Interessen der Gemeinde vergingen, und über sie Todesstrafe und Vernichtung des Besitzes (Wüstung), so-

---

(cf. Lit.) 313 ff. 393 ff., wiederholt Homer 374 ff. Aber auch Wilamowitz hat (Staat 53 ff.) mit Entschiedenheit die Ansicht durchgeführt, daß von einem souveränen Königtum bei den Griechen nicht die Rede sein könne, sondern daß es mit Thuc. I 13, 1 nur bestimmte Ehrenrechte besaß (ἐπὶ ῥητοῖς γέρασι πατρικαὶ βασιλεῖαι, ähnlich Theophrast bei Dion. Hal. V 74, 2 καὶ μέχρι πολλοῦ διέμενον ἐπὶ ῥητοῖς τισιν αἱ βασιλεῖαι διοικούμεναι), also im Wesen Beamtung war.

1) So Il. Σ 295. Od. β 239 ff. ϑ 157. π 424 ff.; cf. δήμου φῆμις (Anm. 6).

2) Für letzteres bes. Il. T 34. 41 ff. Od. α 90. 272. β 7 ff., dazu Moreau an gl. anzuf. Stelle 211 ff. Da es in der Ilias, strenge genommen, keine Gemeindeversammlung, sondern nur eine Heeresordung und Heeresversammlung gibt (vgl. auch F. Dümmler, Kl. Schr. II 341 ff.), so ist auch da zunächst maßgebend, was die Odyssee für Ithaka und Scheria bietet, wozu Finsler 321 ff. Im allgemeinen Fanta 87 ff.; Moreau, Rev. ét. gr. VI 205 f.

3) Dafür Od. β 28 ff. 41 ff.. Dazu Moreau l. l. 227 ff.; Finsler 321 ff.

4) Il. II 360 ff. 385 ff. Od. β 30 ff. ξ 237. Fanta 94; Moreau 231; Francotte Mél. 52.

5) Il B 110 ff. Od. ϑ 25 ff. 34 ff. Fanta 89; Moreau l. l. 230.

6) δήμοιο φῆμις, Od. ξ 239. ο 468.

7) Dafür Il. B 280 ff. 285. Δ 371 ff. H 400 ff. Σ 254. 310. Od. ϑ 21. 36. 505 ff. Fanta 89 ff.; Seymour, Class. Rev. XX 338 ff.; Moreau a. a. O. 229 ff. Allerdings schätzt letzterer die Macht der Versammlung zu hoch ein, da er ausschließlich ihre Stellung gegenüber dem König ins Auge faßt; zur richtigen Beurteilung vgl. was gleich über ihre Abhängigkeit von dem Adel gesagt wird.

8) Il. I 16 ff. 50. Gladstone l. l. 320 ff.; Fanta 91.

9) Die dafür gewöhnlich angeführten Stellen (bei Fanta 89 ff.; Moreau 232 ff.) sind mit der Anschauung verknüpft, welche das Epos von Agamemnons Stellung als Oberfeldherr hat.

wie Aechtung und Verbannung verhängen konnte[1]). Doch sieht man, speziell aus den Vorgängen auf Ithaka[2]), daß damals die Gemeindeversammlung ganz in den Händen des Adels war[3]); sie wird nicht allein von dem König einberufen[4]), sondern jeder Adliche hat das Recht dazu[5]). Die Redner, welche in ihr auftreten, sind fast nur Adliche[6]) und sie wenden sich in der Anrede oft nicht an das Volk, sondern bloß an ihre Standesgenossen[7]). Wie sehr die Gemeindeversammlung manchmal unter dem Terrorismus der Adlichen stand, lehren die Zustände auf Ithaka[8]), und die dort von dem Dichter allerdings in außerordentlichen Verhältnissen begründete Tatsache, daß sie lange Zeit hindurch nicht zusammenberufen wurde[9]), wird sicherlich geschichtlichen Fällen nachgebildet und öfter vorgekommen sein.

§ 7. Die Adelsherrschaft (weitere Entwickelung).

Ueber die weitere Entwickelung der Adelsherrschaft und die Formen, welche sie annahm, sind wir leider nur bruchstückweise

---

[1]) Dafür Od. π 381 ff. 424 ff. ω 425 ff., wohl auch β 190 ff. χ 213 ff.; dazu Finsler 321 ff., der ganz richtig bemerkt, daß an der Sache dadurch nichts geändert wird, daß das Verfahren nach unseren Begriffen sehr tumultuarisch aussieht. Vgl. auch Bonner, Classical Philology VI 33 ff. und im allgemeinen über diese Dinge G. Gilbert, Jahrb. f. kl. Philol. Suppl. XXXIII 445 ff.; Lipsius' Versuch, diese Machtvollkommenheit der Gemeindeversammlung zu leugnen (AR. I 6 ff.), trifft nicht das richtige. Die Todesstrafe konnte auch durch Steinigung vollstreckt werden (Il. Γ 56 ff.); darüber R. Hirzel, Abh. sächs. Gesellsch. XXVII 1909, 237. 240. Ueber die Aechtung meine Beitr. z. griech. Rechtsg. 38 ff.

[2]) Denen sich in dieser Beziehung die Schilderungen über die Troer vergleichen lassen (Finsler 398 ff.).

[3]) Bezeichnend für das Verhalten des Adels den niederen Leuten gegenüber sind Odysseus' Worte Il. B 198 ff. Vgl. auch Ed. Meyer, GdA. II 334.

[4]) Od. η 189 ff. ϑ 1 ff.

[5]) Die Stellen bei Moreau a. a. O. 212 ff. und Finsler 327. 403 (vgl. auch Bonner l. l. 34); die Ansicht Moreaus, daß jedermann das Berufungsrecht hatte, muß nach den gegebenen Beispielen in der oben angedeuteten Weise eingeschränkt werden.

[6]) Es genügt für diese allgemein bekannte Tatsache auf Fanta 93 und Moreau 222 ff. zu verweisen. Die von diesen Gelehrten (auch Finsler 407) betonte Redefreiheit galt praktisch nur für die Adlichen; wie es einem Mann aus dem Volke ging, zeigt das Exempel des Thersites.

[7]) Vgl. die Zusammenstellung bei Moreau 211 ff.

[8]) Od. β 191 ff. 239 ff.

[9]) Od. β 26 ff. Dazu auch Bonner a. a. O. 34, 2.

unterrichtet[1]). Das charakteristische Merkmal für sie ist, daß das höchste Staatsorgan nicht bloß von einer Minderzahl der freien Bürger gebildet wird, sondern daß für die Zugehörigkeit zu ihm auch die edle Abstammung erforderlich ist und damit ein Aufsteigen der beherrschten Klasse in die herrschende als unmöglich erscheint[2]). Dies ist die adliche, durch Rossezucht hervorragende Ritterschaft[3]), der Waffenadel, wie er uns besonders in den ionischen Städten[4]) entgegentritt, so in Magnesia a. M.[5]), Kolophon[6]), Kyme[7]), Kyzikos[8]), Klazomenae[9]), die Geomoren in Samos[10]), die

---

[1]) Es liegt dies zum guten Teil daran, daß Aristoteles dieser wichtigen geschichtlichen Erscheinung nicht genügend Aufmerksamkeit geschenkt (IV 1289b, 36 ff. 1297b, 16 ff.) und sie meist, besonders in den historischen Einzelfällen, nicht von der Oligarchie unterschieden hat (cf. Francotte, Mél. 270 ff. und oben S. 27 ff.). Letzteres trifft auch für die Neueren zu; in der Tat ist ja in konkreten Fällen der Unterschied nicht immer leicht.

[2]) Cf. G. Jellinek, Allgem. Staatslehre 655 und oben S. 30. Ueber den Erbadel Wachsmuth² I 382 ff.

[3]) Aristot. Pol. IV 1297b, 16 ff. VI 1321a, 10 ff. Ueber deren Begriff besonders W. Helbig, Les Ἱππεῖς athéniens (Mém. de l'Académie des Inscriptions et Belles-Lettres XXXVII 1902), der nachgewiesen hat, daß die als Hopliten ausgerüsteten Ritter zu Pferde auszogen, auf dem Schlachtfelde aber abstiegen und zu Fuß kämpften. Die Phalanx bestand ausschließlich aus solchen berittenen Hopliten, während die Minderberechtigten wahrscheinlich als Leichtbewaffnete kämpften (derselbe noch Abh. Ak. München XXIII 2, 310 und Sitz.-Ber. Ak. München 1911, 12. Abh., 26 ff.). Aristoteles hat diesen Sachverhalt nicht mehr erkannt und hielt die ἱππεῖς für Kavalleristen Helbig, Münchn. Abh. 276 ff.). Daß zu damaliger Zeit der Wehrfähigkeit der alleinige Anspruch auf die Leitung des Staates eignete, ist ganz begreiflich.

[4]) Die Ἴωνες βασιλῆες, von welchen Bakchylides Fgm. 32 Blaß (= 42 Bergk) spricht. Ueber den Herrenstand im allgemeinen Wachsmuth ²I 424 ff. und Ed. Meyer, GdA. II 350 ff., ferner Helbig l. l. 93 ff.; Wilamowitz, Staat 67.

[5]) Aristot. Pol. IV 1289b, 39 ff.; Heracl. 51. Aelian. V. H. XIV 46; S. Reinach, Rev. ét. gr. VIII 175 ff.

[6]) Heracl. 51; Aristot. Pol. IV 1290b, 15 ff.; Helbig l. l. 96.

[7]) Heracl. 39; wenn hier von dem angeblichen Gesetzgeber Pheidon gesagt wird πλείοσι μετέδωκε τῆς πολιτείας νόμον θεὶς ἕκαστον ἐπάναγκες τρέφειν ἵππον, so springt die Unmöglichkeit einer solchen Maßregel ins Auge und ist die Nachricht dahin zu verstehen, daß jeder, der ein Ritterpferd hielt, vollberechtigt war.

[8]) Bewiesen durch die Existenz des Hipparchen in späterer Zeit (Helbig, Ἱππεῖς 103).

[9]) Nach dem Zeugnis der klazomenischen Sarkophage (Helbig 101).

[10]) Thuc. VIII 21; Plut. Quaest. gr. 57.

Hippoboten in Chalkis [1]), die Ritter von Eretria [2]), in Elis [3]), Thessalien [4]), Leontinoi [5]), die Gamoren von Syrakus [6]) [7]). Dies hatte zur Konsequenz, daß die Versammlung der Gemeinfreien (S. 39 ff.) verschwand und an ihre Stelle in den meisten Fällen eine Versammlung trat, an der sämtliche Adliche teilnahmen [8]). Oefter trifft man aber darauf, daß sich innerhalb der Adlichen wieder ein engerer Kreis von Berechtigten bildete und e i n Geschlecht oder mehrere Geschlechter die Leitung hatten. Allerdings darf man dafür nicht, wie es gewöhnlich geschieht [9]), die Stellung der Penthiliden in Mytilene [10]), der Basiliden in Erythrae [11]), Ephesos [12]) und wahrscheinlich auch in Chios [13]), der Neliden in Milet [14]) anführen; vielmehr

---

[1]) Herod. V 77; Plut. Per. 23; Aristot. Pol. IV 1289 b, 39 und Fgm. 603 R.² (wo die Bezeichnung ἀπὸ τιμημάτων ἄνδρες schon auf die spätere Entwickelung geht, gegen S c h ö m a n n - L i p s i u s I 130). Dazu H e l b i g 97 ff. Auch die ἱππεῖς in Kyme in Unteritalien (Dion. Hal. A. R. VII 3, 4. 4, 3).

[2]) Aristot. Pol. IV 1289 b, 39. V 1306 a, 35 ff. Ἀθ. πολ. 15, 2; Strabo X 448; H e l b i g 100.

[3]) Die Stellen bei B u s o l t, Laked. I 175. 130; vgl. RE. V 2423.

[4]) Dazu B u s o l t, GG.² I 246 mit Anm. 1 (wozu noch Arist. Fgm. 98 R² tritt) und H e l b i g 63 ff. Die thessalischen Ritter sind in älterer Zeit die einzige wirkliche Kavallerie unter den Griechen.

[5]) Polyaen. V 47.

[6]) Herod. VII 155; Aristot. Pol. V 1302 b, 27 ff. Daß die Gamoren nicht einfach die ersten Kolonisten in ihrer Gesamtheit waren (so O t f r. M ü l l e r, Dorier II 56. 151; F r e e m a n, Hist. of Sicily II 11 ff. 436 ff.), sondern unter diesen bereits das Land zu ungleichen Anteilen aufgeteilt wurde, ergibt sich daraus, daß die Gründung von Syrakus in die Zeit der Adelsherrschaft fällt. Von den Gamoren stammten die in der Geschichte des Dionys erwähnten Ritter ab (Diod. XIII 112, 3 ff. 113, 2 ff. XIV 7, 7. 8, 1. 9, 1. 5 ff. 14, 2; Xen. Hell. II 3, 5); sie sind es auch, welche Athenagoras bei Thuc. VI 38, 5. 39, 2 als νέοι bezeichnet.

[7]) Nach dem Ausweis der Vasen sind auch Korinth, Megara und Sikyon hierher zu ziehen (H e l b i g 94 ff.).

[8]) Vgl. die ἀολλέες γέροντες Il. I 89 ff. (dazu F i n s l e r a. a. O. 408 ff.) und die Geomoren in Samos, sowie die Gamoren von Syrakus (S. 43, Anm. 5).

[9]) E d. M e y e r, GdA. II 346. 351; B u s o l t² 32 und GG. ²I 508; W i l a m o w i t z, S.-Ber. Ak. Berl. 1906, 65, 1.

[10]) Aristot. Pol. V 1311 b, 26 ff.; Plut., de soll. anim. 36 (S. 984 E).

[11]) Aristot. Pol. V 1305 b, 18 ff.; Hippias bei Athen. VI 259. Dazu G ä b l e r, Erythrä 5 ff.; T o e p f f e r, Att. Geneal. 240, 2 und RE. III 96 ff.; B u s o l t, GG.² I 314; E d. M e y e r, GdA. II 614. 616.

[12]) Str. XIV 633; Suidas s. v. Πυθαγόρας; B u s o l t, GG. ²I 308; T o e p f f e r RE. l. l.

[13]) B u s o l t, GG. ²I 314, 5; T o e p f f e r l. l.

[14]) Aristot. Fgm. 556 R.²; Nicol. Dam. Fgm. 54; Konon 44. Dazu T o e p f f e r, Att. Geneal. 235; B u s o l t, GG. ²I 305.

wird man sie richtiger dahin fassen, daß in diesen Städten das Oberamt des βασιλεύς aus den erwähnten Geschlechtern besetzt wurde, ähnlich wie in Ithaka und wie in Athen unter den Medontiden[1]). Wohl aber führte anderwärts nur ein Teil des Adels die Herrschaft, so in Korinth das Geschlecht der Bakchiaden[2]), in Lokroi Epizephyrioi die Angehörigen der ‚Hundert Häuser' (edle Familien)[3]), was einen Schluß auf das Mutterland Opus zuläßt. Dann wird gewiß schon in der Adelsherrschaft die aus der Oligarchie bekannte Beschränkung vorgekommen sein, daß nicht gleichzeitig mehrere Angehörige einer edlen Familie Mitglieder der leitenden Körperschaft sein durften (§ 9).

In vielen Staaten lag die Leitung der Geschäfte in den Händen eines Rates, obwohl dieser durchaus nicht überall vorkommt[4]). Manchmal fällt er mit der Versammlung sämtlicher Adlicher zusammen[5]); in anderen Städten war er von ihnen aus ihrer Mitte bestellt[6]), so die ἀμνήμονες in Knidos[7]), die Gerusia in Elis[8]), wohl auch der Rat im äolischen Kyme[9]) und in gewissem Sinne der Areopag in Athen[10]). Für die Mitgieder eines solchen Kollegiums

---

[1]) Vgl. zu diesen Dingen Finsler l. l. 393 ff. In Skepsis wurden die Könige aus zwei Geschlechtern genommen (Str. XIII 607).

[2]) Herod. V 92; Diod. VII, Fgm. 9. Vgl. Busolt, Herm. XXVIII 312 ff. und GG. ²I 631 ff.; F. Jacoby, Apollodors Chronik 91 ff.

[3]) Polyb. XII 5, 6 ff. Dazu Busolt, GG. ²I 403, 4; Wilamowitz, Staat 45.

[4]) Dies bemerkt treffend Wilamowitz, Staat 76. Der Kriegsrat in der Ilias (über ihn bes. Fanta 75 ff.; Moreau, Rev. ét. gr. VI 236 ff.) ist für diese Frage entschieden beiseite zu lassen; auf Ithaka gibt es keinen Rat (Finsler l. l. 326), die γέροντες (Od. β 14) sind wahrscheinlich die Gesamtheit der Familienväter, die βουληφόροι bei den Phäaken (ν 12, cf. ζ 54) das Kollegium der Könige. Auch die δημογέροντες bei den Troern sind ähnlich zu beurteilen (Finsler 399 ff.).

[5]) So in Samos (Plut. Quaest. gr. 57), Syrakus (Diod. VIII 11), Kyme in Unteritalien (Dion. Hal. Ant. Rom. VII 7, 3; dazu ib. 4, 4. 5, 3). Auch für Athen wird eine solche anzunehmen sein, wenigstens für die spätere Zeit, da die Wahl der Archonten durch sie erfolgte (Aristot. Ἀθ. πολ. 3, 6).

[6]) Vgl. Schömann-Lipsius I 141. Dafür, daß der Rat aus verschiedenen Wurzeln erwachsen konnte, cf. Wilamowitz, Staat 76 ff.

[7]) Plutarch, Quaest. gr. 4.

[8]) Aristot. Pol. V 1306 a, 15 ff.

[9]) Plut. Quaest. gr. 2. Von Busolt² 33, 5 nicht richtig beurteilt, dagegen Finsler l. l. 394.

[10]) Dadurch, daß die durch Wahl bestimmten, gewesenen Archonten in ihn eintraten; cf. Lipsius, Ber. sächs. Gesellsch. 1891, 45. AR. I 13, 48.

ist wohl überall Lebenslänglichkeit der Funktionen vorauszusetzen[1]; daß sie öfter aus bestimmten bevorrechteten Geschlechtern genommen wurden, ist ebenfalls bezeugt[2]. Die Exekutive lag dagegen zu Anfang in den Händen eines einzigen Beamten, des ‚Königs', der ebenfalls einem bestimmten Geschlechte angehörte[3] und, gewöhnlich nach der Erbfolge[4], für Lebenszeit fungierte. Die Spuren für dieses einmal bestandene Königtum eines einzigen sind, abgesehen von Ithaka[5], Athen[6], Mytilene, Erythrae, Ephesos, Chios, Milet[7], besonders durch dessen Fortleben als Amt in späterer Zeit[8] recht häufig[9]: außer Athen und Korinth[10] in Megara[11], Delphi[12], Argos[13], Siphnos[14], Ios[15], Naxos[16], Poieessa[17], Samos[18], Samothrake[19], Milet[20] — von da verpflanzt nach Olbia[21] —,

[1]) Ausdrücklich überliefert für Knidos (S. 43, Anm. 4) und Elis (S. 43, Anm. 8); dann für den Areopag in Athen.

[2]) So für Elis (S. 43, Anm. 8).

[3]) Dazu zählen die oben (S. 42) angeführten Geschlechter der Penthiliden, Basiliden, Neliden.

[4]) Der Uebergang des Königtums von Vater auf Sohn braucht nicht unbedingt überall gegolten zu haben; man kann daran denken, daß dafür auch die Senioratsfolge maßgebend war.

[5]) Jetzt bes. Finsler l. l. 319 ff.

[6]) Vgl. was unten darüber gesagt wird.

[7]) Cf. oben S. 42.

[8]) Vgl. im allgemeinen J. Menadier, Qua condicione Ephesii usi sint inde ab Asia in formam provinciae redacta 68, Anm. 29; Gilbert II 271; Schömann-Lipsius I 121 ff.; v. Schoeffer, RE. III 66 ff.

[9]) Im allgemeinen Schömann-Lipsius I 118 ff.

[10]) Dazu Busolt, Hermes XXVIII 317 ff. und GG. ²I 631.

[11]) IG. VII 1 ff. Von da übertragen in dessen Kolonien Kallatis (SGDI. 3089, Z. 34), Chalkedon (ib. 3054. 3055) und Chersonasos (Latyschev I 185, Z. 56. 136 b, Z. 2 ff. 187, Z. 20 ff. 190, Z. 4 ff. IV 67, Z. 7 ff. 77, Z. 2 ff. 80 B, Z. 19. 83, Z. 2. 87, Z. 2. 88; Compte-Rendu 1882—1888 S. 26 ff., n. 32 [eine βασιλεύουσα]). Dazu Latyschev, Bull. c. h. IX 286. Als Aigosthenai und Pagai später durch den Anschluß an den achäischen Bund selbständig wurden, hat man das Amt des βασιλεύς in diesen Orten ebenfalls geschaffen (IG. VII 188, Z. 2. 223, Z. 2), cf. Klio XII 39.

[12]) Plut. Quaest. gr. 12; dazu Schömann-Lipsius I 121. 147.

[13]) Herod. VII 149; Pausan. IV 35, 2 (dazu Busolt, GG. ²I 625); Inschrift in Bull. c. h. XXXIV 331 ff., Z. 23.

[14]) Isocr. XIX 36 (unsicher, ob nicht mehrere βασιλεῖς existierten).

[15]) IG. XII 5, 2, 1008 A, Z. 3. 4.

[16]) IG. XII 5, 1, 54, Z. 3 ff.

[17]) IG. XII 5, 1, 570 A, Z. 8.

[18]) Die Nachrichten über ein Königtum in Samos (Heracl. 30; Plut. Quaest. gr. 57; Paus. VII 4, 2) finden in der chronikalischen Angabe bei Herodot III 59 ἐπ' Ἀμφικράτεος βασιλεύοντος ἐν Σάμῳ, dazu Busolt, GG.² II 471, 4;

Ephesos[1]), Erythrae[2]), Halikarnaß[3]), Ialysos auf Rhodos[4]), Taras[5]), Syrakus[6]). Daneben trifft man auch auf eine Dyarchie von zwei Königen[7]). Die Befugnisse des Königs waren anfangs ausgedehnt[8]), wenn sie gewiß auch durch das Herkommen begrenzt waren[9]). Sicher hatten sie die Heerführung im Kriege und die Darbringung der Staatsopfer[10]). Dagegen gehörte die Rechtsprechung nicht dazu[11]), die sich zu Anfang überhaupt in bescheidenen Grenzen bewegte und den Charakter eines schiedsrichterlichen Verfahrens in privatrechtlichen Streitigkeiten nicht überschritt[12]). Viel-

---

Ed. Meyer, GdA. II 614 denkt bei Amphikrates mit Unrecht an einen Tyrannen) und in dessen Uebertragung nach Samothrake Erklärung.

[19]) IG. XII 8, 157; Michel 351. 352. IvPr. 68, Z. 10. Eponym IG. XII 8, 164, Z. 1. 186, Z. 1 ff. 189, Z. 14. 197 b und 198, Z. 2 (beide Inschriften wahrscheinlich identisch). 216, Z. 8 ff. Dazu Liv. XLV 5.

[20]) Aristot. Fgm. 556 R.[2]; Nicol. Dam. Fgm. 54; Konon 44 (aus Ephoros); Syll. [2]627, Z. 5; Sitz.-Ber. Ak. Berlin 1904, 627 (= SGDI. 5495), Z. 22; CIG. 2854. 2881. Dazu U. Hoefer, Konon 79 ff.; Finsler l. l. 394. In einer Inschrift aus römischer Zeit (78—39 v. Chr.) bei Wiegand, Siebenter vorläufiger Bericht über die Ausgrabungen in Milet (Abh. Ak. Berlin 1911) 16, Z. 5 treten die Könige in der Mehrzahl auf.

[21]) Latyschev I 53, Z. 7 ff.

[1]) Str. XIV 833; Diog. La. IX (c. 1) § 6. Dazu Finsler 395; Wilamowitz, S.-Ber. Ak. Berlin 1906, 65.

[2]) Hippias bei Athen. VI 258 f. 259 a ff. Dazu Toepffer, RE. III 96 ff.; Finsler l. l. 395.

[3]) Aristot. Fgm. 556 R[2]. [4]) Pausan. IV 24, 2. [5]) Herod. III 136.

[6]) Hippys Fgm. 7; Aristot. Fgm. 585 R[2]; dazu Busolt, Hermes XXVIII 318.

[7]) So ist bereits das Königtum bei den Lykiern in der Ilias aufzufassen (Z 193 ff. M 310 ff.); vgl. Fanta 21 ff. Finsler l. l. 397. Auch in Skepsis wird es entsprechend den zwei königlichen Geschlechtern (S. 43, Anm. 1) zwei Könige gegeben haben.

[8]) Dazu Buchholz, Homer. Realien II 1, 12 ff.; Fanta 54 ff.; Finsler l. l. 328 ff. und Homer 378 ff. [9]) Thuc. I 13, 1.

[10]) Man darf dies annehmen, ohne Aristoteles' Konstruktionen (Pol. III 1285 b, 3 ff.) zugrunde zu legen. Die Heerführung ist allerdings mit Rücksicht auf Od. ξ 237 ff. einzuschränken (Finsler l. l. 328 ff.; Bréhier, Rev. hist. LXXXV 10).

[11]) Wie gewöhnlich angenommen wird, so Buchholz l. l. II 1, 12 ff.; Fanta 85; Ed. Meyer, GdA. II 341; Schömann-Lipsius I 28; F. Dümmler, Kl. Schr. II 356; Lipsius, AR. I 5; R. Hirzel, Themis 75 ff.; Bonner, Cl. Philology VI 12. 23.

[12]) Hirzel, Themis 108; Bonner l. l. 22 ff. Ueber die aus Homer, spez. der Darstellung der Gerichtsszene auf dem Schilde des Achilleus (Il. Σ 497 ff.) sich ergebenden Folgerungen Lipsius, Leipz. Stud. XII 225 ff., bei

mehr lag sie in den Händen der adlichen Geronten oder eines Einzelrichters[1]).

Der Zug der Entwickelung geht dahin, daß das Königsamt in seinen Funktionen geschwächt und in seiner Bedeutung herabgedrückt wurde, was sich nach mehrfacher Richtung hin vollzog[2]). Schon früh wird es vorgekommen sein, daß dem bisher einzigen König ein Kollegium von βασιλεῖς zur Seite gestellt wurde, welches wir von Scheria her kennen[3]). Wir begegnen ihm wieder in Böotien (Thespiae)[4]), Elis[5]), Kyme (Aeolis)[6]) und, noch in späterer Zeit fortlebend[7]), in Mytilene[8]), Nasos[9]), Kos[10]), Chios[11]) und Kyzikos[12])[13]). Aehnlich ist es, wenn entsprechend der Vermehrung

Schömann I 29 und AR. I 4; Gilbert, Jahrb. f. kl. Phil. Suppl. XXIII 458 ff.; Hirzel, Themis 69 ff.; Bonner l. l. 24 ff.

[1]) Ersteres im Schild, das zweite Od. μ 439 ff. Die δικασπόλοι Il. A 237 ff. sind nicht die Könige (Finsler l. l. 314. 397; Lipsius, AR. I 5; Bonner 23), noch weniger der ἵστωρ (Il. Σ 501), vgl. Lipsius, AR. I 4, 7 (eine andere Erklärung von ἐπὶ ἵστορι bei Bonner 27). Daß die Rechtspflege den Königen nicht zustand, hebt mit Recht Finsler 314. 329. 397 hervor (ähnlich Bréhier, Rev. hist. LXXXIV 16 ff. 26 ff.). Selbst Anhängern der bisher geltenden Ansicht fiel es auf, daß die Rechtsprechung des Königs bei Homer eigentlich gar nicht hervortritt (Ed. Meyer, GdA. II 342 ff.; F. Dümmler, Kl. Schr. II 356); gewöhnlich wird diese Tatsache durch die Annahme abgeschwächt, daß die Geronten dem König zur Seite standen und in dessen Auftrag richteten (Gladstone, Homer. Stud. 295; Buchholz l. l. II 1, 12; Lipsius, AR. I 5); Hesiods Schilderung (Theog. 80 ff.) ist nichts als ein in die Vergangenheit gesetztes Idealbild des Richters.

[2]) Nur in dieser Weise kann von einer Ersetzung oder Abschaffung des Königtums gesprochen werden. Dazu bes. Ed. Meyer, GdA. II 342 ff.; Wilamowitz, Staat 56 ff.

[3]) Od. ϑ 390 ff.; vgl. 38, Anm. 4. Dazu auch Fanta 25.

[4]) Hesiod Ἔργα 38 ff. 263 ff.; cf. auch Fgm. 272 Rz. Dazu Schömann-Lipsius I 120; Lipsius, AR. I 11.

[5]) IvOl. 2; vgl. RE. V 2427. [6]) Plut. Quaest. gr. 2.

[7]) Dazu v. Schoeffer l. l. 71.

[8]) IG. XII 2, 1. 9. 13; ib. 18, Z. 10 ff.; SGDI. 215, Z. 45 ff.; Theophrast, περὶ συμβ. (bei Thalheim, Gr. Rechtsaltert.[4]) § 1. In Mytilene ist die Wandlung gut zu verfolgen, da es ursprünglich nur einen Basileus gab (Finsler 393 ff.).

[9]) IG. XII 2, 646, a Z. 45, b Z. 14 ff. 37 ff.

[10]) SGDI. 3616, Z. 20 ff.

[11]) In Chios gab es ursprünglich nur einen König (Paus. VII 4, 9), später mehrere (Syll. [2]570, Z. 6 ff.). Wenn daher der König in der Einzahl erscheint (IGA. 381, c Z. 8.; Wilamowitz, Nordion. Steine 64 ff., n. 25 Vorderseite, Z. 4), ist er jedesfalls der Vorsitzende des Kollegiums.

[12]) CIG. 3663; Ath. Mitt. VI 43 ff., n. 2 (dazu Mordtmann, ib. 51);

der Geschäfte[1]) neue Aemter geschaffen und auf sie ein Teil der Funktionen des Königs übertragen wurde: so der Archon und der Polemarch in Athen[2]), ὃρ μέγιστον τέλος ἔχοι in Elis[3]), die Damiurgen[4]) ebenda[5]), in Argos[6]), Achaia, Arkadien[7]) und bei den westlichen Lokrern[8]), in Knidos und auf den Inseln[9]), der an vielen Orten vorkommende Prytanis[10]). Wie der Name dieses Be-

b. XVI 437 ff. Vielleicht nach dem Beispiel der Mutterstadt Milet (S. 45, Anm. 20).

[13]) Die attischen Phylobasileis sind anders zu beurteilen; daß die adlichen Vorsteher der Phylen den Titel βασιλεῖς trugen, war ganz natürlich.

[1]) Ed. Meyer, GdA. II 343; Wilamowitz, Staat 57.

[2]) Für Athen gibt Aristoteles Ἀθ. πολ. 3 ein stilisiertes Bild der Entwickelung, welches zeigt, wie sich der allmähliche Prozeß der Absorption des Königtums vollzogen haben kann, dem aber dem ganzen Umfang nach historische Realität nicht beizumessen ist; darüber bes. Ed. Meyer, GdA. II 348. Forsch. II 530 ff.; dann noch Toepffer, Herm. XXXI 105 (= Beitr. zur griech. Altertumswissenschaft 275 ff.); Wilamowitz, Hermes XXXIII 119 ff. Mit Wilamowitz halte ich es für das Wahrscheinlichste, daß die Medontiden zu einem bestimmten Zeitpunkt, der nach den Chronographen auf das elfte Jh. zu fixieren ist, auf das Königtum verzichteten, das weiter bestand, um dafür das neugeschaffene, zum wichtigsten Amte ausgestaltete lebenslängliche Archontat erblich zu übernehmen; Ed. Meyer (Forsch. l. l.) ist geneigt, diese Wandlung erst mit der Befristung des Oberamtes auf zehn Jahre zu verknüpfen. An der Rolle, welche beide Forscher Alkmeon zuschreiben, kann gegenüber den Ermittelungen von F. Jacoby (Klio II 416 ff.) nicht festgehalten werden. Wann die Stelle des Polemarchos geschaffen wurde, ist ungewiß.

[3]) IvOl. 2. Dazu Ed. Meyer, GdA. II 345; RE. V 2427.

[4]) Ueber sie im allgemeinen Schömann-Lipsius I 148 und v. Schoeffer, RE. IV 2858 ff.

[5]) IvOl. 2 (ἀ ζαμιοργία). 3. 4. 17; Thuc. V 47, 9; Michel 1334, Z. 7 ff., cf. RE. V 2426 ff. Was das gegenseitige Verhältnis und die zeitliche Folge der Damiurgen und des in Anm. 3 zitierten Magistrates zu den βασιλᾶες anlangt, so waren diese gewiß die älteste Behörde, welcher dann ὃρ μέγιστον τέλος ἔχοι vorgesetzt wurde; die Einsetzung der ζαμιοργία erfolgte vielleicht erst später und gleichzeitig mit einer Einschränkung der Befugnisse der βασιλᾶες (IvOl. 2 stehen sie unter den Damiurgen).

[6]) IG. IV 506, Z. 7 (ib. 614, Z. 1 zweifelhaft).

[7]) Für Arkadien und Achaia vgl. Klio XII 41 ff.

[8]) Gesetz von Oinathea IGA. 322 = IG. IX 1, 333, Z. 15 ff.

[9]) Belege bei v. Schoeffer l. l. 2860 ff.

[10]) Dazu Ed. Meyer, GdA. II 344. 345; Gilbert II 326; Schömann-Lipsius I 146 ff. Hervorzuheben sind der Prytanis von Milet (mit Aristoteles' Nachricht, Pol. V 1305 a, 15 ff.) und derjenige von Tenedos (Pindar Nem. XI; Otfr. Müller in Böckhs Pindar II 2, 476; Wilamowitz, Staat 57), wo zuerst ebenfalls Könige bezeugt sind (Aristot. Fgm. 593 R.[2]; Heracl. 24).

amten und die Entwickelung in Athen[1]) und Milet lehrt, haben die neu kreierten Magistrate dem Königsamt den Vorrang abgewonnen und es in den Hintergrund gerückt. Seine Befugnisse wurden immer mehr begrenzt und zuletzt meist auf sakrale Kompetenzen, die ihm ursprünglich zukamen[2]), und die damit zusammenhängende Gerichtsbarkeit restringiert[3]). Nach anderer Richtung hin ergab sich eine Wandlung dadurch, daß — nicht bloß für die Könige, sondern auch die später geschaffenen Aemter — die Besetzung auf Lebenszeit aufgehoben und deren Befristung zuerst auf mehrere Jahre, zuletzt auf ein Jahr an die Stelle trat[4])[5]), wogegen die Lebenslänglichkeit der Ratsherrenwürde aufrecht blieb. Damit verbunden war, daß die Besetzung durch Wahl, die man sich verschieden vorstellen kann[6]), erfolgte, wobei noch immer ein bestimmtes Geschlecht, wenn es bisher den Oberbeamten stellte, berücksichtigt wurde. Oefter wird es aber geschehen sein, daß dieses Vorrecht, wenigstens im Laufe der Zeit, abgeschafft und der Zutritt zu dem Oberamt sämtlichen Adlichen eröffnet wurde[7]). Die Befristung der Aemter hatte aber noch eine andere, schwerwiegende Folge, indem

[1]) De Sanctis ('Ατθίς² 123 ff.) erblickt nicht in der Einsetzung des Archon, sondern erst in derjenigen des Polemarchen eine Schwächung des Königtums; gegen diese Ansicht sprechen die S. 47, Anm. 2 angeführten historischen Erwägungen.

[2]) Darüber Aristot. Pol. III 1285 b, 14 ff.; Buchholz a. a. O. II 1, 15 ff.; Fanta 56 ff.; Schömann-Lipsius I 30 ff.; v. Schoeffer, RE. III 58; F. Dümmler, Kl. Schr. II 353.

[3]) In dieser Weise (im allgemeinen Aristot. Pol. VI 1322 b, 20 ff.) erscheinen später meist die Könige in den S. 44 ff. angegebenen Städten, vgl. auch Schömann-Lipsius II 423 ff. Für Athen Aristot. 'Αθ. πολ. 57 und bes. v. Schoeffer l. l. 72 ff.; Lipsius, Ber. sächs. Gesellsch. 1891, 519 ff. AR. II 2; Wilamowitz, Aristoteles und Athen I 251 ff. II 41 ff.; De Sanctis, 'Ατθίς² 137 ff.

[4]) Auch für diese Aenderung sind, wie für die Vervielfältigung der Aemter (S. 46 ff.), zunächst praktische Gesichtspunkte maßgebend gewesen, nämlich die Unzukömmlichkeit, daß jemand, der, wie sich nachträglich herausstellte, seinem Amte nicht gewachsen war, es sein Leben lang verwalten sollte.

[5]) Am besten ist diese Aenderung durch die Geschichte Athens bekannt; die hellenistischen Chronographen datieren die Einsetzung des zehnjährigen Archontats auf 753/2, diejenige des einjährigen auf 683/2 (darüber zuletzt F. Jacoby, Klio II 406 ff. Marm. Parium 162 ff.).

[6]) Sei es durch den Rat, sei es durch die Gesamtheit der Adlichen; für Athen nehmen letzteres zum mindesten für die Archonten an Busolt, GG. ²II 143 mit Anm. 2; Lipsius, AR. I 13, 48; De Sanctis, 'Ατθίς² 149 ff.

[7]) Toepffer, Herm. XXXI 120 ff. (= Beitr. z. gr. Altertumsw. 289). Zu welcher Zeit der Sturz der Medontiden in Athen erfolgte, ist ungewiß (Wilamowitz, Herm. XXXIII 128).

deren Inhaber von da ab ihren Mandanten, in erster Linie dem Rate, für ihre Amtsführung verantwortlich wurden[1]). Wie sehr damit die Befugnisse des Rates gestärkt wurden, braucht nicht bemerkt zu werden; die Leitung des Staates fiel ihm zu, in zweiter Linie den Beamten, während die Versammlung sämtlicher Adlichen nur selten zusammengetreten und hauptsächlich als Wahlkörper fungiert haben wird.

Noch andere Momente wirkten auf diese Gestaltung der Dinge ein. Der Fortschritt der Kultur brachte es mit sich, was als eine ihrer bedeutendsten Errungenschaften zu bezeichnen ist, daß in Streitigkeiten zwischen Privaten die bisher geltende Selbsthülfe fallen gelassen ward und an Stelle des nach freiem Belieben der Parteien angerufenen Schiedsmannes die obligatorische Entscheidung eines Richters trat[2]). Bei dem Fehlen geschriebener Gesetze wurde nach dem Herkommen[3]) oder nach freiem Ermessen des Richters[4]) entschieden. Da der König schon früher die Rechtspflege nicht in Händen hatte (S. 45 ff.), zudem ein einzelner für die sich mehrenden Rechtsfälle nicht ausreichte, war es natürlich, daß die Rechtsprechung dort, wo es ein Kollegium von βασιλεῖς gab, diesem anheimfiel[5]) oder daß für sie neue Beamten geschaffen wurden, wie die Thesmotheten in Athen, welche sich mit den bereits bestehenden drei oberen Archonten in sie teilten[6]).

Nicht minder bedeutend als die Einführung eines geregelten Gerichtsverfahrens war die Verstaatlichung der Blutrache, d. h. daß nicht, wie bisher, die Verwandten des Getöteten, sondern der Staat die Bestrafung des Mordes in die Hand nahm[7]). Daß der König an diesem Rechtsverfahren beteiligt war, hing mit seinen

---

[1]) Für Athen vgl. Aristot. 'Αθ. πολ. 3, 6, dazu Wilamowitz, Aristoteles und Athen II 41. 191 ff.; Lipsius, AR. I 12 ff.; De Sanctis, 'Ατθίς[2] 150 ff.

[2]) Dazu Bonner, Classical Philology VII 17 ff.

[3]) Dazu bes. Gilbert, Jahrb. f. Philol. Suppl. XXIII 475 ff.; G. Glotz, La Solidarité de la famille dans le droit criminel en Grèce 239 ff.; Hirzel Themis 365 ff.; Wilamowitz, Staat 73 ff.

[4]) Vgl. den bekannten Unterschied zwischen δικάζειν und κρίνειν in dem Gesetz von Gortyn (Zitelmann, Rh. Mus. XL Erg.-Heft, 68 ff.).

[5]) Hesiod, Ἔργα 38 ff. 263 ff.; IvOl. 2, Z. 2 ff.

[6]) Aristot. 'Αθ. πολ. 3, 4. Dazu bes. Lipsius, AR. I 11 ff.; Hirzel, Themis 340 ff.

[7]) Ed. Meyer, GdA. II 573 ff.; Gilbert a. a. O. 503 ff.; Glotz l. l. 244 ff. 299 ff.; Lipsius, AR. I 14 ff.; Wilamowitz in der Sammelschrift ‚Zum ältesten Strafrecht der Kulturvölker' (1905) 28 und Staat 107.

sakralen Befugnissen zusammen; doch wurden ihm dabei, wie gerade Athens Geschichte lehrt, adliche Richter an die Seite gesetzt [1]).

Die Schwächung des Königsamtes begann verhältnismäßig früh, wie man aus dem Zeitpunkt der Einsetzung des Archon in Athen ersieht, und kam im achten und siebenten Jahrhundert v. Chr. zum Abschluß [2]). In manchen Staaten fand dieser Prozeß sein Ende darin, daß das Königsamt überhaupt abgeschafft ward und die ihm an die Seite gesetzten Beamten dessen Befugnisse übernahmen [3]). In anderen Gemeinwesen hat es sich aber in der Weise, wie es sich zuletzt herausgebildet hatte, als befristetes Jahresamt, noch unter der Demokratie und bis in späte Zeit erhalten (oben S. 44 ff.), nur daß dann natürlich der Zutritt zu ihm sämtlichen Bürgern eröffnet ward [4]).

Die Adelsherrschaft hat an den verschiedenen Punkten der griechischen Welt zu verschiedener Zeit ihr Ende gefunden. In manchen Städten ist sie durch die geschichtliche Entwickelung allmählich in die an sie sich anschließende Staatsform der Oligarchie übergegangen (vgl. § 8); ob dies für Athen in der Zeit vor Solons Reform gilt, wird uns später beschäftigen. In Elis ist schon zu Beginn des sechsten Jahrhunderts eine mittlere Staatsform in Art der solonischen Demokratie an ihre Stelle getreten [5]). In den

---

[1]) Vgl. zuletzt Lipsius, AR. I 14 ff., dem ich auch darin zustimme, daß die Tötungsverbrechen zuerst allein von dem König und den Epheten gerichtet wurden und erst Solon die Rechtsprechung über vorsätzlichen Mord dem Areopag übertrug. Bei der Leitung der Gerichtsverhandlung scheinen dem König die vier Phylenkönige zur Seite gestanden zu haben (ib. 26). Ed. Meyers Anschauung über den Rat am Prytaneion (GdA. II 354 ff.) kann ich nicht beitreten; es ist schwer zu entscheiden, ob die bei Plut. Sol. 19 genannten Richter an dieser Stätte die Phylenkönige waren (B. Keil, Die solon. Verfassung in Aristot. Verfassungsgesch. Athens 108 ff.; Wilamowitz, Aristot. und Athen I 94 ff.) oder die Prytanen der Naukraren (so Lipsius l. l. I 24 ff.); doch ist mir die erste Eventualität wahrscheinlicher. — In Syrakus übte die Gesamtheit der Gamoren die Kriminalgerichtsbarkeit aus (Diod. VIII 11).

[2]) In dieser Weise darf an dem alten, auch von Ed. Meyer, GdA. II 349; v. Schoeffer, RE. III 62; De Sanctis, Ἀτθίς [2] 154 vertretenen Ansatz festgehalten werden, den Finsler l. l. 393 ff. 412 lebhaft bekämpft hat.

[3]) So besonders der Prytanis (oben S. 47). Anderwärts wird auch da ein neues Amt geschaffen worden sein, wie der ἀρχός bei den östlichen Lokrern (IGA. 321 = IG. IX 1, 334, Z. 41 ff.).

[4]) Die Ansicht von Wilamowitz (Aristoteles und Athen I 94 mit Anm. 29), daß für die Phylobasileis auch noch später adliche Abstammung erforderlich war, halte ich für fraglich. [5]) Vgl. RE. V 2424 ff.

Staaten am Isthmus hat ihr die Tyrannis ein Ende bereitet (vgl. § 14), und ebenso ist sie in Ionien und den Städten der Aeolis etwa bis zur Mitte und dem Ende des siebenten Jahrhunderts geblieben, bis sie auch da durch die Parteikämpfe mit dem Demos und das Aufkommen der Tyrannis beseitigt wurde[1]. In Leontinoi machte ihr bereits Panaitios (zu Ende des siebenten Jahrhunderts) ein Ende[2], in Syrakus erfolgte der Sturz der Herrschaft der Gamoren nicht lange, bevor sich Gelon der Stadt bemächtigte[3].

§ 8. Die Oligarchie: Allgemeines.

Literatur: C. F. Hermann [5] § 59. 60; Wachsmuth [2] I 535 ff.; Gilbert II 273 ff. 308 ff.; Busolt [2] 33 f.; Schömann-Lipsius I 102 ff. 130 ff. 140 ff.; B. Keil, St. A. 316 ff.

Die Oligarchie tritt unter diesem Namen zuerst bei Herodot[4] als diejenige Staatsform auf, in welcher das κράτος den Besten (ἄριστοι) zusteht; schon die Bezeichnung lehrt aber, daß nach der bei ihm wiedergegebenen Auffassung ihr Unterschied von den übrigen Staatsformen zunächst in der Zahl derjenigen zu suchen ist[5], welche die Staatsgewalt ausüben. Sokrates schied dagegen[6] die Aristokratie von der Plutokratie und charakterisierte letztere dahin, daß in ihr die Amtsträger nach einem bestimmten Zensus (ἀπὸ τιμημάτων) bestellt werden; trotzdem ist damit keine rechtliche Definition gegeben, sondern, wie ebenfalls aus dem Zusammenhalt mit der Benennung hervorgeht, die tatsächliche (politische) Herrschaft der Reichen gemeint[7]. Die gewöhnliche Anschauung des vierten Jahrhunderts (darüber S. 22) ging ebenfalls von dem Zahlenverhältnis und dem sozialpolitischen Momente — Reichtum und Armut — aus, unterschied aber Aristokratie und Oligarchie, wie es scheint, nach gesetzlicher oder ungesetzlicher Ausübung der Gewalt[8]. Auch Plato rechnet die Oligarchie zu den ‚ungesetzlichen' Staaten (im Politicus, S. 23), oder zu den ‚schlechten und verfehlten' Staaten (im Staat, S. 24), den ‚Stasiotien' (Gesetze,

[1]) Vgl. im allgemeinen Ed. Meyer, GdA. III 613 ff. und Finsler l. l. 393 ff.

[2]) Bes. Polyaen. V 47.

[3]) Herod. VII 155; Aristot. Pol. V 1302 b, 27 ff. 32.

[4]) III 80, vgl. oben S. 21 ff. Dazu auch Reitzenstein, Philol. LVII 45. 46.

[5]) Rehm, Gesch. 17. 19, 2.

[6]) Xen. Mem. IV 6, 12 (zitiert oben S. 22, Anm. 2).

[7]) Rehm, Gesch. 29.

[8]) Cf. bes. Plato, Politic. 291 E. 292 A. 293 A.

S. 24); er stellt sie gleich der Herrschaft der Reichen[1]), folgt also dem politischen Gesichtspunkt[2]). Nur mit der Bemerkung, daß in ihr die Aemter nach dem Zensus (ἀπὸ τιμημάτων) besetzt werden[3]), kehrt er zu dem bereits von Sokrates gemachten Versuch zurück, ein rechtliches Merkmal für sie heranzuziehen[4]). Wie auch sonst, folgte Aristoteles in der Auffassung der Oligarchie den Spuren seines großen Lehrers und hat dessen Ansicht noch weiter ausgebaut und zu begründen gesucht. Das wesentliche Moment für diese Staatsform ist ihm der Reichtum[5]), er ist das Staatsprinzip (τέλος) der Oligarchie[6]). Damit gelangt er dazu, die grundlegende Bedeutung des Zahlenverhältnisses für den Unterschied zwischen Oligarchie und Demokratie überhaupt zu bestreiten[7]); er muß ihm aber doch Geltung einräumen und kommt damit zu dem Satze, die Oligarchie bestehe darin, daß die in der Minderzahl befindlichen Reichen die Herrschaft im Staate führten[8]). Wie bereits bemerkt (S. 25), stammt Aristoteles' Definition daher, daß er die Herrschaft im Staate nicht in rechtlichem, sondern in sozialpolitischem Sinne, als diejenige einer sozialen Schicht über die andere faßt[9]). Auch darin schließt sich Aristoteles Plato an, daß er als wichtiges Merkmal der Oligarchie die Wahl der Behörden nach einem Zensus anführt[10]).

---

[1]) Polit. 300 E. 301 A (in ungesetzlichem Sinne geführt) und die ausführliche Schilderung in der Rep. VIII 550 C—555 A (besonders bezeichnend 550 C. 551 D).

[2]) Rehm, Gesch. 49 ff. [3]) Rep. VIII 550 C. 551 B. 553 A.

[4]) Vgl. auch Rehm, Gesch. 33.

[5]) So bereits in der Einteilung der Staatsformen (S. 25) Pol. III 1279 b, 8, daß die Oligarchie bezwecke τὸ συμφέρον τὸ τῶν εὐπόρων; sie bestehe, ὅταν ὦσι κύριοι τῆς πολιτείας οἱ τὰς οὐσίας ἔχοντες (III 1279 b, 17 ff.). Der Unterschied zwischen Demokratie und Oligarchie liege in πενία καὶ πλοῦτος, καὶ ἀναγκαῖον μέν, ὅπου ἂν ἄρχωσι διὰ πλοῦτον ἄν τ' ἐλάττους ἄν τε πλείους, εἶναι ταύτην ὀλιγαρχίαν (ib. 39 ff.). Cf. auch IV 1290 b, 1 ff. 1296 a, 22 ff. und die Anspielungen III 1281 a, 12. 25. 1283 b, 6. Den εὔποροι folgt παιδεία und εὐγένεια, IV 1293 b, 37 ff. (auch VI 1317 b, 39 ff., daß die Oligarchie καὶ γένει καὶ πλούτῳ καὶ παιδείᾳ ὁρίζεται), daher nennt man sie καλοὶ κἀγαθοί und γνώριμοι, ib. 39 ff. (die εὔποροι nehmen den Platz der καλοὶ κἀγαθοί ein, IV 1294 a, 17 ff., εὐγένεια und ἀρετή findet sich nur bei wenigen, V 1301 b, 40 ff.). Dazu Newman IV, XXXIV ff. Die Oligarchie entsteht, wenn die εὔποροι und γνώριμοι der Qualität nach überwiegen (IV 1296 b, 31 ff.).

[6]) Pol. IV 1294 a, 11; Rhet. I 1366 a, 4 ff.; oben S. 27, Anm. 2.

[7]) Pol. III 1279 b, 15 ff. IV 1290 a, 30 ff. Dazu Rehm, Gesch. 96 ff.

[8]) Pol. IV 1290 b, 19 ff. [9]) Rehm, Gesch. 98. 103.

[10]) ἀπὸ τιμήματος s. τιμημάτων (Pol. IV 1294 b, 10. III 1278 a, 23; Rhet. I

Einer richtigeren Bestimmung der Oligarchie kommt er näher, wenn er sagt, daß in ihr gewisse Leute über alles entschieden[1]); wir haben sie bereits früher (S. 30) dahin charakterisiert, daß in ihr die Aktiv-Bürger die Minderzahl der bürgerlichen Bevölkerung ausmachten[2]). Der Unterschied gegenüber der Adelsherrschaft, aus welcher sie sich typologisch entwickelte, bestand darin, daß die Vollberechtigung nicht mehr an das Erfordernis einer edlen Abstammung, sondern allein an dasjenige eines bestimmten Besitzes geknüpft wurde[3]) und es daher auch Nichtadlichen möglich war, sie zu erlangen[4]). Damit mußte aber, wenn nicht gleich, so doch mit der Zeit, eine wichtige Schranke fallen, welche bisher den Adel von den übrigen Ständen geschieden hatte, und das connubium zuerst auf die Vollberechtigten, im weiteren Verlaufe auf sämtliche Bürger ausgedehnt werden[5]). Zu dieser neuen Ordnung stimmt,

---

1365 b, 33, cf. noch Pol. V 1306 b, 7 ff. IV 1292 a, 39 ff. 1294 b, 3 ff. und die historischen Einzelfälle Pol. II 1266 b, 28 ff. V 1307 a, 27 ff.) oder πλουτίνδην im Gegensatz zu ἀριστίνδην (Pol. II 1273 a, 23 ff., bes. 26. IV 1293 b, 10 ff., vgl. auch IV 1299 b, 25 ff., daß die Behörden in den Oligarchien ἐκ τῶν πλουσίων zusammengesetzt werden). In der Nikom. Ethik trennt dagegen Aristoteles die Verfassung ἀπὸ τιμημάτων (Timokratie) von der Oligarchie und zieht sie zu den normalen Staatsformen (VIII 1160 a, 33 ff. 1160 b, 17 ff.).

[1]) Pol. IV 1298 a, 34 ff. τὸ δὲ τινὰς περὶ πάντων (sc. βουλεύεσθαι) ὀλιγαρχικόν (im Gegensatz zur Demokratie ib. 19 ff. τὸ μὲν οὖν πάντας καὶ περὶ ἁπάντων δημοτικόν); ebenso über die Organisation der Gerichte IV 1301 a, 12 ff. Darin liegt eine Anerkennung des auf der Zahl beruhenden Prinzips (Rehm Gesch. 99).

[2]) Aristoteles spricht dies auch für die am meisten ‚gemäßigte' Art der Oligarchie (IV 1298 a, 39 ff.) aus ὥςτε τοὺς ἀπόρους μὴ μετέχειν πλείους ὄντας (IV 1292 a, 40 ff.). Für die böotische Oligarchie des fünften und vierten Jh., welche die Grenze der Berechtigung verhältnismäßig weit steckte (cf. unten §§ 9. 29), ist dies in der Tat nachzuweisen, da auch da die Zahl der Vollberechtigten die kleinere Hälfte war, vgl. Klio X 317 ff., bes. 325, 7. Noch weiter gilt dieses für die 5000 in Athen und für die später zu besprechenden Fälle einer geschlossenen Oligarchie.

[3]) Dazu auch Rehm, Gesch. 125.

[4]) Aristot., Pol. IV 1298 a, 38 ff. VI 1321 a, 26 ff. Aristoteles, der gleich den übrigen griechischen Staatstheoretikern die wichtige geschichtliche Tatsache der Adelsherrschaft nicht genügend erkannt hat (s. S. 27 ff. 32 ff. 41, 1), trennt sie daher nicht von der Oligarchie; auch manche unter den Neueren folgen ihm in dieser Hinsicht, so jetzt wieder B. Keil, St. A. 316 ff. Ich kann dies nicht für richtig halten.

[5]) Dies lehren gerade Theognis' Verse 183 ff., wenn sie auch aus späterer Zeit stammen, und Thuc. VIII 21 (über die Geomoren von Samos); zu letzterem Schömann-Lipsius I 159 und Festschrift für O. Benndorf 254 ff.

daß die Vollberechtigten sich zwar noch immer im Gegensatz zu den übrigen als ἀγαθοί, ἐσθλοί [1]), καλοὶ κἀγαθοί, βέλτιστοι, γνώριμοι, ἐπιεικεῖς, χρηστοί, γενναῖοι nannten [2]), also wieder ein soziales Klassenbewußtsein auftritt, populär aber nicht als die ‚Edlen', sondern die ‚Reichen' und ähnl. bezeichnet wurden [3]). Gerade so wie einst die Bildung eines Adels in letzter Linie auf wirtschaftliche Ursachen zurückging (vgl. S. 35), so gaben solche auch zu dieser neuen Wandlung den Anstoß: der Aufschwung von Handel und Industrie, die neuerliche Kolonisation, das Eindringen des gemünzten Geldes in Griechenland und der damit verknüpfte Uebergang von der Natural- zur Kapitalswirtschaft, die Entstehung neuer Schichten von Handels- und Gewerbetreibenden [4]), ein Entwickelungsprozeß, welcher mit dem achten Jahrhundert v. Chr. beginnt und das ganze siebente Jahrhundert ausfüllt [5]). Damit konnte der große Grundbesitz nicht mehr, wenigstens nicht überall, den alleinigen Rang im wirtschaftlichen und politischen Leben behaupten, welchen er früher innegehabt hatte. Auch die militärische Verpflichtung, welche bisher auf ihm gelastet hatte, erfuhr eine Ausdehnung auf weitere Kreise; es wurde auch den nicht dem Adel Entstammenden möglich, sich eine schwere Rüstung zu beschaffen, und damit traten den ἱππεῖς die ὅπλα παρεχόμενοι zur Seite [6]). Gerade die durch den militärischen Gesichtspunkt bedingte Notwendigkeit, dem Waffendienst eine breitere Grundlage zu geben und ihn auf Nichtadliche

---

[1]) Theognis, bes. 3 ff. 57 ff. 183 ff. 289 ff. 1109 ff.; dazu Welcker, Theogn. Rell. XXII ff. XXX ff.

[2]) Vgl. die Zusammenstellung bei Welcker l. l. und Wachsmuth [2] I 822 ff. Daß daher für Oligarchie öfter auch ungenau ‚Aristokratie' gesagt wurde, ersieht man aus Herod. III 80 und Thuc. VIII 64, 3. 5 (oben S. 32, Anm. 1); daß dies im Sinne der Oligarchie war und ihren Parteibestrebungen damit Vorschub geleistet wurde, betont Thucydides III 82, 8.

[3]) Daher παχεῖς bei Herod. V 30. 77. VI 91. VII 156.

[4]) Bereits in der Odyssee ϑ 158 ff. tritt der nichtadliche Kaufmann auf, der weite Meere befährt; der Adel denkt freilich über ihn geringschätzig.

[5]) Schematisch hat dies Aristoteles ausgedrückt mit den Worten Pol. III 1286 b, 14 ff. ἐπεὶ δὲ χείρους γιγνόμενοι ἐχρηματίζοντο ἀπὸ τῶν κοινῶν, ἐντεῦθέν ποθεν εὔλογον γενέσθαι τὰς ὀλιγαρχίας· ἔντιμον γὰρ ἐποίησαν τὸν πλοῦτον (vgl. S. 29). Darüber im allgemeinen Ed. Meyer, GdA. II 547 ff. Kl. Schr. 104 ff. 108 ff.; Beloch, GG. I 199 ff. 213 ff. 217 ff.; Busolt, GG. [2] II 186 ff.; Francotte, L'Industrie dans la Grèce ancienne I 28 ff.; H. Prinz, Funde aus Naukratis (Klio, Beiheft VII) 142. 144 ff.; Max Weber, Handwörterb. der Staatsw. [3] I 101 ff.

[6]) Ueber die ὅπλα παρεχόμενοι Aristot. Pol. IV 1297 b, 22 ff., vgl. S. 57, Anm. 9.

zu erstrecken, bildet ein wesentliches Moment für die Entstehung einer neuen politischen Ordnung[1]). Doch würde man irren, wenn man glaubte, daß die wirtschaftliche Wandlung an allen Orten gleiche Wirkung zeitigte: vielfach, speziell in denjenigen Staaten, welche auch fernerhin vorzugsweise Landwirtschaft betrieben, ist durch den Uebergang zur Kapitalswirtschaft die Stellung des Großgrundbesitzes gegenüber den Minderbesitzenden zunächst gekräftigt worden[2]); anderseits hat sich der Adel der neuen Formen der Wirtschaft bemächtigt und dadurch verstanden, sich seine Stellung zu erhalten[3]). Auch dort, wo eine Erweiterung der Vollberechtigung eintrat, war der Zensus zuerst auf den Grundbesitz oder den Ertrag aus ihm basiert, sodaß das bewegliche Vermögen keine Berücksichtigung fand[4]); seine Umsetzung in Geldsätze fand erst viel später statt. Der große Unterschied gegen früher beruhte aber darauf, daß neben dem adlichen auch der nichtadliche Grundbesitz berücksichtigt wurde (vgl. S. 53). In dieser Weise wird man sich die Entwickelung in Chalkis vorstellen müssen[5]).

---

[1]) Dies betont besonders Max Weber, Handwörterb. der Staatsw.[3] I 103.

[2]) Bes. Ed. Meyer, Kl. Schr. 109 ff.; Pöhlmann, Gesch. der soz. Frage in der antiken Welt [2] I 160 ff.; meine Beiträge zur griech. Rechtsg. 120 ff.

[3]) Cf. das bekannte Beispiel Solons; besonders gilt dies für die ionischen Städte, wie Milet (Wilamowitz, S.-Ber. Ak. Berlin 1906, 78 ff. und Staat 78), aber auch für Korinth unter den Bakchiaden (Str. VIII 378; Busolt, GG. [2] II 446 ff.; Ed. Meyer, GdA. II 436; Francotte, L'Industrie I 94 ff.), Megara (Busolt, GG. [2] II 470 ff.; Ed. Meyer l. l.) und Aegina (Busolt, GG. [2] II 449 ff.; Wilamowitz, Staat 79). In Milet fallen die Oligarchie und die mit ihr verknüpften Parteikämpfe (über sie Plut. Quaest. gr. 32; Herakleides bei Athen. XII 523 f. 524 a. b) erst in die Zeit nach der Tyrannis (Herod. V 28), dazu Ed. Meyer, GdA. II 615; Busolt, GG. [2] II 472. Im allgemeinen über das Verhalten des Adels zum Handel auch Max Weber a. a. O. [3] I 106. 110; B. Keil, St. A. 329.

[4]) Dieses lehren die solonischen Klassen, bezüglich welcher ich weder die Ansicht von B. Keil (Solon. Verfassung 68 ff.), noch diejenige von Ed. Meyer (GdA. II 655. 657) für richtig halten kann. Auch die von Aristoteles, Pol. III 1278 a, 25 ff. VI 1321 a, 28 ff. für Theben bezeugten Vorschriften führen auf das gleiche.

[5]) Herod. V 77 nennt die Hippoboten παχέες (dazu S. 54); Str. X 447 ἀπὸ τιμημάτων ἄνδρες ἀριστοκρατικῶς ἄρχοντες; nach Plut. Per. 23 waren sie πλούτῳ καὶ δόξῃ διαφέροντες. Daß es in einer Handels- und Industriestadt wie Chalkis auch Bürgerlichen möglich wurde, großen Grundbesitz zu erwerben, leuchtet ein. Auch die Geomoren in Akragas (Diod. VIII 11) waren sicherlich die reichsten Grundbesitzer.

§ 9. Die Oligarchie: Arten.

Für die folgende Schilderung der Arten und der Organisation der Oligarchie gilt noch mehr als bei der Adelsherrschaft (s. S. 40 ff.) der Satz, daß wir über sie nicht in ausreichendem Maße unterrichtet sind. Ein Punkt kann wohl als sicher festgehalten werden, da er mit dem Wesen der Oligarchie aufs innigste zusammenhängt, daß, wie bei der Adelsherrschaft, nur Vollberechtigten die Mitgliedschaft an dem wenigstens der Theorie nach höchsten Staatsorgan, der beschließenden Versammlung, zustand[1]). Doch ergaben sich auch da wieder Unterschiede[2]). Man kann zwei Hauptformen dahin aufstellen, daß in der einen Vollberechtigung und Mitgliedschaft der beschließenden Körperschaft zusammenfielen, während in der anderen die bürgerliche Vollberechtigung nur Vorbedingung für die eventuell erfolgende Aufnahme in diese Körperschaft war. Um mit letzterer zu beginnen, so bestand sie darin[3]), daß ein sehr hoher Zensus[4]) festgesetzt war, der Eintritt in die beschließende Körperschaft aber nicht nur durch ihn, sondern durch Kooptation seitens derselben — in den meisten Fällen bei Erledigung der lebenslänglichen Mitgliedschaft durch physischen oder moralischen Tod — bedingt war, so daß sie eine geschlossene Korporation bildete, die eine begrenzte Zahl von Mitgliedern enthielt. Man kann diese Form als ‚geschlossene Oligarchie' bezeichnen. Solche Körperschaften treten uns in älterer Zeit öfter entgegen, die 180 in Epidauros[5]), die 600 in Heraklea am Pontus[6]), die 1000[7]) in Kyme (Aeolis)[8]),

---

[1]) Cf. Aristot. IV 1294 b, 3 ff.; Newman IV, XXII. XXXII.

[2]) Ueber die verschiedenen Arten der Oligarchie bei Aristoteles Newman IV, XXI ff. XXIV ff.; Rehm, Gesch. 114 ff.

[3]) Aristoteles' zweite Art der Oligarchie, Pol. IV 1292 b, 1—4. 1293 a, 21—26. 1298 b, 2 ff. Dazu, daß die Kooptation einer Behörde oligarchisch ist, noch II 1273 a, 13 ff.

[4]) μακρὰ τιμήματα (IV 1292 b, 1, cf. III 1278 a, 23. IV 1294 b, 4) im Gegensatz zu den βραχῆ oder μικρά, die für die Aemter der Demokratie festgesetzt waren, IV 1291 b, 40. 1294 b, 4.

[5]) Plut. Quaest. gr. 1.

[6]) Aristot. Pol. V 1305 b, 11 ff. Dazu Polyaen. II 30, 2; Justin. XVI 4; die ‚contio' des Volkes (Justin. § 12), die Klearch einberief, trug jedesfalls ungesetzlichen Charakter.

[7]) Die Auffassung Ed. Meyers (GdA. II 353) kann ich nicht annehmen, ebensowenig diejenige von B. Keil (St. A. 319), der in ihnen einen Rat sieht. Ueber Akragas s. unten.

[8]) Heracl. 39; dazu Ed. Meyer, GdA. II 353.

Kolophon[1]), Rhegion[2]), Lokroi Epizephyrioi[3]), Kroton[4])[5]). Nur eine Spielart dieser Gattung ist es, wenn in manchen Staaten mehrere Angehörige einer Familie nicht gleichzeitig Mitglieder der leitenden Körperschaft sein durften, so von Brüdern nur der älteste, oder daß der Sohn erst nach dem Tode des Vaters in sie eintreten konnte[6]).

Die zweite Hauptform steht in geradem Gegensatz zu der ersten und kann mit Aristoteles[7]) ‚gemäßigte‘ Oligarchie genannt werden. Bei ihr war ein mäßiger Zensus festgesetzt, wer ihn erreichte, ward dadurch vollberechtigter Bürger[8]). Dieser Typus ist besonders vertreten durch die Berechtigung derjenigen, welche imstande waren, sich eine schwere Rüstung anzuschaffen, und als Hopliten in das Feld zu ziehen, der ὅπλα παρεχόμενοι[9]). Besonders in älterer Zeit, da die Hopliten den ἱππεῖς an die Seite traten (cf. S. 54), wird diese Form sehr häufig gewesen sein[10]): dies gilt wohl für Eretria[11]) und Athen[12]). Ein bedeutendes Beispiel ist

[1]) Xenophanes, Theopomp und Dionysios der Babylonier bei Athen. XII 526 a—c. Dazu Aristot. Pol. IV 1290 b, 15 ff.

[2]) Heracl. 55, wo αἱρετοὶ ἀπὸ τιμημάτων nur Kooptation bedeuten kann; Aristoteles gebraucht an den S. 57, Anm. 3 zitierten Stellen für ‚kooptieren‘ αἱρεῖσθαι.

[3]) Polyb. XII 16, 10 ff. [4]) Jambl. de Pyth. vita 35, 260.

[5]) In den 1000 in Opus (IGA. 321 = IG. IX 1, 334, Z. 39 ff.) ist, wie Ed. Meyer (Forsch. I 294. 305) mit Recht betont (trotz Dittenberger z. Inschr.), keine Oligarchie zu sehen, sondern die Bürgerschaft der Hauptstadt; vgl. dazu Diod. XI 4, 7. Gegen die Annahme W. Herbsts, daß auch in Mytilene eine geschlossene Oligarchie von 1000 herrschte, vgl. G. Leithäuser, Der Abfall Mytilenes von Athen (Elberfeld 1874), 10 ff.

[6]) Es ist dies die dritte Art der Oligarchie bei Aristoteles, Pol. IV 1292 b, 4 ff. 1293 a, 26 ff. 1298 b, 2 ff. V 1305 b, 5 ff. 14 ff. In Heraklea ging sie der Herrschaft der 600 voraus (ib. V 1305 b, 11).

[7]) Pol. IV 1293 a, 39 ff. ὀλιγαρχία πολιτικὴ διὰ τὸ μετριάζειν; VI 1320 b, 21 εὔκρατος καὶ πρώτη.

[8]) Es ist dies die erste Art bei Aristoteles, Pol. IV 1292 a, 39—41. 1293 a, 12—20. 1298 a, 35—40. VI 1320 b, 21—29. Dazu Newman IV, XXI ff. XXVI; Rehm, Gesch. 114 ff.

[9]) Zu diesem Begriff Th. VIII 7; Xen. Hell. II 3, 48; Plato, Leg. VI 753 B.; Aristot. Pol. IV 1297 b, 22 ff. (noch VI 1321 a, 12 ff.). Dazu Wilamowitz, Arist. und Athen I 77 ff. und im allgemeinen Beloch, Bevölkerung der griech.-röm. Welt 16 ff.; ‚Hoplitenpolis‘ nach Max Weber l. l.³ I 70. Eine Abwandlung war es, wenn in Malis die ehemaligen Hopliten, welche die Altersgrenze der Dienstzeit überschritten hatten (Veteranen), den Wahlkörper bildeten (Aristot. Pol. IV 1297 b, 14 ff.).

[10]) Cf. Aristot. Pol. IV 1297 b, 22 ff.

[11]) Strabo meldet (X 448) nach einer Urkunde, daß bei der πομπή der Artemis Amyrinthia 600 Ritter und 3000 Hopliten aufzogen.

[12]) Es ist hier die Frage nicht zu umgehen, ob sich die Adelsherrschaft

Böotien während der Zeit von 447 bis zum Königsfrieden, da damals höchst wahrscheinlich die Berechtigung in gleicher Weise geordnet war [1]). Und ebenso sind die πεντακισχίλιοι, welche von der oligarchischen Reaktion in Athen 411 als Vollbürgerschaft ins

---

in Athen bis auf Solons Reform behauptete oder bereits früher deren Umbildung eintrat. Ich sehe dabei von der apokryphen drakontischen Verfassung (Arist. Ἀϑ. πολ. 4) mit ihren ὅπλα παρεχόμενοι ab, die auch durch die in letzter Zeit fallende Verteidigung durch Francotte, Mél. 273 ff. und Lehmann-Haupt (Einleitung in die Altertumswissenschaft III 105) nicht gerettet wird (Francotte will in ihr eine ‚Politie" im Sinne der aristotelischen Theorie sehen). Der springende Punkt ist die Frage nach dem Alter der ‚solonischen' Schatzungsklassen und ob Aristoteles' Nachricht (Ἀϑ. πολ. 7, 3) τιμήματι διεῖλεν εἰς τέτταρα τέλη, καϑάπερ διῄρητο καὶ πρότερον als historisch anzuerkennen ist. Dafür sind bes. Wilamowitz, Aristot. und Athen I 80 ff. II 51 ff., der allerdings an der Realität der drakontischen Verfassung festhält, und Busolt (GG. ² II 180 ff. 185 ff.) eingetreten; Busolt bringt die Einrichtung der Schatzungsklassen und die aus ihr sich ergebende Ausdehnung der Vollberechtigung auf Nichtadliche in Zusammenhang mit der Einsetzung der Thesmotheten (ib. 178 ff.) und der Errichtung der Naukrarien und sieht in diesen drei Maßregeln eine im Laufe des siebenten Jh., etwa um dessen Mitte, erfolgte Erschütterung des Adelsstaates (auch Wilamowitz l. l. II 52 glaubt, daß die Gliederung in Schatzungsklassen um 650 schon längst vollzogen war). Was das Vorhandensein der Klassen vor Solon anlangt, so schließe ich mich den beiden Gelehrten an, dagegen ist die Einsetzung der Thesmotheten anders zu beurteilen, cf. § 7, und auch die Naukrarien sind besser beiseite zu lassen, da der Zeitpunkt, wann sie organisiert wurden, bis jetzt noch nicht sicher bestimmt ist; die Namen der beiden Klassen ἱππεῖς und ζευγῖται, über welche am besten Cichorius (Griech. Stud. für H. Lipsius 135 ff.) gehandelt hat (cf. auch Busolt, GG. ² II 182, 3) lassen keinen Zweifel daran, daß sie in militärisch-politischem Sinn zu deuten sind (ζευγῖται als ‚Reihenmänner' in der Phalanx) und daß sie von Solon aus früherer Zeit übernommen wurden, während, wie ich mit Ed. Meyer (GdA. II 653) annehme, das Neue in Solons Ordnung darin bestand, daß er aus der Klasse der ἱππεῖς noch diejenige der Pentakosiomedimnen heraushob. Auch daß Solon sich in seinen Gedichten nicht gegen den Adel, sondern gegen die Reichen wendet (Busolt l. l. ² II 187, bes. Anm. 5.; Wilamowitz, Staat 70), spricht für die Ersetzung der Adelsherrschaft durch eine Oligarchie vor seiner Zeit; doch werden in ihr die adlichen Großgrundbesitzer tatsächlich noch die Leitung gehabt haben, was schon dadurch nahegelegt wird, daß die unteren Stände vielfach in einem Verhältnis wirtschaftlicher Abhängigkeit (Hektemorier, Schuldknechtschaft) zu ihnen standen. Den Anstoß zur Reform mögen militärische Bedürfnisse gegeben haben (cf. oben 54).

[1]) Vgl. zu Theopomps Hell. 11 meine Ausführungen, Klio X 317 ff. und unten § 29; ähnlich äußert sich Wilamowitz, Staat 129. Doch waren nach meiner Ansicht nur die Hopliten der Bundesstädte vollberechtigt, nicht auch diejenigen in den abhängigen Orten.

Auge gefaßt waren, zu beurteilen; die Grundlage bildeten auch da die Waffentragenden[1]). Doch sollte eine Auswahl aus ihnen getroffen werden, die sie auf die Zahl von 5000 einschränkte[2]); bekanntlich ist es aber zu einer solchen Auswahl und zu ihrer Konstituierung niemals gekommen[3]). Dagegen trat eine Ordnung, die auf der Vollberechtigung sämtlicher Hopliten fußte, unmittelbar nach dem Sturze der Vierhundert in Kraft[4]); die Zahl der Aktivbürger muß sich damals auf 9000 belaufen haben[5]). Eine solche Ordnung war auch das Ideal des Verfassers der unter dem Namen des Herodes überlieferten Broschüre περὶ πολιτείας[6]). Für diese zweite Hauptform war es notwendig, daß eine Liste der Berechtigten aufgestellt[7]) und von Zeit zu Zeit, Jahr für Jahr oder in größeren Perioden, einer Revision unterworfen wurde[8]). Das gleiche gilt, wenn, was ebenfalls unter dieser Form der Oligarchie zu subsumieren ist, eine andere Art des Zensus gewählt wurde: so wenn sämtliche Grundbesitzer das Aktiv-Bürgerrecht hatten, eine Kategorie, die sich in älterer Zeit mit derjenigen der ὅπλα παρεχόμενοι gedeckt haben wird (vgl. S. 54). So war es in Milet in der zweiten

---

[1]) Aristot. Ἀθ. πολ. 29, 5 τὴν δ' ἄλλην πολιτείαν ἐπιτρέψαι πᾶσαν Ἀθηναίων τοῖς δυνατωτάτοις καὶ τοῖς σώμασιν καὶ τοῖς χρήμασιν λῃτουργεῖν μὴ ἔλαττον πεντακισχιλίων.

[2]) Μὴ ἔλαττον πεντακισχιλίων (vor. Anm.) heißt in der Gesetzessprache soviel wie 5000; es liegt daher in dieser Hinsicht kein Gegensatz zwischen Aristoteles und Thuc. VIII 65, 3 vor, wie Busolt, GG. III 2, 1480 Anm. meint.

[3]) Daß dies in der Tat der Fall war, ist heute wohl allgemein anerkannt, vgl. bes. Ed. Meyer, Forsch. II 426 ff. GdA. IV 588; Busolt, GG. III 2, 1482 ff., Anm. 1; Kuberka, Klio VII 353 ff. VIII 208 ff.; Judeich, Rh. Mus. LXII 298 ff.; Ledl, Wien. Stud. XXXII 46. 49.

[4]) Thuc. VIII 97, 1; Aristot. Ἀθ. πολ. 33, 1. Ueber diese ephemere Verfassung W. Vischer I 220 ff.; Hans Keller, Studien zum att. Staatsrecht (Diss. München 1894), 100 ff.; Ed. Meyer, Forsch. II 416. GdA. IV 599 ff.; Busolt, GG. III 2, 1509 ff.

[5]) (Ps.-)Lys. XX 13. Dazu Beloch, Bevölkerung 68. 107 ff.; Ed. Meyer, Forsch. II 166. 431; Kuberka, Klio VII 354.

[6]) ib. § 30; dazu Ed. Meyer, Theopomps Hell. 260.

[7]) Für die 5000 im J. 411 sollten dies die 100 καταλογεῖς tun (Thuc. VIII 67, 3; Aristot. Ἀθ. πολ. 29, 5). Auch bei der Auswahl der Bürger nach dem Sturze der 400 fungierten solche καταλογεῖς, (Ps.-)Lys. XX 13; cf. auch Milet, Herod. V 29.

[8]) Aristot. Pol. V 1308 a, 35 ff.; schon von Plato angeordnet (Leg. VI 754 D. XII 955 D. E.). Der Begriff des Wortes τίμημα führt auf die Notwendigkeit, sie wiederholt vorzunehmen. Ueber Massalia S. 60, Anm. 6.

Hälfte des sechsten Jahrhunderts geordnet[1]), und dasselbe bezweckte der Antrag, welchen Phormisios 403 in Athen stellte, der aber verworfen ward[2]). Oder wenn einfach der Nachweis eines bestimmten Vermögens gefordert wurde, was besonders in späterer Zeit das Uebliche gewesen sein wird[3]). In manchen Kolonien waren nur die Nachkommen der ersten Ansiedler vollberechtigt[4]); in Theben wurde früher außer dem Grundbesitz eine gewisse soziale Haltung gefordert, das Fernbleiben von Marktgeschäften und niedriger Arbeit, wenigstens durch eine Reihe von Jahren[5]). Wie es sich mit der Zulassung zum Bürgerrecht in Massalia verhielt, ist nicht sicher zu sagen[6]).

---

[1]) Herod. V 29.

[2]) Hypoth. z. Lys. XXXIV. Dazu Wilamowitz, Aristot. und Athen I 225 ff. Ed. Meyer, Forsch. II 176 ff. GdA. V 216 ff.; daß unter den γῆν κεκτημένοι nur solche zu verstehen sind, die ein Haus besaßen, hat Wilamowitz (l. l. 227) mit Recht bemerkt. Mit Ed. Meyer (Forsch. II 177, 1) halte ich die von Wilamowitz (l. l. II 217 ff.) entwickelte Ansicht, daß nach der Restauration von 403 zunächst nur die Mitglieder der drei oberen Schatzungsklassen die berechtigte Bürgerschaft bildeten, für nicht stichhaltig.

[3]) So wenn in Athen zu Ende 322/1 auf Antipaters Einschreiten hin ein Vermögen von 2000 Drachmen für das Aktivbürgerrecht festgestellt wurde (Diod. XVIII 18, 4, cf. Plut. Phoc. 27). Sundwall, ‚De institutis rei publicae Atheniensium post Aristotelis aetatem commutatis' 1 (Helsingfors 1906) 2 ff. hat erkannt, daß dieser Zensus mit demjenigen der ὅπλα παρεχόμενοι zusammenfiel, cf. auch Ferguson, Hellenistic Athens 22 ff. (diese Grenze des Zeugiteneinkommens gibt auch Lehmann-Haupt, Einl. in die Altertumsw. III 117 ff., wenigstens für später als Solon, zu). Bei der Unterwerfung Athens unter Kassander (Frühjahr 317) wurde dagegen ein geringerer Zensus von 1000 Drachmen eingeführt (Diod. XVIII 74, 3). Ob in den nächsten Jahren von 301 ab ebenfalls das Bürgerrecht eingeschränkt wurde, wie Ferguson (l. l. 130) vermutet, ist mehr als zweifelhaft; gegen dessen Auffassung des damaligen Régimes als eines oligarchischen (Klio V 155 ff.) Ed. Meyer (ebenda 180 ff.).

[4]) So in Apollonia, Aristot. Pol. IV 1290 b, 10 ff.

[5]) Aristot. Pol. III 1278 a, 25 ff. VI 1321 a, 28 ff.; dazu Max Weber l. l. ³I 110.

[6]) Aristoteles' Nachrichten darüber sind zu fragmentarisch. Während nach Pol. V 1305 b, 2 ff. eine Wandlung daselbst stattfand, weil nur sehr wenige die Berechtigung hatten, meldet er VI 1321 a, 29 ff. καθάπερ ἐν Μασσαλίᾳ κρίσιν ποιουμένοις τῶν ἀξίων τῶν ἐν τῷ πολιτεύματι καὶ τῶν ἔξωθεν; dies würde darauf hinweisen, daß bei der in Intervallen stattfindenden Revision der Bürgerliste außer den von Haus aus Vollberechtigten Mitglieder des Demos in sie aufgenommen wurden, welche die diese Geschäfte besorgende Behörde auswählte. Cf. Busolt, GG. ²I 435 und Newmans Note zur zweiten Stelle.

Zwischen diesen Hauptformen gab es manche Uebergänge und außerdem noch Variationen derselben, die wir nicht genügend kennen. Dagegen sind zwei von Aristoteles erwähnte Arten der Oligarchie auszuschließen. Die eine bestand nach ihm darin[1]), daß der Demos Anteil an den Beamtenwahlen und der Gerichtsbarkeit hatte; nach der oben gegebenen Definition der Oligarchie (S. 30. 53) wird man in dieser Verfassungsform nur einen Uebergang zur Demokratie oder eine allerdings sehr eingeschränkte Art der letzteren sehen können. Anderseits ist die von Aristoteles als vierte Art bezeichnete δυναστεία, die darin bestand, daß gewisse Geschlechter oder Faktionen die tatsächliche Gewalt an sich rissen und sie ohne Rücksicht auf das Gesetz handhabten[2]), nicht als verfassungsmäßige Ordnung zu betrachten[3]).

§ 10. Die Oligarchie: Organisationen.

Für die Organisation der oligarchischen Staatsform kommen mehrere Gesichtspunkte zur Erwägung. Zuerst die Frage, wieweit die Kompetenz der beschließenden Versammlung ging. Am weitesten ausgedehnt war sie natürlich in denjenigen Staaten, wo es keinen besonderen Rat gab, sondern sich dieser mit der Versammlung der Vollberechtigten deckte: dies war der Fall in den ‚geschlossenen' Oligarchien (S. 56)[4]), — allein auch in ihnen muß ein Ausschuß oder ähnl. existiert haben, der die Geschäftsführung hatte —, dann in den böotischen Städten 447 bis 386[5]), und in dem von den attischen Oligarchen 411 für die Zukunft bestimmten Verfassungs-Entwurf, der sich an die böotischen

---

[1]) Pol. V 1305 b, 30 ff.

[2]) Pol. II 1272 b, 7 ff. V 1292 b, 5 ff. 1293 a, 30 ff. V 1306 a, 24 ff. 1307 b, 18 ff. 1308 a, 18 ff. VI 1320 b, 30 ff. Cf. auch Thuc. IV 78, 3. Zur Begriffsbestimmung Ed. Meyer, Theopomps Hell. 218 ff. 260. 261, 1.

[3]) Zu den ‚Dynastien' kann man im Sinne des Aristoteles sowohl die Herrschaft der Vierhundert als diejenige der Dreißig in Athen rechnen, ebenso die von Lysander eingesetzten Dekarchien (Plut. Lys. 13) und die Stellung der böotischen Machthaber von 382 bis 379 (cf. § 29). Andere geschichtliche Beispiele der Dynastie liefern Thessalien (§ 27) und wieder Böotien (§ 29).

[4]) Für welche auch die Teilnahme an der Rechtsprechung bezeugt ist; wenigstens konnte in Rhegion nach Zaleukos' Gesetz von dem Urteil des Richters an die Tausend appelliert werden, wie die von Polyb. XII 16 mitgeteilte Geschichte beweist. Auch die Räte der böotischen Städte besaßen eine ausgedehnte richterliche Wirksamkeit, cf. Klio X 320, 1 und § 29.

[5]) Vgl. Klio X 318 ff. und § 29.

Institutionen anlehnte[1]). In letzterem war auch eine regelmäßige Tagung des amtierenden Rats-Viertels vorgesehen (alle fünf Tage). Für diejenigen Staaten aber, wo neben der Gemeindeversammlung ein besonderer Rat existierte[2]) — was besonders notwendig war, wenn die Vollberechtigung sich auf einen weiteren Kreis erstreckte —, ist nicht leicht zu bestimmen, welche Rolle der Versammlung zufiel. Sie kann zu bestimmten Zeiten zusammengetreten sein[3]), manchmal aber nur auf Berufung durch die Beamten[4]); oft wird sich ihr Wirkungskreis bloß auf die Wahlen und die Abnahme der Rechenschaft, sowie auf Entscheidung über Krieg und Frieden beschränkt haben[5]); falls er mehr Gegenstände umfaßte, nur darauf, daß sie die Vorschläge, welche ihr von der vorberatenden Behörde gemacht wurden, annehmen oder ablehnen konnte, sie also der eigenen Initiative ermangelte[6]). Letztere mag auch befugt gewesen sein, Beschlüsse der Versammlung zu kassieren[7]) oder ihnen erst durch ihre Zustimmung Gültigkeit zu verleihen[8]).

Im allgemeinen hat in den Oligarchien der Rat den Mittelpunkt des Staates gebildet[9]); es wird öfter vorgekommen sein, daß neben ihm die Versammlung der Vollbürger bedeutungslos war oder ganz einging[10]). Diese Rolle gilt nicht bloß für die

---

[1]) Aristot. Ἀϑ. πολ. 30. Dazu bes. Wilamowitz, Arist. und Athen II 116 ff.; Kaibel, Stil und Text der Πολ. Ἀϑ. des Aristoteles 187 ff.; Ballet, Musée Belge II 15 ff.; Ed. Meyer, GdA. IV 589 ff.; Busolt, GG. III 2, 1487 ff.; Kuberka, Klio VIII 211 ff.; Swoboda, Klio X 319.

[2]) In Böotien hatte die geschäftsführende Abteilung der Räte den übrigen drei Abteilungen gegenüber ungefähr die gleiche Stellung wie der Rat zur Ekklesie in Athen, cf. Klio X 319 und unten § 29.

[3]) Daß dies nicht häufig geschah, zeigt die solonische Verfassung, die wahrscheinlich nur vier κυρίαι ἐκκλησίαι im Jahre vorsah.

[4]) Doch möchte ich nicht die Berufung als absolute Regel annehmen, wie B. Keil, St. A. 345 es tut.

[5]) Was Aristoteles in dieser Beziehung von der ‚Aristokratie' sagt (Pol. IV 1298 b, 5 ff.), darf ohne Bedenken auf die Oligarchie übertragen werden.

[6]) Cf. auch B. Keil, St. A. 346.

[7]) Wie in Sparta (Busolt, GG. ²II 553, 3).

[8]) Dafür kommen die Vorschläge in Betracht, welche Aristoteles, Pol. IV 1298 b, 26 ff. macht.

[9]) Leider sind wir darüber nicht ausreichend unterrichtet; aus Aristoteles ist, wie Newman (IV, XXXIII) betont, wenig daraus zu lernen. Auch B. Keil, St. A. 319.

[10]) Auf diese alleinige Stellung des Rates beziehen sich Aristoteles' Worte Pol. IV 1298 a, 40 ff. ὅταν δὲ μὴ πάντες τοῦ βουλεύεσϑαι μετέχωσιν, ἀλλὰ πρόκριτοι . . . ὀλιγαρχικόν (πρόκριτοι Konj. von Immisch).

ältere Zeit[1]), wie besonders diejenige des Areopags in Athen[2]) und des Rats in Korinth[3]) beweist, sondern auch für die spätere Entwickelung[4]). Die Bestellung der Ratsmitglieder konnte in verschiedener Weise erfolgen, zunächst durch Wahl[5]); zu seiner Bedeutung trug bei, daß seine Mitglieder, wenigstens in früherer Zeit, lebenslänglich fungierten, also unverantwortlich waren, was ihm gegenüber den befristeten Beamten eine feste Stellung verschaffte[6]).

---

[1]) Ed. Meyer, GdA. II 354.

[2]) Die allerdings aus der Periode der Adelsherrschaft stammte.

[3]) Die Rolle des Rates in Korinth im vierten Jh. datiert von alters her; die Gerusia verhandelt über auswärtige Angelegenheiten (Diod. XVI 65, 7 ff.). Ebenso die Timuchen von Massalia (Syll.[2] 276, Z. 4 ff.; Caesar de b. civ. I 65).

[4]) Der Rat der 400 (im J. 411) und derjenige der 500 unter den Dreißig muß hier natürlich beiseite gelassen werden (vgl. oben S. 61 ff.). Dagegen geht aus dem ältesten Dekrete des rhodischen Gesamtstaates, das in die Zeit zwischen 411 und dem Synoikismos von 408 gehört (veröffentlicht von Kinch, Exploration archéologique de Rhodes. IIIme Rapport, S. 34 ff.) hervor — wie der Herausgeber richtig bemerkt —, daß unter der damaligen oligarchischen Verfassung bloß ein Rat bestand, welcher die Befugnisse hatte, wie Ernennung der Proxenoi, die sonst der Gemeindeversammlung zukommen. Kinch wies auch darauf hin, daß ganz das gleiche aus einem Dekret von Eretria zu folgern ist (Syll.[2] 47), welches ebenfalls in das J. 411 oder bald darauf fällt. Auch in Erythrae im vierten Jh. (Syll.[2] 107, besser bei Wilamowitz, Nordion. Steine 27, n. 6, dazu J. Keil, Jahreshefte XIII Beibl. 27, 2) und in Elis zu Anfang des dritten Jh. (IvOl. 39, cf. RE. V 2429) ist dasselbe nachzuweisen. Auf dieselbe Erscheinung treffen wir wieder in Athen im ersten Jh. v. Chr.; seit dem Eingreifen Sullas im J. 86 v. Chr. hatte der Rat allein das Recht, Beschlüsse zu fassen, während der Ekklesie nur die Wahlen blieben (Ferguson, Klio IV 17. Hellenistic Athens 455); nach einer vorübergehenden demokratischen Restauration wurde dies 53 v. Chr. erneuert (Ferguson, Klio IX 323 ff., bes. 326). Im Tyrannengesetz von Ilion (Or. gr. 218, Z. 111 ff.) wird die Mitwirkung an der Wahl des Rates unter der Oligarchie mit der Aechtung bedroht.

[5]) Plut. Quaest. gr. 1. 4, und für Akragas Anm. 6; anders in Athen, cf. was oben S. 43, 10 über die Adelsherrschaft gesagt ist, deren Institutionen auch für die folgende Zeit fortdauerten. B. Keil schließt (St. A. 320. 339. 340) aus den Termini εἴσκλητος, ἐπείσκλητος, ἐπίκλητος, πρόσκλητος, daß der Rat auch öfter das Recht hatte, sich durch Kooptation aus den übrigen Vollberechtigten zu verstärken; dies ist sehr wahrscheinlich, da wir auch sonst das Prinzip der Kooptation in der Oligarchie antreffen (S. 56).

[6]) Doch finden wir, daß in Akragas der Rat der 1000 auf drei Jahre bestellt ward (Diog. La. VIII 66). Für die spätere Zeit ist vorwiegend Jährigkeit des Rates anzunehmen, aber auch da ward in Massalia an der Lebenslänglichkeit festgehalten (Str. IV 179). In denjenigen Staaten, wo Rat und Versammlung zusammenfielen (S. 56), ergab sich die Lebenslänglichkeit der Funktion von selbst.

Dazu kamen gewiß auch besondere Erfordernisse für die Bekleidung des Amtes, wie höherer Zensus, eine Altersgrenze[1]) u. a. m.[2]). Ueber die Gliederung des Rates sind wir, von Böotien und Athen (411) abgerechnet, näher nur aus Massalia unterrichtet und hier zeigt sie eine merkwürdige Struktur[3]): Die τιμοῦχοι waren 600[4]), ihr Vorstand, der die laufenden Geschäfte erledigte, zählte 15 Mitglieder[5]), von welchen wieder drei das Präsidium bildeten, an dessen Spitze einer stand, der offenbar die höchste Autorität im Staate repräsentierte. In Korinth wurde nach dem Sturze der Tyrannen ein Rat, dessen Mitgliederzahl unsicher ist, unter dem Vorsitz von acht Probulen eingesetzt[6]). Aber nicht bloß in diesen Staaten, sondern natürlich überall muß der Rat einen Vorstand gehabt haben[7]). Daneben wird es öfter vorgekommen sein, daß mehrere Räte, ein größerer und kleinerer, nebeneinander existierten[8]). Zu den Befugnissen des Rates zählte öfter die Strafgerichtsbarkeit[9]), die z. T. mit seinem Aufsichtsrecht über die Beamten zusammenhing, besonders in Staatsprozessen, wie in Böotien (§ 29), Korinth[10]), Massalia[11]) und Thasos[12]).

[1]) Daher γερουσία in Korinth (Diod. XVI 65, 6 ff.); Caesar (S. 63, Anm. 3) nennt den Rat von Massalia ‚senatus'. In Athen sollten die Mitglieder der 5000 über dreißig Jahre alt sein (Aristot. Ἀϑ. πολ. 30, 2).

[2]) In Massalia mußten die Timuchen drei Glieder zurück von Bürgern abstammen und Kinder haben (Str. l. l.).

[3]) Str. l. l. Ueber sie noch Cic. de re publ. I 27. 28; Caesar de b. c. I 35. Ob eine Versammlung daneben existierte, ist zweifelhaft (angenommen von Schömann-Lipsius I 142); Menekrates bei Lukian (Anm. 11) wird Timuch gewesen sein. [4]) Daher ἑξακόσιοι, Syll.² 276, Z. 44.

[5]) ‚XV primi' bei Caesar (Anm. 3), wo sie als Gesandte auftreten.

[6]) Nic. Dam. Fgm. 60. Dazu Busolt, Laked. I 215 ff. GG.² I 658, 1.

[7]) Dies ersieht man aus den Einrichtungen, welche die Demokratie von früher übernahm, wie den ἀρτῦναι in Argos (IG. IV 554, Z. 2; Thuc. V 47, 9), den πεντεκαίδεκα in Chios (IGA. 381, a Z. 18 ff., b Z. 1 ff.), die auch sonst vorkommen (Wilhelm, Jahreshefte XII 137). Vgl. auch Delphi (É. Bourguet, L'Administration financière du sanctuaire pythique au IVe siècle avant J. C., 46 ff.).

[8]) Cf. Aristoteles' Anspielung Pol. IV 1298 a, 8 (οἷον ἀρχῇ τινὶ μιᾷ ἢ πλείοσιν). Der zweite Rat in Argos (Thuc. V 47, 9) ist allerdings erst nach der Umgestaltung zur Demokratie entstanden (Busolt² 37, 1; B. Keil, St. A. 342).

[9]) Die Tatsache, daß sie ihm in manchen demokratisch gestalteten Staaten für gewisse Rechtssachen zustand (§ 17), wird sicherlich, wenigstens zum Teile, daraus zu erklären sein. [10]) Diod. XVI 65, 6 ff. (viertes Jh.).

[11]) Lukian. Toxaris 24; cf. O. Hirschfeld, S.-Ber. Ak. Wien CIII 283, Anm. 1.

[12]) IG. XII 8, 263 (= SGDI. 5462). Dazu Jacobs, Ath. Mitt. XXII 124 ff.

Neben dem Rate fiel den Beamten[1]) die wichtigste Aufgabe zu; im allgemeinen werden sie unter dem Rate gestanden haben und dessen Kontrolle unterworfen gewesen sein[2]). Anderseits hatten sie wohl das Recht und die Pflicht, dessen Sitzungen beizuwohnen[3]). Vielfach war für sie eine besondere Qualifikation festgesetzt, so höheres Alter[4]) und gesteigerter Zensus[5]). Charakteristisch für die Oligarchie ist die Bestellung durch Wahl statt des Loses[6]), wenn auch dessen Anwendung nicht immer ausgeschlossen war[7]). Die vielfach in die Adelszeit zurückreichende

---

128. Ob der Rat in dem attischen Verfassungs-Entwurfe von 411 auch gerichtliche Funktionen auszuüben hatte, wie Ballet (a. a. O. 19 ff.) aus der Wendung πληροῦν δὲ τὴν βουλὴν τοὺς ἐννέα ἄρχοντας (Aristot. 'Αθ. πολ. 30, 4) schließt, steht dahin; zum Terminus πληροῦν Köhler, S.-Ber. Ak. Berlin 1895, 454, 2.

[1]) Die Verwendung von τιμαί für ἀρχαί (Aristot. Pol. III 1281 a, 31) wird auf die oligarchische Zeit oder schon auf die Adelsherrschaft zurückgehen, cf. die Behörde der Timuchen und den Ausdruck τιμὰς ἴσχειν in Erythrae (dazu Wilhelm, Jahreshefte XII 137 ff.).

[2]) Sie waren ihm rechenschaftspflichtig, vgl. die Nomophylakie des Areopags in Athen, worüber bes. Wilamowitz, Arist. und Athen II 191 ff. Auch der Verfassungs-Entwurf von 411 (Arist. 'Αθ. πολ. 30) zeigt die entschiedene Tendenz, die Beamten dem Rate unterzuordnen (Wilamowitz l. l. II 118 ff.). Die Stellung der Böotarchen war dagegen um vieles selbständiger, s. § 29; so auch diejenige der πρόεδροι in Mytilene (Thuc. III 25, 1), wozu Leithäuser l. l. 10 ff.

[3]) Cf. Aristot. 'Αθ. πολ. 30, 2. Auch in der Demokratie kam dies gewissen Kategorien von Beamten zu (§ 18).

[4]) So in Chalkis von mindestens 50 Jahren (Heracl. 63).

[5]) Aristot. Pol. V 1305 b, 30 ff. VI 1320 b, 22 ff., cf. auch II 1266 b, 23 ff. (über Leukas). V 1307 a, 27 ff. (Thurioi). In Megara besaßen diejenigen Aemterfähigkeit, welche an dem Umsturz der Demokratie teilgenommen hatten (Ar. Pol. IV 1300 a, 17 ff.); die Zeit, in welche diese Anordnung fällt, ist bestritten (s. Newmans Note z. St.), wahrscheinlicher ist das fünfte Jh. (F. Cauer, Parteien und Politiker in Megara und Athen 36).

[6]) Dies betont wiederholt Aristoteles Pol. IV 1294 b, 7 ff. 12. 32 ff.; doch räumt er in dem von ihm entworfenen Wahlschema (Pol. IV 1300 b, 1 ff., wozu Susemihl, Anm. 1366. 1371 und Francotte, Mél. 246 ff.) auch dem Lose eine freilich sekundäre Rolle ein.

[7]) Cf. Anaxim. Rhet. ad Alex. 1424 b, 1 (Rhet. gr. I S. 22 ed. Hammer). So vielleicht in Böotien (Plut. de gen. Socr. 31, und Klio X 322), und in dem oligarchischen Verfassungsentwurfe für Athen (Arist. 'Αθ. πολ. 30, 2). Aber wenigstens der Hauptsache nach ist Aristoteles' Ansicht richtig; auch bei den späteren Umgestaltungen der attischen Verfassung in reaktionärem Sinn wurde die Loswahl beschränkt, so bereits 103, dann wieder im J. 86 v. Chr. (Ferguson, Klio IV 3. 17. Hellenist. Athens 428 ff. 456).

Befristung der Amtszeit auf ein Jahr ev. mehrere Jahre, welche die Rechenschaftspflichtigkeit zur Folge hatte (S. 48 ff.), ist dann überall durchgedrungen [1]). Neben den ausgedehnten Funktionen auf dem Gebiete der Verwaltung standen ihnen richterliche Befugnisse wenigstens in bürgerlichen Streitigkeiten zu [2]). Eine Aufzählung von einzelnen der Oligarchie eigentümlichen Beamten ist kaum zu geben; unter den in den griechischen Staaten vorkommenden Magistraten [3]) mögen manche sein, deren Ursprung auf diese Staatsform zurückging. Doch darf hervorgehoben werden, daß Behörden wie die Probuloi und Nomophylakes sich häufiger in Oligarchien fanden als in demokratischen Staaten [4]).

Was wir über die Zuteilung der richterlichen Befugnisse erfahren, wurde z. T. schon in vorhergehenden Erörterungen bemerkt. Im allgemeinen darf auch hier der Grundsatz gelten [5]), daß in der Oligarchie die Gerichtsbarkeit, abgesehen von derjenigen des Rates, nur wenigen anvertraut war: nicht bloß hatte der Beamte, auch wenn er einem Kollegium angehörte, als einzelner die Jurisdiktion, sondern es werden daneben auch sonst Einzelrichter fungiert haben [6]). Doch setzen die gleich zu erwähnenden Tatsachen voraus, daß es auch da aus einer größeren Zahl zusammengesetzte Gerichtshöfe gab [7]), wie es auch vorkam, daß sämtliche (höhere) Behörden zur

---

[1]) Dagegen bezeichnet Aristoteles (Pol. II 1273 a, 15 ff., auch V 1310 b, 21 ff.) die längere Amtsdauer von leitenden Behörden als oligarchisch. Cf. dazu auch B. Keil, St. A. 321. 322.

[2]) Wie den Archonten in Athen, den Archonten und dem Kosmopolis in Rhegion (Polyb. XII 16).

[3]) Vgl. B. Keil, St. A. 322.

[4]) Wenn Aristoteles (Pol. IV 1298 b, 28 ff. 1299 b, 30 ff. VI 1322 b, 15 ff. 1323 a, 8 ff.) diese Kollegien als oligarchiches Element bezeichnet, so ist für ihn zunächst die geringe Zahl der Mitglieder maßgebend (Rehm, Gesch. 103, 2; Schömann-Lipsius I 141, 1). In der Tat treffen wir auf Probulen in demokratischen Gemeinden, cf. VB. 74 ff. 90 ff. 96. 101. 200 ff.; anderseits aber in Korinth (S. 64). Es ist bekannt, daß die Anschläge der oligarchischen Partei Athens immer auf die Einsetzung von Probulen gerichtet waren; man vergleiche ihre Rolle unter den ξυγγραφεῖς von 411 (Aristot. Ἀθ. πολ. 29, 2) und R. Schoell, Comm. Momms. 451 ff.; Busolt, GG. III 2, 1409 ff. Darnach ist wohl die Ansicht von Wilamowitz (Aristot. und. Athen I 235, 98) einzuschränken.

[5]) Aristot. Pol. IV 1294 b, 33 ff.

[6]) Wie wir sie für die ältere Zeit aus dem Gesetz von Gortyn kennen (Zitelmann, Rh. Mus. XL. Erg.-Heft, 68 ff.; Kohler-Ziebarth, Das Stadtrecht von Gortyn 81).

[7]) So die aus der Adelszeit übernommenen Epheten in Athen und die

Ausübung der richterlichen Tätigkeit zusammentraten [1]).

Als charakteristisch für unsere Staatsform sind endlich einige Maßregeln anzuführen, welche das ungestörte Funktionieren der Geschäfte und das Uebergewicht der oberen Schichten zu erhalten bestimmt waren: daß es den zu einer Beamtung Designierten nicht erlaubt war, sie abzulehnen [2]), und daß auf Entziehung von der Ausübung des Richteramts eine Strafe gesetzt war [3]). Auch die Strafen für das Ausbleiben aus den Sitzungen des Rates, wie sie in dem attischen Verfassungs-Entwurf von 411 enthalten sind [4]), werden nach späteren Analogien [5]) öfter vorgekommen sein. Dann wurde, wie es der sozialen Stellung der Amtsträger entsprach, meist für die Ausübung der Aemter kein Geld gezahlt [6]); doch kennen wir auch da eine wichtige Ausnahme, den böotischen Bund [7]).

Die oligarchische Staatsform findet sich zu allen Zeiten der griechischen Geschichte und war in allen Teilen der griechischen Welt vertreten [8]); vielfach haben in dieser Hinsicht die Wandlungen der äußeren Politik auf die innere Gestaltung der Staaten eingewirkt. Am frühesten wurde sie wohl durch Solon in Athen beseitigt; in Argos erfolgte ihr Sturz nach der Niederlage durch Kleomenes, jedesfalls vor 480 [9]). Für die Entwickelung des fünften Jahrhunderts waren die Machtverhältnisse der hegemonischen Staaten maßgebend [10]); doch blieben die Bundesgenossen Athens, welche die

---

ὁρκωμόται in Oianthea (IGA. 322 = IG. IX 1, 333, Z. 15 ff.). Trotz Ed. Meyer (Forsch. I 316, vgl. 255, 2) kann ich hier ἀριστίνδαν nur auf ‚edle Abkunft' beziehen; gewiß bezeichnet es manchmal dem Wortsinne nach κατ' ἀρετήν, aber wer anders als der ἀγαθός war im Adelsstaat oder der Oligarchie in deren Besitz? Dazu stimmt, daß die Damiorgen die Geschworenen auswählen.

[1]) IG. XII 2, 1, Z. 6 ff.; hervorgehoben von Blaß, Herm. XIII 383; B. Keil, St. A. 323.

[2]) Dieses von Aristoteles Pol. IV 1297 a, 19 ff. angeführte oligarchische σόφισμα entstammt sicherlich der Wirklichkeit.

[3]) Arist. Pol. IV 1294 a, 37 ff. 1298 b, 17 ff.

[4]) Aristot. 'Αθ. πολ. 30, 6, cf. ib. 4, 5.

[5]) Vgl. Wilhelm, Jahreshefte XII 139 ff.

[6]) Von Aristoteles für den Richtersold hervorgehoben, Pol. IV 1294 a, 39; ib. II 1273 a, 17 ff. als ‚aristokratisch' bezeichnet. Daß mit einer oligarchischen Umgestaltung Aufhebung der Besoldung verknüpft war, ist bekannt, cf. auch da Aristot. 'Αθ. πολ. 29, 5. 30, 2; Thuc. VIII 97, 1.

[7]) Theop. Hell. 11, 4 und dazu Klio X 323 m. Anm. 4.

[8]) Vgl. die Uebersicht bei Schömann-Lipsius I 176 ff. 190 ff.

[9]) Ed. Meyer, GdA. III 320 ff. Nach B. Keil (St. A. 342) erst um 460.

[10]) Cf. auch Arist. Pol. IV 1296 a, 32 ff. V 1307 b, 22 ff.

Autonomie bewahrten und Oligarchien waren, im Besitze dieser Verfassung, bis sie dieselbe durch ihre Haltung gegenüber dem Vorort verwirkten: Chalkis bis 446 [1]), Samos bis 440 (bzw. 439) [2]), Mytilene bis 427. In Mantinea erfolgte der Uebergang zur Demokratie wahrscheinlich um 460 [3]). In Sizilien war sie schon um den Ausgang des sechsten Jahrhunderts der Tyrannis erlegen [4]); in Taras trat nach der Niederlage, welche die Stadt 473 durch die Iapyger erlitt, die Demokratie an ihre Stelle [5]), in Kroton ebenso nach Vertreibung der Pythagoräer (um 440) [6]). Dagegen behauptete sie sich in Lokroi bis auf Dionysios II [7]). In den mit den Spartanern befreundeten Staaten des Mutterlandes blieb dagegen, von ihnen begünstigt [8]), die Oligarchie aufrecht, und nach dem Sturze Athens 404 verschafften die Spartaner ihr überall Geltung [9]), ebenso wieder nach dem Königsfrieden, wie in Mantinea [10]) und Phlius [11]). In Böotien

[1]) Wann der Oligarchie in Eretria ein Ende gemacht wurde (Ar. Pol. V 1306 a, 35 ff.), ist nicht zu bestimmen. Nach F. Geyer (Topographie und Gesch. der Insel Euboia I 66 ff.) zwischen 539 und 510. Ueber Chalkis § 14.

[2]) Ueber die Erzählung von dem angeblichen Sturze der Geomorenherrschaft, die Plutarch Quaest. gr. 57 gibt, ist nicht zur Klarheit zu kommen, vgl. die ausführliche Erörterung Szantos, Griech. Bürgerrecht 101 ff.; Ed. Meyer, GdA. II 614 und Busolt, GG. [2] II 471 setzen das Ereignis um 600 v. Chr. an. Ich halte die ganze Geschichte für apokryph, umsomehr als sie behauptet, daß sämtliche Geomoren hingeschlachtet wurden, und für eine ätiologische Erfindung zur Erklärung des πεδήτης in Samos. Eine wirkliche Unterbrechung der Oligarchie brachte erst die Tyrannis: nach der Befreiung von der Perserherrschaft durch die Schlacht von Mykale müssen die Geomoren restituiert worden sein. Ueber die Aufeinanderfolge der Staatsformen in der zweiten Hälfte des fünften Jh. cf. Busolt, GG. III 1, 553. 2: Festschr. f. Otto Benndorf 254. Ueber die Einrichtung der Demokratie Diod. XII 28, 4.

[3]) Ed. Meyer, GdA. III 516. 589. [4]) Dazu Aristot. Pol. V 1316 a, 34 ff.

[5]) Aristot. Pol. V 1303 a. 3 ff.; das Datum bei Diod. XI 52.

[6]) Str. VIII 384; Polyb. II 39. Die Chronologie ist strittig, ich folge dem Ansatz von Erwin Rohde, Rh. Mus. XXVI 565 ff. Ob die von Jambl. de v. Pyth. 35, 257 erwähnte, in die frühere Zeit fallende demokratische Bewegung, an deren Spitze Kylon stand, wirklich Erfolg hatte, ist zu bezweifeln.

[7]) Aristot. Pol. V 1307 a, 38 ff. [8]) Thuc. I 19.

[9]) Ps.-Herod. περὶ πολιτείας 30. Dagegen wurde in denjenigen Städten, welche sich in den J. 389 und 388 Thrasybul anschlossen, die Demokratie hergestellt (cf. Xen. Hell. IV 8, 27 für Byzanz); schon vorher war durch Konon in Rhodos (395, cf. Theop. Hell. 10 und dazu Ed. Meyer, Theop. Hell. 73) und nach der Schlacht von Knidos auf den Inseln des ägäischen Meeres (Diod. XIV 8, 4) das gleiche geschehen. [10]) Xenoph. Hell. V 2, 7.

[11]) Ib. V 3, 25; über die früheren Verhältnisse IV 4, 15. V 2, 8 ff.

dauerte die Oligarchie bis 386; nach der Unterbrechung durch die spartanische Gewaltherrschaft ward 379 die Demokratie eingeführt[1]). Am längsten hielt sich unsere Staatsform in den nordpeloponnesischen Staaten, bis ins vierte Jahrhundert hinein; so in Sikyon bis zum Umsturz durch Euphron (367)[2]), Korinth[3]), den Städten von Achaia[4]). Aristoteles betont, daß zu seiner Zeit die Oligarchien relativ selten seien[5]), und in der Tat wird man seit der Mitte des vierten Jahrhunderts die Demokratie als die Normalform des griechischen Staates ansehen dürfen; allein es ist besser, keine allgemeine Regel aufzustellen, da die politischen Verhältnisse häufig einen Wechsel der Staatsform nach sich zogen[6]). So wurden von den Persern seit dem Königsfrieden in den kleinasiatischen Staaten Oligarchien eingesetzt, welche Alexander beseitigte[7]). Bekannt ist die Einsetzung von Oligarchien in der Peloponnes durch Antipater nach dem lamischen Kriege[8]) und deren Sturz durch das im Jahre 319 erlassene Freiheitsdekret Polyperchons[9]), anderseits die Vorliebe des Antigonos für die Demokratie[10]). Am längsten hat sich die Oligarchie in Massalia behauptet, wo sie zu Strabos Zeit noch bestand[11]). Die späteren Aenderungen der griechischen Stadtverfassung durch die hellenistischen Herrscher und die Römer (§ 21) haben nichts mit der historischen Oligarchie zu tun.

---

[1]) Cf. § 30.

[2]) Xen. Hell. VII 1, 44 ff.; Diod. XV 70, 3. Dazu RE. V 217. Die späteren Schicksale Sikyons sind wechselnd.

[3]) Xen. Hell. VII 1, 44 ff.; Plut. Dio 53; Diod. XVI 65, 6 ff.

[4]) Xen. Hell. VII 1, 42 ff. Im fünften Jh. wurden sie demokratisch regiert (Str. VIII 384) und ebenso wieder in der zweiten Hälfte des vierten Jh. (Ps.-Demosth. XVII 10).

[5]) Pol. V 1308 a, 3 ff. (cf. auch IV 1297 b, 25 ff.). Dazu Newman IV, XXVII. XXIX. XXXI.

[6]) Um einige Beispiele herauszugreifen, verweise ich auf Megara (Gilbert II 70), Heraklea (ib. II 190), Rhodos unter Maussollos (van Gelder, Gesch. der alten Rhodier 93) und Elis (RE. V 2405 ff. 2429). Auch was früher über Athen bemerkt wurde (S. 60, 3. 63, 4), ist dafür heranzuziehen.

[7]) Arr. Anab. I 18, 2. [8]) Diod. XVIII 18, 7.

[9]) Ib. XVIII 56, 2 ff. 57, 1. 69, 4 ff. [10]) Vgl. § 21.

[11]) Vgl. oben S. 64.

§ 11. Aisymnetie.

Literatur: Plaß, Die Tyrannis in ihren beiden Perioden bei den alten Griechen (Leipzig 1859) I 115. 131 ff.; Gilbert II 279 ff.; Busolt ²39 ff. und GG. ²I 629; J. Toepffer, RE. I 1088 ff.; Schömann-Lipsius I 161 ff.; F. Dümmler, Kleine Schriften II 323 ff.; J. Endt, Wiener Studien XXIV 59 ff.; R. Nordin, ‚Aesymnetie und Tyrannis', Klio V 392 ff.; Francotte, Mél. 63 ff.; B. Keil, St. A. 326 ff.

Die wirtschaftlichen und sozialpolitischen Faktoren, welche in einer Reihe von griechischen Staaten, wenn auch durchaus nicht in allen, die Umbildung der Adelsherrschaft zu der Oligarchie und Zensusverfassung herbeiführten, haben wir bereits kennen gelernt (S. 54 ff.); zu der Veränderung, welche Handel, Industrie, Kolonisation in der Struktur der Gesellschaft hervorriefen, trat eine weitere wichtige Tatsache: das Eindringen kapitalistischer Gesichtspunkte in den Betrieb der Landwirtschaft, wodurch die Bauernschaft, die sich ohnedies durch das harte Schuldrecht den großen Besitzern gegenüber in einer ungünstigen Lage befand, noch mehr herabgedrückt und in der Wurzel ihrer Existenz bedroht ward; auch dort, wo es, wie in Attika, einen zahlreichen Stand von Hörigen gab, ward deren Stellung durch den Fortschritt der Grundherrschaft zur Gutsherrschaft um vieles verschlechtert [1]). So schritt denn die Bewegung weiter und führte zu erbitterten Klassenkämpfen, bei welchen sich die neuen sozialen Schichten der Handels- und Gewerbetreibenden, soweit sie nicht an der politischen Berechtigung teilnahmen, mit den Bauern und Lohnarbeitern gegen die im Besitze der Macht befindliche Adelsherrschaft und Oligarchie verbanden [2]). Die Forderungen, welche die unter dem Namen des ‚Demos' zusammengefaßten unteren Stände stellten, waren zunächst wirtschaftlicher Natur: die Befreiung von dem Schuldrechte und die Beseitigung der Landnot; sie steigerten sich bis zu dem Verlangen nach Annullierung sämtlicher bestehenden Schuldverpflichtungen und einer Neuaufteilung des gesamten Grundbesitzes. Erst in zweiter Linie richteten sie sich auch auf eine Neu-

[1]) Cf. darüber bes. Ed. Meyer, GdA. II 550 ff. und Kl. Schriften 109 ff.; Pöhlmann, Gesch. der sozialen Frage in der antiken Welt ² I 160 ff.; Francotte, L'Industrie dans la grèce ancienne II 340 ff.; meine Beitr. z. griech. Rechtsgesch. 42 ff. (über die ältere griechische Schuldknechtschaft). 117 ff. 121 ff.

[2]) Cf. Pöhlmann l. l. I² 183 ff.; Ed. Meyer, GdA. II 504 ff.; Busolt, GG. ²I 626 ff.; Max Weber über die Krisis des ‚Geschlechterstaates', Handwörterb. der Staatsw. ³I 106 ff. 108.

konstituierung des Staates mit Rücksicht auf dessen veränderte Zusammensetzung und seine Anpassung an die soziale Umgestaltung durch Ausdehnung der politischen Rechte auf diejenigen Staatsangehörigen, welche bisher von ihnen ausgeschlossen waren. Ein wichtiges Postulat war nicht bloß durch das Auftreten der neuen sozialen Schichten, sondern auch durch den kulturellen Fortschritt im allgemeinen gestellt (S. 49)[1]: die schriftliche Aufzeichnung des bisher auf dem Herkommen oder dem Ermessen des Richters beruhenden Rechtes, wodurch dessen Mißbrauch im Interesse des herrschenden Standes[2]) vorgebeugt wurde und seine Normen bindende Kraft für sämtliche Bürger erhielten[3]), dessen möglichste Anpassung an die Verkehrsformen einer neuen Zeit[4]), die Feststellung von bestimmten Strafsätzen einerseits, anderseits die Beseitigung der privaten Blutrache dadurch, daß die Bestrafung des Mörders von nun ab durch die Gemeinde erfolgte. Der Berechtigung dieser Forderung konnte sich auch der herrschende Stand nicht verschließen, um so mehr als speziell die Aufhebung der Blutrache in seinem eigenen Interesse gelegen war, und so kam es schon im siebenten Jahrhundert v. Ch. in den meisten griechischen Staaten zu Gesetzgebungen[5]); durch das Entgegenkommen in diesem Punkte hat die Oligarchie es an vielen Orten verstanden, sich ihre Stellung auch für die Folgezeit zu erhalten. Dagegen vollzog sich die Ausgleichung der sozialen und politischen Gegensätze meist erst unter starken Erschütterungen und reicht oft bis in die spätere Zeit hin (s. S. 67 ff.).

Sowohl die Durchführung der gesetzgeberischen Tätigkeit als die Kämpfe der Stände und Parteien blieben häufig nicht ohne Rückwirkung auf die bestehende Staatsform und führten zu deren wenigstens zeitweiliger Unterbrechung. Je nachdem sich diese in gesetzmäßiger oder ungesetzlicher Weise vollzog, kann man auf sie die antike Terminologie der Aesymnetie und der Tyrannis anwenden.

Das auf das ionische Sprachgebiet beschränkte, schon bei Homer sich findende[6]) Wort αἰσυμνήτης (in Megara und dessen

[1]) Dazu L. Ziehen, Rh. Mus. LIV 338 f.

[2]) Hesiod Ἔργα 219 ff. 248 ff.

[3]) Zunächst sind die Gesetze Instruktionen für die Behörden (R. Schoell, S.-Ber. Ak. München 1886, 92 ff.).

[4]) Ed. Meyer, GdA. II 566 ff.

[5]) Das bekannteste Beispiel für das Verharren auf dem alten Standpunkt bietet Sparta.

[6]) Il. Ω 347; Od. ϑ 258 ff.

Kolonien in der Form αἰσιμνάτας)[1]) bedeutet denjenigen, welcher mit den αἴσιμα zu tun hat, dem die αἴσιμα am Herzen liegen[2]), den ‚Gebührwalt'[3]). In späterer Zeit wird es in einer Reihe von Städten als Titel für ordentliche Magistrate verwandt[4]). Für uns kommt nur der staatsrechtliche Inhalt dieses Terminus in früherer Zeit in Betracht, wozu Aristoteles, wenn er auch durchaus nicht in jeder Beziehung befriedigend urteilt, eine Handhabe bietet; nach ihm war die Aesymnetie eine αἱρετὴ τυραννίς, die entweder lebenslänglich oder kürzer, sei es auf begrenzte Zeit oder zur Lösung einer bestimmten Aufgabe übertragen ward[5]). Man wird

---

[1]) Grundlegend für die Geschichte dieses Ausdrucks sind die Feststellungen von F. Solmsen, Beitr. z. griech. Wortforschung I 36 ff.; über seinen vordorischen Ursprung und darüber, daß es ausschließlich im äolisch-ionischen Kreise auftritt, ib. 37. 39. 68 ff. 81 ff.

[2]) Solmsen a. a. O. I 48.

[3]) Ed. Meyer, GdA. II 341. 342, angenommen von Solmsen a. a. O. I 58. 81.

[4]) Vgl. die Uebersicht bei Toepffer, RE. I 1088 ff.; v. Wilamowitz, S.-Ber. Ak. Berlin 1904, 621 ff.; Solmsen a. a. O. I 37 ff. Am interessantesten ist jetzt sein Vorkommen in Milet, das zunächst durch die Satzungen der Sängergilde bezeugt ist (S.-Ber. Ak. Berlin 1904, 619 = SGDI. 5495, Z. 1. 7. 12. 17. 45, über die Datierung dieser Urkunde Wiegand, S.-Ber. Ak. Berlin 1905, 543), zu welcher jetzt auch die Urkunde im Siebenten vorläufigen Bericht über Milet (Abh. Ak. Berlin 1911) 17, Z. 28. 34 ff. tritt. Aus den dort gefundenen, noch nicht veröffentlichten Beamtenlisten (Wiegand l. l.; Wilamowitz, S.-Ber. Ak. Berlin 1906, 78, Anm. 5) ergibt sich, daß der Aesymnet, der Obmann der Sänger- (oder Tänzer-)Gilde war, als eponymer Beamter der Stadt fungierte und mit dem στεφανηφόρος zu identifizieren ist. Dann in Teos (IGA. 497, B, Z. 4. 8 ff.), Naxos (IG. XII 7, 67, Z. 36 ff. = Syll. [2] 517, Z. 2 ff., zwei Aesymneten) und bes. in Megara und dessen Kolonien (Nachweise bei Solmsen l. l. I 39), wo es den Ratsvorstand bezeichnete (VB. 97 ff.).

[5]) Pol. III 1285 a, 30 ff. ἔστι δὲ τοῦθ' ὡς ἁπλῶς εἰπεῖν αἱρετὴ τυραννίς (wiederholt 1285 b, 25 ff.), διαφέρουσα δὲ τῆς βαρβαρικῆς οὐ τῷ μὴ κατὰ νόμον ἀλλὰ τῷ μὴ πάτριος εἶναι μόνον· ἦρχον δ' οἱ μὲν διὰ βίου τὴν ἀρχὴν ταύτην, οἱ δὲ μέχρι τινῶν ὡρισμένων χρόνων ἢ πράξεων . . . 1285 b, 2 ff. αὗται (das asiatische Königtum und die Aesymneten) μὲν οὖν εἰσί τε καὶ ἦσαν διὰ μὲν τὸ δεσποτικαὶ εἶναι τυραννικαί, διὰ δὲ τὸ αἱρεταὶ καὶ ἑκόντων βασιλικαί. Aber während Aristoteles an diesen beiden Stellen die Aesymnetie unter den Arten der βασιλεία aufzählt, subsumiert er sie IV 1295 a, 7 ff., vereint mit dem barbarischen Königtum, unter die Tyrannis: τυραννίδος δ' εἴδη δύο μὲν διείλομεν ἐν οἷς περὶ βασιλείας ἐπεσκοποῦμεν, διὰ τὸ τὴν δύναμιν ἐπαλλάττειν πως αὐτῶν καὶ πρὸς τὴν βασιλείαν, διὰ τὸ κατὰ νόμον εἶναι ἀμφοτέρας ταύτας τὰς ἀρχάς . . . ἦσαν δὲ διὰ μὲν τὸ κατὰ νόμον βασιλικαὶ καὶ διὰ τὸ μοναρχεῖν ἑκόντων, τυραννικαὶ δὲ διὰ τὸ δεσποτικῶς ἄρχειν κατὰ τὴν αὐτῶν γνώμην; cf. dazu Schvarcz, Kritik der

also den Aesymneten als außerordentlichen Beamten bezeichnen dürfen, der in gesetzmäßiger Weise[1]) für eine gewisse Zeit bestellt wurde[2]), und für diese Frist im Besitze unbeschränkter, sowohl gesetzgeberischer als exekutiver Gewalt war[3]). Wenn die Bestellung durch ein Kompromiß hadernder Parteien erfolgte, so war dies historisch gewiß von Wichtigkeit, ändert aber nichts an der rechtlichen Definition; anderseits konnte es stattfinden, daß der Aesymnet von der herrschenden Partei, welche ihre Gegner vertrieben hatte und sich nach formellem Rechte im Besitze der Staatsgewalt befand, gewählt wurde[4]). Gewöhnlich wurde ihm eine bestimmte Aufgabe, die Neukonstituierung des Staates oder, wenn nicht dies, die Abfassung von schriftlichen Gesetzen oder, wenn es solche bereits gab, deren Neuordnung anvertraut[5]). Man wird die Aesymnetie daher am passendsten mit den außerordentlichen konstituierenden Gewalten in Rom (‚legibus scribundis‘, ‚rei publicae constituendae‘) vergleichen[6]).

Das bekannteste historische Beispiel eines Aesymneten ist Pittakos vom Mytilene[7]), der dieses Amt zehn Jahre hindurch

---

Staatsformen des Aristoteles 31 ff.; Rehm, Gesch. 124. Theophrast hat sich, wie aus Dion. Hal. Ant. Rom. V 73 hervorgeht, fast ganz an seinen Lehrer angeschlossen; auch er bezeichnet die Aesymnetie als αἱρετὴ τυραννίς und fährt dann fort ᾑροῦντο δ' αὐτοὺς αἱ πόλεις οὔτ' εἰς ὁριστὸν χρόνον οὔτε συνεχῶς, ἀλλὰ πρὸς τοὺς καιρούς, ὁπότε δόξειεν συμφέρειν, καὶ εἰς ὁποσονοῦν χρόνον.

[1]) Dafür die Wendung bei Aristoteles κατὰ νόμον und ἑκόντων (im Gegensatz zur Tyrannis, cf. unten).

[2]) Ob auch für Lebenszeit, wie Aristoteles (S. 72, Anm. 5) behauptet, ist möglich, aber zweifelhaft; die uns bekannten historischen Beispiele sprechen nicht dafür, auch Pittakos fungierte durch zehn Jahre (s. unten).

[3]) Darauf geht Aristoteles' δεσποτικῶς.

[4]) Wie gerade Pittakos, Aristot. Pol. III 1285 a, 35 ff.; Str. XIII 617.

[5]) Zur Begriffsbestimmung der Aesymnetie vgl. Plaß I 115 ff. 131 ff.; Toepffer a. a. O. 1088; Rehm, Gesch. 123 ff. Wenn Nordin (Klio V 397 ff. 404 ff.) sich zu erweisen bemüht, daß in Wahrheit kein Unterschied zwischen Aesymnetie und Tyrannis existiert habe, so hängt dies mit seiner später zu besprechenden falschen Anschauung zusammen, daß die Tyrannis eine legale Institution gewesen sei. Gegen ihn Francotte, Mél. 63 ff.

[6]) Ueber diese Mommsen, Röm. Staatsrecht [2] II 1, 682 ff., der sie gerade (703) mit der Aesymnetie zusammenstellt. Wenn Dionysios Hal. Ant. Rom. V 73 letztere der römischen Diktatur gleich setzt, so ist dies nicht für die ältere Zeit, sondern nur für die sullanisch-cäsarische Diktatur richtig (Mommsen l. l. III 703, 1).

[7]) Ueberlieferung: Alkaios Fgm. 37 B.[4]; Aristot. Pol. II 1274 b, 18 ff. III 1285 a, 35 ff. Rhet. II 1402 b, 11 ff.; Theophrast bei Stob. XLIV 22 (Thalheim, Griech. Rechtsaltert.[4] 146 ff.); Cic. de leg. II 26 (66); Str. XIII

(vielleicht 590—580) versah[1]). Gewiß ist es, daß er, nachdem eine adliche Faktion aus Mytilene verbannt worden war, mit außerordentlicher Gewalt bekleidet wurde und daß er kraft seines Amtes eine Anzahl von Gesetzen erließ, die sich auf den Rechtsverkehr und die bürgerliche Ordnung bezogen[2]). Es ist auch höchst wahrscheinlich, daß er in seinem Amte den offiziellen Titel eines αἰσυμνήτης führte, da ihn Aristoteles gerade als hervorragenden Vertreter dieser Art von Herrschaftsübung anführt[3]). Die übrigen Aesymneten, die in der Ueberlieferung genannt werden, sind historisch schwer zu erfassen: Aristarchos von Ephesos[4]), Epimenes von Milet[5]), vielleicht auch Tynnondas von Chalkis[6])[7]). Dem

617; Diod. IX 11. 12; Val. Max. VI 5, ext. 1; Plut. conv. VII sap. 13 S. 155 F; Diog. La. I 4 (74 ff.); Suidas s. v. Πιττακός. Dazu Toepffer, Quaest. Pisistr. 104 ff. (= Beitr. z. griech. Altertumsw. 77 ff.); Beloch, GG. I 316 ff.; Ed. Meyer, GdA. II 634 ff.; Busolt. GG. [2]II 473 ff. 477; J. Burckhardt, Griech. Kulturg. I 350; Nordin a. a. O. 405 ff.

[1]) Daß die Angabe bei Diog. La. I 75 über die zehnjährige Dauer durchaus glaubwürdig ist, nimmt F. Jacoby, Apollodors Chronik 163 mit Recht an. Ueber Pittakos' Zeit überhaupt mit besonderer Rücksicht auf die durch Beloch (Rh. Mus. XLV 465 ff. GG. I 258. 308. 330, 2) aufgestellte Ansicht vgl. Toepffer, Quaest. Pisistr. 64 ff. (= Beitr. z. gr. Altertumsw, 234 ff.). Rhein. Mus. XLIX 230 ff. (= Beiträge 234 ff.); Crusius, Philol. LV 5 ff. und zuletzt F. Jacoby a. a. O. 156 ff. Marmor Par. 100 ff. 165.

[2]) Cf. S. 73 und die ib. Anm. 7 zitierten Darstellungen.

[3]) Pol. III 1285 a, 35 ff. Solmsens Zweifel (a. a. O. I 38) scheinen mir nicht begründet zu sein. Wenn Alkaios (Fgm. 37 B. [4]) Pittakos τύραννος nannte, so ist dies bei seiner Parteistellung ganz begreiflich; den späteren Autoren, die den gleichen Ausdruck gebrauchen (Str. XIII 617; Plut. Sol. 14; Val. Max. VI 5, ext. 1), kam es nicht auf Genauigkeit an. Nicht ausgeschlossen ist immerhin, mit Rücksicht auf das Müllerlied (Carm. pop. 50 B. [4]), daß Pittakos seine Gewalt als βασιλεύς ausübte, da uns dieses Amt für Mytilene bezeugt ist (S. 42 ff.); anderer Ansicht ist Wilamowitz (Hermes XXV 226).

[4]) Suidas s. v. Ἀρίσταρχος. Dazu Wilamowitz, S.-Ber. Ak. Berlin 1906, 66, 1; anders Benndorf, Forsch. in Ephesos I 29 ff.

[5]) Nicol. Dam. Fgm. 54 (aus Ephoros). Der historische Kern seiner Erzählung scheint ein Kampf zweier Adelsfaktionen gewesen zu sein, dem durch Epimenes' Aesymnetie ein Ende gemacht wurde, cf. dazu Finsler, Ilbergs Neue Jahrb., Jahrg. IX (B. 17), 394, und die scharfsinnigen, aber hypothetischen Kombinationen von G. Glotz, Comptes rendus de l'Académie des Inscriptions 1906, 516 ff.

[6]) Bei Plut. Sol. 14 mit Pittakos zusammengestellt.

[7]) Ueber Aristot. Fgm. 524 R.[2] (Aesymnetie in Kyme) ist kaum zur Klarheit zu kommen, vgl. dazu Wilamowitz, S.-Ber. Ak. Berlin 1904, 621; Solmsen a. a. O. I 38.

Inhalte ihrer Gewalt nach, wenn auch der lokal begrenzte Name (s. oben S. 71) für sie sicherlich nicht angewandt wurde, kann man auch die Gesetzgeber zu ihnen rechnen, Drakon[1]) sowohl wie Solon[2]) und bei den Westhellenen Zaleukos von Lokroi und Charondas von Katana[3]); dazu kommt, daß auch da bei Drakon und Solon ihre Wirksamkeit zeitlich befristet war, was freilich in der Natur des speziellen Amtes lag, in welchem sie ihre Aufgabe durchführten.

§ 12. Die Tyrannis: Begriff.

Literatur: Tittmann 529 ff.; Wachsmuth [2] I 493 ff. 537 ff.; Plaß (s. § 11); Eduard Zeller, ‚Ueber den Begriff der Tyrannis bei den Griechen', S.-Ber. Ak. Berlin 1887, 1137 ff. = Kleine Schriften I 398 ff.; Gilbert II 280 ff.; Busolt [2] 38 ff. 40 ff. und Gr. Gr. [2] I 629 ff.; W. Roscher, Politik 304 ff. 667 ff.; Beloch, GG. I 313 ff.; Ed. Meyer, GdA. II 608 ff.; Schömann-Lipsius I 164 ff.; Jacob Burckhardt, Griech. Kulturgesch. I 178 ff.; Endt, ‚Die Quellen des Aristoteles in der Beschreibung des Tyrannen', Wiener Stud. XXIV 1902, 1 ff.; Nordin (s. § 11); Ure, ‚The Origin of the Tyrannis', JHSt. XXVI 1906, 131 ff.; Francotte, Mél. 58 ff.; B. Keil, St. A. (s. § 11); Swoboda, Klio XII 341 ff.

Anders als mit der Aesymnetie steht es mit der Tyrannis. Daß das Wort τύραννος fremden Ursprungs ist und wahrscheinlich aus Lydien stammt, ist allgemein anerkannt[4]). Es findet sich zuerst bei Archilochos[5]), dann bei Semonides[6]) und Alkaios[7]). Doch ist festzustellen, daß sich in der Auffassung von Tyrann und Tyrannis bei den Griechen eine bedeutende Veränderung vollzog[8]). Während ‚Tyrann' ursprünglich für nichts anderes als ‚Herrscher' gebraucht

---

[1]) Drakon hat wahrscheinlich als außerordentlicher bevollmächtigter Thesmothet seine Gesetze gegeben (Busolt, GG. [2] II 173. 224).

[2]) Solon war Archon mit gesteigerter Machtvollkommenheit, vgl. Aristot. Ἀθ. πολ. 5, 2; Plut. Sol. 14. Die an beiden Stellen vorkommende Bezeichnung διαλλακτής war vielleicht offiziell, cf. Wilamowitz, Aristot. und Athen II 62, 34.

[3]) Ueber sie Plaß a. a. O. I 110 ff.; Busolt [2] 39 ff. und GG. [2] I 424 ff.; Ed. Meyer, GdA. II 566 ff.; Schömann-Lipsius I 161 ff.

[4]) Darauf hat bereits Böckh (CIG. II S. 808 zu n. 3438) hingewiesen, cf. dann Plaß I 123 ff.; Ed. Meyer, GdA. II 614 ff.; G. Radet, La Lydie et le monde grec au temps des Mermnades 146 ff.; Cesareo, Riv. di Filol. XXXVI 583 ff.

[5]) Fgm. 25 B.[4] [6]) Fgm. 7 (B.[4]), v. 69.

[7]) Fgm. 37 B.[4] Vgl. über das Auftreten des Wortes noch Hippias von Elis Fgm. 7.

[8]) Darüber bes. Ed. Zeller, Kl. Schr. I 398 ff.

wurde[1]), was lange fortdauerte[2]), trat dem bald eine andere Bedeutung zur Seite, welche unter dem Tyrannen den Usurpator der Einherrschaft verstand[3]). Allerdings zu Anfang nicht in voller Klarheit, da Monarchie und Tyrannis einander einfach gleichgesetzt wurden[4]); so erscheint bei Theognis[5]) die Monarchie als das äußerste Uebel, nach dem Anonymus Jamblichi[6]) entsteht sie aus der ἀνομία, und bei Aeschylus[7]) und in der Diskussion bei Herodot[8]) werden als ihre Merkmale Unverantwortlichkeit und Gewaltsamkeit (ὕβρις) hervorgehoben; ganz ähnlich äußert sich Euripides[9]). Was diese uns erhaltenen Autoren bringen, ist der Widerhall von publizistischen Debatten, die im fünften Jahrhundert über Wert und Unwert der verschiedenen Verfassungen geführt wurden[10]). Erst Sokrates hat das Verdienst, zwischen Königtum und Tyrannis streng geschieden zu haben[11]): der Unterschied zwischen beiden bestand nach ihm sowohl in der Art des Erwerbs der Herrschaft (rechtmäßig oder unrechtmäßig)[12]), als in deren Ausübung mit oder ohne Beobachtung der Gesetze[13]). Die dann im vierten Jahrhundert gangbare Auffassung scheint sich ganz Sokrates angeschlossen zu haben[14]). Dagegen verwirft Plato die bisherigen Einteilungen der

[1]) So bei Archilochos und Semonides.

[2]) Noch bei Aeschylus und Sophokles, wenn man auch bei letzterem bereits auf die andere Auffassung trifft (Nachweise bei Cesareo a. a. O. 584 ff.); dann bei Isokrates (II 4 ff. III 14 ff. IX 27 ff. 71).

[3]) Zum erstenmal bei Alkaios (S. 76, Anm. 7), dann bei Solon, Fgm. 28 und 30/1 Crus. (Ἀθ. πολ. 12, 3), v. 7 ff.

[4]) So auch Herod. VIII 137.

[5]) V. 43 ff. Dazu Reitzenstein, Philol. LVII 47.

[6]) 7 (Diels, Fgm. der Vorsokratiker[2]). [7]) Prometh. 328.

[8]) Herod. III 80 ff. (cf. S. 21 ff.).

[9]) Hiket. v. 436 ff.; cf. W. Nestle, Programm des evang.-theol. Seminars in Schöntal (Württemberg) 1906/8, 31. 34.

[10]) Zu Herodot S. 21, 3, zu Euripides bes. F. Dümmlers Prolegomena zu Platons Staat (Kl. Schriften I 150 ff.).

[11]) Xen. Mem. IV 6, 12: Βασιλείαν καὶ τυραννίδα ἀρχὰς μὲν ἀμφοτέρας ἡγεῖτο εἶναι, διαφέρειν δὲ ἀλλήλων ἐνόμιζε. τὴν μὲν γὰρ ἑκόντων τε τῶν ἀνθρώπων καὶ κατὰ νόμους τῶν πόλεων ἀρχὴν βασιλείαν ἡγεῖτο, τὴν δὲ ἀκόντων τε καὶ μὴ κατὰ νόμους, ἀλλ' ὅπως ὁ ἄρχων βούλοιτο, τυραννίδα.

[12]) Oder vielmehr in der Angabe der ethisch-politischen Wirkung, der Haltung der Untertanen (ἑκόντες, ἄκοντες), cf. Rehm, Gesch. 28.

[13]) Insoferne als Sokrates in letzterem Gegensatz einen regelmäßig vorhandenen Unterschied sieht, ist seine Definition fehlerhaft (Rehm a. a. O.).

[14]) Dies ersieht man aus Platos Aeußerungen, Politic. 291 E. 292 A; das Charakteristische ist auch da der Gegensatz zwischen βίαιον und ἑκούσιον einerseits, νόμος und ἀνομία anderseits.

Staatsformen (vgl. S. 23 ff.); der einzige Unterschied, welchen er, abgesehen von dem Zahlenverhältnis, gelten läßt, ist, ob sie nach dem Gesetze geführt werden oder nicht [1]). Die Frage nach der Art des Herrschaftserwerbs tritt ganz zurück. Im weiteren Verlaufe und im Zusammenhang mit seiner Ansicht über den echten Herrscher erweitert er aber den Begriff des Tyrannen dahin, daß er gewalttätig, im eigenen Interesse und gemeinschädlich regiere; die Tyrannis erscheint als die schlechteste Regierungsform [2]). Aristoteles' Lehre über die Tyrannis setzt sich aus verschiedenen Elementen zusammen und hängt auf das innigste mit seiner allgemeinen Gliedederung der Staatsformen zusammen (o. S. 24 ff.) [3]). Der hauptsächlichste Unterscheidungsgrund ist ihm, ob die Herrschaft zum allgemeinen Nutzen (demjenigen der Beherrschten) oder im Interesse des Herrschers geführt wird: die Tyrannis ist für ihn demnach die Monarchie zum Nutzen des Herrschers und daher eine παρέκβασις der βασιλεία [4]). Diese Auffassung findet sich schon bei Thucydides [5]), Aristoteles hat sie aber sicherlich Plato entnommen [6]). Dazu tritt als weiteres Merkmal die Scheidung der Monarchie in diejenige, welche das Gesetz beobachtet (βασιλεία) oder nicht (Tyrannis) und damit über willige oder unwillige Untertanen herrscht [7]), was sowohl auf die Art, wie die Tyrannen zur Herrschaft gelangten, als auch wie sie dieselbe ausübten, bezogen werden kann [8]). Auch in dieser Hinsicht schließt sich Aristoteles

---

1) Politic. 301 B. C. 302 D. E.

2) Cf. Rep., bes. I 344 C. VIII 544 C. IX 576 C und die bekannte Schilderung des Tyrannen VIII 562 A ff. bis IX 580 A. Dazu bes. Zeller l. l. 403 ff.; Rehm, Gesch. 51 ff.; H. A. Sill, Untersuchungen über die Platonischen Briefe I (Diss. Halle 1901), 25 ff. 30 ff.; F. Dümmler, Kl. Schr. I 326 ff.

3) Zu Aristoteles' Aufstellungen und deren Kritik bes. Zeller a. a. O. 399, 2. 404 ff.; Schvarcz, Kritik der Staatsformen des Aristoteles 29 ff.; Ed. Meyer, GdA. II 613 ff.; Rehm, Gesch. 107 ff. 125; Newman IV, LXI ff.; Endt a. a. O. 14. 18; Nordin l. l. 394 ff.

4) Eth. Nicom. VIII 1160 a, 36 ff. 1160 b, 7 ff.; Pol. III 1279 a, 22 ff. 1279 b, 4. 16 ff. IV 1289 a, 28 ff. 1295 a, 19 ff. V 1311 a, 2 ff.

5) I 17: τύραννοί τε ὅσοι ἦσαν ἐν ταῖς Ἑλληνικαῖς πόλεσι, τὸ ἐφ' ἑαυτῶν μόνον προορώμενοι ἔς τε τὸ σῶμα καὶ ἐς τὸ τὸν ἴδιον οἶκον αὔξειν δι' ἀσφαλείας ὅσον ἐδύναντο μάλιστα τὰς πόλεις ᾤκουν κτλ. Im 6. Buche (c. 54) lautet sein Urteil über die Peisistratiden freilich ganz anders.

6) Vgl. bes. Zeller a. a. O. 404 ff.

7) Pol. III 1285 a, 27 ff. IV 1295 a, 19 ff. V 1313 a, 14 ff. 1314 a, 35 ff. Dazu III 1281 a, 23 βιάζεται γὰρ (der Tyrann) ὢν κρείττων.

8) Cf. III 1285 a, 30 ff. und dazu Schvarcz l. l. 32 ff.; Rehm, Gesch. 124; Nordin a. a. O. 397.

in letzter Linie an Plato an (vgl. S. 23). Endlich wird noch zur Charakteristik der Tyrannis herangezogen, daß sie unverantwortlich ist (ἀνυπεύθυνος), was schon in der Schilderung der Monarchie bei Aeschylus und Herodot betont ist (S. 76). Das Ziel des Tyrannis ist τὸ ἡδύ[1]), als ihr Prinzip bezeichnet Aristoteles wie bei der Oligarchie den Reichtum[2]). Die Tyrannis ist die schlechteste Staatsform[3]), da sie die schlimmen Seiten zweier παρεκβάσεις, der Demokratie und der Oligarchie, in sich vereinigt[4]); daß in dieser Bewertung Aristoteles ebenfalls den Spuren Platos folgt, ist klar (S. 77).

Wie sehr seine Theorie der Kritik Blößen darbietet, haben bereits die früheren Gelehrten hervorgehoben[5]). Vor allem wird bei ihm dasjenige Moment, welches (s. unten) für die Tyrannis ausschlaggebend ist, die Art, wie die Herrschaft erworben wurde, ganz in den Hintergrund gerückt[6]). Dafür wird das Hauptgewicht auf die Ausübung der Regierung im selbstsüchtigen Interesse des Regenten gelegt[7]). Allein Aristoteles kann dieses entscheidende Merkmal nicht festhalten und gerät auf diese Art mit sich selbst in Widerspruch; ganz abgesehen von der Schilderung der Herrschaft der Peisistratiden, wie er sie in der Ἀθηναίων Πολιτεία entwirft (c. 14, 3. 16, 2 ff. 18, 1), bemerkt er auch in der Politik, daß die Orthagoriden von Sikyon in ganz anderer Weise regierten, als er es für die Tyrannis voraussetzt[8]). Er hat also einen Zug, welcher der Tyrannis öfter, und besonders bei denjenigen Tyrannen, die zu seiner Zeit vorkamen, anhaftete, herausgehoben und ihn als Regel hingestellt; auch in diesem Falle setzte er, wie bei der Auffassung der Oligarchie und der Demokratie (vgl. S. 52 und unten § 15)

---

[1]) Pol. V 1311 a, 4. Auf die Berührung mit Isokrates VIII 91 weist Endt l. l. 15 hin. Cf. auch Heracl. Pont. bei Athen. XII 512 a ff.

[2]) V 1311 a, 3 ff.; dazu Endt a. a. O. 22 ff. Nach der Rhetorik dagegen ist das τέλος die φυλακή (I 1366 a, 6).

[3]) Eth. Nicom. VIII 1160 b, 7 ff.; Pol. IV 1289 b, 2.

[4]) Pol. V 1310 b, 3 ff. 1311 a, 8 ff. Cf. Endt l. l. 19.

[5]) Cf. S. 77, Anm. 3.

[6]) Rehm, Gesch. 108. 124 sucht, m. E. mit Unrecht, dies abzuschwächen. Nur in der Bezeichnung der Tyrannis als ‚ungesetzlicher' Herrschaft kommt es bis zu einem gewissen Grade zur Geltung (S. 77), außerdem darin, daß er V 1313 a, 9 ff. sagt ἄν δὲ δι' ἀπάτης ἄρξῃ τις ἢ βίας, ἤδη δοκεῖ τοῦτο εἶναι τυραννίς.

[7]) Zeller a. a. O. 405; Bernatzik, Republik und Monarchie (Freiburg i. B. 1892), 10 ff.

[8]) V 1315 b, 15 τοῖς ἀρχομένοις ἐχρῶντο μετρίως καὶ πολλὰ τοῖς νόμοις ἐδούλευον. Dazu bes. Nordin l. l. 396.

an Stelle eines juristischen Begriffs einen philosophisch-politischen[1]. Anderseits ist das zweite von Aristoteles zugrunde gelegte Kriterium, wonach die Tyrannis zu den ungesetzlichen Herrschaften zu zählen ist, nichts weniger als einwandsfrei, wenn man es nicht nur auf ihren Ursprung bezieht, sondern auch auf die Art der Regierung ausdehnt. Nicht nur kommt in Betracht, was er über die Peisistratiden sagt (vgl. oben 78)[2], sondern es ist ihm auch nicht gelungen, an der Gesetzlichkeit als entscheidendem Merkmal für das Königtum festzuhalten, wenn er dessen einzelne Arten charakterisiert[3]. Wie es sich mit der Unverantwortlichkeit der Tyrannen verhielt, werden wir später (§ 13) sehen.

Gerade im Gegensatz zu Plato und Aristoteles und im Einklang mit der vor ihnen herrschenden Anschauung wird man für die Tyrannis die Art, wie sich ihr Inhaber der Regierung bemächtigte, als das Entscheidende ansehen und sie daher als die durch Usurpation errungene Einherrschaft bezeichnen[4]. In welcher Weise er diese ausübte, ist für die Begriffsbestimmung ganz gleichgültig. Ebenso ist es nicht notwendig, daß der Tyrann volle Unumschränktheit der beschließenden und vollziehenden Gewalt in sich vereinigte[5]. Dagegen liegt im Begriffe der Tyrannis ihre Lebenslänglichkeit und Erblichkeit, doch kann von einer Sukzessionsordnung nicht gesprochen werden[6]. Von dem Standpunkt des Rechtes aus ist sie überhaupt keine eigene Staatsform; sie ist nur tatsächliche Herrschaft[7], und die bestehende Verfassung kann dabei unter ihr weiterbestehen; oder sie wirkt nur negativ, als

[1]) R e h m , Gesch. 108.

[2]) 'Αθ. πολ. 16, 8 ἔν τε γὰρ τοῖς ἄλλο[ις] ἐβ[ούλ]ετο (Peisistratos) πάντα διοικεῖν κατὰ τοὺς νόμους, οὐδεμίαν ἑαυτῷ πλεονεξίαν διδούς.

[3]) Dies hebt S c h v a r c z l. l. 31 richtig hervor.

[4]) Dazu P l a ß I 125; Ed. M e y e r, GdA. II 609; B u s o l t, GG. [2]I 630; W i l a m o w i t z , Staat 55; B. K e i l , St. A. 327. Die Ansicht N o r d i n s (l. l. 392 ff.), daß die ältere Tyrannis legitimen Ursprungs war und von den Griechen ihrer Zeit in dieser Weise angesehen wurde, sich also von dem Königtum nur dem Namen nach unterschied, bedarf wohl keiner Widerlegung; sie stellt die geschichtlichen Tatsachen einfach auf den Kopf. Recht behält N o r d i n nur mit seiner Kritik des Aristoteles.

[5]) Wie Sophokles (Antig. 506 ff.), Sokrates (S. 76), Euripides (Hiket. 440 ff., allerdings für die Monarchie im allgemeinen) und Aristoteles wollen, letzterer, wenn er ihnen das δεσποτικῶς ἄρχειν κατὰ τὴν αὑτῶν γνώμην (Pol. IV 1295 a, 16 ff.) zuschreibt oder die Tyrannis (Rhet. I 1366 a, 2) als μοναρχία ἀόριστος bezeichnet. Darnach P l a ß I 126.

[6]) R e h m , Gesch. 18, 2. Vgl. unten § 13.

[7]) So auch H. v. T r e i t s c h k e, Politik II 192.

deren Unterbrechung, und es tritt dieselbe nach Beseitigung des Usurpators, wenn auch öfter mit Abänderungen, wieder in Kraft. Anders wird natürlich das Urteil lauten, wenn man die geschichtliche Entwickelung ins Auge faßt, in welcher die Tyrannis eine so bedeutende Rolle gespielt hat. Alles zusammengenommen, kann man sie zwar nicht rechtlich, wohl aber in politischem Sinn als Staatsform auffassen [1] [2].

Der beste Beweis, daß die Griechen zu aller Zeit die Tyrannis tatsächlich als Usurpation ansahen, ist das Rechtsverfahren gegen die Tyrannen und ihre Nachkommen. Wir besitzen darüber nicht bloß literarische Nachrichten, sondern auch eine Reihe von inschriftlich erhaltenen Gesetzen [3]. Die örtlichen und zeitlichen Verschieden-

---

[1]) Ueber die politische Einteilung der Staatsformen s. Rehm, Allg. Staatslehre 189 ff.

[2]) Rehms Konstruktion des Tyrannenbegriffs ist durchaus nicht einwandfrei, da er seine Scheidung zwischen Regierungsform und Verfassungsform (S. 34, Anm. 8) wieder hineinbringt (die Tyrannis ist monarchische Regierungs-, nicht Verfassungsform, Gesch. 18, bes. Anm. 2. 124) und sie als rechtliche Gewalt auffaßt (ib. 18, 2). Auch daß die Tyrannis Ausübung der Staatsgewalt in fremdem Namen. im Namen der republikanischen Ekklesie war (S. 18 oben), trifft nur für einen Teil der Tyrannen zu (cf. § 13).

[3]) Das älteste ist das schriftstellerisch überlieferte, aber auf eine Urkunde zurückgehende attische Gesetz gegen die Tyrannis bei Aristoteles, Ἀθ. πολ. 16, 10 (Mitte des sechsten Jh.), dazu meine Ausführungen, Arch. ep. Mitt. XVI 57 ff.; P. Usteri, Aechtung und Verbannung im griech. Recht 11 ff. und wieder meine Beitr. z. gr. Rechtsg. 15. Darauf folgt das von Wiegand herausgegebene Gesetz von Milet aus der Mitte des fünften Jh. (Arch. Anz. 1906, 16 ff., mit Erläuterung von Wilamowitz, ausführlich behandelt von G. Glotz, Comptes Rendus de l'Acad. des Inscr. 1906, 511 ff.). Aus ca. 340 ist zu vergleichen das nur in wenigen Resten erhaltene Gesetz von Eretria (behandelt von Wilhelm, Jahreshefte VIII 14 ff.). In die Zeit Alexanders d. Gr. und seiner Nachfolger fallen die Inschriften von Eresos IG. XII 2, 526 (= Or. gr. 8 = Rec. jur. 2, n. XXVII), in welchen auf ein Gesetz gegen Tyrannis Bezug genommen wird a 24 ff. (mit Dittenbergers Anm. 11). d 132 ff. 141. 146 ff. Aus den Jahren nach 281 besitzen wir das ausführlichste Gesetz aus Ilion, zuerst herausgegeben von A. Brückner (S.-Ber. Ak. Berlin 1894, 461 ff., wiederholt bei Michel 524, Rec. jur. 2, n. XXII, Or. gr. 218). Auch die Inschrift von Nasos (IG. XII 2, 645 = Or. gr. 4) zitiert b Z. 106 ff. ein Gesetz gegen den Umsturz der Demokratie. Dazu treten noch der Beschluß von Nisyros (Arch. Anz. 1896, 24 ff. = Syll. [2] 880), in welchem zuerst E. Loch (Arch. Anz. 1896, 95) richtig die Beziehung auf eine Tyrannis erkannte, und das ebenfalls einer Urkunde entstammende attische Dekret gegen Philipp V (199 v. Chr.) bei Liv. XXXI 44 (dazu meine Beitr. z. gr. Rechtsg. 30). Eine Uebersicht über

heiten, unter welchen die Bestrafung erfolgte, ändern nichts an dem Prinzip, daß die Tyrannis zu den schwersten Verbrechen zählte. Die Strafe, die auf sie gesetzt war, ist gewöhnlich der Tod[1]), und es wurde dann öfter in geregeltem Gerichtsverfahren gegen die Schuldigen verhandelt[2]). Eine Steigerung bedeutete es, wenn über die Tyrannen die Aechtung verhängt[3]), über sie ein Fluch ausgesprochen[4]) und damit der popularen Exekution der Weg eröffnet

die Gesetzgebung der Athener gegen Tyrannis Arch. ep. Mitt. XVI 56 ff., Rec. jurid. II 47 ff., meine Beitr. z. gr. Rechtsg. 40 ff.

¹) Xen. Hell. VII 3, 4 νομίζοντες τῶν τε περιφανῶς ἀνοσίων καὶ τῶν φανερῶς προδοτῶν καὶ τυραννεῖν ἐπιχειρούντων ὑπὸ πάντων ἀνθρώπων θάνατον κατεγνῶσθαι.

²) So in Eresos (S. 80, Anm. 3), wo a Z. 1—36. b Z. 42—74 das über Agonippos und Eurysilaos gefällte Urteil wiedergegeben ist; daß es von der Volksversammlung gefällt wurde, nicht von Richtern (so Rec. jur. 171), ist mit Rücksicht auf c Z. 83 ff. (ὄμνυν δὲ τοὶς πολίτ[αις] τοὺς δικάζοντας) kaum richtig. Auch der Steinigung des Koes von Mytilene (Herod. V 38) wird eine gerichtliche Verhandlung vorausgegangen sein, da R. Hirzel (‚Die Strafe der Steinigung', Abh. sächs. Gesellsch. XXVII n. VII) nachgewiesen hat, daß die Steinigung eine Strafart mit geregeltem Rechtsverfahren war. Dasselbe gilt wohl für Phalaris (Hirzel 241. 246), dagegen nicht für diejenigen Anhänger Kylons, welche gesteinigt wurden (Plut. Sol. 12).

³) So in dem attischen Gesetze bei Aristot. 'Αθ. πολ. 16, 10; dagegen war vorher über die entkommenen Kyloneer auf dem Prytaneion gerichtet worden (Plut. Sol. 19, dazu Philippi, Areopag und Epheten 219 ff.; Lipsius, AR. I 23 ff.), und Solon hatte als Forum für Tyrannis den Areopag eingesetzt (Arist. 'Αθ. πολ. 8, 4); die Strafe war in beiden Fällen wohl ebenfalls der Tod. Nach dem Sturze der Peisistratiden wurde das erwähnte Gesetz erneuert (Th. VI 55, dazu auch Usteri a. a. O. 40 ff.) und ein Jahrhundert später wieder durch das Psephisma des Demophantos bekräftigt (Andoc. de myst. 97, wozu Arch. ep. Mitt. XVI 57 ff.; Rec. jurid. II 49. 52 ff.); im vierten Jh. wurde Umsturz der Demokratie durch das Eisangeliegesetz in diejenigen Verbrechen inbegriffen, gegen welche mit dieser Klage vorgegangen wurde. Auch in Ilion wurde die Tyrannis sicherlich mit Acht belegt, was in dem verloren gegangenen Anfang des Gesetzes gestanden haben muß (Brückner l. l. 462; Dittenberger, Anm. 1 zu Or. gr. 218; meine Beitr. z. gr. Rechtsg. 28, 1). In Eresos wurden die Nachkommen der Tyrannen ἀγώγιμοι, was der Aechtung gleichkommt; Philipp Arrhidaios wandelte dies in Verbannung um (IG. XII 2, 526, c 95 ff.; Usteri a. a. O. 48 ff.). Aechtung derjenigen, welche die Stadt Tyrannen überliefern, in Erythrae (IG. I 9, Z. 30 ff., nach der Ergänzung von A. Wilhelm, GGA. 1903, 772).

⁴) Der in Athen zu Beginn jeder Volksversammlung von dem Herold dem Eröffnungsgebet beigefügt wurde (Aristoph. Thesmoph. 338 ff.). Dazu Wilamowitz, Arist. und Athen II 348; Ziebarth, Hermes XXX 61. Ueber Korinth S. 82, Anm. 6.

wurde, eine Abschwächung, wenn sie mit Verbannung bestraft wurden [1]). Aechtung und Verbannung erstreckten sich auch auf die Nachkommen [2]); eine Konsequenz dieser Strafen war Einziehung des Vermögens [3]) und Annullierung der von den Tyrannen vorgenommenen Rechtsgeschäfte [4]). Ihr Andenken sollte gänzlich ausgetilgt werden (memoria damnata), indem die zu ihren Ehren errichteten Statuen umgestürzt [5]) und ihre Namen auf den von ihnen herrührenden öffentlichen und privaten Weihgeschenken und Denkmälern eradiert wurden [6]); dies geschah auch auf ihren Gräbern [7]) und ward dazu gesteigert, daß die Tyrannen überhaupt nicht beerdigt werden durften [8]), die Leichen der Verstorbenen aus den

---

[1]) So in dem Gesetze von Milet (S. 80, Anm. 3); falls sie die Heimat wieder betraten (Bannbruch), verfielen sie der Acht und sollten getötet werden (Wilamowitz a. a. O.).

[2]) Dion. Hal. Ant. Rom. VIII 80; Usteri l. l. 57 ff.; meine Beitr. z. gr. Rechtsgesch. 19 ff.; G. Glotz, La Solidarité de la famille dans le droit criminel en Grèce 465 ff. 473 ff.

[3]) Usteri a. a. O. In Athen (Herod. VI 121, Psephisma des Demophantos), Milet (Z. 4 ff. des Gesetzes, dazu G. Glotz, Comptes rendus l. l.), Eresos (Beschlüsse a Z. 22) und Korinth (Nic. Dam. Fgm. 60), wo außerdem die Häuser der Tyrannen zerstört wurden (Wüstung, cf. G. Glotz, Solidarité 476, 2. 477 und meine Beitr. z. gr. Rechtsg. 39, 4). Cf. auch Nic. Dam. Fgm. 54.

[4]) Gesetz von Ilion c 106 ff., dazu Rec. jur. II 40.

[5]) Daß dies bei der Aechtung der Peisistratiden beschlossen ward, geht aus Liv. XXXI 44 hervor (cf. meine Beitr. z. gr. Rechtsg. 30, 3).

[6]) Auch dies bei den Peisistratiden (vor. Anm.) und ausführlich verfügt in Ilion (c 116 ff.), cf. auch R. Herzog, S.-Ber. Ak. Berlin 1901, 483 ff.; L. Ziehen, Leg. Gr. Sacrae II 143 m. Anm. Ausnahmen, nach welchen Denkmäler der Tyrannen erhalten blieben, verzeichnen R. Herzog, Koische Forschungen 63 ff. und a. a. O. 487; Wilhelm, Beiträge 110. 171 ff., der auch für IG. I Suppl. 373e eine Erklärung gibt. Doch erstreckte sich diese Maßregel nicht auf die Stiftungen der Tyrannen in den panhellenischen Heiligtümern; nur für das von den Kypseliden nach Olympia geweihte Standbild des Zeus, Suidas s. v. Κυψελιδῶν ἀνάθημα (dazu Busolt, GG. ²I 641, 3. 650, 6) ist bezeugt, daß statt des Namens des Stifters später ἐξώλης εἴη Κυψελιδῶν γενεά gesetzt wurde (über den Fluch oben S. 81, Anm 4). Wilischs Erklärung (Jahrb. f. kl. Philol. CXXIII 173) ist gezwungen, und mit der Geschichte bei Paus. V 2, 3; Plut. de Pyth. orac. 13 S. 400 E nichts anzufangen; richtig dagegen Glotz a. a. O. 466.

[7]) Ilion c 120.

[8]) Nisyros (Syll. ² 880 mit Anm. 1). Cf. auch Liv. XXIV 21, 3; andere literarische Beispiele bei Glotz a. a. O. 460, 3. Dagegen wurde angeblich Xenokrite erlaubt, den Leichnam des Aristodemos zu bestatten (Plut. Mul. virt. 262 D).

Gräbern gerissen und ihre Gebeine über die Grenze geschafft wurden[1]). Auf den Kopf der Tyrannen wurden Preise ausgesetzt, wer sie tötete, blieb nicht bloß straflos, sondern erhielt auch hohe Belohnungen an Geld und andere Ehrungen, wie Errichtung von Statuen, lebenslängliche Pension, Vorsitz bei Festen, Speisung im Prytaneion für sich und seine Nachkommen, Fremde das Bürgerrecht, Sklaven die Freiheit[2]). So ist der Tyrannenmord bei den Griechen als legitim zu betrachten[3]); darüber hinaus wurde er auch auf die Familien der Machthaber ausgedehnt[4]); Strafen verfielen auch die nächsten Anhänger der Tyrannen[5]) und diejenigen, welche unter ihnen zu einem Todesurteil mitwirkten oder ein Amt bekleideten[6]), ausgenommen, wenn sie den Tyrannen getötet oder an der Wiederaufrichtung der gesetzmäßigen Herrschaft Anteil genommen hatten[7]).

[1]) So bei den Kypseliden (Nic. Dam. Fgm. 60). Es kommt darin der Gedanke zum Ausdruck, daß sie blutbefleckt waren (cf. Aristot. Ἀϑ. πολ. 1; Plut. Sol. 12; Glotz a. a. O. 229 ff. 460 ff.).

[2]) Im allgemeinen Xenophon Hier. IV 4, 5; Aristot. Pol. II 1267 a, 14 ff. Preise auf den Kopf der Tyrannen Nic. Dam. Fgm. 54 (wenn diese Erzählung historisch ist, cf. S. 74, Anm. 5); Diod. XIV 8, 3 (des Dionysios im J. 404); in Milet 100 Stateren (Z. 4 ff. des Gesetzes, dazu Glotz, Comptes Rendus 515 ff.); ein Talent in Athen (Aristoph. Av. 1072 ff.), nach dem Psephisma des Demophantos die Hälfte seines Besitzes; in Ilion (Or. gr. 218, a Z. 1 ff.) ebenfalls ein Talent einem Bürger oder Fremden, 30 Minen einem Sklaven, dort erhielten die beiden ersten Kategorien auch Speisung im Prytaneion (so auch in Eretria, S. 80, Anm. 3), Vorsitz bei den Festen, lebenslängliche Pension, die Fremden dazu Bürgerrecht (auch in Syrakus, Diod. XIV 8, 3), die Sklaven Freiheit, Bürgerrecht, Pension. Ehrenstatue und Bekränzung derselben in Erythrae, Syll.² 139. Die Ehrung des Harmodios und Aristogeiton und ihrer Nachkommen in Athen ist bekannt, vgl. Busolt, GG.² II 384, 3; Rec. jurid. II 50 ff. Für diese Dinge kommt auch die im Rec. jurid. II 51, 3 zitierte Inschrift von Halikarnaß in Betracht.

[3]) Beitr. z. gr. Rechtsg. 29.

[4]) So gegen die Angehörigen des Phalaris (Heracl. 69) und des Aristodemos von Kyme (Dion. Hal. Ant. Rom. VII 11, 3. 4); das Vorgehen der Lokrer gegen die Familie des Dionys II (Str. VI 259. 260, Klearchos bei Athen. XII 541 d. e und Aelian v. h. IX 8) und der Syrakusaner nach der Befreiung durch Dion (Plut. Dio 28); Dekret der Syrakusaner nach Ermordung des Hieronymus (Liv. XXIV 25, 10; Diod. XXVI 16). Vgl. Glotz, La Solidarité etc. 458 ff.

[5]) Nach dem Gesetz von Ilion c 106 ff. 116 ff.

[6]) Gesetz von Ilion b 52 ff. c 97 ff., cf. Brückner a. a. O. 464 ff.; Rec. jurid. II 42 ff.

[7]) Ebenda b 42 ff.; sie erhielten dann volle Indemnität für ihre Vergangenheit und die Belohnung von einem Talent (Anm. 2).

§ 13. Die Tyrannis: Formen der Ausübung.

Wenn nun auch die Tyrannis auf Usurpation beruhte[1]), so schließt dies nicht aus, daß die Gesetze des Staates aufrechtblieben; auch für den Fall, daß der Tyrann unumschränkte Macht hatte, war dies notwendig, doch konnte er im Einzelfalle von ihnen abgehen[2]). Dies gilt speziell für die Form, in welcher der Tyrann seine Herrschaft ausübte, und da sind wieder verschiedene Arten zu unterscheiden, wie dies geschehen konnte.

Eine wichtige und gerade durch bedeutende geschichtliche Beispiele vertretene Form besteht darin, daß der Tyrann eine schon bestehende, meist mit außerordentlicher Machtvollkommenheit ausgestattete Beamtung bekleidete[3]). Dies scheint schon für Kypselos und seine Nachkommen zuzutreffen, die das in Korinth bestehende und bisher aus der Mitte der Bakchiaden besetzte Amt des βασιλεύς (cf. S. 44) übernahmen[4]); weniger sicher ist es, wenn den Orthagoriden von Sikyon der gleiche Titel beigelegt wird[5]). Häufig war die Bestellung des Tyrannen zum στρατηγὸς αὐτοκράτωρ[6]), wofür Syrakus das wichtigste Beispiel darbietet[7]). So darf man jetzt als sicher annehmen, daß Gelon sowohl als Hieron sich nicht offi-

[1]) Die öfter in der Art durchgeführt wurde, daß demjenigen, der die Tyrannis anstrebte, eine Leibwache bewilligt ward und er sich mit ihrer Hülfe der Herrschaft bemächtigte, so Peisistratos (Arist. Ἀθ. πολ. 14, 1) und Dionysios d. Ae. (Diod. XIII 95, 5 ff. 96, 1 ff.); die Aehnlichkeit beider Fälle ist schon dem Altertum aufgefallen (Diod. XIII 95, 5. 6; Aristot. Rhet. I 1357 b, 30 ff., vgl. auch Platos Aeußerung über das πολυθρύλητον αἴτημα der Tyrannen, Rep. VIII 566 B. C).

[2]) Dies bemerkt Rehm, Gesch. 17, 4 mit Recht. Die zahlreichen Beispiele von Willkürherrschaft ändern nichts an diesem Grundsatz.

[3]) In diesem Falle wie in dem folgenden bleibt das κύριον τῆς πόλεως rechtlich bei dem bisherigen Inhaber; es fällt daher von diesem Standpunkt aus nicht dem Tyrannen zu (so Aristot. Pol. III 1281 a, 10 ff.), wohl aber tatsächlich.

[4]) In dieser Beziehung darf man dem Orakel bei Herod. V 92 ε und den Nachrichten des Ephoros bei Nicol. Dam. Fgm. 58. 59 Glauben schenken, vgl. auch Busolt, Hermes XXVIII 317. 319.

[5]) Myron heißt bei Nic. Dam. 61 ὁ Σικυωνίων βασιλεύς.

[6]) Beloch, GG. I 313 ff. faßt dies als allgemeine Regel auf, was aber nicht angeht.

[7]) Ueber die Stellung der autokratoren Strategen in Syrakus Thuc. VI 72, 5; Diod. XIII 94, 5. Dazu Beloch, L'Impero Siciliano di Dionisio (Accademia dei Lincei CCLXXVIII 1880—81), 16 ff.

ziell den Königstitel beilegten, sondern autokratore Strategen waren [1]); und ebenso sicher ist dies für Dionys den Aelteren und den Jüngeren [2]), Agathokles [3]) und Hieron II [4]). Auch Klearchos von Heraklea [5]), angeblich auch Aristodemos von Kyme [6]) und Phalaris [7]) wurden zu autokratoren Strategen bestellt. Doch ist dabei hervorzuheben, daß die Wahl zum Strategen gewöhnlich dem Zeitpunkte vorausliegt, zu dem die Tyrannis usurpiert wurde und der nunmehr faktisch zum Tyrannen gewordene Strateg sein Amt einfach fort-

---

[1]) Für Gelon cf. Diod. XIII 94, 5; Polyaen. I 27, 1; für Hieron Bakchyl. V 1/2 Ueber die Stellung dieser Tyrannen Freeman, Hist. of Sicily II 499 ff.; Ed. Meyer, GdA. III 626. 632 und bes. Bury, Classical Rev. XIII 98 ff. und Wilamowitz, S.-Ber. Ak. Berlin 1901, 1255 ff., welch' letztere mit Recht betonen, daß die Rede der Dichter für uns nicht verbindlich ist (auch nicht Herod. VII 161 und der angebliche Zuruf des Volkes bei Diod. XI 26, 6). Für Gelon und Hieron fallen auch die Inschriften Syll.[2] 910; IvOl. 249 (vielleicht auch Klio IX 177 ff.) ins Gewicht. Daß sie, wie Bury glaubt, daneben noch ein bürgerliches Amt innehatten, ist nicht wahrscheinlich.

[2]) Belochs Ansicht (L'Impero 19 ff.), daß für Dionysios ein neues lebenslängliches Amt geschaffen wurde, das des ἄρχων (Σικελίας), welche Benennung in den attischen Urkunden IG. II 8, Z. 7. 51, Z. 18 ff. 52, Z. 8 auftritt, hat Evans (in Freemans Hist. of. Sic. IV 211 ff.) widerlegt; der angeführte Titel wurde nur im Verkehr mit auswärtigen Mächten gebraucht. Dafür, daß es sich bei Dionysios ebenfalls um die autokratore Strategie handelte, vgl. außer Evans noch Ed. Meyer, GdA. V 96. Daher wurde im Altertum von einigen der Beginn von Dionys' Tyrannis von der Uebernahme der autokratoren Strategie an gezählt, cf. Ed. Schwartz, Herm. XXXIV 486, 2.

[3]) Diod. XIX 5, 5. 6, 4 ff. 9, 4. Daß Agathokles später den Königstitel annahm, ist bekannt (Diod. XX 54, 1, wozu Beloch, GG. III 2, 203 ff.; Diodor nennt ihn demgemäß im XXI. Buche stets βασιλεύς, cf. bes. c. 16); er schlug daher auch Münzen (Holm, Gesch. Sic. III 677 ff. 682 ff.; Evans bei Freeman l. l. IV 487 ff.; Head, HN.[2] 180 ff.).

[4]) Der anfangs vom Heere gewählt, dessen Wahl dann aber von der Bürgerschaft bestätigt wurde (Polyb. I 8, 3 ff.; Justin. XXIII 4, 2); cf. auch Beloch, Hermes XXVIII 484.

[5]) Justin. XVI 4, 12 ff.

[6]) Nach Dionys' von Hal. Erzählung (Ant. Rom. VII 8, 1. 2); doch scheint Timaios, der Dionys' Quelle ist (F. Reuß, Philol. XLV 272 ff.), die Verhältnisse von Syrakus unter Dionysios auf diese Zeit übertragen zu haben. Ueber Aristodemos Ed. Meyer, GdA. II 808 ff.; Busolt, GG. [2]II 804; Niese, RE. II 922 ff.

[7]) Die von Aristot. Rhet. II 1393 b, 10 ff. erzählte Geschichte kann sich nicht auf Himera, sondern nur auf Akragas beziehen (dazu Freeman l. l. II 466, anders Busolt, GG. [2]I 422); sie wurde fehlerhaft auf Gelon übertragen (Konon 42, wozu Höfer, Konon 102 ff.).

führte[1]); doch konnte durch nachfolgende Zustimmung der Volksversammlung der Tyrann in seinem Amte als autokratorer Strateg, das freilich einen ganz anderen Inhalt bekommen hatte, bestätigt und damit seiner Herrschaft der Schein einer Legitimität verliehen werden[2]); dem stand gleich, daß bei dem Tode eines Tyrannen seinem Nachfolger durch Volksbeschluß die autokratore Strategie übertragen wurde[3]). Die autokratore Strategie schloß in sich, daß ihr Inhaber allein stand[4]); der Tyrann bekleidete sie lebensläng-

[1]) Bei Gelon verhielt es sich allerdings etwas anders, vgl. S. 103, 3. Für Dionys d. Ae. cf. Diod. XIII 95, 1. 96. 2. XIV 66, 5; für Agathokles Diod. XIX 5, 5. 6, 4 ff.; Justin. XXII 2, 7 ff. Die Wahlen von Aristodemos und Klearchos (cf. oben) waren dagegen revolutionäre Akte; die des ersteren erfolgte nach dem Umsturze der bestehenden Verfassung und der Niedermetzlung des regierenden Rates (Dion. Hal. Ant. Rom. VII 7, 3 ff. 8, 1. 2), während Klearchos' Erhebung durch die Versammlung der bisher nicht im Besitze politischer Rechte befindlichen Menge dem Attentat auf den Rat vorausging (Justin. XVI 4, 12 ff.).

[2]) Von Dionysios d. Ae. ist uns nichts Aehnliches bekannt, und die Aeußerung des Theodoros bei Diod. XVI 66, 5 (über diese Rede urteile ich wie Ed. Meyer, GdA. V 112) schließt dies geradezu aus (anders Beloch, L'Impero 19, was mit seiner Ansicht über Dionysios als Archon zusammenhängt, cf. S. 85, 2; auch Kahrstedts Ansicht, Forschungen zur Gesch. des ausgehenden fünften und des vierten Jh. 168. 171. 173 von einer offiziellen Anerkennung des Dionysios durch die Volksversammlung ist unbegründet und nicht mit ihm aus Diod. XIII 96 zu folgern); dagegen ließ sich Agathokles nach dem Staatsstreich nochmals zum autokratoren Strategen wählen (Diod. XIX 9, 4; Polyaen. V 3, 7). Auch in dem Marm. Par. B, ep. 12. 14 treten zwei Stadien, wie Agathokles zur Macht kam, hervor, aber anders als bei Diodor (dazu Wilhelm, Ath. Mitt. XXII 197). Ueber die Richtigkeit der hier vertretenen Chronologie möchte ich nicht so zuversichtlich urteilen, wie F. Jacoby, Marm. Par. 126 ff. 198; ein anderer Versuch, diese Angaben zu verwerten, bei G. De Sanctis, Per la Scienza dell' Antichità 146, 1. 151, 3. 154 ff. Daß mit der Annahme einer solchen nachträglichen Legitimation Nordins Ansicht über die Tyrannis (S. 79, Anm. 4) nicht gebilligt wird, braucht nicht bemerkt zu werden.

[3]) Diod. XV 74, 5 (Dionys d. J.), dazu Ed. Meyer, GdA. V 499. Noch bei Hierons II Tod erfolgte der Uebergang des aus der Strategie entsprungenen Königtums in gleicher Weise (Liv. XXIV 4, 6).

[4]) Ausdrücklich hervorgehoben bei Dionys d. Ae., Diod. XIII 94, 5. 95, 1, bei Agathokles ib. XIX 9, 3 ff. Die höheren Kommandanten unter Dionys d. Ae. und d. J. führten den Titel Eparchen, Phrurarchen, Nauarchos (Beloch, L' Impero 21 ff.); die Bezeichnung στρατηγός, die ihnen manchmal in den Quellen beigelegt wird, ist abusiv, was auch für Agathokles' Zeit (so z. B. Diod. XIX 102, 2. 103, 5; Polyaen. V 3, 2) zutreffen wird. Belochs Ansicht (L' Impero 24), daß es neben Dionysios Strategen gegeben habe, fällt mit seiner Annahme von der Stellung des Tyrannen als ἄρχων.

lich[1]), doch ist an der Möglichkeit, ihn abzusetzen, festgehalten worden[2]). Aus der Lebenslänglichkeit des Amtes ergab sich dessen Unverantwortlichkeit[3]). Die Leibwache, welche der Tyrann von Syrakus hatte, kann als die dem Strategen gebührende Garde angesehen werden[4]); das Gebet, welches für ihn gesprochen ward, lautete wohl allgemein auf Fortdauer seiner ἀρχή[5]). Die Kompetenzen des Tyrannen als autokratoren Strategen erstreckten sich in erster Linie auf das Oberkommando der Truppen und die Verwaltung der militärischen Angelegenheiten, besonders Aushebung der Streitkräfte, Anwerbung von Söldnern, Ernennung der Offiziere[6]) u. ähnl., sowie auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit[7]); dann hatte er die Vertretung des Staates nach außen[8]) und die Verwaltung der Finanzen (vgl. unten). Neben dem Ty-

---

[1]) Dies geschah allerdings nicht auf dem Wege des Rechtes; wenigstens Dionysios d. Ae. hat einfach seine Gewalt kontinuiert und es nicht zur Wahl eines Nachfolgers kommen lassen. De Sanctis' Annahme (l. l. 157, 2), daß Agathokles sich später Jahr für Jahr zum Strategen wählen ließ, ist wenig wahrscheinlich.

[2]) Einen darauf abzielenden Antrag stellte Theodoros in der syrakusanischen Volksversammlung (Diod. XIV 65 ff., bes. 69, 2. 4). Daher wurde nach Syrakus' Befreiung durch Dion sogleich die Wahl neuer autokratorer Strategen vorgenommen (Diod. XVI 10, 3), ebenso nach Hieronymus' Ermordung (Liv. XXIV 23, 2).

[3]) Daher gibt Gelon Rechenschaft, nachdem er vorher zum Scheine die Strategie niedergelegt hatte (Diod. XI 26, 5 ff.).

[4]) Beloch, L'Impero 21.

[5]) Plut. Dio 13 (dazu Ed. Meyer, GdA. V 97). Die Ansicht von Holm (Gesch. Sic. II 459) und Evans (bei Freeman IV 216 ff.), daß Dionysios I und II göttliche Verehrung dargebracht wurde, trifft sicherlich nicht zu; dies war höchstens eine Ausschreitung des Jüngeren.

[6]) Dafür gelten die von Beloch (L'Impero 21 ff.) und Evans (bei Freeman IV 214 ff.) gegebenen Nachweise; die Annahme Belochs (ib. 24), daß mit Ausnahme der höheren Kommandanten die Offiziere von dem syrakusanischem Volke gewählt wurden, ist mit der richtigen Ansicht über Dionysios' Stellung nicht zu vereinigen.

[7]) Dazu gehört die von Dionys d. Ae. verfügte Entwaffnung der Bürger (Diod. XIV 10, 4. 67, 3), ebenso von Dionys d. J. teilweise durchgeführt (ib. XVI 10, 1; cf. Beloch l. l. 21). Später wurden den Bürgern die übrigens auf öffentliche Kosten verfertigten Waffen (Diod. XIV 41, 3 ff. 43, 2 ff.) erst nach dem Ausrücken übergeben und von ihnen nach beendigtem Kriege vor der Stadt zurückgestellt (Polyaen. V 2, 14). Wenn Theodoros betont, daß die Syrakusaner wieder im Besitze der Waffen seien (Diod. XIV 67, 2. 3. 68, 1. 69, 4), so ist dies kein Widerspruch dazu, denn sie waren damals von den Karthagern in der Stadt eingeschlossen.

[8]) IG. II 1, 51. 52; Diod. XIV 47, 1 ff.

rannen als autokratoren Strategen bestanden der Rat[1]) und die Volksversammlung[2]) als beschließende Faktoren fort[3]); im allgemeinen blieben letzterer die Befugnisse aus früherer Zeit, wir sehen dies an der Erklärung des Krieges[4]) und daran, daß ihr die auf die Finanzen und Einführung neuer Steuern bezüglichen Vorschläge vorgelegt wurden[5]). Auch die Verleihung des Bürgerrechts muß ihr zugestanden haben[6]); dagegen wird die Wahl der Beamten auf die in engerem Sinne bürgerlichen eingeschränkt worden sein[7]). Doch hatte der Tyrann den maßgebenden Einfluß auf die Beschlüsse der Ekklesie, da er als Strateg das Präsidium führte und ihre Einberufung, sowie ihren Schluß verfügte[8]); es dürfte ihm auch allein die Initiative zu Anträgen zugestanden haben[9]). Gerade dadurch bekam er die Macht in die Hand, denn wenn er nicht wollte, trat eben die Volksversammlung nicht zusammen; und anderseits verhandelte sie nur über das, was er ihr vorzulegen für gut fand.

---

[1]) Seine Existenz ist selbstverständlich; er ist wahrscheinlich mit Beloch, L'Impero 25 ff. und Niese, Hermes XXXIX 129 ff. in IG. II 52, Z. 36 zu ergänzen. Holms Ansicht, Gesch. Sic. III 356 ist falsch, auch widerlegt durch den von Wilhelm, Jahreshefte III 162 ff. behandelten Beschluß, Z. 7. Der Rat auch in Heraklea unter Klearchos, Polyaen. II 30, 2.

[2]) Die Ekklesie erwähnt bei Diod. XI 26, 5 ff. (unter Gelon); XIV 45, 2 ff. 64 ff. (unter Dionys d. Ae., auch Ps.-Aristot. Oeconom. II 20, 1349 a, 14 ff.). XV 74, 5 (unter Dionys d. J.). XX 4, 6 ff. 63, 2. XXI 16, 4 (unter Agathokles). Sie hatte auch richterliche Befugnisse gegen Staatsverbrecher und abgesetzte Beamte (Diod. XIII 96, 3).

[3]) Dazu Ed. Meyer, GdA. V 95 ff.; Niese, RE. V 899.

[4]) Diod. XIV 45, 2 ff. 47, 2.

[5]) Ps.-Ar. Oec. II 20, 1349 a, 14 ff. Der Steuererlaß Dionys' d. J. (Justin. XXI 1, 5) wurde sicherlich von der Volksversammlung gutgeheißen.

[6]) Diod. XIV 7, 4 als Maßregel des Dionysios bezeichnet, weil sie auf seinen Vorschlag zurückging; jedesfalls erfolgte sie durch Massenverleihung. Ebenso wird die von Diodor (l. l. und XIV 65, 3) berichtete Aufteilung des eingezogenen Grundbesitzes (die Ansicht Pöhlmanns, Gesch. der soz. Frage[2] I 430 ff. halte ich für zu weitgehend) von ihr genehmigt worden sein.

[7]) Bezgl. der militärischen Beamten vgl. S. 87.

[8]) Diod. XI 26, 5. XIV 45, 2. 64, 5. 70, 3. XV 74, 5. XX 4, 6; Ps.-Aristot. Oec. II 20; Polyaen. V 3, 7. Der bei Cicero Tusc. V 59 erwähnte Turm war wohl der Sitz des Dionysios als Präsidenten. Als Vorsitzender war er von seiner Leibwache umgeben (so wird Diod. XIV 70, 2 zu deuten sein).

[9]) Diod. XIV 45, 2 ff.; Ps.-Aristot. Oec. II 20. Eine weitere Bestätigung gibt der Umstand, daß in der von Dionysios begründeten Kolonie Issa die Beamten allein das Antragsrecht besaßen (Syll.[2] 933 m. Anm. 20), was wahrscheinlich Nachahmung der Ordnung in der Mutterstadt war (§ 18).

Aus diesen Erörterungen ersieht man, daß in diesem Falle, wie bereits bemerkt (S. 79), die Tyrannis keine Unterbrechung der bisherigen Staatsform bedeutete. Ganz das gleiche fand statt, wenn der Tyrann kein spezielles Amt bekleidete, sondern die bisherige Verfassung ebenfalls weiter bestehen blieb, er aber durch seine beträchtliche Machtstellung, die ihm seine Leibwache und der Besitz der Burg [1]) verliehen, und den Einfluß, welchen er besaß, den Staat leitete [2]). Dies trifft nach den Berichten des Herodot, Thucydides und Aristoteles [3]) für die Peisistratiden zu; der Unterschied gegenüber den Tyrannen besonders von Syrakus besteht darin, daß der Tyrann nicht permanent das erste Amt (in Athen den Archontat) bekleidete, sondern es zu bewirken wußte, daß es Jahr für Jahr einem Mitglied seiner Familie durch Wahl übertragen wurde [4]). Die Stellung des Peisistratos und seiner Söhne ähnelt also derjenigen, welche seit Themistokles' Reform der Archontatswahl (487/6) der leitende Politiker in Athen einnahm, der als Vertrauensmann des Volkes die Geschicke des Staates lenkte [5]). Nur in einem, allerdings gewichtigen Punkte geht sie darüber hinaus; es muß Peisistratos und seinen Söhnen gestattet gewesen sein, nicht

---

[1]) Aristoteles sagt (Pol. VII 1330 b, 19 ff.), daß die Existenz einer Akropolis der Oligarchie und Monarchie entspreche.

[2]) De Sanctis, 'Ατθίς [2] 310 ff. über Peisistratos.

[3]) Herod. I 59 ἔνθα δὴ ὁ Πεισίστρατος ἦρχε 'Αθηναίων, οὔτε τιμὰς τὰς ἐούσας συνταράξας οὔτε θέσμια μεταλλάξας, ἐπὶ δὲ τοῖσι κατεστεῶσι ἔνεμε τὴν πόλιν κοσμέων καλῶς τε καὶ εὖ (dazu Heisterbergk, Bestellung der Beamten durch das Los 14**); Thuc. VI 54, 6 τὰ δὲ ἄλλα αὐτὴ ἡ πόλις τοῖς πρὶν κειμένοις νόμοις ἐχρῆτο, πλὴν καθ' ὅσον ἀεί τινα ἐπεμέλοντο σφῶν αὐτῶν ἐν ταῖς ἀρχαῖς εἶναι. καὶ ἄλλοι τε αὐτῶν ἦρξαν τὴν ἐνιαυσίαν 'Αθηναίοις ἀρχὴν καὶ Πεισίστρατος ὁ Ἱππίου τοῦ τυραννεύσαντος υἱὸς κτλ. (dazu IG. I Suppl. 373 e); Aristot. 'Αθ. πολ. 14, 3 Πεισίστρατος δὲ λαβὼν τὴν ἀρχὴν διῴκει τὰ κοινὰ πολιτικῶς (dazu Rehm, Gesch. 106 ff.) μᾶλλον ἢ τυραννικῶς, wiederholt 16, 2 und ib. 8 ἔν τε γὰρ τοῖς ἄλλο[ις] ἐβ[ο]ύ[λ]ετο πάντα διοικεῖν κατὰ τοὺς νόμους, οὐδεμίαν ἑαυτῷ πλεονεξίαν διδοὺς κτλ. Schon diese Schilderung schließt die ebenda 15, 3 ff. und bei Polyaen. I 21, 2 berichtete Entwaffnung der Bürger durch Peisistratos aus, die auch aus anderen Gründen zu verwerfen ist (Ed. Meyer, GdA. II 775; Busolt, GG. [2]II 342. 326, 1; De Sanctis l. l. [2] 312).

[4]) Jedesfalls durch das Mittel einer ‚offiziellen' Kandidatur (Ch. Baron, Rev. ét gr. XIV 383).

[5]) Dazu Ed. Meyer, GdA. III 341 ff. 345 ff; Thuc. II 65, 9 über Perikles. Nicht umsonst wurde daher dessen Regierung mit der Tyrannis des Peisistratos verglichen (Plut. Per. 7. 16) cf. auch H. v. Treitschke, Politik II 288.

bloß eine Leibwache zu halten, sondern auch Söldner anzuwerben[1]), was zu ihrer Qualität als Private eigentlich nicht stimmte und ihre Ausnahmsstellung gegenüber den anderen Bürgern begründete.

Eine andere Spielart der Tyrannis ist es, wenn die bisherige Verfassung ebenfalls weiter existierte, ihr aber der Tyrann gewissermaßen organisch eingefügt wurde, derart, daß er als solcher und nicht durch das Medium eines bestimmten Amtes gemeinsam mit den beschließenden Faktoren den Staat regierte. Ueber sie sind wir allerdings unzureichend unterrichtet; aber wenigstens das eine Beispiel des Lygdamis von Halikarnaß darf dafür angeführt werden, der, wie aus der bekannten Urkunde IGA. 500 hervorgeht, die Beschlüsse der Versammlung (σύλλογος) von Halikarnaß-Salmakis genehmigte[2]).

Anders als in den bisher behandelten Fällen ist es, wenn durch die Tyrannis die bis dahin bestehende Verfassung suspendiert wurde und an ihre Stelle die unumschränkte Herrschaft des Tyrannen trat, obwohl auch da die Gesetze des Staates aufrechtbleiben konnten, wenigstens soweit sie sich nicht auf die Verfassung bezogen (s. oben S. 84)[3]). Auch im Falle, daß eine solche Tyrannis nicht in Willkürherrschaft ausartete, was häufig genug geschah, bedeutete sie eine vollständige Unterbrechung des Rechtszustandes, dem man bei den früher besprochenen Arten wenigstens formell Rechnung trug, wenn auch da die Tyrannis stets als Herrschaft eines einzelnen empfunden wurde. Aber auch für diese Form der Tyrannis wird man als wahrscheinlich annehmen dürfen, daß der Machthaber es vermied, sich offiziell ‚Tyrann‘ zu nennen[4]).

---

[1]) Herod. I 64; Thuc. VI 55, 3 und dazu Helbig, S.-Ber. Ak. München 1897 II 259 ff. 288 ff. und De Sanctis a. a. O.[2] 312.

[2]) Dazu Arch. ep. Mitt. XX 115 ff.; ich habe dort auf die Analogie hingewiesen, welche zunächst die Könige von Pergamon im Verhältnis zu Rat und Volk ihrer Stadt darbieten, cf. unten § 21. Gerade die Formulierung des Präskripts, in dem Lygdamis gleichberechtigt neben der Volksversammlung auftritt, ergibt, daß er in Halikarnaß kein Amt innehatte. Diese Stellung des Tyrannen stammte wohl, wenigstens zum Teile, aus der Zeit der persischen Herrschaft; Ed. Meyer (GdA. III 57) nimmt an, daß die damaligen Tyrannen die Formen des republikanischen Stadtregimentes bestehen ließen. Freilich deutet die Rolle, welche die Volksversammlung hier spielt, auf spätere wichtige Aenderungen, dazu Arch. ep. Mitt. XX 117.

[3]) So erscheint das Regiment des Phalaris in der Geschichte bei Ael. v. h. II 4.

[4]) Soviel ich urteilen kann, ist ‚Tyrann‘ als Titel eines Herrschers überhaupt nicht nachzuweisen; vgl. zu diesen Dingen auch IGA. 488. 490.

Für die tatsächliche Herrschaft des Tyrannen, nicht für deren rechtliche Konstruktion, ist darauf aufmerksam zu machen, daß sie öfter als Samtherrschaft auftritt. So haben nach Peisistratos' Tode Hippias und Hipparchos gemeinsam die Regierung Athens geführt, wobei Hippias als dem Aelteren die Hauptrolle zufiel[1]; wenn man der Ueberlieferung trauen darf[2], waren Isodamos und Kleisthenes einige Jahre hindurch zugleich Tyrannen von Sikyon; Polykrates herrschte zu Anfang gemeinsam mit seinen zwei Brüdern[3]; auf Hippokrates von Gela folgten seine beiden Söhne Eukleides und Kleandros[4], und im vierten Jahrhundert treffen wir in Eresos auf dasselbe, zuerst bei den Brüdern Apollodoros, Hermon, Heraios und dann wieder bei Agonippos und Eurysilaos[5]. Manchmal erweitert sich dieser Begriff dahin, daß sämtliche männliche Mitglieder einer Familie als Inhaber der Tyrannis betrachtet werden können[6]; dies trifft bereits für die Peisistratiden zu (S. 89), dann für die Kinder des Anaxilas von Rhegion[7] und die Söhne des Deinomenes in Syrakus[8]. Da von einer rechtlich geordneten Erbfolge nicht die Rede sein kann (S. 79, Anm. 6)[9], lag die Bestimmung über die Nachfolge und die mit ihr zusammenhängenden Angelegenheiten (wie Vormundschaft) ganz in der Hand des Tyrannen[10]. Doch bedurfte seine Entscheidung, wenn die Tyrannis mit einem Amte verknüpft war, der Bestätigung durch das Volk (S. 86).

---

1) In dieser Weise sind die Angaben des Thuc. I 20, 2. VI 54, 2 mit Aristot. Ἀθ. πολ. 17, 3. 18, 1 zu vereinigen. Cf. auch Plato, Hipparch. 228 B ff.

2) Nicol. Damasc. Fgm. 61.

3) Herod. III 39. Darauf bezieht sich dem Zusammenhange nach sein Ausdruck καὶ τὰ μὲν πρῶτα τριχῇ δασάμενος τὴν πόλιν κτλ., nicht auf eine Phylenteilung, wie zuletzt noch Szanto annahm (Griech. Phylen 51 = Ausgew. Abhandlungen 264).

4) Herod. VII 155.

5) Or. gr. 8 mit Anmerkungen 1 und 18.

6) Analogien aus der italienischen Renaissance bei J. Burckhardt Kultur der Renaissance² 22.

7) Herod. VII 170 und bes. Diod. XI 48, 2. 66, 1 ff. 76, 5; Justin. IV 2, 5. Dazu bes. Freeman, Hist. of Sic. II 300 ff. 544 ff. Doch scheint auch da Leophron der eigentliche Inhaber der Herrschaft gewesen zu sein, cf. Holm, Gesch. Sic. I 412; Busolt, GG. III 1, 169, 7.

8) Wilamowitz, S.-Ber. Ak. Berlin 1901, 1277 ff. Dafür ist besonders deren delphisches Weihgeschenk (Homolle, Mélanges Henri Weil 207 ff. 212 ff; Syll.² 910 m. Anm.) wichtig.

9) So auch bei den italienischen Tyrannen seit dem dreizehnten Jh., cf. Jac. Burckhardt l. l.² 7. 15 ff.; Roscher, Politik 682 ff.

10) Dafür sind bes. die Nachrichen des Timaios Fgm. 90 (Schol. Pind.

§ 14. Die Tyrannis: zur geschichtlichen Beurteilung.

Zur näheren Erkenntnis der Tyrannis ist es notwendig, nicht nur ihre Stellung im Staate zu umschreiben, sondern auch die sie charakterisierenden geschichtlichen Momente heranzuziehen. Wenn wir verschiedene Arten feststellen konnten, je nachdem sich der Tyrann zu der bis zu seiner Usurpation bestehenden Verfassungsform verhielt, so ergibt sich für die historische Betrachtung eine Scheidung der Tyrannis in eine ältere und eine jüngere [1]). Während die Entstehung der älteren mit der politischen Entwickelung des griechischen Volkes zusammenhängt, ist die jüngere zum guten Teil eine Erscheinung des Söldnertums gewesen und hat ihren Grund meist in Verhältnissen der auswärtigen Politik [2]); auch wenn sie sich auf Parteien stützte, so sind diese von den sozialpolitischen Parteien und ihren Forderungen ganz verschieden, von welchen die ältere Tyrannis ihren Ausgangspunkt nahm [3]). Als Grenzpunkt wird man im allgemeinen das Jahr 500 v. Ch. bezeichnen dürfen [4]). Eine Stellung für sich beansprucht die Tyrannis

---

Ol. II 29 b bis d) und 84 (Schol. Nem. IX 95) von Bedeutung. Da, wie wir gesehen haben, die autokratore Strategie die Grundlage für die Tyrannis von Syrakus war, so ist nicht daran zu zweifeln, daß Gelon nicht Hieron, sondern Polyzalos zu seinem Nachfolger ernannte (eine Senioratsfolge, wie Wilamowitz a. a. O. 1278 voraussetzt, gab es also nicht); wie es Hieron gelang, Polyzalos zu vertreiben, läßt sich nicht erkennen, weil der Anlaß zum Konflikte beider nicht genügend überliefert ist. Da Diodor (XI 38, 3. 7) auch in einer der Chronik entlehnten Notiz Polyzalos ganz übergeht und Hieron unmittelbar an Gelon anschließt, glaube ich nicht, daß das Vorgehen Hierons gegen Polyzalos so spät fällt, wie Wilamowitz es will (l. l. 1283 ff., im J. 475/4); dies würde zur Konsequenz haben, daß Polyzalos einige Jahre hindurch die Regierung in Syrakus führte. Hieron übergab die Nachfolge nicht seinem Sohne Deinomenes, sondern seinem Bruder Thrasybulos; kurz vor Dionysios' d. Ae. Tod hatte Dion es durchsetzen wollen, daß nicht Dionysios, sondern die Kinder der Aristomache die Herrschaft erhielten (Plut Dio 6; Nep. Dio 2, 4 ff.).

[1]) Diese Trennung geht auf Wachsmuth ²I 537 ff. und Plaß I 127 ff. zurück.

[2]) Plaß II 3 ff. 18 ff. 26 ff. 40. Bezeichnend sind dafür auch die Tyrannen in Palästina nach dem Zusammenbruch der Seleukidenherrschaft (Stark, Gaza 478 ff.).

[3]) Pöhlmanns Auffassung dieser Dinge (Gesch. der sozialen Frage in der antiken Welt ²II 430 ff.; Aus Altertum und Gegenwart ¹287 ff.; Grundriß der griech. Gesch. ⁴219 ff. 223 ff.) erscheint mir als fraglich.

[4]) Wenn Plaß I 127 dafür das Jahr 400 v. Chr. wählt, so ist dies entschieden unrichtig.

in Sizilien, die den Charakter einer Militärmonarchie hatte [1]), und eine ganz besondere Kategorie bilden die von den Lydern [2]) und den Persern in den griechischen Städten Kleinasiens eingesetzten Tyrannen [3]) und ebenso diejenigen, welche in Griechenland an den Machthabern, besonders den Antigoniden, ihre Stütze fanden [4]).

Für die Beurteilung der älteren Tyrannis ist von Wichtigkeit, daß sie durchaus nicht überall entstand, sondern ihr Verbreitungsbezirk ein begrenzter war [5]): die ionischen und äolischen Städte Kleinasiens, Lesbos, im Mutterlande die am Isthmus gelegenen Staaten und Attika; dazu tritt Sizilien. Wieweit auf den Inseln des ägäischen Meeres Tyrannen aufkamen, ist, Polykrates von Samos ausgenommen, im einzelnen unsicher [6]). Es sind also die wirtschaftlich und geistig am meisten fortgeschrittenen Gebiete der griechischen Welt gewesen, in welchen sie aufkam [7]). Am frühesten scheint sie in dem griechischen Kleinasien aufgetreten zu sein [8]); allerdings sind wir über ihre Anfänge ganz ungenügend unterrichet, erst

---

[1]) Ed. Meyer, GdA. II 821; cf. unten S. 103, 3. Doch kann man in vieler Hinsicht die Herrschaft Dionysios' d. Ae. noch zur älteren Tyrannis zählen.

[2]) Radet, La Lydie et le monde grec au temps de Mermnades 212 ff.

[3]) Cf. Plaß I 315 ff. Die zu Ende des sechsten Jh. in ihnen noch vorkommenden Tyrannen sind aufgeführt bei Herod. IV 137. 138; dazu V 11. 27. 37. 38, ferner (über Samos) III 149. IV 138. VI 13. 22; Restauration der Tyrannis, dann ihre Beseitigung durch Mardonios VI 43 (dazu Busolt, GG. [2] II 568, 3) und später wieder Tyrannen in Samos, Chios und Lampsakos, Herod. VIII 85. 132. IX 90; Thuc. VI 59, 3. Ueber die Zeit nach 400 Plaß II 87 ff. 110 ff.; vgl. Arr. Anab. III 2, 4 ff.; Curt. IV 8, 12. Ps. Demosth. XVII 7 und die Tyrannen von Eresos, Or. gr. 8.

[4]) Zu den letzteren Beloch, GG. III 1, 599 ff. 2, 310 ff.

[5]) Dies hat bereits Plaß I 60. 103 hervorgehoben.

[6]) Die Nachrichten des Aristoteles über Chalkis, Pol. V 1304 a, 29 ff. 1316 a, 30 ff., deren Quelle unbekannt ist (vgl. Endt, Wien. Stud. XXIV 60 ff., der an lokale Gewährsmänner denkt), würden involvieren, daß eine Unterbrechung der Herrschaft der Hippoboten eintrat, vgl. Gilbert II 66. — Lygdamis von Naxos wurde von Peisistratos eingesetzt, Herod. I 61. 64; Arist. Ἀθ. πολ. 15, 2. 3, der an dieser Stelle eine bessere Ueberlieferung wiedergibt als in der Politie der Naxier (Fgm. 558 R. [2]). Anders Busolt, GG. [2] II 324, 3; Toepffer, welcher Beitr. z. gr. Altertumsw. 248 ff. zwischen beiden Nachrichten vermittelt, hat früher (These 3 zu seiner Dissert. ‚Quaestiones Pisistr.‘, l. l. 111) richtiger geurteilt.

[7]) Dies bemerkt zutreffend Beloch, GG. I 316; doch steht Attika im Vergleich zu den ionischen Städten und Korinth dabei in zweiter Reihe.

[8]) Dazu Ed. Meyer, GdA. II 613 ff.: der beste Beweis dafür ist die Herkunft des Wortes (S. 75).

Pythagoras von Ephesos[1]), der die Herrschaft der Basiliden stürzte und noch in das siebente Jahrhundert gehört, und besonders Thrasybulos von Milet, der Zeitgenosse Perianders[2]), sind greifbare historische Gestalten. Im Mutterlande soll die Tyrannis der Orthagoniden von Sikyon die älteste gewesen sein[3]); wohl um dieselbe Zeit stürzte Kypselos die Bakchiaden in Korinth und bemächtigte sich der Herrschaft[4]). Die Zeit des Theagenes von Megara ist durch diejenige seines Schwiegersohnes Kylon von Athen bestimmt, Melanchros von Mytilene wurde 612 ermordet[5]). Am spätesten kam es in Athen zur Tyrannis[6]), wenn man von Polykrates von Samos absieht, der aber eine eigenartige Stellung einnimmt. In Sizilien soll Panaitios von Leontinoi der älteste Tyrann gewesen sein (609), der nächste Phalaris von Akragas[7]); bleibende Bedeutung gewann aber erst die zu Ende des sechsten und zu Beginn des fünften Jahrhunderts in Gela, Zankle, Syrakus, Akragas begründete Tyrannis. Auf dieser Insel hat sie sich auch am längsten behauptet und ist nach der Unterbrechung durch die Demokratie zu Ende des fünften Jahrhunderts wieder aufgelebt, in erster Linie begünstigt durch die Notwendigkeit einer kräftigen monarchischen Gewalt zur Abwehr der Karthager. Sonst ist bei den Griechen mit dem Ausgang des sechsten Jahrhunderts die Tyrannis überall beseitigt[8]),

---

[1]) Suidas s. v. Πυθαγόρας Ἐφέσιος, der die Zeitbestimmung ἦν δὲ πρὸ Κύρου τοῦ Πέρσου gibt; wenn die Angabe des Nicol. Dam. Fgm. 63, daß Melas der Aeltere eine Tochter des Gyges zur Frau hatte, auf Wahrheit beruht, so müßte Pythagores sehr hoch heraufgerückt werden, da er vor Melas gehört.

[2]) Ueber ihn Herod. I 20—22. V 92 ζ; Aristot. Pol. III 1284 a, 25 ff. V 1311 a, 20 ff.

[3]) Busolt setzt (GG. [2] I 661, 4) ihren Anfang in das J. 665; allein die Folge der sikyonischen Herrscher und damit ihre Chronologie ist sehr zweifelhaft, cf. Ed. Meyer, GdA. II 629 ff.

[4]) Nach unserer Ueberlieferung ist sein Anfangsjahr 657/6; dazu jetzt F. Jacoby, Apollodors Chronik 150 ff.

[5]) Ueber das Datum Busolt, GG. [2] II 241 ff., Anm. 1; F. Jacoby a .a O. 163.

[6]) Daß das Archontatsjahr des Komeas und damit der Beginn von Peisistratos' Tyrannis 561/0 (nicht 560/59) ist, hat zuletzt F. Jacoby l. l. 168 ff. Marm. Par. 167 ff. gezeigt.

[7]) Die Daten bei Busolt, GG. [2] I 421, Anm. 1. 2.

[8]) Im Altertum war die Anschauung verbreitet, daß dies durch die Spartaner geschehen sei, so schon Herod. V 92 α; Thuc. I 18, 1; Isocr. IV 125; Aristot. Pol. V 1312 b, 7 ff.; Plut. de mal. Herod. 21 S. 859 C. D; ihre Unrichtigkeit hat Busolt, Laked. I 212 ff. 304 ff. erwiesen, vgl. auch Ed. Meyer,

die unter persischer Herrschaft stehenden kleinasiatischen Städte und sporadische Fälle [1]) ausgenommen.

In dem großen geschichtlichen Zusammenhang kommt es darauf an, die Stellung zu bestimmen, welche die Tyrannis zu den Ständekämpfen (S. 70 ff.) einnahm und wie ihr Ursprung mit ihnen zusammenhing. Auch was diese bedeutsame Frage anlangt, stimmen die Aeußerungen des Aristoteles nicht zueinander und können daher nur mit einer gewissen Reserve für ihre Lösung verwandt werden [2]). Es handelt sich dabei nicht um seine allgemeine Anschauung von der Entstehung der Tyrannis überhaupt [3]), sondern um seine Ansicht über das Aufkommen der älteren Tyrannen. Als geschichtliche Abfolge der griechischen Staatsformen bezeichnet er die Stufen Königtum, Politie (= Aristokratie), Oligarchie, Tyrannis, Demokratie (vgl. S. 27) [4]), doch hält er an ihr nicht fest, da er an einer anderen Stelle sagt, daß in älterer Zeit sich die Demokratien in Tyrannenherrschaft umwandelten [5]) und damals die Tyrannen meist Demagogen waren, welche sich durch militärische Tüchtigkeit auszeichneten [6]); wenn er dann fortfährt, daß bisweilen die Tyrannis sich aus der Bekleidung des höchsten Amtes entwickelte, wie der Prytanie in Milet, und ihre Erlangung nicht schwer wurde, weil die Städte klein waren und das Volk auf dem Lande wohnte, und weil seine Feindschaft gegen die Reichen sie erleichterte, wie bei Peisistratos, Theagenes, Dionysios, so paßt dies nur zum Teil

---

GdA. II 627. Die von Plutarch l. l. außer den bekannten Tyrannen Genannten sind zweifelhaft, vgl. Plaß I 146. 218.

[1]) So Milet, vgl. S. 80, 3.

[2]) Plato läßt die Tyrannis, seiner theoretischen Anschauung über die Abfolge der Verfassungen gemäß, aus der äußersten Demokratie hervorgehen (Rep. VIII 562 B ff. 564 A. 569 C, dazu Sill, Unters. über die Platonischen Briefe I 31); dagegen polemisierte schon Aristoteles, Pol. IV 1316 a, 20 ff.

[3]) Sie kann sowohl aus der extremen Demokratie als aus der Oligarchie hervorgehen, Pol. IV 1256 a, 3 ff. V 1305 a, 37 ff. 1305 b, 39 ff., wenn einzelne Männer übermächtig sind (V 1302 b, 15 ff.); die Söldnerführer können sie an sich reißen, V 1306 a, 22 ff., wobei Aristoteles an Beispiele aus seiner Zeit denkt; oder ein ἄρχων μεσίδιος mit Hilfe von Söldnern (ib. 20 ff., dazu Ed. Meyer, Theopomps Hellenika 239, 1).

[4]) Pol. III 1286 b, 8 ff. 16 ff.; zum Verständnis der Stelle Susemihls Anm. 662.

[5]) Damit ist nicht in Einklang seine Aeußerung V 1316 a, 37 ff. καὶ εἰς τυραννίδα μεταβάλλει ἐξ ὀλιγαρχίας, ὥςπερ ἐν Σικελίᾳ σχεδὸν αἱ πλεῖσται τῶν ἀρχαίων; Panaitios, den er hier neben anderen nennt, kam auf ἐκ δημαγωγίας (V 1310 b, 28 ff.).

[6]) Pol. V 1305 a, 7 ff.

auf die Demokratie [1]). Dort, wo er sich speziell über die Entstehung der Tyrannis äußert [2]), wiederholt er zwar, daß sie aus der Demokratie entsprang und den Schutz des Volkes gegen die Uebergriffe der Vornehmen zum Zwecke hatte [3]), diejenigen Tyrannen wurden, welche vorher entweder in der Demokratie oder in der Oligarchie Inhaber der höchsten Aemter waren [4]), und fügt hinzu, daß dies auch geschah, wenn Könige nach unumschränkter Herrschaft strebten — womit also nicht eigentliche Tyrannis, sondern tyrannische Ausübung der Macht gemeint ist —, und daß die demagogische Tyrannis erst eintrat, als die Städte bereits größer waren, was ein offenbarer Widerspruch gegen früher ist [5]). In den angeführten Aeußerungen steckt gewiß ein richtiger Gedanke, nämlich daß die Tyrannen, meist aus der herrschenden Klasse stammend [6]), sich für ihre Usurpation und die aus dieser hervorgehende Herrschaft der unteren Stände als Stütze bedienten und sich als Vertreter der Forderungen derselben gerierten [7]). Dabei bleibt noch immer offen, welche von den sozialen Schichten es war, an die sie sich anlehnten, denn der Kollektivbegriff des Demos (S. 70) umfaßte sowohl die Bauern, als die Handwerker und die Handels- und Gewerbetreibenden [8]). Die Entscheidung über diesen Punkt gewinnt dadurch an Interesse, weil gerade in neuerer Zeit die Ansicht aufgestellt wurde, daß die Tyrannis durch die Entwickelung von Handel und Gewerbe aufkam und der politische Exponent des mobilen Kapitals gewesen sei (vgl. S. 28, Anm. 9) [9]). Nun ist gewiß nicht zu leugnen, daß die ältere Tyrannis

---

[1]) Die Prytanie in Milet gehört in die Adelsherrschaft und auch Theagenes machte dieser ein Ende.

[2]) Pol. V 1310 b, 5 ff. [3]) Dazu V 1305 a, 37 ff.

[4]) Wenn er ähnlich V 1308 a, 20 ff. bemerkt, daß infolge langbefristeter Aemter ἐν ταῖς ὀλιγαρχίαις καὶ δημοκρατίαις γίγνονται τυραννίδες. ἢ γὰρ οἱ μέγιστοι ἐν ἑκατέρᾳ ἐπιτίθενται τυραννίδι, ἔνθα μὲν οἱ δημαγωγοὶ ἔνθα δ' οἱ δυνάσται, ἢ οἱ τὰς μεγίστας ἔχοντες ἀρχάς, ὅταν πολὺν χρόνον ἄρχωσιν, so geht dies nicht auf die Usurpation der Tyrannis, sondern auf die tyrannische, d. h. selbstsüchtige Führung des Amtes.

[5]) Susemihl, Anm. 1650, der freilich zu vermitteln sucht.

[6]) Dazu Pol. 1305 a, 39 ff.; und was er über die Inhaber der höchsten Aemter in der Oligarchie sagt (vgl. oben).

[7]) Plato hebt die προστατικὴ ῥίζα der Tyrannis nachdrücklich hervor, Rep. VIII 565 C. D. 566 B. C. D.

[8]) Cf. auch Aristot. Pol. IV 1291 b, 17 ff. VI 1317 a, 24 ff.

[9]) Karl Johannes Neumann in der von Pflugk-Harttung herausg. Weltgesch. I 371 ff.; Entwicklung und Aufgaben der alten Gesch.

meist in denjenigen Staaten sich findet (S. 93), die von der Natural- zur Kapitalswirtschaft vorgeschritten waren, wogegen sie in den in dieser Hinsicht zurückgebliebenen Gebieten nicht auftritt, daß also durch diese Entwickelung der Boden für sie vorbereitet war. Es kommt aber darauf an, festzustellen, ob dies in ihrem Regiment zum Ausdruck kam und wieweit die Tyrannen die Forderungen der unteren Stände befriedigten und damit auf die politische Entwickelung des griechischen Volkes Einfluß nahmen.

Der lückenhafte Zustand unserer Quellen macht es unmöglich, eine allgemein geltende Formel für die Lösung dieses Problems aufzustellen. Wie bereits bemerkt (S. 93), sind wir in dieser Beziehung für Kleinasien, von wo die Tyrannis ihren Ausgangspunkt nahm, in ganz übler Lage. Wenn Pythagoras von Ephesos von Baton von Sinope [1]) ganz im Lichte späterer Auffassung als grausamer Despot geschildert wird, der sich auf die Menge stützte, so ist es fraglich, wieweit man diesem Berichte trauen darf [2]). Wahrscheinlich wurde für das Streben nach der Tyrannis in den ionischen Staaten das Vorbild des lydischen Reiches und Hofes vielfach maßgebend [3]); anderseits mag die Notwendigkeit, sich der Angriffe Lydiens zu erwehren, die Entstehung einer monarchischen Gewalt begünstigt haben [4]). Der Satz des Aristoteles, daß die Tyrannis öfter aus der höchsten Beamtung hervorging, wird gerade für Kleinasien gelten, wie das von ihm dafür angeführte Beispiel der Prytanie von Milet zeigt. [5]) Mag nun in einzelnen Fällen, wie in den oben angeführten, die Tyrannis nicht unmittelbar ihren Ausgangspunkt von den Ständekämpfen genommen

38 ff. In extremer Weise suchte schon vorher diesen Satz Ure (JHSt. XXVI 131 ff.) durchzuführen, der beweisen will, daß die älteren Tyrannen, spez. Polykrates und Peisistratos, den leitenden Kreisen der Kaufmannschaft entstammten und die politische Herrschaft ihrer kommerziellen Uebermacht verdankten.

[1]) Bei Suidas s. v. Πυθαγόρας Ἐφέσιος.

[2]) Benndorf (Forsch. in Ephesos I 27 ff.) scheint über ihn zu günstig zu urteilen. Die viel besser beglaubigte Erzählung über Pindar (Ael. v. h. III 26; Polyaen. VI 50) ergibt nichts für unseren Zweck.

[3]) Ed. Meyer, GdA. II 614. So in Ephesos, dessen Tyrannen zu den lydischen Königen durch Heirat in verwandtschaftliche Beziehungen traten (Ael. v. h. III 26; Nic. Dam. Fgm. 63, dazu G. Radet, La Lydie etc. 172).

[4]) Der lange Krieg der lydischen Herrscher gegen Milet fällt in die Regierungzeit Thrasybuls hinein (Herod. I 17 ff. 20 ff.).

[5]) Pol. V 1305 a, 15 ff. Ed. Meyer, GdA. II 615 und Schömann-Lipsius I 165, 5 glauben, daß es auf Thrasybul ziele.

haben[1]), so ist es doch selbstverständlich, daß sie bei der Volksmasse einen Rückhalt suchen mußte, um sich gegen eine Restitution der Adelsherrschaft zu schützen; Genaueres wissen wir aber darüber nicht, auch nicht, wie dies in ihrer Regierungpolitik zum Ausdruck kam[2]). Etwas besser steht es mit Polykrates von Samos, von dem es sicher ist, daß er aus der Mitte der Geomoren hervorgegangen war[3]), deren Herrschaft er stürzte; von einer sozialpolitischen Wirksamkeit kann nach seiner ganzen Art kaum die Rede sein[4]). Die Entstehung der sizilischen Tyrannis ist im einzelnen unsicher; daß sie der Adelsherrschaft, beziehungsweise Oligarchie ein Ende machte, ist nach der geschichtlichen Lage klar[5]). Aristoteles charakterisiert speziell Panaitios als Demagogen[6]); dagegen ging Phalaris nach ihm ἐκ τῶν τιμῶν[7]) hervor[8]), und dies wird durch einen genauen Bericht, der lokaleigentümliche Züge an sich trägt, bestätigt[9]). Eine ähnliche Geschichte ebenfalls lokaler Färbung wird von Theron von Akragas erzählt[10]).

Am besten sind wir für Attika unterrichtet. Peisistratos kam

---

[1]) Anders ist es sicher bei Pythagoras, der die Adelsherrschaft in Ephesos stürzte.

[2]) Jedesfalls wurde in Milet durch sie dem Gegensatz der Parteien kein Ende gemacht, wie die von Plut. Quaest. gr. 32 und Herakleides Pont. bei Athen. XII 523 f. 524 a berichteten Ereignisse zeigen; cf. Herod. V 28.

[3]) Dies wird dadurch bewiesen, daß sein Vater Aeakes, wie die von L. Curtius, Ath. Mitteil. XXXI 151 ff. herausgegebene und erläuterte Inschrift (= Röhl, Imag. IGA.[3] VI Nr. 26) lehrt, Vorsteher des Tempels der Hera war. Was Ure (a. a. O. 131 ff.) vorbringt, um zu beweisen, daß er kaufmännischen Kreisen entstammte, ist ganz bedeutungslos.

[4]) Höchstens den von Plut. Prov. Alex. 58 berichteten Zug von Fürsorgepolitik kann man dafür heranziehen.

[5]) Vgl. auch Aristot. Pol. V 1316 a, 34 ff.

[6]) Pol. V 1310 b, 29 ff., cf. oben S. 95, 5. Polyaen erzählt (V 47), daß er als Polemarch das untere Volk gegen die Reichen aufhetzte und die Ritter niedermetzeln ließ. Die Authentizität dieser Nachrichten erscheint trotz Freemans Verteidigung (Hist. of. Sic. II 57 ff.) als fraglich.

[7]) Pol. III 1281 a, 31 τιμὰς γὰρ λέγομεν εἶναι τὰς ἀρχάς, cf. S. 65, 1.

[8]) V 1310 b, 28 ff.

[9]) Nach Polyaen. V 1, 1 benützte er die Uebernahme des Baues für den Zeustempel von Akragas dazu, um mit den ihm zu diesem Zweck zu Gebote stehenden Geldmitteln Söldner anzuwerben und sich mit ihrer Hülfe zum Tyrannen aufzuwerfen; dazu Freeman l. l. II 66 ff. und bes. Wilhelm, Arch. ep. Mitteil. XX 97 ff.

[10]) Polyaen. VI 5. Freeman l. l. II 145; Wilhelm a. a. O.

auf als Vertreter der Diakrier[1]), also derjenigen Partei, welche hauptsächlich aus kleinen Bauern, ehemaligen Hektemoriern und ländlichen Lohnarbeitern bestand und die Durchführung einer gründlichen Agrarreform anstrebte, wie sie Solon ins Auge gefaßt hatte, ohne damit zum Ziele zu gelangen[2]). Er erscheint dann durchaus als Vertreter einer bauernfreundlichen Politik[3]): durch die Gewährung von Vorschüssen an Geld und Saatkorn seitens des Staates und aus eigenen Mitteln, die Vermittlung rascher und billiger Rechtsprechung, indem Landrichter eingesetzt wurden, durch persönliches Eingreifen als Schiedsrichter bei Streitigkeiten und durch Inspektionsreisen, um sich von dem Stande der Dinge zu überzeugen; damit wirkte er zugleich dem Zuzug der Landbevölkerung in die Hauptstadt entgegen[4]). Die Hauptsache ist aber, daß er durch Ausstattung der bisher besitzlosen Landleute mit einem Grundstück der Schöpfer eines kräftigen Bauernstandes in Attika wurde[5]). Ganz ähnlich erscheint auch die Haltung der Tyrannen in den Isthmusstaaten. Es kann nur als Reaktion der Bauernschaft gegen die übermäßige Ausdehnung des Weiderechtes

---

[1]) Herod. I 59; Aristot. Ἀϑ. πολ. 13, 4 ff.; Plut. Sol. 13. 29. Dazu F. Cauer, Parteien und Politiker in Megara und Athen 76 ff. (der den Begriff zu enge auf die ländlichen Lohnarbeiter einschränkt); Ed. Meyer, GdA. II 663; Busolt, GG.[2] II 309 ff.; De Sanctis, Ἀτϑίς[2] 270.

[2]) Meine Beitr. z. griech. Rechtsg. 127 ff.

[3]) Cf. die Schilderung bei Aristot. Ἀϑ. πολ. 16; Aelian. v. h. IX 25.

[4]) Dazu Ed. Meyer, GdA. II 773 ff.; Busolt, GG.[2] II 330; De Sanctis l. l.[2] 312 ff. Sein Bestreben, das Landvolk in ihren Sitzen festzuhalten, hat später die Auffassung erzeugt, er habe es gezwungen, den Bauernkittel (κατωνάκη) zu tragen, vgl. Aristoph. Lysistr. 1150 ff.; Pollux VII 68; Suidas s. v. κατωνάκη.

[5]) So schon ganz richtig F. Cauer l. l. 91 ff. 97 ff. Wie er dies bewirkte, habe ich Beitr. z. gr. Rechtsg. 128 ff. auseinander gesetzt: nicht wie Busolt (Festschrift für L. Friedländer 534 ff.; GG.[2] II 327 ff.) meint, dadurch, daß er die durch Tod oder Verbannung herrenlos gewordenen Ländereien der Großgrundbesitzer einzog und sie den Hektemoriern, die nach Busolt auch nach Solon weiter existierten, überließ, da wir, die Alkmeoniden ausgenommen, von solchen umfassenden Konfiskationen adlicher Güter unter seiner Regierung nichts wissen, sondern indem er das von Solon gegebene Gesetz über das Maximum des Grundbesitzes (Aristot. Pol. II 1266 b, 14 ff.) durchführte und das dadurch überschüssig gewordene Land an die Kleinbauern und ehemaligen Hektemorier aufteilte. Daß es damals zu einer Parzellierung des Landbesitzes kam, gibt auch Max Weber (Handwörterb. d. Staatsw.[3] I 115) zu.

durch den herrschenden Adel angesehen werden, daß Theagenes von Megara sich der Tyrannis bemächtigte, nachdem er die Herden der großen Grundbesitzer hingeschlachtet hatte[1]); ihnen gegenüber, die ihren Reichtum durch den Seehandel vermehrt hatten[2]), muß Theagenes seinen Rückhalt an der ländlichen Bevölkerung gehabt haben[3]). Nicht anders verhielt es sich mit der Tyrannis der Orthagoriden von Sikyon: was über Kleisthenes' Vorgehen gegen den dorischen Adel erzählt wird, die Depossedierung des Heros Adrastos, seine Förderung des Kultus des Dionysos, seine Reform der Phylen[4]), zeigt, daß auch er als Vertreter der Bauernschaft auftrat[5]). Das bedeutendste Beispiel bieten die Kypseliden, deren Politik ganz dieselben Bahnen einschlug. Wie Kypselos zur Tyrannis gelangte, ist nach den romanhaften Berichten, die darüber umliefen, schwer zu sagen: am wahrscheinlichsten ist es, daß es sich dabei ursprünglich um eine Erhebung der übrigen Adlichen gegen das exklusive Regiment der Bakchiaden handelte[6]), die vertrieben wurden, was die Einziehung ihres Vermögens zur Folge

[1]) Aristot. Pol. V 1305 a, 24 ff.

[2]) F. Cauer a. a. O. 21 ff.

[3]) F. Cauers Ansicht (l. l. 31), daß Theagenes sich auf die Handwerker stützte, ist ganz problematisch. Cf. auch J. Burckhardt, Griech. Kulturg. I 181.

[4]) Herod. V 67. 68.

[5]) Vgl. auch Busolt, Laked. I 224 ff. GG. ²I 661. Wenn die Landbevölkerung bis dahin hörig war (cf. Pollux III 83, dazu meine Beitr. z. gr. Rechtsg. 104, 1), so haben die Orthagoriden sie befreit und gerade die Reform der Phylen wird damit zusammenhängen; die Benennung κορυνηφόροι kann daher stammen, daß die auch hier vorauszusetzende Leibwache der Tyrannen aus ihr genommen wurde (cf. Aristot. Ἀϑ. πολ. 14; Plut. Sol. 30). Die Bewaffnung mit der Keule charakterisierte diese als Polizeitruppe (A. v. Premerstein, Klio XI 366, 3). Plaß (I 130) und Busolt (Laked. I 222) sind der Ansicht, daß von den sikyonischen Tyrannen Ländereien vertriebener Adlicher an besitzlose Städter aufgeteilt wurden; falls es zu einer solchen Maßregel kam, so wird man eher daran denken, daß die ehemaligen Hörigen damit ausgestattet wurden.

[6]) Der späteren Auffassung erscheint Kypselos als Demagog, so Aristot. Pol. V 1310 b, 29 ff. 1315 b, 27 ff. und Ephoros, der (Nic. Dam. Fgm. 58) eine ausgeführte Erzählung in diesem Sinne gab, wie er sich als Polemarch die Gunst des Volkes zu erwerben wußte und dann den Bakchiadenkönig Patrokleidas tötete, an dessen Stelle er erhoben ward. Dies hat keine historische Gewähr, cf. auch Busolt, GG. ²I 636. Kypselos war Adlicher, sein Vater stammte von dem Lapithen Kaineus ab, seine Mutter war Bakchiadin (Herod. V 92 α).

hatte[1]). Die durchaus glaubwürdig überlieferten[2]) Regierungsmaßregeln, welche von den Kypseliden berichtet werden, weisen ganz in die Richtung, wie sie später Peisistratos befolgte[3]), und zeigen, daß auch sie in erster Linie die Hebung der Landbevölkerung und deren Festhaltung in ihren Sitzen im Auge hatten, und sich für ihre Herrschaft auf sie stützten: die Verordnung, daß nicht jeder nach Belieben in die Stadt ziehen durfte[4]), die Einsetzung einer βουλὴ ἐπ' ἐσχάτων[5]); auch ist es höchst wahrscheinlich, daß Kypselos die Güter der Bakchiaden zu Landanweisungen für die aus der Hörigkeit befreite Bauernschaft benützte[6]). Anderseits kann Perianders Verbot des Erwerbs von Sklaven[7]) eine Einschränkung der übermächtigen Fabriksindustrie bezweckt haben, welche auf der Sklavenarbeit beruhte[8]).

Aus dem Gesagten ergibt sich zusammenfassend, daß der Tyrannis, wenigstens sowie sie uns geschichtlich faßbar entgegentritt wie in dem griechischen Mutterlande, ein wichtiges Verdienst zufällt, die Befreiung des Bauernstandes aus den bisherigen drückenden Verhältnissen und damit die Schaffung einer festen und breiten Grundlage für den Staat[9]). Dadurch hat sie die bäuerliche Bevölkerung an sich zu fesseln verstanden und in

---

[1]) Die Vertreibung der Bakchiaden (Herod. V 92 ε; Nic. Dam. Fgm. 58; Polyaen. V 31) wird auch in dem neuen Papyrus Pap. Oxy. IV n. 664, col. III Z. 116 ff. berichtet, mit der Einschränkung, daß sie die meisten Angehörigen des Geschlechtes traf.

[2]) Dies bemerkt Ed. Meyer, GdA. II 622, mit Unrecht bestritten von Busolt, GG. [2]I 646. 649, 1.; Laked. I 201 ff. urteilte er darüber richtiger.

[3]) Vgl. im allg. auch Max Weber a. a. O. [3]I 107 ff.

[4]) Diog. La. I 7, 98.

[5]) Ich glaube nicht, daß bei Heracl. 20 der Sinn dieser Institution richtig wiedergegeben ist; dem Namen nach (vgl. das homerische ἀγροῦ ἐπ' ἐσχατιῆς) wird man eher daran denken dürfen, daß es sich um ein richterliches Kollegium handelte, ähnlich den Demenrichtern des Peisistratos.

[6]) Wilisch, Beitr. zur inneren Gesch. des alten Korinth (Beil. z. Jahresber. des Gymnasiums in Zittau, Ostern 1887) 15; Ed. Meyer, GdA. II 621. Vielleicht war eine veränderte Phylenteilung die Konsequenz (Wilisch l. l. 10 setzt die Einteilung in acht örtliche Phylen in die Zeit der Tyrannen).

[7]) Nicol. Dam. Fgm. 59.

[8]) Dazu Wilisch l. l. 12; Ed. Meyer, Kl. Schriften 114. 198.

[9]) Daß die Tyrannen die Bodenakkumulation einschränkten, bemerkt auch Max Weber a. a. O. [3]I 70. Auch Gelon scheint die Kyllyrier aus der Hörigkeit befreit zu haben, vgl. Beloch, GG. I 387 (Bevölkerung der griech.-röm. Welt 280 führte er dies auf Dionys zurück).

diesen Kreisen wird sie ihre meisten Anhänger besessen haben; die städtische Menge suchte sie zu befriedigen nicht durch die Erteilung von neuen Rechten, sondern durch die Rücksichtnahme auf ihre materiellen Interessen, die Gelegenheit zum Erwerb, wie sie die Ausführung von gemeinnützigen Arbeiten, besonders von Bauten [1]), darbot [2]). Daß die Tyrannen auch Handel und Gewerbe ihr Augenmerk zuwandten und sie durch die Erwerbung von auswärtigen Stützpunkten, die Begründung von Kolonien, möglichst weiter zu entwickeln suchten, ist nicht minder eine wichtige Seite ihrer Herrschaft [3]) (in Korinth traten damit die neuen Machthaber in die Fußstapfen der Bakchiaden [4]); insoferne kann man sagen, daß sie versucht haben, die Entwickelung von Landwirtschaft und Förderung des Handels miteinander zu verbinden [5]).

Die Bedeutung der Tyrannis für den allgemeinen politischen Fortschritt bei den Griechen ist aber nicht so groß wie häufig angenommen wird, wobei man die Entwickelung Athens in einer nicht passenden Weise auf das gesamte Griechentum überträgt [6]), schon deswegen nicht, weil sie durchaus keine allgemeine Erscheinung war (S. 93); wohl wurde durch sie der Kampf der

---

1) Die Exempel dafür, die Peisistratiden, Theagenes, Polykrates, Dionysios d. Ae., sind bekannt. Von Xenoph. Hier. 11, 1. 2 und Aristot. Pol. V 1315 b, 30 ff. als Mittel zur Erhaltung der Tyrannis hervorgehoben. Auch in dieser Hinsicht erinnert Perikles' Staatsleitung an die Tyrannis (S. 89, Anm. 5).

2) In diesen Zusammenhang gehört auch das Einschreiten gegen den Müßiggang (Aristot. Pol. V 1313 b, 20 ff.), so des Periander (Nicol. Dam. Fgm. 59) und des Peisistratos (Theophrast bei Plut. Sol. 31); wenn auf Drakon und Solon wirklich bereits ähnliche Vorschriften zurückgehen sollten (Zeugnisse dafür bei C. Sondhaus, De Solonis legibus [Diss. Jena 1907], 78 ff.), was aber bei Theophrasts Autorität unwahrscheinlich ist, so hat sie Peisistratos erneuert.

3) Beloch, GG. I 320 ff. 329 ff. Ed. Meyer, GdA. II 623 ff. 774. Busolt, GG. ²I 641 ff. 651. ²II 331. De Sanctis, Ἀτθίς ² 291 ff. Ueber die Entwickelung des attischen Handels unter den Peisistratiden H. Prinz, Funde aus Naukratis 80. 112. E. v. Stern, Klio IX 144.

4) Str. VIII 318. Vgl. auch E. Curtius, Hermes X 228.

5) Ed. Meyer, Kl. Schriften 114 ff. 225 ff. Francotte, L' Industrie dans la Grèce ancienne I 107. Max Weber a. a. O. ³I 107 ff.

6) Am extremsten wohl Jac. Burckhardt, der sie (Griech. Kulturg. I 178) als ‚antizipierte Demokratie' bezeichnet; auch Plaß I 328 ff. C. F. Hermann §. 63. 65. Schömann-Lipsius I 175. Pöhlmann, Grundr. der griech. Gesch. ⁴ 73. Auch in dieser Beziehung hat die Abfolge, welche Aristoteles für die Staatsformen aufstellt, verhängnisvoll gewirkt.

Parteien für einige Zeit zum Stillstand gebracht, und auch nach ihrer Beseitigung war eine Wiederkehr in die alten Formen unmöglich, welche vielfach auf der Hörigkeit des Bauernstandes begründet waren. Mit dessen Emanzipation war der Adelsstaat zerstört. Allein wir sahen, daß es in den Isthmusstaaten nach ihrem Sturze nicht zur Aufrichtung der Demokratie kam, sondern die Oligarchie, wenn auch nicht in der alten Weise, wiederhergestellt ward[1]). Nur für Syrakus geht auf sie wahrscheinlich eine bedeutende Aenderung zurück: wenn Gelon autokratorer Strateg war (S. 84) und unter ihm eine Volksversammlung auftritt[2]), während früher nur ein Rat der Gamoren existierte (vgl. S. 43, 5), so muß diese durch ihn geschaffen worden sein und er das aktive Bürgerrecht im Unterschiede zur früheren Zeit auf sämtliche Staatsangehörigen erstreckt haben[3]). Wohl aber haben die

---

[1]) Für Korinth Nic. Dam. 60; über die Wandlungen in Megara nach der Tyrannis ist schwer zur Klarheit zu kommen, da die Folgerungen, welche man dafür früher aus Theognis zog (z. B. F. Cauer a. a. O.; Ed. Meyer, GdA. II 631 ff.; Busolt, Lak. I 284 ff. GG. ²II 393 ff.), infolge der veränderten Datierung dieser Dichtungen nicht mehr bestehen können; doch hat die Tyrannis kein Aufhören der Ständekämpfe bewirkt, cf. Plut. Quaest. gr. 18. 59.

[2]) Diod. XI 26, 5 ff. Polyaen. I 27, 1.

[3]) Dies ist eine unabweisbare Konsequenz, wenn man Gelons Stellung in der angedeuteten Weise faßt; ob die Volksversammlung tatsächlich eine große Rolle unter ihm spielte oder nicht — eine Frage, die bei der Tyrannis in solcher Form immer wieder zu stellen ist —, tritt für die rechtliche Anschauung zurück. Die Reform wurde natürlich erst ins Werk gesetzt nachdem Gelon seine Herrschaft über Syrakus befestigt hatte; ihr dem Ursprung nach gewaltsamer Charakter wurde damit nachträglich von dem Volke legitimiert (nicht erst nach der Schlacht bei Himera, wie es nach der Anm. 2 zitierten Erzählung erscheinen könnte). Gewöhnlich nimmt man an, daß Gelons Herrschaft einen aristokratischen Charakter an sich getragen habe (Ed. Meyer, GdA. II 501. III 630. 631. Freeman, Hist. of. Sic. II 134 ff.), weil er die Gamoren nach Syrakus zurückführte und den Demos von Megara und Euböa in die Sklaverei verkaufte (Herod. VII 155. 156). Allein daß er das erste tat, ist ganz begreiflich, da die Gamoren ihn zu Hülfe gerufen hatten und es gewiß politisch richtig war, sich diesen wichtigen Teil der syrakusanischen Bevölkerung zu Freunden zu machen; die zweite Maßregel kann in speziellen Ursachen begründet gewesen sein. Richtiger wird man die syrakusanische Tyrannis, auch diejenige des Dionysios, als demokratische Militärmonarchie charakterisieren; auch Gelons berühmtes Diktum über den Demos (Herod. VII 156, dazu Freeman a. a. O.) ist dagegen nicht anzuführen, denn wenn er den Demos als ‚undankbarste Mitbewohnerschaft' bezeichnete, so muß er sich Anspruch auf dessen Dank erworben haben.

Tyrannen nach einer anderen Seite hin für den Fortschritt epochemachend gewirkt: durch eine großzügige Kulturpolitik [1]) und durch den Versuch zum erstenmal über den Stadtstaat hinaus zur Reichsbildung zu gelangen [2]); in dieser Hinsicht waren sie die Vorläufer zunächst der attischen Demokratie des fünften Jahrhunderts. Durch sie ist zum ersten Male, wenigstens bis zu einem gewissen Grade, ein Staatensystem in Griechenland begründet worden [3]). Doch konnte es in ihrer Herrschaftsübung, auch abgesehen von denjenigen, welche unumschränkt regierten, nicht ohne Gewaltsamkeiten abgehen [4]); aber nicht so sehr diese, auch nicht der in Aristoteles' Ausführungen liegende Gedanke, daß die Tyrannis in den späteren Generationen sittlich entartete [5]), war die Ursache, daß sie in den

---

[1]) Die Begünstigung von Kunst und Literatur durch sie ist bekannt; für die Kultur unter den Peisistratiden vgl. bes. die schöne Schilderung bei Ed. Meyer, GdA. II 784 ff. und für Sizilien ib. III 630 ff. Auch Beloch, GG. I. 314. Wenn Max Weber (a. a. O. [3]I 107. 111) der Tyrannis wegen ihrer Verbindung mit den Tempeln oder Propheten (nur Onomakritos bei den Peisistratiden!) einen ‚theokratischen Zug' allgemein zuschreibt, so geht dies viel zu weit.

[2]) Die Kypseliden, die Peisistratiden, Polykrates, die sizilischen Tyrannen.

[3]) Durch die Verbindungen, welche sie untereinander schlossen und öfter durch Zwischenheiraten stärkten (Periander Schwiegersohn des Prokles von Epidauros, Herod. III 50 ff.; Gelon und Theron von Akragas, anderseits Anaxilas und Terillos von Himera).

[4]) Die dann von der Theorie in ein System gebracht wurden: Xenoph. Hieron 2, 10. 4, 7 ff. 11. 5, 3, bes. 6, 5. Plato Rep. VIII 565 E. 566 A ff. 567 E bis 568 D (dazu Sill a. a. O. 30 ff.). Aristot. Pol. VII 1285 a, 24 ff. V 1311 a, 5 ff. 1312 b, 17 ff. 1313 a, 34 ff. (Mittel, durch welche sich die Tyrannis zu schützen pflegt). 1312 b, 30 ff. 1314 a, 14 ff. (ihre Regierungsprinzipien). 1315 a, 37 ff. Daß Aristoteles dabei vielfach sich an frühere Autoren anlehnt, hat Endt, Wiener Stud. XXIV 1 ff. gezeigt. Charakteristika sind die Leibwache, das Halten von Söldnern, die Befreiung von Sklaven, die Entwaffnung der Bürger (cf. dafür auch Or. gr. 8, a Z. 7. b Z. 2) u. a. m., darnach die Neueren, bes. Wachsmuth [2]I 502 ff.; interessant ist, daß dabei dasjenige, was gerade die Größe der Tyrannen mit begründete, die Beseitigung der Landnot (Plato Rep. VIII 566 E), die Förderung der Künste durch Bauten und Stiftung von Weihgeschenken und die Reichsbildung (τὸ πολεμοποιεῖν) ihnen zum Vorwurf gemacht wird (Aristot. Pol. V 1313 b, 18 ff. 28 ff. Xen. Hier. 2, 7. Plato Rep. VIII 566 E. 567 A); der dabei verfolgte Zweck sei gewesen, die Bürger arm zu machen (Plato Rep. VIII 567 A. Aristot. Pol. V 1313 b, 18 ff., cf. auch Plato Rep. IX 577 E). Anders urteilt Aristoteles selbst über die Ausschmückung der Städte, Pol. V 1314 b, 37 ff.

[5]) Pol. V 1312 b, 20 ff.

meisten Fällen von relativ nicht langer Dauer war[1]), sondern der Mangel eines legitimen Ursprungs und die mit der Zeit immer fühlbarer werdende Beschränkung der Freiheit haben ihren Untergang herbeigeführt[2]).

§ 15. Die Demokratie: Definition und Arten.

Literatur: C. F. Hermann [5] § 66—72; Tittmann 533 ff.; Gilbert II 282 ff. 308 ff.; Busolt [2] 43 ff.; Schömann-Lipsius I 174 ff. 179 ff.; J. Burckhardt, Griech. Kulturgeschichte I 216 ff. 258 ff.; V. v. Schoeffer, Art. ‚Demokratia', RE. Suppl. I 346 ff.; Wilamowitz, Staat 95 ff. (nur Athen); B. Keil, St. A. 328 ff. (beste und gedanklich am meisten durchgearbeitete Darstellung).

Für diejenige Staatsform, welche später allgemein Δημοκρατία genannt wurde, scheint in früherer Zeit die Bezeichnung ἰσονομία gebraucht worden zu sein[3]); der neue Terminus, der zu Anfang nur Parteiname war und die Herrschaft eines Teiles der Bevölkerung (des δῆμος) charakterisieren sollte, hat seine umfassendere Bedeutung als Herrschaft des gesamten Volkes[4]) um die Mitte des fünften Jahrhunderts gewonnen[5]).

Die Grundlage (ὑπόθεσις) der Demokratie ist die Freiheit (ἐλευθερία)[6]), das Kennzeichen dafür ist τὸ ζῆν ὡς βούλεταί τις[7]), d. h. zu-

[1]) Aristot. Pol. V 1315 b, 11 ff. Ael. v. h. VI 13 (dazu Endt l. l. 35 ff). Schon ausgedrückt in dem Orakel bei Herod. V 92 ε.

[2]) Ed. Meyer, GdA. II 611 ff.; Beloch, GG. I 315. Nordin (l. l. 407 ff.) findet den Grund darin, daß es ihr nicht gelungen sei, wirkliche Reiche zu schaffen oder wenigstens zu erhalten; auch diese Ansicht steht zu den geschichtlichen Tatsachen in Widerspruch.

[3]) So auch bei Herodot III 80. 142. V 37; dagegen III 82 δῆμος, δῆμος ἄρχων, III 80 πλῆθος ἄρχον. VI 131 δημοκρατία, wozu R. Hirzel, Themis 250, 3. 263 ff., Anm. 8. In Solons Fgm. 5 B.[4] ist nach Aristot. Ἀθ. πολ. 12, 1 richtig zu lesen δήμῳ μὲν γὰρ ἔδωκα τόσον γέρας (statt κράτος bei Plut. Sol. 18), cf. Kaibel, Stil und Text der Πολ. Ἀθ. des Aristoteles 147. Δημοκρατία und ἰσονομία gleichgesetzt in dem Eide der Magneten, Or. gr. 229, Z. 67 ff.

[4]) Thuc. VI 39, 1.

[5]) Dazu v. Schoeffer 346; Rehm, Gesch. 16, der mit Henkel (Stud. zur Geschichte der griechischen Lehre vom Staat 45) die Entstehung des Ausdrucks erst in die Zeit des peloponnesischen Krieges setzt; und bes. die für die Wandlung des Begriffs lehrreiche Auseinandersetzung Hirzels a. a. O. 263 ff., Anm. 8.

[6]) Aristot. Rhet. I 1366 a, 4. Pol. VI 1317 a, 40 ff. 1317 b, 1 ff., cf. IV 1291 b, 34 ff. Die ἐλευθερία ist der ὅρος der Demokratie ib. IV 1294 a, 11 ff. (dazu Rehm, Gesch. 100). Die ἐλευθερία und ἰσότης sind vorzugsweise in der Demokratie zu suchen, ib. IV 1291 b, 34 ff. V 1310 a, 30 ff.

[7]) ib. VI 1317 b, 11 ff.

nächst die ‚bürgerliche‘ Freiheit [1]), aus welcher sich der Fortschritt zur ‚politischen‘ Freiheit ergibt [2]). Mit der Freiheit verknüpft ist die Gleichheit [3]), die zuerst als ἰσονομία auftritt [4]); ihr Inhalt besteht darin, daß sie ἴσα νέμει, allen das gleiche zuteilt (nicht daß alle vor dem Gesetze gleich sind) [5]), vor allem den gleichen Besitz an Macht [6]). An Stelle der ἰσονομία tritt dann mit dem Fortschritt der politischen und kulturellen Entwickelung die ἰσότης [7]), und zwar die arithmetische Gleichheit im Gegensatz zur proportionalen (geometrischen) Gleichheit, welch' letztere jedem sein Teil nach Wert und Würdigkeit zumißt [8]); das ἴσον ist daher das δίκαιον der Demokratie [9]). An die ἰσότης schließt sich eine Reihe von Begriffen an, welche aus ihr entspringen: zunächst die Isogonie, d. h. die Vorstellung, daß alle Bürger gleicher Abkunft sind [10]), die Isokratie, die jedem Bürger gleich zustehende Macht [11]), die Gleichheit des Stimmrechtes (Isopsephie) [12]), die Gleichheit, zu Rechten und Würden zu gelangen (ἰσοτιμία) [13]), und endlich die vor allem ge-

---

[1]) Wie aus dem Zusammenhang der eben angeführten Stelle hervorgeht; Urteil des Aristoteles über die freie Bewegung ib. VI 1318 b, 38 ff. Dazu Rehm, Gesch. 100. 128. 129; Hirzel l. l. 253 ff., bes. 254, Anm. 5.

[2]) Hirzel a. a. O. 256, 4. 258.

[3]) Aristot. Pol. IV 1291 b, 34 ff. Ueber diese Verbindung beider Hirzel 262.

[4]) Am frühesten bezeugt durch das Skolion auf Harmodios und Aristogeiton (Hiller-Crusius, Anthol.[4] 329, Fgm. 7), dann in den S. 105, Anm. 3 zitierten Stellen Herodots. Cf. auch Strabo VIII 365.

[5]) Nachgewiesen von Hirzel a. a. O. 242 ff. In dem späteren Sinn (Gleichheit vor dem Gesetz) Or. gr. 229, Z. 67 ff.

[6]) Hirzel l. l., bes. 248 m. Anm. 4. 250; B. Keil, St. A. 336 ff. Mit Recht heben beide Gelehrte hervor, daß die ἰσονομία älter ist als die Demokratie und schon den früheren Staatsformen zugrunde lag, allerdings mit der Beschränkung auf die in ihnen Vollberechtigten, wogegen die Demokratie sie auf alle Staatsbürger ausdehnte (vgl. auch Heisterbergk, Bestellung der Beamten durch das Los 26 ff.); zum ἰσονομεῖσθαι Thuc. VI 38, 5. 39.

[7]) Hirzel a. a. O. 273 ff.

[8]) Ueber den Unterschied beider Fassungen von Gleichheit, καθ' ἀριθμόν und κατ' ἀξίαν, bes. Aristot. Pol. VI 1317 b, 3 ff.; Plut. Sol. 14; der Grundgedanke der arithmetischen Gleichheit in der Demokratie ausgesprochen bei Thuc. VI 38, 5 (καὶ πῶς δίκαιον τοὺς αὐτοὺς μὴ τῶν αὐτῶν ἀξιοῦσθαι). Dazu Hirzel a. a. O. 277 ff. 280 ff. 298.

[9]) Aristot. Pol. III 1280 a, 10 ff. VI 1317 b, 3 ff. 1318 a, 5. Ueber die Gleichheit als Prinzip der Demokratie in historischer Betrachtung Roscher, Politik 315 ff.

[10]) Plat. Menex. 238 E. 239 A. Vgl. dazu B. Keil, St. A. 337.

[11]) Herod. V 92 α.

[12]) Eurip. Hiket. 353. 438 ff.

[13]) Strabo VIII 365.

priesene Redefreiheit (ἰσηγορία)[1]. Zwei Staatsprinzipien (ὅροι) sind es daher nach Aristoteles, welche die Demokratie bestimmen: die ἐλευθερία und die Entscheidung nach der Mehrheit (τὸ πλεῖον εἶναι κύριον)[2]. Von den theoretischen Gegnern der Demokratie wurde daher die Richtigkeit der Voraussetzungen bestritten, auf welchen sie beruhte[3], vor allem der arithmetischen Gleichheit[4]. Damit gelangt Aristoteles zu seiner Definition der Demokratie in sozialpolitischem Sinne[5] als derjenigen Staatsform, in welcher die in der Mehrzahl befindlichen Besitzlosen die Herrschaft führen[6].

Aus der Freiheit als Grundlage der Demokratie ergibt sich nun, daß die Bürger abwechselnd an der Herrschaft Anteil haben[7][8]; dann eine weitere von Aristoteles angeführte Reihe von Konse-

---

[1]) Herod. V 78. Dazu Beloch, GG. I 475; Hirzel l. l. 266, 2; Rehm Gesch. 5.; Ps.-Xen. Rep. Ath. I 2 λέγειν ἐξεῖναι τῷ βουλομένῳ τῶν πολιτῶν.

[2]) Pol. V 1310 a, 28 ff. δύο γάρ ἐστιν οἷς ἡ δημοκρατία δοκεῖ ὡρίσθαι, τῷ τὸ πλεῖον εἶναι κύριον καὶ τῇ ἐλευθερίᾳ. τὸ μὲν γὰρ δίκαιον ἴσον δοκεῖ εἶναι, ἴσον δ' ὅ τι ἂν δόξῃ τῷ πλήθει, τοῦτ' εἶναι κύριον, ἐλεύθερον δὲ [καὶ ἴσον] τὸ ὅ τι ἂν βούληταί τις ποιεῖν· ὥςτε ζῇ ἐν ταῖς τοιαύταις δημοκρατίαις ἕκαστος ὡς βούλεται κτλ., vgl. VI 1317 b, 5 ff.; dazu Rehm, Gesch. 101. Doch erscheint die Ausschließlichkeit des zweiten Kriteriums für die Demokratie als fraglich, da Aristoteles selbst hervorhebt, daß die Mehrheitsbeschlüsse allen nichtmonarchischen Verfassungen gemeinsam seien (IV 1290 a, 30 ff. 1291 b, 32 ff., bes. 37 ff. 1294 a, 11 ff. VI 1317 b, 9 ff. 1318 a, 28 ff.).

[3]) Plato über die gewaltsame Entstehung der Demokratie und die dem folgende Feststellung der Gleichheit, Rep. VIII 557 A; die Konsequenz derselben ist die Anarchie, ib. 562 E.

[4]) Cf. Plato, Leg. VI 757 B ff. und Aristoteles' Erörterung über das ἴσον, Pol. III 1280 a, 7 ff. 10 ff. 24/5 (dazu Rehm, Gesch. 127 ff.). V 1301 a, 25 ff. VI 1317 b, 3 ff. (dazu Hildenbrand, Gesch. und System der Rechts- und Staatsphilosophie I 289 ff. 419 ff.; F. Dümmler, Kl. Schr. I 220 ff.). Cf. auch Plut. Quaest. conv. II 643 B. VIII 719 C.

[5]) Cf. Rehm, Gesch. 96 und oben über die Staatsformen S. 25 ff.

[6]) Pol. III 1279 b, 18 ff. 29 ff. 40 (Unterschied zwischen Demokratie und Oligarchie ist πενία und πλοῦτος). IV 1290 b, 1 ff. 18 ff. V 1296 a, 22 ff. 1296 b, 24 ff. VI 1317 b, 8 ff. Vgl. über die Oligarchie S. 52.

[7]) Eurip. Hiket. 406 ff. δῆμος δ' ἀνάσσει διαδοχαῖσιν ἐν μέρει | ἐνιαυσίαισιν, οὐχὶ τῷ πλούτῳ διδοὺς | τὸ πλεῖστον, ἀλλὰ χὡ πένης ἔχων ἴσον (dazu F. Dümmler a. a. O. I 164; v. Schoeffer 349); Aristot. Pol. VI 1317 b, 2 ff. ἐλευθερίας δὲ ἓν μὲν (λέγειν εἰώθασιν) τὸ ἐν μέρει ἄρχεσθαι καὶ ἄρχειν. 14 ff. ἐντεῦθεν δ' ἐλήλυθε τὸ μὴ ἄρχεσθαι, μάλιστα μὲν ὑπὸ μηθενός, εἰ δὲ μή, κατὰ μέρος. Dazu Rehm, Gesch. 100 ff.

[8]) Damit fällt zusammen, was Aristoteles später nochmals berührt VI 1317 b, 19 ff. τὸ ἄρχειν πάντας μὲν ἑκάστου, ἕκαστον δ' ἐν μέρει πάντων, d. h. daß alle über jeden, jeder aber abwechselnd über alle herrsche; cf. auch IV 1292 a, 11 ff. H. Keller, Stud. zum attischen Staatsrecht 18.

quenzen[1]: die Wahl der Behörden durch alle aus allen Bürgern[2]; die Loswahl entweder aller Behörden oder doch derjenigen, welche keine besonderen technischen Kenntnisse erfordern[3]; Fehlen eines Zensus für die Aemter oder Vorhandensein nur eines solchen von geringer Höhe[4]; Verbot der Iteration der Beamtungen oder doch Einschränkung derselben auf wenige, besonders die militärischen[5]; kurze Befristung derselben[6]; Volksgerichte mit Ausdehnung des richterlichen Urteils auf alle Fälle oder wenigstens die wichtigsten, wie auf Euthyne, Staatsverbrechen und Prozesse aus Obligationen[7]; Entscheidung der Volksversammlung über alle Angelegenheiten, der Behörden nur über wenige, ausgenommen etwa den Rat[8]; Einführung des Soldes für sämtliche Amtsausübungen, die Ekklesie, Gerichte, Behörden oder wenigstens für die Behörden, Gerichte, Rat und die Hauptversammlungen oder die permanent fungierenden Beamten[9]; Beseitigung der etwa noch aus der Zeit vor Ein-

---

1) Pol. VI 1317 b, 17 ff.

2) τὸ αἱρεῖσθαι τὰς ἀρχὰς πάντας ἐκ πάντων, cf. auch IV 1300 a, 15 ff. 31 ff. τούτων δ' αἱ μὲν δύο καταστάσεις δημοτικαί, τὸ πάντας ἐκ πάντων αἱρέσει ἢ κλήρῳ ἢ ἀμφοῖν, τὰς μὲν κλήρῳ τὰς δ' αἱρέσει τῶν ἀρχῶν. Vgl. Ps.-Xen. Rep. Ath. I 2 ἐπειδὴ οὖν ταῦτα οὕτως ἔχει, δοκεῖ δίκαιον εἶναι πᾶσι τῶν ἀρχῶν μετεῖναι ἔν τε τῷ κλήρῳ καὶ ἐν τῇ χειροτονίᾳ. Natürlich verträgt sich mit dem Grundsatz αἱρεῖσθαι ἐκ πάντων die Berücksichtigung der Volksabteilungen bei der Wahl.

3) τὸ κληρωτὰς εἶναι τὰς ἀρχὰς ἢ πάσας, ἢ ὅσαι μὴ ἐμπειρίας δέονται καὶ τέχνης, cf. IV 1294 b, 8 ff. und Rhet. I 1365 b, 31 ff. ἔστιν δὲ δημοκρατία μὲν πολιτεία ἐν ᾗ κλήρῳ διανέμονται τὰς ἀρχάς. Bereits Herod. III 80, dazu Rehm, Gesch. 19, Glotz bei Daremberg-Saglio VIII 1403; ferner Anaximenes Rhet. ad Alexandr., Rhet. gr. I 21 ed. Hammer.

4) τὸ μὴ ἀπὸ τιμήματος μηθενὸς εἶναι τὰς ἀρχὰς ἢ ὅτι μικροτάτου. Für die Volksversammlung IV 1294 b, 3 ff.

5) τὸ μὴ δὶς τὸν αὐτὸν ἄρχειν μηδεμίαν ἢ ὀλιγάκις ἢ ὀλίγας ἔξω τῶν κατὰ πόλεμον.

6) τὸ ὀλιγοχρονίους εἶναι τὰς ἀρχὰς ἢ πάσας ἢ ὅσας ἐνδέχεται.

7) τὸ δικάζειν πάντας καὶ ἐκ πάντων καὶ περὶ πάντων ἢ περὶ τῶν πλείστων καὶ τῶν μεγίστων καὶ τῶν κυριωτάτων, οἷον περὶ εὐθυνῶν καὶ πολιτείας καὶ τῶν ἰδίων συναλλαγμάτων; dazu IV 1301 a, 11 ff.

8) τὸ τὴν ἐκκλησίαν κυρίαν εἶναι πάντων, ἀρχὴν δὲ μηδεμίαν μηθενὸς ἢ ὅτι ὀλιγίστων, ἢ τῶν μεγίστων ⟨βουλὴν Immisch⟩ κυρίαν (τῶν δ' ἀρχῶν δημοτικώτατον βουλή, ὅπου μὴ μισθοῦ εὐπορία πᾶσιν· ἐνταῦθα καὶ ἀφαιροῦνται καὶ ταύτης τῆς ἀρχῆς τὴν δύναμιν κτλ., wahrscheinlich im Hinblick auf Athen, Heisterbergk l. l. 87); darüber, daß der Rat eine demokratische Behörde ist, noch Pol. IV 1299 b, 32. 37. VI 1323 a, 9, dessen Schwächung auch IV 1299 b, 38 ff.

9) 1317 b, 35 ff. ἔπειτα τὸ μισθοφορεῖν μάλιστα μὲν πάντας, ἐκκλησίαν δικαστήρια ἀρχάς, εἰ δὲ μή, τὰς ἀρχὰς καὶ τὰ δικαστήρια καὶ βουλὴν καὶ τὰς ἐκκλησίας τὰς κυρίας, ἢ τῶν ἀρχῶν ἃς ἀνάγκη συσσιτεῖν μετ' ἀλλήλων. Dazu IV 1294 a, 39.

führung der Demokratie stammenden auf Lebenszeit bestellten Behörden oder doch deren Einschränkung und Besetzung derselben durch das Los[1]. Dem darf man noch hinzufügen[2], daß im Geiste der Demokratie die Vervielfältigung der Behörden lag[3] und von ihr die allerdings aus früherer Zeit stammende Rechenschaftspflichtigkeit derselben konsequent ausgebildet wurde[4]. Man kann sagen, daß in den hier angeführten Eigentümlichkeiten, besonders in der Wahl der Behörden, der Stellung der Ekklesie und der Volksgerichte, der Grundsatz zum Ausdruck kommt, daß in der Demokratie alle über alles die Entscheidung haben[5].

Die angeführten Kriterien der Demokratie haben zum größten Teil nur für diejenige Stufe Geltung, in welcher sie zu voller Entfaltung gelangt ist und alle Folgerungen aus den ihr zugrunde gelegten Prinzipien gezogen sind. Nur für sie gilt auch das Charakteristikum, daß sämtliche Bürger an der Staatsgewalt Anteil haben. In der gemäßigten Demokratie kann es vorgekommen sein, daß das Vollbürgerrecht von einem Zensus abhing[6], und tatsächlich war dann die Grenze, welche sie von der gemäßigten Oligarchie (S. 57) trennte, manchmal fließend; doch kann man als Demokratie nur diejenige Form bezeichnen, in welcher der Zensus so niedrig war, daß die Mehrzahl der männlichen Bevölkerung von einer gewissen Altersgrenze ab des Vollbürgerrechtes teilhaftig war. Gerade von dem historischen Standpunkt aus aber würde es für uns wichtig sein, diejenigen Arten dieser Staatsform näher kennen zu lernen, die einen älteren Typus vertreten oder deren Organisation von der üblichen uns bekannten Normalform (s. unten) abweichend gestaltet war. Nun äußert sich Aristoteles an einigen

---

40. 1297 a, 35 ff. 1300 a, 1 ff. Cf. darüber Francotte, L'Industrie dans la Grèce ancienne II 32. 46 ff. 291 ff.

[1]) 1317 b, 41 ff. ἐπὶ δὲ τῶν ἀρχῶν τὸ μηδεμίαν ἀίδιον εἶναι, ἐὰν δέ τις καταλειφθῇ ἐξ ἀρχαίας μεταβολῆς, τότε περιαιρεῖσθαι τὴν δύναμιν αὐτῆς καὶ ἐξ αἱρετῶν κληρωτοὺς ποιεῖν.

[2]) Von Aristoteles nicht ausdrücklich betont.

[3]) Hervorgehoben von Plato, Politic. 41, 303 A.

[4]) Daher bei Herod. III 80 als charakteristisch für sie angeführt.

[5]) Ἐν μὲν γὰρ ταῖς δημοκρατίαις μετέχουσι πάντες πάντων, Pol. VII 1328 b, 32 ff. (dazu Rehm, Gesch. 99. 113); bei der Organisation der beschließenden Gewalt ebenda IV 1298 a, 7 ff. ἀναγκαῖον δ' ἤτοι πᾶσι τοῖς πολίταις ἀποδίδοσθαι πάσας ταύτας τὰς κρίσεις (über Krieg, Frieden usw.) ἢ τισὶ πάσας κτλ. (dazu Rehm, Gesch. 111). Z. 9 ff. Τὸ μὲν οὖν πάντας καὶ περὶ ἁπάντων δημοτικόν· τὴν τοιαύτην γὰρ ἰσότητα ζητεῖ ὁ δῆμος.

[6]) Aristot. Pol. IV 1292 b, 29 ff.

Stellen seiner ‚Politik‘ über die Arten der Demokratie; allein seine von verschiedenen Gesichtspunkten ausgehende Betrachtung gibt nur zum Teil Antwort auf die Fragen, welche wir stellen möchten, und hinterläßt nicht immer einen befriedigenden Eindruck.

Zunächst gliedert er die Demokratie nach der rechtlichen Voraussetzung der Bürgereigenschaft[1]) und unterscheidet darnach vier oder fünf Arten[2]). Die erste Art[3]) beruht nach ihm darauf, daß in ihr die Gleichheit darin durchgeführt ist, daß weder Arme noch Reiche überwiegen; da die Armen (der Demos) mit der Mehrzahl die Entscheidung haben. ist dies eine Demokratie. Die zweite Art ist vorhanden, wenn die Bekleidung von Aemtern von einem mäßigen Zensus abhängig ist, mit dessen Besitz sie von selbst eintritt[4]); die dritte Art wird dadurch bestimmt. wenn alle Bürger sind, ὅσοι ἀνυπεύθυνοι, d. h. deren Geburt nicht bescholten wird, die von Vater- und Mutterseite wieder von Bürgern abstammen[5]), und wenn das Gesetz herrscht: die vierte Art, wenn alle Bürger ohne Rücksicht auf die Abstammung die Vollberechtigung besitzen[6]) und das Gesetz herrscht; die letzte Art fällt mit der vorhergehenden zusammen[7]), nur mit dem Unterschiede, daß nicht mehr nach Gesetzen, sondern durch Volksbeschlüsse entschieden wird[8]). Es ist dies die τελευταία oder νεωτάτη δημοκρατία, die eigentlich nicht mehr den Namen einer Verfassung, auch nicht den einer Demokratie verdient[9]). Daß Aristoteles bei der Unterscheidung

---

[1]) Pol. IV 1291 b, 35 ff. Darauf, daß dies der entscheidende Gesichtspunkt ist, hat Rehm, Gesch. 112 ff. mit Recht hingewiesen. Dazu noch v. Schoeffer 356 ff. 369 ff.; Newman IV, XXXVI ff.; B. Keil, St. A. 335.

[2]) Der Text des Aristoteles ist an dieser Stelle nicht in Ordnung und seine Deduktion scheint es auch sonst an Klarheit mangeln zu lassen, da der Parallelismus mit 1292 b, 25 ff. und V 1318 b, 6 ff. schwer herzustellen ist, vgl. S. 111, Anm. 3 und Schvarcz, Kritik der Staatsformen des Aristoteles 57 ff.

[3]) Dazu Susemihl I 65. 557 und dagegen Schvarcz l. l. 69 ff. Nach Schlossers Auffassung (cf. Schvarcz ib.) will Aristoteles hier keine besondere Unterart geben, sondern eine allgemeine Auffassung der Demokratie; gleich Susemihl zieht auch Newman IV, XXXVII diese und die folgende Art zusammen.

[4]) Pol. IV 1291 b, 39 ff.

[5]) Dazu 1292 a, 1 ff. 1292 b, 34. VI 1319 b, 6 ff. (oben S. 18, 1). ἀνυπεύθυνοι falsch aufgefaßt von Szanto, Ausgew. Abh. 309.

[6]) Dazu 1292 a, 2 ff. 1292 b, 38 ff.

[7]) Dazu VI 1319 b, 6 ff.

[8]) 1292 a, 23 ff.; dazu 1292 b, 41 ff. 1293 a, 1 ff. VI 1305 a, 29 ff.

[9]) 1292 a, 30 ff.

von gesetzlicher und ungesetzlicher Demokratie von Plato abhängig ist[1], erscheint als klar. Die hier angenommenen Arten[2] bringt Aristoteles in Beziehung zu den verschiedenen sozialen Schichten[3]. Die zweite Art kommt vor, wenn das Landvolk und die mäßig Begüterten die Herrschaft im Staate besitzen[4], die letzte Art, wenn die Banausen und Lohnarbeiter überwiegen[5], die dazwischen liegenden sind durch den graduellen Fortschritt der letzten Bevölkerungsklasse bezeichnet[6].

Man sieht, daß wir durch diese Ausführungen über die Organisation der von Aristoteles unterschiedenen Spielarten nicht unterrichtet werden, nur bei der zweiten (oder nach der anderen Einteilung ersten) Art bemerkt er, daß sämtliche Bürger das Recht, zu wählen, zu richten und die Rechenschaft abzunehmen hätten, das passive Wahlrecht aber nach dem Zensus abgestuft sei[7]. Weiter kommen wir dagegen durch das, was Aristoteles über die Organisation und Kompetenz des βουλευόμενον, der beratenden Gewalt, also des höchsten Staatsorgans in der Demokratie sagt[8]. Hier unterscheidet er ebenfalls vier Arten. Bei der ersten wurde dem Grundsatz, daß alle Bürger an der Staatsgewalt Anteil hatten, dadurch Genüge geleistet, daß keine allgemeine Volksversammlung zusammentrat, sondern im Turnus nur einzelne Sektionen derselben;

---

[1]) Cf. Politic. c. 39 ff., bes. 41 S. 302 D. 303 A. B.

[2]) Daß sein Schema nicht strenge aufrechtzuhalten ist, sondern auch Zwischenbildungen stattfanden, gibt er selbst zu IV 1292 b, 11 ff.

[3]) Dazu Francotte, L'Industrie II 242 ff. 332 ff. Daß die beiden Einteilungen nicht ganz übereinstimmen, ist Schvarcz l. l. 64 zuzugeben; die von Aristoteles früher vielleicht angeführte erste Art (vgl. S. 110, 2) verschwindet bei diesen Erörterungen ganz.

[4]) 1292 b, 22—34. VI 1318 b, 6 bis 1319 a, 24. 1319 a, 28 ff. Diese Demokratie ist nach ihm die ἀρίστη 1319 a, 4 (βελτίστη ib. 39), die älteste der historischen Entwickelung nach (1318 b, 8); 1296 b, 28 ff. und 1318 b, 6. 1319 a, 39 bezeichnet er sie als πρώτη δημοκρατία (S. 110, Anm. 2).

[5]) 1296 b, 29 ff., cf. 1293 a, 1 ff.

[6]) IV 1296 b, 28 ff. VI 1319 a, 24 ff. Cf. auch VI 1317 a, 22 ff., wo Aristoteles weiter geht und nicht bloß einen graduellen Unterschied annimmt, sondern auch die Verwandtschaft zwischen diesen Arten leugnet (was er früher nur für die ‚letzte' Demokratie tut, IV 1292 a, 30 ff.). Zur Kritik J. Sundwall, Klio, Beiheft IV 69.

[7]) VI 1318 b, 29 ff. αἱρεῖσθαι μὲν τὰς ἀρχὰς καὶ εὐθύνειν καὶ δικάζειν πάντας, ἄρχειν δὲ τὰς μεγίστας αἱρετοὺς καὶ ἀπὸ τιμημάτων τὰς μείζους ἀπὸ μειζόνων, ἢ καὶ ἀπὸ τιμημάτων μὲν μηδεμίαν, ἀλλὰ τοὺς δυναμένους.

[8]) IV 1298 a, 11 ff., dazu bes. Rehm, Gesch. 113, auch v. Schoeffer 357 ff.

die Kompetenz dieser Körperschaften war eingeschränkt und umfaßte nur die Gesetzgebung, die Aenderungen der Staatsordnung und die Entgegennahme von Mitteilungen der Behörden[1]). In manchen Staaten wurde dasselbe dadurch erreicht, daß alle Bürger im Turnus, mit Berücksichtigung der Unterabteilungen in die Behörden eintraten und sich sämtliche Beamtenkollegien zu einer beratenden Versammlung vereinigten; in diesem Falle bildeten die Synarchien einen Ersatz der Volksversammlung[2]). Der bedeutende Unterschied der übrigen Arten gegenüber der ersten Form beruhte auf der Existenz einer allgemeinen Bürgerversammlung. In der zweiten Art bei Aristoteles war deren Kompetenz im Vergleich zu der beratenden Körperschaft der ersten Art um etwas erweitert; sie bezog sich auf Wahlen, Euthyne, Gesetzgebung, Abstimmung über Krieg und Frieden, während alles übrige von den durch Wahl oder Los bestellten Beamten innerhalb ihres Amtskreises entschieden ward[3]). Die dritte Art differierte von der zweiten nicht um vieles, doch war die Wahl durch das Los auf sämtliche Beamtungen ausgedehnt, welche keine technischen Kenntnisse erforderten[4]). Die vierte und letzte Art endlich stellte die voll ausgebildete De-

---

[1]) εἰσὶ δὲ οἱ τρόποι τοῦ πάντας πλείους, εἷς μὲν τὸ κατὰ μέρος ἀλλὰ μὴ πάντας ἀθρόους . . . συνιέναι δὲ μόνον περί τε νόμων θέσεως καὶ τῶν περὶ τῆς πολιτείας καὶ τὰ παραγγελλόμενα ἀκουσομένους ὑπὸ τῶν ἀρχόντων. Wie diese früher nicht verstandene Stelle (z. B. Hildenbrand a. a. O. I 468 ff.; Newman IV 242 ff. 244) zu deuten ist, dürfte heute klar sein. Es handelt sich um eine ganz ähnliche Ordnung wie bei den vier Räten in dem oligarchischen Verfassungsentwurf von 411 (Arist. Ἀθ. πολ. 30, vgl. Thuc. VIII 86, 3 (οἱ δ᾽ ἀπήγγελλον) τῶν τε πεντακισχιλίων ὅτι πάντες ἐν τῷ μέρει μεθέξουσιν, vgl. S. 62) und bei den Böotern (vgl. § 29); von dem ersten unterschied sie sich dadurch, daß für die bürgerliche Vollberechtigung kein Zensus erforderlich war, von der letzteren darin, daß wie in dem attischen Projekte jeweilig nur eine Abteilung der Bürgerschaft beriet und nicht, wie in Böotien, auch die übrigen zur Genehmigung der Anträge der geschäftsführenden Sektion zusammentraten (Klio X 319).

[2]) Dies bemerkt Rehm (Gesch. 118, 6) mit Recht, cf. auch Newman IV 243; meine frühere Deutung des Aristoteles (VB. 134 ff.) war irrig.

[3]) 1298 a, 19 ff. ἄλλος δὲ τρόπος τὸ πάντας ἀθρόους, συνιέναι δὲ μόνον πρός τε τὰς ἀρχαιρεσίας [αἱρησομένους] καὶ πρὸς τὰς νομοθεσίας καὶ περὶ πολέμου καὶ εἰρήνης καὶ πρὸς εὐθύνας, τὰ δ᾽ ἄλλα τὰς ἀρχὰς βουλεύεσθαι τὰς ἐφ᾽ ἑκάστοις τεταγμένας, αἱρετὰς οὔσας ἐξ ἁπάντων ἢ κληρωτάς.

[4]) 1298 a, 24 ff. ἄλλος δὲ τρόπος τὸ περὶ ἀρχὰς καὶ τὰς εὐθύνας ἀπαντᾶν τοὺς πολίτας, καὶ περὶ πολέμου βουλευσομένους καὶ συμμαχίας, τὰ δ᾽ ἄλλα τὰς ἀρχὰς διοικεῖν αἱρετὰς οὔσας, ὅσας ἐνδέχεται, τοιαῦται δ᾽ εἰσὶν ὅσας ἄρχειν ἀναγκαῖον τοὺς ἐπισταμένους.

mokratie dar[1]), in welcher den Behörden nur die Vorbereitung für die Beschlüsse der Volksversammlung zufiel und deren Kompetenz unbeschränkt war[2]). Wenn man von diesen vier Arten die erste den übrigen entgegenstellt, so sieht man, daß es sich bei der Gliederung des Aristoteles der Hauptsache nach um den Gegensatz von unmittelbarer und mittelbarer (repräsentativer) Demokratie handelt[3]). Allein auch was Aristoteles hier bietet, reicht nicht aus, um uns eine ausreichende Anschauung von den verschiedenen Formen der Demokratie zu verschaffen; nicht nur, weil er, wie sonst, unverkennbar auch hier schematisiert[4]) — sicherlich existierte eine Fülle von Erscheinungen, welche unter den von ihm angenommenen Arten nicht unterzubringen waren —, und anderseits weil uns auch für die von ihm vorgeführten Variationen die Kenntnis der geschichtlichen Einzelfälle abgeht[5]). So sind wir in der mißlichen Lage, der nun folgenden Schilderung der Demokratie nur diejenige Art zugrunde legen zu können, welche Aristoteles die ‚letzte' nennt und die uns besonders durch die attische Demokratie und die inschriftliche Ueberlieferung seit dem vierten Jahrhundert bekannt ist; dabei darf nicht übersehen werden, daß sich durch die geschichtliche Entwickelung, nicht zum mindesten unter dem Einflusse Athens, eine Art von Normalform der griechischen Stadtverfassung herausgebildet hat, während gerade die Abweichungen von ihr charakteristischer und für uns wichtig wären[6]).

---

[1]) τελευταία δημοκρατία 1298 a, 31; wie schon früher die nach anderen Gesichtspunkten von ihm charakterisierte letzte Art genannt wird, 1292 b, 42. 1296 b, 30.

[2]) 1298 a, 28 ff. τέταρτος δὲ τρόπος τὸ πάντας περὶ πάντων βουλεύεσθαι συνιόντας, τὰς δ' ἀρχὰς περὶ μηθενὸς κρίνειν, ἀλλὰ μόνον προανακρίνειν.

[3]) Mit Rehm, Gesch. 114. Speziell gilt dies dafür, wenn die Synarchien für das gesamte Volk eintreten; aber auch die Ausübung der beschließenden Gewalt durch eine Abteilung kann als Vertretung des Volkes angesehen werden.

[4]) Busolt² 46.

[5]) Würden wir seine Politien noch besitzen, so stünden uns ganz andere Quellen der Erkenntnis zu Gebote, die speziell für die erste Art wichtig sein würden. Telekles, den er hier nennt (1298 a, 13), ist sonst unbekannt, wahrscheinlich war er ein Staatstheoretiker (Susemihl, Anm. 1321; Newman IV 241).

[6]) Vgl. in dieser Hinsicht die treffenden Ausführungen von B. Keil, St. A. 334 ff.

§ 16. Die Demokratie: Volksversammlung.

Literatur: Vgl. § 15. Dazu Swoboda, Die griechischen Volksbeschlüsse (1890); Brandis, Art. Ἐκκλησία, RE. V 2163 ff.; B. Keil, St. A. 338 ff.

Wenn die Demokratie sich darnach charakterisiert, daß die Aktiv-Bürger die Mehrzahl der männlichen Bürger bilden und damit Anteil an der höchsten Staatsgewalt haben (S. 30) — womit ganz gut zu vereinen ist, daß für den Erwerb des Bürgerrechtes sowohl durch Abstammung, als durch Verleihung gewisse rechtliche Erfordernisse aufgestellt werden können (§ 3) —, so beruht das Wesen der ‚unmittelbaren' Demokratie darauf, daß in ihr (S. 109) alle über alles die Entscheidung haben, d. h. sämtliche männliche Aktiv-Bürger von einem gewissen Alter ab[1]) Mitglieder der Volksversammlung sind und diese das höchste und unmittelbare Staatsorgan darstellt[2]); ausgeschlossen waren nur diejenigen, welchen die Bürgerrechte ganz oder teilweise aberkannt waren, die Atimen[3]). Es ist daher zunächst die Volksversammlung, welche wir für die Darstellung der (unmittelbaren) Demokratie ins Auge zu fassen haben. In ihr und dem Rate, mit dem sie auf das engste zusammengehört, kommt die beratende Gewalt des Staates (τὸ βουλευόμενον) zum Ausdruck.

Theoretisch hat die Volksversammlung[4]) die Entscheidung über alle Staatsangelegenheiten[5]), also die Gesetzgebung und das Verordnungsrecht, die Wahlen der Beamten, die Abnahme der

---

[1]) Zu letzterem Brandis l. l. 2619; bei den Achäern von 30 Jahren (Polyb. XXIX 24, 6).

[2]) Cf. G. Jellinek, Allgemeine Staatslehre 652. 656. 658 und ders. 506 ff. über den Begriff des höchsten Staatsorgans (cf. oben S. 16, 1); etwas anders gefaßt von Rehm, Gesch. 79. 150. Allgem. Staatslehre 177 (die Gemeindeversammlung ist Subjekt der Staatsgewalt).

[3]) ὥσπερ μέτοικος γάρ ἐστιν ὁ τῶν τιμῶν μὴ μετέχων, Aristot. Pol. III 1278 a, 37 ff. Dazu Rehm, Gesch. 92 ff.; Brandis a. a. O.

[4]) Der gewöhnlich für sie gebrauchte Terminus ist ἐκκλησία (dazu Brandis 2163. 2164; B. Keil, St. A. 339 ff.); daneben hat man in anderen Staaten an den alten lokalen Bezeichnungen ἀγορά, ἁλιά, ἁλιαία, ἀπέλλαι festgehalten, vgl. die Zusammenstellung VB. 307 ff.; über ἁλία und ἁλιαία jetzt Schultheß, RE. VII 2233 ff. Σύλλογος findet sich in Magnesia a. M. (IvM. 1) und Priene (IvPr. 2. 3. 4. 6. 7) für die ordentliche Tagung der Volksversammlung.

[5]) Cf. Aristoteles' Aeußerungen S. 109, Anm. 5.

Rechenschaft und richterliche Befugnisse[1]). Praktisch erfuhr aber diese allmächtige Tätigkeit durch eine Reihe von Momenten Einschränkung[2]). Zunächst dadurch, daß die Rechtsprechung zum größten Teil nicht in ihre Sphäre fiel, sondern in der Regel den ordentlichen Gerichten zustand; über die Ausnahmen ist zu vergleichen, was später über die richterliche Wirksamkeit der Ekklesie bemerkt wird (S. 121). Dann ist es wenigstens in einer Reihe von Staaten dazu gekommen, vor allem in Athen, daß die Aufhebung bestehender Gesetze und der Erlaß von neuen der Volksversammlung entzogen ward und durch ein besonderes Verfahren erfolgte (s. unten S. 122 ff.). Dieser Trennung entspricht es, daß die Beschlüsse der Volksversammlung sich innerhalb der bestehenden Gesetze halten mußten[3]). Aber auch abgesehen davon, war sie in ihrer Beschlußfassung vielfach gebunden; einmal darin, daß sie nicht von selbst zusammentrat[4]), sondern der Einberufung durch ihr Präsidium bedurfte[5]). Allerdings ist zwischen zu gewissen Zeiten stattfindenden, ordentlichen[6]) und außerordentlichen[7]) Volksversammlungen zu unterscheiden; allein auch wenn, was nicht überall der Fall ist (so nicht in Athen), bestimmte Tage für die ordentlichen Volksversammlungen fixiert waren[8]), so mußte deren Anbe-

[1]) Ihre hauptsächlichsten Kompetenzen werden von Aristot. Pol. III 1298 a, 3 ff. angeführt: Κύριον δ' ἐστὶ τὸ βουλευόμενον περὶ πολέμου καὶ εἰρήνης καὶ συμμαχίας καὶ διαλύσεως, καὶ περὶ νόμων, καὶ περὶ θανάτου καὶ φυγῆς καὶ δημεύσεως, καὶ περὶ ἀρχῶν αἱρέσεως καὶ τῶν εὐθυνῶν. Doch ist diese Aufzählung nicht als erschöpfend aufzufassen, s. Rehm, Gesch. 86; Jellinek a. a. O. 545; B. Keil, St. A. 344. 319.

[2]) Dazu auch B. Keil, St. A. 345.

[3]) Vgl. unten über die γραφὴ παρανόμων und abgesehen von dem öfter vorkommenden Hinweise der Beschlüsse auf die Gesetze speziell die Geldanweisungen ἐκ τοῦ νόμου u. ähnl., zusammengestellt von Brandis 2198/9.

[4]) Aristoteles' dahin gehende Meldung (Pol. IV 1299 b, 38 ff.) läßt sich nicht durch die Tatsachen verifizieren, cf. B. Keil, St. A. 348.

[5]) Ueber Einberufung innerhalb einer bestimmten Frist s. Wilhelm, Urkunden des korinth. Bundes der Hellenen (S.-B. Ak. Wien CLXV 1911, Abh. 6), 55.

[6]) Darüber Brandis 2164 ff. Darauf beziehen sich die verschiedenen Termini κυρία, ἔννομος, νομαία, νόμιμος (über Priene S. 114, Anm. 5), cf. die Zusammenstellung VB. 45. 308 ff.; Brandis 2165; Larfeld, Handbuch der griech. Epigraphik I 473.

[7]) σύγκλητος, πρόσκλητος, ἐπείσκλητος, κατάκλητος, καρυκτά, s. VB. 309; Brandis 2164 ff.; Schultheß, RE. VII 2235.

[8]) Zusammengestellt bei Brandis 2166 ff. In Epidauros war ein bestimmter Tag im Jahre für die Ernennung der Proxenen und Theorodoken bestimmt, IG. IV 925 mit M. Fränkels Anm.

raumung[1]) und die Veröffentlichung der Tagesordnung in einer gewissen Frist vorher durch den Vorstand stattfinden. Dazu kommt, daß das Präsidium der Volksversammlung nicht von und aus ihr selbst bestellt wurde, sondern entweder mit dem Vorstand des Rates identisch war[2]) oder daß gewisse Behörden, zunächst Beamtenkollegien, aber auch Einzelbeamte, den Vorsitz in ihr führten[3]). Dann war für gewisse Volksversammlungen eine ständige Tagesordnung festgesetzt, über welche wir vorzüglich aus Athen unterrichtet sind[4]). Spuren in den Inschriften, besonders die Erwähnung der ἱερά[5]) und später, in hellenistischer Zeit, der ihnen korrelaten βασιλικά, zeigen, daß die Verhandlung über sakrale Angelegenheiten einen bestimmten, und jedesfalls den ersten, Platz in der Tagesordnung der außerattischen Volksversammlungen einnahm[6]), also auch da eine feste Regelung derselben statt hatte[7]).

Am meisten zeigt sich aber die Bindung der Volksversammlung darin, daß sie der eigenen Initiative ermangelte und über keinen Gegenstand verhandeln konnte, für den nicht ein προβούλευμα (γνώμη) einer vorberatenden Körperschaft, in erster Linie des Rates, die Grundlage bot[8]), was auch für die Beamtenwahlen

---

[1]) Gewöhnlich συνάγειν genannt, Brandis 2174; dann προγραφή, wozu Wilhelm, Beiträge 179 ff. 315 (ders. über die Fristen ib. 182); B. Keil, St. A. 349.

[2]) Dazu VB. 94 ff.; Brandis 2178 ff.; Larfeld a. a. O. I 472 ff.; B. Keil, St. A. 349. Vgl. unten in § 17 über den Vorstand des Rates.

[3]) Die Nachweise VB. 88 ff. 154 ff.; Brandis 2181 ff.; B. Keil, St. A. 347. Cf. § 18.

[4]) Durch Aristot. Ἀθ. πολ. 43, 4 ff. Dazu Thumser, Abt. II 505 ff.; Wilamowitz, Aristoteles und Athen II 253 ff.; Brandis 2186 ff.; B. Keil, St. A. 349 ff.

[5]) Meist in der Privilegienformel εἶναι τ. δ. πρόσοδον πρὸς τὴν βουλὴν καὶ τὸν δῆμον πρώτῳ μετὰ τὰ ἱερά u. ähnl.

[6]) Zusammenstellung bei Brandis 2187 ff., dazu B. Keil, St. A. 350. Die ἱερά jetzt auch in dem aus der Mitte des fünften Jh. stammenden Beschlusse von Argos, Bull. c. h. XXXIV 331 ff., Z. 24 ff. (ἁλιαίαι ἔδοξε τᾶι τῶν ἱερῶν).

[7]) Ob eine Einrichtung gleich der Procheirotonie (für welche ich die Erklärung von Lipsius, Leipz. Stud. XVII 403 ff. für richtig halte) außerhalb Athens existierte, ist unsicher.

[8]) Für Athen bezeugt durch Aristot. Ἀθ. πολ. 45, 4; Plut. Sol. 19. Für die sich aus diesem Grundsatz ergebende Formulierung der Volksbeschlüsse sind grundlegend Hartels Studien zum att. Staatsrecht und Urkundenwesen (Wien 1878), cf. Thumser, Abt. II 519 ff.; Brandis 2183. Der beste Beweis für die gleiche Geltung dieser staatsrechtlichen Regel außerhalb Athens

anzunehmen ist[1]); zum mindesten mußte dieser Forderung dadurch Genüge geleistet werden, daß ein formelles Probuleuma vorgelegt wurde, welches der Antragstellung in der Volksversammlung und deren Beschlußfassung freien Lauf ließ[2]). Anregungen aus der Mitte der Volksversammlung wurde dadurch genügt, daß diese den Rat beauftragen konnte, über einen gewissen Gegenstand dem Volke, manchmal zu bestimmter Frist, ein Probuleuma zugehen zu lassen[3]). Dieser Stellung des Rates gegenüber dem Volke entspricht, daß sowohl die einzelnen Bürger als die Beamten nur durch das Medium des Rates mit der Volksversammlung verkehren konnten[4]): die Anträge von Beamten oder Magistratskollegien, wenn sie zu solchen berechtigt waren (vgl. unten), mußten zuerst im Rate vorgebracht werden und ebenso sich Private, die nicht Bu-

---

ist die die beiden Faktoren der Beschlußfassung bringende Sanktionierungsformel ἔδοξε(ν) τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ oder ähnl. (entsprechend Ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος in den Aufschriften von Ehrenstatuen), wozu VB., bes. 57 ff., dann Brandis 2184; Larfeld l. l. I 474 ff.; B. Keil, St. A. 345; Schultheß, RE. VII 1482. 1486.

[1]) Wilamowitz a. a. O. I 210; B. Keil, St. A. 357. Für die Wahlen waren in einigen Staaten (nicht in Athen) bestimmte Volksversammlungen angesetzt, vgl. VB. 309 ff. und die Nachweise Or. gr. 527, Anm. 2; dazu Chios (Bull. c. h. XVI 321 ff., n. 1, Z. 5 ff.), Priene (IvPr. 3, Z. 3 ff. τιμαιρεσίαις ἐν κυρίῳ συλλόγῳ, ἐν ἀρχαιρεσίαις ib. 4. 7. 113, Z. 37. 118, Z. 1 ff.), Samos (Abh. Ak. Berl. 1904, 917 ff., Z. 38 ff.), Minoa (IG. XII 7, 237, Z. 62 ff., Kaiserzeit), Ptolemais (Or. gr. 48, Z. 11), Hierapolis (Or. gr. 527, freilich Rats-Dekret). Doch zeigen die angeführten Beispiele, daß in diesen Versammlungen noch über anderes verhandelt werden konnte, cf. Dittenbergers Anm. 2 zu Or. gr. 527.

[2]) Hartel a. a. O. 59 ff. 221. 227 ff. 242. 244 ff.; A. Hug, Studien aus dem klassischen Altertum ²I 107; Larfeld l. l. II 676 (Zusammenstellung der Volksdekrete ib. 674); Schultheß l. l. 1491. Ueber die Frage der Formulierung der ‚Volksdekrete' außerhalb Athens B. Keil, St. A. 348; Schultheß l. l.

[3]) Hartel, Comm. Mommsen. 522 ff. 528 und Stud. 182 ff. 188 ff.; B. Keil, St. A. 348; Schultheß, RE. VII 1483. 1492. Es findet dies Ausdruck in der Formel τὴν βουλὴν προβουλεύσασαν ἐξενεγκεῖν εἰς τὸν δῆμον; ähnliche Formeln in den Dekreten außerattischer Staaten, aus welchen sich das gleiche Recht der Volksversammlung ergibt, bei Brandis 2185 ff.

[4]) Für Athen Hartel, Demosth. Stud. II 6 ff. und Swoboda, Rh. Mus. XLV 288 ff. 296 ff., für die übrigen griechischen Staaten VB. 71. 102 ff. 109; Brandis 2191 ff.; B. Keil, St. A. 346. Die Beispiele sind durch später bekannt gewordene leicht zu vermehren, z. B. Andros IG. XII 5, 715—717, Minoa ib. XII 7, 227; ferner die von mir Klio XII 45 ff. besprochenen Dekrete von Trozan und Sparta.

leuten waren und einen Volksbeschluß in irgendeiner Sache zu provozieren wünschten, den Zutritt zu dem Rate erwirken und es versuchen, ihn zur Vorlage eines Probuleuma in dieser Angelegenheit zu bewegen [1]). Die gleiche Regel des Verkehrs galt für die Gesandtschaften fremder Staaten, die sich zuerst bei dem Rate zu melden hatten [2]). Anderseits konnte natürlich die Volksversammlung das ihr unterbreitete Probuleuma ablehnen oder, da jeder Bürger das Recht hatte, einen Antrag zu stellen, durch Zusatzanträge modifizieren, die oft sehr einschneidend waren und etwas ganz anderes bedeuteten als das ursprüngliche Ratsgutachten; der staatsrechtlichen Forderung der Vorberatung war durch die Vorlage seitens des Rates Genüge geleistet [3]). Eine weitere Bindung der Volksversammlung bestand darin, daß entweder bei sämtlichen Versammlungen oder doch bei gewissen Tagungen für die Gültigkeit des Beschlusses eine Mindestzahl der berechtigten Bürger vorgeschrieben war [4]). Um das Zustandekommen einer beschluß-

[1]) Es konnte dies auch in der Form geschehen, daß ein Nichtbuleut an den Rat ein Schreiben richtete und die darin enthaltene Anregung von einem Ratsmitglied aufgenommen wurde; so in Milet, Siebenter vorläufiger Bericht über Ausgrabungen in Milet (Abh. Ak. Berl. 1911) 68 ff., n. I.

[2]) Für Athen Hartel, Demosth. Stud. II 84 ff. Stud. z. att. Staatsr. 103 245 ff. und Swoboda, Rh. Mus. XLV 298 ff.; sonst VB. 108 ff.

[3]) Ueber die Amendements in Athen Hartel, Comm. Momms. 521 ff. Stud. z. Staatsr. 221 ff.; Larfeld l. l. II 675 ff. Ferner auch in den übrigen griechischen Staaten, wo sie relativ selten beurkundet werden, VB. 13 ff.; Brandis 2190 ff.; Larfeld a. a. O. I 528.; B. Keil, St. A. 347 ff.; Schultheß, RE. VII 1485 (dazu jetzt auch Erythrae, Jahreshefte XIII, Beibl. 24 ff., n. 2, Z. 15 ff.). Wichtig sind, um einige Beispiele herauszuheben, für die Ersetzung des von dem Rate Beantragten durch einen Volksbeschluß das Psephisma von Paros IvM. 50 (= Syll. [2]261) und vielleicht von Priene (IvPr. 18, Z. 28 ff. m. Anm.); für eine wichtige Abänderung dasjenige von Arkesine, IG. XII 7, 3 und vor allem die Beschlüsse über die Samier IG. II 1 b, über welche ich in den Symbolae Pragenses 215 ff. gehandelt habe, und das Psephisma des Drakontides mit dem Abänderungsantrag des Hagnon bei Plut. Per. 32, wozu Hermes XXVIII 556 ff. und Wilamowitz, Aristot. und Athen II 245.

[4]) Am bekanntesten ist das Erfordernis von 6000 Abstimmenden für die sog. νόμοι (oder besser ψηφίσματα) ἐπ' ἀνδρί in Athen, wozu auch die Verleihung des Bürgerrechts gehörte (Szanto, Gr. Bürgerrecht 40 ff.; Lipsius AR. II 1, 388 ff.; Francotte, Mél. 28 ff.). Die Belege aus den nichtattischen Inschriften, welche auf eine obligate Besucherzahl führen, bei Brandis 2170 (so bereits der ζᾶμος (δᾶμος) πλαθύων in Elis, IvOl. 3. 7, ferner Gortyn, SGDI. 5011. 5015, in Hierapytna ἀγορὰ πληθύωσα ib. 5044, dazu Lipsius, Abh. Sächs. Ges. XXVII 407 ff.). Besonders kommt dafür in Betracht das

fähigen Versammlung zu erleichtern, wurde in manchen Staaten den Besuchern Volksversammlung-Sold (ἐκκλησιαστικόν) gezahlt [1]. Anderwärts scheinen Bußgelder für das Ausbleiben festgesetzt gewesen zu sein [2].

Der Beschluß des Volkes [3] erfolgte mit Mehrheit [4], gewöhnlich öffentlich durch Handerhebung [5], aber auch geheim durch die Abgabe von Stimmsteinen (ψῆφοι) [6] und, vereinzelt und in späterer Zeit, durch Akklamation [7]. Es kann keinem Zweifel unterliegen — dies geht aus der am meisten gebrauchten Bezeichnung

---

Präskript der delphischen Dekrete Ἔδοξε τᾶ πόλει τῶν Δελφῶν σὺν ψάφοις ταῖς ἐννόμοις (wozu Bourguet, L'Administration financière du sanctuaire Pythique 45, über τέλειος, τελεία VB. 309; Schultheß, RE. VII 2238 ff.); wohl auch der Vermerk in Elateia, IG. IX 1, 109, Z. 17 ff. ἔδοξε καὶ ἐν τῷ δάμῳ γενομένας ψαφοφορίας κατὰ τὸν νόμον, und ähnl.; Magnesia (IvM. 92 a, Z. 9 ff.), Samothrake (IG. XII 8, 158, Z. 7 ff.). Auch die den Dekreten manchmal beigefügten Abstimmungsvermerke (s. unten) dürften in diesem Sinne zu deuten sein. Dazu B. Keil, St. A. 338.

[1]) Am bekanntesten ist das Beispiel Athens seit dem vierten Jh.; daß der Beweggrund für die Einführung die Unmöglichkeit war, die Ekklesien zustande zu bringen, ist durch Aristot. Ἀθ. πολ. 41, 3 sichergestellt. Außer in Athen ist der Sold noch nachzuweisen in Iasos (Michel 466), Rhodos (Cic. de r. p. III 48, ob Aristot. Pol. V 1304 b, 27 ff. darauf zu beziehen ist, erscheint als ungewiß). Dazu Brandis 2170 ff.; van Gelder, Gesch. der alten Rhodier 244. 246.

[2]) Der darauf abzielende Ratschlag des Aristoteles, Pol. IV 1298 b, 13 ff. wird wohl der Wirklichkeit entnommen sein.

[3]) Verschiedene Benennungen, überwiegend ψήφισμα, daneben auch δόγμα (dazu auch Klio XII 48), γνώμη usw. (zu γνώμη Schultheß, RE. VII 1496 ff.), wozu jetzt kommt Wilamowitz, Nordion. Steine 50 ff., n. 13 (Antiocheia, δήμου γνώμη). In alter Zeit in Elis ϝράτρα und γράφος, cf. RE. V 2425; ἁλίασμα in Rhegion, IG. XIV 112, Z. 5 (Schultheß RE. VII 2236).

[4]) Ganz merkwürdig ist die Bestimmung in dem Vertrag zwischen Hierapytna und Praisos, Rev. ét. gr. XXIV 378 ff., n. I Z. 16 ff., daß, wenn bei Diapsephisis über die Verleihung des Bürgerrechts drei Stimmen dagegen abgegeben werden, der Beschluß als abgelehnt erscheint.

[5]) ‚Erhebung' der Hände nach dem Fgm. bei Wilhelm, Beiträge 136. Für die Feststellung des Ergebnisses gab es bisweilen eigens dazu bestellte Beamte (χειροκρίται, χειροσκόποι), so in Magnesia a. M., IvM. 110 a, Z. 1. b, Z. 1. 111, Z. 3 (m. Anm.), vgl. Brandis 2194.

[6]) Nachweise bei Wilhelm, Arch. ep. Mitt. XX 80 ff.; Brandis 2193 ff. Die Cheirotonie bei Verleihung des Bürgerrechts wird hervorgehoben in Thera (IG. XII 3 Suppl. n. 1344); Cheirotonie auch in Anisos Michel 546, Z. 22 ff., Psephophorie in Phokaia IvPr. 64, Z. 10 ff. Ueber die Ordnung in Athen cf. Brandis 2194.

[7]) Zusammenstellung der bekannten Fälle bei Brandis 2195; B. Keil, St. A. 350. Cf. § 21.

für den Volksbeschluß, sowie aus den Termini ψηφίζεσθαι für ‚abstimmen', ἐπιψηφίζειν für ‚abstimmen lassen' hervor —, daß die ältere Art der Abstimmung die geheime mit ψῆφοι war[1]), welche dann meist durch die öffentliche Art verdrängt wurde. In wichtigen Fällen wurde die Abstimmung mit Probe und Gegenprobe vorgenommen (διαχειροτονία), welcher Ausdruck auch dann gebraucht wird, wenn es sich um eine alternative Abstimmung zwischen zwei Anträgen handelte; wurde dabei mit Stimmsteinen abgestimmt, so hieß dies διαψηφίσις[2]). Das Ergebnis der Abstimmung und die abgegebene Zahl von Stimmen wurden öfter am Ende der Beschlüsse vermerkt[3]). In von dem Gesetze bestimmten Fällen, besonders bei Verleihung von Proxenie und Politie, war es in manchen Staaten notwendig, zu bestimmten Fristen eine zweite Abstimmung vorzunehmen[4]).

Aristoteles bezeichnet als eine wichtige Befugnis der Volksversammlung die Euthyne (S. 115, 1); soweit wir aber urteilen können[5]),

---

[1]) Cf. B. Keil, St. A. 350. Daher die Bezeichnung des Bürgerrechts mit ψᾶφον φέρειν, Or. gr. 265, Z. 21 ff.

[2]) Zur Diacheirotonie und Diapsephisis R. Schoell, S.-Ber. Ak. München 1886, 112; VB. 9 ff.; Koch, RE. V 303; Larfeld, Handb. II 675; Brandis 2193 ff. (in Minoa IG. XII 7, 228, Z. 27 ff. 237, Z. 28 ff.). Die Diapsephisis außer in Astypalaia (IG. XII 3, 169. 170, cf. ib. 167, Z. 11 ff.) auch in Kolophon (IvPr. 57, 20 ff.), in Hierapytna und Praisos (cf. S. 119, Anm. 4) Z. 20 ff. δια-[ψ]αφιζέσθ[ω]ν ἐν κυρ[ία]ι ἐκκλησίαι πότερ[ον δ]οκεῖ πολ[ιτεί]αν δε[δόσθ]αι ἢ μή.

[3]) Belege VB. 12; Wilhelm Arch. ep. Mitt. XX 80 ff.; Brandis 2170; dazu Kolophon, IvPr. 57, Z. 20 ff. Ἔδοξεν πάσαις auch in Arkesine IG. XII 7, 49, Z. 34 und Aegiale, ib. 395, Z. 39. 401, Z. 15 ff.

[4]) Was Athen anlangt, so ist bekannt, daß Hartels Ansicht über die (ständige) doppelte Lesung sich nicht als stichhaltig erwiesen hat; für die zweite Abstimmung bei der Verleihung des Bürgerrechts cf. Thumser, Abt. II 440 ff.; Schömann-Lipsius I 375. Bezügl. der übrigen Staaten (bes. Iasos, Mytilene, Samothrake, Rhodos, Thessalien, Ptolemais) cf. Szanto, Gr. Bürgerrecht 50 ff.; Brandis 2196 ff.; Wilhelm, Jahresh. I 150, 5 und Beitr. 144 ff.; Plaumann, Ptolemais in Oberägypten 9 ff. Dazu kommen für Mytilene Or. gr. 335, Z. 87 ff. und für Iasos IvPr. 54, Z. 26 ff. 52; ferner Parion, IvPr. 63, Z. 22 ff. (dazu Wilhelm, Wien. Stud. XXIX 7) und Smyrna IG. XII 8, 269, Z. 20 ff. (mit der Anm. von Wilamowitz). In Phokaia findet sich sogar eine dreimalige Abstimmung, IvPr. 64, Z. 10 ff. mit Anm.; Wilhelm setzt eine zweimalige Abstimmung auch für Alabanda voraus (Ἐφημ. 1901, 147 ff. 153), doch ist die Sache nicht sicher (cf. Brandis 2197). Ungewiß ist auch die auf Akragas und Rhegion sich beziehende Annahme von Brandis 2165.

[5]) Das zersplitterte inschriftliche Material macht dies schwer; aber mir ist wenigstens kein darauf hindeutender Fall vorgekommen.

trifft dies nicht zu, sondern es war für die Rechenschaft der Beamten ein besonderes Verfahren vorgesehen (S. unten § 18). Für Athen ist dies bekannt[1]); von einer Beteiligung der Volksversammlung an ihr kann nur insoferne gesprochen werden, als diese durch die in jeder Prytanie stattfindende Epicheirotonie der Beamten die Möglichkeit hatte, ihre Amtswirksamkeit zu kontrolieren und sie zu suspendieren[2]). Dagegen war die richterliche Wirksamkeit der Volksversammlung, von der Aristoteles an derselben Stelle spricht (S. 115, 1), in Athen bis zur Mitte des vierten Jahrhunderts durch die Klageformen der Eisangelie[3]), Menysis[4]) und Probole[5]) von Bedeutung[6]). Außerhalb Athens ist sie bezeugt für Argos[7]) und Elis[8]) in alter Zeit, für später in Amphipolis[9]), Mylasa[10]), Iasos[11]), Dyme[12]), Syrakus[13]), Kyzikos[14]), Messene[15]), dem böotischen Bund[16]), bei den Akarnanen[17]), Epeiroten[18]), Achäern[19]), vielleicht auch in Rhodos[20]). Endlich darf als allgemeiner Grundsatz gelten, daß die Aechtung fast immer durch Volksbeschluß verhängt wurde[21]). Aus den angeführten Zeugnissen ergibt sich, daß die Strafen, welche von der Volksversammlung ausgesprochen wurden, die schwersten waren (Tod, Verbannung, Einziehung des Vermögens), und daß sich ihre Gerichtsbarkeit fast immer auf politische Verbrechen bezog (in älterer Zeit mag sie noch ausgedehnter gewesen sein); dabei ist festzuhalten, daß auch da dem Vorgehen der Volksversammlung ein

---

[1]) Cf. jetzt Lipsius, AR. II 1, 286 ff.

[2]) Zur Epicheirotonie Aristot. 'Αθ. πολ. 43, 4. 61, 2. Dazu Schömann-Lipsius I 420; Lipsius, AR. I 71, Anm. 69. II 1, 295; Thalheim, RE. I 2818; Börner ebenda VI 41 ff.

[3]) Maßgebend dafür jetzt Lipsius, AR. I 33. 42 ff. 176 ff. II 1, 260 ff. (m. Anm. 4). 377 ff. Cf. auch B. Keil, St. A. 334. 361.

[4]) Lipsius a. a. O. I 208 ff. [5]) Lipsius l. l. I 211 ff.

[6]) Sie tritt noch unter Hadrian auf (IG. III 38, Z. 40 ff.).

[7]) Eduard Meyer, Forsch. I 101 ff.

[8]) Cf. IvOl. 7. 11, Z. 7. 13, Z. 18. Dazu RE. V 2425.

[9]) Das bekannte Verbannungsdekret gegen Philon und Stratokles, Syll. ²113. Dazu Usteri, Aechtung und Verbannung im gr. Recht 32.

[10]) Gegen die Verbrecher an Maussollos, Syll. ²95.

[11]) Der gleiche Fall, Syll. ²96.

[12]) Syll. ²513; cf. Klio XII 29, 1.

[13]) Diod. XIII 96, 3 (vgl. S. 88, Anm. 2).

[14]) Syll. ² 366, Z. 24 ff. (Beginn der Kaiserzeit).

[15]) Vgl. Klio XII 29, Anm. 2.

[16]) Cf. § 30. 31. [17]) Cf. § 33. [18]) Cf. § 34. [19]) § 40. 41.

[20]) Cic. de r. p. III 48 und dazu van Gelder l. l. 244 ff.

[21]) Meine Beitr. z. gr. Rechtsg. 28 ff.

Probuleuma des Rates zugrunde lag[1]).

Nicht in strengem Sinne richterlich, sondern politischer Natur war der Ostrakismos in Athen[2]), der ebenfalls von der Volksversammlung verhängt wurde. Eine ähnliche Einrichtung existierte in Argos[3]), Milet, Megara[4]), ohne daß wir darüber unterrichtet sind, in welcher Zeit und unter welchen Umständen sie in diesen Staaten ins Leben trat, speziell ob man darin eine Nachahmung des attischen Brauches sehen darf; nur über den um die Mitte des fünften Jahrhunderts eingeführten, bald aber wieder abgeschafften ‚Petalismos' in Syrakus sind wir genauer informiert[5]).

Wie bereits bemerkt (S. 115), war auch in einer Reihe von Staaten die Gesetzgebung der Ingerenz der Volksversammlung entzogen und erfolgte die Aufhebung bestehender Gesetze und der Erlaß von neuen durch ein besonderes Verfahren. Die erste Frage, welche dabei zu stellen ist, geht dahin, ob es einen materiellen Unterschied zwischen ψήφισμα und νόμος[6]) gegeben hat. Aristoteles[7]) nimmt einen solchen an, darnach, daß das Gesetz allgemeine Anordnungen (καθόλου) traf, das Psephisma besondere Bestimmungen, besonders zur Ergänzung der ersteren; und so pflegt man häufig den Unterschied zwischen beiden mit dem heutigen zwischen Gesetz und Verordnung zu vergleichen[8]). Allein die historischen

---

[1]) Wie in Athen bei der Eisangelie (Lipsius, AR. I 195 ff.); vielleicht läßt auch Ciceros Meldung über Rhodos (S. 121, Anm. 20) ähnliche Deutung zu.

[2]) Ueber den Ostrakismos zuletzt Carcopino in den Mélanges d'histoire ancienne (Bibl. de la Faculté des lettres XXV 1909), 85 ff.. Mit Beloch (GG. I 360, 5) und De Sanctis (Ἀτθίς [2] 370 ff.) halte ich das von Androtion gegebene Datum 488/7 für die Einführung des Ostrakismos für richtig. Der Ostrakismos steht in engem Zusammenhang mit der im nächsten Jahre durchgeführten Wahlreform des Archontats und hatte den Zweck, den Kampf der Parteien um den höchsten Einfluß im Staate in gesetzliche Bahnen zu lenken.

[3]) Aristot. Pol. V 1302 b, 18 und Schol. Aristoph. Eq. 855.

[4]) Schol. Aristoph. Eq. 855. Dagegen ist es ganz unsicher, ob Hermodoros in Ephesos (cf. Jacob Bernays, Die Heraklit. Briefe 19 ff.) ostrakisiert oder verbannt wurde.

[5]) Diod. XI 86. 87, dazu bes. Freeman, Hist. of Sic. II 332 ff. Dafür daß auch die Wahlen in Syrakus mit Oelblättern vorgenommen wurden, vgl. § 18. Die Dauer der Landesverweisung war kürzer als in Athen (5 Jahre).

[6]) Daneben in alter Zeit ἄδος (Halikarnaß, IGA. 500, Z. 19), ϝράτρα (Elis). ῥήτρα, ῥήτρη (Sparta), letzteres jetzt auch in Chios (Wilamowitz, Nordion. Steine 66, Vorders. Z. 2, dazu S. 67) u. a.

[7]) Eth. Nicom. V 1137 b, 14 ff. 27 ff. Pol. IV 1292 a, 36 ff.

[8]) So auch Szanto, Ausgew. Abh. 309, 2.

Fälle, die uns vorzüglich für Athen zu Gebote stehen, lehren, daß dieser Unterschied nicht zutrifft[1]. Anderseits wird aber gerade in Athen schon von Anfang an zwischen Gesetz und Volksbeschluß geschieden[2]; die Lösung für diesen scheinbaren Widerspruch kann kaum anders gefunden werden, als daß, wenigstens bis zum Jahre 411, in Athen als ‚Gesetze' allein die von den früheren Gesetzgebern (Drakon, Solon, Kleisthenes) herrührenden Vorschriften angesehen wurden[3], daher neue Anordnungen allgemeiner Natur nur durch Volksbeschlüsse ins Leben gerufen werden konnten[4], allerdings, wie es bekannt ist, meist in der Form, daß eine besondere Kommission von ξυγγραφεῖς eingesetzt wurde, um sie zu entwerfen und dem Volke vorzulegen; und dann daß, falls diese Beschlüsse eine Abänderung der ‚Gesetze' in sich schlossen, eine doppelte Beratung und Abstimmung notwendig war, von welcher, da die Aufhebung von Gesetzen mit Strafe bedroht und zu ihrem Schutze Flüche ausgesprochen waren[5], sich die erste auf die Straflosigkeit für die Einbringung der abändernden Bestimmungen bezog[6]. Von dem vierten Jahrhundert ab existierte nun ein besonderes Nomothesieverfahren in Athen[7]. Es ist dabei

---

[1]) Treffend betont von B. Keil, St. A. 351, der auf Volksbeschlüsse konstitutiver Natur hinweist, wie IG. I Suppl., 1 a. 27 b; cf. auch IG. I 32. Vgl. auch Francotte, Mél. 4 ff. Daß außerhalb Athens ebenfalls Aristoteles' Scheidung keine Geltung hat, beweisen zahlreiche Beispiele, die besonders in L. Ziehens Leges Gr. sacrae II vereinigt sind.

[2]) Francotte, Mél. 8 ff. Auch bewiesen durch die Existenz der γραφὴ παρανόμων, Thuc. VIII 67, 2; Ἀθ. πολ. 29, 4.

[3]) So Francotte, Mél. 5.

[4]) Abgesehen von den Anm. 1 angeführten Beispielen gilt dies sicherlich auch für die von den Athenern im fünften Jh. durchgeführten wichtigen Reformen, wie die Einführung des Ostrakismos, die Abänderung der Archontatswahl, die Einschränkung des Areopags durch Ephialtes, die Zulassung der Zeugiten zum Archontat und das Bürgerrechtsgesetz des Perikles. Ob aber für die Zeit bis 462/1 nicht die Mitwirkung des Areopags in irgendeiner Form notwendig war, ist eine andere Frage.

[5]) Ziebarth, Hermes XXX 60 ff.; B. Keil, St. A. 353.

[6]) Dies ist mit Recht von B. Keil l. l. angenommen worden. Nach Analogie der νόμοι ἐπ' ἀνδρί wird man für diesen Fall auch die Anwesenheit von 6000 Bürgern und geheime Abstimmung folgern müssen. In Elis bedurfte in alter Zeit die Abänderung eines Gesetzes dreimaliger Abstimmung, vgl. IvOl. 7 und dazu RE. V 2425.

[7]) Darüber R. Schoells grundlegende Abhandlung, S.-Ber. Ak. München 1886, 83 ff.; Thumser, Abt. II 525 ff.; Schömann-Lipsius I 415 ff.; B. Keil, St. A. 352; Oikonomos, Ἐφημ. 1910, Sp. 1 ff. Der neu auf-

wichtig, daß für jedes neue Gesetz die Einberufung von Nomotheten notwendig war, welche durch einen Volksbeschluß verordnet wurde[1]). Die für die einzelnen Zweige der Verwaltung zu machenden Ausgaben waren durch Gesetz festgestellt und es mußte ihre Ueberschreitung durch ein Zusatzgesetz bewilligt werden[2]). Der wichtigste Unterschied zwischen ‚Gesetz' und Psephisma besteht sonach nicht in dem Inhalt, sondern in der Art des Zustandekommens und in der Form der Fassung[3]), sowie darin, daß für Gesetzesanträge von Anfang an die Forderung schriftlicher Einbringung aufgestellt ward[4]).

Es bleibt festzustellen, wie es sich in dieser Hinsicht mit den übrigen griechischen Staaten verhielt[5]), im besonderen, ob wir in ihnen auch ein Athen ähnliches Gesetzgebungsverfahren antreffen. Eine völlige Analogie scheint dazu nur in Kyme (Aiolis) vorzuliegen[6]), wo ein νομοθετικὸν δικαστήριον bezeugt ist, das den atti-

gefundene Nomethenbeschluß bei Michel Suppl. 1459 lehrt, daß gewisse Ausführungsbestimmungen eines Gesetzes dem Volke überlassen werden konnten (Z. 10 ff.).

[1]) Die geht aus der neuen Urkunde Michel (Suppl.) 1465 hervor (Z. 2 ff.), die Foucart eingehend behandelt hat (Journal des Savants 1902, 177 ff. 233 ff., für den obigen Satz ib. 184 ff.).

[2]) Szanto, Eranos Vindobonensis 103 ff.; Schömann-Lipsius I 428; Foucart l. l. 185. Auch in Pharsalos (vgl. Festgaben für Max Büdinger 62) und Kyme (Anm. 6); vgl. auch zu Szantos Ausg. Abh. 113, Anm. 8. Städtisches Budget in Milet, Eudemos-Inschrift Z. 8 ff., dazu E. Ziebarth, Aus dem griech. Schulwesen 13 ff.

[3]) B. Keil. St. A. 351 ff. Ueber die häufig von den Psephismen abweichende Fassung der Gesetze VB. 241 ff.; Larfeld, Handb. I 451 ff.

[4]) Dies lehren gerade die Termini ξυγγραφεῖς, νομογράφοι, während für den Antrag eines Volksbeschlusses εἰπεῖν gebraucht wird; doch wurde auch da später schriftliche Formulierung notwendig. Vgl. B. Keil, St. A. 351 ff.

[5]) Die von R. Schöll (vgl. S. 123, Anm. 7) für Athen festgestellte Einteilung der Gesetze nach den Kompetenzkreisen der Behörden ist auch sonst nachzuweisen, vgl. z. B. den πολεμαρχικὸς νόμος in Magnesia a. M. (IvM. 14, Z. 7), λογιστικὸς νόμος in Issa (CIG. 1834 = Brunšmid, Inschr. und Münzen der griech. Städte Dalmatiens 22, n. 9, Z. 6 ff.), μαστρικὸς νόμος in Delphi (Syll. ²306, Z. 53 ff.), den κατοπτικὸς ν. in Lebadea (IG. VII 3073, Z. 88/9), ναοποικὸς ν. (ebenda Z. 88), παιδονομικὸς νόμος in Milet (Eudemos-Inschrift bei Ziebarth Aus dem griech. Schulwesen, Z. 54. 80), γυμνασιαρχικὸς ν. in Aegiale (IG. XII 7, 515, Z. 82 ff.), ἀγορανομικὸς ν. (Milet, Ziebarth ebenda Z. 64), στεφανηφορικὸς νόμος ebenfalls in Milet (Siebenter vorl. Bericht 28, Z. 14), ὁ τοῦ ἀγωνοθέτα νόμος (IG. IX 1, 694, Z. 15 ff. 81), πολιτικὸς νόμος in Stiris (Syll. ²426, Z. 22; über diesen Begriff speziell in Aegypten W. Schubart, Klio X 45 ff. 52).

[6]) Bull. c. h. XII 362 ff., n. 6, Z. 11 ff. Dazu B. Keil, St. A. 352 und

schen, aus den Heliasten genommenen Nomothetenkommissionen entsprochen haben wird. In anderen Staaten finden wir regelmäßig vorkommende Nomographen[1]) und demgemäß werden von Zeit zu Zeit durch sie bewirkte Revisionen der Gesetze stattgefunden haben[2]): so bei den Aetolern[3]), den Achäern[4]), den Phokern[5]), in Hermione[6]), Kalydon[7]), Same[8]), Tegea[9]), Megalopolis[10]), vielleicht auch in Sparta[11]) und Korkyra, wo diese Funktionäre νομοθέται[12]) oder διορθωτῆρες[13]) hießen[14]). Dagegen ist es der Ordnung Athens im fünften Jahrhundert analog, wenn von Fall zu Fall Kommissionen von Nomographen, die den attischen ξυγγραφεῖς gleichstehen, gewählt wurden, über deren Vorschläge die Volksversammlung zu entscheiden hatte: so in Samos[15]), Teos[16]), Knidos[17]), Magnesia a. M.[18]), Aegiale[19]), Amphissa[20]), Megalopolis[21]). Wie in diesem Falle, bedeutet es schon eine Verwischung der Grenze zwischen Gesetz

---

meine Bemerkungen, Festgaben für M. Büdinger 64 ff.; ich wies darauf hin, daß auch in Kyme gewisse Budget-Titel ständig durch Gesetz festgestellt waren.

[1]) Cf. VB. 236 ff.; Francotte, Mél. 24 ff.

[2]) Letzteres ist nicht für alle gleich anzuführenden Beispiele sicher. Vielleicht sind auch die σύμβουλοι in Thurioi (Aristot. Pol. V 1307 b, 13 ff.) in gleicher Weise aufzufassen; A. Menzels Gleichsetzung derselben mit den attischen Thesmotheten (Ber. Sächs. Ges. 1910, 212 ff.) ist wenig glaublich, da auch die von ihm vermutete Funktion der letzeren bei der Nomothesie wenig Wahrscheinlichkeit hat.

[3]) Syll. [2] 280, Z. 16 ff. 295, Z. 26 ff. [4]) IvM. 39, Z. 43 ff.

[5]) IvM. 34, Z. 33 ff. [6]) IG. IV 679 (= Syll. [2] 654), Z. 24 ff.

[7]) IvM. 28, Z. 4 ff. [8]) IvM. 35, Z. 35 ff.

[9]) Lebas-Foucart, Pél. 341 a, Z. 4 ff.; dazu VB. 237.

[10]) IvM. 38, Z. 45 ff. (allerdings abweichend, weil Zustimmung der Volksversammlung erforderlich, cf. unten).

[11]) SGDI. 4433, Z. 1 ff. (zweites Jh. v. Ch.).

[12]) IvM. 44, Z. 34 ff.

[13]) IG. IX 1, 694, Z. 137 ff.

[14]) Ueber die Nomotheten in Trozan (IG. IV 757, Z. 6) und die rhodische Inschrift IG. XII 1, 1031 (= SGDI 4319) ist nicht zur Klarheit zu kommen. Außerordentliche Nomographen in Chios, Syll. [2] 150, Z. 4 ff. und Dyme, Syll. [2] 316, dazu VB. 236. Außerordentliche Nomotheten in Syrakus, Diod. XIII 34, 6. 35, 1. 3. XVI 70, 5. 82, 7; Plut. Timol. 34, wozu E. Pais, Stud. Ital. di Filol. cl. VII 81. 92 ff.

[15]) Syll. [2] 637, Z. 1 ff. m. Anm. 1. [16]) Syll. [2] 177, Z. 44 ff., bes. 49 ff. 101 ff.

[17]) IvM. 56, Z. 31 ff.

[18]) IvM. 14, Z. 5 ff. (mit der Ergänzung Wilhelms, Jahreshefte IV, Beibl. 23).

[19]) IG. XII 7, 515, Z. 1 ff. 130 ff. [20]) Ἐφημ. 1908, 159 ff., Z. 10. 24.

[21]) IvM. 38, Z. 43 ff.

und Psephisma, wenn das Volk die Einreihung eines Beschlusses in die Gesetzessammlung (gewöhnlich καταχωρίζειν genannt)[1]) bei deren Revision anbefiehlt[2]): so bei den Aetolern, Achäern, Phokern, in Hermione, Same, Kalydon[3]), Korkyra[4]); noch mehr, wenn einem Psephisma einfach die Geltung eines Gesetzes (νόμου τάξις) beigelegt wird, wie in Pergamon[5]), Elaia[6]), Magnesia a. M.[7]), Teos[8]), Kos[9]), Apollonia[10]), bei den Magneten[11]), in Gonnoi[12]), Issa[13]) und Kamarina[14]). Dadurch sollte diesen Beschlüssen größere Stabilität verliehen[15]) und sie vor der Möglichkeit zu leichter Abänderung gesichert werden[16]). Als völlig aufgehoben erscheint der hier noch festgehaltene Unterschied zwischen Gesetz und Psephisma[17]), wenn Gesetze einfach wie Psephismen in der Volksversammlung beschlossen wurden[18]), wie

---

1) Dazu B. Keil, Anon. Argent. 305 ff., Anm. 1; Bösch, Θεωρός 92 ff.; Wilhelm, Beiträge 290 ff.

2) Dies auch in Kyme (S. 124, Anm. 6), doch mit dem gewichtigen Unterschied, daß dem νομοθετικὸν δικαστήριον die Prüfung der Psephismen zugestanden zu haben scheint.

3) Die Belege für diese Staaten S. 125.

4) IG. IX 1, 694, Z. 137 ff.

5) Or. gr. 331, Z. 2 ff. 57 ff.; Syll. ² 592 ff., Z. 41 ff. Dazu Rh. Mus. XLVI 505 ff.; Cardinali, Il Regno di Pergamo 267 ff.; Francotte, Mél. 64 ff.

6) Or. gr. 332, Z. 61 ff.

7) IvM. 100 c, Z. 3 ff. (wiederhergestellt von Wilhelm, Beiträge 318 ff.).

8) CIG. 3062, Z. 18 ff. ἐνχαραχθῆναι δὲ τόδε τὸ ψήφισμα ἐ[ν τῷ θεάτ]ρῳ τοῦ Διονύσου νόμου τάξιν ἔχον. In welcher Weise das Gesetz Syll. ² 523 zustande kam, ist nicht zu bestimmen, da sein Anfang fehlt.

9) IvM. 57, Z. 37 ff. 10) IvM. 45, Z. 38 ff.

11) IG. IX 2, 1109 (= Syll. ² 790), Z. 91 ff. διαπαραδιδόσ[θ]ω (sc. τὸ ψήφισμα) [δὲ καὶ τοῖς] αἱρεθησομένοις μετὰ ταῦτα στρατηγοῖς [καὶ νομοφύ]λαξιν νομοθεσίας τά[ξ]ιν ἔχον.

12) IvM. 33, Z. 26 ff. 13) CIG. 1834 (= Brunšmid l. l. 22, n. 9).

14) Inschrift bei Bösch, Θεωρός 93.

15) Daher die öfter vorkommende Wendung χρῆσθαι αὐτῳ νόμῳ εἰς ἅπαντα τὸν χρόνον, oder ähnl. (Or. gr. 331. 332. Syll. ² 592. IvM. 100 c. Bull. c. h. XII 362 ff., n. 6, Z. 9 ff.).

16) Francotte, Mél. 33 ff. Dasselbe Ziel verfolgten die gegen die Aufhebung von Psephismen gerichteten Strafformeln, vgl. VB. 86 ff.; Francotte, Mél. 31.

17) Auch für die zuletzt angeführten Städte wird an eine besondere Art des Zustandekommens der Gesetze zu denken sein (Cardinalis Leugnung für Pergamon, Regno di Perg. 266 ff., überzeugt nicht); freilich werden diese durch die Möglichkeit, den Psephismen Gesetzeskraft zu verleihen, in den Hintergrund gedrängt.

18) VB. 238 ff.

in Elis[1]), Halikarnaß[2]), Iulis[3]), Ialysos[4]), Gambreion[5]), Gytheion[6]), Oropos[7]), Olbia[8]), Ptolemais[9])[10]). — Es ist zuzugeben, daß die Inschriften, welche uns über ein besonderes Verfahren der Gesetzgebung außerhalb Athens unterrichten, verhältnismäßig spät sind und fast alle erst aus der Zeit von dem dritten Jahrhundert ab stammen[11]), was freilich mit dem Stand unseres epigraphischen Materials überhaupt zusammenhängt; zudem wissen wir nicht, ob zum Schutz der Gesetze eine ähnliche Klage wie die γραφὴ παρανόμων in Athen[12]) auch sonst vorkam[13]). Immerhin erscheint Aristoteles' Auffassung, daß für die unmittelbare Demokratie nicht nach Gesetzen, sondern nach Volksbeschlüssen entschieden wurde (S. 110), nicht als berechtigt, am wenigsten, wenn er sie auf Athen anwendet[14]); sie mag mit seiner theoretischen und, wie wir gesehen haben, durch die Tatsachen nicht bestätigten Ansicht über die Natur des Gesetzes (S. 122) und seinem Bestreben zusammenhängen, die letzte Art der Demokratie als äußerste Entartung zu charakterisieren[15]).

§ 17. Die Demokratie: Rat.

Literatur: Außer zu § 15 noch J. Oehler, RE. III 1020 ff. (außerhalb Athens 1034 ff.); B. Keil, St. A. 338 ff.

Wie schon früher hervorgehoben wurde (S. 116 ff.), stand die Volksversammlung für ihre beschließende Tätigkeit in engem Zusammenhang mit dem Rate. Im allgemeinen darf man sagen, daß

[1]) Cf. RE. V 2425 und S. 123, Anm. 6. [2]) IGA. 500.

[3]) IG. XII 5, 1, 593, cf. 593 B und C; ib. 595, Z. 3 ff. 21 ff. Cf. VB. 239.

[4]) IG. XII 1, 677 (= Syll. ² 560). [5]) Syll. ² 879.

[6]) SGDI. 4567, bes. Z. 33 ff. (dazu VB. 240).

[7]) Bull. c. h. XV 490 ff. findet sich in dem Präskript eines Dekrets Z. 1 ff. νόμοι καὶ προβουλεύ[ματα] κ[εκ]υρωμένα ἐν βουλεῖ κτλ.

[8]) Syll. ² 546.

[9]) Vgl. W. Schubart, Klio X 45; Plaumann, Ptolemais 13 ff. 30.

[10]) Unsicher ist Koresos XII 5, 1, n. 647 (dessen Anfang fehlt, die Formulierung ist diejenige eines Psephisma) und das „Gesetz des Apellias" aus Erythrae bei Wilamowitz, Nordion. Steine 29 ff., dessen Präskript nur den Antragsteller angibt, nicht die Faktoren der Beschlußfassung.

[11]) VB. 237 ff.

[12]) Ueber sie zuletzt Lipsius, AR. II 1, 383 ff.; B. Keil, St. A. 352. 364.

[13]) Wie es scheint, in Boeotien (Plut. Pelop. 25), cf. § 30.

[14]) 'Αθ. πολ. 41, 2. Ganz im Gegenteil verficht Demosthenes die Anschauung, daß in der Demokratie die Gesetze herrschten, cf. A. Hug, Stud. aus dem klass. Altertum ² I 72 ff.

[15]) Cf. auch B. Keil, St. A. 351.

der Rat — gewöhnlich βουλή genannt, in späterer Zeit auch συνέδριον[1]) — auch in den demokratischen Staaten die wichtigste Behörde war. Dies bemerkt Aristoteles mit der Begründung, daß er den Vorsitz der Volksversammlung und die Vorberatung habe[2]); er bezeichnet ihn als spezifisch demokratische Institution[3]). Doch ist der Rat in der Demokratie gegenüber seiner Stellung in der Adelsherrschaft (S. 43 ff.) und besonders in der Oligarchie (S. 62 ff.), in welcher Staatsform er die Leitung des Staates hatte, um vieles heruntergedrückt[4]). Es ist nicht sicher, ob er überall existierte, aber doch wahrscheinlich[5]). Er ist eine ἀρχή, wie die übrigen Beamtenkollegien[6]), und wird daher allen den sich allmählich entwickelnden Regeln unterworfen, welche für die Behörden in den demokratisch organisierten Staaten maßgebend waren (S. 107 ff. und § 18): der Bestellung durch das Los[7]), der Dokimasie[8]), der Be-

[1]) Ueber σύνεδροι (auch in Priene, IvPr. 12, Z. 14) vgl. VB. 307 und Klio XII 47 ff.; Oehler 1035; Schultheß, RE. VII 1490, der mit Recht auf die wechselnde Bedeutung des Wortes (neben Rat auch Rats-Ausschuß) hinweist (dazu Ziebarth, Aus dem gr. Schulwesen 10; Heberdey, Forsch. aus Ephesos II 96 ff.). Σύγκλητος für den Rat in Akragas, Melite (VB. 307) und Syrakus (IvPr. 72 [dazu Wilhelm, Beiträge 181 ff.], Z. 3. 7. 26); darüber B. Keil, St. A. 340. In Delphi auch πρόβουλοι (Pomtow, Philol. LVII 543 ff.). Singulär βουλεκκλησίαι (IvPr. 246, Z. 9 ff., Kaiserzeit), wobei an Brandis' Bemerkung (RE. V 2163) zu erinnern ist, daß in Elatea die Ratsversammlung mit ἐκκλησία bezeichnet wurde.

[2]) Pol. VI 1322 b, 12 ff. παρὰ πάσας δὲ ταύτας τὰς ἀρχὰς ἡ μάλιστα κυρία πάντων ἐστίν· ἡ γὰρ αὐτὴ πολλάκις ἔχει τὸ τέλος καὶ τὴν εἰσφοράν, ἢ προκάθηται τοῦ πλήθους, ὅπου κύριός ἐστιν ὁ δῆμος· δεῖ γὰρ εἶναι τὸ συνάγον τὸ κύριον τῆς πολιτείας. καλεῖται δὲ ἔνθα μὲν πρόβουλοι διὰ τὸ προβουλεύειν, ὅπου δὲ πλῆθός ἐστι, βουλὴ μᾶλλον.

[3]) Außer an der eben angeführten Stelle noch IV 1299 b, 32 ff. VI 1317 b, 30 ff. 1323 a, 9 (soweit diese Stelle in Betracht kommt, cf. Wilamowitz, Aristot. und Athen I 235, 98).

[4]) Aristoteles bezeichnet die stetige Zurückdrängung des Rates als Tendenz der Demokratie vgl. S. 108, Anm. 8.

[5]) Darüber Oehler 1036. In den kretischen Städten ist nach den Inschriften nicht viel von ihm zu merken, erst in jüngerer Zeit, vgl. VB. 164 ff.; Schömann-Lipsius I 322. Dies ist aber schon früher der Fall, cf. Halbherr, Americ. Journ. of Arch. N. S. 1 194; Lipsius, Abh. Sächs. Gesch. XXVII 407, obwohl Aristoteles (Pol. II 1272 a, 7 ff.) sich anders äußert.

[6]) Aristot. Pol. III 1275 b, 17 ff. 1282 a, 34 ff. IV 1299 a, 25 ff. und an den Anm. 2. 3 angeführten Stellen.

[7]) Nachzuweisen außer Athen (ἡ βουλὴ οἱ πεντακόσιοι ⟨οἱ⟩ λαχόντες τῷ κυάμῳ offiziell in dem Dekrete des Demophantos bei Andoc. de myst. 96) noch in Erythrae I 9 (= Michel Suppl. 1428), Z. 7 ff. (in der von den Athenern gegebenen Stadtordnung) und in Rhodos (C. Schumacher, De re publica

fristung nicht bloß auf ein Jahr, sondern manchmal noch auf kürzere Zeit[1]), der Einschränkung der Iteration[2]), und der Verantwortlichkeit[3]); anderseits wurde er besoldet[4]), wozu aber den Gegensatz darstellt, daß auf das Ausbleiben von den Ratssitzungen bisweilen Strafen festgesetzt waren[5]). Als demokratisch muß auch die große Zahl von Ratsmitgliedern angesehen werden[6]).

Für die gesamte Tätigkeit des Rates ist wichtig seine Gliederung. Aus Athen und dessen Kleruchien ist die Einteilung in Prytanien jedem geläufig; aber auch außerhalb Athens findet sich dieselbe und die ihr entsprechende nach Monaten häufig[7]): zu den schon von früher bekannten Beispielen aus Kyzikos[8]), Magnesia a. M., Milet, Ilion[9]), Delos[10]), Aigiale[11]), Andros[12]), Kius, Halikarnaß[13]), wohl auch Ephesos[14]), Astypalaia, Akragas[15]), Tauromenion[16]), den-

---

Rhodiorum 45; van Gelder, Gesch. d. alten Rhodier 244), wahrscheinlich auch in Delphi (Bourguet, L'Administration financière du sanctuaire pythique 46). Dagegen gewählt, wofür zwei Beispiele aus alter und jüngerer Zeit hinreichen, in Chios (in der κύρβις bei Wilamowitz, Nordion. Steine 64 ff., Rückseite Z. 7 ff.), anderseits in Ptolemais (Or. gr. 48), u. z. aus ἐπίλεκτοι, d. h. wie Plaumann (Ptolemais 12) richtig erklärt, aus Vorgewählten. Berücksichtigung der Volksabteilungen ist bei der Bestellung überall anzunehmen, so schon in Chios a. a. O.

[8]) Noch zu Hadrians Zeit für Ephesos bezeugt, Syll.[2] 388, Z. 12 ff.

[1]) Halbjährige Räte in Delphi, Argos, Rhodos (dazu van Gelder l. l. 243), Gela (SGDI. 4250), Tarsos, vgl. Wilhelm, Beiträge 119; B. Keil, St. A. 356. Vielleicht auch in Dyme, Syll.[2] 513 m. Anm. 5.

[2]) Für Athen Aristot. Ἀθ. πολ. 62, 3; in Erythrae ein Zwischenraum von 4 Jahren zwischen zweimaliger Bekleidung (IG. I 9, Z. 11). Die Stellung der Prytanen in Delphi (Finanz-Kommission) konnte öfter bekleidet werden, aber nicht zwei Jahre nacheinander (Bourguet a. a. O. 47).

[3]) Für Athen Lipsius, AR. II 1, 288 ff.

[4]) Außer Athen noch für Rhodos nachzuweisen (Cic. de r. p. III 48), cf. Schumacher l. l. 46. Doch ist dies sicherlich noch auf andere Staaten auszudehnen.

[5]) So in Ilion (Michel 1342 und dazu Brückner, Ath. Mitteil. XXIV 451 ff.); später in Mylasa (Or. gr. 515, Z. 41 ff.).

[6]) Zeugnisse bei Oehler 1035 und RE. V 2425. 2429; für Tegea Michel 585, Z. 8. Für die spätere Zeit Chapot, La province rom. d'Asie 201 und § 21.

[7]) Dazu besonders VB. 94 ff.; Brandis l. l. 2178 ff.; B. Keil, St. A. 349; Schultheß, RE. VII 1485.

[8]) Dafür bereits das Dekret Michel 535, zu welchem VB. 42 ff.

[9]) VB. 95.

[10]) Dazu auch v. Schoeffer, De Deli ins. rebus 114 ff. RE. IV 2486.

[11]) Jetzt IG. XII 7, 389, Z. 36 ff., ferner 515, Z. 40 ff. 104.

[12]) IG. XII 5, 1, 715. 716. [13]) VB. 77. [14]) VB. 96.

[15]) VB. 99. [16]) Dittenberger, Anm. 3 zu Syll.[2] 515.

jenigen Städten, in welchen das Vorhandensein von Epimenioi oder monatlichen Probulen auf das gleiche führt[1]), wie Odessos, Istropolis, Smyrna, Lampsakos, Nasos[2]), Kallatis, ebenso wie die Aisimnaten in Megara und dessen Kolonien[3]), treten Epidauros[4]), Arkesine[5]) und Phokaia[6]). In Erythrae fungierten die Prytanen vier Monate hindurch[7]). Daß für diese Einrichtung nicht bloß praktische Gründe der Verteilung der Geschäftsführung maßgebend waren, sondern darin auch das Prinzip der gleichen Anteilnahme der Phylen an den Staatsgeschäften Ausdruck fand, ist klar[8]). Die Gliederung des Rates äußerte wieder ihre Rückwirkung auf die Zusammensetzung seines Präsidiums, wofür ebenfalls Athen das bekannteste Beispiel darbietet[9]); analog sind die Epistaten, Prostaten, Proedren, Probulen, Epimenioi, Proaisimneten, Proagoren in anderen Staaten[10]), die monatlichen κατάλογοι βουλᾶς (mit Obmann) in Epidauros[11]); in Delphi hatte die Hälfte des aus dreißig Mitgliedern bestehenden Rates für je sechs Monate die Funktionen der attischen Prytanen zu erfüllen (genannt βουλευταί oder βουλεύοντες)[12]). Dabei ist festzuhalten, daß

[1]) Dazu VB. 96 ff. Monatliche Probulen auch in Karystos (Kaiserzeit, IG. III 1, 1306, dazu Hiller von Gaertringen, Ath. Mitt. XXXI 349 ff.).

[2]) Jetzt Or. gr. 4.

[3]) Ueber die Aisimnaten VB. 97 ff.; Toepffer, RE. I 1089 ff.; Brandis 2180; Dittenberger, Anm. 2 zu Syll.² 297; Solmsen, Beitr. z. gr. Wortforschung I 39 ff. 69 ff. Oben S. 72, 4.

[4]) Vgl. Fränkels Anm. zur IG. IV 925.

[5]) IG. XII 7, 32, Z. 3 ff.

[6]) IvPr. 64, Z. 10 ff. (mit Anm. von Wilamowitz).

[7]) Dazu Gäbler, Erythrä 117; Wilhelm, Jahreshefte XII 135.

[8]) Hans Keller, Stud. z. att. Staatsrecht 64 ff.

[9]) Dazu jetzt B. Keil, St. A. 349.

[10]) Vgl. die Uebersicht VB. 94 ff.; Oehler 1035; Brandis l. l. 2178 ff.; Schultheß, RE. VII 1485. Proedren auch in Andros, IG. XII 5, 1, 715. 716; in Aigiale (mit Epistaten) ib. XII 7, 515, Z. 116. 125 ff., wahrscheinlich in Samos, SGDI. 5699 nach der Ergänzung Wilhelms, Wiener Stud. XXIX 9; die Prostaten in Knidos, VB. 84, auch IvM. 15 a, Z. 8.

[11]) IG. IV 915. 916. 918. 919. 925 (c. Add.). 1485. 1487. 1491. 1492. Ihre Natur richtig definiert durch M. Fränkel, Anm. zu IG. IV 925, gegen B. Keil, Ath. Mitteil. XX 26 ff.

[12]) Dazu Pomtow, Philol. LVII 524 ff.; Bourguet l. l. 43 ff.; das Präsidium der Volksversammlung führten nach Syll.² 93, Z. 14 ff. (dazu ib. Anm. 4 und Schultheß, RE. VII 2238) drei προαλιῶται. Auch die 15 in Tegea (Michel 695, Z. 20), Chios (IGA. 381, a Z. 18 ff. b Z. 1 ff.) und Byzanz (Michel 535 IV, Z. 47 ff.) sind als Rats-Ausschuß oder -Vorstand aufzufassen, cf. auch Wilhelm, Jahreshefte XII 137 und oben S. 64, Anm. 7.

der Obmann öfter wechselte und nur auf kurze Zeit bestellt war [1]). Daß der Rats-Vorstand auch den Vorsitz in den Volksversammlungen hatte, wurde bereits bemerkt (S. 116). Doch treffen wir nicht überall auf die Institution der wechselnden Rats-Ausschüsse, sondern manchmal waren mit dem Vorsitz in Rat und Volksversammlung gewisse Behörden betraut [2]). Dabei konnte es vorkommen, daß die Mitglieder eines solchen Kollegs untereinander im Vorsitz abwechselten und daher die einzelnen Teile der Verhandlungen von verschiedenen Obmännern geleitet wurden [3]). Trennung des Präsidiums des Rates von demjenigen der Volksversammlung scheint in früherer Zeit nur ausnahmsweise vorzukommen [4]), da besondere Bularchen erst von der Kaiserzeit ab häufiger anzutreffen sind [5]).

Die eine wichtige Seite der Tätigkeit des Rates wurde bereits berührt, nämlich seine probuleutische (S. 116 ff.). Sie kommt in den Präskripten der Volksbeschlüsse zum Ausdruck, zunächst schon in der vollen Sanktionierungsformel (ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ), noch mehr, wenn, wie es in einzelnen Städten geschah, die Rolle des Rates speziell hervorgehoben wird [6]). Anderseits war der Rat

---

[1]) Abgesehen von Athen vergleiche man den ἐφημερῶν des Rates in Tyros, Or. gr. 595, Z. 10 ff. Zur Zeit der französischen Revolution wurde der Präsident der Nationalversammlung alle vierzehn Tage neu gewählt (Roscher, Politik 365).

[2]) Cf. S. 116, Anm. 3 und § 18. Die sechs Prytanen in Minoa (IG. XII 7, 229, Z. 5. 17 ff.) waren jedesfalls auch ein Magistratskolleg.

[3]) Brandis l. l. 2189. [4]) Cf. VB. 173 ff.

[5]) Dazu Menadier, Qua condicione Ephesii usi sint inde ab Asia in formam provinciae redacta 33 ff.; VB. 93. 193. 174 und bes. 198 ff.; Liebenam, Städteverwaltung im röm. Kaiserreiche 246 ff., 5; J. Lévy, Rev. ét. gr. VIII 225; Chapot l. l. 201 ff. Früher in Achaia (Klio XII 38); zum Bularchen im ätolischen Bunde §§ 36. 38. Vollgraffs Ansicht über diese Behörde (Bull. c. h. XXV 221 ff.) halte ich nicht für richtig.

[6]) In Athen durch die sog. probuleumatische Formel (Larfeld, Handb. d. griech. Epigraphik II 663 ff. 675 ff.). Dann in verschiedener Weise, am auffallendsten wohl ἁ βουλὰ εἶπε in Trozan in den von Wilhelm (der mich darauf aufmerksam macht) behandelten und dieser Stadt zugewiesenen Beschlüssen, Jahreshefte XI 70 ff. n. 7, Z. 9. 72, n. 8, Z. 8 ff. und wie derselbe bemerkt, auch in IG. IV 757, A Z. 10; eine andere Fassung in dem Beschluß bei Wilhelm, Neue Beiträge zur griech. Inschriftenkunde (S.-Ber. Ak. Wien CLXVI 1), 20, Z. 13 ff. Ferner durch γνώμη τῆς βουλῆς (γνώμα τᾶς βόλλας), wie in Kyme, Nisyros (IG. XII 3, 88—91), ähnlich Thera (IG. XII 3, Suppl. 1291), Oropos (Bull. c. h. XV 490), Anaphe (IG. XII 3, 248) und sonst (cf. auch Schultheß, RE. VII 1487), vgl. auch den Ratsbeschluß von Milet, Siebenter vorl. Bericht (Abh. Ak.

berufen, die Beschlüsse der Volksversammlung auszuführen; es kann ihm daher auch aufgetragen werden, sie, wenn nötig, zu ergänzen[1]). Da im Rate nur dessen Mitglieder das Recht hatten, Anträge zu stellen, so mußten Anträge von Magistratskollegien an das Volk ihm zuerst vorgelegt werden und seine Approbation erhalten[2]); man wird annehmen dürfen, daß von dieser Tätigkeit und überhaupt von der Vorberatung durch den Rat nur selten abgesehen wurde, wenn sie auch in manchen Fällen nur von formeller Bedeutung war[3]). Nicht-Buleuten mußten, falls sie im Rate eine Anregung vorbringen wollten, die aber die Formulierung als Antrag meist erst durch ein Ratsmitglied erfuhr[4]), sich den Zutritt zu ihm erbitten (vgl. S. 117 ff.); es wurde bereits hervorgehoben (ebenda), daß grundsätzlich nicht bloß der Verkehr der Behörden und der Bürger, sondern auch der Fremden und speziell auswärtiger

Berlin 1911), 27 ff., Z. 3 ff.; βωλᾶς [εἰσαγησαμένας?, Argos (IG. IV 479, Z. 3); τῆς βουλῆς προβουλευσάσης (Samos, IvM. 103, Z. 5 ff. 23, nach Wilhelms Ergänzung, Wien. Stud. XXIX 9 ff.), ähnlich in Adramyttion IG. XII 5, 1, n. 722 (VB. 156 ff. 255); durch περὶ ὦν ἀ βολλὰ προεβόλλευσε u. ähnl. in Mytilene (auch IG. XII 2, 5) und Eresos, ferner durch die Formel in Samothrake Ἔδοξεν τῇ βουλῇ· βασιλεὺς (od. πρόεδρος) ὁ δ. εἶπεν· ἐπειδὴ κτλ. . . . ἡ δὲ βουλὴ προεβεβούλευκεν αὐτῷ . . . δεδόχθαι τῷ δήμῳ (z. B. IG. XII 8, 156, bes. 159, Michel 352); durch die Nebeneinanderstellung des Probuleuma und der nachfolgenden Ratifikation des Volkes in Thasos (IG. XII 8, 264 [ἔδοξεν] τῇ βουλῇ, Z. 7 ff. ἔδοξεν τῷ δήμῳ τὰ μὲν ἄλλα κα[θάπερ τῇ βουλῇ) und Elatea (IG. IX 1, 309), u. a. m. Vgl. VB. 59 ff.; Oehler 1036; Brandis 2184 ff. In Andros enthält der Ratsantrag eine Erweiterung der Vorschläge der Strategen (IG. XII 5, 1, 721, Z. 11 ff.), in Priene (IvPr. 18, Z. 28 ff. m. Anm.) wahrscheinlich eine Aenderung derselben.

[1]) Für Athen IG. II 1, 809, Z. 100 ff., ähnlich ib. 166 b; Andania Syll.[2] 635, Z. 180 ff.; Mytilene, Or. gr. 2, Z. 36 ff. Wohl auch der dem ‚Gesetz' des Apellias in Erythrae angehängte Ratsbeschluß, cf. Jahreshefte XIII, Beibl. 22 ff. (J. Keil).

[2]) Darüber VB., bes. 71. 109. Oben S. 117.

[3]) B. Keil (St. A. 321. 347) denkt an direkte Antragstellung der Magistrate an das Volk, ähnlich Wilamowitz, Nordion. Steine 32. Doch finde ich dies nicht durch die Urkunden bestätigt, cf. auch Schultheß, RE. VIII 1486. 1491 ff. Wie es sich in dieser Beziehung mit Priene verhielt (VB. 125 ff.), muß noch einmal erwogen werden; in Mytilene (Or. gr. 2, Z. 30 ff.) und Milet (Syll.[2] 660) liegen Ausnahmsfälle vor, VB. 126 ff.

[4]) In Syros (IG. XII 5, 1, 652. 653) hatten die Nichtbuleuten das Recht, im Rate Anträge zu stellen (VB. 79). Ein anderer Weg für einen Privaten, um auf die Beschlußfassung einzuwirken, war, daß auf seinen Antrag hin die Volksversammlung dem Rate auftrug, in einer bestimmten Angelegenheit ein Probuleuma abzufassen (oben S. 118).

Geandtschaften mit dem Volke durch den Rat vermittelt wurde, woraus sich die häufige Erwähnung der πρόσοδος (ἔφοδος) πρὸς τὴν βουλήν, die Formel περὶ ὧν ἐπῆλθεν (ἐπῆλθον) ὁ (οἱ) δ. u. ähnl. erklärt.

Zur probuleutischen Tätigkeit und derjenigen in der auswärtigen Politik[1]) tritt seine Rolle als Verwaltungsbehörde; der für Athen geltende Satz, daß er Mittelpunkt der Staatsverwaltung war[2]) — daher auch täglich Sitzungen abhielt[3]) — und die Beamten unter ihm standen[4]), darf ohne Bedenken auf die griechischen Staaten überhaupt ausgedehnt werden. In dieser Hinsicht ist besonders hinzuweisen auf seine Aufsicht über die Verwaltung der staatlichen und heiligen Finanzen[5]) — neben Athen[6]) treffen wir darauf[7]) in Delphi[8]), Korkyra[9]), Argos[10]), Epidauros[11]), Delos[12]), Aigiale[13]), Samos[14]), Tauromenion[15]) —, wozu auch die Eintreibung

---

[1]) Letztere für Athen speziell hervorgehoben von Hartel, Demosth. Stud. II und Stud. z. att. Staatsrecht 245 ff.

[2]) Dazu Ps.-Xen. De r. p. Ath. III 2; Aristot. Ἀθ. πολ. 43. 45—49 inkl., und von den Neueren Wilamowitz, Aristoteles und Athen I 209 ff. II 240 ff.; Oehler 1032 ff.

[3]) Nicht überall; in Andania (Syll.² 653, Z. 48 ff.) wird erwähnt ἁ πρώτα σύννομος συναγωγὰ τῶν συνέδρων.

[4]) Dazu deren Berichterstattung an den Rat: in Athen Rh. Mus. XLV 291 ff.; in Rhodos van Gelder a. a. O. 242.

[5]) B. Keil, St. A. 359.

[6]) Wilamowitz a. a. O. II 240 ff., kurz zusammengefaßt bei Oehler l. l. Dafür jetzt auch Michel 1465, Z. 24 ff. Analog in den Räten der ägyptischen Metropolen zur Kaiserzeit (Jouguet, La vie municipale dans l'Égypte romaine 417 ff.).

[7]) Ich verzichte sowohl in diesem Falle als in den folgenden Auseinandersetzungen — auch über die Beamten (§ 18) — auf eine erschöpfende Zusammenstellung, die bei der Zersplitterung des inschriftlichen Materials sehr schwierig ist, und beschränke mich auf wichtige und charakteristische Beispiele. Vgl. im allgemeinen H. Francotte, Les Finances des cités grecques 127 ff. (über den Rat 137 ff.).

[8]) Darüber Pomtow, Philol. LVII 544; Bourguet a. a. O. 47 ff. 49 ff. Der Rat hatte dafür eine eigene Kommission (die Prytanen).

[9]) IG. IX 1, 694, Z. 41 ff. 95 ff.

[10]) Das viel behandelte Gesetz IG. IV 554.

[11]) Fränkels Anm. z. IG. IV 925, cf. ibid. 1485.

[12]) Dazu Wiener Stud. X 290; v. Schoeffer, De Deli ins. rebus 115 und RE. IV 2486; Schulhof, Bull. c. h. XXXII 132.

[13]) IG. XII 7, 515, Z. 17 ff. 29 ff. 110 ff. 115 ff.

[14]) Michel 832 (attische Zeit), dazu Wien. Stud. X 284 ff.

[15]) Syll² 515, mit Dittenbergers Anm.

der Strafen gehörte [1] [2]) — und über die Bauten, so wieder in Athen [3]), Tegea [4]), Halikarnaß [5]), Epidauros [6]). Dadurch endlich, daß der Ratsschreiber häufig, wenn auch nicht immer, mit dem Gemeindeschreiber identisch war [7]), oblag dem Rat die Aufzeichnung und öffentliche Aufstellung der Urkunden, besonders der Rats- und Volksbeschlüsse, und die Sorge für das Archivwesen [8]).

Endlich sind noch zwei Punkte zu berücksichtigen. Einerseits besaß der Rat das Recht, Auszeichnungen zu dekretieren [9]); anderseits sieht man, daß er in einer Reihe von Staaten mit einer gewissen Strafgewalt ausgerüstet war, wie in Athen [10]), Theben [11]), Chios [12]), Epidauros [13]), Arkesine [14]), Kos [15]), Rhodos [16]), Dreros (Kreta [17]),

[1]) In Korkyra (zu schließen aus Thuc. III 70, 4 ff.), Iulis (IG. XII 5, 610, dazu A. Pridik, De Cei ins. rebus 83), Aegiale (IG. XII 7, 515, Z. 31 ff.).

[2]) Es ist interessant zu sehen, daß in dieser Beziehung die von Septimius Severus nach griechischem Muster im J. 202 n. Chr. kreierten Räte der ägyptischen Metropolen ganz die gleichen Funktionen hatten (Jouguet l. l. 415 ff.; Wilcken, Grundzüge der Papyruskunde I 1, 167).

[3]) Aristot. Ἀθ. πολ. 46, 2 und die Inschriften, z. B. IG. I 301 ff. und Michel, Suppl. 1465, Z. 9 ff. 36 ff. 40 ff.

[4]) Michel 585, Z. 6 ff.

[5]) Michel 456 (= Jahreshefte XI 53 ff.), Z. 16/7.

[6]) IG. IV 1485. 1487. 1491. 1492. Dazu B. Keil, Ath. Mitteil. XX 47.

[7]) Dazu Oehler 1036; Schultheß, RE. VII 1748. 1756 ff. Ueber Delphi auch Bourguet l. l. 47.

[8]) Dazu Wilhelm, Beiträge 227 ff.; Schultheß l. l. 1731 ff. Für Delphi Pomtow, Philol. LVII 545 ff.

[9]) Die Frage, wieweit es ihm zustand, Proxenie und Bürgerrecht zu verleihen, muß für jeden Fall einzeln geprüft werden; doch ist wohl zu sagen, daß dies in Demokratien in der Regel nicht geschah, sondern die Ausübung dieses Rechtes den Schluß auf eine oligarchische Einrichtung des Staates zuläßt; so z. B. in Erythrae, cf. das Dekret bei Wilamowitz, Nordion. Steine 27 n. 6 mit den Bemerkungen von J. Keil, Jahreshefte XIII, Beibl. 27, Anm. 22.

[10]) Dazu bes. Lipsius, AR. I 45 ff. 196 ff. (noch unter Hadrian, IG. III 38, Z. 46 ff.); nach B. Keil (St. A. 360) erhielt er sie durch Kleisthenes. Die vielbehandelte Frage, wann ihm das Recht genommen wurde, die Todesstrafe zu verhängen (Aristot. Ἀθ. πολ. 41, 2. 45, 1), wurde zuletzt geprüft von Lipsius, AR. I 45 ff. und De Sanctis, Ἀτθίς² 434, 1. Die Ansicht von Ingle (Class. Rev. XXV 236 ff.), daß die ursprüngliche Funktion der von Solon geschaffenen βουλή hauptsächlich die Rechtsprechung war, scheitert an dem, was Aristoteles über die Einsetzung der Volksgerichte durch Solon und deren Befugnisse sagt (Ἀθ. πολ. 9, 1).

[11]) Xenoph. Hell. VII 3, 5 ff.; dazu Festgaben für Max Büdinger 59 ff. Unten § 29. Auch in späterer Zeit in den böotischen Staaten § 31.

[12]) Nach der κύρβις von Chios (Wilamowitz, Nordion. Steine 64 ff.), Rückseite Z. 1 ff. wird eine βουλὴ δημοσίη eingesetzt, welche Strafgewalt hat,

Erythrae[1]), Mylasa[2]), Korkyra[3]), Argos[4]), bei den Aetolern[5]), den Achäern[6]), den Magneten[7]) und den hypoknemidischen Lokrern[8]). Doch ist auch da zwischen Verschiedenem zu scheiden, der probuleutischen Tätigkeit des Rates bei der Rechtsprechung der Volksgemeinde[9]) und seiner selbständigen Strafgewalt; diese kann wieder aus der Zeit der Oligarchie stammen (S. 64) und von der Demokratie übernommen sein[10]) oder mit der Stellung des Rates als Aufsichtsbehörde über die Staatsbeamten, speziell mit seiner finanziellen Verwaltung zusammenhängen[11]). Für die weiteren Fragen nach der Grenze der Strafgewalt und auf welche Vergehen sie sich erstreckte, dürfte das Material außerhalb Athens meist versagen.

Wenn in einzelnen Staaten mehrere Räte nebeneinander vorkommen, so ist dies nur historisch damit zu erklären, daß bei dem Uebergang von der Oligarchie der bereits vorhandene Rat beibehalten wurde und man ihm einen neuen, nach demokratischen Prinzipien gestalteten an die Seite setzte[12]); im Laufe der Zeit werden die Befugnisse des alten Rates eine stetige Verminderung erfahren haben[13]). Das beste Beispiel für eine solche Körperschaft

---

daher als ἐπιϑώιος bezeichnet (cf. auch die Vorderseite Z. 7. 8, dazu Wilamowitz l. l. 69).

[13]) IG. IV 1508, A (= Syll.² 688), Z. 5 ff. Dazu Rec. jurid. I 497. 498; B. Keil, Ath. Mitteil. XX 46.

[14]) IG. XII 7, 62 (= Syll.² 531), Z. 37 ff.

[15]) Syll.² 598 (= L. Ziehen, Leg. Gr. sacr. II n. 134), Z. 27 ff.

[16]) Aus Cic. de r. p. III 48 zu folgern, cf. van Gelder a. a. O. 244 ff. Wahrscheinlich auch in Lindos nach IG. XII 1, 762, B Z. 2 ff. (van Gelder 238).

[17]) Syll.² 463, Z. 103 ff.

[1]) Zu schließen aus dem Richtereide Jahreshefte XII 127 A, Z. 17 ff. (ὀμόσαντας τὸν αὐτὸν ὅρκον τῆι βολῆι δικᾶν κατὰ νόμος καὶ φηφίσματα).

[2]) Or. gr. 515, Z. 20 ff. 29 ff. 39 ff. (Kaiserzeit).

[3]) Darauf führt der Magistrat der πρόδικοι βουλᾶς (IG. IX 1, 694. Z. 114, in den Proxeniedekreten einfach πρόδικοι).

[4]) Die βολά (als ἐπίκοσμος bezeichnet) in dem Beschlusse aus dem fünften Jh., Bull. c. h. XXXIV 331 ff., Z. 21 ff.

[5]) Cf. § 38.

[6]) § 40. 41.

[7]) § 45.

[8]) § 46.

[9]) Für Athen Lipsius, AR. I 195 ff. Bei der Verhängung der Acht durch die Volksversammlung ist ein Probuleuma des Rats regelmäßig vorauszusetzen.

[10]) Wie in Theben und Böotien überhaupt (S. 134, Anm. 11).

[11]) Eine umfassende Untersuchung über diese Dinge gibt es nicht.

[12]) B. Keil, St. A. 341 ff.

[13]) Dies bezeichnet gerade Aristoteles als charakteristisch für die Demokratie, Pol. VI 1317 b, 41 ff. (oben S. 109, Anm. 1).

und ihre Wandlungen im Laufe der Zeit bietet der Areopag. Analogien zur Entwickelung in Athen liegen vor in Chios, wo die Einsetzung eines ‚Volksrates' den Bestand eines anderen Rates voraussetzt[1]), und in Argos[2]), weniger sichere in Elis[3]), Akragas[4]) und Rhegion[5]), [6]).

§ 18. Die Demokratie: Beamte.

Auch in den Beamten (ἀρχαί[7]), ἄρχοντες) spiegelt sich, wie Aristoteles hervorhebt (S. 108), die Ausbildung des demokratischen Gedankens wieder. Als entscheidendes Merkmal für sie erscheint das ἐπιτάττειν, die staatliche Befehlsgewalt, mit der sie bekleidet sind[8]), und damit die Möglichkeit, ihren Befehlen Gehorsam zu erzwingen. Doch sind sie in deren Ausübung nicht bloß an die Gesetze, die, wie bemerkt (S. 71, 3), oft nichts anderes sind als Instruktionen für die Beamten, sondern auch an die Verordnungen der Volksversammlung gebunden und stehen unter der Aufsicht des Rates; wie sehr sie damit eingeschränkt waren, dafür geben das beste Zeugnis die zahlreichen Strafformeln ab, welche die griechischen Psephismen enthalten. Die Zahl der Beamten war groß und ihre Kategorien nach den verschiedenen Teilen der Staatsverwaltung verzweigt[9]). Prinzipiell ist dabei festzuhalten,

[1]) Wilamowitz, Nordionische Steine 69.

[2]) Die ὀγδοήκοντα bei Thuc. V 47, 9; dazu oben S. 64, Anm. 8.

[3]) RE. V 2425.

[4]) IG. XIV 952 ἔδοξε τᾶι ἁλίαι καθὰ τὰ συγκλήτῳ τ(ῶν) ρι, dazu B. Keil, St. A. 342; anders Schultheß, RE. VII 2237.

[5]) IG. XIV 612 (= Syll.² 323), Z. 1 ff. ἔδοξε τᾶι ἁλία[ι] καθάπερ τᾶι ἐσκλήτωι καὶ τᾶι βουλᾶι. Dittenberger (Anm. 2 z. Syll.) und Schultheß l. l. 2235 ff. halten die ἔσκλητος für eine kleinere Versammlung, Brandis (RE. V 2165) für eine außerordentliche Versammlung.

[6]) Die ἐπίκλητοι und die γερουσία von Ephesos (cf. noch Brit. Mus. III 2, 470, dazu auch W. Hünerwadel, Forschungen z. Gesch. des Königs Lysimachos 118 ff.; Brandis l. l. 2192 ff.) und die spätere γερουσία der Kaiserzeit, welche B. Keil (St. A. 342. 343 ff.) ebenfalls heranzieht, sind besser beiseite zu lassen, solange der Ursprung dieser Institutionen nicht besser aufgeklärt ist als bisher.

[7]) Ueber den verschiedenen Begriff von ἀρχαί bei Aristoteles cf. Rehm, Gesch. 86 ff.

[8]) Aristot. Pol. IV 1299 a, 25 ff. VII 1326 b, 14. In weiterem Sinne faßt er auch die Tätigkeit des βουλευόμενον und δικάζον als ἀρχή, doch beruht der Unterschied des Beamten von dem βουλευτής und δικαστής darauf, daß seine Tätigkeit zeitlich begrenzt war (Pol. III 1275 a, 23 ff. b, 13 ff.).

[9]) Eine Uebersicht über die notwendigen Staatsbehörden bei Aristot.

daß alle Behörden rechtlich einander gleich standen und es eine Ueber- und Unterordnung, und somit einen cursus honorum wie bei den Römern, nicht gab[1]. Daß nach Bedeutung und Inhalt die Aemter sich abstuften und insoferne von höheren und geringeren gesprochen werden kann, ist eine andere Sache[2]. Die Auffassung der Griechen selbst gliedert die Behörden, abgesehen von der Scheidung in ordentliche und außerordentliche, in der Hauptsache nur nach der Art der Bestellung, in gewählte und geloste[3].

Die griechische Theorie betrachtete im Einklang mit der Auffassung der Oligarchen[4] das Los bei der Beamtenwahl als Eigentümlichkeit der Demokratie (S. 108)[5]; allein dies ist nur insoferne richtig, als es bei ihr häufig zur Anwendung kam[6], nicht seinem Ursprung nach[7]. An sich ist die Loswahl weder oligar-

---

Pol. IV 1299 a, 3 ff. VI 1321 b, 4 ff.; von den Neueren Gilbert II 323 ff. 329 ff.; Schömann-Lipsius I 143 ff.; B. Keil, St. A. 358 ff.

[1]) Ebenso in der amerikanischen Demokratie (Roscher, Politik 362). Dies schließt nicht aus, daß manchmal eine tatsächliche Aemtercarrière vorkommt, wie in Delos (v. Schoeffer, De Deli ins. rebus 132 ff. RE. IV 2488) und Rhodos (Bottermund, De republica Rhodiorum commentatio [Diss. Halle 1882], 27 ff.), die aber nicht gesetzlich fixiert gewesen sein wird (was Bottermund für Rhodos annimmt).

[2]) So kann man in Athen in älterer Zeit die Archonten, später die Strategen als das erste Amt bezeichnen — die Strategen waren dies von dem vierten oder dritten Jh. ab überhaupt in vielen Staaten —, in Böotien die Polemarchen, in peloponnesischen Staaten die Damiurgen (Schömann-Lipsius I 148; v. Schoeffer, RE. IV 2858 ff.; Klio XII 41), in Thessalien die ταγοί, in Kreta die κόσμοι u. a. m.

[3]) Aeschin. III 13 und die Einteilung des Aristoteles im zweiten Teile der Ἀθηναίων πολιτεία, bes. 43, 1 und 61, 1 (dazu Wilamowitz, Aristot. und Athen I 207 ff.). Ebenso in Magnesia a. M., IvM. 98, Z. 37 ff.

[4]) Dazu Glotz (unten) 1410, daher Abschaffung in Athen bei der oligarchischen Aenderung der Verfassung 103/2 (cf. Ferguson, Klio IV 3), vielleicht wieder durch Sulla (Ferguson, Hellenistic Athens 456).

[5]) Darauf aber, daß Aristoteles' Urteil in dieser Beziehung sich nicht immer gleich bleibt, haben Susemihl (Anm. 1369. 1371), Heisterbergk (Anm. 7) 79 ff. und Glotz 1403 hingewiesen.

[6]) Daher wurde in Erythrae das Bürgerrecht als Teilnahme an der Loswahl bezeichnet (κύαμον δέχεσθαι, λαβεῖν), s. Jahreshefte XII 136 ff. (B 30 ff.). XIV, Beibl. 51.

[7]) Zur früheren Literatur über das Los Thumser, Abt. II 409. Am meisten gefördert wurde die Frage durch B. Heisterbergk, Die Bestellung der Beamten durch das Los (Berlin 1896), dazu meine Rez. in der Deutschen Literaturzeitung 1897, 777 ff.; vgl. auch Hans Keller, Studien zum attischen Staatsrecht (Diss. München 1894), 28 ff. Die jüngste verdienstliche Behandlung rührt von G. Glotz her, Art. ‚sortitio' beim Daremberg-

chisch[1]) noch demokratisch[2]); sein rechtlicher Gedanke ist, daß einer gewissen Anzahl von Personen ein gleicher Anspruch auf die Bekleidung eines Amtes zukomme[3]), der aber wegen der Verhältniszahl der vollberechtigten Bürger zur Zahl der zur Besetzung gelangenden Aemter nicht voll verwirklicht werden kann, so daß eine Auslese notwendig ist[4]). Damit, daß diese durch das Los getroffen wird, ist die Willkür, welche in der Bestellung durch Wahl liegt, ausgeschaltet und bleibt der gleiche Anspruch gewahrt. Die Zahl der anspruchsberechtigten Personen kann nun beschränkt sein, wie in der Oligarchie und, für bestimmte Aemter, in der gemäßigten Demokratie[5]), oder sämtliche Vollbürger umfassen, wie in der ausgebildeten Demokratie; das unterscheidende Moment liegt damit nicht in der Losung selbst, sondern in der Ausdehnung des durch sie verwirklichten Anspruchs auf alle Bürger. Entscheidend für diese Auffassung fällt ins Gewicht, daß bei konsequenter Durchführung des Prinzips die Losung unmittelbar aus denjenigen Bürgern erfolgte, welche sich selbst dazu

---

Saglio VIII 1401 ff. Glotz vertritt gleich Fustel de Coulanges den Gedanken, daß das Los religiösen Ursprungs war; dagegen bereits H. Keller 50 ff. (für die spätere Zeit) und bes. Heisterbergk 16 ff.

[1]) Vorkommen der Loswahl in Oligarchien S. 65, Anm. 7; von den Oligarchen 411 für ihre Zukunftsverfassung z. T. übernommen, Aristot. Ἀθ. πολ. 30, 2. 4.

[2]) Ueber die indifferente Rolle des Loses Glotz 1402 ff.

[3]) Heisterbergk a. a. O. 25. 66. 92. 94. Falsch ist nur, wenn er behauptet (S. 85. 88), daß erloste Beamte nur ihr eigenes Recht, nicht das des Volkes vertraten, weshalb er auch die Beamtenbestellung durch das Los als eigene Verfassungsform ansieht, welcher er den Namen ‚Hekastokratie' gibt (82 ff. 88); vielmehr wird man das Los im Sinne der neueren staatsrechtlichen Theorie (G. Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte 1892) als subjektives öffentliches Recht des einzelnen ansehen dürfen. Dieser Gedanke ist bereits von Aristoteles ausgesprochen (Pol. III 1279 a, 8 ff.) διὸ καὶ τὰς πολιτικὰς ἀρχάς, ὅταν ᾖ κατ' ἰσότητα τῶν πολιτῶν συνεστηκυῖα καὶ καθ' ὁμοιότητα, κατὰ μέρος ἀξιοῦσιν ἄρχειν, in Zusammenhang mit seiner Definition des Bürgerrechts (S. 15 ff.).

[4]) Heisterbergk 92; ähnlich H. Keller 60 ff.

[5]) Damit ist aber nicht Heisterbergks Auffassung gerechtfertigt (58 ff. 63. 64), daß das Los in Athen ursprünglich nichtdemokratischen, sogar antidemokratischen Charakter trug (ähnlich H. Keller 74 ff.). Sie hängt damit zusammen, daß er mit Rücksicht auf Aristot. Ἀθ. πολ. 8, 1 daran festhält (11 ff. 38 ff., bes. 46 ff.), daß die Losung der Beamten und des Rates von Solon eingeführt ward, was ich trotz der Verteidigung durch Lehmann-Haupt (Klio VI 304 ff.) und Glotz (1403 ff.) mit Ed. Meyer (GdA. II 659), Busolt (GG.[2] II 274 ff.), Beloch (GG. I 361, 1) und De Sanctis (Ἀτθίς[2] 242 ff.) für unrichtig halte.

meldeten[1]). Dagegen kommt es nicht voll zum Ausdruck, wenn, wie zuerst in Athen[2]), bei der Bestellung ein gemischtes Verfahren eingeführt ward, derart, daß man die Losung aus solchen vornahm, welche von den Volksabteilungen durch Wahl präsentiert wurden, wogegen es schon eine Annäherung an die reine Loswahl bedeutet, wenn — wie ebenfalls in Athen — die zu Präsentierenden durch das Los aus sich selbst Meldenden bestimmt wurden[3]). Wenn die Losung nach Volksabteilungen erfolgte[4]), so kam damit der Gedanke einer gleichmäßigen[5]) und, wenn innerhalb der Phylen auch die unteren Einheiten — wie die Demen für den Rat in Athen — berücksichtigt wurden[6]), einer proportionellen Vertretung zum Ausdruck.

Daß in denjenigen Staaten, in welchen die Loswahl bestand, sie nicht auf alle Aemter ausgedehnt wurde, sondern diejenigen von ihr ausgenommen waren, welche eine gewisse technische Kenntnis und Befähigung erforderten[7]), also in erster Linie die militärischen, ist aus Athen bekannt[8]). Neben Athen ist die Loswahl bezeugt[9]) für Theben, Erythrae[10]), Delphi, Tenos[11]),

---

[1]) Wie später in Athen bei der Wahl des Rates (Lys. XXXI 33, dazu Heisterbergk 67; falsch Keller 63 ff.) und der Behörden (Isocr. XV 150; Harpocr. s. v. ἐπιλαχών).

[2]) Aristot. Ἀθ. πολ. 22, 5.

[3]) Zur Meldung für die Präsentation Lys. VI 4. Wann die Wahl der πρόκριτοι abgeschafft und durch deren Losung ersetzt wurde, ist nicht überliefert; Busolt setzt dies bald nach 457/6 an (GG. III 1, 293 ff.), Glotz (1407) denkt dafür an das Archontat des Eukleides. Doch muß für die Bestellung des Rates schon um 460 die direkte Loswahl ohne jede πρόκρισις bestanden haben, da sie sich in der von den Athenern um diese Zeit Erythrae gegebenen Stadtordnung (IG. I 9 = Michel, Suppl. 1428) findet. Die doppelte Losung existierte zur Zeit des Aristoteles noch für die Archonten (Ἀθ. πολ. 8, 1), während sonst die unmittelbare Loswahl durchgeführt war.

[4]) Für Athen Aristot. Ἀθ. πολ. 8, 1. 22, 5. 62, 1; dazu Wilamowitz, Aristot. und Athen I 200 ff.; Glotz 1406 ff. In Andania, Syll.[2] 653, Z. 6 ff.

[5]) Heisterbergk 90 ff.; vgl. auch Aristoteles' Wendung Ἀθ. πολ. 58, 1 κατὰ μέρος ἐξ ἑκάστης φυλῆς.

[6]) Busolt, GG.[2] II 416, 8; Schömann-Lipsius I 397. Vielleicht auch in Epidauros, vgl. die den κατάλογοι hinzugefügten Ethnika, die wahrscheinlich Bezeichnungen von Phratrien waren (B. Keil, Ath. Mitteil. XX 28 ff. 31 und M. Fränkels Anm. zu IG. IV 925).

[7]) Von Aristoteles selbst betont. Pol. IV 1317 b, 20 ff., vgl. S. 108.

[8]) Vgl. die Zusammenstellung der attischen Losämter bei Glotz 1408 ff., der Wahlämter anderseits bei Busolt[2] 220 ff.

[9]) Die Nachweise bei Glotz 1414 ff.

[10]) Außer IG. I 9 (attische Zeit) auch für später (Ende des fünften oder

Delos[1]), Heraia[2]), Magnesia a. M.[3]), Smyrna (nicht ganz sicher)[4]), Tarent[5]), Syrakus[6]). Wie weit dies auf Nachahmung attischer Einrichtungen zurückging, ist, Erythrae und Delos abgerechnet, zweifelhaft[7]); für Heraia soll der Grund gewesen sein, den Parteiumtrieben bei den Wahlen zu steuern[8]). Daneben kam wie früher in Athen ein aus Wahl und Los gemischtes Verfahren vor[9]). Wieweit in späterer Zeit die Loswahl im Verhältnis zur eigentlichen Wahl in den griechischen Staaten verbreitet war, ist schwer zu sagen[10]), da in unserer inschriftlichen Ueberlieferung ihrer wenig Erwähnung geschieht; es ist dies ganz natürlich, weil, wenn ein Volksbeschluß eine Wahl anordnet, sich dies meist auf solche Aemter bezieht, die von selbst der Loswahl entzogen waren, wie Gesandte, Theoren, Lehrer (der Qualifikation wegen)[11]) u. a. m. Anderseits erscheinen als die wichtigsten Stadtbeamten häufig die Strategen (Polemarchen usw.), welche mit Rücksicht auf ihre

---

Anfang des vierten Jh.), vgl. die S. 137, Anm. 6 zitierte Inschrift.

[11]) IG. XII 5, 2, 801, Z. 15 ff.

[1]) In Bull. c. h. XIII 408 ff., A (att. Zeit) ein κληρωτὸς γραμματεύς; dagegen Wahl in der Zeit der Unabhängigkeit, v. Schoeffer, De Deli ins. rebus 130 ff. RE. IV 2488.

[2]) Aristot. Pol. V 1303 a, 15 ff. [3]) Vgl. S. 137, Anm. 3.

[4]) Or. gr. 229, Z. 53 κληρωτήρια (mit Dittenbergers Anm. 28).

[5]) Aristot. Pol. VI 1320 b, 9 ff. (neben Wahlämtern); dazu Heisterbergk l. l. 91.

[6]) Diod. XIII 34, 6. Zu Diokles' Gesetzgebung Pais, Studi Ital. di Filol. class. VII 75 ff.

[7]) Für Syrakus gewöhnlich angenommen, so von Ed. Meyer (GdA. V 59), Beloch (GG. II 81) und Freeman (Hist. of Sic. III 441), bekämpft von Heisterbergk l. l. 92 ff.

[8]) Dazu Heisterbergk 94 ff.

[9]) So in Elis für die Hellanodiken (Schömann-Lipsius II 65), in Syros (IG. XII 5, 1, 662, Kaiserzeit) der ἐπώ[νυ]μος [ἄ]ρχων κλήρῳ καὶ χειροτονίᾳ προγραφε[ίς]; der Zeuspriester in Syrakus (Cic. Verr. II 51, 126. 127).

[10]) Für Priene darf man aus der Wendung IvPr. 117, Z. 54 καὶ ἐν] ἀρχαῖς ἁπάσαις ἐν αἷς γέγονε χειροτονηθεὶς ὑπὸ [τοῦ δήμου auf das Vorwiegen der Wahl schließen; gewählt wurden z. B. die Stephanephoren (ib. 111, Z. 305. 113, Z. 36, dazu 109, Z. 170 ff. 190 ff.), die Agonotheten (ib. 111, Z. 167 ff. 113, Z. 104 ff.), die Nomophylaken (ib. 91 mit Nachtrag), die Sitophylaken (ib. 81, Z. 2 ff.), die Schreiber (cf. unten), natürlich auch die Strategen. — Ueber die Besetzung der Priestertümer und sakralen Beamtungen durch das Los vgl. die Zusammenstellung bei Glotz 1415.

[11]) Eudemos-Inschrift von Milet (Ziebarth, Aus dem griech. Schulwesen), Z. 37 ff. 48 ff.; Teos, Syll.² 523, Z. 7 ff. Für Athen Aristot. Ἀθ. πολ. 42, 3 (ebenso die Aufsichtsbehörden über die Erziehung ib. 42, 2).

früheren, wenn auch jetzt zurücktretenden militärischen Befugnisse stets gewählt wurden (vgl. S. 139); das gleiche gilt für die gewissen Gegenden eigentümlichen Oberbeamten, wie die Kosmen in Kreta[1]), und besonders für diejenigen Aemter, die Vertrauensposten waren, also die Finanzbeamten[2]), wozu auch außerordentliche Kommissionen[3]) und die Epimeleten von Stiftungen[4]) gehören, die Schreiber[5]) und die Euthynen[6]). Im ganzen hat man den Eindruck (vgl. S. 140, Anm. 10), daß später das Los gegenüber der Wahl zurücktrat[7]). Letztere[8]) erfolgte meist in einer bestimmten Volksversammlung (S. 117, Anm. 1) nach einer Kandidatenliste, die wohl auf Selbstmeldung[9]) oder auf Vorschlag durch einen anderen Bürger[10]), manchmal auf Vorschlag seitens der Behörden[11]) zurückging, gewöhnlich durch Handmehrung[12]), daneben auch mit Stimmsteinen[13]) oder Oelblättern[14]);

[1]) Michel 440 (Praisos), Z. 10 ff.

[2]) Wahl der ἐννέα in Olbia, Syll.[2] 226, Z. 38 ff., des ταμίας in Gambreion ib. 879, Z. 27 ff. Es ist daran zu erinnern, daß auch in Athen (fünftes Jh.) die Hellenotamien gewählt wurden (cf. meinen Art. ‚Hellenotamiai‘, RE. VIII), für die Finanzämter des vierten Jh. B. Keil, St. A. 357.

[3]) So für die Revision des Tempelschatzes in Oropos, IG. VII 303, Z. 7 ff.; die ἀνευρεταί in Zeleia, Syll.[2] 154.

[4]) So Delphi Syll.[2] 306, Z. 26 ff. 41 ff.; Kalauria, ib. 578, Z. 4 ff.; Korkyra. IG. IX 1, 694, Z. 8 ff. (Wahl durch den Rat); Samos, Gesetz über das Brotkorn (Abh. Ak. Berlin 1904, 917 ff.), Z. 15 ff.; Milet, Siebenter vorl. Bericht über Ausgrabungen in Milet (Abh. Ak. Berlin 1911), 28, Z. 15 ff. 20 ff. 28 ff.

[5]) So in Oliaros (IG. XII 5, 471, Z. 3 ff.), Syros (ib. 721, Z. 19 ff.), Priene (IvPr. 112, Z. 20 ff. 114, Z. 8 ff.), Teos (Syll.[2] 523, Z. 8), bei den Larbenern (IvM. 101, Z. 34). Ebenso der Antigrapheus in Priene (IvPr. 119, Z. 13;) Es ist daran zu erinnern, daß der Ratsschreiber in Athen zuerst auch gewählt ward (Aristot. Ἀθ. πολ. 54, 3, cf. Schultheß, RE. VII 1711).

[6]) Gambreion, Syll.[2] 578, Z. 19.

[7]) Dafür auch das Korngesetz von Samos Z. 39 ff. und Priene (oben).

[8]) In Stiris ἀρχοστατεῖσθαι genannt, Syll.[2] 426, Z. 14.

[9]) So auch in Milet, Eudemos-Inschrift Z. 25 ff. 40 ff.

[10]) Delphi, Syll.[2] 306, Z. 41 ff. mit Anm. 14; Andania, Syll.[2] 653, Z. 127 ff. Auch die προβολή in dem Korngesetz von Samos (Z. 10) ist in dieser Weise aufzufassen, cf. Thalheim, Hermes XXXIX 607.

[11]) Freilich stammt das Beispiel dafür (Andania, Syll.[2] 653, Z. 46 ff. 127 ff., dazu Foucart, Pél. S. 166. 167) bereits aus der Zeit der römischen Einwirkung (VB. 148 ff.).

[12]) Von den zahlreichen Beispielen für das χειροτονεῖν vgl. Priene (S. 140, Anm. 10), Samos (Anm. 7), Milet (Eudemosinschrift Z. 37. 48 ff.), Teos (Syll.[2] 523, Z. 10).

[13]) Delphi, Syll.[2] 306, Z. 43. Wenn A. Koerte (Rh. Mus. LIX 621) glaubt, daß die Bleitäfelchen von Styra Abstimmungen dienten, so könnten sie, wenn seine Ansicht richtig ist, nur ‚Wahlzettel‘ gewesen sein.

falls sich für zwei Kandidaten die gleiche Stimmenzahl ergab, entschied das Los[1]). Wahl durch Wahlmänner[2]) scheint nur ganz ausnahmsweise, wenn sich die Demokratie der Oligarchie annäherte, vorgekommen zu sein. In der Regel werden die Wahlen, wie in Athen, mit Rücksicht auf die Volksabteilungen vorgenommen worden sein[3]).

Die geschichtliche Entwickelung der Demokratie brachte es mit sich, daß der Grundsatz der Gleichheit der Qualifikation der Beamten öfters nicht rein durchgeführt werden konnte. Welchen Beschränkungen die passive Wählbarkeit[4]) in Athen zuerst unterlag und wie sie allmählich erweitert wurde, ist allgemein bekannt[5]); auch später noch wurden an die Archonten, Schatzmeister, Strategen besondere Anforderungen gestellt[6]). Für die Finanzämter im weitesten Sinne des Wortes wird wohl allgemein der Nachweis eines gewissen Vermögens Vorbedingung gewesen sein, was anders zu fassen und als Kaution anzusehen ist[7]). Wichtig ist, daß der Nachweis einer Befähigung nicht bestand[8]), dagegen meist eine bestimmte Altersgrenze, wie in Athen von 30 Jahren[9]) — wobei manchmal für gewisse Beamtungen höher

---

[14]) Iulis, IG. XII 5, 595 A, Z. 10 ff.; für Syrakus aus Bakchyl. V 186 erschlossen von Bury, Class. Rev. XIII 99.

[1]) Iulis (Anm. 14), Z. 13 ff.

[2]) Wie sie Aristoteles für Mantinea erwähnt (Pol. VI 1318 b, 23 ff.).

[3]) So in Iasos (Hick, JHSt. VIII 106), Erythrae (Gäbler, Erythrä 115. 118), Samos (S. 141, Anm. 10) Z. 40, Ephesos (Menadier, Qua condicione Ephesii usi sint inde ab Asia in formam prov. redacta 26. 72). Gegensatz dazu die Wahl ἐκ πάντων, z. B. Priene (IvPr. 14, Z. 7 ff.), Oropos (IG. VII 303, Z. 12), Ilion (Michel 525, Z. 43), Andania (Syll.[2] 653, Z. 121 ff.).

[4]) In Kalchadon δαμοσιοργία genannt (Syll.[2] 594, Z. 11 m. Anm. 4), vgl. S. 15, Anm. 9.

[5]) Cf. zuletzt B. Keil, St. A. 337.

[6]) Lipsius, AR. II 1, 272 ff.

[7]) So für die ταμίαι und ἱεροποιοί in Delos (v. Schoeffer, De Deli ins. rebus 132), die Kornverwalter in Samos (Korngesetz Z. 41), die ἐπιμήνιοι εἰς Μητρῷια in Minoa (IG. XII 7, 237 = Syll.[2] 645, Z. 62 ff.), die πέντε in Andania (Syll.[2] 653, Z. 46 ff.), die Verleiher des Stiftungsgeldes in Korkyra (IG. IX 1, 694, Z. 9 ff.).

[8]) Auch nicht für die staatlich angestellten Lehrer (Ziebarth, Aus dem griech. Schulwesen 102).

[9]) Auch in dem Verfassungsentwurf der attischen Oligarchen von 411, Aristot. Ἀθ. πολ. 30, 2; nach attischem Muster in Erythrae, Michel Suppl. 1428, Z. 10.

hinaufgegangen wurde[1] —, und ähnlich in anderen Staaten[2]. Jedesfalls wurden diese Anforderungen überall durch eine vor dem Amtsantritt erfolgende Dokimasie festgestellt, über deren Form wir nur aus Athen genauer unterrichtet sind[3].

Ein anderes charakteristisches Merkmal der Behörden, die Kollegialität, das man als spezifisch demokratisch anzusehen geneigt wäre, findet sich bereits in der Oligarchie; doch ist zuzugeben, daß sie von der Demokratie konsequent ausgebildet wurde[4] — als am auffallendsten erscheint dies, weil der Natur derselben nicht entsprechend, bei den militärischen Aemtern[5] und den Gesandten. Sowohl die historische Kontinuität, wie die praktischen Bedürfnisse hatten zur Folge, daß daneben die Einzahl gewisser Beamtungen fortbestand[6]) oder für neu geschaffene eingeführt

---

[1]) Für die Kosmeten und die Sophronisten der Epheben 40 Jahre (Aristot. Ἀθ. πολ. 42, 2); für Gesandte häufig auf 50 Jahre, so IG. I 40, Z. 52.

[2]) Z. B. 30 Jahre in Aegiale (IG. XII 7, 515, Z. 42. 95 ff.), Demetrias (IG. IX 2, 1109, Z. 25), Korkyra (IG. IX 1, 694, Z. 46 ff., obere Grenze 70 Jahre), Koresia (IG. XII 5, 1, 647, Z. 22), Tanagra (Rev. ét. gr. XII 68 ff., Z. 12) und im ätolischen sowie im achäischen Bund (§§ 38. 42); 40 Jahre für den Paidonomen in Teos (Syll.² 523, Z. 2 ff.) und die δέκα in Andania (Syll.² 653, Z. 123 ff.); 20 Jahre für den Priester des δῆμος ὁ Ῥωμαίων καὶ τῆς Ῥώμης in Milet, Siebenter vorl. Ber. über Ausgrabungen in Milet (Abh. Ak. Berlin 1911, 16, Z. 6). 30 Jahre wird die gewöhnliche Altersgrenze gewesen sein; sie wurde durch die Lex Pompeia auch für Bithynien festgehalten (Plin. ad Traian. 79).

[3]) Lipsius, AR. II 1, 271 ff. Noch in der Kaiserzeit (Ephesos, Syll.² 388, Z. 12 ff.).

[4]) Daher auch wechselnder Vorsitz im Kollegium während der Amtszeit, wie bei den ταμίαι in Böotien (§ 31), Milet (Siebenter vorläufiger Bericht 17, Z. 25/26; Or. gr. 473, Z. 4 ff.), Bargylia (Syll.² 216, Z. 27 ff.; IvPr. 47, Z. 19 ff.), Erythrae (Syll.² 139, Z. 14) und Oropos (Michel 699, Z. 17), den Strategen in Priene (IvPr. 28, Z. 22, m. Nachtr. 83, Z. 13. 99, Z. 15. 104, Z. 14, m. Nachtr. 111, Z. 192).

[5]) Das interessanteste Beispiel dafür sind wohl die 25 Strategen in Syrakus zur Zeit Dions (Plut. Dio 38, vorher 22, ib. 29 — im fünften Jh. waren sie 15, Thuc. VI 72, 4, wo sich treffende Bemerkungen des Hermokrates über das ganze Prinzip finden), was nur als eine Uebertreibung angesehen werden kann, in welcher das Mißtrauen des Volkes zum Ausdruck kam (mit Ed. Meyer, GdA. V 517, die von Beloch, L'Impero Sic. di Dionisio 16. 24 dafür gegebene Erklärung ist weniger wahrscheinlich). — Dagegen finden die 50 Archonten in Milet, Siebenter vorläufiger Bericht über Milet (Abh. Ak. Berlin 1911) 17 ff., Z. 39 wohl in außerordentlichen Verhältnissen ihre Erklärung (ebenda S. 18).

[6]) Wie z. B. des βασιλεύς und des πρύτανις.

wurde[1][2]). Dann kam es vor, daß Einzelbeamte für gewisse Amtshandlungen zu einem Kollegium zusammenzutreten hatten[3]). Von Bedeutung ist, daß rechtlich nur das gesamte Kollegium sich im Besitze der Kompetenz befand und damit seine Mitglieder für die Amtshandlungen solidarisch verantwortlich waren; wenn mehrere oder ein einzelnes Mitglied des Kollegiums als amtshandelnd auftreten[4]), so sind sie als Vertreter der Gesamtbehörde aufzufassen. Doch war es nicht möglich, diesen Grundsatz bei den militärischen Behörden aufrecht zu erhalten, da oft nur eine Strateg, gegebenenfalls auch mehrere, den Befehl im Felde führten und natürlich nur sie die Verantwortung für ihr Vorgehen trugen. Ganz etwas anderes ist es, wenn die Mitglieder eines Kollegs Spezial-Kompetenzen hatten[5]); es bedeutet dies bereits eine Deformation des Prinzips der Kollegialität.

Wie die Kollegialität, existierte auch die Befristung der Aemter bereits unter der Adelsherrschaft und der Oligarchie; wir sahen, wie früh sie in Athen auftritt (S. 48 und im allgemeinen über die Oligarchie S. 66); die allgemeine Durchführung war ebenfalls demokratisches Prinzip[6]). Doch blieben auch da Ausnahmen, die sich historisch erklären, wie lebenslängliche Amtsdauer bei dem Areopag in Athen und wohl auch den ihm entsprechenden Räten in anderen Staaten (S. 135 ff.), und ebensolche und

[1]) So bei dem Kriegszahlmeister, dem Brunneninspektor und, zu Anfang, dem Vorsteher der Finanzverwaltung (ὁ ἐπὶ τῇ διοικήσει) in Athen.

[2]) Eine umfassende Statistik über das gegenseitige Verhältnis der Kollegien und der Einzelbeamten in den griechischen Staaten, die manche interessante Folgerungen gestatten würde, gibt es nicht. Das Amt des Staatsschreibers scheint fast nie kollegial organisiert gewesen zu sein (cf. die Uebersicht bei Schultheß, RE. VII 1747. 1755 ff.); eine Ausnahme sind die zwei Synedrenschreiber der Aetoler IvM. 91 c, Z. 3 ff.

[3]) Für Athen B. Keil, St. A. 355.

[4]) So der Vorsitzende der Volksversammlung, einzelne Schatzmeister u. a. Dazu gehört, daß die Geschäfte eines Kollegs abwechselnd von einem Teile desselben auf kürzere Zeit geführt wurden; in dieser Weise werden die Prytanen in Samos, die für einen Monat fungieren (Korngesetz Z. 36 ff.), aufzufassen sein, da sie ein Magistratskolleg waren, nicht ein Ausschuß (VB. 73 ff.) wohl auch die Nomophylaken von Priene (IvPr. 3, Z. 17 ff.; 91, m. Nachtr. auf S. 310).

[5]) Wie die attischen Strategen seit der Mitte des vierten Jh. Für Smyrna Menadier l. l. 74 ff., für Kleinasien überhaupt Ramsay, Cities and Bishoprics of Phrygia I 67 ff. 69 ff.; Chapot, La prov. rom. d'Asie 242 ff.

[6]) Vgl. S. 108 und Aristot. Pol. VI 1317 b, 41. Einjährige Amtsdauer in den Staaten der nordamerikanischen Union vgl. Roscher, Politik 364.

mehrjährige bei den Priestertümern[1]; noch später kam es zur Kreierung von Beamten, die mehrere Jahre hindurch fungierten, wie in Athen im vierten Jahrhundert — der Kriegszahlmeister, die Theorikenbehörde, der Brunnen-Inspektor, der Vorsteher des Finanzwesens, die Athlotheten, sämtliche durch vier Jahre — und in anderen Staaten[2]. Dagegen finden wir, besonders später, öfters eine kürzere Amtsdauer, zunächst auf ein halbes Jahr[3] [4] — was auch auf den Rat ausgedehnt ward (S. 129, Anm. 1) —, wie, um einige von den häufigen Beispielen herauszuheben, bei den Prytanen in Rhodos[5], den Magistraten von Tenos[6], den Tamiai in Thessalien[7], den Strategen in Knidos[8] und Stratonikea[9] [10]; die halbjährigen Buleuten von Delphi wurden bereits erwähnt (S. 130)[11]. Oder auf ein Vierteljahr, wofür die Prytanen, Strategen, Agoranomen in Erythrae am bekanntesten sind[12]; dann die Strategen von Kalchadon[13], andere Beispiele aus Salamis (ταμίας)[14],

---

[1]) Dazu Schömann-Lipsius II 437. 443 ff.

[2]) In Delphi die Epimeleten einer Stiftung auf 5 Jahre (Syll.² 306, Z. 91 ff.), in Tanagra eine Baubehörde auf 3 Jahre (Rev. ét. gr. XII 68 ff., Z. 11 ff.).

[3]) Aristot. Pol. V 1308 a, 15 ff. Es ist mir fraglich, ob, wie B. Keil (St. A. 356) annimmt, bei der Verkürzung der Amtsdauer auf weniger als ein Jahr ein soziales Moment hereinspielte, die Entlastung derjenigen, die das Amt bekleideten; wenigstens für deren Ursprung halte ich dies für zweifelhaft. Es ist nicht zu vergessen, daß nur diejenigen zur Wahl gelangten, welche sich zu ihr meldeten. Analogien für kürzere Amtszeit aus der italienischen Renaissance bei Roscher l. l. 363, 7.

[4]) Belochs Ansicht (L'Impero Sic. di Dionisio 17) über die Beschränkung des Strategenamts von Syrakus auf ein Semester fällt damit, daß es unter Dionysios vom Volk gewählte Strategen gar nicht gab (s. S. 86, Anm. 4).

[5]) L. Mendelssohn, Jahrb. f. kl. Phil. 1891, 345 ff.; van Gelder, Gesch. der alten Rhodier 240; über ihre Zahl Selivanov und Hiller von Gaertringen, Hermes XXXVIII 146 ff.; Holleaux ebenda 638 ff.

[6]) IG. XII 5, 2, 880—886, cf. VB. 82 ff.

[7]) Vgl. § 28. [8]) CIG. 2654.

[9]) Bull. c. h. XV 423, n. 4.

[10]) Ein halbjähriger Gymnasiarch in Gerasa (Syrien), Or. gr. 622 (Kaiserzeit).

[11]) Die πρώτη ἑξάμηνος auch in dem Dekret von Antiochia in Persis, IvM. 61 (= Or. gr. 233), Z. 6.

[12]) Dazu VB. 130; Gäbler, Erythrä 117. 118. 122; Wilhelm, Jahresh. XII 135; J. Keil ib. XIII, Beibl. 42 ff. Es liegt nahe, daß auch die Exetasten für die gleiche Dauer fungierten.

[13]) Michel 535, Z. 73 ff.

[14]) Wilhelm, Jahresh. XII 135 (wahrscheinlich aus der Zeit der Unabhängigkeit von Athen).

Magnesia a. M.[1]) und Priene[2]). Sogar auf kürzere Zeit, zwei Monate[3]) und einen Monat oder eine Prytanie wurde die Amtszeit befristet, wofür die ἐπιμήνιοι und der Ratsvorstand überhaupt (oben S. 129 ff.), sowie der attische Prytanienschreiber (bis 368—363)[4]) anzuführen sind[5]).

Im Gegensatz zu den eben besprochenen, von früher her überkommenen Charakteristiken des Beamtentums muß man das Verbot der Iteration als eine Maßregel ansehen, die erst der Demokratie entstammt und ganz in ihrem Geiste ist (S. 108)[6]); die sich darauf beziehenden Vorschriften in Athen sind bekannt[7]). Die militärischen Aemter waren wohl allgemein von einer solchen Ordnung ausgenommen[8]). Aber auch sonst findet man, besonders in älterer Zeit, den gleichen Grundsatz herrschend, so in Erythrae[9]) und Ilion[10]), später auch in Andania[11]). Allein allgemein ist er

---

[1]) IvM. 164, Z. 5. 8 (Gymnasiarch, Agoranom); ib. 179, Z. 8 ff. (Stephanephoros).

[2]) IvPr. 19, Z. 7 ff. (Stephanephoros).

[3]) Ein Gymnasiarch der Gerusia in Magnesia a. M., IvM. 164, Z. 6 ff.

[4]) Dazu Schultheß, RE. VII 1711 ff.

[5]) Kürzere, nicht zu bestimmende Frist der Prytanie in Mytilene und Phokaia (IG. XII 2, 1), sowie in Temnos, und der Archonten in dieser Stadt (J. Keil-v. Premerstein, Denkschr. Ak. Wien LIII 2, 96 ad n. 202).

[6]) Cf. auch Aristot. Pol. IV 1299 a, 38 ff. In Athen wurde daher bei der oligarchischen Reaktion des J. 103/2 v. Ch. das Verbot beseitigt (Ferguson, Klio IV 3 ff. Hellenist. Athens 429), später aber mit gewissen Ausnahmen wiederhergestellt (Ferguson ib. 4 und Hell. Athens 456). Die provisorische Verfassung der 400 (Aristot. 'Αϑ. πολ. 31, 3) entlehnte dagegen die Bestimmung der Demokratie (Köhler, S.-Ber. Ak. Berlin 1895, 459); nach dem definitiven Verfassungsentwurf konnte selbst die Strategie nur alle 4 Jahre bekleidet werden (Ed. Meyer, GdA. IV 590).

[7]) Vgl. Aristot. 'Αϑ. πολ. 62, 3.

[8]) Für Thurioi berichtet Aristoteles, Pol. V 1307 b, 6 ff. (dazu A. Menzel, Ber. Sächs. Gesellsch. 1910, 206 ff. 214), daß zu Anfang die Wiederbekleidung der Strategie erst nach einem Zwischenraum von 5 Jahren (διὰ πέντε ἐτῶν) erlaubt war, was später zugunsten einer unbeschränkten Iteration aufgehoben ward. Bei den achäischen Strategen wurde ein Zwischenraum von einem Jahre gelassen (unten § 42). Ueber Ilion Anm. 10.

[9]) Wilamowitz, Nordion. Steine 29 ff., n. 7 für die Schreiber sämtlicher Behörden (über einen älteren ähnlichen Beschluß ib. 31, Anm 1).

[10]) Das Gesetz gegen Tyrannis (Or. gr. 218, Z. 70 ff. mit Anm 8) bedroht die Iteration der Strategie und jedes Amtes, das öffentliche Gelder verwaltet, mit schwerer Strafe.

[11]) Syll.[2] 653, Z. 46. 125 (an der zweiten Stelle, wie es scheint, nur für das nächste Jahr, cf. Dittenbergers Anm. 66).

durchaus nicht durchgedrungen[1]), wie, um einige Beispiele zu zitieren, Böotien[2]), Olbia[3]), Chersonasos[4]), Priene[5]), Magnesia a. M.[6]), Antandros[7]) zeigen: und dies gilt, wie zahlreiche Iterationsziffern in den Inschriften lehren, besonders für später, speziell für die Kaiserzeit. Da die Strategie, welche überall iteriert werden durfte, sich allmählich zu einem rein bürgerlichen Amte umbildete, wird man den Unterschied zwischen ihr und den übrigen Beamtungen fallen gelassen und die wiederholte Bekleidung auch auf letztere ausgedehnt haben; dazu kam die allgemeine Entwickelung, die, wie wir bereits bei der Bestellung durch Wahl bemerken konnten (S. 141), auf die Beobachtung des demokratischen Prinzips nicht mehr soviel Gewicht legte wie früher.

Die Entwicklung der Demokratie führte nun dazu, daß die ursprüngliche Gewalt der Beamten immer mehr zugunsten von Rat und Volksversammlung eingeschränkt ward[8]). Am deutlichsten zeigt sich dies in der Rechtsprechung; die richterliche Entscheidung, die sie unter der Oligarchie hatten (S. 66), wurde ihnen nach und nach entzogen, zuerst in der Form, daß von ihrem Richterspruch eine Appellation an das Gericht stattfinden konnte[9]). Ungefähr zu gleicher Zeit mit Solons Gesetzgebung treffen wir darauf in Chios[10]). Doch ist zuzugeben, daß öfter den Beamten eine gewisse Rechtsprechung blieb, wenn sie auch nicht immer bedeutend gewesen sein mag; so in Priene[11]), Stiris[12]), Thasos[13]),

[1]) In Korkyra ein Intervall von zwei Jahren für ein neugeschaffenes Amt (IG. IX 1, 694, Z. 46 ff.); in Samos durften dieselben Persönlichkeiten fünf Jahre hindurch zu Kornpflegern gewählt werden (Gesetz über das Brotkorn, Z. 63 ff.).

[2]) Der Archon des Bundes und derjenige der Städte, vgl. § 31.

[3]) Protogenes war drei Jahre hindurch Finanzverwalter (Syll.² 226, Z. 161 ff. 169 ff.); Theokles zum vierten Male Archon, Latyschev I 22 (allerdings Kaiserzeit).

[4]) Latyschev I 196. 200 (beidemal Kaiserzeit).

[5]) IvPr. 4, bes. Z. 15. 114, Z. 28 ff. 142 (m. Anm.).

[6]) IvM. 110, Z. 1. 207.

[7]) Michel 668.

[8]) Cf. S. 136 und B. Keil, St. A. 355.

[9]) S. B. Keil, St. A. 355. 364. Im allgemeinen Aristoteles' Aeußerungen S. 108 und Ἀθ. πολ. 9, 1; Lipsius, AR. I 28 ff.

[10]) In der κύρβις bei Wilamowitz, Nordion. Steine 64 ff. (Appellation an den neu eingesetzten ‚Volksrat', cf. Wilamowitz 67. 69). Dagegen haben die βασιλᾶες und die ζαμιωργία in Elis damals noch Strafgewalt, IvOl. 2, vgl. RE. V 2426 ff.

[11]) Die Timuchen IvPr. 10, Z. 15 ff. 27 ff. und die Synarchien ib. Z. 25 ff. Doch scheint hier ein Ausnahmsfall vorzuliegen.

Meliteia[1]. Oropos[2], Andania[3] [4]. In der Regel konnte aber, wie bemerkt, von solchen Sprüchen an das Gericht appelliert werden oder sie bedurften der Bestätigung durch ein solches (S. 147). So kam es, daß die Rolle der Beamten im Gerichtsverfahren meist darauf beschränkt ward, daß sie, wie in Athen, die Instruktion und Leitung der Prozesse hatten, wobei wieder zu scheiden ist, ob eine Behörde diese Befugnisse in allen Gerichtssachen besaß[5] oder in denjenigen, welche in ihren Amtskreis fielen[6]. Anderseits durften sie, was ebenfalls als Rest von ursprünglich weiteren Befugnissen anzusehen ist, innerhalb ihres Amtskreises Ordnungsstrafen in Geld bis zu einer gewissen Höhe verhängen, um den Ungehorsam zu ahnden und die Durchführung ihrer Befehle zu erzwingen, oder damit leichtere Vergehen zu treffen, wozu auch das Züchtigungsrecht trat[7]; wir haben dafür auch außerhalb Athens eine Fülle

[12]) Syll.² 426, Z. 28 ff. (daneben Volksgerichte, ib. 15 ff. 32 ff.).

[13]) Die ἀπόλογοι, IG. XII 8, 267, Z. 14 ff.; ib. 265, Z. 10 ff. (in diesem Fall hängt sie mit der Verantwortlichkeit der Beamten zusammen).

[1]) Die Agoranomen IG. IX 2, 205, Z. 29 ff. (mit Anm. 22 Dittenbergers zu Syll.² 425).

[2]) Der Priester des Amphiaraos, Syll.² 589, Z. 13 ff. (dazu Wilamowitz, Hermes XXI 94); daneben Ordnungsstrafen Z. 9 ff.

[3]) Die ἱεροί, Syll.² 653, Z. 44. 75 ff. 78 ff. 102 ff. 106. 111 ff. (ausgedehnte Strafgewalt).

[4]) Einige Fälle sind auszuscheiden, so die Gerichtsbarkeit der Kosmen und speziell des ξένιος κόρμος in Kreta (SGDI. 4982, dazu Lipsius, Abh. Sächs. Ges. XXVII 405; Kohler-Ziebarth, Stadtrecht von Gortyn 81), da für damals noch nicht von Demokratie gesprochen werden kann; und die 31 in Delos (Bull. c. h. XXXI 46 ff., Z. 16 ff.), in welchen schwerlich mit Schulhof (ib. 76) ein Magistrat zu sehen ist, eher ein Spezialgerichtshof. Dagegen ist wohl Antiocheia am Orontes heranzuziehen (nach Polyb. XXVI 1, 6).

[5]) Es gab dafür in einigen Staaten eine besondere Behörde der εἰσαγωγεῖς (Thalheim, RE. V 2138).

[6]) Für Athen jetzt Lipsius, AR. I 53 ff. Beispiele: der ἀρχός in Opus, IG. IX 1, 434 = IGA. 321, Z. 41 ff.; die Strategen in Knidos (Syll.² 512, Z. 2. 13 ff. 44 ff. 51 ff.) und Priene (IvPr. 28, Z. 8. 10. 22/3. 24): die Prytanen in Erythrae (Jahresh. XII 126 ff. A, Z. 26 ff., dazu ib. S. 134); die Kosmen in dem Vertrag zwischen Hierapytna und Priansos, SGDI. 5040, Z. 55 ff. 64 ff.; die Thesmophylaken in Iulis, IG. XII 5, 1, 595 B, Z. 8. 16 ff. (dazu A. Pridik, De Cei ins. rebus 96); die Agoranomen in Delos, Bull. c. h. XXXI 46 ff., Z. 16 ff.; die ἐμπορίου ἐπιμεληταί in Milet, IvPr. 28, Z. 7. 11. 24 ff.

[7]) Attisch ἐπιβολὰς ἐπιβάλλειν, dazu Thalheim, RE. VI 29 ff.; Lipsius, AR. I 53 ff. Dafür auch die altertümlichen, Strafe überhaupt bedeutenden Ausdrücke θωᾶν (auch in Minoa IG. XII 7, 220, Z. 2. ff.), — wozu Dittenbergers Anm. zu IG. IX 1, 333, Z. 9 und Syll.² 438, Anm. 69 sowie Helen M. Searles, A lexicographical Study of the Greek Inscriptions 50 ff. — oder εὐθύνειν.

von Beispielen[1]). Doch wird wohl allgemein als Grundsatz gegolten haben, daß gegen solche Strafen an einen Gerichtshof appelliert werden konnte[2]).

Nach einer anderen Seite hin blieb, wenigstens in einer Reihe von Staaten, die Machtvollkommenheit der Beamten unvermindert. Wir haben bereits gesehen (S. 116. 131), daß sie öfter Rat und Volksversammlung präsidierten und letztere einberiefen[3]): es sind dies meist angestammte, an der Spitze des Staates stehende Magistrate, wie die Tagoi in Thessalien, die Polemarchen in Böotien, die

---

[1]) So für die βασιλεῖς in Chios (Syll.² 570, Z. 5 ff.) und die Horophylaken ebenda (IGA. 381 A, Z. 9 ff.), den Kosmen und den Strategen in Gortyn, SGDI. 4985, Z. 4 ff. (dazu Lipsius, Abh. Sächs. Ges. XXVII 404), die Timuchen in Naukratis (Athen. IV 149 F), die Prytanen in Ptolemais (Or. gr. 48, Z. 12), die Archonten in Kyzikos (Syll.² 366, Z. 23 ff., aus 38 n. Ch.), die neu eingesetzten ἡγεμόνες in Tomoi (Michel 334, Z. 19 ff.), die Prytanen in Samos (Korngesetz Z. 4 ff.), dieselben und die Nomophylaken in Ilion (Michel 1342, vgl. S. 129, Anm. 5), die Polemarchen in Böotien (§ 31), die Strategen und Nomophylaken von Demetrias (IG. IX 2, 1109, Z. 28 ff. 85 ff., letztere Zeilen hergestellt von Wilhelm, Hermes XLIV 40 ff.), die Theoren in Paros (IG. XII 5, 1, 108), den Aufseher über die Quellen in Poieessa (ib. 569), den Agoranomen in Erythrae (Jahrhefte XII 142 ff. und bes. XIV, Beibl. 52, Z. 4 ff. 11 ff.) und Andania (Syll.² 653, Z. 101 ff. 105 ff. 110 ff.); für den Astynomen ist ungemein belehrend das Gesetz aus Pergamon, Or. gr. 483, Z. 43 ff. 60 ff. 111 ff. 144 ff. 196 ff. 202 ff. 210 ff. mit den Erläuterungen von W. Kolbe, Ath. Mitt. XXVII 55 ff. und H. F. Hitzig, Zeitschr. der Savigny-Stiftung, Rom. Abt. XXVI 432 ff.; für die Böotarchen cf. § 31; über die Baubehörden überhaupt E. Fabricius, De architectura gr. quaestt. epigr. 26; für den Schreiber in Andania, Syll.² 653, Z. 6, den Agonotheten und die Hellanodiken in Epidauros (IG. IV 1508. 1509), den Gymnasiarchen in Koresia (IG. XII 5, 1, 647 = Syll.² 522, Z. 25 ff.) und Aegiale (IG. XII 7, 515, Z. 47 ff. 85 ff.), den Paidonomen in Stratonikea (CIG. 2715 a, b Z. 19 ff.), die Demarchen in Eretria (L. Ziehen, Leg. Gr. sacrae II n. 88 = SGDI. 5315, Z. 24 ff.); die Priester und Sakralbeamten, cf. darüber L. Ziehen a. a. O. 103 ad n. 34, so in Oropos (S. 148, Anm. 2) und der Neokoros in Paros (IG. XII 5, 1, 126, Z. 7 ff.), die δέκα in Andania (Syll.² 653, Z. 160 ff.). Auch die Choregen waren mit Strafgewalt ausgerüstet (Ziebarth, Aus dem griech. Schulwesen 33).

[2]) Für Athen Lipsius, AR. I 54. So auch in Samos (Korngesetz Z. 8 ff.), Andania (Syll.² 653, Z. 106) und Epidauros (IG. IV 1508 A, hier an den Rat als Gerichtsbehörde). Dagegen wurden die von den ἐσδοτῆρες in Tegea auferlegten Strafen von ihnen selbst an einen Gerichtshof zur Bestätigung geleitet (Michel 585, Z. 15 ff. 48 ff.), und ebenso von dem Agoranomen in Andania an die ἱεροί (Syll.² 653, Z. 102 ff. 106. 111).

[3]) Vgl. bes. VB. 154 ff. und die Uebersicht ib. 174. Auch da findet manchmal Wechsel des Präsidiums in einer und derselben Volksversammlung statt, cf. Brandis, RE. V 2189.

Damiurgen in Achaia, die Kosmen in Kreta, dann diejenigen, deren Amtskreis wenigstens in früherer Zeit militärischer Natur war, also die Strategen[1]). Dazu kommt das wichtige Recht, sei es von Einzelbeamten, sei es von Kollegien, Anträge im Rate zu stellen und, nach dessen Zustimmung, der Volksversammlung vorzulegen — das in Athen bekanntlich von allen Behörden allein die Strategen besaßen[2]), was zur Folge hatte, daß sie an dessen Sitzungen regelmäßig teilnehmen durften, ohne um besondere Erlaubnis anzusuchen[3]). Ein weiterer Schritt war, daß den vereinigten Kollegien der den höchsten Rang einnehmenden Behörden (‚Synarchien') die ständige Berichterstattung zugeteilt wurde und sie damit an Stelle des Ratsvorstandes traten[4]). Was diejenigen Behörden betrifft, welchen das Antragsrecht zustand, so sind es meist — nicht immer — diejenigen, welche das Präsidium führten (S. 149), und dies wirft auch Licht auf dessen Ursprung: entweder reicht es schon in die ältere, der Demokratie vorausliegende Zeit zurück[5]) oder es war die zwingende Rücksicht auf die Sicherheit des Staates, welche gerade den militärischen Beamten dieses Vorzugsrecht verschaffte[6]). Die Zeugnisse für die Stellung der Synarchien stammen erst aus späterer Zeit, der Hauptsache

[1]) Auch wenn die Strategen nicht den Vorsitz führten, wie in Athen, konnten sie die Einberufung der Volksversammlung veranlassen (Rhein. Mus. XLV 305 ff.) und auf die Feststellung ihrer Tagesordnung Einfluß nehmen (ebenda 304).

[2]) Rhein. Mus. XLV 299 ff. 302 ff.

[3]) Darüber VB. 116 ff. und, mit erweitertem Material, Schultheß, RE. VII 1486 ff.; analog die Beamten der ägyptischen Metropolen seit dem dritten Jh. n. Ch., cf. P. Jouguet, La vie municipale dans l'Égypte romaine 382 ff. Ueber die Antragsteller in den ältesten datierten Urkunden von Priene IvPr. S. 13. Darüber, ob der Rat als Zwischeninstanz fortfiel, S. 132, Anm. 3.

[4]) Vgl. VB. 128 ff.; Schultheß a. a. O. Die Synarchien in Priene (IvPr. 10, Z. 25 ff. 14 [= Or. gr. 11], Z. 21. 108, Z. 206 ff. 113, Z. 87 ff. 114, Z. 26 ff. 117, Z. 52 ff. 119, Z. 16) sind die (höheren) Magistratskollegien (vgl. VB. 135); als Antragsteller treten sie nicht auf, dagegen mit gerichtlichen Funktionen (S. 147, Anm. 11). Ganz merkwürdig ist es, wenn in dem freilich aus 67 oder 59 v. Ch. stammenden Beschlusse von Pagai (IG. VII 190, zuletzt Jahreshefte X 17 ff.) der Antrag nicht bloß von den im Amte befindlichen Ratsmitgliedern und Beamten, sondern auch von denjenigen der früheren Jahre ausgeht (ἐκ πάντων τῶν ἐτέων, erklärt von Wilhelm, Jahresh. X 29 ff.).

[5]) B. Keil, St. A. 347; so gewiß der βασιλεύς in Samothrake.

[6] Rh. Mus. XLV 308; B. Keil a. a. O.

nach von dem dritten Jahrhundert ab[1]); es erscheint demnach als fraglich, ob man in ihr eine Repristination früherer Rechte zu sehen hat, wenn auch die vorherige Existenz der Synarchien durch Aristoteles bezeugt (S. 112) und wenigstens ihre richterliche Wirksamkeit unter der Oligarchie noch zu erkennen ist[2]).

Als weiteres Charakteristikum der Demokratie führt Aristoteles die allgemeine Zahlung eines Soldes an (S. 108 mit Anm. 9); allein es ist sehr fraglich, ob, was die Behörden anlangt[3]), dies richtig ist. Schon für Athen trifft es nicht zu[4]); für die anderen Staaten sind wir allerdings über das Soldwesen, von den Sporteln für die Priester abgesehen, höchst mangelhaft unterrichtet[5]), man gewinnt aber doch den Eindruck, daß die Besoldung der Beamten nur Ausnahme war. Wir finden sie bei den Archonten in Perea[6]); wenn sie für Rhodos erwähnt wird[7]), so wird dies nur für eine ganz bestimmte Zeit zutreffen[8]). Die Prytanen und Neopoien in Iasos empfingen Sold, aber für die Leitung der Volksversammlung und die Aufrechterhaltung der Ordnung in ihr[9]), die Archonten in Stiris für sakrale Funktionen[10]). Wenn in späterer Zeit mit der Regelung des Schulwesens durch den Staat die Lehrer feste Bezüge

[1]) Die älteste Spur ihrer Wirksamkeit, wenigstens auf gerichtlichem Gebiete, liegt vielleicht in IG. IX 1, 334, Z. 35 vor (cf. Dittenberger dazu). Im vierten Jh. schon in Kyzikos, cf. VB. 110 ff. 114; ob man die Timuchen in Priene (IvPr. 4. 6. 8. 10. 11) mit den Synarchien identifizieren darf, wie Hiller von Gaertringen will (ebenda S. XII), ist zweifelhaft, da beide Termini in ib. 10, Z. 17 ff. 25 ff. 28 ff. nebeneinander auftreten. — Damit wird zusammenhängen, daß in einigen Staaten nach Zeugnissen, die aus dem vierten Jh. stammen, das Antragsrecht auf die Beamten allein eingeschränkt war, so in Nasos (Or. gr. 4, m. Anm. 31); in Issa (Syll.[2] 933, m. Anm. 20) wird man darin Nachahmung des syrakusanischen Brauchs unter Dionysios erkennen (S. 88, Anm. 9).

[2]) Zu letzterem S. 67. Eine Nachwirkung davon in Priene S. 147, Anm. 11.

[3]) Auch hier scheint Aristoteles durch den Gegensatz, welchen die Oligarchie gegen diese Einrichtung einnahm (cf. Ἀθ. πολ. 29, 5; Thuc. VIII 67, 3. 97, 1, cf. S. 67, Anm. 6), zu seiner Anschauung gekommen zu sein.

[4]) Vgl. Aristoteles' Angabe, Ἀθ. πολ. 62, 2; über die vieldiskutierte Stelle ib. 24 (20 000 Soldempfänger im fünften Jh.) zuletzt Busolt, GG. III 1, 267, 4

[5]) So schon bezüglich des Soldes für Rat und Volksversammlung (S. 119. 129).

[6]) IG. IX 2, 205 (= Syll.[2] 425), Z. 24 ff. mit Dittenbergers Anm. 19.

[7]) Aristot. Pol. V 1304 b, 27 ff.

[8]) Nach van Gelder l. l. 89 bezieht sich Aristoteles' Aeußerung auf die Jahre von dem Antalkidas-Frieden ab.

[9]) JHSt. VIII 104 ff., Z. 4 ff. Dazu Brandis, RE. V 2171.

[10]) Syll.[2] 426, Z. 24 ff. m. Anm. 7.

erhielten[1]), so bedeutet dies natürlich etwas ganz anderes, wobei viele Schulen Stiftungen von Fürsten oder wohlhabenden Privatleuten ihren Ursprung verdankten[2]). Gerade in der Unentgeltlichkeit der Aemterbekleidung lag ein kräftiges Korrektiv gegen die Proletarisierung der Demokratie[3]).

Endlich bildete die Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflichtigkeit der Behörden ein weiteres markantes Merkmal der Demokratie (cf. S. 109), das aber ebenfalls schon in der Adelsherrschaft nnd der Oligarchie anzutreffen ist (S. 49. 65). Sie erstreckte sich auf sämtliche Beamte, inbegriffen den Rat oder die Räte, die Priester und die von dem Volke gewählten Kommissionen[4]); für ihre allgemeine und ausnahmslose Verbreitung sind die aus verschiedenen Staaten erhaltenen Rechnungsurkunden[5]) und die in den Volksbeschlüssen häufigen Anordnungen, die sich auf die Rechnungsablage über Aufwendungen beziehen, wie λόγον διδόναι, λ. ἀποδιδόναι τῆς ἀρχῆς[6]), τὸ γενόμενον ἀνάλωμα ἀνενεγκεῖν ἐν λόγῳ τῇ πόλει[7]), τὸ ἄλωμα[8]) ἀπολογίτταστη πὸτ τὼς κατώπτας in Böotien u. a. m. das beste Zeugnis. Für die Rechenschaftsablage wird neben λόγος und εὐθύνη[9]) noch gebraucht μαστράα[10]). Die Beamten,

---

[1]) In Milet (Eudemos-Inschrift Z. 50 ff.) und Teos (Syll.² 523, Z. 10 ff.); cf. auch Ziebarth, Aus dem griech. Schulwesen 100.

[2]) Vgl. E. Ziebarth a. a. O. 39 ff.

[3]) Dafür sind die trotz R. Pöhlmann, Grundriß der griech. Gesch.⁴ 207, 1 wichtigen Nachweise Sundwalls für Athen im vierten Jh., Klio, Beiheft IV (auch für den Rat), bes. 18. 29 ff. 34. 39. 43 ff. 45 ff. 61 ff. 70 ff. ungemein belehrend.

[4]) Aeschin. III 14. 17 ff.; bes. 22 ἀνεύθυνον δὲ καὶ ἀζήτητον οὐδέν ἐστι τῶν ἐν τῇ πόλει. Dazu Lipsius, AR. II 1, 288.

[5]) Eine Auswahl der wichtigsten bei Michel 556 ff.; hervorzuheben sind die großen, in verschiedenen Bänden des Bull. c. h. veröffentlichten delischen Rechnungsurkunden. Das älteste erhaltene Dokument dieser Art ist dasjenige von Ephesos, am leichtesten zugänglich bei F. Solmsen, Inscr. gr. ad inlustr. dialectos selectae³ n. 46.

[6]) Z. B. IvPr. 81, Z. 8 ff.

[7]) Vgl. im allgemeinen den Index zu Syll.² III S. 176 ff. So auch häufig in Priene, erweitert IvPr. 4, Z. 43 ff.

[8]) Dazu Helen Searles a. a. O. 14.

[9]) Letzteres auch in Argos, IG. IV 554 (εὐθύνω, Z. 3), Delphi (Inschr. bei Bourguet, L'Administration financière du sanctuaire pythique 175 ff., Z. 17 ff.), Imbros (IG. XII 8, 51, Z. 7), Nisyros (Syll.² 880, Z. 8).

[10]) In Elis IvOl. 2, Z. 6. 7; für die Rechenschaftspflichtigen κατάμαστρος in Delphi (Syll.² 306, Z. 21), ὑπόμαστρος in Andania (Syll.² 653, Z. 51. 58); cf. die μαστροί und μαστῆρες unten.

welche die Rechenschaft abzunehmen hatten[1]), werden verschieden benannt: λογισταί[2]), εὔθυνοι[3]), μαστροί[4]), μαστῆρες[5]), ἀπόλογοι[6]), κατόπται[7]), ἐξετασταί[8]), ἀνατάκται[9]), τιταί[10]), νομοφύλακες (Kor-

[1]) Aristot. Pol. VI 1322 b, 7 ff.

[2]) In Eretria (Rangabé, Ant. Hell. 689, Z. 69); Delos, vgl. v. Schoeffer, De Deli ins. rebus 129 ff. RE. IV 2488; Aegiale, IG. XII 7, 515, Z. 31; Astypalaia, IG. XII 3, 168 (= Syll.² 493), Z. 11 ff.; Tenos, IG. XII 5, 2, 880—886; Ephesos, Syll.² 329, Z. 29 ff. (λογισταὶ ἱεροὶ und λογισταὶ δημόσιοι); Gambreion, Syll.² 879, Z. 35 ff., m. Anm. 9; Issa, Syll.² 933, Z. 1 ff. Brunšmid, Inschr. und Münzen der gr. Städte Dalmatiens S. 9, n. 22, Z. 4 ff. S. 31, n. 27; ἐγλογιστής in Ilion, Michel 731, Z. 26, ἐγλογισταί in Milet, Siebenter vorl. Bericht (Abh. Ak. Berlin 1911), 60, Z. 36.

[3]) In Kalauria, IG. IV 841, Z. 27 ff.; Teos, IGA. 497, B Z. 3. Syll.² 523, Z. 58 ff.; Magnesia a. M., IvM. 98, Z. 58. 99, Z. 15. 100, b Z. 36.

[4]) In Delphi, Syll.² 306, Z. 22 (falsch aufgefaßt von van Gelder 237; Z. 53/4 μαστρικὸς νόμος). Die μάστροι in Ialysos, Kamiros und Lindos sind dagegen der Rat (Schumacher, De r. p. Rhod. 33 ff.; van Gelder, Gesch. der alten Rhodier 237 ff.).

[5]) In Arkesine, IG. XII 7, 62, Z. 54; Pellana, Aristot. Fgm. 567 R.²

[6]) In Thasos, IG. XII 8, 265, Z. 10 ff. 267, Z. 14 ff. 589, Z. 6 ff. (sie scheinen auch Obliegenheiten gehabt zu haben, welche in Athen die Praktoren ausübten, s. E. Jacobs, Thasiaca 50); Akragas, IG. XIV 952, Z. 26 ff., wozu B. Keil, Anon. Argent. 306, Anm.

[7]) In Böotien, s. § 31.

[8]) Ueber sie vgl. die Zusammenstellung von W. Feldmann, Dissert. phil. Argent. IX 192, 1 und Szanto, RE. VI 1680 (zu Halikarnaß noch Or. gr. 46, Z. 4 ff.; Mon.-Ber. Ak. Berlin 1863, 265 = Syll.² 169 gehört nach Erythrae, dazu kommt noch Wilamowitz, Nordion. Steine 29 ff., n. 7, Z. 13 ff.). Zu den dort angeführten Städten treten ferner Samos, Nasos (Or. gr. 4, Z. 54 ff. 110 ff.), Laodikea (Michel 543 = IvPr. 59, Z. 35 ff.; Ath. Mitteil. XX 207 ff., n. 1, Z. 21 ff.), Priene (IvPr. 84, Z. 1), Parion (ebenda 63, Z. 27 ff.), Phokaia (ib. 64, Z. 9 ff.). Aus den Inschriften ergibt sich für sie kein einheitliches Bild und es scheint, daß diese Behörde in verschiedenen Staaten verschiedene Funktionen, wenn auch vorwiegend finanzieller Natur hatte; als Rechnungsbehörde ist sie sicher für Samos (Korngesetz Z. 60 ff. ἀποδιδότωσαν δὲ λόγον καθ' ἕκαστον μῆνα τῶμ μετρησαμένων ἐπὶ τὸ ἐξεταστήριον) und Demetrias (G. Kip, Thessalische Studien 102). Szanto ist der mir fraglichen Ansicht, daß dies überhaupt ihre ursprüngliche Aufgabe war und sich daraus die finanzielle Verwaltung entwickelte. Rechnungsprüfer sind auch die jedesfalls auf griechisches Muster zurückgehenden Exetasten der ägyptischen Metropolen der Kaiserzeit, über welche Wilcken, Grundzüge der Papyruskunde I 1, 167 ff. 210; Jouguet l. l. 313 ff. 405 ff. Neben ihnen gab es ein πολιτικὸν λογιστήριον (Rechnungskammer), cf. Wilcken I 1, 168; Jouguet 405.

[9]) In Milet, Or. gr.² 213, Z. 33 ff. m. Anm. 23; Ziebarth, Aus dem gr. Schulwesen S. 2 ff., Z. 19 ff. Sie waren eine finanzielle Rechnungsbehörde (Ziebarth 13 ff.) und hatten gewiß auch die Kontrole der Beamten.

kyra)[1]. — Ueber das Rechenschaftsverfahren außerhalb Athens[2]) sind wir nur auf gelegentliche Anspielungen in den Inschriften angewiesen und daher ganz unzureichend informiert[3]). Monatliche Rechnungsablagen der Behörden[4]) sind bezeugt für Delos[5]), Samos[6]), Teos[7]); damit war die Möglichkeit gegeben, gegen sie einzuschreiten. Auch sonst findet man, daß während des Jahres Rechenschaft geleistet wurde, was dann mit der Natur des manchmal auf eine bestimmte Aufgabe begrenzten Amtes zusammenhing[8]). Allgemein war die Rechenschaftsabnahme innerhalb einer bestimmten Frist nach Ablauf des Amtsjahres[9]). Je nach dem Termin der Rechnungslegung sind regelmäßige Sitzungen der Rechnungsbehörden anzunehmen[10]). Daß bei der Euthyne Klagen von Bürgern erhoben werden konnten, liegt in der Natur der Sache[11]). Wer das Forum für die Entlastung der Beamten war,

[10]) Ueber die τιταί in Gortyn vgl. Lipsius, Abh. Sächs. Ges. XXVII 406 ff. Die anderwärts in Kreta vorkommenden ἐρευταί (Syll.² 403 = SGDI. 4952, Z. 131 ff. SGDI. 5073, Z. 18) scheinen eine ähnliche Tätigkeit ausgeübt zu haben (Lipsius l. l. 407, 1).

[1]) IG. IX 1, 694, Z. 104.

[2]) Für Athen jetzt Lipsius, AR. I 101 ff. II 1, 286 ff.

[3]) Eine zusammenfassende Arbeit darüber gibt es nicht; sie würde auch zu berücksichtigen haben, ob in späterer Zeit die Rechenschaftspflicht der Beamten zurücktrat (so Wilamowitz, Staat 174).

[4]) Wie in Athen in jeder Prytanie, cf. Lys. XXX 5 und Lipsius, AR. I 102 m. Anm. 195.

[5]) Der ἱεροποιοί, cf. Michel 594, Z. 89.

[6]) Gesetz über das Brotkorn Z. 60 ff.

[7]) Syll.² 523, Z. 53 ff. (m. Anm. 20).

[8]) So die 5 in Andania, nachdem die Mysterien vorüber waren (Syll.² 653, Z. 48 ff.). In Magnesia a. M. scheint nach IvM. 99, Z. 15 ff. halbjährige Rechnungslegung üblich gewesen zu sein. Ueber Gambreion Anm. 10. Die Zeugnisse dafür, daß bei den Achäern während der Amtsführung Rechenschaft stattfinden mußte, wie Weinert (Die achäische Bundesverfassung I 17 ff.) meint, sind zu vieldeutig.

[9]) Von 30 Tagen in Athen (mit Ausnahme der Kriegsämter) Lipsius, AR. II 1, 289; ebenso in Priene, IvPr. 4, Z. 46 ff., cf. die Anm. Hillers von Gaertringen, und in Korkyra (IG. IX 1, 694, Z. 92. 98) im ersten Monat des neuen Jahres (über den Artamitios als Anfangsmonat in Korkyra Bischoff, Leipz. Stud. VII 373), ähnlich in Teos, Syll.² 523, Z. 39 ff. 45 ff. Ueber Delphi im vierten Jh. s. Bourguet a. a. O. 59 ff.

[10]) Erwähnt in Gambreion, Syll.² 879, Z. 33 ff. (ἀνενεικάτω δὲ ὁ ταμίας τὸ ἀνάλωμα τὸ γενόμενον εἰς ταστήλας τῷ πρώτῳ λογιστηρίῳ (dazu Dittenbergers Anm. 9); ähnliches setzt das alle sechs Monate zusammentretende Gericht in Magnesia a. M. (Anm. Kerns zu IvM. 99) voraus.

[11]) So in Magnesia a. M., IvM. 99, Z. 14 ff. 100, b Z. 35 ff.; in Korkyra, IG. I, 694, Z. 118 ff.; Teos, Syll.² 523, Z. 53 ff.

ist nicht immer leicht festzustellen: manchmal scheinen die Rechnungsbehörden dies selbst getan zu haben[1]; dann wurde die Rechenschaft dem Rate[2] oder der Volksversammlung[3] erstattet; im allgemeinen wird aber die endgültige Entscheidung eines Gerichtshofes die Regel gewesen sein[4]. Wenn ein Amt iteriert wurde, so muß dies, wie bei den attischen Strategen[5], eine Suspension der Euthyne zur Folge gehabt haben, zu der es erst dann kam, wenn der Betreffende nicht mehr wiedergewählt ward.

§ 19. Die Demokratie: Gerichte.

Literatur: Thalheim, RE. V 565 ff. 573 ff.; B. Keil, St. A. 360 ff.

Gleichwie in der Ekklesie und in dem Beamtentum, findet die Demokratie auch Ausdruck in der Organisation und dem Wirkungskreise der richterlichen Gewalt, des δικάζον (κρῖνον)[6]; man kann sagen, daß neben der Volksversammlung die Gerichte das Charakteristischeste dieser Staatsform sind. Wie schon bemerkt (S. 108), hebt Aristoteles als Konsequenz des Gleichheitsprinzips hervor, daß, wenn möglich, alle über alles richten[7], und als Inhalt des Bürgerrechtes bezeichnet er den Anteil an der beratenden und richterlichen Gewalt[8]. In dieser Eigenschaft erscheint der Bürger als Beamter[9], allerdings, ebenso wie als Mitglied der

[1]) So wohl die μαστροί in Delphi, Syll.² 306, Z. 22 ff.

[2]) Andania, Syll.² 653, Z. 48 ff.; Korkyra, IG. IX 1, 694, Z. 94 ff.

[3]) Nach Aristoteles, vgl. S. 112, Anm. 3. 4; S. 115, Anm. 1. Dazu Pol. III 1282 a, 14. 26 ff. VI 1318 b, 29 ff.; über Solon ib. III 1274 a, 15 ff. 1281 b, 31 ff. Beispiele dafür besitzen wir nicht, außer in den Versammlungen der späteren Bünde, wie bei den Achäern § 42, was aber etwas anderes ist; auch die ἐκκλησία, vor welcher die Prytanen von Delphi im vierten Jh. erschienen, war nicht die delphische Gemeindeversammlung, vgl. Bourguet a. a. O. 59 ff.

[4]) Eine solche wird erwähnt in Magnesia a. M., IvM. 99, Z. 15 ff.; und in Teos, Syll.² 523, Z. 53 ff. Aber auch wenn der Rat bei der Rechenschaft intervenierte, war sie erforderlich, wie aus IG. IX 1, 694 ff., Z. 113 ff. (Korkyra) und Syll.² 653, Z. 52 (Andania) hervorgeht. Aristoteles nennt als erste der von ihm angenommenen 8 Arten der Gerichtshöfe das εὐθυντικόν (Pol. IV 1300 b, 19 ff.).

[5]) Hermes XXVIII 554 ff.; Lipsius, AR. II 1, 294 ff.

[6]) Ueber das δικάζον Aristot. Pol. IV 1291 a, 39 ff. IV 1298 a, 3. Dazu Rehm, Gesch. 85.

[7]) Pol. VI 1317 b, 25 ff. VI 1301 a, 11 ff.

[8]) Pol. III 1275 a, 22 ff. b, 18 ff., cf. 1281 b, 31. Vgl. S. 15.

[9]) ἀρχὴ κριτική, Pol. III 1275 b, 18 ff. Die Beamtenqualität des Richters betont auch Plato, Leges VI 767 A. B; dazu Rehm, Gesch. 46.

Volksversammlung, als unbefristeter[1]); und dann ist er, was das Richteramt weit über alle anderen Beamtungen heraushebt und es auch von dem Ekklesiasten oder wenigstens dem Antragsteller unterscheidet, für seine Tätigkeit nicht verantwortlich[2]). Die Regel für die Demokratie sind demnach die Volksgerichte oder Geschworenengerichte (δικασταί, δικαστήρια) im Gegensatz zu dem Einzelrichter[3]). Doch gilt auch hier, wie bei anderen Merkmalen dieser Staatsform (S. 139. 141. 144 ff.), daß sowohl was die Kompetenz als die Bestellung der Volksgerichte anlangt, das von Aristoteles betonte Prinzip nicht immer voll zur Durchführung kam[4]).

Geschichtlich hat sich die Volksgerichtsbarkeit, wie Athen[5] und Chios[6]) lehren, aus der Appellation von den Urteilen der Beamten[7]) allmählich zur unmittelbaren Rechtsprechung herausgebildet; wir sahen aber (S. 147 ff.), daß sich in einzelnen Staaten neben ihr eine gewisse Gerichtsbarkeit der Beamten erhielt. Anderseits ist wenigstens für Athen sicher, daß dem Areopag die Aburteilung einer Reihe von Verbrechen verblieb[8]), ebenso anfänglich auch den Epheten am Palladion und Delphinion, bis ihre Höfe ebenfalls mit Geschworenen besetzt wurden[9]). Keine Beschränkung der Geschworenengerichte, sondern ihre Entlastung bedeutete es dagegen, wenn in Athen ein großer Teil der Privat-

---

[1]) Pol. III 1275 a,26 ff. b, 13 ff. (ἄρχων ἀόριστος, ἀόριστος ἀρχή), eingeschränkt 1282 a, 34 ff. Dazu Rehm, Gesch. 87.

[2]) Daß die Diäteten in Athen wegen Pflichtverletzung belangt werden konnten (Lipsius, AR. I 231 ff.), beweist nur, daß sie nicht als Richter in strengem Sinne des Wortes angesehen werden können.

[3]) Eide der Volksrichter, nach welchen man sie mit Recht als ‚Geschworene' bezeichnen kann, sind mehrfach erhalten (jetzt auch in Erythrae, Jahreshefte XII 127 ff., Z. 17 ff.), cf. W. Hofmann, De iureiurandi apud Athenienses formulis (Diss. Straßburg 1886), 3 ff.; E. Ziebarth, De iureiurandi in iure graeco quaestiones (Dissert. Göttingen 1892), 34 ff.; Rec. jurid. I 169 ff.; Thalheim (s. Literatur) 570; Lipsius, AR. I 151 ff.; Kohler-Ziebarth, Das Stadtrecht von Gortyn 127.

[4]) B. Keil hat treffend betont (St. A. 360 ff.), daß in der historischen Entwickelung zwei Prinzipien nebeneinander gehen.

[5]) Aristot. Ἀθ. πολ. 9, 1.

[6]) Die schon öfter zitierte κύρβις bei Wilamowitz, Nordion. Steine 64 ff., n. 25.

[7]) Dazu B. Keil, St. A. 361. [8]) Jetzt Lipsius, AR. I 123 ff.

[9]) Diese Reform ist wahrscheinlich in das Jahr des Eukleides zu setzen, Lipsius AR. I 41 m. Anm. 125. 129 ff.

klagen zuerst den Diäteten vorgelegt werden mußte und deren Spruch, wenn keine der beiden Parteien an das Gericht appellierte, endgültig war[1]). Aber auch darin, daß nicht jeder Bürger ohne weiteres Richter war, sondern erst infolge einer Auslese durch Wahl oder Los[2]), zunächst auf ein Jahr (wie in Athen S. 159), dazu bestellt wurde, liegt eine freilich in praktischen Gründen liegende Derogation des Grundsatzes, daß alle Bürger an der richterlichen Gewalt Anteil haben sollten; nur in Athen war dies seit Beginn des vierten Jahrhunderts der Fall, da jeder Bürger, der sich meldete, zum Geschworenenamt berufen wurde[3]), und auch in Argos scheint im fünften Jahrhundert das gesamte Volk als Gericht fungiert zu haben[4]). Wie es sich in den anderen Staaten mit der Bestellung der Richter verhielt, ist nur in wenigen Fällen zu erkennen. Wir besitzen zwar zahlreiche Zeugnisse über das Vorkommen der Volksgerichte, so für Chios[5]), Opus[6]), Mantinea[7]), Argos[8]), Oropos[9]), Halikarnaß[10]), Erythrae[11]), Boiotien[12]), aus

---

[1]) Lipsius, AR. I 220 ff. Dieselbe Einrichtung in Ephesos, Syll. [2] 510, Z. 6. 88 ff. mit Anm. 5 und 42, dazu Thalheim, Griech. Rechtsaltertümer [4] 154. 156; vielleicht sind ihnen die διαλλακταί in Arkesine gleichzustellen (IG. XII 7, 3, Z. 31. 34), dazu Szanto, Ausgew. Abhandl. 166 ff. 170 ff.; Dittenberger, Anm. 7 zu Syll. [2] 511.

[2]) Aristoteles bezeichnet beide Arten der Besetzung als demokratisch (Pol. IV 1300 b, 38 ff. 1301 a, 11 ff.).

[3]) Aristot. Ἀθ. πολ. 63, 3; Lipsius, AR. I 144 ff.; Glotz bei Daremberg-Saglio VIII 1411.

[4]) Ed. Meyer, Forsch.. I 101 ff. GdA. III 320 ff.

[5]) Der ‚Volksrat' (S. 156, Anm. 6) hatte zunächst richterliche Befugnisse; für das fünfte Jh. IGA. 381, b Z. 20 ff.

[6]) IG. IX. 1 334 (= IGA. 321), Z. 32 ff. 45 ff. Die ἐπωμόται in Oianthea (ib. 333, Z. 10 ff.) halte ich dagegen mit R. M. E. Meister, Rhein Mus. LXIII 561 ff. für ‚Eidhelfer'.

[7]) Die Richter in dem Urteil von Mantinea (zuletzt herausgegeben von Hiller von Gaertringen, Arkad. Forsch. [Abh. Ak. Berlin 1911], 14 ff.; R. Meister, S.-Ber. sächs. Ges. 1911, 193 ff.), Z. 18 ff. (dazu auch B. Keil, GGN. 1895, 373) sind wohl als Geschworene aufzufassen.

[8]) Vgl. Ed. Meyer, Anm. 4; dazu kommt jetzt die Urkunde IG. IV 554, zu welcher auch Schultheß, RE. VII 2240.

[9]) IG. VII 235 (= Syll. [2] 589), Z. 10 ff. Dazu Wilamowitz, Herm. XXI 94.

[10]) IGA. 500, Z. 20. 26 ff.

[11]) Jahreshefte XII 127 ff., A Z. 12 ff.

[12]) In den Berichten über den Prozeß des Epameinondas, s. § 30.

späterer Zeit für Stiris[1]), Korkyra[2]), Megalopolis[3]), Andania[4]), Eretria[5]), Delos[6]), Gortyn[7]), Eresos[8]), Milet[9]), Zeleia[10]), Ephesos[11]), Magnesia a. M.[12]), Knidos[13]), Smyrna[14]), Priene[15]), Lampsakos[16]), Chersonasos[17]), sogar für Ptolemais[18]); aber über die für uns wichtige Frage sind wir durch sie nur ungenügend unterrichtet. Einige Male wird die Wahl von Richtern erwähnt[19]); aber auch die Belege für die Loswahl sind spärlich[20]). Dennoch wird man an-

[1]) IG. IX 1, 32 (= Syll [2] 426), Z. 17 ff. 31 ff. [2]) IG. IX 1, 694, Z. 117.

[3]) Vgl. Klio XII 29, Anm. 4.

[4]) Syll. [2] 653, Z. 52. 62 (dazu Foucart, Pél. S. 167).

[5]) IG. XII 5, 1, n. 128, Z. 12 ff.

[6]) v. Schoeffer, De Deli ins. rebus 112. RE. IV 2486.

[7]) SGDI 5011, Z. 9 ff. (drittes Jh.); aus der νεότας genommen, cf. Lipsius, Abh. Sächs. Ges. XXVII 405.

[8]) Or. gr. 8, Z. 15 ff. 56 ff. 84 ff. 130 ff. 140 ff.

[9]) Syll. [2] 314, bes. Z. 47 ff.; IvPr. 28 I und II.

[10]) Vgl. unten Anm. 19. [11]) Syll. [2] 510. [12]) Vgl. unten über die Wahl.

[13]) Syll. [2] 512. [14]) Or. gr. 229, Z. 53 (m. Anm. 28). [15]) IvPr. 28 I und II.

[16]) CIG. 3641 b, Z. 26 ff. [17]) Syll. [2] 461, Z. 35 ff.

[18]) Or. gr. 48, Z. 14. Dazu W. Schubart, Klio X 54, 1; Plaumann, Ptolemais 31.

[19]) Wirklich beweisend ist dafür nur die zuletzt von Wilhelm (Jahreshefte XII 133 ff.) besprochene Inschrift von Erythrae, sonst handelt es sich um Ausnahmsfälle, wie in Zeleia (Syll. [2] 154, Z. 27 ff.) um einen Sondergerichtshof infolge politischer Verhältnisse; Ptolemais in Oberägypten (Or. gr. 48, Z. 14) gibt kaum ein Exempel für das Mutterland ab. Auch die zahlreichen Beispiele, daß von fremden Staaten zur Schlichtung innerer Streitigkeiten erbetene Richter (s. unten) von der Gemeindeversammlung der sie aussendenden Stadt gewählt wurden, haben ihren Grund in dem Vertrauensamte und der meist geringen Zahl solcher Delegierten (zuletzt Hitzig, S. 159, Anm. 8).

[20]) Für Böotien werden bei dem Epameinondas-Prozeß οἱ δικάζειν λαχόντες erwähnt (Pausan. IX 14, 7). Sonst Smyrna, Anm. 14; Stiris, Syll. [2] 426, Z. 31 ff. In Rhodos (Lindos), IG. XII 1, 55 (= SGDI. 3794) ein κλαρωτὰς γενόμενος τῶν δικαστᾶν, in Gortyn SGDI. 5011, Z. 9 ff. (3. Jh.) Losung von Richtern aus der νεότας; die übrigen Fälle beziehen sich meist auf Richter zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen zwei Gemeinden, können aber im Gegensatz zur Wahl (Anm. 19), da es sich um eine größere Zahl solcher handelt, auf die in der ἔκκλητος πόλις übliche Richterbestellung übertragen werden: Eretria, IG. XII 5, 1, 128, Z. 12 ff. (über die Provenienz dieser Inschrift Wilhelm, Jahreshefte VIII 289); Milet, Syll. [2] 317, Z. 48 ff. Auch die 151 magnetischen Schiedsrichter IG. IV 926 = Syll. [2] 452, Z. 5 ff. sind wohl gelost gewesen, ebenso die knidischen 204 Richter, Syll. [2] 512; die Ergänzung des Anfangs dieser Inschrift bei E. Sonne, De arbitris externis, quos Graeci adhibuerunt ad lites et intestinas et peregrinas componendas (Dissert. Göttingen 1888) 49, Anm. 26 ist ganz willkürlich.

nehmen dürfen, daß sie — wie in Athen seit Solon bis zum vierten Jahrhundert[1]) — die Regel war[2]); schon mit Rücksicht auf die hohen Ziffern, die wir bei der Besetzung der Gerichtshöfe öfter antreffen, ist die Wahl unwahrscheinlich. Es war ebenfalls demokratischer Grundsatz, die Gerichte aus einer großen Zahl von Mitgliedern zusammenzusetzen; am besten ist dies für Athen bekannt[3]), doch begegnet es auch in den anderen Staaten[4]). Eine besondere Qualifikation war nicht erforderlich, sondern nur ein bestimmtes Alter, das wohl mit der Grenze der Wählbarkeit zusammenfiel[5]); Befristung des Richteramtes auf kürzere Zeit als ein Jahr wird in denjenigen Staaten vorgekommen sein, in welchen eine solche Amtsdauer üblich war[6]).

Abweichend von Athen ist die öfter sich findende Existenz von Sondergerichtshöfen[7]), das Vorkommen von ξενοδίκαι und ξενικὰ δικαστήρια für Fremdenprozesse[8]), die Berufung auswärtiger

[1]) Darüber jetzt Lipsius. AR. I 134 ff.

[2]) Zweifelhaft bleibt, ob die 27 Richter in Erythrae (Jahresh. XII 127, A Z. 12 ff., dazu Wilhelm ebenda 132 und anders B. Keil, St. A. 362) gewählt oder gelost waren. Die Bestellung erfolgte nach den Phylen.

[3]) Dazu Lipsius, AR. I 136. 140 ff. 149. 154 ff.; B. Keil, St. A. 361. 365.

[4]) 300 Mitglieder in Chios (IGA. 381, B Z. 20 ff.); 883 in Eresos, Or. gr. 8, Z. 30. Auch hier kommen die Zahlen von Schiedsrichtern in Betracht (S. 158, Anm. 20): 301 aus Eretria (a. a. O.), 600 aus Milet (was in der zitierten Inschrift Z. 48 ff. als κριτήριον ἐκ παντὸς τοῦ δήμου τὸ μέγιστον ἐκ τῶν νόμων bezeichnet wird), ferner Megara und Knidos. Dagegen 27 (oder 61) in Erythrae (Anm. 2), 31 in Delos (Bull. c. h. XXXI 46 ff., Z. 19 ff., wohl Spezialgericht, oben S. 148, Anm. 4), 11 in Zeleia (S. 158, Anm. 19), 7 in Gortyn (ebenda, Anm. 20).

[5]) In Athen, Aristot. Ἀθ. πολ. 63, 3; in Stiris, Syll.[2] 426, Z. 16 ff. Ausnahme bezügl. der Qualifikation ist die Wahl von Schiedsrichtern durch die Achäer πλουτίνδα καὶ ἀριστίνδα (IG. VII 188, Z. 8 ff., wozu § 42). Nur in Erythrae wird (Jahresh. XII 127, A Z. 15 ff., dazu Wilhelm ib. 130 ff.) ein Zenzus gefordert.

[6]) Bezeugt für Erythrae auf die Zeit einer Prytanie (nachgewiesen von Wilhelm, Jahreshefte XII 134).

[7]) Thalheim l. l. 570; B. Keil, St. A. 363.

[8]) Aristot. Pol. IV 1300 b, 24. 31 ff.; Ed. Meyer, Forsch. I 313 ff. und bes. H. F. Hitzig, Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (Romanist. Abt.) XXVIII 232 ff.; für Kreta auch Lipsius, Abh. Sächs. Gesellsch. XXVII 404 ff. Gegensatz dazu ist ἀστικὸν δικαστήριον (Arkesine, IG. XII 7, 3, Z. 32 ff. 49) oder πολιτικὸν δικαστήριον, so in Samos (Korngesetz Z. 9 ff.) und Erythrae (Jahreshefte XII 133, Z. 4); Gebrauch desselben Ausdrucks bei Aristot. Pol. IV 1300 b, 36 ff.

Richter zur Entscheidung von inländischen Streitigkeiten [1]. Ueber das Gerichtsverfahren in den außerattischen Staaten können wir kein zusammenhängendes Bild gewinnen: immerhin sind einige gemeinsame Züge charakteristisch: so der Grundsatz der meist mit einer Delatorenprämie verknüpften Popularklage [2], dann daß von dem Spruch der Volksgerichte keine Appellation an eine andere Instanz mehr möglich war [3], endlich die sicherlich allgemeine geheime Abstimmung der Richter mit ψῆφοι [4]. Richtersold ist außer für Athen noch bezeugt für Rhodos [5].

§ 20. Die Demokratie: Geschichtliches.

Ueber das Alter und das Aufkommen der Demokratie sind wir nur für Athen in befriedigender Weise unterrichtet. Doch gibt es Zeugnisse dafür, daß ungefähr zu gleicher Zeit, als Solon seine Gesetzgebung durchführte, auch an anderen Punkten der griechischen Welt bereits Demokratie herrschte, so vor allem in Chios [6],

---

[1]) Darüber jetzt Hitzig a. a. O. 236 ff. Zur Beurteilung dieser Einrichtung B. Keil, St. A. 365; anderseits über deren Wichtigkeit für die Ausgleichung der Lokalrechte Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht 77 ff.

[2]) Darüber E. Ziebarth, Hermes XXXII 609 ff., über Kreta Lipsius, Abh. Sächs. Ges. XXVII 393; Kohler-Ziebarth, Stadtrecht von Gortyn 125. Jetzt auch in Aegiale (IG. XII 7, 515, Z. 129 ff.), Erythrae (Jahresh. XII 127, A Z. 4 ff.), Paros und Delos (dazu Wilhelm, Jahresh. XII 128 ff.). Für die öffentlichen Klagen in Athen, die von jedem Bürger angestellt werden konnten, vgl. Lipsius, AR. II 1, 237 ff., und für die Belohnung des Anklägers bei der Phasis ib. 310.

[3]) Wohl aber von den Urteilen der Beamten in früherer Zeit, der Diäteten und des Rates (Lipsius, AR. I 197 ff.), sowie von administrativen Verfügungen desselben (Aristot. 'Αθ. πολ. 45, 2. 3) auch später an die Volksgerichte in Athen; von dem Urteil der Diäteten auch in Ephesos (Syll. [2] 510 Z. 88. 89). Dazu B. Keil, St. A. 363 ff.

[4]) Vgl. die Zusammenstellung der Abstimmungsvermerke bei Wilhelm, Arch. ep. Mitteil. XX 79 ff.; dann Erwähnung der φάφιξξις in Opus IG. IX 1, 334 (= IGA. 321), Z. 45 ff. und des κρίνειν φάφῳ in Chersonasos, Syll. [2] 461, Z. 35, sowie bei Schiedsrichtern in fremden Staaten, wie Michel 417, Z. 44; IvPr. 8 (S. 95. 97), Z. 9.; IvM. 105, Z. 4. 8. 57. Cf. auch Aristoteles über Hippodamos, Pol. II 1268 a, 1 ff. Offene Stimmabgabe war dagegen oligarchisch (Xenoph. Hell. II 4, 9; Lys. XIII 37).

[5]) van Gelder, Gesch. der alten Rhodier 243 ff. Ueber den Richtersold in Athen und seine Höhe Lipsius, AR. I 162 ff.

[6]) Die Bedeutung, welcher der kostbaren κύρβις in dieser Hinsicht zukommt, ist von Wilamowitz, Nordion. Steine 70 ff. klar ins Licht gesetzt worden.

dann in Kyzikos[1]), Elis[2]) [3]).

Die Faktoren wirtschaftlicher und politischer Natur, welche die Entstehung der Demokratie hervorriefen, wurden bereits bei Besprechung der Tyrannis (S. 70 ff.) berührt[4]): es war das Emporkommen der unteren Stände, welche für sich Anteil an der Leitung des Staates und, wenigstens die Bauern, zugleich Beseitigung der wirtschaftlichen Notstände forderten[5]). Darüber, in welcher Weise sich der Uebergang von der Adelsherrschaft oder der Oligarchie in den einzelnen Staaten vollzog, wissen wir Eingehenderes eigentlich nur aus Athen; oft, besonders später, geschah dies auf gewaltsamem Wege, in früherer Zeit wird, wie eben in Athen, dies allmählich erfolgt sein[6]). Daß im Laufe der Geschichte Athens

[1]) Die uns zum größten Teil nur in späterer, aber, wie die Uebereinstimmung mit den aus dem alten Exemplar erhaltenen zwei letzten Zeilen und die nicht mehr verstandene Wiedergabe des T (B, Z. 4) zeigt, getreuer Wiedergabe vorliegende Stele für Maiandrios (IGA. 491 = Syll.[2] 464) geht von dem δῆμος (Z. 8) aus, und ist in ihrer Form eines der ältesten Beispiele der verkürzten Volksbeschlüsse (VB. 48); sie gehört jedesfalls in die Zeit vor dem Sturz des Lyderreichs und der Unterwerfung unter Persien, vielleicht vor die Ausdehnung der lydischen Herrschaft über den Hellespont durch Kroisos (über letztere Radet, La Lydie et le monde grec au temps des Mermnades 211 ff.; Busolt, GG. [2]II 499).

[2]) RE. V 2424 ff.

[3]) In anderen Staaten ist dies ungewiß, so in Erythrae und Samos (beide herangezogen von B. Keil, St. A. 329). Wie es sich mit Erythrae (Aristot. Pol. V 1365, 18 ff. Athen. VI F 258 ff.) verhielt, ist ganz unsicher, vgl. darüber Finsler, Ilbergs Neue Jahrbücher f. kl. Altert., IX. Jahrg. (Bd. 17), 395. Zu Plutarchs Erzählung über Samos, Quaest. gr. 57, vgl. S. 68, Anm. 2. Polybios' Ansicht von der ursprünglichen Demokratie bei den Achaeern (II 41, 5 ff., ebenso Strabo VIII 384) ist von lokalpatriotischem Interesse diktiert (s. § 39). Wilamowitz sieht Argos als die älteste Demokratie des Mutterlandes an (Staat 31), vgl. aber S. 67.

[4]) In vorzüglicher Weise jetzt von B. Keil entwickelt (St. A. 328 ff.). Aristoteles läßt die Demokratie aus der Tyrannis hervorgehen (Pol. III 1286 b, 17, vgl. S. 27), an einer anderen Stelle (1297 b, 22 ff.) aus dem Wachstum der Städte und der waffentüchtigen Bevölkerung, welche die Vermehrung der Vollbürger zur Folge hatte.

[5]) Daß der entscheidende Anstoß zu Solons Reform zunächst von dem Bauernstand ausging, gibt auch B. Keil zu (St. A. 331).

[6]) B. Keil hat in scharfsinniger Weise die Ansicht entwickelt (St. A. 339 ff.), die Entstehung der Volksversammlung als entscheidenden Faktors habe sich in der Weise vollzogen, daß unter der Oligarchie in manchen Staaten der Rat außerhalb stehende Bürger (ἐπίκλητοι, ἔσκλητοι, ἐπείσκλητοι, ἔκκλητοι) für bestimmte Fälle kooptierte, was dann zur regelmäßigen Institution wurde; diese ἔκκλητοι wurden in einigen Staaten mit dem Rate ver-

Beispiel und Vorherrschaft für die Einführung der Demokratie ein wichtiger Faktor war, wurde ebenfalls bereits hervorgehoben (S. 67 ff.). Wie sich die Demokratie von einer gemäßigten zu einer unumschränkten herausbildete, lehrt gleichfalls am besten Athens Verfassungsgeschichte [1]). Von etwa der Mitte des vierten Jahrhunderts oder spätestens 300 v. Chr. ab kann man die Demokratie als Normalform des Stadtstaats ansehen (cf. S. 69), die Uebertragung der griechischen Polis auf den hellenistischen Orient (§ 21) war darauf von mächtiger Wirkung und zugleich wurde sie von den neu entstandenen Sympolitien übernommen. Es blieben Sparta und vereinzelte, jedesmal historisch zu erklärende Ausnahmen; aber auch in Kreta fällt der Uebergang von der angestammten Verfassung zur Demokratie spätestens in die erste Hälfte des dritten Jahrhunderts [2]). Ihre Ausgestaltung und allgemeine Verbreitung hat zur Folge gehabt, daß ihre Formen erstarrten; neue fruchtbare Faktoren, die eine Fortbildung ermöglichten, sind nicht mehr aufgetreten, in der Stellung, welche die Synarchien erhielten (S. 150), wird man solches kaum erblicken können. Vielmehr ist seit damals die Bedeutung, welche die Demokratie für den rechtlichen und politischen Fortschritt der Griechen gehabt hat, abgeschlossen; natürlich hängt dies auch damit zusammen, daß der Stadtstaat überhaupt von der geschichtlichen Entwickelung überholt wurde [3]). Ein wirklicher Fortschritt der verfassungsmäßigen Entwickelung über das Frühere hinaus, und in Anknüpfung daran, liegt, wenigstens für das eigentliche Griechenland, in dieser Zeit allein in den Sympolitien.

Es bleibt noch ein Punkt zu berühren übrig. Aus den vorhergehenden Erörterungen über die Staatsformen ersieht man, daß es

---

schmolzen, in anderen zu einer selbständigen Körperschaft ausgestaltet, der ἐκκλησία, die zu Anfang einen bestimmten Teil der Bevölkerung, später deren Gesamtheit umfaßte. An anderen Orten wurde dann bei der Umgestaltung der Verfassung die ἐκκλησία einfach übernommen. Wenn auch nicht alle Argumente Keils gleiches Gewicht haben (so sind die ἐπίκλητοι von Ephesos dabei sicherlich aus dem Spiele zu lassen), so halte ich doch seine Anschauung, durch die zum ersten Male der Terminus ἐκκλησία in glücklicher Weise aufgeklärt wird, der Hauptsache nach entschieden für richtig.

[1]) Knapp zusammengefaßt von B. Keil, St. A. 333 ff.

[2]) VB. 162 ff.

[3]) Damit soll selbstverständlich nicht im mindesten die Bedeutung der Polis für die Verbreitung der griechischen Kultur und die Durchdringung des Orients mit derselben in Abrede gestellt werden.

eine Timokratie als eigene Staatsform nicht gegeben hat. Der Zensus kam sowohl in der Oligarchie als in der gemäßigten Demokratie als Grenze der Berechtigung vor, in letzterer allerdings meist für die Bekleidung der Aemter, wofür die solonischen Klassen das bekannteste Bespiel darbieten. Die τιμαρχία (τιμοκρατία) bei Plato[1]) ist keine in Wirklichkeit existierende Staatsform[2]), wenn ihm auch für ihre Schilderung Kreta und Sparta als Modell dienten[3]). Aristoteles hat daher mit Recht die Timokratie nicht als selbständige Staatsform aufgefaßt, wenn er auch in dieser Beziehung nicht konsequent ist[4]).

§ 21. Spätere Aenderungen an der Stadtverfassung.

Literatur: Neben den allgemeinen Darstellungen, für Aegypten: W. Schubart, Klio X 41 ff.; G. Plaumann, Ptolemais in Oberägypten (1910); P. Jouguet, La vie municipale dans l'Égypte romaine (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome, F. CIV (1911); U. Wilcken, Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde I 1 und 2 (1912);

für Pergamon: Mahaffy, Hermathena IX 389 ff.; Swoboda, Rhein. Mus. XLVI 497 ff.; P. Ghione, I Comuni del Regno di Pergamo (Memorie della Reale Accademia delle Scienze di Torino, S. 2, T. LV 1905); G. Cardinali, Il Regno di Pergamo (Belochs Studi di Storia antica V 1906); H. Francotte, Mélanges 64 ff.

für die römische und Kaiserzeit: J. Menadier, Qua condicione Ephesii usi sint inde ab Asia in formam provinciae redacta (Dissert. Berlin 1880); Swoboda, VB., bes. 176 ff.; Brandis, Art. ‚Achaia' RE. I 190 ff. und ‚Asia' ebenda II 1538 ff.; W. Liebenam, Städteverwaltung im römischen Kaiserreiche (1900); I. Lévy, ‚La vie municipale de l'Asie mineure sous les Antonins', Rev. ét gr. VIII 1895, 203 ff. XII 1899, 255 ff. XIV 1901, 350 ff.; S. Shebelew, 'Αχαϊκά (russ., St. Petersburg 1903); V. Chapot, La Province romaine proconsulaire d'Asie depuis ses origines jusqu'à la fin du Haut-Empire (Bibliothèque de l'École des Hautes-Études F. CL. 1904).

Da in den vorhergehenden Abschnitten die verschiedenen Wandlungen der griechischen Stadtverfassung und ihre geschicht-

---

[1]) Rep. VIII 545 A. B. 549 D ff.

[2]) Charakteristisch ist, daß Plato gerade die nach τιμήματα geordnete πολιτεία als Oligarchie bezeichnet (Rep. 550 C), vgl. S. 52; die Timokratie beruht dagegen auf dem Vorwalten der τιμή in ihrem Träger (φίλαρχος δὲ καὶ φιλότιμος, ib. 549 A, cf. 545 A).

[3]) Rep. VIII 544 C.

[4]) In der Nikomachischen Ethik führt er die Timokratie (ἡ ἀπὸ τιμημάτων) noch auf (VIII 1160 a, 33 ff. 1160 b, 16 ff. 1161 a, 3 ff. 28 ff.). In der Politik ist dagegen die ‚Politie' an ihre Stelle geraten; allein diese (vgl. über sie Rehm, Gesch. 119 ff. Francotte, Mél. 221 ff.) ist wesentlich theoretische Konstruktion.

lichen Formen betrachtet wurden, erübrigt noch ein kurzer Ueberblick darüber, welche Aenderungen sie unter dem Einfluß der späteren Ereignisse, der Herrschaft der Diadochen und der hellenistischen Monarchie, sowie des Aufgehens des griechischen Ostens in das römische Reich erfuhr. Dabei sind zwei Punkte ins Auge zu fassen: die Organisation der neu gegründeten griechischen Gemeinden im Orient und das Verhalten der neuen Herrscher gegenüber der schon bestehenden griechischen Stadtordnung.

Es ist eine allgemein bekannte Tatsache, daß durch Alexanders Zug und die Tätigkeit seiner Nachfolger, besonders der Seleukiden, die Hellenisierung des Orients angebahnt wurde [1]) und daß eines der wirksamsten Mittel dafür die Anlage von griechischen Städten war [2]). Ueber deren Verfassung und Stellung sind wir nur im allgemeinen unterrichtet; doch dürfen wir wie für die übrigen, so auch speziell für die seleukidischen Gründungen annehmen, daß sie im Besitze der Autonomie waren [3]). Ueber ihre Verfassung haben wir einige Zeugnisse, zunächst den Beschluß von Antiocheia in der Persis [4]), aus dem sich ergibt, daß diese Stadt ganz in griechischer Weise organisiert war, mit Rat und Volksversammlung [5]) (und deren Schreiber), sowie Prytanen an der Spitze [6]); für die in dem dieser Urkunde beigefügten Anhang

[1]) Im allgemeinem Mommsen, Röm. Gesch. [5] V 300 ff. 449 ff.; Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht 18 ff.; Beloch, GG. III 1, 261 ff.; Bevan, The House of Seleucus I, ch. 11—13.

[2]) Im allgemeinen Joh. Gust. Droysen über die Städtegründungen Alexanders und seiner Nachfolger, Gesch. d. Hellenism. [2] III 2, 187 ff. 254 ff.; speziell über die Gründungen der Seleukiden Appian. Syr. 57; Droysen l. l. [2] III 2, 286 ff.; E. Kuhn, Entstehung der Städte der Alten 314 ff. 362 ff.; E. Schürer, Gesch. des jüdischen Volkes im Zeitalter Jesu Christi [2] II 9 ff. 26 ff.; G. Hölscher, Palästina in der pers. und hellenist. Zeit (Sieglins Quellen und Forschungen zur alten Gesch. und Geographie V), 58 ff. Für den Hellenismus in Babylon die Ausführungen von Haussoullier, Mélanges G. Perrot 158 ff. und Klio IX 352 ff.

[3]) Dazu Ghione a. a. O. 23. Babylon war autonom, stand aber unter einem königlichen Strategen, Or. gr. 254 (cf. ib. 253, über die Provenienz der beiden Inschriften Haussoullier, Rev. de philol. XXV 40 ff.), dazu Köhler, S.-Ber. Ak. Berlin 1900, 1107 ff. Ueber Antiocheia am Orontes Polyb. XXVI 1, 5 ff. und dazu Beloch, GG. III 1, 406, 1; Cardinali l. l. 225, 4. Daß die Inschrift Or. gr. 248 nicht nach Antiocheia, sondern nach Athen gehört, hat M. Holleaux (Rev. ét. gr. XIII 258 ff.) erwiesen.

[4]) IvM. 61 (= Or. gr. 233); über die Stadt Anm. 4 zu Or. gr. 231.

[5]) Z. 32. 33. 48. 68.

[6]) Wahl der politischen Behörden Z. 70 ff. (nach Dittenbergers Ergänzung).

genannten Städte wird das gleiche gelten [1]), und ganz dasselbe ersieht man mit leichten Variationen aus den Psephismen von Antiocheia in Pisidien [2]), Antiocheia in Karien [3]) und Laodikeia am Lykos [4]) und aus dem, was wir über die Städte Palästinas wissen [5]). — Etwas anders gestalteten sich die Verhältnisse in dem ptolemäischen Aegypten, wo durch die Ptolemäer drei griechische Städte (πόλεις) konstituiert wurden: Alexandria, Naukratis und das von Ptolemaios I neubegründete Ptolemais. Ob Alexandria sich im Besitz einer βουλή (und ἐκκλησία) befand, ist zweifelhaft [6]), dagegen existierte eine solche wohl sicher in Naukratis [7]). In voller Entfaltung finden wir die griechische Stadtverfassung in Ptolemais [8]), wo allerdings das Bürgerrecht auf eine bestimmte Zahl von Personen beschränkt war [9]): die Bürgerschaft war in Phylen, Phratrien und Demen gegliedert [10]), die Beschlußfassung ruhte bei βουλή und δῆμος, die Psephismen sind in dem üblichen Urkundenstil abgegefaßt, an der Spitze der Stadt stand ein Kollegium von Prytanen, das den Vorsitz in Rat und Volksversammlung hatte [11]); die Beamten wurden gewählt [12]), daneben treffen wir auch auf Volksgerichte [13]). Ptolemais hatte also scheinbar eine vollständig autonome Stellung [14]), doch war es dem König möglich, sowohl indirekt, indem

[1]) Unter Seleukeia am Eulaios ist, wie Haussoullier, Mél. Perrot 157 bemerkt, Susa zu verstehen.

[2]) IvM. 80 und wahrscheinlich auch 81. [3]) IvM. 90.

[4]) IvPr. 59 (= Michel 543, auch hier wahrscheinlich Prytanen, Z. 24); IvM. 59.

[5]) Stark, Gaza 469 ff.; Schürer a. a. O. ² II 51. 59 ff. 107.

[6]) Bouché-Leclercq, Hist. des Lagides III 152 ff. IV 334 ff.; Schubart, Klio X 60 ff.; Wilcken (s. Literatur) I 1, 15; Jouguet 26 ff.; bejaht von Wilamowitz, Staat 159.

[7]) Ueber Naukratis Schubart l. l. 55; Wilcken I 1, 13; Jouguet 37 ff.; Magistrat der Timuchen, Athen. IV 149 F. Für die Autonomie von Naukratis ist die Inschrift Or. gr. 120 entscheidend (m. Anm. 1).

[8]) Dafür sind vorzüglich die Dekrete Or. gr. 47—49. 728 und der Pap. Fay. 22 heranzuziehen; dazu Jouguet, Bull. c. h. XXI 184 ff. und l. l. 25 ff. 33 ff. 37 ff. 41 ff.; Schubart l. l. 53 ff. 57. 59. 67; Plaumann a. a. O.; Wilcken I 1, 16 ff.

[9]) Nämlich auf 7200, wie Glotz, Rev. arch., S. 4, XVIII 256 ff. aus der Kombination von Or. gr. 668 mit Pap. Hibeh I 28 erwiesen hat.

[10]) Dazu auch Glotz l. l.

[11]) Ob sie das alleinige Recht der Antragstellung besaßen, ist ungewiß (Plaumann 19. 27 ff.).

[12]) Or. gr. 48, Z. 11. [13]) Ibid. Z. 14.

[14]) Es war von der Gewalt des Epistrategen der Thebais eximiert (Plau-

königliche Beamte zugleich städtische Aemter bekleideten, als auch direkt durch Befehle und Beschränkung der Autonomie, wie bei Besetzung von Priestertümern, seinen Einfluß geltend zu machen [1]). Ob die Autonomie von Ptolemais in der späteren Ptolemäerzeit fortdauerte, ist nicht gewiß [2]).

Die Frage, welche Stellung die griechischen Städte unter den Diadochen einnahmen, tritt uns schon bei denjenigen entgegen, welche unter Maussollos' Herrschaft standen; aus Urkunden von Mylasa, Iasos [3]) und Erythrae [4]) ersieht man, daß auch sie im Besitze ihrer Verfassung blieben [5]). Die Verhältnisse der Abhängigkeit, in welche die Städte zu den hellenistischen Monarchien gerieten [6]), waren mannigfacher Natur, lassen sich aber der Hauptsache nach in zwei Kategorien scheiden: diejenige der freien und verbündeten und diejenige der abhängigen und unterworfenen Gemeinwesen [7]). Doch ist es bis heute nicht gelungen, einen festen Unterschied zwischen beiden Arten herauszufinden, da auch die verbündeten Städte zur Zahlung von finanziellen Beiträgen an die Herrscher verhalten waren, wenn sie nicht durch spezielle Erlässe davon befreit wurden [8]). Tatsächlich war diese Scheidung

mann 38); durch Beschluß der Volksversammlung wird eine Wahlreform eingeführt, Or. gr. 48, Z. 13 ff.

1) Darüber Schubart l. l. 54. 67; Plaumann 30 ff.; Jouguet 41 ff. Für die königlichen Befehle ist die von Schubart 54, Anm. 2 zitierte Stele Golenischeff wichtig.

2) Cf. Schubart 55, 1; Plaumann l. l. 38. 70; Wilcken I 1, 48.

3) Syll. ² 95. 96. Dazu Judeich, Kleinasiat. Studien 236 m. Anm. 3. 260.

4) Syll. ² 107, jetzt besser bei Wilamowitz, Nordion. Steine 27 ff., n. 6.

5) Wenn in Mylasa die Phylen die Bestätigung der Beschlüsse der Volksversammlung haben, so hängt dies gewiß mit einer alten lokalen Ordnung zusammen, nicht, wie Brandis meint (RE. V 2200), mit Maussollos' Herrschaft. In Erythrae herrschte, da die Verleihung von Proxenie und Bürgerrecht (Anm. 4) vom Rate ausgeht, damals Oligarchie (dazu S. 63, 4. 134, 9), so richtig J. Keil, Jahreshefte XIII, Beibl. 27, 22 gegen Wilamowitz l. l. 27; doch wird der Uebergang zu ihr dem Anschluß an Maussollos vorausliegen.

6) Dazu im allgemeinen Beloch, GG. III 1, 405 ff. Cardinali (cf. Literatur) 218 ff.; Kaerst, Gesch. des hellenist. Zeitalters II 1, 353 ff.; Schubart, Klio X 66. 68; Wilamowitz, Staat 172 ff.

7) Dazu auch Ghione l. l.; Kaerst a. a. O. II 1, 361 ff.; Francotte, Les Finances des cités grecques 77 ff. 86 ff.

8) Vgl. dazu die treffenden Bemerkungen von Rostowzew, Studien zur Geschichte des römischen Kolonates (Archiv für Papyrusforschung, Beiheft I), 243 ff. Speziell ist es noch nicht sicher, ob der Unterschied zwischen der von den freien Städten gezahlten σύνταξις und dem φόρος der Untertanen (deutlich bezeichnet in IvPr. 1 = Or. gr. 1) darauf beruhte, daß die Syn-

nicht von solcher Wichtigkeit, denn auch die untertänigen Städte blieben meist im Besitze ihrer Autonomie[1]) und munizipalen Selbständigkeit; die Definition, welche man für das Verhältnis der griechischen Städte zu Antigonos gegeben hat, daß Freiheit und Autonomie formell anerkannt wurden, dabei aber der König ein Aufsichtsrecht beanspruchte, welches in schonender Weise ausgeübt ward[2]), kann mehr oder weniger auf die Stellung der Städte zu den hellenistischen Monarchien überhaupt ausgedehnt werden. Natürlich erlitt die Autonomie mancherlei Restriktionen: abgesehen von der Steuerleistung und der damit zusammenhängenden Einschränkung in der Verleihung der Atelie[3]) wurden öfters in den Städten königliche Gouverneure (ἐπιστάται) eingesetzt[4]), und Garnisonen in sie hineingelegt (über Militärkolonisten § 23). Wieweit die Aufsicht der Könige ging, ersieht man aus einzelnen Fällen[5]); die Verfügungen des Herrschers traten neben die Gesetze und Beschlüsse der Gemeinwesen als selbständige und höhere Instanz[6]).

---

taxis nur eine zeitweilig gezahlte Steuer war, und wie sich es mit ihrer Veranlagung verhielt; Ghione (38 ff.) bemüht sich, diese Differenz möglichst herabzudrücken. Für die Finanzwirtschaft der Ptolemäer Or. gr. 55 und die Bemerkungen Rostowzews 278 ff.

[1]) Daß der Begriff der Autonomie mit der Zugehörigkeit zu einem Reiche und Abgaben an dasselbe verträglich war, betont Ed. Meyer, GdA. III 58 mit Recht.

[2]) Köhler, S.-Ber. Ak. Berlin 1898, 842.

[3]) Daher die öfter vorkommende Formel von Bewilligung der Atelie πάντων ὧν ἡ πόλις κυρία ἐστίν, so Syll. [2] 592, Z. 20 ff. (Pergamon); CIG. 2673, Z. 13 ff. 2575, Z. 1. 2676, Z. 8 (Iasos, dazu Hicks, JHSt. VIII 94).

[4]) Ueber den Begriff der ἐπιστάται Holleaux, Bull. c. h. XVII 52 ff. und ibid. XXVIII 357, 2; Dittenberger, Or. gr. 44, Anm. 3. Für die Antigoniden cf. Holleaux, Rev. ét. gr. X 452 ff., die Seleukiden Or. gr. 254 mit den Bemerkungen Köhlers, S.-Ber. Ak. Berlin 1900, 1107 ff. und Dittenbergers Anm. 4, ferner Cardinali 236, 2; Ghione 30; die Ptolemäer Cardinali l. l. und Schubart, Klio X 68 ff. Für die Attaliden sind solche in Aegina und Nakrasa bezeugt (Cardinali 237).

[5]) Besonders aus dem Reskript des Antigonos über den Synoikismos von Teos und Lebedos, Syll.[2] 177, wozu Köhler, S.-Ber. Ak. Berlin 1898, 838 ff. und Kaerst l. l. II 1, 357 ff.

[6]) Cf. auch W. Hünerwadel, Forschungen zur Gesch. des Königs Lysimachos 112 ff. Bezeichnend für die Auffassung der Herrscher sind die beiden Schreiben des Antiochos III und Attalos I, Or. gr. 231. 282, anderseits für diejenige der Städte der Passus in der Inschrift von Eretria, 'Εφημ. 1911, 1 ff., n. 1, Z. 47 ff. ἐὰν δέ τις ἐν ταῖς πόλεσι γράψ[ηι] ἢ [ἐπι]ψηφίσηι ὡς δ[έοι ἀφ]εῖ⟨σ⟩θαι [τού]των τὸ ἔγρον λιπόντων τὴν ζημίαν, ἔνοχος . . . . τανο [ἔ]γραψαν [καὶ] ἐ[πε]ψήφισαν, ἐὰν μή τι ὁ βασιλε[ὺ·ς] ἄλλο περὶ αὐτῶν ἐπιστείληι.

Gewiß wird es infolge der historischen Wechselfälle vorgekommen sein, daß manchmal die Autonomie und Verfassung aufgehoben wurden[1]). Im allgemeinen scheinen sich aber die Könige stärkerer Eingriffe in die Stadtordnungen enthalten und Veränderungen derselben nicht bewirkt zu haben[2]). Doch ist auch da natürlich wieder das Verhalten der einzelnen Herrscher zu berücksichtigen. Von den ersten Antigoniden (Antigonos Monophthalmos und Demetrios Poliorketes) ist ihre Neigung zur Demokratie bekannt[3]); dagegen zog Lysimachos die Zügel straffer an[4]). Die Seleukiden, besonders Antiochos II, förderten wieder die Autonomie[5]).

---

[1]) Dies ergibt sich gerade aus dem Gegenteil, nämlich der öfter sich findenden Bestätigung derselben, so Or. gr. 223, Z. 26 ff. (Erythrae), 228, Z. 6 ff. (Smyrna), 229, Z. 10 ff. (ebenda). 237, Z. 1 (Iasos).

[2]) B. Keil hat die Ansicht ausgesprochen, daß die hellenistischen Herrscher die Institution der Synarchien förderten — also die Macht der Beamten gegenüber Rat uud Volksversammlung stärkten —, um durch sie Ingerenz auf die Gemeinden auszuüben (St. A. 321. 347. 359). Es ist dies durchaus möglich, wenn man auch nicht vergessen darf, daß diese Stellung der Synarchien (S. 150 ff.) einem Zug der Zeit entspricht und daß sie gerade im achäischen Bunde zur vollen Ausbildung gelangten (vgl. Klio XII 43 ff. und § 42. 43). Ueber Pergamon s. unten.

[3]) Cf. Köhler, S.-Ber. Ak. Berlin 1901, 1063; Hünerwadel l. l. 114 ff. Die Antigonos unterstehenden Städte waren der Gewalt der Strategen nicht unterworfen (Köhler, S.-Ber. Ak. Berlin 1898, 838; Hünerwadel l. l. 116 ff.). Dies alles gilt allerdings nur für die Antigoniden im Verhältnis zum griechischen Orient, für das eigentliche Hellas nur zu Anfang; freilich war das Verhalten des Demetrios seit der Schlacht von Ipsos und später des Antigonos Gonatas durch die geschichtlichen Notwendigkeiten diktiert, cf. Beloch, GG. III 2, 308 ff. In den griechischen Städten, die zu Makedonien gehörten, gab es nur einen Rat, keine Volksversammlung, vgl. die Inschrift von Thessalonike, Michel 322.

[4]) Wenigstens unterstellte er die Städte den Strategen, cf. Hünerwadel 126 ff. Doch scheint er die Verfassungen nicht in oligarchischem Sinn umgestaltet zu haben (dies nimmt, wie ich glaube, Hünerwadel 124 ff. mit Recht an); hier kommt allerdings die viel behandelte Inschrift aus Ephesos Syll.² 186 mit der Gerusia und den Epikleten in Frage, welcher ich nach wie vor (VB. 103 ff.) nicht so viel Gewicht beimessen kann, wie andere Gelehrte es tun. Höchstens kann eine Aenderung der ephesischen Verfassung nach 286/5 stattgefunden haben, wie Hünerwadel 123 ff. will; dann handelte es sich aber nur um eine vereinzelte Maßregel. Menadiers Ansicht (63), daß Lysimachos in allen Städten seines Reiches Gerusien einsetzte, ist ganz willkürlich (Hünerwadel 120).

[5]) E. Kuhn, Die städtische und bürgerliche Verfassung des röm. Reiches II 123 ff.; W. Feldmann, Dissert. phil. Argentorat. IX 177, m. Anm. 1; Haussoullier, Études sur l'histoire de Milet et du Didymeion 33 ff.; Dit-

und auch die von den Ptolemäern gewonnenen Städte außerhalb Aegyptens waren in deren Besitz [1]).

Genaueren Einblick erhalten wir durch die Urkunden in das Regierungssystem der Attaliden [2]), zunächst für die Stadt Pergamon selbst. Sie blieb formell autonom, mit Rat und Volksversammlung; der bedeutendste städtische Magistrat war das Kollegium der Strategen, welches die Oberaufsicht über die gesamte Verwaltung, speziell die Finanzen führte [3]), neben ihm der Stadtvorsteher (ὁ ἐπὶ τῆς πόλεως) [4]). Sowohl dieser als die Strategen wurden von dem König ernannt [5]), die übrigen Beamten von dem Volke gewählt [6]). Da aber die Strategen den beschließenden Körperschaften präsidierten und die ständige Berichterstattung und Antragstellung an Rat und Ekklesie hatten [7]), so war es dem König möglich, deren Beschlußfassung entscheidend zu beeinflussen. Außerdem konnte

tenbergers Anm. 8 zu Or. gr. 229; Cardinali 221 ff., bes. 223, 2. Daß aber die seleukidischen Städte den Statthaltern unterstellt waren, geht aus Or. gr. 231, Z. 25 ff. hervor, cf. Kaerst l. l. II 1, 364, 1.

[1]) Zeugnisse bei P. Meyer, Heerwesen der Ptolemäer 18, 64 und Cardinali 219, 4 (Erythrae war jedoch nicht ptolemäisch, cf. De Sanctis, Contributi alla Storia dell' impero Seleucideo, Atti della R. Accademia di Torino XLVII, S. 1 ff. des S. A.). Am bezeichnendsten wohl das Dekret von Telmessos, Or. gr. 55.

[2]) Dafür die unter Literatur zitierten Arbeiten; dazu noch E. Kornemann in Ilbergs Jahrb. f. kl. Altertum, Jahrg. XI (B. XXI) 247 ff.

[3]) Dazu Rhein. Mus. XLVI 506 ff.; der beste Beweis für die Stellung der Strategen in der Verwaltung ist jetzt das aus der Königszeit stammende Astynomengesetz (Or. gr. 483), in welchem sie als den anderen Beamten übergeordnet erscheinen (Z. 14 ff. 163 ff. 190 ff.) und mit dem Multierungsrecht gegen sie ausgerüstet sind (Z. 55 ff.); cf. W. Kolbe, Ath. Mitteil. XXVII 72. Die Strategen standen also den Beamten gegenüber wie sonst der Rat in den griechischen Städten (S. 133 ff.).

[4]) Or. gr. 483, Z. 56.

[5]) Für die Strategen bezeugt (Or. gr. 267, Z. 21 ff.); was den Stadtvorsteher anlangt, so wird dies durch den Titel nahegelegt (Cardinali 282, 1). Dittenbergers Ansicht (Anm. 27 zu Or. gr. 483), daß mit der Errichtung dieses Amtes die Wahl der Strategen dem Volke zurückgegeben wurde, kann ich nicht teilen.

[6]) Cardinali 282 ff.

[7]) Mit Rücksicht auf Or. gr. 267 nahm ich s. Z. an, daß auch Privatleute das Recht der Antragstellung besaßen; Cardinali l. l. 253 ff. bestreitet dies und glaubt, daß das Antragsrecht ausschließlich den Strategen zustand und jeder Vorschlag eines Privaten zuerst ihrer Genehmigung unterbreitet werden mußte. Ich halte jetzt in diesem Punkte eine zeitliche Entwickelung für wahrscheinlich, was auch Cardinali l. l. für möglich hält. Zu γνώμη στρατηγῶν noch Corradi, Riv. di Filol. XXXIX 512, 2.

er das Volk auffordern, gewisse Maßregeln zu dekretieren, oder von ihm getroffene Verfügungen unter die Gesetze aufzeichnen zu lassen; endlich traten konkurrierend zu den Beschlüssen der Gemeinde die königlichen Erlässe, die von dem Herrscher ohne Befragung die Volksversammlung ausgingen und deren Aufschreibung er selbst anordnete[1]). Zu dieser Stellung der Bürgergemeinde neben dem Herrscher stimmt, daß während der ganzen Königszeit die Stadt Pergamon eine autonome Scheidemünze herausgab (meist in Kupfer), allerdings nur für den Markt- und Lokalverkehr[2]). Wie in der Hauptstadt werden die Dinge in den untertänigen Städten und den Militärkolonien geordnet gewesen sein[3]), in welchen wir die Strategen in ähnlicher Stellung antreffen[4]); als ganz abhängiges Gebiet erscheint Aegina, das ein Hausbesitz der Attaliden war: abgesehen davon, daß es unter einem Statthalter stand, bedurften die Beschlüsse des Volkes der königlichen Genehmigung[5]). Im ganzen gilt für die den Attaliden untergebenen Städte, was über die Zeit des Hellenismus überhaupt bemerkt wurde[6]).

Der Eintritt der römischen Herrschaft macht für die griechische Welt einen bedeutenden Einschnitt, sowohl für Hellas als auch für Kleinasien[7]). Zunächst ist bekannt, daß T. Quinctius

---

[1]) Rh. Mus. XLVI 504 ff.; cf. die Analogie von Ptolemais S. 166 und außerdem S. 167, 5 über Antigonos. Cardinali hat dagegen die Ansicht aufgestellt (275 ff.), daß die königlichen Erlässe stets nachträglich von dem Volke genehmigt werden mußten. Zur Entscheidung in meinem Sinne vgl. die überzeugenden Bemerkungen von Francotte (Mél. 66 ff.); daß Cardinalis Annahme für sakrale Angelegenheiten nicht zutrifft, gibt er übrigens selbst zu (293).

[2]) H. v. Fritze, Die Münzen von Pergamon (Abh. Ak. Berlin 1910), 15 ff.

[3]) Ghione nimmt (l. l. 23 ff.) für sie eine weitgehende Unifikation an.

[4]) Cardinali 233 ff.; ob die Stellung der Strategen in Kyme auf pergamenischen Einfluß zurückgeht, wie er meint (234, 4), ist doch zweifelhaft. Wenigstens für die Städte des ursprünglich pergamenischen Gebiets ist ihre Ernennung durch den König wahrscheinlich. Auch diese Städte schlugen autonomes Kupfergeld, das wahrscheinlich als Festmünze anzusehen ist (v. Fritze a. a. O. 28 ff.).

[5]) Or. gr. 329; aus Z. 12 ff. scheint hervorzugehen, daß auch die Gesetze von dem König gegeben wurden.

[6]) Dazu Cardinali 34 ff. 96 ff. 226 ff.

[7]) Für den Westen vgl. E. Kuhn, Städtische und bürgerliche Verfassung II 58 ff.; Holm, Gesch. Siziliens III 89 ff. 382 ff. Für die autonome Stellung auch der zehntpflichtigen Städte Siziliens sind die Beschlüsse von

Flamininus, nachdem 196 der thessalische Bund rekonstituiert war, 194 die Einrichtungen der Städte Thessaliens neu ordnete, wobei für Bestellung des Rates und der Gerichte, und damit wohl auch der Behörden, ein Zensus eingeführt wurde[1]; nach dem Perseuskriege gaben die Römer den makedonischen Städten eine gleichförmige Verfassung mit Rat und Gemeindeversammlung und der Behörde der Politarchen an der Spitze, die das alleinige ius agendi cum populo besaß[2]; nach dem Jahre 146 wurden in Griechenland überhaupt die demokratischen Ordnungen eingeschränkt und, ähnlich wie in Thessalien, die Bekleidung der Behörden an einen Zensus geknüpft[3]. Daß Sulla[4] und Caesar[5] die Verfassung Athens reformierten, ist bekannt[6]. Für den Osten scheint die Tätigkeit des M'. Aquilius bei der Konstituierung der Provinz Asia[7] zunächt keine Aenderungen in dem inneren Leben der griechischen Städte nach sich gezogen zu haben; dagegen entfaltete Pompeius

---

Syrakus (IvM. 72), Akragas (IG. XIV 952 = Michel 553) und Phintia-Gela (IG XIV 256 = Michel 552) belehrend. Ueber die von den Römern später vorgenommenen Reformen Holm a. a. O. und Kübler, RE. IV 2325. — Auch Rhegions alte Verfassung bestand weiter (IG. XIV 612 = Syll. ² 323) und diejenige von Massalia bis auf Marc Aurel (O. Hirschfeld, S.-Ber. Ak. Wien CIII 284 ff.).

[1]) Liv. XXXIV 51, 6; seine Ordnungen werden erwähnt in dem SC. von Narthakion, IG. IX 2, 89 b, Z. 15 ff. 28 ff. Cf. § 28.

[2]) VB. 154 ff.; Perdrizet, Bull. c. h. XVIII 419 ff. XXI 115 ff. 161 ff. Holleaux' Widerspruch (Rev. ét. gr. X 450 ff. 455) hat mich in meiner Ansicht nicht erschüttert.

[3]) Für Achaia Pausan. VII 16, 9; diese Verfassung ist genannt Syll. ² 316 (Dyme) Z. 9 ff. ἡ ἀποδοθεῖσα τοῖς Ἀχαιοῖς ὑπὸ Ῥωμαίων πολιτεία. Die Rolle der Beamten und des Rates wurde dabei gestärkt (cf. unten); Spuren dieser Regelung liegen vor in der Mysterieninschrift von Andania (Syll. ² 653), vgl. VB. 147 ff. und Shebelew, Ἀχαϊκά 353 ff. Die von mir früher geäußerte Anschauung (VB. 149 ff.), daß die in den Dekreten von Akraiphia IG. VII 4127. 4128 sich offenbarende Stellung der Synarchien auf römische Einwirkung zurückzuführen sei, ist nicht mehr aufrechtzuhalten, cf. Klio X 327 ff.; wohl aber kommen dafür die Urkunden IG. VII 4148. 4132. 4133 in Betracht, Klio X 331 ff.

[4]) Ferguson, Hellenistic Athens 455 ff., cf. S. 63, Anm. 4.

[5]) Köhler ad IG. II 1, 481; dazu F. Neubauer, Atheniensium rei publicae quaenam Romanorum temporibus fuerit condicio (Dissert. Halle 1882), 8 ff.

[6]) Vgl. darüber VB. 190 ff.; Thumser, Abt. II, § 136 a. 136 b; Busolt ² 192 ff.; Shebelew l. l. 351 ff.

[7]) Darüber jetzt Foucart, La Formation de la province romaine d'Asie (Mém. de l'Académie des Inscriptions XXXVII), 30 ff.

bei der Einrichtung der Provinzen Bithynien, Pontus [1]) und Syrien eine eingreifende Wirksamkeit [2]). So kann schon zu Beginn der Kaiserzeit ausgesprochen werden, daß von den Römern nachhaltige Einwirkungen ausgingen, welche die griechischen Stadtordnungen umgestalteten [3]).

Wenn man die Aenderungen, welche die Römerherrschaft in den griechischen Stadtverfassungen nach sich zog [4]), kurz charakterisieren will, so ist zu sagen [5]), daß die Römer durchaus an die vorhandenen Einrichtungen anknüpften und sie in einer ihren Zwecken entsprechenden Weise umbildeten; dabei gingen sie schrittweise vor [6]) und schonten zunächst die lokalen Gewohnheiten [7]). Die verschiedenen Abhängigkeitsverhältnisse, in welchen sich die Städte zu den Römern befanden [8]), fielen dabei, gerade wie bei den Diadochen, nicht viel ins Gewicht [9]); auch die untertänigen Gemeinden befanden sich im Besitze einer, wenn auch prekären und

---

1) Ueber seine Einrichtung der Provinz Pontus Niese, Rhein. Mus. XXXVIII 577 ff.; Mommsen, Röm. Gesch. [5] V 305 ff.

2) Cf. Cassius Dio XXXVIII 20, 2. Dazu Mommsen, Röm. Gesch. [5] III 141 ff. 146. [5] V 305. Röm. Staatsr. III 1, 746 ff.; Marquardt, Röm. Staatsverwaltung [2] I 356. Ueber die Lex Pompeia für Bithynien Plin. ad Traian. 79. 80. 112. 114. 115.

3) Strabo X 484.

4) Darüber die unter Literatur zitierten Werke. Das Verdienst, die Forschung auf diesem Gebiete angegriffen zu haben, gebührt Menadier.

5) Das, was ich in dieser Beziehung für das Antragsrecht der Beamten und dessen Umwandlung feststellte (VB. 204. 219 ff.), darf auf die Umgestaltung der Verfassungen überhaupt ausgedehnt werden; cf. auch Mommsen, Röm. Gesch. [5] V 326.

6) Zu vergleichen ist das Verschwinden der Volksversammlung in den Städten des lateinischen Westens, das sich zu verschiedenen Zeiten vollzog (Liebenam, Philol. LVI 307).

7) So wurde an Delphis (civitas libera) Verfassung in der Kaiserzeit nicht viel geändert (Bourguet, De rebus Delphicis imperatoriae aetatis 41; Shebelew l. l. 119 ff. Ueber Sparta s. Shebelew 213 ff.

8) Darüber E. Kuhn, Städt. und bürgerliche Verfassung II 14 ff.; Mommsen, Röm. Staatsr. III 1, 645 ff. Röm. Gesch. [5] V 240 ff.; Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht 85 ff. Eine Uebersicht über die civitates foederatae, liberae, stipendiariae in Asia und Europa geben Kuhn l. l. II 64 ff.; Brandis, RE. II 1541 ff.; Chapot (s. Literatur) 103 ff. 114 ff. und Shebelew 99 ff. Auch die freien Städte wurden allmählich der Tributpflichtigkeit unterworfen, cf. Mommsen, Staatsrecht III 1, 683; O. Hirschfeld, Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten [2] 72.

9) Chapot 122 ff.; nur insoferne, als die freien Städte dem römischen Statthalter nicht unterstellt waren.

tolerierten Autonomie[1]). Das Ergebnis der Entwickelung ist freilich, daß die Leitung der Gemeinwesen mit der Zeit in die Hände einer Aristokratie der Besitzenden kam[2]), die Bedeutung der Volksversammlung gegenüber Rat und Beamten durchaus zurücktrat und die Führung der Geschäfte wesentlich von der Synarchie (ἄρχοντες) als einem regierenden Direktorium ausging[3]), in welchem die Strategen[4]) und der Schreiber, der in der Kaiserzeit zu einem bedeutenden Wirkungskreise gelangte[5]), den wichtigsten Platz einnahmen.

Für die Modifikationen im einzelnen ist zunächst festzustellen, daß, wenn auch nicht überall[6]), so doch in einzelnen Orten das aktive Bürgerrecht und damit der Besuch der Volksversammlung eingeschränkt und die unteren Volksklassen, speziell die Handwerker, davon ausgeschlossen wurden[7]). Das Präsidium der Volks-

---

[1]) Mommsen, Staatsrecht III 1, 716 ff. Jahreshefte III 5; Chapot 122 ff. Anderseits über das Selbstregiment der Bundesgenossen Mommsen, Staatsr. III 1, 686 ff. Die Tendenz war, die Abhängigkeit der freien Städte zu steigern (Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht 87 ff.; Mommsen, Jahreshefte III 5).

[2]) Cf. Lévy, Rev. ét. gr. VIII 209. 212. 220. 231. XII 257. 262 ff. 265 ff.; Chapot 231, vgl. auch die von Liebenam l. l. 283, 6 angeführten Inschriften. Am bezeichnendsten für das Selbstbewußtsein derselben ist der Stammbaum aus Oinoanda bei Heberdey-Kalinka, Denkschr. Ak. Wien XLV 1, n. 60 S. 49 ff. = Cagnat III 500.

[3]) Lévy, Rev. ét. gr. XII 266 ff.; Chapot 237 ff.

[4]) Liebenam, Städteverw. 280 ff.; Chapot 240 ff.

[5]) VB. 206 ff.; Liebenam l. l. 288 ff.; Lévy, Rev. ét. gr. XII 267 ff.; Chapot 243 ff.; Schultheß, RE. VII 1747 ff. 1766.

[6]) Wie Neubauer (l. l. 22) und Brandis (RE. II 1551) meinen; dagegen Chapot 166. Die Aeußerung des Pausanias für Achaia (S. 171, Anm. 3) ist, wie der Wortlaut zeigt (Μόμμιος .... καθίστα δὲ ἀπὸ τιμημάτων τὰς ἀρχάς), nicht dafür anzuführen.

[7]) Cf. Menadier 22; Lévy, Rev. ét. gr. VIII 209. Daß es sich um Ausnahmen handelt, wird dadurch bewiesen, daß nur drei sichere Fälle davon zu verzeichnen sind: einmal Sillyon, wo die ἐκκλησιασταί den πολῖται entgegengestellt werden (Lanckoroński, Städte Pamphyliens und Pisidiens I. n. 58—60 [= Cagnat III 800—802]. 61 mit den Bemerkungen E. Petersens ib. S. 176, Mommsens, Zeitschr. d. Savigny-Stiftung, Rom. Abt. XI 304 und Mitteis', Reichsr. und Volksr. 166, 5), Pogla (ebenfalls ἐκκλησιασταί) bei Cagnat III 409 (dazu Rostowzew, Jahreshefte IV Beibl. 38 ff., der mit Recht darauf hinweist, daß es sich hier um besondere Verhältnise handelt, da Pogla, früher κοινωνία, die unter Antoninus Pius Stadtrecht erhielt, eine Bevölkerung von Kolonen hatte, die größtenteils arm waren und von

versammlung wurde, was wir ja bereits in früherer Zeit antreffen (S. 116. 149 ff.), überwiegend den Beamten übertragen [1]) und ebenso waren sie, meist die Synarchien, im Besitze des alleinigen Antragsrechtes, so daß jeder Antrag eines anderen ihrer Billigung unterworfen werden mußte, ehe er an Rat und Volksversammlung gelangte [2]); doch gibt es da ebenfalls eine Reihe von Ausnahmen, in welchen Bürger, nicht Beamte, als Antragsteller erscheinen [3]), so daß man, wie bei dem Präsidium, an eine lokal und zeitlich verschiedene Regelung denken muß [4]). Der Volksversammlung blieb neben der Wahl der Beamten [5]), wofür aber der Rat Vorschläge erstattete [6]), das Recht, die Anträge der Beamten und des Rates anzunehmen

---

ihren Grundstücken weichen mußten) und Tarsos (Dio von Prusa XXX c. 21 ff. ed. v. Arnim). Auch die Ausdrucksweise des Dekrets von Elis aus Traians oder Hadrians Zeit, IvOl. 54 (= Syll. [2] 686), Z. 59 ff. ἔδοξεν τοῖς τε ἄρχουσι καὶ παντὶ τῷ δήμῳ deutet auf eine gewisse Abstufung der Berechtigung innerhalb der Bürgerschaft (Dittenberger, IvOl.). Unklar ist die Bedeutung der ἐκλησιασταί in Methana, IG. IV 853, Z. 24, dazu Shebelew 178 ff. Anderseits kam es vor, daß an den Volksversammlungen auch Nichtberechtigte teilnahmen (Lévy, Rev. ét. gr. VIII 207 ff.; Chapot 207 ff.), was aber mit letzterem Gelehrten wohl als Ausnahmsfall anzusehen ist.

[1]) VB. 178 ff.; Lévy, Rev. ét. gr. VIII 210 ff.; Chapot 209 ff. Ausnahmen VB. 199 ff. 204. In Karystos zu Hadrians Zeit monatlich wechselnde Probulen mit einem ἀρχεπρόβουλος an der Spitze (IG. III 1, 1306), cf. Athen. Mitt. XXXI 349 ff. und oben S. 130, 1.

[2]) VB. 178 ff., bes. 179. 182. 219; Lévy, Rev. ét. gr. VIII 211 ff. 227 ff.; Chapot 210 ff.; Schultheß, RE. VII 1492 ff. Ein neues und interessantes Beispiel dafür aus Smyrna, IG. XII 8, 269 m. Anm. von Wilamowitz. Ueber den Schreiber als Antragsteller VB. 207 und Schultheß l. l. 1749, der auch die Urkunde von Ephesos, Jahreshefte III 1 ff. (= Or. gr. 493) richtig beurteilt. Auch in dieser Hinsicht wurde in römischer Zeit nichts Neues geschaffen; Spuren davon sind schon in älterer Zeit vorhanden (S. 150. 151, 1) und in Olbia begegnet uns diese Uebung wenigstens seit dem dritten oder zweiten Jh. v. Chr. (VB. 132 ff.); in Kleinasien ist ein frühes Beispiel die Inschrift von Synnada aus dem zweiten Jh. v. Chr., zuletzt behandelt von Wilhelm, Neue Beiträge z. griech. Inschriftenkunde (S.-Ber. Ak. Wien CLXVI 1), 55 ff.

[3]) VB. 201 ff. So in den Dekreten von Priene nach Einrichtung der Provinz Asia, IvPr. 107, Z. 8. 108, Z. 13 ff. 110, Z. 10 ff. 111, Z. 202. 112, Z. 9 ff. 113, Z. 11. 114, Z. 6.

[4]) Mit dieser von mir bereits VB. 204 angedeuteten Fassung wird den von Brandis, RE. V 2199 ff. erhobenen Bedenken begegnet.

[5]) Menadier l. l. 44 mit Anm. 93. 94.; Chapot 213. Ἀρχαιρεσιακὴ ἐκκλησία in Akalissos, Cagnat III 649.

[6]) Ael. Aristid. XXVI c. 88 K., cf. Menadier 38.

oder abzulehnen, ohne sie einer Modifikation zu unterziehen[1]); vielfach wird die Zustimmung des Volkes nur formelle Bedeutung gehabt haben[2]). Dazu kamen Einschränkungen, welche mit der Abhängigkeit zusammenhingen, ganz abgesehen davon, daß die Beschlußfassung nur mehr munizipale Angelegenheiten betraf[3]): die Erteilung der Proxenie wurde bald abgeschafft[4]), diejenige der Atelie (und ἀλειτουργησία) fiel seit Antoninus Pius dem Rate anheim und war auf eine bestimmte Ziffer restringiert[5]); der römische Statthalter hatte das Recht, die Einberufung der Volksversammlung zu verlangen[6]) oder deren Abhaltung überhaupt zu suspendieren[7]); gewisse Beschlüsse, die eine dauernde finanzielle Belastung der Gemeinde bedeuteten, bedurften seiner Bestätigung[8]). Auch in der formellen Fassung der griechischen Psephismen finden sich Anlehnungen an das römische Vorbild[9]). Dagegen ist bemerkenswert, daß die Volksversammlung noch richterliche Befugnisse ausübte[10]).

Mit dem Zurücktreten der Volksversammlung wuchs die Bedeutung des Rates[11]), wenn auch die probuleutischen Funktionen

---

[1]) Lévy, Rev. ét. gr. VIII 212; Chapot 204.

[2]) Dies wird dadurch bewiesen, daß die Vorschläge des Rates häufig durch Akklamation angenommen wurden, wozu Th. Reinach, Bull. c. h. XX 542 ff.; Wilhelm, Arch. ep. Mitt. XX 62; Chapot 212; Brandis, RE. V 2195; Dittenberger, Anm. 7 zu Syll.[2] 607, Anm. 30 zu Or. gr. 515. Oben S. 119.

[3]) Die überwiegende Zahl unserer Volksbeschlüsse der Kaiserzeit sind Ehrendekrete; besonders charakteristisch sind die ‚Trostbeschlüsse' (Buresch, Rh. Mus. XLIX). Vgl. Mommsens allgemeine Schilderung, Röm. Gesch. [5]V 266 ff.

[4]) Mommsen l. l. [5]V 241.

[5]) Dig. XXVII 1, 6. Cf. Menadier 46; Lévy, Rev. ét gr. VIII 216; Chapot 214.

[6]) Dio von Prusa XLV c. 15 (v. A.).

[7]) Dio von Prusa XLVIII c. 1. 2. Dazu Menadier 41; Lévy, Rev. ét. gr. VIII 216; Chapot 208 ff.

[8]) Dafür sind die Bemerkungen Mommsens, Jahreshefte III 1 ff. (= Hist. Schr. II 532 ff.) grundlegend; vgl. ferner Lévy, Rev. ét. gr. VIII 216 ff.; Chapot 215; Brandis, RE. V 2200; Cardinali l. l. 300, Anm. 4.

[9]) VB. 212 ff. Am markantesten in dem ‚Succlamatum est' des Dekrets von Mylasa, Or. gr. 515, Z. 55.

[10]) Syll.[2] 366 (Kyzikos), Z. 24 ff.; IG. III 1, 38, Z. 46 ff. Ib. 44 ist zu sehr verstümmelt, um irgend welchen Schluß zu gestatten.

[11]) Dazu Lévy, Rev. ét. gr. VIII 215. 219 ff. 230 ff.; Liebenam 251 ff.; Chapot 204.

hauptsächlich von den Beamten ausgeübt wurden (cf. oben S. 174); anderseits erscheint er noch im Besitz richterlicher Befugnisse[1]). Die Frage, ob die Bestellung des Rates in der Kaiserzeit eine Veränderung erfuhr, ist ungemein schwierig. Sicher ist es, daß nach der der Provinz Bithynien gegebenen Lex Pompeia die Ratsmitglieder nicht gewählt wurden, sondern deren lectio durch Zensoren (τιμηταί) stattfand und die Beamten in den Rat eintraten[2]), also hier eine ganz der römischen Dekurionatsverfassung entsprechende Ordnung eingeführt ward. Es ist aber zweifelhaft, ob diese in speziellen geschichtlichen Umständen, der Entstehung dieser Provinz, begründete Einrichtung ohne weiteres für die übrigen griechischen Landschaften angenommen werden darf[3]). Auch in diesem Fall wird man an eine allmähliche Entwickelung denken müssen[4]), die allerdings zum Schlusse dazu führte, die Wahl zu beseitigen[5]);

[1]) Athen, IG. III 38, Z. 46 ff.; Mylasa, Or. gr. 515, Z. 20 ff. 29 ff. 39 ff.; hier im Verein mit der Synarchie.

[2]) Plin. ad Traian. 79. 80. 112. 114. 115.

[3]) Die Neueren teilen sich in dieser Beziehung. Am weitesten geht Ramsay (Cities and Bishoprics of Phrygia I 60 ff.), nach dem an Stelle der griechischen βουλή allgemein ein Senat von römischem Typus trat, dessen Liste von Zeit zu Zeit (wahrscheinlich alle fünf Jahre) von bestimmten Beamten revidiert wurde (dagegen gut Lévy, Rev. ét. gr. VIII 220 ff.). Menadier ist der Ansicht (l. l. 30 ff.), daß die Wahl des Rates bald aufhörte, und Lévy l. l. meint, daß in Asia wenigstens allmählich eine Wandlung nach dieser Richtung hin stattfand, die zur Zeit der Antonine vollendet war. Chapot (l. l. 196 ff.) kommt zu keiner sicheren Entscheidung und denkt daran, daß die gewesenen Beamten in den Rat eintraten, während Hicks (Brit. Mus. III 2, S. 73 ff.) für Ephesos vermutet, daß die Vakanzen durch Kooptation ausgefüllt wurden. Dagegen tritt Brandis (RE. II 1552 ff.) dafür ein, daß keine Aenderung stattfand und die Wahl auch in der Kaiserzeit fortdauerte.

[4]) Gleicher Ansicht ist Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht 166. In Karystos gab es noch unter Hadrian eine erloste Bule (IG. III 1, 1306, dazu Hiller von Gaertringen, Ath. Mitt. XXXI 349 ff.). Daß zur Zeit dieses Kaisers in Ephesos noch die Wahl bestand, ist durch Syll. ² 388 (Z. 14 ἀρχαιρεσία erwähnt) sicher gestellt (von Brandis mit Recht betont), ebenso aber auch, wie die Adresse des Schreibens beweist, daß der Rat Vorschläge dafür erstattete. Die alte Prytanienordnung findet sich in Kyzikos, das von der allgemeinen Regel für Bithynien ausgenommen war, ebenfalls noch zu Hadrians Zeit (VB. 200) — eine ähnliche Gliederung in Karystos (S. 174, Anm. 1) —, in Athen sogar im J. 209 n. Chr. (IG. III 10). Ueber die Bestellung des attischen Rates Neubauer l. l. 26.

[5]) In dieser Hinsicht möchte ich das häufige Auftreten des Titels (ἀνήρ) βουλευτής doch nicht so gering anschlagen wie Brandis; auch die Bezeichnung des Rates als τάγμα (τῆς βουλῆς, τ. βουλευτικόν, z. B. Cagnat III 833) = ‚ordo‘ fällt dafür ins Gewicht.

für das längere Fortbestehen der griechischen Ordnungen sprechen sowohl die größeren Ziffern, welche für die Mitglieder der Räte bezeugt sind[1]), als auch die Existenz der Volksversammlung neben dem Rate. Zu den ordentlichen Ratsmitgliedern traten solche, welchen diese Würde nur ehrenhalber verliehen wurde[2]). Bisweilen war nach römischem Muster[3]) für den Eintritt in den Rat die Zahlung des summa honoraria üblich[4]). Als Obmann erscheint in der Kaiserzeit meist der für ein Jahr gewählte Bularch (S. 131).

Neben die βουλή trat in der Kaiserzeit manchmal noch eine andere Körperschaft als beratender Faktor: wenigstens für Athen ist sicher, daß auch dem Areopag die Vorberatung zugeteilt war[5]). Hier kommt auch die viel bestrittene Frage zur Erwägung, welche Stellung die Gerusia einnahm[6]); ich möchte sie für eine quasi-öffentliche Körperschaft ansehen[7]), die aber, was in diesem Zu-

---

[1]) E. Kuhn, Städt. und bürgerliche Verfassung I 248, Anm. 1896. II 354; Liebenam 229, 5; Kübler, RE. IV 2324; Chapot 201; J. Keil-A. v. Premerstein, Denkschr. Ak. Wien LIV 2, S. 24.

[2]) Lévy, Rev. ét. gr. XII 222 ff.; Chapot 197.

[3]) Kübler, RE. IV 2329.

[4]) Dafür ebenfalls Syll. [2] 388, Z. 14.

[5]) VB. 190 ff.; Thumser, Abt. II 788 ff.; B. Keil, St. A. 359 ff. Dafür sind jetzt auch die Urkunden IG. IV 936—938 aus der Zeit zwischen 66 und 68 n. Chr. wichtig, zu welchen Buresch, Rh. Mus. XLIX 452 ff. Der Vorbeschluß des Areopags hieß technisch ὑπομνηματισμός, IG. IV 937, Z. 12 und öfter auf Ehreninschriften, cf. Dittenberger ad IG. III 806; Neubauer l. l. 18, 1. Ob die von Himerios (or. XXVII) für das vierte Jh. n. Chr. bezeugte Ernennung der Mitglieder des Areopags durch den Prokonsul von Achaia schon zu Beginn der Kaiserzeit eintrat (wie B. Keil, St. A. 360 will), ist recht zweifelhaft.

[6]) Es stehen sich bekanntlich, was dies anlangt, zwei Ansichten schroff gegenüber (cf. Lévy, Rev. ét. gr. VIII 232; Chapot 217): während die einen die Gerusia für eine private Vereinigung halten (so auch Brandis, RE. II 1553), erklären die anderen sie für eine offizielle Körperschaft (auch Lévy, Rev. ét. gr. VIII 233 ff. 236), deren Obliegenheiten aber auch nicht wieder übereinstimmend definiert werden. Die letzte Behandlung durch Miller, RE. VII 1267 ff. ist leider ganz unzureichend. Eine Uebersicht über die Verbreitung der Gerusia, die sich hauptsächlich in Kleinasien findet, geben Lévy, Rev. ét. gr. VIII 239, 2; Chapot 218 ff. (für Asia) und bes. Poland, Gesch. des griech. Vereinswesens (Preisschriften d. Jablonowskischen Gesellschaft XXXVIII), 100 ff.; über ihre Funktionen Menadier 55 ff.; Lévy, Rev. ét. gr. VIII 233 ff.; Chapot 220 ff.

[7]) Aehnlich Chapot 222.

sammenhang am wichtigsten ist, an der Vorberatung keinen Anteil hatte[1]).

Für die Beamten blieb es in dieser Zeit meist bei dem alten, obwohl auch da einige wichtige Aenderungen festzustellen sind; vor allem waltete die sich steigernde Tendenz ob, die Aemter (ἀρχαί) zu Leiturgien (munera) umzugestalten[2]). Daß die Bestellung durch Wahl fortdauerte, wurde schon hervorgehoben (S. 174); doch wird die Loswahl möglichst eingeschränkt worden sein[3]). Die Einführung eines Zensus[4]) ist mehrfach bezeugt[5]) und wohl allgemein anzunehmen; die Aemter wurden aus den Mitgliedern der sich herausbildenden lokalen Aristokratien (S. 173) besetzt. Die sich einstellende Verwischung der Grenzlinie zwischen Aemtern und Leiturgien hatte die merkwürdige Folge, daß, auch da hauptsächlich in Asien, nicht bloß letztere, sondern auch Magistrate von den Frauen bekleidet wurden[6]). Die Altersgrenze blieb, wenn auch nicht ausnahmslos, bestehen[7]), die Einführung eines regelmäßigen cursus honorum als Vorbedingung für die höheren Aemter ist nicht nachzuweisen[8]). Auch an der Dokimasie wurde festgehalten[9]); dann bildete sich, ebenfalls in Nachahmung römischer Einrichtungen der Brauch heraus, daß bei dem Antritt eines Amtes die summa honoraria gezahlt wurde[10]). Die Amtsdauer war, wie früher, in

---

[1]) Dazu Lévy, Rev. ét. gr. VIII 234, 6; vgl. z. B. das Dekret von Iasos, Rev. ét. gr. VI 166 ff., n. 4. Bezeichnend ist, daß auf den Ehrendenkmälern die γερουσία fast stets nach βουλή und δῆμος angeführt wird. Selbstverständlich ist für diese Frage das Votum der Gerusia in den zuletzt von Wilhelm, Neue Beitr. z. gr. Inschriftenkunde 32 ff. besprochenen Inschriften von Sparta und Kalamai (dazu Klio XII 46, 6. 47, 8) außer Spiel zu lassen.

[2]) Lévy, Rev. ét. gr. XII 259; Chapot 231 ff.

[3]) Für Athen Neubauer l. l. 29 ff.; Gilbert [2] I 180, 4; Liebenam 282.

[4]) Dafür Menadier 65 und Liebenam 283.

[5]) Vgl. S. 171. Für Syrien und Judäa s. E. Kuhn, Städtische und bürgerliche Verfassung des röm. Reiches I 229.

[6]) Darüber jetzt O. Braunstein, Die politische Wirksamkeit der griech. Frau (Dissert. Leipzig 1911), 26 ff. 40 ff., der dies, was mir als wenig glaublich erscheint, als Nachwirkung des Mutterrechtes erklärt.

[7]) Chapot 264. Ausnahmen bei Lévy, Rev. ét. gr. XII 257, 4 (so auch Jahresh. V 197 ff., Inschrift von Arneai).

[8]) Menadier 65; Lévy, Rev. ét. gr. XII 263; Chapot 238.

[9]) Zu schließen aus der Dokimasie für den Rat (Syll. [2] 388, Z. 12 ff.), dazu Menadier 31; Lévy, Rev. ét. gr. VIII 224; Chapot 199. Oben S. 143, Anm. 3.

[10]) Nachweise bei Menadier 65; Brandis, RE. II 1553; Lévy, Rev. ét. gr. XII 259 ff.; Chapot 264.

der Regel jährig[1]); wenn sie auf Lebenszeit (διὰ βίου) ausgedehnt wurde[2]), bedeutet dies bereits eine Deformation. Dagegen ist die Iteration allgemein gestattet[3]), was sich aber schon früher findet (S. 147). Die Rechenschaftspflicht blieb bestehen[4]). Neu und wie die lebenslängliche Dauer den Grundsätzen griechischen Rechtes widersprechend ist die Kumulation mehrerer Aemter[5]). In der Ausübung der Amtsbefugnisse, so auch in dem Multierungsrechte[6]), zeigt sich gegen früher keine Verschiedenheit[7]). Die Beamten waren im allgemeinen dieselben, die wir bereits früher antreffen[8]); neue und der Stellung, welche die Städte gegenüber dem Reiche einnahmen, entsprechende Behörden sind die Ἔκδικοι[9]) und die Δεκάπρωτοι und Εἰκοσάπρωτοι (diese mit der Eintreibung und Einnahme der Tribute betraut)[10]); in denjenigen Provinzen, in welchen die lectio der städtischen Räte durchgeführt war, wurden dafür τιμηταί eingesetzt[11]).

Im Laufe der Zeit kam es nun dazu, daß die Selbstverwaltung der Städte nach mancher Richtung hin eingeschränkt wurde[12]); einige solcher Maßregeln wurden bereits verzeichnet (S. 175). Von

---

[1]) Oder kürzere Zeit, z. B. Cagnat III 1351 (Gerasa). 1423 (Prusias).

[2]) Beispiele bei Lévy, Rev. ét. gr. XII 263, 3.

[3]) Menadier 65; Lévy, Rev. ét. gr. XII 263 m. Anm. 2; Chapot 264. Auch in Delphi (Bourguet l. l. 45); dagegen nicht bei dem eponymen Archontat in Athen (Neubauer l. l. 39).

[4]) Plin. ad Traian. 81, cf. Menadier 38.

[5]) Zeugnisse dafür bei Menadier 65; Lévy, Rev. ét. gr. XII 264. Für Athen Neubauer l. l. 40.

[6]) Kyzikos, Syll.² 366, Z. 23 ff. (aus dem J. 38 n. Chr.); Mylasa, Or. gr. 515, Z. 20 ff. 39 ff. (in Verein mit dem Rate).

[7]) Ausgenommen natürlich, was die Stellung der Synarchie anlangt (S. 173).

[8]) Uebersichten über die verschiedenen Aemter bei Menadier 64 ff.; Liebenam 281 ff. 539 ff. und bes. Lévy, Rev. ét. gr. XII 266 ff. XIV 350 ff.; Chapot 233 ff.

[9]) Darüber Menadier 97 ff.; Liebenam 303 ff.; Lévy, Rev. ét. gr. XII 275 ff.; Chapot 270 ff.; Shebelew, Ἀχαϊκά 362 ff.

[10]) Dazu bes. Brandis, RE. IV 2417 ff.; Hula, Jahreshefte V 197 ff.; Chapot 272 ff. Sie waren gewählte Jahresbeamte; Seecks Versuch (Klio I 147 ff.), die Dekaproten den italischen Decemprimi gleichzusetzen, haben Brandis l. l. und besonders Hula a. a. O. widerlegt.

[11]) Lévy, Rev. ét. gr. XII 272 ff.; Seeck, Klio I 159; Dittenberger, Anm. 6 zu Or. gr. 528. In Ancyra βουλογράφος, Or. gr. 549; Cagnat III 206.

[12]) Dazu auch Neubauer l. l. 13 ff.

Antoninus Pius wurde bestimmt, daß der Chef der Polizei, der Eirenarch, auf Vorschlag der Gemeinden von dem Prokonsul ernannt werden sollte[1]). Einschneidender als diese vorübergehende Maßregel war die Art, wie die Zentralgewalt seit Traian die Ueberwachung der autonomen Verwaltung überhaupt durch die Aussendung von außerordentlichen kaiserlichen Kommissaren (correctores, διορθωταί) zur Beaufsichtigung der freien Städte in einer Provinz[2]) und speziell die Kontrole der finanziellen Verwaltung der Gemeinwesen, die häufig sehr ungeordnet war[3]), in die Hand nahm; für letztere kam es zur Einsetzung von kaiserlichen Logisten — manchmal Epimeleten genannt[4]) — die, römische Bürger und gewöhnlich von hohem Rang, fast durchweg aus einer anderen Stadt als derjenigen genommen wurden[5]), über welche sie die Aufsicht führten[6]). Vor allem aber waren es die Erlässe der Kaiser und römischen Statthalter, durch welche sich in ähnlicher Weise wie bei den hellenistischen Herrschern (S. 167. 170) das Reichsregiment in kräftiger Weise geltend machte, durchaus nicht allein in allgemeinen Angelegenheiten[7]), sondern oft auch im Einschreiten zugunsten bestimmter Persönlichkeiten[8]).

Auf einem anderen Gebiete zeigt sich der gleiche Gang der Entwickelung, nämlich auf demjenigen der Rechtsprechung. Der

[1]) O. Hirschfeld, S.-Ber. Ak. Berlin 1891, 868 ff.; Mommsen, Röm. Strafrecht 308; Lévy, Rev. ét. gr. XII 287; Chapot 260 ff. Doch kam dieser Modus der Bestellung bald ab (O. Hirschfeld a. a. O. 871).

[2]) v. Premerstein, RE. IV 1646 ff.

[3]) Mommsen, Röm. Gesch. [5]V 329. Dies gilt sogar für Delphi (Cuq, Rev. de. philol. XXXV 183 ff.).

[4]) Or. gr. 492 (Trapezopolis in Phrygien).

[5]) Sie wurden öfter für mehrere Städte zugleich bestellt (Liebenam [nächste Anm.], 296; J. Keil - v. Premerstein, Denkschr. Ak. Wien LIV 2, S. 22).

[6]) Sie entsprechen den curatores reipublicae, vgl. Liebenam, Philol. LVI 299 ff. (mit Verzeichnis 313, 99); Mommsen, Röm. Gesch. [5] V 325 ff.; Lévy, Rev. ét. gr. XIV 358 ff.; Chapot 256 ff. Ein solcher Epimelet ist zu Hadrians Zeit auch in Athen nachzuweisen (Jahreshefte XII 148 ff.).

[7]) Wie die Edikte Hadrians an Athen über den Oelverkauf (IG. III 38) und den Fischverkauf (Jahreshefte XII 146 ff.), cf. Neubauer l. l. 12 ff.; und wahrscheinlich desselben Herrschers über den κόλλυβος an die Pergamener (Or. gr. 484).

[8]) Charakteristische Proben dafür sind die Schreiben Hadrians an Ephesos, Syll. [2] 388, des Antoninus Pius ebenfalls an Ephesos (ib. [2] 405; Brit. Mus. III 2, 492. 493), des Septimius Severus an Smyrna, Syll. [2] 414; die beste Illustration dazu bietet die Korrespondenz des jüngeren Plinius mit Traian.

ursprüngliche Zustand ist, daß den freien Städten volle Gerichtsbarkeit in Zivil- und Strafsachen zustand, welche sich sogar auf die römischen Bürger erstreckte [1]; diesen Zweig der Jurisdiktion ausgenommen, ist die Stellung der untertänigen Städte nicht viel von ihnen verschieden [2]. Aber auch da herrscht schon seit Augustus die Tendenz, der Autonomie Beschränkungen aufzulegen und auch die freien Städte der Gerichtsbarkeit des römischen Statthalters zu unterwerfen [3], was freilich durch das Verhalten der Griechen selbst erleichtert wurde [4]. Eine feste Grenze der lokalen Gerichtsbarkeit wird sich dabei schwerlich herausgebildet haben [5]. Doch änderte die Constitutio Antoniniana nichts an der allgemeinen Lage; noch nach ihr muß für geringere Sachen die städtische Gerichtsbarkeit fortexistiert haben [6]. Ueber die Organisation der Gerichte und wie sie besetzt wurden, ist man fast gar nicht unterrichtet [7]; daß die Synarchien, Rat und Volksversammlung noch einige Male im Besitze der Rechtsprechung erscheinen, wurde bereits berührt [8].

In dieser Weise hat sich die Verfassung der griechischen Städte durch die ersten zwei Jahrhunderte n. Chr. behauptet. Zu Anfang des dritten Jahrhunderts kommt es sogar zu einer merkwürdigen Maßregel. Hadrian erweiterte den Kreis der griechischen Städte Aegyptens durch die Gründung von Antinoopolis [9]; nachdem bereits Augustus den ersten

[1]) Mommsen, Röm. Staatsrecht III 1, 701 ff. Röm. Gesch. [5] V 240; Mitteis, Reichsr. und Volksrecht 86; Lévy, Rev. ét. gr. XII 279, 1.

[2]) Mommsen, Staatsrecht III 1, 748; Mitteis l. l. 91 ff.; Chapot 124.

[3]) Mitteis l. l. 87 ff., Anm. 3 (mit den Korrekturen von Lévy, Rev. ét. gr. XII 279, 1); Mommsen, Röm. Strafrecht 239 ff.; Chapot 126 ff. Bezeichnend ist dafür die Möglichkeit der Appellation an den Kaiser oder den Prokonsul, IG. III 38; Paton-Hicks, Inscr. of Cos n. 26, wozu Mommsen, Zeitschr. der Savigny-Stiftung, Rom. Abt. XI 34 ff. und die Bemerkungen der englischen Herausgeber. Syll. [2] 356 (Knidos) ist schwierig zu beurteilen, cf. zuletzt Chapot 126 ff.

[4]) Plut. Praec. r. p. gerend. 19.

[5]) Lévy, Rev. ét. gr. XII 280 ff. Nach Mommsen (Röm. Strafrecht 241) wurde die Strafjustiz in relativ früher Zeit auf geringfügige Strafmittel beschränkt.

[6]) Mitteis a. a. O. 167 ff.

[7]) Dazu Lévy, Rev. ét. gr. XII 282; Chapot 250 ff.

[8]) Ueber die Synarchien S. 176, 1. 179, 6. Der Rat in Mylasa (Or. gr. 515, Z. 20 ff. 29 ff. 39 ff.); über die Volksversammlung S. 175. Es handelt sich in allen diesen Fällen um administrative Justiz. Ueber Rhodos S. 121.

[9]) Wilcken, Grundzüge der Papyruskunde I 1, 49 ff.; Jouguet l. l. 115 ff. Die βουλή Or. gr. 709.

Schritt zur Ausdehnung der griechischen Stadtordnung auf die aegyptischen Metropolen gemacht hatte, indem er an ihre Spitze eine Synarchie stellte[1]), vollendete dies Septimius Severus dadurch, daß er ihnen im Jahre 202 die Autonomie und damit eine βουλή verlieh[2]); gleichzeitig erhielt auch Alexandria eine solche[3]). Es ist dies die letzte Etappe in der Eroberung des Orients durch die griechische Polis; frühere Schritte dazu bezeichnen die Organisierung der von Herodes und seinen Söhnen neu begründeten Städte in Palästina[4]) und diejenige von Palmyra[5]). Die durch die Constitutio Antoniniana erfolgte, jetzt genauer bekannte Ausdehnung des römischen Bürgerrechts ließ zunächst die Organisation der griechischen Gemeinden unberührt[6]). Zu welcher Zeit an Stelle der Polis im Osten die römische Dekurionatsverfassung trat, ist eine Frage, die noch ihrer Lösung harrt[7]). Die Ansätze dazu haben sich bereits früh in der veränderten Zusammensetzung des Rates und in dem Zurücktreten der Volksversammlung herausgebildet (S. 174 ff. 176 ff.). Für Böotien[8]) und Thessalien[9]) ist das Fortleben der alten Gemeindeordnung im dritten Jahrhundert bezeugt; Tomoi scheint erst gegen Ende desselben römisches Municipium geworden zu sein[10]). Der letzte datierte griechische Volksbeschluß, welchen wir besitzen,

---

[1]) F. Preisigke, Städtisches Beamtenwesen im römischen Aegypten (Diss. Halle 1903), 7 ff. 13 ff.; Wilcken l. l. I 1, 39 ff. 42; Jouguet 292 ff.

[2]) Wilcken l. l. I 1, 41 ff.; Preisigke l. l. 6. 15 ff. 43 ff.; Jouguet 344 ff. Wie die lebenslänglichen Ratsherren bestellt wurden, ist ungewiß (Preisigke 50; Jouguet 358 ff.). Ratsurkunden bei Wilcken, Grundzüge I 2, 56 ff., n. 37—40. Ueber den Geschäftsgang Jouguet 374 ff. Eine Volksversammlung wurde nicht eingerichtet; die durch Pap. Oxy. 41 (= Grundzüge I 2, 69, n. 45) aus Oxyrhynchus bekannte kann nur als ‚contio' aufgefaßt werden.

[3]) Spartian. v. Sev. 17, 2. Wilcken l. l. I 1, 41. 45.

[4]) E. Kuhn, Städt. und bürgerl. Verfassung II 346 ff. 353. Entstehung der Städte 422 ff. 427 ff.; E. Schürer, Gesch. des jüdischen Volkes im Zeitalter Jesu Christi [2] II 107 ff.

[5]) Ueber Palmyra Mommsen, Röm. Gesch. [5] V 422 ff.; besonders belehrend dafür der bekannte Ratsbeschluß Or. gr. 629 (aus 137 n. Chr.), ferner Cagnat III 1033. 1038. 1045 ff.

[6]) Pap. Giss. II 25 ff., n. 40, Z. 7—9; dazu P. M. Meyer ebenda S. 30.

[7]) VB. 221; Mitteis l. l. 165 ff.

[8]) Klio X 333.

[9]) Der thessalische Bund existierte noch unter Gallienus (§ 28).

[10]) CIL. III Suppl. S. 1351. In Odessos tritt im J. 238 n. Chr. noch die συναρχία auf, E. Kalinka, Antike Denkmäler in Bulgarien 108 ff., n. 14, Z. 4.

stammt aus dem Jahre 242 n. Chr. (11. Dezember)[1]. Es liegt nahe, die völlige Durchführung der neuen Ordnung der diokletianisch-konstantinischen Reichsorganisation zuzuschreiben[2], obwohl sich noch zu Beginn des vierten Jahrhunderts Spuren der alten Verfassung finden[3].

---

[1]) Arkesine, IG. XII 7, 53. Daß ib. 397 (Aegiale) nicht in das J. 250 n. Chr. gehört, hat Hiller von Gaertringen erkannt.

[2]) Die beiden attischen Inschriften IG. III 635. 719 aus der Zeit Konstantins deuten allerdings mit der Erwähnung der βουλὴ τριακοσίων (und in n. 635 auch des δῆμος) auf ein wenn auch beschränktes Fortleben der alten Einrichtungen hin. Der Demos auch in der Ehreninschrift des Dexippos ib. 716 (vor 269 n. Chr.).

[3]) Inschrift aus Hadrianopolis (Paphlagonien) mit βουλή und δῆμος aus der Zeit 292—305 n. Chr. bei Cagnat III 150; der Beschluß der Damiurgen von Delphi aus 315 n. Chr. bei Bourguet, De rebus Delphicis imperatoriae aetatis 45 ff., ausführlich behandelt von E. Cuq, Rev. de philol. XXXV 183 ff.

ZWEITER HAUPTTEIL.

Kolonien.

[Bei C. F. Hermann[5] Vierter Hauptteil, § 73—90.]

§ 22. Allgemeine Stellung der Kolonien.

Literatur: J. Ch. F. Bähr in Ersch und Grubers Real-Encycl. VIII 302 ff.; W. Wachsmuth [2]I 95 ff.; Sp. P. Lambros, De conditorum coloniarum Graecarum indole praemiisque et honoribus (Dissert. Leipz. 1873); Gilbert II 397 ff.; Busolt[2] 84 ff.; J. Oehler, Art. ἀποικία, RE. I 2823 ff., ἐποικία ebenda VI 227 ff.; E. Caillemer bei Daremberg-Saglio I 2, 1297 ff.; Schömann-Lipsius II 92 ff.; Swoboda, ‚Griechische Kolonisation', Handwörterbuch der Staatswissenschaften, II. Suppl. Bd. 531 ff.

Obwohl die Phöniker die ersten in der Weltgeschichte waren, welche weite Seefahrten unternahmen und Pflanzstädte begründeten, gebührt doch den Griechen das Verdienst, die Kolonisation des Altertums zur vollen Entfaltung gebracht und die Kolonie als selbständigen Organismus geschaffen zu haben. Die geschichtliche Schilderung der zeitlich sich folgenden und örtlich verzweigten griechischen Gründungen[1]) gehört nicht in eine Darstellung der griechischen Staatsaltertümer, sondern der griechischen Geschichte; nur in soweit als die historischen Tatsachen auf die rechtliche Stellung der Kolonien einwirkten, dürfen sie herangezogen werden.

Die mannigfachen Ursachen, welche zu einer Auswanderung

---

[1]) Wie sie C. F. Hermann in den früheren Ausgaben dieses Lehrbuches gegeben hat. Ich setze die Kenntnis der Ergebnisse, zu welcher die neuere Forschung in dieser Richtung, bes. durch Ed. Meyer, v. Wilamowitz und Busolt gelangte, als bekannt voraus. Vgl. auch meinen kurzen, oben zitierten Ueberblick im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

führen[1]), treffen auch für die griechische Kolonisation zu[2]); zunächst das Wachstum der Bevölkerung und die damit verknüpfte Erschwerung der Ernährungsbedingungen[3]), politische Verhältnisse, besonders Kämpfe von Parteien und Faktionen[4]), das Streben, feste Punkte für den Handelsverkehr zu gewinnen[5]) und den Seeverkehr zu sichern[6]); auch Veranlassungen religiöser Natur, so die Weisung des Orakels[7]) oder ein geleistetes Gelübde[8]), kamen dabei

---

[1]) Darüber außer W. Roscher, Kolonien, Kolonialpolitik und Auswanderung 36 ff. besonders die eindringenden Erwägungen von F. Ratzel, Ber. Sächs. Gesellsch. 1898, 1 ff. (‚Der Ursprung und die Wanderungen der Völker geographisch betrachtet‘) und im 6. Kapitel seiner Politischen Geographie [2] 129 ff.

[2]) Plato, Leg. IV 708 B; Seneca ad Helv. 7.

[3]) Dies erkannten bereits die Alten (Plato, Leg. IV 708 B. 740 E; Dionys. Hal. Ant. Rom. I 16 und Seneca a. a. O.). Es ist das Verdienst Ed. Meyers (GdA. II), gezeigt zu haben, daß dies die Veranlassung zur Gründung der ältesten griechischen Kolonien war und daß die Auffassung des Altertums, die sog. äolische und ionische Kolonisation habe sich in einmaligen Auszügen vollzogen, unrichtig ist. Ed. Meyer hat ebenfalls gewiß mit Recht angenommen, daß der Beginn dieser überseeischen Auswanderung in die Zeit der mykenäischen Kultur zurückreicht. Vgl. über diese Fragen bes. noch die akademische Festrede von Wilamowitz ‚Ueber die ionische Wanderung‘, S.-Ber. Ak. Berlin 1906, 59 ff. — Die Siedelungsform, zu welcher die durch solche Ursachen hervorgerufene Wanderung führte, ist diejenige der Ackerbaukolonie.

[4]) Wie sie die Sagen über die Gründung von Syrakus (Diod. VIII 10; Plut. amat. narr. 2) und von Tarent durch die Parthenier (dazu J. Geffcken, Jahrb. f. kl. Phil. CXLVII 1893, 177 ff.) widerspiegeln; vgl. auch Barka (Herod. IV 160). So legten Syrakusaner, die unter dem älteren Dionys emigrierten, Ankon an (Strabo V 241, bezweifelt von Otfr. Müller-Deecke, Etrusker I 140, 58 und Beloch, GG. II 169, 1).

[5]) In dieser Hinsicht kommen besonders die Kolonien der Milesier in Betracht.

[6]) So die beabsichtigte attische Kolonie nach dem Adriatischen Meer (IG. II 809, bes. Z. 53 ff.).

[7]) Häufig in den griechischen Gründungssagen, wie in denjenigen von Thera, Herod. IV 150 ff. (dazu L. Malten, Kyrene 97 ff. 196 ff.) und von Magnesia a. M., IvM. 17 (und Mythographi graeci II 1, XXI ed. P. Sakolowski), wozu Otto Kern, Die Gründungsgeschichte von Magnesia am Maiandros (Berlin 1894); Wilamowitz, Hermes XXX 177 ff.; W. Judeich, GGA. 1896, 320 ff. Aehnlich Timaios über Rhegions Besiedelung (Str. VI 257), zu dessen Kritik Busolt, GG.[2] I 397, 3.

[8]) Strabo V 250 und Dionys. Hal. Ant. Rom. I 16. Letzterer vergleicht diese Art von Aussendung mit dem italischen ver sacrum; doch scheint er die gesamte Kolonisation einseitig unter diesem Gesichtspunkt aufzufassen.

ins Spiel. Von eigentlichen Eroberungs-Kolonien[1]) kann erst bei den attischen Kleruchien die Rede sein. Doch haben sich diese verschiedenen Momente öfter durchkreuzt und miteinander verbunden[2]). Von Bedeutung ist der Gegensatz zufälliger und planmäßig geleiteter Kolonisation; letztere beginnt erst mit der Kolonisation des Schwarzen Meeres und des Mittelmeeres seit dem achten Jahrhundert v. Chr. Nicht immer, wohl aber öfter, deckt er sich mit dem Unterschied zwischen privater und durch einen Staat erfolgter Besiedelung[3]). Auch bei ‚offiziellen‘ Kolonien ergeben sich wieder Verschiedenheiten, die, wie wir sehen werden, gerade für die Stellung der Kolonien von großer Wichtigkeit sind, je nachdem die Gründung durch eine Stadt oder durch ein Reich erfolgte[4]) oder, was nicht immer damit zusammenfällt, durch nichtmonarchische Gemeinwesen und durch Monarchien; an der von einer Stadt ausgehenden Gründung können sich auch Bewohner anderer Gemeinden beteiligen[5]). In Betracht kommt endlich, daß sich durch die Tätigkeit der hellenistischen Herrscher als Städtegründer geographisch eine Erweiterung des Kolonisationsgebietes ergab: während die früheren Ansiedlungen meist an der Küste gelegen waren[6]), befanden sich die hellenistischen Gründungen meist im Binnenlande[7]).

Die ἀνθρώπων ἀπαρχή in der Gründungssage von Magnesia a. M., dazu Wilamowitz l. l. 182.

[1]) Besser gesagt ‚Kolonien mit rein politischem Landanspruch‘ nach Ratzel (Polit. Geogr.[2] 142).

[2]) Vgl. die Bemerkungen L. Bürchners, Die Besiedelung der Küsten des Pontos Euxeinos durch die Milesier I (Kempten 1885), 49.

[3]) Analogien dazu aus neuerer Zeit bei Roscher l. l. 55 ff., der (S. 52) nach dem Vorgang von St. Croix für diese Scheidung die Termini ‚Apökien‘ und ‚Kleruchien‘ annimmt, was aber, wie er selbst zugibt, sich mit dem antiken Sprachgebrauch nicht deckt; vielmehr haben die Alten die beiden im Text erwähnten Kategorien nicht voneinander getrennt.

[4]) Die Gründungen sowohl der korinthischen Tyrannen als die attischen Kleruchien sind, wenn sie auch von Städten ausgingen, doch ihrer Absicht nach als Reichs-Kolonien anzusehen, da durch sie ein größeres Herrschaftsgebiet geschaffen werden sollte.

[5]) Z. B. Thuc. I 24, 2. 27, 1. III 92, 5. IV 102, 1; Diod. XII 59, 5. Die panhellenische Kolonie Thurioi, Diod. XII 10, 4.

[6]) Hervorgehoben von Cicero de r. p. II 4, 9. Cf. die interessanten Bemerkungen von Gustav Hirschfeld, Zur Typologie griechischer Ansiedelungen im Altertum (in den Hist. und philol. Aufsätzen, Ernst Curtius gewidmet), 353 ff., bes. 358. 362 ff. 369 ff. Allerdings gibt es auch da Ausnahmen, besonders die Besetzung Unteritaliens durch die Achäer (Ed. Meyer, GdA. II 479 ff.).

[7]) G. Hirschfeld a. a. O. 370 ff.

Ueber das, worauf es hier ankommt, die Konstituierung einer Kolonie und ihr rechtliches Verhältnis zur Mutterstadt ist man auf einzelne zerstreute Nachrichten und Rückschlüsse aus den späteren Zeiten angewiesen; zur Ergänzung treten nur wenige Urkunden dazu, die sich meist auf besondere Fälle beziehen, so daß sie bloß mit einer gewissen Reserve verwendet werden dürfen[1]). Der erste Schritt zur Gründung einer privaten oder offiziellen Kolonie (ἀποικία) bestand in der Befragung des delphischen Orakels, was wenigstens in älterer Zeit als Regel galt[2]); zudem wurden die Auswanderer unter den Schutz eines Gottes, meist Apollons gestellt[3]). Der primäre rechtliche Akt für die Aussendung durch einen Staat war der Entschluß der souveränen Gewalt, also in der Demokratie ein Dekret von Rat und Volk[4]); aber auch wenn die Absicht der Gründung von privater Seite ausging, war — ausgenommen natürlich, wenn es Partei- oder Emigrations-

[1]) Dies gilt besonders für die attischen Inschriften: über Salamis IG. I Suppl. 1 a, S. 57. 64 (jetzt bei Michel, Suppl. 1427 mit Angabe der Literatur), Brea IG. I 31, Mytilene IG. I 96 und Suppl. S. 22 (Literatur bei Michel Suppl. 1431, in dem erhaltenen Teile ist hauptsächlich von dem Gerichtsstand die Rede), Potidäa IG. II 57 (nur der Anfang erhalten) und über die Aussendung einer Kolonie nach dem Adriatischen Meere IG. II 809 (beschäftigt sich mit der Aussendung von Schiffen, während der Beschluß über die Gründung nicht mehr vorhanden ist). Aufschlußreich für allgemeine Verhältnisse sind die Urkunden über die Epökie der östlichen Lokrer nach Naupaktos, IGA. 321 = IG. IX 1, 334 und die zuerst von Brunšmid, Die Inschriften und Münzen der griechischen Städte Dalmatiens (Abh. des archäol. epigr. Seminars der Universität Wien XIII), 2 ff. herausgegebene Inschrift von Korkyra Melaina, jetzt Syll.[2] 933. Die bereits zitierte Inschrift von Magnesia a. M. (S. 185, Anm. 7) kommt zunächst bloß für die Sagengeschichte in Betracht.

[2]) Vergl. bes. Herodots Aeußerung V 42; Cic. de divinat. I 1, 3; Einzelüberlieferungen darüber sind zahlreich. Ob später dieser Brauch befolgt wurde, ist fraglich, bei den Militärkolonien gewiß nicht; cf. auch Hiller von Gaertringen, RE. IV 2536.

[3]) Darüber die unter Literatur angeführte Schrift von Sp. Lambros und Roscher, Lexikon der griech. und röm. Mythologie I 440 ff. In den hellenistischen Kolonien, wie überhaupt in den neu angelegten hellenistischen Städten, war dies der königliche Gründer, cf. Diod. XX 102, 3 (G. Radet, De coloniis a Macedonibus in Asiam cis Taurum deductis 60 ff.; Kaerst, Gesch. des hellenist. Zeitalters II 1, 406 ff. 419 ff.; Plaumann, Ptolemais in Oberägypten 51 ff.).

[4]) Außer den attischen Urkunden (IG. I 31. II 57) der Beschluß der Lokrer, über dessen Natur Ed. Meyer, Forsch. I 291 ff. und Dittenberger z. Inschr. Dem Psephisma von Issa muß ein solcher Gründungsbeschluß vorausgegangen sein. Nur in dieser Weise kann von einem ‚Stiftungsbrief' gesprochen werden.

Kolonien waren[1]) — eine Autorisation durch die Gemeinde und eine mit dem Auszug zusammenhängende Regelung der privatrechtlichen Verhältnisse der Kolonisten notwendig (s. unten). Die Teilnahme an privaten Kolonien war natürlich freiwillig; bei den offiziellen Kolonien scheint dies ebenfalls Regel gewesen zu sein, indem das Gemeinwesen eine Aufforderung dazu ergehen ließ und diejenigen, welche willens waren ihr Folge zu leisten, sich innerhalb einer bestimmten Frist der Behörde zu melden hatten[2]). Doch konnte sie auf gewisse Bevölkerungsklassen beschränkt werden[3]), was dann wieder mit der Absicht, meist sozialpolitischer Natur zusammenhing, welche man bei der Gründung hatte. In dem Falle, daß die Zahl der Ansiedler limitiert war, was meist dann eintrat, wenn ein genau begrenztes Territorium für die Ansiedlung ins Auge gefaßt war, wurde, falls die sich Meldenden mehr waren, die Auswahl zwischen ihnen durch das Los getroffen[4]). Zwangsweise Aushebung der Bürger, die dann ebenfalls durch das Los bewirkt ward, ist wohl nur ausnahmsweise vorgekommen[5]). Vor dem Abgang der Kolonisten mußten Bestimmungen über Rechtsfragen getroffen werden, zunächst über die Prozesse, in welche die Auswanderer verwickelt waren[6]), dann über das Erbrecht zurückgebliebener Verwandten an dem Vermögen eines ohne Hinterlassung von Erbberechtigten gestorbenen Kolonisten und umgekehrt über das Erbrecht der Kolonisten in der Heimat[7]).

[1]) Obwohl es auch da manchmal zum Abschluß der Kämpfe und einem Kompromiß gekommen sein kann, infolgedessen die Unterlegenen auswanderten

[2]) IG. I 31, a Z. 26 ff.; Thuc. I 26, 1. 27, 1. III 92, 5. IV 102, 2; Diod XII 59, 5 (S. 186, Anm. 5); Plut. Per. 20 (über Sinope). Aus später Kaiserzeit haben wir dafür eine Analogie in der Begründung des thrakischen Emporiums Rizos durch den römischen Legaten Sicinnius Clarus (Syll.² 932 = E. Kalinka, Antike Denkmäler in Bulgarien S. 30 ff., n. 34, dazu Seure, Bull. c. h. XXII 472 ff.); auch hier erfolgte die Besiedelung freiwillig, Z. 230 ff.

[3]) So auf Zeugiten und Theten bei Brea (IG. I 31, b Z. 8 ff.) und den attischen Kleruchien.

[4]) Thuc. III 50, 2 (gilt für die Kleruchien überhaupt); Plut. Per. 34.

[5]) So nach der Gründungslegende von Kyrene bei Herod. IV 153; cf. auch seine Erzählung über die Lyder I 94. Bei der Begründung von Antinoopolis durch Hadrian wurden Bürger von Ptolemais in Oberägypten ausgelost, um die neue Stadt zu kolonisieren, cf. Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde I 2, 42 ff., n. 26 I und dazu Wilcken ib. I 1. 50.

[6]) Damit scheinen sich die nur unvollständig erhaltenen ersten Zeilen von IG. I 31, a zu beschäftigen.

[7]) IG. IX 1, 334, Z. 16 ff. 29. ff. 35 ff.

An die Spitze des Auswandererzugs trat ein Oekist — ausnahmsweise mehrere[1] —, der vom Staate[2] oder, besonders bei privaten Gründungen, von den Kolonisten aus ihrer Mitte bestellt[3] und mit unumschränkter Vollmacht ausgerüstet, die Einrichtung der Kolonie durchführte[4]; dafür wurden ihm nach seinem Tode, manchmal schon bei Lebzeiten heroische Ehren gewidmet[5]. Die Okkupation des neuen Landes konnte auf verschiedene Weise, durch freundliche Auseinandersetzung mit dessen bisherigen Besitzern[6] oder durch Waffengewalt erfolgen; in dem ersteren Falle war der Fortbestand des heimischen Gemeinwesens möglich (S. 191), in dem zweiten wurden die bisherigen Bewohner, besonders wenn sie Barbaren waren, ausgetrieben oder öfter in den Stand der Hörigkeit herabgedrückt[7]. Nach der Besitzergreifung erfolgte die systematische Vermessung und Aufteilung des Gebietes[8] zunächst durch Aussonderung des für die Heiligtümer und deren Unterhalt bestimmten Landes (manchmal im Anschluß an eine schon bestehende Teilung)[9] und durch Zurückbehaltung überschüssigen Landes[10]; der Rest wurde zu gleichen Anteilen (κλῆροι) an die Kolonisten verlost[11]. Doch ist dabei zu bemerken, einmal daß bei

---

[1]) Thuc. III 92, 5. Ueber Thurioi Busolt, GG. III 1, 530, 3.

[2]) IG. I 31, a Z. 8 ff. II 809, Z. 59. 60.

[3]) Thuc. VI 3, 3.

[4]) Ueber Götter als Oekisten S. 187, Anm. 3.

[5]) Herod. VI 38; Thuc. V 11, 1; Diod. XI 66, 4.

[6]) So in Korkyra Melaina durch den Vertrag der Issäer mit Pyllos und Dazos (Syll.² 933 mit Anm. 3); ein solcher muß auch zwischen Naupaktos und den Opuntiern geschlossen worden sein, Dittenberger zu IG. IX 1, 334, Z. 10/1. Auch bei einer Reihe von attischen Kleruchien (Kirchhoff, Tributpflichtigkeit der attischen Kleruchen 14 ff. 23 ff.).

[7]) So die Kyllyrier im Gebiet von Syrakus, die Mariandyner in demjenigen von Heraklea (über diese meine Beitr. z. griech. Rechtsg. 103 ff.); andere Beispiele aus Ionien bei Wilamowitz, S.-Ber. Ak. Berlin 1906, 77 ff.

[8]) Wie sie in der Odyssee ζ 8 ff. geschildert wird, cf. auch das Orakel bei Herod. I 66. Später war dies Aufgabe der γεωμέτραι und γεωνόμοι (Bkk. Anecd. I 32).

[9]) IG. I 31, a Z. 9 ff.; ib. 528 (Aegina); Michel 779—781 (Samos); Thuc. III 50, 2; Aelian. v. h. VI 1, 1; Plato, Leg. V 738 D. 745 B. Eine Berücksichtigung schon vorhandener Tempelbezirke fand zunächst nur bei Neubesiedelung eines von früher her griechischen Territoriums statt; bei Neuland dann, wenn die Griechen, wie in älterer Zeit, einheimische Kulte übernahmen, z. B. in Ephesos. Cf. auch Foucart, Mémoire sur les colonies athéniennes 386 ff.

[10]) So geschah es in Korkyra Melaina (Syll.² 933, Z. 9 ff. m. Anm. 12). Attische Staatsdomäne auf Euböa, cf. Busolt, GG. III 1, 140, 1. 432, 1.

[11]) Am besten sind wir darüber durch die Urkunde von Korkyra Melaina

der Abgrenzung je nach der Beschaffenheit der zur Verfügung stehenden Flur gewiß manchmal die Bonität der Grundstücke berücksichtigt und damit der Grundsatz der räumlichen Gleichheit alteriert werden mußte[1]; und dann erscheint es als zweifelhaft, ob bei der älteren Kolonisation, die in die Zeit der Adelsherrschaft fällt, dieser Grundsatz überall rein durchgeführt ward und nicht eine gewisse Abstufung eintrat[2]. Besonders in älterer Zeit war eine Veräußerung der Landlose untersagt[3]; sie galten dann nicht als Eigentum der Kolonisten, sondern des Staates (wie in den attischen Kleruchien, cf. § 23). Auch die Rückkehr eines Kolonisten in die Heimat war nur dann gestattet, wenn er als Ersatzmann einen erwachsenen Sohn oder Bruder in der Kolonie zurückließ[4]. In welcher Weise die Kolonie als eigenes Gemeinwesen konstituiert ward, hing davon ab, ob sie von der Mutterstadt abhängig blieb oder nicht (darüber unten); wenn sie in letzterem Falle manche Einrichtungen derselben übernahm, wie die Gliederung nach Phylen und Unterabteilungen, Einrichtung der Behörden, Kulte, Schrift, Kalender und ähnl., so war dies ihr freier Entschluß und sie rechtlich nicht daran gebunden[5].

unterrichtet. Von den ersten Ansiedlern erhielt jeder eine Hausstelle in der Stadt, von dem Landgebiete als πρῶτος κλᾶρος 3 Pelethra (diese Form des Wortes kehrt in Thessalien [Homolion] wieder, Rev. de philol. 1911, 132 ff., n. 36) und dazu entsprechende Anteile aus dem noch verbleibenden Territorium; die Epöken aus dem ihnen von Anfang an reservierten Gebiet 4½ Pelethra, vgl. Dittenbergers Ergänzungen und Anm. 11. 12, welcher Brunšmids Anschauungen l. l. 12 ff. berichtigt hat. Analog war die erste Ansiedelung auf der taurischen Cherrones, deren Feldmark, wie B. Keil gezeigt hat (Hermes XXXVIII 140 ff.), in Einheitshufen (ἑκατώρυγοι, quadratische und gleich große Grundstücke) zerlegt wurde. Vgl. auch Platos Vorschriften, Leg. I 737 E. 740 A. 745 C ff., und Wilamowitz, Staat 61; B. Keil, St. A. 305.

[1]) Cf. Plato, Leg. V 745 C. Max Weber, Handwörterb. d. Staatsw.³ I 157 nimmt dies auch für die koloniale Assignation bei den Römern an.

[2]) Die Gamoren in Syrakus waren m. A. n. nicht sämtliche erste Ansiedler, sondern die Adlichen unter ihnen (S. 42, Anm. 6). Auch in der taurischen Cherrones findet sich, daß mehrere Hufen in einer Hand vereinigt waren (B. Keil, Hermes XXXVIII 143).

[3]) Aristot. Pol. II 1266 b, 19 ff. VI 1319 a, 10 ff.; cf. Plato, Leg. V 740 B ff. 741 C. In Korkyra Melaina erstreckte sich dies auf die Hälfte des ersten Anteils von 3 Pelethra (Z. 86), cf. Brunšmid 13, berichtigt von Dittenberger, Anm. 15 zu Syll.² 933.

[4]) IG. IX 1, 334, Z. 6 ff. Als ausgeschlossen erscheint sie in den Erzählungen bei Herod. IV 156 und Plut. Quaest. gr. 11.

[5]) In späterer Zeit kam es öfter vor, daß sich eine Kolonie bei ihrer

Unter der Bezeichnung Epoikie[1]) wurden Siedlungsarten zusammengefaßt, welchen gemeinsam war, daß die ἔποικοι nach einem bereits bewohnten und weiter existierenden Orte gesandt wurden: entweder handelte es sich um die Verstärkung einer Kolonie durch einen organisierten Nachschub[2]), oder die Ansiedler traten als besondere Gemeinde neben eine schon bestehende[3]); aber auch wenn die bisherigen Bewohner getötet oder ausgetrieben wurden, wird der Terminus in weiterem Sinne für die Kolonisten angewandt, die an ihre Stelle traten[4]). Für uns ist nur die an erster Stelle angeführte Eventualität wichtig; auch bei ihr ergaben sich verschiedene Möglichkeiten, indem entweder die Epoiken zu gleichem Rechte aufgenommen wurden oder die ersten Ansiedler ihnen gegenüber im Besitze von politischen Vorrechten blieben[5]).

Die Frage, wie sich das Verhältnis zwischen Mutterstadt und Kolonie gestaltete, kann in erster Linie nur für die offiziellen Gründungen gestellt werden. In späterer Zeit sind fast alle Kolonien völlig unabhängig von ihrer Mutterstadt[6]) und dies wird

Konstituierung eine Verfassung und Gesetze nach rationellen Prinzipien gab, wie das bekannte Beispiel von Thurioi lehrt, dessen Recht von Protagoras redigiert wurde (Heracl. Pont. bei Diog. La. IX 8, 50), wozu Busolt, GG. III 1, 534 ff. m. Anm. 1 und bes. A. Menzel, Protagoras als Gesetzgeber von Thurii, Ber. Sächs. Gesellsch. 1910, 191 ff. Daher kleidet Plato in den Νόμοι seine ideale Gesetzgebung in die Form einer Ordnung für die neue, von Knosos zu begründende Kolonie.

[1]) Dazu Oehler, RE. VI 227 ff.

[2]) So IG. I 31, a Z. 26 ff.; in Naupaktos aus dem östlichen Lokris und Chaleion (IG. IX 1, 334); Korkyra Melaina (Syll.[2] 933, Z. 9 als ἐφέρποντες bezeichnet); Herod. IV 159 (Kyrene); Thuc. IV 103, 2 ff. V 5, 1; Aristot. Pol. V 1303 a, 27 ff. 1303 b, 3. 1306 a, 2 ff.; Ephoros Fgm. 73.

[3]) So die Messenier neben die Naupaktier, IvOl 259 = Syll.[2] 31, Str. XIII 546; vgl. auch Charons Erzählung über Pytioessa (Fgm. 6). Dies war auch bei einer Anzahl von attischen Kleruchien der Fall (Kirchhoff l. l. 16 ff.).

[4]) So IG. I 340, cf. Thuc. II 70, 4 (Potidäa). — Es ist begreiflich, daß in der Verwendung der beiden Ausdrücke ἀποικία und ἐποικία ein gewisses Schwanken herrschte, dafür Thuc. I 27, 1. IV 102. 2. V 116, 4. VI 4, 3 (über diese Stelle Dittenberger zu IG. IX 1, 334).

[5]) Beispiele dafür bei Aristot. Pol. IV 1290 b, 11 ff. V 1303 a, 32 ff. und die Verhältnisse in Kyrene, Herod. IV 159 ff., dazu L. Malten, Kyrene 97 ff.

[6]) Eine Ausnahme bildeten die Kolonien Sinopes (bei Xen. Anab. V 5, 7. 10), welche Tribut zahlen mußten; der Grund war, daß sie auf einem Gebiete angelegt waren, welches Sinope den Barbaren abgenommen hatte. Die attischen Kleruchien sind natürlich in dieser Hinsicht aus dem Spiele zu lassen.

als normaler Zustand angesehen[1]). Aber auch für die frühere Zeit haben wir, von Korinth abgesehen (darüber unten), nur wenige Spuren des Gegenteils[2]) und man wird annehmen dürfen, daß von Anfang an die meisten Kolonien selbständig waren und die Intention bei ihrer Anlage dahin ging, sie als neue Gemeinwesen zu konstituieren[3]). Dies hatte seinen Grund nicht bloß in praktischen Verhältnissen, da, wie bemerkt, die Masse der Auswanderer öfter gemischt war und sich durchaus nicht bloß aus Angehörigen einer einzigen Stadt zusammensetzte und es anderseits als unmöglich erscheinen mußte, die meist zerstreuten und durch weite Entfernungen von der Mutterstadt getrennten Gründungen in Abhängigkeit zu erhalten; sondern vor allem in der Natur des griechischen Bürgerrechts, das auf eine Stadt beschränkt war, so daß den Auswanderern das ursprüngliche Bürgerrecht dauernd verloren ging und dafür ein neues in der Kolonie geschaffen wurde[4]). So waren die Verpflichtungen einer Kolonie der Mutter-

---

[1]) οὐ γὰρ ἐπὶ τῷ δοῦλοι, ἀλλ' ἐπὶ τῷ ὁμοῖοι τοῖς λειπομένοις εἶναι ἐκπέμπονται (sc. αἱ ἀποικίαι) sagen die Korkyräer bei Thuc. I 34, 1.

[2]) So waren die Aegineten von Epidauros abhängig und hatten dort auch ihren Gerichtsstand (Herod. V 83, von C. [Otfr.] Müller, Aeginetic. liber 45 ff. mit Unrecht bezweifelt). Ueber die Kolonien von Korinth und Athen später.

[3]) So stellt auch Plato die Gründung der geplanten Kolonie von Knosos dar (Leg. VI 754 D).

[4]) Cf. die treffenden Bemerkungen Szantos, Griech. Bürgerrecht 62 ff. Wenn Timaios berichtet, daß es zwischen den epizephyrischen Lokrern und den Lokrern im Mutterlande Verträge gegeben habe, καθ' ἃ πολιτείαν ὑπάρχειν ἑκατέροις παρ' ἑκατέροις (Pol. XII 9, 4), so kann darunter nur eine Isopolitie verstanden werden, cf. C. F. Hermann [5] 278. — Das Ausscheiden eines Kolonisten aus dem bisherigen Bürgerrechte tritt am klarsten in der Urkunde IG. IX 1, 334 hervor (was hier für die Epöken vorausgesetzt wird, trifft natürlich für die Apöken überhaupt zu): der Lokrer wird durch seinen Eintritt in die Gemeinde von Naupaktos zum Naupaktier (Z. 1/2) und hat dort seine Steuern zu zahlen (Z. 4 ff. 10, vgl. Z. 14 ff., cf. Ed. Meyer, Forsch. I 296. 302 und besonders Dittenberger z. Inschr.); er kann daher in der ursprünglichen Heimat selbst nicht Prozeß führen, sondern braucht einen Prostaten (Z. 32 ff., dazu Ed. Meyer l. l. I 302 ff.); bei zeitweiliger Anwesenheit in Lokris kann er nach eigener Wahl als Fremder oder als Einheimischer opfern und Gastgaben erhalten (Z. 1 ff., Ed. Meyer a. a. O. I 296 ff.). Doch lebt das Bürgerrecht des Epöken, wenn er, sei es freiwillig oder gezwungen, in die Heimat zurückkehrt, ohne weiteres, d. h. ohne Erneuerung durch Volksbeschluß und ohne Zahlung einer Eintrittsgebühr wieder auf (Z. 8 ff.); es ist dies als eine mit den Umständen, unter welchen die Aussendung der Epöken erfolgt war, zusammenhängende Konzession aufzufassen,

stadt gegenüber meist bloß moralischer Natur, die der Vorstellung entsprachen, daß das gegenseitige Verhältnis demjenigen zwischen Eltern und Kindern gleiche[1]), und deren Verletzung allgemeiner Mißbilligung verfiel: vor allem die gegenseitige Enthaltung von jedem feindlichen Vorgehen[2]) — wohl nur selten in rechtliche Form gekleidet[3]) —, dann die Sendung von Theorien[4]) und von Geschenken und Opfern[5]) zu den Hauptfesten. Wenn hinwiederum ein Bürger der Mutterstadt bei den Festen der Kolonie erschien, gebührte ihm eine Portion Opferfleisches und das Recht, ohne weiteres Opfer darzubringen, für welche die Vorweihe durch einen Bürger nicht verweigert werden durfte[6]); bei Gründung einer Kolonie durch die Tochterstadt wurde die Sendung des Oekisten von der alten Heimat erbeten[7]). Anderseits galt es als Verpflichtung der Mutterstadt, sich der Kolonie in bedrängten Lagen, bei inneren Streitigkeiten[8]) und Bedrohung durch äußere Feinde anzunehmen[9]); dafür und für das gute Verhältnis zwischen beiden bietet die enge Freundschaft zwischen Korinth und Syrakus das berühmteste geschichtliche Beispiel, wie sie sich öfter, so in dem sikelischen Kriege der Athener und wieder durch die Sendung Timoleons, betätigte.

Von den Versuchen, Kolonialreiche zu gründen, geht der älteste auf Korinth zurück. Wie lange es ihm gelang, Korkyra in Abhängigkeit zu erhalten, ist ungewiß[10]), sicher dagegen, daß die

---

die sich aber nur auf die erste Generation erstreckt haben wird (Szanto a. a. O.).

[1]) Plato, Leg. VI 754 A. B; Polyb. XII 9, 3, cf. auch XXI 24, 10 ff.; Dionys. Hal. Ant. Rom. III 7, 5. Dazu Herod. III 19 (griechisch gedacht). VII 51. 150. VIII 22; Thuc. I 38, 2 ff.

[2]) Cf. die in der vor. Anm. zitierten Stellen Herodots und Thucydides'.

[3]) So bei den opuntischen Kolonisten nach Naupaktos, IG. IX 1, 334, Z. 11 ff.

[4]) Thuc. VI 3, 1.

[5]) IG. I 31, a Z. 11 ff. (dazu Wilhelm, GGA. 1903, 774, cf. IG. II 1, 164, Z. 6; IvPr. 5, Z. 2 ff.); durch den Beschluß IG. I 37, Z. 43 ff., was bezeichnend ist, auf alle attischen Untertanenstädte ausgedehnt; Diod. XII 30, 4.

[6]) So wird mit Stengel (Hermes XLIII 461 ff.) die schwierige und vielbesprochene Stelle des Thuc. I 25, 4 οὔτε γὰρ ἐν πανηγύρεσι ταῖς κοιναῖς διδόντες τὰ γέρα τὰ νομιζόμενα οὔτε Κορινθίῳ ἀνδρὶ προκαταρχόμενοι τῶν ἱερῶν zu erklären sein.

[7]) Thuc. I 24, 2.

[8]) Thuc. I 24, 6. 25, 2. 3.

[9]) Dafür auch Polyb. XXI 24, 10 ff.; Diod. X 34, 3.

[10]) Gegen die herrschende Ansicht, daß sich Korkyra bald nach der Gründung von Korinth losriß und erst durch die Tyrannen wieder erworben ward, hat Lutz, Philol. LVI 72 ff. Einspruch erhoben.

Insel bereits unter Kypselos den Korinthern wieder unterworfen war [1]). In die Zeit der Tyrannis fällt die Anlage von Leukas, Ambrakia und Anaktorion [2]), von Apollonia und Epidamnos an der illyrischen Küste und endlich von Potidäa auf der Chalkidike [3]). Ueber die Stellung dieser Kolonien zu Korinth kann man nur Vermutungen aufstellen, doch scheinen sie eine, wenn auch beschränkte Autonomie genossen zu haben [4]); an ihrer Spitze standen korinthische Gouverneure [5]). Nach dem Sturze der Tyrannis riß sich Korkyra los; auch Potidäa wird sich allmählich frei gemacht haben [6]). Auch die Abhängigkeit der übrigen im Nordwesten gelegenen Kolonien war in ihrer strikten Form nicht mehr aufrechtzuhalten und wandelte sich in ein freundschaftliches Verhältnis um [7]). Noch weniger als über Korinth sind wir über die Gestaltung des attischen Kolonialreiches unterrichtet, welches sich im sechsten Jahrhundert, speziell unter Peisistratos bildete. Schon vor ihm hatten die Athener Salamis erobert und Sigeion besetzt, das dann an Mytilene verloren ging und von Peisistratos wieder erobert wurde [8]); der Tyrann selbst erwarb Raikelos am thermäischen Meerbusen [9]) und faßte an der thrakischen Küste

[1]) So mit Ed. Meyer, GdA. II 623; gewöhnlich wird dies erst Periander zugeschrieben.

[2]) Die Ueberlieferung darüber vereinigt bei Oberhummer, Akarnanien, Ambrakia, Amphilochien, Leukas im Altertum 73 ff. Dazu noch E. Curtius, Hermes X 213 ff. (= Gesammelte Abh. I 181 ff.) und Ed. Meyer, GdA. II 623 ff.

[3]) Ueber Potidäa Nicol. Damasc. Fgm. 60.

[4]) Es ist dies daraus zu schließen, daß Apollonia (Strabo VII 316), Epidamnos (Thuc. I 24, 2) und Anaktorion (Thuc. I 55, 1) gemeinsam von Korinth und Korkyra begründet wurden.

[5]) Die aus der Familie des Tyrannen genommen wurden (Nikolaos und Kypselos erscheinen als solche bei Nicol. Dam. Fgm. 60). In Potidäa hatte die gleiche Stellung das von den Korinthern für jedes Jahr ernannte Kollegium der Epidamiurgen (Thuc. I 56, 2).

[6]) Die Sendung der Epidamiurgen war in späterer Zeit eine bedeutungslose Formalität und dieser Magistrat wahrscheinlich in seinen Befugnissen beschränkt (anders Busolt, GG.² I 651, 1).

[7]) Cf. Oberhummer l. l. 77 ff.; Ed. Meyer, GdA. II 626. Epidamnos und Apollonia gerieten unter den Einfluß Korkyras, Thuc. I 24 und die Münzung, Head HN.² 313. 315. Auch Ambrakia, Anaktorion und Leukas begannen verhältnismäßig früh Münzen zu schlagen, jedoch auf korinthischem Fuße, Imhoof-Blumer, Numism. Zeitschr. X 1 ff. 52 ff. 116; Catalogue: Corinth, Colonies of Corinth etc. LIV. LVIII. LXIII. 104. 125; Head, HN.² 406 ff.

[8]) Busolt, GG.² II 249 ff. 374.

[9]) Aristot. Ἀθ. πολ. 15, 2.

festen Fuß[1]). Die Form der Abhängigkeit aller dieser Punkte[2]) von Athen ist, Salamis als Kleruchie ausgenommen, fraglich; es scheint, daß man in ihnen nicht ein Eigentum des attischen Volkes, sondern einen Hausbesitz der Peisistratiden zu sehen hat[3]), geradeso wie die thrakische Cherrones — und die Inseln Lemnos und Imbros[4]) — nicht dem attischen Staate gehörten, sondern den Philaiden, welche zu den Peisistratiden in einem Vasallenverhältnis standen[5]).

Das charakteristische Moment für diese Versuche der Gründung von Kolonialreichen ist, daß sie von einer monarchischen Gewalt ausgingen[6]); für die historische Betrachtung ergibt sich daraus, daß nur diese, im Gegensatz zu den, sei es oligarchisch oder demokratisch regierten Städten (S. 186. 192) imstande war, abhängige Kolonien zu schaffen[7]). Dies sieht man auch an den Bestrebungen, welche die sizilischen Tyrannen in dieser Hinsicht entfalteten. Doch sind solche erst von Dionysios d. Ae. ab zu verzeichnen[8]), welcher darnach trachtete, das adriatische Meer in seine Hand zu bekommen, einmal des Handelsverkehrs mit Mitteleuropa wegen und dann um sich den Uebergang nach Griechenland zu sichern. Er legte 385/4 die Stadt Lissos in Illyrien an und unterstützte die Parier bei der Besiedlung von Pharos[9]); es ist aber nicht zu bezweifeln, daß er auch auf Issa eine syrakusanische Kolonie begründete[10]); ob das gleiche mit Adria der Fall war, ist

[1]) Herod. I 64; Aristot. 'Αϑ. πολ. 15, 2.

[2]) Die unter den Begriff der ‚Eroberungskolonien' zu subsumieren sind.

[3]) Peisistratos setzte in Sigeion seinen Sohn Hegesistratos als Tyrannen ein (Herod. V 94) und Hippias behielt die Herrschaft daselbst nach seiner Vertreibung aus Athen (Herod. l. l.; Thuc. VI 59, 4).

[4]) Ueber die Eroberung dieser Inseln Ed. Meyer, Forsch. I 13 ff.

[5]) Herod. VI 39, dazu Ed. Meyer, Forsch. I 17.

[6]) Daß die Tyrannis keine legitime Monarchie war (S. 79 ff.), macht für diese Dinge nichts aus.

[7]) Durch die Stellung Athens zu seinen Kleruchien im fünften und vierten Jh. wird dieser Satz nicht widerlegt, da es sich dabei um eine besondere Gattung von Kolonien handelt (vgl. § 23).

[8]) Hierons bald wieder aufgegebene Besetzung von Pythekussai bedeutete, wie Strabos Worte (V 248) zeigen, nur die Anlage eines Kastells.

[9]) Diod. XV 13. 14.

[10]) Nach Skymnos 413. 414 war Issa Apökie der Syrakusaner. Ueber die adriatischen Gründungen des Dionysios vgl. Holm, Gesch. Siciliens II 440 ff.; Bauer, Arch. ep. Mitteil. XVIII 120 ff.; Evans bei Freeman, Hist. of Sicily IV 220 ff.; Brunšmid l. l. I ff.; Beloch, GG. II 168 ff.; Ed. Meyer, GdA. V 162 ff. Obwohl Bauer sicher darin recht hat, daß bei Diodor an

unsicher[1]). Von Issa wurden weiter Korkyra Melaina und auf dem Festlande Tragurion und Epetion besiedelt[2]). Dionysios d. J. setzte diese Tätigkeit seines Vaters durch die Anlage von zwei Städten an der Küste Apuliens fort[3]). Daß die Dionysischen Kolonien eine beschränkte Autonomie besaßen, darf man aus der Urkunde von Issa schließen[4]).

§ 23. Militärkolonien.

Literatur: Außer der zu § 22 angeführten über die hellenistischen Militärkolonien Joh. Gust. Droysen, Gesch. des Hellenismus[2] III 2. 187 ff. 254 ff. 351 ff. (Städtegründungen Alexanders und seiner Nachfolger); C. Schuchhardt, Die makedonischen Kolonien zwischen Hermos und Kaikos, Athen. Mitteil. XIII 1888, 1 ff.; G. Radet, De coloniis a Macedonibus in Asiam cis Taurum deductis (Paris 1892); A. Schulten, Die makedonischen Militärkolonien, Hermes XXXII 1897, 522 ff.; Ed. Meyer unter gleichem Titel, ebenda XXXIII 1898, 643 ff.; P. Ghione (cf. § 21 Literatur), 12 ff. 31 ff.; A. J. Reinach, Les mercenaires et les colonies militaires de Pergame, Rev. archéol., S. 4, T. XII 1908, 174 ff. 364 ff. XIV 1909, 55 ff. (beschäftigt sich vorläufig nur mit den Söldnern). Für die inschriftlichen Zeugnisse sind die beiden Berichte von J. Keil und A. v. Premerstein über ihre Reisen in Lydien wichtig, Denkschr. Ak. Wien LIII 2 (1908) und LIV 2 (1911), im folgenden angeführt mit J. Keil - v. Premerstein I und II.

Eine besondere Gattung der Kolonien bilden die Militärkolonien, die in mancher Beziehung einen Gegensatz zu denjenigen aufweisen, welche wir bisher kennen lernten; ihr Kennzeichen ist die Abhängigkeit von ihren Gründern, seien diese eine Stadt, ein Bund oder ein Monarch.

Das bekannteste Beispiel aus älterer Zeit sind die attischen Kleruchien, über welche in diesem Zusammenhang nur wenig zu sagen ist[5]); als wichtiges Charakteristikum ist hervorzuheben, daß die Kleruchen im Besitze ihres Bürgerrechtes und daher auch

---

beiden Stellen (Anm. 9) Αἴσσον (Αἴσσῳ) zu lesen ist, möchte ich doch im Einklang mit den übrigen Forschern daran festhalten, daß Issa Kolonie des Dionysios war.

[1]) Vgl. dazu Brunšmid l. l. V.

[2]) Brunšmid glaubt (a. a. O. VI ff.), daß Tragurion und Epetion issäische Komen waren.

[3]) Diod. XVI 5, 3, cf. 10, 2. Dazu Holm a. a. O. II 158. 452.

[4]) Auch aus der Gestaltung des Antragsrechtes daselbst, die auf syrakusanisches Vorbild zurückzugehen scheint (S. 151, Anm. 1). Dazu schlug Issa eigene Bronzemünzen (Brunšmid l. l. 38. 58 ff.).

[5]) Ueber die Kleruchien Thumser, Abt. II, § 77; Gilbert [2]I 502 ff.; Busolt [2]87 ff. GG. [2]II 445 ff. III 1, 411 ff.; Schömann-Lipsius II 98 ff.

in ihren Volksabteilungen blieben, anderseits eigene Gemeinden mit örtlicher Verwaltung bildeten; die ihnen zugewiesenen Lose waren nur zu erblicher Nutznießung verliehen, so daß eine freie Disposition des Besitzers über sie ausgeschlossen war und sich der Staat das Eigentumsrecht vorbehielt [1]). Der Kleruche mußte seinen Wohnsitz in der Kleruchie nehmen und seinen Anteil bewirtschaften; die von Modernen aufgestellte Ansicht, es sei ihm manchmal gestattet gewesen, in Athen zu bleiben und dort die ihm aus seinem Kleros zufließenden Einkünfte zu verzehren, kann nicht ausreichend begründet werden. Dagegen gab es eine besondere Gattung von Kleruchien, die man passend als ‚Pseudo-Kleruchien' bezeichnen kann; in ihnen wurden die Lose vom Staate an Einheimische verpachtet, der Pacht floß den Kleruchen zu und diente zu ihrem Unterhalt; die Kleruchen wurden wahrscheinlich in Lagerform zusammengehalten und ihre Ansiedelungen besaßen schwerlich eine Kommunalverfassung, waren also im wesentlichen ständige Garnisonen [2]). Doch hat es jedesfalls neben den Kleruchien noch Apoikien der Athener gegeben [3]).

[1]) Dazu Foucart, Mémoire sur les colonies athéniennes au cinquième et au quatrième siècle (Mémoires présentés par divers savants à l'Académie des Inscriptions. S. 1, T. IX 1878, S. 323 ff.), 342 ff. Cf. dafür die Bestimmungen in IG. I Suppl. 1 a (= Michel, Suppl. 1427).

[2]) Vgl. über die Pseudokleruchien meine Ausführungen, Serta Harteliana 28 ff.; dazu Ed. Meyer, GdA. IV 19 ff. Ueber die Aufenthaltspflicht der Kleruchen auch Judeich, Ath. Mitt. XXIV 323, 1.

[3]) Diese schwierige Frage kann hier nur angedeutet werden. Gewöhnlich, auch von Kirchhoff und Foucart, werden die attischen Kolonien einfach den Kleruchien gleichgesetzt; einzig Ed. Meyer hat erkannt (Forsch. II 182 ff. GdA. IV 18 ff.), daß ein Unterschied zwischen beiden vorhanden war (allerdings decken sich seine Ansichten mit den meinigen nicht durchaus). Derselbe wird schon durch den offiziellen Sprachgebrauch nahe gelegt, der Apökien (und Epökien) und Kleruchien sondert, vgl. einerseits IG. I 31 (Brea), ib. 339 (Eretria), 340 (Potidäa), IG. II 809 (Kolonie nach der Adria), anderseits IG. I 96 m. Suppl. (= Michel, Suppl. 1341, Mytilene), ib. II 57 (Potidäa im vierten Jh.); dem entspricht auch Thucydides' Ausdrucksweise cf. I 98, 2. 100, 3. II 27, 1 70, 4. III 50, 2. IV 102, 2. 3. 103, 3. V 116, 4. VII 57, 2. VIII 69, 3. Entgegen den Kleruchien werden die Apökien in üblicher Weise (mit Oekisten usw.) begründete, selbständige Gemeinden mit eigenem Bürgerrecht und eigener Gerichtsbarkeit gewesen sein, welche zu Athen im Verhältnis der Bundesgenossenschaft standen; die oben (Anm. 1) angedeutete Beschränkung des Bodenrechtes existierte für sie jedesfalls nicht. Dem entsprach, daß, wie in Amphipolis (Thuc. IV 103, 3), auch solche an der Kolonisation teilnahmen, die dem Ursprung nach nicht Athener waren. Von solchen Apökien des fünften Jh. sind uns bekannt: Skyros,

Ein etwas anderes Bild bieten die Militärkolonien der sizilischen Tyrannen. Schon Hieron begründete eine solche in Aetna[1]. In umfassender Weise (es war dies eine wichtige Seite seines Herrschaftssystems) legte Dionysios d. Ae. solche an[2]: bekannt sind Katana[3], Hadranon[4], Aetna[5], Leontinoi[6], Messana[7], Tyndaris[8], Tauromenion[9], wozu vielleicht unter seinem Sohne Phoibia (Rhegion) trat[10]. Die Bevölkerung dieser Kolonien bestand aus Söldnern des Dionysios, die nach ihrer Herkunft eine gemischte Masse waren, unter welcher sich auch viele Nichtgriechen (besonders Kampaner) befanden; sie Veteranenkolonien zu nennen[11], ist nicht passend, vielmehr wird man sie, wie die hellenistischen Kolonien (s. unten) besser als Reserve ansehen[12]. Sie wurden nicht in die syrakusanische Bürgerschaft aufgenommen, sondern jede Gemeinde hatte ihr eigenes Bürgerrecht[13]. In inneren Angelegenheiten genossen sie Autonomie[14]; Vertreter des Gesamtstaates war der von dem Tyrannen ernannte Kommandant[15].

Dagegen glichen die Militärkolonien des achäischen Bundes ganz den attischen Kleruchien, auch darin, daß sie aus Bürgern des Bundes, offenbar denjenigen, welche sich dazu meldeten, ausgelost wurden[16]; den Kolonisten waren Landstücke in der Gemarkung der Städte angewiesen, deren Veräußerung innerhalb

---

Eretria, Histiaea, Brea, Potidäa, Amphipolis, Aegina, Melos; ferner Sinope (Plut. Per. 20), Amisos (Theop. Fgm. 202) und wohl auch Astakos (dazu T o e p f f e r, Beitr. z. gr. Altertumsw. 293 ff.).

[1]) Pindar Pyth. I; Diod. XI 49, 1. 2 (die gesamte Ueberlieferung bei B u s o l t, GG.² II 799, 3). W i l a m o w i t z faßt (S.-Ber. Ak. Berlin 1901, 1278 ff.) Hieron als legitimen König dieser Stadt auf, die sein Hausbesitz gewesen sei.

[2]) Darüber bes. B e l o c h, L'Impero siciliano di Dionisio 11 ff.

[3]) Diod. XIV 15, 3.

[4]) Ib. XIV 37, 5.

[5]) Ib. XIV 58, 2. 61. 4.

[6]) Ib. XIV 78, 2. 3.

[7]) Ib. XIV 78, 5.

[8]) Ib. XIV 78, 5. 6.

[9]) Ib. XIV 96, 4.

[10]) Strabo VI 258.

[11]) So B e l o c h l. l. 11; E d. M e y e r, GdA. V 176.

[12]) Cf. Polyaen. V 2, 11: auch die von B e l o c h l. l. 12 angeführten Stellen über die Zuzugspflicht.

[13]) Diod. XIV 78, 6; Plut. Dio 40.

[14]) Cf. die vorige Anm. und B e l o c h a. a. O. 13; doch mangelte ihnen das Recht, Münzen zu schlagen. Ob auch eine Beschränkung der Gerichtsbarkeit statthatte, ist unsicher. Schon Aetna besaß unter Hieron Autonomie, cf. W i l a m o w i t z a. a. O.

[15]) Cf. B e l o c h l. l. 12.

[16]) Cf. Polyb. II 58, 2 und Klio XII 35.

einer gewissen Zeit untersagt war[1]). Sie sind bezeugt für Orchomenos[2]), Mantinea[3]) und (wahrscheinlich) Megalopolis[4]).

Ueber eine vereinzelte, in Kreta vorkommende Kleruchie[5]) wissen wir nichts Näheres.

Ausführlichere Betrachtung erfordern die von den hellenistischen Herrschern errichteten Militärkolonien[6]); vor allem wichtig ist die Frage, worin sie sich von den übrigen, von diesen herrührenden Gründungen (cf. S. 164 ff.) unterschieden[7]). Wir besitzen eine Reihe von Zeugnissen für Ansiedlungen von Μακεδόνες in Kleinasien: so für Thyateira[8]), Doidye[9]), Nakrasa[10]), die Μακεδόνες

---

[1]) Syll.² 229, Z. 11 ff.

[2]) Vorige Anm., dazu Foucart, Rev. arch., N. S. XVII 101; Dittenberger, Hermes XVI 181 ff.

[3]) Polyb. II 58, 2, cf. 3; auch nach der Neubesiedelung (Plut. Arat. 45).

[4]) Polyb. V 93, 6 ff.

[5]) Von Hierapytna nach Praisos (?) gesandt, SGDI. 5039, dazu P. Deiters, De Cretensium titulis publicis quaestiones epigraphicae (Dissert. Bonn 1904), 18 ff. 23 ff. Die Kleruchen heißen κατοικόντες (Z. 6, darüber später).

[6]) Von den Militärkolonien Alexanders d. Gr. erhalten wir kein einheitliches Bild; was über Gerasa gesagt wird (Droysen a. a. O. 202 ff.), beruht auf etymologischer Spielerei (Schürer, Gesch. des jüd. Volkes im Zeitalter Jesu Christi ²II 103); über Alexandria am Kaukasus Arr. Anab. IV 22, 5, Alexandria am Jaxartes ib. IV 4, 1, Plin. N. H. VI 27, 138; über Samaria Droysen l. l. 203, Schürer a. a. O. ²II 208 ff. Cf. auch Diod. XVII 83, 2. Zu vermuten ist freilich, daß ein guter Teil seiner Gründungen Militärkolonien waren.

[7]) Eine Frage, welche vor Schulten nicht aufgeworfen wurde; so faßt Radet alle uns bekannten Gründungen diesseits des Taurus als „Kolonien“ zusammen. Nun sind gewiß alle von Alexander und den hellenistischen Herrschern angelegten Städte als Kolonien anzusehen, aber doch nur in der Art, wie die Deduktion der Ansiedler und die Konstituierung der Gemeinde stattfand (darüber § 22); was aber ihre Verfassung anlangt, fallen sie unter den allgemeinen Begriff der griechischen Städte und bilden eben mit Ausnahme der Militärkolonien keine besondere Kategorie.

[8]) Strabo XIII 625; Or. gr. 211; vgl. die Grabinschrift Bull. c. h. X 398, n. 1 und den Namen Αδγίδας bei J. Keil-v. Premerstein II 48, n. 97 m. Anm. Dazu Droysen l. l. 277; Schuchhardt l. l. 1; Radet 14 ff.; Schulten 528; Ghione l. l. 50; J. Keil-v. Premerstein II 28. 48. Trotz Ed. Meyer (unter Lit.) 647 wird an dem Zeugnis des Steph. Byz. s. v. Θυάτειρα festzuhalten sein, daß Seleukos I Thyateira begründete, cf. Dittenberger, Anm. 2 zu Or. gr. 211.

[9]) Or. gr. 314. Radet 16 ff.; Schulten 529; J. Keil-v. Premerstein I 45 ff.

[10]) Or. gr. 290; CIG. 3522; wohl auch Bull. c. h. XI 477. n. 54 darauf zu beziehen (trotz Radet). Dazu Schuchhardt 2; J. G. Droysen l. l.

Ὑρκανοί[1]), Κοβηδύλη[2]), Blaundos[3]), die Mysomakedonen[4]), Pelte[5]), Kadoi[6]), Kydissos[7]), Eriza mit Moxupolis und Krithene[8]), Bruzos (Phrygien)[9]), Synnada[10]), Dokimeion[11]), Amorion[12]), Hierapolis[13]), Stratonikeia in Karien[14]), Adruta[15]) (bei Philadelphia) und wahrschein-

---

277; Radet 14; Schulten 529; Ghione 49 ff.; J. Keil-v. Premerstein II 116 ff.

[1]) Bull. c. h. XI 91, n. 11; Journal of Philol. 1882, 145 (mir unzugänglich, Zitat nach Schulten). Münzen bei Head, HN.² 652; Plin. N. H. V 120; Tacit. Ann. II 47. J. G. Droysen 277 ff.; Schuchhardt 4 ff.; Radet 17; Schulten 533; Ghione 118; J. Keil-v. Premerstein I 6. 59. Vielleicht waren auch die Masdyenen makedonische Kolonisten (dazu Ath. Mitteil. XXVII 110).

[2]) J. Keil-v. Premerstein II 116, n. 223.

[3]) Inschrift bei Cagnat IV 717, cf. 756. Münzen der Kaiserzeit mit Βλαυνδέων Μακεδόνων, Head HN.² 649. J. G. Droysen 272; Radet 29; Schulten 530; Ramsay, Cities and Bishoprics of Phrygia II 591 ff.; Ghione 71; J. Keil-v. Premerstein II 144 ff.

[4]) Plin. N. H. V 120; Ptol. V 2, 13; die Inschrift bei Buresch, Ath. Mitt. XIX 102 ff. mit Erläuterung 123 ff., ferner ders. ‚Aus Lydien' 179 ff. Dazu Radet 28 ff.; Schulten 531; Ramsay l. l. I 195 ff. 197 ff.; Dittenberger, Anm. 14 zu Or. gr. 338; A. J. Reinach, Rev. arch., S. 4, T. XII 386, 2.

[5]) Münzen (Kaiserzeit) mit Πελτηνῶν Μακεδόνων, Head HN.² 682. Droysen 269; Radet 31; Schulten 530; Ramsay l. l. I 239 ff. 259; Ghione 70.

[6]) Plin. N. H. V 111 (Macedones Cadieni); Ptol. V 2, 27. Radet 23.

[7]) Ptol. V 2, 18. Radet 39 ff.

[8]) Or. gr. 238 m. Anm. 4 (ist hierherzuziehen, wenn auch Μακεδόνες nicht genannt sind). Schulten 331; Radet 35; Ramsay l. l. I 253 ff. 258 ff. 261.

[9]) Münzen bei Head, HN.² 608. Dazu Radet 32 ff.; Ramsay l. l. II 683.

[10]) Steph. Byz. s. v.; die Δωριεῖς und Ἴωνες, welche nach den Münzen (Head, HN.² 686) hier angesiedelt wurden, entstammten wahrscheinlich einer späteren Verstärkung der Kolonie durch die Attaliden. Dazu Droysen 267 ff.; Radet 39; Ghione 72.

[11]) Münzen mit Δοκιμείων Μακεδόνων, Head, HN.² 672. Droysen 268; Radet 40; Ghione 72.

[12]) Ath. Mitteil. XIV 91, n. 11. Radet 40 ff.

[13]) Ein Μακεδών in der Kaiserzeit, Altertümer von Hierapolis (Archäol. Jahrb., Erg.-Heft IV) S. 172, n. 339, eine Μακεδονιανή ib. S. 150, n. 255, Μακεδονικοί S. 119, n. 153, dazu Cichorius ib. 19 ff. 34 ff. Es ist mir mit Rücksicht darauf höchst zweifelhaft, ob Hierapolis, wie Cichorius 19 meint, von Eumenes II gegründet wurde; man wird auch da eher an eine seleukidische Kolonie denken.

[14]) Strabo XIV 660; Steph. Byz. s. v. Dazu E. Kuhn, Entstehung der Städte der Alten 370.

[15]) Bei Steph. Byz. heißt es Ἄδροττα. Nach einer noch unveröffentlichten,

lich auch an der Stelle des heutigen Mermereh[1]) und des späteren Hierokaisarea[2]) [3]). Es ist nicht daran zu zweifeln, daß alle diese zum guten Teil zusammenliegenden Gründungen auf die Seleukiden zurückgehen[4]) und daß diese sie zum größten Teil bis zum Jahre 190 behaupteten, ausgenommen Nakrasa, welches von Eumenes I nach der Schlacht von Sardes (261)[5]) gewonnen ward[6]). Nach 190 v. Chr. gingen sie in den Besitz des pergamenischen Reiches über. Auf die Attaliden ist eine Reihe von anderen Ansiedlungen zurückzuführen, die ebenfalls, obwohl sie nicht mit Makedonen besetzt waren (s. unten), als Militärkolonien anzusehen sind: Philetaireia am Ida und Attaleia in Lydien[7]), Mernuphyta[8]), Apollonis[9]); welche unter den übrigen Gründungen der Seleukiden und Attaliden noch als eigentliche Militärkolonien aufzufassen sind, ist nicht zu bestimmen[10]).

Die Bezeichnung der Militärkolonisten ist im allgemeinen

mir freundlichst von A. v. Premerstein mitgeteilten Grabinschrift, in welcher sich Vater und Sohn als Μακεδόνες bezeichnen.

[1]) Bull. c. h. XI 447, n. 4; J. Keil- v. Premerstein I 46. 61.

[2]) Mit Rücksicht auf die Inschrift Bull. c. h. XI 101, n. 25, cf. Schuchhardt 7; der frühere Name des Ortes war vielleicht Hiera Kome (J. Keil-v. Premerstein I 53).

[3]) Dazu treten οἱ ἐκ .]εσπούρων Μακεδόνες bei J. Keil-v. Premerstein I 45. 47, n. 95 und eine Niederlassung im Gebiete von Apollonis, deren Namen nicht erhalten ist, ebenda S. 46, n. 94.

[4]) Nachgewiesen für die in der hyrkanischen Ebene gelegenen von Schuchhardt l. l.

[5]) Ueber deren Datum A. J. Reinach, Rev. arch., S. 4, XII 182.

[6]) Dies hat zuerst Thrämer, Pergamos 193. 194. 198. 409 erkannt; cf. auch F. Stähelin, Gesch. der kleinasiat. Galater [2] 19; J. Keil-v. Premerstein II 28.

[7]) Or. gr. 266, dazu Cardinali, Il Regno di Pergamo 14 ff; A. J. Reinach, Rev. arch., S. 4, XII 188 ff. 193 ff. (über die Zeit der Gründung 190 ff. 194 ff.).

[8]) Erst bekannt geworden durch die Urkunde bei J. Keil-v. Premerstein II 27 ff., n. 51; gelegen in der Nähe von Thyateira, begründet wahrscheinlich zwischen 226 und 222, verstärkt nach 190.

[9]) An Stelle des heutigen Palamut; die wichtige, von J. Keil-v. Premerstein II 53 ff., n. 113 herausgegebene Urkunde sichert die Gründung durch Attalos (II) unter der Regierung seines Bruders Eumenes II und läßt Schuchhardts Annahme l. l. 15 ff., daß die Stadt schon früher existierte und mit Doidye (S. 199, Anm. 9) zu identifizieren sei, kaum als möglich erscheinen.

[10]) Natürlich wird man es bei Städten wie Themisonion, Eumeneia, Dionysopolis, Apameia Kibotos, Laodikeia, Seleukeia Sidera nach ihrer geographischen Lage für wahrscheinlich halten (cf. darüber Ramsay l. l.). Auch für die syrischen Städte gilt das gleiche, wie für Apameia am Orontes (Strabo XVI 752).

κάτοικοι, κατοικοῦντες, die ihrer Ansiedelungen κατοικίαι (obwohl dieses Wort einen weiteren Begriff in sich schließt, denjenigen einer nichtstädtischen Ansiedelung überhaupt)[1]. Doch ist dabei zweierlei zu scheiden, was in die Kenntnis der hellenistischen Kolonisation weiter einführt. Neben der Vereinigung der Kolonisten in eigenen Katökien findet sich, daß sie auch in schon bestehenden Städten angesiedelt wurden, ohne deren Bürgerrecht zu erlangen, wozu dann öfter kam, daß sie in deren Nähe in Feldlagern oder Kastellen zusammengehalten wurden[2]. Für die in den Städten Angesiedelten wird auch der Terminus οἱ ἐστεγνοποιημένοι gebraucht, für diejenigen außerhalb der Stadt οἱ μήπω ἐστεγνοποιημένοι[3]) oder οἱ ὕπαιθροι[4]). Gemeinsam sowohl für die ὕπαιθροι als die in Katökien Angesiedelten war es, daß sie auf

[1]) Dazu im allgemeinen Buresch, Aus Lydien 2 ff.; Rostowzew, Studien z. Gesch. des röm. Kolonates 261 ff. (Cardinalis dort zitierte Arbeit konnte ich nicht einsehen). Für die Militärkolonisten W. Feldmann, Dissert. phil. Argent. IX 180 ff.; Schulten l. l. 528. 530; Ed. Meyer l. l. 643. 646; Dittenberger, Or. gr. 229, Anm. 13; ib. 238, Anm. 4. Radet und Schulten haben irrtümlicherweise in allen, aus späterer Zeit bekannten Katökien ursprüngliche Militärkolonien sehen wollen, wogegen sich Ed. Meyer mit Recht wandte.

[2]) Zunächst ist dafür die Inschrift Or. gr. 229 wichtig, die W. Feldmann a. a. O. 157 ff. ausführlich erläutert hat. In Magnesia a. S. waren seleukidische κάτοικοι, welche zu einer bestimmten Zeit von Seleukos II abfielen (über den Zeitpunkt Feldmann l. l. 167. 171; Niese II 162; Haussoullier, Études sur l'histoire de Milet et du Didymeion 120. 124). Sie besaßen kein Bürgerrecht, sondern waren Beisassen (Anm. 13 zu Or. gr.); allerdings hatte sich durch die Umstände das natürliche Verhältnis in Magnesia dahin umgekehrt, daß sie über die Stadt geboten und die eigentlichen Bürger, die bezeichnenderweise nicht πολῖται, sondern οἱ ἄλλοι οἰκηταί (oder οἰκοῦντες) genannt werden (Z. 35. 36/7. 45. 46/7. 48. 50. 60. 74. 92), ganz in den Hintergrund gedrängt wurden (Feldmann 183 ff.; Szanto, Gr. Bürgerrecht 109 ff.; Anm. 26 zu Or. gr.). Eine gleiche Stellung der Katöken ergibt sich aus der Inschrift von Pergamon Or. gr. 338; erst nach Attalos' III Tod wurde (Z. 13 ff.) τῶν στρατιωτῶν τοῖς κα[το]ικοῦσιν [τὴμ πό]λιγ καὶ τὴγ χώραν, ferner den κάτοικοι in der ἀρχαία πόλις und einigen anderen Kategorien, darunter παραφυλακίταις καὶ τοῖς ἄλλοις ἐ[πικοῦ]ροις τοῖς κατοικοῦσιν ἢ ἐνεκτημένοις ἐν τ[ῆι πόλει] ἢ τῆι χώραι das Bürgerrecht verliehen; über die verschiedenen, hier genannten Gattungen von Soldaten v. Prott, Ath. Mitteil. XXVII 109 ff.; Cardinali l. l. 213, 2.

[3]) Beides in IvPr. 158; dazu Schulten l. l. 534 ff. Ueber die κατασκήνωσις Or. gr. 229, Anm. 30.

[4]) Or. gr. 229, Z. 14. 21. 35. 44. 46. 49/50. 59. 71 ff. 74. Zu diesem Worte auch Syll.[2] 246, Z. 3. 43. 57 ff.; über die ὕπαιθρα in Aegypten Wilcken, Grundzüge der Papyruskunde I 1, 383 ff.

königlichem Territorium (χώρα βασιλική) saßen [1]; sie — auch die in den Städten lebenden Katoeken — erhielten von den Königen zu ihrem Unterhalt Landlose (κλῆροι) zugewiesen, die nach Waffengattung und Rang verschieden waren [2]; im seleukidischen Reiche hatten sie keine Abgabe dafür zu zahlen [3], während die attalidischen Militärkolonisten die δεκάτη zu entrichten hatten [4]. Die κλῆροι sind jedesfalls als Lehnsland aufzufassen [5].

Aus der oben gegebenen Zusammenstellung (S. 199 ff.) ersieht man, daß die Seleukiden in ihren Kolonien Μακεδόνες angesiedelt haben, d. h. Soldaten, welche zum überwiegenden Teile von den Angehörigen der alten makedonischen Reichsarmee abstammten und den Kern der Armee, speziell der Phalanx, bildeten [6]; Ausnahmen

---

1) Or. gr. 229, Z. 101. Dazu Feldmann 196 ff.; Schulten 533; Cardinali 185; Ramsay a. a. O. I 10; Rostowzew l. l. 257. Besonders Ramsay und Rostowzew (l. l. 243 ff. 246 ff.) haben über den Begriff der βασιλικὴ χώρα Licht verbreitet.

2) Vgl. für Magnesia a. S. Or. gr. 229, Z. 101. Dazu Feldmann 182 ff. 184 ff.; Schulten 532; Rostowzew l. l. 252. 257. Dann IvPr. 158, cf. Schulten 535; Beloch, GG. III 1, 273 ff.; Cardinali 215 ff. Im allgemeinen Radet 78 ff.; Ghione 31 ff. Ueber die Verschiedenheit der Lose in Aegypten W. Schubart (Anm. 6) 7 ff.; Bouché-Leclercq, Hist. des Lagides IV 17 ff.

3) Or. gr. 229, Z. 101. Feldmann 183; Rostowzew l. l. 257.

4) IvPr. 158, Z. 17 ff., dazu Rostowzew 281. Ueber die Abgaben der ägyptischen Kleruchen Bouché-Leclercq a. a. O. III 233 ff. Der φόρος, welcher nach der neuen Inschrift von Sardes (Anm. 5) von dem verliehenen Lande, darunter den κλῆροι, zu zahlen war (l. l. S. 51 ff.), ist etwas ganz anderes.

5) Wie zu Anfang in Aegypten, cf. Bouché-Leclercq III 233; Rostowzew l. l. S. 11 und jetzt Wilcken a. a. O. I 1, 280 ff. 385 ff. Es ist kaum anzunehmen, daß die Freiheit des Verkehrs (Verfügung durch Testament, Veräußerung, Hypothezierung), welche durch die Inschrift von Kassandreia (Syll.² 178, bes. Z. 21, dazu Rostowzew l. l. 251 ff.) und besonders durch die neue Urkunde von Sardes (Buckler-Robinson, American Journ. of Archeology, S. 2, XVI 1912, 11 ff.) für Landverleihungen größeren Umfangs bezeugt wird, auf die Lose in den Militärkolonien Anwendung fand; vielmehr werden sie gebunden gewesen sein, wie die κλῆροι in den älteren Kolonien (§ 22) und den attischen Kleruchien (vgl. oben).

6) Ueber den Begriff der ‚Makedonen', die auch in Aegypten auftreten, cf. H. Droysen, Heerwesen und Kriegführung der Griechen 162; Schuchhardt l. l. 8 ff.; P. Meyer, Heerwesen der Ptolemäer und Römer in Aegypten 3 ff.; W. Schubart, Quaestiones de rebus militaribus quales fuerint in regno Lagidarum (Dissert. Breslau 1900). 48 ff. und Archiv für Papyrusforsch. V 111 ff.; Bouché-Leclercq l. l. IV 10; Bevan, The House of Seleucus II 284 ff.; Wilamowitz, Staat 154.

scheint es nur wenige gegeben zu haben[1]). Dagegen traten in der pergamenischen Armee, die größtenteils aus Söldnern gebildet war, die Makedonen ganz zurück[2]); die attalidischen Militärkolonien werden also ausschließlich aus Söldnern bestanden haben[3]). Doch wurden nach 190 v. Chr. die von den Seleukiden begründeten makedonischen Kolonien von den Attaliden übernommen. Gewöhnlich sieht man nun in den hellenistischen Militärkolonien Ansiedelungen von ‚Veteranen‘[4]). Allein dies ist, wie die Analogie Aegyptens zeigt, zum mindesten ungenau, da die Verpflichtung des militärischen Dienstes auf dem Kleros lastete[5]); richtiger wird man sie als Reserve oder Territorial-Armee bezeichnen, die jederzeit zum Militärdienst aufgeboten werden konnte[6]). Da meist wohl

---

[1]) Man kann die Frage aufwerfen, ob die Militärkolonisten von Magnesia a. S. Makedonen waren, da die κάτοικοι in der zitierten Inschrift (Or. gr. 229) niemals unter diesem Namen auftreten (daher von Ed. Meyer l. l. 646 bezweifelt, anders Niese II 162); allein der Satz Z. 103 ff. ὑπάρχειν δὲ καὶ Τίμωνι κα[ὶ] τοῖς πεζοῖς τοῖς τεταγμένοις ὑπὸ Τίμωνα τοῖς ἀποταχθεῖσιν ἀπὸ τῆς φάλαγγος ἐπὶ τὴν φυλακὴν τοῦ χωρίου τήν τε πολιτείαν κτλ. enthält eine Andeutung darauf (Schuchhardt l. l. 12), wenigstens für die Truppen in Palämagnesia. Wenn v. Prott mit seiner Vermutung recht hat, daß die Masdyenen bereits seleukidische Militärkolonisten waren (Ath. Mitteil. XXVII 110. 111. 113), so müßte man annehmen, daß auch Elemente nichtmakedonischer Abkunft unter die ‚Makedonen‘ aufgenommen wurden. Die Mysomakedonen waren (gegen A. J. Reinach, Rev. arch., S. 4, XII 386 ff. Anm.) keine gemischte Kolonie, cf. Ramsay l. l. I 198.

[2]) Cf. A. J. Reinach, Rev. arch., S. 4, XII 370 ff. Sie sind daher in Or. gr. 338, Z. 16 ff. nicht an erster Stelle genannt.

[3]) Cf. auch Ramsay a. a. O. I 10. Die [ἐκ .]εσπούρων Μακεδόνες in der Umgegend von Apollonis (J. Keil-v. Premerstein I 47, n. 95, Z. 3 ff.) dürften aus vorpergamenischer Zeit stammen; die Annahme der Herausgeber (II S. 54), daß in Apollonis Makedonen angesiedelt wurden, erscheint mir als fraglich. Die Münzen von Eumeneia tragen in der Kaiserzeit die Aufschrift Εὐμενείων Ἀχαιῶν, Head, HN.[2] 673; Ramsays Vermutung über ihre Herkunft (l. l. II 371) dürfte kaum das Richtige treffen, sondern es sich um angesiedelte achäische Söldner handeln.

[4]) So z. B. Radet (60. 77) und Schulten. Veteranenkolonien waren viele unter den Gründungen Alexanders, cf. Arr. Anab. IV 4, 1. 22, 5; Plin. N. H. VI 27, 138; dagegen weist Diodors Erzählung XVIII 4, 8. 7 auf Niederlassungen von Söldnern hin.

[5]) Es steht jetzt sicher, daß die ägyptischen Kleruchen oder Katöken nicht Veteranen oder Pensionäre, sondern aktive Soldaten waren, cf. Wilcken a. a. O. I 1, 280 ff. 384.

[6]) So auch Feldmann l. l. 182; Beloch, GG. III 1, 273. Daß Veteranen als Besatzungen von Grenzfestungen nicht paßten, braucht kaum bemerkt zu werden.

die Söhne die κλῆροι ihrer Väter übernahmen, wurde ihre Zahl immer wieder neu ergänzt und damit ein erblicher Kriegerstand gebildet [1]).

Die wichtigste Frage für uns ist (cf. S. 199) diejenige nach der Organisation der Militärkolonien [2]). Wie bereits bemerkt (S. 202), besaßen diejenigen Katöken, welche in schon bestehenden Städten angesiedelt waren, deren Bürgerrecht nicht; doch ist es durchaus wahrscheinlich, daß sie für sich eine Korporation bildeten [3]). Die weitere Entwickelung geht öfter dahin, daß sie dasselbe erlangten [4]). Damit hörte aber faktisch ihr besonderer Charakter als Militärkolonie auf und sie verschmolzen mit der übrigen Bevölkerung [5]). Die Katökien hinwiederum müssen, wenn sie auch nicht städtisch organisiert waren (S. 202), doch mit einer Art von Munizipalverfassung ausgestattet gewesen sein [6]); der an ihrer Spitze stehende Strateg [7]) wird auch Verwaltungsbefugnisse gehabt haben. In dieser Hinsicht ist ein großer Unterschied zu Aegypten

---

[1]) Auch dafür ist die Analogie der ägyptischen ἐπιγονή belehrend (Wilcken l. l. I 1, 384 ff.).

[2]) Schulten hat, wenn er auch in der Lokalisierung der Katökien viel zu weit ging, entschieden das Verdienst, die Sache zum erstenmal angegriffen zu haben (vgl. S. 199, Anm. 7).

[3]) Wie sie in der Inschrift von Magnesia (Or. gr. 229) als Gesamtheit auftreten, mit welcher die Smyrnäer verhandeln. Eine entfernte Analogie bilden die Ἑλληνομεμφῖται in Memphis (dazu Wilcken l. l. I 1, 18 ff. I 2, 48 ff.) und die πολιτεύματα von Fremden in den Städten überhaupt, zu welchen Perdrizet, Rev. arch., S. 3, XXXV 42 ff.; Dittenberger, Or. gr. I S. 653 zu n. 192. Dem entspricht auch die Stellung der späteren ‚conventus civium Romanorum' in den griechischen Gemeinwesen (Schulten 531).

[4]) Wie die magnetischen Kolonisten in Smyrna (Or. gr. 229); sie blieben in Magnesia, diejenigen von ihnen, welche nach Smyrna übersiedeln wollten, bekamen für ein halbes Jahr auf Staatskosten Wohnungen zugewiesen (Z. 56 ff.). Dagegen blieb Palämagnesia militärische Niederlassung (ib. III und Feldmann 198). Dann die Aufnahme der κάτοικοι in das Bürgerrecht von Pergamon (Or. gr. 338).

[5]) Feldmann a. a. O. 196; Szanto, Griech. Bürgerrecht 109 ff.

[6]) Die Formulierung der von den Makedonen herrührenden Inschriften aus Thyateira (S. 199, Anm. 8), Doidye (ebenda, Anm. 9), Nakrasa (ibid., Anm. 10), Moxupolis und Krithene (S. 200, Anm. 8) und [ἐκ .]εσπούρων (S. 201, Anm. 3) setzt eine korporative Verfassung voraus. Dafür sind die Beschlüsse des κοινὸν τῶν ἐν Σύμᾳ κατοικούντων, IG. XII 3, Suppl. 1269. 1270 eine Analogie; Syme war ein Teil des Gesamtstaates von Rhodos, cf. Hiller von Gaertringen, Jahreshefte VII 84 ff. und Francotte, Polis 199 ff. (dessen Auffassung ich aber nicht billigen kann).

[7]) Ein Strateg bei J. Keil - v. Premerstein II 77, n. 160. I 47, n. 95.

zu konstatieren, wo die Kleruchen solche Gemeinwesen nicht bildeten[1]). Die Wandlung, die sich mit ihnen vollzog bestand darin, daß sie eigenes Stadtrecht erhielten (natürlich ist damit nicht gesagt, daß alle Katökien später zu Städten wurden)[2]). So erscheinen von den früher genannten makedonischen Katökien später als Städte Pelte[3]), Nakrasa[4]), Thyateira[5]), Hyrkanis[6]), die Mysomakedonen[7]), Blaundos, Bruzos, Dokimeion[8]), Synnada[9]), Hierapolis[10])[11]). Ob sich diese Aenderung[12]) bereits unter den Seleukiden vollzog, ist mir zweifelhaft; dagegen scheinen die Attaliden sie schon früh gefördert zu haben[13]). Da die Militär-

[1]) Von einer Militärkolonie im Fayum (darüber P. Meyer l. l. 27 ff.) kann daher streng genommen nicht gesprochen werden. Wohl aber waren die auswärts, besonders in Cypern stationierten ägyptischen Truppen zu κοινά vereinigt (cf. Or. gr. 143. 145—148. 153. 157. 162), die trotz Poland (Gesch. d. griech. Vereinswesen 80. 128) als landsmannschaftliche Verbände anzusehen sind (darüber P. Meyer l. l. 93 ff.; E. Ziebarth, Griech. Vereinswesen 122).

[2]) Die Ansicht von J. Keil-v. Premerstein II 116 ff., daß die in den Katökien angesiedelten Makedonen später das Bürgerrecht derjenigen Stadt bekamen, in deren Gemarkung ihre Niederlassungen lagen, halte ich nicht für wahrscheinlich, da dadurch die Militärkolonien ihren geschlossenen Charakter verloren hätten. Auch die Fassung der ib. n. 223 mitgeteilten Inschrift, in welcher die ἐκ Κ[ο]βηδύλης Μ[ακεδό]νες .. τὸν [ἑαυ]τῶν πολίτην ehren, ist eher dahin zu deuten, daß jene ein selbständiges Gemeinwesen bildeten. Die Aufstellung der Urkunde von Kobedyle in Kastolos erklärt sich am ehesten daraus, daß der mit dem Bürgerrecht Geehrte ein Angehöriger dieser Stadt war. [3]) Michel 542.

[4]) Cf. Or. gr. 268; ἡ Μακεδόνων Νακρασειτῶν βουλὴ καὶ ὁ δῆμος, CIG. 3522 (Kaiserzeit).

[5]) Es genügt jetzt der Hinweis auf J. Keil-v. Premerstein II 11 ff.

[6]) Zeugnisse bei J. Keil-v. Premerstein II 117.

[7]) Ὁ δῆμος ὁ Μ[υ]σομακεδόνων in der Inschrift, Ath. Mitteil. XIX 102 ff.. Z. 19 (1. Jh. v. Chr.).

[8]) Dafür die S. 200, Anm. 3. 9. 11 zitierten Münzen; für Blaundos noch die Inschrift Cagnat IV 717 (Βλαυνδέων Μακεδόνων ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος).

[9]) Bull. c. h. XI 218 (erstes Jh. v. Chr. nach Buresch, Rh. Mus. XLIX 438 ff.). Spätere Inschriften bei Cagnat IV 697. 700. 702. [10]) Cf. unten.

[11]) Stratonikea wurde von Seleukos II an Rhodos abgetreten (cf. Beloch, GG. III 2, 456, 1, anders Holleaux, Bull. c. h. XXVIII 361, 1) und damit hörte die Militärkolonie auf.

[12]) v. Premerstein verweist mich auf die Analogie der römischen canabae, welche später ebenfalls öfter Stadtrecht erhielten (Schulten, RE. III 1451 ff.).

[13]) Nakrasa hat bereits unter Attalos I Stadtverfassung (Or. gr. 268), Hierapolis in der Zeit zwischen 167 und 159 (ib. 308). Die S. 201, Anm. 9 erwähnte Urkunde von Apollonis legt nahe, daß die Verleihung des Stadt-

kolonien meist an Punkten angelegt wurden, die ihrer Lage wegen schon in vorhellenistischer Zeit besiedelt waren[1], befand sich in ihnen neben den Kolonisten auch eine einheimische Bevölkerung, aus welcher sich speziell der Handwerkerstand rekrutierte[2]; das Bürgerrecht war jedoch sicherlich auf die Kolonisten beschränkt, die Mitbewohner werden Beisassen (πάροικοι) gewesen sein. Daß die städtische Autonomie bei dem Charakter der Militärkolonien in mancher Beziehung Restriktionen erfuhr, ist anzunehmen; an ihrer Spitze werden königliche Gouverneure gestanden haben[3]. Zunächst ließ die Einführung der Stadtverfassung das Wesen der Militärkolonien unberührt[4]; bald aber führten ihre Geltung und die historischen Umstände dazu, daß die Militärkolonien als solche verschwanden und sich in Städte des üblichen Typus verwandelten[5]; bereits seitdem die Attaliden von der Keltengefahr befreit waren[6], wird dieser Prozeß begonnen haben und die pergamenischen Könige haben sicherlich in dieser Richtung gewirkt (cf. oben), weil sie in den Makedonen ein fremdes und seinem Ursprung nach mit den Seleukiden verknüpftes Element sehen mußten (S. 203 ff.). Mit der Einverleibung Asiens in das römische Reich war diese Entwickelung vollendet.

Interessant ist, daß, da diese Wandlung sich in Vorderasien vollzogen hatte, noch neue Militärkolonien nach hellenistischer Art entstanden, nämlich durch Herodes von Judäa[7]; es sind dies die spätesten hellenistischen Gründungen dieser Art, die wir kennen.

rechtes gleichzeitig mit der Gründung erfolgte, was vielleicht auch für andere Militärkolonien zutrifft.

[1]) Dies haben die Forschungen Ramsays in seinem schon öfter zitierten Werke über Phrygien ergeben.

[2]) Ramsay l. l. I 105; Beloch, GG. III 1, 274.

[3]) Ein solcher ἐπιστάτης in Nakrasa, Or. gr. 268 m. Anm. 4 und dazu Cardinali a. a. O. 237, 3.

[4]) Die attischen Kleruchien zeigen, daß der Bestand einer Militärkolonie durchaus mit einer Stadtverfassung verträglich war.

[5]) Bei dieser Gelegenheit wird, wenn die Hellenisierung bereits vorgeschritten war, eine Aufnahme der einheimischen Bevölkerung in das Bürgerrecht erfolgt sein; darauf deuten die Phylennamen z. B. von Hierapolis, vgl. Judeich, Altertümer von Hierapolis S. 97 ad n. 70. 175 ad n. 344.

[6]) Seit 166 v. Chr., cf. Stähelin, Gesch. der kleinasiat. Galater² 71 ff.

[7]) Gaba (ἱππέων πόλις) in der Galiläa und Hesbon östlich vom Jordan, Jos. Ant. Jud. XV 8. 5. cf. Bell. Jud. III 3; dazu Schürer, Gesch. des jüdischen Volkes im Zeitalter Jesu Christi² II 112. 114. Wenn es an zweiter Stelle heißt Γάβα πόλις ἱππέων, οὕτως προσαγορευομένη διὰ τὸ τοὺς ὑφ' Ἡρώδου τοῦ βασιλέως ἀπολυομένους ἱππεῖς ἐν αὐτῇ κατοικεῖν, so sind wohl die ‚Veteranen' nur in dem oben (S. 204) definierten Sinn zu verstehen.

DRITTER HAUPTTEIL.

Die wichtigsten griechischen Bundesstaaten.

[Bei C. F. Hermann[5] Sechster Hauptteil.]

§ 24. Allgemeine Bemerkungen.

Literatur: Freeman[2] 1 ff. 7 ff.; W. Vischer I 308 ff. 534 ff. E. Szanto, Das griechische Bürgerrecht 104 ff.; Lécrivain, Art. ‚Foedus' bei Daremberg-Saglio IV 1205 ff.; Fougères, Artikel ‚κοινόν', ebenda V 832 ff.; Beloch, GG. III 1, 623 ff.; H. Francotte, Polis 149 ff.; B. Keil, St. A. 378 ff.

Da in den früheren Partien dieses Lehrbuchs die delphische Amphiktionie[1]), sowie der peloponnesische Bund[2]) und die beiden attischen Seebünde[3]) eingehend behandelt wurden, die zudem nicht als Bundesstaaten angesehen werden können[4]), so bleibt für diesen Abschnitt die Darstellung der späteren griechischen Bünde, wie sie entweder aus früheren landschaftlichen Staatenvereinen (Stammbünden) entstanden oder als ganz neue Bildungen auftraten; mit Rücksicht auf die geschichtliche Kontinuität müssen auch die früheren Stadien der Entwickelung in die Betrachtung einbezogen werden.

Das Charakteristische für diese späteren Bünde ist, daß sie bundesstaatliche Sympolitien waren[5]), d. h. daß es ein gemein-

[1]) Thumser, Erster Hauptteil, § 13. 14, S. 90 ff.

[2]) Zweiter Hauptteil, § 34, S. 213 ff.

[3]) Dritter Hauptteil, § 116. 117, S. 658 ff.

[4]) Sie waren rechtlich ‚Symmachien' d. h. Allianzen, vgl. B. Keil, St. A. 370 ff.

[5]) Für den Begriff der griechischen Sympolitie ist grundlegend E. Szanto a. a. O. 104 ff. Am frühesten taucht der Gedanke an eine solche vielleicht in dem Vorschlage auf, den Thales den Ioniern machte (Herod. I 170, nach Ed. Meyer GdA. II 616 hatte er damit einen Einheitsstaat in das Auge gefaßt). Der antike Terminus κοινόν bedeutet jede Vereinigung, im engeren Sinn politische Verbindung, vgl. Arch. ep. Mitteil. VII 48, Anm. 108.

sames Bundesbürgerrecht gab[1], neben dem aber das Bürgerrecht der Städte fortdauerte[2], aus welchen sich die Bünde zusammensetzten. Das Bundesbürgerrecht konnte durch Abstammung oder durch Verleihung erworben werden und umfaßte theoretisch sämtliche politische Rechte, die sich auf den Bund bezogen; in der Konsequenz der bündischen Gemeinschaft liegt es, daß damit auch der Genuß der Privatrechte (Epigamie und Enktesis) in den übrigen Gliedstaaten des Bundes verknüpft war[3]. Das Stadtbürgerrecht gewährte sämtliche politische Rechte — und verpflichtete in gleicher Weise zu allen Leistungen —, soweit sie sich auf den Bund bezogen, und daneben die speziellen politischen Rechte für diejenige Stadt, welcher der Bürger angehörte. Da jeder Stadtbürger zugleich Bundesbürger war, so ergab sich daraus, daß derjenige, welcher durch Verleihung Bürger einer Stadt wurde, damit zugleich in den Genuß des Bundesbürgerrechtes trat[4]. Da aber das Bundesbürgerrecht für gewisse Zwecke — wie z. B. Wahl der Mitglieder des Bundesrats, Abstimmung in der Bundesversammlung (wenn diese, wie bei den Achäern, nach Städten erfolgte), Leistung der Kriegspflicht und Zahlung der Bundessteuer — nur durch die Zugehörigkeit zu einer Bundesstadt ausgeübt werden konnte, so mußte der Bund ein Mittel haben, diejenigen, welche durch Verleihung von seiten des Bundes das gemeinsame Bürgerrecht erhielten, zur virtuellen Ausübung ihrer Rechte und Pflichten einer Bundesstadt als deren Bürger zuzuweisen[5].

Ein weiteres Merkmal der Sympolitien ist, daß die Rechte und Pflichten der Bundesstaaten gleich waren[6]; infolgedessen konnte auch der Einfluß einer Hauptstadt nicht überwiegend werden[7].

---

[1]) Das Bürgerrecht ist die Grundlage der Sympolitie, nicht die Folgerung aus der völkerrechtlichen Vereinigung zum Bundesstaat (wie B. Keil meint, St. A. 378).

[2]) Szanto a. a. O. 105 ff. 112.

[3]) Szanto 150; Francotte, Polis 151; Beloch a. a. O. III 1, 626. Meine Bemerkungen Klio XII 18 ff.

[4]) Szanto 112 ff. 133 ff.

[5]) Dazu Szanto 134 ff. Es wird dies relativ selten vorgekommen sein, da die Verleihung des Bundesbürgerrechtes in den meisten Fällen eine Auszeichnung war, welche keine praktische Ausübung nach sich zog.

[6]) W. Vischer I 373. 566; Beloch l. l. III 1, 624. Dies schließt eine Proportionalität bei der Vertretung in den Bundesorganen nicht aus, wie z. B. bei den Aetolern.

[7]) Die Behauptung, daß die Sympolitien keine Hauptstädte gehabt hätten (so z. B. Vischer I 373. 566; Beloch l. l. III 1, 627), geht jedoch zu weit,

Die Städte blieben im Besitze ihrer Autonomie [1]; doch ist hervorzuheben, daß wir, auch abgesehen von denjenigen Sympolitien, die sich aus Stammstaaten herausgebildet hatten (wie Thessalien, und Böotien), wo diese Erscheinung also auf ältere Zustände zurückgeht, manchmal, wie bei den Aetolern und besonders den Achäern eine gleichförmige Städteordnung antreffen, welche auf den Einfluß des Bundes zurückgeführt werden muß [2]. Anderseits waren der Kompetenz des Bundes die gemeinsamen Dinge vorbehalten, also besonders die Führung der auswärtigen Angelegenheiten, die Entscheidung über Krieg und Frieden [3], die Sorge für das Militärwesen, und die Gesetzgebung in Bundessachen [4], dazu die richterliche Wirksamkeit bei Verbrechen gegen den Bund und die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Bundesgliedern [5]. Dazu hatte der Bund die Münzhoheit [6]. Ein entscheidendes Charakteristikum ist ferner, daß der Bundesstaat seine Macht nicht bloß auf die Gliedstaaten, sondern auch direkt

---

wenn man nicht etwa den Sitz der leitenden Bundesbehörden in dieser Weise bezeichnen will. Der Art waren Megalopolis für den arkadischen Bund, Larisa für Thessalien, Theben (viertes Jh. und wieder später) und Akraiphia (Kaiserzeit) für Böotien, Leukas und später Thyrrheion für Akarnanien, Phönike für Epeiros, Elateia und dann Daulis für Phokis, Thermon (allerdings nur ein heiliger Bezirk) für die Aetoler, Aigion für den achäischen Bund Hauptstädte, von der überwiegenden Bedeutung von Demetrias bei den Magneten ganz zu schweigen. Daß bei den Aetolern ein Turnus für die Orte, in welchen die Bundesversammlungen zusammentraten, bestand, der dann durch Philopoemen auch bei den Achäern eingeführt wurde, ändert nichts an der angeführten Tatsache, wenn es auch den föderalen Grundsätzen mehr entsprach.

[1]) Vischer I 566; Szanto 106; Beloch III 1, 626. Vgl. auch Klio XII, bes. 26 ff. 38 ff.

[2]) Für die Achäer cf. meine Ausführungen. Klio XII 40 ff. und unten § 43.

[3]) Beloch l. l. III 1, 625 ff.; Francotte 153 ff.

[4]) Vgl. unten über Phokis, Aetolien und Achaia, zu Achaia auch Klio XII 25 ff.

[5]) Natürlich erlitt auch dieses Prinzip manche Ausnahme, vgl. was zu Thessalien in späterer Zeit und dem Magnetenbund gesagt werden wird.

[6]) Ueber die eigentümliche Ordnung der Münzung in dem achäischen Bunde vgl. Klio XII 30; bei den Aetolern scheinen die Städte das Recht gehabt zu haben, Kupfermünzen auszugeben (unten § 38). Auch da gibt es Ausnahmen: in Arkadien (viertes Jh.) ist das Prinzip der Münzeinheit nicht durchgedrungen (vgl. § 26); in Akarnanien schlug Anaktorion eigene Münzen (unten § 33).

auf den Einzelbürger ausübte[1]). Er besaß eine eigene Gewalt, welche von den Bundesstaaten unabhängig war und über ihnen stand[2]). Ausgeübt wurde sie zunächst von der Bundesversammlung sämtlicher Bürger, neben welcher in der Regel ein gewählter Rat stand[3]). Insoferne als dessen Mitglieder nach einer gewissen Proportion von den Städten gewählt wurden und, wie in Achaia und möglicherweise in Böotien, die Abstimmung in ihm und in der Bundesversammlung nicht nach Köpfen, sondern nach Städten erfolgte, kann man, wie bei den modernen Bundesstaaten, von einer Anteilnahme der Gliedstaaten an dem Zustandekommen und der Betätigung des Gesamtwillens sprechen. Da aber die Bundesversammlungen ordentlicherweise nur einigemale im Jahre zusammentraten und von kurzer Dauer waren, mußte der Schwerpunkt der Politik und der Verwaltung des Bundes in dem Rate[4]), der aber auch meist nicht permanent war, und noch mehr in den an der Spitze des Bundes stehenden Behörden ruhen, deren Stellung derjenigen der ‚Regierung' moderner Staaten gleichkommt: man vergleiche dafür die Böotarchen, den Strategen und die Apokleten in Aetolien, den Strategen und die Damiurgen bei den Achäern. Ein Teil der Bundesangelegenheiten wurde von dem Bunde nicht unmittelbar, sondern durch die Gliedstaaten als seine Organe versorgt; dies gilt besonders für die Verwaltung des Militärwesens: denn wenn auch nur von dem Bunde unterhaltene Truppen vorkommen[5]) und die Wehrordnung einheitlich gestaltet war[6]), so setzten sich die Bundesheere doch der Hauptsache nach aus den Kontingenten der Einzelstaaten zusammen. Auch die Einhebung

---

[1]) Freeman l. l. 9. 11. Allerdings konnten die Rechte und Pflichten der Bürger, wenigstens zum Teil, nur durch das Medium der Gliedstaaten wirksam werden, aber die Beschlüsse und die Gesetze des Bundes banden auch den einzelnen Bürger. Das gleiche Verhältnis gilt auch für den modernen Bundesstaat (G. Jellinek, Lehre von den Staatenverbindungen 282 und bes. P. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches [4] I 55. 74. 76).

[2]) Freeman 2 ff.; W. Vischer I 325. 373. 566; Szanto 111; Francotte 152.

[3]) Ob letzteres in Böotien von dem vierten Jh. ab der Fall war, erscheint als unsicher (§§ 30. 31).

[4]) So daß bei den Achäern die Bundesversammlung, die außerordentlicherweise für ganz bestimmte Fälle zusammenberufen wurde, die geringere Rolle spielte.

[5]) So die ἐπάριτοι in Arkadien und die Söldner bei den Achäern.

[6]) Beispiele dafür sind Böotien und die Reformen Philopoemens bei den Achäern.

und Zahlung der Bundessteuer erfolgte durch die Städte und wird in gleicher Weise aufzufassen sein[1]). Die angeführten Punkte liefern den Beweis, daß die ‚Sympolitie‘ den Gliedstaaten gegenüber eine gesonderte und ihnen übergeordnete Existenz führte, wie es dem Wesen des Bundesstaates entspricht[2]).

Die folgende Darstellung der Bünde wird im allgemeinen bis zur römischen Kaiserzeit gegeben und auf diese nur dann ausgedehnt, wenn deren Bundesbildungen in organischem Zusammenhang mit den früheren stehen. Ausgeschlossen bleibt auch der lykische Bund, über den wir erst aus der Kaiserzeit Genaueres wissen und dessen Qualität als Sympolitie zweifelhaft ist.

§ 25. Die Chalkidier.

Literatur: Tittmann 396 ff. 732 ff.; Karl Georg Böhnecke, Forschungen zur Geschichte der attischen Redner und der Geschichte ihrer Zeit I (1843), 95 ff.; Freeman [2] 149 ff.; W. Vischer I 348 ff. 560; G. Grote, Hist. of Greece [2] IX 264 ff.; Emil Kuhn, Ueber die Entstehung der Städte der Alten 283 ff.; Swoboda, Arch. ep. Mitteil. VII 1 ff. 47 ff.; Gilbert II 197 ff.; Bürchner, RE. III 2073 ff.; Fougères bei Daremberg-Saglio V 840.

Den Anstoß zu einer politischen Verbindung der Städte der Chalkidike gab der peloponnesische Krieg. Im Frühjahr 432 fiel ein Teil der Chalkidier von Athen ab, verließ seine Sitze und übersiedelte nach Olynth[3]). Damit traten die Bürger dieser Gemeinden rechtlich in ein enges Verhältnis zu dieser Stadt und bildeten mit ihr eine Samtgemeinde, welche sich die Bezeichnung Χαλκιδεῖς beilegte[4]). Dieser Staat[5]) ernannte Proxenoi[6]), schickte Gesandte

[1]) Es ist daher nicht richtig, wenn Beloch (l. l. 626) von ‚Matrikularbeiträgen‘ der Staaten spricht.

[2]) B. Keils Ansicht (St. A. 378), daß die Sympolitie das Aufgeben der einzelstaatlichen Regierungsorgane in einheitliche Bundesorgane erforderte, ist ganz unberechtigt; damit fällt seine Folgerung, daß die Verfassung des ätolischen und des achäischen Bundes eine Mischung von Isopolitie und Sympolitie darstellte.

[3]) Thuc. I 58, 2. Dazu E. Kuhn l. l. 285 ff.; Swoboda a. a. O. 55 ff.; Busolt, GG. III 2, 796 ff. (der ein Verzeichnis derjenigen Orte gibt, auf welche sich Thucydides' Nachricht bezieht).

[4]) Für die Identität der ‚Chalkidier‘ mit den Olynthern sprechen einige Stellen des Thucydides, so schon I 62, 3 (cf. 63, 2), wo gesagt wird, daß Aristeus bei dem Treffen von Potidäa die ‚chalkidischen‘ Truppen in Olynth ließ, und bes. II 79. 2. 3, daß eine Partei in Spartolos nach Olynth um Hülfe sandte, die auch kam, καὶ οἱ μὲν ὁπλῖται τῶν Χαλκιδέων καὶ ἐπίκουροί τινες μετ' αὐτῶν νικῶνται ὑπὸ τῶν Ἀθηναίων καὶ ἀναχωροῦσιν εἰς τὴν Σπάρτωλον, οἱ δὲ ἱππῆς τῶν Χαλκιδέων καὶ ψιλοὶ νικῶσι τοὺς τῶν Ἀθηναίων ἱππέας καὶ

aus[1]) und schloß Bündnisse ab[2]); er stellte eine gemeinsame Kriegsmacht auf[3]). Höchst wahrscheinlich haben sich nach dem Nikiasfrieden (421) auch diejenigen chalkidischen Städte, welche seit Brasidas' Feldzug von Athen abgefallen waren und gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags eine Mittelstellung zwischen Athen und Sparta einnehmen sollten[4]), und wohl noch andere chalkidische Orte dieser Verbindung angeschlossen[5]), so daß sich die Samtgemeinde allmählich zu einem größeren Bunde entwickelte, der sicherlich in straffen Formen organisiert war. Ob dieser Bund längere Zeit bestand und der gleich zu erwähnende spätere chalkidische Staat dessen Fortsetzung darstellt, ist nicht zu entscheiden, da wir seit 414 über die Geschichte der Chalkidike nur wenige und unzusammenhängende Nachrichten besitzen[6]).

Erst in den neunziger Jahren des vierten Jahrhunderts kam es zu einem neuen Aufschwung der Macht Olynths und seiner föderalen Bestrebungen[7]), der durch die zerrütteten Verhältnisse Makedoniens begünstigt wurde. Zur Zeit, da Amyntas II von

φιλούς, cf. weiter § 6 über die Reiterei der Chalkidier und § 7 οἱ δὲ Χαλκιδῆς καὶ οἱ Βοττιαῖοι τροπαῖόν τε ἔστησαν κτλ.; endlich V 3, 4, wo es heißt, daß die bei der Einnahme von Torone gefangenen Chalkidier später von Olynth ausgelöst wurden. Die wahrscheinlich nach Olynth gehörenden Tetrobolen mit ΧΑΛΚ (Babelon II 1, 1159) würden einen urkundlichen Beweis für diese Gleichsetzung liefern.

[5]) Auch an anderen Stellen, wo Thucydides von Χαλκιδῆς spricht, hat man den Eindruck, daß es sich um éin Staatswesen handelt (IV 79, 2. 81, 1. 103, 3. V 21, 2. 82, 1).

[6]) Thuc. IV 78, 1 (Strophakos, πρόξενος ὢν Χαλκιδέων), cf. meine Bemerkung a. a. O. 57.

[1]) Thuc. IV 83, 3. V 38, 1. 4.

[2]) Thuc. V 31, 6. 38, 1. 80, 2 (zu dieser Stelle J. Steup, Thukyd. Studien II 28, 1). In Betracht kommt auch Thuc. VI 7, 4, wonach die Χαλκιδῆς οἱ ἐπὶ Θρᾴκης mit den Athenern in einem alle zehn Tage erneuerten Waffenstillstand lebten.

[3]) Cf. S. 212, Anm. 4 und außerdem noch folgende Stellen des Thucydides, wo chalkidische Truppen erwähnt werden: IV 7. 23. 4. 124, 1. V 6, 4. 10, 10.

[4]) Thuc. V 18. 5; es waren dies Argilos, Akanthos, Stageiros.

[5]) Dafür sprechen gerade die früher angeführten Stellen, Thuc. V 31, 6. 38, 1. 80, 2.

[6]) Zusammengestellt von Böhnecke l. l. 133.

[7]) Die Hauptquelle dafür ist die Rede des Kleigenes bei Xen. Hell. V 2, 12 ff. und die in Wien befindliche Urkunde eines Vertrags zwischen den Chalkidiern und Amyntas II von Makedonien, herausgegeben von mir a. a. O. 1 ff., später Syll.² 77; Michel 5; SGDI. 5285. Ueber die Geschichte des Bundesstaates vgl. meine Ausführungen a. a. O.

Makedonien (seit 394/3) durch einen Einbruch der Illyrier, die wahrscheinlich in Verbindung mit dem Thronprätendenten Argaios standen, vertrieben wurde (393/2), bestand der chalkidische Bund bereits, denn Amyntas hatte zu Beginn seiner Regierung mit ihm ein Bündnis abgeschlossen, durch welches er den Chalkidiern wichtige Zugeständnisse für den Handelsverkehr machte, und ihnen dazu einen Strich Landes abgetreten [1]). Nachdem er mit Hülfe der Thessaler die Herrschaft wieder erlangt hatte, forderte er dieses Territorium zurück, allein die Olynther lehnten dies ab und brachten allmählich den größten Teil der makedonischen Städte zum Anschluß, sogar die Hauptstadt Pella. Anderseits dehnten sie den Bund auf die meisten chalkidischen Städte aus [2]); dazu traten sie in ein freundschaftliches Verhältnis zu den benachbarten thrakischen Stämmen [3]). Sowohl das Bestreben Olynths, mit der Macht des Bundes in die Politik der griechischen Staaten einzugreifen [4]), als der Widerstand der sich gegen den Anschluß

---

[1]) Diod. XIV 92, 3. XV 19, 2, zu kombinieren mit der erwähnten Urkunde. Ich habe nach den später stattgefundenen Erörterungen der Sache keine Veranlassung, von meiner s. Z. aufgestellten Ansicht über die makedonische Königsreihe seit Archelaos' Tod und die Datierung der Inschrift abzugehen; daß Diodors Ansätze für die Chronologie der makedonischen Herrscher dieser Zeit den Vorzug vor denjenigen der christlichen Chronographen verdienen, hat die tiefgreifende Untersuchung von Eduard Schwartz, Die Königslisten des Eratosthenes und Kastor (Abh. Gesellsch. Göttingen XL), 75 ff. 90 von neuem erwiesen. Die Ausführungen von Costanzi, Klio VI 297 ff. haben mich nicht überzeugt.

[2]) Ueber seinen Umfang sind wir nur mangelhaft informiert. Daß er beträchtlich gewesen sein muß, ergibt sich aus Xen. Hell. V 2, 12; doch kennen wir nur von zwei Bundesstädten die Namen, nämlich von Potidäa (ib. V 2, 15) und Torone (ib. V 3, 18). Dagegen waren, wie die Urkunde bezeugt (B, Z. 10 ff.) nicht beigetreten die Bottiäer mit Spartolos (cf. auch Xen. Hell. V 3, 6), Amphipolis, Akanthos (und Apollonia, cf. Xen. V 2, 11 ff.) und Mende.

[3]) Xen. Hell. V 2, 17.

[4]) Ob es zu einem förmlichen Bündnis von Olynth mit Athen und mit Böotien kam oder die Verhandlungen dazu zwar bereits eingeleitet waren, aber nicht abgeschlossen wurden, ist nach Xen. Hell. V 2, 15. 34 nicht sicher zu entscheiden. Das Papyrus-Fgm. eines Briefes an einen makedonischen König, Oxy. Pap. I 36 ff., n. XIII meldet zwar Z. 10 ff. von dem Abschluß einer Allianz mit Theben, allein es ist doch zweifelhaft, wieweit man dieser Quelle trauen darf. Anderseits wollte Hill (Class. Rev. XIV 279 ff., vgl. Hicks-Hill, Greek Historical Inscriptions ² 99) nachweisen, daß das inschriftliche Bruchstück eines Bündnisses zwischen Athen und den Χαλκιδεῖς οἱ ἐπὶ Θράκης οἱ ἑσπέριοι, IG. II 105 (= Syll. ² 721) in das J. 384/3 zu setzen

sträubenden Städte, besonders von Akanthos und Apollonia, riefen eine Reaktion und das Eingreifen Spartas (382) hervor; durch den Krieg mit ihm (beendet im Jahre 379) wurde der chalkidische Bund aufgelöst und die Olynther zum Eintritt in die spartanische Symmachie gezwungen [1]).

Ueber den Charakter des von Olynth damals organisierten Bundes [2]) können wir klar urteilen [3]): er war eine Sympolitie [4]), mit den Achäern (§ 39) wohl das älteste Beispiel einer solchen in dem Gebiete der griechischen Welt. Nicht bloß Xenophons Wendung [5]), sondern auch die Benennung des Bundes als Χαλκιδεῖς [6]) führt auf die Existenz eines gemeinsamen Bundesbürgerrechts [7]). Allein wenn auch Olynth überwiegenden Einfluß hatte, so wäre es doch unrichtig zu glauben, daß die Bundesstädte ihre Selbständigkeit einbüßten und der chalkidische Staat ein Einheitsstaat war [8]).

---

sei; aber auch dies ergibt, wie Hill selbst hervorhebt, gewisse Schwierigkeiten.

[1]) Xen. Hell. V 3, 26; Diod. XV 23, 3.

[2]) κοινόν in der Inschrift, B Z. 3. 4.

[3]) Vgl. meine Auseinandersetzungen l. l. 47 ff.

[4]) Dies liegt schon in dem Ausdruck Xenophons l. l. V 2, 12 οὗτοι τῶν πόλεων πολλὰς προσηγάγοντο ἐφ' ὧτε νόμοις τοῖς αὐτοῖς χρῆσθαι καὶ συμπολιτεύειν; auch πολιτεία, ib. § 18.

[5]) An der eben zitierten Stelle.

[6]) In der Urkunde, A Z. 3. 7 ff., B Z. 8. 10. 12. 16 ff.; dazu auf den Münzen, s. unten. Wenn IG. II 105 in unsere Zeit gehört (S. 214, Anm. 4), so liefert es einen weiteren Beleg dafür.

[7]) Ebenso Xenophons Aeußerung § 19 εἰ μέντοι συγκλεισθήσονται ταῖς τε ἐπιγαμίαις καὶ ἐγκτήσεσι παρ' ἀλλήλοις, ἅς ἐψηφισμένοι εἰσί.

[8]) Es ist dies eine unter den Neueren viel verbreitete Ansicht. So meint Freeman [2] 152 ff., daß die chalkidischen Städte Olynth gegenüber nur civitates sine suffragio waren; wie W. Vischer I 276, 2. 349 ff., so sprechen auch Beloch (GG. II 222) und Ed. Meyer (GdA. V 304) von einem ‚Einheitsstaat' (Beloch allerdings nur von einem ‚tatsächlichen') und ich selbst habe mich früher in dieser Hinsicht zu entschieden ausgedrückt (a. a. O. 52 ff.). Viel richtiger hat in dieser Hinsicht E. Kuhn l. l. 288 ff. geurteilt. Es kommt auch in diesem Falle darauf an, die rechtlichen Grundgedanken zu präzisieren, nicht den tatsächlichen Zustand, der sich etwa herausbilden konnte. Wenn, was gewöhnlich für die erwähnte Ansicht angeführt wird, Kleigenes davon spricht, daß dieselben Gesetze für alle Städte maßgebend waren (cf. Anm. 4), und demgegenüber betont (§ 14), die Akanthier wollten τοῖς πατρίοις νόμοις χρῆσθαι καὶ αὐτοπολῖται εἶναι (Gegensatz zu συμπολιτεύειν), so können darunter nur die Bundesgesetze verstanden werden und es bedarf gar nicht der weitergehenden, übrigens nicht richtigen Hypothese, wie sie Szanto für den achäischen Bund aufstellte (dazu Klio XII

Rechtlich werden die Gliedstaaten Autonomie und gleiche Stellung mit dem Vorort besessen haben [1]). Wie es in der Natur der Sache liegt und aus der bereits öfter herangezogenen Urkunde erhellt, fielen die auswärtigen Angelegenheiten in weitestem Umfang in die Kompetenz des Bundes [2]), denn auch die Handelspolitik war nach gemeinsamen Grundsätzen geregelt. Die Einkünfte bestanden zum größten Teile aus Zöllen der Häfen und Emporien [3]), so daß die Einhebung von finanziellen Beiträgen der Bundesstädte kaum nötig war [4]). Die Münzprägung war zentralisiert und dem Bunde vorbehalten [5]); die, wie es scheint, ebenfalls einheitlich organisierte Kriegsmacht war ansehnlich [6]) und umfaßte neben den Landtruppen noch eine Flotte [7]). Wie die Verfassung im einzelnen gestaltet

25 ff. und unten § 40), daß die Gesetzgebung allein dem Bunde vorbehalten gewesen sei. Daß einem griechischen Partikularisten der Verzicht nur auf einen Teil der staatlichen Souveränität und damit eines Zweiges der Gesetzgebung ein Greuel war, ist bekannt. Die Einräumung der Epigamie und Enktesis ist mit einem Bundesstaat verträglich (cf. § 24) und wird in den Verträgen, welche Olynth mit den Städten über den Beitritt zum Bunde abschloß, verordnet gewesen sein; Xenophons Aeußerung darüber (Anm. 7) ist in dieser Weise zu verstehen. Daß die Olynther nicht bloß durch Ueberredung (Xen. V 2, 12 προσηγάγοντο), sondern auch mit Gewalt Städte zum Anschluß brachten (ib. V 2, 13. 18), ist kein Argument für den Einheitsstaat; die Aetoler und die Achäer taten später das gleiche.

[1]) Daß die Bundesgesetze auch in deren innere Angelegenheiten eingriffen, ist mehr als zweifelhaft.

[2]) Ueber die Bündnisse außer der Amyntas-Inschrift noch die S. 214, Anm. 4 zitierten Stellen; Bundesgesandte, Xen. Hell. V 2, 15.

[3]) Xen. l. l. V 2, 16.

[4]) Hier ist wohl der Schluß e silentio gestattet; Kleigenes würde eine finanzielle Leistung derselben sicherlich als Beschwerdepunkt hervorgehoben haben.

[5]) Die Münzen des Bundes (Gold, Silber, Kupfer) tragen auf dem Revers die Bezeichung Χαλκιδ oder Χαλκιδεων, und dazu öfter einen Magistratsnamen (ἐπὶ τοῦ δεῖνος), einmal auch auf dem Avers Ὀλυνθ, auf dem Revers das Bundes-Monogramm, vgl. Head. Catalogue: Macedonia XXXV ff. 66 ff. 87; Imhoof-Blumer, Monnaies grecques 70 ff.; Holm, Gesch. Griechenlands III 81 ff.; Head, HN.² 209.

[6]) Nach Xenophon (Hell. V 2, 14) 800 Hopliten, eine noch größere Zahl von Peltasten und 600 Reiter (V 3, 1); doch muß die hier gebrachte Zahl der Hopliten verdorben sein und hinter der Wirklichkeit zurückbleiben, wenn die Olynther imstande waren, einige Jahre einem großen spartanischen Heere zu widerstehen und sogar im Felde Erfolge zu erringen (vgl. auch Grote, Hist of Greece² IX 268, 1; Beloch, Bevölkerung der griech.-röm. Welt 206; Ed. Meyer, GdA. V 303).

[7]) Darauf führt Xenophons Anspielung V 2, 16 und die von Amyntas in

war, wissen wir nicht; da sie demokratisch war[1]), wird die Bundesversammlung aus sämtlichen Bundesbürgern zusammengesetzt gewesen sein[2]). An der Spitze des Bundes stand ein eponymer Beamter[3]), wohl ein Strateg[4]).

Die Unterbrechung der Existenz des chalkidischen Staates dauerte nur einige Jahre; 377 unterstanden die Olynther noch der Herrschaft Spartas[5]), 375 gab Chabrias' Zug an die thrakische Küste Anlaß, daß sie ihren Bund wieder herstellten und mit ihm in den zweiten attischen Seebund eintraten[6]). Allein bald gerieten die Interessen der Chalkidier mit denjenigen Athens in Widerstreit, da beide Staaten nach dem Besitz von Amphipolis strebten; wahrscheinlich um 368 traten sie wieder aus dem Seebund aus[7]) und verbündeten sich dafür mit Amphipolis[8]). In dem Kriege gegen sie errang Timotheos 364 und 363 bedeutende Erfolge, eroberte Torone und Potidäa und scheint noch eine Reihe von anderen Städten dem Bunde entzogen zu haben[9]). Infolge des Bündnisses, welches Philipp II 357 mit Olynth abschloß, wurde das Gebiet des Bundes wieder erweitert: nicht nur erhielt er Anthemus und

dem Vertrag zugestandene Begünstigung bei der Ausfuhr des Holzes aus Makedonien (cf. meine Abhandlung 45 ff.).

[1]) Xen. Hell. V 2, 17.

[2]) Sie hatte auch gerichtliche Befugnisse, wie uns aus späterer Zeit bekannt ist, so die Verbannung (Demosth. IX 56. 66). Die βουλή, von welcher Theopomp Fgm. 155 M. (= Fgm. 139 Grenfell-Hunt) spricht, ist wahrscheinlich diejenige der Stadt Olynth; doch wird ein Bundesrat oder ähnl. bestanden haben.

[3]) Vgl. die Münzen, S. 216, Anm. 5.

[4]) Holm a. a. O. III 82. Die Reiterei wurde von einem Hipparchen befehligt (Demosth. IX 66).

[5]) Xen. Hell. V 4, 54; Diod. XV 31, 2.

[6]) Bewiesen durch die Rubrik [Χαλκι]δῆς ἀπὸ [Θράικης] in IG. II 17, B Z. 5 ff. Die Annahme A. Schäfers (De sociis Atheniensium Chabriae et Timothei aetate in tabula publica inscriptis 15), daß damit die Stadt Chalkis am Athos gemeint sei, ist unrichtig, da es eine solche gar nicht gab, cf. Böckh, Staatshaush.[3] II 150; Beloch, GG. II 242, 1. 275, 1; Ed. Meyer, GdA. V 394. Aber auch die Ansicht von Ed. Schwartz (Demosthenes Erste Philippika 4, 2), daß es sich hier nur um einen Teil der chalkidischen Städte handle, während Olynth spartanisch gesinnt war, ist ganz unwahrscheinlich.

[7]) Beloch, GG. II 275.

[8]) Demosth. XXIII 150. Dazu Beloch, GG. II 275, 2.

[9]) Die Stellen (bes. Diod. XV 81, 6; Isocr. XV 108. 113; Corn. Nep. Timoth. 1, 2) bei A. Schäfer, Demosthenes[2] II 14 ff.; Beloch, GG. II 275, 3; Ed. Meyer, GdA. II 458 ff. (der Timotheos' Erfolge am richtigsten beurteilt).

356 das Territorium von Potidäa, welche Stadt der König erobert und zerstört hatte [1]), sondern in die darauffolgende Zeit fällt wahrscheinlich auch seine Ausbreitung auf die übrigen. den Athenern abgenommenen chalkidischen Städte [2]). Die nicht viel später eintretende Entwickelung der Dinge. welche zu einer Wiederannäherung der Chalkidier an Athen. zum Kriege mit Philipp, zur Einnahme und Zerstörung Olynths (348) und damit zur endgültigen Auflösung des chalkidischen Bundes führte, ist bekannt [3]).

Wie weit der Umfang des Bundes zuletzt reichte, ist im einzelnen nicht zu bestimmen; die Zahl der zugehörigen Städte betrug 34 [4]) und es ist kaum daran zu zweifeln, daß er fast die gesamte Chalkidike umfaßte [5]). Ueber die Verfassung haben wir für diese Zeit fast gar keine Nachrichten, doch wird sie vermutlich in ganz gleicher Weise gestaltet gewesen sein, wie früher [6]). Daß auch für damals nicht von einem Einheitsstaat gesprochen werden kann [7]), ist gewiß.

[1]) Die Ueberlieferung bei Schäfer l. l.² II 24 ff.: cf. auch Beloch GG. II 307.

[2]) Ed. Schwartz a. a. O. 12 bezieht wohl mit Recht Demosth. XIX 263 Χαλκιδέων πάντων εἰς ἓν συνῳκισμένων auf die damaligen Jahre.

[3]) Vgl. im allgemeinen Schäfer l. l.² II 119 ff.

[4]) Zu folgern aus Demosthenes IX 26, daß Philipp Olynth, Apollonia und 32 Städte ἐπὶ Θρᾴκης zerstört habe (die übrigen Stellen darüber bei Böhnecke a. a. O. 154, 1), obwohl diese Nachricht nicht geschichtlich ist, gezeigt von Köhler, S.-Ber. Ak. Berlin 1891, 473 ff., dessen Beweisführung durch spätere urkundliche Funde (Bull. c. h. XXI 117 ff.) bestätigt wurde.

[5]) Demosth. XIX 266; daß Stageira (cf. Beloch, GG. II 502, 1), Mekyberna, Torone und Sane dazu gehörten, ist ausdrücklich bezeugt (Diod. XVI 52, 9. 53, 2; Frontin. Strat. III 3, 5). Böhnecke l. l. 154 ff. und Kuhn l. l. 294 ff. haben sich bemüht, die Namen der Bundesstädte ausfindig zu machen; doch ist ihre auf Demosth. IX 26 begründete Ansicht, die Orte auf der Akte und Pallene wären nicht Mitglieder des Bundes gewesen, weil sie nicht von Philipp zerstört wurden, falsch (cf. Anm. 4). Auch die Bottiaea scheint zum Bunde gehört zu haben, dagegen nicht Akanthos und Dion, cf. Köhler a. a. O. 475.

[6]) Speziell Demosthenes, der immer nur von Ὀλύνθιοι spricht, bietet fast gar nichts. Ob die Bezeichnung des Bundes ausführlicher Χαλκιδεῖς οἱ ἐπὶ Θρᾴκης οἱ ἑσπέριοι (IG. II 105, cf. S. 214, Anm. 4) lautete, ist nicht ganz sicher; doch geht Köhlers Beziehung derselben auf die Städte Akanthos und Dion (l. l. 475, 2) kaum an.

[7]) So wieder Ed. Schwartz a. a. O. 12 mit Rücksicht auf Demosth. XIX 263 (Anm. 2), welche Wendung bereits Kuhn l. l. 288 ff. ganz richtig erklärt hat.

§ 26. Arkadien.

Literatur: Tittmann 688 ff.; Wachsmuth[2] I 723 ff.; Freeman[2] 154 ff.; W. Vischer I 351 ff. 561 ff.; Emil Kuhn, Entstehung der Städte der Alten 222 ff.; R. Weil, Zeitschrift für Numismatik IX 18 ff. XXIX 139 ff.; Gilbert II 124 ff.; Busolt[2] 83 ff.; P. Herthum, De Megalopolitarum rebus gestis et de communi Arcadum republica, Commentationes philol. Jenenses V 49 ff.; Hiller von Gaertringen, Art. ‚Arkadia' RE. II 1120 ff.; G. Fougères, Mantinée et l'Arcadie orientale (1898); B. Niese, Beiträge zur Geschichte Arkadiens, Hermes XXXIV 1899, 520 ff.; Fougères bei Daremberg-Saglio V 841; Schömann-Lipsius II 88 ff.; Hiller von Gaertringen, Die Phylarchosinschrift von Tegea, Athen. Mitteil. XXXVI 1911, 349 ff.

Die Art, wie die Siedelung der Arkader sich entwickelte — in offenen Dörfern, welche sich zunächst zu Gaugenossenschaften zusammenschlossen, während es zur Entstehung von städtischen Mittelpunkten erst später kam[1]) —, und die schon in früher Zeit sich offenbarenden Bestrebungen Spartas, Arkadien sich dienstbar zu machen[2]), brachten es mit sich, daß der Stammbund immer mehr zersetzt wurde. Das einzige Zeichen einer Gemeinsamkeit in älterer Zeit sind die den städtischen Prägungen parallel gehenden Münzen (Triobolen und Obolen), welche die Umschrift Αρ, Αρκα, Αρκαδιϙον (Αρκαδικον) tragen und damals das eigentliche Kurantgeld in Arkadien bildeten[3]). Doch wird damit nicht

---

[1]) Strabo VIII 337. Darüber E. Kuhn, Entstehung der Städte der Alten 24 ff.; Busolt, Die Lakedaimonier I 111 ff. und GG. [2]I 701 ff.; Gilbert II 124 ff.; Ed. Meyer, GdA. II 324. 328. 335 ff.; Hiller von Gaertringen, RE. II 1121 ff.; Schömann-Lipsius II 88 ff. Oben § 1.

[2]) Cf. die geschichtliche Uebersicht bei Busolt, Laked. a. a. O. und v. Hiller l. l.

[3]) Zusammengestellt von Imhoof-Blumer, Zeitschr. für Numismatik III 289 ff. und Monnaies grecques 184 ff.; Gardner im Catalogue: Peloponnesus LVII ff. 169 ff.; Babelon II 1, 843 ff.; Head, HN.[2] 448. Dazu R. Weil (s. Literatur). E. Curtius hat als erster die Ansicht aufgestellt, daß die gemeinsame Münzprägung mit dem Kultus des Zeus Lykaios zusammenhing und von der Tempelbehörde des Gottes ausging (in Pinders und Friedländers Beiträgen zur älteren Münzkunde I 85 ff. = Gesammelte Abhandlungen II 474 ff.), akzeptiert von Weil (Num. Zeitschr. IX und ib. XXIX 145). Dagegen vertritt Imhoof-Blumer (Monnaies grecques 196) die Anschauung, daß die erwähnten Münzen von Heraia geschlagen wurden; fortgebildet von Babelon II 1, 850 ff. dahin, daß die Heraier dies als Leiter der Festspiele des lykäischen Zeus taten (ebenso Head l. l. [2]447 ff.). Dagegen R. Weil, Zeitschr. f. Numism. XXIX 139 ff. — Daneben die Münzen einzelner Städte, vgl. S. 6, Anm. 1.

bewiesen, daß diese Verbindung politischen Charakter hatte und über eine Kultusgemeinschaft hinausging[1]).

Die Entstehung eines arkadischen Bundesstaates fällt erst in die Zeit bald nach der Schlacht von Leuktra, infolge deren die bisherige Herrschaft Spartas über die Peloponnes gebrochen wurde. Die erste Aeußerung des Strebens nach Unabhängigkeit war der Wiederaufbau und die Befestigung des von den Spartanern diökisierten Mantinea[2]), welches Ereignis in das Frühjahr 370 gehört[3]). In die Zeit von da ab bis zu dem Anschluß von Tegea[4]) sind die Anfänge der neuen Verbindung zu setzen[5]); zur Zeit des Feldzuges des Agesilaos gegen Mantinea (Herbst 370) waren bereits sämtliche Arkader mit Ausnahme von Orchomenos und Heraia beigetreten[6]). Infolge des Erscheinens des Epameinondas in Arkadien (Winter 370/69) müssen sich auch diese Städte angeschlossen haben[7]). Doch ward das Gebiet des Bundes über das eigentliche Arkadien hinaus erweitert; zunächst wurden ihm durch Epameinondas' Zug die spartanischen Grenzdistrikte angeschlossen[8]). Anderseits traten in demselben Jahre[9]) Lepreon mit

---

[1]) Wie es öfter angenommen wird, so von R. Weil, Zeitschr. f. Num. XXIX 139 ff. (ib. IX 18 ff. dachte er an eine amphiktionische Verbindung), der meint, (S. 145, cf. 142), daß das altarkadische Gemeinwesen aus dieser Kultgemeinschaft hervorging, ursprünglich wohl einer solchen des Parrhasiergaues, die dann zu einer panarkadischen wurde und sich zu einer wirtschaftlichen und politischen Einigung fortbildete. Auch Beloch (GG. I 285 ff.) scheint ähnlicher Ansicht zu sein; anders Ed. Meyer, GdA. II 325 und Head, HN.[2] 444.

[2]) Xen. Hell. VI 5, 3 ff. [3]) Niese (s. Literatur) 520. 531.

[4]) Xen. Hell. VI 5, 6 ff.

[5]) Zu ersehen aus Xenophons Ausdrucksweise l. l. § 6 Τῶν δὲ Τεγεατῶν οἱ μὲν περὶ τὸν Καλλίβιον καὶ Πρόξενον συνῆγον ἐπὶ τὸ συνιέναι τε πᾶν τὸ Ἀρκαδικόν, καὶ ὅ τι νικῴη ἐν τῷ κοινῷ, τοῦτο κύριον εἶναι καὶ τῶν πόλεων.

[6]) Xen. Hell. VI 5, 11. 13 ff. 22.

[7]) Die Zugehörigkeit von Heraia und Orchomenos ist durch Münzen bezeugt (Imhoof-Blumer, Monn. grecques 197. 203); dazu meldet Xenophon (Ages. 2, 24), daß sich sämtliche Arkader an dem Zuge gegen Sparta beteiligten (für später ähnlich Hell. VII 2, 10. zu Orchomenos noch Paus. VIII 27, 4). Was die übrigen Städte anlangt, so tragen die Münzen von Tegea und Pheneos das Monogramm des Bundes (R. Weil, Zschr. f. Num. IX 36 ff.); für Stymphalos und Kleitor vgl. Xen. Hell. VII 3, 1; Paus. VIII 27, 2; dazu Niese l. l. 521, 2.

[8]) Die Aegytis (Kromnos, Xen. Hell. VII 4, 21) und die Skiritis, Xen. Hell. VII 4, 21. Paus. VIII 27, 4 (mit Nieses Verbesserung l. l. 540, 1); Karyai, Xen. Hell. VII 1, 28, Polyaen. I 41, 5; zeitweise Pellana (Diod. XV 67, 2) und Sellasia (Xen. Hell. VII 4, 12, bis zum J. 366). Cf. Niese a. a. O. 533. 539.

Triphylien [1]) und Lasion [2]), nachdem sie von der spartanischen Herrschaft befreit waren, dem arkadischen Bunde bei [3]). Im Jahre 365 kam es über den Besitz dieser Punkte zum Kriege zwischen Elis und den Arkadern, in dessen Verlauf sich diese der Städte der Akroreia und der Pisatis mit Olympia bemächtigten [4]). Der Staat der Pisaten wurde von ihnen wieder ins Leben gerufen und Mitglied ihres Bundes [5]). Damit nahmen die Arkader auch die Prostasie des olympischen Heiligtums [6]) und die Feier des Festes in die Hand, welches sie gemeinsam mit den Pisaten 364 begingen [7]). Dieser Stand der Dinge dauerte bis 363, in welchem Jahre die Arkader infolge eines politischen Umschwungs mit den Eleern Frieden schlossen, durch welchen sie ihnen Olympia mit der Pisatis und jedesfalls auch die Akroreia zurückgaben [8]). Dagegen blieb Triphylien arkadisch [9]).

Der arkadische Bund [10]) (Ἀρκάδες [11]), Ἀρκαδικόν [12]), κοινὸν τῶν

---

[9]) Dazu Pomtow, Athen. Mitteil. XIV 26; Niese l. l. 522, 5 und im Genethliakon für C. Robert 14 ff.

[1]) Xenoph. Hell. VII 1, 26. 33, cf. Paus. VI 3, 9.

[2]) Xen. Hell. VII 4, 12.

[3]) Dies hat auch Ausdruck in dem arkadischen Weihgeschenk in Delphi, Fouilles de Delphes III 1, S. 4 ff., n. 3 ff. gefunden, cf. Pomtow l. l. 15 ff.; Niese l. l. 522, 5.

[4]) Xen. Hell. VII 4, 14.

[5]) Cf. Xen. Hell. VII 4, 28; bei Diod. XV 78 ist der Sachverhalt um etwas verschoben. Die Pisaten haben damals Goldmünzen geschlagen; ein Proxeniedekret ihrer Stadt, IvOl. 36 (= Syll. ² 98). Cf. dazu E. Curtius, Zeitschr. f. Num. II 374 ff.; R. Weil, ebenda XXII 1 ff.; Gardner, Numismatic Chronicle XIX 246 ff.; Head, HN. ² 426.

[6]) Cf. Inschr. v. Ol. 31. [7]) Xen. Hell. VII 4, 28 ff.

[8]) Xen. Hell. VII 4, 35.

[9]) Die Zeugnisse dafür bei Herthum (s. Literatur) 75 ff. und bes. bei Niese, Genethliakon für C. Robert 16, 4.

[10]) Die wichtigste epigraphische Quelle über ihn ist das Proxeniedekret des Bundes für den Athener Phylarchos, Syll. ² 106 (zum letztenmal veröffentlicht von Hiller von Gaertringen in seiner gleich zu zitierenden Abhandlung), eine Inschrift, über deren Datierung lange Zeit Zwiespalt unter den neueren Gelehrten herrschte. Foucart (Mémoires présentés par divers savants à l'Académie des Inscriptions VIII 2, 93 ff. und in Lebas' Pélop. n. 340 a, S. 194 ff.) suchte die Ansicht zu begründen, daß das Dekret in den Beginn des J. 224 falle und von einem arkadischen Bunde herrühre, der durch König Kleomenes II von Sparta begründet ward. Diese Annahme wurde jedoch von M. Klatt (Forsch. z. Gesch. des achäischen Bundes I 93 ff.) widerlegt, worauf zuerst Joh. Gust. Droysen (Gesch. d. Hellenism. ² III 2, 131 ff., Anm. 1) die Vermutung äußerte, daß die Inschrift zwar in das dritte

Ἀρκάδων)[1]) war jedesfalls eine wohl nach dem Beispiele Böotiens gestaltete Sympolitie[2]), welche sich aus den Städten und den noch bestehenden Stämmen (Gaugenossenschaften) zusammensetzte und den Gliedstaaten Spielraum für autonome Betätigung gewährte[3]).

Jh., jedoch in die Zeit zwischen die Tyrannis des Aristodamos von Megalopolis und diejenige des Lydiadas gehöre; in gleichem Sinne äußerten sich R. Weil (Zschr. f. Num. IX 39 ff.) und Herthum (l. l. 85 ff.). Dagegen setzte sie Dittenberger (zuerst Syll.[1] II Add. S. 661, dann Syll.[2]) in das vierte Jh. Ausführlich wurde der Ansatz auf die Zeit zwischen 255 bis 245 verteidigt durch Niese a. a. O. 542 ff. und Beloch, GG. III 1, 636, 2. 2, 440 ff., welch' letzterer die zeitliche Grenze noch enger zog (auf 250—245). Den endgültigen Nachweis, daß die Urkunde dem vierten Jh. zuzuweisen ist, hat m. E. Hiller von Gaertringen geliefert, Ath. Mitteil. XXXVI 349 ff.; der durchschlagende Grund dafür ist, daß nachdem Megalopolis' Anlage durchgeführt war, damit die alten Stämme beseitigt wurden, die in unserem Dekrete noch auftreten, vgl. ib. S. 357 und ‚Arkadische Forschungen' (Abh. Ak. Berlin 1911). 12 ff., daß also der Beschluß vor 361/0 abgefaßt sein muß. v. Hiller setzt ihn l. l. 357 ff. mit Wahrscheinlichkeit in die Zeit zwischen der Schlacht von Mantinea und dem Sommer 361, wohl Ende 362. an. — Dazu treten die Dekrete Syll.[2] 126 (zur Provenienz dieses Beschlusses auch Th. Reinach, Rev. ét. gr. X 145 m. Anm.), IvOl. 31, Ἐφ. 1907, 118 ff., Δ (in welchem Arvanitopulos mit Recht die Reste eines Beschlusses aus dem vierten Jh. erkannte) und Πρακτικά τῆς ἐν Ἀθήναις Ἀρχαιολογικῆς Ἑταιρείας 1909. εἰκών 13 (Tafel); wozu Hiller von Gaertringen a. a. O. 359. 2.

[11]) So in dem Präskript der Bundesdekrete Syll.[2] 106. Z. 3. 7. ib. 126 und wahrscheinlich auch IvOl. 31 (ergänzt).

[12]) Xen. Hell. VI 5, 6. 11. 22. VII 1, 38. 4. 12. 33. Dieselbe Benennung findet sich für das Bundesheer (ib. VI 5, 12).

[1]) Xen. Hell. VI 5, 6. VII 4, 34. 35. 38. 5, 1; Paus. VIII 8, 10. Auch in den Inschriften Πρακτικά 1909, εἰκ. 13 (Z. 1) und IG. IV 616, Z. 4. 6/7. 8. 9. 12. 13/4. 17. 18/9. Die Zugehörigkeit zum Bunde bezeichnet Xenophon, Hell. VII 4, 12 mit συντελεῖν εἰς τὸ Ἀρκαδικόν; daher συντέλεια der Arkader bei Diod. XV 59, 1 (ganz die gleichen Ausdrücke kehren später im Achäerbunde wieder, vgl. Klio XII 17, Anm. 4).

[2]) Πολιτεία, Syll.[2] 105, Z. 30/1; κοινὴ πολιτεία bei Aristot. Fgm. 483 R.[2] Ihre Existenz wird weiter dadurch bezeugt, daß die Bürger sich als Ἀρκάδες bezeichnen oder mit dem Stadtnamen und ἐξ Ἀρκαδίας z. B. Μεγαλοπολῖται ἐξ Ἀρκαδίας, so in den mit Frühjahr 364/3 beginnenden Listen der delphischen Tempelbau-Kollekte (Bull. c. h. XXVII, 12 ff., col. III Z. 5 ff. 45. 50 ff., cf. dazu Bourguet ebenda 20. 23 und Pomtow, Klio VIII 193, 1).

[3]) Vischer hat seine Ansicht (I 351 ff. 561 ff.), daß ein Einheitsstaat in Aussicht genommen war (vor ihm bereits Sievers, Gesch. Griechenlands vom Ende des pelop. Krieges bis zur Schlacht bei Mantinea 259) nicht ernstlich begründet; sie hängt wohl mit seiner Anschauung über den böotischen Einheitsstaat zusammen, worüber unten § 30. Richtig Freeman[2] 156; R. Weil, Zeitschr. f. Num. IX 26 ff. 28; Ed. Meyer, GdA. V 430. Den

Die Staatsform war demokratisch[1]). Die Entscheidung über die dem Bunde vorbehaltenen Sachen ruhte in der Primärversammlung der Bundesbürger, den μύριοι[2]), zu welcher alle im waffenfähigen Alter stehenden Bürger Zutritt hatten[3]). Wie oft im Jahre sie zusammentrat, wissen wir nicht. Jedesfalls wählte sie die Bundesbeamten und die Gesandten[4]); ihre Beschlüsse erstreckten sich auf Auszeichnungen[5]), die Entscheidung über Krieg und Frieden[6]), Bündnisse mit anderen Staaten[7]) und jedesfalls auch auf die Aufnahme neuer Bundesmitglieder; sie nahm die Berichte der Bundesgesandten entgegen[8]) und empfing fremde Gesandte[9]). Endlich hatte sie gerichtliche Funktionen bei Vergehen gegen den Bund[10]).

Beweis für die Selbständigkeit der Bundesstaaten liefert die Stellung Pisas, das die städtische Proxenie verlieh (IvOl. 36 = Syll.² 98) und eigene Goldmünzen schlug, cf. S. 221, Anm. 5. Ueber das Münzrecht der Städte überhaupt s. unten.

¹) Die Ansicht, daß der Umschwung der arkadischen Politik im J. 363 Rückwirkung auf die Verfassung gehabt habe (Dittenberger, Anm. 10 z. Syll.² 105; v. Stern, Gesch. der spartan. und theban. Hegemonie 228) und damit die Demokratie eingeschränkt wurde, ist nicht zu begründen; wie der Terminus πολιτεία in Syll.² 105, Z. 30/1 zu deuten ist, darüber vgl. S. 222, Anm. 2. Daß die Verfassung unverändert blieb, lehrt die Phylarchos-Inschrift.

²) Syll.² 106, Z. 3 ff.; Xen. Hell. VII 1. 38. 4, 2. 33. 34; Aristot. Fgm. 483 R.²; Diod. XV 59, 1; Demosth. XIX 11. 198; Aeschin. II 157; Paus. VIII 32, 1. Zur Akzentuierung μυρίοι liegt keine Veranlassung vor, cf. Holm, Gesch. Griechenlands III 128 ff.; Herthum l. l. 59. Wie aus der Urkunde und den gleichzeitigen Schriftstellern hervorgeht, war μύριοι die offizielle Bezeichnung der Bundesversammlung; die Benennungen σύνοδος bei Diod. l. l., συνέδριον bei Harpocr. und Photios s. v. gehen auf Rechnung dieser Autoren, ‚conventus' bei Corn. Nep. Epam. 6, 1. Daneben gebraucht Xenophon für sie auch κοινόν, Hell. VII 4, 34 (wohl auch 35). 38.

³) Dies liegt in der Natur der Sache, wenn es auch durch die gewöhnlich (z. B. von Busolt² 83; Beloch, GG. II 261, 1) dafür angeführte Stelle Xen. Hell. VI 5, 12 (vgl. S. 222, Anm. 12) nicht bewiesen wird. Sievers' (a. a. O. 258) und Vischers (I 353) Zweifel an der Teilnahme aller Bürger dürften heutzutage kaum mehr Anhänger finden; dagegen bereits Freeman² 158.

⁴) Für letzteres Xen. Hell. VII 1. 33 (cf. 38). 4. 2 ff. 35. 39; Diod. XV 62. 3.

⁵) Syll.² 106 und 126; IvOl. 31.

⁶) Xen. Hell. VII 4, 35; Diod. XV 59, 1.

⁷) Syll.² 105; Xen. Hell. VII 4, 2; Diod. XV 62, 3; Corn. Nep. Epam. 6, 1 ff.

⁸) Xen. Hell. VII 1, 38.

⁹) Demosth. XIX 11; Aeschin. II 157; Corn. Nep. Epam. 6, 1 ff.; Plut. Apophthegm. Epam. 15; Deinarch. I 18 (nach der Trennung in zwei Bünde).

¹⁰) Xen. Hell. VII 4. 33. 38; nach letzter Stelle waren als Strafen Gefängnis oder Tod bestimmt. Vgl. auch Arr. Anab. I 10, 1.

Neben ihr gab es einen aus den Abgeordneten der Bundesstaaten zusammengesetzten Bundesrat (βουλή, δαμιοργοί)[1])[2]); die Bundesglieder waren prinzipiell durch die gleiche Zahl von Vertretern (je fünf) repräsentiert, doch ergaben sich Ausnahmen, die mit ihrer größeren oder geringeren Bedeutung und der Bevölkerungszahl zusammenhingen[3]). Ihm wird sowohl die Vorbereitung der Vorlagen für die Bundesversammlung als die Teilnahme an der Verwaltung der laufenden Geschäfte im Verein mit den übrigen Bundesbeamten zugefallen sein. An der Spitze des Bundes stand ein leitendes Kollegium[4]), dessen einzelne Mitglieder verschiedene Funktionen hatten, darunter auch die Verwaltung der Bundesgelder[5]); gemeinsam stand ihnen zu, Klage gegen diejenigen zu erheben, welche sich Verbrechen wider den Bund schuldig gemacht hatten[6]). Nach Ablauf ihres Amtes hatten sich die Bundesbeamten einem Rechenschaftsverfahren zu unterziehen[7]).

Die bedeutendste Stellung unter ihnen nahm der Strateg ein[8]), nicht bloß als Kommandant des Bundesheeres, sondern auch als Leiter der gesamten Politik[9]). Den Kern der aus allen wehrfähigen Männern gebildeten[10]) Bundesarmee bildete eine stehende Truppe

[1]) Syll.[2] 106, Z. 2 ff.; Πρακτικά 1909, εἰκ. 13, Z.2.; 'Εφημ. 1907, Sp. 118 ff., Δ; in den Präskripten der Bundesdekrete Syll.[2] 126 und IvOl. 31 nicht genannt. Die Existenz eines solchen Rates haben schon vor der Entdeckung, bez.weise richtigen Datierung des Phylarchosdekretes Freeman [2] 158; R. Weil, Zeitschr. f. Numism. IX 26; Ed. Meyer, GdA. V 430 angenommen.

[2]) Natürlich sind diese Bundes-Damiorgen von den städtischen Magistraten gleichen Namens zu unterscheiden (verkannt von Busolt [2] 83 und Laked. I 115, Anm. 63).

[3]) So hatte Megalopolis 10 Vertreter, dagegen Lepreon 2 und die Mainalier 3; cf. die Phylarchosinschrift und dazu Foucart l. l. 197.

[4]) Es sind dies die von Xenophon erwähnten ἄρχοντες (Hell. VII 1, 24. 4, 33. 34. 36), während mit den ἐν 'Αρκαδίᾳ προεστηκότες bei Demosth. XIX 10 hervorragende Persönlichkeiten im allgemeinen gemeint sind. Ob die Bezeichnung ἄρχοντες offiziell war, ist unsicher (Freeman[2] 159, 2); doch ist ihre Identifikation mit den Damiurgen (so R. Weil, Zeitschr. f. Numism. IX 30, 2; Gilbert II 134; Herthum l. l. 60 ff.) mit Rücksicht auf deren große Zahl nicht zulässig; in Syll.[2] 106 sind es 50, obwohl damals nicht ganz Arkadien im Rate vertreten war.

[5]) Xen. Hell. VII 4, 34. [6]) ib. VII 4, 33.

[7]) ib. VII 4, 34. 36; Diod. XV 82, 1.

[8]) Xen. Hell. VII 3, 1; Diod. XV 62, 2. 67, 2. Es ist keine Veranlassung, mit Vischer (I 354, 2) an mehr als einen Strategen zu denken, cf. Freeman[2] 159.

[9]) Lykomedes bekleidete diese Stellung (Diod. l. l.).

[10]) Xen. Hell. VI 5, 12 (S. 222, Anm. 12).

von 5000 Mann, die ἐπάριτοι (ἐπαρόητοι)[1], welche der Bundesregierung auch zu Exekutionen und polizeilichen Maßregeln zur Verfügung stand[2]). Zu Anfang war sie besoldet, doch wurde dies später abgeschafft[3]). Zur Erhaltung des Bundesheeres leisteten die Städte von Fall zu Fall Matrikular-Beiträge, deren Einhebung durch die Bundesversammlung beschlossen wurde[4]). Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Arkader bei der Gründung von Megalopolis[5]) nicht bloß die Absicht verfolgten, für den südwestlichen Teil ihres Landes eine feste Schutzwehr zu schaffen, sondern diese Stadt auch als Hauptstadt des Bundes dienen sollte[6]).

---

[1]) ib. VII 4, 22. 33. 34. 36. 5, 3; Hesych. s. v. ἐπαρόητοι. Bei Diodor ἐπίλεκτοι XV 62, 2, 67, 2. Dazu H. Droysen, RE. V 2715 ff.

[2]) Xen. Hell. VII 4, 33. [3]) Ebenda VII 4, 34.

[4]) Dieser Sachverhalt (so auch Ed. Meyer, GdA. V 430) und daß die Bundessteuer nicht ständig war, ist aus Xenophons Erzählung Hell. VII 4, 33 zu folgern; anstatt Bundesbeiträge einzuheben, verwandte die Zentralgewalt die Mittel des Schatzes von Olympia zur Soldzahlung. Dem gegenüber zahlen die Mantineer freiwillig den auf sie entfallenden Beitrag, was die Zentralgewalt als Auflehnung ansieht. Darauf kommt es zum Umschwung in der Bundesversammlung, welche auf die olympischen Gelder verzichtet, womit die Besoldung der Truppe entfällt.

[5]) Daß der Plan zur Gründung von Megalopolis bereits 371/0 gefaßt wurde, wie Pausanias VIII 27, 8 (dazu IX 14, 4) in seiner aus urkundlichen Quellen von höchstem Werte geflossenen Darstellung der Entstehung der Stadt bezeugt, hat Hiller von Gaertringen (Ath. Mitt. XXXVI 356) mit Recht betont; Nieses Verteidigung (l. l. 524 ff.) von Diodors Datum 368/7 behält insofern Geltung, als die Ausführung des Baues in diesem Jahre begann.

[6]) Soviel ich sehe, wird dies allein von Niese a. a. O. 534 ff. geleugnet. Zuzugeben ist, daß die Zeugnisse über den Sitz der μύριοι in Megalopolis (Demosth. XIX 11; Aristot. Fgm. 483 R.[2]; Paus. VIII 32, 1) aus der Zeit stammen, da Arkadiens Einheit bereits ihr Ende gefunden hatte; sie versammelten sich in dem Thersilion, dessen Reste wieder aufgefunden wurden (Excavations at Megalopolis 17 ff.; Benson, JHSt. XIII 319 ff.). Allein die Bundesmünzung (s. unten) und die Tatsache, daß Megalopolis im Bundesrate die größte Zahl von Vertretern hatte (S. 224, Anm. 3), weisen auf diese Stellung hin; bei der steten Rivalität zwischen Tegea und Mantinea war es ein sehr gesunder Gedanke, den Mittelpunkt des Bundes in eine neu entstandene Stadt zu verlegen (Freeman[2] 156. 160). Schließlich muß gegen Niese bemerkt werden, daß wenn nicht für die Bundesversammlung, so doch für die Bundesbeamten ein dauernder Sitz unbedingt notwendig war. Daß unter besonderen Umständen eine Bundesversammlung, gewiß eine außerordentliche, auch anders wohin einberufen werden konnte, so nach Tegea (Xen. Hell. VII 4, 36), ist damit ganz verträglich; auch die Versammlung, in welcher

Daß die Bundesstaaten ihre Autonomie in inneren Angelegenheiten behielten, wurde bereits bemerkt (S. 222)[1]. Dies kommt auch in der Münzprägung zum Ausdruck: es scheint die Ausbringung des Großsilbers dem Bunde vorbehalten gewesen zu sein[2] und wir besitzen Bundesmünzen, welche in Megalopolis geschlagen wurden[3]; doch zeigt sich, daß der offenbar in Aussicht genommene Gedanke, die Münzprägung im Bunde zu zentralisieren, nicht durchdrang, da die Staaten fortfuhren, eigene Münzen zu schlagen, wenn sie auch ihr Kupfergeld mit dem Monogramm des Bundes versahen[4].

Die skizzierte Ordnung erlitt durch das Bündnis der Landschaft mit Böotien Modifikationen wenigstens dahin, daß die Arkader sich böotische Besatzungen an wichtigen Punkten gefallen lassen mußten[5]. Doch dauerte die Einheit des arkadischen Bundes nicht lange. Infolge der Spaltung, welche im Jahre 362 unter den Arkadern eintrat, brach er auseinander — nur für kurze Zeit nach der Schlacht von Mantinea kam es wieder zu einer vorübergehenden Vereinigung[6] — und von da ab ist Arkadien in zwei Hälften geteilt, eine nördliche mit Mantinea als Mittelpunkt und eine südliche, zu welcher Tegea gehörte und die sich um Megalopolis gruppierte[7]. Beide Hälften waren in Bundesform

---

die Proxenie des Phylarchos beschlossen wurde, hat in Tegea getagt, wie der Fundort des Dekrets beweist (Hiller von Gaertringen a. a. O. 360).

[1]) Ueber die städtische Proxenie S. 222, Anm. 3. Von Magistraten erwähnt Xenophon für Mantinea ἄρχοντες (Hell. VI 5, 4) und προστάται (VII 4, 33); beide sind einander gleichzusetzen und mit dem in Arkadien von alters her bestehenden Kolleg der Damiurgen (Bull. c. h. XVI 577 ff. T. XX, Z. 9; L. Ziehen, Leges Graec. sacrae II 1, S. 189 ff. n. 62, Z. 27 ff.) zu identifizieren, cf. Fougères (s. Literatur) 339; Klio XII 42, 1.

[2]) R. Weil, Zeitschr. f. Numism. IX 35.

[3]) Imhoof-Blumer, Zeitschr. f. Numism. III 288 ff.; R. Weil ibid. IX 28 ff.; Catalogue: Peloponnesus LIX ff. 173 ff.; Head HN.² 444 ff.

[4]) Vgl. dazu R. Weil a. a. O. 29 ff. 37; Gardner, Catalogue l. l. LX ff. Ueber die Münzen von Pisa S. 221, Anm. 5.

[5]) So in Tegea, Xen. Hell. VII 4, 30 ff. Sie wurden sicherlich im Einverständnis mit ihnen gehalten.

[6]) Bewiesen durch die Inschrift, IG. II 1, 57 + 112 = Syll.² 105, Z. 2. 15. 19. 26. 31. 40, dazu Hiller von Gaertringen l. l. 355 ff.; in diese Zeit gehört das Dekret für Phylarchos. Obwohl damals eine Reihe von Städten sich dem Bunde ferne hielt, betonen dessen Angehörige demonstrativ ihre Gemeinschaft als Vertretung des gesamten Arkadiens (Z. 6 ff. πρόξενον καὶ εὐεργέτην εἶναι Ἀρκάδων πάντων).

[7]) Dazu bes. Niese a. a. O. 525 ff.

konstituiert und legten sich den Namen Ἀρκάδες bei[1]; der südliche Bund behielt die frühere Verfassung mit den μύριοι bei[2]. Im Jahre 324 wurden wie die übrigen griechischen Föderationen auch die beiden arkadischen Bünde auf Befehl Alexanders d. Gr. aufgelöst[3] und damit fand die föderale Einigung Arkadiens ihr Ende. Die in letzter Zeit herrschende Ansicht, daß sie im dritten Jahrhundert eine ephemere Auferstehung erfuhr[4], ist durch die richtige Datierung der Phylarchos-Urkunde beseitigt worden. Ebenso hat sich die Annahme, daß zu Ende des dritten Jahrhunderts v. Chr. (207/6) ein arkadischer Bund wieder bestand, als nicht richtig herausgestellt[5]. Das κοινόν der Kaiserzeit[6] kann seiner Natur nach nicht als Fortsetzung der früheren Bünde betrachtet werden.

§ 27. Thessalien bis 196 v. Chr.

Literatur: C. F. Hermann[5] § 178; Tittmann 713 ff.; Ph. Buttmann, Mythologus II 246 ff.; Wachsmuth[2] I 710 ff.; W. Vischer I 335 ff. 554; Freeman[2] 118 ff.; Gilbert II 5 ff.; P. Monceaux, Rev. arch., S. 3, XI 1888, 221 ff. XII 1888, 198 ff.; Busolt, [2] 68 ff. und GG. [2] I 242 ff.; Hiller von Gaertringen in ‚Aus der Anomia' (Berlin 1898),

---

[1]) Für den Südbund Demosth. XIX 305. Leider ist die Urkunde IG. IV 616, in welcher das κοινὸν τῶν Ἀρκάδων wiederholt erwähnt wird (S. 222, Anm. 1) und daneben die Stadt Stymphalos selbständig auftritt — es handelt sich um Geldzahlungen — nicht genau zu datieren. Fränkels Ansicht (S.-Ber. Ak. Berlin 1898, 635 ff.), daß sie sich auf die Rückerstattung der von den Arkadern in Anspruch genommenen olympischen Tempelschätze beziehe, ist trotz Hillers von Gaertringen Zustimmung (l. l. 354, 3) wenig wahrscheinlich, wie R. Weil zeigte (Zeitschr. f. Numism. XXII 13 ff.); vielmehr dürfte sie erst in die Zeit Alexanders d. Gr. fallen. Dann kann unter dem κοινὸν τῶν Ἀρκάδων wohl nur der nördliche Teil der Landschaft verstanden werden, ebenso wie unter den Ἀρκάδες, welche Theben im J. 335 Hülfe sandten (Arr. anab. I 10. 1; Deinarch. I 18 ff.).

[2]) Demosth. XIX 11. 198; Aeschin. II 157. Der bei Deinarch. I 20 erwähnte arkadische Strateg war dagegen derjenige des Nordbundes.

[3]) Hyper. I 18. Die Erzählung in den v. X orat. 846 C. D über Polyeuktos und Demosthenes ist jedesfalls inkorrekt.

[4]) Vgl. S. 221, Anm. 10 über die Pylarchosinschrift.

[5]) Kern hat dies aus der Subskription eines Psephisma von Megalopolis (IvM. 38 = Syll. [2] 258) gefolgert, während Hiller von Gaertringen (RE. II 1134 ff.) die Erneuerung des Bundes in das J. 194 oder 193 setzte. Widerlegt von Niese a. a. O. 549 ff.

[6]) IvOl. 473, Z. 13 ff.; 474. Darüber Hiller von Gaertringen RE. II 1136.

1 ff.; Fougères bei Daremberg-Saglio V 836 ff.; Schömann-Lipsius II 82 ff.; V. Costanzi, Rev. di Filologia XXIX 1901, 436 ff.; ders., Saggio di Storia Tessalica I (Pisa 1906); Babelon II 1, 1005 ff.; Francotte, Polis 175 ff.; O. Kern in IG. IX 2, S. XVIII ff.; Eduard Meyer, Theopomps Hellenika (1909), 199 ff.; Gerhard Kip, Thessalische Studien (Dissert. Halle a. S. 1910).

Thessalien in älterer Zeit kann nicht, wie es öfter geschieht [1], als Bund bezeichnet werden, vielmehr war es, richtiger gefaßt, ein in lockeren Formen gehaltener Stammstaat [2]) und tritt da in eine Reihe mit den gleichartigen Bildungen, wie wir sie in Elis, Lokris. Arkadien wieder antreffen (s. § 1). Die historischen Grundlagen dieses Staates sind bekannt [3]: die Einwanderung der Thessaler als Eroberer in das später nach ihnen genannte Land [4] und ihre daraus resultierende Stellung als Herren gegenüber der alteinheimischen Bevölkerung, die in das Verhältnis der Hörigkeit herabgedrückt wurde (‚Penesten'), sowie die mit dem allmählichen Eindringen und der geographischen Konfiguration des Landes [5] zusammenhängende Gliederung desselben in mehrere Landschaften (Thessaliotis, Pelasgiotis, Hestiaiotis, Phthiotis). Innerhalb des Staates besaßen die einzelnen Städte weitgehende Selbständigkeit, wie aus der Bronze der Thetonier hervorgeht [6]: nicht bloß das Recht Auszeichnungen zu verleihen und Steuern aufzulegen, sondern auch Krieg zu erklären [7] und συλᾶν anzusagen. Dazu schlugen sie eigene Münzen [8]. Trotzdem wäre es verfehlt, den Ursprung des thessa-

---

[1]) So W. Vischer I 325 ff.; Monceaux l. l.; Busolt ² 71. GG. ² I 246, 1; Beloch, GG. I 276; Schömann-Lipsius II 82 ff. Auch Costanzi. Saggio I 70 ff. spricht von einem ‚stato federale'. Der Terminus κοινόν kann dafür nicht als Beweis angeführt werden, vgl. S. 208, Anm. 5.

[2]) So Ed. Meyer, Theopomps Hellenika 218 ff. 231 ff.

[3]) Vgl. Buttmann II 263 ff. und die übrigen unter Literatur angeführten Werke.

[4]) Darüber Kern, Ilbergs Jahrbücher f. kl. Altert., Jahrg. VII 1904, 11 ff. Die Zweifel an der historischen Realität der thessalischen Einwanderung sind durch den Fortschritt der Dialektforschung beseitigt worden, vgl. bes. F. Solmsen, Rhein. Mus. LVIII 598 ff. LX 148 ff.; Thumb, Handbuch der griech. Dialekte 232 ff. § 239 ff.

[5]) Bursian, Geogr. von Griechenland I 40 ff.; Kern a. a. O.

[6]) IG. IX 2, 257. Dazu Bruno Keil, Hermes XXXIV 183 ff.; Ed. Meyer, Theop. Hell. 233 ff.

[7]) Wenn, wie Strabo bezeugt (IX 440), die Perrhäber bis auf Philipp II. von Larisa abhängig waren, so setzt dies ihre kriegerische Unterwerfung speziell durch diese Stadt voraus.

[8]) Aus der Zeit vor 400 v. Chr. sind Münzen aus Larisa, Pharsalos, Pherae,

lischen Gesamtstaates in späte Zeit zu setzen[1]). Schon in früher Zeit[2]) hatten die Thessaler die an ihren Grenzen wohnenden Stämme (περίοικοι)[3]) in ein Verhältnis der Abhängigkeit gebracht[4]): es waren dies die Perrhäber[5]), die Magneten[6]) und die phthiotischen Achäer[7]). Sie waren durch Bundesverträge zur Stellung von Truppen und Zahlung eines Tributs verpflichtet[8]); dem rechtlichen Ursprung dieser Verpflichtung gemäß hießen sie offiziell σύμμαχοι[9]), während sie faktisch nicht mehr als Untertanen (ὑπήκοοι) der Thessaler waren[10]).

Die Ordnung des thessalischen Gesamtstaates muß, ähnlich derjenigen des spartanischen Staates, zu einem bestimmten, sehr alten Zeitpunkt eine Regelung erfahren haben, welche die Sage auf Aleuas den Rotschopf zurückführt[11]). Das konstitutive Element

---

Pelinna, Krannon, Pharkadon, Skotussa und Trikka erhalten, vgl. Gardner, Catalogue: Thessaly to Aetolia XXIII. 16 ff. 24 ff. 38 ff. 42 ff. 46 ff. 49 ff. 51 ff.; Babelon II 1, 1009 ff.; Head, HN.[2] 290 ff. Damit sind diejenigen Städte bezeichnet, welche in älterer Zeit den bedeutendsten Rang einnahmen.

[1]) Der Versuch Hillers von Gaertringen (s. Liter.), dies zu erweisen, ist gescheitert. Eine ähnliche Ansicht äußern Busolt [2] 69 ff. GG.[2] I 246 ff.; Kern a. a. O. 11; Beloch, GG. I 276 ff., der annimmt, daß der Staat Thessalien nicht vor dem siebenten Jh. durch ein Bündnis von drei Kantonen entstand (ähnlich Wilamowitz, Euripides' Herakles [2] I 13).

[2]) Sie ist nach oben durch die Bildung der Amphiktionie begrenzt, an welcher diese Völkerschaften neben den Thessalern teilnahmen.

[3]) Xen. Hellen. VI 1, 19.

[4]) Dazu G. Kip (s. Liter.) 11 ff.

[5]) Thuc. IV 78, 6; Str. IX 440. Ueber die Perrhäber und ihr Gebiet Kip 111 ff.

[6]) Thuc. II 101, 2.

[7]) Thuc. VIII 3, 1, dazu IV 78, 1. Die Doloper wurden erst durch Iason unterworfen (Xen. Hell. VI 1, 7).

[8]) Xen. Hell. VI 1, 12. 19. Ueber den φόρος des Skopas Ed. Meyer, Theop. Hell. 221. 240.

[9]) Herod. VIII 27; Xen. Hell. VI 1, 19; Plut. Pelop. 33; IG. II 5, 59 b, Z. 13 ff. Dazu Köhler, Ath. Mitteil. II 206.

[10]) Thuc. II 101, 2. IV 78, 6. VIII 3, 1; Xen. Hell. VI 1, 9. Ueber Larisa und die Perrhäber S. 228, Anm. 7. Ob ein ähnliches Verhältnis zwischen Pharsalos und den phthiotischen Achaeern herrschte, ist ungewiß (Kip 57 ff.). Doch waren die Perrhaeber im Besitze einer gewissen lokalen Autonomie (cf. unten); dies geht auch daraus hervor, daß sie im fünften Jh. eigene Münzen schlugen (Catalogue l. l. 39; Head, HN.[2] 304), cf. Kip 13.

[11]) Aristot. Fgm. 498 R.[2] Ueber Aleuas außer den historischen Darstellungen bes. Buttmann a. a. O. II 250 ff. 272 ff.; Gilbert II 7 ff.: Hiller von Gaertringen l. l.; Ed. Meyer, Theop. Hell. 238 ff.

derselben ist in erster Linie die Stammesversammlung, die Landsgemeinde der freien Männer (οἱ Θετταλοί, τὸ κοινόν)[1], welche durch ihre Beschlüsse über die für die gesamte Landschaft wichtigen Angelegenheiten zu entscheiden hatte: über gemeinsamen Krieg und Frieden[2], die Aufbringung der Kosten für militärische Operationen, Abschluß von Bündnissen[3], Wahl und Absendung von Gesandten[4], die Wahl des Tagos. Das Amt des Stammesherzogs, des ταγός (ταγεία) ist sicherlich von hohem Alter[5] und durchaus legitimen Ursprungs[6]; der ταγός wurde von dem κοινόν bestellt[7], jedesfalls auf Lebensdauer[8]. Seine Funktionen waren, wie schon der Name lehrt, militärischer Natur; er hatte im Falle eines Krieges das Gesamtaufgebot Thessaliens und der untertänigen Stämme einzuberufen[9] und den Oberbefehl über die gemeinsamen Streitkräfte zu führen. Dann wird er die Bundesversammlung berufen und geleitet haben. Für die ursprünglich auf die Gutsbezirke basierte[10] Aushebung der Truppen war das eigentliche Thessalien nach seiner geographischen Gliederung in vier Kreise geteilt (τετράδες, τετραρχίαι): Thessaliotis, Pelasgiotis, Hestiaiotis, Phthiotis[11]; auf die abhängigen Stämme erstreckte sich diese Ein-

---

[1]) Herod. V 63; Thuc. I 102, 4. IV 78, 3.

[2]) Die kriegerischen Expeditionen der Thessaler in früherer Zeit (z. B. gegen die Phoker und gegen die umwohnenden Stämme) haben eine gemeinsame Schlußfassung zur Voraussetzung.

[3]) Herod. V 63. VII 130. 132. 172 ff.; Thuc. I 102, 4. II 22, 3.

[4]) Herod. VII 172.

[5]) Gegen die Ansicht Hillers von Gaertringen a. a. O. (anders Gilbert II 9) vgl. Ed. Meyer, Theop. Hell. 219 ff. 237 ff., dem das meiste Verdienst um die richtige Bestimmung der Tageia im Gegensatz zu den Neueren (auch Costanzi, Riv. di Filol. XXIX 453 ff. Saggio I 72 ff.) zukommt.

[6]) So schon Buttmann l. l. II 274; Ed. Meyer a. a. O. 220 ff.

[7]) Zu folgern aus Xen. Hell. VI 1, 8. 18. 4, 28.

[8]) W. Vischer I 338.

[9]) Xen. Hell. VI 1, 8. 9. 19.

[10]) Aristot. Fgm. 498 R.² (dazu Ed. Meyer l. l. 222 mit Anm. 1).

[11]) Aristot. Fgm. 497 R.² Die schwierige und verwickelte Frage über die thessalischen Tetrarchien ist von den Neueren vielfach behandelt worden und hat durch die Entdeckung der Daochos-Inschrift wieder Nahrung erhalten; zu nennen sind bes. Buttmann l. l. II 275 ff. 290 ff.; Hiller von Gaertringen l. l. 8 ff. 14; Busolt, GG.² I 248 ff.; Beloch, GG. I 276 ff.; Homolle, Bull. c. h. XXI 596; Costanzi, Riv. di Filol. XXIX 447 ff. Klio V 413 ff. Saggio I 64 ff.; F. Stähelin, Klio V 70, 1; Ed. Meyer, Theop. Hell. 228 ff. Daß die Phthiotis trotz Costanzi (Saggio I 69 ff.) von dem Gebiete der phthiotischen Achäer zu trennen ist, haben

teilung nicht. An dem hohen Alter dieser Einrichtung kann nicht gezweifelt werden[1]). Doch scheint es nicht, daß die Tetrarchien vor ihrer Wiederbelebung im vierten Jahrhundert eine über das Militärische — als Rekrutierungsbezirke — hinausgehende Bedeutung besaßen; ihre Auffassung als politische Verbände oder Verwaltungseinheiten wird schon durch die früher hervorgehobene lose Organisation des thessalischen Gesamtstaates widerlegt[2]). Dagegen wird man wohl in der Tatsache, daß an der Spitze der einzelnen Städte ein Kollegium von ταγοί stand[3]) — was sich bis in die späte Zeit erhielt (s. unten) — einen Einfluß der gemeinsamen Institutionen sehen dürfen[4]); aus derselben Urkunde geht hervor, daß in ihnen die Gemeindeversammlung die letzte Entscheidung hatte, wenn auch faktisch den adlichen Geschlechtern die Macht blieb[5]).

Diese Grundzüge der älteren Verfassung Thessaliens haben unter der Einwirkung der geschichtlichen Ereignisse, besonders durch die Macht und den Kampf der adlichen Faktionen[6]), mancherlei Abwandlung und Trübung erfahren[7]), die aber an der

---

Köhler, S.-Ber. Ak. Berlin 1898, 122, 1, Kern l. l. 14, Ed. Meyer a. a. O. 226 gesehen und ist von Kip a. a. O. 53 ff. 68 ff. ausführlich bewiesen worden, der auch ihre Grenzen bestimmt hat; sie war dem Umfange nach die kleinste Tetras Thessaliens.

[1]) Es ist, abgesehen von Aristoteles, bezeugt durch Hellanikos Fgm. 28 und Euripides' Alkestis (438) v. 1153 ff.; vgl. auch Strabo IX 430.

[2]) Die Erwähnung bei Plut. Praec. ger. r. p. 31, welche zudem nicht zu datieren ist, kann am allerwenigsten dafür herangezogen werden. In der ganzen Geschichte Thessaliens vor dem vierten Jh. sehen wir kein einziges Mal einen Tetrarchen handelnd auftreten, auch nicht bei militärischen Operationen. Wenn in der Daochos-Inschrift (Homolle, Bull. c. h. XXI 592 ff., vgl. E. Preuner, Ein delphisches Weihgeschenk [1900] und Michel 1281) Aknonios aus der ersten Hälfte des fünften Jh. τέτραρχος Θεσσαλῶν genannt wird, so kann ich darin nur eine historische Fälschung sehen, welche die Verhältnisse der Zeit Philipps in ein höheres Alter projiziert.

[3]) Bezeugt durch IG. IX 2, 257.

[4]) Costanzis Ansicht über die Entstehung der städtischen ταγεία (Riv. di storia antica X 374 ff.) kann ich nicht beitreten.

[5]) Dazu Aristot. Pol. V 1305 b, 29 ff., aus dem die Wahl der Gemeindebeamten durch die Versammlung zu folgern ist.

[6]) Darauf bezieht sich Thucydides' treffender Ausspruch IV 78, 3 ὥστε εἰ μὴ δυναστείᾳ μᾶλλον ἢ ἰσονομίᾳ ἐχρῶντο τὸ ἐγχώριον οἱ Θεσσαλοὶ κτλ.

[7]) Die geschichtlichen Faktoren, welche dies bewirkten, können in diesem Zusammenhang nicht behandelt werden, vgl. jetzt vor allem Ed. Meyer, Theop. Hell. 237 ff.

rechtlichen Grundlage nichts ändern. Zu Ende des fünften und zu Beginn des vierten Jahrhunderts war der thessalische Gesamtstaat in entschiedenen Verfall geraten, aus welchem er auf kurze Zeit durch Iason von Pherae zu einem freilich nur ephemeren Dasein erweckt wurde[1]). In den Streitigkeiten, zu welchen es nach seinem Tode zwischen dem in tyrannischer Weise auftretenden Tagos Alexander von Pherae und den Thessalern kam und die zur wiederholten Intervention der Thebaner führten[2]), vollzog sich eine fundamentale Umwandlung des thessalischen Staates, welche mit größter Wahrscheinlichkeit in die Zeit unmittelbar nach Pelopidas' letztem Zuge und der Demütigung Alexanders durch Theben (363) fällt[3]). An Stelle des alten Stammstaates trat unter dem Einfluß der Thebaner und nach dem Muster des böotischen Staates[4]) ein auf modernen Prinzipien aufgebauter Bundesstaat; erst damals ist Thessalien eine Föderation geworden, welche es bis zum Ausgang seiner Geschichte blieb. Der Bund (Θετταλοί, κοινόν), über dessen Organisation uns zwei attische Inschriften unterrichten[5]), umfaßte die gesamte Landschaft[6]) — nur Pherae war mit Rücksicht auf Alexanders Herrschaft ausgenommen[7]) — und war nach den alten Tetraden in vier Kreise gegliedert[8]). An

[1]) Ueber Iason Xen. Hell. VI 1. Er unterwarf nach der Schlacht von Leuktra die perrhäbischen Städte (Diod. XV 57, 2); wahrscheinlich sträubten sie sich, seine Herrschaft statt derjenigen von Larisa anzuerkennen.

[2]) Ueber die historischen Vorgänge bes. Ed. Meyer, GdA. V 437 ff. 459 ff.; Costanzi, Saggio I 112 ff. Alexander behielt zunächst die Herrschaft über die Magneten und die phthiotischen Achäer (Plut. Pelop. 31).

[3]) Die richtige Datierung bei Ed. Meyer, GdA. V 460. Köhler, Ath. Mitteil. II 202 ff. schloß aus der Ausdrucksweise Plutarchs, Pelop. 26 und Diodors XV 67, 3. 4, daß Pelopidas während seiner ersten Expedition nach Thessalien den Bundesstaat ins Leben gerufen habe; so auch Busolt [2] 72; Niese, Hermes XXXIX 117.

[4]) Dies hat Gilbert erkannt (II 12).

[5]) IG. II 5, 59 b (= Syll. [2] 108), ib. II 1, 88; beide Urkunden auch bei R. v. Scala, Staatsverträge des Altertums I 172 ff., n. 176. Dazu Köhler, Ath. Mitteil. II 202 ff. Das Fragment IG. II 1, 88 kann sich aber nicht, wie er will, auf ein Bündnis Athens mit Iason beziehen, sondern gehört in gleiche Zeit wie die andere Urkunde (Beloch, GG. II 299, 2).

[6]) Von den Nebenländern wurden die Magneten und Achaia Phthiotis von Alexander freigegeben (Diod. XV 80, 6. Plut. Pelop. 35) und traten in ein Bündnis mit den Böotern (Kip l. l. 58); doch gaben diese Magnesia vielleicht bald Alexander zurück (Polyaen. VI 2, 1, cf. Kip 78).

[7]) Dies geht aus Xen. Hell. VII 5, 4 hervor, cf. Costanzi, Saggio I 121.

[8]) IG. II 1, 88, Z. 6 ff.

seiner Spitze stand ein Archon[1]), welcher auf längere Zeit, wohl auf Lebensdauer gewählt ward[2]), woraus sich ergibt, daß er selbständiger Leiter der Regierung war[3]); wenn in dieser Ordnung auch die Tatsache zum Ausdruck kommt, daß das Regiment damals tatsächlich in den Händen des Adels lag[4]), so wäre es doch unrichtig, daraus andere Beschränkungen der Rechte der Bürger zu folgern. Die Beschlußfassung über die das ganze Land angehenden Angelegenheiten (speziell über Krieg, Frieden und den Abschluß von Bündnissen) stand der Bundesversammlung (τὸ κοινόν) zu[5]), zu der wohl sämtliche freie Thessaler Zutritt hatten. Jeder Kreis besaß sein eigenes Organ in dem Polemarchos[6]), dessen Funktionen aber sicherlich nicht bloß militärischer Natur waren[7]), sondern der gleich den böotischen Polemarchen[8]) auch die Leitung der bürgerlichen Angelegenheiten, soweit sie den Kreis angingen, in den Händen hatte, so daß seine Stellung an der Spitze der Tetras derjenigen entsprach, welche der Archon dem Bunde gegenüber einnahm[9]). So war Thessalien durch diese Reform zu einem Bunde geworden, welcher sich aus vier Staaten zusammensetzte[10]), die wieder als Bünde derjenigen Städte aufzufassen sind, welche ihnen angehörten. Anderseits ermöglichte diese Verfassung eine straffere Zusammenfassung der militärischen Kräfte des Landes; es scheint eine stehende Truppe sowohl von Reitern als von Fußvolk formiert worden zu sein[11]). Ob aber der in diesen Formen organisierte

---

[1]) IG. II 5, 59 b, Z. 18. 23. 33. 34.

[2]) Mit Recht von Köhler l. l. 203 geschlossen aus IG. II 5, 59 b, Z. 18 τὸν ἄρχοντα . . . ὃν εἵλοντο Θετταλοί, statt ὃν ἂν εἵλωνται Θετταλοί. Philipp II. von Makedonien und seine Nachfolger haben daran angeknüpft (s. unten).

[3]) Auch daraus, daß er an der Spitze der übrigen den Eid auf das Bündnis mit Athen ablegt (IG. II 5, 59 b, Z. 23 ff.).

[4]) Ed. Meyer, Theop. Hell. 229.

[5]) IG. II 5, 59 b, Z. 17. 33 ff. Dafür ist heranzuziehen, was aus der Zeit Philipps II für die Rolle des κοινόν zu erschließen ist.

[6]) IG. II 5, 59 b, Z. 23; ib. II 1, 88, Z. 6 ff.

[7]) So Costanzi, Klio V 415. Saggio I 67 ff.

[8]) Dazu Festgaben für Max Büdinger (1898), 55 ff. und unten § 29.

[9]) Gleich dem Archon werden auch die Polemarchen auf Lebenszeit bestellt worden sein.

[10]) Erst damals ist also diejenige Entwicklung eingetreten, welche Beloch in viel frühere Zeit verlegt (cf. S. 229, Anm. 1).

[11]) Dies geht aus der Erwähnung der ἱππεῖς, sowie der ἵππαρχοι (IG. II 5, 57 b, Z. 24) und der πέζαρχοι (IG. II 1, 88, Z. 8 ff.) hervor, welche beide Bundesbeamte waren. Menon als thessalischer Hipparch im lamischen Kriege, Diod. XVIII 15, 4; Plut. Phok. 25.

Bund bereits eine sympolitische Grundlage hatte, muß dahin gestellt bleiben[1]).

Es ist zweifelhaft, wieweit in den nächsten Jahren der thessalische Staat funktionierte; das ganze auf 363 folgende Dezennium war durch das Vorgehen Alexanders von Pherae und seiner Nachfolger, durch die Streitigkeiten der Städte unter einander, durch das Eingreifen Philipps von Makedonien in dieselben und durch die Verwickelung des Landes in den heiligen Krieg eine Zeit der ärgsten Wirren[2]). Erst durch den Sieg Philipps über Onomarchos und den Abzug der Tyrannen Lykophron und Peitholaos von Pherae im Jahre 352 erfuhren sie einen wenigstens vorläufigen Abschluß. Die Folge war, daß die Einheit der Landschaft, Pherae inbegriffen, wiederhergestellt ward[3]) und der thessalische Bund aufs neue ins Leben trat; allerdings geriet er vollständig in Abhängigkeit von Makedonien, mit dem er ein Bündnis schloß, durch welches die Verpflichtung festgesetzt ward, Philipp Zuzug zu leisten[4]). Eingreifende Aenderungen an der Bundesverfassung wurden damals kaum vorgenommen, sondern die Form wiederhergestellt, in welcher er von den Thebanern konstituiert worden war[5]). Ein neuer Versuch der Tyrannen von Pherae

[1]) Der Ansicht Köhlers a. a. O., daß die IG. II 5, 59 b, Z. 24 genannten ἱερομνήμονες als Bundesrat aufzufassen seien und daß daher nach ihrer Benennung der thessalische Bund eine amphiktionische Grundlage hatte, ist durch den Hinweis von Foucart (Rev. de philol. XXIII 107) und Dittenberger (Anm. 7 zu Syll. [2] 108), daß es sich hier offenbar um die thessalischen Hieromnemonen der delphischen Amphiktionie handelt, der Boden entzogen worden. Die von ihm dafür noch herangezogene Inschrift aus Phalanna (nicht aus Atrax) CIG. 1766 = IG. IX 2, 1234 stammt aus dem ersten Jh. v. Chr.

[2]) Dazu meine Ausführungen Jahreshefte VI 202 ff. und Costanzi, Saggio I 121 ff. Für die Beurteilung der thessalischen Verhältnisse damaliger Zeit ist Polyaen. IV 2, 19 von Wichtigkeit.

[3]) Nur der wichtige Küstenplatz Pagasai, welchen Philipp im J. 353 erobert hatte (Diod. XVI 31, 6), blieb in seinem Besitz (Demosth. I 13. 22. II 11 ff. IV 35) und ebenso hielt er die Halbinsel Magnesia besetzt (Demosth. I 22. II 7. 11), welche zuletzt die Tyrannen von Pherae besessen hatten (S. 232, Anm. 6). Doch überließ er sie und Nikaia an den Thermopylen 346 den Thessalern (Schäfer, Demosthenes [2] II 288. Kip l. l. 79). In welche Zeit die Unterwerfung der Perrhaeber fällt (Isocr. V 21; Theop. Fgm. 136 M. = 84 Grenfell-Hunt), ist nicht zu bestimmen.

[4]) Demosth. VI 14. XIX 320; Diod. XVI 59, 2.

[5]) Beschlüsse der Thessaler auf ihren Bundesversammlungen erwähnt bei Demosth. I 22. II 11; Aesch. III 161 (unter Alexander); Diod. XVII 4, 1.

zurückzukehren[1]) und die Tatsache, daß Pherae das Zentrum der Opposition gegen den Einfluß Makedoniens blieb[2]), sowie die Besorgnis vor einem Eingreifen der Athener[3]) bewogen Philipp zu entschiedenem Einschreiten und zu einer neuen Reform der bundesstaatlichen Einrichtungen Thessaliens[4]). Im Jahre 344[5]) brach er den Widerstand Pheraes und legte Garnisonen in die thessalischen Städte; an die Spitze der letzteren wurden Behörden von zehn Männern (δεκαδαρχίαι) gestellt[6]). In das folgende Jahr 343 fällt eine eingreifende Aenderung der Bundesordnung, indem an Stelle der Polemarchen an die Spitze der Bundeskreise Tetrarchen traten[7]). Obwohl man kaum daran zweifeln wird, daß sie durch Wahl zu ihrem Amte gelangten, so wußte Philipp doch diese auf seine ergebenen Werkzeuge zu lenken[8]). Daß es sich aber bei dieser Reform nicht um eine rein formelle Aenderung handelte, geht aus einem anderen Umstand hervor: es scheint, daß zu gleicher Zeit die Zahl der Städte, die als vollberechtigte Mitglieder den Bund bildeten, auf zwölf beschränkt wurde, zu welchen die übrigen Gemeinden in ein Verhältnis der Abhängigkeit traten[9]). Endlich

---

Der von Demosth. XIX 158 ff. erwähnte Eid scheint ebenfalls von den Thessalern als Bund beschworen worden zu sein (Schäfer, Demosth. [2] II 262 ff.). Gesandte, welche die Thessaler abschickten, bei Demosth. XVIII 211. XIX 111, Philoch. Fgm. 135; Gesandte. welche die Athener an sie senden oder absenden wollten, Demosth. II 11; Schol. Aeschin. III 83. Eigene Einkünfte des Bundes an Hafenzöllen, Demosth. I 22. VI 22.

[1]) Diod. XVI 52, 9. [2]) Jahreshefte VI 207 ff.

[3]) Die noch im J. 343/2 Gesandte nach Thessalien schickten (Schol. Aeschin. III 83).

[4]) Ich habe nach den Erörterungen von Costanzi (Saggio I 130, 2) und Ed. Meyer (S.-Ber. Ak. Berlin 1909, 761 ff. Theop. Hell. 229 ff.) keine Veranlassung, von der Darstellung dieser Dinge abzugehen, welche ich Jahreshefte VI 208 ff. gab; dort ist auch die bisherige Literatur über die Einführung der Tetrarchien durch Philipp vereinigt.

[5]) Der dem Eingreifen Philipps in Thessalien vorausgehende illyrische Krieg fällt, wie Ed. Meyer nachwies (S.-Ber. Ak. Berlin 1909, 759 ff.), in das Frühjahr 344, cf. auch Klotzsch, Epirotische Gesch. 71, 1.

[6]) Demosth. VI 22. Es war dies wahrscheinlich nur eine vorübergehende Maßregel (Kaerst, Gesch. des hellenist. Zeitalters I 182, 3; Jahreshefte VI 209. 40).

[7]) Demosth. IX 26; Theop. Fgm. 234 M. = 201 Gr.-H.; Harpocr. s. v. δεκαδαρχία und τετραρχία.

[8]) Theop. Fgm. 235 M. = 202 Gr.-H. und die Daochos-Inschrift, vgl. bes. Foucart, Rev. de philol. XXIII 105 ff.; E. Preuner a. a. O. 7 ff. 60; Ed. Meyer, Theop. Hell. 230; Glotz, Bull. c. h. XXXIII 543 ff.

[9]) Ich habe diese Vermutung Jahreshefte VI 212 mit Rücksicht auf das

wurde Philipp damals zum lebenslänglichen Archon des Bundes gewählt[1]). Damit erhielt Makedonien die unbedingte Verfügung über die militärischen Streitkräfte[2]) und die Finanzen Thessaliens[3]). Wohl gleichzeitig mit diesen Maßregeln wurden die Nebenländer abgetrennt und der makedonischen Herrschaft unterstellt[4]).

Dieses Verhältnis beider Länder hat auch in der folgenden Zeit fortgedauert[5]), trotz mancher Wandlungen, welche Thessalien durchmachte: im lamischen Kriege trat es auf Seite der antimakedonischen Koalition[6]) und bald darauf (321) schlossen sich, was jedesfalls nur eine Episode bedeutet, die thessalischen Städte den Aetolern an, welche eingefallen waren[7]). Mit dem Gewinn Makedoniens durch Kassander (317) wurde ihm Thessalien untertänig[8]) und blieb es fast bis zu seinem Tode; 302 bemächtigte sich zwar Demetrios Pheraes, doch gewann Kassander es bald wieder[9]). Im Jahre 294 fiel mit Makedonien Thessalien Demetrios zu[10]); 286 eroberte es Pyrrhos vorübergehend, worauf es unter Lysimachos' Herrschaft und nach dessen Tod unter diejenige des Ptolemaeus Keraunos gelangte[11]). Nach Ptolemäus' Untergang auf kurze Zeit unabhängig, ward es, seitdem Antigonos Gonatas König in Makedonien geworden war (275) — oder vielmehr seit dem Tode

---

Epigramm der Anthol. Pal. IX 743 ausgesprochen. Eine Analogie bieten die böotischen Einrichtungen von 447 bis 386, cf. Klio X 316 und unten § 29.

¹) Mit Recht gefolgert von Beloch (GG. II 532) aus Diod. XVII 4, 1; Justin. XI 3, 2. Die beiden Stellen, sowie Aeschin. III 161 beweisen das Fortbestehen der Bundesversammlung.

²) Es wurde wohl auch das thessalische Heer reorganisiert (Jahreshefte VI 210); wie früher die Polemarchen, waren jetzt die Tetrarchen die Befehlshaber der von ihren Kreisen aufgebotenen Streitkräfte.

³) In Thessalien wurden in der Zeit der makedonischen Oberherrschaft keine Münzen geschlagen, cf. Catalogue l. l. XXIII ff. XXVI ff. XXX ff.; Head, HN.² 292 ff. 311; Jahreshefte VI 212, 61. Cf. S. 237, Anm. 7.

⁴) Dazu Kip l. l. 59. 79 ff. 111 ff.

⁵) Die thessalischen Reiter im Heere Alexanders d. Gr. wurden jedesfalls von dem Bunde gestellt, nicht von den einzelnen Städten.

⁶) Diod. XVIII 11, 1; Pausan. I 25, 4. Vgl. Niese I 202 ff.; Costanzi, Saggio I 136 ff.

⁷) Diod. XVIII 38.

⁸) Niese I 279; Beloch, GG. III 1, 109.

⁹) Diod. XX 110 (dazu bes. Beloch, GG. III 2, 300). 112. Niese I 346 ff.

¹⁰) Beloch, GG. III 2, 303.

¹¹) Beloch, GG. III 2, 304. 1, 246 ff.; Klotzsch l. l. 202 ff. 205, 1.

des Pyrrhos (272) — definitiv eine Dependenz von Makedonien. Nach Demetrios' II Tode kam es zu einer Erhebung der Thessaler, die von Antigonos Doson gedämpft ward [1]. Doch wurde damals von ihm die Hälfte Thessaliens (Hestiaiotis, Thessaliotis) an den aetolischen Bund abgetreten [2]; im hannibalischen Kriege gingen diese Bezirke wieder an Philipp verloren [3]. Nach der Schlacht von Kynoskephalae (197) ergab sich Thessalien den Römern [4]; auf den Isthmien des Jahres 196 v. Chr. wurde es für frei erklärt [5].

Faktisch hat wohl für diese ganze Zeit gegolten, was Polybios über die völlige Abhängigkeit der Thessaler von den Befehlen der makedonischen Könige sagt [6]. Rechtlich dauerte jedesfalls die Verfassung des Bundes fort, wie sie zuletzt im Jahre 343 eingerichtet worden war, mit dem makedonischen König als Archon an der Spitze [7]; ob die Tetrarchien weiter bestanden, ist nicht zu sagen. Leider ist die Ueberlieferung über die inneren Verhältnisse Thessaliens seit Philipp II so wenig zureichend [8], daß wir aus ihr fast nichts anderes erfahren, als daß, was bereits für früher vorauszusetzen ist (S. 231), an der Spitze der Städte das Kollegium

[1]) Trog. Pomp. prol. XXVIII; Justin. XXVIII 3, 14. Dazu Beloch, GG. III 1, 661; Niese II 287. 336.

[2]) Nachgewiesen von Pomtow, Jahrb. f. kl. Philol. 1897, 806 ff. 839 ff. und Beloch, GG. III 1, 661. 2, 339 ff. Cf. unten § 37.

[3]) Pomtow l. l. 801 und bes. Beloch, GG. III 2, 339 ff. 342. Cf. Klio XI 455 ff. und unten § 37.

[4]) Niese II 632.

[5]) Polyb. XVIII 46, 5; Liv. XXXIII 32, 5.

[6]) Polyb. IV 76, 2. Bekanntlich bilden die Briefe Philipps V an die Larisäer und die Beschlüsse dieser Stadt über die Massenverleihung des Bürgerrechtes aus den Jahren 219 und 214 (IG. IX 2, 517) die beste Illustration zu Polybios' Worten, worüber Mommsen, Hermes XVII 477 ff. (= Hist. Schr. I 49 ff.).

[7]) Der makedonische König wurde nach seiner Thronbesteigung zum Archon des thessalischen Bundes gewählt, Diod. XVII 4, 1; Justin. XI 3, 2; Kriegsbeschluß des Bundes Aeschin. III 161. Cf. Beloch, GG. II 532 ff. Die Abhängigkeit von Makedonien findet auch in der Tatsache Ausdruck, daß die thessalischen Städte im dritten Jh. nur Kupfermünzen prägten (Gardner, Catalogue l. l. XXX ff. XXXIII).

[8]) Aus dem dritten Jh. und dem Anfang des zweiten Jh. stammen folgende Urkunden: IG. IX 2, 504. 505. 506. 511. 513. 515. 517, Ἐφημ. 1910, 341 ff., n. 2 (Larisa); IG. XII 2, 398 (Skotussa). 458. 459 (Krannon). 260a Kierion). 489? (Phayttos, Kerns Zeitbestimmung ist wegen Z. 3 ff. kaum richtig). 1056 (Mopsion).

der Tagoi stand, welches auch den Vorsitz in Rat und Volksversammlung führte[1]). Seit wann die demokratische Ordnung in der Verfassung der Gemeinden durchgedrungen war, ist nicht mit Sicherheit festzustellen; schwerlich geht sie schon auf die Thebaner oder auf Philipp von Makedonien zurück.

Was die Verfassung der von Thessalien damals unabhängigen Nebenländer anlangt, so kommen nur die Perrhäber in Betracht, welche bis 196 v. Chr. unter makedonischer Herrschaft standen und von da ab bis zur Einverleibung in Thessalien (s. unten) ein unabhängiges κοινόν bildeten[2]); ihre Städteordnung war ähnlich der thessalischen, indem auch da ταγοί (in wechselnder Zahl) an der Spitze standen[3]). Die phthiotischen Achäer bildeten unter der makedonischen Herrschaft einen Bund[4]), der bei ihrem Anschluß an Aetolien aufgelöst wurde.

§ 28. Der thessalische Bund in römischer Zeit.

Literatur: Gilbert II 14 ff.; P. Monceaux, Rev. archéol., S. 3, XII (1888), 289 ff. XIII (1889), 50 ff.; Busolt² 73 ff.; Niese II 653; Fougères bei Daremberg-Saglio V 848; Kern, IG. IX 2, S. XX ff.; W. Kroog, De foederis Thessalorum praetoribus (Dissert. philol. Halenses XVIII 1908); G. Kip, Thessal. Studien 129 ff.

Mit der Befreiung durch Rom wurde im Jahre 196 v. Chr. die thessalische Bundesverfassung umgestaltet[5]). Die alte Grundlage blieb, für die Umänderung wird das Muster der in der hellenistischen Zeit ausgebildeten großen Bünde, speziell des achäischen

---

[1]) ἀγορανομέντουν τοῦν ταγοῦν πάντουν in Larisa, IG. IX 2, 517, Z. 10 ff.; ib. Z. 40 (vgl. Z. 24), wo ein einziger Tagos in dieser Funktion auftritt, so auch in Mopsion IG. IX 2, 1056. Daß ἀγορανομεῖν so viel bedeutet wie das attische ἐπιστατεῖν, hat B. Keil bemerkt (Herm. XXXIV 196 ff.). Die Tagoi haben wohl gewöhnlich in der Leitung der Gemeindeversammlung abgewechselt, vielleicht sogar in einer und derselben (Brandis, RE. V 2189, oben S. 131. 149, 3); dies gilt auch für spätere Zeit (IG. IX 2, 258). — συνκλείς für Volksversammlung IG. IX 2, 517, Z. 10 (Larisa).

[2]) Cf. Kip l. l. 112. Für den perrhäbischen Bund IG. IX, 1, 689, ferner der Πεῤῥαιβῶν νόμος in IG. IX 2, 487, Z. 38 ff.

[3]) Belege bei Kip 123 ff. In Phalanna trifft man daneben einmal auf vier ττολίαρχοι und einen ἀρχιττολίαρχος (IG. IX 2, 1233); Kip denkt daran, daß sie in makedonischer Zeit an die Stelle der ταγοί traten.

[4]) Bezeugt durch Bull. c. h. XXV 337 ff., n. 1 = IG. IX 2, S. XI; dazu Kip l. l. 60 ff.

[5]) Diese von Flamininus gegebene Verfassung ist gemeint in dem SC. von Narthakion, IG. IX 2, 89, b Z. 15 ff. 28 ff., cf. S. 171, Anm. 1.

Bundes, maßgebend geworden sein[1]). Mit der Bildung der Provinz Makedonien im Jahre 148 wurde ihr Thessalien unterstellt[2]); die Ansicht, daß der thessalische Bund gleich den übrigen griechischen Föderationen im Jahre 146 aufgelöst und zu einem späteren Zeitpunkt wieder hergestellt wurde[3]), ist schon deswegen unrichtig, weil es zu einer allgemeinen Unterdrückung der griechischen Bünde damals nicht kam[4]), und wird auch durch die Inschriften widerlegt[5]). Allerdings hat Thessalien zu einer gewissen Zeit, vielleicht nach der Erhebung des Andriskos, eine Minderung seiner Stellung, wahrscheinlich den Verlust der Steuerfreiheit erfahren[6]), welches Privilegium ihm von Cäsar nach der Schlacht von Pharsalos (48 v. Chr.) wieder verliehen wurde[7]). Bei der Neuorganisation der Provinzen durch Augustus wurde es zu Achaia gezogen, wahrscheinlich unter Antoninus Pius aber wieder mit Makedonien vereinigt[8]).

Der Namen des Bundes ist Θεσσαλοί oder κοινὸν τῶν Θεσσαλῶν[9]), daneben ἔθνος τῶν Θεσσαλῶν[10]). Sein Umfang wurde bei der Konstituierung von den Römern dahin bestimmt, daß das phthiotische Achaia mit Thessalien wieder vereinigt ward[11]).

[1]) Dies erkannte bereits Niebuhr, Kl. Schriften I 248.

[2]) Marquardt, Röm. Staatsverwaltung ²I 331.

[3]) So Monceaux, Rev. arch., S. 3, XII 302; Jardé und Laurent, Bull. c. h. XXVI 366.

[4]) Anders, aber unbegründet Colin, Rome et la Grèce de 200 à 146 a. C., 648 ff.

[5]) Niese III 356; Nachmanson, Athen. Mitteil. XXXII 58 ff.; Kroog (s. Literatur) 21 ff.

[6]) Vgl. Niebuhr l. l. I 247 ff.; E. Kuhn, Städtische und bürgerliche Verfassung des römischen Reiches II 32 ff.

[7]) Plut. Caes. 48; Appian. b. c. II 88, 368. Daß Augustus den Thessalern die Freiheit entzog (so Mommsen, Röm. Gesch. 5 V 273), ist unwahrscheinlich.

[8]) Marquardt a. a. O.; Brandis, RE. I 193 ff. Anders Mommsen, Röm. Gesch. ⁵ V 234, 1.

[9]) Beides auf den Bundesmünzen; auf Inschriften IG. IX 2, 506, Z. 27. 508, Z. 12. 23. 28. 34. 606. XII 1, 43, Z. 9; Ἐφημ. 1910, 333 ff., n. 1, Z. 23. 27. 29 ff. 374, n. 22, Z. 1.

[10]) IG. IX 2, 508, Z. 4. 33. 648, Z. 10; Bull. c. h. XXI 154, Z. 11 ff. (nach Pomtows Ergänzung Jahrb. f. kl. Philol. 1897, 791, 11 a); Ἐφημ. 1910, 333 ff., n. 1, Z. 24/5.

[11]) Polyb. XVIII 47, 7 ff.; Liv. XXXIII 34, 7. Theben und Pharsalos, welche zuerst davon ausgenommen und deren Besitz den Aetolern in Aussicht gestellt war, wurden letzteren bald darauf von den Römern abgesprochen (Liv. XXXIII 49, 8. XXXIV 23, 7). Doch erhielten die Phthioten von Augustus das Recht, eigene Hieromnemonen nach Delphi zu senden.

Amynandros von Athamanien erhielt einige thessalische Städte, welche er im zweiten makedonischen Kriege erobert hatte[1]); im Kriege gegen Antiochos III wurden ihm diese von Philipp V von Makedonien abgenommen[2]), der auch andere thessalische und phthiotische Städte, welche die Aetoler bezwungen hatten, in Besitz nahm[3]). Durch die Entscheidung der römischen Kommissare im Jahre 186/5 mußte er sie den Thessalern übergeben[4]). Für ihre Haltung im Kriege gegen Antiochos erhielten die Thessaler 189 Malis mit Lamia[5]) und Thaumakoi in der Phthiotis[6]). Noch in späterer Zeit erfuhr ihr Gebiet eine Erweiterung. Die Perrhäber, welche im Jahre 196 gleichzeitig mit den Thessalern für frei erklärt worden waren[7]), sind ebenfalls zu Augustus' Zeit bereits den Thessalern unterstellt[8]); wahrscheinlich hat er sie bei der Neuordnung der delphischen Amphiktionie mit Thessalien vereinigt[9]), ebenso die Doloper[10]). Die Aenianen, welche, bis dahin den Aetolern unterstellt, nach 167 Selbständigkeit erlangt hatten[11]), gehören spätestens seit den vierziger Jahren des ersten Jahrhunderts n. Chr. zu Thessalien[12]), sind also wahrscheinlich ebenfalls durch Augustus dazu geschlagen worden[13]); und das gleiche wird mit der Oetäa geschehen sein[14]). Nach den erhaltenen Inschriften waren die bedeutenderen Städte des Bundes: in der Thessaliotis Kierion, in der Hestiaiotis Matropolis, Gomphoi, Pelinnaion, Trikka, Aiginion, Kyretiai, bei den Perrhäbern Doliche, Azoros, Oloosson, Gonnos, Phalanna, in der Pelasgiotis Pagasai, Skotussa, Pherae, Krannon, Atrax, Phayttos, Larisa, Gyrton, Mopsion, Dotis, und in der Phthiotis Larisa, Pharsalos, Itonos, Halos, Thebai, Meliteia, Thaumakoi, dann Hypata, Lamia, Narthakion.

---

1) Niese II 652. 2) Niese II 699. 702. 3) Liv. XXXIX 23. 25.

4) Liv. XXXIX 26. Doch behielt er von der Phthiotis Larisa, Alope, Pteleon und Antron (Niese III 23). Diese Orte wurden nach dem Ende des makedonischen Krieges (168/7) mit der Phthiotis und Thessalien vereinigt.

5) Dazu Kip l. l. 48 ff. Die ältesten nach einem thessalischen Strategen datierten Dekrete von Malis sind IG. IX 2, 64. 67 aus dem J. 186/5. Vgl. auch das SC. für Narthakion aus 140 v. Chr. (IG. IX 2, 89).

6) IG. IX 2, 218 (bald nach 178 v. Chr., Kroog l. l. 18).

7) Polyb. XVIII 46, 5; Liv. XXXIII 32, 5. Cf. IG. IX 1, 689 aus 181/0 v. Chr. (S. 238, Anm. 2).

8) Vgl. Kerns Bemerkung IG. IX 2, S. XXII und zu n. 1268, und Kroog 30 ff.

9) Kip 112 ff. 10) Kip 129. 11) Niese III 184.

12) IG. IX 2, 15, Z. 8. 13) Kip l. l. 29.

14) Kip 41 ff., der dafür auf IG. IX 2, 103 verweist.

Die Grundlage des Bundes war sympolitischer Natur. Durch Beschluß der Bundesversammlung konnten Bürgerrecht und Proxenie des Bundes verliehen werden[1]; die Sympolitie findet ferner darin Ausdruck, daß sich die Thessaler mit dem Ethnikon bezeichneten, dem die Stadt beigesetzt ward[2]. Daneben behielten die Städte das Recht, Politie und Proxenie zu vergeben, und was bezeichnend ist, nicht bloß an Ausländer[3] — womit diese Bürger des thessalischen Bundes wurden[4] —, sondern auch an Angehörige einer anderen thessalischen Stadt[5]. Wenn einzelne Städte fremde Gesandte empfingen oder solche abordneten, so geschah dies wohl nur ausnahmsweise, besonders war dies in ihrem Verhältnis zu Rom begründet[6]; ebenso war es dessen Konsequenz, daß sie foederati Roms sein konnten[7]. Anderseits war der Bund allein im Besitze des Rechtes der Münzprägung[8]. Es ist nun durch Livius bezeugt, daß Flamininus im Jahre 194 eine timokratische Ordnung einführte[9]; doch ist dies kaum dahin zu verstehen, daß das Bürgerrecht an einen gewissen Besitz geknüpft war[10], sondern nur daß für die Wahl der Magistrate ein bestimmter Zensus festgesetzt wurde (vgl. S. 171).

---

[1]) IG. IX 2, 507. 508. 509 (= Wilhelm. Beiträge S. 144).

[2]) Θετταλὸς ἀπὸ . . ., bes. in den Siegerlisten (IG. IX 2, 525. 528. 530. 534), ἐπὶ . . . ib. 510, Z. 6, und mit dem Stadtnamen als Adjektiv ib. 89, a Z. 14. b, Z. 1; CIG. 1717; allerdings bereits im vierten Jh., so IG. XII 3, 251, Z. 4 ff.

[3]) IG. IX 2, 11. 258. 490. 512. 1292; Ἐφημ. 1910, 344 ff., n. 3.

[4]) Ueber diese Konsequenz oben S. 209.

[5]) IG. IX 2, 66, b. 67. 69. 107. 132. 215 (dazu Wilhelm, Beiträge 179). 218. 461, a. 461, b. 489. Die Proxenie allein ibid. 219. 519 III.

[6]) So Polyb. XXIII 1, 10 (gewiß mit Erlaubnis des Bundes). Die Gesandten Athens, IG. IX 2, 506 scheinen zum Bunde gekommen zu sein; ib. 519 III und 520, Z. 14 ff. beziehen sich auf eine Ehrenbezeugung und zudem gehen die Gesandten nach thessalischen Städten. Wenn Meliteia und Narthakion solche nach Rom schicken (IG. IX 2. 89, a Z. 14 ff.), so ist dies begreiflich, da es mit dem Bündnis dieser Städte mit den Römern zusammenhängt.

[7]) Cf. vorige Anmerkung.

[8]) Cf. Gardner, Catalogue XXXII. 1 ff.; Head, HN.[2] 291. 311 ff.

[9]) XXXIV 51, 6 a censu maxime et senatum et iudices legit potentioremque eam partem civitatium fecit, cui salva et tranquilla omnia esse magis expediebat.

[10]) Dagegen spricht die Verwendung von δῆμος in den Dekreten und Ehreninschriften der Städte auch in späterer Zeit, vgl. z. B. IG. IX 2, 333. 531, Z. 1 ff. 532, Z. 6. 605, Z. 2. 616, Z. 1. 618, Z. 1. 624, Z. 5. 777. 966, Z. 4.

Das beschließende Organ des Bundes war die Bundesversammlung[1]. Sie hatte ihren Sitz in Larisa, das die Bundeshauptstadt war[2]. Sie war keine Primärversammlung[3], sondern bestand ganz wie die übrigen κοινά der Kaiserzeit aus gewählten Vertretern der Städte[4], deren Zahl, wenigstens zu Beginn des ersten Jahrhunderts n. Chr., 334 betrug[5]. Sie scheint in jedem Monat zusammengetreten zu sein[6], beriet in üblicher Weise über die Bundesangelegenheiten, besonders den Verkehr mit auswärtigen Mächten, empfing Gesandte[7] und schickte solche ab[8], und votierte Auszeichnungen[9], besonders das Bundesbürgerrecht[10]. Sie hatte gerichtliche Funktionen bei Verbrechen gegen den Bund und auch in anderen Kriminalsachen und konnte die Todesstrafe verhängen[11]. Die, wie es scheint, häufigen Streitigkeiten innerhalb der thessalischen Städte und zwischen ihnen — letztere besonders in Grenzsachen — wurden meist durch auswärtige

---

[1]) Θεσσαλοί, IG. IX 2, 508, Z. 13; Ἐφημ. 1910, 333 ff., n. 1, Z. 29/30; σύνεδροι IG. IX 2, 507, Z. 3. 509, Z. 7 ff. 14 (zweifelhaft, cf. Arvanitopulos Ἐφημ. 1910, 339). 627, Z. 5. 261 (cf. unten); συνέδριον, IG. XII 1, 43, Z. 10, Ἐφημ. 1910, 333 ff., n. 1, Z. 20/1; ein σύνεδρος Θεσσαλῶν, Bull. c. h. XXI 154; concilium Thessalorum bei Liv. XXXIV 51, 5. XXXVI 8, 2. XXXIX 25. XLII 38. Bundesbeschlüsse sind inschriftlich erhalten: IG. IX 2, 507. 508. 509 (= Wilhelm, Beiträge S. 144). XII 1, 43 (ganz verstümmelt). Ἐφημ. 1910, 333 ff., n. 1. IG. IX 2, 103. 504. 505. 506 (von Kern dazu gezogen ibid. S. XXIX) gehören nicht dazu, 510 ist zweifelhaft, cf. Arvanitopulos, Ἐφημ. 1910, 335, 1. Der Bundesbeschluß heißt IG. IX 2, 627 ὁ τῶν συνέδρων ὑπομνηματισμός (wie der Vorbeschluß des Areopags in Athen, cf. S. 177, Anm. 5).

[2]) Liv. XXXVI 8, 2. XLII 38; IG. IX 2, 261, Z. 12. Die Aufstellung der Bundesbeschlüsse erfolgte in dem Heiligtum des Zeus Eleutherios daselbst (IG. IX. 2, 507, Z. 34).

[3]) Wie Busolt² 73 meint.

[4]) Wie aus IG. IX 2, 261 hervorgeht. Bereits von Niese erkannt (II 653), cf. jetzt auch Arvanitopulos l. l. 339. 340. Livius' Wendung XLII 38 ‚animi multitudinis' beweist nicht das Gegenteil.

[5]) IG. IX. 2, 261, Z. 5 ff. 14 ff.

[6]) IG. IX 2, 261, Z. 12. 20.

[7]) Vgl. die Anm. 2 angeführten Stellen des Livius; IG. IX 2, 507.

[8]) Polyb. XXII 6, 3. XXIII 1, 10. XXV 6, 4. XXXVI 10, 5; Liv. XXXIX 25; IG. IX 2, 508, Z. 51 ff.

[9]) Für Claudius und Vespasian, IG. IX 2, 606; ferner Ἐφημ. 1910, 333 ff., n. 1.

[10]) Aus IG. IX. 2, 509, Z. 7 ff. geht hervor, wie Wilhelm (Beiträge 144 ff.) erkannte, daß Anträge auf Auszeichnungen wiederholt verhandelt werden mußten.

[11]) Plut. Praec. ger. r. p. 19 (dazu Mommsen, Röm. Gesch.⁵ V 273, 2); Dig. V 1, 37. XLVII 6, 5.

Richter[1]) oder durch den römischen Senat entschieden[2]); in einem Falle übernimmt die Bundesversammlung den Schiedsspruch auf Aufforderung des römischen Statthalters hin und durch Delegation von seiner Seite[3]). Die Abstimmung erfolgte in diesem Falle geheim mit Stimmsteinen, was nicht zu verallgemeinern ist, sondern mit der richterlichen Aufgabe zusammenhing, die das Synedrion ausübte. Die Geschäftsführung der Bundesversammlung lag in den Händen des Schreibers (γραμματεὺς τῶν συνέδρων)[4]), der eine bedeutende Stellung einnahm[5]). Ob man auf eine kürzere Amtsdauer desselben und einen Wechsel während des Jahres schließen darf[6]), ist zweifelhaft. Außer diesem Schreiber erscheinen noch zwei andere[7]), die ihm jedesfalls unterstanden.

An der Spitze des Bundes stand der Strateg[8]). Er wurde auf ein Jahr durch Wahl des Synedrions ernannt[9]); das Amt konnte öfter bekleidet werden[10]). Man wird sich die Befugnisse

---

[1]) Z. B. IG. IX 2, 507. 508. 1230; Bull. c. h. XXIV 347, n. 3. 337, 1; Rev. de philol. XXXV 1911, 289 ff., n. 41. 41 a.

[2]) SC. für Narthakion, IG. IX 2, 89; ib. 520.

[3]) IG. IX 2, 261 (dazu E. Sonne, De arbitris externis, quos Graeci adhibuerunt ad lites et intestinas et peregrinas componendas quaestiones epigraphicae [Dissert. Göttingen 1888], 41 ff.).

[4]) IG. IX 2, 261, Z. 8 ff. 507, Z. 3. 509, Z. 7 ff. (wo jedesfalls mit Jardé und Laurent τῶν σ[υνέδρων] zu lesen ist, vgl. auch Kip 131, Arvanitopulos l. l. 335); Bull. c. h. XXVII 104 ff., A Z. 23 ff. ist eher der Schreiber des thessalischen Synedrions zu vermuten als derjenige der Amphiktionen, wie Colin will.

[5]) Dies ersieht man daraus, daß er IG. IX 2, 261 im Namen des Synedrions mit dem römischen Legaten korrespondiert und daß er nach Bull. c. h. XXVII 104 ff. i. J. 177/6 delphischer Hieromnemon war; eponym in dem Bundesbeschluß 'Εφημ. 1910, 333 ff., n. 1.

[6]) Aus der Inschrift IG. IX 2, 509, Z. 7 ff. Cf. Anm. 4.

[7]) 'Εφημ. 1910, 333 ff., n. 1, Z. 6 ff.; darnach gelost.

[8]) Die Namen der thessalischen Strategen, welche bei Euseb. I 243 ff. (für die Zeit bis 179/8 v. Chr.) und auf den Inschriften und Münzen erhalten sind, wurden zusammengestellt von Niebuhr, Kl. Schr. I 241 ff.; Monceaux, Rev. arch., S. 3, XII 1888, 306 ff. XIII 1889, 50 ff.; Jardin und Laurent, Bull. c. h. XXVI 1902, 361 ff. und am vollständigsten von Kroog a. a. O. Nachträge bei Hatzfeld, Bull. c. h. XXXV 235 ff.

[9]) Ueber die Formel τὸν ἐνιαυτὸν τὸν ἐπὶ στρατηγοῦ τοῦ δεῖνος, vgl. den Index zu IG. IX 2, S. 320, Kroog 30; über ἐν στρατηγῷ τῷ δεῖνι Dittenberger, Anm. 2 zu Syll.² 671 und Kroog l. l. 29, 2.

[10]) In den Urkunden findet sich dies bis zum vierten Male, IG. IX 2, 544; die Iteration konnte auch zwei Jahre nacheinander erfolgen, so Eunomos 193/2 und 192/1 (Kroog 9).

und die Stellung des thessalischen Strategen, der ohne Rücksicht auf seine Herkunft[1]) jedesfalls seinen Sitz in Larisa hatte[2]), ähnlich derjenigen des achäischen Strategen vorstellen müssen. Die militärischen Kompetenzen, besonders die Aushebung der Truppen[3]) und der Befehl über die Streitkräfte des Bundes[4]) sind nur noch zu Anfang, im zweiten und ersten Jahrhundert v. Chr. zur Geltung gekommen[5]), werden sich aber dann im Laufe der Entwickelung gegenüber dem bürgerlichen Amtskreise ganz verflüchtigt haben. In dieser Hinsicht hatte er die Vertretung des Bundes nach außen[6]), dann jedesfalls die Einberufung des Synedrions; er führte in ihm den Vorsitz und legte die zu verhandelnden Gegenstände zur Beschlußfassung vor[7]). Seine Stellung findet darin Ausdruck, daß er nicht bloß in den Bundesbeschlüssen[8]), sondern auch in den Dekreten und politischen Akten der Städte[9]) und in den Freilassungsurkunden[10]) eponym ist und daß sein Name auf der Vorderseite der Bundesmünzen erscheint[11]). Ihm standen die übrigen Bundesbeamten zur Seite. die unter dem Titel κοινοὶ ἄρχοντες zu-

[1]) Soweit man die Provenienz der bekannten Strategen verfolgen kann (vgl. Kroog 59 ff.), stammen die meisten (17) aus Larisa (so auch in der neuen Inschrift 'Εφημ. 1910, 333 ff., n. 1); dann folgen Gyrton mit 5 (1 Fall unsicher), Matropolis, Gomphoi, Hypata mit je 4, Pherae mit 3, Kierion, Atrax, Gonnos, Skotussa mit je 2. Man darf daraus bis zu einem gewissen Grade einen Schluß auf den Rang ziehen, welchen die genannten Städte einnahmen. Wenn ein römischer Kaiser zum Strategen gewählt wurde (Augustus, IG. IX 2, 415, b Z. 73 ff., unbekannt welcher ib. 1342, Z. 1 ff.), so war dies natürlich ein Akt der Adulation.

[2]) Wenn es zweimal vorkommt, daß ein Strateg zugleich ταγός in Gonnos ist (IG. IX 2, 1044, a. d), so wird er wohl die Funktionen dieses Amtes nicht ausgeübt, sondern nur eine Ehrenstellung bekleidet haben.

[3]) Liv. XXXV 39, 4.

[4]) Liv. XXXVI 9, 3 ff. XLII 54; Caesar, b. c. III 80.

[5]) Außer bei den Anm. 3. 4. erwähnten Gelegenheiten wird der Mitwirkung der Thessaler an kriegerischen Ereignissen gedacht bei Liv. XLII 55; Appian. Mithrid. 30. b. c. II 88; Diod. XXXVI 8.

[6]) IG. IX 2, 508, Z. 30 ff. 261, Z. 16 ff.

[7]) Aus IG. IX 2, 261, Z. 11 ff. ergibt sich, daß dabei der γραμματεὺς der Synedren mitwirkte; vielleicht auch die übrigen Bundesbeamten, wie Arvanitopulos vermutet ('Εφημ. 1910, 337. 340).

[8]) IG. IX 2, 507. 509; 'Εφημ. 1910, 333 ff., n. 1.

[9]) IG. IX 2, 11. 64—69. 89. 107. 132. 218. 219. 258. 259. 260, b. 461, b. 462. 489, b.

[10]) Die Belege dafür sind zu zahlreich, um im einzelnen angeführt zu werden.

[11]) Gardner, Catalogue 1 ff. und bes. Kroog l. l. 1 ff.; Head HN.² 312.

sammengefaßt werden[1]) und das leitende Kollegium des Bundes bildeten. Es waren dies der Hipparch[2]) und der Tarantinarch[3]), für die Finanzverwaltung der ταμίας[4]). Im zweiten und ersten Jahrhundert v. Chr. wurde von dem Bunde das zur Erinnerung an die Befreiung gestiftete Fest der Ἐλευθέρια alle fünf Jahre gefeiert[5]); der Agonothet, welcher dessen Leitung hatte[6]), und der Priester des Zeus Eleutherios[7]) waren gleichfalls Bundesbeamte[8]).

Die Verfassung der Bundesstädte war eine gleichmäßige[9]), wie auch in ihnen der Kalender und die Monate von Larisa zur allgemeinen Annahme gelangten[10]). Wie seit altersher (oben S. 231) stand an ihrer Spitze als Verwaltungsbehörde das Kollegium der ταγοί, dessen Mitgliederzahl wohl nach lokalen Bedürfnissen und der Größe der Gemeinden wechselte[11]); nur die Städte der Phthiotis behaupteten wie im Kalender, so auch da eine Sonderstellung, indem, wenigstens zu Anfang, die dreigliedrige Behörde der ἄρχοντες blieb, und dasselbe war im Lamia der Fall[12]). Die Tagoi wurden

---

[1]) Ἐφημ. 1910, 333 ff., n. 1, Z. 20; dazu Arvanitopulos 337. 340. IG. IX 2, 508, Z. 31 heißen sie συνάρχοντες des Strategen.

[2]) Er erscheint ebenfalls in den Präskripten der Bundesbeschlüsse, IG. IX 507, Z. 2. 509, Z. 3 ff. (Wilhelm, Beiträge 144); Ἐφημ. 1910, 333 ff., n. 1.

[3]) IG. IX 2, 509, Z. 5 ff.; auch in dem Bundesbeschlusse Ἐφημ. 1910, 333 ff., n. 1. Ursprünglich der Befehlshaber der leichten Reiterei, vgl. Liv. XXXV 28, 8 und dazu H. Droysen, Heerwesen und Kriegführung der Griechen 33 ff.; Arvanitopulos l. l. 335 ff.

[4]) IG. IX 2, 507, Z. 32 ff.; die Ergänzung τῶν] στ[ρ]α[τηγ]ῶ[ν kann nicht richtig sein, cf. Kip l. l. 131. — Der γραμματεὺς τῶν στρατηγῶν in IG. IX 2, 509, Z. 7 ff. fällt weg (cf. S. 243, Anm. 4).

[5]) E. Preuner, Ath. Mitteil. XXVIII 370 ff.

[6]) IG. IX 2, 525, Z. 1 ff. 528, Z. 1 ff.

[7]) IG. IX 2, 509, Z. 12 ff. 528, Z. 3 ff.

[8]) Arvanitopulos a. a. O. 337; mir ist zweifelhaft, ob sie, wie er annimmt, zur vorberatenden Synarchie gehörten.

[9]) Gilbert II 15; Busolt² 73 ff.; meine VB. 168 ff.; Kip a. a. O. 132 ff.

[10]) Rentsch, De manumissionum titulis apud Thessalos (Diss. philol. Halens. XVIII), 124 ff. Nur Lamia und die Phthiotis behielten ihren eigenen Kalender (ebenda 127 ff.).

[11]) Drei in Gonnos, IG. IX 2, 1040, b Z. 6. 1042, Z. 4 ff. 1044, c; meist waren es fünf: in Krannon (ib. 460. 461, b), Larisa (ib. 506. 515. 516. 549, Z. 5 ff., schon in vorrömischer Zeit 505, Z. 1 ff. 511, Z. 8 ff. 513, Z. 9 ff. 517, Z. 1 ff. 24 ff.), Kierion (ib. 259, dagegen sechs n. 258), Pharsalos (ib. 237, Z. 3 ff., auch im dritten Jh. v. Chr. n. 234, Z. 5 ff.), Phayttos (ib. 490, Z. 10 ff. 19 ff.). Cf. auch ib. 1282 (Phythion) und dazu Kip l. l. 124 ff.

[12]) So in Narthakion IG. IX 2, 89, a Z. 2 ff., Thaumakoi ib. 218, Z. 2 ff., Halos n. 107, Z. 12 ff., Lamia n. 64, Z. 3 ff. 65, Z. 3 ff. (ib. 66, b Z. 1 ff. = Wil-

durch Wahl[1]) auf ein Jahr bestellt[2]) und hatten einen Vorsitzenden[3]). Sie waren in den Urkunden der Städte, meist neben dem Bundesstrategen, eponym[4]), und besaßen, wie schon früher, den Vorsitz in Rat und Volksversammlung[5]) und das Referat an beide Körperschaften[6]). Ob in der Volksversammlung[7]) bei gewissen Anlässen,

---

helm, Beiträge S. 142, n. 130 aus 117 v. Chr. bereits ταγοί), Theben n. 132, Z. 2 ff., Meliteia SGDI. 2138. Es ist daher recht zweifelhaft, ob das Dekret IG. IX 2, 223, in dem ebenfalls Z. 3 ff. drei Archonten vorkommen, nach Mopsion gehört, wie Kern will (IG. IX 2, S. XII); es stammt eher aus einer Stadt der Phthiotis. Da in Halos bereits um 145 v. Chr. ταγοί auftreten, in Lamia im J. 117 (cf. oben), und sie wahrscheinlich auch IG. IX 2, 69, Z. 1 (Lamia) und ib. 219, Z. 1 (Thaumakoi) zu ergänzen sind, hat Kip die Annahme der thessalischen Städteordnung in diesen Landschaften wohl mit Recht in das J. 146 v. Chr. gesetzt (l. l. 50 ff. 62 ff.). Doch möchte ich nicht mit ihm und Niese II 653, 1 von einem untertänigen Verhältnis der Achäer zu Thessalien sprechen.

1) ἀρχαιρέσια erwähnt in dem Dekret von Azoros, IG. IX 2, 1292, Z. 5.

2) Daher die Formel ταγευούντουν τὸν ἐνιαυτὸν τὸν ἐπὶ τοῦ στραταγοῦ τ. δ., IG. IX 2, 1042, Z. 1 ff. 20 ff. 44 ff. 1044, Z. 1 ff. (Gonnos). Wiederholte Bekleidung des Amtes war, wie IG. IX 2, 517, Z. 1 ff. 24 ff. zeigt, gestattet, was auch für die spätere Zeit gelten wird.

3) Schon in der Bronze von Theton erwähnt (IG. IX 2, 257, Z. 8 ff. ὁ ταγὸς ὁ ἐπεστάκων). Es tritt für ihn auch die Bezeichnung πρωτοστάτης ταγός (Hypata ib. 34, Z. 4, Larisa ib. 538, Z. 1) oder ὁ ταγεύων τὴν πρώτην χώραν auf (Larisa ib. 531, Z. 2. 3. 532, Z. 2. 3, dazu Dittenberger, Anm. 1 zu Syll.[2] 671); oder das Kollegium heißt ταγοί (ταγεύοντες) οἱ περὶ τ. δ. od. οἱ π. δ. ταγοί, ib. 256, b Z. 2 ff. (Pharsalos). 263, b Z. 1 ff. (Kierion). 544, Z. 8 ff. (Larisa). 1042, Z. 1 ff. 36 ff. 42 ff. (Gonnos). Daß der Vorsitz im Turnus wechselte, wie B. Keil, Hermes XXXIV 195 annimmt, erscheint durch die Art der Datierung in den Freilassungsurkunden als ausgeschlossen.

4) Dafür zahlreiche Belege in den Dekreten und bes. in den Freilassungsurkunden; in den Siegerlisten, IG. IX 2, 531. 532.

5) In dem Dekret IG. IX 2, 11 (= Wilhelm, Beiträge 146 ff., n. 132), das, wie Wilhelm nachweist, nach Matropolis gehört, Z. 12 ff. [προστα]τεύοντο[ς τῆς ἐκκλησί]ας τῶν ταγ[ῶν τοῦ δ., ebenso in Lamia ib. 69, Z. 4 und wohl auch 66, b Z. 2 ff. = Wilhelm, Beiträge 142 ff., n. 130; ἀγορανομέντος τ. δ. (cf. oben S. 238, Anm 1) in Larisa, ib. 506, Z. 20. 512, b Z. 22 ff. 515, Z. 3 ff. (in beiden Fällen hat er zugleich das Referat). Auch in der Inschrift von Phayttos ib. 489, Z. 5 ff. ist der Prostat der Ekklesie offenbar ein Beamter, wenn auch die Ergänzung Z. 3 ff. [στρ]αταγέοντ[ος δὲ τῶν Θεσσαλῶν] höchst fraglich ist (eher ταγεόντ[ων).

6) In Thaumakoi, IG. IX 2, 219, Z. 1 ff. nach der Herstellung von Wilhelm, Beiträge 179 ff. (n. 156) ἀρχόντων τ. δ. (so IG., eher ταγευόντων zu ergänzen, vgl. Kip 63) [εἰσηγησαμ]ένων ἐκ προγγραφῆς (über diesen Terminus Wilhelm a. a. O., oben S. 116, Anm. 1); in Kierion ib. 258, Z. 6 [το]ῦν ταγοῦν λόγον προθέντουν πὲρ προξεννιοῦν und ib. 259, Z. 6 [λόγον] ποιησα-

so bei Verleihung von Auszeichnungen eine wiederholte Beratung stattfand, ist ungewiß[1]). Neben den ταγοί[2]) kommt der aus früherer Zeit stammende Hipparch in Halos, Kyretiai, Matropolis vor[3]), dessen Amt sicherlich ohne militärische Bedeutung war. Die ταγοί hatten auch die Oberaufsicht über die Finanzverwaltung[4]), welche in den Händen der ταμίαι lag[5]), die sowohl in der Einzahl wie auch als Kollegium vorkommen[6]) und deren Funktionsdauer entweder ein ganzes oder ein halbes Jahr betrug[7]). Als Beamter

μένων τῶν ταγῶν nach Wilhelms Ergänzung (Beiträge 143); ein einzelner Tagos in Krannon ib. 461. Z. 21 ff., wohl auch in Larisa ib. 506, Z. 21 (vgl. Anm. 5). Ob daneben Private das Antragsrecht hatten, ist zweifelhaft; IG. IX 2, 489, Z. 7 ff. (Phayttos) und 520, Z. 2 (Pteleon) sind unsicher.

[7]) Die Bezeichnung der Volksversammlung in Thessalien ist sowohl die ältere als ἀγορά (Larisa, IG. IX 2, 512, Z. 22), als auch ἐκκλησία (Larisa ib. 538, Z. 6, Lamia ib. 69, Z. 4. 66, b Z. 2, Phayttos n. 489, Z. 6, Theben n. 132, Z. 2). Dazu tritt deren Charakterisierung als ordentliche, ἐκκλησία ἔννομος (in Matropolis ib. 11, Z. 11 ff., Kierion 259, Z. 5 ff.), ἀγορὰ νομίμα (in Mopsion ib. 1056, Z. 5) oder Hauptversammlung (ἐκκλησία κυρία, Thaumakoi, n. 218, Z. 2) oder Versammlung eines bestimmten Monats (τ. δ. μηνὸς ἐκκλησία, Larisa n. 538, Z. 6).

[1]) Nach Analogie der Bundesversammlung vgl. S. 242, Anm. 10. Man könnte dafür die Wendung οὓς [κ]ε [δοθεῖ αὐτοῖ]ς [πο]λιτεία κὰτ [τὸ]ν νόμον und δεδόσθ[ει]ν πολιτεί[αν] κὰτ τὸν νόμ[ο]ν in Larisa, IG. IX 2, 512 ff., Z. 12 ff. 27 ff. anführen. Die Beratung zu späterem Termin ib. 515, Z. 7 ff. betraf aber nur die Aufzeichnung der Ehren.

[2]) Rätselhaft ist der προστάτης τῆς πόλεως in Pharsalos aus späterer Zeit, der zudem Krannonier ist (IG. IX 2, 243). Vielleicht ist er den kaiserlichen Logisten oder Epimeleten (S. 180) gleichzustellen.

[3]) IG. IX 2, 107, Z. 13. 339 Z. 1 ? (erg.). 340, a Z. 2. 344, Z. 5. 277, Z. 1. 11; die Inschrift von Lamia ib. 68, Z. 9 ist wohl noch vor die Vereinigung mit Thessalien zu setzen.

[4]) IG. IX 2, 1229, Z. 37 ff. In außerordentlichen Fällen (Kyretiai, ibid. 342, Z. 1 ff.) ist der Tagos zugleich ταμίας (κατὰ ψήφισμα).

[5]) In den Präskripten von Dekreten erscheinen ταμίαι in Theben (IG. IX 2, 132, Z. 4), Thaumakoi (ib. 218, Z. 4 ff.), Krannon (461, Z. 19) und Larisa (505, Z. 4 [noch drittes Jh. v. Chr.]. 506, Z. 3 ff. 516, Z. 1 ff.). In den Freilassungsurkunden sind sie sehr oft eponym, cf. den Index zu IG. IX 2, S. 315 und Cl. Gnaedinger, De Graecorum magistratibus eponymis (Dissert. Straßburg 1892), 41.

[6]) Letzteres in Aiginion, IG. IX 2, 324, a (2), Krannon (ib. 460, Z. 4. 461, Z. 19 ff., dagegen einer ib. 463, Z. 3 ff., aus dem ersten Jh. v. Chr.), Homolion (Rev. de philol. XXXV 132 ff., n. 36, Z. 6 ff., vor 197 v. Chr.), Larisa (ib. 512, Z. 28. 514, Z. 6. 516, Z. 1 ff.). Dagegen häufig nur einer, so ib. 132. 206. 218. 274. 277. 289. 505. 506. 539. 540. 542—544. 546. 547. 1344.

[7]) Halbjährige ταμίαι in Halos, IG. IX 2, 109, a Z. 2. 43, Oloosson n. 1298—1300, Doliche 1268—1270, Kierion 343, Krannon 463, Larisa (n. 505 ff.

der finanziellen Kontrole ist der freilich nur einmal bezeugte ἀντιγραφεύς aufzufassen[1]). Eine bedeutende Stellung haben die ebenfalls einzeln oder als Kollegium vorkommenden Gymnasiarchen eingenommen[2]). Außerdem werden θεσμοθέται erwähnt.[3]). Von sakralen Beamten kommen besonders ἱερομνήμονες[4]) und der λειτορεύων (τοῖ Ἀσκλαπιοῖ) in Larisa[5]) und Skotussa[6]) in Betracht[7]).

In dieser Form hat der thessalische Bund bis in das dritte Jahrhundert n. Chr. hinein bestanden, wenn auch naturgemäß in der Kaiserzeit von einer politischen Bedeutung desselben keine Rede sein kann und darnach auch seine und seiner Organe früher definierte Kompetenzen zu beurteilen sind. Wann er sein Ende fand, ist nicht genau zu bestimmen. Die letzten Strategen sind durch Münzen aus der Zeit Hadrians bekannt[8]), doch richteten sowohl dieser Kaiser als auch Antoninus Pius an das κοινὸν Θεσσαλῶν Reskripte[9]) und die Münzprägung des Bundes dauert bis auf Gallienus fort[10]). Wahrscheinlich hat erst die diokletianische Organisation des römisches Reiches ihm ein Ende gesetzt[11]).

---

nur 540. 543 ausgenommen, dazu Ἐφημ. 1910, 361 ff., n. 7. 363 ff., n. 8). Ein festes Prinzip des Wechsels ist schwer herauszubringen, da in denselben Städten zu annähernd gleichen Zeiten sowohl ganz- als halbjährige ταμίαι auftreten; doch ist bei halbjähriger Dauer der ταμίας stets einziger Inhaber des Amtes.

[1]) In Larisa im Präskript des Dekretes IG. IX 2, 506, Z. 6.

[2]) Im Präskript oder Postskript von Volksbeschlüssen: in Krannon (IG. IX 2, 460, Z. 10. 461, a Z. 1), Larisa (ib. 506, Z. 7 ff. 511, Z. 14 ff. 517, Z. 2). In 517, Z. 2 (vorrömisch). 522, Z. 22. 539, Z. 7 ein Gymnasiarch, sonst, auch in den Freilassungsurkunden (z. B. 541, Z. 4 ff.), mehrere. Mehrere Gymnasiarchen in Hypata (ib. 56, Z. 1 ff.) und Krannon (459, Z. 9 ff., drittes Jh. v. Chr.).

[3]) IG. IX 2, 634, a (Larisa).

[4]) Ib. 459, Z. 8 ff. (Krannon, schon in dem dritten Jh.). 541, Z. 2 ff. (Larisa). 1234 (Phalanna).

[5]) Ἐφημ. 1910, 349 ff. n. 4, Z. 1. 7. 12. 17 (eponym); wahrscheinlich auf vier Jahre bestellt (Arvanitopulos ibid. 352).

[6]) IG. IX 2, 397, Z. 1 ff. (eponym).

[7]) Schon bei den Perrhäbern (Phalanna) in der Zeit vor der Vereinigung mit Thessalien (IG. IX 2, 1228, Z. 3 ff. 1229, Z. 4 ff.). — Eine λειτο[ρεύ]σανσα in Larisa (auf vier Jahre), Rev. de philol. XXXV 1911, 124 ff., n. 26.

[8]) Kroog a. a. O. 58. Daraus ist aber nicht auf die Abschaffung der Strategie zu schließen.

[9]) Dig. V 1, 37. XLVII 6, 5.

[10]) Gardner, Catalogue 9; Monceaux, Rev. arch., S. 3, XIII 1889, 52; Head, HN.² 312.

[11]) Durch sie wurde Thessalien eine eigene zur Dioecesis Moesiarum gehörende Provinz, vgl. Latercul. Veron. V 8 (Geographi lat. minores S. 127 ed. Riese).

§ 29. Boeotien: Bis 379 v. Chr.

Literatur: C. F. Hermann[5] § 179. 180; G. A. Klütz, De foedere Boeotico (Berlin 1821); Tittmann 693 ff.; Böckh, CIG. I, S. 726 ff.; Otfr. Müller, Orchomenos und die Minyer[2] (1844), bes. 396 ff.; Freeman[2] 120 ff.; W. Vischer I 341 ff. 554 ff.; Moritz Müller, Geschichte Thebens von der Einwanderung der Böoter bis zur Schlacht bei Koroneia (Dissert. Leipzig 1879); Emil Preuß, Quaestiones Boeoticae (Programm des Leipziger Nicolaigymnasiums 1879); Paul Liman, Foederis Boeotici Instituta (Dissert. Greifswald 1882); Gilbert II 45 ff.; Busolt[2] 335 ff. und GG.[2] I 255 ff; Fougères bei Daremberg-Saglio V 835; Beloch, GG. I 275 ff.; F. Cauer, Art. ‚Boeotia', RE. III 639 ff.; Schömann-Lipsius II 84 ff.; Francotte, Polis 176 ff.

Die Anfänge der Einheit Böotiens und die Zeit der Entstehung des böotischen Bundes zu erfassen, ist mit großen Schwierigkeiten verknüpft. Doch kann nicht daran gezweifelt werden, daß die in neuerer Zeit in Frage gestellte Einwanderung der dorischen Bevölkerung und die Entstehung der böotischen Nationalität aus deren Vermischung mit der äolischen Grundbevölkerung des Landes von geschichtlicher Realität ist[1]). Damit wird aber noch nicht über die Frage entschieden, zu welcher Zeit der in der Ueberlieferung uns zum ersten Male im sechsten Jahrhundert entgegentretende böotische Bund entstand; nach der einen Ansicht ist er von hohem Alter[2]), nach der anderen fällt die Einigung Böotiens in viel spätere Zeit[3]). Immerhin besitzen wir Momente, welche eine wenigstens annähernd wahrscheinliche Entscheidung an die Hand geben. Der Schiffskatalog der Ilias, dessen Entstehung in

---

[1]) Dies ergibt sich aus den neueren Forschungen über den böotischen Dialekt und ist besonders von L. Sadée, Diss. philol. Halens. XVI und F. Solmsen, Rhein. Mus. LIX 481 ff. nachgewiesen worden; vgl. auch Thumb, Handbuch d. griech. Dialekte 217 ff.

[2]) Ed. Meyer, der allerdings die böotische Einwanderung leugnet, glaubt, daß sich die böotische Nationalität erst durch den Bund herausbildete (GdA. II 189 ff., bes. 191. 337).

[3]) Wilamowitz ist der Anschauung (Hermes XXI 100. 104 ff. 109 ff.; Euripides' Herakles[2] I 12. II 17), daß die von den Thebanern gegen Orchomenos, Plataeae, Thespiae, Tanagra geführten Kriege Kämpfe mit der ursprünglichen Bevölkerung waren, deren Reste sich bis in das sechste Jh. hinein erhalten hatten. Erst durch Athen sei dem Vordringen der Böoter zu Ende dieses Jahrhunderts eine Grenze gesetzt worden; die Platäer seien nicht Böoter gewesen, ebenso wenig wie die Tanagräer und hätten niemals zum böotischen Bunde gehört, vielmehr ihre Unabhängigkeit gegen ihn verteidigt.

das achte Jahrhundert v. Chr. gehört[1]), setzt die böotische Nationalität voraus und zwar ungefähr in demselben Umfang wie später, gerade so wie Hesiods Ἔργα die volle Ausbildung der Adelsherrschaft in Böotien bezeugen[2]); ebenso zeigen die ältesten böotischen Inschriften, die kaum über den Anfang des sechsten Jahrhunderts herabgerückt werden dürfen[3]), bereits die volle Ausbildung der böotischen Sprache und Schrift. Es ist nun klar, daß das Zusammenwachsen der böotischen Nation aus verschiedenen Bestandteilen eine längere Entwickelung zur Grundlage gehabt haben muß, die sich wohl auf Jahrhunderte verteilt. Dies und ebenso die Tatsache, daß die Böoter von altersher der pyläischen Amphiktionie angehörten, sprechen gegen die Ansicht von einer relativ späten nationalen Einheit.

Damit ist freilich die davon unabhängige Frage, wann der böotische Bund entstand, noch nicht beantwortet. Die Böoter drangen von Nordwesten her in die Landschaft ein und dort befanden sich auch die ältesten Heiligtümer, welchen von dem gesamten Stamm gemeinsame Verehrung gezollt wurde, der Tempel der Poseidon in Onchestos[4]) und derjenige der Athena Itonia bei Koroneia[5]). Es ist klar, daß der Schwerpunkt in älterer Zeit in dieser Gegend lag[6]). Zu Anfang bildeten die böotischen Städte wohl nur einen in loser Form gehaltenen Stammstaat, dessen Vereinigungspunkte die eben genannten Heiligtümer waren[7]). Das Verdienst, an Stelle dessen eine feste Einigung der Landschaft in Form eines Bundes gesetzt zu haben, gebührt den Thebanern, welchen damit die Stellung des Vororts zufiel[8]) und denen sich die übrigen Städte allmählich unterordneten[9]). Zu welcher Zeit dies

---

[1]) Niese, Entwicklung der homerischen Poesie 228.

[2]) Wie Ed. Meyer, GdA. II 418 bemerkt, kann Hesiod nicht unter 700 v. Chr. heruntergerückt werden; ebenso Christ-Schmid, Gesch. der griech. Literatur[5] I 109. In der neuesten Behandlung (Bethe in der Einleitung zur Altertumswissenschaft I 281) wird seine Zeit auf 650 bis 600 bestimmt, von Bonner (Class. Philology VII 17, 1) auf 750 bis 650 v. Chr.

[3]) So die Bustrophedon-Inschrift IG. VII 2729 (Akraiphion).

[4]) Il. B 506; Hymn. Ap. Pyth. 52, cf. auch Hymn. Herm. 88. 190; Strabo IX 412; Pausan. IX 26, 5.

[5]) Strabo IX 411; Plut. Amat. narr. 4 (774 E); Paus. IX 34, 1; Schol. Apoll. Rhod. I 551.

[6]) Mit Recht bemerkt von Busolt, GG.[2] I 257, 2.

[7]) Vgl. auch Str. IX 412. Mit der Amphiktionie von Onchestos ist historisch kaum viel anzufangen.

[8]) Thuc. III 61, 2. [9]) Herod. V 79.

geschah, kann nicht näher bestimmt werden; doch ist als untere Grenze die Wende des siebenten zum sechsten Jahrhundert zu betrachten, da wir Münzen des böotischen Bundes besitzen, welche mit Wahrscheinlichkeit in die erste Hälfte des sechsten Jahrhunderts zu setzen sind [1]). Nur Orchomenos, das vor Thebens Emporkommen die bedeutendste Stadt der Böoter war, scheint es lange Zeit gelungen zu sein, sich von dem jüngeren Rivalen unabhängig zu erhalten [2]). Noch im siebenten Jahrhundert nahm es eine selbständige Stellung ein und sein Gebiet erstreckte sich bis zum Meere [3]). Sein Zutritt zum böotischen Bunde erfolgte vielleicht nicht vor Anfang des sechsten Jahrhunderts und hat sich wohl erst nach harten Kämpfen vollzogen [4]).

Für den Umfang des Bundes im sechsten Jahrhundert und dessen bedeutendste Städte [5]) sind die durch das Bundeswappen (Schild) charakterisierten Münzen die wichtigste Quelle; sie stammen nach den Aufschriften aus Theben, Akraiphion [6]), Haliartos, Koroneia, Mykalessos, Pharae, Tanagra [7]). Ebenso ist Orchomenos, dessen Münzen nicht den Schild, sondern ein keimendes Gerstenkorn aufweisen, zum Bunde zu zählen [8]). Auch Tanagra, das ursprünglich nicht böotischer Nationalität war, sondern dem Stamme der Graer

---

[1]) Vgl. Head, Catalogue: Central Greece XXXVI ff. HN.[2] 343 ff. 349; Babelon II 1, 936.

[2]) Im Schiffskatalog bilden Orchomenos und Aspledon eine besondere Gruppe für sich (Il. B 511 ff.), dazu F. Cauer (s. Literatur) 641.

[3]) Das Verdienst, diese historisch ungemein wichtige Tatsache aus der Zugehörigkeit von Orchomenos zur Amphiktionie von Kalauria (Str. VIII 374) erschlossen zu haben, sowie die richtige Datierung der letzteren, fällt Wilamowitz zu, GGN. 1896, 158 ff. 166 ff.

[4]) Die sich wahrscheinlich in der Sage von Herakles' Kämpfen gegen Orchomenos widerspiegeln, vgl. Wilamowitz, Eurip. Herakles[2] II 17. 57, von dem ich darin differiere, daß Orchomenos m. A. n. damals nicht mehr eine minysche (so auch Ed. Meyer, GdA. II 194), sondern eine böotische Stadt war.

[5]) Ueber die ursprüngliche Siedelung der Böoter in Städten cf. § 1.

[6]) Zur Namensform Ed. Meyer, Theop. Hell. 125, 2.

[7]) In die erste Hälfte des sechsten Jh. scheinen Münzen nur aus Theben, Haliartos, Tanagra vorzuliegen. Dazu Head, Catalogue XXXVII. 32 ff. 44. 46. 48 ff. 57. 59. 67 ff. HN.[2] 344 ff.; Babelon II 1, 939 ff. 951 ff. 963 ff.

[8]) Head, Catalogue XXXVII. 52 ff. HN.[2] 346; Babelon II 1, 957 ff. Vielleicht ist darin eine gewisse Sonderstellung der Stadt zu sehen, welche ihr nach dem Eintritt in den Bund zugestanden ward; der böotische Schild erscheint auf ihren Münzen erst seit 386 v. Chr. Cf. auch Grenfell-Hunt, Oxy. Pap. V 227.

angehörte[1]), muß mit Beginn des sechsten Jahrhunderts dem böotischen Bunde beigetreten sein[2]). Wahrscheinlich in die zweite Hälfte des sechsten Jahrhunderts gehört die Erwerbung des ursprünglich von Graern bewohnten, dann von Eretria okkupierten Oropos, welcher dann 506 an Athen verloren ging[3]). Die einzige böotische Stadt, welche auf die Dauer und mit Erfolg sich der Hegemonie Thebens zu entziehen trachtete. war Plataeae[4]). Gegenüber dem Versuch der Thebaner, es im Jahre 519 zum Anschluß zu bringen[5]), wandte sich Plataeae zuerst um Hülfe nach Sparta, und, dort abgewiesen, nach Athen; als sich die Thebaner nicht an den Schiedsspruch der Korinther kehrten, welcher Plataeaes Unabhängigkeit anerkannte, sondern die Entscheidung mit den Waffen in der Hand suchten, wurden sie von den Athenern besiegt[6]). Plataeae blieb unabhängig von Böotien und Bundesgenosse Athens;

---

[1]) Preller, Ber. Sächs. Gesellsch. IV 1852, 171 ff.; Wilamowitz, Hermes XXI 106 ff. Daraus erklären sich gewisse Eigentümlichkeiten des tanagräischen Dialektes, wozu P. Kretschmer, Hermes XXVI 126; Thumb a. a. O. 217. 221. 223 ff.

[2]) Dafür spricht einmal, daß wir Münzen aus Tanagra mit dem Bundesschild besitzen, welche in die erste Hälfte des sechsten Jh. gehören (cf. S. 251, Anm. 7); dazu kommen böotische Inschriften aus dieser Stadt, die ebenfalls in alte Zeit zurückreichen (IG. VII 551. 600, beide bustrophedon). Ein weiterer Beweis ist die Teilnahme von Tanagräern an der Kolonisation des pontischen Heraklea durch Megara um die Mitte des sechsten Jh. (Busolt, GG.² II 487, 4), in der offenbar eine offizielle Unternehmung des Böoterbundes zu sehen ist (Wilamowitz l. l. 111, 3).

[3]) Wilamowitz a. a. O. 91 ff. 104 ff.; zum Datum Busolt, GG.² II 442 ff. Ed. Meyer (GdA. II 780) setzt den Verlust von Oropos in das J. 519.

[4]) Der Ansicht von Wilamowitz a. a. O. 112 ff., daß Plataeae nicht eine böotische, sondern eine ‚graische' Stadt gewesen sei, kann ich mich nicht anschließen (cf. auch Busolt, GG.² I 255, 3). Wenn auch zuzugeben ist, daß der Dialekt der Platäer gewisse Eigentümlichkeiten zeigt (P. Kretschmer, Hermes XXVI 126; Thumb l. l. 217. 223. 224) und die parteiisch zugespitzte Behauptung der Thebaner bei Thuc. III 61, 2 nichts für eine böotische Besiedelung der Stadt beweist, so erscheint doch Plataeae bereits im Schiffskatalog als böotische Stadt (Il. B 504) und vor allem bezeugen zum Unterschied von Oropos die älteren Inschriften die Herrschaft der böotischen Sprache und Schrift (IG. VII 1670. 1671. 1685. 1689—1691). Thucydides sagt daher VII 57, 5 mit Recht Πλαταιῆς δὲ (ἐμάχοντο) καταντικρὺ Βοιωτοὶ Βοιωτοῖς μόνοι εἰκότως κατὰ τὸ ἔχθος.

[5]) Zum Datum Ed. Meyer, GdA. II 780; De Sanctis, Ἀτθίς² 303.

[6]) Herod. VI 108; Thuc. III 55. 61, 2.

die Athener machten den Asopos zur Grenze ihres Gebietes nach Norden[1]).

Ueber die Verfassung des Bundes in ältester Zeit wissen wir nichts mit Ausnahme dessen, daß die Thebaner die Hegemonie hatten[2]) und, wie später, an seiner Spitze Böotarchen standen[3]). Doch ist jedesfalls ein beschließendes Organ der Föderation vorauszusetzen. Wie weit die Berechtigung zur Anteilnahme an der Regierungsgewalt ging, ist zweifelhaft, da, wie bekannt[4]), in Böotien seit dem Zurücktreten des Königtums Adelsherrschaft, dann Oligarchie herrschte[5]). Die leitende Behörde in den Einzelstädten war das durch Wahl bestellte[6]) Kollegium der Polemarchen[7]), welches, wie der Name lehrt, in erster Linie militärische Befugnisse, den Befehl über das Kontingent der Stadt hatte, dessen Befugnisse aber viel weiter gingen (s. unten). So besaß es das arbiträre Recht, diejenigen zu verhaften, welche ein Verbrechen begangen hatten, auf das Todesstrafe gesetzt war[8]). Der Archon, welcher ursprünglich unter den Beamten die erste Stelle einnahm, trat ihnen gegenüber bald zurück und war hauptsächlich auf sakrale Funktionen beschränkt[9]). Die beschließende Gewalt hatte der Rat[10]), welchem auch eine ausgedehnte richterliche Wirksamkeit

---

[1]) Herod. VI 108. V 74. Ueber die damalige Feststellung des Territoriums von Plataeae Ed. Meyer, Theop. Hell. 98 ff.; etwas abweichend Wilamowitz, Ath. Mitteil. XXXIII 141 ff., der (sowie Beloch, Klio XI 439) mit Recht darauf hinweist, daß Eleutherae schon früher von Athen annektiert wurde.

[2]) Herodot spricht daher abwechselnd bald von Βοιωτοί, bald von Θηβαῖοι, cf. V 74. 77. 79 ff. 89. 91.

[3]) Herod. IX 15; Paus. X 20, 3.

[4]) Aristot. Pol. II 1274 b, 1 ff. III 1278 a, 25 ff. VI 1321 a, 28 ff.; Heracl. 76.

[5]) Neben den Bürgern gab es in Böotien, wie wir allerdings erst durch ein Dekret der Kaiserzeit erfahren (IG. VII 2712, Z. 64 ff.), noch πάροικοι, die mit den attischen Metöken zu gleichen sind, und ἐκτημένοι ungewisser Bedeutung.

[6]) Cf. meine Abhandlung (nächste Anm.) 61, 1. Die Wahl erfolgte jedesfalls durch den Rat.

[7]) Wilamowitz, Aristot. und Athen II 43; meine Bemerkungen, Festgaben für Max Büdinger 55 ff. Die für später bezeugte Dreizahl wird ursprünglich sein.

[8]) Xen. Hellen. V 2, 30. VII 3, 5 ff. Cf. Festgaben 58 ff.

[9]) Plut. de gen. Socr. 31 (darnach gelost); id. Arist. 21. Cf. unten über die Archonten.

[10]) Die Existenz einer Gemeindeversammlung ist ebensowenig anzunehmen wie für die Zeit von 447 bis 386, beziehungsweise 379.

zustand, das Recht über die von den Polemarchen Verhafteten zu urteilen und eventuell über sie die Todesstrafe zu verhängen[1]. Die Polemarchen standen in Ausübung ihres Amtes in steter Verbindung mit dem Rate und nahmen an dessen Sitzungen teil; wahrscheinlich führten sie auch den Vorsitz[2]. Schon auf diese Zeit werden, wenigstens zum Teil, die Abhängigkeitsverhältnisse zurückgehen, in welchen einzelne Orte zu den bedeutenderen Städten der Landschaft standen (vgl. unten).

Zur Zeit des Xerxeszuges hatte in Theben eine δυναστεία ὀλίγων ἀνδρῶν die Gewalt in der Hand[3], unter deren Einfluß sich Böotien nach manchen Schwankungen zu Anfang[4], als die Entscheidung bei Thermopylae gefallen war, entschieden den Persern anschloß[5]. Thespiae, das auf Seite der Griechen gestanden hatte[6], und Plataeae wurden von den Persern verbrannt[7], nach Ende des Krieges jedoch von den Griechen wieder hergestellt[8]. Nach der Schlacht von Plataeae zogen die Griechen gegen Theben, um es zu züchtigen, begnügten sich aber mit der Auslieferung der Häupter der perserfreundlichen Partei[9]. Der böotische Bund wurde aufgelöst und Thebens Hegemonie über die Landschaft ein Ende gemacht[10]. In Theben — und wohl überhaupt in den böotischen Städten — wurde eine gemäßigte Oligarchie eingerichtet[11]. Dieser

---

[1]) Xen. Hell. VII 3, 5 ff. Festgaben für Büdinger 59 ff.

[2]) Xen. Hell. V 2, 25. 29 ff. VII 3, 5. Festgaben 58. 59.

[3]) Thuc. III 62, 3. 4; Plut. Arist. 18; Paus. IX 6, 2. Zu dem Begriff der δυναστεία oben S. 61.

[4]) Die Böoter unterwarfen sich zuerst dem Perserkönig (Herod. VII 132), sandten aber dann zur Verteidigung des Tempepasses Truppen (Plut. de malign. Herod. 31) und leisteten Leonidas Zuzug (Herod. VII 202. 205). Herodots Aeußerungen über das Verhalten der Thebaner bei den Thermopylen (VII 222. 233) sind durchaus gehässiger Natur und werden von Plutarch l. l. 31 ff. mit Recht bekämpft. cf. W e c k l e i n, Tradition der Perserkriege 70 ff.; G r u n d y, The great Persian war 229 ff.; M a c a n, Herodotus VII—IX, LXXXVIII. 308. 328. 341.

[5]) Bemerkenswert ist, daß auch Orchomenos dies tat (Herod. IX 16); es beweist dies, daß auch in den übrigen böotischen Städten, wie in Theben, Dynastien die Zügel führten.

[6]) Herod. VII 202. 222. [7]) Herod. VIII 75; Diod. XI 14, 5.

[8]) Herod. VIII 75. [9]) Herod. IX 86 bis 88; Diod. XI 33, 4.

[10]) Diod. XI 81, 1. 2; Justin. III 6, 10.

[11]) So auch M o r i t z M ü l l e r (s. Literat.) 59. Es geht dies klar aus Thucydides' Worten hervor, III 62, 5 ἐπειδὴ γοῦν ὅ τε Μῆδος ἀπῆλθε καὶ τοὺς νόμους ἔλαβε (sc. ἡ πόλις) im Vergleich mit § 3 ἡμῖν μὲν γὰρ ἡ πόλις τότε ἐτύγχανεν οὔτε κατ' ὀλιγαρχίαν ἰσόνομον πολιτεύουσα οὔτε κατὰ δημο-

Stand der Dinge dauerte bis 457[1]). Als in diesem Jahre ein peloponnesisches Heer in Mittelgriechenland erschien, um zugunsten der Dorier gegen die Phoker einzugreifen[2]), benützten die Lakedämonier den Aufenthalt in Böotien, zu welchem sie durch die militärischen Gegenmaßregeln der Athener gezwungen waren, dazu, um den böotischen Bund und Thebens Hegemonie wieder aufzurichten[3]). Der Mauerring von Theben wurde mit ihrer Unterstützung erweitert[4]) und eine Anzahl kleinerer Gemeinden dahin verpflanzt[5]). Doch hatte dies nicht langen Bestand, da infolge der Schlacht von Oinophyta ganz Böotien in Abhängigkeit von Athen geriet und der Bund von neuem der Auflösung verfiel[6]). Die böotischen Städte

---

κρατίαν κτλ. Die von den meisten Neueren vertretene Ansicht, daß damals eine Demokratie eingerichtet ward (Duncker, Gesch. des Altert.[5] VIII 316; Beloch, GG. I 451. 490; Busolt[2] 336 und GG.[2] III 1, 321, 3; Ed. Meyer, GdA. III 594 ff. Theop. Hell. 93), kann ich dem gegenüber nicht für richtig halten; dazu kommt, daß die Spartaner, welche die Führung hatten, damals schwerlich zur Herstellung einer Demokratie bereit waren, zumal auch die Grundlage für eine solche, eine organisierte demokratische Partei, in Böotien fehlte (cf. auch Freeman[2] 133). Dagegen dürfte auf die gemäßigten Oligarchen die zu Anfang griechenfreundliche Politik der Böoter (cf. S. 254, Anm. 4) zurückzuführen sein. Vgl. zu diesen Dingen auch Botsfords bald zu zitierende Arbeit 281 ff.

[1]) Ueber die Münzen, welche wahrscheinlich in diese Zeit zu setzen sind, Head, Catalogue XXXVIII. 53 ff. 60 ff. 69 ff. HN.[2] 348 ff.; sie stammen aus Orchomenos, Tanagra und Theben. Die Tatsache, daß auf den tanagräischen Münzen die Beischrift B und BO (BOI) erscheint, sucht Head durch die Hypothese zu erklären, daß diese Stadt damals den Versuch machte, den böotischen Bund unter seiner Herrschaft neu zu beleben; dagegen Grenfell-Hunt a. a. O. 228. Die verwegenen Hypothesen, welche Babelon II 1, 973 ff. an diese Münzen für die Zeit nach 507 knüpft, brauchen nicht widerlegt zu werden.

[2]) Thuc. I 107; Diod. XI 79, 4 ff. Vgl. Busolt, GG. III 1, 311 ff.; Ed. Meyer, GdA. III 593 ff.

[3]) Diod. XI 81, 1—3; Justin. III 6, 10. Busolt, GG. III 1, 312 ff.; Ed. Meyer, GdA. III 595.

[4]) Diodor XI 81, 3. Dazu Wilamowitz, Hermes XXVI 201, 4; Eduard Meyer, Theopomps Hellenika 100; R. Kiepert zu ‚Formae orbis antiqui' Bl. XIV; C. Robert, Pausanias als Schriftsteller 173, 1. Mit Unrecht wird Diodors Meldung bestritten von E. Fabricius, Theben 12.

[5]) Diese wichtige Nachricht verdanken wir, allerdings mit falscher Datierung, den Hellenica (Oxyrhynchia) des Theopomp c. 12, 3. Die richtige Bestimmung des Zeitpunktes gibt Ed. Meyer l. l. 99 ff.; cf. auch Judeich, Rhein. Mus. LXVI 97, 1.

[6]) Thuc. I 108, 3 (cf. 113, 3). Diodors Meldung XI 83, 1, daß Theben selbständig blieb (angenommen von Duncker l. l.[5] VIII 530; Gilbert

schlossen mit Athen Bündnisse und wurden zur Heeresfolge verpflichtet[1])[2]). Die Erhebung Böotiens im Jahre 447 und die Schlacht von Koroneia machten der attischen Herrschaft ein Ende und die Landschaft gewann ihre Unabhängigkeit wieder[3]), nur Plataeae blieb Bundesgenosse Athens.

Die Folge war die Erneuerung des böotischen Bundes unter der Hegemonie Thebens. Ueber die Verfassung, welche Böotien damals erhielt und die bis zum Antalkidas-Frieden Bestand hatte,

---

II 48; Beloch, GG. I 482, 1. 490; Busolt, GG. III 1, 319; F. Cauer 645; Botsford 280), wird mit Recht von M. Müller l. l. 64, 3 und Ed. Meyer, GdA. III 598 verworfen, da sie zu den angeführten Stellen des Thucydides in Widerspruch steht.

[1]) Thuc. I 111, 1. Die schwierige und, wie ich glaube, von den Neueren unnötig komplizierte Frage, wie sich die Parteiverhältnisse Böotiens nach der Schlacht von Oinophyta gestalteten, wird meist dahin beantwortet (so von Kirchhoff, Abh. Ak. Berlin 1878, 4 ff.; Duncker l. l.[5] VIII 330. IX 52; Busolt, GG. III 1, 320 ff. m. Anm. 3; Beloch, GG. I 490; Ed. Meyer, GdA. III 594 ff. 597 ff. 619), daß sich die Athener, abweichend von ihrem sonstigen Verhalten, auf die Oligarchen gestützt hätten, was zum guten Teil eine Konsequenz der von mir S. 254, Anm. 11 bestrittenen Anschauung ist, daß seit 479 in Theben Demokratie herrschte und daß diese Stadt 457 nicht von Athen abhängig wurde. Im Gegensatz dazu glaube ich mit M. Müller l. l. 64 ff. und Rühl, Jahrb. f. kl. Philol. CXXVII 1883, 740 ff., daß sowohl in Theben als in den anderen böotischen Städten die demokratische Verfassung eingeführt wurde; allerdings konnte sie sich wegen der Unfähigkeit der Volksparteien zur Regierung und der daraus sich ergebenden Zerrüttung nicht behaupten, wie aus Ps.-Xen. de r. p. Ath. III 11 und Aristot. Pol. V 1302 b, 27 ff. (vgl. auch Thucydides' Anspielungen IV 92, 6. III 62, 5) hervorgeht, so daß die Athener selbst genötigt waren, die oligarchische Staatsform wieder zu restituieren, sicherlich in gemäßigter Art. Im Gegensatz zu dem Teil der oligarchischen Partei, welcher zu einer Vereinbarung mit Athen gelangte, werden die radikalen Oligarchen und Partikularisten in entschiedener Opposition verharrt haben; ihren Kreisen entstammten die Verbannten, welche Böotien im J. 447 zum Abfall von Athen brachten (Thuc. I 113, 1. 2). Interessant ist, daß auch da wieder Orchomenos als Stützpunkt dieser Extremen erscheint.

[2]) In das Dezennium der attischen Herrschaft gehören Münzen aus Akraiphion, Haliartos, Koroneia, Tanagra und Theben, cf. Head, Catalogue XXXIX. 44. 46. 49. 61 ff. 70. HN.[2] 344 ff. 347 ff. Wenn auf deren Avers der böotische Schild erscheint, so ist dies wohl aus dem Festhalten an der früheren Uebung zu erklären und läßt keinen Schluß auf die Existenz eines Bundes zu. Es ist daher auch unmöglich, daß, wie Pomtow glaubt (Klio VIII 190 ff.), die Gruppe der Sieben gegen Theben und die Weihinschrift des Epiddalos Βοιότιος ἐχς 'Ερχ(ομ)[ενõ in das Dezennium 455 bis 445 gehört.

[3]) Thuc. I 113; Diod. XII 6, 2.

sind die neu entdeckten Hellenica Oxyrhynchia des Theopomp (c. 11) grundlegend[1]). Der Name der Föderation war, wie schon früher, Βοιωτοί[2]). Selbständige Glieder des Bundes waren zuerst neun, dann zehn Städte[3]): Theben, Orchomenos, Thespiai, Tanagra, Haliartos, Lebadeia, Koroneia, Akraiphion, Kopai, Chaironeia[4]). Die übrigen Orte waren von ihnen abhängig (συντελεῖς, σύμμοροι)[5]); von Theben: Skolos, Erythrai und Skaphai, ferner Potniai, Schoinos, Aulis, Hyria, Mykalessos, Pharai, Eleon, Harma, von Orchomenos: Hyettos (Hysiai) und Olmones, von Thespiai: Siphai, Thisbe, Eutresis, Chorsiai, von Haliartos: Onchestos, Okalea und wahrscheinlich Alalkomenai[6]). Für Bundeszwecke war die gesamte Landschaft in elf Kreise (μέρη) geteilt, von welchen vier Theben und sein Gebiet umfaßten, je zwei dasjenige von Orchomenos und von Thespiai, einer Tanagra, während Haliartos, Lebadeia, Koroneia und anderseits Akraiphion, Kopai, Chaironeia zusammen je einen Kreis bildeten[7]). Nach der Zerstörung von Plataeae 427 wurde das Territorium dieser Stadt von Theben annektiert[8]). Das Gebiet des Bundes erfuhr im Jahre 411 durch die Einverleibung von Oropos[9]) eine Vergrößerung, welche Stadt aber dann wieder verloren ging (wahrscheinlich an Eretria); 402/1 wurde sie von den Thebanern wieder gewonnen und zuerst als unabhängiges Gemeinwesen konstituiert, einige Zeit später aber wieder mit dem böotischen Bunde vereinigt[10]). Dagegen riß sich Orchomenos bei dem Einfall Lysanders in Böotien 395 von dem Bunde los; durch

---

[1]) Ich zitiere die Hell. Oxy. nach der Kapitelteilung der Sonderausgabe von Grenfell-Hunt (Oxford 1909). Dazu bes. Ed. Meyer, Theopomps Hellenika 92 ff.; meine Ausführungen Klio X 315 ff.; G. W. Botsford in The Political Science Quarterly XXV 1910, 271 ff.; Bonner, Classical Philology V 405 ff.; Wilamowitz, Staat 128 ff.; B. Keil, St. A. 375 ff.

[2]) IG. II 1, 6; ebenso Thucydides (W. Vischer I 344, 3) und Theopomps Hellenika (Ed. Meyer l. l. 88). Wahrscheinlich war auch die in letzteren gebrauchte Bezeichnung ἔθνος (Βοιωτῶν, c. 11, 4. 13, 1) offiziell.

[3]) Hell. Oxy. 11, 3. 12, 3. Dazu Ed. Meyer l. l. 97 ff.

[4]) Früher zu Orchomenos gehörig, erst nach 424 selbständig geworden, cf. Thuc. IV 76, 3 und Ed. Meyer l. l. 94.

[5]) Thuc. IV 76, 3. 93, 4; Hell. Oxy. 11, 3; Pausan. IX 3, 6. Sie hatten die Stellung von Untertanen, cf. Klio X 316 m. Anm. 5. 6; Bonner 409.

[6]) Ed. Meyer a. a. O. 95 ff. (mit Karte).

[7]) Vgl. auch Thuc. IV 93, 4.

[8]) Thuc. III 68, 3; Hell. Oxy. 11, 3.

[9]) Thuc. VIII 60, 1.

[10]) Diod. XIV 17, 1 ff. Dazu Preller, Ber. Sächs. Ges. IV 177 ff.; Ed. Meyer l. l. 101 ff., der die Vereinigung mit Böotien nach 395 ansetzt.

eine spartanische Garnison geschützt, blieb es ihm dauernd entfremdet [1]).

Die Grundlage für die damalige Ordnung Böotiens bildete die Einrichtung einer Oligarchie, indem für die bürgerliche Berechtigung eine gewisse Höhe des Vermögens festgesetzt war [2]), wahrscheinlich der zum Besitze einer Hoplitenrüstung erforderliche Zensus [3]). Doch scheinen außer den Theten auch die Bürger der abhängigen Orte von der politischen Vollberechtigung ausgeschlossen gewesen zu sein. Sämtliche Vollberechtigte einer Bundesstadt bildeten deren Rat — eine Gemeindeversammlung daneben gab es nicht [4]) —, welcher in vier Abteilungen gegliedert war, von denen immer eine die Geschäftsführung und Vorberatung hatte; ihre Anträge bedurften zur Gültigkeit der Genehmigung der aus den drei übrigen Sektionen gebildeten Vollversammlung [5]). Die Stellung der Polemarchen war die gleiche wie in früherer Zeit (S. 253). Die beschließende Gewalt des Bundes lag in den Händen des Bundesrates, der, aus 660 Mitgliedern gebildet, seinen Sitz auf der Kadmeia in Theben hatte [6]); er wurde durch Wahl (wahrscheinlich Loswahl) bestellt, wohl aus den Räten der Bundesstädte, und es waren daran die einzelnen Bundeskreise proportional beteiligt, indem auf jeden von ihnen 60 Mitglieder entfielen (auf Theben also 240). Gleich den Räten der Bundesstädte war auch der Bundesrat in vier Sektionen gegliedert, von welchen abwechselnd je eine die Geschäfte führte [7]). Er hatte über die Bundesangelegenheiten zu beraten und zu beschließen, im besonderen bedurften die für den Bund abgeschlossenen Verträge seiner Genehmigung [8]). Für ihre Mühewaltung erhielten die Buleuten

---

[1]) Xen. Hell. III 5, 6. IV 2, 17. 3, 15. V 1, 29; Andoc. III 20.

[2]) Hell. Oxy. 11, 2; Thuc. V 31, 6.

[3]) Dazu Klio X 315 ff. Das gleiche von Bonner l. l. 407 und Wilamowitz angenommen (Staat 129).

[4]) Trotz Wilamowitz a. a. O., cf. auch Bonner 411.

[5]) Hell. Oxy. 11, 2. [6]) Hell. Oxy. 11, 4.

[7]) Dies ergibt sich aus Thuc. V 38, vgl. Köhler, S.-Ber. Ak. Berlin 1895, 455 ff.; Goligher, Class. Rev. XXII 80 ff.; Glotz, Bull. c. h. XXXII 276 ff.; Klio X 323.

[8]) Die von Grenfell-Hunt, Oxy. Pap. V 224. 228 und Ed. Meyer l. l. 92 ff. aufgestellte Ansicht, daß der Bundesrat nur geringe Kompetenzen hatte und es bei dem Abschluß von Bündnissen auf die Zustimmung jedes einzelnen Staates ankam, wurde von Goligher (l. l.) und Glotz a. a. O. 271 ff. widerlegt, cf. auch Bonner 408 ff. Zur Stellung des Bundesrates Thuc. Aeußerung V 38, 2 (die vier Räte der Böoter) αἵπερ ἅπαν τὸ κῦρος ἔχουσι.

Sold aus Bundesmitteln [1]). Neben dem Bundesrat bestand ein Bundesgericht, das wohl über Verbrechen gegen den Bund und über Streitigkeiten der Gliedstaaten urteilte und in ähnlicher Weise mit Berücksichtigung der Bundeskreise zusammengesetzt war wie der Bundesrat [2]); überhaupt nahmen die Bundesglieder an den Lasten und Rechten des Bundes (so wohl auch an der Kriegsbeute) in der erwähnten proportionalen Weise teil [3]). Die Exekutive des Bundes hatte das Kollegium der Böotarchen, welches aus elf Mitgliedern bestand [4]), die ebenfalls nach Proportionalität bestellt wurden [5]). Sie waren im Besitze einer ausgedehnten Machtfülle und standen bei deren Ausübung in enger Beziehung zu dem Bundesrate, an dessen Sitzungen sie teilnahmen und dem sie vielleicht präsidierten [6]). Eine wichtige Seite ihrer Befugnisse war das Kommando über die militärischen Streitkräfte des Bundes [7]); es konnten dazu entweder sämtliche Böotarchen ausgesandt werden [8]) oder nur einige von ihnen [9]). Sie hatten ferner

---

[1]) Hell. Oxy. 11, 4; Klio X 323; Bonner 413.

[2]) Hell. Oxy. 11, 4. Dazu auch Bonner 412 ff.

[3]) Diese Proportionaltät in so früher Zeit ist eine ungemein bemerkenswerte Erscheinung in der Geschichte der griechischen Bundesverfassungen (Klio X 326); sie kehrt im ätolischen Bunde wieder, vgl. unten § 38.

[4]) Die zu je drei zu einem Bundeskreise zusammengefaßten Städte wechselten im Turnus (κατὰ μέρος) bei der Besetzung der Stelle eines Böotarchen. Durch Hell. Oxy. 11, 3 ist die lange herrschende, zuerst von Wilamowitz (Hermes VIII 440) aufgestellte Ansicht beseitigt worden, die mit der früheren falschen Auffassung über die Zahl der Bundesstädte zusammenhing, daß es damals sieben Böotarchen gegeben habe und bei Thuc. IV 91 die Zahl ἕνδεκα in ἑπτά zu korrigieren sei. Im Gegenteil stützen sich die Angaben des Thucydides und des Theopomp gegenseitig.

[5]) Die weitere Annahme von Wilamowitz (l. l. 440), daß es neben den Böotarchen einen Bundes-Archon gegeben habe, ist angesichts der neuen Quelle nicht haltbar. Dazu Preuß (s. Liter.) 7; Liman (ebenda) 16; F. Cauer 647.

[6]) Thuc. V 38. Klio X 324.

[7]) Für das Kommando der Reiterei war ein Hipparch bestellt (Thuc. IV 72, 3).

[8]) Wie bei Delion (Thuc. IV 91). In diesem Falle führte einer den Oberbefehl, der ihm entweder nach einem gewissen Turnus oder, wie man auch denken kann, durch Beschluß des Bundesrats übertragen wurde. Botsfords Ansicht (l. l. 288), daß das Oberkommando stets den thebanischen Böotarchen zufiel, ist nicht zu erweisen.

[9]) Thuc. V 2, 1 ff. VII 30, 3. Daß die bei Thuc. VII 19, 3 genannten drei Kommandanten der böotischen Hülfstruppe nach Sizilien (413) Böotarchen waren, wie F. Cauer 649 meint, ist mit Rücksicht darauf, daß es sich um eine überseeische Expedition handelt und auf die geringe Zahl der Hopliten zweifelhaft.

die Vertretung des Bundes nach außen[1]) und führten in seinem Namen diplomatische Verhandlungen[2]). Das Amt konnte wiederholt bekleidet werden[3]), doch war es bei Todesstrafe verboten, es über den Ablauf der Frist hinaus zu führen[4]). Die Hegemonie Thebens fand darin Ausdruck, daß in der Zeit von 447 bis 386 nur von dieser Stadt Münzen geschlagen wurden[5]), das Münzrecht des Bundes also in der Hauptstadt zentralisiert war; sonst besaß Theben keine Vorrechte, nur dadurch, daß es in den Bundesbehörden relativ die meisten Vertreter hatte, machte es seinen Einfluß geltend[6]).

Die gemeinsame Kriegsmacht des Bundes war aus den Kontingenten der Kreise gebildet, derart, daß auf jeden von ihnen 1000 Hopliten und 100 Reiter entfielen[7]), was eine Stärke von 11000 Mann Fußtruppen und 1100 Kavalleristen ergibt. Doch ist diese nur als Sollstärke aufzufassen, die in Wirklichkeit nicht erreicht wurde[8]). Im dekeleischen Kriege kam es zum ersten Male zur Bildung einer böotischen Flotte[9]). Zur Bestreitung der Bundesauslagen, wozu in erster Linie die Kosten für Heer und Flotte und der Bundessold gehörten, wurde eine direkte Steuer (εἰσφορά) erhoben[10]).

Die Böoter waren seit Beginn des archidamischen Krieges Mitglieder des allgemein hellenischen Bundes, welcher von den Peloponnesiern gegen Athen begründet worden war und auch nach dessen Ende fortbestand[11]). Doch erfuhren die lakonenfreundlichen Gesinnungen Böotiens bald eine Wandlung: in der bis dahin geschlossenen Oligarchie trat eine Spaltung ein und es bildete sich eine

---

[1]) Dazu gehört auch das Einschreiten gegen Agesilaos im J. 396 (Xen. Hell. III 4, 4; Plut. Ages. 6).

[2]) Thuc. V 37, 4 ff. 38.

[3]) Dies ist aus den Verhältnissen des vierten Jh. zu erschließen.

[4]) Cf. bes. Paus. IX 14, 5; Corn. Nep. 7, 5 und andere Stellen.

[5]) Head, Catalogue XXXIX. 70; HN.[2] 349 ff.

[6]) Dazu auch Bonner 415 ff.

[7]) Hell. Oxy. 11, 4.

[8]) Dies erhellt aus Thucydides' Angaben über die Schlacht von Delion (IV 93, 3), dazu Beloch, Klio VI 34 ff. 49; Bonner 410.

[9]) Thuc. VIII 3, 2 (25 Schiffe, 1/4 der damals aufgebotenen Flotte der Spartaner). 106, 3; Diod. XIII 41, 3. Die noch vorhandenen Schiffe werden bei Kyzikos (411) den Athenern in die Hände gefallen sein. Doch müssen die Böoter später wieder welche ausgesandt haben, die unter Kommando des Erianthes an der Schlacht bei Aigospotamoi teilnahmen (Paus. X 9, 9).

[10]) Hell. Oxy. 11, 4.

[11]) Dazu Busolt, GG. III 2, 857 ff.; Ed. Meyer, Theop. Hell. 265 ff.

athenerfreundliche Partei, welche die Oberhand gewann[1]). Seit 395 war Böotien mit Sparta im Kriege, dessen unglücklicher Abschluß durch den Antalkidas-Frieden (386) dazu führte, daß die Thebaner gezwungen waren, in die Auflösung des böotischen Bundes einzuwilligen[2]). Das Gebiet von Theben wurde dadurch, daß Plataeae wiederhergestellt[3]) und Mykalessos und Pharae zu selbständigen Gemeinden erhoben wurden[4]), um ein bedeutendes vermindert. Die bisherigen Bundesstädte wurden selbständig und scheinen im Besitze ihres Territoriums geblieben zu sein[5]). Auch eine Aenderung der bisherigen Stadtverfassungen ist nicht wahrscheinlich[6]), ebensowenig, daß damals spartanische Garnisonen in Böotien installiert wurden. Doch mußten die böotischen Städte nicht nur mit Sparta Verträge abschließen, die sie zur Heeresfolge verpflichteten[7]), sondern es bekamen in ihnen auch die spartanerfreundlichen Parteien das Regiment in die Hand[8]). Nur in Theben waren die beiden Parteien von gleicher Stärke[9]); im Jahre 382 gewannen jedoch die Feinde

[1]) Für die Parteiverhältnisse Böotiens zu Beginn des vierten Jh. sind die Mitteilungen Theopomps (Hell. Oxy. 12, 1. 2. 13, 1) von ausschlaggebender Wichtigkeit. Dazu Ed. Meyer a. a. O. 81 ff.

[2]) Xen. Hell. V 1, 32. 33. 36; Plut. Ages. 23. [3]) Pausan. IX 1, 4.

[4]) Man ersieht dies daraus, daß beide Orte nach 386 Münzen schlugen, cf. Head, Catalogue. XLI. 51. 57. HN.² 346. 347. Dazu Ed. Meyer l. l. 95, 2. 97. Vielleicht wurden damals noch andere Orte abgetrennt; es scheint dabei die Absicht gewesen zu sein, Theben von der Verbindung mit dem Meere abzuschneiden.

[5]) Die Selbständigkeit der böotischen Städte damaliger Zeit zeigt sich in der im Gegensatz zu der voraufgehenden Periode auftretenden lokalen Münzprägung, wenn auch da, wie nach 457, der böotische Schild auf dem Avers wieder erscheint. Es ist nun bezeichnend, daß die Städte, welche nach 386 Münzen schlugen, ganz dieselben sind, wie diejenigen, welche von 447 ab Bundesglieder gewesen waren (cf. deren Aufzählung bei Head, Catalogue XLI). Nur Mykalessos und Pharae kamen dazu (Anm. 4); anderseits ist Akraiphion nicht vertreten, vielleicht wurde es einem anderen Staate (Kopai?) einverleibt.

[6]) Cf. dafür Xen. Hell. V 2, 25. 29 ff. Ed. Meyer (GdA. V 297. 299) folgert es zwar aus Xen. Hell. V 4, 46 ἐν πάσαις γὰρ ταῖς πόλεσι δυναστεῖαι καθειστήκεσαν ὥσπερ ἐν Θήβαις; allein diese Aeußerung ist erst auf die Zeit von 382 ab zu beziehen.

[7]) Bezeugt für Plataeae und Theben von Isokrates XIV 12 ff. 27. 28. Die angebliche Sendung eines thebanischen Hülfskontingents zur Belagerung von Mantinea 385 halte ich für unhistorisch (RE. V 2678).

[8]) Was bei Xen. Hell. V 4, 46. 49. 55 über Thespiae und Tanagra gesagt wird, gilt wohl schon für unsere Zeit.

[9]) Xen. Hell. V 2, 25.

der Spartaner das Uebergewicht und setzten den Beschluß durch, den Spartanern die Heeresfolge im Kriege gegen Olynth zu verweigern [1]). Die Folge war, daß Phöbidas sich durch einen Handstreich der Kadmeia bemächtigte und damit die spartanische Herrschaft in ganz Böotien begründete, welche bis zur Befreiung (Dezember 379) dauerte. Böotien wurde ein Kreis des damals neu organisierten spartanischen Reiches [2]). Auch diesmal scheinen die bisherigen verfassungsmäßigen Formen der Städte, wenigstens äußerlich, nicht angetastet worden zu sein [3]), doch war ihre Ausübung tatsächlich suspendiert, da die Gewalt extremen oligarchischen Faktionen (δυναστεῖαι) anheimfiel [4]), die, wie das Beispiel Thebens zeigt, in tyrannischer Weise schalteten. Die wichtigsten böotischen Städte erhielten spartanische Besatzungen [5]).

§ 30. Der boeotische Bund des vierten Jahrhunderts.

Literatur: Außer der zu § 29 genannten noch C. F. Hermann⁵ § 181; Beloch, GG. II 248, Anm. 1. 523 ff.; Szanto, Griech. Bürgerrecht 156 ff.

Die Lage Böotiens erfuhr einen gründlichen Umschwung durch die Befreiung Thebens im Jahre 379. Unmittelbar nach der Ermordung der Tyrannen wurde eine allgemeine Volksversammlung einberufen und die Demokratie proklamiert [6]); damit ist diese Staatsform auch in Böotien zum Durchbruch gekommen [7]). Zu gleicher Zeit wurden von den Thebanern aus ihrer Mitte drei Böotarchen gewählt und damit der Anspruch auf Wiederbelebung des böotischen

---

[1]) Ebenda V 2, 27.

[2]) Ed. Meyer, GdA. V 306.

[3]) Die Gewalthaber in Theben bekleideten das Polemarchenamt (Xen. Hell. V 4, 2. 4. 6. 7. 8; Plut. Pelop. 9. 11. Ages. 24. De gen. Socr. 4. 33). Von den Befreiern wurden die ὁπλῖται und ἱππεῖς zur Erhebung aufgerufen (Xen. V 4, 9); eine Entwaffnung der Bürger war dadurch ausgeschlossen, daß für die Spartaner die tüchtige böotische Heeresmacht sehr wertvoll war (Xen. Hell. V 2, 37), cf. auch C. F. Hermann⁵ 725.

[4]) Xen. Hell. V 4, 46 (vgl. S. 261, Anm. 6).

[5]) Das Beispiel Thebens ist bekannt; für Plataeae Isokr. XIV 13, für Thespiae zu folgern aus Xen. Hell. V 4, 10.

[6]) Plut. Pelop. 12, wo von der romanhaften Ausschmückung abzusehen ist. Dazu Xen. Hell. V 4, 46.

[7]) Sievers' Ansicht (Gesch. Griechenlands vom Ende des peloponnesischen Krieges bis zur Schlacht bei Mantinea 60), daß die Demokratie während des korinthischen Krieges eingeführt ward, ist durch Theopomps Helenika endgültig widerlegt worden.

Bundes aufgestellt [1]). Freilich dauerte es längere Zeit, bis dies erreicht ward; noch zu Anfang des Jahres 377 haben die Thebaner über das Gebiet ihrer Stadt nicht hinausgereicht [2]). Erst von 376 ab machten sie Fortschritte und zu Anfang 374 war nach harten Kämpfen Böotiens Einheit der Hauptsache nach hergestellt, die oligarchischen Dynastien waren in den meisten Städten beseitigt und die spartanischen Besatzungen verjagt [3]). Tanagras Beitritt, der freiwillig erfolgte [4]), muß in diese Zeit fallen [5]). Dagegen ging Plataeae auf das Ansinnen der Thebaner, sich dem Bunde anzuschließen, nicht ein [6]), bis es endlich 373 gelang, die Stadt durch einen Handstreich zu nehmen; sie wurde von neuem zerstört und ihr Gebiet zu demjenigen Thebens geschlagen [7]). Auch Thespiae, das bis zum Frieden von 374 [8]) durch eine starke spartanische Garnison geschützt war, wehrte sich auf das hartnäckigste [9]); bald nach Plataeaes Zerstörung wurde es zum Anschluß gezwungen [10]). So

---

[1]) Plut. Pelop. 13. Ages. 24. Belochs Zweifel daran (GG. II 234, 1), die Otto Grillnberger, Griechische Studien (Wilhering 1906), 38 teilt, beruhen auf einer Verkennung des Programms der thebanischen Patrioten. Vgl. E. v. Stern, Gesch. der spartanischen und thebanischen Hegemonie vom Königsfrieden bis zur Schlacht bei Mantinea 61; Ed. Meyer, GdA. V 374.

[2]) Man ersieht dies daraus, daß sie in dem Verzeichnis der attischen Bundesgenossen (IG. II 1, 17, Z. 79) nicht als Βοιωτοί, sondern als Θηβαῖοι eingeschrieben sind. Doch werden sie bis dahin die ihnen durch den Königsfrieden abgenommenen Orte wieder gewonnen haben. Im Frühjahr 377 sind Skolos und Erythrae in ihrem Besitz (Xen. Hell. V 4, 49).

[3]) Xen. Hell. V 4, 63 (cf. 46). VI 1, 1; Plut. Pelop. 16 ff. Dazu Sievers l. l. 209 ff.; v. Stern a. a. O. 88 ff.; Beloch, GG. II 247; Ed. Meyer, GdA. V 390 ff.

[4]) Isocr. XIV 9.

[5]) Im J. 377 stand es noch auf Seite Spartas (Xen. Hell. V 4, 49; Plut. Pel. 15).

[6]) Pausan. IX 1, 4. 5.

[7]) Diod. XV 46, 4 ff.; Pausan. IX 1, 4 ff.; cf. Isocr. XIV und Xen. Hell. VI 3, 1. Dazu Sievers l. l. 210 ff.; Schäfer, Demosth.² I 67 ff.; v. Stern l. l. 118 ff. 247; Szanto, Wiener Stud. VI 166 ff. = Ausgew. Abh. 152 ff.

[8]) Ed. Meyer, GdA. 397.

[9]) Xen. Hell. V 4, 15. 20. 41—46. 55; Diod. XV 33, 5. 6; Plut. Pelop. 14. 15.

[10]) Das Datum ergibt sich aus Diod. XV 46, 6. Doch wird die Meldung dieses Schriftstellers, Thespiae sei damals zerstört worden (dafür Sievers 212; v. Stern 119, 1) durch Isocr. XIV 9 und Paus. IX 14, 2 widerlegt (die Nachricht bei Paus. IX 13, 8; Polyaen. II 3, 3 ist verdächtig). Dazu Beloch, GG. II 247, 4; Ed. Meyer, GdA. V 391. Die herrschenden Olig-

war Orchomenos die einzige Stadt, welche bis zur Leuktraschlacht ihre 395 erworbene Unabhängigkeit behauptete[1]); bald darauf mußte es sich ebenfalls fügen[2]). Die Thebaner benützten die günstige Gelegenheit, die sich ihnen im Jahre 364 durch eine Verschwörung darbot, an welcher die orchomenischen Ritter beteiligt waren, um von neuem gegen die Stadt vorzugehen: sie wurde zerstört, die männlichen Einwohner getötet, die Weiber und Kinder in die Sklaverei verkauft[3]). Schon vorher (366) wurde das wahrscheinlich seit 382[4]) im Besitze Athens befindliche Oropos von ihnen okkupiert[5]) und damit waren die bis 395 behaupteten Grenzen Böotiens wieder gewonnen. Im heiligen Kriege erfuhren sie eine vorübergehende Einschränkung, da sich die Phoker 353 der Städte Orchomenos (das von ihnen hergestellt wurde), Koroneia und Chorsiae bemächtigten; doch erhielten die Böoter sie durch die Beschlüsse der Amphiktionen 346 wieder zurück und bekamen dazu ein Stück von Phokis[6]).

Wie die Verfassung Böotiens in der Zeit des thebanischen Aufschwungs gestaltet war, ist strittig; nach der einen Ansicht bildete Böotien damals einen Einheitsstaat (‚Samtgemeinde‘, nach der jetzigen Terminologie ‚synökistische Sympolitie‘)[7]), nach der anderen einen Bundesstaat[8]). Die für die erste Anschauung ange-

archen wurden damals vertrieben (zu folgern aus Xen. Hell. VI 3, 1). Nach Leuktra mußte die gesamte Einwohnerschaft den Ort räumen (Paus. IX 14, 2. 4).

1) Diod. XV 37, 1; Plut Pel. 16. 17. In diese Zeit gehören die von Orchomenos geschlagenen Münzen, Head, Catalogue XLII. 54 ff. HN.² 346 ff.

2) Diod. XV 57, 1. Doch wurden die Aristokraten in der Stadt gelassen, cf. Diod. XV 79, 3.

3) Diod. XV 79, 3 ff.; Paus. IX 15, 3 (mit unrichtiger Datierung).

4) Preller, Ber. Sächs. Gesellsch. IV 178.

5) Xen. Hell. VII 4, 1; Diod. XV 76, 1. Cf. Preller l. l. 179; Schäfer l. l.² I 106 ff.

6) Ephoros Fgm. 153; Diod. XVI 33, 4. 35, 3. 58, 1. 60, 1. Vgl. Schäfer l. l.² I 506 ff. II 287 (und die von ihm ib. Anm. 3 zusammengebrachten Stellen der Redner).

7) Diese Ansicht ist begründet von W. Vischer I 344 ff. 556 ff. (schon vorher hatte Sievers l. l. 212 sich ähnlich geäußert), dem sich C. F. Hermann⁵ § 181; Schäfer a. a. O.² I 69, bes. Anm. 1; Gilbert II 50 (bes. Anm. 4); Köhler Hermes, XXIV 636 ff.; Dittenberger zu IG. VII 2407; Busolt² 338 ff., 1; F. Cauer 651; Schömann-Lipsius II 87; Ed. Meyer, GdA. V 390 ff. anschlossen.

8) So Freeman² 134 ff.; Szanto, Griech. Bürgerrecht 156 ff.; Beloch, GG. II 248, 1. 523; ich, Festgaben f. M. Büdinger 60. Eine Mittel-

führten Stellen der Autoren sind nicht durchschlagend[1]). Vielmehr war die Form des böotischen Staates diejenige einer bundesstaatlichen Sympolitie. Es gab neben dem Bürgerrechte der Städte noch ein gemeinsames Bundesbürgerrecht, wie aus den beiden erhaltenen Dekreten des Bundes hervorgeht[2]), welche die Existenz von Bundesproxenoi bezeugen[3]); wenn es eine Proxenie des Bundes

---

stellung nehmen ein Liman (Liter. zu § 29) 6; Francotte, Polis 178 ff.

[1]) Diodor sagt zwar XV 38, 3 Θηβαίων . . . τὴν Βοιωτίαν ἅπασαν ὑπὸ τὴν τῶν Θηβαίων συντέλειαν ταττόντων (cf. ib. 4) und XV 50, 4 Θηβαῖοι . . . τὴν Βοιωτίαν ὑπὸ μίαν ἄγοντες συντέλειαν, und συνεῖχον τὴν Βοιωτίαν ἐν τῇ καθ' αὑτοὺς μιᾷ συντελείᾳ, wo συντέλεια nur ‚Herrschaft' bedeuten kann; allein XV 28, 1 spricht er von der Bildung einer κοινὴ συμμαχία durch die Böoter (mit unrichtiger Datierung, cf. Grillnberger l. l. 40), c. 57, 1 von der Einreihung der Orchomenier unter die σύμμαχοι, c. 80, 2 von einer κοινὴ σύνοδος τῶν Βοιωτῶν und XVI 85, 3 von deren κοινόν. Die den Plataeern in den Mund gelegten Worte des Isokrates XVI 8. 9, auf welche sich Vischer vorzüglich stützt 'Ενίοτε μὲν γὰρ ἐπιχειροῦσι λέγειν (die Thebaner), ὡς διὰ τοῦτο πρὸς ἡμᾶς οὕτω προσηνέχθησαν, ὅτι συντελεῖν αὐτοῖς οὐκ ἠθέλομεν. ὑμεῖς δ' ἐνθυμεῖσθε πρῶτον μὲν εἰ δίκαιόν ἐστιν ὑπὲρ τηλικούτων ἐγκλημάτων οὕτως ἀνόμους καὶ δεινὰς ποιεῖσθαι τὰς τιμωρίας, ἔπειτ' εἰ προσήκειν ὑμῖν δοκεῖ μὴ πεισθεῖσαν τὴν Πλαταιέων πόλιν ἀλλὰ βιασθεῖσαν Θηβαίοις συντελεῖν. ἐγὼ μὲν γὰρ οὐδένας ἡγοῦμαι τολμηροτέρους εἶναι τούτων, οἵτινες τὰς μὲν ἰδίας ἡμῶν ἑκάστων πόλεις ἀφανίζουσι, τῆς δὲ σφετέρας αὐτῶν πολιτείας οὐδὲν δεομένους κοινωνεῖν ἀναγκάζουσιν. πρὸς δὲ τούτοις οὐδ' ὁμολογούμενα φαίνονται διαπραττόμενοι πρός τε τοὺς ἄλλους καὶ πρὸς ἡμᾶς. ἐχρῆν γὰρ αὐτούς, ἐπειδὴ πείθειν ἡμῶν τὴν πόλιν οὐχ οἷοι τ' ἦσαν, ὥσπερ τοὺς Θεσπιέας καὶ τοὺς Ταναγραίους, συντελεῖν μόνον εἰς τὰς Θήβας ἀναγκάζειν (vgl. auch VIII 115) sind ersichtlich der Tendenz seiner Flugschrift entsprungen und beweisen nichts anderes als daß, was ja feststeht, eine Reihe von böotischen Städten mit Zwang zum Anschluß an den Bund verhalten wurde. Auch die Kontroverse auf dem Friedenskongreß von 371 (Xen. Hell. VI 3, 19. 20) spricht, richtig verstanden (cf. unten S. 266, Anm. 3), nicht für, sondern gegen Vischers Anschauung. Gegen sie ist außer den treffenden Bemerkungen Szantos, Gr. Bürgerrecht 156 ff. noch anzuführen, daß das böotische Bundesheer, gerade so wie in späterer Zeit, aus den Kontingenten der einzelnen Städte bestand (Paus. IX 13, 8; Diod. XV 79, 4, vgl. Beloch, GG. II 248, 1). Die Fassung der beiden erhaltenen Dekrete IG. VII 2407. 2408 beweist nichts für einen Einheitsstaat, da auch die Psephismen des späteren Bundes, der sicher bundesstaatliche Form hatte, ganz in gleicher Weise formuliert sind (s. unten). Endlich ist auch Pausanias' Bericht über die auf die Inkorporation sich beziehenden Unterhandlungen zwischen Theben und Plataeae (IX 1, 4. 5, dazu Szanto, Ausg. Abh. 154) nur dann verständlich, wenn es sich bei der Berufung der Platäer auf den Antalkidasfrieden um die Autonomie, nicht um die Herabdrückung ihrer Stadt zu einem Demos der Thebaner handelte.

[2]) IG. VII 2407 (= Syll.[2] 99). 2408.

[3]) Ebenso erscheint in der Urkunde IG. VII 2418 (= Syll.[2] 120), Z. 15

gab, so ist auch die Existenz eines gemeinsamen Bürgerrechtes vorauszusetzen. Historisch ist diese Gestaltung Böotiens von großer Wichtigkeit, da sie nächst dem chalkidischen Bunde und den Achaeern das älteste Beispiel einer bundesstaatlichen Sympolitie in Griechenland darbietet[1]. Welche Städte ihr als selbständige Glieder angehörten, geht aus der früher gegebenen Darstellung der territorialen Entwickelung des Bundes hervor; es sind nach deren Abschluß ungefähr dieselben Städte gewesen wie in der Zeit von 447 bis 386. Sie sind gewiß auch im Besitze ihres Gebietes geblieben[2], doch wird jetzt das frühere Verhältnis der Abhängigkeit, in welchem die untertänigen Orte zu den Bundesstädten standen, beseitigt und es werden dieselben zu freien Demen der früher herrschenden Städte erhoben worden sein.

Der Name des Bundesstaats war, wie in der vorhergehenden Zeit, Βοιωτοί[3]. Die entscheidende Gewalt in Bundesangelegenheiten — speziell über den Verkehr mit anderen Staaten[4], Krieg, Frieden und Bündnisse, sowie über Verleihung von Auszeichnungen —

---

ein πρόξενος Βοιωτῶν. Ob Thrason (Aesch. III 138) Proxenos der Boioter oder der Thebaner war, ist nicht zu entscheiden.

[1]) Cf. auch Szanto, Gr. Bürgerrecht 159.

[2]) Dies zeigen die Nachrichten des Strabo und Pausanias über die spätere Chorographie Böotiens.

[3]) IG. VII 2704, Z. 4. 2408, Z. 3. 2418, Z. 2. 15. 23; der schwankende Sprachgebrauch der Schriftsteller, der dazu, wie bei Xenophon und Isokrates, von einseitigem Gesichtspunkt diktiert ist, kommt — mit Ausnahme der signifikanten Stelle des Aeschines III 142 — gegenüber der urkundlichen Ausdrucksweise nicht in Betracht. Durch die eben angeführten Inschriften wird Vischers Ansicht (I 558) widerlegt, daß der offizielle Name des böotischen Staates Θηβαῖοι gewesen sei; daß IG II 17 anders zu deuten ist, wurde bereits bemerkt (S. 263, Anm. 2). Die viel erörterte Kontroverse zwischen Agesilaos und den Thebanern auf dem Friedenskongreß von 371, für deren Beurteilung, wie v. Stern zeigte (a. a. O. 124 ff.), allein Xenophons Darstellung (Hell VI 3, 19. 20) maßgebend ist, wird mit ihm (129 ff.) dahin zu erklären sein daß die Thebaner sich als Bundesgenossen Athens offiziell nur mit Θηβαῖοι (S. 263, Anm. 2) unterzeichnen konnten, ihre Gesandten aber bei näherer Ueberlegung erkannten, in welch' verhängnisvoller Weise dies gegen sie auszunützen war, und daher dann die Abänderung der Unterschrift in Βοιωτοί verlangten. Vgl. auch Beloch, GG. II 250; Vischers Erklärung (I 559) ist nicht überzeugend.

[4]) Bundesgesandte treten öfter auf, so Xen. Hell. VI 3, 19. VII 1, 27. 33 ff.; Diod. XV 38, 2 ff.; Aesch. II 104; Plut. Ages. 27. 28. Pelop. 27. 30. Artox. 22. Apophth. Epam. 15. Praec. ger. r. p. 14; Corn. Nep. Epam. 6; Pausan. IX 13, 2.

hatte die aus sämtlichen Bürgern bestehende Versammlung (δᾶμος)[1], die zu bestimmten Zeiten zusammentrat[2]) und sich in Theben, wohl auf der Kadmeia, wie die vier Räte in der Zeit vor dem Königsfrieden, versammelte. Eine schwierige und nicht mit völliger Sicherheit zu entscheidende Frage geht dahin, wer die Vorbereitung und Vorberatung der Gegenstände hatte, über welche die Bundesversammlung beschloß, und ob es neben ihr noch einen Bundesrat gab. Die Autorität Xenophons, welche dafür angeführt wird[3]), ist nicht beweisend[4]) und auch im späteren Bunde findet sich keine Spur eines solchen. Es scheint also, daß diese Funktion von dem Kollegium der Böotarchen ausgeübt wurde. Gegen die Beschlüsse der Bundesversammlung konnte die Klage auf Gesetzwidrigkeit eingebracht werden[5]). In gewissen Fällen, wohl bei Verbrechen gegen den Bund, hatte die Bundesversammlung auch richterliche Macht[6]); daneben gab es geloste Bundesrichter, die speziell in Prozessen gegen Bundesbeamte fungierten[7]). Die Bundesversammlung hatte auch die Wahl der Bundesbeamten vorzunehmen. An der Spitze des Bundes stand ein Archon[8]), der in unserer Zeit zum ersten Male auftritt. Die wichtigste Behörde, welche die Exekutive in Bundesangelegenheiten ausübte, waren, wie seit alters, die Böotarchen, deren Zahl, gegen

---

[1]) IG. VII 2407. 2408. Von Schriftstellern erwähnt bei Demosth. XVIII 213 ff.; Aesch. II 105; Diod. XV 52, 1. 54, 1. 72, 1. 78, 4. 79, 1. 5 (beide Male ἐκκλησία). 80, 2 (κοινὴ σύνοδος); Plut. Pelop. 25. 31; Pausan. IX 1, 5. 6. Francottes Ansicht (Polis 187 ff.), daß der δᾶμος in beiden Dekreten derjenige von Theben war, entbehrt der Begründung.

[2]) Paus. IX 1, 5.

[3]) Hell. VII 3, 5 ff.; von Beloch, GG. II 524, 4.

[4]) Wie ich bemerkte (Festgaben für M. Büdinger 58 ff.), kann es sich bei der von Xenophon erwähnten βουλή nur um diejenige Thebens handeln, da der Rat der böotischen Städte im Besitze des Strafrechtes in Kapitalsachen war (oben S. 253 ff.); für die Beurteilung dieses Punktes ist auch der Passus Xenophons VII 3, 7 heranzuziehen.

[5]) Plut. Pelop. 25. Ueber das Gesetzgebungsverfahren sind wir nicht unterrichtet.

[6]) Diod. XV 79, 5.

[7]) Die in den Berichten über den Prozeß des Epameinondas (bes. Paus. IX 14, 7, dann Plut. Pelop. 25. Apophth. Ep. 23; Aelian v. h. XIII 42; Appian. Syr. 41) erwähnten δικασταί können nur von dem Bunde bestellt gewesen sein.

[8]) IG. VII 2407, Z. 1 ff. 2418, Z. 5. 16. 20. Daß er gelost wurde (so Beloch, GG. II 248, 1) ist ein Irrtum; die Stelle bei Plut. de gen. Socr. 31 (597 A) bezieht sich auf den Archon Thebens, da es 379 überhaupt keinen böotischen Bund gab.

früher vermindert, sieben betrug[1]). Sie werden auch jetzt mit Berücksichtigung der Bundesstädte gewählt worden sein, derart, daß drei unter ihnen Thebaner waren[2]). Ihr Amtsjahr begann, gleich dem thebanischen, mit der Wintersonnenwende[3]); doch konnten sie vor dessen Ablauf von der Bundesversammlung abgesetzt werden[4]). Auf eigenmächtige Fortführung des Amtes über die gesetzliche Frist hinaus stand Todesstrafe (oben S. 260). Vor wem die Böotarchen und die übrigen Bundesbeamten nach Ablauf ihres Amtsjahres Rechenschaft abzulegen hatten[5]), ist nicht überliefert. Anderseits war die wiederholte Bekleidung der Böotarchie, auch in zwei aufeinander folgenden Jahren, gestattet[6]). Ihre Funktionen, besonders diejenigen diplomatischer[7]) und militärischer Natur wurden bereits früher geschildert[8]). Gleichwie in der Zeit der Oligarchie mit dem

[1]) IG. VII 2407, Z. 12 ff. 2408, Z. 12 ff.; Diod. XV 52, 1. 53, 3; Paus. IX 13, 6 ff. Die Verminderung der Zahl erklärt sich wohl daraus, daß die mit Waffengewalt zum Beitritt verhaltenen Städte keine Vertretung in dem Kollegium erhielten. Letztere wurden auch entfestigt (Isocr. XIV 19. 35).

[2]) Dies ist daraus zu schließen, daß die Thebaner nach ihrer Befreiung drei Böotarchen wählten (Plut. Pel. 13). Cf. Liman l. l. 43. Leider können wir infolge der unzureichenden Ueberlieferung die Liste der Böotarchen seit 379 nicht rekonstruieren; einen heute ganz überholten Versuch dazu machte Sievers a. a. O. 186, 6.

[3]) Plut. Pelop. 24. 25.

[4]) Diod. XV 72, 2 (dazu RE. V 2693); Corn. Nep. 7, 3; Appian. Syr. 41 (die Nachrichten dieser beiden Schriftsteller über Epameinondas' Abberufung 370 enthalten einen historischen Irrtum, vgl. Rhein. Mus. LV 461, die zugrunde liegende Vorstellung kann aber richtig sein). Dem Prozeß des Epameinondas und seiner Kollegen im J. 369 muß ebenfalls eine Absetzung oder Suspension vorausgegangen sein.

[5]) Darauf bezieht sich wahrscheinlich Diod. XV 71, 7; Plut. Pelop. 29. Sievers' Ansicht (l. l. 188), daß das Forum der thebanische Demos war, ist nicht stichhaltig. Ueber eine eventuelle Suspension der Rechenschaftsablage s. Rhein. Mus. LV 464.

[6]) Dies ersieht man zunächst aus den Dekreten IG. VII 2407. 2408, die in die J. 367/6 (oder 366/5) und 364/5 fallen (Köhler, Hermes XXIV 636 ff.); in beiden Inschriften erscheinen Aitondas und Hippias als Böotarchen. Dann aus der schriftstellerischen Ueberlieferung über Epameinondas und Pelopidas: Pelopidas war dreizehnmal Böotarch (Plut Pel. 15. 34, Diodors Meldung XV 81, 4 ist unrichtig; dazu Köhler l. l. 639); Epameinondas' Böotarchien sind in die Jahre 372/1, 371/0, 370/69, 368/7, 365/4, 363/2 zu setzen.

[7]) Dazu Aesch. III 145. 148—151.

[8]) Sämtliche Böotarchen als Kommandanten vor der Leuktraschlacht (Diod. XV 53, 3; Pausan. IX 13, 6. 7); der Oberbefehl war durch Bundesbeschluß Epameinondas übertragen (Diod. XV 52, 1), doch wurde die Frage, ob eine Schlacht geliefert werden solle oder nicht, durch den Kriegsrat der

Bundesrate, standen sie jetzt mit der Bundesversammlung in enger Verbindung, beriefen sie ein [1]), führten den Vorsitz und erstatteten das Referat über ihre Vorlagen [2]).

Der demokratische Bundesstaat des vierten Jahrhunderts ist dem oligarchischen Bund, der sein Vorläufer war, durch die zentralisierende Tendenz verwandt, welche ihn beherrschte. Sie kommt auch darin zum Ausdruck, daß in den Jahren 379 bis 338 nur Bundesmünzen geschlagen wurden, welche die Namen von Bundes-Magistraten tragen [3]). Daß die Hegemonie Thebens in ihm noch mehr hervortrat, ist aus der Geschichte seiner Entstehung und den allgemeinhistorischen Leistungen der Thebaner in dieser Zeit begreiflich [4]). Rechtlichen Ausdruck fand sie, ähnlich wie früher (S. 260), nur darin, daß Theben in dem Böotarchenkollegium relativ die meisten Vertreter hatte und daß es der Sitz der Bundesbehörden war; durch diesen Umstand hatten die thebanischen Bürger das Uebergewicht in

---

Böotarchen entschieden. Da Pagondas bei Delion 424 trotz des entgegenstehenden Votums der übrigen die Schlacht liefert (Thuc. IV 91), scheint, seitdem die Demokratie eingerichtet war, das Oberkommando in dieser Hinsicht eine Minderung seiner Rechte erfahren zu haben. Bei den Zügen des Epameinondas in die Peloponnes ist ebenfalls dessen Oberbefehl vorauszusetzen (für den zweiten Zug vgl. Diod. XV 68, 1, wie viele Kollegen er bei seinem ersten Zug hatte, ist trotz v. Stern a. a. O. 170, 1 unsicher); nur bei seinem dritten Zug scheint er allein befehligt zu haben (Diod. XV 75, 2). Auch Theagenes, der Oberbefehlshaber der Böoter bei Chaeroneia (Deinarch. I 74) wird Böotarch gewesen sein. Zwei Böotarchen als Kommandanten einer Armee 368 (Paus. IX 15, 1) und 363 (Plut. Pelop. 29). Ein Böotarch wurde 373 gegen Plataeae ausgesandt (Paus. IX 1, 6), ebenso Epameinondas 367 nach Thessalien (Plut. Pel. 29) und auf seiner Flottenexpedition 364 (Diod. XV 79, 1 ff.); endlich Pelopidas 369 und 364 nach Thessalien (Diod. XV 67, 3; Plut. Pel. 26; Diod. XV 80 ff.; Plut. Pel. 31 ff.). Auch Pammenes wird auf seinem Zuge in die Peloponnes 362 (Diod. XV 94, 2. 3) Böotarch gewesen sein.

[1]) Paus. IX 1, 6; Diod. XV 54, 4 ist wohl die Heeresversammlung gemeint.

[2]) Diod. XV 78, 4. 79, 1. 5. Auch die Tatsache, daß in den beiden Bundesdekreten IG. VII 2407. 2408 die Böotarchen zum Schlusse angeführt sind, kann nur in diesem Sinne gedeutet werden; erkannt von Liman a. a. O. 34 und Gnaedinger, De Graecorum magistratibus eponymis quaestiones epigraphicae selectae (Dissert. Straßburg 1893), 32.

[3]) Head, Catalogue XLII. 80 ff. HN. [2] 351 ff. Dazu R. Weil in der Festschrift zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens der Numismatischen Gesellschaft zu Berlin (1893), 12 ff.

[4]) Volle Anerkennung erhielt sie in dem Vertrag zwischen Athen und Böotien 339: ἐάν τις ἀφιστῆται πόλις, βοηθεῖν Ἀθηναίους Βοιωτοῖς τοῖς ἐν Θήβαις (Aesch. III 142).

der Bundesversammlung, deren Besuch ihnen viel leichter möglich war als denjenigen aus den Landstädten. Der bundesstaatliche Charakter Böotiens zeigt sich aber darin, daß sich das Bundesheer aus den Kontingenten der Einzelstaaten zusammensetzte (S. 265, Anm. 1)[1]. Dagegen war die Bundesflotte einheitlich gestaltet; sie stand unter dem Befehl eines Nauarchen[2], von dem es nicht sicher ist, ob er ständiger Bundesbeamter war. Freilich scheint sie zu Anfang keine Rolle gespielt zu haben und nur aufgestellt worden zu sein, um den Verpflichtungen Böotiens gegen den attischen Seebund zu genügen. Erst auf Epameinondas' Initiative hin wurde eine große Flotte von 100 Schiffen geschaffen[3], allein es blieb bei dem einzigen Seezug, welchen er 364 unternahm. Die Kontingente, welche die Bundesstädte zum Heere stellten, wurden von ihren Polemarchen befehligt. Ueber die Verfassungen der Städte sind wir nicht näher unterrichtet; da auch sie in demokratischem Sinn umgestaltet wurden, ist die Existenz eines Rates neben der Volksversammlung, wie wir ihn später antreffen, selbstverständlich[4].

Die Verfassung des Bundes blieb durch dessen Zugehörigkeit zu größeren Föderationen (Allianzen), anfangs zu dem zweiten attischen Seebunde, dann zu dem Bunde der mittelgriechischen Staaten, welchen Theben selbst ins Leben gerufen hatte[5], unberührt.

§ 31. Der boeotische Bund von 338 bis 171 v. Chr.

Literatur: Cf. § 29. Außerdem C. F. Hermann[5] § 182; Foucart zu Lebas' Mégar. 34 a; Niese II 210 ff.; Beloch, GG. III 1, 625 ff. 2, 353 ff.

Die gewöhnliche Ansicht, daß der böotische Bund nach der

---

[1]) Das Aufgebot des böotischen Bundes betrug durchschnittlich 5000 Mann an Fußtruppen, was ²/₃ der waffenfähigen Mannschaft darstellt, vgl. Beloch, Klio VI 36 ff. 49; Busolt, Hermes XL 440 ff. Durch die Wehrreform des Epameinondas und die allgemeine Einführung der Ephebie (Beloch a. a. O. 41 ff.) wurde es um ein Bedeutendes erhöht.

[2]) Dafür ist die Ps.-Demosth. Rede XLIX (gegen Timotheos) belehrend, bes. 14 ff. 21. 48 ff., wo ganz korrekt stets von Βοιωτοί und Βοιωτίαι νῆες die Rede ist. Der Nauarch wird erwähnt ebenda 15. 21. 48 ff. Daß geradeso wie in Athen die Trierarchie existierte, dafür ib. 14. 48.

[3]) Diod. XV 78, 4. 79.

[4]) Vgl. dafür auch S. 267, Anm. 4. Wir besitzen aus unserer Zeit von Dekreten böotischer Städte nur zwei aus Oropos IG. VII 4250. 4251 (= Syll.² 124. 123) mit dem Präskript ὁ δ. ἔλεξε, ἔδοξε τεῖ ἐκκλησίει.

[5]) Vgl. Rhein. Mus. LV 466 ff.

Schlacht bei Chäroneia (338) aufgelöst wurde[1]), läßt sich nicht halten[2]). Wohl aber wird Theben, welches eine makedonische Besatzung erhielt[3]) und eine Veränderung seiner Verfassung in oligarchischem Sinne erfuhr[4]), seine hegemonische Stellung verloren haben[5]); es ist möglich, daß Orchomenos, sein alter Rivale, damals an seine Stelle trat[6]). Die Wiederherstellung dieser Stadt, sowie Plataeaes wurde von Philipp von Makedonien angeordnet[7]) und von Alexander weiter gefördert[8]). Dagegen wurde Oropos von Böotien abgetrennt und den Athenern überlassen[9]). Nach Thebens Empörung gegen Alexander und seiner Eroberung im Jahre 335 wurde es zerstört[10]) und sein Gebiet unter die böotischen Städte verteilt[11]). Seine Herstellung erfolgte durch Kassander mit Zustimmung des Bundes im Jahre 316[12]); doch zog sich der Wiederaufbau durch eine Reihe von Jahren hin[13]). 313 wurde Theben wieder in den Bund aufgenommen[14]).

---

[1]) Zuletzt noch vertreten von Busolt ^{2} 339; Cauer 656; Beloch, GG. II 566 (cf. aber nächste Anm.); Kaerst, Gesch. des hellenist. Zeitalters I 196.

[2]) Bereits angedeutet von Liman l. l. 7 ff.; den endgültigen Beweis lieferte Beloch, GG. III 2, 353 (vgl. auch Francotte, Polis 182). Gegen die übliche Ansicht spricht die Existenz von Böotarchen im J. 335 (Arrian. anab. I 7, 11); cf. auch Hyper. I 16; Diod. XIX 54, 1.

[3]) Diod. XVI 87, 3; Pausan. IX 1, 8. 6, 5. [4]) Justin. IX 4, 8.

[5]) Dies zeigt sich darin, daß unter den drei böotischen Naopen in Delphi Herbst 338 kein Thebaner ist (Bourguet, Bull. c. h. XXI 477 ff. 482 und L'Administration financière du sanctuaire pythique au IVe siècle 71).

[6]) In die Zeit zwischen 338 und 315 setzt Head Silbermünzen von Orchomenos, welche auf dem Revers die Aufschrift ΒΟΙΩ trugen (Catalogue l. l. XLIII. 36 ff. HN ^{2} 352). Broncemünzen wurden zu gleicher Zeit in Haliartos, Lebadeia, Orchomenos, Plataeae, Tanagra und Thespiae geschlagen (Catalogue XLIII. 49. 56. 58. 64. 91. HN. ^{2} 345 ff.)

[7]) Paus. IV 27, 10. IX 1, 8. 37, 8.

[8]) Arr. anab. I 9, 10; Plut. Alex. 34. Arist. 11. Dazu Schäfer, Demosth. ^{2} III 19, 1; Pomtow, Jahrb. f. kl. Philol. CLV 1897, 740 ff., 8; Szanto, Ausgew. Abh. 157 ff.; Kaerst a. a. O. I 243.

[9]) Paus. I 34, 1; Schäfer l. l. ^{2} III 27, 5.

[10]) Cf. bes. Arr. anab. I 9, 9; Diod. XVII 14, 3; Plut. Alex. 11; Justin. XI 4, 7 ff.

[11]) Diod. XVIII 11, 3.

[12]) Diod. XIX 54, 1. 2; Paus. IX 7, 2. Die Beistimmung des Bundes (Diod. πείσας τοὺς Βοιωτούς) war schon wegen der Rückerstattung des thebanischen Gebietes durch die bisherigen Besitzer erforderlich.

[13]) Darauf bezieht sich die von Holleaux, Rev. ét. gr. VIII 7 ff. in scharfsinniger Weise hergestellte und gedeutete Urkunde IG. VII 2419

Für den Bestand des Bundes[1], der in der schriftstellerischen Ueberlieferung zum ersten Male wieder im Jahre 313 erwähnt wird[2], und die Städte, welche er bis zum Jahre 171 umfaßte, sind die Weihungen der ἀφεδριατεύοντες (s. unten) grundlegend[3]. Darnach gab es folgende fünfzehn Bundesstädte: Akraiphia, Anthedon, Chaeroneia, Haliartos, Hyettos[4], Kopae[5], Koroneia, Lebadeia, Orchomenos, Oropos[6], Plataeae, Tanagra, Theben, Thespiae, Thisbe. Ihre Zahl ist zu vermehren um Chorsiae[7]. Gegenüber der früheren Zeit erfuhren die Gebiete von Thespiae und Theben eine Verminderung; von Thespiae wurden Thisbe und Chorsiae abgezweigt, das Territorium Thebens ward durch die Erhebung Anthedons zu einer selbständigen Stadt, durch die Herstellung Plataeaes[8] und durch die Ausdehnung Tanagras, das die ganze Ostküste erhielt[9], verkleinert[10]. Der eben geschilderte Umfang des Bundes ist für die

(= Syll.² 176). Nach A. J. Reinach (Journ. international d'archéologie numismatique 1911, 219, 1) war der Wiederaufbau im J. 300 vollendet.

[14]) Nachgewiesen von Liman l. l. 9 aus Diod XIX 77, 6. 78, 5. Dazu Holleaux, Bull. c. h. XIII 8 ff. Rev. ét. gr. VIII 25, 3; das Datum nach Beloch, GG. III 1, 130. Auf eine Neuorganisation des Bundes zu damaliger Zeit deutet Pausanias' Bericht IX 3, 5 ff. über die Daidala; nur ist es zweifelhaft, ob er deren Einrichtung mit Recht Kassander zuschreibt.

[1]) Von früheren Behandlungen dieser Frage sind zu nennen Böckh, CIG. I, S. 728 a ff.; Lolling, Ath. Mitt. III 88 ff.; Preuß l. l. 3; Wilamowitz, Hermes VIII 437 ff.; Liman 39 ff.

[2]) Diod. XIX 77, 4.

[3]) Zusammengestellt und besprochen von Holleaux, Bull. c. h. XIII 1 ff. 225 ff., dazu Busolt² 342; Dittenberger zu IG. VII 1672. Es sind die Inschriften IG. VII 2723. 2724. 2724 a. 2724 b. welche aus der Zeit von 308 bis 304 stammen, und eine zweite Gruppe ib. 2724 c. 2724 d. 3207. 1672. 1673. 1674. 1795, welche dem Ende des dritten oder Beginn des zweiten Jh. angehört (cf. auch Dittenberger zu IG. VII 1672); dazu das zeitlich nicht zu datierende Fragment IG. VII 2724 e. Neben ihnen ist noch die Urkunde Syll.² 236 heranzuziehen.

[4]) Cf. auch IG. VII 416, Z. 78. 417, Z. 14.

[5]) Bezeugt durch IG. VII 2724 d (Holleaux' Bemerkung l. l. 227 ff.) und 2792.

[6]) Seit 313 (Diod. XIX 78, 3), vgl. Beloch, GG. III 2, 354 ff.

[7]) IG. VII 2383 ff., bes. 2390; Ed. Meyer, Theopomps Hellenika 96. Daß Larymna, wie F. Cauer 657 vermutet, Bundesstadt war, ist nicht bezeugt; Onchestos gehörte zum Gebiet von Haliartos (Strabo IX 412; Foucart, Bull. c. h. IV 84; Dittenberger zu IG. VII 2871; Ed. Meyer l. l. 96).

[8]) Hysiae und Erythrae gehörten später zu dessen Gebiet (Paus. IX 2, 1); gegen Theben wurde die Asopos-Grenze hergestellt (ib. IX 4, 4).

[9]) Ed. Meyer a. a. O. 97.

[10]) Es hat dabei offenbar, wie früher (S. 261, Anm. 4) das Bestreben obgewaltet,

gesamte Zeit bis 171 anzunehmen[1]); doch hatten nicht alle Städte gleichen Rang — wie schon früher (S. 257) —, wie man daraus ersieht, daß sie nicht zur selben Zeit in allen Bundesbehörden vertreten waren; letzteres gilt nur für Theben, Orchomenos, Plataeae, Tanagra, Thespiae[2]), welche sonach den ersten Rang einnahmen. Speziell Theben scheint bald seine alte Stellung an der Spitze des Bundes wiedergewonnen zu haben[3]). Außer den genannten Städten gehörten dem Bunde noch einige andere Staaten wenigstens zeitweilig an: 308 traten Chalkis und Eretria bei[4]), die schon 304 wieder verloren gingen[5]). Auch die Lokrer von Opus waren zu Ende des vierten und zu Anfang des dritten Jahrhunderts Mitglied des Bundes[6]); der östliche Teil dieser Landschaft blieb dann seit dem chremonideischen Kriege bei Böotien[7]). Endlich wurde

Theben vom Meere abzuschneiden. Die Begrenzung seines Gebietes erfolgte natürlich gleichzeitig mit seiner Wiederherstellung im J. 316.

[1]) Trotz Holleaux' an sich berechtigter Bemerkung (l. l. 17), daß nicht alle Dokumente, welche ihn bezeugen, aus gleicher Zeit stammen. Nur zu Ende des dritten Jh. gehörte Lebadeia kurze Zeit zu Aetolien, wie das Hieromnemonendekret aus dem Jahre des Damokrates zeigt (Bull. c. h. XXVI 269 ff., n. 19, Z. 7), cf. Walek, Die delph. Amphiktyonie in der Zeit der aitol. Herrschaft 43. 152 ff., dessen chronologische Kombinationen unsicher sind.

[2]) Holleaux a. a. O. 18 ff. 21 (dazu 227); Dittenberger zu IG. VII 1672.

[3]) Dies ergibt sich daraus, daß in den erwähnten Urkunden die meisten Archonten Thebaner sind, cf. Holleaux l. l. 18.

[4]) Für Chalkis IG. II 1, 266; aus der Zeit der Zugehörigkeit stammt die Weihung IG. VII 2724 b, in der ein ἀφεδριατεύων aus Chalkis erscheint (dazu Holleaux 176 ff.; Beloch GG. III 2, 355). Für Eretria hat Holleaux, Rev. ét. gr. X 157 ff. aus der Urkunde Syll.[2] 277 den entscheidenden Beweis geliefert, vgl. auch Beloch a. a. O. 355 ff.

[5]) Diod. XX 100, 6; dazu Holleaux l. l. 180.

[6]) In dem Proxeniedekrete des Bundes IG. VII 393 erscheint ein Ὀποέντιος als Vorsitzender der Bundesversammlung; vgl. auch IG. IX 1, 270. Die Zeit, zu welcher Opus Mitglied des böotischen Bundes war, ist unter den Neueren strittig. Holleaux nahm früher an (Bull. c. h. XVI 466 ff.), daß dies von 234 bis zum Ende des zweiten makedonischen Krieges (198) der Fall war (so auch Niese II 275, 1), hat aber dann diese Ansicht zurückgezogen (Rev. ét. gr. X 178, 1) und den Beitritt hypothetisch in das J. 312 gesetzt (so auch Homolle, Bull. c. h. XXIV 170 ff.). Ich folge der Ansicht von Beloch, GG. III 2, 301. 356 ff., daß Opus von 308 oder 304 bis zum Ende der neunziger Jahre des dritten Jahrhunderts zu Böotien gehörte; doch ist zuzugegben (ib. 360), daß es sich vielleicht noch einmal, in der Zeit von 265 bis 245, anschloß.

[7]) Beloch, GG. III 2, 359 ff.

die Megaris (Megara, Aigosthenai, Pagai) 224 von den Achäern den Böotern überlassen[1]); im Jahre 192 trennte sie sich wieder von ihnen, um sich von neuem den Achäern anzuschließen[2]).

Die Grundlage des Bundes[3]) war, so wie früher, sympolitisch, wenn auch bis jetzt keine Verleihung des Bundesbürgerrechts bezeugt ist[4]), sondern nur Proxeniedekrete vorliegen[5]). Wie weit sich seine Kompetenz über die uns bereits bekannte Entscheidung, was Krieg, Frieden, Bündnisse[6]), die auswärtige Politik[7]), die Bundesstreitkräfte und die Verleihung von Auszeichnungen[8]) anlangt, hinaus erstreckte, ist schwer zu sagen; für gewisse Fälle ist uns die Gesetzgebung des Bundes bezeugt[9]), doch kennen wir ihre

---

[1]) Polyb. XX 6, 8 ff. In diese Zeit fallen die Dekrete von Aigosthenai, IG. VII 207—209. 219—222 und die Konskriptions-Listen von Megara und Aigosthenai, ib. 27—32. 210. 211. 214—218. Vgl. Foucart zu Lebas, Mégar. 34 a, dessen Ansicht, daß die megarischen Städte nicht selbständige Glieder des böotischen Bundes, sondern dessen συντελεῖς waren, jedoch nicht richtig ist.

[2]) Polyb. XX 6, 7 ff.; Plut. Philop. 12; Paus. VIII 50, 4. Ueber den Zeitpunkt Beloch, GG. III 2, 360 ff. gegen Niese II 567, 2, der den Abfall in das J. 201/0 setzt.

[3]) Seine offizielle Bezeichnung ist Βοιωτοί oder κοινόν (Ind. zu IG. VII S. 757. 764). ἔθνος scheint in unserer Zeit nicht vorzukommen.

[4]) Auch Bürgerrechtsdiplome einzelner Städte sind, Oropos ausgenommen (IG. VII 4256. 4257. 4264), nicht erhalten. Wohl aber dürfen die Bürgerrechtsverleihungen der Kaiserzeit (unten § 32) dafür herangezogen werden. Die Inschriften IG. VII 4130, in der Z. 43 mit Wahrscheinlichkeit die Verleihung des Bürgerrechtes von Akraiphia ergänzt wird, und ib. 4131, Z. 19 gehören wahrscheinlich erst in die Zeit bald nach 146 v. Chr. (cf. § 32). Wichtig ist aber, daß der Bürger des Bundes die individuelle Bezeichnung Βοιώτιος führt (Agonistische Kataloge, Bull. c. h. XIX 332 ff., n. 6. 7; IG. VII 3079. 1819 [Weihung]), im Gegensatz zu den späteren Katalogen nach Auflösung des Bundes (cf. § 32).

[5]) Cf. unten S. 276, Anm. 7. Die Möglichkeit, daß eine böotische Stadt dem Bürger einer anderen die Proxenie verlieh, wird bewiesen durch IG. VII 2708 (gehört, wie van Gelder, Mnemosyne, N. S. XXIX 289 nachwies, ca. in das J. 200) und vielleicht auch durch Rev. ét. gr. VII 527 (wenn diese Inschrift aus Oropos ist, wie Holleaux, Rev. ét. gr. X 56 ff. vermutet); Dittenberger hat dies (zu IG. VII 262. 3059) verkannt.

[6]) IG. IX 1, 98; Liv. XXXIII 2, 6; Polyb. XXVII 1, 11. 12; Liv. XLII 12, 5. 38. 44, wohl auch XXXVI 6, 5.

[7]) Liv. XXXIII 2. Bundesgesandte bei Polyb. XXIII 16, 4. 5. XXVII 1, 13; Liv. XLV 31.

[8]) Cf. außer den Proxeniedekreten Polyb. XXVII 1, 12; Liv. XXXVI 20, 3 (Aufstellung einer Statue im Heiligtum der Athena Itonia).

[9]) In der Urkunde aus Lebadeia IG. VII 3073, Z. 88. 89 wird ein ναοποϊκὸς νόμος, ib. Z. 88 ein κατοπτικὸς νόμος erwähnt (vgl. S. 124, Anm. 5), die, da es sich

Grenze nicht[1]). Seine Sorge erstreckte sich ferner auf die Vermittelung von Streitigkeiten zwischen den einzelnen Städten[2]) und auf sakrale Angelegenheiten, so den Bau und die Verwaltung von Tempeln[3]) und die Feier von gemeinsamen Festen, die am Sitze der Bundesheiligtümer stattfanden. Es waren dies außer dem Poseidontempel von Onchestos derjenige der Athena Itonia bei Koroneia, bei dem das Fest der Pamboiotia gefeiert wurde[4]), das Heiligtum des Apollo am Ptoon bei Akraiphia[5]) und das Amphiaraon von Oropos[6]). Auch die Βασίλεια in Lebadeia[7]) und die großen Daidala in Plataeae[8]) waren Bundesfeste, ebenso wie die in der

---

bei dem Zeustempel um eine Bundessache handelte (E. Fabricius, De architectura Graeca quaestiones epigraphicae 15. 36 ff., bestätigt durch das neue Fragment, Ath. Mitteil. XXII 179 ff., in welchem nach Bundes-Archonten datiert wird, Z. 3. 10), nur Bundesgesetze gewesen sein können. Die von Th. Reinach herausgegebene Inschrift von Tanagra (Rev. ét. gr. XII 53 ff. 71 ff.) zitiert Z. 16 ff. einen νόμος ὁ κυνὸς Βοιωτῶν, der sich auf Expropriationen bezog, wohl nur bei heiligen Bauten (Th. Reinach ib. 86 ff.).

[1]) ὁ τῆς οἰκονομίας νόμος in Oropos (IG. VII 303, Z. 51) ist als Gesetz dieser Stadt aufzufassen.

[2]) Grenzregulierung zwischen Akraiphia und Kopai, IG. VII 2792 (dazu Jamot, Bull. c. h. XIII 407 ff.) und zwischen Lebadeia und Koroneia, Wilhelm, Neue Beiträge z. griech. Inschriftenkunde (S.-Ber. Ak. Wien CLXVI 1, 1911), 13 ff., n. 3. Vielleicht auch IG. VII 4143, cf. Holleaux, Bull. c. h. XVI 466. Wenn ein auswärtiger Staat, wie wahrscheinlich Megara es damals war, Streitigkeiten in Orchomenos schlichtet (IG. VII 21), so erklärt sich dies aus den verwirrten Zeiten zu Anfang des zweiten Jh.; vielleicht sind auch IG. VII 4130. 4131 unter diesem Gesichtspunkt aufzufassen, falls, wie Holleaux beweisen will (Rev. ét. gr. X 54, 2. 55, 5), diese Beschlüsse vor 171 v. Chr. gehören sollten.

[3]) Vgl. die S. 274, Anm. 9 zitierte Inschrift von Lebadeia, Z. 157 (Fabricius l. l.).

[4]) Strabo IX 411; Paus. IX 34, 1 ff.; IG. VII 3172, Z. 25 ff. 3087, Z. 2. Bundesbeschlüsse wurden dort aufgestellt, IG. VII 2858 ff.

[5]) Str. IX 413; Paus. IX 23, 6. Die Aufsicht des Bundes bezeugt durch IG. VII 351, Z. 6 ff. 4135, Z. 14 ff. Ueber die von dem Bunde geweihten Dreifüße S. 272, Anm. 3; cf. auch die Inschrift IG. VII 4137. Das Fest der Ptoia wurde von der Stadt Akraiphia gefeiert, IG. VII 4135. 4138 ff. (auch in späterer Zeit ib. 2710. 2712, Z. 55 ff.); darüber Holleaux, Bull. c. h. XIV 19 ff. 181 ff.

[6]) In diesem Heiligtum wurden die Bundesdekrete aufgestellt, vgl. Holleaux, Bull. c. h. XVI 465 ff. Ueber das Amphiaraon bes. Preller, Ber. Sächs. Gesellsch. IV 140 ff.; F. Dürrbach, De Oropo et Amphiarai sacro (Paris 1890).

[7]) Dittenberger zu IG. VII 3091; eingeführt zum Andenken an die Leuktraschlacht (Diod. XV 53, 4).

[8]) Paus. IX 3, 5 ff.

zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts eingerichteten Μουσεῖα, deren Pflege Thespiae hatte, unter dem Schutze des Bundes standen[1]). Bundeshauptstadt und Sitz der Bundesbehörden, den Archon ausgenommen, war wieder Theben[2]); daß Orchomenos, welches zwischen 338 und etwa 312 diese Stellung eingenommen zu haben scheint (oben S. 271), sie noch länger behauptete, ist durchaus unwahrscheinlich[3]). Thebens Vorrang zeigt sich darin, daß auch in unserer Zeit, soweit den Böotern nicht unter gewissen Verhältnissen das Münzrecht überhaupt entzogen war, die Bundesmünzen — und nur solche gab es[4]) — in Theben geschlagen wurden[5]).

Ueber die Bundesversammlung[6]) (s. S. 267) sind wir in erster Linie durch inschriftliche Zeugnisse unterrichtet[7]), welche uns im einzelnen fördern[8]), aber doch über wichtige Fragen im

---

[1]) Vgl. Bull. c. h. XIX 313 ff., n. 1, col. 1, Z. 10 ff., col. 2, Z. 11 ff. 323 ff., b Z. 11. Dazu Jamot ib. 317 ff. Bull. c. h. XXI 51 ff. XXVI 129 ff.; Holleaux, Rev. ét. gr. XIII 188 ff.; Shebelew, Ἀχαϊκά 113 ff.

[2]) Liv. XXXIII 1, 1. XLII 44.

[3]) Mit Rücksicht auf Polyaen. IV 7, 11 haben einige Gelehrte angenommen, daß Orchomenos 293 Sitz der Böotarchen gewesen sei, so Otfr. Müller, Orchomenos ² 418; Wilamowitz, Hermes VIII 438 (anders Antigonos von Karystos 203, 26); Gilbert II 58. Aber abgesehen davon, daß Polyaens Stelle nicht ausschließt, daß die damalige Anwesenheit der Böotarchen in Orchomenos eine zufällige war, wurde bereits hervorgehoben (S. 273), wie bald Theben seine frühere Bedeutung in Böotien wieder gewann.

[4]) ἀργύριον συμμαχικόν, IG. VII 2426.

[5]) In der Zeit von 315 bis 283 und von 244 (das Datum ist doch fraglich, weil Böotien damals eine Zeit lang mit den Aetolern verbündet war) bis 220 scheinen in Böotien nur makedonische Münzen kursiert zu haben, in der ersten Periode daneben Bronzegeld von Theben mit der Aufschrift Θηβαιων. Darüber Head, Catalogue XLIII. 38 ff. 87 ff. HN ² 352 ff.

[6]) δᾶμος in den Proxeniedekreten, κοινὸς σύλλογος bei Hyper. I 16, ἐκκλησία bei Polyb. XXVII 1, 12, concilium (Boeoticum concilium) bei Liv. XXXIII 2, 1. 7. XXXVI 6, 3. XLII 13. 43. 44.

[7]) Es sind dies ausschließlich Proxeniedekrete des Bundes (Beschlüsse anderer Art sind nicht erhalten), IG. VII 280. 283. 290. 352 (besser Ἐφημ. 1892, 41 ff., n. 71). 393. 4143 (dazu Holleaux, Bull. c. h. XVI 465 ff.) 4259. 4261; Ἐφημ. 1892, 33 ff., n. 62. 37 ff., n. 64 (sämtliche aus dem Amphiaraon); IG. VII 2858 bis 2869 (aus dem Tempel der Athena Itonia in Koroneia); Ἐφημ. 1909, 55/6 (aus Haliartos); Michel 535 III (gefunden in Seleukeia in Kilikien). Vgl. VB. 265 ff.

[8]) Das vollständige Präskript (öfter verkürzt) lautet: Τοῦ δεῖνος ἄρχοντος — μεινὸς τ. δ. — ἐπεψάφιδδε ὁ δ. (mit Angabe, aus welcher Stadt) — ὁ δ. (mit Stadtangabe) ἔλεξε, darnach die Begründung und dann die Uebergangsformel δεδόχθη τῦ δάμυ (τοῖ δάμοι), τ. δ. πρόξενον εἶμεν κὴ εὐεργέταν τῶ κυνῶ

unklaren lassen. Vor allem erfährt man nicht, wie oft und zu welchen Zeiten sie zusammentrat[1]) und wie es mit der Vorberatung und wie mit dem Vorsitz in der Versammlung stand. Was die Vorberatung anlangt[2]), so hat man bis jetzt keine Spur von der Existenz eines Bundesrates (cf. S. 267)[3]) und es ist das wahrscheinlichste, daß die Böotarchen mit dieser Funktion betraut waren. In Zusammenhang damit müssen sie auch den Vorsitz geführt haben[4]). Die schriftstellerischen Zeugnisse geben keine wesentliche Erweiterung unserer Kenntnis[5]). Daß die Abstimmung über die Beschlüsse (δόγματα)[6]) der Bundesversammlung nach Städten, nicht nach der Kopfzahl erfolgte, ist durch die dafür herangezogene Stelle des Livius[7]) nicht strenge zu beweisen[8]). Von Wichtigkeit ist, daß

Βοιωτῶν. Die Antragsteller stammen aus Theben, Anthedon, Lebadeia, Oropos, Plataeae (Liv. XXXIII 2, 6), Tanagra, Thespiae, die Vorsitzenden aus Tanagra, Oropos, Opus, Thespiae.

[1]) Daß bisher nur Beschlüsse aus dem Monat Panamos vorliegen, kann nicht entscheidend sein.

[2]) Die übliche böotische Formel προβεβωλευμένον εἶμεν αὐτῦ πὸτ τὸν δᾶμον tritt bis jetzt nur in zwei Bundesdekreten auf, Ἐφημ. 1892, 33 ff., n. 62; 37 ff. n. 64.

[3]) Auch Gilbert II 58, 2.

[4]) Die in den Dekreten mit dem Vermerk ἐπεψάφιδδε ὁ δ. angeführten Persönlichkeiten sind demnach als Böotarchen aufzufassen. Wie weit die Antragsteller (ὁ δ. ἔλεξε) mit ihnen zu identifizieren sind (zu Liv. XXXIII 2, 6 die Vermutung Nieses II 627, 2), ist nicht zu entscheiden; die Böotarchen können auch ein bloß formelles Probuleuma vorgelegt haben.

[5]) Es sind dies: Liv. XXXIII 1, 7. 2 (aus 197 v. Chr.); Polyb. XXVII 1 (172/1 v. Chr., bei den ib. § 8 ff. erzählten Vorgängen handelt es sich wohl nicht um eine in regelmäßiger Form berufene Versammlung, sondern eine ‚contio'); Liv. XLII 43. 44, dessen Erzählung große Schwierigkeiten für das Verständnis bietet, am besten scheint sie mir F. Cauer 661 gedeutet zu haben, anders Liman 19 ff. und Niese III 114 ff.

[6]) Daß dies die offizielle Bezeichnung war, wird durch Hermippos bei Diog. La. II 17, 142 bewiesen; in IG. VII 351, Z. 13 ergänzt.

[7]) XXXIII 2, 6 rogatio inde a Plataeensi Dicaearcho lata recitataque de societate cum Romanis iungenda nullo contra dicere audente omnium Boeotiae civitatum suffragiis accipitur iubeturque. Darnach wurde die Folgerung von Freeman² 143 gezogen, dann wieder von Liman 37 ff.; angenommen von Gilbert II 58, 2; Busolt² 344. Es ist aber durchaus nicht unmöglich, daß Livius in geschraubter Manier hervorheben wollte, daß die Bürger aus sämtlichen Bundesstädten dem Bündnis mit Rom zustimmten; wie die Politik Böotiens um diese Zeit durch die Zwistigkeiten der Städte unter sich zerklüftet war, ist bekannt (vgl. Polyb. XXVII 9). Wenn man aber Freemans Folgerung zulassen will, so kann man in dieser Form der Abstimmung nicht eine ursprüngliche böotische Einrichtung, sondern nur eine Nach

auch für diese Periode die richterliche Wirksamkeit der Bundesversammlung bezeugt ist[1]).

Eine wichtige Seite ihrer Befugnisse war die Wahl der Bundesbeamten[2]). Unter diesen nahm formell den ersten Platz — wie im vierten Jahrhundert (S. 267) — der Archon (Ἄρχων ἐν κοινῷ, ἐν κοινῷ Βοιωτῶν, ἐν Βοιωτοῖς) ein, zu dem Bürger aus jeder Bundesstadt bestellt werden konnten, wenn auch die Wahl meist einen Thebaner traf[3]). Sein Rang spiegelt sich darin wider, daß er nicht nur in Bundesdekreten und den Weihungen der Dreifüße[4]), sondern, wenn auch nicht immer, in Beschlüssen der Städte[5]) und Militärlisten[6]), sowie auch in Freilassungsakten[7]) und Schuldurkunden[8]), dann in Siegerlisten[9]) als eponym auftritt[10]). Das

ahmung der Ordnung des achäischen Bundes sehen (vgl. § 41). Falls, was nicht ganz sicher ist (vgl. unten), die Böotarchen mit Rücksicht auf die Bundesstädte gewählt wurden, so können deren Bürger in Kurien dazu zusammengetreten sein, obwohl dies nicht unbedingt notwendig war.

[8]) Böckhs Annahme (CIG. I, S. 751 b), daß die Dekrete des Bundes einer doppelten Lesung unterworfen waren, fällt damit, daß die Urkunde IG. VII 303, auf welche er sich stützt, kein Bundesbeschluß, sondern ein Dekret von Oropos ist. Dafür, daß die in ihm (Z. 2 ff.) vorkommende Formel προβεβουλευμένον αὐτῷ εἶναι usw. nicht eine zweimalige Lesung beweist, vgl. VB. 37 ff.

[1]) Hermippos bei Diog. La. II 17, 142; Polyb. XXII 4 (unsicher, weil Lücke im Text); Liv. XLII 43 (Beschluß über die Verbannung der 12, dann: novus deinde praetor . . . capitalis poenae absentes eos decreto damnat, also ein Beschluß auf Antrag des Strategen). 44 (dazu Niese III 116). Vielleicht auch Liv. XXXIII 28, 4 ff. (dazu 29, 8).

[2]) Polyb. XX 6, 3; Liv. XXXIII 27, 8 ff. XLII 43. Liman a. a. O. 38.

[3]) Gegen Böckhs Ansicht, daß die Archonten stets Thebaner waren, bereits Preuß 3 ff.; Foucart, Bull. c. h. IV 84; Liman 7 ff. und bes. Holleaux, Bull. c. h. XIII 18 ff. Eine mit Berücksichtigung der neueren Funde gearbeitete Liste der Archonten besitzen wir noch nicht, frühere Zusammenstellungen bei Preuß 4 ff.; Liman 26 ff.; wichtige Beiträge dazu gibt Holleaux, Rev. ét. gr. VIII 181 ff. XIII 187 ff.

[4]) IG. VII 2723 ff. 1672—1674. 3207.

[5]) Wenigstens in Oropos (und auch da nicht immer) IG. VII 237 ff.; Ἐφημ. 1892, 47 ff., n. 76. 78. Die Erklärung Limans 11 dafür ist gewiß nicht richtig.

[6]) Thespiai, IG. VII 1747. 1748. 1750, Chorsiai ib. 2390, Akraiphia ib. 2716. 2717, Hyettos ib. 2809—2831, Lebadeia ib. 3068. 3072, Orchomenos 3174. 3175. 3178—3180. 3184. 3185, Anthedon 4172; auch in Megara ib. 27. 28 und in Aigosthenai ib. 209—212. 214—218. 220—222. Die Erklärung van Gelders für das Vorkommen und Fehlen der Bundesarchonten in solchen Urkunden (Mnemosyne, N. S. XXIX 282 ff.) halte ich nicht für zutreffend.

[7]) Lebadeia, IG. VII 3083. [8]) Orchomenos, ib. 3172, Z. 46.

[9]) Bull. c. h. XIX 332 ff., n. 6.

[10]) Gnaedinger, De Graecorum magistratibus eponymis 28 ff.

Amt konnte wiederholt bekleidet werden[1]). Der Sitz des Archons war nicht in Theben, sondern in Onchestos[2]), das gewissermaßen als der ideale Mittelpunkt des Bundes angesehen werden muß[3]). Schon dies beweist, daß seine Funktionen wesentlich sakraler Natur waren[4]). Die eigentliche Regierung des Bundes hatten auch jetzt die Böotarchen, über deren Wirkungskreis schon früher das Nötige bemerkt wurde[5]). Wie bedeutend ihre Stellung war, resultiert schon daraus, daß die Bundesversammlung jedesfalls nur einige Male im Jahre zusammentrat und in der Zwischenzeit die Leitung der Geschäfte vollständig in ihren Händen war. Daß auch die Siebenzahl, die Möglichkeit der Iteration[6]) und die Zusammensetzung mit Berücksichtigung der einzelnen Bundesstädte geblieben ist, ergibt sich aus den Listen der ἀφεδριατεύοντες[7]), die zum mindesten einen analogen Schluß darauf zulassen. Aus der Bauinschrift von Lebadeia erhellt, daß die Böotarchen mit einer gewissen admini-

---

[1]) Dittenberger zu IG. VII 2813. 2825; Preuß 3 ff.; Liman 12 ff.

[2]) Ἄρχων ἐν Ὀγχηστῷ, IG. VII 1747. 1748 (Thespiai). 27. 28 (Megara). 209 bis 212. 214—218. 220. 222 (Aigosthenai). Dazu Foucart, Bull. c. h. IV 83 ff.

[3]) Foucart l. l. 84. Limans Ansicht 21 ff., daß ein Wechsel des Sitzes des Archon stattgefunden habe (so bereits Wilamowitz, Hermes VIII 448, 3) und daß Onchestos nicht vor 245 dazu bestimmt ward, ist ganz unwahrscheinlich; die Inschrift IG. IX 1, 98 (Bund zwischen Böotien und Phokis), welche er dafür heranzieht, gehört nach den überzeugenden Bemerkungen Dittenbergers (zur Inschr.) erst in die Zeit nach 196 v. Chr. Ib. Z. 9 ff. über die Beschwörung des Bündnisses beweist weiter nichts, als daß der Schwur von den Böotern im Bundesheiligtum zu Onchestos abgelegt wurde.

[4]) Limans Behauptung 16 ff., daß seit der Mitte des dritten Jh. eine Umgestaltung des Amtes stattfand und der Archon die oberste Leitung der militärischen und diplomatischen Angelegenheiten gehabt habe, ist durchaus willkürlich und beruht auf einem groben Mißverständnis der von ihm angeführten Stellen aus Polybios und Livius. Dagegen Gilbert II 54, 1; Gnaedinger l. l. 28, 3.

[5]) Wir besitzen für unseren Zeitraum merkwürdiger Weise nur wenige Nachrichten über die Böotarchen. In Inschriften werden sie erwähnt IG. VII 3073, Z. 157. 3088; ib. IX 1, 98, Z. 12. 14. 19; 270; von Schriftstellern bei Polyaen. IV 7, 11 (wahrsch. 293 v. Chr.), Paus. X 20, 3 (aus 279); Plut. Arat. 16 (dagegen heißt Abaiokritos bei Polyb. XX 4, 2 Strateg, wozu Busolt[2] 343, 11); Polyb. XVIII 43, 3 und Liv. XXXIII 27, 8 (196 v. Chr.); Liv. XLII 43 (171 v. Chr.); Paus. VII 14, 6 (aus 146 v. Chr., dazu Niese III 345, 3).

[6]) IG. IX 1, 270, Z. 3 ff.

[7]) Cf. Holleaux, Bull. c. h. XIII 19 ff. Ueber die ἀφεδριατεύοντες s. unten.

strativen Strafgewalt bekleidet waren[1]). Zu einem bestimmten Zeitpunkt, jedesfalls vor 197 v. Chr., wurde bei den Böotern ein στρατηγός eingesetzt, welcher die oberste Leitung des Bundes erhielt[2]); unter ihm bestand das Kolleg der Böotarchen weiter. Das Amt wurde sicherlich nach dem Muster des Strategen bei den Aetolern geschaffen und seine Einsetzung wird demnach in die Zeit fallen, da Böotien mit dem ätolischen Bunde in Verbindung stand, also nach 245[3]). Das Kommando der Reiterei hatte der Hipparch (S. 259, Anm. 7)[4])[5]). Eine schwierige Frage ist, wie das durch die Weihungen des Bundes[6]) bezeugte Kolleg von sieben ἀφεδριατεύοντες[7]) aufzufassen ist. Seine Zusammensetzung war dahin geregelt[8]), daß niemals zwei Mitglieder aus derselben Stadt stammten und die fünf den höchsten Rang einnehmenden Städte (S. 273) stets in ihm vertreten waren, Theben und Thespiae auch dann, wenn der Bundesarchon des Jahres aus dieser Stadt war; bei der Besetzung der restlichen Stellen werden die übrigen Städte entweder im Turnus abgewechselt oder sich zur gemeinsamen Wahl von Vertretern vereinigt haben[9]). Vielfach wird angenommen, das die ἀφεδριατεύοντες einfach mit den Böotarchen zu identifizieren seien, wofür besonders die Uebereinstim-

[1]) IG. VII 3037, Z. 155 ff. 174 ff.; Fabricius l. l. 36. Oben S. 149, Anm. 1.

[2]) Der Strateg wird erwähnt bei Liv. XXXIII 1, 7 (197 v. Chr.); Polyb. XX 6, 2. XXII 4, 12 (186 v. Chr.); in der Inschrift bei Wescher-Foucart, Inscr. de Delphes 207 (dazu Gnaedinger l. l. 32 ff., der Archon Μελισσίων gehört nach Pomtow in das J. 177/6); Liv. XLII 43 (171 v. Chr.).

[3]) Busolt² 345 besser als Gilbert II 55, 3; Beloch, GG. III 1, 629.

[4]) Polyb. XX 5. 8 (ungefähr 227 v. Chr.); IG. IX 1, 270, Z. 5; ob man den Hipparchen in IG. VII 3088 als Bundesbeamten auffassen darf, ist zweifelhaft. Die Ansicht von Wilamowitz (Hermes VIII 431 ff.), daß der Hipparch, dessen Abrechnung in IG. VII 2426 vorliegt, derjenige des Bundes war, hat Dittenberger (zur Inschr.) widerlegt.

[5]) Die Gründe, auf welche hin van Gelder (Mnemosyne, N. S. XXIX 281 ff.) die Existenz von Polemarchen des Bundes beweisen will, sind durchaus zerbrechlicher Natur und können schwerlich jemanden überzeugen.

[6]) S. 272, Anm. 3.

[7]) In der Zeit der Zugehörigkeit von Chalkis zu Böotien wurde ihre Zahl auf acht vermehrt (IG. VII 2924 b), um dieser Stadt eine permanente Vertretung zu sichern, cf. Holleaux l. l. 19 ff. Wenn in IG. VII 2724 d nur fünf Mitglieder vorkommen, so ist dies kaum anders zu erklären, als daß diese Dedikation unvollständig ist (Holleaux, Bull. c. h. XIII 225 ff.).

[8]) Holleaux, Bull. c. h. XIII 19 ff.

[9]) Mit Rücksicht auf das, was wir jetzt über die Wahlen während der oligarchischen Zeit wissen (S. 259, Anm. 4), wird die erste Eventualität vorzuziehen sein.

mung in der Zahl angeführt wird[1]), wogegen sich andere für die Trennung beider Kollegien aussprechen[2]). Es bleibt vorläufig nichts anderes übrig, als es zweifelhaft zu lassen, ob die Aphedriateuonten eine von der Bundesversammlung gewählte Kommission waren, welche die Weihung der von dem Bunde gestifteten Dreifüße zu besorgen hatte[3]), oder ob die Böotarchen diese Obsorge übernahmen und ihnen dabei der genannte Titel beigelegt ward[4]). Zu ihnen gehörte ein Schreiber (γραμματεύς), der ebenfalls eine Bundesstadt vertrat und daher dem Kollegium zuzuzählen ist[5]). Ebenfalls Bundesbeamter war der auf den zitierten Weihungen angeführte μάντις, welcher die Orakel im Bundesauftrag zu befragen hatte; er war stets Bürger von Thespiae und wurde wahrscheinlich auf Lebensdauer bestellt[6]). Ob das gleiche für den θεοπρόπος (Orakeldeuter) gilt[7]), ist nicht sicher. Für die Verwaltung der Bundestempel gab es ναοποιοί[8]), die auch den Bau von solchen zu überwachen und die Arbeiten zu vergeben hatten, wobei ihnen Strafgewalt zustand[9]). Ueber die Administration der Bundesfinanzen ist man leider ebenso wenig unterrichtet, wie in der vorausgegangenen Zeit. Für die Abnahme der Rechenschaft der Beamten bestand, wie in den einzelnen Städten (s. unten), auch im Bunde ein Kollegium von κατόπται[10]).

Das böotische Bundesheer war in Fortsetzung der früheren

---

[1]) So Böckh, CIG. I, S. 729 b und zu n. 593; Wilamowitz, Hermes VIII 438; Preuß l. l. 5 ff.; Liman 38 ff.

[2]) So Lolling, Ath. Mitteil. III 91, 1; Gilbert II 56, 1: Busolt[2] 344, 1; Schultheß, RE. VII 1758.

[3]) Dafür kann die Etymologie des Wortes herbeigezogen werden, über welche Dittenberger zu IG. VII 1672 zu vergleichen ist.

[4]) Holleaux a. a. O. 19; F. Cauer 658; Dittenberger zu IG. VII 1672; Schömann-Lipsius II 87, 10.

[5]) Holleaux l. l. 21 ff.; Schultheß a. a. O. 1758. Er findet sich in der älteren Gruppe der Weihungen nicht und ist daher wahrscheinlich erst im Laufe des dritten Jh. kreiert worden.

[6]) Holleaux a. a. O. 22 ff.

[7]) IG. VII 1673. 3207. Angenommen von Preuß 2. 9.

[8]) Für den Tempel der Athena Itonia bei Koroneia stammen die Zeugnisse erst aus römischer Zeit (IG. VII 2871, Z. 21), doch ist natürlich für früher das gleiche anzunehmen. Für den Zeustempel von Lebadeia IG. VII 3073, Z. 4. 17. 32. 38. 43 ff. 45. 53. 88/9. 92 ff. 156 ff. 158. 172 ff. 3074, Z. 3 ff. 11. 16 ff. 20 ff.; Bull. c. h. XX 318 ff., Z. 23. 24. 26 ff. 36. 38. 41 ff. 48.

[9]) Vgl. E. Fabricius a. a. O. 25 ff. 32, 2. 36 ff.

[10]) Cf. die Erwähnung des κατοπτικὸς νόμος, IG. XII 3073, Z. 89 (S. 274, Anm. 9). Dazu Th. Reinach, Rev. ét. gr. XII 88.

Organisation aus den Einzelkontingenten der Städte zusammengesetzt: die Wehrordnung war einheitlich gestaltet, indem die Epheben nach Absolvierung des Präsenzdienstes mit dem zwanzigsten Jahre in die Rolle der Kriegspflichtigen eingetragen wurden [1]. Um die Mitte des dritten Jahrhunderts ward eine veränderte Bewaffnung der Infanterie durchgeführt, indem an Stelle des schweren Schildes ein leichter trat und zugleich die makedonische Sarisa angenommen wurde [2]. Doch scheint das Institut der Ephebie in der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts in Verfall geraten zu sein [3]. Aus den Listen ergibt sich eine Zahl von etwa 17 000 Wehrpflichtigen im Alter von 20 bis 60 Jahren [4].

Für diese Zeit hat man ausreichendes inschriftliches Material über die Verfassung der einzelnen Bundesstädte. Vor allem zeigt sich, daß sie bis ins einzelne hinein, gleichgültige Punkte ausgenommen, nach gleichförmigen Grundsätzen gestaltet war [5]; das beste Zeichen dafür, wie sehr sie mit dem Bunde verknüpft war, ist die Tatsache, daß selbst diejenigen Städte, welche nur zeitweise der böotischen Föderation angehörten, wie die megarischen Orte und Eretria, sie und damit das maßgebende Amt der Polemarchen übernahmen [6]. Diese Gleichmäßigkeit offenbart sich zunächst in den

---

[1]) Wir besitzen eine große Zahl von Konskriptionslisten aus den böotischen Städten (außer in IG. VII noch Bull. c. h. XXXIII 193 ff. aus Akraiphia), auch aus Megara und Aigosthenai aus der Zeit, da sie zu Böotien gehörten (IG. VII 27 ff. 209—212. 214—218. 220—222). Sie haben verschiedene Ueberschriften: τοίδε ἐξ ἐφήβων, τοιῒ ἀπεγράψαντο ἐς ἐφείβων ἐς τὰ τάγματα, τοιῒ ἀπεγραψανθο ϝικατιϝέτιες, τυῒ πρᾶτον ἐστροτευάθη, τοιῒ ἀπεγράψανθο (ἐσς ἐφήβων) ἐν πελτοφόρας, τοιῒ ἀπεγράψαντο ἐς τῶν νεωτέρων ἐν τὼς ὁπλίτας [κὴ] ἐν τὼς ἱππότας (n. 1747), τοὶ ἀπεγράψαντο ἐν ὁπλίτας (n. 2781), τυῒ ἀπεγράψανθο ἐσς ἐφήβων ἐν θυρεαφόρως (IG. VII 2716); auch in Eretria, Ἐφημ. 1892, 136, n. 7. 1895, 145, n. 2. 3. Dazu Foucart, Bull. c. h. IV 87; Liman 55 ff.; Gilbert II 58 ff.; Busolt [2] 345 und bes. Beloch, Klio VI 43 ff.

[2]) Beloch l. l. 44. [3]) Beloch a. a. O. 47. [4]) Beloch l. l. 48.

[5]) Foucart zu Lebas, Mégar. 34 a. Bull. c. h. IV 85 ff. Auch Preuß 9 ff.; ich, Festgaben für M. Büdinger 55.

[6]) Foucart a. a. O. Für Eretria Syll. [2] 277 und Holleaux' Nachweis, Rev. ét. gr. X 157 ff., bes. 162 ff. Dies zeigt sich auch in der Uebernahme der böotischen Wehrverfassung (vgl. Anm. 1). Daß die megarischen Orte auch die böotische Geschäftssprache adoptierten — so Wilamowitz, Hermes XXI 103 ff. —, ist nicht richtig, cf. Dittenbergers Bemerkung zu IG. VII 207; allerdings zeigt das Dekret IG. VII 208 einige Einflüsse des böotischen Dialekts, wozu auch Thumb, Handbuch der gr. Dialekte 119. Oropos gebrauchte in öffentlichen Urkunden die einheimische Mundart.

maßgebenden Organen der Gemeinde, dem Rat (βουλά)[1]) und der Volksversammlung (δᾶμος)[2]); das Präskript in den Volksbeschlüssen[3]) der böotischen Städte ist von ausgeprägter Eigenart und trotz aller Varianten übereinstimmend[4]) — besonders charakteristisch die auf die probuleumatische Tätigkeit des Rates sich beziehende Formel ὁ δεῖνα ἔλεξεν προβεβωλευμένον εἶμεν αὐτῦ (αὐτῶ) πὸτ τὸν δᾶμον und ähnl.[5]).

Unter den von der Volksversammlung gewählten[6]) Beamten nahm, ebenfalls in Analogie zum Bunde, der Ἄρχων (Ἀρχός) die erste Stelle ein[7]). Er war jährig[8]), doch konnte das Amt wiederholt bekleidet werden[9]). Auch für seinen Rang ist die Eponymie nicht bloß in Dekre-

---

[1]) Ueber den hier nichts weiter zu bemerken ist, da seine Stellung völlig derjenigen in den demokratischen griechischen Städten (§ 17) entspricht; cf. dazu Preuß 9 ff.; Liman 49; Busolt² 347. Eine Strafgewalt des Rates ist bezeugt durch Freilassungsurkunden, IG. VII 3198 ff. Die Bezeichnung σουνέδριον (συνέδριον) und σούνεδροι (σύνεδροι), die außer in den Dekreten auch in den Freilassungsakten von Chaironeia auftritt (IG. VII 3301 ff.) und sich in den Bull. c. h. XXIII 91 ff., n. III. 94 ff., n. IV veröffentlichten Psephismen von Akraiphia wiederfindet, scheint ungefähr um die Wende des dritten Jh. aufgekommen zu sein (cf. Holleaux Rev. ét. gr. l. l.); sowohl die eben genannten Urkunden von Akraiphia als IG. VII 4138. 4139. 4142 gehören in diese Zeit.

[2]) ἐκκλησία nur in Oropos, IG. VII 4256. 4257.

[3]) Neben ψάφισμα auch δόγμα, IG. VII 1719, Z. 10 (Thespiae); Bull. c. h XVI 458 ff., Z. 3 (Koroneia).

[4]) Dazu Preuß 9 ff.; Liman 48 ff.: Gilbert II 63, 1 und bes. meine VB 36 ff. 263 ff. 288 ff.

[5]) In Tanagra, IG. VII 512. 522. 526. 529.; Rev. ét. gr. XII 68 ff., Z. 2 ff.; Haliartos, IG. VII 2848. 2849; Thespiai, ib. 1728. 1730; Thisbe, ib. 2223. 2224; Orchomenos, ib. 3172, Z. 110 ff. 143 ff. Angenommen in Oropos (zahlreiche Beispiele in IG., auch Ἐφημ. 1892, 35 ff., n. 63) und den megarischen Orten (Aigosthenai, IG. VII 207. 208. 213). Besonderheiten bieten, abgesehen davon daß in Oropos für den Antragsteller mit Ausnahme der zwei ältesten Dekrete (IG. VII 4256. 4257) immer ὁ δ. εἶπε steht (in den anderen böotischen Städten ὁ δ. ἔλεξε), noch IG. VII 388. 399. 400. 405 (wozu Wilhelm, Beiträge 145), welche Inschriften bezeugen, daß zu einer bestimmten Zeit die Verleihung der Proxenie in Oropos einer richterlichen Prüfung unterzogen wurde. Der Anstoß, den Preuß l. l. 11 an IG. VII 529 nimmt, ist unbegründet.

[6]) Die ἀρχηρεσίη erwähnt IG. VII 1719, Z. 8.

[7]) Auch in Aigosthenai, IG. VII 209. 212 ff. Ob er auch jetzt noch durch das Los bestellt ward (oben S. 253, Anm. 9), ist ungewiß. Ueber ihn Preuß 12 ff.; Liman 46; Gilbert II 61; Busolt² 346.

[8]) Diese an sich selbstverständliche Tatsache ist dazu durch IG. VII 2710, Z. 7 (Akraiphia). 3224, Z. 1 ff. (Orchomenos) bezeugt.

[9]) So Πωτάλλιος ἄρχοντος Σωστρο[τίω τὸ πέ]τρατον in Orchomenos, IG. VII

ten[1]), sondern auch in anderen Urkunden verschiedener Herkunft[2]) bezeichnend. Seine Funktionen waren wesentlich religiöser Natur (S. 253). Die wichtigste Behörde war seit alters her das Kollegium der Polemarchen[3]), zusammengesetzt aus drei Mitgliedern[4]) und für ein Jahr bestellt[5]). Die Iteration, bei einem militärischen Amt nahe liegend, ist wohl bezeugt[6]). Die Polemarchen waren neben dem Archon[7]) eponym, nicht bloß in Militärkatalogen, sondern auch auf dem Kopfe von Volksbeschlüssen und anderen Urkunden[8]). Die militärischen Aufgaben der Polemarchen beschränk-

---

3176, Z. 2 ff.; Dittenberger zu IG. VII 2813, cf. auch Holleaux, Rev. ét. gr. X 46, 1. Die Formel τῶ δευτέρω od. ähnl. (so auch Thespiai, IG. VII 1725) scheint sich jedoch auf homonyme Inhaber des Amtes zu beziehen (Holleaux, Rev. ét. gr. VIII 187; Th. Reinach, ib. XII 81).

[1]) In Akraiphia, Chorsiai, Haliartos, Lebadeia, Orchomenos, Oropos, Tanagra, Thespiai, Thisbe.

[2]) So in den Konskriptionslisten (auch von Aigosthenai und Megara); auf Rechnungsablagen und Inventaren: Thespiai, IG. VII 1737. 1743, Theben ib. 2420 ff. 2426, Oropos ib. 3498; in Freilassungsurkunden: Orchomenos, IG. VII 3198—3204,; Bull. c. h. XIX 157 ff., Thespiai, IG. VII 1779. 1780, Thisbe, ib. 2228, Koroneia ib. 2872, Lebadeia ib. 3083, Chaironeia ib. 3301 ff.; auf Weihungen: Akraiphia, IG. VII 4137. 4156—4159, Orchomenos ib. 3210. 3211. 3220, Theben ib. 2464. 2466. 2477; auf Urkunden über Kontrahierung und Zahlung von Staatsschulden: Orchomenos, IG. VII 3171, Z. 1. 13. 25. 3172, Z. 46. 94. 3173, Z. 1; auf Verpachtungen von öffentlichen Grundstücken und Tempelgut: IG. VII 1739 (Thespiai); Bull. c. h. XXI 553 ff., n. 2, Z. 10 ff. Cf. auch Gnaedinger a. a. O. 28 ff.

[3]) Dazu bes. Foucart, Bull. c. h. IV 85; Holleaux ebenda XIV 15 ff.; Festgaben für Büdinger 55 ff.

[4]) Vgl. bes. die Militärlisten von Akraiphia, Chaironeia, Hyettos, Kopai, Orchomenos; ferner die Schuldurkunde dieser Stadt IG. VII 3171, 53 ff. 102 ff.; in Tanagra, Rev. ét. gr. XII 68 ff. Wenn in der Militärliste von Kopai, IG. VII 2781 nur zwei Polemarchen erscheinen, so handelt es sich um einen zufälligen Umstand, vgl. Liman 53 ff. In Megara waren sie fünf (IG. VII 27 ff.), in Anlehnung an die Fünfzahl der Strategen aus der Zeit der Unabhängigkeit (Foucart zu Lebas, Mégar. 34 a).

[5]) Foucart hat seine früher (zu Lebas, Mégar. 34 a) ausgesprochene Ansicht, sie seien halbjährig gewesen, später stillschweigend zurückgezogen (Bull. c. h. IV 85).

[6]) Von van Gelder (Mnemosyne, N. S. XXIX 287) ganz ohne Grund in Abrede gestellt; cf. darüber Preuß 15. Es genügt, auf die Inschriften von Hyettos zu verweisen, z. B. auf IG. VII 2818. 2823. 2826.

[7]) Mit ihm zusammen genannt in der oropischen Inschrift, IG. VII 351 (besser Ἐφημ. 1892, 41 ff., n. 70), Z. 10 ff.

[8]) IG. VII 4256. 4257 (Oropos), 4127. 4130, Z. 62 ff. 4132. 4133 (Akraiphia). Sonst noch auf Weihgeschenken ib. 4137 (Akraiphia), Freilassungen ib. 3198.

ten sich auf die Organisation der Streitkräfte der Stadt und den Befehl über deren Kontingent; auch die Sorge für die Approvisionierung gehört hierher[1]. Dann hatten sie die Vertretung der Stadt nach außen und die Korrespondenz in deren Namen[2], so auch bei dem Abschluß von Anleihen[3]; dann die Oberaufsicht über die Finanzen, sowohl die profanen wie die heiligen[4]. Wie in diesem Falle, erstreckte sich auch sonst ihr Wirkungskreis auf sakrale Angelegenheiten: auf den Bau von Tempeln[5] und die Ausrüstung von Festen[6]. Endlich führten sie, wie wohl schon früher (S. 254), den Vorsitz in Rat und Volksversammlung und beriefen letztere ein[7]. Den Polemarchen stand ein Schreiber (γραμμα-

3199 (Orchomenos), Verpachtung von Tempelgut ib. 1739 (Thespiai). Dazu Gnaedinger a. a. O. 29 ff.

[1]) IG. VII 4262 (Oropos).

[2]) IG. VII 4130, Z. 50 ff. 4131, Z. 26 ff. 4138, Z. 5 ff.; Bull. c. h. XXIV 74 ff. (Akraiphia). Sie laden daher auch die von der Stadt Geehrten zur Staatstafel (Akraiphia, IG. VII 4130. 4131) und zur Proedrie (ib. 2710), verkünden die von der Volksversammlung dekretierten Ehren und zeichnen ihre Beschlüsse auf (Aigosthenai, IG. VII 207. 208. 213, Orchomenos ib. 21. 3172, Z. 129 ff., Oropos ib. 298. 4263. Akraiphia ib. 4130. 4131; Bull. c. h. XXIV 74 ff.). Dann üben sie das Privilegium des amtlichen Schutzes aus (zugunsten von Freigelassenen, IG. VII 3198. 3199; Bull. c. h. XIX 157, n. 1. 161, n. 2). Die ihnen dabei zukommende Strafgewalt dürfte allgemeinerer Natur gewesen sein.

[3]) IG. VII 3172. 3173 (Orchomenos). 3054 (Lebadeia). 4263 (Oropos). In Orchomenos verpflichten sie sich sogar (n. 3172) für die Rückzahlung eines solchen Anlehens durch die Stadt als Korreal-Schuldner und stellen darüber eine Urkunde (συγγραφή) aus, cf. Szanto, Ausgew. Abh. 21 ff.; sie bringen die von der Stadt zur Rückzahlung getroffenen Maßregeln zur Ausführung (ebenso in Thespiai, ib. 1737) und sind bei der Rückzahlung anwesend (so auch n. 3171).

[4]) So sind sie in Oropos bei der Revision des heiligen Schatzes des Amphiaraos mitbeteiligt (IG. VII 303) und wirken bei der Verpachtung von Tempelgut mit (Thespiai, n. 1739).

[5]) Inschrift von Tanagra, Rev. ét. gr. XII 68 ff., Z. 10. 14 ff. 22 ff.

[6]) Oropos, IG. VII 351 (besser Ἐφημ. 1892, 43 ff., n. 70), Z. 10 ff.

[7]) Es geht dies hervor aus den Inschriften von Orchomenos, IG. VII 3172, Z. 108 ff. 142 ff. (vgl. mit Z. 102 ff.) und Tanagra, Rev. ét. gr. XII 68 ff., Z. 15 ff.; in Oropos treten sie als Antragsteller auf (IG. VII 4256. 4257), ebenso in Eretria, Syll.[2] 277, Z. 1 ff. In den Persönlichkeiten, welche mit dem Vermerk ἐπεψάφιδδε (ἐπεψήφιζεν) ὁ δεῖνα in den Dekreten von Tanagra (IG. VII 504 ff.) und Oropos (ib. 296. 322. 340. 358. 359. 376. 377. 378. 392; Ἐφημ. 1892, 41/2, n. 71. 45/46, n. 74) eingeführt werden, sind sonach Polemarchen zu erkennen. Aus IG. VII 504. 506 darf geschlossen werden, daß die Polemarchen

τίδδων, γραμματιστάς) zur Seite[1]), der eine bedeutende Stellung einnahm[2]), und, da für Rat und Volksversammlung kein Sekretär bezeugt ist, auch für diese Körperschaften als solcher fungiert haben wird.

Von den übrigen Beamten sind zunächst die militärischen Unterkommandanten zu erwähnen: die Reiterei jeder Stadt stand unter dem Befehl eines ἵππαρχος[3]) und war in ϝῖλαι mit ϝιλαρχίοντες an der Spitze gegliedert[4]), das Fußvolk in λόχοι mit Λοχαγίοντες[5]). Die finanzielle Verwaltung führte das Kollegium der ταμίαι, aus drei Mitgliedern bestehend, von welchen einer während eines Vierteljahres den Vorsitz hatte[6]); daneben wird in Chaironeia[7]) und Tanagra[8]) ein Schatzmeister der heiligen Gelder erwähnt, eine Funktion, die sonst den Hierarchen (s. unten) zufiel.

untereinander im Vorsitz abwechselten, vielleicht sogar in derselben Volksversammlung (Brandis, RE. V 2189 und oben S. 149, Anm. 3).

[1]) Cf. den Index zu IG. VII, S. 754. Schon bekannt aus Xen. Hell. VI 4, 2. 4; Plut. Pelop. 7. de gen. Socr. 4.

[2]) Dies ergibt sich daraus, daß öfter der Schreiber vorher Polemarch war oder es nachher wurde (so IG. VII 2818. 2823. 2813. 2816. 2829. 4127; Bull. c. h. XXIII 92 ff., n. III § 1. 196 ff., n. V, cf. ib. 204. Vgl. Liman 54 ff.; van Gelder a. a. O. 292.

[3]) IG. VII 2426. 2466 (Theben). 3069 a. 3087. 3088 (Lebadeia); dazu Dittenberger ad n. 2426.

[4]) Ihre Zahl wechselt: 7 in Theben, IG. VII 2426 (mit Dittenbergers Anm.); 2 in Lebadeia, ib. 3087 (3088 Zahl nicht erhalten); wenn ib. 3206 ein einziger auftritt, so hat dies seinen Grund darin, daß nicht die gesamte Reiterei von Orchomenos an Alexanders Zug nach Asien teilnahm (Dittenberger a. a. O.). Vgl. auch die Inschrift von Akraiphia, Bull. c. h. XXIV 70 ff., aus welcher sich die Iteration der Charge ergibt (Eugnotos war achtzehnmal Ilarch).

[5]) IG. VII 2781 (Kopai). Zu den militärischen Beamten gehört auch ὁ τῶν Ταραντίνων ἀναγεόμενος in Theben, IG. VII 2466, Z. 6 ff. Auch ein Schützenkorps scheint in Böotien existiert zu haben (IG. VII 2714; Ath. Mitteil. XXXI 434 ff.).

[6]) τὼς ταμίας τῶ[ς ἄρχοντας τὰν πράταν πετρά]μεινον τὰν ἐπὶ ἄρχοντος . . . in Lebadeia (IG. VII 3054, Z. 15 ff.), ὁ ταμίας ὁ προάρχων τὰν (τὴν) . . . πετράμεινον (τετράμηνον) τ. δ. in Orchomenos (IG. VII 3272, Z. 114 ff. 152 ff. [einfach ταμίας Z. 86. 97. 122. 126. 148. 160, ebenso ib. 21, Z. 30. 3171, Z. 15. 43, wahrscheinlich auch 4138, Z. 23]), Oropos, IG. VII 351 (besser Ἐφημ. 1892, 4 ff., n. 70), Z. 17. 4143, Z. 4, verkürzt ὁ ταμίας ὁ προάρχων n. 303, Z. 37 ff.; einfach ταμίας ib. 4263, Z. 28 ff. (so auch in Thisbe, ib. 4139, Z. 29. Unsicher ib. 4144, Z. 7).

[7]) ὁ ταμίας ὁ ἐπὶ τῶν ἱαρῶν, IG. VII 3303, Z. 5 ff. 3339, Z. 4 ff. (Freilassungsakte).

[8]) ὁ ταμίας ὁ ἐπὶ τῶν καθιαρωμένων, Rev. ét. gr. XII 68 ff., Z 25. 34.

Die Kompetenz anderer Behörden, wie der σύνδικοι[1]), συνήγοροι[2]), τεθμοφύλακες[3]), ἐπιμεληταί[4]), ἱαρομνάμονες[5]), ist kaum mit Sicherheit zu bestimmen. Von sakralen Beamten spielten die wichtigste Rolle die ἱεράρχαι[6]) — meist in der Mehrzahl[7]) — als Vorsteher der Tempel[8]), welchen auch die Verwaltung der unter der Kontrole des Staates stehenden Tempelschätze zufiel[9]). Eine der wichtigsten Behörden der Städte war diejenige der κατόπται[10]), welche die Kontrole über die finanzielle Gebahrung der Beamten zu führen und von ihnen die Rechenschaft abzunehmen hatten[11]).

[1]) In Tanagra (vor Anm., Z. 10), Akraiphia (Bull. c. h. XXIII 90 ff., n. 1. 2). Orchomenos (IG. VII 3173, Z. 9 ff., vier an der Zahl).

[2]) Oropos, IG. VII 303, Z. 26.

[3]) Thespiai, IG. VII 3172, Z. 178. Wohl Vorsteher eines Archivs.

[4]) Wahrscheinlich Sakralbeamte, IG. VII 3498, Z. 27. 41. 63 (Oropos). 4139, Z. 30 ff. (Thisbe). Cf. auch B. Keil, Hermes XXV 619.

[5]) Orchomenos, Bull. c. h. XIX 158, n. 1.

[6]) Ueber sie Böckh, CIG. I, S. 731 b; Jamot, Bull. c. h. XIX 375 ff.

[7]) 2 in Orchomenos, IG. VII 3200 ff. 3215; 3 in Akraiphia, ib. 4156. 4157; 5 in Thespiai, Bull. c. h. XIX 375, n. 28. In Chaironeia und in Theben wie es scheint, ein einziger, IG. VII 3331 ff. 2421. 2423.

[8]) Sie sind daher häufig eponym oder werden erwähnt in Freilassungsakten, welche in Form der Weihung an einen Gott erfolgten: Chaironeia, IG. VII 3331. 3333. 3366. 3367. 3374. 3377. 3392; Lebadeia ib. 3080. 3081. 3084. 3085; Orchomenos ib. 3200. 3201. 3203. 3204. Es wird jeder Tempel sein eigenes Kollegium von ἱεράρχαι gehabt haben (Syll.² 752, Anm. 1).

[9]) Dies ersieht man besonders aus dem Beschlusse von Oropos über die Reparatur und Einschmelzung schadhaft gewordener Weihgeschenke des Amphiaraos, IG. VII 303 und aus dem Silberinventar desselben Tempels, ib. 3498; die Verwaltung des gemünzten Schatzes hatte der συλλογεύς (n. 303, Z. 33 ff. 50, erwähnt auch 3498, Z. 33 ff. 63. 82). Bezeichnend sind auch die Tempelinventare von Theben, ib. 2421. 2423. Der Staat gibt zu den Tempelgeldern Zuschuß, falls sie für die Bestreitung von Kosten nicht ausreichen, n. 303, Z. 36 ff. Auch die Hierarchie konnte wiederholt bekleidet werden, IG. VII 2480. 2518 a (τὸ δέκατον).

[10]) Zwei, IG. VII 3202 (Orchomenos).

[11]) Dies ist durch die Formel der Ausgaben, welche die Beamten zu machen hatten, ausgedrückt κὴ τὸ ἄλωμα (auch τὸ λᾶμμα κὴ τὸ ἄλωμα) ἀπολογίτταστη πὸτ τὼς κατώπτας u. ähnl.: Orchomenos, IG. VII 3172, Z. 139 ff.; Tanagra, Rev. ét. gr. XII 68 ff., Z. 23 ff. 32 ff.; Akraiphia, IG. VII 4130, Z. 61 ff. 4131, Z. 30 ff. 4144, Z. 9 ff.; Oropos, ib. 303, Z. 38 ff. 47 ff.; Thespiai, Bull. c. h. XXI 553 ff., n. 2, Z. 9 ff. Sie assistieren bei der Revision des Schatzes des Amphiaraos in Oropos, IG. VII 303, Z. 20 ff. 33, und empfangen den Bericht darüber ib. Z. 21 ff. und über die Verdingung der Reparaturen Z. 27 ff.; die Zahlung von Staatsschulden an den Gläubiger erfolgt in ihrer Gegen-

In späterer Zeit, nachweislich seit Ende des dritten Jahrhunderts, vereinigt sich die Gesamtheit der höheren Magistrate, die dann als ἄρχοντες bezeichnet werden, zur Stellung von Anträgen an Rat und Volksversammlung[1]).

§ 32. Der boeotische Bund in römischer Zeit.

Literatur: Außer der früher erwähnten meine VB. 149 ff. 194 und Klio X 327 ff.; Fougères bei Daremberg-Saglio V 848; Shebelew, Ἀχαϊκά (1903).

Es ist zweifelhaft, ob die geschilderte Verfassung des Bundes und seiner Städte im Verlaufe der ganzen Zeit seit der Schlacht von Chaeroneia funktionierte. Dies gilt besonders für diejenige Periode der Geschichte Böotiens, da es unter makedonischer Herrschaft stand[2]). Doch fällt die Beschränkung seiner Freiheit wahrscheinlich erst in die Zeit nach dem ersten Aufstand der Böoter gegen Demetrios Poliorketes (293)[3]); damals wurden makedonische Besatzungen in die böotischen Städte gelegt und Hieronymos von Kardia zum Statthalter (ἐπιμελητὴς καὶ ἁρμοστής) der ganzen Landschaft bestellt[4]), was jedesfalls eine Suspension der Bundesbehörden bedeutete[5]); die Stadtverfassungen blieben bestehen, doch behielt sich Demetrios die Ernennung der Polemarchen vor[6]). Im Jahre 288 gab der König den Böotern die Selbstverwaltung zurück[7]). In der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts war Böotien mit den Aetolern verbündet, von 245[8]) bis etwa 233[9]); der Zweifel, ob

wart, IG. VII 3171, Z. 4 ff. 22 ff. 3173, Z. 2 ff. (Orchomenos). Auch bei Freilassungen scheinen sie mitgewirkt zu haben, IG. VII 3202 (Orchomenos). Vgl. über sie Böckh, CIG. I, S. 730 b ff. (der sie passend mit den attischen Logisten verglich); E. Fabricius l. l. 43 ff.; Dittenberger, Anm. 34 zu Syll.² 540, und oben S. 153. Von den Rechnungsablagen der Beamten (ἀπολογία) erhält man durch IG. VII 2426. 4149 und Bull. c. h. XXV 365 ff., n. 19. XXX 469 ff. ein anschauliches Bild.

[1]) Bull. c. h. XXIII 90 ff., n. I. II. 94 ff., n. IV, Z. 7 ff.; IG. VII 4127. 4128 (sämtliche Inschriften aus Akraiphia). 379 (Oropos). Vgl. meine Ausführungen Klio X 330 ff.

[2]) Vgl. was S. 276, Anm. 5 über die Beschränkung der Münzhoheit in dieser Zeit bemerkt wurde.

[3]) Beloch, GG. III 2, 309. [4]) Plut. Demetr. 39.

[5]) Anders Kolbe, Ath. Mitteil. XXX 100. [6]) Plut. Demetr. 39.

[7]) Plut. Demetr. 46; Beloch, GG. III 1, 239. Damit hängt zusammen, daß wahrscheinlich 286 Thebaner wieder unter den delphischen Naopoioi erscheinen (Bull. c. h. XXVII 47).

[8]) Polyb. XX 5, 2. Cf. Salvetti in Belochs Studi di storia antica II 108 ff.; Niese II 250; Beloch, GG. III 1, 642.

[9]) Busolt² 340; F. Cauer 659; Beloch, GG. III 1, 656; Costanzi, in Saggi di storia antica e di archeologia (für Beloch) 59 ff.

während dieser Zeit der böotische Bund weiter bestand[1]), ist unberechtigt, da die Landschaft nicht in den ätolischen Bund selbst eintrat[2]).

In den siebziger Jahren des zweiten Jahrhunderts schloß Böotien ein Bündnis mit König Perseus von Makedonien, wenn auch ein Teil der Städte sich mit ihren Sympathien den Römern zuneigte[3]). Die Folge war, daß noch vor Beginn des Krieges Zwistigkeiten und Unruhen unter den Böotern ausbrachen (172), welche es der diplomatischen Intervention der Römer ermöglichten, den böotischen Bund lahmzulegen[4]). Während sich die übrigen Städte den Römern fügten, blieben Haliartos, Thisbe und Koroneia der Sache Makedoniens treu[5]) und beschworen dadurch Roms Rache herauf[6]). C. Lucretius rückte 171 zunächst vor Haliartos, das er einnahm und zerstörte[7]); das Gebiet wurde bald darauf (168) von den Römern den Athenern geschenkt[8]). Dann wurde Thisbe genommen und bestraft[9]). Koroneia ward später heimgesucht[10]). Es ist nicht richtig, daß der böotische Bund durch diese Vorgänge gesprengt wurde[11]), wenn er auch von da ab nur

---

[1]) Holleaux, Bull. c. h. XVI 457, 1; Walek, Die delph. Amphiktyonie in der Zeit der aitol. Herrschaft 112.

[2]) Salvetti a. a. O.; Niese l. l.

[3]) Johannes Schmidt, Zeitschrift der Savigny-Stiftung f. Rechtsg. (Romanist. Abt.) II 122 ff.; Niese III 102. 114 ff.

[4]) Polyb. XXVII 1. 2; Liv. XLII 43. 44. [5]) Polyb. XXVII 5, 1 ff.

[6]) Dazu J. Schmidt a. a. O.; Niese III 126 ff.

[7]) Liv. XLII 63; Strabo IX 411.

[8]) Polyb. XXX 20. Die Stadt wurde von ihnen wiederhergestellt, IG. VII 2850 m. Anm.

[9]) Liv. XLII 63, wo mit Mommsen ‚Thisbas' (statt ‚Thebas' der Hschr.) zu lesen ist. Vgl. dazu das SC. über Thisbe, IG. VII 2225 mit den Erläuterungen bes. von Johannes Schmidt a. a. O. 116 ff. und Dittenberger, Syll.² 300.

[10]) Liv. XLII 67. XLIII 4. Dazu Niese III 128, 3.

[11]) Wie mit Rücksicht auf die Ausdrucksweise des Polyb. XXVII 2, 7. 10 und des Livius XLII 43. 47 (cf. auch c. 46 über die Gesandten der einzelnen Städte) gewöhnlich angenommen wird, freilich meist mit dem Zusatz, daß eine baldige Wiederherstellung des Bundes erfolgte, so von Freeman² 144; Gilbert II 52; Holleaux, Bull. c. h. XIV 28 und Rev. ét. gr. X 174; Schömann-Lipsius II 88; Niese III 314, 5 läßt die Sache unentschieden. Dagegen Mommsen, Röm. Gesch.⁵ I 772 ff. (mit Rücksicht auf Paus. VII 14, 6. 16, 9) und Wilamowitz, Hermes VIII 434, 2, deren Ansicht nicht bloß durch Polybios' Ausdrucksweise XXX 13, 3 (Liv. XLV 31). XXXII 5, 2, sondern auch dadurch bestätigt wird, daß es für die Zeit bis

mehr eine Scheinexistenz geführt haben wird. Oropos muß um diese Zeit, jedesfalls vor 156. Böotien verloren gegangen sein [1]).

Die definitive Auflösung des Bundes erfolgte erst im Jahre 146 [2]); an dem letzten Krieg gegen Rom hatten die Böoter tätigen Anteil auf Seite der Achäer genommen [3]). Böotien wurde tributpflichtig (ager vectigalis) [4]) und zuerst der Provinz Makedonien zugeteilt, seit Augustus Bestandteil der Provinz Achaia. Was das Verhältnis der böotischen Städte zu den Römern anlangt, so blieben Plataeae, Thespiae und Tanagra frei (civitates liberae et immunes) [5]), dagegen waren civitates stipendiariae Akraiphia, Anthedon, Chaironeia, Hyettos, Koroneia, Lebadeia, Orchomenos, Theben, Thisbe [6]). Unter Nero (23. November 67 n. Chr.) wurde, wie Griechenland überhaupt, so auch den Böotern die Freiheit zurückgegeben [7]), doch diese Maßregel bald von Vespasian aufgehoben. Auch die tributpflichtigen Städte blieben im Besitze ihrer Selbstverwaltung, doch wurde für die Bekleidung der Beamtungen von den Römern ein Zensus vorgeschrieben [8]) und es scheint, daß schon jetzt unter ihrer Einwirkung die einzelnen Bürger das Recht verloren, Anträge an Rat und Volk zu stellen und dies von nun ab allein den vereinigten Kollegien der höheren Magistrate (ἄρχοντες) zustand [9]).

146 v. Chr. eine Reihe von Bundesmünzen gibt (Head, Catalogue XLIV ff. 42. HN.² 353).

¹) Dies zeigen unsere Berichte über den bekannten oropischen Handel dieses Jahres (bes. Paus. VII 11, 4 ff.; IG. VII 411, dazu Wilamowitz, Hermes XXI 101 ff.; Dürrbach, De Oropo et Amphiarai sacro 62 ff.; Dittenberger zu Syll.² 308; Niese III 319 ff.), nach welchen der böotische Bund dabei gar nicht in Tätigkeit trat.

²) Paus. VII 16, 9. ³) Paus. VII 14, 6; Polyb. XXXVIII 16.

⁴) Cic. de nat. deor. III 19, 49; IG. VII 413 (= Syll.² 334). Dazu Mommsen, Hermes XX 275 ff. = Hist. Schr. II 501 ff. Cf. Brandis, RE. I 190 ff.; Niese III 357, 6.

⁵) Cf. CIL. VIII 7059. 7060; Plin. N. H. IV 25. Mommsen, Röm. Gesch.⁵ V 239; Shebelew (s. Literatur) 112 ff.

⁶) Shebelew 141 ff. In der Zeit von 146 bis 27 v. Chr. haben noch einige Städte Münzen geschlagen (Lebadeia, Orchomenos, Theben, Thespiae), in der Kaiserzeit nur Theben, Tanagra und Thespiae (Bronze), cf. Head, Catalogue XLV. 50. 56. 64 ff. 88 ff. 92 ff. HN.² 346 ff. 354 ff.

⁷) Jetzt IG. VII 2713 und dazu Holleaux, Bull. c. h. XII 510 ff. Discours prononcé par Néron à Corinthe rendant aux Grecs la liberté (Lyon 1889), bes. 10 ff.; Shebelew 84 ff. ⁸) Paus. VII 16, 9.

⁹) Dafür sind die Dekrete von Akraiphia, IG. VII 4148. 4132. 4133 und die Ordnung der Kaiserzeit von Wichtigkeit, vgl. Klio X 331 ff.

Doch dauerte dieser Zustand nicht lange[1]), da den Griechen überhaupt die Rekonstituierung ihrer Bünde gestattet wurde[2]); wann dies in Böotien erfolgte, ist nicht überliefert, es scheint aber bald geschehen zu sein[3]). Der wiedererstandene Bund[4]) war in ähnlicher Form organisiert wie seine Vorgänger und hat bis lange in die Kaiserzeit hinein Dauer gehabt; die letzten Zeugnisse für seinen Bestand stammen aus dem dritten Jahrhundert n. Chr., der Zeit des Septimius Severus oder Caracalla[5]).

Welche Städte zu ihm gehörten, ist nicht überliefert, doch werden es die oben (S. 290) genannten Gemeinden gewesen sein[6]); die Grundlage war, wie vorher, sympolitischer Natur[7]). Doch ist ein wichtiger Unterschied gegen früher festzustellen; an Stelle Thebens wurde Akraiphia Bundeshauptstadt und Sitz der Bundesbehörden[8]). Dort tagte auch die Bundesversammlung (συνέδριον[9]), κοινὸν Παμβοιωτῶν συνέδριον)[10]), die in ihrer Zusammensetzung eine wesentliche Aenderung gegen früher aufweist. Wie man nicht daran zweifeln kann, daß sich die Tätigkeit des Bundes wesentlich auf sakrale Angelegenheiten beschränkte[11]), so scheinen die Ver-

[1]) In diese Zeit fallen wahrscheinlich die Urkunden über einen Schiedsspruch Larisas in Grenzstreitigkeiten Akraiphias mit den Nachbarstädten, IG. VII 4130. 4131, cf. Holleaux, Bull. c. h. XIV 33 ff. 44.

[2]) Paus. VII 16, 10.

[3]) Mommsen, Röm. Gesch.[5] V 236. Nieses Annahme (III 355, 1, im Anschluß an Aeltere), daß die Bünde im J. 140 v. Chr. wieder auflebten, ist unsicher.

[4]) Κοινόν, IG. VII 2711, Z. 44. 50 ff. 70. 74. 97. 110; 3426. IG. IX 1, 147; ἔθνος, IG. VII 2711, Z. 13. 18. 59. 62. 68. 71. 75 ff. 88. 99. 106 ff. 120. 2712, Z. 38. 43. 93 ff. Einfach Βοιωτοί, IG. VII 2711, Z. 8. 53.

[5]) IG. IX 1, 218. VII 3426.

[6]) Ueber Oropos cf. Mommsen, Hermes XX 277 = Hist. Schr. II 503 ff.

[7]) Neben dem vorauszusetzenden Bundesbürgerrecht bestand natürlich das Bürgerrecht der Städte fort; so wird IG. VII 2711, Z. 87 ff. 124 ff. 2172, Z. 52 ein Bürger von Akraiphia durch Verleihung der Politie von Theben und der übrigen böotischen Städte geehrt. Die Proxenie scheint zu Anfang der Kaiserzeit überhaupt aufgehoben worden zu sein (cf. S. 175). Bundesmünzen gab es keine, über Städtemünzen S. 290, Anm. 6.

[8]) Dies hat Dittenberger aus der Fassung von IG. VII 2871 erkannt; dazu Shebelew 144 ff.

[9]) IG. VII 2711, Z. 51. [10]) IG. VII 2712, Z. 48 ff.

[11]) Das eigentliche Bundesfest waren die Παμβοιώτια (vgl. S. 275), deren Leitung dem Schreiber des Synedrions zustand (IG. VII 2871 mit Dittenbergers Anm.); dazu ib. 2711, Z. 56 ff. Was die Βασίλεια anlangt (vgl. die Rechenschaftsablage eines Agonotheten, Bull. c. h. XXV 365 ff., n. 19. XXX 469 ff.; die Urkunde fällt nach Holleaux' Nachweis in das Ende des zweiten

treter der Bundesstädte, aus welchen, nicht aus den Bundesbürgern wie vorher, sich die Bundesversammlung zusammensetzte, den Namen ναοποιοί[1]) geführt zu haben, mit Rücksicht auf das ihrer Obsorge anvertraute Fest der Pamböotien. Daneben verlieh der Bund, wie früher, Auszeichnungen [2]). Die Geschäfte des Synedrions führte ein Schreiber [3]). Von den uns schon bekannten Bundesbeamten sind der Archon[4]) und die Böotarchen[5]) wieder bezeugt; doch erfahren wir nichts über Zahl und Zusammensetzung dieses Kollegs [6]). Auch der Ἀρχιερεὺς διὰ βίου τῶν Σεβαστῶν [7]) oder Ἀρχιερεὺς τῆς Βοιωτίας [8]) war Beamter des Bundes, ebenso die Ἀρχιέρεια διὰ βίου τοῦ κοινοῦ Βοιωτῶν τῆς Ἰτωνίας Ἀθηνᾶς[9]).

Auch in römischer Zeit dauerte die alte Wehrverfassung Böotiens fort, wie sich aus den Konskriptionslisten ergibt[10]).

Die Verfassung der einzelnen Städte unterscheidet sich im ganzen nicht viel von früher, wenn auch im Laufe der Zeit einige Modifikationen eintraten. βουλή und δῆμος[11]) sind bis in das dritte Jahrhundert n. Chr. hinein[12]) in herkömmlicher Wirksamkeit[13]).

Jh. n. Chr.), so wurden sie nicht von dem Bunde selbst besorgt, sondern die böotischen Städte entsandten zu deren Feier Delegierte (cf. Bull. c. h. XXX 477, 6).

[1]) Dies wird durch das Präskript des Bundesbeschlusses IG. VII 2711, Z. 55 ff. Ἔδοξε τοῖς συνάπα[σ]ι ναοποιοῖς ἐν τῇ πανηγύρει τῶν Παμβοιωτίων, zusammengehalten mit der Uebergangsformel Z. 70 ff. δι' ἃ δὴ [πάντ]α ἔδοξε τῷ κοινῷ Βοιωτῶν erwiesen.

[2]) IG. VII 2711, Z. 55 ff. (Setzung einer Statue). 2712, Z. 48 ff. Gesandte des Bundes 2711. 2712.

[3]) Γραμματεὺς (τοῦ κοινοῦ), IG. VII 2711, Z. 44; γρ. τοῦ συνεδρίου, ib. Z. 51. Nach dem oben Gesagten ist er mit dem γραμματεὺς τῶν ναοποιῶν, IG. VII 2871, Z. 2 ff. zu identifizieren.

[4]) Jetzt mit Rücksicht auf die Verlegung des Bundeszentrums ἄρχων ἐν Ἀκραιφίοις genannt, IG. VII 2871, Z. 1.

[5]) IG. VII 106. 2242. 3426. IX 1, 218. XII 3, 531. 533; Πρακτικὰ τῆς ἐν Ἀθήναις Ἀρχαιολ. Ἑταιρείας 1909, 129. 130.

[6]) Die Iteration findet sich IG. VII 106. 3426.

[7]) IG. VII 3426. [8]) Πρακτικά a. a. O.

[9]) IG. VII 3426. IX 1, 147.

[10]) Von Lebadeia (IG. VII 3070), Chaeroneia (ib. 3296. 3298. 3299), Plataeae (ib. 1669), Theben (2440—2445), wohl auch Orchomenos (3188. 3189). Wenn die Inschriften IG. VII 2443—2445, wie Dittenberger vermutet, in das zweite Jh. n. Chr. gehören, so würden sie die untere Grenze darstellen; auch n. 3298 macht nach den Schriftformen einen späten Eindruck.

[11]) Ἐκκλησία, IG. VII 2226, Z. 6 (Thisbe).

[12]) Das spätest datierte Zeugnis für die alte Gemeindeverfassung stammt aus der Zeit des Kaisers Opellius Macrinus 217. 218 n. Chr. (IG. VII 3420,

Ihre Beschlüsse[1]) hatten zum überwiegenden Teile Auszeichnungen zum Zweck[2]). Daß die Antragstellung den einzelnen Bürgern genommen und den vereinigten Magistratskollegien vorbehalten war[3]), wurde bereits bemerkt (S. 290). Die gesamten höheren Magistrate wurden unter dem Titel ἄρχοντες zusammengefaßt[4]). Es waren dies zunächst die uns schon bekannten angestammten Beamtungen des Ἄρχων[5]), der jetzt auch unter der Bezeichnung ἐπώνυμος ἄρχων[6]) oder ἄρχων στεφανηφόρος[7]) auftritt, und der Polemarchen[8]). Doch sind an Stelle derselben später Strategen getreten[9]); zu ihren Funktionen gehörte auch die Aufsicht über

Chaeroneia). In den Anfang des dritten Jh. n. Chr. gehören ib. 2226 + 2227 (= Syll.² 533, Thisbe), in die Zeit von 170 bis 220 n. Chr. die Archontenliste von Anthedon, ib. 4173.

[13]) Erwähnt in Inschriften von Theben, Thespiae, Thisbe, Koroneia, Akraiphia, Tanagra, Hyettos, Chaeroneia, Plataeae. Wenn bisher Belege für Anthedon, Lebadeia und Orchomenos fehlen, so beweist dies natürlich nicht, daß Rat und Volksversammlung in diesen Städten nicht mehr bestanden.

[1]) Neben ψήφισμα auch δόγμα, IG. VII 573, Z. 2 (Tanagra). 2513, Z. 2 ff. (Theben). 1675, Z. 3 (Lebadeia).

[2]) Vgl. IG. VII 2711. 2712. 2713 und die zahlreichen Vermerke ψ. β. δ. auf Ehrendenkmälern.

[3]) Vgl. IG. VII 2712, Z. 89 ff. 2713, Z. 27 ff. (Akraiphia). 2711, Z. 87 ff. 111 ff. (Theben) und dazu VB. 190 ff. 194 und Klio X 332 ff.

[4]) Außer den vor. Anm. zitierten Stellen noch IG. VII 2711. Z. 2. 78 ff. 2870 II. III. 2227 (c. Add. D [S. 748], Z. 10 ff.); wohl auch 3372 (Chaeroneia). Ueber IG. VII 1777 s. unten.

[5]) Akraiphia (IG. VII 2727, Z. 1), Lebadeia (ib. 3070, Z. 1), Chaeroneia (3296, Z. 1. 3298. 3299), Theben (2442), Orchomenos (3195. 3220. 3224), Thespiae (1760. 1773—1776; Bull. c. h. XXVI 296, n. 14. 298 ff., n. 18. 19).

[6]) Thespiae (IG. VII 1864), Lebadeia (ib. 3106). Er ist jedesfalls auch gemeint mit der πρώτη ἀρχή ib. 2712, Z. 11 (Akraiphia); unrichtig Shebelew 143, 1.

[7]) Anthedon, IG. VII 4173.

[8]) Lebadeia, IG. VII 3070; Chaeroneia, ib. 3296. 3298.

[9]) Strategen werden erwähnt in IG. VII 2519 (Thespiae). 2881 (Koroneia). 533, e Z. 5 (Tanagra). 2226 + 2227 (= Syll.² 533), Z. 18 (Thisbe). Daß Polemarchen und Strategen nicht nebeneinander bestehen konnten, ist unmittelbar klar; vielmehr wird der leitende Magistrat der böotischen Städte den in den anderen griechischen Gemeinwesen der Kaiserzeit gebräuchlichen Namen der Strategen angenommen haben, so daß es sich um nicht mehr als eine Umnennung handelt. Dafür ist die Urkunde von Thespiae IG. VII 1777 ein Zeugnis, in deren Eingang drei Archonten erscheinen; da in derselben Inschrift der Stadtarchon eponym ist und ἄρχοντες sonst in Böotien nur für die Gesamtheit der (höheren) städtischen Magistrate gebraucht wird (vgl. Anm. 4), sind in ihnen wohl die Strategen zu erkennen, wofür auch ihre Zahl spricht (die Pol-

die Erhebung des Tributs [1]). Von anderen Beamten sind zu erwähnen der ἀγορανόμος [2]), der ἐπιμελητής (oben S. 287) [3]) und der Gymnasiarch [4]).

Der böotische Bund stand in der Kaiserzeit in enger Verbindung mit dem phokischen Bunde [5]); wie lange dies dauerte, ist ungewiß. Dann ist zu Anfang der Kaiserzeit ein κοινόν der Böoter, Euböer, Phoker, Lokrer und Dorier bezeugt [6]) und ein Verband derselben Stämme, in dem nur die Dorier fehlen, aber die Achäer hinzutreten [7]); in ihm nur eine vorübergehende Vereinigung zu einem bestimmten Zweck zu sehen [8]), geht schwerlich an.

§ 33. Akarnanien.

Literatur: Tittmann 728 ff.; Böckh im CIG. II, S. 2 (ad n. 1793); W. Vischer I 333; Freeman [2] 114 ff.; Foucart in Lebas' Pélop. S. 144 ff. (ad n. 194 d); E. Kuhn, Ueber die Entstehung der Städte der Alten 79 ff.; Imhoof-Blumer, Die Münzen Akarnaniens, Wiener Numismatische Zeitschrift X (1878), 1 ff.; R. Weil, Die akarnanischen Bundesmünzen, Zeitschrift für Numismatik VII (1880), 121 ff.; E. Oberhummer, Akarnanien, Ambrakia, Amphilochien, Leukas im Altertum (1878); Gilbert II 19 ff.; Busolt [2] 81 ff.; Szanto, Das griechische Bürgerrecht, bes. 137 ff.; Judeich, Art. ‚Akarnania', RE. I 1151 ff.; Fougères bei Daremberg-Saglio V 840 ff.; Schömann-Lipsius II 80 ff.

Akarnanien tritt zum ersten Male im fünften Jahrhundert in der Geschichte auf [9]). Nicht lange vor dem Seezuge des Perikles nach

---

emarchen waren drei, oben S. 284). Auch in Kleinasien hat in der Kaiserzeit die Benennung ἄρχων mit στρατηγός für dasselbe Amt gewechselt, vgl. I. Lévy, Rev. ét. gr. XII 268 ff. Die ἄρχοντες in IG. VII 2226 + 2227, Z. 13 sind sonach identisch mit den Strategen Z. 18. Vgl. Klio X 333 ff.

[1]) Syll. [2] 533, Z. 18 ff. Vgl. Shebelew 152.

[2]) Erst für diese Zeit bezeugt (Thespiae, IG. VII 2519; Bull. c. h. XXVI 301, n. 20); das Amt bestand gewiß schon früher.

[3]) Oropos, IG. VII 436. 453 (ἐπιμελητής ἱερῶν).

[4]) Index zu IG. VII, S. 755. Auch in der Mehrzahl, IG. VII 3221 (Orchomenos). 1668 (Plataeae). 557 (Tanagra, zwei).

[5]) Dies geht aus den Inschriften, IG. VII 3426. IX 1, 147 (m. Anm.). 218 (alle drei aus dem Anfang des dritten Jh. n. Chr.); Πρακτικὰ τῆς Ἀρχαιολογικῆς Ἑταιρείας 1909, 129. 130 und daraus hervor, daß das κοινὸν Φωκέων Hadrian in Theben eine Statue setzte (IG. VII 2497).

[6]) IG. III 568. IV 934. 935.

[7]) IG. VII 2711, Z. 1 ff. 20 ff. 2878.

[8]) Wie Brandis meint, RE. I 196. Dagegen Mommsen, Röm. Gesch. [5] V 237, 1. 242 ff. und bes. Shebelew 298 ff. 301 ff.

[9]) Daß in Akarnanien neben den Komen schon früh an der Küste

dem korinthischen Meerbusen (453) war es den von den Athenern in Naupaktos angesiedelten Messeniern gelungen, sich der Stadt Oiniadai zu bemächtigen: sie wurden jedoch schon nach Jahresfrist durch einen Angriff sämtlicher Akarnanen aus ihr vertrieben[1]). Wie in diesem Falle erscheinen letztere auch dann als gemeinsam handelnd, da sie zu einer nicht näher bestimmten Zeit vor Ausbruch des peloponnesischen Krieges (vielleicht 437) im Verein mit den Amphilochern Argos eroberten und besiedelten und hierauf mit Athen, dessen Hülfe sie sich bei jener Unternehmung erfreut hatten, ein Bündnis abschlossen[2]). Die Verbindung mit den Athenern dauerte im peloponnesischen Kriege fort, da die Akarnanen gleich bei dessen Beginn, wenigstens ihrer Mehrzahl nach, auf deren Seite traten[3]). Praktische Bedeutung erhielt das Bündnis beider Staaten bei dem Einschreiten des Phormion gegen die Gegner Athens in Akarnanien (Winter 429)[4]), bei dem gemeinsamen Feldzuge unter Oberbefehl des Asopios gegen Oiniadai (Sommer 428)[5]) und besonders bei den Operationen des Demosthenes im Jahre 426: dem Angriff auf Leukas[6]) und der Rettung von Naupaktos durch den Zuzug der Akarnanen[7]). Bei dem sich bald darauf anschließenden Feldzuge in Amphilochien (Spätherbst 427)[8]) stellten sich die Akarnanen unter das Oberkommando des Demosthenes und ein attisches Geschwader kam ihnen zu Hülfe[9]). Zu Ende des Sommers 425 gelang endlich den vereinigten Athenern und Akarnanen die Einnahme von Anaktorion, das von akarnanischen Ansiedlern besetzt wurde[10]).

Wenn, wie bemerkt, die Akarnanen bei allen diesen Gelegenheiten — wozu noch der Frieden und das Bündnis kommt, welches sie 426 mit Ambrakia abschlossen[11]) — gemeinsam auftreten, so darf man dessenungeachtet auf die damalige Organisation der Landschaft keinen allzu bindenden Schluß ziehen. Dies sieht man

---

Städte entstanden, hat Oberhummer (s. Literat.) 210 ff. bewiesen, gegen die bes. von Emil Kuhn a. a. O. 79 ff. vertretene Anschauung. Cf. oben S. 9.

[1]) Pausan. IV 25. Dazu Oberhummer 82 ff.; Busolt, GG. III 1, 336; Ed. Meyer, GdA. III 608.

[2]) Thuc. II 68, 7 ff. Oberhummer 91 ff.; Busolt, GG. III 2, 763 ff.; Ed. Meyer, GdA. IV 83. 305 ff.

[3]) Thuc. II 7, 3. 9, 4. 30, 1. 33. [4]) Thuc. II 102, 1.

[5]) Thuc. III 7. [6]) Thuc. III 94, 1 ff.; Diod. XII 60, 1.

[7]) Thuc. III 102, 3. 4; Diod. XII 60, 2. [8]) Thuc. III 105 ff.

[9]) Thuc. III 105, 3. 107, 2. 112, 7. [10]) Thuc. IV 49.

[11]) Thuc. III 114, 2 ff.; Diod. XII 60, 6.

schon daraus, daß, abgesehen von den korinthischen Pflanzstädten (unter welchen Leukas die erste Stelle einnahm), welche naturgemäß eine ganz andere Politik einschlugen [1]), auch andere Gemeinwesen, nämlich Astakos und besonders Oiniadai, eine abweichende Stellung einnahmen [2]). Erst im Jahre 424 wurde Oiniadai zum Anschluß an die Akarnanen gezwungen [3]), und damit die äußere Einheit der Landschaft hergestellt; schon vorher war (s. oben S. 295) durch die Einnahme Anaktorions ihr Gebiet um einen wichtigen Platz vergrößert worden. Die Verbindung der akarnanischen Gaugemeinden und Städte [4]) war ziemlich lose [5]) und noch in der überkommenen Form des Stammstaates gehalten; doch ist die Existenz einer beschließenden Stammesversammlung vorauszusetzen, welche wohl, wie auch später, in Stratos, der größten Stadt der Landschaft [6]), zusammengetreten sein wird. Dann existierte ein gemeinsames Gericht in Olpai, das wahrscheinlich Streitigkeiten zwischen den akarnanischen Orten zu schlichten hatte [7]). Dagegen treffen wir nirgends auf die Existenz einer gemeinsamen Exekutive, besonders nicht auf militärischem Gebiet, wo sie zunächst notwendig gewesen wäre [8]). Das Heer der Akarnanen war aus den Kontingenten der einzelnen Orte zusammengesetzt [9]) und wurde von den lokalen Strategen befehligt [10]).

Es waren wohl gerade die Erfahrungen des peloponnesischen Krieges, welche dazu führten, daß die Akarnanen zur Umgestaltung

---

[1]) Dazu R. Weil (s. Literatur) 121 ff.

[2]) Thuc. II 30, 1. 33, 1 (Astakos stand allerdings unter dem Tyrannen Euarchos, dessen Einfluß die feindselige Haltung gegen Athen zuzuschreiben ist). 82. 102, 2. III 7, 4. 94, 1.

[3]) Thuc. IV 77, 2.

[4]) Außer Stratos werden in dieser Zeit genannt Alyzia (Thuc. VII 31, 2), Astakos (ib. II 30, 1. 33, 1. 102, 1), Koronta (ib. II 102, 1), Limnaia (ib. II 80, 8. III 106, 2), Medeon (III 106, 2), Palairos (ib. II 30, 1), Phytia (ib. III 106, 2).

[5]) E. Kuhn 80 ff.; Oberhummer 215 ff.; Gilbert II 19. Dies zeigt sich auch darin, daß bei dem Angriff des Knemos (Sommer 429) die übrigen Akarnanen dem zunächst bedrohten Stratos nicht zu Hülfe kamen, sondern zur Verteidigung ihrer Orte zu Hause blieben (Thuc. II 81, 1). Vgl. oben S. 6, Anm. 3.

[6]) Thuc. II 80, 8.

[7]) Thuc. III 105, 1, nach dessen Wortlaut nur an ein gemeinsames Gericht der Akarnanen selbst gedacht werden kann (so Freeman [2] 115; Gilbert II 19, 3; Schömann-Lipsius II 80); nach anderen (E. Kuhn 81; Oberhummer 92 ff.; Busolt [2] 81 ff.) handelt es sich hier um eine gemeinsame Gerichtsstätte der Akarnanen und Amphilochier.

[8]) Der Unterschied zu Thessalien und Böotien springt ins Auge.

[9]) Thuc. III 107, 4.

[10]) Thuc. III 107, 2. 109, 1. 2. 111, 3.

ihres Stammstaates zu einem festeren Verbande in Form eines Bundes schritten: zu Beginn des vierten Jahrhunderts waren sie ein κοινόν mit dem Mittelpunkte in Stratos [1]). Dazu stimmt, daß die ältesten, in Stratos geschlagenen Münzen des Bundes in das vierte Jahrhundert gehören [2]). Der Akarnanenbund trat im Jahre 395 der Koalition gegen Sparta bei [3]), wurde aber durch den Feldzug des Agesilaos zur Unterordnung unter diese Macht genötigt (390) [4]). Bei der Organisierung des spartanischen Herrschaftsgebietes im Jahre 382 bildete Akarnanien den achten Bundeskreis [5]). Die Abhängigkeit von Sparta dauerte bis 375, in welchem Jahre sich die Akarnanen dem zweiten attischen Seebunde anschlossen [6]); sie blieben in ihm wahrscheinlich bis gegen 361 [7]). Doch zeigt es sich bei dieser Gelegenheit, daß der Zusammenhalt in der akarnanischen Föderation [8]) noch immer nicht stark war, da sich Thyrrheion in offener Auflehnung gegen die Bundespflichten gegen die Athener feindselig verhielt [9]). In der Folgezeit ist Aehnliches zu bemerken, indem Anaktorion und Alyzia allein von den akarnanischen Städten dem mittelgriechischen Bunde Thebens beitraten [10]). 340 schloß

[1]) Xen. Hell. IV 6, 4. Unter der κοινὴ ἐκκλησία bei Diod. XIX 67, 4 ist gewiß die Bundesversammlung zu verstehen. Unter den Politien des Aristoteles war auch eine Ἀκαρνάνων πολιτεία, Fgm. 474. 475 R. [2]

[2]) Imhoof-Blumer (s. Liter.) 14 ff. 44 ff.; R. Weil l. l. 124 ff.; Gardner, Catalogue: Thessaly to Aetolia LI ff. 168; Head, HN. [2] 333. Daneben schlugen die Einzelstädte ebenfalls Münzen (Catalogue LI. 171 ff. 188 ff.; Head, HN. [2] 329 ff.).

[3]) Diod. XIV 82, 3; Xen. Hell. IV 6, 1. 2. 17.

[4]) Xen. Hell. IV 6, 1 ff. 7, 1. Zur Chronologie Kahrstedt, Forschungen zur Geschichte des ausgehenden fünften und des vierten Jh. 194 ff.

[5]) Diod. XV 31, 2; dazu Ed. Meyer, GdA. V 306 ff.

[6]) Diod. XV 36, 5; IG. II 17, b Z. 106. II 1 und 5, 49.

[7]) Oberhummer 128.

[8]) In dem ersten Teile der Liste der Thearodoken von Epidauros IG. IV 1504 (= Michel 802), der, wie De Sanctis wahrscheinlich macht (‚I Thearodokoi d'Epidauro alla metà del IV sec. av. Chr.‘, Atti Accad. Torino XLVII 1911/2), in die Zeit zwischen 356—354 gehört, werden als akarnanische Orte angeführt (Z. 8 ff.): Limnaia, Oiniadai, Stratos. Phoitia, Koronta, Medion, Astakos, Euripos, Thyrrheion, Echineos, Torybeia, Alyzia, Palairos, Anaktorion. Ob aber alle diese Gemeinden dem Bunde angehörten oder für die Abfassung der Liste der landschaftliche Gesichtspunkt maßgebend war, ist zweifelhaft; auch Leukas, das erst viel später in den Bund trat, erscheint hier (Z. 20) unter Akarnanien, gerade so wie Korkyra (Z. 28) unter Epeiros.

[9]) Xen. Hell. VI 2, 37. Dazu Oberhummer 123, 3. 125 ff.

[10]) IG. VII 2418, Z. 5 ff. 16 ff.; daß diese Städte auf eigene Faust handelten, wird auch dadurch bestätigt, daß ebenda ihre Gesandten, nicht solche

zwar ganz Akarnanien, gleichwie andere hellenische Staaten, ein Waffenbündnis mit Athen[1]); an dem lamischen Kriege beteiligte sich jedoch Alyzia allein von den Akarnanen auf Seite der verbündeten Hellenen[2]). Alle diese Erscheinungen können nur damit erklärt werden, daß sich Alyzia und Anaktorion von dem Akarnanenbunde getrennt hatten und, wenigstens sicher ersteres, während des größten Teiles des vierten Jahrhunderts selbständige Staaten waren. Schon einige Zeit vor dem lamischen Kriege, wahrscheinlich 330[3]), hatten sich die Aetoler Oiniadais und damit der Südküste Akarnaniens bemächtigt[4]). Dafür gelang es den Akarnanen, das Stratos gegenüber gelegene Agrinion ihnen abzunehmen (wohl 322)[5]), das sie jedoch 314 wieder verloren[6]).

Eine wichtige Wendung für die Organisation des Bundes bezeichnet Kassanders Eingreifen im Jahre 314. Seit Chaeroneia waren die Akarnanen entschiedene Anhänger Makedoniens, an welchem sie den notwendigen Rückhalt gegen Aetolien fanden, mit dem sie fortwährende Grenzstreitigkeiten hatten und das ihre Unabhängigkeit bedrohte. Auf Kassanders Veranlassung kam es zu

---

des Bundes auftreten. Den Anschluß sämtlicher Akarnanen halte ich trotz Ed. Meyer, GdA. V 418 und W. Hohmann (Aitolien und die Aitoler bis zum lamischen Kriege. Dissert. Halle 1908, 28 ff.) mit Oberhummer 127 und Beloch, GG. II 257, 2 für unwahrscheinlich.

[1]) Aeschin. III 97 (πάντας δ' Ἀκαρνᾶνας συντεταγμένους ἐπὶ Φίλιππον κτλ.). 98. 256. Zur Datierung Schäfer, Demosth.² II 486 ff.; Kaerst, Gesch. des hellenist. Zeitalters I 184, 5. 189. Darüber, daß die von Akarnanien eingegangene Verpflichtung nicht praktisch wurde, Oberhummer 130, 3.

[2]) Diod. XVIII 11, 1. Dagegen ist Köhlers Ergänzung Ἀλυζ]αίων in dem Verzeichnis der Teilnehmer an dem korinthischen Landfriedensbunde IG. II 184 (= Syll.² 159), Z. 10 ausgeschlossen, vgl. A. Wilhelm, Attische Urkunden 1: Urkunden des korinthischen Bundes der Hellenen (Sitz.-Ber. Ak. Wien CLXV 1911, 6. Abh.) 2 ff. 25; derselbe zu der eben zitierten Diodorstelle ib. 2.

[3]) Droysen, Gesch. d. Hellenism.² I 1, 396, 1; Oberhummer 133; Beloch, GG. III 1, 53.

[4]) Diod. XVIII 8, 6; Plut. Alex. 49. Wenn Pausanias I 25, 4 von der Teilnahme der Ἀκαρνᾶνες ⟨οἱ⟩ ἐς τὸ Αἰτωλικὸν συντελοῦντες (so wird zu lesen sein) an dem lamischen Kriege spricht, so kann damit nur dieses Gebiet gemeint sein. Vgl. dazu Freeman² 256, 2; Oberhummer 134, 1; Salvetti in Belochs Studi di storia ant. II 103; Klio X 400, 9; A. J. Reinach, Journ. international d'Archéologie numismatique 1911, 211 (falsch Droysen l. l.² II 1, 54 und Niese I 202, 6).

[5]) Diod. XVIII 38, 4 ff. Ueber das Datum Oberhummer 135; Niese I 212. 283, 1.

[6]) Diod. XIX 67, 4. 68, 1.

einer Zusammensiedelung der an Aetolien angrenzenden Distrikte in den dort befindlichen festen Plätzen [1]). In die gleiche Zeit wird man eine Reform des Bundes setzen dürfen, durch welche diejenige Verfassung begründet ward, die wir besonders durch eine neu aufgefundene Urkunde aus der ersten Hälfte des dritten Jahrhunderts kennen lernen [2]). Vor allem beweist sie die sympolitische Grundlage des damaligen Bundes, da ein Bundesbürgerrecht existierte [3]). An seiner Spitze stand ein Kollegium von sieben Strategen — die von den lokalen Strategen des fünften Jahrhunderts wohl zu unterscheiden sind —, ein Hipparch, ein Schreiber [4]), ein Schatzmeister, zusammengefaßt unter dem Titel ἄρχοντες [5]); neben der Bundesversammlung [6]) gab es einen Bundesrat (σύνεδροι) [7]). Bundesheiligtum war, gewiß schon seit dem Gewinn Anaktorions im fünften Jahrhundert, der Tempel des Apollo in Aktion [8]).

Trotz der formellen Unabhängigkeit Akarnaniens, welche sich in dieser Verfassung ausspricht, war seit Kassander die Landschaft tatsächlich Makedonien unterwürfig [9]); im Jahre 294 wurde sie von dessen Sohne Alexander zugleich mit Ambrakia, Amphilochien und

---

[1]) Diod. XIX 67, 4 ff. Die richtige Auffassung seiner Maßregel ist Oberhummer 137. 210 ff. 214 ff. zu verdanken gegenüber Kuhn 79 ff. Vgl. auch Niese I 282 ff.

[2]) Ἐφημ. 1905, 55 ff. (Sotiriadis); dazu das olympische Bruchstück bei Wilhelm, Ἐφημ. 1910, 147 ff. Sie gehört nach meiner Ansicht bald nach 272, vgl. Klio X 397 ff. Ich finde nicht, daß mein Ansatz durch A. J. Reinachs Bemerkungen a. a. O. 236 ff. 239 ernstlich erschüttert wird; gegen Reinach hat sich E. Pozzi gewandt, Il Trattato d'Alleanza tra l'Acarnania e l'Etolia (Atti Acc. Torino XLVII 1911/2). Freilich kann ich auch der durch Pozzi versuchten Herabrückung dieses Vertrags in die Mitte des dritten Jh. nicht zustimmen.

[3]) Abgesehen von dem Gebrauch des Ethnikons Ἀκαρνᾶνες (cf. auch Syll. [2] 186 aus 302/1) wird nach Z. 9 ff. den Aetolern in Akarnanien (und umgekehrt den Akarnanen in Aetolien) Bürgerrecht verliehen. Durch IG. IX 1, 445 wird das Bundesbürgerrecht vereint mit der Proxenie als Auszeichnung übertragen. Szantos Zweifel (Gr. Bürgerrecht 137), daß es ein von dem Einzelstaatsbürgerrecht unabhängiges Bundesbürgerrecht gab, wird dadurch beseitigt. Recht der Einzelstaaten Proxenie und Politie zu verleihen, IG. IX 1, 443. 444.

[4]) Wahrscheinlich auch IG. IX 1, 445, Z. 11 ff.

[5]) Ἐφημ., Z. 12. 26. 27.

[6]) In einer leider unveröffentlichen Inschrift (cf. Foucart zu Lebas' Pélop. 194 d, auch Oberhummer 291. 298) führt sie die Bezeichnung χίλιοι, wie in dem späteren Bunde (s. unten S. 304).

[7]) l. l. Z. 32. [8]) l. l. Z. 12 ff.

[9]) Plut. Pyrrh. 6 wird sie zu den ἐπίκτητα ἔθνη Makedoniens gezählt; die Tatsache wird, wie ich glaube, von Sotiriadis (l. l. 66 ff.) verkannt.

anderen nahe gelegenen Landschaften Pyrrhos abgetreten und gelangte damit unter die Machtsphäre des epeirotischen Königshauses[1]). Zu einem nicht näher bestimmbaren Datum wurde, wie ebenfalls die oben erwähnte Inschrift lehrt[2]), Oiniadai von den Akarnanen zurückgewonnen[3]). Nach dem Tode des Pyrrhos (272) machte sich der Bund von der Unterwürfigkeit von Epeiros frei und gewann Leukas[4]), das ebenfalls Pyrrhos gehört hatte[5]); als die wichtigsten Städte der Föderation erscheinen daneben Oiniadai, Derion[6]), Anaktorion, Stratos, Thyrrheion und Phoitia[7]). Zum Schutze ihrer Selbständigkeit und ihres Gebietes schlossen die Akarnanen ein Waffenbündnis mit ihren bisherigen Feinden, den Aetolern[8]), durch welches gleichzeitig des Verhältnis der Isopolitie zwischen beiden Bünden begründet wurde[9]); damit erreichten die Aetoler die Angliederung Akarnaniens an ihren Bund. Allein diese der bisherigen Geschichte ganz entgegengesetzte Verbindung beider Bünde dauerte nicht lange[10]). Es kam zwischen Aetolien und dem Sohne des Pyrrhos, Alexander von Epeiros, zu einer Verständigung, infolge deren zur Zeit des chremonideischen Krieges Akarnanien zwischen

---

[1]) Plut. Pyrrh. 6; Beloch, GG. III 1, 229, und bes. 2, 319; Nilsson, Studien zur Gesch. des alten Epeiros 57, 1; Klotzsch, Epirotische Gesch. bis zum J. 280 v. Chr. 165. 171 ff. gegen die auch von Oberhummer 142 ff. und R. Schubert, Pyrrhus 128 vertretene Ansicht Ungers (vgl. auch Niese II 6); die S. 299, Anm. 6 erwähnte Inschrift ist ein Vertrag zwischen Pyrrhos und dem Akarnanenbunde. Diese Urkunde beweist auch, daß Akarnanien nicht Untertanenland von Epeiros wurde, vgl. auch Klotzsch a. a. O. 172 ff. und Pozzi l. l. 5 ff.

[2]) Z. 20. 22. 23.

[3]) Nach A. J. Reinach l. l. 212 und Beloch, Klio XI 445 bereits infolge des Friedensschlusses der Aetoler mit Antigonos und Krateros 322.

[4]) Cf. die zitierte Urkunde, Z. 22.

[5]) Cf. meine Auseinandersetzung l. l. und Pozzi 7 ff. Die Vermutung Imhoof-Blumers (s. Liter.) 18 ff. 45, daß Leukas bereits um oder sogar vor 314 v. Chr. Hauptstadt des Bundes war, wurde von Oberhummer 154 ff. mit Recht bekämpft und ist mit den Tatsachen unvereinbar.

[6]) Ueber diesen Ort Diod. XIX 67, 4 und Klio X 399, 2.

[7]) Ueber diese Orte l. l. Z. 20/1. 22. 23.

[8]) Dies ist die S. 299, Anm. 2 zitierte Urkunde.

[9]) Z. 9 ff. Zum Begriff der Isopolitie Szanto, Griech. Bürgerrecht 67 ff. 79 ff.

[10]) Vielleicht gehören die älteren der bei Imhoof-Blumer l. l. 24 ff. 45 zusammengestellten Silbermünzen des Bundes, die in Leukas geschlagen wurden und nach Imhoof in die Zeit des Antigonos Gonatas fallen (37 ff.), in unsere Jahre 272—265. Gardner und Head setzen sie in die Zeit des Antigonos Doson (Catalogue LII. 168 ff. HN. ² 333).

beiden Mächten aufgeteilt wurde und damit für eine Zeitlang aus der Reihe der selbständigen Staaten verschwand [1]). Der nördliche und westliche Teil (mit Thyrrheion, Limnaia, Medeon und Leukas) fielen Epeiros zu, während die Aetoler den Südosten (Stratos, Phoitia, Matropolis, Oiniadai) erhielten [2]). Der zu Epeiros gehörende Teil scheint sich einer gewissen Autonomie erfreut zu haben [3]).

Es ist begreiflich, daß die Akarnanen darnach strebten, ihre Unabhängigkeit wieder zu gewinnen. Als nach dem Tode Alexanders von Epeiros die Aetoler daran gingen, sich auch des epeirotischen Anteils zu bemächtigen, wandten sich die Akarnanen, ohne Zweifel mit Erlaubnis von Alexanders Witwe Olympias, an Rom mit der Bitte um Schutz; allein das diplomatische Einschreiten der Römer, das in die Zeit um 250 fallen wird, hatte keinen Erfolg und Epeiros — und damit die Akarnanen — wurden nur durch den Anschluß an Makedonien vor den Aetolern gerettet [4]). Erst in den Wirren, welche mit dem Sturze des epeirotischen Königshauses (ca. 230) [5]) zusammenhingen, gelang es den bisher unter der Herrschaft von Epeiros befindlichen Akarnanen sich freizumachen; sie scheinen sich dabei der Unterstützung Makedoniens erfreut zu haben, zu dem der neue epeirotische Freistaat in Gegensatz trat, wurden aber gleich zu Anfang von den Aetolern bedroht, die diese Gelegenheit benützen wollten, um den Rest der Landschaft zu annektieren. Auf König Demetrios' Eintreten hin erhielten sie Unterstützung von dem Illyrierfürsten Agron, welcher den Angriff der Aetoler zurückschlug [6]). Wahrscheinlich fällt die formelle Konstituierung des neuen

---

[1]) Polyb. II 45, 1. IX 34, 7; Justin. XXVIII 1, 1; Pausan. X 16, 6. Dazu Oberhummer 145 ff.; Salvetti a. a. O. 106 ff.; Niese II 237; Beloch, GG. III 1, 616 ff. 633. 2, 319 ff.; Klotzsch l. l. 172. Der Versuch Pozzis (a. a. O. 8 ff.), zu erweisen, daß diese Aufteilung Akarnaniens erst in ca. 242 v. Chr. fällt (ähnlicher Ansicht scheint auch Walek zu sein, Die delphische Amphiktyonie in der Zeit der aitol. Herrschaft 102, 10), ist m. A. n. mißglückt.

[2]) Dies geht aus Polyb. IV 63, 7 ff. 64, 4 ff. hervor. Dazu Kuhn 84; Oberhummer 145 ff.; Salvetti a. a. O. 106 ff. 115 ff.

[3]) Vgl. das Folgende.

[4]) Justin. XXVIII 1, 5 ff. 2. Dazu Niebuhr, Kl. Schriften I 256; Freeman [2] 321 ff.; Droysen a. a. O. [2] III 2, 24; Oberhummer 147 ff.; Niese II 264 ff. und bes. Beloch, GG. III 1, 620 ff. 686.

[5]) Mit Beloch, GG. III 1, 657 ff. 2, 107 ff. 525; Costanzi in Saggi di storia antica e di archeologia 71 ff.

[6]) Polyb. II 2, 5 ff.

akarnanischen Bundes nachher, in den Winter 230 auf 229[1]); er trat sogleich in ein Bündnis mit den Illyriern[2]). Allein mit dem Einschreiten der Römer gegen letztere fand diese Verbindung ein baldiges Ende und die Akarnanen, welche gegenüber Aetolien stets der Anlehnung an eine größere Macht bedurften, traten jetzt in engere Beziehung zu Makedonien und blieben fortan dessen getreue Anhänger. Ausdruck scheint dieses Verhältnis allerdings erst im Jahre 223 durch den Beitritt Akarnaniens zu dem von Antigonos Doson gestifteten allgemeinhellenischen Bunde erhalten zu haben[3]).

Der Umfang des neuen akarnanischen Bundes deckte sich mit dem ehemals epeirotischen Teile der Landschaft[4]), nur Thyrrheion blieb zu Anfang ätolisch[5]). Wichtig war, daß auch Leukas, das gleichzeitig mit den Akarnanen von Epeiros abgefallen sein wird[6]), beitrat; es war jetzt die bedeutendste Stadt und wurde Vorort des Bundes (s. unten)[7]). Natürlich war das Bestreben der Akarnanen darauf gerichtet, die seit den sechziger Jahren von den Aetolern in Besitz genommenen Distrikte zurückzugewinnen; infolge des Zuges Philipps V gegen die Aetoler während des Bundesgenossenkrieges 219, der Phoitia gewann, Matropolis verbrannte und Oiniadai besetzte[8]), wurden diese Städte ihrem Bunde einverleibt[9]). Dagegen

---

[1]) Zur Zeit, da Medeon von den Aetolern bedrängt wurde (Polyb. l. l.), kann er noch nicht bestanden haben, da es dann ganz unerklärlich wäre, daß diese Stadt keine Hülfe von den übrigen Akarnanen erhielt, cf. Oberhummer 157, dessen zeitliche Ansätze um ein Jahr herunterzurücken sind, da Medeons Belagerung in den Herbst 230 gehört (Beloch, GG. III 1, 659). Costanzi scheint die Neuentstehung des akarnanischen Staates weiter heraufzudatieren (l. l. 72, 1), nach dem eben Gesagten mit Unrecht.

[2]) Polyb. II 6, 9. 10, 1.

[3]) Polyb. IV 9, 4. 15, 1. Dazu Beloch, GG. III 1, 737.

[4]) Niese II 268. Bezgl. Limnaias (Pol. V 5, 14), cf. ib. 778 und unten § 37.

[5]) Nach dem Κρῖμα γαϊκὸν Στρατικοῦ τέλεος (des ätol. Bundes, 'Εφημ. 1905, 57 ff., n. 2), das zwischen 230 und 219 fällt, war Thyrrheion ätolisch.

[6]) Beloch, GG. III 2, 320.

[7]) Ueber die Münzen (Gold, Silber und Kupfer) des Bundes aus unserer Zeit cf. Imhoof-Blumer a. a. O. 27 ff. 45 ff.; Gardner, Catalogue 168 ff.; Head, HN.² 333 ff. Außer dem Bunde scheint nur Anaktorion eigene Münzen geschlagen zu haben (Gardner ib. LIII. 171; Head, HN.² 329), vielleicht weil der Tempel des aktischen Apollo in seinem Gebiete lag.

[8]) Polyb. IV 63, 7 ff. 64, 4. 65, 3 ff.

[9]) Dies ergibt sich aus Liv. XXVI 24, 6. Vgl. Oberhummer 163; Salvetti 119 (dazu 131, 2). 133; Judeich (s. Liter.) 1154; Beloch, GG. III 1, 752.

blieb Stratos mit seinem Gebiet ätolischer Besitz[1]). Oiniadai mit Nasos[2]) ging im ersten makedonischen Kriege wieder verloren (211 durch Laevinus erobert)[3]) und wurde durch den Frieden von Phönike (205) den Aetolern zugesprochen[4]).

Bei der nach der Schlacht von Kynoskephalae vorgenommenen Neuordnung Griechenlands durch die Römer erfuhren die Akarnanen eine glimpfliche Behandlung: ihr Bund wurde anerkannt und im Besitze von Anaktorion und Leukas — obwohl letzteres von den Römern im Jahre 197 eingenommen worden war[5]) — bestätigt[6]): der von den Aetolern auf Leukas erhobene Anspruch wurde von den Römern abgewiesen[7]). Nach Beendigung des Krieges mit Antiochos (189), in dem die Akarnanen zu Anfang eine schwankende Haltung einnahmen[8]), wurde ihnen Oiniadai zugesprochen[9]); dagegen blieb Stratos mit seinem Gebiet ätolisch[10]). Eine empfindliche Schmälerung ihres Territoriums bedeutete es, daß ihnen durch die senatorische Kommission, welche 167 in Amphipolis tagte, Leukas entzogen[11]) und zur selbständigen Stadt erklärt ward; dies geschah zur Strafe dafür, daß es noch im Kriege gegen Perseus eine römerfeindliche Partei in Akarnanien gegeben hatte[12]).

Akarnanien wurde durch die von Rom nach 146 verfügte Auflösung einer Anzahl von griechischen Bünden nicht betroffen[13]).

---

[1]) Polyb. V 96, 3; Oberhummer 166.

[2]) Ueber Nasos Bursian, Geographie von Griechenland I 122.

[3]) Liv. XXVI 24, 15. 25, 10; Polyb. IX 39, 2. Oberhummer 167; Clementi in Belochs Studi di storia ant. I 66. 78; Salvetti ebenda II 120; Niese II 478.

[4]) Oberhummer 171; Niese II 503.

[5]) Liv. XXXIII 17. [6]) Dionys. Hal. Ant. Rom. I 51, 2.

[7]) Polyb. XVIII 47, 8 ff.; Liv. XXXIII 34, 7. 49, 8. Dazu Oberhummer 177; Niese II 653.

[8]) Liv. XXXVI 11 ff. XLII 38, 3.

[9]) Polyb. XXI 32, 14; Liv. XXXVIII 11, 9; Dionys. Hal. Ant. Rom. I 51, 2. Dazu Oberhummer 186; Salvetti 127; Judeich 1155; Niese II 769. III 14.

[10]) Belege bei Oberhummer 187, 1; Salvetti 127. 133.

[11]) Liv. XLV 31, 12. Oberhummer 191 ff.; Judeich 1155; Niese III 183.

[12]) Polyb. XXVIII 5; Liv. XLIII 17. XLV 34, 5.

[13]) Dies hat schon Oberhummer 194 ff. betont; vgl. auch Niese III 356 (unrichtig Judeich 1155). Wie Pausanias' Aeußerung VII 16, 9 zu verstehen ist, vgl. oben S. 239. Was die Münzen anlangt, so ist Imhoof-Blumers Ansicht (l. l. 40 ff.), daß die Prägung des Bundes seit 167 aufgehört habe, nicht berechtigt, vgl. Oberhummer 193, 1. Die Proxeniedekrete des Bundes geben allerdings nicht, wie Oberhummer will, ein

Vielmehr hat der Bund erst mit der Gründung von Nikopolis (30 v. Chr.), welche mit einem Synoikismus der meisten akarnanischen Orte verknüpft war[1]), sein Ende gefunden.

Ueber die Verfassung des Bundes[2]), seit seinem Wiedererstehen 230/29 ist man durch inschriftliche und literarische Quellen viel besser unterrichtet als für die frühere Zeit[3]). Daß die sympolitische Grundlage blieb, ist selbstverständlich[4]). Als Glieder des Bundes, die bei der Besetzung der Bundesbeamtungen abwechselnd berücksichtigt wurden[5]), erscheinen nach den Urkunden neben Leukas Thyrrheion, Anaktorion, Alyzia, Astakos, Medion, Koronta und seit 219 Limnaia, Phoitia, Matropolis[6]), endlich Oiniadai (219—211 und wieder seit 189). Bundeshauptstadt war bis 167 Leukas[7]), seit diesem Jahre Thyrrheion[8]). Die Bundesversammlung (κοινόν[9]), ἐκκλησία[10]), χίλιοι[11])) trat zu einer bestimmten

Argument dafür ab, da sie wahrscheinlich in die Zeit vor 146 v. Chr. gehören (vgl. unten Anm. 3). Das Foedus der Römer mit Thyrrheion (IG. IX 1, 483) aus 94 v. Chr. ist kein Beweis gegen das Fortbestehen des Bundes, denn auch im thessalischen Bunde gab es Foederati Roms (vgl. S. 241).

[1]) Strabo VII 325. X 450; Anthol. Pal. IX 553. Dazu Kuhn 413 ff.; Oberhummer 207 ff.; Mommsen, Röm. Gesch.[5] V 270 ff.

[2]) Offiziell κοινόν in den Proxeniedekreten; ἔθνος bei Polyb. IX 38, 9.

[3]) Von Urkunden der Beschluß IvM. 31 aus der Zeit 206—202 (Kern, Hermes XXXVI 504) und die Proxeniedekrete des Bundes, Syll.[2] 482; IG. IX 1, 513—517, welch' letztere sämtlich aus der Zeit nach 167 v. Chr. stammen, wahrscheinlich bis zur Mitte des zweiten Jh., cf. Dittenberger zu 513—515. Ueber ihre Formulierung VB. 257.

[4]) Es sind zwar keine Bürgerrechtsdiplome erhalten, aber die eben erwähnten Proxeniebeschlüsse; auch IvM. 31, Z. 41 ff. wird die Bundesproxenie verliehen. Dazu das Ethnikon Ἀκαρνάν, vgl. das delphische Proxenenverzeichnis, Syll.[2] 268, Z. 32 ff.; ein Ἀκαρνάν ἐκ Τυρβείου schon früher (SGDI. 2515, Z. 5).

[5]) Klytos, der Strateg des J. 191 (Liv. XXXVI 11, 8 ff.) stammte, wie aus ib. 12, 2 ff. zu schließen ist, aus Medion. Aus Palairos (IvM. 31, Z. 47) ist bis jetzt kein Beamter nachweisbar.

[6]) Warum in der Subskription von IvM. 31 die beiden letztgenannten Städte und Astakos fehlen, ist unsicher; vielleicht wurden sie von den magnetischen Gesandten nicht aufgesucht..

[7]) Liv. XXXIII 17, 1. XXXVI 11, 9; Kerns Bem. zu IvM. 31, Z. 46 ist irrig.

[8]) Dies wird dadurch bewiesen, daß von da ab die Bundesmünzen in dieser Stadt geschlagen wurden, vgl. Imhoof-Blumer l. l. 40 ff. mit der Korrektur von Oberhummer 192. 193, 1.

[9]) Bei Polyb. IX 32, 3 und in den Proxeniedekreten.

[10]) Polyb. XXVIII 5, 1 ff. Bei Livius ‚concilium' (XXXIII 16, 2 ff. 17, 1. XXXVI 11, 10. 12, 3. XLIII 17).

[11]) IvM. 31, Z. 27. Natürlich war dies eine fingierte Zahl, denn es wird

Zeit des Jahres[1]) zusammen; sie konnte außer nach der Bundeshauptstadt[2]) auch noch nach einer anderen Stadt berufen werden[3]). Ihre Befugnisse waren die üblichen der griechischen Bundesversammlungen: Erteilung von Auszeichnungen, besonders von Bürgerrecht und Proxenie, Wahlen der Bundesbeamten[4]) und Gesandten[5]), das gesamte Gebiet der auswärtigen Politik[6]), besonders Bündnisse[7]), Kriegserklärung[8]), Aufgebot des Bundesheeres und andere militärische Verfügungen[9]), endlich richterliche Befugnisse bei Verbrechen wider den Bund, besonders Hochverrat[10]). Die Bundesbeschlüsse wurden durch den Rat (βουλή, συνέδριον)[11]) vorbereitet[12]), der — ob er permanent war, ist ungewiß — auch

viel mehr vollberechtigte Bürger gegeben haben (Beloch, Bevölkerung der griech.-röm. Welt 189 schätzt sie für das vierte Jh. auf 10 000); vielleicht handelt es sich bei dieser Benennung nur um die zu einer gültigen Beschlußfassung notwendige Ziffer.

[1]) Erhalten sind Beschlüsse aus den Monaten Κουροτρόπος (Syll.[2] 482; IG. IX 1, 513) und Πάναμος (IvM. 31, Z. 6 ff.), den einzigen uns bekannten akarnanischen Monaten.

[2]) Liv. XXXIII 16, 3. 17, 1.

[3]) So tagte sie 169 in Thyrrheion (Polyb. XXVIII 5, 1; Liv. XLIII 17).

[4]) Und deren Absetzung (Liv. XXXIII 16, 5).

[5]) Polyb. IX 32, 1 ff. Dazu gehört auch die Absendung von Theoren (IvM. 31, Z. 30 ff.). Wenn eine einzelne Stadt, wie Medion 191 Gesandte abordnet (Liv. XXXVI 12, 3 ff.), so handelt es sich um einen aus den damaligen Verhältnissen zu erklärenden Ausnahmsfall; nach dem Bundesrecht war das Verhalten der Medionier, wie Livius' Erzählung zeigt, inkorrekt.

[6]) Dazu gehört auch der Beschluß über die Anerkennung des Festes der Artemis Leukophryene in Magnesia a. M., IvM. 31.

[7]) Polyb. II 6, 9. IX 32, 8; Liv. XXXIII 16, 3. 4. 11 (wenn ib. § 3 von einem ‚privatum decretum' gesprochen wird, so kann damit nur gemeint sein, daß bei der Beschlußfassung nicht sämtliche akarnanische Städte vertreten waren). XXXVI 12, 2. Diskussion über auswärtige Politik, Polyb. XXVIII 5 (Liv. XLIII 17). Wenn in Medion 191 der Beschluß gefaßt wird, die Frage über das Bündnis mit Antiochos der Bundesversammlung zu überlassen (Liv. XXXVI 12, 3), so beweist dies, daß die Einzelstädte das Recht Bündnisse abzuschließen nicht besaßen.

[8]) Polyb. IV 30, 2; Liv. XXXI 14, 10.

[9]) Liv. XXVI 25, 10 ff. XXXVI 11, 10 ff.; Polyb. IX 40, 4 ff.

[10]) Liv. XXXIII 16, 5. 11.

[11]) So schon 'Εφημ. 1905, 55 ff., Z. 32 und IvM. 31, Z. 4.

[12]) Vgl. die Bundesdekrete. Unter den bei Livius öfter auftretenden ‚principes' (XXXIII 16, 3 principes et magistratus, ib. 5 Urheber eines Beschlusses. XXXVI 11, 8. XLIII 17, dazu Polyb. XXVIII 5, 1 ff.) sind die leitenden Politiker zu verstehen, die meist im Rate saßen (darauf deutet Liv. XXXIII 16, 3. 5), vgl. Freeman[2] 483, 8; Oberhummer 217.

administrative Befugnisse gehabt hat; sein Schreiber (γραμματεύς)[1]) wird eine bedeutende Stellung eingenommen haben. Der in den Präskripten der Bundesdekrete genannte προμνάμων und seine συνπρομνάμονες[2]) waren gewiß nicht sakrale Beamte[3]), sondern der geschäftsführende Ausschuß des Rates[4]); sie führten gemeinsam mit den Strategen (s. unten) den Vorsitz in Rat und Bundesversammlung und beriefen letztere ein. Daß deren Abstimmung nach Städten stattfand, ist unwahrscheinlich[5]).

An der Spitze des Bundes stand der Strateg[6]); ihm war ein Schreiber beigeordnet[7]). Gegenüber der früheren Zeit ist als bedeutsame Wendung zu konstatieren, daß an Stelle eines mehrköpfigen Kollegiums (S. 299) ein einziger Inhaber der Amtsgewalt getreten war; vielleicht wurde diese Aenderung durch das Vorbild des achäischen Bundes bestimmt. Seine Funktionen waren zunächst militärischer Natur, das Oberkommando über die Bundesstreitkräfte[8]), dann hatte er das Referat über die Anträge des Rates an die Volksversammlung[9]) und dementsprechend wahrscheinlich auch im Verein mit den Mnamonen den Vorsitz in beiden Körperschaften[10]). Ob auch Private das Antragsrecht besaßen, ist ungewiß[11]). Das Kommando über die Reiterei führte der Hipparch[12]).

[1]) IvM. 31, Z. 4 heißt er συνεδρίου γραμματεύς, in den Proxeniedekreten γραμματεὺς τᾷ βουλᾷ (τᾶς βουλᾶς).

[2]) Zusammen drei in IG. IX I, 513. 515, vier ib. 516, Syll.² 482; der Promnamon allein IvM. 31, Z. 5 ff.; IG. IX 1, 514. 517.

[3]) Wie Böckh meinte, CIG. II, S. 2 ad n. 1793.

[4]) Gilbert II 20, 5; Oberhummer 218; Dittenberger zu Syll.² 482, Anm. 3; Schömann-Lipsius II 81.

[5]) Wenn Livius von ‚populi' der Akarnanen spricht (XXXIII 16, 3 neque cuncti convenere Acarnanum populi, nec iis, qui convenerant, idem placuit; 17, 1 eoque [Leukas] in concilium omnes populi conveniebant), so ist der entsprechende griechische Ausdruck ὄχλοι, wie Polyb. XXVIII 5, 6 lehrt.

[6]) Eponym IvM. 31; IG. IX 1, 514; Liv. XXXVI 11, 8 (Clytus praetor) penes quem tum summa potestas erat. [7]) IvM. 31, Z. 3 ff.

[8]) Polyb. V 6, 1. Vorschlag der Strategen über militärische Maßregeln, Liv. XXXVI 11, 8 ff. Ueber das Bundesheer und die Flotte Oberhummer 220 ff.; das Bundesheer war wohl wie früher aus den Kontingenten der Städte zusammengesetzt.

[9]) Liv. XXXIII 16, 3. 5 (Archelaos und Bianor ‚principes et magistratus' müssen im Rate den Antrag auf den Bund mit den Römern gestellt haben). XXXVI 11, 10 (ib. 12, 2 ff. bezieht sich auf die Volksversammlung in Medion).

[10]) Freeman² 232, 1. 484, 1.

[11]) Androkles und Echedemos (Liv. XXXIII 16, 4) werden wohl auch Ratsmitglieder gewesen sein. Wie es sich mit dem Antragsteller in IG. IX 1, 516 verhält, ist nicht zu bestimmen.

Eine hohe Stelle unter den Bundesbeamten nahm der ἱεραπόλος des Tempels des Apollo von Aktion ein, dessen Heiligtum der religiöse Mittelpunkt des Bundes war (oben S. 299)[1]; er ist ebenfalls in den erhaltenen Bundesdekreten eponym[2]. Die Finanzverwaltung hatte der ταμίας[3].

Ueber die Verfassungen der Bundesstädte erfährt man nicht viel; doch scheinen sie im Gegensatz zu anderen Bünden nicht gleichmäßig geregelt gewesen zu sein. Daß sie das Recht behielten, Bürgerrecht und Proxenie, sowie andere Auszeichnungen zu verleihen, wurde bereits bemerkt (oben S. 299, Anm. 3)[4]. Die natürlich überall vorauszusetzende ἐκκλησία wird in Medion erwähnt[5]; in Anaktorion führte sie die Bezeichnung ἁλία[6]. Für Stratos ist als Vorsitzender des Rates ein βούλαρχος bezeugt[7]. Von anderen Beamten trifft man außer dem Ratsschreiber[8] und dem Schreiber der Volksversammlung[9] auf Probulen[10], Strategen[11] und Polemarchen[12] und einen Prytanis[13].

---

[12]) Schon Ἐφημ. 1905, 55 ff., Z. 22 ff. (oben S. 299); für unsere Zeit IvM. 31, Z. 2.

[1]) Polyb. IV 63, 4. Foucart in Lebas' Pélop. S. 145; Oberhummer 226 ff. In dem Tempel wurden die Bundesdekrete aufgestellt (auch IvM. 31, Z. 38 ff.).

[2]) Ausgenommen IG. IX 1, 514. Dazu Böckh, CIG. II, S. 2 ad n. 1793; Gnaedinger, De Graecorum magistratibus eponymis 4. 21 ff. Daß es für den Kultus des Apollo auch eine ἱεραπολοῦσα gab, lehrt die Inschrift bei E. Preuner, Athen. Mitteil. XXVII 335 ff., n. 9.

[3]) IvM. 31, Z. 34 ff. 38 ff.

[4]) IG. IX 1, 442—444 (Stratos). 539 (Leukas), dazu E. Preuner, Ath. Mitteil. XXVII 355 ff.

[5]) Polyb. II 4, 1 ff. (Freemans Bemerkung[2] 323, 3 ist nicht ganz richtig, da Medion damals noch nicht Mitglied des akarnanischen Bundes war); zum Unterschied von der Bundesversammlung von Livius als ‚contio' bezeichnet (XXXVI 12, 1 ff.).

[6]) IG. IX 1, 518. Nach dem Vorbild von Korinth? In dem einzigen uns erhaltenen Psephisma dieser Stadt (um 200), IvM. 42 freilich ἐκκλησία.

[7]) IG. IX 1, 442 (c. Addend. S. 211) aus dem Beginn des vierten Jh. (dazu Bechtel, Hermes XXXI 318 ff.). Daß der Beschluß aus Phoitia stammt, ist daraus zu erklären, daß dieser Ort damals zu Stratos gehörte (Dittenberger, Anm. 9 zu Syll. [2] 478); Vollgraffs Ansicht, der Bularch sei Kantonsbeamter gewesen (Bull. c. h. XXV 223 ff.), trifft für diesen Fall nicht zu. Vielleicht trat später an seine Stelle ein geschäftsführender Ausschuß; wenigstens ist IG. IX 1, 443 ein μνάμων eponym.

[8]) Ebenfalls in Stratos, IG. IX 1, 443.

[9]) Γραμματεύων ἁλίας in Anaktorion, IG. IX 1, 518.

[10]) In Thyrrheion, IG. IX 1, 485, Z. 13 und in Leukas ibid. 534, Z. 8 (in der Einzahl).

§ 34. Epeiros.

Literatur: Tittmann 393 ff. 730 ff.; W. Vischer I 333; Freeman [2] 116 ff.; E. Kuhn, Entstehung der Städte der Alten 141 ff.; K. Bursian, Sitz.-Ber. Akad. München 1878 II, 14 ff.; Gilbert II 1 ff.; Busolt [2] 75 ff.; E. Szanto, Griech. Bürgerrecht 144 ff.; Fougères bei Daremberg-Saglio V 839 ff.; Kaerst, Art. ‚Epeiros', RE. V 2723 ff.; Francotte, Polis 173 ff.; Martin P. Nilsson, Studien zur Geschichte des alten Epeiros (Lunds Universitets Årsskrift, N. F., Afd. 1, Bd. 6, n. 4) 1909; C. Klotzsch, Epirotische Geschichte bis zum Jahre 280 v. Chr. (1911).

Die Elemente, auf welchen sich der spätere epeirotische Gesamtstaat aufbaute, waren die ursprünglich ungriechischen, erst später hellenisierten Stämme und ihre Unterabteilungen[1]). In älterer Zeit nahmen unter ihnen die Thesproter den ersten Platz ein, welche bald von den Chaonern überflügelt wurden, bis endlich die Molotter die leitende Stellung errangen[2]). Zur Zeit des peloponnesischen Krieges bildeten die genannten Stämme noch eigene Staaten, welche eine verschiedene Regierungsform hatten[3]): während bei den Thesprotern und den Chaonern das Königtum bereits beseitigt war — an der Spitze der Chaoner standen zwei jährige Prostaten aus dem ehemaligen Herrschergeschlecht[4]) —, blieb es bei den Molottern erhalten. Doch werden damals die Chaoner die Hegemonie, wenn nicht über ganz Epeiros, so doch mindestens über die Thesproter und Kassopaier, besessen haben[5]). Um die Wende des fünften zum vierten Jahrhundert, unter der

---

[11]) In Thyrrheion, IG. IX 1, 485, Z. 11 und in Leukas ib. 534, Z. 8 (ein einzelner).

[12]) In Leukas a. a. O. Z. 9. (ein einziger).

[13]) Ein eponymer Prytanis in Anaktorion, IG. IX 1, 518. Dagegen ist der in Thyrrheion vorkommende Prytane mit den Hypoprytanen Funktionär eines Vereines, wie bereits Böckh zu CIG. II 1793 b (Add.) bemerkte, cf. auch E. Preuner, Ath. Mitteil. XXVII 335 und Poland, Gesch. des griech. Vereinswesens 370.

[1]) Nach Theopomp bei Strabo VII 323 gab es im ganzen vierzehn Stämme in Epeiros; Skylax 29 ff. Ueber die Stammesverhältnisse Kuhn 141 ff.; H. Schmidt, Epeirotika (Dissert. Marburg 1894), 10 ff. und bes. Nilsson 47 ff. 66 ff.; Klotzsch 10, 1.

[2]) Strabo VII 323. 328 und bes. Nilsson 47 ff.; Klotzsch 11 ff.

[3]) Thuc. II 80, 5 ff.

[4]) Klotzsch (a. a. O. 8 ff.) sieht darin griechischen, von Korkyra stammenden Einfluß.

[5]) Theopomp bei Strabo VII 323; Steph. Byz. s. v. Χαονία. Dazu Nilsson 51 ff.; Klotzsch 12 ff.

Regierung des Tharyps (ca. 430—390)[1]) gelang es den Molottern, die leitende Stellung in Epeiros zu erringen[2]); im Jahre 375, unter Alketas' Regierung, hatten sie bereits ihre Herrschaft über Thesprotien ausgedehnt[3]). Doch scheint ihnen Chaonien damals noch nicht untertan gewesen zu sein[4]). Seine Unterwerfung muß in die Zeit bis König Alexander (Sohn des Neoptolemos) fallen[5]). Mit der Einsetzung dieses Herrschers (Anfang 342)[6]) wurde auch die Kassopia durch Philipp von Makedonien für die Molotter erobert[7]). Wann das Gebiet der Paroraeer von den Molottern gewonnen wurde, ist unsicher[8]).

Erst in der Zeit des Königs Alexander I sind wir imstande, uns aus den etwas reichlicheren Quellen eine Vorstellung von der Einrichtung des κοινὸν τῶν Μολοσσῶν zu machen[9]). Der Stammstaat der Molotter bildete wohl von alters her eine Sympolitie[10]); die später unterworfenen Stämme (Thesproter, Chaoner, Kassopia) wurden ihr rechtlich einverleibt[11]) und büßten ihre selbständige Existenz ein. Das κοινόν war nach den Teilstämmen der bis dahin

[1]) Zur richtigen Einschätzung von Tharyps' Tätigkeit mit Bezug auf Justin XVII 3, 10 ff. vgl. Nilsson 43 ff.; Klotzsch 24 ff.

[2]) Klotzsch 24 ff. 34 ff. Ob die Thearodokenliste von Epidauros IG. IV 1504 für die geschichtliche Gestaltung der Verhältnisse in Epeiros nutzbar zu machen ist, steht dahin; in ihr werden die epeirotischen Hauptstämme nebeneinander angeführt, wahrscheinlich nach dem geographischen Gesichtspunkt (wie in Akarnanien, oben S. 297, Anm. 8).

[3]) Zu folgern aus Xen. Hell. VI 2, 10.

[4]) Nilsson 58; Beloch II 482. Daß Chaonien damals noch selbständig war, geht aus Corn. Nep. Timoth. 2, 1 hervor.

[5]) Dies ist daraus zu schließen, daß unter diesem König der chaonische Stamm der Ὄμφαλες (Ptolem. III 13, 9) unter den Molottern erscheint (SGDI. 1347) und Magistrate des Molotterstaates stellt (ib. 1334. 1335).

[6]) Klotzsch 72 ff.

[7]) (Demosth.) VII 32; Theopomp. Fgm. 228 M = 200 G.-H. Dazu Schäfer, Demosth.² II 426; H. Schmidt l. l. 44 ff.; Beloch, GG. II 543; Kaerst, Gesch. des hellenist. Zeitalters I 183; Klotzsch 75 ff. Münzen der Kassopia und der Elaiatis aus der Zeit vor 342 bei Gardner, Catalogue: Thessaly to Aetolia 98. 100; Head, HN.² 320 ff.

[8]) Ihre Zugehörigkeit ergibt sich aus SGDI. 1350. 1355; dazu Nilsson 57 ff.

[9]) Mit dessen Verfassung hat sich offenbar Aristoteles in seiner Ἠπειρωτῶν πολιτεία (Fgm. 494 R.²) beschäftigt.

[10]) Szanto, Griech. Bürgerrecht 144. Ueber die Münzen mit der Aufschrift Μολοσσῶν cf. Gardner, Catalogue XLIII. 101; Head, HN.² 321.

[11]) Dies zeigen die oben Anm. 5 zitierten Inschriften, sowie SGDI. 1346; vgl. Nilsson 62.

bestandenen großen Stämme und nach den in diesen vorhandenen Siedlungen (Gauen[1]) oder Städten) gegliedert, was sich in der Benennung der einzelnen Bürger widerspiegelt[2]). Die sympolitische Grundlage des Staatswesens kommt in dem gemeinsamen, von dem κοινόν verliehenen Bürgerrecht zum Ausdruck[3]). Die beschließende Gewalt hatte die Versammlung der freien Bürger (Μολοσσοί[4]), κοινὸν τῶν Μολοσσῶν[5]), ἐκλησία τῶν Μολοσσῶν[6])); ein Rat kommt in den Inschriften nicht vor, ist aber wahrscheinlich[7]). An der Spitze des Staates stand der angestammte König der Molotter, dessen Gewalt durch die Gesetze beschränkt war[8]); er ist in den Urkunden, sowohl in Volksbeschlüssen[9]), als auch in Freilassungsurkunden[10]) eponym. Ihm zur Seite stand als Vertreter des Volkes der jährlich wechselnde προστάτας (προστατεύων) τῶν Μολοσσῶν, welchen man am ehesten mit den spartanischen Ephoren vergleichen wird[11]): für seine Bedeutung spricht die Eponymie in den Urkunden[12]). Zu dem Amte konnten nicht bloß

---

[1]) Noch im vierten Jh. wohnten die Epeiroten zum größten Teile κωμηδόν, wie aus Skylax 29 ff. hervorgeht; vgl. oben S. 9.

[2]) So SGDI. 1347, Z. 6 [Μολ]οσσοὶ Ὄμφαλες Χιμώ[λιοι].

[3]) Bürgerrechtsdiplome der Molotter, SGDI. 1334. 1335. 1337. 1343 (dazu Szanto a. a. O. 146; Nilsson 63, 1). 1344: Proxeniedekrete ib. 1340. 1341 (über ihre Datierung Nilsson 60).

[4]) SGDI. 1340. 1341.

[5]) Ib. 1334. 1337 mit der (trotz Klotzsch 29, 1) richtigen Ergänzung von Nilsson 59, 2.

[6]) So ist unzweifelhaft SGDI 1335, Z. 5 ff. zu ergänzen (Fick: ἔδ]οξε τ[ᾶ]ι ἐκλησίαι τῶν [Ἀπειρωτᾶν]), wie zuerst Gilbert II 4, 2 erkannte (ebenso Szanto a. a. O. 145 und Nilsson 60, 3). Die Sanktionierungsformel lautet kürzer ἔδοξε τοῖς Μολοσσοῖς (SGDI. 1340). Das von Diod. XIX 36, 4 erwähnte κοινὸν δόγμα muß als Beschluß der molottischen Volksversammlung angesehen werden.

[7]) Nilsson 65 zieht dafür Justins Aeußerung XVII 3, 12 über die Einrichtung eines ‚senatus' durch Tharyps heran. Cf. auch Klotzsch 30.

[8]) Plut. Pyrrh. 5; Aristot. Pol. V 1313 a, 24. Dazu bes. Nilsson 69 ff.; Klotzsch 30 ff.

[9]) SGDI. 1334. 1335. 1337.

[10]) Ib. 1346. 1347 (mit Nilssons Ergänzung 61, 1). 1348.

[11]) Kaerst 2725. Es ist bezeichnend, daß das molottische Königtum dadurch, daß es in die Errichtung dieses Amtes einwilligte, erhalten blieb, wogegen bei den Thesprotern die Prostaten an seine Stelle traten. Nilsson hält (62) den Prostaten für den Vorsitzenden der Volksversammlung (ebenso Klotzsch 30); Gilberts Ausführungen (II 3, 3) gehen fehl.

[12]) In Beschlüssen außer in den Anm. 9 zitierten Inschriften noch SGDI. 1340. In Freilassungsurkunden (außer den Anm. 10 angeführten) noch SGDI.

Molotter im engeren Sinne, sondern auch Angehörige der einverleibten Stämme bestellt werden[1]). Der Schreiber (γραμματιστάς, γραμματεύων), der in den Beschlüssen gleichfalls eponym ist[2]), wird als Sekretär des Rates und der Volksversammlung aufzufassen sein.

Zu Anfang der Regierung des Königs Neoptolemos II, des Sohnes Alexanders I, in den Jahren 317 bis 312, erfuhren die Verhältnisse in Epeiros eine schwerwiegende Wandlung[3]); es glückte den Stämmen der Chaoner und Thesproter wieder zur Eigenberechtigung zu gelangen, und an Stelle des ganz Epeiros umfassenden κοινὸν τῶν Μολοσσῶν trat ein Bundesstaat der epeirotischen Stämme. Ἀπειρῶται[4]), συμμαχία τῶν Ἀπειρωτᾶν[5]). Die Frage zu beantworten, wie sich das κοινὸν τῶν Μολοσσῶν und die κοινά der beiden anderen Stämme zu dem Gesamtbunde verhielten, ist nicht leicht; daß die engere Verbindung der Molotter fortbestand und sich die Chaoner und Thesproter in ähnlicher Weise konstituierten, ist bezeugt[6]). Es ist aber nicht wahrscheinlich, daß die Molotter, beziehungsweise die übrigen Stämme, und die Epeiroten zwei staatlich verschiedene souveräne Gewalten gebildet haben, und daß es neben dem epeirotischen Gesamtbürger-

1352—1358. 1365, welche Inschriften möglicherweise bereits in die Zeit des späteren Bundesstaates zu setzen sind.

[1]) SGDI. 1334. 1335 (je ein Ὄμφαλος, vgl. S. 309, Anm. 5). 1355. 1365 (beidemale ein Κέλαιθος: die Κέλαιθοι waren Thesproter, cf. Steph. Byz. s. v. Κέλαιθοι).

[2]) SGDI. 1334. 1335. 1337; in den beiden ersten Inschriften ein Ὄμφαλος.

[3]) Daß Epeiros damals nicht in voller Abhängigkeit von Kassander war, betont Klotzsch 111 mit Recht.

[4]) Weihinschrift des Pyrrhos, SGDI. 1368 (= Syll.² 203).

[5]) Das älteste Zeugnis für seinen Bestand ist das allein nach Neoptolemos datierte, sonach in die oben erwähnten Jahre gehörende Dekret SGDI. 1336 (zu welchem Nilsson 59, 1). Daß der Bundesstaat nicht von Tharyps begründet wurde (so noch Beloch, GG. II 482, 1), oder, wie jetzt Klotsch 52 ff. meint, zur Zeit des Alketas, sondern seine Entstehung in unsere Zeit fällt, hat Nilsson 59 ff. 64 nachgewiesen; Kaersts Annahme (2728), daß es unter der gemeinsamen Herrschaft der Olympias und des Aiakides geschah (dazu Klotzsch 107, 2), entfernt sich nicht weit davon, scheint aber durch Diodors Ausdrucksweise XIX 36, 4 nicht hinreichend begründet zu sein. Gardners Ansicht (Catalogue XLIII ff.), daß sich der Bund bereits unter Alexander I bildete und die Kupfermünzen mit der Aufschrift Ἀπειρωτᾶν in dessen Zeit zu setzen seien, ist ganz problematisch; sie werden vielmehr in die Zeit von Neoptolemos II bis zum Sturze des Königshauses gehören.

[6]) Die Weiterexistenz des κοινὸν τῶν Μολοσσῶν wird durch das Orakel-

recht noch ein besonderes Bürgerrecht der Stämme gab[1]; vielmehr wird, wie das ganze Gebiet der auswärtigen Angelegenheiten, so auch die Verleihung des Bürgerrechts und der Proxenie und ähnlicher Auszeichnungen dem Bunde vorbehalten gewesen sein[2]. Welche rechtliche Stellung zu dem Bunde die Gebiete einnahmen, die durch Pyrrhos dem epeirotischen Reiche hinzugefügt wurden und nach seinem Tode zum größten Teile wieder verloren gingen, ist unbestimmt[3]. Auch das Münzrecht wurde allein von dem Bunde ausgeübt[4]. An Stelle der Versammlung der Molotter trat für Bundessachen die Bundesversammlung (οἱ σύμμαχοι τῶν Ἀπειρωτᾶν)[5], der Molotterkönig führte dementsprechend die Bezeichnung βασιλεὺς Ἀπειρωτᾶν[6]; der bisherige Prostat der Molotter behielt zwar inkonsequenter Weise seine frühere Bezeichnung[7], wurde aber Beamter des Bundes[8].

täfelchen von Dodona SGDI. 1590 nahe gelegt, das nach seinen ganz kursiven Schriftzügen (cf. Carapanos, Dodona, Pl. XXXIV 2) in jüngere Zeit gehört (dazu Pomtow, Jahrb. f. kl. Philol. CXXVII 1883, 318); dagegen ist die Beziehung von ib. 1589 auf die Molotter unsicher, vgl. O. Hoffmanns Bem. z. Inschr. In SGDI. 1370, das ebenfalls kursive Schrift zeigt (Carapanos, Pl. XXXII 3), ist kaum eine andere Ergänzung von Z. 3 als diejenige Ficks [τὸ κοινὸν τ]ῶν Θεσπρωτ[ῶν] möglich; dazu tritt ib. 1351, Z. 8 ff. Das Heer der Epeiroten war nach den Hauptstämmen gegliedert (Plut. Pyrrh. 28. 30; Dionys. Hal. Ant. Rom. XX 1).

[1]) Wie Szanto l. l. 145 ff. annimmt, der übrigens (ebenda 148) bereits an die andere von Nilsson vertretene Alternative (nächste Anm.) gedacht hat.

[2]) Darauf weist Nilsson 60 hin, der daher mit Recht die Urkunden SGDI. 1340. 1341 in die Zeit vor Entstehung des epeirotischen Bundes setzt. Durch den unter Neoptolemos II fallenden Beschluß SGDI. 1336 verleiht der Bund einem Atintanen Atelie und Entelie (dazu Bursian a. a. O. 14, 1). Die πρόξενοι Μολοσσῶν καὶ συμμάχων in der Inschrift bei Carapanos, Pl. XXII (Textband 39 ff., n. 1. 196 ff.) gehören in unsere Zeit (Bursian 22).

[3]) Es waren dies außer Korkyra die Athamanen, die Parauaia und Tymphaia, Atintanien, Ambrakia und Leukas, vgl. Beloch, GG. III 2, 313 ff.; Nilsson 56 ff. Vermutungen über ihre Stellung bei Klotzsch 162. 177. Atintanien, das bis 228 bei Epeiros blieb, wurde wohl dem κοινὸν τῶν Μολοσσῶν einverleibt.

[4]) Die Münzen tragen die Aufschrift Ἀπειρωτᾶν (dazu die Inschrift S. 311, Anm. 4), vgl. Gardner, Catalogue XLIII ff. 88; Head, HN.[2] 324.

[5]) SGDI. 1336. Klotzsch (53 ff.) nimmt daneben ein Synedrion an, welches die politische Leitung des Bundes hatte.

[6]) SGDI. 1347 (ergänzt von Nilsson 61, 1); Klotzsch glaubt (54), daß das Königtum zurückgetreten sei.

[7]) SGDI. 1336, Z. 5 ff. ἐπὶ προστάτ(α) Δέρκα Μολοσσῶν.

[8]) Ib. 1346 ist er Ὀνόπερνος (Thesproter, cf. ib. 1351, Z. 8 ff.); der König

Nach dem Sturze des molottischen Königshauses und der Umwandlung von Epeiros in eine Republik[1]) (ca. 230)[2]) blieb diese Bundesverfassung bestehen, wenn sie auch durch die Aenderung der Staatsform eine andere Spitze erhielt und im einzelnen manche Umbildung erfahren haben mag. Der Umfang des Bundes erfuhr dadurch eine Verminderung, daß Atintanien an Illyrien fiel[3]) und die Kassopia wieder selbständig ward[4]). Die föderative und sympolitische Grundlage dauerte unverändert fort[5]). Die Bundesversammlung (Ἀπειρῶται)[6]) hatte wie üblich außer der Wahl der Bundesbeamten die Entscheidung über Krieg, Frieden[7]) und

---

ist wahrscheinlich Alexander II (Pyrrhos' Sohn), cf. Nilsson 62. Mit dieser Erklärung wird auch die von Szanto l. l. 146 zu SGDI. 1336 betonte Schwierigkeit beseitigt; vgl. auch was unten über den Prostaten gesagt wird. In Zusammenhang damit wird von da ab der Eid, welchen ursprünglich König und Volk der Molotter sich in Passaron zuschworen, nun von sämtlichen Epeiroten geleistet worden sein (Plut. Pyrrh. 5).

[1]) δημοκρατία, Polyb. II 7, 11; cf. Paus. IV 35, 3.

[2]) Belochs Ansatz (oben S. 301, Anm. 5) wird durch den Zusammenhang der Ereignisse bestätigt, wie sie Polyb. II 2, 5 ff. bringt. Die von Niese II 267 und Kaerst 2729 bevorzugte Angabe des Synkellos, die etwa auf 234/3 führt, muß dem gegenüber zurückstehen.

[3]) Beloch. GG. III 1, 660. 2, 321. Vgl. S. 312, Anm. 3.

[4]) Was für die letzten Jahre des dritten Jh. v. Chr. (zwischen 206 und 202) durch IvM. 32, Z. 50 ff. bezeugt ist und durch die eigene Münzung dieser Landschaft (Gardner, Catalogue 98 ff.; Head HN.[2] 320) bestätigt wird. Ob die Kassopia, wie Beloch (GG. III 1, 660. 2, 321) meint, bereits 229 abfiel und sich damals den Aetolern anschloß, ist doch zweifelhaft; aus dem Amphiktionendekrete SGDI. 2529 (ein Βουκατιεύς, Z. 6), das wahrscheinlich in das J. 202/1 gehört (Pomtow, RE. IV 2631) geht, verglichen mit IvM. 32, eher hervor, daß der Anschluß an Aetolien um die Wende des dritten zum zweiten Jh. erfolgte.

[5]) Verleihung des Bundesbürgerrechts, sowie der Proxenie durch die Bundesversammlung, SGDI. 1338. 1339. 1342. 1345; beide verbunden, IvM. 32, Z. 42 ff. Außer dem Ethnikon Ἀπειρῶται (nächste Anm.), den Termini κοινὸν τῶν Ἠπειρωτῶν (Syll.[2] 291; Fouilles des Delphes III 1, n. 218 j) und ἔθνος τῶν Ἀπειρωτᾶν (IvM. 32, Z. 42) vgl. auch Ἠπειρώτης ἐκ Θεσπρωτῶν (IG. IV 1508, B = Syll.[2] 689, Z. 6 ff.) und Ἠπειρώτης ἀπὸ Χα[ονίας] (IG. II 2, 967, Z. 36).

[6]) SGDI. 1338. 1339. 1342; IvM. 32, Z. 2 ff. 17. 20; δῆμος bei Polyb. XXXII 6, 1; ‚concilium' bei Liv. XXXII 10, 2. XLII 38 (hier scheint eine außerordentliche Versammlung gemeint zu sein, cf. Krascheninnikov, Hermes XXXVII 496).

[7]) Pol. IV 30, 6. 7; Liv. XXIX 12, 14. Beschluß über Kriegsgefangene, Polyb. XXI 26, 8 ff.

Bündnisse[1]), Entsendung und Wahl von Bundesgesandten[2]), das Aufgebot der Streitkräfte[3]), Verleihung von Auszeichnungen[4]), endlich die Gerichtsbarkeit bei Verbrechen gegen den Bund[5]). Die Vorbereitung der Vorlagen für die Bundesversammlung fiel dem Rate (σύνεδροι, συνέδριον) zu[6]), dessen Geschäftsleitung ein Sekretär (γραμματεύων συνέδροις, γραμματεὺς συνεδρίου oder συνέδρων) führte[7]). Der Sitz der beschließenden Körperschaften und der Bundesmagistrate war in der Stadt Phönike in Chaonien[8]), deren Stellung als Bundeshauptstadt auch darin zum Ausdruck kam, daß sie das Recht besaß, eigene Kupfermünzen zu schlagen[9]). An Stelle des Königs als Träger der Exekutive traten die obersten Magistrate des Bundes, speziell die Strategen. Es ist kaum zu bezweifeln, daß es ein Kollegium von drei Strategen gegeben hat[10]), von welchen einer das Präsidium und die Eponymie führte[11]). Das Kommando der Kavallerie hatte

---

[1]) Polyb. II 6, 9. IV 9, 4. 16, 1. XX 3, 1 ff.

[2]) Polyb. IV 30, 8. X 41, 4. XX 3, 1. XXI 26, 1 ff. XXIII 1, 10. XXX 13, 2. 4. XXXII 14; Liv. XXIX 12, 8 ff. XXXII 10, 2. XXXVI 5, 3 ff. 35, 8. 11.

[3]) Liv. XLII 38.

[4]) S. 313, Anm. 5; außerdem Bekränzung, Syll.[2] 291; Fouilles de Delphes III 1, 218 j.

[5]) Polyb. XXXII 6, 1 ff.

[6]) SGDI. 1339, Z. 3; IvM. 32, Z. 39. 48. Die Wendung 1339, Z. 5 ff. ποθόδωμα γραψαμένου Λυσανία τοῦ Νικολάου Καριώπου περὶ προξενίας Γαίωι Δαζούποι Ῥεννίωι Βρεντεσίνοι καὶ ἀπολογιζομένου τὰν εὔνοιαν κτλ. läßt sich nur darauf beziehen, daß Lysanias damals nicht Mitglied des Rates war und Zutritt zu ihm erlangte, um seinen Antrag auf Verleihung der Proxenie zu stellen (vgl. dafür oben S. 117 ff.).

[7]) SGDI. 1339, Z. 3; IvM. 32, Z. 38. 47 ff. Vielleicht auch SGDI. 1367, Z. 3.

[8]) Darnach κοινὸν τῶν Ἠπειρωτῶν τῶν περὶ Φοινίκη auf der Ehrentafel des Kassander, Syll.[2] 291 und Fouilles de Delphes III 1, n. 218 j; einfach κοινὸν τῶν Ἠπειρωτῶν Fouilles III 2, 135, n. 4. Vgl. Polyb. XVI 27, 4. XXXII 6, 2. 14, 1 (cf. auch II 6, 8. 8, 4); Liv. XXIX 12, 8 ff. Außerordentliche Bundesversammlungen konnten auch nach einem anderen Orte einberufen werden, so Liv. XLII 38, 1 zwischen Onchesmos und Gitana (über letzteres Krascheninnikov a. a. O. 489 ff. 497 ff.).

[9]) Gardner, Catalogue XLV. 109; Head, HN.[2] 322.

[10]) Bezeugt durch Liv. XXIX 12, 11. 12 für das J. 204.

[11]) Nur auf diese Weise läßt sich, wie Kaerst erkannte (2729) die zitierte Nachricht des Livius mit der Tatsache vereinigen, daß bei demselben Autor XXXII 10, 2 (aus 198 v. Chr.) und in den Präskripten der Bundesbeschlüsse SGDI. 1338. 1339 und von Freilassungsurkunden ib. 1349. 1350 ein einziger Strateg erscheint; bestätigt wird es durch die Wendung, IvM. 32,

der Hipparch[1]). Merkwürdig ist, daß auch zur Zeit der Republik der Prostat weiter bestand[2]) und noch die Bezeichnung προστάτας τῶν Μολοσσῶν führte[3]). Worin seine Funktionen nach Abschaffung des Königtums bestanden, ist kaum zu bestimmen[4]). Welche Bundesbeamten sonst noch existierten[5]), speziell für die Verwaltung der Finanzen, ist unbekannt[6]). Der föderativen Grundlage entsprechend wurden die Bundesbeamten aus den verschiedenen Stämmen genommen[7]).

Z. 36 ff. ἐπιμεληθῆμεν ... Κρίσωνα τὸν στραταγὸν καὶ τοὺς συνάρχοντας. Die von Freeman² 118; Gilbert II 4, 4 und Busolt² 78, 8 dafür gegebenen, von einander differierenden Erklärungen sind ganz unwahrscheinlich.

¹) Liv. XXXII 10. 2 (magister equitum).

²) SGDI. 1338, Z. 3 (mit Ficks Bemerkung). 1339, Z. 5. 1342, Z. 6 ff. 1350, Z. 3; auch die Freilassungsurkunden ib. 1351—1358. 1365, sowie die Inschrift 1366 kommen in Betracht, wenn sie aus unserer Zeit stammen sollten, was für 1352 wohl gewiß ist (Niese III 134, 1). Eine sichere Scheidung der Freilassungsurkunden etwa nach dem Gesichtspunkte, daß diejenigen unter ihnen, welche nur den Prostaten als Eponymen aufweisen, in die Zeit nach dem Sturze des Königtums gehörten, geht kaum an.

³) Dies ergibt sich sicher aus SGDI. 1350 (= Syll.² 838), Z. 3, welche Urkunde ungefähr in das J. 170 v. Chr. zu setzen ist (Dittenberger, Anm. 2 z. Syll.); bzgl. der Freilassungsurkunden cf. vorige Anm. In den erhaltenen Beschlüssen (ebenda 1338. 1339, wahrscheinlich auch 1342) fehlt der Zusatz.

⁴) Daß er Vorsitzender von Rats- und Bundesversammlung gewesen sei, ist schwerlich anzunehmen; diese Funktionen werden den Strategen zugefallen sein.

⁵) Liv. XXIX 12, 12 magistratus alii Epirotarum.

⁶) Der ναΐαρχος (SGDI. 1348 [Königszeit], 1356 = Syll.² 839) und die ναΐκοὶ εὔ[θυνοι? (ib. 1370) waren Kultusbeamte von Dodona (Bursian a. a. O. 7) und kaum vom Bunde bestellt. Der bei Livius sich einige Male findende Ausdruck principes (XXXII 11, 1. 14, 5. XXXV 27, 11. XLV 26) ist (vgl. Polyb. XXX 12, 2) in demselben Sinne zu deuten wie in Akarnanien (oben S. 305, Anm. 12).

⁷) Diese Annahme hängt mit der ganzen Organisation des Bundes zusammen und bedarf wohl keiner besonderen Rechtfertigung; zugegeben ist, daß sie aus den Inschriften nicht strenge bewiesen werden kann, da die Ethnika der Strategen (Κλαθιατός SGDI. 1339, Καρωπός ib. 1350, Ὑγχεστός 1349) und des Schreibers (Τορυδαῖος 1339) für uns nicht zu lokalisieren sind. Was die Prostaten anlangt, so ist bei einem großen Teile der Urkunden, in welchen sie genannt werden, fraglich (cf. Anm. 2), ob sie in unsere oder in frühere Zeit gehören und ob daher das Vorkommen von thesprotischen Κέλαιθοι (SGDI. 1355. 1365) und Ὀνόπερνοι (ebenda 1351) unter ihnen für unsere Ansicht herangezogen werden darf; es bleiben als sichere Zeugnisse ein Εὐρώπιος (ib. 1339) aus einem gleichfalls unbekannten Orte, ein Πείαλος (1352, Molotter, vgl. Ficks Anm. und Nilsson 24) und ein Παρωρός (ib. 1350, Z. 3 ff., dazu Strabo VII 326), ebenfalls Molotter (Nilsson 57 ff., cf. S. 309).

Die geschilderte Ordnung des Bundes dauerte bis 167 v. Chr., in welchem Jahre die Römer ein furchtbares Strafgericht über Epeiros, das zum größten Teile auf Perseus' Seite gestanden hatte, verhängten, dem nicht weniger als siebzig Ortschaften zum Opfer fielen[1]. Ein kümmerlicher Rest des Bundes mit Phönike als Mittelpunkt blieb weiter bestehen[2]; im Jahre 147 v. Chr. scheint auch dieser von den Römern beseitigt worden zu sein[3].

§ 35. Phokis.

Literatur: Tittmann 383 ff. 708 ff.; W. Vischer I 328 ff.; Freeman ² 113 ff.; Gilbert II 33 ff.; Busolt ² 79 ff.; Pierre Paris, Elatée (1892), 60 ff. 186 ff. 195 ff.; Fougères bei Daremberg-Saglio V 838 ff. 848; Gawril Kazarow, De foederis Phocensium institutis (Dissert. Leipzig 1899); Schömann-Lipsius II 82.

Auch in Phokis reichen die Anfänge eines Gesamtstaates weit zurück[4]. Er war zuerst ein Stammstaat, an dessen Spitze bis zum ersten heiligen Kriege Krisa stand[5]. Nach der Befreiung von der Herrschaft Thessaliens, welche die Folge dieses Krieges gewesen war[6], wird dieser Stammstaat von Neuem aufgelebt sein[7]; die Abwehr der Bestrebungen der Thessaler, Phokis wieder in ihren Machtbereich zu ziehen[8], mag auf eine strammere Zusammenfassung der Kräfte eingewirkt haben. Zu welcher Zeit an seine Stelle eine Organisation der Landschaft als Bund trat, ist ebensowenig mit Sicherheit zu bestimmen, wie die Wandlung der Staatsform zur Demokratie; am wahrscheinlichsten ist es, daß erst der Anschluß von Phokis an Athen in dem Dezennium von 457 bis 447[9])

[1]) Polyb. XXX 15 (= Strabo VII 322); Liv. XLV 34; Plut. Aem. 29; Appian. Illyr. 9. Dazu Niese III 186 ff.

[2]) Dies ersieht man aus Polybios' Erzählung XXXII 5. 6. 14 (das letzte Kap. bezieht sich auf das J. 157/6). Ob, wie Gardner, Catalogue XLVI meint, die Münzen des Bundes mit 168 v. Chr. aufhören, ist doch ungewiß. Von diesem κοινόν rühren die Ehrenbeschlüsse, Syll. ² 291 (Hermes XLI 359 ff.); Fouilles de Delphes III 1, 218 j. III 2, n. 135, 4 her.

[3]) Niese III 336.

[4]) Er wird durch den Schiffskatalog (Il. B 517 ff.) vorausgesetzt.

[5]) Ed. Meyer, GdA. II 668.

[6]) Plut. mul. virt. 244 B; Beloch, GG. ² I 1, 339.

[7]) Von ihm stammen die Münzen des sechsten Jahrhunderts, Head, Catalogue: Central Greece XXIII. 14 ff. HN. ² 338 (vgl. R. Weil, Zeitschr. f. Numismatik XXIX 142); Babelon II 1, 976 ff.).

[8]) Dazu Herod. VIII 27. 28; Plutarch l. l.; Paus. X 1, 3 ff. Duncker, Gesch. des Altert. ⁵ VI 253 ff.; Busolt, GG. ² I 699 ff.; Beloch GG. ² I 1, 340.

[9]) Thuc. I. 108, 3. 113, 4. IG. I Suppl. 22 b (besser bei v. Scala,

den Anstoß zu einer modernen Gestaltung der Verfassung gegeben hat[1]). Die Zahl der Städte, welche zum Bunde gehörten, betrug im vierten Jahrhundert zweiundzwanzig[2]). Von Wichtigkeit ist, daß seit dem ersten heiligen Kriege Delphi nicht mehr Mitglied des phokischen Staates war, sondern als unabhängiges Gemeinwesen konstituiert wurde[3]). Doch strebten die Phoker stets darnach, Delphi zu unterwerfen, bis ihnen dies endlich nach der Schlacht von Oinophyta (457) mit Hülfe Athens gelang[4]); sie blieben in dessen Besitz bis zur Intervention der Spartaner im zweiten heiligen Kriege (448)[5]). Der Erfolg der Spartaner wurde durch Athen bald zunichte gemacht; die Phoker verloren die Stadt aber wieder nach der Schlacht bei Koroneia (447). Im Frieden des Nikias (421) wurde Delphis Autonomie definitiv anerkannt[6]). Das Vorgehen der Phoker gegen Delphi im dritten heiligen Kriege führte bekanntlich zu ihrem Untergang.

Ueber die gemeinsamen Institutionen bis zu diesem Zeitraum haben wir nur lückenhafte Nachrichten. Die Landesversammlung

---

Staatsverträge des Altertums I 39 ff., n. 56) und dazu Busolt, GG. III 1, 321 ff. 424.

[1]) Doch verzichte ich darauf, den mehrdeutigen Ausdruck κοινὸν σύστημα, welchen Strabo IX 423 für Phokis im J. 448 gebraucht, für meine Ansicht zu verwenden. Nach Beloch (GG. II 524) fällt die Entstehung des phokischen Bundes erst in die erste Hälfte des vierten Jh., welcher Ansatz entschieden zu spät ist.

[2]) Demosth. XIX 123; aufgezählt bei Paus. X 3, 1. 2, der nur einundzwanzig nennt (dazu W. Vischer I 328, 1; Kazarow 13). Gegenüber Herodot (VIII 33. 35), der fünfzehn phokische Orte mit Namen anführt, die von Xerxes zerstört wurden, erscheinen hier zehn neue Städte (Daphnus eingerechnet), wogegen drei Orte fehlen, welche nach den Perserkriegen wahrscheinlich nicht mehr hergestellt wurden.

[3]) Für die öfter geäußerte Ansicht (Bursian, Geographie von Griechenland I 159 ff.; Bürgel, Die pyläisch-delphische Amphiktyonie 176 ff.; Gilbert II 35; Busolt, GG.² I 695; Head, Catalogue XXIX), daß Delphi Mitglied des phokischen Bundes gewesen sei, würde schwer der Beweis zu erbringen sein; ihr steht die Tatsache entgegen, daß die ältesten Münzen Delphis mit großer Wahrscheinlichkeit in das sechste Jh. (letztes Viertel) zu setzen sind. Cf. Svoronos, Bull. c. h. XX 11 ff. 19 ff.; Head, HN.² 340.

[4]) Zu schließen aus Thuc. I 112, 5.

[5]) Thuc. l. l.; Philochoros, Fgm. 88; Plut. Pericl. 21. Dazu Busolt, GG. III 1, 419 ff.; Ed. Meyer, GdA. III 618 ff.

[6]) Thuc. V 18, 2. Dazu Kirchhoff, Thukydides und sein Urkundenmaterial 31 ff.; Ed. Meyer, GdA. IV 415.

der vollberechtigten Bürger[1]) hatte die üblichen Kompetenzen (Entscheidung über die gemeinsamen Angelegenheiten, speziell über Krieg und Frieden[2]). Wahl und eventuell Absetzung der Bundesbehörden[3]), sowie von Gesandten[4]), Verleihung von Ehrungen u. a. m.). Ob schon damals, wie in späterer Zeit, ein Bundesrat daneben existierte, ist ungewiß[5]). Im sechsten Jahrhundert, in den Kämpfen gegen Thessalien, erscheinen an der Spitze der Phoker Strategen[6]); es ist aber fraglich, ob sie als regelmäßige oder als außerordentliche Magistrate anzusehen sind. Die autokratoren Strategen im heiligen Kriege des vierten Jahrhunderts (Philomelos, Onomarchos, Phayllos, Phalaikos)[7]) waren jedesfalls letzteres: es gab nur einen einzigen Strategen[8]), er wurde wahrscheinlich auf unbestimmte Zeit bestellt[9]), und hatte das Recht, seinen Nachfolger zu designieren[10]).

[1]) Daß sie von den Bundesbehörden, speziell im heiligen Kriege von den Strategen einberufen wurde, ist naheliegend, doch ist Diod. XVI 27, 2 nicht dafür zu verwenden (so Kazarow 12), da dessen zweite Quelle, wie Kahrstedt, Forsch. z. Gesch. des ausgehenden fünften und des vierten Jh. 28 ff. nachgewiesen hat, mit c. 27 beginnt und Philomelos' Auftreten an dieser Stelle identisch mit der Schilderung in c. 23. 24 ist.

[2]) Diod. XVI 27. 2. 32, 2. 3; Plut. mul. virt. 244 C.

[3]) Diod. XVI 23, 6. 24, 1. 32, 4. 56, 3; Paus. X 2, 7.

[4]) Die Gesandten des Philomelos bei Diod. XVI 27, 3 waren sicherlich von der Volksversammlung bestellt.

[5]) Dafür W. Vischer I 329 und Kazarow 12.

[6]) Nach Plut. mul. virt. 244 C waren es drei, während bei Paus. X 1, 8 deren zwei auftreten. Kazarow l. l. 9 hat dies dahin zu vereinigen gesucht, daß Tellias (Eleer!) bei Paus. X 1, 8. 10 als dritter Strateg anzusehen sei; allein Pausanias' Erzählung ist, wie Busolt, GG.² I 700, 1 überzeugend bemerkt, aus Herodot und Plutarchs Quelle zusammengearbeitet und verworren.

[7]) Diod. XVI 23, 6. 24, 1. 32, 4. 33, 2. 36, 1. 56, 3. 5. 59, 2.

[8]) Die συνάρχοντες στρατηγοί, die erwähnt werden, waren untergeordnete Kommandanten (Diod. XVI 31, 5. 35, 1. 56, 7). Auch Mnaseas (ib. 38, 6) war ein solcher und führte die höchste Gewalt nur als Stellvertreter.

[9]) W. Vischer I 330; Kazarow 11.

[10]) Diod. XVI 38, 6. Wenn man dazu die verwandtschaftlichen Beziehungen berücksichtigt, in welchen die damaligen Strategen zu einander standen, so ist der Ausdruck δυναστεία (darüber oben S. 61), welchen Pausanias für ihre Herrschaft gebraucht (X 2, 7. 7, 1) vollauf berechtigt. Ihre exzeptionelle Stellung kam auch darin zum Ausdruck, daß sie Münzen schlugen, die statt des Ethnikons ihren Namen trugen (Head, Catalogue XXVIII. 23. HN² 339). Nieses Ansicht (Hist. Zeitschr. LXXXXVIII 483), daß es während des heiligen Krieges in Phokis zu einer Verfassungsreform demokratischer Natur kam, ist daher höchst unwahrscheinlich.

Mit dem Ende des dritten heiligen Krieges fand der phokische Bund ein vorläufiges Ende: er ward aufgelöst, die Städte wurden zerstört und den Phokern der Ersatz der dem Heiligtum geraubten Schätze auferlegt[1]. Allein schon nach einigen Jahren wurde er wieder hergestellt. Es ist nicht daran zu zweifeln, daß dies und der Wiederaufbau der phokischen Städte[2] durch Philipp von Makedonien im Winter von 339 auf 338 erfolgte[3]. Im Herbst 338 trat Phokis dem korinthischen Landfriedensbunde bei[4].

Bei der Neueinrichtung des Staatswesens wurden als oberste Bundesbeamte vier Archonten eingesetzt, denen ein Schreiber beigeordnet war[5]; die Finanzverwaltung hatte ein ταμιεύων[6]. Eine besondere Berücksichtigung der Bundesstädte bei Besetzung der Aemter fand nicht statt; es scheint von da ab Elatea den bedeutendsten Rang unter ihnen eingenommen zu haben[7], wahrscheinlich war es Sitz der Bundesbehörden[8].

Wie lange diese Ordnung der Dinge dauerte, ist ungewiß. Aus neu gefundenen Inschriften ersieht man, daß bereits mindestens von Anfang des dritten Jahrhunderts ab Strategen an der Spitze standen[9], was dadurch bestätigt wird, daß in dem Kriege gegen die Kelten um Delphi (279) ebenfalls zwei Strategen erscheinen[10]. Vielleicht hat zugleich mit der Aenderung des Oberamtes die Neu-

---

[1] Diod. XVI 60, 1—3; Paus. X 3, 1. 2; IG. IX 1, 110—115; Bull. c. h. XXI 321 ff.

[2] Paus. X 3, 3, der das Faktum irrtümlich den Athenern und Thebanern zuschreibt und es vor der Schlacht bei Chaeroneia ansetzt.

[3] Nachgewiesen von Glotz, Bull. c. h. XXXIII 526 ff., bes. 533 ff. In der aus dem delphischen Archontate des Palaios stammenden Zahlungs-Urkunde, die in das Frühjahr 338 fällt (IG. IX 1, 111), erscheint der phokische Staat bereits als wieder bestehend.

[4] IG. II 184, Z. 8. Dazu Wilhelm, Attische Urkunden I (Sitz.-Ber. Ak. Wien CLXV 6, 1911), bes. 22.

[5] In IG. IX 1, 111 aus 339/8 erscheinen vier Archonten, in 110 ein einziger, welcher jedesfalls als Obmann des Kollegiums anzusehen ist, vgl. Kazarow 16.

[6] IG. IX 1, 112, Z. 2 ff.

[7] Dies ergibt sich ebenfalls aus den eben zitierten Urkunden (in 111 unter vier Archonten zwei aus Elatea, unter fünf Zeugen drei aus dieser Stadt).

[8] Dafür dürfen die Verhältnisse der späteren Zeit herangezogen werden.

[9] Es sind dies die Weihinschriften zu Ehren des Xanthippos (Berl. philol. Wochenschrift 1912, 480. 507 ff.), aus welchen hervorgeht, daß er innerhalb der nächsten fünfzehn Jahre nach 285 v. Chr. zehnmal zum Strategen gewählt wurde.

[10] Paus. X 20, 3.

organisation des Staates stattgefunden, wie wir sie für das dritte Jahrhundert kennen lernen, für welches zum ersten Male ein ausreichendes Bild der phokischen Bundesverfassung zu gewinnen ist. Sie bestand in der Umwandlung des Bundes in eine Sympolitie[1]; auch hier treffen wir auf das gemeinsame Bundesbürgerrecht[2]) und die Bundesproxenie[3]), daneben auf das Bürgerrecht der einzelnen Städte und deren Proxenie[4]). Sitz der Bundesversammlung und der Bundesbehörden war Elatea[5]); von den Beschlüssen der Versammlung sind nur die Anerkennung von Festen und Ehrenbezeugungen erhalten[6]). Wann und wie oft die Versammlung zusammentrat, wissen wir nicht. Der Versammlung wird ein Synedrion zur Seite gestanden haben[7]). Für die Gesetzgebung trat eine Kommission von νομογράφοι in Tätigkeit; die Bundesversammlung konnte Beschlüssen von Wichtigkeit die Geltung von Gesetzen beilegen[8]). Mit den leitenden Behörden nahm man im Laufe des dritten Jahrhunderts wieder eine Aenderung vor: statt der Strategen erscheinen drei Phokarchen (auch Φωκαρχέοντες)[9]), bei deren Wahl Rücksicht auf die Bundesstädte nicht obgewaltet zu haben scheint[10]); ihnen war ein Schreiber beigeordnet[11]). Man wird sie nach Ana-

---

[1]) Φωκεῖς, IG. IX 1, 99; IvM. 34, Z. 11. 17. 30; κοινόν, IG. IX 1, 97. 101; IvM. 34, Z. 1. 28; Berl. philol. Wochenschr. 1912, 480. 507.

[2]) Dies wird durch die Verleihung der Isopolitie an die Tenier (IG. IX 1, 97, dazu Szanto, Griech. Bürgerrecht 74) und an die Theorien von Magnesia a. M. (IvM. 34, Z. 28. 29) bewiesen. Die erste Inschrift gehört in die zweite Hälfte des dritten Jh. (Bösch, Θεωρός 128 ff., nach S. 15 ca. 230), wie man aus dem wohl gleichzeitigen Dekrete der Tenier für Nymphaios von Byzanz (IG. XII 5, 2, 802 mit den Bemerkungen von Hiller von Gaertringen) folgern darf, nicht lange nach 250 v. Chr.; die zweite um 206.

[3]) IG. IX 1, 99. 101, Z. 6 ff. (bald nach 247); IvM. 34, Z. 28 ff.

[4]) Dies ist aus den Urkunden des zweiten Jh. zu schließen; außerdem besitzen wir zwei Proxeniedekrete von Elatea, IG. IX 1, 100. 102.

[5]) IG. IX 1, 101, Z. 8 (τὸ κοινὸν ἐν Ἐλατείᾳ); die Bundesbeschlüsse wurden dort aufgestellt (IvM. 34, Z. 30 ff.).

[6]) IG. IX 1, 97. 99. 101; IvM. 34. Wahl von Abgesandten, IG. IX 1, 101, Z. 9 ff.

[7]) W. Vischer I 329; Kazarow 12.

[8]) IvM. 34, Z. 33 ff. καταχωρίξαι δὲ τοὺς νομογράφους κα[ὶ] ἐν τοὺς νόμους [τ]ὸ ψάφισμα τοῦτο; cf. oben S. 126.

[9]) IG. IX 1, 97. 99. 101; IvM. 34. Dazu Paris, Elatée 60. 195 ff. Eponym IG. IX 1, 99. 101.

[10]) Dies ist mit Kazarow 20 aus IG. IX 1, 99 zu schließen, der einzigen Urkunde, in welcher sie mit Namen aufgeführt werden.

[11]) IG. IX 1, 99.

logie der Böotarchen, die offenbar das Muster für ihre Einrichtung abgaben[1]), beurteilen dürfen; in unserem spärlichen Material kommen ihre Funktionen nicht genügend zum Ausdruck[2]). Sie hatten auch die Verwaltung der Finanzen, bei welchen sie von den χρηματισταί unterstützt wurden[3]). Welcher Art die Befugnisse der ἀρτιστῆρες waren, ist unsicher[4]).

Bis 205 hat sich die geschilderte Ordnung behauptet, allerdings mit Unterbrechungen, da Phokis zuerst in den sechziger Jahren des dritten Jahrhunderts einige Jahre hindurch den Aetolern einverleibt war[5]) (cf. § 37), ebenso wieder von 245 ab, worauf es von Demetrios II befreit wurde; von 229/8 aber wieder bei Aetolien, scheint es ca. 225/4 endgültig selbständig geworden zu sein, nur die nordwestlichen Distrikte blieben den Aetolern (§ 37). Zur Zeit des demetrischen Krieges scheinen die Phoker kurze Zeit das östliche Lokris besessen zu haben (ibid.). In dem Jahre 205 wurde die Landschaft in dem damals geschlossenen Frieden von Philipp V den Aetolern überlassen[6]). Bei der Isthmienfeier 196 wurde sie von Flamininus für frei erklärt, unmittelbar darauf aber wieder den Aetolern unterstellt[7]). 191 okkupierten die Römer Phokis während des Krieges gegen Antiochos[8]), und damit wurde es faktisch von Aetolien abgelöst[9]); die Konstituierung des erneuten phokischen Bundes erfolgte dann durch den Frieden von 189[10]). Sein

---

1) Kazarow 19 ff. (ohne alle seine Argumente zu billigen).

2) Vertretung des Bundes nach außen; daher laden sie die von der Bundesversammlung Geehrten zur Staatstafel, IG. IX 1, 97. Z. 16 ff.; IvM. 34. Z. 34 ff. Ausführung der Beschlüsse der Bundesversammlung, so die Aufstellung eines Ehrenbildes, IG. IX 1, 101, Z. 7 ff. Aufzeichnung der Bundesbeschlüsse, IvM. 34, Z. 30 ff.

3) IvM. 34, Z. 32 ff.

4) IG. IX 1, 97, Z. 22. 101, Z. 8 ff. (mit Dittenbergers Anm.). Vielleicht sind sie als die Vorsteher des Bundestempels der Athena Kranaia in Elatea aufzufassen.

5) Die von Kazarow 24 angenommene Ansicht Dittenbergers (zu IG. IX 1, 98), daß von 220 bis 196 von phokischen Bundesinstitutionen nicht gesprochen werden könne, wird durch die auf 206 oder 205 zu datierende Urkunde, IvM. 34 widerlegt (cf. Klio XI 454); allerdings ist sie das letzte Aktenstück aus der Zeit der phokischen Unabhängigkeit im dritten Jh. und kurze Zeit vor deren Verlust anzusetzen.

6) Nachgewiesen von Pomtow, Jahrb. f. kl. Philol. 1897, 801.

7) Die Belege in § 37. 8) Liv. XXXVI 35, 6. 9) Cf. § 37.

10) Pomtow a. a. O. 802; Niese III 12. Die Ansicht Feldmanns, Diss. philol. Argentor. IX 228, welcher sich Kazarow 24 anschließt, daß der Phokerbund bereits 196 wieder entstand, aber eine Reihe von phokischen Orten

Umfang wird von da ab gleich geblieben sein: soviel man nach den Urkunden urteilen kann, umfaßte er mindestens fünfzehn Städte[1]). Für die als selbstverständlich vorauszusetzende sympolitische Gestaltung mangeln zufällig die Zeugnisse[2]). In der Leitung des Bundes vollzog sich gegen früher eine Aenderung, indem statt der Phokarchen ein Kollegium von Strategen eingesetzt wurde[3]), zu welchen Bürger aus sämtlichen Bundesstädten gewählt werden durften[4]); das Amt konnte wiederholt bekleidet werden[5]). Es hatte einen eponymen Obmann[6]).

Im Jahre 146 wurde der Phokerbund, der bei den letzten Kämpfen auf Seite der Achaeer gestanden hatte[7]), von den Römern aufgelöst[8]), nach einiger Zeit aber seine Herstellung wieder gestattet[9]). Wesentlich in der geschilderten Art bestand er unter der römischen Herrschaft, bis in das dritte Jahrhundert n. Chr. hinein, weiter[10]). Auch jetzt waren die Strategen der leitende

---

noch bei den Aetolern blieb, läßt sich nicht halten, da die beiden Amphiktionendekrete SGDI. 2520. 2522, auf welche sich Feldmann stützt, wie man später erkannte, nicht in das J. 194 v. Chr. zu setzen sind. Die nach phokischen Strategen datierten Freilassungsurkunden beginnen erst mit dem J. 178/7.

[1]) Aus der Strategenliste ergeben sich zwölf Städte (cf. Kazarow 27 ff.): Ambryssos, Antikyra, Charadra, Drymaia, Elatea, Hyampolis, Lilaia, Medeon, Phanoteus, Stiris, Tithora, Teithronion; dazu treten Ledon (Paus. X 33, 1), Amphikleia und Daulis. Abai und Bulis (beide bei Pausanias) sind unsicher.

[2]) Wir besitzen keine Bundesbeschlüsse, dagegen Diplome, durch welche das Stadtbürgerrecht verbunden mit der Proxenie erteilt wird (Ambryssos, IG. IX 1, 10. 11; Antikyra, ib. 1—3. 1062, wahrscheinlich auch 1063; Elatea, ib. 104. 107, wahrscheinlich auch 105. 106; Teithronion, ib. 223) und städtische Proxeniedekrete (Daulis?, ib. 33; Elatea 103, wohl auch 108; Teithronion, ib. 222). Vgl. auch die Sympolitie zwischen Stiris und Medeon, IG. IX 1, 32, die nach 181 v. Chr. gehört (Dittenberger, Syll.^{2} 426, Anm. 1).

[3]) Bezeugt durch das Bündnis zwischen Boeotien und Phokis, IG. IX 1, 98, Z. 13. 19 ff., welches, wie Dittenberger (z. Inschr.) überzeugend bemerkt, in die Zeit nach 196 v. Chr. (oder vielmehr 189, cf. S. 321, Anm. 10) fallen muß.

[4]) Kazarow 30. [5]) Kazarow am eben angef. Orte.

[6]) Die Tatsache, daß delphische Freilassungsurkunden des zweiten Jh. v. Chr. nur nach éinem phokischen Strategen datiert sind, wird von Kazarow 26 richtig in dieser Weise erklärt. Derselbe gibt (27 ff. 46) eine Liste der phokischen Strategen nach den Inschriften.

[7]) Polyb. XXXVIII 3, 8. [8]) Paus. VII 16, 9.

[9]) Paus. VII 16, 10. Zu Nieses Vermutung über den Zeitpunkt der Herstellung vgl. S. 291, Anm. 3.

[10]) Aus der Zeit des Septimius Severus oder Caracalla stammt IG. IX 1,

Magistrat[1]; sie wurden aber später wieder durch Phokarchen abgelöst[2]. Eine eingreifende Aenderung war dagegen, daß, ähnlich wie in Thessalien (S. 242) und Böotien (S. 292) die allgemeine Bundesversammlung beseitigt wurde und an ihre Stelle eine Versammlung von Abgeordneten der Städte (σύνεδριον) trat[3]. Sitz derselben und der Bundesbehörden[4] war nicht mehr Elateia, sondern Daulis[5]. Der phokische Bund gehörte zu Anfang der Kaiserzeit dem größeren κοινόν an, an welchem auch die Böoter, Euböer, Lokrer und Dorer teilnahmen[6], sowie dem um die Achaeer erweiterten Verbande derselben Stämme[7] und trat dann in engere Verbindung mit dem böotischen Bunde[8].

Die Stellung der Bundesstädte in Phokis war insofern eine freiere, da sie, abgesehen von der ihnen zustehenden Gesetzgebung[9], das Recht der Vereinigung und Trennung (Sympolitie und Apopolitie) bewahrten[10]. Ueber ihre Verfassung sind wir durch Urkunden, die zum größten Teile mit dem zweiten Jahrhundert v. Chr. beginnen[11] und sich bis zum dritten Jahrhundert n. Chr. hinein erstrecken[12], ausreichend unterrichtet[13]. Sie war eine in

---

218, aus der ersten Hälfte des dritten Jh. IG. VII 3426. Außer in den gleich zu zitierenden Inschriften wird das κοινόν noch erwähnt IG. IX 1, 91. VII 2497; Bull. c. h. VI 448, n. 77.

[1]) IG. IX 1, 189. 190. 191 (Zeit Traians). Es ist möglich, daß das Kollegium durch einen einzigen Träger der Strategie ersetzt wurde.

[2]) IG. IX 1, 218 (über die Zeit dieser Inschrift S. 322, Anm. 10); Πρακτικά τῆς ἐν Ἀθήναις Ἀρχαιολογικῆς Ἑταιρείας 1909, 129. 130.

[3]) Pausan. X 4, 1. 5, 1. 33, 1 (richtig gedeutet von W. Vischer I 329, 2).

[4]) Außer den Strategen und später den Phokarchen ist eine ἀρχιέρεια διὰ βίου τοῦ κοινοῦ Φωκέων ἔθνους bezeugt (IG. VII 3426).

[5]) Paus. X 5, 1 erwähnt das Versammlungshaus daselbst (Φωκικόν).

[6]) Belege S. 294, Anm. 6. [7]) Ib. Anm. 7.

[8]) Ib. Anm. 5; dazu Kazarow 31.

[9]) Erwähnung des πολιτικὸς νόμος, IG. IX 1, 32, Z. 22. 46 ff.

[10]) Cf. die Sympolitie zwischen Medeon und Stiris, IG. IX 1, 32. Dazu Feldmann, Dissert. philol. Argentorat. IX 225 ff.; Szanto, Griech. Bürgerrecht 107 und Dittenberger, Syll.² 426.

[11]) In frühere Zeit gehören die Freilassung aus Elatea, IG. IX 1, 119 (vielleicht viertes Jh. v. Chr.) und die Dekrete derselben Stadt, ib. 100. 102 (um 250 v. Chr.).

[12]) Ehrendenkmäler für Septimius Severus, Julia Domna und Caracalla in Drymaia (Bull. c. h. XXVI 1902, 340 ff., n. 51), für Julia Domna in Antikyra (IG. IX 1, 7), für Caracalla in Elatea (ib. 145) und Teithronion (ib. 224). Unter Septimius Severus und seine Söhne fallen die Inschriften ib. 8 (Anti-

den Hauptpunkten gleichförmige, mit βουλή (auch συνέδριον genannt) und δῆμος (ἐκκλησία)[1]: die Volksversammlung tagte zu bestimmten Zeiten (ἔννομος ἐκκλησία)[2]; von Volksbeschlüssen sind hauptsächlich Bürgerrechtsdiplome und Proxeniedekrete erhalten[3]. In gewissen Fällen mußte die Freilassung von Sklaven vor Rat und Volk vorgenommen und durch deren Beschlüsse ratifiziert werden[4]. Im Allgemeinen werden wohl die städtischen Archonten die Leitung von Rat und Volksversammlung gehabt haben; doch sind daneben als Vorsitzende des Rates für Elateia ein χειροσκόπος[5]) und für Daulis ein βούλαρχος[6]) bezeugt. Die Sekretariatsgeschäfte beider Körperschaften besorgte ein Schreiber (γραμματεύων oder γραμματεύων τοῦ συνεδρίου)[7]. Die leitende Behörde in den Städten war ein Kollegium von ἄρχοντες mit einem eponymen Obmann[8]. Von den übrigen Beamten sind zu erwähnen: der ταμίας und πρακτῆρες für die Finanzverwaltung[9]), ἱεράρχαι und der ἱεροταμίας für die Schätze der

kyra). 12. 18 (beide aus Ambryssos). 218 (Amphikleia), unter Severus Alexander ib. 20 (Ambryssos).

[13]) Darüber ausführlich Kazarow 32 ff.

[1]) Die Belege dafür in meinen VB. 294 ff. und bei Kazarow 39 ff.

[2]) Kazarow 42. Auch für die Ratssitzungen wurde der Terminus ἔννομος ἐκκλησία τῶν συνέδρων verwendet (Elatea, IG. IX 1, 120. 125. 126. 127).

[3]) Auf die Wahl von Beamten durch die Volksversammlung bezieht sich IG. IX 1, 32, Z. 13 ff. Die Rats- und Volksbeschlüsse heißen ψαφίσματα, IG. IX 1, 7. 78. Z. 8, 109, Z. 6. 193, Z. 26 ff. 218, Z. 1. Die Abstimmung heißt ψαφοφορία, ib. 109, Z. 18.

[4]) Schon IG. IX 1, 119, Z. 7. 8; ferner cf. 109. 120. 122. 123—127. 193, Z. 26 ff.; jetzt auch Fouilles de Delphes III 2, n. 120. Dazu Calderini, La Manomissione dei Liberti in Grecia 391 ff.

[5]) IG. IX 1, 109, Z. 8 ff. Dazu VB. 172. 174: Paris, Elatée 187; Kazarow 41. Anders Brandis, RE. V 2194.

[6]) Ib. 63—66. Daß Vollgraffs Theorie (Bull. c. h. XXV 221 ff.), der Bularch sei der Obmann von Vertretungen der Kantone gewesen, für Daulis nicht zutrifft, muß er selbst zugeben (l. l. 230).

[7]) Antikyra, IG. IX 1, 1—3; Elatea, ib. 102. 109, Z. 3 ff. 120. 122. 123. 124; Teithronion, ib. 223, Z. 17.

[8]) Belege bei Kazarow 33 ff. Das Problem, daß in denselben Städten neben mehreren Archonten ein einziger in den Inschriften auftritt, ist in der gleichen Weise zu lösen wie bei den Strategen des Bundes (vgl. Kazarow 37). Cf. die Bezeichnung προταρχῶν in Tithorea, IG. IX 198, Z. 3.

[9]) Ταμιευτικά und ἀργυροταμιευτικὰ χρήματα werden erwähnt in einer Inschrift der Kaiserzeit IG. IX 1, 144, Z. 7 ff. (Elatea); der ἀργυροταμίας ist wahrscheinlich dem ‚curator calendarii' gleichzusetzen (nach P. Paris). Die πρακτῆρες in Medeon, IG. IX 1, 32, Z. 38.

Götter[1]), ξενοδίκαι[2]), δαμιουργοί[3]), der Gymnasiarch[4]) und der Agonothet[5]), endlich die Inhaber von Priestertümern[6]). Die Rechtsprechung fiel zum Teil Magistraten[7]), zum Teil erlosten Geschworenen zu[8]).

§ 36. Der aetolische Bund: Vorgeschichte und Anfänge.

Literatur: C. F. Hermann[5] § 183; Tittmann 386 ff. 721 ff.; F. A. Brandstäter, Die Geschichten des ätolischen Landes, Volkes und Bundes (Berlin 1844); Freeman[2] 252 ff.; E. Kuhn, Ueber die Entstehung der Städte der Alten 87 ff.; G. Humbert bei Daremberg-Saglio I 127 ff.; Gilbert II 21 ff.; M. Dubois, Les Ligues étolienne et achéenne (1885); Busolt[2] 362 ff.; Wilcken, Art. ‚Aitolia', RE. I 1116 ff.; Woodhouse, Aetolia. Its Geography, Topography and Antiquities (Oxford 1897); Niese II 212 ff.; Fougères bei Daremberg-Saglio V 840; Schömann-Lipsius II 117 ff.; Walther Hohmann, Aitolien und die Aitoler bis zum lamischen Kriege (Dissert. Halle 1908); Swoboda, Wiener Studien XXXIV 37 ff.

Das älteste Aetolien umfaßte nach dem Schiffskatalog[9]) die Küstenlandschaft mit den Plätzen Pleuron, Olenos, Pylene, Chalkis und Kalydon und auch Strabo ist der Ansicht[10]), daß unter der ἀρχαία Αἰτωλία die Küste von dem Acheloos bis Kalydon zu verstehen sei, zu welcher der Teil des Binnenlandes bis Stratos und am trichonischen See gehörte, während der an Lokris angrenzende Strich und die gebirgigen Teile bis zur Oetaea und Athamanien erst später dazu kamen (Αἰτωλία ἐπίκτητος). Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß diese Anschauung nicht richtig ist und daß der Schwerpunkt Aetoliens schon zu Anfang in den Binnendistrikten lag und die Aetoler darnach strebten, von da aus die Küste zu gewinnen[11]). Zur Zeit des peloponnesischen Krieges, bei Gelegenheit des Zuges des attischen Feldherrn Demosthenes (426) erscheint Aetolien als ein aus den drei Stämmen der Apodoten, Ophioneer

---

[1]) In Stiris, IG. IX 1, 32, Z. 18 ff. 39. [2]) Ebenda Z. 38.

[3]) Ebenda Z. 39. [4]) IG. IX 1, 7 (Antikyra).

[5]) IG. IX 1, 128 (Elatea). 218 (Amphikleia).

[6]) Ueber diese Kazarow 45.

[7]) Außer den ξενοδίκαι (Anm. 2) wird in Stiris die Gerichtsbarkeit der Archonten erwähnt (IG. IX 1, 32, Z. 28 ff.), an welcher der ἱεροταμίας der Phatrie der Medeonier teilnimmt (Z. 28 ff.). Oben S. 147, Anm. 12.

[8]) Ebenda Z. 15 ff. 31 ff.

[9]) Il. B 638 ff. [10]) X 450.

[11]) Dies hat Beloch, Hermes XXXII 669 ff. erwiesen, vgl. auch Hohmann a. a. O. 9 ff. Was den Verfasser des Schiffskatalogs anlangt, so kannte er eben nur die Küstenstädte.

und Eurytanen bestehender Staat[1]; im Westen reichte er bis zum Acheloos, im Norden wahrscheinlich bis zum Gebirge Panaitolikon[2], im Nordosten bis zum Gebiete der Ainianen und Oetaeer[3]; im Südosten war er von dem Meere durch den zu dem westlichen Lokris gehörenden Küstenstrich[4] und das attische Naupaktos abgesperrt. Die Küste hatten die Aetoler fast ganz verloren: Pleuron und Kalydon waren selbständig geworden[5], Chalkis und Molykreion im Besitze der Athener[6]. Die großen Stämme zerfielen wieder in kleinere Verbände[7]. Die unterste Einheit bildeten die unbefestigten Gaue (κῶμαι)[8]. Der Schwerpunkt des Staates lag in den Stämmen[9]: doch zeigte sich, wie gerade bei Demosthenes' Expedition, ein fester Zusammenhalt sämtlicher Aetoler, sobald es die Verteidigung des Landes galt[10].

Im vierten Jahrhundert hat diese Organisation der Landschaft, die in einer gemeinsamen Versammlung ihren Mittelpunkt gehabt haben muß, fortbestanden. Bei den verschiedenen Gelegenheiten, da die Aetoler wieder in der Geschichte auftreten, erscheinen sie als gemeinsam handelnd: so als Agesilaos im Jahre 389 einen Feldzug gegen Akarnanien unternahm[11], und da sie sich dem in der Zeit nach der Leuktraschlacht begründeten mittelgriechischen Bunde

---

[1]) Thucydides III 94 ff. 100, 1. Im allgemeinen Woodhouse l. l. 55 ff. Die Sitze der Apodoten und Ophioneer sind durch Sotiriadis, Bull. c. h. XXXI 272 ff. näher bestimmt worden. Ueber die Begrenzung Aetoliens in dieser Zeit Salvetti in Belochs Studi di storia antica II 95 ff. und Hohmann 15 ff.

[2]) Südlich desselben werden die Eurytanen anzusetzen sein (Salvetti 95 ff. 100; Beloch a. a. O. 670 und Klio XI 446 ff.); nördlich davon saßen die von Aetolien unabhängigen Agräer (Thuc. III 106, 2. 3. 111, 4. IV 77, 2. 101, 3).

[3]) Thuc. III 96, 3. Genauere Bestimmung der Grenze bei Sotiriadis l. l. 279 ff.

[4]) Ueber den wahrscheinlichen Verlauf der Grenze Sotiriadis l. l. 274 ff.

[5]) Thuc. III 102, 5.

[6]) Thuc. I 108, 5. III 102, 2. Molykreion wurde noch 426 von den Aetolern genommen (Thucydides an zuletzt angeführter Stelle).

[7]) So gehörten zu den Ophioneern die Bomieer und Kallieer (Thuc. III 96, 3); ihre Sitze bei Sotiriadis l. l. 306.

[8]) Thuc. III 94, 4. 97, 1.

[9]) Die Gesandtschaft der Aetoler nach der Peloponnes (Herbst 426) war aus drei Vertretern der Hauptstämme zusammengesetzt (Thuc. III 100, 1).

[10]) Thuc. III 94, 4. 96, 3. 97, 3.

[11]) Xen. Hell. IV 6, 14; Ages. 2, 20. Dazu Ed. Meyer. GdA. V 256; Hohmann 24 ff.

unter Thebens Führung anschlossen[1]). Ihre Politik zeigt einen einheitlichen Zug, der das Ziel verfolgte, die Küste zu gewinnen. Kalydon und Naupaktos waren zu Beginn des vierten Jahrhunderts in den Besitz der Achaeer gekommen[2]); im Jahre 367 wurde ihnen die erste Stadt von Epameinondas abgenommen[3]) und ging damit wahrscheinlich in den Besitz der Aetoler über[4]). Zur Zeit, als Philipp II seinen Zug gegen Epeiros unternahm (Winter 343/2)[5]), traten sie in ein Bündnis mit ihm[6]), durch welches sich der König verpflichtete, ihnen Naupaktos zu verschaffen[7]). Im Frühjahr 338 nahm Philipp diese Stadt und übergab sie den Aetolern[8]). Obwohl es nicht ausdrücklich überliefert wird, so ist es doch gewiß, daß diese dem korinthischen Landfriedensbunde beitraten. Nach Philipps Tod beriefen sie durch gemeinsamen Beschluß ihre Verbannten aus Akarnanien zurück[9]) und scheinen Anstalten zum Abfall von Makedonien gemacht zu haben; nach Thebens Fall baten sie Alexander durch eine Gesandtschaft um Verzeihung[10]). In der Zeit während Alexanders Abwesenheit in Asien, wahrscheinlich 330 v. Chr.[11]), machten sie den ersten Schritt zu jener Politik der Eroberung, welche sie im folgenden Jahrhundert mit Konsequenz

---

[1]) Diod. XV 57, 1; den Zweifel Belochs (GG. II 257, 2) und Ed. Meyers (GdA. V 418) an dieser Angabe halte ich für unbegründet. Vgl. auch Hohmann 27 ff.

[2]) Xen. Hell. IV 6, 1; Diod. XV 75, 2. [3]) Diod. l. l.

[4]) Salvetti l. l. 103; Hohmann 32; cf. unten § 39.

[5]) Schäfer, Demosth.[2] II 425 ff.; Kahrstedt, Forsch. zur Gesch. des ausgehenden fünften und des vierten Jahrhunderts 84.

[6]) Demosth. IX 34. Vgl. Schäfer a. a. O.[2] II 427, 1.

[7]) In der Gesandtschaft, welche Philipps Verbündete im Herbst 339 nach Theben sandten, befanden sich Vertreter der Aetoler (Philoch. Fgm. 135 bei Dionys. ad. Amm. 11 und Didym. XI 40 ff.).

[8]) Theop. Fgm. 46. M. = 42 Grenfell-Hunt; Strabo IX 427; vgl. Schäfer l. l.[2] II 559; Beloch, GG. II 564, 1. Hohmanns Ansicht (32 ff.), daß Philipp Naupaktos erst nach der Schlacht von Chäroneia einnahm, ist nicht ausreichend begründet.

[9]) Diod. XVII 3, 3.

[10]) Arr. Anab. I 10, 2 Αἰτωλοὶ δὲ πρεσβείας σφῶν κατὰ ἔθνη πέμψαντες ξυγγνώμης τυχεῖν ἐδέοντο, was beweist, daß damals noch der alte Stammstaat in seiner für das fünfte Jh. bezeugten Gliederung existierte; vgl. auch Hohmann 37. Die Ansicht Nieses (I 58, 2) und Pomtows (Jahrb. f. kl. Philol. 1897, 748), daß sie damit ihre Gemeinsamkeit für aufgelöst erklärten (ähnlich wohl schon Droysen, Gesch. d. Hellenism.[2] I 1, 142) ist offenbar falsch.

[11]) Droysen a. a. O.[2] I 1, 396.

und Erfolg durchführten, indem sie sich Oiniadais bemächtigten [1]). An dem lamischen Kriege nahmen die Aetoler als die ersten teil [2]), zogen aber dann von der Belagerung Lamias nach Hause [3]). Auch bei dem darauf folgenden, gegen sie gerichteten Strafzuge des Antipater und Krateros (Herbst 322) hielten sämtliche Aetoler zusammen [4]); Perdikkas schloß mit ihnen ein Bündnis ab und sie unternahmen im Jahre 321 einen erfolgreichen Feldzug nach Lokris und Thessalien [5]). Im Jahre 317 versperrten sie, mit Olympias und Polyperchon verbündet, Kassander den Durchzug durch die Thermopylen [6]).

Es ist wohl sicher, daß diese ganze Zeit hindurch die Verfassung Aetoliens die von früherer Zeit her geltende war [7]). Gerade die Gefahr jedoch für ihre unabhängige Existenz, in welche die Aetoler durch Antipaters und Krateros' Zug geraten waren, wird ihnen die Notwendigkeit klar vor Augen gestellt haben, ihren Staat nach modernen Prinzipien umzugestalten, wofür in Mittelgriechenland Böotien ein gutes Vorbild abgab. Wenn wir daher im Jahre 314 zum ersten Male das κοινόν der Aetoler erwähnt finden [8]), unter dem man nur, wie später, die Bundesversammlung verstehen kann, so deutet dies darauf hin, daß sich in der Zwischenzeit die wichtige Wandlung vollzogen hatte, welche an Stelle der alten Organisation nach Stämmen diejenige Form des Staates setzte, welche für Aetolien aus der folgenden Zeit, besonders dem dritten

[1]) Diod. XVIII 8, 6; Plut. Alex. 49. Die hier gebrachte Nachricht von einer Gesandtschaft Antipaters an die Aetoler ist trotz Dubois (s. Liter.) 23 verdächtig.

[2]) Diod. XVII 111, 3. XVIII 9, 5. 11, 1. Der von Diodor hier gebrauchte Ausdruck Αἰτωλοὶ ἅπαντες weist auf ihre noch bestehende Gliederung nach Stämmen hin. Ueber die Ἀκαρνᾶνες ⟨οἱ⟩ ἐς τὸ Αἰτωλικὸν συντελοῦντες bei Paus. I 25, 4, vgl. S. 298, Anm. 4.

[3]) Diod. XVIII 13, 4. 15, 2. Dazu Schäfer l. l. ²III 373, 1; A. J. Reinach, Journal international d'archéologie numismatique 1911, 212.

[4]) Diod. XVIII 24. 25; Friedensschluß ib. 25, 5.

[5]) Diod. XVIII 38.

[6]) Diod. XIX 35, 2.

[7]) Auch der bei Diod. XVIII 38, 1 erwähnte στρατηγός braucht noch nicht für eine straffere Zusammenfassung zu sprechen; es ist selbstverständlich, daß bei einem Feldzuge, bes. einem Angriffskriege, die Streitkräfte unter den Befehl eines gemeinsamen Führers gestellt wurden. Die aus Arr. Anab. I 10, 2 (S. 328, Anm. 10) von Freeman ²256, 1 und Dubois 23 gezogene Folgerung, daß der ätolische Bundesstaat bereits 335 organisiert war, steht in Widerspruch zu den Worten dieses Schriftstellers, cf. oben und Salvetti 101. Auch Hohmanns vermittelnde Ansicht (36 ff.) ist nicht zu halten.

[8]) Diod. XIX 66, 2.

Jahrhundert, bezeugt ist[1]). In ganz ausgeprägter Form tritt der ätolische Bundestaat in dem zwischen Aetolien und Akarnanien geschlossenen Bündnisse aus der Zeit bald nach 272 hervor[2]); doch ist nicht daran zu zweifeln, daß die aus letzterem sich ergebenden Institutionen seit der oben festgelegten Neuorganisation existierten[3]).

Die neue Verfassung, durch welche an Stelle des alten Stammstaats ein ‚Bundesstaat' trat, hat sich bis zum Ausgang der Selbständigkeit Aetoliens dem Wesen nach unverändert erhalten. Ihre Grundlage ist wie bei den übrigen griechischen Bundesbildungen dieser Zeit, die Aetolien an konsequenter Durchbildung des Gedankens übertrifft[4]), sympolitischer Natur[5]), die Existenz eines neben dem Bürgerrecht der einzelnen Städte bestehenden und von diesem unabhängigen Bundesbürgerrechts[6]) und einer Bundesproxenie[7]). Das Bundesbürgerrecht wurde durch Bundesbeschluß Angehörigen fremder Staaten verliehen, wobei wieder eine Massenverleihung an sämtliche Angehörige eines solchen Staates oder dessen Verleihung an Einzelbürger zu unterscheiden ist. Im ersten Falle konnte der in Rede stehende Staat seine selbständige Existenz beibehalten, wo dann zwischen ihm und den Aetolern das Verhältnis der Isopolitie begründet wurde (darüber unten), oder er büßte seine Unabhängigkeit ein, trat in den ätolischen Bund und ward dessen Gliedstaat (Sympolitie)[8]). Wir besitzen Beispiele sowohl für die Massenver-

---

[1]) Richtig bemerkt von Salvetti 100 ff.

[2]) Ἐφημ. 1905, 55 ff. Cf. oben S. 299. 300.

[3]) In der Zwischenzeit wird das κοινόν der Aetoler wieder in den Jahren 310 und 304 erwähnt (Diod. XX 20, 3. 99, 3). Der erste uns bekannte, mit Sicherheit zu fixierende Strateg des Bundes ist Charixenos 275/4 oder 274/3 (Syll.² 205. 206), dazu A. J. Reinach, Journal international d'archéologie numismatique 1911, 235. Ueber die Strategen des J. 279 ist schwer ins Klare zu kommen; nach Paus. X 15, 2. 16, 4. 20, 4. VI 16, 1 waren es mehrere, von welchen Eurydamos die bedeutendste Stellung inne hatte (A. J. Reinach glaubt, daß er Diktator war); vielleicht kann man in ihm den regelmäßigen Strategen des Jahres sehen, in den anderen außerordentliche Strategen.

[4]) Daß ich B. Keils Auffassung (St. A. 378) über die ätolische Sympolitie nicht für richtig halten kann, bemerkte ich bereits oben S. 212, Anm. 2.

[5]) Polyb. IV 25, 7 bezeichnet den ätolischen Bund als ‚συμπολιτεία'.

[6]) In dem Schreiben von Axos an die Aetoler, SGDI. 5151, Z. 12 als κοινοπολιτεία bezeichnet, Ἐφημ. 1905, 96, n. 12, Z. 5 als ἰσοπολιτεία (identisch mit πολιτεία, cf. Szanto, Griech. Bürgerrecht 71 ff.).

[7]) Vgl. dazu Szanto a. a. O. 81 ff.

[8]) Vgl. die Analogie im achäischen Bunde (Szanto l. l. 115) unten § 40. Ueber die Auflösung der landschaftlichen Verbände s. unten.

leihung [1]), als auch für die meist mit der Proxenie verknüpfte Einzelverleihung [2]) des Bundesbürgerrechtes. Da aber anderseits die einzelnen Städte im Besitze des Rechtes blieben, Politie und Proxenie zu verleihen [3]), und zwar auch da in gleicher Weise an ganze Städte oder einzelne Fremde, so gelangte der auf diese Weise Ausgezeichnete zugleich in den Besitz des aetolischen Bundesbürgerrechtes (vgl. oben S. 209) [4]). Das Bundesbürgerrecht fand auch darin Ausdruck, daß der Bürger das gemeinsame Ethnikon führte (Αἰτωλός), wozu öfter die Bezeichnung der einzelnen Stadt tritt, welcher er angehörte (Αἰτωλὸς ἐκ oder ἀπὸ . . .) [5]).

Diese Eigentümlichkeit in der Namengebung des Bürgers führt auf eine andere, wichtige Tatsache: die untersten Einheiten der aetolischen Sympolitie, aus welchen sie zusammengesetzt war, bildeten die Städte und die ihnen rechtlich gleichstehenden Komen [6]);

[1]) Das älteste und bedeutendste Beispiel ist jetzt der Vertrag zwischen den Aetolern und den Akarnanen, Ἐφημ. 1905, 55 ff. (oben S. 329, Anm. 2), bes. Z. 10 ff. Auch die Inschrift SGDI. 1412 (dazu ib. 5151), durch welche die Aufschreibung des ätolischen Bürgerrechts für einen Kreter aus Vaxos verordnet wird, ist nicht als Einzelverleihung aufzufassen; wie Szanto l. l. 81 ff. nachgewiesen hat, bestand zwischen den Aetolern und den Vaxiern das Verhältnis der Isopolitie (Museo ital. di antichità classica III 742 ff., n. 197, a Z. 4) und es handelt sich hier wahrscheinlich darum, daß das aus diesem Verhältnis resultierende potentielle Bürgerrecht eines einzelnen in Kraft treten sollte.

[2]) IvM. 91, c Z. 10 ff. (= Syll.² 927, Z. 33 ff.); Ἐφημ. 1905, 79/80, n. 3. ib. 95 ff., n. 11. 96, n. 12. Die Proxenie allein wird verliehen Ἐφημ. 1905, 83 ff., n. 8. 96 ff., n. 13; wahrscheinlich ib. 99, n. 16; IG. IX 1, 411; SGDI. 1413, Z. 29 ff.

[3]) Lamia, IG. IX 2, 61. 62; IvM. 28 (wahrscheinlich Kalydon); Ἐφημ. 1908, 159 ff. (Amphissa). Ueber Naupaktos s. nächste Anm. Ferner die delphischen Proxeniedekrete unter der ätolischen Herrschaft.

[4]) Dies ergibt sich aus den Urkunden IG. XII 5, 1, n. 526 (Z. 4 ff.). 527 (Z. 4 ff.). 532 (Z. 4 ff.). 539 (Z. 8 ff.) und bes. aus der in den beiden ersten Dekreten und in n. 539, Z. 8 ff. enthaltenen Formel ὡς Αἰτωλῶν ὄντων τῶν Κείων; sie ist durch Szanto a. a. O. 84 ff. in richtiger Weise erklärt worden, dem wir überhaupt die staatsrechtliche Deutung dieser Urkunden verdanken. Allerdings sind Böckhs Ergänzungen zu IG. XII 5, 1, 527, Z. 4 ff. nicht zu halten (vgl. Hiller von Gaertringen zu dieser Urkunde); daß aber die Keier Bürger von Naupaktos und damit des ätolischen Bundes wurden, wird durch IG. XII 5, 1, n. 532 sicher gestellt.

[5]) Vgl. Dittenberger, Hermes XXXII 170; es genügt auf die leicht zu vermehrenden Beispiele im Index z. Syll.² III, S. 124 zu verweisen. Wenn diese Regel nicht bloß in Aktenstücken auswärtiger Staaten (wie Pomtow, Hermes XXXIII 383 bemerkt), sondern auch in delphischen Proxeniedekreten (z. B. SGDI. 2623. 2667) nicht befolgt wird, ändert dies nichts an ihrer Korrektheit.

[6]) Dittenberger a. a. O. 169 (m. Anm. 2).

von dem Fortbestand der alten, oben genannten Stammverbände innerhalb des aetolischen Bundesstaates findet sich keine Spur, sie wurden aufgelöst, da sie mit ihm unverträglich waren. Die öfter ausgesprochene Ansicht, daß die Siedelung der Aetoler in offenen Komen oder Kantonen, wie sie für das fünfte Jahrhundert bezeugt und auch für das vierte Jahrhundert anzunehmen ist [1]), bis in die spätere Zeit fortbestanden habe [2]), ist nicht haltbar und wird durch die Tatsachen widerlegt [3]); vielmehr wird mit der Einführung der

[1]) Vgl. oben S. 326.

[2]) Vertreten von Freeman [2] 254. 259. 271 ff. und bes. von Kuhn 92 ff., von welch' letzterem sie Beloch (Bevölkerung der griech.-röm. Welt 185. 186) übernommen hat; so auch Breen, Mnemosyne, N. S. XXIX 389 und jüngst wieder Max Weber im Handwörterbuch der Staatswissenschaften [3] I 123.

[3]) Vgl. dazu Wiener Stud. XXXIV 39 ff. Abgesehen davon, daß, was nicht so sehr ins Gewicht fällt, Diod. XVIII 24, 2 bei dem Kriege des Antipater und Krateros (322) und wieder XIX 74, 6 von πόλεις (cf. auch Paus. X 22, 5) und ebenso Justin. XXIV 1, 5 bei dem Zuge des Areus (280) von ‚urbes' der Aetoler sprechen, haben gerade die topographischen Forschungen von Woodhouse (s. Literatur) ergeben, daß eine große Zahl von befestigten Städten in Aetolien existierte. Dies gilt besonders für die bei Polybios (IV 64, 4 ff. 65. V 7, 7 ff. 8. 13) gelegentlich der Einfälle Philipps V in den Jahren 219 und 218 genannten Orte (Stratos und Matropolis, die ursprünglich akarnanisch waren, werden dabei außer Acht gelassen): Konope (Woodhouse 209 ff. 213 ff.; Beloch, GG. III 1, 249, 4), Ithoria (Woodhouse 154 ff.; Polyb. IV 64, 9 τοῦτο δ' ἔστι χωρίον, ὃ κεῖται μὲν ἐπὶ τῆς παρόδου κυρίως, ὀχυρότητι δὲ φυσικῇ καὶ χειροποιήτῳ διαφέρει), Paianion (Woodhouse 161 ff.; Polyb. IV 65, 3 καταστρατοπεδεύσας δὲ πρὸς τὸ Παιάνιον τοῦτο πρῶτον ἐξελεῖν ἔκρινε· ποιησάμενος δὲ προσβολὰς συνεχεῖς εἷλεν αὐτὸ κατὰ κράτος, πόλιν κατὰ μὲν τὸν περίβολον οὐ μεγάλην . . . κατὰ δὲ τὴν σύμπασαν κατασκευὴν οἰκιῶν καὶ τειχῶν καὶ πύργων οὐδ' ὁποίας ἧττω), Elaos (nach Polyb. IV 65, 6 χωρίον ὀχυρόν . . . ἠσφάλισται δὲ τείχεσι καὶ ταῖς λοιπαῖς παρασκευαῖς διαφερόντως, ob es Stadt war, ist fraglich, vgl. Woodhouse 144 ff. und bes. seine Bemerkung 146), Agrinion (Woodhouse 169 ff., πόλις nach Diod. XIX 67, 4), Lysimacheia (Woodhouse 221 ff.), Trichonion (ib. 232 ff.), Phytaion (ib. 235 ff., auch Polyb. XI 7, 5), Metape (ib. 242. 250; Polyb. V 7, 8), Akrai (ib. 258 ff. πόλις nach Polyb. V 13, 8) und auch für Pamphia (ib. 243. 250, bei Polyb. V 8, 1 κώμη genannt, auch V 13, 7 erwähnt). Dazu kommen Ellopion (πόλις bei Polyb. XI 7, 4; Woodhouse 261 ff.), Potidania (Thuc. III 96, 2) und Apollonia (beide nach Liv. XXVIII 8, 9 ‚castella'), Kallion oder Kallipolis (nach Paus. X 22, 3 ff. schon im J. 279 πόλις, cf. Syll. [2] 919; über Kallion A. J. Reinach l. l. 227 ff. 234, 9. 237, 3, über die Lage des Ortes Sotiriadis l. l. 303 ff. 310 ff.: A. J. Reinach 228, 2 und über die Ueberreste in Veluchovo Woodhouse 364 ff.) und vor allem die an der Küste gelegenen Städte Kalydon, Chalkis (Woodhouse 100 ff.), Pleuron, Prosschion, Phana (Paus. X 18, 1; Steph. Byz. s. u. Φάναι; Woodhouse 141 ff.), Molykreion,

neuen Bundesverfassung, wenn nicht vielleicht sogleich, aber allmählich in Zusammenhang mit der Anlage eines ausgedehnten Befestigungssystems der Landschaft[1]) eine Konzentration des größten Teiles der Bevölkerung in städtischen Mittelpunkten stattgefunden haben[2]), mögen diese auch nicht mehr als Bauernstädte gewesen sein. Dagegen trifft man auf eine Zusammenfassung der Städte nach Bezirken (τέλη), die offenbar Zwecken der Verwaltung diente[3]); es sind das Στρατικὸν τέλος[4]) und das Λοκρικὸν τέλος[5]) durch Inschriften bezeugt. Diese Bundesdistrikte hatten eine Vertretung (βουλή, gewissermaßen einen Kreistag), mit einem βούλαρχος an der Spitze. Ob diese Gliederung von Anfang an bestand oder erst später eingeführt wurde, ist nicht zu entscheiden[6]).

Makynia (Str. X 451. 459; Woodhouse 324 ff.). Aber auch in den nördlichen Teilen Aetoliens (Woodhouse 286 ff.) ist eine Reihe von befestigten Orten vorhanden, vgl. den wichtigen, der Berliner Archäologischen Gesellschaft erstatteten Bericht von F. Noack, Archäol. Anzeiger 1897, 80 ff. Es bleiben allerdings einige Namen, welche auf Komen oder Komenvereinigungen hinweisen, so die Θεστιεῖς (Polyb. V 7, 7; SGDI 2527, Z. 4), Εἰτεαῖοι (SGDI. 2530, Z. 5; IG. IX 1, 427 = Woodhouse 180) und Ἐοιτᾶνες (IG. IX 1, 427); es ist möglich, daß man es hier mit Resten von ursprünglichen, in Komen angesiedelten Stämmen zu tun hat, wie Woodhouse (85 ff.) annimmt, der die Εἰτειαῖοι und Ἐοιτᾶνες für Unterabteilungen der Θεστιεῖς hält, aber doch an eine befestigte Stadt als Mittelpunkt der letzteren denkt (Noack l. l. identifiziert sie mit Paravola). Ferner die Ὀφιεῖς (SGDI. 1862, Z. 2. 1978, Z. 3), die mit den alten Ophioneern (Thuc. III 94, 5. 96, 2. 3. 100, 1, bei Strabo X 451. 465 Ὀφιεῖς) zusammenhängen müssen; was die Βούττιοι anlangt, so vgl. Dittenbergers Anm. zu IG. IX 1, 379 und Nachmanson, Ath. Mitteil. XXXII 47 ff. Auch die in den delphischen Freilassungsurkunden und in der Inschrift Ἐφημ. 1905, 55 ff., Z. 16 ff. vorkommenden Ethnika der Lage nach unbekannter ätolischer Orte, in letzterer z. B. Ἐρταῖος, Καφρεύς (auch Ath. Mitteil. XXXII 35, n. 26, Z. 3. 9, dazu S. 65), Δαιᾶς, Ἱστώριος (auch Ath. Mitteil. XXXII 9 ff., n. 3, Z. 5. 11. 18; S. 13, n. 5, Z. 11), Μυστακεύς (Ἐφημ. 1905, 95, n. 11, Z. 3) — vgl. auch die neuen Ethnika, Ath. Mitteil. XXXII 65 (vielleicht z. T. ätolisch) — mögen solche von Komen sein, die in späterer Zeit noch bestanden. Allein an der Hauptsache wird durch solche Ausnahmen nichts geändert.

[1]) Sotiriadis, Ἐφημ. 1900, 169 ff.

[2]) Noack a. a. O. setzt die Anlage der Festungen um den See von Trichonion in die Blütezeit des ätolischen Bundes.

[3]) Dittenberger, Anm. z. IG. IX 1, 369 und Hermes XXXII 182 ff.; Vollgraff, Bull. c. h. XXV 224 ff. 232, 2.

[4]) Ἐφημ. 1905, 57 ff., n. 2.

[5]) IG. IX 1, 369; SGDI. 2070, Z. 1. 2139, Z. 2.

[6]) Dittenberger hat mit Rücksicht darauf, daß die beiden Urkunden SGDI. 2070. 2139 aus dem J. 189/8 stammen, die Vermutung ausgesprochen

§ 37. Der aetolische Bund: Territoriale Entwickelung.

Literatur: Außer zu § 36 noch C. F. Hermann § 124 und E. Kuhn 109 ff.; J. Walek, Die delphische Amphiktyonie in der Zeit der aitolischen Herrschaft (1912) und die unten Anm. 5 angegebenen Arbeiten.

Das Gebiet des eigentlichen Aetolien blieb bis zum Ausgang des Bundes ungeschmälert; nur Pleuron ging verloren[1], wahrscheinlich nach dem Ende des Perseuskrieges (167)[2], wurde aber zwei Jahre später wieder angeschlossen[3]. Auch die Erwerbungen des vierten Jahrhunderts — Kalydon, Naupaktos — wurden von den Aetolern behauptet[4].

Seit dem Ende des vierten, besonders aber im Laufe des dritten Jahrhunderts erfuhr der Umfang des Bundes eine bedeutende Erweiterung über ganz Mittelgriechenland und darüber hinaus[5]. Wenn

---

(Hermes XXXII 183 ff.), daß die Einteilung in Distrikte vielleicht nur eine vorübergehende Maßregel war und in die Zeit von 189 ab gehört; ähnlich, nur noch unbestimmter E. Bauer, Untersuchungen zur Geographie und Geschichte der nordwestlichen Landschaften Griechenlands nach den delphischen Inschriften (Diss. Halle 1907), 50 ff. (auch Keramopullos, Ἐφημ. 1908, 168 ff.). Allein dies läßt sich heute nicht mehr halten, da die Inschrift Ἐφημ. 1905, 57 ff., n. 2 jedesfalls dem dritten Jh. zuzuweisen ist. Sie enthält ein Κρῖμα γαϊκὸν Στρατικοῦ τέλεος, durch welches die Grenzen von Oiniadai gegen Matropolis bestimmt wurden; ein Στρατικὸν τέλος kann nur bestanden haben, als sich die Aetoler in ungestörtem Besitze des südöstlichen Teiles von Akarnanien befanden (da sogar Thyrrheion ätolisch war), d. h. vor dem Zuge Philipps V im J. 219 (cf. oben S. 302). Die obere Grenze ist damit gegeben, daß der epeirotische Teil Akarnaniens 230 frei wurde (S. 301). Dafür spricht auch, daß der ätolische Strateg Χαρίξενος, nach welchem die erwähnte Urkunde datiert wird, wohl mit demjenigen Träger dieses Namens zu identifizieren ist, welcher im delphischen Archontate des Kallias Agonothet war (nach einer Bull. c. h. XX 628 erwähnten Inschrift); das Archontat des Kallias gehört nach Pomtow (Jahrb. f. kl. Phil. CLV 1897, 841 ff. RE. IV 2688) und Walek (Die delph. Amphiktyonie in der Zeit der ätolischen Herrschaft 141) in das J. 226/5, nach Beloch (GG. III 2, 338. 350) in die Zeit von 228 bis 220, Charixenos wird also wohl in dem Jahrzehnt 230 bis 220 die Strategenwürde bekleidet haben. Sotiriadis (Ἐφημ. 1905, 70 ff.) scheint ihn in dieselbe Zeit zu setzen.

[1] Pausan. VII 11, 3.

[2] Salvetti (Zitat unten) 133 ff.; Niese III 12, 2. 184. Im J. 173 war es noch ätolisch (SGDI. 1856).

[3] Paus. VII 11, 3; dazu Niese III 319.

[4] Für Naupaktos vgl. Dittenberger zu IG. IX 1, 357. 358 und Hermes XXXII 179.

[5] Das Verdienst, die allmähliche Ausdehnung des ätolischen Bundes chronologisch festgelegt zu haben, gebührt zunächst Salvetti in Belochs

sie auch meist durch Waffengewalt bewirkt wurde, so ist nicht daran zu zweifeln, daß gemäß der oben dargelegten Organisation Aetoliens der Anschluß von bisher unabhängigen Staaten, vom staatsrechtlichem Standpunkte aus, nur auf zweierlei Art erfolgen konnte, entweder durch Sympolitie mit Aetolien oder durch die gegenseitige Verleihung der Isopolitie. Durch letztere wurde ein lockeres Verhältnis begründet, während die erste ein völliges Aufgehen des angeschlossenen Staates in den aetolischen Bund zur Folge hatte (S. 329)[1]. Formell trat die Sympolitie durch einen Beschluß der aetolischen Bundesversammlung einerseits, durch einen solchen der sich anschließenden Gemeinde anderseits[2]) in Kraft. Doch ist dabei festzuhalten, daß durch die Sympolitie mit Aetolien die bis dahin bestehenden landschaftlichen Verbände aufgehoben wurden und entsprechend der Gliederung des aetolischen Staates (S. 330) nicht sie, sondern die Städte, aus welchen sie zusammengesetzt waren, zu Gliedstaaten des aetolischen Bundes wurden[3]. Für die nun zu besprechenden historischen Fälle kann nur die Sympolitie mit Aetolien in Betracht kommen.

Am frühesten scheint im Nordwesten die Landschaft Agraea mit Agrinion aetolischer Besitz gewesen zu sein (324)[4]; auch nach dem Jahre 168 dauerte die Verbindung fort[5]. Wohl schon vorher

---

Studi di storia antica II 93 ff., dann Pomtow, Jahrb. f. kl. Philol. CLV 1897, 754 ff. und Beloch, Klio II 205 ff. und GG. III 2, 322 ff. Dazu kommt jetzt das Buch von T. Walek (s. Literatur).

[1] Die dadurch herbeigeführte feste Struktur des ätolischen Staates hebt bereits E. Kuhn a. a. O. 120 ff. hervor.

[2] Dafür haben wir das geschichtlich überlieferte Beispiel von Mantinea (Polyb. II 57, 1); die Konsequenz des Rechtsgedankens erfordert die Ausdehnung auf alle ähnlichen Fälle.

[3] Diesen Grundsatz hat Dittenberger gegenüber Pomtow, der (Jahrb. f. kl. Philol. 1894, 555. 1897, 747) den staatsrechtlichen Fortbestand der bisherigen Landschaften innerhalb des Bundes annahm, in schlagender Weise erwiesen (Hermes XXXII 168 ff. 172 ff.), trotz Pomtows Erwiderung, Hermes XXXIII 333. Vgl. auch Beloch, GG. III 2, 324. Die einzige Ausnahme bildet die Erhaltung des Magnetenbundes während der kurzen ätolischen Herrschaft seit 192 (cf. § 45). Dazu mögen besondere Umstände mitgewirkt haben; in dieser späten Zeit hat man wohl auch an der früheren Konsequenz nicht mehr festgehalten.

[4] Diod. XIX 68, 1. Dazu Salvetti 102; Niese I 283; Beloch III 1, 126. 633, 1; Dubois' Zeitbestimmung (26) auf 305/4 ist wohl ein Druckfehler.

[5] Cf. Salvetti 133. Der ätolische Strateg des J. 165/4 (Hybristas, zur Zeitbestimmung Pomtow, RE. IV 2679) stammte aus Agrinion (SGDI. 1818).

hatten sie die Landschaft Aperantia [1]) gewonnen, die ebenfalls trotz mancher Wechselfälle [2]) aetolisch blieb [3]). In das erste Jahrzehnt des dritten Jahrhunderts fällt dann der Zutritt des ozolischen Lokris [4]), wahrscheinlich in dem Kriege des Pyrrhos und Aetoliens gegen Demetrios Poliorketes (292/1) [5]). Amphissa scheint sich erst später angeschlossen zu haben [6]). Das westliche Lokris blieb die ganze Zeit über, da der aetolische Bund eine geschichtliche Rolle spielte, mit ihm vereinigt [7]); erst nach 167 erfolgte seine Loslösung [8]).

Ein ätolischer Hieromnemon aus der Gruppe F (Bull. c. h. XXVI 278 ff., n. 22 ist Ἀγρινιεύς. Dazu auch Nachmanson, Ath. Mitteil. XXXII 29 ff., n. 21 und 56 ff.

[1]) Ueber diese G. Hirschfeld, RE. I 2697/8; Woodhouse, Aetolia 289 ff.

[2]) 191 ging sie an Philipp V verloren (Liv. XXXVI 33, 7. 34, 9; Polyb. XX 11, 12; Plut. Tit. 15), wurde aber 189 von den Aetolern zurückerobert (Polyb. XXI 25, 5; Liv. XXXVIII 3, 4). 170/69 trat sie zu Perseus über (Liv. XLIII 22).

[3]) Salvetti 133.

[4]) Daß Lokris bereits vor 290 mit Aetolien vereinigt war, ist daraus zu folgern, daß es ihnen erst nach Erwerb dieser Landschaft möglich wurde, ihre Hand auf Delphi zu legen. Zum Hierondekret vgl. Beloch, GG. III 2, 326; Walek 48.

[5]) So überzeugend Pomtow, Jahrb. f. kl. Phil. 1897, 748. 786 ff., der auch die frühere Ansicht, Lokris sei bereits 338 von den Aetolern annektiert worden, widerlegt hat; dagegen noch E. Bauer, Unters. z. Geogr. u. Gesch. der nordwestlichen Landschaften Griechenlands nach den delphischen Inschriften 28 ff. Wenn aber letzterer nach dem Vorgang von Niese II 212 daran denkt, daß der Beitritt von Lokris vielleicht um 321 erfolgte (ähnlich A. J. Reinach, Journal international d'archéol. numismatique 1911, 226), so sind die dafür angeführten Gründe nicht bündig: die Eroberung lokrischer Städte durch die Aetoler 322 (Diod. XVIII 38, 2) kann vorübergehend gewesen sein und die Sperrung der Thermopylen in den J. 317 und 316/5 durch sie beweist nichts. Walek a. a. O. 28 ff. denkt an die Zeit nach der Schlacht von Ipsos, zwischen 301 bis 297.

[6]) Paus. X 22, 13 erwähnt für 279 unter den Hülfstruppen für Delphi die Amphissäer gesondert von den Aetolern (von Salvetti 104 ohne Grund angefochten).

[7]) Die Zeugnisse dafür bei Pomtow l. l. 788; Salvetti 104. 116. 120. 125. 126; Dittenberger, Hermes XXXII 177 ff. 181; E. Bauer a. a. O. 32 ff.

[8]) Aus SGDI. 1854 (datiert nach dem ätolischen Strategen Panaitolos) ergibt sich, daß Lokris noch unter dem delphischen Archontate des Xeneas (167/6) ätolisch war; dagegen wird die Freilassung SGDI. 1851 aus dem Archontate des Theoxenos (166/5) nach dem lokrischen Agonotheten datiert. Darnach fällt der Austritt in die Zeit von Juni bis November 166 (Pomtow

Von größter Bedeutung für die Aetoler wurde es nun, daß es ihnen gelang, Delphi zum Beitritt zu verhalten. Jedesfalls gehörte Delphi bereits im Jahre 290 zum ätolischen Bunde[1]) und blieb ein volles Jahrhundert, bis 190[2]), dessen Mitglied. Was die Stellung der Stadt anlangt[3]), so ist nicht daran zu zweifeln, daß Delphi, wie die übrigen Bundesstädte in sympolitischem Verhältnis zu den Aetolern stand[4]). In einer Beziehung genoß es sogar eine Bevorzugung dadurch, daß es, wie aus den Hieromnemonenlisten des dritten Jahrhunderts hervorgeht, abweichend von den anderen, den Aetolern beigetretenen Stämmen (vgl. unten) im Besitze seiner beiden Stimmen im Amphiktionenrate blieb[5]). Anderseits erscheint,

---

l. l. 789, 8). Vgl. auch Salvetti 134; Dittenberger a. a. O. 180 ff.; E. Bauer 33. 38 ff. Ueber die durch die Inschrift SGDI. 1908 geschaffene Schwierigkeit Dittenberger 181 ff.

[1]) Dies resultiert mit völliger Sicherheit aus der Tatsache, daß die Aetoler im J. 290 Demetrios den Zutritt zu Delphi und der Pythienfeier verwehrten (Plut. Dem. 40 und der Ithypallus bei Athen. VI 253 d. e, zu welchem Wilamowitz, Antigonos von Karystos 241 ff.), vgl. Pomtow a. a. O. 787 ff. (der für Delphis Einverleibung an 292/1 denkt, dagegen Walek 26 ff. an die Zeit, da Demetrios König von Makedonien wurde, 294 oder erste Hälfte von 293); Salvetti 104. 136; Niese I 371. II 8. 11; Hiller von Gaertringen, RE. IV 2568. Die Leugnung dessen durch E. Bauer 31 und A. J. Reinach l. l. 225 ff. ist ganz unbegründet.

[2]) Die Tatsache ist bekannt, cf. Wescher, Étude sur le monument bilingue de Delphes (1868), 106 ff.; Salvetti 129; Dittenberger a. a. O. 180; Hiller von Gaertringen a. a. O. 2573; Niese III 13 ff. Doch dauerte der Einfluß Aetoliens in dem Amphiktionenrate noch fort, wie die Urkunde des J. 178/7, SGDI. 2536 bezeugt, vgl. De Sanctis bei Salvetti 131, 3 und Dittenberger l. l. 161 ff. Nieses abweichende Ansicht (III 13, 5) ist ungerechtfertigt.

[3]) Das Verhältnis Aetoliens zu ihr war nach der Auffassung der Feinde Aetoliens eine Gewaltherrschaft (Polyb. IV 25, 8).

[4]) Dittenberger, Anm. 3 zu Syll.[2] 485. Die dagegen von Walek 31 ff. angeführten Gründe sind nicht durchschlagend.

[5]) Delphi hat diese beiden Stimmen, wie Pomtow (Jahrb. f. kl. Phil. 1897, 740 ff.) zunächst aus SGDI. 2502, Z. 150 (der Archon Charixenos gehört wahrscheinlich in 330/29. cf. RE. IV 2698) nachwies (dazu l. l. 745 ff. 759 ff. 765), nach 346 erhalten; dies wurde später dadurch bestätigt, daß seine Vertreter zum ersten Male unter dem Archontate des Kleon im Frühjahr 342 erscheinen (die Datierung RE. IV 2696), SGDI. 2504 II. Vgl. auch Bourguet, L'Administration financière du sanctuaire pythique au IVme siècle avant J.-C. 147 ff.; Walek 17 ff., bes. 18, Anm. 15. Warum in dem ältesten Hieromnemonendekret, SGDI. 2506 und Fouilles de Delphes III 2, n. 68, Z. 61 ff. die Delpher fehlen, ist schwer zu sagen, berechtigt aber schwerlich zu Pomtows Schlusse (l. l. 746 ff.), diese Konzession sei ihnen erst später gemacht worden;

freilich erst in der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts, ein aetolischer ἐπιμελητάς (τοῦ τε ἱεροῦ καὶ τᾶς πόλιος) in Delphi[1]) und wir sehen, daß schon in früherer Zeit die Aetoler einen Beschluß über die Atelie der Synöken in Delphi fassen[2]) und Auszeichnungen für Verdienste um die Amphiktionie verleihen[3]). Die Aetoler selbst sind niemals Mitglieder der Amphiktionie geworden[4]); sie haben aber die Stimmen der ihrem Bunde einverleibten amphiktionischen Stämme für sich in Anspruch genommen[5]), deren Vertreter von der aetolischen Bundesversammlung gewählt wurden[6]), ohne daß stets Rücksicht darauf genommen ward, ob sie dem betreffenden Stamme angehörten[7]). So gibt die wechselnde Zahl der aetolischen Vertreter in dem Hieromnemonenrate des dritten Jahrhunderts[8]) ein Bild von dem allmählichen Anwachsen des aetolischen Bundes. Doch sind für die Benützung der Hieromnemonenlisten bei den folgenden Erörterungen zwei Punkte festzuhalten. Obwohl im allgemeinen eine stetige Erweiterung des aetolischen Bundesgebietes stattgefunden hat, so ist es doch einmal zu einem starken Rückschlag gekommen, der allerdings nur von vorübergehender Bedeutung war: die Aetoler haben in dem Kriege, wel-

aber auch Belochs Ansicht, GG. III 2, 326 ff. läßt sich nicht halten, cf. Walek 46 ff. In den nächst älteren Hieromnemonendekreten, Fouilles de Delphes III 1, n. 83. 87. 88 sind die Delpher bereits vertreten; dazu Walek 56 ff. 60 ff. mit historischen Kombinationen.

¹) SGDI. 2672 unter Archon Archelaos, den Pomtow l. l. 845, 116 und RE. IV. 2628 um 221/0 ansetzt.

²) SGDI. 1409 (= Syll.² 485 m. Anm. 3); der ätolische Strateg Timaios ist um 242 zu datieren, vgl. Dittenbergers Anm. 1 zu Syll.² 234; nach Pomtow (RE. IV 2675/6) auf das J. 239/8.

³) Michel 289 (= SGDI. 1409 A, Bd. II, S. 672), nach Pomtow RE. IV 2675/6 aus 234/3. Dazu derselbe, Jahrb. f. kl. Philol. 1894, 831 ff.

⁴) Nachgewiesen von Pomtow, Jahrb. f. kl. Philol. 1897, 743 ff. 747 (gegen Bücher, De gente Aetolica Amphictyoniae participe 18 ff. und Bürgel, Die pyläisch-delphische Amphiktyonie 87 ff.).

⁵) Ebenso Dittenberger, Hermes XXXII 161 ff., bes. 168 ff.

⁶) Dittenberger a. a. O. 169 ff. 172 ff.

⁷) Dittenberger l. l. 172, 1. 173; Beloch, GG. III 2, 324.

⁸) Für die chronologische Ordnung der delphischen Hieromnemonenlisten sind die Untersuchungen Pomtows grundlegend (Jahrb. f. klass. Philol. CXLIX 1894, 497 ff. 693. CLV 1897, 754 ff. 785 ff. 808 ff.), doch bedürfen sie in manchen Punkten einer Modifikation, wie Beloch, Klio II 205 ff. und GG. III 2, 322 ff. erwiesen hat (cf. Pomtow selbst, Klio VII 432. 439); jetzt auch Walek a. a. O. auf Grund neuer Inschriften. Sokoloffs Ansicht (Klio VII 60 ff.), daß in der Verteilung der Stimmen keine feste Regel obgewaltet habe, ist gewiß falsch; vgl. dagegen auch Walek 41 ff.

chen Demetrios II gegen sie führte[1]), einen bedeutenden Verlust an Territorium erlitten, welchen sie nach dem Tode dieses Königs wieder einbrachten[2]). Dann ist es gewiß nicht richtig, wenn man glaubt[3]), daß in späterer Zeit die alten Besitzverhältnisse der Aetoler in der Zahl ihrer Stimmen nicht mehr Ausdruck fanden, sondern manchmal bloß ihre Ansprüche auf bereits verlorene Gebiete.

Zunächst wurde 280 Heraklea am Oeta[4]) mit der gesamten Oetaea zum Anschluß gebracht[5]), dann die Malis[6]); die Oetaea

---

[1]) Nach Niese II 269, 1 um 239 v. Chr.; Beloch setzt (GG. III 1, 656. 2, 525) dessen Beginn in das J. 234, Costanzi (Saggi di storia antica e di archeologia 59 ff.) in 233; nach der Fixierung der Archonten dieses Zeitraumes durch Walek 114 ff. war dies vielleicht 236/5.

[2]) Daß dies wirklich geschehen ist, hat Pomtow zuerst gesehen, der (Jahrb. f. kl. Philol. 1897, 831 ff.) die Gruppe D der Hieromnemoneninschriften (SGDI. 2515 ff.) durch die J. 240—230 (später 236/5 bis 232/1, RE. IV 2687 ff.) begrenzte. während Beloch sie in die Zeit vor 270 setzte (GG. III 2, 327 ff. 349 ff.). Doch ist die Einheitlichkeit dieser Gruppe nicht aufrechtzuhalten, wie Walek aus der Beschaffenheit der Urkunden gezeigt hat (a. a. O. 68 ff. 114 ff.); während Beloch in der Fixierung der Archonten Archiadas, Eudokos II und Straton unzweifelhaft recht hat (vgl. jetzt auch Bourguet, Bull. c. h. XXXV 482 ff.), sind die Archontate des Athambos II, Damaios, Damosthenes und Pleiston in die dreißiger Jahre des dritten Jh. zu setzen. Sie zeigen eine Abnahme der ätolischen Stimmenzahl in dem Hieromnemonenrate (von 9 auf 6 und 5), während sie von 229/8 ab wieder auf 11 und 14 anwächst; es ist dies nur unter dem in dem Texte angedeuteten Gesichtspunkt zu erklären.

[3]) So Walek a. a. O. bes. 135 ff. 139. Es handelt sich dabei vorzüglich um die Frage der Zugehörigkeit Thessaliens zum Aetolerbunde (vgl. darüber unten).

[4]) Pausan. X 20, 9. 21, 1.

[5]) Vielleicht ging die Annexion der Landschaft vorher und bildete Herakleas Beitritt den Schlußpunkt (Pomtow, Jahrb. f. kl. Phil. 1897, 789). Unter den zwei Stimmen der Aetoler im Hierondekret (SGDI. 2506. Fouilles de Delphes III 2, n. 68, Z. 61 ff.) muß eine diejenige der Herakleoten sein (Beloch, GG. III 2, 326; Walek 48), die andere diejenige der ozolischen Lokrer.

[6]) Pomtow glaubt (Jahrb. f. kl. Philol. 1897, 793), daß die Malis vielleicht in der Zeit der Gruppe B (nach ihm 272—269), sicher aber während der Dauer der Gruppe C (die er in 266—246 setzt) ätolisch wurde. Dagegen setzt Beloch die Gruppe D mit 5 ätolischen Hieromnemonen (Archiadas usw.) in die Zeit bis 270 (cf. Anm. 2) und die Soterienkataloge mit 9 ätolischen Hieromnemonen von 262/1 ab (GG. III 2, 327 ff. 332 ff.), daher den Beitritt der Malis in die Zwischenzeit 270—263 (l. l. 334. 344). Da unter den Archonten Aristagoras 277/6 oder 276/5 und Charixenos 276/5 oder 275/4

wurde nach 167 v. Chr. wieder selbständig[1]). Im Jahre 273 schlossen sich die Doris[2]) und die Aenianen (mit Hypata)[3]) an; sie wurden zu gleicher Zeit wie die Oetaeer abgetrennt[4]). Wann

---

(Fouilles III 1, n. 87. 88, zum Datum Bourguet, Bull. c. h. XXXV 483) die Aetoler bereits 3 Stimmen gegen 2 unter Hieron (Anm. 5) haben und die dritte Stimme kaum eine andere als diejenige der Malier sein kann (Walek 60), so muß ihr Beitritt in die Zeit zwischen 278/7 und 277/6 oder 276/5 fallen.

[1]) 191 wurde zwar Heraklea von M.' Acilius Glabrio genommen (Liv. XXXVI 22. 24; Polyb. XX 9, 1), daß es aber nach 189 wieder ätolisch war, wird durch SGDI. 1959 (aus 184 v. Chr.) bewiesen, cf. Pomtow, Jahrb. f. kl. Phil. 1897, 762 und Beloch, Hermes XXXII 668 gegen Dittenberger, Hermes XXXII 187, 2 (trotz dessen Entgegnung Hermes XXXIII 324 ff. und Syll.² 293, Anm. 12). Wenn Sosthenis (Hermes XXXIII 324 ff.) zur Oetaea und nicht zu den Aenianen gehörte, was nicht ganz sicher ist, so lieferte die Hieromnemonenliste von 178/7 (SGDI. 2536, Z. 13) einen weiteren Beweis, da Phaineas sicher Aetoler war (Pomtow l. l.); da aber Dryope zur Oetaea gehörte (Kip, Thessal. Studien 35 ff.), zeigen SGDI. 1863. 2027 (beide Urkunden aus 176 v. Chr.), daß die Oetaea damals noch ätolisch war (Salvetti 129; Pomtow, Jahrb. f. kl. Phil. 1897, 764). Dies alles berechtigt zu dem durch Syll.² 291 nahegelegten Schlusse, daß sie erst nach 167 den Aetolern genommen ward (Salvetti 135; Pomtow l. l. 761. 792).

[2]) Salvetti 104 nahm an, daß die Doris 290 bis 280 beigetreten sei, weil die Aetoler 279 durch Herakleas Unterwerfung bereits im Besitze der Thermopylen waren und dies den Gewinn der Doris voraussetze. Pomtow setzt (Jahrb. f. kl. Philol. 1897, 789) die Einverleibung um 285 an, Beloch (GG. III 2, 331. 344) nach 275, der glaubt (326), daß unter den ätolischen Stimmen im Hierondekrete die Dorer noch nicht vertreten waren. Daß letzteres richtiger und der Zutritt auf 273 zu fixieren ist, ergibt sich daraus, daß in dem Dekrete aus der Herbstpylaia unter Herakleidas 274/3 (Fouilles de Delphes III 1, n. 83, zum Datum Bourguet, Bull. c. h. XXXV 483) die Dorer noch mit einer eigenen Stimme auftreten, während dies in der Frühjahrspylaia unter Archiadas 273/2 (SGDI. 2515; Bull. c. h. XXVI 249 ff., n. 5) nicht mehr der Fall ist und die Aetoler bereits 5 Vertreter aufweisen; der Zuwachs entfällt auf die Dorer und Aenianen (vgl. Walek 48 ff. 59. 70 ff.).

[3]) Cf. vor. Anm. Daß ihr Zutritt nach 279 erfolgte, steht trotz Salvetti 105 durch Pausan. X 22, 9 sicher. Pomtow setzte ihn (Jahrb. f. kl. Philol. 1897, 791. 819) in 276, Beloch (GG. III 2, 231. 344) um 275. Die Aenianen sind unter Aristagoras und Charixenos (S. 338, Anm. 6) noch selbständig. Cf. auch Walek 57. 59, 11. 70 ff., bes. 73, der glaubt, daß nur ein Teil der Aenianen beitrat und der Rest sich 266/5 anschloß (S. 86).

[4]) Die Nachweise bei Salvetti 125. 129 ff. und Dittenberger, Hermes XXXII 185 ff., dazu Pomtow, Jahrb. f. kl. Phil. 1897, 790. Da noch unter dem delphischen Archon Xeneas (167/6) eine Freilassungsurkunde nach dem ätolischen Strategen datiert (SGDI. 1783), dagegen eine solche unter Archon Emmenidas 162/1 nach dem Doriarchen (SGDI. 2030), wurde

die Doloper beitraten, ist ungewiß [1]). Das östliche Lokris mit Opus wurde zu Ende der sechziger Jahre des dritten Jahrhunderts Mitglied des Bundes [2]). Die Zugehörigkeit der Doloper und der Malis dauerte nicht so lange wie diejenige der früher genannten Stämme, sie gingen bereits 189 den Aetolern verloren [3]);

---

die Doris nach dem ersten Zeitpunkte, wohl bald nach 167, selbständig; so erscheint sie auch in der Ehrentafel für Kassander, Syll. [2] 291. Fouilles de Delphes III 1, n. 218 g. — Die Aenianen waren nach 197 ätolisch (Dittenberger l. l. 186 ff.) und noch im J. 174 (Liv. XLI 25); daß sie es bis 167 blieben, wird mit Recht allgemein angenommen (Salvetti 135; Pomtow, Jahrb. f. kl. Phil. 1894, 838. 1897, 701 und Hermes XXXIII 331; Dittenberger l. l. 188, 1).

[1]) Daß die Angabe des Livius XXXVIII 3, 4 ‚Dolopes numquam Aetolorum fuerant' falsch ist und durch Plin. H. N. IV 2 (6) widerlegt wird, steht trotz Walek 71 ff. m. Anm. 48 fest, cf. Pomtow, Jahrb. f. kl. Phil. 1897, 803; Beloch, GG. III 3, 331. Pomtow meint, daß sie vielleicht in der Gruppe B, sicher in der Gruppe C der Hieromnemonenlisten ätolisch waren und sich ca. 273 anschlossen (l. l. 802 ff. 820). Nach Beloch (GG. III 2, 331) erfolgte ihr Beitritt 270 und war die sechste ätolische Stimme seit Athambos, welchen er in 270 setzt, diejenige der Doloper; allein dies scheitert an der richtigeren zeitlichen Fixierung des Athambos (vgl. S. 338, Anm. 2).

[2]) Salvetti 109 meint, daß der Zutritt des opuntischen Lokris erst nach der Schlacht von Chaeroneia (245) erfolgte; allein die Inschriften SGDI. 2517. 2593, auf welche er sich stützt, gehören in frühere Zeit, unter Archiadas und Straton (wahrscheinlich 273/2 und 271/0 nach Beloch, Walek und Bourguet). Pomtow setzt dagegen (Jahrb. f. kl. Phil. 1897, 793 ff.) die Einverleibung in die Jahre zwischen 278 und 273, weil er glaubt, daß die Stimmen von Opus unter den ätolischen Hieromnemonen der Gruppe B (nach ihm 272 bis 269) und C (266—264) vertreten waren. Beloch zieht (GG. III 2, 331) das Archontat des Peithagoras mit 7 ätolischen Hieromnemonen (nach Pomtow 230/29) zur Gruppe D und setzt es in das J. 263/2; die siebente ätolische Stimme sei diejenige der Lokrer gewesen (S. 332. 344. 359), die also von 263 ab, wahrscheinlich während des chremonideischen Krieges, zu Aetolien kamen. Allerdings gelte dies nur für den westlichen Teil, da der östliche Teil damals böotisch ward (Beloch, GG. III 2, 359 ff. und oben S. 273). Allein daß Peithagoras unmittelbar vor Herys Archon war und somit in spätere Zeit gehört, hat Walek 77 ff. endgültig erwiesen (er setzt 131 ff. Peithagoras in das J. 230/29). Da aber unter den 9 ätolischen Hieromnemonen in der Zeit der Soterienkataloge SGDI. 2563—2566 die Stimme der opuntischen Lokrer gewesen sein muß, so fällt ihr Zutritt jedesfalls in die zweite Hälfte der sechziger Jahre; Beloch setzt Aristagoras (SGDI. 2563) in 262/1, Walek 89 in 266/5, doch ist mir dessen Datierung der Soterienkataloge zweifelhaft, da sie mit einem m. A. n. unrichtigen Ansatz für den Beginn des chremonideischen Krieges zusammenhängt.

[3]) Was die Doloper anlangt, so hat Pomtow die nicht sichere, aber wahrscheinliche Ansicht aufgestellt (Jahrb. f. kl. Phil. 1897, 804), daß sie im

dagegen behaupteten sie das östliche Lokris, wenigstens zum Teil, bis 167[1]).

Zur Zeit, da das östliche Lokris zum Anschluß gebracht ward, griffen die Aetoler auch im Westen weiter, nach Akarnanien. In nicht näher zu bestimmender Zeit hatten sie Oiniadai an die Akarnanen verloren (S. 300) und nach Pyrrhos' Tod versucht, sich deren Landschaft durch ein Bündnis anzugliedern[2]). Zur Zeit des

Frieden von 205 an Philipp V abgetreten wurden. 196 schlossen sie sich wieder den Aetolern an (Niese II 653, zu folgern aus Liv. XXXVI 33, 7. 34, 9), wurden 191 von Philipp okkupiert (Liv. l. l.), 189 aber wieder vorübergehend ätolisch (Polyb. XXI 25, 6. 31, 4; Liv. XXXVIII 3, 5. 10, 3). Der definitive Verlust Dolopiens, das an Makedonien überging (Liv. XXXIX 26), erfolgte also durch den Frieden von 189. Die Malis muß durch den demetrischen Krieg den Aetolern verloren gegangen sein, sich ihnen aber wahrscheinlich 232/1 wieder angeschlossen haben (Pomtow a. a. O. 793. 804. 831 und bes. Walek 114 ff. 118. 124). Daß sie 189 in den Besitz der Thessaler überging (Niese III 19; Kip, Thessal. Stud. 48 ff., oben S. 240), ergibt sich aus dem nach einem thessalischen Strategen datierten Beschluß von Lamia, IG. IX 2, 64 aus 186/5.

[1]) Während der Zeit von 265 bis 245 scheint Opus sich Böotien angeschlossen zu haben (S. 273, Anm. 6). Pomtow hat in Konsequenz seiner Ansicht über die Gruppierung der Hieromnemonenlisten (S. 338, Anm. 2) angenommen (Jahrb. f. kl. Phil. 1897, 795 ff.), daß Lokris zur Zeit der Gruppe D (nach ihm die Jahre 236 ff.) von Aetolien getrennt, von Gruppe E (230 ff.) ab wieder ätolisch war. Für diese Frage kommen besonders die Dekrete unter den Archonten Athambos, Damaios, Damosthenes und Pleiston (S. 338, Anm. 2) in Betracht; unter Athambos erscheinen die Lokrer wieder mit einer eigenen Stimme, welche aber unter den auf ihn folgenden Archonten verschwindet; es scheint also, daß sie kurze Zeit hindurch frei waren, dann aber wieder einem anderen Staate angegliedert wurden (nach Walek 119 ff. 127, 25 den Phokern, weil diese unter Damosthenes und Pleiston drei Vertreter haben, um einen mehr als früher). Unter Peithagoras ist die Zahl der phokischen Hieromnemonen wieder auf zwei reduziert, während sich die ätolischen Stimmen um eine erhöhen; es wird also von da ab (etwa von 230/29) Lokris abermals dem Aetolerbunde angehört haben (Walek 133). Jedoch nur zum Teile: denn für die Jahre von 219/8 ab ist die makedonische Herrschaft in dem opuntischen Teile wohl bezeugt (Polyb. IV 67, 7. XI 5, 4, cf. Salvetti 110; Opus ist 208 makedonisch, Liv. XXVIII 7, 4 ff.). Der westliche Teil blieb aber ätolisch (Liv. XXVIII 7, 12, cf. Salvetti 117; Pomtow l. l. 798, über Thronion unten S. 347, Anm. 2). Von 196 ab zählen die östlichen Lokrer dem ganzen Umfang nach zu Aetolien (Zeugnisse dafür bei Dittenberger, Hermes XXXII 185; Pomtow a. a. O. 799 und Hermes XXXIII 334); daß sie 167 selbständig wurden, ergibt sich aus Syll.[2] 291. Fouilles de Delphes III 1, n. 218 k (Salvetti 135).

[2]) Dafür ist auf S. 300 ff. zu verweisen; hier wird das dort Gesagte nochmals kurz zusammengefaßt.

chremonideischen Krieges[1]) kam es dann zu einer Teilung Akarnaniens zwischen Alexander von Epeiros und Aetolien, durch welche die Aetoler in den Besitz des südwestlichen Teiles (Stratos, Phoitia, Matropolis und Oiniadai) gelangten. Auch nachdem der epeirotische Teil Akarnaniens wieder seine Selbständigkeit erlangt hatte (230/29), behielten sie ihren Erwerb und dehnten ihre Herrschaft sogar, wenigstens eine Zeitlang, auf Thyrrheion aus. Erst während des Bundesgenossenkrieges (im Jahre 219) gingen ihnen diese Städte mit Ausnahme von Stratos verloren, doch gewannen sie 211 Oiniadai wieder, das ihnen im Frieden von Phönike (205) definitiv zugesprochen ward. 189 wurde Oiniadai akarnanisch, dagegen blieb Stratos bei Aetolien[2]).

Auch Phokis wurde bald von Aetolien einverleibt. Schon zur Zeit, da das östliche Lokris an Aetolien kam, schloß sich zuerst ein Teil und bald ganz Phokis, freilich nur vorübergehend, an[3]).

[1]) Den neueren Versuchen, diese Teilung zeitlich herunterzurücken (Pozzi, Il Trattato d'Allianza tra l'Acarnania e l'Etolia [Atti Acc. di Torino XLVII] 8 ff.; Costanzi, Saggi di storia antica 69, 2), kann ich nicht beistimmen. Vgl. oben S. 301, Anm. 1.

[2]) Vgl. SGDI. 2051. 2135 aus 178/7 und 177/6; Liv. XLIII 21. Dazu Oberhummer, Akarnanien im Altertum 187. 1. 190; Salvetti 127. 133. Die ätolischen Strategen der J. 151/0 und 150/49 stammen aus Stratos (Ath. Mitt. XXXII 42, n. 31; IG. IX 1, 381 = Ath. Mitt. XXXII 18, n. 12).

[3]) Dafür ist von den Hieromnemonenkatalogen auszugehen, da unter den 9 Aetolern in den Soterieninschriften (Gruppe B, SGDI. 2563 ff., dazu das Dekret Bull. c. h. XXVI 247 ff., n. 2) zum mindesten éine Stimme der Phoker vertreten sein muß (Pomtow, Jahrb. f. kl. Phil. 1897, 814; Beloch, GG. III 2, 334). Pomtow, welcher die Soterienkataloge auf 272 bis 269 datiert (l. l. 809 ff. 817 ff.), setzt demgemäß den Eintritt der Phoker in die Jahre zwischen 277 bis 273 (l. l. 800. 814); Beloch hinwiderum, nach dem diese Urkunden in die Zeit von 262/1 bis 256/5 fallen (GG. III 2, 332 ff.), vor deren von ihm angenommenen Beginn, zwischen 270 bis 263 (l. l. 334. 344), und ist der Ansicht, daß, da wahrscheinlich die Phoker nur mit einer Stimme unter den Aetolern vertreten waren, damals nur der nordwestliche Teil des Landes mit Drymaia, Teithronion und Lilaia ätolisch wurde (die Okkupation nur eines Teiles von Phokis bezeichnet auch Pomtow 815 als möglich). Da ich die Setzung der Soterienkataloge in die sechziger Jahre, für welche auch Walek eintritt, für wahrscheinlich halte, so ist Belochs Ansicht in dieser Beziehung richtiger. Da aber von Aristagoras II bis Kleondas die Phoker in den Hieromnemonenlisten nicht vertreten sind, so muß in diesen Jahren die ganze Landschaft zu Aetolien gehört und sich dann mit Ausnahme der erwähnten Distrikte wieder unabhängig gemacht haben; unter Praochos (SGDI. 2511. 2512, nach Pomtow und Walek 257/6, nach Beloch ca. 250, ich halte den älteren Ansatz für probabler) erscheint wieder ein phokischer Vertreter. Vgl. auch Walek 95. 103. 105.

Wahrscheinlich nach der Schlacht von Chaeroneia (245) wurde die gesamte Landschaft annektiert, jedoch nach einem Jahrzehnt von Demetrios II befreit[1]; 229 schloß sie sich wieder Aetolien an, muß aber spätestens 224 wieder selbständig geworden sein[2]. Nur die nordwestlichen Distrikte blieben den Aetolern, bis sie Philipp V im Jahre 208 eroberte[3]. In dem Frieden von Phoenike (205) überließ der Makedonenkönig Phokis den Aetolern[4], doch bemächtigte er sich, wahrscheinlich noch vor Ausbruch des zweiten makedonischen Krieges, wieder eines Teiles der Landschaft[5]. Im Jahre 196 wurde Phokis zuerst von Flamininus für frei erklärt[6], unmittelbar darauf aber wieder den Aetolern zugeteilt[7]; 191 wäh-

---

[1]) Allerdings fällt die dafür von Beloch (GG. III 2, 337) herangezogene Hieromnemonenliste unter Herys (SGDI. 2521) weg, da dieser Archon nicht, wie Beloch will (l. l. 336 ff.), in 235, sondern in 229/8 zu setzen ist (vgl. Pomtow l. l. 843 und Walek 77 ff. 132). Wohl aber tritt dafür das Zeugnis des Polybios XVIII 47, 9 (= Liv. XXXIII 34, 8) ein, daß Phokis einmal in seiner Gesamtheit der ätolischen Sympolitie angehört habe, denn dies kann nur nach der Machtstellung der Fall gewesen sein, welche die Aetoler durch die Schlacht von Chaeroneia in Mittelgriechenland erlangten. Daß es durch den demetrischen Krieg befreit wurde, geht aus den Hieromnemonenlisten von Athambos bis Peithagoras hervor, welche in diese Zeit gehören (Walek 115 ff. 121 ff.), in welchen wieder phokische Vertreter vorkommen.

[2]) In den Jahren von Herys (cf. oben) bis Kallias (SGDI. 2524) sind sie sicherlich unter den 11 (beziehungsweise 14) ätolischen Stimmen inbegriffen (cf. auch Walek 133). Dann traten sie aber 224 dem hellenischen Bunde des Antigonos Doson bei (Polyb. XI 5, 4. IV 9, 4. 15, 1), womit ihre Trennung von den Aetolern verknüpft war. Trotz Beloch (GG. III 2, 351 ff.) kommt man also auf Pomtows Ansichten über Phokis zurück.

[3]) Liv. XXVIII 7, 13. Dazu Salvetti 121; Pomtow l. l. 824; Niese II 242, 2.

[4]) Nachgewiesen von Pomtow a. a. O. 801. Die Zugehörigkeit phokischer Orte zu Aetolien wird durch delphische Freilassungsurkunden erwiesen, die bis in das Jahr des Archon Euangelos (201/0) hinaufgehen, vgl. Pomtow l. l. und Kazarow, De foederis Phocensium institutis 23.

[5]) In diesem Kriege erscheint eine Reihe von phokischen Städten (Elatea, Phanoteus, Ambryssos, Hyampolis, Daulis) als Stützpunkte Philipps V (Liv. XXXII 18, 6 ff. 24, dazu Pausan. X 33, 3. 34, 3. 36, 6). Unsere Annahme wird durch den Vergleich der beiden Stellen des Polyb. XVIII 2, 6. 47, 9 an die Hand gegeben.

[6]) Polyb. XVIII 46, 5; Liv. XXXIII 32, 5; Plut. Tit. 10.

[7]) Polyb. XVIII 47, 9. Die erneute Zugehörigkeit zu Aetolien ist in der Datierung von delphischen Freilassungsurkunden zu verfolgen, vgl. die Zusammenstellung bei Feldmann, Dissert. phil. Argentor. IX 228 ff.; Salvetti 124 ff.; Kazarow l. l. 23 ff.

rend des Antiochoskrieges von den Römern okkupiert[1]), wurde es damit faktisch von Aetolien abgelöst[2]).

Die am meisten nach Westen vorgeschobene Erwerbung war Ambrakia, das bald nach dem Sturze des epeirotischen Königshauses[3]) zum Anschluß gebracht ward[4]). Die Stadt blieb die folgende Zeit bis 189 ununterbrochen bei Aetolien[5]); in diesem Jahre ergab sie sich den Römern[6]), 187 erlangte sie die Freiheit[7]).

---

[1]) Liv. XXXVI 35, 6.

[2]) Salvetti 128; Pomtow l. l. 802; Niese III 12; Dittenberger, Hermes XXXII 180. Die von Salvetti l. l. dafür angeführte Inschrift Syll.[1] 212 = SGDI. 2519 fällt weg, da sie in das dritte Jh. gehört (zu Gruppe D).

[3]) Der ungefähr in das Jahr 230 zu setzen ist (cf. S. 301. 313).

[4]) Daß Ambrakias Annexion mit dem Aufhören des Königtums in Epeiros zusammenhängt, haben bereits Oberhummer (Akarnanien 152) und Salvetti 107 erkannt; da sie aber dieses Ereignis früher ansetzten, schoben sie damit auch Ambrakias Erwerb weiter hinauf (Oberhummer ca. 235, Salvetti 136 zwischen 239 und 235), wenn auch Oberhummer (152, 2. 158) nicht verkennt, daß vieles für einen späteren Ansatz (zwischen 229 und 221) spricht. In der Tat kann, wie Beloch (GG. III 2, 321, cf. 1, 660) mit Recht betont, Ambrakia nicht vor dem Tode des Demetrios II (229) annektiert worden sein, wahrscheinlich aber bald darnach; Niese II 267, 6 verhält sich in diesem Punkte unentschieden.

[5]) 219 gehört Ambrakia den Aetolern (Polyb. IV 61, 6 ff.), ebenso 198/7 (Polyb. XVIII 10, 9 ff., dazu Salvetti 119). Allerdings meldet Appian, Mac. 3, daß die Aetoler im J. 206 Ambrakia eingenommen hätten und Philipp V es ihnen bald darnach wegnahm; Oberhummer, der dieser Nachricht Glauben schenkt, konstruiert den Gang der Ereignisse dahin, daß die Epeiroten 219 Ambrakia zurückgewannen, die Aetoler die Stadt 206 wieder eroberten, sie aber unmittelbar darauf an Philipp verloren; durch den Frieden von Phönike (205) hätten sie die Epeiroten erhalten, worauf die Aetoler sie, vielleicht vor Anfang des zweiten makedonischen Krieges, eroberten (163. 171 ff., nach S. 174 nicht vor 199 v. Chr.). Man sieht, zu welchen Unwahrscheinlichkeiten Appians Meldung führt und wird sie besser fallen lassen (Clementi in Belochs Studi di storia ant. I 77; Salvetti 119 ff., cf. auch Klio XI 451 ff.). Merkwürdig ist, daß Ambrakia in dem Amphiktionenbeschlusse aus dem Jahre des ätolischen Strategen Lattamos (Bull. c. h. XXVI 273 ff., n. 20 = Fouilles de Delphes III 2, n. 86, aus 209/8 oder 208/7, cf. unten) mit einem eigenen Hieromnemonen auftritt (in SGDI. 2532 noch unter den Aetolern). Es müßte dies eine ihnen von den Aetolern gegen ihre sonstigen Grundsätze zugestandene Konzession gewesen sein; oder liegt in Z. 10 ein Versehen des Steinmetzen vor und sind die Plätze des Atheners und des Ambrakioten zu vertauschen. Wir kämen dann auf 12 ätolische Stimmen. An der Sympolitie von Ambrakia mit Aetolien ist nicht zu zweifeln (Polyb. XXI 26, 2). Waleks Ansetzung (145 ff.) des Lattamos auf 223/2 kann ich nicht beistimmen und damit auch nicht seiner Erklärung der eben berührten Erscheinung.

Gleichzeitig mit Ambrakia oder schon etwas vorher wurde Amphilochien aetolisch[1]); es blieb länger als Ambrakia, bis 167, mit dem Bunde vereinigt[2]). Die Kassopia hat sich dagegen Aetolien wahrscheinlich um die Wende zum zweiten Jahrhundert angeschlossen, wohl nur auf kurze Zeit[3]).

Ungefähr in die gleiche Zeit wie der Gewinn Ambrakias scheint derjenige der Phthiotis, wenigstens zum Teile, zu gehören (ca. 230)[4]). Und in die Zeit bald nachher fällt die letzte Eroberung der Aetoler, mit welcher sie den Höhepunkt ihrer Ausbreitungspolitik erreichten; nach dem Tode des Demetrios II, im Jahre 228, gelang es ihnen, auch einen Teil Thessaliens, nämlich die Thessaliotis und die Hestiaiotis und den Rest der Phthiotis an sich zu bringen[5]). Sie verloren

---

[6]) Polyb. XXI 29, 14; Liv. XXXVIII 9. 9.

[7]) Liv. XXXVIII 44. 4.

[1]) Oberhummer a. a. O. 152. 159; Beloch, GG. III 2, 321.

[2]) Für das letzte Dezennium des dritten Jh. bezeugt durch SGDI. 2529, Z. 4. 2530 (= Fouilles de Delphes III 2, n. 134, b), Z. 7, für 198/7 durch Polyb. XVIII 5, 8, Liv. XXXII 34, 4. 191 wurde die Landschaft von Philipp V erobert (cf. Salvetti 126; Oberhummer l. l. 181), 189 aber von den Aetolern zurückgewonnen (Polyb. XXI 25, 5; Liv. XXXVIII 3, 3). Abtrennung im J. 167, Diod. XXXI 8, 6.

[3]) Cf. S. 313, Anm. 4.

[4]) Salvetti nahm (110 ff.) auf problematische Gründe hin an, daß die Aetoler schon in dem Dezennium von 280 bis 270 in den Besitz des phthiotischen Achaia kamen; eine ähnliche Ansicht bei Niese II 242. 274, 1. Ebenso zweifelhafter Natur sind die Annahmen Waleks 95 ff. 102. 125, daß die Aetoler die Phthiotis 267 okkupierten und sie bald darauf (264) verloren, 258 wieder annektierten und sie sich 236/5 oder bald darauf selbständig machte. Pomtow hat zuerst die Hieromnemonenlisten für diese Frage herangezogen (Jahrb. f. kl. Phil. 1897, 804 ff.) und gezeigt, daß unter den 11 Stimmen unter Herys' Archontat 229/8 auch die Phthioten vertreten waren; er setzt daher ihren Zutritt um 230 an (ib. 805. 843). Beloch kommt infolge seiner Datierung des Herys auf das J. 235 (GG. III 2, 338 ff. 344).

[5]) Die Frage, zu welcher Zeit thessalische Gebiete Aetolien angegliedert wurden, ist nicht ohne Schwierigkeit und in der letzten Zeit vielfach diskutiert worden. Vgl. dazu Klio XI 455 ff.; die jüngste Behandlung dieses Problems durch Walek 135 ff. 137. 14 ist wenig glücklich. Zuerst waren es J. G. Droysen (Gesch. des Hellenism.² III 2, 68), dann Pomtow (Jahrb. f. kl. Phil. 1897, 806 ff. 839 ff.), welche die Ansicht aufstellten, daß die Aetoler bei dem Aufstand, der nach Demetrios' II Tod in Thessalien ausbrach (Trog. Prol. XXVIII; Justin. XXVIII 3, 14), einfielen und schließlich von Antigonos Doson vertragsmäßig die südlichen und westlichen Grenzstädte und damit zugleich die beiden amphiktionischen Stimmen der Thessaler erhielten. Wesentlich in gleicher Weise äußert sich Beloch (GG. III 1, 661. 2. 339 ff.), der dann meint, daß diese Distrikte durch den hannibalischen

diese Bezirke im hannibalischen Kriege an Philipp V von Make-

---

Krieg an Makedonien verloren gegangen seien. Dagegen ist Niese dafür (II 273, 5. 287, 5. 503, 1. 588. 589, 4), daß die Aetoler die Phthiotis und Pharsalos im hannibalischen Kriege gewannen und ihnen diese Landstriche von Philipp V erst kurz vor Ausbruch des zweiten makedonischen Krieges durch einen Handstreich abgenommen wurden. Diese Ansicht hat dann sein Schüler E. Bauer (Untersuchungen zur Geographie und Geschichte der nordwestlichen Landschaften Griechenlands nach den delphischen Inschriften. Dissert. Halle 1907, 59 ff. 64 ff.) ausführlich zu rechtfertigen versucht und für den Beitritt von Pharsalos — ob noch andere Städte sich anschlossen, sei unsicher — das Jahr 212 vermutet. Meiner Ansicht nach haben in dieser Kontroverse Pomtow und Beloch ohne Zweifel Recht. Für sie spricht vor allem, daß in der Gruppe E der Amphiktionendekrete (SGDI. 2524. 2525. 2568) die Aetoler die höchste Stimmenzahl aufweisen, die sie besitzen, nämlich 14 (eventuell 15), also eine Vermehrung von 3 Stimmen gegen Herys; diese drei neuen Stimmen können nur diejenigen der Thessaler und des zweiten Teiles der Phthiotis sein (Pomtow l. l. 807. 840; Beloch l. l. 339). Von den Inschriften fällt 2525 nach Pomtow in das J. 227/6 (l. l. 842. RE. IV 2688, ebenso Walek 141), 2524 in 226/5 (ebenso Walek l. l.), 2568 in 225/4 (nach Walek 141 in 224/3); auch Beloch (l. l. 338. 350) setzt sie in die Zeit von 229 bis 220. Die Erklärung Bauers (a. a. O. 70) für die 14 ätolischen Stimmen ist ganz nichtssagend. Allerdings ist Pomtows Beziehung der ἐξ ἀρχῆς συνθῆκαι bei Polyb. XVIII 47, 8 auf einen Vertrag zwischen Antigonos Doson und Aetolien (l. l. 805, 36. 842) nicht aufrechtzuhalten, da Beloch (l. l. 342, 1) und Bauer (68) zeigten, daß sich dieser Terminus auf den zwischen den Römern und den Aetolern 212 abgeschlossenen Vertrag bezieht; daß es trotzdem 228 zu einer Teilung Thessaliens zwischen Antigonos und Aetolien gekommen sein muß, ist klar. E. Bauers (67) Haupteinwand (neben Polyb. V 99, 4, worüber unten), daß die Thessaler nach Polyb. IV 9, 4 (auch IX 38, 5. XI 5, 4) im J. 223 Teilnehmer von Antigonos' hellenischem Bunde waren, erledigt sich dadurch, daß damit eben der von Aetolien unabhängige Teil Thessaliens gemeint ist. Pomtows und Belochs Ansicht wird ferner dadurch gestützt, daß unter den 12 ätolischen Vertretern während des Archontats des Polykleitos (SGDI. 2527) ein Φαρσάλιος und ein [Κ]ιε⟨κ⟩ριεύς sind (dazu Pomtow, Hermes XXXIII 334). Polykleitos fällt nach Pomtow (Jahrb. f. kl. Phil. 1897, 807) zwischen 215 bis 212, wahrscheinlich 213/2, vielleicht 211 (RE. IV 2630. 2689, ebenso Walek 152), nach Beloch (l. l. 345. 350) in die Zeit zwischen 217 und 212; Bauers Datierung (74) nach 212/1 ist nicht haltbar, da die Böoter, welche in dem hannibalischen Kriege Philipps Verbündete waren, unter Polykleitos noch im Amphiktionenrate vertreten sind (Bauers Einwand 74, 2 gegen Beloch ist hinfällig). Also waren damals Pharsalos und Kierion ätolisch und Polybios' Auffassung über Pharsalos (V 99, 4), auf welche sich Bauer (69) besonders stützt, ist mit Beloch (l. l. 343) als irrig zu bezeichnen. Auch das ohne Archon überlieferte Fragment SGDI. 2532 (CIG. 1689), in welchem ein Hieromnemon aus Limnaia auftritt, gehört wahrscheinlich in das J. 214/3 (dazu Pomtow, Jahrb. f. kl. Phil. 1897, 806. RE. IV

donien[1]); in der Phthiotis hatte der König bereits 217 den Aetolern Theben entrissen[2]), die übrigen Städte, besonders Larisa

2629. 2689; Beloch, GG. III 2, 345). Endlich konnten sich die Aetoler auf die Sympolitie von Pharsalos (und der Phthiotis) mit ihrem Bunde nur dann berufen (Polyb. XVIII 2, 6. 38, 6, cf. auch Liv. XXXIX 25, 1), wenn diese Städte ihm durch längere Zeit angehörten (Beloch l. l. 342).

[1]) Dies ist Pomtows (Jahrb. f. kl. Phil. 1897, 801) und Belochs (GG. III 2, 339 ff. 345) Ansicht gegenüber Nieses in der vorigen Anm. erwähnten Annahme. Wir erfahren, daß in dem zweiten makedonischen Kriege von phthiotischen Orten Larisa Kremaste und Theben, von thessalischen Städten Pharsalos und andere Plätze, dazu Echinos in der Malis, sich in den Händen Philipps befanden (Liv. XXXI 46, 12, dazu XXXII 13, 10 ff. 14, 1 ff. 15, 1 ff., wo andere thessalische Städte, bes. Gomphoi und Kierion genannt werden, ferner XXXIII 5; Polyb. XVIII 3, 12 = Liv. XXXII 33, 16; Polyb. XVIII 38, 3 = Liv. XXXIII 13, 6; Polyb. XVIII 47, 7 = Liv. XXXIII 34, 7; dazu Liv. XXXIII 49, 8. XXXIV 23, 7. XXXIX 25); die Einnahme von Echinos fällt nach Polyb. IX 41. 42 in das J. 210, über den Zeitpunkt, wann die übrigen Städte verloren gingen, sind wir nicht unterrichtet. Was die Amphiktionendekrete aus dem letzten Jahrzehnt des dritten Jh. anlangt, so sind unter den 12 Aetolern aus dem Archontate des Babylos (SGDI. 2528) ein Λιμναῖος, ein Γομφεύς, ein Ἁρμενιεύς (zu letzterem Pomtow l. l. 807), und in dem nach dem ätolischen Strategen Lattamos datierten (Bull. c. h. XXVI 273 ff., n. 20 = Fouilles de Delphes III 2, n. 86) von 11 oder 12 Aetolern ein Pharsalier. Babylos gehört nach Pomtow (l. l. 807. RE. IV 2630. 2689) in das J. 208/7, nach Beloch (GG. III 2, 345. 350) in die Zeit von 217 bis 212, nach E. Bauer (a. a. O. 74), wie es scheint, gleichfalls nach 212. Allein für Belochs Ansatz ist eben seine Ansicht maßgebend, daß Gomphoi und Limnaia im hannibalischen Kriege an Philipp verloren gingen; in dieser Datierung scheint Pomtow den Vorzug zu verdienen (ebenso Walek 156. 187), da für sie das Vorkommen eines Hieromnemonen der Athamanen in diesem Jahre spricht (Bauers Aeußerung 74, 2 über Gomphoi und Limnaia ist ganz verkehrt). Der Strateg Lattamos ist auf 209/8 zu datieren (Pomtow, RE. IV 2677/8. 2689; Beloch l. l. 346, nach Bauer 76 einige Jahre später). Anderseits fehlen in den Amphiktionendekreten aus den Jahren des Archon Megartas (Bull. c. h. XXVI 284 = Fouilles de Delphes III 2, n. 134, b, nach Pomtow, RE. IV 2631. 2690 aus 203/2. nach Beloch l. l. 347 ff. aus den letzten Jahren des dritten Jh., nach Walek 161. 187 aus 205/4), Philaitolos (SGDI. 2529, nach Pomtow l. l. aus 202/1, nach Beloch l. l. 347 ff. ungefähr dieselbe Zeit, nach E. Bauer 79 und Walek 162. 187 aus 203/2) und Damokrates (Bull. c. h. XXVI 269 ff., n. 19, dazu Beloch, l. l. 346. 350, Waleks Ansatz 152 ff. auf 211/0 ist problematisch), in welchen die Hieromnemonen ebenfalls mit Ethnika angeführt sind, Vertreter aus dem eigentlichen Thessalien; auch in dem Verzeichnis ätolischer Städte IvM. 28 (aus 206 oder 205, Klio XI 455 ff.) sind keine thessalischen Orte angeführt. Man wird demnach Thessaliens Verlust an Philipp in die Zeit zwischen 208/7 und 206 (oder 205) setzen dürfen.

[2]) Polyb. V 99 ff.; die Bewohner wurden von den Aetolern in Thronion

Kremaste, werden zum größten Teile ebenfalls während des hannibalischen Krieges an Makedonien verloren gegangen sein[1]. 169 wurden die genannten Distrikte Thessaliens und die Phthiotis durch die Römer definitiv abgetrennt[2], auch Theben und Pharsalos, derentwegen die Aetoler wiederholt Rekriminationen erhoben[3]. Einige Plätze im südwestlichen Thessalien, welche sie noch behauptet hatten, wurden ihnen nach dem Antiochoskriege von den Römern abgesprochen[4].

Die zweite Art des Anschlusses von Staaten an den Bund erfolgte durch die Isopolitie, bei welcher ihre Selbständigkeit erhalten blieb (S. 329. 334); da aber gleichzeitig mit ihrer Verleihung auch ein Bündnis zu gegenseitiger Waffenhülfe (Epimachie) abgeschlossen ward[5], so erfuhr die Macht Aetoliens dadurch eine bedeutende Vergrößerung und es konnten Staaten, die von Aetolien geographisch getrennt waren, dem Bunde angegliedert werden[6]. Das älteste Beispiel dafür, der Vertrag mit Akarnanien bald nach 272, wurde bereits erwähnt[7]; er war freilich nicht von langer Dauer und nur das Vorspiel zur völligen Annexion der Landschaft. Bald darnach scheint auch Kephallenia[8] auf gleiche Art gewonnen worden

angesiedelt (Liv. XXVIII 7, 12). Wenn daher in den Amphiktionendekreten aus den Jahren des Megartas und Philaitolos sich unter den ätolischen Hieromnemonen ein Θηβαῖος findet, so muß er als Vertreter von Thronion aufgefaßt werden. Philipp nahm zwar Thronion 208 (Liv. l. l.); im Frieden von 205 werden die Aetoler diesen Platz zurückbekommen haben.

[1] Daß die bei Polyb. XVIII 3, 12. 8, 9. 38, 3 angeführten Orte in Thessalien und der Phthiotis zu gleicher Zeit und bei derselben Gelegenheit von Philipp erobert wurden, ergibt sich daraus, daß die Aetoler in ihrer Forderung nach Rückgabe sie sämtlich auf gleiche Linie stellen (auch Liv. XXXIV 23, 7. XXXIX 25), vgl. Beloch, GG. III 2, 342. Daß dies im hannibalischen Kriege geschah, wird dadurch nahegelegt, daß sich die Aetoler bei ihrer zu wiederholten Malen, zuerst 198/7, erhobenen Forderung auf den 212 zwischen ihnen und den Römern abgeschlossenen Vertrag berufen (Polyb. XVIII 38, 6 ff. 47, 8; Liv. XXXIII 49, 8). Cf. Beloch l. l. 342, 1.

[2] Polyb. XVIII 46, 5 = Liv. XXXIII 32, 5.

[3] Polyb. XVIII 47, 7 ff. = Liv. XXXIII 34, 7; Liv. XXXIII 49, 8. XXXIV 23, 7.

[4] Polyb. XXI 32, 13. Cf. Niese III 12.

[5] Dies lehrt der gleich zu erwähnende Vertrag mit Akarnanien; auch der Vertrag mit Vaxos auf Kreta (Mus. It. di antichità class. III 742 ff., n. 197) enthielt a, Z. 7 ff. ähnliche Bestimmungen.

[6] Darauf hat bereits Szanto, Griech. Bürgerrecht 81 ff. 83. 86 treffend hingewiesen.

[7] Ἐφημ. 1905, 55 ff. Dazu Klio X 397 ff.

[8] Daß Kephallenia zu Aetolien in einem näheren Verhältnis stand, er-

zu sein[1]). In dem Frieden mit den Römern 189 verzichteten die Aetoler auf diese Insel[2]). Auch peloponnesische Städte — Tegea, Mantinea, Orchomenos, Phigalia — wurden durch Isopolitie mit Aetolien verbunden[3]); dadurch, daß Messene auf Veranlassung der Aetoler in Isopolitie zu Phigalia trat[4]), wurde diese Verbindung

gibt sich daraus, daß die Aetoler im J. 220 und während des Bundesgenossenkrieges sich der Flotte der Kephallenier zu ihren Angriffen bedienten (Polyb. IV 6, 2. 8. V 3, 7); Philipp V versuchte daher 218 die Insel zu bezwingen (Polyb. V 3—5). Wann Kephallenia sich den Aetolern anschloß, ist nicht überliefert; es liegt am nächsten, an die Zeit des chremonideischen Krieges zu denken, als Akarnanien zwischen Aetolien und Epeiros geteilt wurde (S. 300 ff.), cf. Dubois 33; Salvetti 113; Niese II 268, 5, der die Alternative auf 235 bis 230 freiläßt.

[1]) Daß Kephallenia durch Isopolitie angeschlossen war, ist nicht sicher. Man könnte auch an Sympolitie mit Aetolien denken, da eine Münze aus Krane mit der Aufschrift Αἰτωλῶν erhalten ist (Gardner, Catalogue: Peloponnesus 82); da aber daneben das Monogramm der Stadt selbst steht und wir sehen werden, daß das Münzrecht in Aetolien Sache des Bundes war, müßte man an eine gewisse Sonderstellung Kephallenias denken, was unwahrscheinlich ist. Gegen die Sympolitie spricht wohl auch, daß die Kephallenier in der zweiten Hälfte des dritten Jh. einen eigenen Vertreter im Hieromnemonenrate hatten, so in der Soterienliste Bull. c. h. XXVI 266, n. 17 (wahrscheinlich 224/3, Walek 141), unter dem ätolischen Strategen Lattamos (oben S. 347, Anm. 1) und dem Archon Philaitolos (ebenda); unter Damokrates (ebenda) steht er allerdings unter den Aetolern. Dafür kommt ferner in Betracht, daß die Städte von Kephallenia eigene Beschlüsse über die Anerkennung des Festes der Artemis Leukophryene in Magnesia a. M. fassen (IvM. 35, nach 207/6), nicht zusammen mit den Städten des ätolischen Bundes (ib. 28). Mit Rücksicht auf den Verzicht der Aetoler auf Kephallenia im J. 189 ist jedesfalls mehr als ein bloßes Bündnis (so Sokoloff, Klio VII 66) zwischen beiden anzunehmen; den Kombinationen Waleks 151. 153, 2. 157 kann ich nicht beitreten. Daß Kephallenia untertänig war (Freeman [2] 270), ist ganz ausgeschlossen.

[2]) Daß der Ausschluß Kephallenias von dem Frieden (Polyb. XXI 30, 5. 32, 12 = Liv. XXXVIII 9, 10. 11, 7) nichts anderes bedeutet, ist klar (E. Kuhn l. l. 120).

[3]) Polyb. II 46, 2 sagt, daß Kleomenes Tegea, Mantinea und Orchomenos wegnahm, τὰς Αἰτωλοῖς οὐ μόνον συμμαχίδας ὑπαρχούσας, ἀλλὰ καὶ συμπολιτευομένας τότε πόλεις (über Mantinea auch II 57, 1) und IV 3, 6, daß Dorimachos nach Phigalia gesandt wurde, ἐτύγχανε δὲ τότε (220) συμπολιτευομένη τοῖς Αἰτωλοῖς (dazu IV 31, 1). Schon Freeman [2] 268. 343 erkannte, daß Mantinea nicht Mitglied des ätolischen Bundes gewesen sein kann; offenbar gebraucht hier Polybios den Terminus ‚Sympolitie' in laxerem Sinn (Szanto a. a. O. 81) und standen die genannten Städte zu Aetolien im Verhältnis der Isopolitie.

[4]) Syll. [2] 234 (dazu Wilhelm, GGA. 1903. 791) mit den Bemerkungen von Szanto l. l. 76 ff. 86.

auch auf die Aetoler ausgedehnt. Wann die drei erstgenannten Städte sich anschlossen, ist strittig[1]; unmittelbar vor Beginn des kleomenischen Krieges (229) wurden sie von König Kleomenes Aetolien entzogen[2]. Phigalias Zutritt fällt wahrscheinlich um 241[3]; es blieb länger bei den Aetolern und sagte sich erst im Winter 219/8 von ihnen los[4]. Sogar über das Meer griff Aetolien mit seiner Politik der Isopolitie hinüber; in das Ende des dritten Jahrhunderts fällt der nur kurze Zeit dauernde Anschluß der an den Meerengen und in der Propontis gelegenen Städte Lysimacheia, Kios und Chalkadon[5]. Vielleicht in dieselbe Zeit, jedesfalls in die zwei letzten Jahrzehnte des dritten Jahrhunderts, gehört die Isopolitie mit den Städten von Keos[6] und mit Vaxos auf Kreta[7].

---

[1]) Nach Dubois 32 und Niese II 262 bei Gelegenheit des Zuges der Aetoler in die Peloponnes 240 oder 239, was unmöglich ist; unwahrscheinlich ist auch Salvettis (113) und Th. Reinachs Ansatz (Bull. c. h. XXVIII 15) auf die Zeit nach Demetrios' Tod. Am ehesten 230 (Dittenberger, Hermes XVI 180 ff.). Auch andere arkadische Städte, wie Kynaitha (Niese II 261) wurden ätolisch.

[2]) Polyb. II 46, 2 ff.

[3]) Niese II 260; Beloch, GG. III 1, 651.

[4]) Phigalia 220 ätolisch, cf. S. 349, Anm. 3. Verlust, Polyb. IV 79, 5 ff.

[5]) Polybios berichtet (XV 21 ff. 23, 8 ff.), daß Philipp V 202 Lysimacheia, Kalchadon und Kios erobert habe, φίλων ὑπαρχόντων καὶ συμμάχων Αἰτωλῶν . . . ἀποσπάσας ἀπὸ τῆς τῶν Αἰτωλῶν συμμαχίας, und der Aetoler Phaineas bringt 198/7 unter den Beschwerden gegen den Makedonenkönig vor, daß er Lysimacheia μετ' Αἰτωλῶν ταττομένην und die Kianer παραπλησίως μετ' Αἰτωλῶν συμπολιτευομένους an sich riß (XVIII 3, 12). Nach dem, was oben S. 349, Anm. 3 über Polybios' Ausdrucksweise bemerkt wurde, ist es wohl auch hier sicher, daß Kios durch Isopolitie an Aetolien angeschlossen war und man darf dies auf die übrigen Städte ausdehnen. Zu welcher Zeit dies erfolgte, wird von den Neueren verschieden bestimmt: Salvetti 114, der übrigens nach Polybios' Worten Sympolitie annimmt (ebenso Niese II 218, 1, dagegen Sokoloff, Klio VII 70, der mit Unrecht diese Städte nur als bundesgenössische ansieht), denkt an die letzten Jahre des Antigonos Gonatas oder die Anfänge Dosons, Dubois (33) an 240; am wahrscheinlichsten ist Nieses Ansicht (II 581), daß sich die Städte, kurz bevor sie von Philipp genommen wurden, nach dem Zusammenbruch der ägyptischen Herrschaft im Hellespont unter Aetoliens Schutz begaben. Zum Datum ihrer Eroberung W. König, Der Bund der Nesioten (Dissert. Halle 1910), 35 ff.

[6]) Die Zeugnisse sind S. 330, Anm. 3 zusammengestellt. Auch da variiert die Datierung der Neueren: Hiller von Gaertringen (IG. XII 5, S. XVII, Testim. 1322) entscheidet sich für die sechziger Jahre des dritten Jh. (ca. 262/1), Dubois (33) für 240 bis 220 (ebenso A. Pridik, De Cei

Höchst zweifelhaft ist dagegen die isopolitische Verbindung mit Aetolien bei einigen anderen Staaten. Mit Teos hat ein solches Verhältnis sicherlich nicht bestanden [1]; bei Chios [2]) und Mag-

insulae rebus 48 ff.). Niese (II 406, 4) für die Zeit des Bundesgenossenkrieges, genauer 218 (II 451), Dittenberger (zu Syll. [2] 247) für das Ende des dritten oder den Beginn des zweiten Jh., Pomtow (RE. IV 2677. 2678, cf. Jahrb. f. kl. Phil. 1894, 834, 7) für das J. 204/3. Dittenbergers und Pomtows Ansätze scheinen am richtigsten zu sein, wenn auch die Möglichkeit offen gelassen werden muß, das Datum höher hinaufzurücken, jedesfalls nicht über 220 v. Chr. (cf. W. König a. a. O. 22 ff. 28 ff.).

[7]) Dazu S. 329, Anm. 6. Nach Halbherrs Zeugnis ist der in Mus. It. di antich. cl. III 742 ff. veröffentlichte Vertrag mit Rücksicht auf seine Buchstabenformen in das Ende des dritten Jh. zu setzen. Wohl dieser Isopolitie wegen präskribiert ein Vaxier im J. 184 eine Freilassung mit dem ätolischen Strategen (SGDI. 1951).

[1]) Es wurde dies auf Grund des Dekretes der Aetoler aus dem J. 203/2 SGDI. 1411 (Pomtow, RE. IV 2677/8), von dem jetzt ein zweites Exemplar, vermehrt durch Beschlüsse der Amphiktionen und der Stadt Delphi, in Delphi gefunden wurde (Bull. c. h. XXVI 281 ff., n. 23 = Fouilles de Delphes III 2, n. 134), von Freeman [2] 270 angenommen. Schon W. Vischer bemerkte (I 578, vgl. auch Bury zu Freeman [2] 652), daß es sich hier einfach um einen Asylie- und Schutzbeschluß für Teos handle, der zu einer weiteren Folgerung nicht berechtigt; andere Beispiele solcher Beschlüsse sind IG. XII 2, 15 (für Mytilene); ib. 5, 1, n. 526 (für Keos); 'Eφημ. 1905, 83 ff., n. 8 γ (für Magnesia a. M.); SGDI. 1413 (= Syll. [2] 295), Z. 18 (für Pergamon).

[2]) Der Hieromnemon von Chios tritt zum ersten Male in der Gruppe C auf, im Archontate des Praochos aus ca. 257/6 (SGDI. 2511. 2512) und in den darauf folgenden des Amyntas (ib. 2508). Nikaidas (ib. 2509) und Dion (ib. 2510), unter Herys (ib. 2521, aus 229/8), ferner unter Nikarchos (ib. 2525, nach Pomtow, Beloch und Walek um 227/6). Kallias (ib. 2524, 226/5 nach Pomtow und Walek) und dem Agonotheten Xennias (ib. 2568, ebenfalls aus den zwanziger Jahren des dritten Jh., nach Walek 141 aus 228/7), ib. 2532 (wahrscheinlich 214/3), endlich unter den der Gruppe F, also dem Ende des dritten Jh. angehörenden (cf. oben S. 345, Anm. 5. S. 347, Anm. 1) Archonten Polykleitos (ib. 2527), Babylos (ib. 2528), Damokrates (Bull. c. h. XXVI 269 ff., n. 19), Megartas (Bull. c. h. XXVI 284 = Fouilles de Delphes III 2, n. 134, b), Philaitolos (SGDI. 2529) sowie unter dem ätolischen Strategen Lattamos (oben S. 347, Anm. 1) und wieder Bull. c. h. XXVI 278 ff., n. 22 (aus 193 v. Chr.); darunter sind die Beschlüsse SGDI. 2527. 2528 für chiische Hieromnemonen (ebenso Bull. c. h. XXVI 277 ff., n. 21), ein Dekret der Delpher für einen solchen SGDI. 2756 (aus der Zeit der Gruppe F). Dazu treten die bei Homolle (cf. unten) 629 angegebenen Fragmente. Ueber Chios in der Amphiktionie Pomtow, Jahrb. f. kl. Phil. 1894, 513 ff. 554 ff. 834 ff., ib. 1897, 822 ff.; Nikitsky, Ath. Mitteil. XIX 194 ff.; Homolle, Bull. c. h. XX 620 ff.; Niese II 220; Beloch, GG. III 2. 325. 334; Walek 100 ff. 134. Dittenberger hat behauptet (Hermes XXXII 166, 2), daß Chios zum ätolischen Bunde gehört habe (so schon L. Roß, cf. Pomtow, Jahrb. f. kl. Phil.

nesia am Mäander[1]), welchen beiden Städten von den Aetolern eine Stimme in dem Amphiktionenrat eingeräumt ward, wird dasselbe auch nicht der Fall gewesen sein.

Damit ist erschöpft, was über die verschiedenen Arten, wie die Aetoler ihr Gebiet vergrößerten, zu sagen ist; die mit anderen Staaten abgeschlossenen Bündnisse derselben[2]) fallen außerhalb des Rahmens unserer Betrachtung, da sie mit dem Staatsrecht nichts zu tun haben. Daß es Städte gab, welche im Verhältnis von Untertanen zu ihnen standen, ist nicht richtig[3]).

1894. 835. 9), was ganz ausgeschlossen ist. Man könnte versucht sein, aus dem Umstand, daß der chiische Hieromnemon häufig den Platz in der Reihenfolge hinter den Aetolern einnimmt, die Folgerung auf ein näheres Verhältnis der Insel zu ihnen zu ziehen: allein abgesehen davon, daß dies durchaus nicht immer vorkommt (cf. dazu Pomtow, Hermes XXXIII 332), ist dieses Indizium zu unsicher.

[1]) Die Aetoler verliehen, wahrscheinlich 208/7 (Pomtow, RE. IV 2690. 2677/8, Walek 159 ff., nach Bösch, Θεωρός 46 ff. zwischen 216 und 212, was nicht richtig sein kann), den Magneten eine ψᾶφος ἱερομναμονικὰ ἐν τοὺς Ἀμφικτυόνας (Ἐφημ. 1905, 83 ff., n. 8 γ = Syll.² 923, Z. 20 ff.), und dementsprechend finden sich unter Megartas (Bull. c. h. XXVI 284 = Fouilles de Delphes III 2. n. 134, b) und Philaitolos (SGDI. 2529) Hieromnemonen aus Magnesia a. M. Das vollständig erhaltene Dekret der Aetoler ist ein Asyliebeschluß; aus dem Fragment Ἐφημ. 1905. 88 ff., n. 8 δ, Z. 6 τοὺς Αἰτωλοὺς ἴσου[ς auf Isopolitie der Magneten zu schließen (so Sotiriadis ib. 90), ist gewagt. Auf die viel, zuletzt von Sokoloff, Klio VII 63 ff. 65 ff. und Walek 157 ff. behandelte Frage nach der Uebertragung der amphiktionischen Stimmen braucht hier nicht eingegangen zu werden.

[2]) Von welchen besonders der Bund mit Böotien hervorzuheben ist (S. 288 ff.); über Elis und Messene Breen, Mnemosyne, N. S. XXIX 407.

[3]) Es wurde dies zwar von J. G. Droysen, Gesch. d. Hellenism.² III 1, 447 ff. und Freeman² 267 ff. 273 behauptet: daß aber die von Freeman (270) dafür herangezogene Stelle des Polyb. IV 25, 7 dies nicht beweist, hat W. Vischer I 578 mit vollem Rechte bemerkt (gegen Droysen Feldmann, Dissert. philol. Argent. IX 215 ff.). Wenn die Aetoler Städte mit Waffengewalt zum Beitritt zwangen, so folgt daraus mitnichten, daß sie aus ihnen Untertanen machten. Daß sie in militärisch wichtigen und exponierten Orten, wie Phigalia (Polyb. IV 3, 5 ff.), Kynaitha (ib. IV 19, 5), Kios (ib. XV 23, 9), Lysimacheia (ib. XVIII 3, 11 = Liv. XXXII 33, 15), Garnisonen mit einem Kommandanten (στρατηγός) an der Spitze unterhielten, ist durchaus begreiflich und ein solcher Stadtkommandant mag aus zwingenden Rücksichten auch außerordentliche Vollmachten besessen haben (Polyb. XV 23, 9). Falsch wieder Breen a. a. O. 406. 412.

§ 38. Der aetolische Bund: Verfassung.

Literatur: Zu der in § 36. 37 angegebenen noch C. F. Hermann [5] § 184; E. Kuhn a. a. O. 124 ff.; Gilbert II 26 ff.; Busolt [2] 367 ff.; Wilcken l. l. 1118 ff.; Niese II 214 ff.; J. Breen, Mnemosyne, N. S. XXIX 388 ff.; Schömann-Lipsius II 120 ff.; Beloch, GG. III 1, 625 ff.; Francotte, Polis 157 ff.; Wilamowitz, Staat 168; B. Keil, St. A. 376 ff.

Daß die Grundlage der Verfassung des aetolischen Bundes (Αἰτωλοί[1]), κοινὸν τῶν Αἰτωλῶν[2]), ἔθνος τῶν Αἰτωλῶν[3])) sympolitischer Natur war, wurde bereits bemerkt (S. 329); ebenso, daß die einzelnen Städte das Recht bewahrten, ihrerseits Politie und Proxenie zu verleihen (S. 330)[4]). Wie weit die Kompetenz des Bundes gegenüber den Gliedstaaten abgegrenzt war, ist nur im allgemeinen zu sagen. Der Bund allein hatte das Recht, Münzen

---

[1]) Abgesehen von der Titulatur der Strategen, in Verträgen (Ἐφημ. 1905, 55 ff., n. 1) und Bundesbeschlüssen (Ἔδοξεν τοῖς Αἰτωλοῖς, δεδόχθαι τοῖς Αἰτωλοῖς), SGDI. 1410. 1411 (= Bull. c. h. XXVI 281 ff., n. 23, Z. 1 ff. = Fouilles de Delphes III 2, n. 134, a). 1412. 1413; Wescher-Foucart, Inscriptions de Delphes 471; Ἐφημ. 1905, 83 ff., n. 8 β, Z. 1 ff. ib. 95, n. 11. 96, n. 12. 96 ff., n. 13. 99 ff., n. 16. 17; IvM. 91, c; IG. IX 1, 411. ib. XII 5, 1, 526 (cf. ib. 527 und 539). ib. XII 2, 15; Musée Belge XIV 43 ff., n. 22, Z. 14. 15; und in den Schiedssprüchen, IG. IX 2, 205, Z. 1. 20; Bull. c. h. XXV 344 ff., n. 2. Auch in den Beschlüssen fremder Staaten, die sich auf Aetolien beziehen, IG. XII 5, 1, n. 532; Syll.[2] 206. 234. 244; SGDI. 5151; Mus. Ital. di ant. class. III 742 ff., n. 197, Z. 3.

[2]) Ἐφημ. 1905, 83 ff., n. 8 γ (= Syll.[2] 923), Z. 9. 10. ib. 79 ff., n. 3. 80, n. 4. 82, n. 6. 90 ff., n. 9; IG. IX 1, 411; IvM. 91 (= Syll.[2] 927), c Z. 1. 10; Bull. c. h. XXVI 277 ff., n. 21, Z. 3 ib. 281 ff. (= Fouilles de Delphes III 2, n. 134), Z. 36 ff.; SGDI. 1416—1418; Syll.[2] 206. 291; Fouilles de Delphes III 2, n. 135, 2 (erg.); IG. II 1, 323 (= Syll.[2] 205). ib. II 5, 619 b (Syll.[2] 246); IG. XII 2, 15, Z. 15. 21; Berl. philol. Wochenschr. 1912, Sp. 442. Auch bei Schriftstellern, z. B. Polyb. IV 4, 4; Diod. XX 99, 3; Paus. VI 14, 11.

[3]) IvM. 91, c Z. 6. 11; Ἐφημ. 1905, 83 ff., n. 8 γ, Z. 7. ib. 90 ff., n. 9 ϑ; SGDI. 1413, Z. 3. 1416. 1417; Bull. c. h. XX 625, n. 3, Z. 5. ib. XXVI 277, n. 21, Z. 3; IG. IX 2, 62, Z. 5 ff. Auch Polyb. XXI 4, 5. 29, 12.

[4]) Die Verleihung der Proxenie konnte auch an Bürger aus anderen Bundesstädten erfolgen. Bezeichnend sind dafür die Proxeniedekrete Delphis für Altätoler, so SGDI. 2590. 2595. 2809—2817 (2809 = Fouilles de Delphes III 1, n. 148. 2810 = ib. n. 150. 2811 = ib. n. 147. 2812 = ib. n. 149. 2813 = ib. n. 144. 2814 = ib. n. 145. 2815 = ib. n. 146. 2816 = ib. n. 142. 2817 = ib. n. 143, sowie für ätolische Bundesbürger aus den neugewonnenen Landschaften, so für einen Naupaktier SGDI. 2623, einen Malier ib. 2667, einen Bürger von Heraklea, Philol. LVIII 71, n. 16, vielleicht auch ib. 72, n. 17.

zu prägen[1]; ob die Städte Kupfergeld ausgeben durften, ist unsicher[2]. Dann hatte der Bund die Entscheidung über Krieg und Frieden[3], sowie die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten (vgl. unten über Bundesversammlung und Strategen)[4], dazu die Anordnung und Feier von Bundesfesten[5] und vielleicht auch von solchen entsprechenden Festen in den Bundesstädten[6]. Feste fremder Staaten konnten sowohl vom Bunde[7] als von den Städten anerkannt[8] und die Beschickung ihrer Feier beschlossen werden; die Bestellung von Thearodoken erfolgte durch die Städte entweder aus eigener Initiative oder auf Anordnung des Bundes[9]. Wie weit sich dessen Gesetzgebung erstreckte, wissen wir nicht[10]; doch durften auch die Städte Gesetze erlassen[11]. In ihren inneren Angelegenheiten hatten sie jedesfalls weitgehende Rechte, zunächst

---

[1]) Die ätolische Münzung beginnt mit dem J. 279. Vgl. die Uebersicht über die Bundesmünzen bei Gardner, Catalogue: Thessaly to Aetolia LV. 194 ff.; Head, HN.[2] 334 ff. Die Beizeichen deutet A. J. Reinach, Journal international d'archéologie numismatique 1911, 201 auf die Namen der Strategen.

[2]) Vermutet von Gardner, Catalogue LVIII. 37 und Head, Catalogue: Central Greece XXIII. 12. 13. HN.[2] 303. 337.

[3]) Daß den Einzelstädten das Recht dazu abging, ergibt sich aus der Natur der Sache, cf. auch Liv. XXXVII 6, 2.

[4]) Doch durften die Städte in minder wichtigen Sachen, welche die Politik eigentlich nicht berührten, so wegen der Anerkennung von Festen, mit dem Auslande verkehren (cf. IvM. 28).

[5]) Bundesfeste waren die von den Aetolern zum Andenken an die Abwehr der Kelten (279) gestifteten Soterien, vgl. IG. II 1, 323; Syll.[2] 206; Fouilles de Delphes III 2, n. 140 und die Soterienkataloge, SGDI. 2563 ff. (dazu Beloch, GG. III 2, 414 ff.), die Θερμικά und die Παναιτωλικά (cf. unten).

[6]) Dittenbergers Anm. 21 zu Syll.[2] 425. [7]) SGDI. 1413.

[8]) IvM. 28.

[9]) Für den ersten Fall ebenfalls IvM. 28, für den letzteren SGDI. 1413, Z. 23 ff.; die Behörden der Städte hatten dann dem Strategen die Bestellung der Thearodoken anzuzeigen.

[10]) Der SGDI. 1411, Z. 15 ff. erwähnte νόμος τῶν Αἰτωλῶν bezieht sich auf die Immunität der dionysischen Techniten und auf das Rechtsverfahren zu deren Wahrung; die Αἰτωλῶν νόμοι, IG. IX 1, 142 (= Syll.[2] 837), Z. 3 ff. bestimmten die Rechte der Isotelen. Die Schuldgesetzgebung des Dorimachos und Skopas im J. 206/5 (Polyb. XIII 1. 1 a, dazu Gillischewski, De Aetolorum praetoribus 15 ff.; Niese II 563) scheint eine außerordentliche Maßregel gewesen zu sein.

[11]) IG. IX 2, 205, Z. 28 ff. werden die νόμοι von Meliteia erwähnt; vgl. die Nomographie in IvM. 28 (wahrscheinlich Kalydon) und von Amphissa, Bull. c. h. XXV 234 ff. (besser Ἐφημ. 1908, 159 ff., Z. 10 ff.).

den ungestörten Besitz ihres Territoriums[1]; Streitigkeiten zwischen benachbarten Orten über ihr Gebiet konnten auf ihren Wunsch entweder von Schiedsrichtern, die der Bund[2] oder ein Bezirk desselben bestellte[3], geschlichtet werden. Es stand jeder Bundesstadt frei, sich durch Sympolitie mit einer anderen zu e i n e m Staatswesen zu vereinigen oder eine solche Verbindung wieder aufzulösen[4]; auch von früher her bestehende Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Gemeinden untereinander blieben bestehen[5]. Die finanzielle Verwaltung der Gemeinden und damit auch die Aufnahme von Anleihen blieb aufrecht[6]. Wenn die Aetoler in Angelegenheiten, welche Delphi betreffen, Beschlüsse faßten und auch sonst die Autonomie dieser Stadt einschränkten (s. oben S. 337), so kann dies nur als Ausnahme aufgefaßt werden. Die Leistungen, zu welchen die Bürger dem Bunde gegenüber verhalten waren, bestanden in dem Kriegsdienst[7] und in der direkten Steuer[8], die, rechtlich betrachtet, wahrscheinlich nicht ständig war, sondern nur im Falle eines Krieges eingehoben ward[9].

---

[1] Gegen Polyb. IV 25, 7; seine leicht erklärliche Auffassung des ätolischen Bundes wird durch die Inschriften widerlegt.

[2] In den Zwistigkeiten zwischen Meliteia und Xynia, Bull. c. h. XXV 344 ff., n. 2 A und zwischen Meliteia und Perea, IG. IX 2, 205 (ein zweites Exemplar davon Bull. c. h. l. l., B); in letzterer Urkunde ist bemerkt Z. 2 ff. αὐτῶν ἐπιχωρησάντων ἐξ ὁμολόγων (dazu F e l d m a n n, Dissert. phil. Arg. IX 208).

[3] In dem Κρῖμα γαϊκὸν Στρατικοῦ τέλεος, Ἐφημ. 1905, 57 ff., n. 2 fällen γαοδίκαι aus Thyrrheion den Spruch zwischen Oiniadai und Matropolis; sie wurden, wie man aus der Ueberschrift schließen muß, dazu von dem Bundesbezirke delegiert.

[4] Vgl. das Beispiel von Perea und Meliteia, IG. IX 2, 205; dazu F e l d m a n n a. a. O. 200 ff.; S z a n t o, Griech. Bürgerrecht 151 ff.

[5] So war Buttos von Naupaktos abhängig, vgl. D i t t e n b e r g e r zu IG. IX 1, 379 und N a c h m a n s o n, Ath. Mitteil. XXXII 47 ff., der S. 49 auf andere ähnliche Fälle hinweist.

[6] IG. IX 2, 205, Z. 18 ff. 21 ff. Die Schuldgesetzgebung des Dorimachos und Skopas (S. 354, Anm. 10) bezog sich wahrscheinlich auf Schulden von Privaten, nicht der Städte.

[7] Ueber die Kriegsmacht des ätolischen Bundes vgl. B e l o c h, Bevölkerung der griech.-röm. Welt 186 ff. und B u s o l t² 372.

[8] IG. IX 2, 205, Z. 20 ff. καὶ ἐμφερόντω (sc. οἱ Πηρεῖς) τὰ ἐ[ν] τοὺς Αἰτωλοὺς γινόμενα κατὰ τὸν βουλευτάν; dazu Suidas s. v. ἀνήνασθαι und die Anspielung bei Polybios IV 25, 7. Vgl. F e l d m a n n a. a. O. 215 ff. Nach der angezogenen Inschrift wird man annehmen, daß jeder Stadt eine bestimmte Summe an Steuer zugewiesen war, welche sie aufzubringen hatte und unter die einzelnen Bürger verteilte (wie bei den Achäern, cf. § 43).

[9] D i t t e n b e r g e r, Anm. 16 zu Syll.² 425. Allerdings mußte bei den

Die beschließende Gewalt, sowie die Wahl der Bundesbeamten lag in den Händen der Bundesversammlung[1]), die eine Primärversammlung war[2]). Ihr Zusammentritt erfolgte zweimal im Jahre[3]) an bestimmten Tagen[4]), der einen im Herbste in Thermon[5]) (daher die Bezeichnung Θερμικά) zunächst zur Wahl der Bundesbeamten[6]), und der anderen im Frühjahr, welche Παναιτωλικά hieß[7]), und bald

ununterbrochenen militärischen Expeditionen der Aetoler im dritten Jh. und der dadurch bedingten Notwendigkeit steter militärischer Rüstung diese Steuer bald den Charakter einer ständigen Auflage annehmen.

[1]) In den offiziellen Aktenstücken heißt sie Αἰτωλοί oder κοινὸν τῶν Αἰτωλῶν (S. 353, Anm. 1. 2), vielleicht auch ἐκκλησία (SGDI. 1412, Z. 8 ergänzt ἐν νό[μίμωι ἐκκλησίαι), so bei Polyb. XXVIII 4, 1 (καθήκουσα ἐκκλησία ib. IV 15, 8, dazu Holleaux an gl. anzuf. St. 362, 2), oder (κοινή) σύνοδος (IV 5, 9. 26, 6. XVIII 48, 5); bei Livius stets ‚concilium'.

[2]) Ihr Charakter als Primärversammlung ist m. W. von niemandem in Frage gestellt und wird durch die Ausdrucksweise der Schriftsteller (πολλοί bei Polyb. XI 6, 9. XX 10, 11; πλήθη bei Diod. XIX 66, 2 und Polyb. XVIII 48, 6; πλῆθος bei Polyb. XX 10, 15 = ‚multitudo' bei Liv. XXXVI 29, 1 [ebenso XXXV 33, 1]; ὄχλοι bei Polyb. XXVIII 4, 12) nahe gelegt.

[3]) Daß es zwei ordentliche Bundesversammlungen im Jahre gab, hat Holleaux, Bull. c. h. XXIX 362 ff. gegenüber der früheren unrichtigen Annahme von nur einer Bundesversammlung im Herbste entscheidend aus der Stelle bei Liv. XXXI 32, 3 ff. ‚cum legibus cautum esset, ne de pace belloque nisi in Panaetolico et Pylaico concilio ageretur, decernerent extemplo, ut praetor sine fraude, cum de bello et pace agere velit, advocet concilium et quod tum referatur decernaturque ut perinde ius ratumque sit, ac si in Panaetolico aut Pylaico concilio actum esset' nachgewiesen; die von Sokoloff (Klio VII 71 ff.) dagegen erhobenen unklaren Einwendungen wurden von ihm ebenso kurz als richtig zurückgewiesen (Klio VII 294 ff.).

[4]) Polyb. II 2, 8; Liv. XXXI 29, 1.

[5]) Polyb. V 8, 5; XVIII 48, 5 (ἡ τῶν Θερμικῶν σύνοδος). XXVIII 4, 1. Die Benennung Θερμικά, IvM. 91, c Z. 2. Daß Livius die Versammlung in Thermon durch ein Mißverständnis an die Thermopylen versetzt und ihr daher die Bezeichnung ‚Pylaicum concilium' gibt (XXXI 32, 3 ff. XXXIII 35, 8 ff., cf. Polyb. XVIII 48, 5 ff.), hat zuerst Nissen, Krit. Untersuchungen über die Quellen der vierten und fünften Dekade des Livius 29. 127 erkannt, vgl. dazu Holleaux l. l. 364 ff.

[6]) Polyb. II 2, 8. 3, 1. IV 27, 1. 37, 2. 67, 1; Strabo X 463.

[7]) Παναιτωλικά im Präskript der Dekrete SGDI. 1411, Z. 2; IX 1, 411, Z. 2 ff. Erwähnungen bei Livius außer in den Anm. 5 angeführten Stellen noch XXXI 29, 1. XXXV 32, 7. Die Ansetzung dieser Versammlung auf den Frühling (ungefähr März) ergibt sich mit Holleaux l. l. 369 ff. aus Liv. XXXI 28, 3. 33, 1 ff., wohl auch XXXV 32, 6 ff. 37, 3 und besonders aus dem gleichzeitig mit dem Dekrete SGDI. 1411 auf einer Frühjahrs-Pylaia (202 v. Chr.) beschlossenen Amphiktionendekrete, Bull. c. h. XXVI 281 ff., n. 23 = Fouilles de Delphes III 2, n. 134, b.

in der einen, bald in einer anderen Bundesstadt zusammengetreten zu sein scheint[1]). Außer diesen ordentlichen Versammlungen[2]) konnten auch außerordentliche Versammlungen von dem Strategen und den Apokleten (vgl. unten) nach einer beliebigen Stadt einberufen werden[3]). Einer außerordentlichen Versammlung stand rechtlich gleich das im Felde stehende Heer der Aetoler, welches Wahlen vornehmen und Beschlüsse fassen konnte[4]). Die allgemeine Landsgemeinde vollzog (im Herbste) die Wahl der Bundesbeamten[5]) — wenn ein Beamter während seines Amtsjahres mit Tod abging, erfolgte eine Nachwahl für den Rest der Zeit[6]) — und beschloß[7]) innerhalb der dem Bunde zustehenden Kompetenz[8]). Sie dekretierte Auszeichnungen[9]), verlieh die Bundesproxenie und

---

[1]) Holleaux 371 ff. Die Panätolische Versammlung von 199 v. Chr. wurde in Naupaktos abgehalten (Liv. XXXI 29, 1. 8).

[2]) Vielleicht war ihre Benennung νόμιμος ἐκκλησία (S. 356, Anm. 1).

[3]) Solche Versammlungen sind bezeugt für Naupaktos (Polyb. V 103, 2. XVI 27, 4; Liv. XXXV 12, 3, vielleicht auch XXVI 24, 1), Herakleia (Liv. XXXIII 3, 7, wozu Holleaux l. l. 371, 4), Lamia (ib. XXXV 43, 7 ff., cf. 49, 9) und Hypata (Liv. XXXVI 26, 1; Polyb. XX 10, 14 = Liv. XXXVI 28, 9 ff.).

[4]) Dafür Polybios' Erzählung II 2, 8 ff., bes. bezeichnend 11 ἔδοξε τοῖς Αἰτωλοῖς; dazu Niese II 216.

[5]) Die Stellen über die Archairesien S. 356, Anm. 6; sie fanden nach der Herbstgleiche statt (Polyb. IV 37, 2) und die Uebernahme des Amtes schloß sich ihnen unmittelbar an (ib. II 3, 1); das aetolische Amtsjahr begann mit dem Monat Προκύκλιος, der dem delphischen Boathoos gleichzusetzen ist (A. Mommsen, Philol. XXIV 15 ff.; E. Bischoff, Leipz. Stud. VII 363 ff.). Daß auf Hesychios' Nachricht (s. v. κυάμῳ πατρίῳ) von einer Loswahl bei den Aetolern nichts zu geben ist, unterliegt trotz Dubois 194 ff. keinem Zweifel, cf. Freeman² 264, 5; Gilbert II 26, 3; Schömann-Lipsius II 122, 1.

[6]) Liv. XLII 38; jedesfalls mußte zu diesem Zwecke eine außerordentliche Versammlung einberufen werden.

[7]) Der Beschluß der Bundesversammlung heißt offiziell ψάφισμα, SGDI. 1411, Z. 7. 1413, Z. 31 ff.; Syll.² 234, Z. 3. 5 (beidemale ergänzt); Ἐφημ. 1905, 83 ff., n. 8 γ (= Syll.² 923), Z. 21 (daher die Abstimmung ψάφιξις SGDI. 1412, Z. 7 ff.); δόγμα oder κοινὸν δόγμα (IG. XII 2, 15, Z. 14. Polyb. II 4, 2. IV 27, 2. XX 10, 4) ist abusiv. Die Aufstellung der Bundesdekrete erfolgte in Thermon und Delphi, Ἐφημ. 1905, 83 ff., n. 8 γ; SGDI. 1412, Z. 6 ff. 1413, Z. 32.

[8]) Daß, wie natürlich, eine feste Tagesordnung dafür aufgestellt war, lehrt Polyb. XXVIII 4, 2. Die Herbstversammlung war nicht auf die Wahlen beschränkt, sondern verhandelte auch über andere Dinge, vgl. IvM. 91, c.

[9]) Belobigung, IvM. 91, c Z. 9 ff.; Lob und Errichtung von Standbildern SGDI. 1413, Z. 10 ff.; Setzung von Statuen auch ib. 1416. 1417, Ἐφημ. 1905, 82, n. 6. 90 ff., n. 9, IG. IX 1, 396.. Bekränzung Syll.² 291 (Hermes XLI 359); Fouilles de Delphes III 2, n. 135, 2.

das Bundesbürgerrecht — öfter beide miteinander verknüpft[1]); sie entschied über die Anerkennung von Festen und die Aussendung von Theoren zu ihnen[2]). Am wichtigsten war ihre Rolle auf dem Gebiete der auswärtigen Politik, wie durch Zuerkennung der Asylie an fremde Staaten[3]), die Genehmigung der Verträge mit ihnen[4]); vor ihr erschienen die Vertreter auswärtiger Mächte[5]), die feierlich eingeholt werden konnten[6]), sie selbst beschloß die Aussendung von Gesandten des Bundes, welche manchmal mit unbeschränkter Vollmacht bekleidet waren[7]), und nahm deren Wahl vor[8]), sowie ihre Berichte nach beendigter Tätigkeit entgegen[9]). Am wichtigsten war die Beschlußfassung[10]) über Krieg und Frieden[11]). In

[1]) Die Zeugnisse S. 330, Anm. 1. Nach dem Zusatz κατὰ τὸν νόμον (IvM. 91, c Z. 11; 'Εφημ. 1905, 83 ff., n. 8 β. 95, n. 11. 96 ff., n. 13) ist anzunehmen, daß für die Verleihung der Politie und der Proxenie gewisse gesetzliche Bestimmungen existierten, die sich entweder auf den Nachweis der Qualifikation des zu Ehrenden (seine Verdienste) oder auf die Modalität der Abstimmung — sei es eine wiederholte Abstimmung oder das Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit — bezogen. Aehnliches ist aus SGDI. 1412, Z. 7 ff. τὰν δὲ ψάφιξιν τὰν] περὶ τᾶς ἀναγραφᾶς ποιήσασθαι ἐν νο[μίμωι ἐκκλησίαι? zu folgern. Auch die Stellung der Bürgen (ἔγγυοι) für die Proxenie (dazu Partsch, Griech. Bürgschaftsrecht I. 422 ff.) wird durch den Bund erfolgt sein (cf. SGDI. 1413, Z. 31 ἔγγυος τᾶν προξενιᾶ[ν ὁ γ]ρ[αμματ]εύς). [2]) Cf. S. 354, Anm. 7.

[3]) 'Εφημ. 1905, 83 ff., n. 8 γ (= Syll.² 923); SGDI. 1411. 1413; IG. XII 2, 15. XII 5, 1, 526; Musée Belge XIV 43 ff., n. 22. Wenn der Beschluß IG. XII 5, 1, 526 von Naupaktos beinahe wörtlich wiederholt wird (ib. 527), so hatte dies nur formelle Bedeutung.

[4]) 'Εφημ. 1905, 55 ff. n. 1; Liv. XXVI 24, 8 ff. XXXI 29, 2. XXXVIII 9, 8. Der Vertrag mit den Akarnanen wurde in Thermon, Delphi, Dodona und Olympia aufgestellt ('Εφημ. l. l. Z. 11 ff.).

[5]) IG. II 5, 619 b, Z. 4 ff. XII 5, 1, 526, Z. 9; SGDI. 1411, Z. 3 ff. 1413, Z. 7 ff.; Wescher-Foucart, Inscr. de Delphes 471, Z. 2 ff.; 'Εφημ. 1905, 83 ff., n. 8 γ, Z. 4 ff.; Diod. XIX 66, 2; Polyb. II 9, 8. 12, 4. V 103, 2. XI 4 ff. 6, 9. XVI 27, 4. XVIII 48, 5 ff. XXVIII 4, 1 ff.; Liv. XXVI 24, 1 ff. XXXI 29 ff. XXXIV 24, 7. XXXV 32 ff. 44.

[6]) So König Antiochos im J. 192 (Liv. XXXV 33, 8. 43, 7, 44, 1).

[7]) So Liv. XXXVIII 8, 1 ff. 5.

[8]) IG. II 1, 323, Z. 13 ff.; Syll.² 206, Z. 4 ff. ib. 234, Z. 1 ff.; IG. XII 2, 15, Z. 11 ff.; Diod. XX 99, 3; Polyb. IV 34, 4 ff.; V 103, 3. XVIII 10, 9. 48, 9. XX 10, 1 ff. XXI 2, 3 ff. (= Liv. XXXVII 1). 30, 15. 31. XXVIII 4, 11 ff.; Liv. XXVI 24, 15. XXXIV 23, 5 ff. XXXV 12, 4 ff. 32, 2 ff. XXXVI 26, 1 ff. XLI 25. XLII 4; Diod. XXIX 4. 9. [9]) Liv. XXVI 24, 7. XXXVIII 8, 2 ff.

[10]) Die wohl nach Köpfen erfolgt sein wird (Dittenberger, Hermes XXXII 171 ff.).

[11]) Die Nachricht des Livius XXXI 32, 3 (dazu ib. 40, 9, cf. S. 356, Anm. 3), daß die Entscheidung über Krieg und Frieden nur den ordentlichen Bundes-

diesen Kreis gehört auch die Ergebung an eine fremde Macht[1]). Die Bundesversammlung traf ferner Bestimmungen über die Vorbereitung kriegerischer Operationen und Aufstellung der Streitkräfte[2]), wie sie überhaupt über alles, was mit der militärischen Organisation Aetoliens zusammenhing, entschieden haben muß. Die Wahl von Schiedsrichtern in territorialen Streitigkeiten der Gliedstaaten wurde gleichfalls von ihr vorgenommen[3]). Dagegen erscheint die Erteilung einer Stimme im Amphiktionenrat an einen bisher in diesem nicht vertretenen Staat durch Bundesbeschluß[4]) bereits als eine Ausdehnung ihrer Befugnisse im Wege der tatsächlichen Machtentwickelung; und dasselbe gilt für die Ingerenz in die inneren Angelegenheiten von Delphi[5]). Die Revision der Gesetze des Bundes erfolgte von Zeit zu Zeit durch νομογράφοι[6]), über deren Bestellung wir nicht näher unterrichtet sind; durch Anordnung der Bundesversammlung konnten auch Psephismen von besonderer Wichtigkeit unter die Gesetze aufgenommen und ihnen damit Schutz vor Aenderung auf dem gewöhnlichen Wege und längere Dauer gewährt werden[7]).

versammlungen zustand, hat bereits Nissen a. a. O. 127 ff. mit Recht als Mißverständnis bezeichnet, vgl. Klio XI 457 ff. Außerordentliche Versammlungen, welche über Krieg und Frieden beschlossen, bei Liv. XXVI 24, 10. XXXV 43, 7 ff. 44. 45; Polyb. XX 10, 11 (= Liv. XXXVI 28, 7). XXI 30, 13. Beschluß über einen Waffenstillstand, Polyb. XXI 5, 10 ff., über die Stellung von Geiseln, ib. XXVIII 4, 2 ff.

[1]) In die πίστις (‚in fidem‘) der Römer, Polyb. XX 9, 10 ff. 10, 11 (= Liv. XXXVI 28, 7).

[2]) Liv. XXVIII 5, 13. XXXIII 3, 7.

[3]) Bull. c. h. XXV 344 ff., n. 2 A, Z. 5 ff.; IG. IX 2, 205, Z. 1 ff.

[4]) An Magnesia a. M., 'Εφημ. 1905, 83 ff., n. 8 γ. Gleiche Beschlüsse sind für Chios (S. 351), Kephallenia (S. 349, Anm. 1), Magnesia a. M. (S. 352 m. Anm 1) und die Athamanen (SGDI. 2528, Z. 8) vorauszusetzen. Die Ansicht Waleks, Die delph. Amphiktyonie in der Zeit der aitol. Herrschaft 134. 157 ff., daß ein solcher Beschluß nachträglich von den Amphiktionen bestätigt werden mußte, erscheint mir als fraglich.

[5]) SGDI. 1409. Cf. S. 337.

[6]) Vgl. nächste Anm. Dazu die wohl außerordentliche Nomographie des Dorimachos und Skopas, S. 354, Anm. 10.

[7]) Cf. den Asyliebeschluß für Teos, SGDI. 1411, Z. 16 ff. ὅπως δὲ καὶ εἰς τοὺς νόμους καταχωρισθῆι ἀνιέρωσις καὶ ἀσυλία, τοὺς κατασταθέντας νομογράφους καταχωρίξαι, ἐπεί κα αἱ νομογραφίαι γίνωνται ἐν τοὺς νόμους; ähnlich ib. 1413 Z. 26 ff., wo die Obsorge für die Durchführung dieser Verordnung dem Strategen und den übrigen Bundesbeamten übertragen wird. In dem Fragment 'Εφημ. 1905, 88 ff., n. 8 δ, Z. 13 dürfte dieselbe Formel gestanden haben. Dazu Dubois 202 und bes. Dittenberger, Anm. 9 zu Syll.² 654; Francotte, Mél. 33 ff. und oben S. 126.

Da die allgemeine Landsgemeinde regelmäßig nur zweimal im Jahre zusammentrat, war ein Organ notwendig, welchem die Besorgung der laufenden Geschäfte des Bundes im Verein mit den leitenden Beamten (s. unten) und die Vorbereitung der Vorlagen für die Bundesversammlung, also die probuleutische Tätigkeit, zufiel. Es war dies der Rat (συνέδριον, σύνεδροι, auch βουλά genannt)[1]. Seine selbständige Stellung neben der Bundesversammlung wurde dadurch begründet, daß seine Mitglieder nicht von dieser, sondern von den Bundesstädten nach einem gewissen proportionalen Verhältnis gewählt wurden[2], das wohl mit der Zahl der Truppen, welche sie zu dem Bundesheere stellten, und der Höhe der Bundessteuer, welche sie entrichteten, zusammengehangen haben wird. Dieser Grundsatz, auf welchen wir in ähnlicher Weise bereits in Böotien trafen (S. 259)[3], ist ungemein wichtig. Die Zahl der Ratsmitglieder muß sehr groß gewesen sein, wie schon daraus erhellt, daß eine kleine Gemeinde wie Perea einen Ratsherrn stellte[4]. Die Funktionen des Rates treten in der Ueberlieferung wenig hervor: er erscheint als Repräsentant des Bundes, indem an ihn Gesandte geschickt werden[5] und er in seiner Gesamtheit die Zeugenschaft bei dem Schiedsgerichte zwischen Meliteia und Perea übernimmt[6]; auch konnte er in eigenem Wirkungskreise Ehrungen[7] und die Verleihung der Atelie und Asylie an einzelne Personen[8] dekretieren. Er war nicht bloß eine beschließende Körperschaft, sondern besaß auch eine gewisse Strafgewalt, die sich auf die Verletzung der von

---

[1]) σύνεδροι in dem Ratsdekret, Michel 289 (= SGDI. 1409 A, Bd. 2, S. 672), Z. 2. 8. 10; IG. XII 5, 1, 532, Z. 2. 3 ff.; IvM. 91, d Z. 7; ferner in den Klauseln über seine Strafgewalt (cf. S. 361, Anm. 1). Συνέδριον, IG. XII 2, 205, Z. 32. 33. βουλά zu Beginn des verstümmelten Psephisma SGDI. 1412, Z. 1 (unsicher die Ergänzung, SGDI. 5151, Z. 1); daher βουλευτάς für Ratsmitglied IG. IX 2, 205, Z. 20. 21.

[2]) Dies geht aus IG. IX 2, 205, Z. 17 ff. hervor, cf. Feldmann l. l. 212; Szanto, Gr. Bürgerr. 152.

[3]) Auch in dem lykischen Bunde nachzuweisen, cf. Strabo XIV 664. 665.

[4]) Feldmann l. l. 214. Dazu kommt die Meldung des Livius XLV 28, 7, daß im J. 168 nicht weniger als 550 principes circumsesso senatu von römischen Soldaten vertrieben, andere in die Verbannung geschickt wurden.

[5]) IG. XII 5, 1, 532, Z. 2. 3 ff. [6]) IG. IX 2, 205, Z. 32 ff.

[7]) IvM. 91, d Z. 7.

[8]) Michel 289 = SGDI. 1409 A. Daß hier nicht, wie man früher annahm, ein Amphiktionendekret, sondern ein Beschluß des ätolischen Bundesrates vorliegt, hat Pomtow, Jahrb. f. kl. Phil. 1894, 831 ff. festgestellt.

der Bundesversammlung gewährten Asylie bezog[1]). Die Zusammensetzung seines Präsidiums scheint öfter gewechselt zu haben; es sind sowohl προστάται des Synedrions, als Bularchen bezeugt[2]). Ueber den Schreiber s. unten.

Bei der hohen Zahl der Ratsmitglieder war es unmöglich, daß die Bule permanent war[3]); sie wird nur von Zeit zu Zeit zusammengetreten sein, während das Kollegium der Apokleten[4]) die tägliche Wahrnehmung der Interessen des Bundes hatte und als dessen Verwaltungsbehörde und in Verein mit den obersten Bundesbeamten als dessen Regierung aufzufassen ist[5]). Noch mehr als

---

[1]) IG. XII 2, 15, Z. 6 ff. εἰ δέ τις κα ῥυσιάζῃ ἢ ἄγῃ, τὰ μὲν ἐμφανέα ἀν[α]πράσσειν τὸν στρόταγον ἀεὶ τὸν ἔναρχον ὄντα καὶ ἀποδιδόμεν τοῖς Μυτιληναίοις, τῶν δὲ ἀφανέων καταδικάζοντας τοὺς συνέδρους κατὰ τῶν ἀγόντων καὶ ῥυσιαζόντων ζαμίαν, ἄν κα δοκιμάζωντι, κυρίους εἶμεν; ib. 16, Z. 4 ff. (nach der Herstellung Wilhelms, Jahreshefte III 52) καὶ τοὺ[ς ἀγν]ηκό[τας κύριον εἶμεν (sc. τὸν στρόταγον) ἀναγίοντα] ἐν τ[οὺς συνέδρο]υς ὡς τὰ κοινὰ τῶν [Αἰτωλ]ῶν β[λάπτοντας. Ebenso IG. XII 5, 1, 526, Z. 6 ff. 527, Z. 8 ff.; ähnlich SGDI. 1413, Z. 20 ff.; Ἐφημ. 1905, 83 ff., n. 8 γ, Z. 15 ff. In SGDI. 1411, Z. 12 ff. wird ihnen das ἀναπράσσειν der ἐμφανῆ in solchem Falle aufgetragen, sonst dem Strategen. Dazu stimmt, daß das Synedrion den Schutz für einen mit der Asylie Beliehenen übernimmt (SGDI. 1409 A, Z. 9 ff.).

[2]) Zwei Prostaten in IG. IX 2, 205, Z. 33 ff., vier Bularchen im Postskript Ἐφημ. 1905, Sp. 79 ff., n. 3 (nach Sotiriadis dazu auch in anderen, noch unedierten Inschriften). Der Titel πρόεδροι in dem Beschlusse der Mytilenäer IG. XII 2, 15, Z. 21 entspringt wohl nur einer laxeren Terminologie.

[3]) Richtig bemerkt von Feldmann a. a. O. 214.

[4]) In Inschriften bisher nicht vorkommend. Bei Livius heißen sie öfter ‚principes' (cf. die nächste Anm.).

[5]) Eine große Zahl von Forschern ist geneigt, die Apokleten mit dem Rate zu identifizieren, so E. Kuhn l. l. 127 ff.; Freeman² 262; Gilbert II 28 ff.; Busolt² 369 ff.; Wilcken, RE. I 1119; Schömann-Lipsius II 121, Anm. 6; Francotte, Polis 158; für deren Trennung Brandstäter 309. 312; Feldmann l. l. 212 ff.; Szanto, RE. I 2837 ff.; Dittenberger, Anm. 14 zu Syll.² 425; Bury zu Freeman² 651. Vischer hat seine Ansicht gewechselt (I 374 m. Anm. 2. 577). Dubois 188 ff. 201 ff. setzt (bes. 189 ff.) die Apokleten den προστάται τοῦ συνεδρίου gleich, was schon mit Rücksicht auf die Zahlenverhältnisse nicht angeht. Breen l. l. 397 hält die Apokleten für eine von dem Rate aus seiner Mitte gewählte außerordentliche Kommission, die im Kriege dem Strategen beigegeben war. Dafür, daß die Apokleten von dem Synedrion zu unterscheiden sind, spricht vor allem deren Charakterisierung durch Livius XXXV 34, 2 als ‚sanctius consilium' (ex delectis constat viris) und als ‚consilium arcanum' (XXXV 35, 5), die aus dieser Stelle hervorgehende Tatsache, daß seine Sitzungen nicht allgemein zugänglich waren und das weitere aus Polybios' und Livius' Erzählung der Ereignisse sich ergebende Faktum, daß es nicht bloß an dem

in der Bundesversammlung und in dem Rate lag in dieser Behörde der Schwerpunkt des Staates. Die Apokleten waren kaum die geschäftsführende Abteilung des Rates, wie die Prytanen in Athen, sondern wahrscheinlich eine von dem Synedrion aus seiner Mitte gewählte permanente Kommission[1]. Auch so war ihre Zahl nicht gering[2], wenn auch viel niedriger als diejenige der Synedren. Ihre Sitzungen waren nicht öffentlich[3], den Vorsitz führte der Strateg (unten S. 366 m. Anm. 14). Sie hatten die Leitung der Bundespolitik in ihrer Hand, speziell in auswärtigen Angelegenheiten[4], und führten die diplomatischen Verhandlungen mit fremden Mächten, deren Schreiben sie entgegennahmen[5], an welche sie Gesandte aus ihrer Mitte abschickten und deren Gesandte sie empfingen[6]. Sie berieten über

---

Mittelpunkte des Bundes, sondern nach Bedarf an anderen Punkten tagte; speziell in den Jahren 190 und 189 hatte es beständig seinen Sitz in Hypata (cf. unten Anm. 6).

[1]) Dafür ist Livius' Ausdruck XXXV 34, 2 (vor. Anm., ähnlich XXXVI 28, 8 in consilio delectorum, quod apocletos vocant) anzuführen.

[2]) Polyb. XX 1 berichtet, daß τριάκοντα τῶν ἀποκλήτων dem König Antiochos zur Beratung beigeordnet wurden. Die Zahl darf nicht mit Beloch, GG. III 1, 629, 1 angezweifelt werden, da sie durch Liv. XXXV 45, 9 geschützt ist.

[3]) Cf. S. 361, Anm. 5.

[4]) Vgl. die Schilderung ihrer Tätigkeit im J. 192 durch Liv. XXXV 34, 1 ff.

[5]) Polyb. IV 26, 5.

[6]) Abgesehen von der Anm. 4 zitierten Stelle des Livius sind dafür die Vorgänge im J. 191 ungemein belehrend: die Apokleten (οἱ περὶ τὸν Φαινέαν τὸν τῶν Αἰτωλῶν στρατηγόν, Polyb. XX 9, 1) schicken eine Gesandtschaft an M'. Acilius (ib. 2 = Liv. XXXVI 27, 2) ὑπὲρ ἀνοχῶν καὶ διαλύσεως, welche einen zehntägigen Waffenstillstand erwirkt (ib. § 5); weitere Verhandlungen erfolgen in Hypata zwischen den Apokleten und L. Valerius Flaccus (ib. 6 ff. = Liv. XXXVI 27, 4 principes Aetolorum apud Flaccum concilium habuerunt etc.), worauf die Apokleten (οἱ δ᾽ Αἰτωλοί) beschließen, sich in die πίστις der Römer zu ergeben (§ 10 ff. = Liv. § 8) und wieder eine Gesandtschaft an Acilius schicken (Polyb. c. 10 = Liv. c. 28), der ihnen die Friedensbedingungen kundgibt. Phaineas erklärt, sie und die Apokleten bedürften dazu der Zustimmung der Bundesversammlung (§ 11 = Liv. 28, 7) und erwirkt dafür einen zehntägigen Stillstand; die Gesandtschaft berichtet nach ihrer Rückkunft den Apokleten, worauf diese die Einberufung einer außerordentlichen Bundesversammlung beschließen (Polyb. 10, 13 ff. = Liv. c. 28, 7 ff.). Aus dem belagerten Naupaktos begeben sich der Strateg Phaineas mit Apokleten (principes) zu Flamininus und erlangt einen Waffenstillstand (Liv. XXXVI 35, 3 ff.). In ähnlicher Weise wie 191 spielen sich die Verhandlungen der J. 190 und 189 ab (für 190 Polyb. XXI 4. 5, verkürzt bei Liv. XXXVII 6, 5 ff.): die attische Gesandtschaft unter Echedemos verhandelt in Hypata

das Vorgehen im Kriege[1]), speziell über die Aufbringung von Geldmitteln dafür[2]), und gaben im Verein mit dem Strategen den Kommandanten der ausgeschickten Streitkräfte Instruktionen[3]). Gemeinsam mit dem Strategen beriefen sie die außerordentlichen Bundesversammlungen ein[4]) und unterbreiteten ihnen Anträge, besonders auf Eröffnung eines Krieges oder Abschluß des Friedens[5]). Bei dem Umstande, daß auch der Rat nicht ständig war, wird die probuleumatische Tätigkeit für außerordentliche Versammlungen fast immer von

---

mit den Apokleten (τοῖς ἄρχουσι τῶν Αἰτωλῶν, Polyb. XXI 4, 7), welche eine Gesandtschaft an die Römer bestellen, die mit P. Cornelius Scipio in Verbindung tritt; die Unterhandlungen werden wegen der römischen Forderungen abgebrochen, worauf sich die attischen Gesandten mit den Apokleten besprechen (c. 5. 1), die dann dieselben Gesandten wieder abschicken, um eine Milderung der gestellten Bedingungen zu erreichen. Die attische Gesandtschaft gibt darauf den Apokleten (τοῖς Αἰτωλοῖς) in Hypata Ratschläge (§ 7 ff.) und diese entscheiden sich für eine weitere Gesandtschaft an L. Cornelius Scipio, welche einen halbjährigen Stillstand erreicht (§ 10 ff.). Auch die Bitte an die Rhodier und Athener um Vermittelung und die vereitelte Sendung des Alexander und seiner Kollegen nach Rom (Polyb. XXI 25, 9 ff.), worauf Damoteles ausgeschickt wird (ib. 26, 18 ff.) werden von den Apokleten ausgegangen sein. 189 beschließen der Strateg Nikandros und die Apokleten, mit den Römern in neue Verhandlungen zu treten (Polyb. XXI 28, 18. Liv. XXXVIII 8, 1 ff. nam praetor eorum . . . convocato concilio Aetoliae principes, quid agendum esset, consuluit), und es gehen Phaineas und Damoteles als Gesandte ab (Liv. § 5 [‚decreto gentis' § 1 ungenau für Beschluß der Apokleten]; Polyb. XXI 29. 10), die nach ihrer Rückkehr dem Strategen und den Apokleten Bericht erstatten (Liv. 9, 1; Polyb. 30, 7); die Genehmigung der Friedensbedingungen erfolgte durch die Bundesversammlung (Polyb. ib. § 13; Liv. c. 10. 2). — Phaineas und seine Genossen werden zu den Verhandlungen mit Philipp 198 und 197 von den Apokleten delegiert worden sein (Polyb. XVIII 1 ff. 36 ff.; Liv. XXXII 32, 11). Wenn die ἄρχοντες 220 erklären, ohne die Bundesversammlung nichts unternehmen zu können (Polyb. IV 26, 5 ff.), so erklärt sich dies daraus, daß sie unmittelbar vor dem Zeitpunkt standen, da sie regelmäßig zusammentrat.

[1]) Die dem Antiochos beigegebene Delegation, Liv. XXXV 46, 2, ferner ib. § 4, cf. Polyb. XX 1 (Beratung des Antiochos mit sämtlichen Apokleten, Liv. XXXVI 11. 7): Polyb. X 42, 4 (cf. dazu Freeman[2] 459, 4), der von ἄρχοντες spricht (vgl. vor. Anm.) und den gleichen Ausdruck gebraucht wie an erster Stelle (περὶ τῶν ἐνεστώτων) — Liv. XXVIII 5, 13 ff. hat daraus eine außerordentliche Bundesversammlung in Herakleia gemacht. Auch die Gesandtschaft, welche in gleicher Sache mit Attalos 199 verhandelte (Liv. XXXI 46, 1 ff.), wird eine Delegation der Apokleten gewesen sein.

[2]) Liv. XXVIII 7, 5. [3]) Ib. XXXV 35, 4 ff.

[4]) Polyb. XX 10. 11. 14 (= Liv. XXXVI 28, 7 ff.). XXI 30, 6.

[5]) Dafür außer den Stellen in der vor. Anm. noch Polyb. IV 5, 9.

den Apokleten ausgeübt worden sein. Bei den Verhandlungen der Bundesversammlungen führten sie zusammen mit dem Strategen das Präsidium [1]).

Die Exekutive hatten gemeinsam mit dem Rate und besonders den Apokleten die Beamten (ἄρχοντες)[2]). Sie traten nach der Wahl (im Herbste) sogleich ihr Amt an[3]). Für die Wählbarkeit ist eine gewisse Grenze, wahrscheinlich von dreißig Jahren, vorauszusetzen[4]). Weitere Erfordernisse gab es aber nicht[5]), speziell die Herkunft war dafür nicht bestimmend: wir treffen unter den Beamten nicht bloß Bürger der altaetolischen Städte, sondern auch der später zu dem Aetolerbunde zugetretenen Gemeinden[6]). Eine

---

[1]) Liv. XXXV 33, 1. 44, 1.

[2]) Besonders die Gesamtheit der höheren Beamten wird mit diesem Ausdruck zusammengefaßt, cf. Ἐφημ. 1905, 55 ff., n. 1, Z. 29. 33; οἱ ἄλλοι ἄρχοντες (außer dem Strategen) SGDI. 1413, Z. 29. Ueber die Verwendung dieses Terminus durch Polybios für die Apokleten cf. S. 362, Anm. 6. 363, Anm. 1.

[3]) Cf. S. 357, Anm. 5; dort auch über das ätolische Amtsjahr. Ueber eine eventuelle Nachwahl S. 357, Anm. 6.

[4]) Gillischewski (S. 365, Anm. 4) 19; Niese II 215.

[5]) Gilberts Annahme (II 26, 3) eines Zensus für die Strategie ist ganz unbegründet; über die von ihm dafür herangezogene Stelle des Polyb. XIII 2, 1 Gillischewski 16.

[6]) Das Material bei Dittenberger, Hermes XXXII 171 ist zu erweitern und damit sind seine Folgerungen zu modifizieren; übrigens handelt es sich um die Feststellung des rechtlichen Grundsatzes. Daß die altätolischen Städte vorwiegen, ist natürlich, wie ja auch die Bundesversammlungen hauptsächlich von den ihnen angehörenden Bürgern besucht wurden; für die anderen Bundesbürger war die räumliche Entfernung zu weit. Daher sind unter den Strategen die Trichonier am meisten vertreten (cf. die Strategenliste, dazu auch Ἐφημ. 1905, 96, n. 13); wir finden unter ihnen aber auch Naupaktier, wie Agelaos (Gillischewski 21 ff.), Chalepos (ib. 31 ff.), Lattamos (SGDI. 1950, Z. 3), Leon (Athen. Mitteil. XXXII 27 ff., n. 20, Z. 30) u. a., Stratier, wie Lykiskos (SGDI. 2051. 2135). Lyson (Ath. Mitteil. XXXII 42, n. 31), Trichas (IG. IX 1, 381 = Ath. Mitteil. XXXII 18, n. 12); einen Agrinier (SGDI. 1818), zwei Hypatäer, beide des Namens Eupolemos (Ἐφημ. 1905, 84, n. 8 β, über den zweiten Gillischewski 55 ff. und über seine Herkunft Liv. XLI 25), und einen Bürger von Sosthenis (wenn, was wahrscheinlich, der bekannte Phaineas derselbe ist wie der SGDI. 2536, Z. 13 genannte Hieromnamon, s. Pomtow, Jahrb. f. kl. Phil. 1897, 761 ff. Hermes XXXIII 329 ff.). Unter den uns bekannten Schreibern ist ein Naupaktier (Ἐφημ. 1905, 55 ff., n. 1, Z. 15), ein Ἐρυθραῖος (IG. IX 2, 205, Z. 35) wahrscheinlich aus dem ozolischen Lokris (Feldmann a. a. O. 223; Dittenberger Anm. 32 zu Syll. ² 425), ein Φυσκεύς aus derselben Landschaft, und ein Hypatäer (die beiden letzten IvM. 91, c Z. 3); von den beiden Vorstehern des Synedrions IG. IX 2, 205, Z. 33 ff. ist einer aus Apollonia, wohl dem ozolischen Orte

Wiederwahl war gesetzlich gestattet, jedoch konnte wenigstens die Strategie nicht zwei Jahre nacheinander bekleidet werden[1]). Wenn fremde Fürsten zu aetolischen Strategen gewählt wurden[2]), so war dies natürlich eine Ausnahme[3]). Ueber die jedesfalls anzunehmende Rechenschaftsablage der Beamten ist nichts überliefert.

Den wichtigsten Platz unter den Beamten nahm der Strateg ein[4]); seine Stellung an der Spitze des Staates (gemeinsam mit den Apokleten) findet auch Ausdruck in der Eponymie[5]). Seine militärischen Funktionen, von denen das Amt den Aus-

---

(gegen Dittenberger Syll.² 425, Anm. 30, dazu auch Feldmann 222 ff.) und unter den Zeugen ebenda Z. 36 ff. ein Naupaktier und ein Bürger aus Heraklea. Unter den sieben Schatzmeistern, Ἐφημ. 1905, 55 ff., n. 1, Z. 18 ff. befinden sich ein Ἐρίναῖος und ein Σωσθένεὺς (Z. 19. 20, dazu Klio X 400), unter den Ἐπιλεκταρχέοντες ein Φυσκεύς (Z. 17). Auch in der Zusammensetzung der Gesandtschaften kehrt dieselbe Erscheinung wieder; unter der ätolischen Gesandtschaft nach Rom Polyb. XVIII 10, 9 ff. war ein Ambrakiote.

1) Dies beweist die Strategenliste (Dubois 201; Busolt² 368, 4); in den Inschriften findet sich öfter der Vermerk Στραταγέοντος τὸ δεύτερον usw., die Höchstziffer ist bis jetzt 5 (Bull. c. h. XXV 344 ff., n. 2).

2) Attalos I im J. 210/9 (Liv. XXVII 29, 10. 30, 1), Antiochos III im J. 192 (Liv. XXXV 45, 9).

3) Bei Attalos I ein Akt der Courtoisie, denn es wurde neben ihm Pyrrhias als zweiter Stratege gewählt (Liv. l. l.). Die Strategie des Antiochos ist als außerordentliches Oberkommando aufzufassen (daher wird er bei Appian. Syr. 12 als αὐτοκράτωρ στρατηγός bezeichnet); seine Wahl erfolgte auch nicht durch die Θερμικά, sondern auf einer außerordentlichen Versammlung in Lamia (Liv. XXXV 43, 9. 45, 9). Der ordentliche Strateg des J. 192/1 war Phaineas (cf. Gillischewski 35 ff.), der daher mit der außerordentlichen Wahl des Antiochos gar nicht einverstanden war (Liv. XXXV 45, 1 ff.).

4) Eine Zusammenstellung der uns bekannten ätolischen Strategen gab zuerst Th. Bergk, Philol. XLII 237 ff., dann Dubois 198 ff., H. Gillischewski, De Aetolorum praetoribus intra annos 221 et 168 a. Chr. n. munere functis (Dissert. Erlangen 1896), zuletzt Pomtow, RE. IV 2673 ff.

5) Der Strateg ist fast immer in den Bundesdekreten eponym (Ausnahmen IG. XII 2, 15; SGDI. 1413, wo er aber vielleicht in dem verlorenen Schlusse stand, und das verkürzte Dekret Ἐφημ. 1905, 79 ff., n. 3, ferner in dem Vertrage Ἐφημ. 1905, 55 ff., n. 1 (Z. 14), in dem Κρῖμα γαϊκόν ib. 57 ff., n. 2, in dem Schiedsspruch zwischen Meliteia und Xyniai, Bull. c. h. XXV 344 ff., n. 2 und in dem Amphiktionendekrete ib. XXVI 273 ff. n. 20 = Fouilles de Delphes III 2, n. 86. Auch in städtischen Dekreten (Lamia, IG. IX 2, 61. 62), wenn auch nicht regelmäßig (cf. IG. XII 5, 1, n. 527. 539). Bekannt ist die Eponymität in den Freilassungsurkunden, bes. in denjenigen von Delphi, wenn auch da keine feste Regel herrscht (cf. Ath. Mitteil. XXXII 48).

gang nahm, scheinen nicht einmal als die für die Wahl wichtigsten betrachtet worden zu sein, da auch körperlich Untüchtige mit ihm betraut wurden [1]). Doch hatte er das Kommando im Felde [2]) und bot daher die Mannschaft zum Kriege auf [3]); er nahm die Verteilung der Beute vor [4]) und entließ die Truppen wieder [5]). Auch mußte er dafür sorgen, daß die Kriegskraft des Bundes nicht durch Solddienst im Auslande zu sehr geschwächt werde [6]). Sein zweiter wichtiger Kompetenzkreis, war im Verein mit den Apokleten, die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten [7]); dazu gehörten die Ankündigung von der Stiftung von Bundesfesten an fremde Staaten [8]), die Sorge für die Aussendung aetolischer Theoren zu auswärtigen Festen [9]), und für die Bestellung von Thearodoken durch die aetolischen Städte [10]). Er erscheint als Repräsentant des Bundes nach außen, da die von den Aetolern an andere Mächte gerichteten Schreiben von ihm ausgehen [11]). Es kam öfter vor, daß der Strateg selbst als Gesandter ausgeschickt wurde [12]). Er hatte auch das Einschreiten gegen diejenigen, welche die von dem Bunde zugestandene Asylie verletzten [13]); im Rate der Apokleten führte er den Vorsitz [14]), die Einberufung außerordentlicher Volksversammlungen erfolgte durch ihn und die Apokleten [15]), ebenso wie die Festsetzung

---

[1]) So Ariston, Polyb. IV 5, 1 und Phaineas ib. XVIII 4, 3 ff.; bei einem so durch und durch kriegerischen Volke wie den Aetolern merkwürdig.

[2]) Die zahlreichen Belege dafür brauchen nicht einzeln angeführt zu werden.

[3]) Polyb. IV 9, 9. 62, 1. 67, 1. V 96, 1 XXI 25, 4; Liv. XXVI 25, 9. XXXVIII 4, 6 ff. (nicht mit Dubois 185, 3 auf eine außerordentliche Versammlung zu beziehen).

[4]) Polyb. II 2, 8 ff. [5]) Polyb. V 96, 2. [6]) Liv. XXXI 43, 5 ff.

[7]) Polyb. XX 9, 1; Liv. XXXV 12, 5. XXXVI 35, 3 ff.; Polyb. XXI 28, 18. 30, 6 = Liv. XXXVIII 9, 1. Cf. S. 362, Anm. 6; da sich der Strateg regelmäßig mit den Apokleten beriet, ist alles dort Gesagte auch auf ihn zu beziehen.

[8]) IG. II 1, 323, Z. 13 ff.; Syll.² 206, Z. 8 ff.

[9]) SGDI. 1413, Z. 22 ff. [10]) Ibid. Z. 23 ff.

[11]) IvM. 91, d; ebenso sind die Schreiben fremder Mächte an ihn adressiert, SGDI. 5151.

[12]) So Phaineas, Polyb. XVIII 1 ff. 36 ff. XX 10 = Liv. XXXVI 28; Liv. XXXVIII 8, 1 ff. (dazu Polyb. XXI 29, 10). Cf. S. 362, Anm. 6.

[13]) SGDI. 1411, Z. 12 ff.; IG. XII 2, 15, Z. 6 ff. ib. 5, 1. n. 526, Z. 5 ff. 527, Z. 7 ff.; Ἐφημ. 1905, 83 ff., n. 8 γ, Z. 15 ff.; Musée Belge XIV 43 ff., n. 22, Z. 9.

[14]) Dies liegt in der Natur der Sache und wird überdies durch Liv. XXXVIII 8, 2 (cf. auch XXXV 35, 5) bewiesen.

[15]) Liv. XXXI 32, 3 ff. (der Strateg wird durch Beschluß der Παναιτωλικά angewiesen, nach seinem Ermessen die außerordentliche Versammlung zu be-

ihrer Tagesordnung. Auch in den Bundesversammlungen hatte er gemeinsam mit den Apokleten das Präsidium[1]; bei den Verhandlungen erstattete er das Referat[2]) und stellte Anträge[3]); doch durfte er nach dem Gesetze kein Referat und keinen Antrag auf Eröffnung des Krieges vorbringen[4]). Es oblag ihm die Ausführung der von der Versammlung gefaßten Beschlüsse[5]), so auch, daß die Psephismen, welchen die Bundesversammlung besondere Bedeutung beimaß, in die Gesetze eingeordnet wurden[6]).

Die dem Strategen an Rang nächsten Beamten[7]) waren der Ἱππάρχας[8]), der Befehlshaber der Reiterei[9]), dann der den dritten Platz einnehmende[10]) Staatsschreiber[11]), welcher dem Schreiber des Synedrions gleichzusetzen ist[12]). Die Verwaltung

---

rufen). XXXV 12, 3 ff.; Polyb. XX 10. 14 = Liv. XXXVI 28, 8 ff. Vgl. dazu und zu dem Folgenden meine VB. 173 und Klio XI 461 ff.

[1]) Liv. XXXV 32, 8 (Thoas ist Apoklet). 33, 9 ff. 44, 1. Ob man Liv. XXXI 32 mit Freeman [2] 264 und Wilcken l. l. 1119 darauf beziehen darf, ist zweifelhaft; wohl aber die Anspielung ebenda XXXI 29, 8 ff. Vgl. S. 364, Anm. 1. [2]) Liv. XXXV 12, 4 ff. XXVI 24, 7.

[3]) Polyb. II 2, 8 ff.; Liv. XXXI 32.

[4]) Dies ist der Sinn der von Liv. XXXV 25, 7 mitgeteilten Bestimmung ‚bene comparatum apud Aetolos esse, ne praetor, cum de bello consuluisset, ipse sententiam diceret‘, vgl. meine Ausführungen, Klio XI 458 ff., wo auch die früheren Erklärungen derselben zusammengestellt sind.

[5]) SGDI. 1413, Z. 22 ff.; Ἐφημ. 1905, 88 ff., n. 8 δ, Z. 9 ff.

[6]) SGDI. 1413, Z. 26 ff.

[7]) Der Hipparch steht deswegen auch in der Adresse von Schreiben, welche fremde Mächte an die Aetoler richteten (SGDI. 5151).

[8]) Eponym Ἐφημ. 1905, 55 ff., n. 1, Z. 15. ib. 83 ff., n. 8 γ, Z. 2 ff. 80, n. 4, Z. 2. 95, n. 11, Z. 2; IvM. 91, c Z. 2 ff. Als Zeuge IG. IX 2. 205, Z. 35.

[9]) Erwähnt bei Polyb. XXI 32, 10 = Liv. XXXVIII 11, 7; Liv. XXXV 34, 9. XLIII 22, 4.

[10]) Schultheß, RE. VII 1760.

[11]) ὁ δημόσιος γραμματεύς (scriba publicus) in der Anm. 9 zuerst angeführten Stelle.

[12]) Genannt IG. IX 2. 205, Z. 33. 34 ff, woraus sich seine Identität mit dem Staatsschreiber ergibt (Dittenberger, Anm. 25 zu Syll. [2] 425; Schultheß a. a. O.). Wenn in einer etwas späteren Inschrift, IvM. 91 c, Z. 4 ff. zwei Synedrenschreiber auftreten, so ist dies vielleicht auf eine, wohl nur vorübergehende Aenderung in der Organisation zu deuten (die Ansicht Ficks zu SGDI. 1412 und Gnaedingers De Graecorum magistratibus eponymis 39 ff. über die Schreiber halte ich für unrichtig). Eponymie des Schreibers (γραμματεύων) Ἐφημ. 1905, 55 ff., n. 1, Z. 15. ib. 83 ff., n. 8 γ, Z. 3. 95, n. 11, Z. 2 ff. 99. n. 16, Z. 2. 99 ff., n. 17, Z. 2 (in diesen beiden Inschriften heißt er γραμματιστάς); IvM. 91, c Z. 3 ff.; SGDI. 1412, Z. 2. Als Zeuge IG. IX 2, 205, Z. 34 ff., als Bürge für die Bundesproxenie SGDI. 1413, Z. 31. Die Bedeutung des

der Finanzen führte ein Kollegium von sieben ταμίαι[1]). Nur einmal treffen wir in der urkundlichen Ueberlieferung auf die Erwähnung von ebenfalls sieben Ἐπιλεκταρχέοντες[2]), die als die Unterkommandanten der Bundestruppen aufzufassen sind[3]). Bundesbeamte waren jedesfalls auch der einmal bezeugte Agonothet[4]) und der Epimelet von Delphi[5]). Eine Mittelstellung zwischen den Bundesbeamten und den Beamten der Einzelstädte nahmen die βούλαρχοι der Bundesdistrikte ein[6]). Zur Revision der Gesetze wurden von Zeit zu Zeit νομογράφοι bestellt[7]). Ueber das Gerichtswesen des Bundes wissen wir nichts[8]).

Charakteristisch für den Aetolerbund ist, daß er, streng genommen, keine Hauptstadt hatte; Thermon, wo die Herbstversammlungen stattfanden und wohl auch in normalen Zeitläuften die Bundesbehörden residierten, war keine Stadt, sondern ein, wenn auch befestigter, heiliger Bezirk[9]).

Die Stellung der Bundesstädte wurde bereits berührt (S. 354 ff.). Im allgemeinen scheinen sie bei dem Eintritt in den

Amtes zeigt sich auch darin, daß der bekannte Skopas, der einige Male Strateg war, in Ἐφημ. 1905, 83 ff., n. 8 γ, Z. 3 als Schreiber erscheint.

[1]) Ἐφημ. 1905, 55 ff., n. 1, Z. 18 ff. (hier eponym). Wenn daneben ein Schatzmeister genannt wird (SGDI. 1413, Z. 33 ff., mit einem verstümmelten Zusatz), so ist er wohl als Vorsitzender oder Vertreter des Kollegiums aufzufassen.

[2]) Ἐφημ. 1905, 55 ff., n. 1, Z. 16 ff. (eponym). Noch erwähnt Plut. Arat. 32; darnach hatten sie einen dreifachen Helmbusch, wie die attischen Strategen.

[3]) ἐπίλεκτοι bedeutet bei Polybios das Aufgebot schlechthin, vgl. H. Droysen, Heerwesen und Kriegführung der Griechen 169, 1: A. Bauer in Iw. Müllers Handb. der klass. Altertumsw. [2] IV 1, 2. 468, Anm. 1.

[4]) Athen. Mitteil. XXXII 29 ff., n. 21, Z. 1 (Freilassung in Naupaktos). Nachmanson (ib. 56 ff.) sieht in ihm einen ätolischen Kommandanten, was m. E. des Titels wegen ganz ausgeschlossen ist; auch seine weiteren Kombinationen 59 ff. sind ganz unsicher.

[5]) Vgl. S. 337.

[6]) IG. IX 1, 369; SGDI. 2070, Z. 1. 2139, Z. 2. Oben S. 332. Dazu Vollgraff, Bull. c. h. XXV 224; Nachmanson, Ath. Mitt. XXXII 60, 2; am besten Keramopullos, Ἐφημ. 1908, 168 ff. 188 ff.

[7]) Vgl. S. 359 m. Anm. 7. Francotte, Mél. 23 ff. und oben S. 125.

[8]) Die δικασταί, Bull. c. h. XXV 344, n. 2, Z. 5 ff. und IG. IX 2, 205, Z. 1 ff. waren von dem Bunde bestellte Schiedsrichter.

[9]) Vgl. Polyb. V 7 ff., bes. 8, 4 ff., der Thermon wiederholt (7, 2. 8, 5) einen τόπος nennt. Dazu die Ausgrabungen von Sotiriadis, worüber Ἐφημ. 1900, 161 ff. 166 ff. und Πρακτικὰ τῆς ἐν Ἀθήναις Ἀρχαιολογικῆς Ἑταιρείας 1901, 1902, 1903 und 1906. Cf. Klio XI 450 mit Anm. 2 bis 5.

Bund im Besitze ihrer Verfassung und ihrer einheimischen Institutionen belassen worden zu sein. So trifft man — auch abgesehen von Delphi — außer der wohl allgemein vorhandenen βουλά[1]) sogar auf einen Strategen und einen Hipparchen in Lamia[2]), auf Theoren (θεαροί) mit ihrem Schreiber und einen χρεοφύλαξ in Naupaktos[3]) und auf ἀγορανόμοι in Meliteia[4]); besonders gilt dies, wie natürlich, von den sakralen Beamten, dem Theokolos in Naupaktos[5]), Phistyon[6]), Amphissa[7]). Dennoch herrschte eine gewisse Gleichförmigkeit darin, daß an der Spitze der Städte ein leitendes Kollegium von Archonten stand[8]), und dazu kommt, daß für einige Fälle dessen Dreizahl bezeugt ist[9]). Es liegt nahe, diese allgemeine Regelung auf den Einfluß des Bundes zurückzuführen[10]). Ebenso scheint sich dieser darin geltend gemacht zu haben, daß nach seinem

---

[1]) IG. IX 2, 61, Z. 3 (Lamia), wahrscheinlich auch Bull. c. h. XXV 234 ff., Z. 2 (Skarpheia). Der βουλά präsidierte in Amphissa ein βούλαρχος, 'Εφημ. 1908, 159 ff., Z. 3 ff. 33 ff., dazu Keramopullos ib. 188 ff.

[2]) IG. IX 2, 61, Z. 12 ff.; ib. 62, Z. 13 ff.

[3]) Ein Theore (eponym) IG. XII 5, 1, n. 527, derselbe ib. 539 als Antragsteller; er war der Obmann des Kollegiums. Der Schreiber der Theoren findet sich als Eponymer sehr häufig in den Freilassungsurkunden von Naupaktos, cf. IG. IX 1, 360. 373 ff. und Ath. Mitteil. XXXII 6 ff., cf. die Zusammenstellung ib. 48. Dazu Schultheß, RE. VII 1761, der in den θεαροί den Ratsausschuß oder Gemeinderat von Naupaktos sieht. Der χρεοφύλαξ, IG. IX 1, 375. 376.

[4]) IG. IX 2, 205, Z. 29 ff.

[5]) Ath. Mitteil. XXXII 46, n. 30, Z. 9. [6]) IG. IX 1, 417.

[7]) Bezeugt durch Inschriften aus der Zeit, da Amphissa nicht mehr ätolisch war (SGDI. 2202, Z. 5; 'Εφημ. 1904, 113 ff. [ergänzt]), aber natürlich schon in früherer Zeit vorhanden.

[8]) Kallipolis, SGDI. 2137, Z. 1 ff.; Phystion, IG. IX 1, 417, Z. 2 ff.; Lamia, IG. IX 2. 61, Z. 11 ff. 62, Z. 13; Meliteia, Bull. c. h. XXV 344, n. 2, Z. 1 ff. (= IG. IX 2, S. XI); Xyniai, ib. Z. 3 ff.; Naupaktos, IG. IX 1, 375, Z. 15 ff. und Bull. c. h. XXV 234 ff., Z. 1; Skarpheia, ib. Z. 1; Perea, IG. IX. 2, 205, Z. 24. Cf. auch SGDI. 1413, Z. 25. Wenn daneben ein einziger (eponymer) Archon genannt wird (Phalika, SGDI. 2136), so ist es der Obmann des Kollegiums, cf. SGDI. 2279 (Kallipolis).

[9]) Von den in der vor. Anm. angeführten Städten gilt dies für Lamia, Phistyon, Meliteia, Xyniai.

[10]) Auch in anderen Städten, welche früher zu Aetolien gehörten, findet sich in späterer Zeit, da sie schon unabhängig waren, ein eponymer Archon als Stadtmagistrat, was wohl in gleicher Weise zu beurteilen ist, wie für Kallipolis (Anm. 8); die delphischen Freilassungsurkunden liefern für Ambryssos, Amphissa, Antikyra, Chaleion, Charadra, Daulis, Elateia, Erineos, Physkos, Tolphonia Belege.

Muster auch in den Städten die Revision von Gesetzen durch Nomographen durchgeführt wurde [1]).

Durch den unglücklichen Ausgang des Antiochoskrieges büßten die Aetoler 189 einen Teil ihrer auswärtigen Gliedstaaten ein; den Rest mußten sie nach dem Perseuskriege abtreten [2]). Außer ihrem Stammlande blieben ihnen nur Stratos und Naupaktos, dagegen verloren sie auf kurze Zeit Pleuron [3]). Von da ab spielen sie keine geschichtliche Rolle mehr. Es ist nicht wahrscheinlich, daß ihr Bund im Jahre 146 aufgelöst wurde [4]). Seine letzte Spur findet sich in der Zeit Sullas [5]); wie er damals organisiert war, wissen wir nicht, jedesfalls hatte er keine Bedeutung mehr.

§ 39. Der achaeische Bund: Entstehung und Ausbreitung.

Literatur: C. F. Hermann [5] § 185; Tittmann 363 ff. 673 ff.; W. Schorn, Geschichte Griechenlands von der Entstehung des ätolischen und achäischen Bundes bis auf die Zerstörung Korinths (1833), bes. 60 ff.; C. Fr. Merleker, Achaiorum libri tres (1837); E. Wahner, De Achaeorum foederis origine atque institutis (1854); Freeman [2] 185 ff.; W. Vischer I 375 ff. 565 ff.; G. Humbert bei Daremberg-Saglio I 23 ff.; A. Weinert, Die achaeische Bundesverfassung I (Programm des Gymnasiums zu Demmin 1881); Gilbert II 104 ff.; M. Dubois (cf. zu § 36); Busolt [2] 347 ff.; F. Arci in Belochs Studi di storia antica II 139 ff.; J. Toepffer, Art. ‚Achaia' RE. I 156 ff. = Beiträge zur griechischen Altertumswissenschaft 163 ff.; Fougères bei Daremberg-Saglio V 841; Schömann-Lipsius II 123 ff.

Die zwölf Städte [6]) der Landschaft Achaia müssen seit altersher zu

---

[1]) IvM. 28 (wahrscheinlich Kalydon), Z. 4 ff. (hergestellt von Wilhelm, Jahreshefte IV, Beibl. 25 ff.); Bull. c. h. XXV 234 ff., Z. 7 ff. (besser Ἐφημ. 1908, 159 ff., Z. 10 ff., Amphissa). Dazu Klio XI 450, 1.

[2]) Cf. oben S. 335 ff. und Niese III 184.

[3]) Pausan. VII 11, 3, cf. Niese a. a. O., Anm. 4. 319, 1. Oben S. 333.

[4]) Dies ist die gewöhnliche Ansicht mit Rücksicht auf Pausan. VII 16, 9, wobei man wegen seiner folgenden Aeußerung (§ 10) und IG. IX 1, 396 die baldige Wiederherstellung des Bundes annimmt, so Busolt [2] 367; Wilcken a. a. O. 1127; Dittenberger z. zitierten Inschr. und Anm. 1 zu Syll. [2] 333. Allein Niese III 356. 5, der Polyb. XXXVIII 13, 9 heranzieht, und bes. Nachmanson, Ath. Mitteil. XXXII 55 ff. 58 ff. haben mit vollem Rechte darauf hingewiesen, daß die Folgerung aus Pausanias für Aetolien ganz unzulässig ist; allerdings lasse ich es dahingestellt sein, ob, wie Nachmanson glaubt, die in der von ihm zum ersten Male herausgegebenen Inschrift ib. 29 ff., n. 21, Z. 2 auftretende Aera (ἔτους τετάρτου) diejenige von 148 v. Chr. ist.

[5]) IG. IX 1, 396.

[6]) Zwölf Städte werden genannt bei Herod. I 145; Polyb. II 41, 7. 8; Strabo VIII 385. 386; Pausan. VII 6, 1. Die Liste wechselt aber bei ihnen:

einem Bunde vereinigt gewesen sein, der zuerst die Form eines Stammbundes, dann eines Städtebundes hatte [1]). Da die Achaeer erst spät, im fünften Jahrhundert, in die allgemein-hellenische Geschichte eintreten, so kann man erst von da ab ihr gemeinsames Auftreten verfolgen. Im Sommer 453 oder bald darauf wurden sie durch Perikles zum Anschluß an Athen gebracht [2]), im dreißigjährigen Frieden von 446/5 aber wieder frei gegeben [3]). Zu Anfang des peloponnesischen Krieges blieben sie anfangs neutral, schlossen sich aber dann den Spartanern an [4]), was spätestens 429 geschehen sein muß [5]), ohne indessen viel Hülfe zu leisten [6]). Daß der Bund keineswegs straff organisiert war, ersieht man daraus, daß sich Patrai 419 — nur auf kurze Zeit — Athen zuwandte [7]). Dies war die Ursache, daß die Spartaner im Frühjahre 417 eine Aenderung der achaeischen Stadtordnungen in oligarchischem Sinne durchführten [8]). Doch tritt die Mitwirkung der Achaeer an den weiteren Kriegsoperationen nur bei dem Gefechte von Naupaktos im Sommer 413 hervor [9]).

---

während Herodot und Strabo Pellene, Aigeira, Aigai, Bura, Helike, Aigion, Rhypes, Patrai, Pharai, Olenos, Dyme, Tritaia nennen, läßt Polybios Aigai und Rhypes aus und setzt dafür Leontion und Karyneia ein; Pausanias stimmt zur ersten Liste, nur fehlt bei ihm Patrai (cf. VII 18, 6 ff.), dagegen bringt; er Keryneia. Daß letzteres falsch ist, braucht nicht bemerkt zu werden Polybios hat dagegen Aigai und Rhypes wohl deswegen übergangen, weil sie bei der Erneuerung des Bundes nicht mehr dessen selbständige Glieder wurden; sie scheinen schon damals verfallen gewesen zu sein, was für später bezeugt ist (Str. VIII 387; Paus. VII 18, 7, cf. unten S. 375, Anm. 6).

[1]) Vgl. dazu S. 9. Daß der Bund (κοινὸν πολίτευμα, Polyb. II 41, 6) seit alter Zeit bestand, setzen sowohl Polybios als Pausanias (VII 7, 1) voraus und es ist nicht daran zu zweifeln; doch haben im fünften und vierten Jh. nicht sämtliche genannte Städte dazu gehört, sondern nur elf (cf. unten). Daß auch Polybios' II 41, 5 ff. (cf. c. 38) und Strabos (VIII 384) Versicherung von der ursprünglichen und stets bewahrten Demokratie bei den Achäern einer Einschränkung bedarf, lehren die geschichtlichen Fakten, die im folgenden kurz berührt werden; Polybios' Auffassung ist durch sein lokalpatriotisches Interesse beeinflußt.

[2]) Thuc. I 111, 3, dazu Ed. Meyer, GdA. III 607; Busolt, GG. III 1, 335 mit Anm. 2.

[3]) Thuc. I 115, 1.

[4]) Thuc. II 9, 2, cf. auch Xen. Hell. III 5, 12 (über Pellene später).

[5]) Ed. Meyer, GdA. IV 342; Busolt, GG. III 2, 856 m. Anm. 5.

[6]) Busolt a. a. O.

[7]) Thuc. V 52, 2, cf. Busolt l. l. 1233. Pausanias' Auffassung dieser Dinge (VII 6, 4) ist zweifelhaft.

[8]) Thuc. V 82, 1. [9]) Thuc. VII 34, 2.

Durch den Ausgang des peloponnesischen Krieges wurden die Achaeer, wenn auch formell ihre Selbständigkeit aufrecht blieb, nicht viel mehr als Untertanen Spartas [1]). Als solche nahmen sie an dem Zuge des Agis gegen Elis (400) [2]) teil [3]) und kämpften in der Schlacht am Nemeabache (394) mit [4]); bei der im Jahre 382 durchgeführten militärischen Organisation des spartanischen Herrschaftsgebietes bildeten sie einen eigenen, den fünften Kreis [5]). Unterdes war ihnen eine wichtige Erweiterung ihres Gebietes gelungen, mit welcher sie über den korinthischen Meerbusen hinübergriffen. Um 390 besetzten sie das aetolische Kalydon [6]); ob auch Naupaktos, in dessen Besitz wir sie später finden [7]), gleichzeitig [8]) von ihnen annektiert wurde, ist fraglich [9]). Von Wichtigkeit ist, daß damals der achaeische Bund bereits eine festere Form gewonnen hatte und als Sympolitie organisiert war [10]); man darf die Neugestaltung auf die Wende des fünften zum vierten Jahrhundert datieren und als Folge des peloponnesischen Krieges ansehen, der den Achaeern die Notwendigkeit einer Zusammenfassung ihrer Kräfte nahe legte [11]). Wenn daher jetzt Gesandte der Achaeer erwähnt

[1]) Cf. Xen. Hell. IV 6, 2; formell nach § 3 ff. συμμαχία mit Sparta.

[2]) Ueber das Jahr RE. V 2401.

[3]) Xen. Hell. III 2, 25. 26. [4]) Ib. IV 2, 18.

[5]) Diod. XV 31. 2, dazu Ed. Meyer, GdA. V 306.

[6]) Xen. Hell. IV 6, 1. [7]) Diod. XV 75. 2.

[8]) So meint R. Weil (s. Anm. 10) 200.

[9]) Dagegen spricht Xenophons Erzählung (Hell. IV 6, 14) über das Verhalten der Aetoler. Sie lassen Agesilaos nach Beendigung des akarnanischen Feldzuges durch ihr Land marschieren, ἤλπιζον γὰρ Ναύπακτον αὐτοῖς συμπράξειν ὥστ' ἀπολαβεῖν; wenn es bereits eine Stadt der mit Sparta verbündeten Achäer gewesen wäre, konnten die Aetoler dies schwerlich erwarten.

[10]) Bereits erkannt von W. Vischer I 348, dann Beloch, GG. II 524. III 1, 625. Daß ein gemeinsames Bundesbürgerrecht existierte, geht aus Xenophons Ausdrucksweise (Hell. IV 6, 1) hervor: οἱ Ἀχαιοὶ ἔχοντες Καλυδῶνα ... καὶ πολίτας πεποιημένοι τοὺς Καλυδωνίους κτλ. Bestätigt wird die neue Organisation durch die Erzählung Diodors XV 48 ff. und Strabos VIII 385 über Helikes Untergang im J. 373, welche, wenn sie auch fabelhafte Züge enthält, doch in der Schilderung der politischen Formen als echt anzusehen ist: die Ionier wenden sich für die Heimholung des Kultbildes des Poseidon an das achäische κοινόν (Diod. 49. 2; Str. l. l.) und dieses gibt ihrer Bitte durch einen Beschluß (δόγμα Diod. § 3, τῶν δὲ ψηφισαμένων bei Strabo) statt. Dazu tritt der Terminus πολιτεία, IG. II 1, 57 b + 112 = Syll. [2] 105, Z. 30 ff. (dazu S. 223, Anm. 2) und R. Weils Nachweis (Zeitschr. f. Numismatik IX 207. 240 ff.), daß die älteren achäischen Bundesmünzen in das vierte Jh. gehören.

[11]) Ob sie bereits durch die Spartaner erfolgte (S. 371, Anm. 8), steht dahin.

werden[1]) und von ihren Beschlüssen über Krieg und Frieden gesprochen wird[2]), so ist dies von dem Bunde in seiner neuen Gestalt zu verstehen, ebenso wie er auch in militärischer Hinsicht in Aktion trat[3]). Dabei dauerte die oligarchische Verfassungsform sowohl im Bunde als in dessen Städten fort. Durch Epameinondas' Zug 367 wurden die Achaeer für Böotien gewonnen[4]); dabei mußten sie Kalydon den Aetolern zurückgeben[5]). Da aber die von Epameinondas garantierte Oligarchie von den Thebanern beseitigt ward, traten die Achaeer bald wieder zu den Spartanern zurück, was eine Restitution der früheren Verfassung zur Folge hatte[6]). Von da ab blieb wohl die Oligarchie bestehen[7]). In der folgenden Zeit trat der Achaeerbund entschieden auf die Seite der Gegner Makedoniens; er sandte Truppen gegen Philipp, als er 352 die Thermopylen besetzen wollte[8]), und beteiligte sich 342 an dem Bündnis griechischer Staaten mit Athen[9]) und an dem allgemeinen Bunde, der im Herbste 339 begründet wurde[10]), sowie 331 an der Erhebung des Agis[11]). Die Folge war, daß zunächst Philipp im Frühjahre 338 Naupaktos eroberte und den Aetolern übergab[12]) — vielleicht geht auch eine Abänderung der achaeischen Ordnungen in demo-

[1]) Xen. Hell. IV 6. 1 ff. [2]) Ebenda § 2.

[3]) Stellung von Schiffen für Sparta 374 (Xen. Hell. VI 2. 3) und von Hülfstruppen unmittelbar nach der Leuktraschlacht 371 (ib. VI 4, 18). Dagegen ist der von Polyb. II 39, 8 ff. und Strabo VIII 384 überlieferte angebliche Schiedsspruch des achäischen Bundes nach der Schlacht von Leuktra schon längst als historische Fälschung erkannt (E. v. Stern, Gesch. der spartanischen und thebanischen Hegemonie vom Königsfrieden bis zur Schlacht bei Mantinea 153 ff.).

[4]) Xen. Hell. VII 1, 42. 43; Diod. XV 75, 2.

[5]) Diod. l. l.; daß dessen Meldung, auch Naupaktos sei damals in den Besitz der Aetoler übergegangen, falsch ist, bemerkte bereits Freeman[2] 186, 6. Wie Demosth. IX 34 und Theop. Fgm. 46 M. = 42 G.-H. (hergestellt von Schäfer, Demosth. [2] II 559. 2) bezeugen, blieb Naupaktos bis 338 achäisch.

[6]) Xen. Hell. VII 1, 43.

[7]) Daß aber πολιτεία in der S. 372, Anm. 10 zitierten Urkunde nicht dafür zu verwenden ist, wie Köhler, Ath. Mitteil. I 204 und Dittenberger, Anm. 10 z. Syll.[2] 105 wollen, wurde schon hervorgehoben (S. 223, Anm. 1).

[8]) Diod. XVI 37, 3.

[9]) Die Stellen bei v. Scala, Staatsverträge des Altertums I 213 ff., n. 209, besser behandelt von Beloch, GG. II 544. 561 und Kaerst, Gesch. des hellenist. Zeitalters I 184, 5.

[10]) Vor. Anm., dazu Paus. VII 6, 5.

[11]) Aesch. III 165; Deinarch I 34.

[12]) Cf. S. 327, Anm. 8.

kratischem Sinne auf ihn zurück[1]) — und daß endlich der achaeische Bund 324 auf Befehl Alexanders durch Nikanor aufgelöst ward[2]). Nicht ohne Bedeutung ist es, festzustellen, daß während dieser ganzen Zeit des fünften und vierten Jahrhunderts die Stadt Pellene dem Achaeerbunde nicht angehörte, sondern eine selbständige Stellung einnahm[3]).

Die Zeiten nach Alexander gestalteten sich für Achaia durch die fortwährenden Eingriffe der Diadochen, welche, zuletzt Antigonos Gonatas, Besatzungen in die achaeischen Städte legten und Tyrannen in ihnen einsetzten, sehr ungünstig[4]). Erst 281/0 kam

---

[1]) Dies vermutet R. Weil (l. l. 201) mit Rücksicht auf (Ps.-)Demosth. XVII 10.

[2]) Hypereides I c. 16, cf. Polyb. II 40, 5.

[3]) Diese, soviel ich sehe, bisher nicht beachtete (nur von Ed. Meyer, GdA. II 326 Anm.) Tatsache geht ganz klar aus den Quellen hervor. Während die Achäer sich zu Beginn des peloponnesischen Krieges neutral verhalten, tritt Pellene gleich auf Spartas Seite (Thuc. II 9, 2. 3); im J. 418 leistet es den Spartanern von den Achäern allein Heeresfolge (Thuc. V 58, 4. 59, 3. 60, 3); im J. 413 wird von den Spartanern wiederum den Pelleneern die Stellung von Schiffen auferlegt (Thuc. VIII 3, 2), die dann an der Schlacht bei Kynossema teilnehmen (ib. VIII 106, 3). Dies gilt auch für das ganze vierte Jh. In der Schlacht am Nemeabache wird ihr Kontingent neben demjenigen der Achäer erwähnt (Xen. Hell. IV 2, 20, cf. 18); bei Epameinondas' erstem Zuge in die Peloponnes gehören sie zu denjenigen Bundesgenossen Spartas, welche auf dem Seewege zur Verteidigung der Stadt herbeigezogen werden (Xen. Hell. VI 5, 29, cf. VII 2, 2), und im Frühjahre 369 schicken sie mit anderen Verbündeten Spartas Gesandte nach Athen (Xen. Hell. VII 1, 1 ff., dazu Schäfer, Demosth.[2] I 87) und besetzen bei dem zweiten Zuge des Epameinondas im Sommer desselben Jahres mit den Spartanern das Oneiongebirge (Xen. Hell. VII 1. 15. 16, dazu 18); im weiteren Verlaufe wurden sie aber von den Böotern zum Uebertritt auf ihre Seite gezwungen (Xen l. l. § 18, cf. VII 2, 2, dazu Schäfer a. a. O.[2] I 89 m. Anm. 1; E. v. Stern l. l. 186, 1), während die achäischen Städte sich erst 367 Theben anschließen. Auf böotischer Seite erscheinen sie bei Xen. Hell. VII 2, 11. 13.14. 16: dann treten sie wieder zu Sparta über (ib. § 18. VII 4, 17) und bringen 365 gemeinsam mit den Achäern den Eleern Hülfe (Xen. Hell. VII 4, 17). An der Erhebung des Agis nahmen sie nicht teil (Aesch. III 165 συμμετεβάλλοντο καὶ Ἀχαιοὶ πάντες πλὴν Πελληνέων, was daraus zu erklären ist, daß Alexander den Tyrannen Chairon eingesetzt hatte ([Ps.-]Demosth. XVII 10; Pausan. VII 27, 7; Athen. XI 509 b). Für die ganze Frage kommt wohl auch in Betracht, daß Aristoteles in den Πολιτεῖαι neben der achäischen Gesamtverfassung (vgl. Fgm. S. 308 R.[2]) diejenige Pellenes gesondert behandelt hat (ib. Fgm. 567).

[4]) Polyb. II 41, 10; dazu Diod. XIX 66, 3—6. XX 103, 4. Pausanias' Behauptung (VII 7, 1), daß Achaia mit Ausnahme Pellenes von Tyrannen frei geblieben sei, ist ganz haltlos.

es dazu, daß der Achaeerbund wieder auflebte[1]). In diesem Jahre traten die Städte Dyme, Patrai, Tritaia, Pharai zu einer Vereinigung zusammen, die vorerst noch nicht in fester Form organisiert war[2]). Im Jahre 276/5 befreiten sich Aigion, Bura, Karyneia von der makedonischen Herrschaft und schlossen sich dem Bunde an[3]). Wann die übrigen achaeischen Städte (Leontion, Aigeira, Pellene)[4]), folgten, ist nicht überliefert, doch kann es nicht lange nach dem letzten Datum gewesen sein[5]). So war der Bund in seinem ältesten Bestand aus zehn Städten der Landschaft Achaia zusammengesetzt[6]).

Das Verdienst der Erweiterung der Föderation über die lokalen Grenzen hinaus hat Aratos: 251/0 wurde durch ihn Sikyon von der Tyrannis befreit, worauf es in den Bund eintrat[7]). Noch bedeutender war der Gewinn von Korinth mit seiner Festung, des Schlüssels der Peloponnes, im Jahre 243/2[8]), dem derjenige von

[1]) Die Hauptquelle für die Entstehung und territoriale Entwicklung des Achäerbundes ist die Skizze des Polybios II 41—43; für die Beurteilung seiner Chronologie ist Nieses Abhandlung im Hermes XXXV 53 ff. grundlegend (vgl. auch Beloch, GG. III 2, 178). Zur Ausbreitung des Bundes Arci (s. Literatur).

[2]) Dies ist daraus zu schließen, daß Patrai allein im J. 279 den Delphern gegen die Kelten Hülfe leistete (Paus. VII 18, 6 ff. 20, 6, die darangeknüpfte Erzählung über die Verödung von Patrai durch die Verluste in diesem Kriege kann nicht richtig sein, da Pausanias das Wiedererstehen der Stadt fälschlich erst Augustus zuschreibt); Belochs Folgerung (GG. III 1, 581, 2), daß auch die übrigen oben genannten Städte an dem Zuge teilnahmen, ist unzulässig (dagegen auch A. J. Reinach, Journal international d'archéologie numismatique 1911, 230, 1). Dazu kommt Polybios' Meldung, daß damals noch keine Bundeskonstitution existierte (II 41, 12 διόπερ οὐδὲ στήλην ὑπάρχειν συμβαίνει τῶν πόλεων τούτων περὶ τῆς συμπολιτείας). Niese l. l. 56, 2 faßt diese Stelle falsch auf; daß es von Anfang an Bundesmagistrate gab ist selbstverständlich, aber die Ordnung der neuen Föderation hatte vorerst nur provisorischen Charakter.

[3]) Polyb. II 41, 13 ff. In dieses Jahr fällt aller Wahrscheinlichkeit nach die Feststellung der Verfassung des Bundes.

[4]) Pellene gab damit seine früher behauptete Sonderstellung auf.

[5]) Niese denkt an das J. 273 (l. l. 55); cf. auch Arci 144 und Beloch, GG. III 1, 594, 2.

[6]) Helike war 373 zugrunde gegangen, Rhypes, Aigai und Olenos hatten gegen früher ihre Selbständigkeit eingebüßt (Arci l. l.).

[7]) Polyb. II 43, 3, cf. Plut. Arat. 5 bis 9; Paus. II 8. Zum Datum auch Ferguson, JHSt. XXX 197, 38. Ueber die Bedeutung von Sikyons Anschluß Freeman² 285 ff. und Beloch, GG. III 1, 635.

[8]) Polyb. II 43, 4; Plut. Arat. 18—24; Polyaen. VI 5. Zum Jahre auch Beloch, GG. III 2, 177.

Megara (mit Aigosthenai und Pagai), Epidauros und Trozan auf dem Fuße folgte[1]). Für die nächste Zeit sind wir nicht so gut unterrichtet, da Polybios' Zeittafel mit Megaras Uebertritt endigt. Kleonai[2]) scheint sich um 237 angeschlossen zu haben[3]) und Heraia in Arkadien wurde von dem achaeischen Strategen Dioitas gewonnen[4]), der wahrscheinlich in das Jahr 236/5 gehört[5]). Ein weiterer bedeutsamer Schritt geschah damit, daß der Tyrann von Megalopolis, Lydiadas, seiner Herrschaft freiwillig entsagte und die Stadt zum Anschluß an die Achaeer bewog (235/4)[6]); damit faßte der Bund in Arkadien festen Fuß. Orchomenos muß bald darauf beigetreten sein[7]), und ebenso Mantinea[8]): das gleiche gilt wohl auch für Kleitor[9]) und Tegea[10]). Wann der Zutritt der übrigen arkadischen Städte erfolgte, die zur Zeit des kleomenischen Krieges achaeisch waren — von Stymphalos[11]), Pheneos[12]), Telphusa[13]) —, ist nicht überliefert; wahrscheinlich geschah es noch vor dem Anschluß von Megalopolis[14]). Unsicher ist der Zeitpunkt des Anschlusses anderer arkadischer Orte, welche man später, besonders im Bundesgenossenkriege, als Mitglieder des achaeischen Bundes antrifft: Kynaitha gehörte ihm nur eine Zeitlang vor Beginn

[1]) Polyb. II 43, 5; Plut. Arat. 24; Paus. II 8, 5. Daß Foucarts Folgerung zu Lebas' Mégar. n. 12, Aigosthenai sei bereits zwischen 280 und 255 achäisch geworden, nicht richtig ist, zeigte Dittenberger zu IG. VII 223; dafür daß Pagai selbständig wurde, cf. Dittenbergers Anm. zu IG. VII 188.

[2]) Plut. Arat. 28.

[3]) So Beloch, GG. III 1, 654 (m. Anm. 1), nach Arci 145 zwischen 242 und 236, nach Niese II 270, 2 entweder 237 oder 235.

[4]) Polyaen. II 36.

[5]) Weinert (s. Literatur); Beloch, GG. III 1, 655, 1. 2, 176. 177.

[6]) Polyb. II 44, 5; Plut. Arat. 30. Zur Fixierung des Jahres Niese, Hermes XXXV 65; Beloch, GG. III 2, 177.

[7]) Cf. Dittenberger, Hermes XVI 178 ff. und Syll.² 229: Nieses Widerspruch (II 260, 7) ist ohne Gewicht. Orchomenos achäisch, Polyb. IV 6, 5; Liv. XXXII 5, 4. Dazu auch Th. Reinach, Bull. c. h. XXVIII 14 ff.

[8]) Mantinea war 240 noch ätolisch, cf. Plut. Arat. 25 und Niese II 263; Beloch, GG. III 1, 653, 1. Ueber den Zeitpunkt des Beitritts (Polyb. II 57, 1) Arci 146; Dittenberger a. a. O. 177 ff.; R. Weil l. l. 214; Beloch, GG. III 1, 656 m. Anm. 2.

[9]) Ἐφημ. 1895, 263 ff. 269. Im kleomenischen Kriege achäisch, Polyb. II 55, 9.

[10]) Tegea, achäisch Polyb. II 54, 7. Zur Chronologie R. Weil l. l.; Beloch a. a. O.

[11]) Polyb. II 55, 8.

[12]) Ib. II 52, 2.

[13]) Ib. II 54, 12.

[14]) Weinert a. a. O. 9; R. Weil l. l. 216.

des Krieges an[1]), für Lusoi[2]) und Alea[3]), sowie andere Städte dieser Landschaft[4]) hat man keine Nachrichten. Kaphyae wurde von Arat im Jahre 228 genommen[5]), muß aber seiner Lage wegen schon früher einmal achaeisch gewesen sein. Den Höhepunkt erreichte die Ausbreitung des Bundes 229 durch die Aufnahme von Argos[6]), zu dem auch die ganze Ostküste der Peloponnes bis Zarax gehörte[7]), und von Phlius und Hermione, welche zu derselben Zeit erfolgte[8]). Im folgenden Jahre kam noch Aegina dazu[9]).

Inzwischen hatten sich jedoch Tegea, Mantinea und Orchomenos von dem Achaeerbunde abgetrennt und den Aetolern zugewandt[10]); und im Laufe des kleomenischen Krieges, der 229/8 begann[11]), gingen nicht nur fast sämtliche Erwerbungen der Achaeer außerhalb ihrer engeren Landschaft verloren — nur Megalopolis und Stymphalos wurden behauptet[12]) —, sondern es wurde ihnen auch Pellene entrissen[13]). Nach der Schlacht von Sellasia 222[14]) wurden die Achaeer durch Antigonos Doson in ihren früheren Besitz eingesetzt[15]) und der Bund erlangte den gleichen Umfang wie vor dem

---

[1]) Polyb. IV 17, 5 ff. Dazu P. Foucart. Mémoires présentés par divers savants à l'Académie des Inscriptions VIII 2, 104.

[2]) Polyb. IV 18, 10 ff.

[3]) Von dem wir achäische Münzen besitzen (R. Weil l. l. 256; Arci 147; Head, HN.² 418).

[4]) Für die ebenfalls achäische Münzen vorliegen (R. Weil l. l. 257 ff.; Head l. l.).

[5]) Plut. Cleom. 4.

[6]) Plut. Arat. 35; Polyb. II 44, 6. 59, 4 ff. Zur Bestimmung des Jahres Niese, Hermes XXXV 64; Beloch, GG. III 2, 175; Ferguson, JHSt. XXX 191, 11.

[7]) Arci 153.

[8]) Cf. Polyb. II 44, 6; Plut. Arat. 34.

[9]) Plut. Arat. 34. Arci glaubt (148), daß auch Kalauria Mitglied des Bundes war, was aber ungewiß ist.

[10]) Polyb. II 46, 2. 57, 1; dazu oben S. 349 ff.

[11]) Niese, Hermes XXXV 64 ff. Ueber den kleomenischen Krieg jetzt derselbe II 306 ff.; Beloch, GG. III 1, 718 ff.

[12]) Polyb. II 55, 8. 61, 4 ff.

[13]) Plut. Cleom. 17. Arat. 39.

[14]) Daß Nieses Ansicht (Hermes XXXV 60 ff.) über deren Datum richtig ist (bekämpft von Beloch, GG. III 2, 169 ff.), hat Holleaux endgültig erwiesen (Mélanges Nicole 273 ff.).

[15]) Plut. Arat. 44. Die besonders von Fougères (Mantinée 504 ff.) vertretene Ansicht, daß Mantineas Territorium den Argivern zufiel, ist nicht zutreffend; schon E. Curtius hat gesehen, daß bei Plut. Arat. 45 'Αχαιῶν statt 'Αργείων (der Handschriften) zu lesen ist.

Kriege, nicht ohne bleibende Verluste von Bedeutung: Korinth mit Akrokorinth[1]), Orchomenos[2]) und Heraia[3]) gingen in den Besitz des makedonischen Königs über und wurden dessen Festungen; Megara war mit Erlaubnis der Achaeer schon während des Krieges (224) ausgetreten und schloß sich dem boeotischen Bunde an[4]). Dafür scheinen einige Orte Messeniens von den Achaeern erworben worden zu sein[5]).

Während des Bundesgenossenkrieges gelangten die Achaeer in den Besitz von Psophis (219/8)[6]) und Lasion[7]), in welchem sie jedesfalls durch den Frieden von 217 bestätigt wurden[8]). Im hannibalischen Kriege ging dafür Aegina an die Aetoler verloren (210)[9]). Was die darauffolgende Zeit anlangt, so gab Philipp V den Achaeern, um sie auf seine Seite zu ziehen, Orchomenos und Heraia zurück und überließ ihnen dazu Triphylien, Alipheira und wahrscheinlich auch Phigalia[10]). In das Jahr 198 fällt der Verlust von Argos an Philipp V[11]), der die Stadt Nabis übergab[12]); 194 befreite sie sich und trat wieder in den Bund ein[13]). Inzwischen war den Achäern ein wichtiger Erwerb zuteil geworden, da bei der Ausführung des Friedens im Jahre 196 Korinth durch Entscheidung der von den Römern ausgesandten Kommission in ihren Besitz überging[14]); zwei Jahre später räumten die Römer Akrokorinth und übergaben es ihnen ebenfalls[15]). In demselben Jahre (194) wurden

---

1) Polyb. IV 6, 5; Plut. Arat. 45; dazu Arci 149.

2) Polyb. II 54, 11. IV 6, 5.

3) Polyb. II 54, 12; Liv. XXVIII 8, 6. XXXII 5, 4; dazu Arci 150 (richtiger als Niese II 502).

4) Polyb. XX 6, 8. Oben S. 274.

5) Dies nimmt Niese II 411, 1 für Pylos (Polyb. IV 25, 4. cf. Liv. XXVII 30, 13; Polyb. XVIII 42, 7) und Kyparissia (Polyb. V 92, 5. XI 18, 2; Liv. XXXII 21, 23) mit Wahrscheinlichkeit an. Für Korone, Methone und Asine (R. Weil l. l. 226 ff.; K. Seeliger, Messenien und der achaeische Bund. Programm von Zittau 1897, 30) ist es unsicher, ob sie schon damals gewonnen wurden.

6) Polyb. IV 70, 2 ff. 72, 5 ff. Dazu Arci 154; Niese II 440.

7) Polyb. IV 73, 2.

8) Polyb. V 103, 7 ff.; dazu Niese II 460.

9) Polyb. XXII 8, 9 ff. (dazu IX 42, 5. XI 5, 8).

10) Liv. XXXII 5, 4—6. Dazu Arci 150. 151; Niese II 608, 3. Bestätigt bei der Neuordnung Griechenlands im J. 196 (Polyb. XVIII 47, 10 = Liv. XXXIII 34, 9).

11) Liv. XXXII 25.

12) Ib. XXXII 38.

13) Liv. XXXIV 40, 5 ff. 41, 4.

14) Polyb. XVIII 45, 12; Paus. VII 8, 3.

15) Liv. XXXIV 49, 5. 50, 8.

die von Sparta abgetrennten lakonischen Seestädte dem Bunde zugeteilt[1]). Bald darauf (192) trennte sich Megara von Böotien und trat wieder zu den Achaeern zurück[2]). Die Jahre 192 und 191 bezeichnen die Vollendung der auf die Erweiterung des Bundes gerichteten achaeischen Politik. In dem ersten Jahre wurde Sparta durch Philopoemen zum Anschluß gebracht[3]); 191 richteten die Achaeer an Elis und Messene die Aufforderung beizutreten, welcher die Messenier nach anfänglicher Weigerung auf Befehl des T. Quinctius Flamininus Folge leisten mußten[4]); auch Elis fügte sich[5]). So war mit diesem Jahre die ganze Peloponnes in dem achaeischen Bunde geeinigt[6]). Der gleichzeitige Versuch, auch die Insel Zakynthos zu gewinnen, wurde durch die Römer vereitelt[7]).

Die wider Willen zuletzt angeschlossenen Mitglieder des Bundes bereiteten durch ihr Streben, wieder unabhängig zu werden, den Achaeern viele Verlegenheiten, und das schwierige Verhältnis zu Sparta[8]) führte schließlich zum Untergange des Bundes. Nachdem es schon im Jahre 191 zu inneren Wirren in Sparta gekommen war[9]), erhob sich die Stadt in offener Empörung gegen den Bund[10]), wurde aber im nächsten Jahre von Philopoemen bezwungen[11]). Im Jahre 184 trennten sich die Spartaner von den Achaeern, ohne daß diese es hindern konnten[12]); die Sache wurde dadurch kompliziert, daß 183 auch Messenien abfiel[13]). Doch gelang es den Achaeern, die Landschaft 182 wieder zu unterwerfen[14]). Un-

---

1) Liv. XXXV 13, 2. XXXVIII 31, 2.

2) Cf. S. 274, Anm. 2.

3) Liv. XXXV 37, 1 ff.; Pausan. VIII 51, 1.

4) Liv. XXXVI 31, bes. § 9; Polyb. XXII 10, 6. Ueber Messenes Gebiet Niese II 713.

5) Aus der Kombination von Liv. XXXVI 35, 7 und Paus. VIII 30, 5 zu folgern.

6) Pausan. l. l.

7) Liv. XXXVI 31, 10 ff. 32.

8) Darüber bes. Freeman² 491 ff.

9) Dazu Niese II 715 ff.

10) Liv. XXXVIII 31.

11) Liv. XXXVIII 34, cf. XXXIX 36; Plut. Philop. 16; dazu Polyb. XXII 12, 2 ff.

12) Polyb. XXIII 4, 8. 12; cf. darüber Niese III 49.

13) Liv. XXXIX 48 ff.; Plut. Philop. 18 ff.; Pausan. VIII 51, 5. IV 29, 11 ff.; Justin. XXXII 1, 4 ff.

14) Polyb. XXIII 16. 17, 1. XXIV 9, 13; Plut. Philop. 21; Paus. VIII 51, 8; Justin. XXXII 1, 10.

mittelbar darauf wurde auch Sparta wieder in den Bund aufgenommen[1]).

Die letzten Erwerbungen, welche die Achaeer machten, fallen in das Jahr 167 und später: 167 das aetolische Pleuron, das sie nur bis 165 behaupteten[2]); wann Heraklea, ihre einzige Akquisition in Nordgriechenland angeschlossen wurde, ist nicht zu bestimmen[3]).

§ 40. Der achaeische Bund: allgemeine Grundlage und Stellung der Städte.

Literatur: cf. § 39; dazu Freeman² 192 ff.; R. Weil über die achäischen Münzen, Zeitschrift für Numismatik IX 194 ff.: Francotte, Polis 149 ff. 157 ff.; meine Abhandlung, Klio XII 17 ff.; Wilamowitz, Staat 169.

Der wiederhergestellte achaeische Bund (κοινόν[4]), ἔθνος[5]), Ἀχαιοί[6])) war wie derjenige des vierten Jahrhunderts eine Sympolitie[7]). Demnach gab es ein gemeinsames Bundesbürgerrecht[7]),

---

¹) Polyb. XXIII 17. 5 ff. 18, 1. 2. XXIV 9, 14.

²) Vgl. S. 333. 370.

³) In den Drymaia-Urkunden (IG. IX 1, 226—230), welche in die Zeit von 170—160 gehören, ist Heraklea noch Mitglied des Oetäerbundes, seine Abtrennung muß also später fallen. Vollgraffs Ansicht, die auf seiner Lesung von IG. IX 1, 226, Z. 6 fußt, daß zur Zeit der erwähnten Urkunden nicht bloß Heraklea, sondern auch das κοινόν der Oetäer achäisch war (Bull. c. h. XXV 225 ff., angenommen von Kip, Thessal. Studien 34 ff.), ist nicht zulässig, da, wie Homolle (bei Vollgraff l. l. 226 ff., Anm. 1) zeigte, dessen Lesung unhaltbar ist. Cf. Klio XII 22 m. Anm. 6.

⁴) In den offiziellen Akten, Syll.² 229. Z. 5. 10. 236, Z. 1. 291, Z. 10. 301, Z. 1; IvM. 39, Z. 3. 4. 12; Syll.² 926 (= Klio IX 160 ff. = Fouilles de Delphes III 1, n. 47), Z. 1; Berl. philol. Wochenschr. 1909, 287; Fouilles de Delphes III 2, n. 135, 14. Von Schriftstellern bei Polyb. II 70, 5. IV 60. 9. VIII 12. 7. XXVIII 7, 14. 19, 3; Diod. XXIX 17; Plut. Philop. 8; Paus. VI 4, 6. VII 14, 5.

⁵) Häufig bei Polybios; dann Plut. Arat. 35; Paus. VII 3, 18. 10, 11. 16, 9. 10, bei Liv. XXXII 19, 2. 4 daher ‚gens'.

⁶) In offiziellem Sprachgebrauch Syll.² 214 (= IG. II 1, 332 + 333), Z. 24. 38; 229, Z. 6. 12. 13. 16; 286, Z. 4; 304, Z. 2. 18. 39; 308, Z. 9. 12. 20; 468, Z. 4. 6; 588, Z. 68; IvM. 39, Z. 24 ff. 26. 27. 35. 44. 46; SGDI. 1615, Z. 11; IG. IV 928, Z. 1. ib. XII 5, 2, n. 829, Z. 6. Der einzelne Bürger Ἀχαιός, IG. II 5, 614 b, Z. 117; SGDI. 1338, Z. 6 ff., oder mit Hinzufügung der Stadt, z. B. IG. II 966, A Z. 7. 27, B Z. 3; 968, Z. 13; Bull. c. h. XIX 335, n. 10, Z. 5; 336, n. 11, Z. 6. Auch die Münzen tragen meist die Bezeichnung Ἀχαιῶν und darauf folgend den Städtenamen, cf. R. Weil l. l. 206 ff.

⁷) Cf. bes. Szanto, Griech. Bürgerrecht 111 ff. συμπολιτεία bei Polyb. II 41, 12. 13. III 5, 6. XX 6, 7. XXIII 17, 1. 6. 8. XXIV 8, 4; Diod. XXIX 18;

das sowohl einzelnen[1]) als auch mehreren (Massenverleihung)[2]) verliehen werden konnte, und daneben das Bürgerrecht der Städte, für das in gleicher Weise Einzel- wie Massenverleihung statthaft war[3]). Sämtliche Achaeer waren im Besitze der politischen Berechtigung, soweit sie sich auf den Bund bezog; die Bürger einer Bundesstadt hatten zwar in jeder anderen wohl Privatrechte, politische Rechte, die sich auf die Stadt bezogen und in gewissen Fällen auch auf den Bund (so Wahl der Bundesräte, Abstimmung in der Bundesversammlung, die nach Städten erfolgte), aber nur in demjenigen Staate, dessen Angehörige sie waren, ausgenommen, wenn ihnen das Bürgerrecht einer anderen Stadt als Auszeichnung verliehen worden war[4]). Wie die Ausübung des Bundesbürgerrechtes durch diejenigen Bürger erfolgte, die es durch Verleihung erhalten hatten, und ob durch die Bundesgewalt ein Einzelstaatsbürgerrecht erteilt werden konnte, ist unsicher[5]).

Die zutretenden Staaten wurden zu gleichem Rechte aufgenommen[6]). Auch für den achaeischen Bund, wie für den aetolischen (S. 330. 334), gilt der Grundsatz, daß er aus Städten bestand und landschaftliche κοινά bei ihrem Eintritt aufgelöst wurden[7]). Nur

πολιτεία, Polyb. II 38, 4. 43, 3. 4. 44, 4. 60, 5. IV 1, 7; Plut. Arat. 9. 35. 40; κοινὴ πολιτεία, Polyb. II 41, 5. 50, 8. IV 60, 10; πολίτευμα, Polyb. II 46, 4; σύστημα ib. II 41, 15. IV 60, 10; συντέλεια bei Paus. VII 11, 3 (cf. VII 7, 2).

[1]) Syll.[2] 291 (besser Hermes XLI 359), verknüpft mit der Proxenie. Die Bundesproxenie allein Syll.[2] 236; Polyb. V 95, 12.

[2]) So bei dem Eintritt eines Staates in den Bund, Syll.[2] 229, Z. 12. 13. 16; ferner den ausgewanderten Deliern (Polyb. XXXII 7, 3 ff.).

[3]) Massenverleihung, SGDI. 1612. 1614, dazu Szanto l. l. 112 ff. Bedingungen für die Erwerbung des Bürgerrechtes, SGDI. 1614; Wilhelm, Neue Beiträge zur griech. Inschriftenkunde I (Sitz.-Ber. Ak. Wien CLXVI 1), 37 ff., n. 7 (Tritaia). Die Beispiele für die Einzelverleihung sind unsicher, da die Datierung der sie bezeugenden Inschriften (Jahreshefte IV 76 ff., n. 8; Bull. c. h. VII 490; Le Bas-Foucart, Pélop. 340 d; Syll.[2] 476) nicht feststeht.

[4]) Plut. Arat. 44; dafür kommt auch die Inschrift IG. IV 894 in Betracht. Cf. Klio XII 19, 2 und oben S. 209.

[5]) Cf. Szanto l. l. 135. 136; Klio XII 19, 3.

[6]) Cf. Polyb. II 38, 8, dazu Weinert l. l. 13; Szanto l. l. 111 ff. Die bes. von Freeman[2] 200. 348, 3. 489 und Dubois 177 ff. vertretene Ansicht, daß es von einzelnen Städten abhängige Distrikte gab, hat W. Vischer I 568 ff. widerlegt. Nur die 194 gewonnenen lakonischen Seestädte wurden nicht selbständige Bundesglieder, vgl. Klio XII 21.

[7]) So traten die triphylischen Gemeinden 196 für sich einzeln dem Bunde bei (R. Weil a. a. O. 226). Bei dem Anschluß Messenes (191) wurde eine Reihe von Städten von der Hauptstadt abgetrennt (R. Weil 226 ff.; Niese

Elis behauptete seine landschaftliche Einheit[1]). Dadurch erklärt sich eine Erscheinung, welche in dem achaeischen Bunde in ausgedehntem Maße zur Anwendung kam, die Teilung in Kantone[2]), d. h. daß man Orte und Komen, die zu einer Stadt gehörten, von ihr abtrennte und zu selbständigen Gliedstaaten machte. So erhielten Aigosthenai und Pagai selbständige Stellung[3]), die von Megara losgelöst wurden, wie auch Tenea von Korinth[4]). In diesen Fällen wird die Maßregel durch den Anschlußvertrag (über ihn unten) verfügt worden sein. Aber auch von Megalopolis wurde durch Philopoemen eine Anzahl von Orten abgetrennt[5]); in diesem Fall muß wohl die Einwilligung der durch diese Maßregel betroffenen Stadt eingeholt worden sein[6]).

Die Aufnahme einer Stadt in den Bund hatte zunächst die Vereinbarung eines Bundesvertrages (ὁμολογία) zwischen beiden zur Voraussetzung, der jedesfalls auf ewige Zeiten lautete und neben dem Treugelöbnis der zutretenden Bürgerschaft und der Festsetzung der gegenseitigen Rechte und Pflichten, sowie spezieller Verhältnisse auch die Autonomie und den Besitzstand (von den angeführten Maßregeln der Kantonalbildung abgesehen) des neuen Mitglieds garantiert haben wird[7]). Er wurde sowohl von der Stadt[8]) als von dem Bunde genehmigt[9]) und zugleich damit den Bürgern der ersteren das Bundesbürgerrecht verliehen[10]). Das Bündnis wurde

---

II 213) und nach seiner Wiederunterwerfung Abai, Thuria und Pharai, die bis dahin in engerem Verband mit Messene geblieben waren, zu selbständigen Bundesgliedern gemacht (Polyb. XXIII 17, 1 ff., dazu Niese III 55).

[1]) Wie die Münzen zeigen (R. Weil 221 ff. 268 ff.). Dafür, daß das κοινόν der Oetäer nicht angeschlossen wurde, vgl. S. 380, Anm. 3 und Klio XII 22.

[2]) Darüber bes. R. Weil 222 ff.; Freeman[2] 489 und Niese III 37 ff.

[3]) R. Weil 225. 205, 4. [4]) R. Weil 225.

[5]) Plut. Philop. 13. Philop. et Titi comp. 1. Bestätigt durch die Münzen, die zeigen, daß damals mindestens 10 Orte selbständig gemacht wurden, cf. R. Weil 223 ff.; dazu noch Freeman[2] 489; Niese III 37 und Hermes XXXIV 540 ff. 547.

[6]) Vgl. Klio XII 36.

[7]) Dazu bes. Syll.[2] 229 (Z. 5 ff. 9. 10) mit den Bemerkungen von Foucart, Rev. arch., N. S. XVII 97 ff.; Dittenberger, Hermes XVI 176 ff., und meine Ausführungen Klio XII 19 ff.

[8]) Plut. Arat. 23.

[9]) Plut. Arat. 35 und bes. Polyb. XXIII 17, 6 ff. 11 ff. 18, 1. XXIV 2, 3.

[10]) Ἀχαιοὺς γενέσθαι, Syll.[2] 229, Z. 12. 13. 16; Plut. Arat. 23. Verleihung des ὄνομα und der πολιτεία der Achäer, Polyb. II 38, 1. 2. 4. IV 1, 7; Plut. Arat. 9.

von beiden Parteien beschworen[1]) und eine die Beschlüsse enthaltende Stele errichtet[2]). Aus der Natur des Anschlußvertrages als eines immerwährenden resultierte, daß der Austritt aus dem Bunde nicht möglich war[3]); als Ausnahme ist anzusehen, wenn sich Megara während des kleomenischen Krieges von den Achaeern trennte, doch erfolgte dies mit Genehmigung des Bundes[4]). Sonst galt der Austritt einer Bundesstadt als Abfall und hatte dessen Exekution zur Folge. In gleicher Weise war es unmöglich, daß der Bund einen Teil seines Gebietes an eine fremde Macht abtrat[5]).

Daß es eine geschriebene Bundesverfassung gab, in welcher der Zweck und die Einrichtungen des Bundes, sowie die Rechte und Pflichten der Bundesmitglieder niedergelegt waren, erscheint nicht bloß als selbstverständlich, sondern ist auch bezeugt[6]). In ihr war auch die Scheidung der Kompetenzen zwischen Bund und Einzelstaaten enthalten. Der Bund hatte der Hauptsache nach die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, den Abschluß von Verträgen und Bündnissen mit auswärtigen Mächten[7]), die Entscheidung über Krieg und Frieden und die Verwaltung des Militärwesens (cf. § 41 über die Befugnisse der Bundesversammlungen). Daher war es den Städten nicht gestattet, mit außerhalb des Bundes stehenden Staaten zu verkehren, deren Gesandte bei sich zu empfangen und solche an sie abzuordnen[8]). Diese Regel ward auf Empfang und Sendung von Theoren nicht ausgedehnt[9]). Allerdings

[1]) Syll.² 229, Z. 5 ff.; Polyb. XXIV 9, 14, wohl auch XXII 10, 8.

[2]) Syll.² 229, Z. 9; Polyb. II 41, 12. XXIII 4, 14. 17, 2. 18, 1. XXIV 2 3. 9, 2. 14.

[3]) Dubois' gegenteilige Auffassung 173 ff. stützt sich nur auf eine mißverständliche Deutung von Polyb. II 58, 5.

[4]) Polyb. XX 6, 8.

[5]) Die Auslieferung Korinths an Antigonos erfolgte erst nach dessen Abfall (Polyb. II 51, 6. 52, 2 ff.), die Abtrennung von Pleuron (S. 380) durch den römischen Senat.

[6]) Polyb. II 41, 12. XXIV 8, 4. 6. 9, 2. 3.

[7]) Auch von Verträgen über gegenseitige Rechtshülfe (IG. XII 5, 2, 829; Polyb. XXXII 7, 3).

[8]) Cf. Polyb. II 48, 6. 7. 50, 2; Liv. XXXIX 35. 37; Paus. VII 9, 2. 4. 12, 5. Dazu Freeman² 204. 362 ff. 480; Weinert 18, 3; Klio XII 23, 5.

[9]) IvM. 38. 40. 41; IG. IV 679. 928; ib. VII 16; ähnlich Polyb. II 12, 8. Wenn sich Demetrias an Patrai und Kleitor um die Absendung von Schiedsrichtern in inneren Streitigkeiten wandte (cf. die Urkunden bei Holleaux, Rev. ét. gr. X 279 ff.), so haben diese Städte wohl vorher die Genehmigung der Bundesbehörden eingeholt. Nicht genau zu urteilen ist über IG. IV 426,

wurde der für diese Dinge geltende Grundsatz in der letzten Zeit des Bundes öfter durchbrochen, da die Spartaner bei ihren Streitigkeiten mit dem Bunde wiederholt Gesandtschaften nach Rom schickten [1]) und die Römer Gesandte und Kommissare an die Einzelstädte abordneten [2]).

Wie weit die Gesetzgebung des Bundes ging [3]), für welche ein besonderes nomographisches Verfahren existierte [4]), wissen wir nicht [5]). Doch ist die neuerdings ausgesprochene Ansicht, daß für die Gesetzgebung die Bundesgewalt ausschließlich kompetent war [6]), sicherlich nicht richtig [7]). Nicht nur werden Gesetze von Einzelstaaten erwähnt [8]), sondern es ist wie für den Bund so auch für die Einzelstaaten Nomothesie oder Nomographie bezeugt [9]). Jedesfalls war das Privatrecht der Einflußnahme des Bundes entzogen [10]). Der Bund hatte, wie es scheint, das Recht, ausnahmsweise von der Befolgung seiner Gesetze zu dispensieren [11]). Wie in der Gesetz-

---

[1]) Polyb. XXI 1. XXII 3, 1 ff. 11, 7 ff. (dazu Liv. XXXIX 35). 12. XXIII 4. 6. 9, 1. 11. 18, 5. XXIV 1, 1. 2, 1; Paus. VII 12, 4 (auch 14, 1). Deinokrates als Gesandter Messenes, Polyb. XXIII 5.

[2]) Liv. XLII 37. XLIII 17 (= Polyb. XXXVIII 3, 3); Paus. VII 12, 4.

[3]) Νόμοι des Bundes werden erwähnt IvOl. 47 (= Syll.² 304). Z. 14. 15; IvM. 39, Z. 44 ff. 47; Polyb. II 37, 10. IV 7, 1. 60, 10. V 1, 7. XXII 8, 3. 10, 10 ff. 12, 6. XXIII 5. 17. XXIV 6, 5. 8. 6. 9, 2. 8. 19, 6. XXIX 24, 5; Liv. XXXI 25. 9. XXXII 22, 4. XXXVIII 32, 8. 34, 3. XXXIX 33, 7.

[4]) IvM. 39, Z. 43 ff. Vgl. S. 125.

[5]) Eine Reihe von uns überlieferten Bundesgesetzen habe ich zusammengestellt, Klio XII 25 ff.

[6]) Szanto a. a. O. 116. 119. [7]) Cf. Klio XII 26 ff.

[8]) IG. IV 679, Z. 22. 23 (Hermione); IG. IV 1508 A (= Syll.² 688), Z. 11 (Epidauros); Bull. c. h. XXVIII 5 ff., Z. 2. 16 (Orchomenos); IvM. 38, Z. 41 ff. 57 (Megalopolis): Excavations at Megalopolis 1890/1 (Society for the Promotion of Hell. Studies, Suppl. I) 126, n. IV, Z. 6. 11. 13. S. 131 ff., n. VIII C, Z. 8 (ebenda); IG. VII 223, Z. 17 (Aigosthenai): Annual of the Brit. School at Athens XII 441 ff., n. 1, Z. 10. 11. 12. 16 und SGDI. 4433, Z. 2. 7. 8. 9 (beides Sparta); Polyb. XXIV 7, 5 (ebenda); SGDI. 4680, Z. 5. 6 (Thuria). Ferner Polyb. II 70, 4. V 93, 8. XXIV 7, 5. 9, 8.

[9]) Polyb. XVIII 16, 3 (Sikyon); IG. IV 757, Z. 6 (Trozan): ib. 769. Z. 23 ff. (Hermione); IvM. 38. Z. 45 ff. (Megalopolis); Excavations at Megalopolis 126 ff., n. IV, Z. 6 ff. (ebenda); Lebas-Foucart, Pélop. 341 a, Z. 4 ff. (Tegea); SGDI. 4433, Z. 1 ff. (Sparta). Νομοδεῖκται in Andania (Syll.² 653. Z. 114), wozu Foucart l. l. 166.

[10]) Polybios' Aeußerung über die Einheit im Bunde (II 37, 10 ff.) wurde bereits von W. Schorn (Liter. zu § 39) 74 ff. und Freeman² 199 richtig gedeutet.

[11]) Plut. Arat. 53.

gebung, behaupteten auch in der Rechtsprechung die Bundesstädte ihre Selbständigkeit. Sie konnten nicht bloß Geldstrafen [1]) und Gefängnis [2]), sondern auch Todesstrafe [3]), Verbannung [4]), Atimie [5]) und Konfiskation des Vermögens [6]) verhängen, wobei Verbannung und Atimie für das gesamte Gebiet des Bundes Geltung hatten [7]). Eine Beschränkung der Gerichtshoheit der Städte fand nur in Ausnahmsfällen statt [8]). Daneben stand es dem Bunde zu, ebenfalls Urteile auf Geldbußen [9]), Verbannung [10]) und Tod [11]) auszusprechen, jedesfalls nur wegen Verbrechen gegen den Bund und da nicht bloß gegen Beamte [12]), sondern auch gegen Einzelbürger [13]). Es konnte auch die Aufhebung eines von dem Bunde gefällten Urteils durch ihn erfolgen [14]). In flagranten Fällen wurde gegen Verbrecher in summarischer Weise vorgegangen [15]). — Wie das Bürgerrecht, konnten die Städte auch die Proxenie verleihen [16]) und andere Ehrungen beschließen [17]).

---

[1]) SGDI. 1615 (dazu Szanto a. a. O. 117, 2), Z. 9 ff.; IG. IV 1508, A (= Syll.² 688) und B; Excavations at Megalopolis 126 ff., n. IV, Z. 13 ff.

[2]) Polyb. XXIV 7, 2.

[3]) SGDI. 1613; Paus. VII 12, 8.

[4]) Plut. Philop. 13.

[5]) SGDI. 1615, Z. 11.

[6]) Plut. Arat. 44.

[7]) Für die Verbannung cf. Plut. Philop. 13 und Polyb. IV 17, 6 ff.; für die Atimie SGDI. 1615, Z. 11 und dazu Szanto a. a. O. 117.

[8]) So wurde 182 durch Entscheidung der Römer den Spartanern die Gerichtsbarkeit überhaupt entzogen und in Kapitalsachen einem ξενικὸν δικαστήριον übertragen, während die übrigen Prozesse von Bundesrichtern entschieden werden sollten (Paus. VII 9, 5, cf. 12, 4). Dazu Klio XII 29, 5.

[9]) Syll.² 229, Z. 4; Pausan. VII 13, 5.

[10]) Liv. XXXII 19, 2 (dazu Polyb. XVIII 1, 2); Polyb. XXIII 4, 5. 8. 14. XXIV 9, 13; Liv. XLII 51, 8; Paus. VII 9, 5. 6. VIII 51, 3.

[11]) Syll.² 229, Z. 4 ff; Polyb. XXIII 4. 5. 8. 14. XXIV 9, 13; Liv. XXXIX 35, 8. 36, 2; Paus. VII 9, 2. 10, 8 ff. 12, 2. 3. 4. 5.

[12]) Cf. unten über die Rechenschaft § 42.

[13]) Syll.² 229. Z. 3; Polyb. XXXVIII 18, 6. Die Erhebung der Anklage stand in gewissen Fällen jedem Bürger zu, Syll.² 229, Z. 4 ff.; Plut. Arat. 30; Paus. VII 12, 2. 3.

[14]) Liv. XXXIX 37. Wohl auch Polyb. XXIV 10, 15 (dazu Syll.² 292).

[15]) Polyb. II 59. 60; Plut. Arat. 44. Auch Liv. XXXVIII 33, 6 ff. ist ähnlich zu beurteilen.

[16]) IG. IV 928 (vielleicht auch 930) aus Epidauros; wahrscheinlich ist die Inschrift Ath. Mitteil. III 65 ff., n. 3 ein Proxenieverzeichnis aus Aigion (erkannt von Wilhelm, Jahreshefte IV 80, 55). Wenn die ib. 64 ff. herausgegebenen Inschriften von Lusoi in die achäische Zeit gehören, lieferten sie weitere Belege.

[17]) IG. IV 426. 427 (Sikyon). ib. 788 (Trozan). 931. 1153. 1372. 1419. 1422

In anderer Weise ist es aufzufassen, wenn die Prägung der Bundesmünzen den Städten überlassen war und daher in den Aufschriften die Namen sowohl des Bundes als der Städte erscheinen[1]): die Münzhoheit war allein im Besitze des Bundes, während die Städte das Münzmonopol ausübten[2]). Auch das Maß- und Gewichtswesen war einheitlich gestaltet[3]).

Innere Streitigkeiten in den Städten, besonders wenn sie eben beigetreten waren, wurden öfter durch Vermittlung des Bundes geschlichtet[4]). In Streitfragen vorzüglich über Grenzgebiete, welche zwischen Bundesstädten ausbrachen, war der Bund die gesetzliche Autorität, welche deren Schlichtung übernahm; der Schiedsspruch wurde entweder von ihm selbst gefällt[5]) oder einem dritten Bundesstaat zur Entscheidung zugewiesen[6]). Falls der unter-

---

(sämtliche aus Epidauros); Syll.[2] 230 (Kleitor). ib. 289 und Excavations at Megalopolis 129, n. VII B (beide aus Megalopolis); Bull. c. h. XX 134 ff., n. 9. 136, n. 10. 145, n. 13 (aus Mantinea-Antigoneia). IG. IV 1421 (und vielleicht 1423, dessen Zeit unbestimmt ist, aus Sparta). Dann Polyb. II 12, 8. XVIII 16. XXIV 9, 8; Liv. XXVII 30, 9; Diod. XXIX 18; Plut. Arat. 53. Philop. 15. 21; Pausan. VIII 51, 2.

[1]) Für das Münzwesen der Achäer ist R. Weils Abhandlung (s. Literatur) grundlegend. Dazu Catalogue: Peloponnesus (Gardner) XXIII ff. XLVIII ff. 1 ff.; Head, HN.[2] 416 ff.

[2]) Dazu Klio XII 30. [3]) Polyb. II 37, 10.

[4]) Schutz des bisherigen Tyrannen Nearchos in Orchomenos, Syll.[2] 229, Z. 13 ff.; dazu Foucart, Rev. arch., N. S. XVII 101 ff. und Dittenberger, Hermes XVI 179 ff. Intervention in Megalopolis nach dessen Wiederherstellung (Polyb. V 93), dazu Freeman[2] 199, 2. 429; Niese II 454 ff. Vergleich zwischen den Parteien in Kynaitha mit Zustimmung des Bundes, Polyb. IV 17. 6 ff.; Regelung der Verhältnisse in Messene durch Philopoemen nach dessen Beitritt 191, Polyb. XXII 10, 6. In Excavations at Megalopolis 129 ff., n. VIII A ff. scheint es sich um den Schiedsspruch einer Bundeskommission in einer Streitsache zwischen dem Staate und Privaten zu handeln, cf. Klio XII 32, 8.

[5]) So in einer Streitsache zwischen Megalopolis und benachbarten Städten (Messene und Thuria) aus der Zeit zwischen 189 und 167, IvOl. 46, bes. Z. 55 ff., vgl. Dittenberger Bem. z. Inschr.; und wieder zwischen Pagai und wahrscheinlich Megara oder Aigosthenai (IG. VII 189 c. Add.). An diesem Schiedsspruche nahmen neben Richtern des Bundes auch solche von Sikyon teil (Z. 21 ff.).

[6]) So Megara in der Kontroverse zwischen Korinth und Epidauros, IG. IV 926 (= Syll.[2] 452), bes. Z. 1 ff. 8 ff., aus der Zeit zwischen 243/2 und 235/4, nachgewiesen von E. Sonne, De arbitris externis, quos Graeci adhibuerunt ad lites et intestinas et peregrinas componendas quaestiones epigraphicae (Diss. Göttingen 1888), Z. 30 ff. 40.

liegende Staat sich dem Urteil nicht fügte, so wurde ihm von dem Bunde eine Strafe auferlegt[1]. Wenn in späterer Zeit mit Mißachtung dieser Grundsätze die Römer das Richteramt in ähnlichen Fällen übernahmen[2], so ist dies in gleicher Weise aufzufassen, wie die Außerachtlassung der Regel, welche sich auf den diplomatischen Verkehr der Bundesstädte mit fremden Mächten bezog (S. 384).

Der Bund konnte Besatzungen (meist wohl von Söldnern) in die Städte legen[3], was mit seiner Pflicht für den Schutz des Bundesgebietes zu sorgen zusammenhing; öfter wurden solche Garnisonen von den Städten erbeten[4]. Oder es wurden Kolonien von Bürgern an bestimmten Punkten angesiedelt[5]; in außerordentlichen Fällen fanden auch Neubesiedelungen von Städten durch den Bund statt[6].

Wenn eine Bundesstadt ihren Pflichten nicht nachkam oder gar von dem Bunde abfiel, trat die Bundesexekution in Kraft, es wurde gegen sie mit Waffengewalt vorgegangen und einfach nach Kriegsrecht verfahren[7].

---

[1]) IvOl. 47 (= Syll.² 304), Z. 5 ff. 55.

[2]) So in dem Streite zwischen Sparta und Megalopolis 164/3 (Polyb. XXXI 1, 7) und zwischen Argos und Sparta zu gleicher Zeit (Paus. VII 11, 1 ff.); ebenso wenn sich Sparta 149 wegen des Besitzes der Belminatis an Rom wandte (Paus. VII 12, 4). Wer die Entscheidung zwischen Sparta und Megalopolis nach IvOl. 47 (= Syll.² 304) fällte, ist ungewiß.

[3]) So schon im vierten Jh. nach Kalydon (Xen. Hell. IV 6, 1); später nach Psophis (Polyb. IV 72, 9), Mantinea (Polyb. II 58, 1 ff.; Plut. Arat. 36. Cleom. 14), Kynaitha (Polyb. IV 17, 5. 9) und Messene (Polyb. XXIII 16, 7); cf. darüber auch Paus. VII 13, 6. Dazu gehört die Sicherung Akrokorinths durch eine Garnison (Plut. Arat. 24. 34. 40. Cleom. 19) und ebenso diejenige von Argos im J. 198 (Liv. XXXII 25, 6 ff.).

[4]) So von Mantinea und Kynaitha (vor. Anm.).

[5]) Vgl. Syll.² 229, Z. 6 ff., dazu Foucart, Rev. arch., NS. XXVII 101; Dittenberger, Hermes XVI 181 ff.; Polyb. II 58, 2 (Mantinea). Cf. oben S. 198 ff.

[6]) Von Mantinea nach dem kleomenischen Kriege (Plut. Arat. 45); von Megalopolis (Polyb. V 93, 6 ff.).

[7]) So geschah es wiederholt mit Mantinea, 227, wo eine Verfassungsänderung damit verknüpft war (Plut. Cleom. 14. Arat. 36), und besonders nach dem zweiten Abfall der Stadt: sie wurde zerstört, ein Teil der Bürger hingerichtet, die anderen nach Makedonien deportiert oder in die Sklaverei verkauft, ebenso die Weiber und Kinder verknechtet; nach der Schlacht von Sellasia wurde sie neu besiedelt und in ‚Antigoneia' umgenannt (Polyb. II 56. 58, 8 ff.; Plut. Arat. 45; Paus. VIII 8, 11). Nach Spartas Wiedereintritt

Das Bundesgebiet war für militärische und vielleicht auch für finanzielle Zwecke in Bezirke (συντέλειαι) eingeteilt[1]).

§ 41. Der achaeische Bund: Die Bundesversammlungen.

Literatur: Cf. § 39; dazu spez. Freeman ² 205 ff.; G. F. Unger, Sitz.-Ber. Ak. München (philos.-philol. und hist. Kl.) 1879 II, 117 ff.; M. Klatt, Chronologische Beiträge zur Geschichte des achäischen Bundes (Osterprogramm 1883 des Progymnasiums Berlin); B. Baier, Studien zur achäischen Bundes-Verfassung (Programm der königl. Studienanstalt Würzburg 1885/6); Szanto, Griech. Bürgerrecht 119 ff.; J. H. Lipsius, Ber. Sächs. Gesellschaft der Wissenschaften, phil.-hist. Kl. L (1898), 160 ff.; Schömann-Lipsius II 126 ff.; Beloch, GG. III 2, 183 ff.; Francotte, Polis 229 ff.; G. De Sanctis, Rivista di Filologia XXXVI 252 ff.; B. Keil, St. A. 376 ff.

Die beschließende Gewalt ruhte in den Bundesversammlungen[2]), von welchen zwei Arten zu unterscheiden sind[3]), die σύνοδος[4]) und die σύγκλητος[5]). Die Frage, ob diese beiden

188 wurden die Mauern der Stadt zerstört, die Verbannten zurückgerufen, die befreiten Heloten mußten auswandern, die lykurgische Verfassung ward aufgehoben und dafür eine nach achäischem Muster gestaltete Stadtordnung eingeführt, dazu das Gebiet der Stadt verkleinert, cf. Liv. XXXVIII 33, 1 ff. 34, 6 ff. XXXIX 7; Plut. Philop. 16; Polyb. XXII 12, 3. XXIII 4, 4. Als sich Sparta 148 wieder von dem Bunde lossagte (Polyb. III 5, 6), schritten die Achäer ebenfalls mit den Waffen ein (Paus. VII 12, 6 ff. 13, 1 ff.; Polyb. XXXVIII 13, 6). Aehnlich wurde mit Messene nach dessen Abfall und Wiederunterwerfung (183. 182 v. Chr.) verfahren: die Rädelsführer wurden bestraft (Polyb. XXIV 9, 13; Paus. VIII 51, 8. IV 29, 12), die mit Messene noch vereint gebliebenen Städte abgetrennt (S. 381, Anm. 7) und auch sonst die Verhältnisse nach dem Ermessen der Achäer geordnet.

[1]) Wir kennen zwei solcher Bezirke, den aus den Städten Dyme, Pharai, Tritaia gebildeten (Polyb. IV 59. 60) und die Syntelie von Patrai (ib. V 94, 1, cf. XXXVIII 16, 4). Cf. W. Vischer I 492 ff., von dem ich nur darin differiere, daß ich für Patrai einen eigenen Bezirk annehme.

[2]) Die Bezeichnung συνέδριον (σύνεδροι) ist nicht offiziell, sie findet sich nur bei Plut. Arat. 35 und Pausan. VII 7, 1. 9, 2. 14, 5; die Ergänzung οἱ σύνεδροι τῶν Ἀχαιῶν in Syll. ² 229, Z. 6 ff. ist unwahrscheinlich, cf. Lipsius (s. Literatur) 175, 4. Dagegen wird κοινόν (τῶν Ἀχαιῶν) auch für die Bundesversammlung verwendet (Syll. ² 229, Z. 5. 236, Z. 1).

[3]) Der Unterschied zwischen beiden Versammlungen wird klar markiert IG. VII 411 (= Syll. ² 308), Z. 7. 12 ff. und bei Polybios XXIX 23, 8. 24, 5. 6: auf der Synode in Korinth 169/8 τῶν δὲ πολλῶν ἐπιφερομένων πάλιν βοηθεῖν, τότε μὲν οἱ περὶ τὸν Καλλικράτην ἐξέβαλον τὸ διαβούλιον, διασείσαντες τοὺς ἄρχοντας, ὡς οὐκ οὔσης ἐξουσίας κατὰ τοὺς νόμους ἐν ἀγορᾷ βουλεύεσθαι περὶ βοηθείας. μετὰ δέ τινα χρόνον συγκλήτου συναχθείσης εἰς τὴν τῶν Σικυωνίων πόλιν, ἐν ᾗ συνέβαινε μὴ μόνον συμπορεύεσθαι τὴν βουλήν, ἀλλὰ πάντας τοὺς ἀπὸ τρια-

Versammlungen nach Zusammensetzung und Befugnissen zu trennen sind, ist ungemein schwierig und von der neueren Forschung vielfach diskutiert worden[1]). Dennoch kann es keinem Zweifel unter-

κοντ' ἐτῶν κτλ. Dazu Lipsius l. l. 170 ff. und gegen ihn Francotte, Polis 242.

[4]) Einfach σύνοδος, IvOl. 46, Z. 55 ff. und bei Polyb. II. 50, 4. 54, 3. 13. V 94, 1. 3. 102, 5. XXII 7, 2. 5. XXIX 23, 8. XXXIII 16, 2. XXXVIII 11, 5, auch Plut. Cleom. 25; Paus. VII 14, 5; κοιναὶ σύνοδοι, Polyb. XXII 7, 3; καθήκουσα (ἐκ τῶν νόμων) σύνοδος, Polyb. IV 7, 1. 14, 1. 26, 7. XXXVIII 15, 1; δευτέρα σύνοδος ib. XXIII 16, 12 (dazu Th. Büttner-Wobst, Beiträge zu Polybios. Beilage zum Jahresbericht des Gymnasiums zum heil. Kreuz in Dresden 1900/1, 10). Entsprechend die keinesfalls offizielle Bezeichnung ἀγορά, Polyb. XXIX 24, 5; πρώτη ἀγορά ib. XXVIII 7, 3.

[5]) Entsprechend der oben S. 388, Anm. 3 angeführten Stelle wird συνάγειν und συγκαλεῖν (παρακαλεῖν) für deren Zusammenberufung gebraucht, Polyb. XXII 10, 10 Ὁ δὲ Καικίλιος . . . . ἠξίου τοὺς πολλοὺς αὐτῷ συναγαγεῖν εἰς ἐκκλησίαν. οἱ δὲ τῶν Ἀχαιῶν ἄρχοντες ἐκέλευον δεῖξαι τὰς ἐντολάς, ἃς εἶχε παρὰ τῆς συγκλήτου περὶ τούτων. τοῦ δὲ παρασιωπῶντος, οὐκ ἔφασαν αὐτῷ συνάξειν τὴν ἐκκλησίαν· τοὺς γὰρ νόμους οὐκ ἐᾶν, ἐὰν μὴ φέρῃ τις ἔγγραπτα παρὰ τῆς συγκλήτου, περὶ ὧν οἴεται δεῖν συνάγειν und XXII 12, 5 ff. Ἀπελογήθησαν . . . . οἱ παρὰ τῶν Ἀχαιῶν πρέσβεις ἐν τῇ συγκλήτῳ, φάσκοντες οὐθὲν ἀδικεῖν αὐτοὺς οὐδ' ἀξίους ἐγκλήματος ὑπάρχειν ἐπὶ τῷ μὴ συνάγειν τὴν ἐκκλησίαν· νόμον γὰρ εἶναι παρὰ τοῖς Ἀχαιοῖς μὴ συγκαλεῖν τοὺς πολλούς, ἐὰν μὴ περὶ συμμαχίας ἢ πολέμου δέῃ γίνεσθαι διαβούλιον ἢ παρὰ (τῆς) συγκλήτου τις ἐνέγκῃ γράμματα· διὸ καὶ δικαίως τότε βουλεύσασθαι μὲν τοὺς ἄρχοντας συγκαλεῖν τοὺς Ἀχαιοὺς εἰς ἐκκλησίαν, κωλύεσθαι δ' ὑπὸ τῶν νόμων κτλ. Vgl. ferner ib. V 1, 6. 91, 5. XXIII 17, 5, Liv. XXXIX 33. 7. ἐκκλησία wird von Polybios unterschiedslos sowohl für die σύνοδος als auch für die σύγκλητος verwendet: IV 7, 2. V 1, 6. 9. XXI 3 b, 2. XXII 10, 10. 11. 12, 5. 7. XXIII 5, 17. XXVIII 3, 7 (ebenso IV 72, 7 für eine zwanglose Versammlung), auch Plut. Arat. 42. Ebenso Ἀχαιοί (auch für die Archairesien), IvM. 39, Z. 27; Polyb. II 46, 6. 50, 10. IV 7, 1. 14, 1. 26, 7. 37, 1. V 1, 6. 30, 7. 91. 5. 6. XXI 3 b, 2. XXII 12, 7. XXIII 17, 6. XXIV 2, 2. 6, 2 ff. 8, 7. XXVIII 7, 8. 10. 11. 12. 13, 9. XXIX 25, 6. XXXVIII 10, 4. 12, 2. 3.

[1]) Von den Ansichten der Aelteren abgesehen, haben Schorn l. l. 371, 3; Freeman² 205 ff.; Vischer I 569 ff.; Weinert l. l. 16 ff. und Gilbert II 114 ff. angenommen, daß die Bundesversammlungen primär waren und jeder Bürger von seinem dreißigsten Lebensjahre ab an ihnen teilnahm. Der Unterschied zwischen beiden Arten sei nur darin begründet gewesen, daß die ordentlichen Bundesversammlungen (σύνοδοι) zu bestimmten Terminen zusammentraten, während die außerordentlichen (σύγκλητοι) nach Bedarf einberufen wurden; tatsächlich seien die meisten Bundesversammlungen nur von den wohlhabenden Bürgern besucht worden (Freeman, Gilbert, Lipsius). Dagegen unterschied Busolt² 356 ff. eine große (außerordentliche) und eine kleine (ordentliche) Bundesversammlung; an der ersteren konnte jeder Bürger teilnehmen, während der Zutritt zu der kleinen Versammlung (σύνοδος, βουλή, auch ἐκκλησία bei Polybios) von einem Zensus abhängig war; die außerordentliche Versamm-

liegen, daß die σύνοδος identisch mit der öfter bei Polybios genannten βουλή ist und aus Vertretern bestand, welche die Städte, vielleicht nach einem proportionellen Maßstab, wie bei den Aetolern (cf. S. 360)[1]), wählten[2]); jedesfalls ist diese Versammlung

lung (allgemeine Landsgemeinde) wurde nur einberufen, wenn es sich um Unterstützung einer auswärtigen Macht handelte, ohne daß das Bundesgebiet unmittelbar verletzt wurde. Sowohl Gilbert als Busolt leugnen die Existenz eines Bundesrats. Dagegen wollte Dubois 116 ff. die Ansicht begründen, daß beide Arten von Bundesversammlungen, die sich durch verschiedene Befugnisse unterschieden, nicht primär, sondern Versammlungen von Repräsententen waren, u. z. traten die Räte sämtlicher Bundesstaaten zu einem großen Rate der Achäer zusammen. Dubois' Ansicht wurde von Szanto l. l. 119 ff. widerlegt, der wieder die Anschauung verteidigte, daß die Versammlungen primär waren. Dieselbe Ansicht vertritt Lipsius (s. Liter. und Schömann-Lipsius II 126 ff.), der einen Unterschied in der Zusammensetzung und Zuständigkeit der beiden Versammlungen bestreitet und neben ihnen wieder eine besondere βουλή annimmt; Francotte hält dagegen (Polis 229 ff. 243) an der Scheidung der Befugnisse fest, doch waren nach ihm beide Arten von Versammlungen primär. Ueber Belochs Ansicht nächste Anm.; unentschieden Niese II 291 ff.

[1]) Diese schon von früheren Gelehrten, wie Schweighäuser, geäußerte Ansicht wird jetzt von Beloch. GG. III 2, 183 ff. verfochten. Für sie sprechen außer den bereits S. 388, Anm. 3. 389, Anm. 5 angeführten noch folgende Stellen des Polybios: II 46, 6 (οἱ προεστῶτες τοῦ τῶν 'Αχαιῶν πολιτεύματος) τότε δὴ συναθροίσαντες τοὺς 'Αχαιοὺς ἔκριναν μετὰ τῆς βουλῆς ἀναλαμβάνειν φανερῶς τὴν πρὸς τοὺς Λακεδαιμονίους ἀπέχθειαν (dazu Lipsius l. l. 172; Francotte l. l. 240, der eine Ungenauigkeit im Ausdruck annehmen muß); IV 26, 7. 8 οἱ δ' 'Αχαιοὶ συνελθόντες εἰς τὴν καθήκουσαν σύνοδον τό τε δόγμα πάντες ἐπεκύρωσαν . . . προσελθόντος δὲ καὶ τοῦ βασιλέως πρὸς τὴν βουλὴν ἐν Αἰγίῳ κτλ. (Lipsius l. l. 172 muß zugeben, daß beide Versammlungen nicht zu scheiden sind; Francotte 241 denkt auch hier an eine ungenaue Ausdrucksweise); XXII 7, 3 Eumenes macht der in Megalopolis versammelten Synode das Anbot einer Summe ἐφ' ᾧ, δανειζομένων τούτων, ἐκ τῶν τόκων μισθοδοτεῖσθαι τὴν βουλὴν τῶν 'Αχαιῶν ἐπὶ ταῖς κοιναῖς συνόδοις (cf. auch § 5 ἐχούσης δὲ τῆς συνόδου πραγματικῶς); XXVIII 3, 7 οἱ δὲ περὶ τὸν Γάιον, συναχθείσης τῆς τῶν 'Αχαιῶν ἐκκλησίας κτλ., § 10 διὸ συναχθείσης αὐτοῖς τῆς βουλῆς εἰς Αἴγιον (nach Lipsius l. l. und Francotte l. l. wieder nachlässige Stilisierung). Dann heißt es II 50, 10 von den Megalopoliten, die sich an die Synode wandten (§ 4), διόπερ ἅμα τῷ παρελθόντας τοὺς Μεγαλοπολίτας εἰς τὸ κοινὸν βουλευτήριον τά τε γράμματα τοῖς 'Αχαιοῖς ἐπιδεικνύναι κτλ. und ähnlich von der Versammlung XI 9, 8 πάντες δ' οἱ παρόντες οὕτως ἀπεδέξαντο τὰ ῥηθέντα . . . ὡς καὶ παραχρῆμα μὲν ἐκπορευόμενοι τὸ βουλευτήριον εὐθέως ἐνεδείκνυντο κτλ. und von der Synode in Megalopolis XXII 9,6 πλῆρες ἦν τὸ βουλευτήριον ἀπορίας; dagegen versammelte sich die σύγκλητος 169/8 in Sikyon im Theater (Polyb. XXIX 25, 2). Ob auch Plut. Cleom. 25 für die Gleichsetzung der βουλή und der σύνοδος herangezogen werden darf, steht bei der mangelnden Exaktheit Plutarchs in technischen Ausdrücken dahin. Die Ansicht von De Sanc-

sehr zahlreich gewesen[1]). An der σύγκλητος durften dagegen sämtliche Achaeer teilnehmen, welche über dreißig Jahre alt waren[2]). Ihr stand gleich die Heeresversammlung, die sämtliche wehrpflichtige Bürger von dem zwanzigsten Jahre ab umfaßte[3]).

Wie in der Zusammensetzung, so waren auch bezüglich des Termines der Tagung die beiden Versammlungen von einander verschieden. Während die σύγκλητος nach Bedarf zusammentrat und dazu entweder durch Beschluß der σύνοδος[4]) oder durch das regierende Kollegium des Bundes, beziehungsweise durch den Strategen, einberufen wurde[5]), waren für die σύνοδος fixe Zeitpunkte der Beratung bestimmt. Die Synoden, welche nach der Reihen-

tis, Riv. di Filol. XXXVI 259 ff., daß die βουλή aus einem Teile sämtlicher Bundesbürger bestand, welche vielleicht durch das Los abwechselnd im Turnus dazu bestimmt wurden, halte ich für wenig glücklich; die Analogie Boeotiens und Athens (im J. 411) ist wenig überzeugend, denn da handelte es sich um Oligarchien.

[2]) Obwohl, wie wir sehen werden, jede Stadt nur eine Stimme führte.

[1]) Unter diesem Gesichtspunkt (cf. Beloch l. l. 185) erledigt sich auch der von den Verteidigern der gegenteiligen Ansicht (so Lipsius a. a. O. 173; Francotte l. l. 236 ff.) ins Treffen geführte Anstoß, daß Polybios an Stellen, wo unzweifelhaft Tagungen der Synodos gemeint sind, von πολλοί, τὸ πλῆθος, ὁ ὄχλος spricht (πολλοί für die aus allen Bürgern bestehende σύγκλητος XXI 3 b, 2. XXII 10, 10. 12, 6. XXIII 17, 5. XXIX 24, 9); es sind dies II 50, 10. 11, cf. § 4. 51, 1. IV 14, 8 cf. 1. XXII 7, 8, cf. 2. 5. 8, 13 (dazu 9, 6. 10, 10, von Klatt a. a. O. 28 ff. mit Unrecht als außerordentliche Versammlung bezeichnet); XXVIII 7, 3. 4. 14. XXIX 23, 1. 9. 24, 1. 5 (cf. § 6); XXXIII 16, 2; XXXVIII 10, 7. 11, 5. Daß die Bezeichnung Ἀχαιοί für die Synoden, so Polyb. II 46, 6. 50, 10. IV 7, 1. 14, 1. 26, 7. XXVIII 7, 8. 10. 11, nicht gegen Belochs Ansicht anzuführen ist, wie Francotte meint (l. l. 238. 244), braucht nicht betont zu werden, denn es ist klar, daß die Vertretung des Bundes unter dessen Namen auftreten konnte. Die alternative Verwendung von ἐκκλησία (z. B. Polyb. IV 7, 2. XXVIII 3, 7, cf. 10) erklärt sich aus der großen Zahl der Mitglieder der Synode. Daß Freemans Behauptung ([2] 240), der Rat habe aus 120 Buleuten bestanden, nur ein Fehlschluß aus Polyb. XXII 7, 3 ist, betonte schon W. Vischer I 573.

[2]) Vgl. die S. 388. Anm. 3 zitierte Stelle des Polybios XXIX 24, 6.

[3]) Polyb. IV 7, 5. 9, 1. Gegen Lipsius' Bedenken (l. l. 171) vgl. Francotte l. l. 232 ff. und De Sanctis a. a. O. 255 ff. Vgl. auch unten § 42.

[4]) IG. VII 411 (= Syll.[2] 308), Z. 12 ff. Wohl auch Polyb. XXIX 24, 6; entsprechend ist die Berufung des Heeres in Waffen, ib. IV 7, 5 (vgl. unten).

[5]) Polyb. V 1, 6. 91, 5. XXII 10, 10. 12. 12, 5. 6. XXIII 5, 16. 17, 5; wohl auch XXXVIII 12, 2; Liv. XXXV 25, 4. 48, 1 ff. XXXVI 31, 10. XXXVIII 30, 2. 32, 3. XLII 6; Paus. VII 9. 1. 14, 2 (hier allerdings irregulär). Verlegung der Versammlung an einen anderen Ort, Polyb. V 1, 9.

folge ihrer Tagung beziffert wurden[1]), traten zur Zeit des Bundesgenossenkrieges viermal im Jahre zusammen[2]): bald nach dem Amtsantritt der Strategen (zu Anfang Juni)[3]), zu Ende Juli[4]), um die Zeit der Herbstgleiche[5]), gegen Schluß des Strategenjahres (April oder Anfang Mai)[6]). Dazu kamen die Archairesien (über deren Zeitpunkt unten). Nach der Verschiebung des Amtsjahres auf den Herbst wurden fünf Synoden im Jahre abgehalten, indem außer den angeführten noch eine Synode zu Ende des Winters sich versammelte[7]).

Wie in diesen Punkten, waltete auch bezüglich des Ortes der Tagung ein Unterschied zwischen den beiden Arten der Versammlung ob. Während die σύγκλητος nach jeder beliebigen Bundesstadt einberufen werden konnte[8]), war der regelmäßige Sitz der Synodos zu Aigion im Haine des Zeus Amarios[9]), bis Philopoemen

[1]) Polyb. XXVIII 7, 3. XXIII 16, 12.

[2]) Die früher allgemein angenommene, von Merleker a. a. O. 77. 79 ff. begründete Ansicht ging dahin, daß die ordentlichen Versammlungen nur zweimal im Jahre zusammengekommen seien (Wahner l. l. 26; Freeman[2] 214; W. Vischer I 570; Weinert 16; Dubois 115 — Gilbert II 116 ff. und Busolt[2] 357 ff. äußern sich unbestimmt). Zuerst war es Unger (S.-Ber. Ak. München 1879 II, 134 ff.), der die Ansicht aufstellte, daß vier Synoden im Jahre stattfanden, zu welchen noch die Wahlversammlung (Archairesia) kam. Ungers Aufstellung, welche der Hauptsache nach richtig ist, aber in der Bestimmung der Termine und in der Begründung anfechtbare Behauptungen in sich schloß, wurde von Klatt (s. Literatur) bes. 26 ff. bekämpft, welcher zu der früheren Ansicht zurückkehrte, daß es nur zwei Synoden gegeben habe. Ihm gegenüber trat B. Baier (s. Literatur) für Ungers Annahme ein. Die von mir angenommene Ansicht stammt von Lipsius a. a. O., der Ungers Behauptungen angemessen modifiziert und bes. durch die Betrachtung von Polybios' Erzählung für 220 fester begründet hat; ihr schloß sich auch Beloch, GG. III 2, 181 ff. an, mit der Differenz, daß die Archairesiai nicht in die Synoden einzubegreifen, sondern für sich zu stellen seien, in welchem Punkte ich mit ihm einverstanden bin.

[3]) Polyb. V 94, 1. 95, 5. [4]) Polyb. IV 14, 1. 9. V 102 5 (cf. 101. 5).

[5]) Ib. IV 26, 7 (cf. 27. 1). [6]) Ib. IV 7, 1. 10, cf. 6, 7.

[7]) Polyb. XXIX 23, 1, 8; vgl. Lipsius l. l. 165 ff..

[8]) Nach Aigion (Polyb. V 1, 6. 7; Liv. XXXV 48, 1. XXXVI 35, 7. XLIII 17). Sikyon (Plut. Arat. 41; Polyb. V 1, 9. XXIII 17, 5, XXVIII 13, 9. XXIX 24, 6; Liv. XXXII 19, 5. XXXV 25, 4), Lerna (Plut. Cleom. 15), Kleitor (Polyb. XXII 2, die Bezeichnung σύνοδος rührt von dem Excerptor her; Liv. XXXIX 35), Argos (IG. VII 411, Z. 13; Plut. Cleom. 17; Liv. XXXI 25, 2 ff. XLII 44), Elis (Liv. XXXVIII 32, 3).

[9]) Strabo VIII 385. 387; Liv. XXVIII 7, 17. XXXVIII 30, 2. Ueber den Zeus Amarios cf. Foucart, Rev. arch., N. S. XVII 1876, 99 ff.

es 189 durchsetzte, daß sie nach einem gewissen Turnus in allen Bundesstädten zusammentreten sollte [1]).

Noch wichtiger ist, daß die Befugnisse, welche beide Körperschaften hatten, verschieden waren [2]). Die σύγκλητος hatte ursprünglich nur das Recht, über Krieg, Frieden und Abschluß eines Bündnisses, sowie über den einer befreundeten Macht zu leistenden Zuzug (βοήθεια) zu beschließen [3]). Dadurch aber, daß ihre Einberufung auch dann stattzufinden hatte, wenn römische Gesandte im Auftrag des Senates dies verlangten und über dessen schriftlich abgefaßte Botschaft verhandelt werden mußte [4]), ergab sich, da diese Aufträge mannigfacher Natur sein konnten, naturgemäß eine Erweiterung des Wirkungskreises der Synkletos. In Zusammenhang damit und dem früher Bemerkten steht, daß sie

---

[1]) Liv. XXXVIII 30, 2 ff. Daß Philopoemen seinen Plan wirklich durchsetzte (von Tittmann 682 und Merleker 85 bezweifelt), sieht man daraus, daß wir später Synoden in Megalopolis (Polyb. XXII 7, 2 [dazu Büttner-Wobst a. a. O. 6]. XXIII 16, 12), Tegea (Liv. XXXVIII 34, 5) und Korinth (Polyb. XXIX 23, 8. XXXIII 16, 2. XXXVIII 12, 2) antreffen.

[2]) Dies leugnete zwar Lipsius a. a. O. 170 ff. (und Schömann-Lipsius II 128); dagegen aber Beloch, GG. III 2, 185 ff. und Francotte, Polis 234 ff. Klatt l. l. 27 ff. hat mit Unrecht den Unterschied zu verwischen gesucht.

[3]) Dies ergibt sich aus den S. 388, Anm. 3. 389, Anm. 5 zitierten Stellen des Polybios XXII 10, 10. 12, 6. XXIX 24, 5. 6, ferner aus IV 7, 5. 9, 1 ff. 5 und der Inschrift IG. VII 411, Z. 6 ff. (die Oropier wandten sich jedesfalls um βοήθεια an die Achäer). Der allgemeine Grundsatz wird durch eine Reihe von geschichtlichen Fällen illustriert, in welchen die σύγκλητος über Krieg oder Frieden berät, einen Kriegsbeschluß faßt (Polyb. XXXVIII 13, 6; Liv. XXXI 25, 2 ff. XXXV 25, 4 ff. 10. 48, 1 ff. 50, 2. XXXVIII 31. 32, 1, cf. Polyb. XXXIX 3, 8. Plut. Cleom. 15. 17), über die Frage, ob Zuzug zu leisten sei, berät (Polyb. XXVIII 13, 10 ff. XXIX 24, 6 ff. 25; Liv. XXXI 25, 7 ff.), solchen beschließt (Polyb. IV 7, 5. 10. 9, 1. XXVIII 12, 2. 13, 7 ff.; Liv. XXXII 23, 3. XXXV 50, 3) und die Aufstellung und Absendung von Truppen anordnet (Polyb. V 91, 5 ff. XXI 3 b, 2), sowie Gelder für die Kriegführung bewilligt (Polyb. V 1, 11). Genehmigung eines Bündnisses, Polyb. IV 55, 2. XXI 3 b; Liv. XXXII 23, 1.

[4]) Cf. Polyb. XXII, 10, 10 ff. 12, 5 ff. XXIII 5, 17. XXVIII 13, 11 ff.; Pausan. VII 9, 1. Fälle, wo die Synkletos auf die Aufforderung eines römischen Gesandten hin zusammenberufen wurde: Polyb. XXVIII 13, 9 ff.; Liv. XXXII 19, 5 ff. XXXVI 31, 10 ff. XXXVIII 32, 3 ff. XXXIX 35. 36. 37. XLII 6. Es ist wohl anzunehmen, daß früher der König von Makedonien das gleiche Recht hatte (Polyb. V 1, 6 ff.), wie später Rom, das in dieser Beziehung sein Nachfolger wurde.

Schreiben des Senats und fremder Mächte entgegennahm [1]) und deren Gesandte und sonstige Vertreter vor ihr erschienen [2]), was auch für Herrscher gilt [3]). Sie wählte selbst Gesandte [4]), erteilte ihnen Instruktionen [5]) und nahm ihren Bericht entgegen [6]). Nicht leicht ist die Entscheidung darüber, ob der Synkletos oder der Synode die Aufnahme einer Stadt in die achaeische Sympolitie zustand; während über das Schicksal der wieder unterworfenen Messenier in der zweiten Synode des Jahres 182 entschieden wurde [7]) — die Frage, ob ihre Wiederaufnahme in den Bund [8]) durch die Synode oder die Synkletos geschah, ist zunächst offen zu halten —, wurde der Beschluß über die erneute Aufnahme der Spartaner 182 [9]) auf einer Synkletos in Sikyon gefaßt [10]) und letzteres würde zu dem Grundsatz stimmen, daß den außerordentlichen Versammlungen die Genehmigung von Bündnissen vorbehalten war (S. 393). Dennoch scheint ordnungsgemäß zunächst die Synode über die Aufnahme neuer Bundesglieder entschieden zu haben [11]),

[1]) Polyb. XXIX 25, 2 ff. Cf. die vor. Anm. angeführten Stellen des Polybios. Sonst werden solche Schreiben an die Achäer noch erwähnt: Plut. Arat. 39. Cleom. 17; Polyb. IV 67, 8. XXII 3, 2. XXIV 1, 4. 10, 6. XXVIII 13, 7. 9. XXX 13, 11. 32, 8. XXXVI 10, 5. 11, 1.

[2]) Polyb. IV 9, 2. XXI 3 b, 1. XXII 2. XXIV 2, 1. XXVIII 3, 7. 4, 1 ff. XXXVIII 12, 1 ff. (dazu Beloch, GG. III 2, 185 ff.): Liv. XXVII 30, 12. XXXII 19, 5 ff. (dazu Appian. Maced. 7). XXXV 31, 2. 48 ff. XXXVI 31, 10 ff. 32. XXXVIII 32, 3 ff. XXXIX 35. 36. 37. XLII 6. Wohl auch Pausan. VII 9, 3. Abweisung von Gesandten Liv. XLI 24.

[3]) Liv. XXVIII 7. 17. XXXI 25, 2 ff.

[4]) Polyb. XXIII 18, 3 (dazu XXIV 1, 6). XXIV 8, 7 ff. XXVIII 12, 4. 7. 9. XXIX 24, 10 ff. 25, 6; Liv. XXXII 23, 3. XXXVIII 31, 3. 32, 5.

[5]) Polyb. XXIV 2, 4. 8, 8. XXVIII 13, 9 ff. XXIX 24, 10.

[6]) Liv. XXXV 25, 3 ff. XXXVIII 32, 1.

[7]) Polyb. XXIII 16, 12. 17, 1.

[8]) Polyb. XXIV 2. Schon früher (191) verhandelte die Synode über den Anschluß von Elis (Liv. XXXVI 35, 7).

[9]) Zum Datum Büttner-Wobst l. l. 10. 14.

[10]) Polyb. XXIII 17, 6 ff. 11 ff. 18, 1, cf. 17, 5: εὐθέως ὁ στρατηγὸς τῶν Ἀχαιῶν μετὰ τὸ συντελέσαι τὰ κατὰ τὴν Μεσσήνην συνῆγε τοὺς πολλοὺς εἰς τὴν τῶν Σικυωνίων πόλιν κτλ.

[11]) Denn nur dann erklärt sich die eben hervorgehobene Tatsache, daß sie die Entscheidung über Messene fällte; dagegen wurde die Zusammenberufung der Synkletos nach Sikyon (vor. Anm.) durch das Einlangen einer römischen Gesandtschaft veranlaßt (Polyb. XXIII 17, 5 εἰς δὲ τὴν Λακεδαίμονα παραγενομένων τῶν πρεσβευτῶν ἐκ τῆς Ῥώμης καὶ κομιζόντων τὴν ἀπόκρισιν κτλ.). Ich hoffe, damit eine bessere Erklärung dafür zu geben als Lipsius l. l. 171. Die von Polyb. XXIV 2 berichtete Versammlung der Achäer wird

die Synkletos nur in Ausnahmsfällen [1]). In Zusammenhang mit solchen Beschlüssen über Städte stand, daß die Synkletos auch bisweilen die Gerichtsbarkeit des Bundes ausübte [2]). Ohne daß der früher berührte Grundsatz über die Kompetenzen der Synkletos damit aufgehoben wurde, wird es wohl dem Ermessen des Strategen und des Regierungskollegiums anheimgegeben gewesen sein, sie auch in anderen Fällen einzuberufen, wenn es ihnen notwendig zu sein schien. Doch mußte der Grund für die Einberufung angegeben werden und es durfte nur über diejenigen Gegenstände verhandelt werden, derentwegen ihr Zusammentritt veranlaßt worden war [3]); da über diese die Anträge des Regierungskollegiums vorlagen, so hatten die Teilnehmer kein Recht, Initiativanträge zu stellen. Dazu bestanden genaue Bestimmungen, welche die Geschäftsordnung regelten: die Session war auf drei Tage beschränkt, an deren erstem fremde Gesandte eingeführt und ihre Berichte erstattet wurden; erst am zweiten Tage durften Anträge gestellt werden, über welche dann am dritten Tage die Abstimmung stattfand [4]). Die Vorberatung über die der Synkletos vorzulegenden Traktanden konnte in verschiedener Form stattfinden, je nach der zweifachen Eventualität, welche der Einberufung vorausging: falls sie die Synode beschloß, wurde ein von ihr ausgehendes Probuleuma zur Vorlage gebracht [5]), während bei der Zusammenberufung durch die Damiurgen und den Strategen die Formulierung der Anträge von diesen Behörden ausging [6]).

Der Wirkungskreis der S y n o d o s war noch weiter ausgedehnt, als derjenige der Synkletos, da, die erwähnten Ausnahmen abgerechnet, die Beratung und Beschlußfassung über alle in die Kom-

---

ebenfalls eine Synkletos gewesen sein, zu deren Berufung das Schreiben des römischen Senats Veranlassung bot, welches die Verbannten überbrachten (ib. § 1).

[1]) Sie konnte dann auch andere Maßregeln, die damit zusammenhingen, dekretieren, wie für Messene einen mehrjährigen Nachlaß der Bundessteuer (Polyb. XXIV 2, 3).

[2]) Liv. XXXIX 35, 8. 36, 2. 37; Pausan. VII 10, 8. 9. VIII 51, 8.

[3]) Liv. XXXI 25, 9. cf. XXXII 20, 4.

[4]) Polyb. XXIX 24, 10, zu kombinieren mit Livius' Erzählung XXXII 19, 6 ff. bis 23, 3.

[5]) So sind mit B e l o c h, GG. III 2, 185 die Fälle IG. VII 411, Polyb. IV 7, 5. XXIX 23 ff. und vielleicht auch XXXIII 16 aufzufassen.

[6]) Polyb. V 91, 5. XXIII 17, 9 ff. XXVIII 12, 1; Liv. XXXII 22, 2 ff. XXXV 25, 6 ff. XXXVIII 31, 2 ff. (cf. Polyb. XXXIX 3, 8).

petenz des Bundes fallenden Angelegenheiten ihr zustand[1]). Sie verlieh das Bundesbürgerrecht und die Bundesproxenie[2]) und andere Ehrungen[3]). Gleich der Synkletos empfing sie fremde Gesandte[4]) und Herrscher[5]) und ordnete Gesandte ab[6]). Wenn auch die Genehmigung von Bundesverträgen der Synkletos vorbehalten war[7]), so war doch die Synodos befugt, die Erneuerung (ἀνανέωσις) eines schon früher bestandenen Bündnisses zu beschließen[8]). Die Entscheidung über Krieg, Frieden und Zuzug stand der Synkletos zu (oben S. 393)[9]); die allgemeinen Beratungen über die auswärtige Politik des Bundes und dessen Angelegenheiten überhaupt voll-

---

[1]) Für den Beschluß, sowohl der Synodos als der Synkletos werden alternativ ψήφισμα (Syll.[2] 229, Z. 9 ff.; Polyb. XVIII 6, 7. XXVIII 7, 8. 13, 4. XXXVIII 13, 7) und δόγμα (IvM. 39, Z. 35. 44; Polyb. IV 9, 1. 15, 6. V 91, 5. 93, 1. XXII 12, 3. XXIII 4, 5. 14. XXIV 9, 8. XXVIII 7, 10. 14. 12, 2. 7. XXXIX 3, 8) gesetzt; daneben auch αἶνος (Syll.[2] 452, Z. 4 ff.).

[2]) S. 381, Anm. 1. 2.

[3]) Cf. bes. Polyb. XXVII 18, 2. XXVIII 7. Ferner ib. VIII 12, 7 ff. XVIII 6, 6. XXXIX 3, 10; Liv. XXXIX 50, 9; Diod. XXIX 18; Syll.[2] 301. 926 (= Fouilles de Delphes III 1, n. 47, dazu Plut. Philop. 10): Pausan. VI 4, 6.

[4]) Polyb. IV 7, 2. XXII 3, 5. 7, 2. 3. 4. 5. 8 ff. 9. 13. XXIV 6, 1. XXVIII 3, 7 ff. 7, 3. XXIX 23, 1. 5. 8. XXXIII 16, 1 ff. XXXVIII 10, 4; Liv. XXXVI 35, 7; Diod. XXIX 17. — Sonstige Erwähnungen von fremden Gesandten, die zu den Achäern kamen, sind häufig, bes. IG. XII 5, 2, 829, Z. 2 ff.; Polyb. II 6, 1. 9, 8. 12, 4. IV 26, 2. 55, 1. XXX 13, 8 ff. XXXVI 10, 5; Liv. XXXII 5, 4. XXXV 32, 2: Paus. VII 13, 2. 14, 3.

[5]) Polyb. II 54, 3. 13. Liv. XXVIII 7, 17.

[6]) Polyb. IV 15, 1 ff. XXII 3. 6 ff. 7, 1. XXIV 6, 3 ff. 8. 8 ff. Instruktionen: Polyb. XXIV 6, 3. XXVIII 12, 4. 9. Berichte der Gesandten: Polyb. XXII 9, 2 ff. Sonst Gesandte der Achäer erwähnt: Polyb. XVI 35, 1, XVIII 1, 4. 2, 5. 10, 11 (= Liv. XXXII 32, 11. 33, 8. 36, 8. 37, 1 ff.). XXII 11, 6 ff. 12, 1. 5. XXIII 9, 1. XXVIII 19, 3. XXX 13, 3. 30, 1. XXXII 3, 14. 7, 1. XXXIII 1, 3. 14, 1. XXXVIII 10. 2. 17, 1. 18, 2; Liv. XXXV 13, 2 ff. 22, 2. XXXVI 31, 3. XXXVIII 33, 2; Paus. VII 9, 5. 12, 8. 14, 3. Ein achäischer Architheore, American Journal of Archeology, S. 2, III 1909, 467, n. 14.

[7]) Polyb. IV 15, 1 ff. scheint eine Ausnahme zu bilden, da die Synode (cf. c. 14, 1 ff.) beschließt πρεσβεύειν πρὸς Ἠπειρώτας κτλ. καὶ παρακαλεῖν αὐτοὺς βοηθεῖν κατὰ τὰς ὁμολογίας, προσδέξασθαι δὲ καὶ τοὺς Μεσσηνίους εἰς τὴν συμμαχίαν κτλ. Allein dies kann nicht dahin verstanden werden, daß die Achäer die Aufnahme der Messenier in den allgemein hellenischen Bund beschlossen (was nach c. 9, 3 unmöglich war), sondern, daß sie die Mitglieder dieses Bundes aufforderten, dies zu tun.

[8]) Dies erhellt aus Polyb. XXII 3, 5 ff. 7, 8. 9, 2 ff. 13.

[9]) Einige Fälle der Ueberlieferung, die dafür zu sprechen scheinen, daß auch die Synodos über diese Fragen verhandelte, mögen hier ins Auge gefaßt

zogen sich aber in der Synodos[1]). Daß sie über die Aufnahme neuer Bundesmitglieder in erster Linie zu entscheiden hatte, wurde schon hervorgehoben (S. 394); es hing dies zunächst damit zusammen, daß sie es war, welche das Bundesbürgerrecht verlieh. Die Synodos war überhaupt dasjenige Organ, welches über die Verhältnisse im Bunde und zwischen der Zentralgewalt und den Städten zu entscheiden hatte[2]). Dazu gehörte auch die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Bundesstädten (S. 386). Daß endlich die Sorge für die Finanzen — und Bewilligung der Gelder[3]) — und für das Militärwesen und dessen Organisation eine hervorragende Seite ihrer Tätigkeit bildete, versteht sich von selbst[4]). Auch die Gerichtshoheit des Bundes wird sie für gewöhnlich ausgeübt haben[5]); über

werden. Wenn Polybios II 46, 6 von der βουλή sagt ἔκριναν . . . ἀναλαμβάνειν φανερῶς τὴν πρὸς τοὺς Λακεδαιμονίους ἀπέχθειαν, so handelt es sich hier nicht um eine Kriegserklärung (dann würde sich auch Polybios anders ausgedrückt haben), da eben Kleomenes mit den Feindseligkeiten begonnen hatte, sondern nur um die Konstatierung, daß durch das Vorgehen der Spartaner der Frieden gebrochen war. Für IV 26, 7 (οἱ δ' Ἀχαιοὶ συνελθόντες εἰς τὴν καθήκουσαν σύνοδον τό τε δόγμα πάντες ἐπεκύρωσαν καὶ τὸ λάφυρον ἐπεκήρυξαν κατὰ τῶν Αἰτωλῶν) hat bereits Francotte, Polis 235 ff. die richtige Erklärung dahin gegeben, daß die Synode, der Organisation des hellenischen Bundes gemäß (cf. c. 26, 2), bloß den Kriegsbeschluß des Synedrions desselben bestätigte. Bei Polyb. XXXVIII 11, 5 dreht es sich nicht sosehr um den Krieg mit Sparta, als um eine allgemeine Beratung über alles Vorausgegangene (cf. ib. § 2). Es bleiben noch Polyb. IV 15, 3 und XXXIII 16; an der ersten Stelle kann (vgl. S. 396, Anm. 7) die Zusicherung der βοήθεια nur als eine eventuelle für den Fall der Aufnahme der Messenier in den allgemeinen Bund aufgefaßt werden — was XXXIII 16 betrifft (bes. von Lipsius betont l. l. 171), so haben wir es hier entweder mit einer Vorberatung der Synode zu tun (so Beloch, GG. III 2, 185), oder es griff Kallikrates, anstatt auf den gewöhnlichen Rechtsgrundsatz zu rekurrieren, zu einem anderen Auskunftsmittel, um einen Beschluß zu verhüten (Francotte l. l. 235).

[1]) Dafür haben wir Beispiele an Polyb. II 50, 4. 10 ff., wo sich die Debatte um die Frage dreht, ob Antigonos von den Achäern gegen Kleomenes herbeigerufen werden solle oder nicht; auch dem Beschlusse ib. IV 15 war eine Erörterung der damaligen Lage vorausgegangen (c. 14). Die Ausübung von Repressalien (Polyb. XXXII 7, 4) wird ebenfalls die Synode verordnet haben.

[2]) Die Anordnungen über Spartas Stellung 188 gingen von der in Tegea tagenden Synode aus (Liv. XXXVIII 34, 1 ff.); vgl. dazu auch Liv. XXXVI 35, 7.

[3]) Plut. Arat. 37.

[4]) Die Militärreformen Philopoemens wurden in der Synode diskutiert (Polyb. XI 9, cf. bes. § 8).

[5]) Syll.[2] 229, Z. 5 ff.

die Rechenschaft der Beamten cf. § 42. Wie lange die Session einer Synode dauerte, wissen wir nicht, wahrscheinlich hing dies von dem Umfang ihrer Tagesordnung ab; es ist aber ganz unzulässig, dasjenige, was über die Dauer der Synkletos und deren Geschäftsordnung überliefert ist, einfach auf die Synodos zu übertragen [1]). Die Feststellung der Tagesordnung und die Vorberatung über die zu verhandelnden Gegenstände — sowie seit 189 die Bestimmung des Ortes, wo die Synodos zusammentreten sollte — lag der Synarchie des Bundes ob [2]).

Neben diesen Verschiedenheiten, die in der Zusammensetzung und dem Wirkungskreise dieser beiden Körperschaften begründet waren, gab es für sie gemeinsame Momente. Dazu gehört, daß zunächst über die Vorlagen der Regierung verhandelt wurde und jeder Teilnehmer das Recht hatte, dazu das Wort zu ergreifen und einen Antrag zu stellen [3]) und daß die Abstimmung nicht nach Köpfen, sondern nach Städten erfolgte, indem die Vertreter oder die Bürger einer Stadt ein Kuriatvotum abgaben; daraus folgt, daß jede Stadt für sich e i n e Stimme führte [4]). Diese für die Synkletos bezeugte Tatsache [5]) darf ohne Bedenken auf die Synode ausgedehnt werden [6]). Wenn es die Bundesversammlung für gut fand, konnte sie die Beschlußfassung vertagen [7]). Dann empfingen die Mitglieder der Synodos, und gewiß auch diejenigen der Synkletos keine Bezahlung für ihre Teilnahme an der Tagung [8]).

---

[1]) Wie es häufig geschieht, so von F r e e m a n [2] 214; D u b o i s 141; L i p s i u s - S c h ö m a n n II 128; richtig W e i n e r t l. l. 18; G i l b e r t II 118; B u s o l t [2] 359.

[2]) Cf. dazu auch Liv. XXXVIII 30, 4.

[3]) Liv. XXXII 20, 1. Beispiele dafür z. B. Liv. XLI 23 ff.; Polyb. XXII 8. 9. XXIII 17, 5 ff. XXIV 8. XXVIII 7, 4 ff. XXIX 23, 8 ff. 24, 7 ff. XXXIII 16.

[4]) Cf. bes. F r e e m a n [2] 211 ff. Anders K l a t t l. l. 6 und B e l o c h, GG. III 1, 628. 2, 186.

[5]) Durch Livius' Erzählung XXXII 22, 2. 8 ff. 23, 1 (cf. auch ib. XXXVIII 32, 1), wie N i e b u h r (Röm. Gesch. II 36, Ausgabe von I s l e r) erkannt hat. Dazu bes. F r e e m a n [2] 211 ff.

[6]) Trotz S z a n t o l. l. 122 ff. Die Kantonalbildung im achäischen Bunde ist zum guten Teile von diesem Gesichtspunkt aus zu begreifen (R. W e i l, Zeitschr. für Numismatik IX 224. 229). Im Gegenteil wird man annehmen dürfen, daß diese Art der Abstimmung zuerst in der Synode eingeführt wurde, für welche als Repräsentativ-Körper sie viel mehr paßte, und man sie von da erst auf die Synkletos übertrug.

[7]) Polyb. XXII 7, 7. XXIV 2, 2; Liv. XLI 24.

[8]) Dies geht aus Polybios' Bericht über das Anbot des Eumenes XXII 7,

Die Gesetzgebung war der Ingerenz der Bundesversammlungen entzogen und es existierte für sie ein besonderes nomographisches Verfahren (S. 384); durch Beschluß der Bundesversammlung konnten gewisse Psephismen in die Gesetze eingereiht und damit vor Aufhebung oder Abänderung durch einen Beschluß geschützt werden[1]). Bundesbeschlüsse, die im Widerspruche zu den Gesetzen standen, wurden, wie es scheint, durch richterliche Entscheidung kassiert[2]).

Die dritte Art der Bundesversammlungen waren diejenigen für die Wahl der Bundesbeamten (ἀρχαιρεσίαι)[3]), die zu einer bestimmten Zeit (vgl. § 42 über das Amtsjahr) zusammentraten. An ihnen nahmen sämtliche Bürger, die das Alter von dreißig Jahren überschritten hatten, teil[4]). Die Wahlen erfolgten durch Cheirotonie[5]), wofür die Aufstellung einer Kandidatenliste erforderlich war, welche von den Parteien ausging[6]).

Die Zusammensetzung und die Funktionen der nur einmal erwähnten Γερουσία[7]) sind nicht zu bestimmen.

§ 42. Der achaeische Bund: Die Bundesbeamten.

Literatur: Von den früher, spez. zu § 41 genannten Werken sind hier besonders Freeman [2] 217 ff.; G. F. Unger (a. a. O.); Weinert l. l. 20 ff.; M. Klatt 17 ff. 32 ff.; J. H. Lipsius, Ber. Sächs. Gesellschaft L 1898, 166 ff.; Niese II 292 ff.; Beloch, GG. III 2, 168 ff. zu berücksichtigen.

---

3 ff. hervor und wird — mit Ausnahme von Dubois 149, 2 und Szanto l. l. 125 ff. — allgemein und gewiß mit Recht angenommen.

[1]) IvM. 39, Z. 43 ff. [2]) Polyb. XXVIII 7, 9 ff.

[3]) Polyb. IV 37, 2. 82, 6. 7; dazu V 1, 1. 7. 30, 7. Daß die Wahl der Beamten nicht durch die Synode stattfand, wie Lipsius a. a. O. 164 ff. (und Schömann-Lipsius II 128 ff.) in Konsequenz seiner Ansicht über deren Zusammensetzung annimmt, hat bereits Unger a. a. O. 135 ff. betont; dazu bes. Beloch, GG. III 2, 181 ff. und Francotte, Polis 238. Polyb. XXXVIII 15, 1 ist anders zu deuten, als es gewöhnlich geschieht, cf. unten S. 402, Anm. 5.

[4]) Weinert l. l. 21. Belochs Annahme, daß für sie die Altersgrenze nicht galt (GG. III 2, 184), wird durch Polyb. X 22, 9 (übertrieben bei Plut. Philop. 7) nicht bewiesen; wenn die Kandidaten für die Strategie sich der jüngeren Leute als Wahlagitatoren bedienten, brauchen diese noch nicht das Wahlrecht besessen zu haben.

[5]) Plut. Arat. 35. [6]) Vgl. Polyb. IV 82, 8. XXVIII 6, bes. § 9.

[7]) Polyb. XXXVIII 13, 1; Lipsius a. a. O. 176 (und Schömann-Lipsius II 128) vermutet, daß sie ein Ausschuß der βουλή war. Dieselbe Behörde tritt wieder in den Bundesstädten auf (s. § 43).

Zum Bundesbeamten konnte jeder Bürger gewählt werden; einen Zensus gab es im allgemeinen nicht[1]). Auch die Herkunft aus einer Bundesstadt war dafür nicht entscheidend[2]). So blieb als Erfordernis der passiven Wählbarkeit nur das Alter, jedesfalls von mindestens dreißig Jahren[3]). Darüber, daß die Wahlen durch

---

[1]) Darauf führt die energische Betonung des demokratischen Charakters im achaeischen Bunde, die sich nicht bloß bei Polybios findet (II 38, 6 ff. 44, 6. XXIII 12, 8, dazu die Aeußerung des Apollonidas XXII 8, 6), sondern auch in einer Bundesurkunde (Syll. [2] 304, Z. 17 ff.). Wenn in derselben Urkunde verordnet wird (Z. 33 ff.), daß die Schiedsrichter gewählt werden sollen ἐκ πά](ν)των ἀριστίνδαν, so hat dafür bereits Dittenberger (Anm. 9) die richtige Erklärung gegeben. Allerdings bestellen die Achaeer in einer Grenzstreitigkeit, wahrscheinlich zwischen den Aetolern und akarnanischen und epeirotischen Völkerschaften, Schiedsrichter πλουτίνδα καὶ ἀριστίνδα (IG. VII 188, Z. 8 ff.), allein diese Ausnahme ändert nichts an dem allgemeinen Grundsatz, cf. Francotte 239.

[2]) Polyb. II 38, 8. Dies wird illustriert durch die Zusammensetzung der Gesandtschaften, wie man sie aus Polybios (abgesehen von den wiederholten Missionen, die er selbst bekleidete) kennen lernt: XXII 3, 4. 7, 5 ff. steht ein Eleer an der Spitze, XXII 9, 2 ein Megalopolit (Lykortas), XXIII 18, 3 (dazu XXIV 1, 6) ein Argiver; XXIV 6, 3 sind unter drei Gesandten zwei Megalopoliten und ein Sikyonier, ebenso XXIV 8. 8 einer aus Leontion, ein Megalopolit, ein Sikyonier, XXIX 25, 6 einer aus Aigeira und zwei Megalopoliten; unter den Gesandten nach Rom XXXIII 1, 3 sind einer aus Aigeira, ein anderer aus Aigion. In der Synarchie bei Polyb. XXII 10 finden wir drei Megalopoliten (Diophanes, Lykortas, Philopoemen), dann Archon aus Aigeira, XXXVIII 13, 4 ff. werden unter ihr ein Bürger aus Aigion und einer aus Stratos (in Arkadien cf. Polyb. IV 73, 2) genannt; als Damiurg Syll. [2] 236, Z. 13 ff. ein Bürger von Bura, Liv. XXXII 22, 5 ein solcher aus Pellene. Was die Strategen anlangt, so ergibt ihre aus den Schriftstellern zu eruierende Liste (cf. Weinert l. l. 23, 1), daß sie aus Aigeira (auch Syll. [2] 851, Z. 1), Pharai, Patrai, Leontion, Sikyon, Megalopolis, Argos (Aristomachos) waren; sogar Sparta ist durch Menalkidas vertreten (Pausan. VII 11, 7, dazu Freeman [2] 537). Cf. auch Plut. Arat. 11. Interessant ist für diese Dinge auch die Konferenz der Führer einer Partei bei Polyb. XXVIII 6, 2; sie waren aus Megalopolis, Tritaia, Patrai, Sikyon. Daß später Megalopolis einen gewichtigen Einfluß im Bunde ausübte, ist bekannt (darüber auch Freeman [2] 486 ff.). Für die erste Zeit des Bundes galt es vielleicht, daß bei Besetzung des Amtes des γραμματεύς und der beiden Strategen die Städte in Turnus berücksichtigt wurden; so dürfte ἐκ περιόδου bei Polyb. II 43, 1 mit Weinert l. l. 20 zu erklären sein.

[3]) Mit Rücksicht auf Polyb. XXIX 24, 6; dazu Wahner l. l. 35; Weinert 21; Niese II 293; Schömann-Lipsius II 130; Beloch, GG. III 2, 179. Die einzige Ausnahme, welche wir kennen, wurde bei Polybios' Gesandtschaft nach Aegypten gemacht (Polyb. XXIV 6, 3. 5); dagegen zeigte

Cheirotonie erfolgten s. S. 399; wenn ein Gewählter einen gesetzlich zureichenden Grund für die Ablehnung der Wahl angeben konnte, den er eidlich erhärtete, so war ihm dies gestattet[1]). Zwischen den Archairesien und dem Antrittstage des Amtes lagen in früherer Zeit mehrere Wochen[2]); zur Zeit des Bundesgenossenkrieges erfolgte die Uebernahme[3]) um den Frühaufgang der Plejaden (Mai)[4]), die Wahlen werden bald nach Mittwinter stattgefunden haben[5]). Später wurde der Beginn des Amtsjahres auf den Herbst (Anfang November) verlegt[6]) und, wie es scheint, in Zusammenhang damit der Zwischenraum zwischen den Wahlen und dem Amtsantritt verkürzt[7]). Ausnahmsweise konnte auch die Uebernahme kurz

Beloch (GG. III 2, 179 ff.), daß Aratos seine erste Strategie nicht vor dem gesetzlichen Alter bekleidete.

[1]) Plut. Arat. 38. Cleom. 15; cf. Polyb. Fgm. 16.

[2]) Cf. Polyb. IV 6, 7 und 7, 6—10; IV 82, 7 und V 1, 2.

[3]) In unseren Berichten wird nur von der Strategie gesprochen, doch ist dies natürlich auch auf die übrigen Bundesämter auszudehnen.

[4]) Polybios sagt IV 37, 2, daß die Archairesien zu dem erwähnten Zeitpunkte stattfanden; im Widerspruch dazu aber V 1, 1, daß der Amtsantritt mit demselben zusammenfiel. Letztere Angabe ist richtig, vgl. Unger l. l. 136, 1; Lipsius, Ber. Sächs. Gesellsch. L 1898, 163 und Schömann-Lipsius II 129; Niese II 433, 2; Beloch, GG. III 2, 181 ff.

[5]) Beloch a. a. O. 181 nach Polybios' Bericht über den Winter 219/8 (IV 67—87). Unger wollte nachweisen (a. a. O. 143 ff.), daß der Antritt der Strategen bereits vorher im Winter stattfand und diese Ordnung erst während des kleomenischen Krieges (seit 222) vorübergehend abgeschafft wurde; allein seine Annahme wurde von Klatt l. l. 32 ff. widerlegt. Vielmehr wird die Uebernahme um den Frühaufgang der Plejaden schon seit langem gegolten haben (Niese, Hermes XXXV 65, 5).

[6]) Dies hat zuerst Schorn a. a. O. 210 ff. 412 erkannt (trotz Merlekers Widerspruch 80 ff.); dazu tritt A. Mommsens Nachweis (Philol. XXIV 17 ff.) aus Syll.[2] 851 (= SGDI. 1774), daß 170/69 der erste Monat des achaeischen Kalenders (Πρῶτος) dem delphischen Heraios (ungefähr Oktober) entsprach. Ob sich die Aenderung gerade mit dem J. 217/6 vollzog, wie Schorn (214) will, ist zweifelhaft, cf. Klatt l. l. 37; Beloch GG. III 2, 182 denkt dafür an die Zeit des hannibalischen Krieges. Unger wollte dagegen beweisen (l. l. 118 ff.), daß, wie früher (vor. Anm.), seit 216 der Strategenwechsel mitten in Winter (zwischen 25. Januar und 22. Februar) eingetreten sei; auch dies hat Klatt 17 ff. widerlegt, trotz Baiers später erfolgter Verteidigung von Ungers Aufstellung (l. l. 25 ff.) Vgl. die zusammenfassende Erörterung von Lipsius a. a. O. 167 ff.

[7]) Aus Polyb. XXVIII 3, 6. 7 zu folgern, cf. Lipsius l. l. 167 ff.; Beloch, GG. III 2, 182.

vor dem üblichen Termin stattfinden[1]). Wiederwahl war möglich; doch ist es wenigstens für die Strategie bezeugt, daß sie nicht in zwei aufeinander folgenden Jahren bekleidet werden durfte[2]), was wohl mit der Rechenschaftsablage zusammenhing[3]). Nur ausnahmsweise, unter dem Drucke zwingender Umstände, hat man von dieser Regel abgesehen[4]). Falls ein Beamter während seines Jahres mit Tod abging, übernahm zunächst sein Vorgänger die Stellvertretung, bis die nächste Synode über die Frage entschied, ob er das Amt für den Rest des Jahres weiterführen oder eine Nachwahl durch eine außerordentlicherweise einzuberufende Wahlversammlung vorgenommen werden solle[5]), oder bis letztere von den Damiurgen zu diesem Zweck einberufen ward[6]). Das gleiche fand statt, wenn ein Amt auf andere Weise erledigt ward; es war den Beamten gestattet, auf ihr Amt zu resignieren[7]). Die

---

[1]) Es wird dies einmal für die Strategie berichtet (Polyb. IV 7, 10); dazu Niese II 413, 2.

[2]) Plut. Arat. 16. 24. 30. 38. Cleom 15. Dazu Wahner l. l. 35, 54; Freeman[2] 236 ff. 288. Aratos war sechzehnmal Strateg (Plut. Arat. 53, dazu Beloch, GG. III 2, 177), Philopoemen achtmal (Plut. Philop. 18).

[3]) Eine andere Vermutung für den Grund dieser Ordnung bei Weinert 22.

[4]) Wir kennen dafür zunächst nur das Beispiel der Wiederwahl Philopoemens im Herbste 189, Liv. XXXVIII 32, 10. 33, 1; über den außergewöhnlichen Fall des Lykortas unten Anm. 6, und über Timoxenos S. 409, Anm. 9.

[5]) Nur in dieser Weise kann das von Polyb. XXXVIII 15, 1 zitierte Gesetz verstanden werden: τοῦ νόμου κελεύοντος, ἐπὰν συμβῇ τι περὶ τὸν ἐνεστῶτα στρατηγόν, τὸν προγεγονότα διαδέχεσθαι τὴν ἀρχήν, ἕως ἂν (ἡ) καθήκουσα σύνοδος γένηται τῶν Ἀχαιῶν.

[6]) Dies ergibt sich aus den Vorgängen nach Philopoemens Tod, der in den Anfang Mai 182 zu setzen ist (Büttner-Wobst l. l. 10). Die Damiurgen versammelten in Megalopolis das Heer — welches hier wieder, wie früher (S. 391) an die Stelle der Bundesversammlung tritt — und dieses wählte Lykortas, welcher unmittelbar nach Philopoemens Ende als Stellvertreter eingetreten war, zum Strategen (Plut. Philop. 21), jedesfalls für den Rest des Jahres (als solcher erscheint er bei Polyb. XXIII 16, 1. 17, 11); im Herbste desselben Jahres wurde dann sein Amt für das nächste Jahr 182/1 verlängert (zu schließen aus Polyb. XXIII 12, 7). Livius' Darstellung dieser Ereignisse ist verwirrt (XXXIX 50, 7) und auch die Neueren (Freeman[2] 506, 2; Dubois 152; Seeliger, Messenien und der achäische Bund 23; Büttner-Wobst l. l.) haben den Sachverhalt nicht erkannt.

[7]) Plut. Arat. 38. Damokritos flüchtete, da er die ihm zudiktierte Strafe nicht zahlen konnte, und es mußte ein Nachfolger für ihn bestellt werden (Paus. VII 13, 5).

Bundesbeamten scheinen keinen Sold empfangen zu haben [1]). Sie konnten während ihres Jahres wegen der Amtsführung angeklagt werden — wenn sie schuldig gesprochen wurden, war damit natürlich ihre Stellung verwirkt [2]) — und hatten nach dessen Absolvierung Rechenschaft abzulegen (ebenso die Gesandten nach Beendigung ihrer Mission) [3]). Die Verhandlung und der Urteilsspruch erfolgten entweder in der Bundesversammlung [4]) oder es konnte diese die Sache einem Gerichtshof zuweisen [5]); das Urteil lautete entweder auf Geldstrafe [6]) oder Tod [7]). Sitz der Bundesbeamten war jedesfalls, wie derjenige der Synoden in früherer Zeit, Aigion, das als Bundeshauptstadt betrachtet werden kann.

Die Leitung der Verwaltungsgeschäfte und der Politik des Bundes, also dessen Regierung [8]), hatte ein Kollegium, das aus dem Strategen und den Damiurgen zusammengesetzt war [9]). Seine offizielle Benennung war συναρχίαι [10]), Polybios nennt es meist ἄρχοντες oder ἀρχαί [11]). Die Damiurgen [12]) waren zehn an

---

[1]) Dies darf man daraus schließen, daß die Bundesversammlung unbesoldet war (oben S. 398), vgl. Freeman ² 229 ff., der durch Bury (ebenda 649) und Dubois 149 ff. nicht widerlegt wurde. Wie Freeman auch Niese II 294; Beloch, GG. III 1, 630.

[2]) Polyb. IV 14, 1 ff. 85, 3. XXXVIII 18, 1 ff.; Plut. Arat. 30; Pausan. VII 13, 5.

[3]) Polyb. XXXVIII 18, 2. 4, cf. 17, 1; Pausan. VII 12, 2 ff. Wohl auch Plut. Arat. 35.

[4]) Polyb. IV 14, 1 ff. 85, 3; Plut. Arat. 30; Paus. VII 12, 2 ff. 13, 5 ff.

[5]) Polyb. XXXVIII 18, 3 ff. [6]) Pausan. VII 13, 5.

[7]) Polyb. XXXVIII 18, 3; Pausan. VII 12, 2. Zur Rechenschaft Weinert 17 ff.

[8]) Daher wurden zunächst die ἄρχοντες in der Bundesversammlung von der Opposition angegriffen (Polyb. XXXVIII 12, 7).

[9]) Polyb. XXIII 5, 17 im Vergleich mit § 16.

[10]) Polyb. XXVII 2, 11. XXXVIII 13, 4. 5; ib. XXIII 16, 6 wird von den συνάρχοντες des Strategen gesprochen. Dazu Freeman ² 524, 2; W. Vischer I 571; Weinert 28 und bes. meine VB. 136 ff.

[11]) IV 72, 9. V 1, 6. 9. XXII 10, 2. 11. 12, 5. 7. XXIII 5, 17. XXVIII 7, 14. XXIX 25, 7 XXXVIII 12, 7; ebenso Pausan. VII 9, 1. 14, 2 — bei Livius XXXII 20, 1. 4 ‚magistratus' —, wogegen der gleiche Terminus bei Plut. Arat. 11 wohl für Beamte überhaupt gebraucht wird. Πρόβουλοι bei Plut. Philop. 21, was gewiß nicht technisch ist, aber einen Teil der Funktionen gut zum Ausdruck bringt. Die προεστῶτες τοῦ τῶν Ἀχαιῶν πολιτεύματος bei Polyb. II 46, 4 ff. sind ebenfalls mit ihnen zu identifizieren (Weinert 28). Cf. auch Freeman ² 220, 1.

[12]) Von Liv. XXXVIII 30, 4 als ‚summus magistratus' bezeichnet. Ueber sie außer den Handbüchern Schorn l. l. 62 ff.; Wahner 38 ff.; Mer-

der Zahl[1]) und wurden, wie die übrigen Bundesbeamten, ohne Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu den Bundesstädten[2]) in den Archairesien gewählt; sie waren wohl eine von alters her bestehende, bei Erneuerung des Bundes wiederhergestellte Behörde[3]). Die Beratungen der Damiurgen vollzogen sich wie diejenigen der aetolischen Apokleten (cf. S. 362) nicht öffentlich[4]); Vorsitzender war der Strateg[5]). Zu den bedeutendsten Funktionen des Kollegiums gehörte die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten: es vertrat den Bund nach außen, verhandelte mit den Vertretern fremder Mächte[6]), nahm die von diesen überbrachten Schreiben in Empfang[7]), und korrespondierte mit ihnen[8]). Dazu gehört, daß manchmal, wenn die Achaeer im Verein mit Verbündeten Krieg führten, sich eine Abordnung der Damiurgen im Feldlager befand[9]). Die Synarchie hatte ferner die Berufung der außerordentlichen Versammlungen (σύγκλητοι)[10])

---

leker 88 ff.; Freeman² 217 ff.; W. Vischer I 571 ff.; Weinert 23 ff. 27 ff.; Dubois 166 ff.; v. Schöffer, RE. IV 2862.

[1]) Liv. XXXII 22, 2. [2]) Vgl. oben S. 400, Anm. 2.

[3]) Darauf weist ihre Zahl hin, cf. Polyb. II 41, 8, dazu S. 375. Es ist anzunehmen, daß vor der späteren Ausdehnung des Bundes über Achaia hinaus jede Bundesstadt ihren Vertreter in dem Kollegium der Damiurgen hatte; die Zahl wurde auch dann beibehalten, als das ursprüngliche Prinzip der Vertretung abkam, vgl. Wahner 38 ff; Freeman² 220 ff.; W. Vischer I 571; Weinert 23 ff.; Dubois 167 ff.; Lipsius-Schömann II 130. Die Ansicht Schorns 62 ff. und Merlekers 88, daß auch später die Damiurgen nur aus den altachäischen Städten genommen wurden, bedarf keiner Widerlegung.

[4]) Vgl. Polyb. XXIII 16, 6. XXXVIII 13, 4. 5 (dazu Weinert 28).

[5]) Polyb. XXII 10, 2. Cf. auch VB. 138.

[6]) So mit Antigonos (Plut. Arat. 43) und römischen Gesandten (Polyb. XXVII 2, 11, von Liv. XLII 44, 6 mißverstanden); ferner Polyb. XXII 10, 2 ff. 11 ff, cf. 12, 5. 7; Paus. VII 9, 1. 14, 1. 2. Auch bei der geplanten Konferenz mit Kleomenes in Argos 224 (Plut. Cleom. 17. Arat. 39) war Arat nicht Strateg, sondern wohl Damiurg (Niese II 328, 2; Beloch, GG. III 2. 174).

[7]) Polyb. XXIX 25, 7.

[8]) Polyb. XXIII 5, 17 ff. Es erhält den Auftrag, von der Restitution der Ehren des Eumenes Mitteilung zu machen (Polyb. XXVIII 7, 14).

[9]) So erklärt sich am leichtesten, daß nach der Einnahme von Psophis durch Philipp V im Bundesgenossenkriege (219/18) τῶν δ' Ἀχαϊκῶν ἀρχόντων οἱ παρόντες Befehlshaber für die Feste und die Stadt bestellten (Polyb. IV 72, 9). Cf. auch Polyb. XXIII 16, 6.

[10]) Polyb. V 1, 6 ff. XXII 10, 10 ff. 12, 5 ff. (dazu Liv. XXXIX 33). XXII. 5, 16 ff. XXIX 24, 5. 6; Plut. Philop. 21 (cf. oben S. 402, Anm. 6); Pausan. VII 9, 1. 14, 2 (hier in unregelmäßiger Weise). Dazu W. Vischer I 572.

und konnte die bereits zusammengetretenen in eine andere Stadt verlegen[1]). Damit in Zusammenhang stellte sie deren Tagesordnung sowie diejenige der Synoden zusammen[2]). In den Bundesversammlungen führte sie gemeinsam mit dem Strategen den Vorsitz[3]), erstattete das Referat über die auf der Tagesordnung stehenden Vorschläge und brachte einen formulierten, mit Mehrheit gefaßten Antrag ein[4]); es konnte dabei vorkommen, daß sie mit einem geteilten Votum vor die Bundesversammlung trat[5]). Daß die von ihr vorgelegten Anträge amendiert[6]) oder abgelehnt werden konnten, versteht sich von selbst; es traf sich auch, daß die Abstimmung über einen zur Beratung gestellten Gegenstand gegen den Willen der Damiurgen verschoben ward[7]). Der Strateg scheint an dem Probuleuma der Damiurgen nicht mit teilgenommen zu haben, sondern gab sein Votum gesondert und nach ihnen ab[8]) — in der Synkletos also vielleicht erst am zweiten Tage (S. 395). Das regierende Kollegium hatte die Beschlüsse der Bundesversammlungen aufzuzeichnen[9]) und auszuführen[10]); die Verträge wurden von ihm im

---

[1]) Polyb. V 1, 9.

[2]) Letzteres aus Liv. XXXVIII 30, 4 ff. zu erschließen, cf. auch Polyb. II 46, 6.

[3]) Polyb. XXIX 24, 5; Liv XXXII 20, 1. Dazu Weinert 26.

[4]) Polyb. XXVIII 12, 2; Liv. XXXII 22, 2. 3. 5. 8. Der Antrag des Hyperbatos (und Kallikrates) bei Polyb. XXIV 8, 6 ff. ist wohl auch als Probuleuma aufzufassen. Aus manchen Verhandlungen, z. B. Polyb. XXII 8 ff. XXIV 8. XXIX 23, 9 ff. 24, 10 ff. kann man schließen, daß sich die Damiurgen eines meritorischen Gutachtens enthielten.

[5]) Liv. XXXII 22, 2. 3 und wieder XXXV 25, 6 (unter ‚principes' sind hier jedesfalls die Damiurgen zu verstehen).

[6]) Ein Beispiel dafür bietet Polyb. XXVIII 12, 3 ff.

[7]) Liv. XLI 24.

[8]) Dies ergibt sich gerade aus der früher zitierten Stelle des Livius XXXII 22, 2 ff. über den Zwiespalt unter den Damiurgen; da die eine Hälfte für das Bündnis mit Rom, die andere dagegen war, so würde der Strateg, falls er bei dem Vorschlag mitgestimmt hätte, den Ausschlag gegeben haben. Die Zweifel an der Richtigkeit von Livius' Erzählung bei Schorn 64 und W. Vischer I 572 ff. sind unbegründet, denn auch sonst tritt der Strateg allein als Antragsteller auf (Polyb. XXIII 17, 9 ff. XXVIII 7, 6 ff. XXXVIII 13, 6; Liv. XXXVIII 31, 2, cf. auch ib. XXXV 25, 6 ff.; Plut. Arat. 45); wahrscheinlich ergriff er gewöhnlich erst das Wort, nachdem die Damiurgen ihre Vorschläge erstattet hatten (Polyb. XXVIII 7, 6 ff. und bes. Liv. XXXV 25, 6 ff.); dies ist auch bei Liv. XXXII 20. 21 der Fall, Aristainos bemerkt selbst, daß das Probulema bereits erstattet sei (c. 20, 4 cum referant magistratus). Cf. Klio XI 461 m. Anm. 1. 2.

[9]) IvM. 39, Z. 33 ff.

[10]) Polyb. XXVIII 7, 14.

Verein mit den höchsten Bundesbeamten beschworen[1]). Ein weiterer Beweis für die Stellung der Damiurgen ist ihre Eponymie in Bundesbeschlüssen[2]).

Die wichtigsten Bundesbeamten waren außer den Damiurgen der Strateg, der Hipparch, der Nauarch und der Schreiber[3]). Den ersten Rang unter ihnen nahm der Strateg ein. In den ersten fünfundzwanzig Jahren des Bundes standen ein Schreiber und zwei Strategen an dessen Spitze[4]), seit 255/4[5]) wurde ein einziger Strateg gewählt[6]). Er war der Chef der gesamten Exekutive[7]), sowohl in militärischen als auch in politischen Dingen[8]). Dies kommt darin zum Ausdruck, daß er das Siegel des Bundes führte und damit kein Schriftstück ohne seine Bestätigung ausgefertigt werden konnte[9]), und darin, daß er in öffentlichen und privaten Inschriften als Eponymer auftritt[10]). Doch ist für die Ausübung seiner Befugnisse ein

[1]) Syll.² 229, Z. 6 ff. mit der richtigen Ergänzung οἱ δαμιοργοί (statt οἱ σύνεδροι) durch Lipsius, Sitz.-Ber. Sächs. Gesellsch. 1898, 175, 4. Vgl. auch Plut. Arat. 44.

[2]) Syll.² 236, Z. 13 ff.

[3]) Sie werden sämtlich zusammen mit den Damiurgen (Anm. 1) in der Urkunde Syll.² 229, Z. 6 ff. genannt.

[4]) Polyb. II 43, 1. 2. Dazu Freeman² 223 ff.; Weinert 20.

[5]) Zu dem Datum Niese, Hermes XXXV 56 ff.

[6]) Zur Rekonstruktion der Strategenliste, für die besonders die Chronologie des kleomenischen Krieges kontrovers ist, Merleker 467 ff.; Freeman² 468 ff.; Unger a. a. O. 151 ff.; Klatt 32 ff.; Dubois 162 ff.; Niese, Hermes XXXV 65 ff.; Beloch, GG. III 2, 168 ff. Für die Strategien Philopoemens Freeman² 461, 2. 489 ff.; Unger l. l. 124 ff.; Klatt 20 ff.; Fougères, Bull. c. h. XX 140 ff. und bes. Büttner-Wobst, Beiträge zu Polybios.

[7]) Polyb. II 43, 2 μετὰ δὲ ταῦτα πάλιν ἔδοξεν αὐτοῖς ἕνα καθιστάνειν καὶ τούτῳ πιστεύειν ὑπὲρ τῶν ὅλων; XXXVIII 15, 2 (nach Kritolaos' Tode) ἐπέβαλε τῷ Διαίῳ χειρίζειν καὶ προεστάναι τῶν κοινῶν πραγμάτων. Zur Stellung des Strategen bes. Freeman² 223 ff. 231 ff. 304. 332 und W. Vischer I 570 ff. Als Zeichen der Unzufriedenheit mit seiner Amtsführung konnte ihm die Bundesversammlung die nötigen Gelder verweigern (Plut. Arat. 37).

[8]) Daß bei der Wahl, wenigstens später, auf die militärische Befähigung nicht in erster Linie Rücksicht genommen wurde, bemerkt Polybios XI 8, der sich in scharfen Worten über deren Mangel bei den Strategen äußert. Cf. Freeman² 461 ff.

[9]) Uebernahme des Siegels bei dem Amtsantritt, Polyb. IV 7, 10, und Uebergabe desselben bei Niederlegung des Amtes, Plut. Arat 38.

[10]) IG. IV 926. 928 (beide Urkunden aus Epidauros); Syll.² 851 (Freilassungsurkunde); ib. 274 (Weihung von Soldaten). In Bundesbeschlüssen bis jetzt nicht, dafür die Damiurgen (Anm. 2). Immerhin wird dadurch die von Weinert 24 aufgestellte Regel erschüttert.

bemerkenswerter Unterschied zwischen denjenigen militärischer Natur und den übrigen Funktionen festzustellen. Das oberste Kommando über die Streitkräfte des Bundes und im Felde hatte er ungeteilt [1]); wenn die Bundesversammlung Krieg oder Zuzug beschlossen hatte — wobei es vorkam, daß die Wahl des Zeitpunkts für den Beginn der Feindseligkeiten dem Strategen überlassen wurde [2]) —, ordnete er das Aufgebot des Heeres an und bestimmte dessen Rendezvousplatz [3]), indem er an die einzelnen Städte Schreiben erließ, in welchen die Höhe der Kontingente bestimmt wurde, die auszurücken hatten [4]). Auch einzelne Truppenabteilungen konnten durch ihn ausgesandt werden [5]). Im Felde führte er den Oberbefehl [6]), und entließ, wenn es ihm als passend erschien, speziell nach Beendigung des Krieges, die Truppen nach Hause [7]). Wenn es nötig war, besonders wenn politische Angelegenheiten seine Anwesenheit zu Hause erforderten, konnte er den Befehl einem Unterkommandanten übertragen [8]). Er überzeugte sich im Frieden durch Inspektionen von der Schlagfertigkeit der Streitkräfte und ihrer Einübung [9]). Daß auch militärische Reformen meist auf die Initiative des Strategen zurückgingen, zeigt das bekannte Beispiel des Philopoemen [10]).

Was seine politischen Funktionen anlangt, so erscheint der Strateg nach außen als Repräsentant des Bundes: er übernimmt daher dessen Vertretung bei Konferenzen mit auswärtigen Mächten [11]), vereinbart Waffenstillstände [12]), erneuert im Namen der Achaeer

---

[1]) Freeman [2] 233 ff. [2]) Liv. XXXV 25, 10.

[3]) Polyb. IV 7, 6. 10. 15, 6. 19. 1. XVI 36, 2 ff. XXVIII 12, 3. XXXVIII 15, 3 ff.; Liv. XXXIII 14, 9 ff. XXXVIII 33, 1; Plut. Agis 13; Pausan. VII 12, 6. Daher schickte Philipp V ein Schreiben an ihn mit der Angabe, wo die achäischen Streitkräfte zu ihm stoßen sollten (Polyb. IV 67, 8. 68, 7).

[4]) Polyb. IV 7, 10. XVI 36, 2 ff. XXXVIII 15, 3 ff.; Liv. XXXIII 14, 9 ff.

[5]) Doch mußte dies wohl im Einverständnis mit den Damiurgen geschehen (Polyb. XXVII 2, 11). Gewöhnlich war dafür ein Bundesbeschluß erforderlich (Polyb. XXI 3 b, 2. XXVIII 13, 7 ff.; Liv. XXXV 50, 3).

[6]) Belege sind dafür unnötig. [7]) Polyb. IV 10, 1. 14, 4.

[8]) Polyb. V 94, 1.

[9]) Polyb. XI 10, 8; Polyb. X 23, 9 ff. und Plut. Philop. 7, wenn es sich hier auch um die Tätigkeit des Hipparchen handelt.

[10]) Polyb. XI 9; Plut. Philop. 9; Paus. VIII 50, 1; Polyaen. VI 4, 3. Dazu Freeman [2] 462 ff.; Niese II 498.

[11]) Plut. Arat. 43 (hier allerdings als autokratorer Strateg): Liv. XXXII 39, 7. 8. 10. 40, 4. XXXIV 22, 6. 24, 1 ff. 30, 7. 33, 1. 2.

[12]) Liv. XXXII 39, 10. 40, 4.

Bündnisse[1]), beschwört solche[2]) und schickt Gesandte ab[3]); ebenso erteilte er Antwort auf die von fremden Gesandten gestellten Anliegen[4]). Festzuhalten ist, daß er für diese Dinge und den diplomatischen Verkehr überhaupt, soweit er nicht an spezielle Beschlüsse des Bundesversammlung gebunden war[5]), nur im Einvernehmen mit den Damiurgen vorgehen konnte[6]) (über seinen Vorsitz in der Synarchie oben S. 404); und dies trifft auch für seine übrige Tätigkeit in nichtmilitärischen Sachen zu[7]). Wenn es von dem Strategen heißt, daß er die Synkletos einberief[8]), so ist dies dahin aufzufassen, daß es durch ihn im Verein mit den Damiurgen geschah[9]). Ebenso steht es mit dem Präsidium in den Bundesversammlungen: der Strateg führt den Vorsitz[10]), leitet die Beratung ein[11]), läßt über die gestellten Anträge abstimmen oder keine Abstimmung über einen Punkt zu[12]) und schließt die Versammlung[13]); doch ist auch da zu sagen, daß er diese Funktionen als Obmann der Synarchie ausübte und deren Mitglieder ihm dabei zur Seite standen[14]).

---

[1]) Polyb. XXII 9, 11.

[2]) Syll.[2] 229, Z. 7; Plut. Arat. 44 (autokratore Strategie).

[3]) Polyb. XXII 3, 4. Doch kann dies nur dahin aufgefaßt werden, daß es in der Pause zwischen den Sessionen der Synode geschah, welcher ordnungsgemäß das Recht zur Abordnung der Gesandten zukam (S. 396), und wenn die Lage es nicht zuließ, bis zu deren Zusammentritt oder bis zur Einberufung einer Synkletos zu warten. Zur zitierten Stelle des Polybios Büttner-Wobst a. a. O. 4. [4]) Liv. XXXII 21, 2.

[5]) So Polyb. XXII 9, 11; Liv. XXXII 21, 2.

[6]) Freeman[2] 304. Daß faktisch, besonders bei Arat, sich dieses Verhältnis öfter verschob. ist klar.

[7]) Zur Stellung des Strategen, speziell im Verhältnis zu den Damiurgen, Freeman[2] 223 ff. 231 ff., der nur in der zu ausgiebigen Heranziehung moderner, besonders englischer Analogien irrt; dann W. Vischer I 571 ff. und Weinert 24 ff.

[8]) Polyb. IV 85, 3. V 91, 5. XXIII 17, 5; Liv. XXXII 21, 1. XXXVI 31, 10. XXXVIII 31, 1. XXXIX 35.

[9]) Polyb. XXIII 5, 16 ff. Cf. Freeman[2] 231; W. Vischer I 572; unentschieden Weinert 24 ff. Die Anberaumung der Synode nach Argos durch Philopoemen, während die Damiurgen in üblicher Weise an dem Versammlungsorte in Aigion festhielten (Liv. XXXVIII 30, 2 ff.), war eine Ungesetzlichkeit; Philopoemen hatte freilich den Erfolg auf seiner Seite.

[10]) Polyb. XXXIII 16, 4; Liv. XXXI 25, 9.

[11]) Polyb. XXIII 17, 6. XXIV 8, 1.

[12]) Polyb. XXII 9, 12; Liv. XXXI 25, 9. [13]) Liv. XXXI 25, 10.

[14]) S. 405, Anm. 3. Freeman hat ([2] 231 ff.) die Sache nicht richtig aufgefaßt; auch W. Vischer I 572 ff. ist zu keiner klaren Entscheidung gekommen. Am besten Weinert 25 ff.; vgl. auch VB. 173.

Bei den Beratungen verliest er die Schreiben fremder Staaten [1]), gibt die nötigen Aufklärungen [2]), greift als hervorragender Redner in die Debatte ein [3]) und stellt Anträge [4]). Wie die übrigen Beamten, so hatte er die Beschlüsse der Bundesversammlung auszuführen [5]). Daß seine Machtvollkommenheit aber noch weiter ging, ergibt sich daraus, daß er auf eigene Verantwortung hin Verfügungen treffen konnte — besonders bei dem Vorgehen gegen abgefallene Bundesgenossen [6]) —, die nachträglich der Bundesversammlung zur Bestätigung vorgelegt wurden [7]); letzteres war wohl auch dann notwendig, wenn er Bürgern die Erlaubnis gab, Repressalien gegen die Angehörigen eines fremden Staates zu üben [8]).

Bei ausnahmsweisen Verhältnissen, unter dem Drange zwingender Umstände, konnte die Gewalt des Strategen gesteigert werden. So erhielt Aratos im Jahre 224 die Stellung eines στρατηγὸς αὐτοκράτωρ, eine außerordentliche Beamtung, die man dem Inhalte nach am ehesten mit der römischen Diktatur vergleichen kann: daneben führte aber Timoxenos die regelmäßige Strategie weiter, die er damals bekleidete [9]). Die unbeschränkte Vollmacht, welche

---

[1]) Liv. XLI 23. [2]) Polyb. XXII 9, 10.

[3]) Polyb. XXIII 17, 9 ff. XXVIII 7, 6 ff.; Liv. XXXII 20, 3 ff 21. XXXV 25, 6 ff. XXXVIII 31, 2. XXXIX 36. 37; Plut. Arat. 35. Dies war von besonderer Wichtigkeit, wenn die Damiurgen mit einem geteilten Votum vor die Bundesversammlungen traten (Liv. XXXII 20, 3 ff. 22, 3 ff. XXXV 25, 6 ff.).

[4]) Darüber eine Vermutung oben S. 405. Entscheidung der Bundesversammlung gegen den Strategen, Liv. XXXVI 32, 4.

[5]) Polyb. IV 7, 6. 10. 15, 6. XXVIII 12, 3; Liv. XXXV 25, 8.

[6]) So Philopoemen für Sparta 188 (Liv. XXXVIII 34, 1 ff., dazu Polyb. XXI 32 c) und Lykortas bei Messene 182 (Polyb. XXIII 16, 6 ff.). In dem zweiten Falle zieht er die Damiurgen bei, was vielleicht auch für Philopoemen zutreffen wird.

[7]) Von Polybios XXIII 17, 2 ausdrücklich gemeldet; für Sparta vgl. S. 397, Anm. 2.

[8]) Polyb. XXII 4, 13. Cf. oben S 397, Anm. 1.

[9]) Die autokratore Strategie des Aratos, für welche Plutarch (Arat. 41) Zeuge ist, muß jedesfalls von der außerordentlichen Vollmacht (ἐξουσία ἀνυπεύθυνος) getrennt werden, welche er vorher erhalten hatte, um den Abfall von Sikyon und Korinth zu Kleomenes zu verhüten (Plut. Arat. 40. Cleom. 19); dies haben Freeman² 373, 2; Unger a. a. O. 158 ff. und Niese II 329. Hermes XXXV 66 ff. erkannt. Polyb. II 52, 3 nennt ihn στρατηγῶν mit einem zweideutigen Ausdruck. Belochs Ansicht (GG. III 2, 174, 1), daß bei Plutarch eine Dittographie vorliege und an beiden Stellen der gleiche Auftrag für Arat gemeint sei, ist unzulässig; für die Chro-

Kritolaos im Jahre 146 erhielt, war dagegen mit der ordentlichen Strategie verbunden [1]).

Den nächsten Platz nach dem Strategen nahm der Befehlshaber der bundesgenössischen Kavallerie, der ἵππαρχος ein [2]); seine Funktionen waren ausschließlich militärischer Natur. Das gleiche war der Fall mit dem ihm zunächst stehenden Admiral (ναύαρχος [3]). Dagegen bezogen sich die Befugnisse des Schreibers (γραμματεύς) natürlich nur auf den bürgerlichen Amtskreis; obwohl er in der Ueberlieferung wenig hervortritt [4]), wird man nicht irren, wenn man ihm eine sehr wichtige Rolle beimißt, er war der ‚Staatssekretär' der Achaeer [5]). Die Verwaltung der Bundes-

---

nologie dieser Jahre kommt gegen ihn der wichtige Nachweis Nieses in Betracht, daß die Schlacht von Sellasia in das J. 222 zu setzen ist (S. 377, Anm. 14). Allein auch Nieses Ansicht (Hermes l. l.), daß Arat zum ordentlichen Strategen für 224/3 gewählt wurde und als solcher die Autokratie erhielt, ist nicht richtig, vgl. bereits Freeman² 377, 2 und bes. Unger a. a. O. 160 ff.; Timoxenos erscheint nachher noch als Strateg (Polyb. II 53, 2), wird also — diesmal in Verletzung der gewöhnlichen Regel (S. 402), was mit der damaligen Lage zu erklären ist — auch für 224/3 dazu gewählt worden sein (Freeman l. l.). Die Stellung Arats scheint mir am besten Unger l. l. 160 definiert zu haben; wie sehr sie aus dem gewöhnlichen Rahmen der achäischen Verfassung herausfiel, zeigt sich darin, daß ihm eine aus Sikyoniern gebildete Leibwache beigegeben wurde (Plut. Arat. 41).

¹) Polyb. XXXVIII 13, 7.

²) Sein Rangverhältnis kommt in Syll.² 229, Z. 7 zum Ausdruck, vgl. auch den Vorschlag zur Kandidatur zunächst dem Strategen bei Polyb. XXVIII 6, 9. Das Amt wurde daher als Vorstufe zur Strategie angesehen (Polyb. X 22, 9). Der Hipparch wird außerdem erwähnt bei Polybios (bei ihm ‚ἱππάρχης') V 95, 7. X 22. 6 ff. 23. 24, 4. XI 11, 7; Liv. XXXV 29, 1; Plut. Philop. 7; Pausan. VIII 49, 7. Die achäischen ἱππεῖς (Polyb. II 69, 1. IV 12, 6. V 91, 6; Liv. XXXIX 49) erscheinen in der Ueberlieferung als aristokratisches Korps (Polyb. X 22, 9; Plut. Arat. 11; Philop. 7. 18, cf. Freeman² 454). Der Eintritt in dasselbe hing wohl, wie in Athen, von einem gewissen Zensus ab. Nach der Schilderung bei Polyb. X 23 (cf. auch Plut. Philop. 7) waren sie keine ständig aufgestellte Truppe.

³) Syll.² 229, Z. 7; Polyb. V 94, 7. 95, 11 ff. (vielleicht auch II 10, 5. vgl. Niese II 283); Liv. XXXV 26; 7.

⁴) Außer der historischen Angabe des Polybios II 43, 1 (cf. Strabo VIII 385) nur noch in Beschlüssen von Bundesstädten (Dyme, Syll.² 468 = SGDI. 1614, Z. 4. 7; Pagai, IG. VII 188, Z. 2 ff.; Aigosthenai, ib. 223, Z. 1; Epidauros. IG. IV 928, Z. 1. 930, Z. 2), in denen er zur Datierung verwandt wird. Dazu Schultheß, RE. VII 1757.

⁵) Freeman² 219. Die Ansicht, daß er in den ersten 25 Jahren des Bundes den ersten Platz einnahm (Weinert 20; Gilbert II 108, 2; Schömann-Lipsius II 128), ist aber ebenso übertrieben, wie diejenige,

kasse hatte ein Schatzmeister (ταμίας)[1].

Außer diesen höchsten Beamten gab es noch Bundesrichter[2]) und untergeordnete militärische Kommandos. Die wichtigsten der letzteren bekleideten die Hypostrategen[3]), die als die von dem Bunde bestellten Befehlshaber der militärischen Territorialbezirke (συντέλειαι) aufzufassen sind[4]). Dann wurden für überseeische Expeditionen außerordentliche Befehlshaber bestellt[5]).

Die geschilderte Verfassung des Achaeerbundes erlitt in ihrer geschichtlichen Wirksamkeit schwerwiegende Einbußen durch die Abhängigkeit von fremden Mächten, in welche er zu verschiedenen Zeiten geriet. Zuerst wurde Ptolemaios III von Aegypten die Hegemonie über die Bundesstreitkräfte zu Lande und zu Wasser übertragen[6]). Um vieles drückender war die Abhängigkeit, in welche die Achaeer infolge des Bündnisses mit Antigonos Doson und dessen Nachkommen von Makedonien[7]) gerieten: es war verboten, gegen diese Bundesgenossenschaft zu referieren und darüber abzustimmen[8]); ohne die Zustimmung des Makedonenkönigs war es dem Bunde nicht erlaubt, Schreiben und Gesandte an andere Fürsten zu schicken[9]). Dadurch aber, daß die Achaeer gleichzeitig in den von Antigonos begründeten allgemein-hellenischen Bund

daß er nach diesem Zeitpunkte nur einen untergeordneten Posten innehatte (Schorn a. a. O. 62; Dubois 165; R. Weil, Zeitschr. für Numismatik IX 205). Ueber letzteres richtig Gilbert II 108, 2. 113, 2.

[1]) IvM. 39, Z. 46 ff.

[2]) Bei Polybios außer II 37, 11 noch XXVIII 7, 9 ff. und XXXVIII 18, 3 erwähnt. Wie ihre Kompetenz von derjenigen der Bundesversammlung (S. 397) getrennt war, wissen wir nicht; in Polyb. XXVIII 7, 9 ff. handelt es sich wahrscheinlich um die Kassierung von Beschlüssen, die gesetzwidrig waren (S. 399).

[3]) Polyb. IV 59, 2. V 94, 1. XXXVIII 18, 2; Plut. Arat. 29. Dazu W. Vischer I 492 ff.

[4]) Daß sie Bundesbeamte waren, liegt nicht nur in der Natur der Sache, sondern ist auch dadurch bezeugt, daß der Hypostrateg von Patrai bei Polyb. V 94, 1 aus einer nicht zu diesem Bezirk gehörenden Stadt (Pharai) stammt. Nach Nieses unbegründeter Ansicht (II 293) wurden sie von dem Strategen ernannt.

[5]) So Theoxenos (Syll.² 588, Z. 68) Liv. XXXIII 18. 2 ff. und Diophanes ib. XXXVII 20, 1 ff.

[6]) Plut. Arat. 24. Die gleiche Stellung strebte später Kleomenes an (Plut. Arat. 41. Cleom. 15).

[7]) Polyb. IV 82, 5; Plut. Arat. 44; Liv. XXXII 21, 9. 11. 13. 15. Es wurde jährlich neu beschworen (Liv. XXXII 5, 4).

[8]) Liv. XXXII 22, 3. [9]) Plut. Arat. 45.

eintraten [1]), waren sie in ihrer Aktionsfreiheit weiter beschränkt: die Entscheidung über Krieg und Frieden hing in erster Linie von den Beschlüssen des bundesgenössischen Synedrions ab [2]) und anderseits konnte der Makedonenkönig über die achaeischen Streitkräfte verfügen [3]). Sogar in innere Angelegenheiten des Bundes griff er durch Unterstützung von Kandidaturen für die Strategenwahl ein [4]). An Stelle Makedoniens trat, seitdem die Achaeer im Jahre 198 ihre Stellung gewechselt hatten, Rom; die rechtliche Form der Abhängigkeit scheint allerdings nicht in gleichem Maße streng gewesen zu sein, wie diejenige von Makedonien [5]). Doch mußte die Synarchie dem Verlangen eines römischen Gesandten, für ihn eine Bundesversammlung einzuberufen, Folge leisten, wenn in dem Schreiben des Senats der ihm erteilte Auftrag und der Zweck der Versammlung angegeben waren (vgl. S. 389, Anm. 5). Die historische Lage, die Zerrissenheit unter den Achaeern selbst und ihre fortwährenden Streitigkeiten mit Sparta, das aus dem Bunde herausstrebte, führten jedoch dazu, daß wichtige Grundsätze des Bundesrechts durchbrochen wurden (S. 384. 387) und daß Rom in allen wichtigen Dingen die Entscheidung zufiel.

§ 43. Der achaeische Bund (Schluss).

Literatur: Zu dem früher Bemerkten noch Klio XII 38 ff.

Die Leistungen der achaeischen Bürger für den Bund bestanden in dem Heeresdienste und der Zahlung der Bundessteuer. Die Wehrpflicht konnte entweder zu Fuß durch den Dienst sei es als Hoplit, sei es als Leichtbewaffneter oder zu Pferde [6]) geleistet werden. Wichtig ist, daß auch bei den Achaeern das Bundesheer, sowohl das Fußvolk wie die Reiterei, aus den Einzelkontingenten der Städte zusammengesetzt war [7]) und daß an deren Spitze von

---

[1]) Dazu Niese II 335 ff. Die Erwähnungen von Antigonos' ἡγεμονία bei Plut. Arat. 38. 50 sind darauf zu beziehen (cf. Polyb. II 54, 4).

[2]) Cf. Polyb. IV 25, 5 ff. 26, 2 ff. 7.

[3]) Polyb. IV 67, 8. 68, 7; Liv. XXVIII 8, 7.

[4]) Polyb. IV 82, 8 (aus dem J. 218).

[5]) Kallikrates' Ausspruch οὐκ ἔφη δεῖν οὔτε πολεμεῖν οὐδενὶ χωρὶς τῆς Ῥωμαίων γνώμης οὔτε βοήθειαν πέμπειν οὐδενὶ κατ' οὐδενός (Polyb. XXXIII 16, 7) charakterisiert den faktischen Zustand und ist von seiner Parteistellung beeinflußt; an eine gesetzliche Formulierung dieser Art ist schwerlich zu denken.

[6]) Ueber die ἱππεῖς S. 410, Anm. 2.

[7]) Polyb. IV 7, 10. 13, 1. V 91, 7. X 23. 9. 10. XVI 36. 2 ff. XXXVIII 15, 3 ff.; Liv. XXXIII 14, 9 ff.; Plut. Philop. 6. 12.

den Städten bestellte Kommandanten (ἀποτέλειοι), u. z. je einer für das Fußvolk und die Reiterei, standen [1]). Auch das Elitekorps der ἐπίλεκτοι war nach Städten gegliedert [2]). Die Verpflegung der Kontingente fiel ebenfalls den Städten anheim [3]). Außerdem hatten die letzteren das Recht — natürlich nur zu Bundeszwecken —, Soldtruppen anzuwerben [4]), was als freiwillige Mehrleistung aufzufassen ist [5]). Daß die städtischen Kontingente zu größeren Bezirken zusammengefaßt waren, wurde bereits berührt (S. 388). Die wenig bedeutende Flotte war dagegen von dem Bunde aufgestellt [6]).

Auch die Verpflichtung zur Zahlung der Bundessteuer (εἰσφορά), die den Charakter einer ständigen Abgabe hatte [7]), wandte sich an den einzelnen Bürger [8]), allein deren Ablieferung erfolgte durch die einzelnen Städte, welche wahrscheinlich die auf sie entfallende Steuersumme selbständig auf ihre Bürger umlegten [9]).

---

[1]) Zu der literarischen Erwähnung der ἀποτέλειοι (Polyb. X 23, 9 [ebenda als οἱ κατὰ πόλεις ἄρχοντες bezeichnet]. XVI 36, 3; Suidas s. v. ἀποτέλειοι) tritt die wichtige Inschrift Syll. ² 274 mit Dittenbergers Anmerkungen 1. 2; Fougères' aus ihr abgeleitete Annahme (Bull. c. h. XX 138), daß es ἀποτέλειοι des Bundes gegeben habe, fällt mit seiner von Dittenberger widerlegten Ansicht über Zeit und Herkunft des Denkmals.

[2]) Polyb. V 91, 6 ff. Ueber die ἐπίλεκτοι noch ib. II 65, 3. XVI 37, 2; Liv. XXXII 25, 6; IvOl. 297. Dazu Bauer in Iw. Müllers Handbuch der klass. Altertumswissenschaft ² IV 1, 2, 467 ff; Szanto, RE. VI 157.

[3]) Polyb. XVI 36, 3.

[4]) Dies ergibt sich ebenfalls aus der Anm. 1 zitierten Inschrift, Z. 26 ff., vgl. Dittenbergers Anm. 5. Wenn eine Stadt dies zur eigenen Sicherung tun mußte, was Sache des Bundes gewesen wäre, wurden ihr die Kosten von letzterem ersetzt (Polyb. IV 60, 9).

[5]) Ueber die sonstige Zusammensetzung des Heeres und die Kriegsmacht des achäischen Bundes, in welcher die Soldtruppen eine große Rolle spielten, vgl. bes. Dubois 155 ff.; Beloch, Bevölkerung der griech.-röm. Welt 155 ff.; Niese II 495 ff. und Hist. Zeitschr. LXXXXVIII 488 ff.

[6]) Polyb. II 9, 8 ff. V 2, 4. 91, 8; Liv. XXVIII 8, 7 ff. und die Stellen über den Nauarchen S. 410, Anm. 3. Zur Flotte Dubois 160 ff.

[7]) Zu folgern daraus, daß Messene ein Steuernachlaß auf bestimmte Zeit (drei Jahre) gewährt ward (Polyb. XXIV 2, 3).

[8]) Dies ist in dem Passus über die Pflichten der Neubürger von Dyme Syll. ² 468 (= SGDI. 1614), Z. 32 ff. καὶ κοινω]νεόντω . . . τῶν τε εἰς τὸ κοινὸν [φόρων καὶ τᾶς εἰσφορ]ᾶς τᾶς [τε] εἰς τὸ κοινόν enthalten, vgl. Szanto. Griech. Bürgerrecht 115.

[9]) Dies geht aus Polybios' Erzählung über die Weigerung der Städte Dyme, Tritaia und Pharai im J. 219, die Bundessteuer zu zahlen, hervor (Polyb. IV 60, 4 ff. 9 ff.); ferner aus Polyb. V 30, 5. 91, 4. 94, 9 und dem

Ob die zu einer Syntelie (oben S. 388) gehörenden Städte auch eine Steuergenossenschaft bildeten, ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden [1]).

Die Städte blieben im allgemeinen im Besitz ihrer Verfassungen [2]), wenn sie in den Bund eintraten [3]). Da sie, wie bemerkt (S. 385), auch ihre Gerichtshoheit behaupteten, waren auch deren Träger in autonomer Weise bestimmt [4]).

Daneben gab es aber eine Anzahl von Institutionen, welche allen Bundesstädten gemeinsam waren und für deren gleichmäßige Gestaltung beweisend sind. Dafür ist das Amt der Polemarchen nicht heranzuziehen [5]), wohl aber dasjenige der Damiurgen [6]), da dieses Kollegium in den Bundesstädten allgemein anzutreffen ist und nach dem Vorbild der Bundeseinrichtungen deren leitende Behörde war; sie hatten öfter das Präsidium in der Volksversammlung, so in Epidauros und wahrscheinlich in Argos [7]). Wichtig ist, daß sie sich auch in denjenigen Städten finden, welche sich erst später dem Bunde anschlossen [8]). Noch mehr ins Gewicht fällt die Rolle, welche die Συναρχίαι in den Städten spielten [9]); es ist überein-

Messene bewilligten Steuernachlaß (Anm. 7). Vgl. W. Vischer I 378, 3; Busolt² 360; Gilbert II 121, 1; etwas anders Freeman² 242.

[1]) Der Name συντέλεια (Polyb. V 94, 1. XXXVIII 16, 4) legt dies nahe, cf. W. Vischer I 492 ff. Man könnte daran denken, daß diese Genossenschaft in der Art eingerichtet war, daß, wenn eine Stadt des Bezirkes mit ihrer Steuerzahlung im Rückstand blieb, die übrigen für sie gegen den Vorbehalt späterer Rückerstattung ihrer Vorschüsse eintraten.

[2]) Vgl. dafür meine unter Literat. zitierte Abhandlung. Für die Verfassung der altachäischen Städte sind wir besonders durch die Inschriften von Dyme unterrichtet, ib. 38. Nur wenn Städte abfielen und wieder gewaltsam in die frühere Gemeinschaft mit den Achäern zurückgeführt wurden, kam es dazu, daß von dem Bund eine ihm genehme Verfassung eingerichtet ward (Beispiele S. 387, Anm. 7).

[3]) Dies sieht man besonders an den Städten der Megaris (Weiterbestehen des βασιλεύς und der αἰσιμνᾶται) und an Argos und Epidauros, vgl. Klio XII 39.

[4]) Klio XII 29. In Dyme (Syll. ² 513) und Messene (Liv. XXXIX 49. 50; Plut. Philop. 19 und bes. Pausan. VIII 51, 6 ff.) hatte die Volksversammlung die Gerichtsbarkeit, in Epidauros (IG. IV 1508, A Z. 5 ff.) der Rat; daneben gab es natürlich Gerichtshöfe (bezeugt für Sparta und Megalopolis, Klio XII 29, 4).

[5]) In Dyme, Tritaia, Kynaitha, Thuria, Andania, Trozan (Belege, Klio XII 40). Es war wahrscheinlich den Arkadern lokaleigentümlich.

[6]) Wenn sie sich auch schon in früher Zeit in verschiedenen peloponnesischen Städten finden (Klio XII 41).

[7]) Klio XII 43.

[8]) Ueber die Damiurgen in den achäischen Bundesstädten s. Klio XII 41 ff.

[9]) Darüber VB. 139 ff.; Klio XII 43 ff.

stimmend an mehreren Orten festzustellen, daß sie die Vorberatung über die an Rat und Volksversammlung zu leitenden Vorlagen hatten, so in Megara[1]), Aigosthenai[2]), Trozan[3]) und Sparta[4]). Von nicht so großer Bedeutung sind einige andere Erscheinungen. Die Rolle der Γερουσία, die in Dyme[5]), Megalopolis[6]), Orchomenos[7]), Mantinea[8]), Andania[9]) vorkommt, ist nicht genau festzustellen[10]). Wohl aber ist die Stellung, welche der Stadtschreiber (γραμματεὺς τῶν συνέδρων) einnahm[11]), und die Existenz der Nomothesie und Nomographie in den Städten (S. 384, Anm. 9) als Nachahmung der bei dem Bunde bestehenden Einrichtungen anzusehen; ebenso, daß in ihnen öfter bei der Datierung der achaeische Bundeskalender gebraucht ward[12]). Wenn es sich in diesen Fällen um eine freiwillige Annahme von Ordnungen handelt, für welche der Bund ein Muster abgab, so kann das allgemeine Vorkommen der Damiurgen und besonders die Rolle der Synarchien nur mit einer Regelung erklärt werden, welche wahrscheinlich den Städten bei ihrem Eintritt in den Bund auferlegt wurde und in dem Anschlußvertrag enthalten war[13]).

Im Jahre 146 v. Chr. wurde der achaeische Bund nach der

---

[1]) IG. VII 15 (= Syll.² 297), Z. 1 ff.

[2]) IG. VII 223, Z. 1 ff.

[3]) IG. IV 749, Z. 1 ff. 751, Z. 1 ff. 753 (c. Add.), Z. 1 ff. 755, Z. 4. 756, Z. 1 ff.

[4]) Lebas-Foucart, Pélop. 194 a (= SGDI. 4430), Z. 1 ff. (aus den Jahren 188 bis 184, vgl. VB. 141); Annual of the British School at Athens XII (1905—06), 441 ff., n. 1, Z. 1 ff. Dafür kommt in Betracht, daß auch nach der Auflösung des achäischen Bundes in Städten, welche früher dessen Mitglieder waren, diese Befugnisse der Synarchien fortdauerten, wie in Pagai, Trozan, Epidauros, Sparta und Andania, vgl. Klio XII 46.

[5]) SGDI. 1615, Z. 8 ff.

[6]) Excavations at Megalopolis 129 ff., n. VIII A, Z. 2 ff.

[7]) Bull. c. h. XXVIII 3 ff., Z. 10. 24.

[8]) Bull. c. h. XX 122; Fougères, Mantinée et l'Arcadie orientale 342.

[9]) Syll.² 653, Z. 47.

[10]) Dazu Klio XII 46, 6. 47, 8.

[11]) Klio XII 48 ff.; Schultheß, RE. VII 1757 ff. In Thuria hatte er sogar den Vorsitz im Rate und die Redaktion von dessen Beschlüssen (SGDI. 4680, Z. 19 ff. 23); dazu W. Vischer II 49 ff.; Foucart, Pélop. S. 151 ff.

[12]) So in Aigosthenai (IG. VII 223, Z. 3) und Orchomenos (Bull. c. h. XXVIII 5 ff., Z. 14). Doppelte Datierung nach dem bundesgenössischen und dem einheimischen Monat in Pagai (IG. VII 188, Z. 2 ff.) und Epidauros (IG. IV 928, Z. 1 ff. 930, Z. 2 ff.). Noch nach der Auflösung des achäischen Bundes dauerte letzteres fort (in Pagai, Jahreshefte X 17 ff., Z. 1; Andania, Syll.² 653, Z. 11. 117).

[13]) Klio XII 49 ff.

Schlacht am Isthmus von den Römern aufgelöst[1]). Das um die Mitte des ersten Jahrhunderts v. Chr. neu erstandene κοινὸν τῶν Ἀχαιῶν[2]) ist weder historisch noch staatsrechtlich eine Fortsetzung des früheren Achaeerbundes gewesen und kann daher hier außer acht gelassen werden.

§ 44. Der Nesiotenbund.

Literatur: Homolle, Bull. c. h. IV 320 ff.; Schumacher, Rhein. Mus. XLI 223 ff.; V. v. Schoeffer, De Deli insulae rebus 94 ff.; Busolt [2] 63; Szanto, Das griechische Bürgerrecht 135 ff.; Fougères bei Daremberg-Saglio V 841 ff.; Hiller von Gaertringen, Thera I 162 ff. und IG. XII 5, 2, S. XVI ff. (Testimonia); Delamarre, Revue de philol. XX 103 ff. XXVI 291 ff. 301 ff.; Demoulin, Bull. c. h. XXVII 233 ff.; Beloch, GG. III 2, 281 ff.; Holleaux, Bull. c. h. XXXI 100 ff.; Dürrbach, ibid. 208 ff.; Roussel, ibid. 357 ff. und XXXV 441 ff.; Francotte, Polis 170 ff.; Werner König, Der Bund der Nesioten (Diss. Halle 1910); Wilamowitz, Staat 167; Tarn, JHSt. XXXI 251 ff.

Die Gründung eines Bundes der Inseln des aegaeischen Meeres erfolgte durch Antigonos Monophthalmos in den Jahren 315 und 314[3]). Der neue Bund trat unter den Schutz des Herrschers[4]);

---

[1]) Pausan. VII 16, 9. Zu den historischen Umständen bes. Toepffer, Beitr. zur griech. Altertumswissenschaft 201 ff.; Niese III 350 ff.

[2]) Darüber Mommsen, Röm. Gesch.[5] V 242 ff.; Brandis, RE. I 195 ff.; Fougères bei Daremberg-Saglio V 848 und bes. Shebelew, Ἀχαϊκά 288 ff.

[3]) Das Verdienst, diese Tatsache auf Grundlage der von ihm schon früher herausgegebenen, zuerst aber nicht richtig gedeuteten Inschrift, Bull. c. h. XXVIII 93 ff., n. 1, die in das J. 306 zu setzen ist, nachgewiesen zu haben, fällt Dürrbach zu (Bull. c. h. XXXI 208 ff.). Ihm haben sich mit Recht Hiller von Gaertringen (IG. XII 5, 2, Testimonia 1298. 1300) und König (s. Liter.) 12 ff. angeschlossen, während Kaerst, Gesch. des hellenist. Zeitalters II 1, 399 ff. an der Gründung durch Ptolemaios Soter. festhält. Daß im J. 315/4 die Bundesgenossenschaft bereits bestand, ergibt sich aus Diod. XIX 62, 9: (Antigonos) διελόμενος δὲ τὸν στόλον πεντήκοντα μὲν ναῦς ἐξέπεμψεν εἰς Πελοπόννησον, τῶν δ' ἄλλων ναύαρχον καταστήσας Διοσκουρίδην τὸν ἀδελφιδοῦν προσέταξε περιπλεῖν τοῖς τε συμμάχοις παρεχόμενον τὴν ἀσφάλειαν καὶ τῶν νήσων τὰς μήπω μετεχούσας τῆς συμμαχίας προσαγόμενον (zur Chronologie Niese I 284. 3); auch Kythnos war bereits in diesem Jahre abgefallen, aber wieder zum Anschluß gebracht worden (IG. II 1, 331 [= Syll.[2] 213], Z. 9 ff., vgl. König 15), Delos wurde nach Mittsommer durch Antigonos den Athenern weggenommen (Ferguson, JHSt. XXX 193. 208). — Ob, wie Wilhelm, Attische Urkunden I (Sitz.-Ber. Ak. Wien CLXV 6), 31 meint, die Inselgemeinden schon in Philipps hellenischem Bunde eine Vereinigung erfuhren, an welche Antigonos anknüpfte, erscheint als unsicher.

[4]) Antigonos wurde wohl zu dessen ἡγεμών bestellt.

es wurden ihm zu Ehren Ἀντιγόνεια gestiftet und als Bundesfest gefeiert[1]). Die Expedition des Ptolemaios im aegaeischen Meere (308)[2]) änderte nichts daran[3]) und der Sieg des Demetrios Poliorketes bei Salamis (306) befestigte die Herrschaft der Antigoniden zur See[4]); Demetrios zu Ehren wurden nun von dem Bunde Δημητρίεια begründet, welche abwechselnd mit den Ἀντιγόνεια jedes zweite Jahr begangen wurden[5]).

Welche Inseln die von Antigonos ins Leben gerufene Verbindung umfaßte, ist nicht zu bestimmen[6]). Auch nach der Schlacht von Ipsos dauerte Demetrios' Seeherrschaft fort[7]). Erst von 287 ab wurde sie erschüttert[8]) und mit dem Ausgang des Demetrios in Kleinasien endgültig beseitigt. Wohl schon um 286 war das Protektorat der Ptolemaeer über den Inselbund fest begründet[9]), das sie durch längere Zeit behaupteten[10]). Ueber die Form, in

[1]) Cf. die S. 416, Anm. 3 erwähnte Inschrift Z. 4 ff. und dazu Dürrbach, Bull. c. h. XXXI 213 ff. 225 ff.; Schulhof ibid. XXXII 117 ff.

[2]) Diod. XX 37, 1.

[3]) Dürrbach, Bull. c. h. XXXI 220 ff.; König 18; anders Kaerst l. l. II 1, 399 ff.

[4]) Auf Aenderungen, die unter derselben an der Verfassungsform der Inseln vorgenommen wurden, deutet der Passus, Syll.² 202, Z. 14 ff.

[5]) Bull. c. h. XXVIII 93 ff., n. 1, Z. 1 ff.; Dürrbach, Bull. c. h. XXXI 212. 223 ff.

[6]) Daß Delos zu ihr gehörte, ist aus dem Fundort und der Aufschreibungsklausel von Bull. c. h. XXVIII 93 ff., n. 1, Z. 44 ff. zu schließen.

[7]) Cf. Delamarre, Rev. de philol. XXVIII 82 ff.; ein Zeugnis dafür ist das Kursieren von Münzen des Demetrios auf den Inseln, IG. XII 7, 69, Z. 22 (aus Arkesine).

[8]) Dies ergibt sich aus dem Dekret von Ios, IG. XII 5, 2, 1004 (= Or. gr. 773), welches ungefähr aus der Zeit des attischen Archon Diokles (287/6, Kolbe, Die attischen Archonten 293/2—31/0, S. 27 ff.) stammt, vgl. König 19 (nach Tarn, JHSt. XXXI 253, dessen Auffassung nicht zu billigen ist, aus 288). Die attische Inschrift aus dem Archontate des Urios (IG. II 5, 345 c, Z. 15 ff.) ist dagegen für diese Dinge nicht heranzuziehen, da Urios wahrscheinlich in das J. 273/2 zu setzen ist (Kolbe a. a. O. 31 ff.).

[9]) Die Befreiung der Inseln von der makedonischen Herrschaft durch Ptolemaios I Soter wird hervorgehoben in dem in Nikurgia (bei Amorgos) gefundenen Dekrete der Nesioten, IG. XII 7, 506 (= Syll.² 202), Z. 10 ff., welches in die Zeit gegen 280 gehört (Delamarre, Rev. de philol XX 111. 113 ff.; v. Prott, Rhein. Mus. LIII 461; König 20; Tarn, JHSt. XXXI 252). Der im Text gegebene Zeitpunkt stützt sich auf das Datum der Stiftung der Ptolemaia (S. 418, Anm. 2).

[10]) Dazu Delamarre, Rev. de philol. XX 103 ff.; Beloch, GG. III 2, 281 ff. Vgl. auch die Urkunden Or. gr. 25 (ein zweites Exemplar, Bull. c. h. XXXIII 478 ff., n. 6) und ib. 43.

welcher die Schutzherrschaft ausgeübt wurde, vgl. unten; der Wandel der Verhältnisse fand Ausdruck in der Einrichtung des Bundesfestes der Σωτήρια Πτολεμαίεια (oder Πτολεμαῖα)[1] und in der Stiftung eines gleichnamigen Festes in Delos durch Ptolemaios Soter (286)[2], sowie in der Begründung der Φιλαδέλφεια zu Ehren der Arsinoë Philadelphos durch den Nesiarchen Hermias (270 oder 269)[3]. Was den Umfang des Bundes zur Zeit der ptolemäischen Herrschaft anlangt[4], so waren sicher dessen Teilnehmer außer Delos (s. unten) Kythnos, Naxos, Andros[5], Mykonos[6], Amorgos[7], Keos[8], wohl auch Samos[9] [10]. Höchst wahrscheinlich erstreckte er sich aber noch weiter über die gesamten Inseln der Südhälfte des aegaeischen Meeres[11].

Die Herrschaft der Ptolemaeer über das aegaeische Meer erlitt eine starke Einbuße durch den Seesieg des Antigonos Gonatas bei Kos über die aegyptischen Streitkräfte[12], der mit höchster Wahr-

---

[1]) Cf. die Nesiotendekrete, Bull. c. h. IV 322 ff., n. 2, Z. 14 ff. ib. XXXI 340 ff., n. 3, Z. 16 ff. 24 ff. Dazu Tarn, JHSt. XXIX 273.

[2]) Dazu Schulhof, Bull. c. h. XXXII 106. Das Datum nach Ferguson, JHSt. XXX 191 (nach Tarn ib. XXIX 278 im J. 285). Die Ptolemaieia sind zum ersten Male bezeugt für 279, da aber die Jahr für Jahr erfolgte Weihung von sieben Phialen durch die ägyptischen Könige ihnen vorausgeht, muß ihre Begründung in 286 fallen. Daß sie mit dem Bundesfeste dieses Namens nicht identifiziert werden dürfen, bemerkt Tarn, JHSt. XXX 224.

[3]) Tarn, JHSt. XXIX 278; Ferguson l. l. 191. Zu diesem Fest die Bemerkungen von Schulhof a. a. O. 113 ff.

[4]) Dazu Delamarre, Rev. de philol. XX 112 ff.; König 49 ff.

[5]) IG. XII 7, 506, Z. 61 ff. Dazu kommt Or. gr. 43.

[6]) Bull. c. h. XXVIII 115, n. 7, Z. 20; ib. XXX 665, n. 1, Z. 28.

[7]) Das Dekret IG. XII 7, 506 wurde auf der kleinen Insel Νικουργιά im Nordwesten von Amorgos gefunden; außerdem sind die Amorgier ib. b, Z. 1 erwähnt.

[8]) Nesiotendekret aus Karthaia, IG. XII 5, 2, 1069. Dazu treten die Beschlüsse dieser Stadt. ib. 533 = 1066. 1061.

[9]) In Samos fand eine Sitzung der Synedren statt, Syll.² 202, Z. 3 ff. Dazu Beloch, GG. III 1, 403; König 49.

[10]) Dagegen kann die Inschrift IG. XII 7, 509 nicht als Beweis für die Zugehörigkeit von Herakleia verwendet werden, s. unten S. 422, Anm. 3.

[11]) König 50 ff. Für Paros (Michel 534), Ios (IG. XII 5, 1, 7), Siphnos (ib. XII 5, 481), Astypalaia (ib. XII 5, 204, Zeit des Euergetes) ist ptolemäischer Einfluß durch die Beschlüsse dieser Gemeinden sichergestellt. Ungewiß ist, ob Thera, das unmittelbar unter den Ptolemäern stand, als zugehörig anzusehen ist (Hiller von Gaertringen, Thera I 163 ff.; König 51).

[12]) Wenn König 21 ff. es leugnet, so beruht dies auf einer völligen Verkennung der historischen Lage.

scheinlichkeit auf das Jahr 256 fixiert wird[1]). Allerdings fiel damals nur ein Teil der Inseln ab[2]); ob auch Delos wieder in die Machtsphäre des Königs von Aegypten geriet, ist unsicher[3]). Die Lage erfuhr nicht lange darauf einen gründlichen Umschwung durch den zweiten Seesieg, welchen Antigonos Gonatas im Jahre 246 bei Andros davontrug[4]). Damit wurde das ptolemäische

---

[1]) Beloch, GG. III 2, 428 ff. Natürlich kann hier nicht in eine eingehende Diskussion über die besonders in den letzten Jahren viel verhandelte Frage nach dem Zeitpunkt der Schlachten von Kos und Andros eingetreten werden. Dafür, daß in den fünfziger Jahren des dritten Jh. das Uebergewicht der Ptolemäer auf den Inseln, speziell auf Delos, eingeschränkt wurde, spricht zunächst, daß, als Aratos 251 auf der Fahrt nach Aegypten nach Andros verschlagen ward, sich dort eine makedonische Besatzung befand (Plut. Arat. 12); die gegen diesen Bericht von Delamarre (Rev. de philol. XXVI 320), Tarn (JHSt. XXIX 283, 108) und König 22 geäußerten Zweifel sind unberechtigt, cf. auch De Sanctis, Klio IX 6, 2. Schon vorher, in das J. 255, ist die Stiftung der Antigoneia und Stratonikeia in Delos durch Antigonos Gonatas zu setzen (darüber Tarn l. l. 282; Ferguson l. l. 190). Es ist klar, daß der vorherrschende Einfluß des Antigonos Gonatas auf Delos nur Folge eines vorausgegangenen Sieges gewesen sein kann; Königs Standpunkt (60 ff.), daß solche Stiftungen keine Folgerungen für die Geschichte zuließen, ist so handgreiflich falsch, daß er keiner Widerlegung bedarf (merkwürdigerweise sieht auch Tarn a. a. O. 282 in den Stiftungen von 255 nur ‚pious foundations'). Diese Schlacht kann nur diejenige von Kos gewesen sein; durch den Zeitpunkt der Einrichtung der Antigoneia und Stratonikeia, der bald nach dieser Schlacht fallen muß, wird aber auch das Datum derselben im Sinne Belochs bestimmt. Zuletzt wurde es angenommen von Ferguson a. a. O. 190 ff.; Costanzi, Klio XI 277, 1.

[2]) Vgl. Beloch, GG. III 2, 282; Ferguson l. l. 197. Außer Delos und Andros (vor. Anm.) stand auch Syros unter Antigonos (Inschrift bei Homolle, Les Archives de l'intendance sacrée à Délos 65, 2, aus ungefähr 250). Dafür, daß die Ptolemäer nicht ihren ganzen Besitz einbüßten, kommt noch die Inschrift von Adulis (Or. gr. 54) in Betracht, die, wenn auch ihre Angabe (Z. 5 ff.), daß Ptolemaios Euergetes von seinem Vater die Herrschaft τῶν Κυκλάδων νήσων erbte, sicherlich übertrieben ist, doch nicht aller Glaubwürdigkeit entbehrt, wie Dürrbach, Bull. c. h. XXXI 209, 1 und Hiller von Gaertringen, IG. XII 5, 2, S. X wollen; so auch Beloch, GG. III 2, 282 und Costanzi l. l. 277.

[3]) Tarn hat seine frühere Ansicht, daß die Stiftung der Θευγένεια dafür heranzuziehen sei (l. l. 278. 280), später berichtigt (JHSt. XXX 222). Dazu Ferguson l. l. 197.

[4]) Ich folge in der Datierung dieser Schlacht Tarn a. a. O. 264 ff., wenn auch nach meiner Ueberzeugung die von ihm angenommene zeitliche Verknüpfung derselben mit der Schlacht von Kos falsch ist. Daß Belochs Ansatz auf 227 (GG. III 2, 429 ff. 462) nicht haltbar ist und Antigonos Gonatas, nicht Doson der Sieger von Andros war, wurde von Tarn (l. l. 265 ff.) aus

Protektorat über die Kykladen beseitigt und es trat dasjenige Makedoniens an seine Stelle [1]). Es dauerte einige Dezennien hindurch [2]), bis zu dem Ende der Regierung des Antigonos Doson [3]). Einige Inseln haben die Ptolemaeer behauptet [4]). Von 220 ab bis zu dem Ende des dritten Jahrhunderts kann von dem Protektorat einer Macht, sei es Makedoniens oder Aegyptens, nicht mehr gesprochen werden, es trat eine Art von Interregnum in der Thalassokratie ein [5]); erst zu Ausgang dieser Zeit versuchte Philipp V sich

der Ausdrucksweise der Quellen erwiesen. Anderseits fällt die Stiftung der Soteria und der Paneia in Delos durch Antigonos Gonatas in das Jahr des delischen Archon Xenokrates, welches nach unserer jetzigen Kenntnis 246 war (Tarn 274. 278); diese Feste wurden zur Erinnerung an einen großen Sieg ins Leben gerufen, der sonach, da Kos früher fällt, nur derjenige von Andros gewesen sein kann. Der Ansicht von J. G. Droysen (Gesch. d. Hellenismus [2] III 1, 405 ff.) und De Sanctis (Klio IX 2 ff. 9), daß Antigonos bei Andros durch Sophron eine Niederlage erlitt (welche De Sanctis in die Zeit zwischen 246 und 239 setzt), kann ich nicht beitreten.

[1]) Delamarre, Rev. de philol. XXVI 301 ff.; Holleaux, Bull. c. h. XXXI 100 ff., die freilich Belochs Datierung der Schlacht von Andros für richtig halten. Wenn König die geschichtliche Realität des makedonischen Protektorats ganz in Abrede stellt (31 ff.), so setzt er sich in vollen Widerspruch zu den von ihm selbst (32 ff.) angeführten Inschriften, welche den makedonischen Einfluß auf den Inseln bezeugen; die von ihm für sie gegebene Erklärung (S. 33) kann kaum ernst genommen werden.

[2]) Den Beweis dafür liefern die von Delamarre (vor. Anm.) und Costanzi a. a. O. 278 zusammengestellten urkundlichen Fakten; es ist mir nur zweifelhaft, ob sich alle diese Inschriften, wie beide Gelehrte (Delamarre 317 ff.; Costanzi 278) annehmen, auf Antigonos Doson beziehen (bei Delamarre hängt dies mit seiner Datierung der Schlacht von Andros zusammen) und nicht einige unter ihnen Antigonos Gonatas zuzuteilen sind. Der Bau der nördlichen Torhalle in Delos (Comptes rendus de l'Académie des Inscriptions 1907, 336 ff.) und die Errichtung von Statuen der makedonischen Herrscher im Süden dieses Bauwerkes (ib. 1908, 163 ff.), welche, wie Tarn a. a. O. 268 ff. aus der Fassung der Dedikationsinschriften nachwies, von Antigonos Gonatas herrühren, sind eher in diese Zeit zu setzen als in die kurze Periode des makedonischen Einflusses nach der Schlacht von Kos.

[3]) Dies wird vor allem durch das von diesem König zur Erinnerung an die Schlacht von Sellasia errichtete Denkmal in Delos bewiesen (Bull. c. h. XXXI 94 ff., mit den Bemerkungen des Herausgebers Holleaux).

[4]) Zu dieser Frage Beloch, GG. III 2, 282. 464; Holleaux, Bull. c. h. XXIX 327. ib. XXXI 110; Tarn l. l. 284; König 28; Costanzi a. a. O. 278 ff.

[5]) Dies hat Holleaux, Bull. c. h. XXXI 107 ff. 111 ff. mit vollem Rechte betont; der von König 31 ff. versuchte Nachweis, daß die ptolemäische Schutzherrschaft bis in die letzten Jahre des dritten Jh. dauerte, ist vollständig mißlungen.

ihrer wieder zu bemächtigen [1]). Die wichtige Frage, ob auch nach dem Aufhören des ptolemäischen Protektorats der Bund der Nesioten weiter bestand, ist schwerlich in bejahendem Sinne zu beantworten [2]).

Mit dem Beginn des zweiten Jahrhunderts gewann Rhodos überwiegenden Einfluß auf die Inseln [3]) und damit lebte deren Bund unter dem Protektorate dieser Macht wieder auf [4]). Seine Entstehung fällt in das Jahr 200 [5]): aber erst der Mitwirkung der römischen Flotte an dem Seekriege der koalierten Staaten Rhodos und Pergamon gelang es, die bis dahin von Philipp V behaupteten Inseln Andros, Paros, Kythnos zu befreien [6]). Ueber die Städte, welche Mitglieder des neuen Bundes [7]) waren, sind wir nicht in ausreichendem Maße unterrichtet. Gewiß ist es von Tenos [8]), höchst wahrscheinlich von Amorgos, Syros und Ios [9]); Kythnos und Paros traten wohl zu Ende des zweiten makedonischen Krieges bei [10]). Es dürfte sich der größte Teil der Kykladen angeschlossen haben; nur Delos behauptete seine Selbständigkeit (s. unten). Mit

---

[1]) Dazu R. Herzog, Klio II 327 ff.; Holleaux a. a. O. 109; König 35 ff.; Costanzi l. l. 281 ff. Schon früher hatte er darnach gestrebt, festen Fuß auf den Inseln zu fassen (durch die Stiftung der Φιλίππεια, cf. Holleaux, Bull. c. h. XXXI 105, 1; Schulhof, ib. XXXII 103 ff. 110).

[2]) Dazu Delamarre, Rev. de philol. XXVI 293, 2; Holleaux, Bull. c. h. XXXI 114, 1; Hiller von Gaertringen, IG. XII 5, 2, S. XVII, Test. 1324; Roussel, Bull. c. h. XXXV 448 m. Anm. 6. Anders König 39 ff.

[3]) Dürrbach, Bull. c. h. X 119 ff.; Demoulin ib. XXVII 247 ff.; Roussel ib. XXXI 359 ff.; König 40 ff.

[4]) Die Einwände von Costanzi gegen das rhodische Protektorat (l. l. 279 ff.) sind nicht durchschlagend.

[5]) Liv. XXXI 15, 8: Rhodii Ciam ab Aegina, inde per insulas Rhodum navigarunt omnibus praeter Andrum Parumque et Cythnum, quae praesidiis Macedonum tenebantur, in societatem acceptis. In diese Zeit muß das Dekret von Delos Syll.² 264 zu Ehren des rhodischen Flottenkommandanten Epikrates gehören, in dem bereits Z. 6 ff. nesiotischer Trieren unter seinem Befehle gedacht ist, cf. Dürrbach, Bull. c. h. X 113 ff.; Dittenberger, Anm. 3. 4 z. Inschr. Die Annahme Hillers von Gaertringen (IG. XII 5, 2, S. XIX, Test. 1354), daß der Nesiotenbund erst 196 oder 188 erneuert wurde, ist mit diesen Fakten nicht zu vereinbaren.

[6]) König 43 ff. Andros wurde pergamenisch (Liv. XXXI 45, 7).

[7]) Seine Abhängigkeit von Rhodos zeigt sich in der Datierung eines Bundesdekretes (IG. XII 5, 2, 824 B, Z. 32 ff.) nach dem rhodischen Priester und Monat.

[8]) Demoulin, Bull. c. h. XXVII 233 ff. Die Bundesbeschlüsse IG. XII 5, 817. 824 B wurden dort gefunden.

[9]) Zeugnisse dafür bei König 53.

[10]) König 44. 54 ff.

dem Ende des rhodischen Einflusses zur See, welches die Folge der Demütigung der Stadt durch die Römer war (168), ist sicherlich auch der Nesiotenbund der Auflösung verfallen [1]).

Für die Verfassung [2]) sind die ptolemaeische und die rhodische Zeit zu scheiden, wenn sie auch in manchen Punkten gemeinsame Züge aufweisen. Der Name des Bundes war Κοινὸν τῶν νησιωτῶν [3]) oder νησιῶται [4]), die Bezeichnung der Bundesstaaten πόλεις [5]). Die Grundlage für den Bund bildete in ptolemäischer Zeit nicht ein besonderes Bundesbürgerrecht, so daß von einer Sympolitie im eigentlichen Sinne des Wortes nicht gesprochen werden kann; vielmehr verlieh die Bundesversammlung zum Ersatz dafür das Bürgerrecht in sämtlichen an dem Bunde teilnehmenden Staaten, was einen starken Eingriff in deren Kompetenzsphäre darstellt [6]). In gleicher Weise galt auch die

[1]) Dürrbach, Bull. c. h. X 120; Delamarre, Rev. de philol. XXVI 293. 2; Demoulin, Bull. c. h. XXVII 248; Hiller von Gaertringen, IG. XII 5, 2, S. XIX, Test. 1358 (nach ihm im J. 166). Die Ansicht Königs 46 ff., daß der Bund über diesen Zeitpunkt hinaus bestanden habe, entbehrt jeder Wahrscheinlichkeit.

[2]) Zuletzt König 63 ff.

[3]) Syll. [2] 224, Z. 1 ff.: Bull. c. h. IV 322 ff., n. 2, Z. 16. 17; 326, n. 5, Z. 1. ib. XXVIII 93 ff., n. 1, Z. 2; 110 ff., n. 3. Z. 5 (ergänzt von Graindor, Musée Belge XII 114); 111, n. 4, Z. 3. 6; 111, n. 5, Z. 1; 113, n. 6, Z. 8; 114, Z. 13; IG. XII 5, 2, 817, Z. 11. 13/4. 24. ib. XII 7, 13, Z. 6. 7. 8/9. 9/10; Bull. c. h. XXX 666 ff., n. 2, Z. 3; Or. gr. 43, Z. 1/2. Dagegen ist unter dem κοινὸν τῶν νησιωτῶν ἅπαν in IG. XII 7, 509, Z. 8. 9. 16 nach Roussels Nachweis (Bull. c. h. XXXV 450 ff.) das Gemeinwesen der Insel Herakleia zu verstehen.

[4]) Abgesehen von der Formel σύνεδροι τῶν νησιωτῶν, noch Syll. [2] 209, Z. 6; 223, Z. 1; 471, Z. 2. 3; Or. gr. 25. Z. 3 (ein zweites Exemplar Bull. c. h. XXXIII 479, n. 6). 40, Z. 7; Bull. c. h. IV 322 ff., n. 2, Z. 3. 8. 12/3. ib. 325, n. 4, Z. 1: Homolle. Archives de l'intendance sacrée à Délos 45, 1 und Bull. c. h. XV 120; Bull. c. h. XXVIII 93 ff., n. 1, Z. 13. 14. 24. ib. 108 ff., n. 2, Z. 6. ib. 110 ff., n. 3. Z. 1 (ergänzt von Graindor, Musée Belge XII 114); 113, n. 6 (vollständiger Bull. c. h. XXXV 444 ff.). Z. 4. 7; 115, n. 7, Z. 5. ib. XXX 665 ff., n. 1, Z. 4/5. 7. 10. XXXI 341 ff., n. 3, Z. 4. 10. 14. 24. 36. XXXIII 479, n. 6. XXXV 445, Z. 10; IG. XII 5, 2, 817, Z. 10. 23; 824 B, Z. 37. 40. 46. 47; 918, Z. 4; 1069, Z. 9. ib. XII 7, 506 (= Syll. [2] 202), Z. 13. 19. 25. 40. ib. 13, Z. 13. Dagegen ist es zweifelhaft, ob Νησιώτης als Ethnikon gebraucht wurde (vgl. J. Baunack zu SGDI. 2584).

[5]) CIG. 2272, Z. 10 ff.; Bull. c. h. XXVIII 93 ff., n. 1, Z. 31. 35/6; 110 ff., n. 3, Z. 6 (ergänzt von Graindor l. l.); 113 ff., Fgm. a, Z. 3; 115, n. 7, Z. 10/1. ib. XXX 665 ff., n. 1, Z. 22. ib. XXXI 340 ff., n. 3, Z. 32/3; IG. XII 7, 13, Z. 9 ff. 17 ff. νῆσοι, Syll. [2] 471, Z. 5; Bull. c. h. XXVIII 110 ff., n. 3, Z. 14.

[6]) Dieser Sachverhalt geht aus der Formel der Bürgerrechtsverleihung

Verleihung der Proxenie durch den Bund für die Gliedstaaten[1]; und in Verbindung mit diesen Ehren wurde von dem Bunde auch der Zutritt zu Rat und Volksversammlung (πρόσοδος πρὸς τὴν βουλὴν καὶ τὸν δῆμον) der Einzelstädte[2], die Fassung von entsprechenden Beschlüssen derselben[3] und die Aufschreibung der Bundesbeschlüsse bei ihnen dekretiert[4]. In dieser Art haben die Nesioten keine Analogie zu den uns bekannten Föderationen und die Macht des Bundes geht weit auch über diejenige der ätolischen und achaeischen Sympolitie hinaus. Daß daneben die Einzelstädte in dem Besitze des Rechtes blieben, Politie und Proxenie zu verleihen, versteht sich von selbst[5]. Anders war die Sache in der Zeit des rhodischen Protektorates gestellt: da für damals die Bundesproxenie in eigentlichem Sinne sicher steht[6], wird es auch ein sympolitisches Bürgerrecht gegeben haben[7]. Außer der Verleihung von Ehren und Auszeichnungen[8] erstreckte sich die Befugnis des Bundes[9] auf das Kriegswesen; für die Zeit des rhodischen Protektorats ist

---

hervor δεδόσθαι δὲ καὶ πολιτείαν αὐτῷ καὶ ἐγγόνοις ἐν πάσαις ταῖς νήσοις, ὅσαι μετέχουσιν τοῦ συνεδρίου oder ähnl., vgl. Syll. ² 471, Z. 4 ff.; Bull. c. h. XXVIII 110 ff., n. 3, Z. 12 ff. XXXI 340 ff., n. 3, Z. 17 ff. Dazu Szanto, Griech Bürgerrecht 135 ff.

[1]) Syll. ² 471, Z. 2 ff.; Bull. c. h. XXVIII 108 ff., n. 2, Z. 6 ff. XXX 665 ff., n. 1, Z. 11 ff.; XXXV 445, Z. 1 ff. Nur in dem erstgenannten Dekrete wird abgekürzt von πρόξενος τῶν νησιωτῶν gesprochen, in den übrigen dagegen von πρόξενος πάντων τῶν νησιωτῶν ὅσοι μετέχουσι τοῦ συνεδρίου (ἐν πάσαις ταῖς νήσοις, ὅσαι etc.).

[2]) CIG. 2272, Z. 1 ff.; Syll. ² 471, Z. 7 ff.; Bull. c. h. XXX 665 ff., n. 1, Z. 14 ff. XXXI 340 ff., n. 3, Z. 21 ff.

[3]) Bull. c. h. XXXI 340 ff., n. 3, Z. 31 ff. Es gilt dies übrigens auch für andere Bundesangelegenheiten, vgl. IG. XII 7, 13, Z. 17 ff; 506, Z. 49 ff.

[4]) CIG. 2272, Z. 9 ff; Syll. ² 471, Z. 12 ff.; Bull. c. h. XXVIII 114. Fgm. a, Z. 3 ff.; 115, n. 7, Z. 10 ff. XXX 665 ff., n. 1, Z. 21 ff. XXXI 340 ff., n. 3, Z. 34 ff. Dies wiederholt sich in den zu Ende von Anm. 3 angeführten Dekreten.

[5]) Es liegt dies in der Konsequenz ihrer Selbständigkeit; Belege für die städtische Politie geben Karthaia (IG. XII 5, 1061. 1063), für die Proxenie Paros (Michel 534), Siphnos (IG. XII 5, 481) und Ios (ib. 1004).

[6]) In IG. XII 5, 2, 817, Z. 18 ff. heißt es εἶναι δ[ὲ αὐτὸν καὶ ἐκ]γόνο[υ]ς προξένους καὶ εὐεργέτας τοῦ κοινοῦ [τῶν νησιω]τῶν καὶ πρόσοδον αὐτοῖς ὑπάρχειν πρὸς τὸ συν[έδριον κτλ. Dazu Roussel, Bull. c. h. XXXI 361, 5.

[7]) Aus den Inschriften bisher nicht zu belegen. Städtische Proxenie aus dieser Zeit IG. XII 5, 830 (Tenos). ib. XII 7, 31 (Arkesine).

[8]) Neben dem Bürgerrecht und der Proxenie noch Bekränzung, Proedrie u. ähnl.

[9]) Dazu Homolle, Bull. c. h. IV 334.

die Existenz einer nesiotischen Flotte bezeugt [1]), es ist jedoch kein Grund vorhanden anzunehmen, daß sie nicht bereits früher bestanden habe [2]). Nach einer anderen Seite hin entfaltete sich die Tätigkeit des Bundes in der Feier von gemeinsamen Festen [3]) und der Anerkennung und Beschickung von solchen in auswärtigen Städten [4]). Die Beschlüsse des Bundes erstreckten sich sogar auf Dinge, die mit dem wirtschaftlichen Leben der Bundesstädte zusammenhingen [5]) [6]). Die auswärtige Politik war wohl ebenfalls gemeinsame Sache oder vielmehr Sache der Schutzmacht [7]); der Verkehr mit fremden Staaten scheint den Bundesmitgliedern gestattet gewesen zu sein, wenn er sich nicht auf politische Angelegenheiten in strengem Sinne bezog [8]). Dagegen ist das gleiche kaum für den Abschluß von Verträgen vorauszusetzen [9]). Den Mittelpunkt des Bundes bildete von Anfang an und während der ptolemaeischen Zeit die Insel Delos, wo die Bundesfeste abgehalten

---

[1]) Syll.² 264, Z. 7. Ein τριηραρχήσας τῶν νησιωτῶν, IG. XII 5, 918, Z. 4.

[2]) Königs (74) und Tarns (JHSt. XXXI 253) gegenteilige Annahme stützt sich auf Or. gr. 773; es ist aber gewagt, aus den Umständen, welche dem durch diese Inschrift bekannt gewordenen Falle zugrunde liegen (die mir übrigens Dittenberger, Anm. 4 z. Inschr. besser zu erklären scheint), eine allgemeine Folgerung abzuleiten. Delamarre bemerkt mit Recht, daß die Existenzberechtigung des Bundes auf der Flotte beruhte (Rev. de philol. XX 112).

[3]) Stiftung der Ἀντιγόνεια und Δημητρίεια glei h zu dessen Anfang (S. 417), der Σωτήρια und Πτολεμαῖα (S. 418); ἱερὰ καὶ θυσία . . . ὑπὲρ τύχης καὶ σωτηρίας τῶν νησιωτῶν in rhodischer Zeit, IG. XII 5, 2, 817, Z. 21 ff. Deswegen aber die Nesioten ‚eine Art Amphiktionie' zu nennen (Niese II 103), ist sicherlich unzutreffend; auch bei den anderen Bünden gab es gemeinsame Feste.

[4]) Syll.² 202.

[5]) So intervenierte der Bund bei Timon, daß er bei dem Geldwechseln kein Agio nahm, IG. XII 5, 2, 817.

[6]) Dagegen hat Roussel erkannt, daß die Inschrift IG. XII 7, 509, aus welcher Delamarre (Rev. de philol. XXVI 291 ff.) weitgehende Folgerungen zog, nicht ein Beschluß des Bundes, sondern der Insel Herakleia ist (Bull. c. h. XXXV 450 ff.).

[7]) Delamarre, Rev. de philol. XX 112.

[8]) Eigentlich sind dafür nur Michel 534 (Z. 4 ff.), das sich auf einen reinen Höflichkeitsakt bezieht, und IG. IX 1, 97 (religiöse Angelegenheit) beweisend; denn der Verkehr der Inselgemeinden mit ihrer Schutzmacht und deren Organen (IG. XII 5, 7. ib. 1004. XII 7, 13) verstand sich von selbst.

[9]) Wie König (29. 77) meint; IG. IX 1, 97 ist kein Vertrag, sondern eine einseitige Isopolitieverleihung von Phokis an Tenos (Szanto, Griech. Bürgerrecht 74) und ib. XII 5, 829 gehört in die Zeit nach Auflösung des Bundes (Wilamowitz zu dieser Inschrift).

und die Bundesdekrete aufgestellt wurden[1]). Freilich nahm die heilige Insel innerhalb der Föderation eine Ausnahmsstellung ein[2]). Dagegen blieb sie den Nesioten während der rhodischen Zeit ferne[3]).

Die beratende und beschließende Gewalt wurde von einer Versammlung von Vertretern der Bundesstädte ausgeübt, den σύνεδροι (συνέδριον) τῶν νησιωτῶν[4]); von einer Primärversammlung fehlt jede Spur[5]), was ebenfalls einen wichtigen Unterschied zu der Verfassung der übrigen griechischen Bünde vor der Kaiserzeit bildet. Auch an eine nachträgliche Bestätigung der Beschlüsse des Synedrions[6]) durch die einzelnen Städte zu glauben, wäre verfehlt[7]). Der

---

[1]) König 56 ff. bestreitet dies freilich und nimmt an, daß Delos überhaupt niemals zum Nesiotenbunde gehörte und ein κοινὸς τόπος war. Daß es zu Anfang und unter den Ptolemäern im Bunde war, wird dadurch bewiesen, daß die Aufstellung der Bundesdekrete in Delos imperativ erfolgt, vgl. Bull. c. h. XXVIII 93 ff., n. 1, Z. 44 ff.; CIG. 2272, Z. 5 ff.; Syll.² 471, Z. 9 ff.; Bull. c. h. XXVIII 115 ff., n. 7, Z. 6 ff. ib. XXX 665 ff., n. 1, Z. 18 ff. ib. XXXI 340 ff., n. , Z. 29 ff.; dazu tritt Bull. c. h. XXVIII 113. 114. Darüber Delamarre, Rev. de philol. XXVI 300, 1; Roussel, Bull. c. h. XXXI 361, 2.

[2]) Gut definiert von Homolle, Les Archives de l'intendance sacrée à Délos 49; cf. auch Roussel, Bull. c. h. XXXV 447 ff.

[3]) Dies ergibt sich aus dem Umstand, daß im Gegensatz zu früher (Anm. 1) die Aufstellung der Bundesbeschlüsse in Delos erbeten werden mußte, IG. XII 5, 2, 817, Z. 26 ff. 28 ff. Dazu Delamarre und Roussel (Anm. 1; letzterer auch Bull. c. h. XXXV 446).

[4]) Bull. c. h. XXVIII 93 ff., n. 1, Z. 7 ff. 35 ff. 44 ff.; CIG. 2272, Z. 5 ff. 15; Syll.² 471, Z. 6. 9 ff. 16; Or. gr. 40, Z. 1 ff.; Bull. c. h. IV 322 ff., n. 2, Z. 2. 4. 19 ff.; 324 ff., n. 3, Z. 10. 11. ib. XXVIII 108 ff., n. 2, Z. 3. 9; 110 ff., n. 3, Z. 9. 14 ff.; 113, n. 6, Z. 2; 115, n. 7, Z. 7. 20 ff. XXX 665 ff., Z. 1. 7 ff. 19 ff. 27. 666, n. 2, Z. 4 ff. XXXI 340 ff., n. 3, Z. 10. 19. 31. 33. XXXV 449, Z. 1; IG. XII 5, 2, 817, Z. 7. 12. 14 ff. 22; 824 B, Z. 34. ib. XII 7, 13, Z. 16 ff.; Syll.² 202, Z. 1. 4. 8. 9. 10 (hier κοινὸν τῶν συνέδρων). 46 ff. 50 ff. 54. Die Sanktionierungsformel lautet regelmäßig Ἔδοξεν τοῖς συνέδροις (τῶν νησιωτῶν), die Uebergangsformel δεδόχθαι τοῖς συνέδροις. Die Wahl der Synedren ist bezeugt durch Bull. c. h. XXVIII 93 ff., n. 1, Z. 7 ff. 35 ff. 42 ff.; damit erledigt sich die von Szanto l. l. 135 aufgeworfene Frage.

[5]) Demoulins Annahme einer solchen (Bull. c. h. XXVII 251) ist falsch, denn die Inschrift, von welcher er dafür ausging (IG. XII 5, 870), ist kein Nesiotendekret.

[6]) Der Beschluß heißt bald ψήφισμα (CIG. 2272, Z. 5. 11; Bull. c. h. XXVIII 93 ff., n. 1, Z. 45. 114, Z. 7. 115, n. 7, Z. 6 ff. ib. XXX 665 ff., n. 1, Z. 18. 23. ib. XXXI 340 ff., n. 3, Z. 29; IG. XII 5, 2, 817, Z. 25. XII 7, 506, Z. 50), bald δόγμα (Bull. c. h. IV 322 ff., n. 2, Z. 19 ff. ib. XXXI 340 ff., n. 3, Z. 34; IG. XII 7, 13, Z. 7 ff.).

[7]) Diese Beschlüsse werden von dem κοινόν anbefohlen (S. 423, Anm. 3).

Bundesrat war nicht permanent, sondern hielt seine Sitzungen von Zeit zu Zeit ab [1]; als Versammlungsort sind für die ptolemaeische Zeit Delos[2]) und Samos[3]), in rhodischer Zeit Tenos bekannt[4]). Den Sitzungen präsidierte in ptolemaeischer Zeit der Nesiarch (s. unten), in rhodischer Zeit ein Kollegium von προστάται[5]). In Fällen, wo durch den Bund die Verfolgung gewisser Verbrechen erfolgte, scheinen auf seine Anordnung Richter eingetreten zu sein[6]). Daß die Bundesgewalt das Recht hatte, Gesetze zu geben, ist wahrscheinlich[7]).

Die hybride Natur des Nesiotenbundes, der es nie zur Selbständigkeit brachte und in steter Abhängigkeit von einer Schutzmacht war, zeigt sich darin, daß seine Leitung nicht einem aus der eigenen Mitte bestellten Beamten zufiel, sondern einem Vertreter des Protektoratsstaates. In ptolemaeischer Zeit war dies der Νησίαρχος[8]), der von dem König von Aegypten ernannt wurde — wohl auf unbestimmte Zeit — und, wie die historischen Bei-

---

[1]) Die Belege bei König 65 ff.

[2]) Roussel bezeichnet es als möglich, wenn auch als unsicher (Bull. c. h. XXXV 448), daß die Sitzungen dort regelmäßig abgehalten wurden; cf. auch ib. 451, 2.

[3]) Syll.[2] 202, Z. 3 ff.; vielleicht nur ein Ausnahmsfall.

[4]) IG. XII 5, 2, 817 ist daselbst gefunden. Zur Frage des Versammlungsortes Delamarre, Rev. de philol. XXVI 300: König 49. 65 und Roussel (Anm. 2).

[5]) IG. XII 5, 2, 824 B, Z. 34 (οἱ προστάται προέγραψαν). Dazu Roussel, Bull. c. h. XXXI 361, 4; Schultheß, RE. VII 1490.

[6]) Die Urteile in Schuldsachen IG. XII 7. 13, Z. 7 ff. sollen von Richtern gefällt werden, welche die Bundesstädte auf Anordnung des Bundes bestellten.

[7]) Doch werden sie sich auf die Organisation der Föderation beschränkt haben. Die νόμοι in Syll.[2] 202, Z. 14. 41; Bull. c. h. XXVIII 111, n. 4, Z. 7 sind die Gesetze der Einzelstädte.

[8]) Homolle, Archives de l'intendance sacrée 45, 1 und Bull. c. h. XV 120; Syll.[2] 202, Z. 2 ff.; IG. XII 5, 2, 1004, Z. 2; Or. gr. 43 in. (ergänzt), cf. noch ib. 67, Z. 5; IG. XII 5, 2, 1065, bes. Z. 5; Michel 534, Z. 7 ff.; Syll.[2] 588, Z. 71; Bull. c. h. XXXII 114. Zusammenstellung der bekannten Nesiarchen bei Tarn, JHSt. XXXI 251. In der Schilderung, welche König 66 ff. von diesem Amte gibt, sind dessen Befugnisse zu eng gefaßt; noch weniger kann ich der jüngst von Tarn, JHSt. XXXI 251 ff. entwickelten Anschauung beipflichten, der die Bedeutung des Nesiarchen noch mehr herabdrücken will und in ihm einen ägyptischen ‚Residenten' sieht, wogegen schon der Name spricht. Nach ihm (bes. 257) war dagegen die entscheidende Persönlichkeit der Nauarch, der als ägyptischer Vizekönig im ägäischen Meere anzusehen sei.

spiele lehren, nicht Angehöriger einer Inselgemeinde war[1]). Er berief das Synedrion ein und führte den Vorsitz in dessen Tagungen — so daß die Anomalie existierte, daß dies ein Nichtbürger tat[2]); die Beschlüsse wurden von ihm ausgeführt[3]). Er befehligte dann die Streitkräfte des Bundes[4]), übte die Seepolizei im Archipel aus[5]) und leitete die auswärtige Politik, wenn von einer solchen bei der Abhängigkeit von Aegypten überhaupt eine Rede sein kann[6]). Einmal zieht er auch Bundesbeiträge ein[7]). Ueber seine Intervention in inneren Streitigkeiten s. unten. In der Zeit der rhodischen Schutzherrschaft treffen wir auf einen Ἄρχων ἐπί τε τῶν νήσων καὶ τῶν πλοίων τῶν νησιωτικῶν[8]), welcher die gleiche Stellung einnahm wie der Nesiarch[9]), wie er auch kein Bundesangehöriger, sondern ein Rhodier war.

Um die Kosten, welche dem Bunde erwuchsen, zu decken, waren die Mitglieder zur Zahlung von Beiträgen (συντάξεις, εἰσφοραί) verpflichtet, welche auf sie nach einem bestimmten Schlüssel umgelegt wurden und ordentliche oder außerordentliche sein konnten[10]). Ihre Einsammlung erfolgte durch die Synedren selbst[11]), ihre Verwaltung unter deren Aufsicht durch einen

---

[1]) Delamarre, Rev. de philol. XX 111 ff.; Tarn a. a. O. 250.

[2]) Syll.² 202, Z. 1 ff. Dazu Delamarre l. l. 109.

[3]) Or. gr. 43, Z. 1 ff. Die Aufzeichnung der Dekrete besorgten dagegen die Synedren selbst oder ein zu diesem Zweck von ihnen bestellter Ausschuß, cf. Bull. c. h. XXVIII 93 ff., n. 1, Z. 44 ff.; Syll.² 202, Z. 46 ff.; CIG. 2272, Z. 5 ff.; Bull. c. h. IV 322 ff., n. 2, Z. 19 ff. ib. XXVIII 115, n. 7, Z. 6 ff. XXX 665 ff., n. 1, Z. 19 ff. XXXI 340, n. 3, Z. 29 ff.; IG. XII 7, 13, Z. 15 ff.

[4]) Cf. auch Dittenberger, Anm. 4 zu Or. gr. 773.

[5]) König 70. [6]) Delamarre a. a. O. 112.

[7]) Syll.² 202, Z. 57 ff.

[8]) Syll.² 265, Z. 3 ff. (vollständig Bull. c. h. XXVIII 127, n. 18).

[9]) Dürrbach, Bull. c. h. X 118 ff. und Dittenberger, Anm. 2 z. Syll.² 265; Delamarre, Rev. de phil. XXVI 293, 2. Die abweichende Auffassung von Roussel (Bull. c. h. XXXI 359, nur bedingungsweise) und König 71 ff. ist ungerechtfertigt.

[10]) Dazu König 76 ff. Ordentliche Beiträge wurden zunächst für die Flotte, dann zur Bestreitung der Bundesfeste eingehoben, so der Ἀντιγόνεια und Δημητρίεια, Bull. c. h. XXVIII 93 ff., n. 1, Z. 12 ff. 14 ff. 36 ff.; aus dieser Inschrift (Z. 13. 15, vgl. Z. 44) ergibt sich die Identität der beiden Ausdrücke (συντάξεις, εἰσφοραί), cf. auch Francotte, Les Finances des cités grecques 82 ff. Außerordentliche Beiträge Syll.² 202, Z. 57 ff. für den Ptolemaios Philadelphos gewidmeten Kranz und den Reiseaufwand der Theoren.

[11]) So wenigstens Bull. c. h. XXVIII 93 ff., n. 1, Z. 36 ff.; in Syll.² 202, Z. 60 ff. dagegen durch einen Delegierten des Nesiarchen.

ταμίας[1]). Aus den Ueberschüssen wurde ein Fonds gebildet, aus dem u. a. die Aufzeichnung der Bundesbeschlüsse bestritten ward[2]). Außerdem waren die Nesioten in ptolemaeischer Zeit — für die rhodische Zeit mangelt es an Nachrichten darüber — zur Zahlung von Beiträgen an die Schutzmacht verpflichtet; wahrscheinlich handelt es sich dabei nicht um einen regelmäßigen Jahrestribut (φόρος), sondern um außerordentliche, im Falle des Erfordernisses eingehobene Abgaben (εἰσφοραί)[3]). Zur Deckung ihrer finanziellen Bedürfnisse mußten die Nesioten öfter zu Darlehen greifen, welche bei dem Heiligtum in Delos aufgenommen wurden[4]). Außer in den bereits hervorgehobenen Zügen zeigt sich die starke Abhängigkeit der Nesioten von der Schutzmacht in der göttlichen Verehrung und den Festen, welche sie deren Herrschern widmeten[5]), wie nicht minder in den Eingriffen, welche sich die Vertreter des Schutzstaates, meist ohne Rücksicht auf die Bundesgewalt, in die Verhältnisse der einzelnen Inseln gestatteten. Sie intervenierten nicht bloß wegen der in Delos kontrahierten Schulden des Bundes[6]) und der Einzelstädte (so Karthaia)[7]), sondern griffen auch in die bei diesen vorkommenden Streitigkeiten ein[8]). Es

[1]) Erst für die rhodische Zeit bezeugt (IG. XII 5, 2, 817, Z. 25. 29. 30), aber schon für früher vorauszusetzen.

[2]) τὸ περιὸν ἀργύριον τῷ συνεδρίῳ, cf. die Aufschreibungsformeln, CIG. 2272, Z. 12 ff.; Syll.² 471, Z. 14 ff.; Bull. c. h. XXVIII 115, n. 7, Z. 17 ff. XXX 665 n. 1, Z. 24 ff.

[3]) Dies scheinen mir Francotte l. l. 83 ff. und König 79 ff. erwiesen zu haben, während Delamarre, Rev. de philol. XXVIII 97 ff. die andere Ansicht verteidigt. Allein das Zeugnis der Inschriften, auf welche er sich stützt, ist zu unsicher; bei IG. XII 7, 13 sind keine festen Ergänzungen zu gewinnen und IG. XII 5, 533 = 1066 bezieht sich wahrscheinlich auf Schulden der Nesioten an das delische Heiligtum. Solche εἰσφοραί hoben bereits die Antigoniden von den Inseln ein (Syll.² 202, Z. 16).

[4]) Darauf beziehen sich Syll.² 209, Z. 4 ff. und vielleicht IG. XII 7, 13 (dazu Delamarre a. a. O. 98 ff.).

[5]) Göttliche Ehren für Ptolemaios Soter (Syll.² 202, Z. 28 ff.) und für ihn und Philadelphos (Bull. c. h. XXXI 340 ff., n. 3, Z. 23 ff.); anderseits der βωμὸς τῶν βασιλέων in Delos (Antigonos und Demetrios), Bull. c. h. XXVIII 93 ff., n. 1, Z. 45 ff. Ueber die verschiedenen Feste oben S. 417 ff. und auch König 81 ff.

[6]) Cf. die Anm. 3 zitierten Inschriften.

[7]) IG. XII 5, 2, 1066.

[8]) Im Auftrag des Königs, und diesmal auch des Bundes, erbittet Bakchon die Sendung von Schiedsrichtern aus Kos für Naxos (Or. gr. 43); König Philokles von Sidon und Bakchon schicken selbst Richter nach Karthaia (IG. XII 5, 2, 1065, dazu Graindor, Bull. c. h. XXX 92 ff.); Gesandte

wurden sogar, besonders wenn es aus militärischen Rücksichten notwendig war, von den Ptolemaeern sowohl[1]) wie auch später von Rhodos[2]) in einigen Städten ἐπιστάται, d. h. Gouverneure eingesetzt[3]).

§ 45. Der Magnetenbund.

Literatur: Tittmann 391 ff.; Lolling, Athen. Mitteil. VII 340 ff., Fougères, Bull. XIII 271 ff.; derselbe in Daremberg-Saglio V 837 ff. (nach einem ungedruckten Aufsatz von Holleaux); Wolters, Athen. Mitteil. XIV 54 ff.; Swoboda, VB. 143 ff.; Anton Reichl, Der Bundesstaat der Magneten und das Orakel des Ἀπόλλων Κοροπαῖος (Programm des k. k. deutschen Obergymnasiums der Kleinseite in Prag 1891); Busolt ² 74 ff.; Francotte, Polis 172 ff.; G. Kip, Thessalische Studien (Dissert. Halle 1910), 78 ff.

Die Entstehung eines fest organisierten Bundesstaates[4]), welcher die Orte der Halbinsel Magnesia umfaßte, konnte erst erfolgen, als durch Flamininus 196 diese Landschaft für frei von der makedonischen Herrschaft erklärt worden war[5]). Doch geschah dies nicht unmittelbar, sondern erst 194, nachdem die römische Besatzung aus Demetrias abgezogen war[6]). Bald gerieten die Magneten wieder unter aetolische Herrschaft (192)[7]), doch blieb die Bundesverfassung erhalten[8]). Erst dadurch, daß 191 Demetrias wieder von Philipp V erobert wurde, ward der Bund nach kurzem Bestand aufgelöst[9]). Seine Herstellung fällt in die Zeit nach der Schlacht von Pydna, frühestens 167[10]).

---

schlichten im Auftrag des Königs Streitigkeiten in Ios (IG. XII 5, 1, 7, dazu ib. S. 301). Auch Antigonos (Doson?) schlichtet Streitigkeiten in Syros durch einen Abgesandten (Delamarre, Rev. de philol. XXVI 310 ff.).

[1]) In Arsinoë (Karthaia) auf Keos, IG. XII 5, 2, 1061; dazu Graindor, Bull. c. h. XXX 96 ff.

[2]) In Syros (IG. XII 5, 652), Tenos (IG. XII 5, 830, vielleicht auch 832. 833); dazu Demoulin, Bull. c. h. XXVII 233 ff.; König 84.

[3]) Ueber den Begriff des ἐπιστάτης cf. oben S. 167 m. Anm. 4. Dazu über die rhodischen Epistaten van Gelder, Gesch. der alten Rhodier 260 ff., über die ptolemäischen Stadthauptleute überhaupt W. Schubart, Klio X 68 ff.

[4]) Zur Geschichte des Magnetenbundes bes. Holleaux, Rev. ét. gr. X 304 ff.; Kip (s. Literatur) 81 ff.

[5]) Polyb. XVIII 46, 5; Liv. XXXIII 32, 5; Plut. Tit. 10.

[6]) Holleaux l. l. [7]) Holleaux a. a. O.

[8]) Liv. XXXV 43, 5. Oben S. 334, Anm. 3.

[9]) Die sich darauf beziehenden Stellen des Livius bei Holleaux l. l. 304. 305, 1. Es ist möglich, daß, wie derselbe Gelehrte annimmt (l. l. 305, 1), einige Bezirke der Halbinsel seit 185 durch die Römer der makedonischen Herrschaft entzogen wurden.

[10]) Holleaux a. a. O. 305.

Ueber die Verfassung dieses Bundes sind wir durch eine Reihe von Urkunden vorzüglich unterrichtet[1]), welche zum größten Teile in die Mitte des zweiten Jahrhunderts v. Chr., etwa 160 bis 150 zu setzen sind[2]). Daß der Bund (κοινὸν τῶν Μαγνήτων)[3]) eine Sympolitie war, geht — wenn auch kein Bürgerrechtsdiplom erhalten ist[4]) — aus dessen Bezeichnung als Μάγνητες hervor[5]). Daß unter den zum Bunde gehörenden Städten[6]) Demetrias nach seiner Bedeutung und dem Umfang seines Territoriums[7]) den bedeutendsten Rang einnahm, ersieht man, abgesehen davon, daß es die Hauptstadt war[8]), auch aus anderen Momenten[9]); neben Demetrias können sicher nur Homolion und Meliboia als selbständige Bundesglieder genannt werden. Doch waren die Kompetenzen des Bundes und der Städte streng geschieden: die auswärtigen Angelegenheiten

[1]) IG. IX 2, 412. 1100 ff.; Rev. ét. gr. X 279 ff. (gefunden in Kleitor in Arkadien). Ihre Sonderung in Bundesbeschlüsse und städtische Dekrete hat zuerst Wilhelm angedeutet (Athen. Mitteil. XV 286, 2), dann Dittenberger vorgenommen (Anm. 9 zu Syll.[2] 790); jetzt Kip a. a. O. 88 ff.

[2]) Zur Datierung bes. Wilhelm a. a. O. 287 ff. und Hermes XLIV 57; Holleaux l. l. 304 ff.

[3]) So Rev. ét. gr. X 280 ff., A (a), Z. 4. b, Z. 15.; IG. IX 2, 1132, Z. 1, 1137, Z. 6 ff. 1138, Z. 4 ff.; Rev. de philol. 1911, 298, n. 47.

[4]) Dafür die Verleihung der Bundesproxenie, Rev. ét. gr. X 280 ff., A (b) Z. 14 ff. Daneben vergaben die Einzelstädte ihrerseits die Proxenie (ibid. B (d), Z. 17 ff.; IG. IX 2, 1113, Z. 4 ff.).

[5]) Rev. ét. gr. X 280 ff., A (a), Z. 1. 4. 5. (b), Z. 7. 17. 18. B (d), Z. 18; IG. IX 2, 412, Z. 21; 1100, a Z. 10 ff., b Z. 11; 1103, Z. 1. 13. 18; 1104, Z. 1. 3. 6. 9. 30 ff. 36; 1111, Z. 3. 11; 1112, Z. 6; 1114, a Z. 8; 1131, Z. 1. Daneben wird auch die lokale Bezeichnung Μαγνησία angewandt, IG. IX 2, 1101, Z. 3. 1102, Z. 10. 1103, Z. 25. Francotte, Polis 172 ff. rechnet den Bund mit Unrecht zu den ‚Ligues'.

[6]) πόλεις, IG. IX 2, 1101. Z. 3. 6; 1102, Z. 10; 1103, Z. 32 ff.; Rev. ét. gr. X 280 ff., B (d), Z. 13.

[7]) Ueber Demetrias und die in ihm aufgegangenen Orte bes. Kip 81 ff.

[8]) Es wurden dort die Bundesbeschlüsse aufgestellt, IG. IX 2, 1103, Z. 25 ff.; 1106 I, Z. 10 (ungewiß, ob Bundesdekret, cf. unten); Rev. ét. gr. X 280 ff., A (b), Z. 18. 22.

[9]) So ist für den größten Teil der uns bekannten Bundesbeamten die Herkunft aus Demetrias festgestellt: für den Strategen IG. IX 2, 1100, a Z. 7. 17; 1103, Z. 5; 1105, Z. 5. 6 (cf. 1132); 1109, Z. 3. 72; 1111, Z. 2 ff. 9 ff. 26 ff.; für den Priester des Zeus Akraios ib. 1103, Z. 6 ff.; 1105, Z. 6 ff. (cf. 1103, Z. 8); 1108, Z. 6 (cf. 1111, Z. 2); für die Schatzmeister ib. 1102, Z. 6 ff.; 1103, Z. 7 ff.; für den Nauarchen ib. 1103, Z. 6 ff.; für den Schreiber ib. 1103, Z. 2 ff. 10 ff. 22 ff. 29 ff. Auf die überragende, gerade durch die in Kleitor gefundene Inschrift gut illustrierte Bedeutung von Demetrias im Bunde hat auch Dittenberger (Anm. 3. 4 zu Syll.[2] 790) aufmerksam gemacht.

und der Verkehr mit fremden Staaten fielen rechtlich in die Sphäre des Bundes[1]) und in gleicher Weise war ihm die Münzprägung vorbehalten[2]).

Die beschließende Versammlung, an welcher jedesfalls alle Bürger teilnahmen, hieß ἐκκλησία[3]); von den Beschlüssen[4]) sind nur Ehrungen (Belobigung, Bekränzung, Proëdrie, Proxenie, Aufstellung eines Bildnisses) erhalten[5]), doch erstreckten sie sich natürlich viel weiter, auch auf richterliche Urteile bei Vergehen gegen den Bund[6]). Sie wurden durch den Bundesrat (σύνεδροι, συνέδριον) vorbereitet[7]), welcher aus Vertretern der Bundes-

---

[1]) Wenn nach der Inschrift, Rev. ét. gr. X 280 ff., B (c), Z. 1 ff. (d), Z. 7 ff. Demetrias mit Kleitor und Patrai korrespondiert und sie durch Gesandte um die Entsendung von Schiedsrichtern zur Schlichtung innerer Streitigkeiten ersucht, so war, wie das vorausgehende Schreiben des Bundes an dieselben Städte und das Bundesdekret bezeugen, dazu die Autorisation durch den Bund nötig, cf. Holleaux l. l. 296 ff. Wie es sich mit den Urkunden IG. IX 2, 1106 verhält, welche sich auf die Entsendung von Richtern aus Demetrias zu den Perrhäbern beziehen, ist bei deren schlechter Erhaltung schwer zu sagen. Wilhelms Ansicht (Hermes XLIV 53 ff.), daß der an erster Stelle stehende Beschluß von Demetrias herrühre, hat den Umstand gegen sich, daß die Sanktionierungsformel zu dessen Schluß (Z. 12) diejenige der Bundesdekrete ist.

[2]) Die Bundesmünzen aus dieser Zeit bei Gardner, Catalogue: Thessaly to Aetolia 34; Imhoof-Blumer, Monnaies grecques 132 ff.; Head, HN.² 300; auf ihnen kommt auch der Name eines Beamten, wohl des Bundesstrategen, vor. Ueber die Münzen der Kaiserzeit Wace, JHSt. XXVI 165 ff.

[3]) Regelmäßig in der Sanktionierungsformel Ἔδοξεν τοῖς συνέδροις. Ἔδοξεν καὶ τῇ ἐκκλησίᾳ, Rev. ét. gr. X 280 ff., A (b), Z. 22 ff.; IG. IX 2, 1101, Z. 7 ff. 1103, Z. 34. 1105, Z. 4. 1106 I, Z. 12 (in n. 1102 nicht mehr erhalten). In IG. IX 2, 412, Z. 21, wie es scheint, Μάγνητες (wie n. 1103, Z. 17 ff. von οἱ ἄλλοι Μάγνητες neben den Synedren gesprochen wird). Bei Liv. XXXV 31, 4. 32, 1 ‚concilium', an letzter Stelle auch ‚multitudo'.

[4]) Technisch ψήφισμα, IG. IX 2, 1101, Z. 7; 1102, Z. 10 (erg.); 1103, Z. 25 ff. 32; 1105 I, Z. 2; Rev. ét. gr. X 280 ff., A (b), Z. 18. 21.

[5]) IG. IX 2, 412. 1100 a. 1101. 1102. 1103. 1104; wohl auch 1105 I.

[6]) Liv. XXXV 34, 7 ff. wird wenigstens Zurückberufung aus der Verbannung beschlossen.

[7]) Die σύνεδροι erscheinen in der Uebergangsformel und der Schlußformel der Bundesdekrete, IG. IX 2, 1100, a Z. 16. 1101, Z. 7 ff. 1102, Z. 5 ff. 1103, Z. 21 ff. (außerdem Z. 17). 1104, Z. 30 ff. (Präskript); Rev. ét. gr. X 280 ff., A (b), Z. 12. 22. Dann noch IG. IX 2, 1137, Z. 8. 1138, Z. 6. In dem Beschlusse IG. IX 2, 1100 a, Z. 2. 3 ist die Genehmigung des Antrags durch Rat und Ekklesie mit den verschiedenen Daten, an welchen sie stattfand, vermerkt (Wilhelm, Ath. Mitteil. XV 285. Beiträge 145).

städte bestand. Für die Bundesgesetzgebung[1]) wird, wie in Demetrias (vgl. unten S. 434), ein nomothetisches Verfahren existiert haben. Die Ausführung der Bundesbeschlüsse[2]) und die Verwaltung der Bundesangelegenheiten hatten die Bundesbeamten (οἱ κοινοὶ ἄρχοντες)[3]), zu welchen Bürger aus sämtlichen Bundesstädten gewählt werden konnten[4]) und an deren Spitze zu Anfang (194 bis 191) der Μαγνητάρχης stand[5]); wohl bei der Erneuerung des Bundes nach 167 hat er den Titel κοινὸς στρατηγός (τῶν Μαγνήτων)[6]) — abgekürzt στρατηγός (τῶν Μαγνήτων)[7]) oder στρατηγῶν[8]) — erhalten. Die militärischen Funktionen des Amtes traten gegenüber den zivilen zurück; seine Stellung kommt in der Eponymie zum Ausdruck[9]). Neben ihm standen der Ἱππάρχης[10]), der ναύαρχος[11]), der γραμματεὺς τῶν συνέδρων (συνεδρίου)[12]), der Schatzmeister (ταμίας)[13]). Auch Verwalter des σειτωνικόν[14]) wird es gegeben

[1]) νόμοι der Magneten werden erwähnt IG. IX 2, 1100, b Z. 11.

[2]) IG. IX 2, 1101, Z. 4. 5; Rev. ét. gr. X 280 ff., A (b), Z. 18 ff.

[3]) Cf. vor. Anm., außerdem noch IG. IX 2, 412, Z. 7. Daß die ‚principes Magnetum' bei Liv. XXXV 31, 14. 43, 5 mit ihnen zu identifizieren seien, wie Kip 105 will, erscheint als zweifelhaft; es sind mit diesem Ausdruck wohl nur die angesehenen Männer gemeint (doch Anm. 5). Die Wahl wird hervorgehoben IG. IX 2, 1111, Z. 10 ff.

[4]) Daß die Bürger von Demetrias vorwogen (oben S. 430, Anm. 9), ist natürlich, doch treffen wir auf einen Bürger von Homolion als Zeuspriester (IG. IX 2, 1109, Z. 2 ff. 71) und denselben wieder in amtlicher Funktion (ib. 1105, Z. 7).

[5]) Bei Liv. XXXV 31, 11 (ib. 6 princeps genannt). 43, 5. Dazu Kip 87.

[6]) Zum Unterschied von dem Strategen der Bundesstädte, IX. IX 2, 1100, a Z. 7. 1108, Z. 7. 1109, Z. 72. 1111, Z. 10 ff.

[7]) IG. IX 2, 1103, Z. 5. 1104, Z. 1. 37. 1105, Z. 6. 1109, Z. 3 ff. 1111, Z. 2 ff.; Rev. ét. gr. X 280 ff., A (a), Z. 1. (b), Z. 7. 20, B (d), Z. 7.

[8]) IG. IX 2, 359, b Z. 1 ff. c, I Z. 1. II Z. 1. III Z. 1 ff.; 1100, a Z. 2, b, Z. 2; 1105, Z. 5; 1107 a, Z. 1; 1111, Z. 5; 1112, Z. 1; 1115—1121; 1132, Z. 3. Daß die Strategen in n. 359 solche der Magneten sind, hat zuerst Hiller von Gaertringen (Ind. z. IG. IX 2. S. 314) erkannt.

[9]) Sowohl in Beschlüssen des Bundes (IG. IX 2, 1100, a Z. 2, und in der Ehreninschrift Rev. de philol. 1911, 298, n. 47), als auch der Städte (IG. IX 2, 1105, Z. 5), der Demen (ib. 1111, Z. 5. 1112, Z. 1) und besonders in den Freilassungsurkunden (ib. 359, b. c. 1100, b. c. 1115—1121).

[10]) IG. IX 2, 1103, Z. 6.

[11]) Ib. Die Magneten hatten also eine Flotte.

[12]) IG. IX 2, 1103, Z. 2 ff. 10 ff. 23; 1104, Z. 2; Rev. ét. gr. X 280 ff., A (a), Z. 1. Einfach γραμματεύς, ib. Z. 20; IG. IX 2, 1101, Z. 7. Zu ihm Kip 91 ff.

[13]) IG. IX 2, 1102, Z. 7. 1103, Z. 7. 31. 1104, Z. 3; Rev. ét. gr. X 280 ff., A (b), Z. 20 (erg.). Dagegen wird ib. 1101, Z. 6 und 1106, Z. 12 eine Mehrzahl von

haben. Zu den Bundesbeamten gehörte noch der Priester des Ζεὺς Ἀκραῖος[1]), welcher mit dem Strategen den höchsten Rang einnahm[2]). Die Bundesbeamten treten nun, sei es einzeln[3]), sei es vereint[4]), als Antragsteller bei den Beschlüssen des Bundes auf; sie werden im Rate und der Bundesversammlung die ständige Berichterstattung und Antragstellung besessen und dabei, wie überhaupt in der Leitung des Bundes, eine Synarchie (vgl. unten über Demetrias) gebildet haben, welche vielleicht noch andere Beamte umfaßte, so daß auch da ein regierendes Kollegium anzunehmen ist[5]).

Ueber die Verfassung der Bundesstädte wissen wir Genaueres nur für Demetrias[6]). Die beschließenden Körperschaften hießen hier βουλή und δῆμος[7]) (auch ἐκκλησία)[8]), der Beschluß

ταμίαι genannt, so daß wahrscheinlich ein Kollegium mit einem Obmann bestand (anders Kip 92). κοιναὶ πρόσοδοι des Bundes, Rev. ét. gr. X 280 ff. A (b), Z. 17. [14]) IG. IX 2, 1104, Z. 13.

[1]) IG. IX 2, 1103, Z. 7 ff. 1105, Z. 6 ff. 1108, Z. 6. 1109, Z. 1. 2 ff. 58. 70. 71; Rev. ét. gr. X 280 ff., B (d), Z. 7. Ueber ihn Lolling, Ath. Mitt. VII 343; Reichl (s. Liter.) 12 ff.; Kip 90.

[2]) Abgesehen davon, daß er in Dekreten des Bundes und von Demetria, als Antragsteller auftritt (s. unten Anm. 4), ist er auch in den Beschlüssen dieser Stadt eponym (IG. IX 2, 1109, Z. 1. 58. 70). Es scheint dies aber nur in Dekreten über sakrale Dinge der Fall gewesen zu sein; mir ist daher Holleaux' Ergänzung von Rev. ét. gr. X 280 ff., B (d), Z. 7 zweifelhaft.

[3]) So der Strateg, Rev. ét. gr. X 280 ff., A (b), Z. 7 und IG. IX 2, 1100, a Z. 12 ff. (dazu Holleaux l. l. 300).

[4]) Der Strateg, der Schreiber, der ταμίας (IG. IX 2, 1104, Z. 1 ff.); der Strateg, der Hipparch, der Nauarch, der Schatzmeister, der Zeuspriester und noch vier Männer (ib. 1103, Z. 5 ff.); die κοινοὶ ἄρχοντες ib. 412, Z. 7 ff. (die Zahl nicht erhalten, nach Wilhelm, Athen. Mitteil. XV 292 sind es fünf).

[5]) Kips Ansicht (90 ff.), daß die in IG. IX 2, 1103, Z. 8 ff. auftretenden vier Demetrieer Private gewesen seien und dies auch für die sechs Antragsteller in ib. 1100, a Z. 3 ff. zutreffe, ist nach der Analogie, welche die übrigen Bünde liefern, höchst unwahrscheinlich. Mit Recht haben daher die früheren Gelehrten in ihnen Beamte gesehen; doch ist ihre Identifikation mit dem Strategen (Fougères, Bull. c. h. XIII 278) oder den Nomophylaken (Wolters, Athen. Mitteil. XIV 55) unmöglich, da diese keine Bundesbeamten waren (s. unten).

[6]) Dekrete von Demetrias sind Rev. ét. gr. X 280 ff., B (d), Z. 7 ff.; IG. IX. 2, 1105, Z. 5 ff.; 1108. 1109, Z. 1 ff. 70 ff. 1110. 1113. Dagegen ist 1106 I zweifelhaft, vgl. S. 431, Anm. 1. Dazu Kip 88 ff. 92 ff.

[7]) In der Uebergangsformel IG. IX 2, 1109, Z. 17 ff. 77 ff.; Rev. ét. gr. X 280 ff., B (d) Z. 14.

[8]) In der Sanktionierungsformel zum Schlusse von IG. IX 2, 1109, Z. 93 ff.; Rev. ét. gr. X 280 ff., B (d), Z. 26. Ferner IG. IX 2, 1110, Z. 13.

ψήφισμα[1]). Die ordentlichen Versammlungen (ἔννομοι ἐκκλησίαι)[2]) fanden jeden Monat an einem bestimmten Tage statt[3]). Der Erlaß von Gesetzen war einem besonderen Verfahren vorbehalten, doch konnten auch da Psephismen durch Beschluß der Volksversammlung unter die Gesetze eingereiht werden[4]). Den wichtigsten Platz unter den städtischen Beamten, für welche ein Alter von mindestens dreißig Jahren festgesetzt war[5]), nahmen die drei Strategen und die vier νομοφύλακες ein[6]); beide Behörden bildeten zusammen die συναρχία, das leitende Kollegium der Stadt[7]). In den meisten uns überlieferten Fällen erscheint die Synarchie als Antragsteller an Rat und Volk, hat also die Vorberatung der für sie bestimmten Vorlagen gehabt[8]); auch haben, was wichtig

---

[1]) IG. IX 2, 1109, Z. 57. 64. 67. 88; Rev. ét. gr. X 280 ff., B (c), Z. 6. (d), Z. 21. 24. Dagegen δόγματα, IG. IX 2, 1108, Z. 18.

[2]) IG. IX 1109, Z. 51 ff. 1110, Z. 4 ff.

[3]) Außer den in der vorigen Anmerkung angeführten Stellen noch IG. IX 2, 1109, Z. 1. 70. 1105, Z. 5; Rev. ét. gr. X 280 ff., B (d), Z. 7. Dazu Wilhelm, Athen. Mitteil. XV 285 ff.; Holleaux a. a. O. 302; Dittenberger, Anm. 1 zu Syll.² 790.

[4]) IG. IX 2, 1109, Z. 91 ff. διαπαραδιδόσ[θ]ω [δὲ καὶ τοῖς] αἱρεθησομένοις μετὰ ταῦτα στρατηγοῖς [καὶ νομοφύ]λαξιν νομοθεσίας τά[ξ]ιν ἔχον. Cf. Francotte, Mél. 35. 36 ff. und oben S. 126.

[5]) Zu folgern aus IG. IX 2, 1109, Z. 25. Daß hier μή vor νεωτέρους einzusetzen ist, erkannte L. Ziehen, Leges Graec. sacrae II 1, 240, 3, vgl. auch Wilhelm, Hermes XLIV 51.

[6]) IG. IX 2, 1108, Z. 1 ff. 10 ff. 1109, Z. 4 ff. Sie werden zusammen genannt ib. Z. 72 ff. und bei gemeinsamer Ausübung von Funktionen ebenda Z. 20 ff. 23 ff. 29 ff. 38 ff. 43 ff. 64 ff. 85 ff. 1113, Z. 6 ff.; Rev. ét. gr. X 280 ff., B (c), Z. 1. (d), Z. 22 ff. Daß sie Beamte von Demetrias und nicht des Bundes waren (was die Früheren nicht erkannten, auch ich nicht, VB. 145), hat zuerst Dittenberger gesehen (Anm. 4 z. Syll.² 790) und die ihnen beigefügten Ethnika richtig als Bezeichnungen der Demen von Demetrias bestimmt, dann Kip 96 ff. ausführlich bewiesen. Die frühere Annahme, daß es je 10 Strategen und Nomophylaken gegeben habe, stützte sich auf einen von Kern (IG.) korrigierten Fehler des Steinschreibers in IG. IX 2, 1109, Z. 64. Die Zahl der Strategen wird durch IG. IX 2, 1108, Z. 1 ff. 10 ff. 1109 erwiesen; aber auch die Zahl der vier Nomophylaken steht, trotzdem daß Kip 98 ff. in seiner wohl zu gewissenhaften Erörterung zu keinem endgültigen Ergebnis kommt, mit Rücksicht auf die συναρχία (cf. das Folgende) fest; warum in n. 1108, Z. 3 ff. 11 ff. nur drei Nomophylaken geehrt werden, ist ungewiß, doch kann es sich dabei um außergewöhnliche Umstände handeln.

[7]) Bewiesen dadurch, daß die nur IG. IX 2, 1108, Z. 7 ff. genannte συναρχία eben aus sieben Personen besteht. Dazu VB. 146; Holleaux l. l. 303; Kip 94 ff.

[8]) Cf. IG. IX 2, 1108, Z. 7 ff. (Synarchie). 1109, Z. 4 ff. 72 ff. (Strategen und Nomophylaken).

ist, die beiden höchsten Bundesbeamten, der Bundesstrateg und der Priester des Zeus Akraios, dieses Recht stets im Verein mit ihnen ausgeübt[1]). Wir treffen also hier auf die merkwürdige und für die griechischen Bünde sonst nicht bekannte Tatsache, daß Bundesbeamte offiziell als solche in der Volksversammlung eines Gliedstaates die, wie es scheint, ständige Stellung von Anträgen hatten[2]). Höchst wahrscheinlich führten die Strategen auch das Präsidium in Rat und Gemeindeversammlung[3]). Ihre sonstigen, gewöhnlich gemeinsam ausgeübten Befugnisse[4]) waren durchaus bürgerlicher Natur (militärisch hatten die Strategen ebenso wie in den meisten griechischen Städten damaliger Zeit nichts mehr zu bedeuten): sie besorgten die Ausführung der Gemeindebeschlüsse[5]) und waren die oberste Verwaltungsbehörde[6]); daher übten sie auch polizeiliche

[1]) Cf. IG. IX 2, 1108, Z. 6 ff. 1109, Z. 2 ff. 70 ff. Wenn Holleaux mit seiner Ergänzung von Rev. ét. gr. X 280 ff., B (d), Z. 7 recht hat (vgl. seine Bemerkung ib. 303), hätten in diesem Falle die beiden Bundesfunktionäre allein den Antrag gestellt. Wie es sich mit IG. IX 2, 1105, Z. 5 ff. verhält, wo als Antragsteller außer den zwei höchsten Bundesbeamten noch eine Reihe von Personen, deren Zahl nicht herauszubringen ist, ohne weitere Bezeichnung als Antragsteller auftritt, ist schwer zu sagen; doch müssen wir auch in ihnen Amtsträger sehen und nicht bloß solche von Demetrias, wie das Vorkommen des Κρίνων Παρμενίωνος (Z. 7) beweist, der Bürger von Homolion war (cf. S. 432, Anm. 4). Kip, der diese Antragsteller für Private, also Bürger von Demetrias hält (103), hat dies übersehen.

[2]) Es widerspricht dies den Grundsätzen des griechischen öffentlichen Rechtes, denn die Konsequenz war, daß ein Nichtbürger von Demetrias in dessen Gemeindeversammlung politische Rechte ausüben konnte. Es erhebt sich dabei die Frage, vor welchem Forum sich derselbe zu verantworten hatte, falls es eine Gesetzwidrigkeitsklage oder ähnliches gab. Diese Ausnahme erklärt sich aus der überragenden Stellung von Demetrias im Bunde; um einen Konflikt der bündischen Interessen mit denjenigen der Hauptstadt zu vermeiden, erschien es als notwendig, daß die Bundesfaktoren auf die Beschlußfassung der lezteren Einfluß nehmen konnten.

[3]) Wie sich dazu die Obliegenheiten der πρυτάνεις (IG. IX 2, 1109, Z. 21) verhielten, ist ungewiß. Kip sieht in ihnen einen Ausschuß des Rates (102. 105 ff.) Der προστάτης (IG. IX 2, 1115, Z. 1. 17. 20. 1120, Z. 2) hatte kaum, wie Kip 93. 106 will, mit der Leitung der Volksversammlung zu tun; er wird, wenn der römische Kaiser die Strategie bekleidete, dessen Stellvertreter gewesen sein.

[4]) Die inschriftlichen Erwähnungen S. 434, Anm. 6; dazu Reichl l. l. 6 ff. Das Amtsgebäude der Nomophylaken (νομοφυλάκιον), IG. IX 2, 1106, Z. 6. 1126, Z. 3. 4 (?).

[5]) IG. IX 2, 1109, Z. 63 ff. 91 ff. 1113, Z. 6 ff.

[6]) Daher führen sie das Siegel, IG. IX 2, 1109, 43 ff. 47.

Strafgewalt aus[1]). Neben der Synarchie scheinen die wichtigsten Beamten die Ἐξετασταί gewesen zu sein[2]), die eine Art Rechenschaftsbehörde waren[3]); die finanzielle Verwaltung führte ein Kolleg von ταμίαι[4]), die Aufsicht über Bauten hatten die τειχοποιοί[5]); endlich sind die Sakralbeamten zu erwähnen, von welchen den ersten Platz der Priester des Sarapis einnahm[6]).

Auch die Ordnung der zu Demetrias gehörenden Demen lernt man durch eine Urkunde von Spalauthra kennen[7]). Darnach hatten sie das Recht, Auszeichnungen zu verleihen[8]). Als Beamte erscheinen ein Hypostrateg[9]) und zwei Demarchen[10]), dann ein ταμίας[11]); der Hypostrateg war, wie sein Name lehrt, wohl Beamter der Stadt und von ihr als Aufsichtsorgan dem Demos übergeordnet[12]).

Der Magnetenbund hat eine ungewöhnlich lange Dauer gehabt und sich bis in späte Zeiten eines wenn auch nicht immer ungestörten Bestandes erfreut. Von der Auflösung, welche eine Reihe von griechischen Bünden nach 146 v. Chr. traf[13]), blieb er jedesfalls verschont[14]), da er stets eine römerfreundliche Haltung einnahm. Dagegen kam es zwischen den Jahren 130 und 117 zu einer Spaltung zwischen dem nördlichen und südlichen Teile des

[1]) IG. IX 2, 1109, Z. 28 ff. 85 ff.; dieser Passus ist erst von Wilhelm, Hermes XLIV 40 ff. in Ordnung gebracht worden. Ueber das παραγράφειν ib. Z. 29 ff. derselbe a. a. O. 51 ff.

[2]) IG. IX. 2, 1109, Z. 52 ff. 59 ff. 1110, Z. 7. 11.

[3]) Reichl l. l. 9. 11; Kip, 102; oben S. 153, Anm. 8.

[4]) IG. IX 2, 1109, Z. 21. 85; Rev. ét. gr. X 280 ff., B (d), Z. 23.

[5]) IG. IX 2, 1109, Z. 67 ff. 90 haben sie die Verdingung für die Herstellung der Urkunden auf Stein. Dazu Reichl a. a. O. 12.

[6]) IG. IX 2, 1107, Z. 3 ff. 1133, Z. 2 ff.; Kriton war auch Bundesstrateg gewesen (IG. IX 2, 1105, Z. 5 ff. 1132). Zu ihnen gehören der Priester des Apollon Κοροπαῖος (IG. IX 2, 1109, Z. 18 ff. 45), der προφήτης (ib. Z. 22) und der Schreiber desselben Gottes (ib. Z. 21 ff. 32 ff. 46 ff.).

[7]) IG. IX 2, 1111; dazu tritt 1112 (Namen des Demos nicht erhalten).

[8]) Ihr Beschluß heißt ebenfalls ψήφισμα, n. 1111, Z. 24. 33.

[9]) n. 1111, Z. 7. 1112, Z. 3 (erg.).

[10]) n. 1111, Z. 7 ff. 1112, Z. 4.

[11]) n. 1111, Z. 39.

[12]) Der Hypostrateg und die Demarchen sind Antragsteller; es waltete also hier ein ähnliches Verhältnis ob wie zwischen Bundesfunktionären und städtischen Beamten in Demetrias.

[13]) Pausan. VII 16, 9. Dazu S. 239.

[14]) Holleaux, Rev. ét. gr. X 305; Niese III 356.

Bundes selbst, die aber 116 schon wieder beseitigt war [1]). Für die Kaiserzeit besitzt man Zeugnisse seiner Weiterexistenz an Münzen [2]) und Inschriften, deren letzte unter Kaiser Carinus (283—285 n. Chr.) fällt [3]); sie zeigen, daß der Bund dieselbe Verfassung hatte wie früher, mit den Synedren [4]) und dem Strategen [5]) an der Spitze, dagegen hat wohl die Bundesekklesie ihre Wirksamkeit eingestellt. Erst die diokletianische Reichsorganisation wird ihm ein Ende bereitet haben.

§ 46. Kleinere nordgriechische Bünde.

Literatur: Im allgemeinen W. Vischer I 331 ff.; Gilbert II 18. 32 ff. 42 ff. Ueber die Aenianen: L. Roß, Archäologische Aufsätze II 453 ff.; Szanto, Griech. Bürgerrecht 142 ff.; G. Hirschfeld, RE. I 1027 ff.; Fougères bei Daremberg-Saglio V 838; G. Kip, Thessalische Studien 21 ff. Ueber die Oetaeer: L. Roß a. a. O., Fougères l. l. und Kip 31 ff. Ueber die beiden Lokris Busolt [2] 80 ff.; Fougères l. l. 838. 845. Ueber den Euboeerbund Joubin und Wilhelm, Bull. c. h. XVI 99 ff.; Fougères a. a. O. 841. 848.

Für die umfassende Behandlung der griechischen Bundesstaaten kommen noch einige kleinere nordgriechische Föderationen in Betracht, die das gemeinsame haben, daß ihre Entstehung erst in das zweite Jahrhundert v. Chr. fällt, und die ebenfalls auf dem Prinzip der Sympolitie aufgebaut zu sein scheinen.

Die Aenianen. Die Aenianen, welche schon im fünften Jahrhundert v. Chr. als selbständige Völkerschaft neben den Oetaeern stehen [6]), müssen bereits in älterer Zeit eine Verbindung gebildet haben: nicht nur, daß sie Mitglied der delphischen Amphiktionie waren [7]), sie treten auch sonst als gemeinsam handelnd auf [8]). Diese Verbindung war jedesfalls ein Stammstaat; ob dieser

[1]) Nachgewiesen von Fougères bei Daremberg-Saglio V 838 und Kip 106 ff. aus den Amphiktionenlisten der betreffenden Jahre.

[2]) Die Wace, JHSt. XXVI 165 ff. mit Recht für die thessalischen Magneten in Anspruch genommen hat; sie reichen bis Gallienus.

[3]) Ehreninschriften des Bundes für Septimius Severus (IG. IX 2, 1137) und für Carinus (ib. 1138, dazu Wilhelm, Hermes XLIV 57).

[4]) Cf. die vor. Anm. zitierten Inschriften.

[5]) In die Kaiserzeit gehören die nach Strategen datierten Freilassungsurkunden IG. IX 2, 359. 1115—1120. Dabei kam es vor, daß manchmal der römische Kaiser (wie in Thessalien S. 244, Anm. 1) zum Strategen gewählt wurde (IG. IX 2, 1115, Z. 1. 1117, Z. 10. 1120, Z. 1). Cf. 435, Anm. 3.

[6]) Vgl. Kip 15 ff.

[7]) Cf. die ältesten Amphiktionenlisten, RE. IV 2679 ff.

[8]) Siehe die Zusammenstellung der geschichtlichen Fakten bei L. Ross a. a. O. II 460 ff. und G. Hirschfeld (s. Literatur).

bereits im vierten Jahrhundert eine Umbildung im Sinne einer Sympolitie erfuhr, ist zweifelhaft [1]). In das Ende dieses Jahrhunderts fallen auch die ersten gemeinsamen Münzen, welche von ihnen geschlagen wurden [2]). Mit dem Anschlusse der Aenianen an den Aetolerbund 273 [3]) ist ihr κοινόν der Auflösung verfallen, da die Aetoler landschaftliche Verbände innerhalb ihrer Sympolitie nicht duldeten. [4]). Erst nach 167 wurden sie von Aetolien abgetrennt und selbständig [5]). Damit lebte ihr Bund (κοινὸν τῶν Αἰνιάνων [6]), Αἰνιᾶνες [7]), Αἰνίς [8])) wieder auf [9]). Seine sympolitische Natur wird durch die Verleihung der Bundesproxenie [10]), besonders aber des mit ihr manchmal verknüpften Bundesbürgerrechtes [11]) bezeugt. Dazu kommt, daß das Recht, Münzen zu schlagen, ebenfalls von dem Bunde ausgeübt wurde [12]). Sonst waren die Kompetenzen des Bundes die üblichen [13]); ob die einzelnen Städte mit auswärtigen Mächten in Verkehr treten durften, ist nicht ganz sicher [14]). Dagegen sieht man, daß Streitigkeiten zwischen den

---

[1]) Den Beweis dafür würde ein Proxeniedekret des Bundes (κοινόν) liefern, (IG. IX 2, 3, b), wenn die gewöhnliche Ergänzung des Eingangs desselben Ἐπὶ βασι]λέων Ἀλεξάνδρου [τοῦ Ἀλεξάνδρου καὶ Φιλίππου τοῦ Φιλίππου) zuträfe; allein sie ist, wie Wilhelm, Attische Urkunden I (Sitz.-Ber. Ak. Wien CLXV 6), 13 ff. gezeigt hat, wahrscheinlich unrichtig.

[2]) Sie gehören nach Gardner in die Jahre 302 bis 286 (Catalogue: Thessaly to Aetolia 10. 202); Head, HN.² 291 setzt sie in die Zeit von 400 bis 344.

[3]) Cf. S. 339. [4]) S. 334. [5]) S. 339.

[6]) IG. IX 2, 3, b Z. 1 ff; 4, a Z. 2; 4, b Z. 3; 5, a Z. 3. 4; 5, b Z. 9/10. 13/4; 6, a Z. 2; 6, b Z. 1; 6, c Z. 1; 6, d Z. 1; 6, e Z. 1; 6, f Z. 1; 8, Z. 15/6; 20; 37, Z. 1; 38, Z. 1; Syll.² 291 (besser bei Pomtow, Hermes XLI 359), n. 3. 11.

[7]) IG. IX 2, 4, a Z. 1 (erg.); 4, b Z. 2; 5. a Z. 1/2; 5, b Z. 6. 8. 12; 8, Z. 14. 18; 9, Z. 8.

[8]) IG. IX 2, 5, b Z. 10; 8, Z. 16.

[9]) Ueber seinen Umfang Kip 22 ff. und über die Verfassung derselbe 26 ff.; Ross l. l. II 469.

[10]) Vgl. die in IG. IX 2 unter 3—6 vereinigten Dekrete.

[11]) IG. IX 2, 5, b Z. 8 ff.; 8, Z. 15. Dazu Szanto, Griech. Bürgerrecht 142 ff.

[12]) Gardner a. a. O. 10 ff. 202; Head HN.² 291 ff. Die untere Grenze (146 v. Chr.) ist bei beiden unrichtig angegeben. Von den Einzelstädten gibt es keine Münzen.

[13]) Auszeichnungen, IG. IX 2, 37. 38 (= Syll.² 331); Syll.² 291; Gesandte eines fremden Staates werden empfangen, IG. IX 2, 8, Z. 5 ff.

[14]) Durch IG. IX 2, 11 ist bezeugt, daß Gesandte einer thessalischen Stadt

Gliedstaaten nicht durch den Bund, sondern durch auswärtige Schiedsrichter geschlichtet wurden [1]).

Die beschließende Gewalt lag in den Händen der Bundesversammlung (Αἰνιᾶνες) [2]), die gewiß Primärversammlung war. Neben ihr wird ein Rat anzunehmen sein (inschriftlich nicht bezeugt). An der Spitze des Bundes standen fünf Αἰνιάρχαι (Αἰνιαρχέοντες), die eponym waren [3]). Das Amt konnte öfter bekleidet werden [4]).

Von den Orten der Aenianen [5]) sind wir nur über die Hauptstadt Hypata unterrichtet [6]). Dem sympolitischen Prinzip entsprach die Verleihung der Proxenie [7]) und sonstiger Auszeichnungen [8]) durch die Städte. Neben der ἐκκλησία [9]) ist natürlich eine βουλή vorauszusetzen. Die obersten Beamten der Stadt waren die vier eponymen ἄρχοντες [10]); dann erscheinen noch zwei προστατεύοντες τῆς ἐκλησίας [11]).

Der Aenianenbund wurde durch das Vorgehen der Römer nach 146 v. Chr. nicht betroffen [12]); er hat bis zur Neuordnung der Amphiktionie durch Augustus weiter bestanden, zu welcher Zeit die Aenianen mit Thessalien vereinigt wurden [13]).

in Hypata erschienen, doch handelt es sich nur um die Ankündigung, daß ein Hypatäer von ihr ausgezeichnet wurde.

[1]) IG. IX 2, 7 c. Corr. und dazu Wilhelm, Jahreshefte VIII 285 ff. Doch wird die Einladung zu ihrer Entsendung von dem Bunde ausgegangen sein. Auch IG. IX 2, 8 bezieht sich auf einen ähnlichen Vorgang.

[2]) Vgl. die Sanktionierungsformel Ἔδοξε τοῖς Αἰνιάνοις, IG. IX 2, 4 a. b 5, b Z. 8; 8, Z. 14.

[3]) IG. IX 2, 5, a Z. 5 ff. 5, b Z. 2 ff. 15 ff. 6, a Z. 1. 7 (c. Corrig.), b Z. 1 ff. Die auf den Münzen meist vorkommenden Namen sind jedesfalls auf sie zu beziehen.

[4]) Bis zu dreimal belegt, IG. IX 2, 5, b Z. 2 ff. [5]) Kip 22 ff.

[6]) Die Bundesdekrete stammen sämtlich aus Hypata, das also Sitz der Bundesbehörden war.

[7]) Proxeniedekrete aus Hypata sind IG. IX 2, 3, a. 9. 10, a. Daß keine Bürgerrechtsdiplome erhalten sind, beruht nur auf Zufall.

[8]) IG. IX 2, 39; wohl auch 40. 42, wenn diese Inschriften nicht in die Zeit nach dem Ende des Bundes gehören.

[9]) IG. IX 2, 9, Z. 3.

[10]) IG. IX 2, 3, a Z. 4. 7, b Z. 3 ff. 9, Z. 1 ff. 10 ff. Ihre Zahl hat Kip 27 ff. festgestellt, cf. auch Wilhelm a. a. O. 287.

[11]) IG. IX 2, 9, Z. 3 ff. Die übrigen Beamten (ταμίαι, γυμνασίαρχοι, bei Kip 28) kommen erst in der Zeit der Zugehörigkeit zu Thessalien vor, existierten aber jedesfalls schon früher.

[12]) Zu ersehen aus den Inschriften IG. IX 2, 37. 38.

[13]) Kip l. l. 29 ff. und oben S. 240.

Die Oetaea. Auch die Oetaeer waren zu Anfang jedesfalls als Stammstaat organisiert; Zeugnisse für dieses κοινόν sind die nach 400 zu setzenden gemeinsamen Münzen [1]). Von 280 bis nach 167 war die Oetaea mit dem aetolischen Bunde vereinigt [2]); mit der Loslösung von ihm erstand das κοινόν wieder. Sein Gebiet [3]) wurde dadurch verkleinert, daß die bedeutendste Stadt Herakleia eine Zeitlang von den Achaeern annektiert war [4]); wann dies geschah, ist nicht überliefert [5]). Im Jahre 146 v. Chr. fiel sie von ihnen ab [6]) und war von da ab jedesfalls wieder Mitglied des Oetaeerbundes. Letzterer behauptete seine Selbständigkeit, bis er, wahrscheinlich durch Augustus, zu Thessalien geschlagen wurde [7]).

Ueber die Verfassung des κοινόν sind wir nur dürftig informiert [8]). Wir haben keinen Beweis dafür, daß es eine Sympolitie war, doch ist dies bei dem Umstand, daß die griechischen κοινά damaliger Zeit allgemein solche waren, fast sicher. Eine Bundesversammlung muß existiert haben [9]); daneben bestand ein Rat, der von drei Βουλαρχέοντες präsidiert war, die überhaupt die obersten Bundesmagistrate gewesen zu sein scheinen [10]). Neben ihnen kommen noch vier ἱεροθύται vor [11]), die als Beamte des Bundes-

---

[1]) Gardner l. l. 37; Head, HN.[2] 302. Ob die Münzen von Herakleia (Gardner 21; Head, HN.[2] 296) in die Zeit vor Vereinigung der Stadt mit der Oetaea 371 (Kip 32) zu setzen sind oder einige von ihnen noch nachher fallen, so daß die Stadt das Münzrecht weiter behalten hätte, ist schwer zu entscheiden. [2]) Cf. oben S. 338 ff.

[3]) Die Orte, welche es umfaßte, sind von Kip 35 ff. ermittelt worden.

[4]) Pausan. VII 14, 1; oben S. 380.

[5]) Kaum vor dem J. 160 v. Chr., cf. oben S. 380, Anm. 3.

[6]) Pausan. VII 15, 2. 9. [7]) Kip 41 ff., cf. oben S. 240.

[8]) Außer dessen kurzer Erwähnung in der Ehrentafel des Kassander Syll.[2] 291 (Hermes XLI 359) und dem delphischen Proxeniedekret für einen Οἰταῖος ἐκ Παρασωπίων (Fouilles de Delphes III 2, nr. 183) nur durch die Urkunden IG. IX 1, 226 bis 230 (besser Rec. jurid. II, n. XXXVII, S. 361 ff.), welche sich auf eine von den Drymäern bei den Oetäern und einem Gotte, wahrscheinlich dem Herakles als Gott des Bundes, kontrahierte Schuld beziehen (vgl. Szanto, Ausgew. Abhandlungen 41 ff.). Dazu treten die Bundesmünzen damaliger Zeit bei Gardner a. a. O.; Head, HN.[2] 303.

[9]) Die Ansicht, daß sie πυλαία geheißen habe (mit Rücksicht auf die vor. Anm. zitierten Urkunden, so Rec. l. l. 369, 1), ist aber nicht richtig, cf. Dittenbergers Bem. z. Inschr.

[10]) Dafür spricht ihre Eponymie; die βουλαρχία zur Datierung auch IG. IX 1, 228, Z. 2 ff.

[11]) IG. IX 1, 227, Z. 3 ff. 229, Z. 3 ff. 230, Z. 3 ff.

heiligtums aufzufassen sind. An der Spitze der Städte standen ἄρχοντες[1]).

Das gleiche wie für die Oetaea wird man auch für die anderen Landschaften annehmen dürfen, welche nach 167 v. Chr. von Aetolien abgetrennt wurden (S. 335. 339. 341): die Doris, das östliche Lokris und das westliche Lokris, sowie für das κοινὸν τῶν Ἀθαμάνων; auch ihre neu gebildeten κοινά[2]) werden Sympolitien gewesen sein. Ueber die Institutionen dieser Bünde wissen wir nur wenig. Von ziemlicher Sicherheit ist die sympolitische Gestaltung für die östlichen Lokrer[3]). Bei den Doriern[4]) stand ein Δωριαρχέων an der Spitze[5]), der höchste Beamte der

---

[1]) IG. IX 2, 1 (Herakleia).

[2]) Die Dorier und die östlichen Lokrer treten in der Kassandertafel (S. 440, Anm. 8), sowie in deren delphischer Kopie (Fouilles de Delphes III 1, n. 218 g. 218 k) auf, ebenso die Athamanen (Fouilles 218 i). Die Entstehung eines Freistaats der Athamanen fällt in die Zeit nach Amynandros' Regierung, cf. Oberhummer, RE. II 1929.

[3]) Κοινὸν τῶν Λοκρῶν τῶν ἠοίων (Kassandertafel mit delphischer Kopie); in den Amphiktionendekreten Λοκροὶ Ὑποκνημίδιοι (RE. IV 2691 ff.). Mit ziemlicher Sicherheit dürfen wir diesem Bunde den Beschluß IG. IX 1, 267 zuweisen (cf. Z. 4), aus dem die Existenz einer Bundesversammlung ([δ]ᾶμος Λοκ[ρ]ῶ[ν τ]ῶν '[Υ]ποκναμιδίων, Z. 1 ff.) und eines Rates hervorgeht, welch letzterer auch Strafgewalt besaß (Z. 8 ff.). Noch weiter können wir kommen, wenn wir einer Andeutung Dittenbergers folgend (zu IG. IX 1, 271, anders R. Weil, Archäol. Zeitung XXXI 1874, S. 142) auch die von den Ὀπούντιοι καὶ Λοκροὶ οἱ μετὰ Ὀπουντίων herrührenden Dekrete (IG. IX 1, 269. 271. 272. 275. 276, jedesfalls auch 273. 274) auf unseren Bund beziehen und in der Formulierung des Namens nur den Beweis dafür erblicken, daß Opus dessen Vorort war (die Auffassung dieser Dinge bei Szanto, Griech. Bürgerrecht 159 halte ich für falsch, vgl. auch Francotte, Polis 184). Aus ihnen würde sich ergeben, daß der Bund die Proxenie (ib. 271) und mit ihr verknüpft die Politie (n. 269. 272. 276) verlieh, während daneben die Städte das gleiche Recht hatten (Proxenie von Opus ib. 268, Proxenie und Politie von Thronion ib. 308 und von Skarpheia ib. 314). Will man sich der hier entwickelten Ansicht nicht anschließen, so würde nur die Annahme übrig bleiben, daß der mit Opus vereinigte Teil von Lokris zu einer früheren Zeit eine unabhängige Sympolitie bildete, was aus historischen Rücksichten unwahrscheinlich ist (cf. oben S. 341, Anm. 1). Uebrigens liegen schon aus dem vierten Jh. gemeinsame Münzen der Lokrer vor (Head, Catalogue: Central Greece XIII. XVIII. 1. 5 ff. HN.[2] 336); welche Form der Bund damals hatte, ist nicht festzustellen. In unserer Zeit schlug er keine gemeinsamen Münzen.

[4]) Auch in den Amphiktionenlisten (S. 437, Anm. 7). Zur Doris Fougères bei Daremberg-Saglio V 839.

[5]) SGDI. 2030, Z. 1 ff.

westlichen Lokrer hieß Agonothet[1]).

Dagegen ist es sicher, daß der Euböische Bund (Εὐβοιεῖς[2]), κοινὸν τῶν Εὐβοιέων[3])), der bereits zu Anfang des zweiten Jahrhunderts existierte[4]), eine Sympolitie war[5]). Auch hier ist die Existenz der Bundesproxenie einerseits[6]), der städtischen Proxenie anderseits[7]) dafür beweisend. Aus dem zweiten Jahrhundert stammen Münzen des Bundes[8]); daneben bestand die Münzung in den Einzelstädten fort[9]). Der oberste, auch in den städtischen Dekreten eponyme Beamte war der ἡγεμών[10]). Der euböische Bund wurde nach 146 v. Chr. nicht aufgelöst, sondern existierte

---

[1]) SGDI 1842. 1851. 1878. 1901. 1908. 1937. 1954. 2019. 2028. 2140; IG. IX 1, 350. Dazu Dittenberger, Hermes XXXII 180 ff. (auch über die Schwierigkeit, welche die Datierung von SGDI. 1908 bereitet); Nachmanson, Ath. Mitteil. XXXII 55 ff. Die Stelle konnte öfter bekleidet werden (τὸ δεύτερον, SGDI. 1954, Z. 2). In den zum Bunde gehörenden Städten (dazu W. Vischer I 332, 5) findet sich das Archontenkollegium (IG. IX 1, 318. 330. 331. 1066, dazu oben S. 369); städtische Proxenie in Chaleion, IG. IX 1, 330.

[2]) Z. 3 der gleich zu erwähnenden Inschrift.

[3]) Ebenda Z. 2. 4. 7/8.

[4]) Liv. XXXIV 51, 1. 2 (aus dem J. 194).

[5]) Hauptquelle für seine Kenntnis ist zunächst der von Joubin und Wilhelm, Bull. c. h. XVI 99 ff., n. 6 herausgegebene Bundesbeschluß (= Michel 348). Er gehört in die zweite Hälfte des zweiten Jh. v. Chr. (ib. S. 102). Bereits Foucart hatte aus der Inschrift von Geronthrae, SGDI. 4530, Z. 6. 10. 20 ff.) die Existenz des κοινόν erschlossen (zu Lebas, Pélop. 228 a. b); dazu auch Klio XII 34, 1. — Schon zu Anfang des dritten Jh., unter der Herrschaft des Demetrios Poliorketes, bildete Euböa eine Sympolitie, wie die jüngst veröffentlichte Inschrift von Eretria, Ἐφημ. 1911, 1 ff., n. 1 zeigt, in welcher (Z. 21. 68 ff.) ein Εὐβοϊκὸς νόμος (οἱ κείμενοι τοῖς Εὐβοιεῦσιν περὶ τούτων νόμοι) und Z. 72 τὰ δόξαντα τοῖς Εὐβοιεῦσιν erwähnt werden, vgl. dazu Kunoriotis ebenda 9. Die Urkunde scheint ein Bundesbeschluß zu sein.

[6]) In der zitierten Inschrift Z. 4 ff. Damit verknüpft wird die πρόσοδος πρὸς τὴν βουλὴν καὶ τὴν ἐκκλησίαν dekretiert (Z. 6 ff.), was in derselben Weise zu beurteilen ist, wie bei den Nesioten (oben S. 423).

[7]) Bull. c. h. XVI 96, n. 3; 98 ff., n. 4. 5.

[8]) Head, Catalogue: Central Greece 98 ff.; HN.[2] 363 (nur Bronzemünzen).

[9]) Catalogue: Central Greece LXIV ff. 103 ff. 114 ff. 123 ff. 128 ff.; Head, HN.[2] 357. 359 ff. 363. 364.

[10]) In dem Bundesdekret (postskribiert Z. 8), dann in den Anm. 7 zitierten chalkidischen Dekreten, sowie in dem Beschlusse der dionysischen Techniten von Chalkis, ib. 90 ff., n. 1 A, Z. 8. Ebenso aus der Kaiserzeit, Ath. Mitteil. VI 167 ff. = Syll.[2] 607 (Chalkis). Der auf den Münzen (Catalogue 98) genannte Magistrat wird mit ihm zu identifizieren sein. Dazu Wilhelm a. a. O. 97.

noch bis in die Kaiserzeit weiter[1]) — damals in Verbindung mit den Böotern, Phokern, Lokrern und Doriern —, wohl bis zur Wandlung durch Diokletians Reichsorganisation[2]). Als Bundesfest wurden die Ῥωμαῖα begangen[3]). Die Verfassung der Bundesstädte war die übliche mit βουλή (σύνεδροι) und δῆμος[4]).

[1]) Zeugnisse dafür die Erwähnung des κοινόν in der Inschrift von Chalkis, Ἐφημ. 1899, 135 ff., n. 1 α', Z. 13 (wohl auch zweites Jh. v. Chr.); aus dem ersten Jh. v. Chr., IG. III 1, 568, Z. 2; aus dem ersten Jh. n. Chr., IG. VII 2711, Z. 1. 23. 40.

[2]) Die Inschrift aus Chalkis Syll.[2] 607, welche durch die Nennung des ἡγεμών Z. 2 die Existenz des Bundes bezeugt, ist nach den Formen der Schrift in das dritte oder vierte Jh. n. Chr. (wohl in das erstere) zu setzen.

[3]) Bull. c. h. XVI 99 ff., n. 6, Z. 6/7; Ἐφημ. 1899, 135 ff., n. 1 α', Z. 12 ff.

[4]) Vgl. die S. 442, Anm. 7 angeführten Inschriften. σύνεδροι, Syll.[2] 607, Z. 5. 16. 21; Ἐφημ. 1899, 135 ff., n. 1 α', Z. 6 ff.; ein γραμματεὺς συνέδρων, Athen. Mitteil. IV 226 ff. (Karystos) und Syll.[2] 607, Z. 14. 17 (Chalkis). Ath. Mitt. l. l. Z. 22 wird der Strateg von Chalkis erwähnt, der auch in der Kaiserzeit erscheint, Syll.[2] 607, Z. 14 ff. 21 ff., dann auf Münzen (Catalogue: Central Greece 117; Imhoof-Blumer, Monnaies grecques 222); neben ihm Dekaproten. Ueber die damalige Ordnung Lambros, Athen. Mitteil. VI 167 ff. und meine VB. 195.

Nachträge und Berichtigungen.

Zu S. 3, Anm. 1. Beloch hat in der 2. Aufl. seiner GG. (I 1, 85 ff. 118. 125. 203) seine Ansichten gegen früher um etwas modifiziert und legt jetzt mehr Gewicht auf den Stamm.

S. 5, Anm. 3. Zu den Ansiedelungen in Böotien aus vormykenäischer und mykenäischer Zeit vgl. jetzt D. Fimmen in Ilbergs Neuen Jahrb. f. das klass. Altertum, Jahrg. XV (B. XXIX) 1912, 521 ff. 529 ff., der allerdings annimmt (bes. 540 ff.), daß die älteste Siedelungsart der Böoter dörflich (κατὰ κώμας) war.

Ebenda, Anm. 6. Zum Begriff des συλᾶν jetzt A. Wilhelm, Jahreshefte XIV 197 ff.

S. 6, Anm. 1. Die Eisenmünzen von Tegea gehören nach Köhler a. a. O. in die sechziger Jahre des vierten Jh.; doch scheint er ibid. 379 an dieser Zeitbestimmung schwankend geworden zu sein. Ueber die Münzen von Heraia jetzt J. Bölte, RE. VIII 413 ff.

S. 7, Anm. 1. Ueber die Synoikismen von Tegea und Mantinea Beloch, GG.[2] I 1, 335 m. A. 3. 4.

S. 9, Anm. 4 l. Skylax 29 ff. (st. 41 ff.)

S. 18, Anm. 2. Dazu Wilhelm, Neue Beiträge zur griech. Inschriftenkunde II (S.-Ber. Ak. Wien CLXVI 3, 1912), 32 ff., der auch auf IG. IX 2, 1228 verweist. Wichtig für diese Dinge ist der von Wilhelm (ebenda) hergestellte und behandelte Beschluß von Thasos IG. XII 8, 264, der, wie der Herausgeber mit Wahrscheinlichkeit annimmt (36. 42), Söhnen von Thasierinnen und Bürgern von Neopolis das Bürgerrecht verleiht; dasselbe wird auch auf Frauen ausgedehnt, die solchen Ehen entstammen.

S. 28, Anm. 8, Schluß. Dagegen tritt Beloch, GG.[2] I 1, 5. 6 wieder für Aristoteles' Theorie von der Rotation der Verfassungen ein und sieht in ihr die bedeutendste Leistung der vergleichenden Geschichtswissenschaft.

S. 30, Z. 1 v. o. l. ‚des Bürgerrechts' (st. ‚Bügerrechts').

Ebenda, Z. 21 v. o. l. ‚Adelsstaat' (st. ‚Adelstaat').

S. 31, Z. 28 v. o. l. ‚Staatsformen' (st. ‚Saatsformen').

Ebenda, Z. 32: Beloch jetzt GG.[2] I 1, 213 ff.

S. 35, Anm. 3. Beloch äußert sich jetzt über die Entstehung des Adels in anderer Weise (GG.[2] I 1, 84).

S. 38, Anm. 12 (Z. 5 auf S. 39) l. ῥητοῖς (st. ῥητοῖς).

S. 39, Z. 14 v. o. Zur ‚Wüstung' jetzt Wilhelm, Jahreshefte XIV 221.

S. 43, Z. 18 v. o. l. ‚Mitglieder' (st. ‚Mitgieder').

S. 44, Anm. 1 l. S. 43, Anm. 7 (st. Anm. 4).

S. 45, Anm. 1. Der βασιλεύς in Ephesos auch Heberdey, Forschungen in Ephesos II 106, n. 18, Z. 4 (zwischen 4—14 n. Chr.).

S. 47, Anm. 8 l. ‚Oianthea' (st. ‚Oinathea').

Ebenda, Anm. 10. Der Prytanis in Ephesos, Forschungen in Ephesos II 151 ff., n. 30 und dazu ib. 199 ff.

S. 54, Z. 2 v. o. ‚als' (vor ἀγαθοί) zu streichen.

Ebenda, Anm. 5: Beloch jetzt GG.[2] I 1, 64 ff. 287 ff. 299 ff.

S. 57, Anm. 2, Z. 2 l. S. 56 (st. 57), Anm. 3.

S. 59, Z. 5 v. o. l. ‚wenigstens unter der Herrschaft der Vierhundert niemals gekommen'. — Ebenda sind unter den Beispielen einer auf eine bestimmte Ziffer beschränkten Bürgerschaft noch die 3000 unter den Dreißig anzuführen (Xen. Hell. III 3, 18 ff. 51. Aristot. Ἀθ. πολ. 36. 37).

S. 68, Anm. 2. Zu Plut. Quaest. gr. 57 auch Beloch GG.[2] I 1, 359.

Ebenda, Anm. 6. Nach P. Corssen, Philol. LXXI 1912, 352 fällt der Ausbruch der Bewegung gegen die Pythagoräer nicht vor das Ende des fünften Jh.

S. 71, Z. 25 v. o. l. ‚hinein' (st. ‚hin').

S. 73, Z. 18 v. o. l. ‚von Mytilene' (st. ‚vom').

S. 74, Anm. 1, Z. 4. Beloch jetzt auch GG.[2] I 1, 374.

S. 75, Z. 14 v. o. Beloch jetzt GG.[2] I 1, 355 ff.

S. 93, Anm. 7. Beloch jetzt GG.[2] I 1, 358. 371.

S. 94, Z. 4/5 v. o. l. ‚Orthagoriden' (st. ‚Orthagoniden').

Ebenda, Anm. 1, Z. 4 l. ‚Pythagoras' (st. ‚Pythagores').

S. 101, Anm. 6. Auch Beloch, GG.[2] I 1, 362 setzt die Einrichtung von örtlichen Phylen in Korinth unter Kypselos.

S. 102, Anm. 3. Beloch jetzt GG. [2]I 1, 362. 388 ff.

S. 104, Anm. 1. Zur Kultur unter der Tyrannis auch Beloch, GG.[2] I 1 357. 402 ff.

S. 105, Anm. 2. Beloch jetzt GG. [2]I 1, 357 ff.

S. 114. Zur Literatur von § 16 ist noch anzuführen G. Glotz, Art. ‚Ekklesia' bei Daremberg-Saglio II 512 ff. (hauptsächlich über Athen).

S. 115, Anm. 7. πρόσκλητος (ἐκκλησία) jetzt auch in Gonnos (Perrhäbien), Ἐφημ. 1911, 135 ff., n. 70, Z. 23.

Ebenda, Anm. 8. Ein bestimmter Monatstag der Volksversammlungen (der zwanzigste) auch in Gonnos, vgl. die Beschlüsse Ἐφημ. 1911, 129 ff.; 1912, 60 ff.

S. 122, Anm. 3. 4. Die Nachricht in Schol. Aristoph. Eq. 855 wird von Carcopino (l. l. 244) mit Unrecht angezweifelt.

S. 123, Anm. 5. Hinzuzufügen: Wilhelm, Neue Beiträge z. griech. Inschriftenkunde II 38.

S. 124, Anm. 5. Daneben findet sich die Benennung eines Gesetzes nach dem Gegenstand, wozu Wilhelm, Neue Beitr. z. griech. Inschriftenkunde II 40 ff.; ein hervorragendes Beispiel dafür ist der νόμος τῆς ἀτιμίης in der von ihm hergestellten Inschrift von Thasos IG. XII 8, 264, Z. 12.

S. 127, Z. 2 v. o. Anzureihen ist hier Thasos, wenn, wie Wilhelm l. l. 38 vermutet, in dem zitierten Beschlusse kein Psephisma, sondern ein Gesetz

vorliegt; das Beispiel stammt aus dem Ende des fünften oder Anfang des vierten Jh.

Ebenda, Anm. 10, Z. 1 l. Koresos, IG. XII 5, 1 n. 647 usw.

S. 131, Anm. 6. Die Inschrift IG. XII 8, 264 ist, wie bemerkt (Nachtrag zu S. 18, Anm. 2), jetzt von Wilhelm ausführlich behandelt worden.

S. 135, Anm. 4. Die Bezeichnung der βολά als ἐπίκοσμος fällt weg, da, wie Wilhelm zeigte (Jahreshefte XIV 198. 207), in der erwähnten Inschrift Z. 20 zu lesen ist: βολὰ ἐπαγέτο . . . ἐπὶ κόσμος.

S. 140, Anm. 8. Bölte (RE. VIII 415) bringt die Einführung der Loswahl in Heraia mit dem Anschluß dieser Stadt an den Arkaderbund (nach 370) in Verbindung.

S. 145. 146. Sämtliche Beispiele für die Amtsdauer der Gymnasiarchen stellt Oehler, RE. VII 1993 zusammen.

S. 148, Anm. 5. Die εἰσαγωγεῖς sind auch in Samos nachzuweisen, Ath. Mitteil. XXXVII 216, n. 17.

S. 152, Anm. 5. Inzwischen sind die Urkunden der delischen Hieropoien, wenigstens für die Jahre 314—250, von Dürrbach in den IG. XI 2 herausgegeben worden.

S. 153, Anm. 8, Z. 8. Exetasten auch in Elaia nach dem soeben von Fabricius veröffentlichten und dieser Stadt zugewiesenen Volksbeschluß, Ath. Mitteil. XXXVIII 1913, 37 ff., Z. 32 ff.

S. 157, Anm. 6. Die ἐπωμόται in der von Wilhelm, Jahreshefte XIV 163 ff. herausgegebenen lokrischen Mädcheninschrift Z. 21 (ergänzt, vgl. dazu ebenda 235 ff.) werden ebenfalls als Eideshelfer anzusehen sein.

S. 159, Anm. 5. Wilhelm setzt jetzt (Jahreshefte XIV 237) die Inschrift von Erythrae in die erste Hälfte des fünften Jh. Auch für die ἐπωμόται in der lokrischen Inschrift (cf. oben) wird das Erfordernis πλουτίνδαν oder ἀριστίνδαν aufgestellt (vgl. ebenda 236. 237 ff.).

S. 168, Anm. 4. Zur Frage der Gerusia in Ephesos cf. auch Heberdey, Forschungen in Ephesos II 112.

S. 174, Anm. 2. Der Schreiber als Antragsteller auch in den Urkunden von Ephesos, Forsch. in Ephesos II 106, n. 18. 108, n. 19. 167, n. 49. 168, n. 50.

Ebenda, Anm. 5. ἀρχαιρεσίαι in Chios, Cagnat IV 948, Z. 7; ein νεωποίης χειροτονητός in Samos ibid. 991, Z. 43/4.

S. 177, Z. 7 v. o. l. ‚der summa honoraria' (statt ‚des s. h.').

S. 179, Anm. 9. Ein ἔκδικος der Gerusia in Ephesos, Forschungen II 109 ff., n. 20, Z. 9.

S. 191, Anm. 4, Z. 1 hinzuzufügen (hinter Thuc. II 70, 4): VIII 69, 3.

S. 195, Anm. 4 hinzuzufügen: Beloch, GG.² I 1, 388, 2.

S. 197, Anm. 3 (auf S. 198): Theop. Fgm. 202 M. = 349 Grenfell-Hunt.

S. 200, Anm. 13: Altert. von Hierapolis n. 339 = Cagnat IV 829.

S. 203, Anm. 2. Ueber die Verschiedenheit der Lose in Aegypten jetzt auch J. Lesquier, Les Institutions militaires de l'Égypte sous les Lagides 174 ff.

Ebenda, Anm. 4. Ueber die Abgaben der ägyptischen Kleruchen Lesquier a. a. O. 212 ff.

Ebenda, Anm. 5. Ueber die rechtliche Beschaffenheit der kleruchischen Güter Lesquier 253 ff., der sie als Lehnsland bezeichnet.

Ebenda, Anm. 6. Zu den ‚Makedonen' Lesquier 2 ff. 11 ff. 35 ff. 282.

S. 204, Anm. 5, Schluß: Lesquier a. a. O. IV. 31 ff. 66, der sie als Soldaten in Disponibilität bezeichnet.

S. 205, Anm. 1. Ueber die ἐπιγονή Lesquier 52 ff. 354 ff.

Ebenda, Anm. 3. Vgl. auch Lesquier l. l. 143 ff. über die πολιτεύματα der Idumeer und der Kreter (vielleicht auch der Perser).

S. 206, Anm. 1. Ueber die Zerstreutheit der ägyptischen Kleruchien auch Lesquier 171, dessen Annahme einer administrativen Autonomie derselben (194) sehr hypothetisch ist. Ueber die κοινά der ägyptischen Truppen ders. 124. 142 ff.

S. 219, Anm. 3, Z. 13 (hinter R. Weil) hinzufügen: Bölte, RE. VIII 413 ff.

S. 223, Anm. 2. 3. Zur Beurteilung des Terminus μύριοι kommt Cavaignacs Hinweis in Betracht (Klio XII 277), daß Arkadien ca. 11000 Hopliten stellte.

S. 228, Anm. 1, Z. 2: Beloch jetzt GG.[2] I 1, 336. Dasselbe Zitat gilt für S. 229, Anm. 1, Z. 3 und S. 230, Anm. 11, z. 5. 6.

S. 236, Z. 21 v. o. l. 276 (st. 275).

S. 238, Z. 10 ff. v. o. Unsere Kenntnis der perrhäbischen Städteordnung wird jetzt ergänzt durch die von Arvanitopulos, Ἐφημ. 1911, 129 ff. veröffentlichten Dekrete aus Gonnos, die so ziemlich in dieselbe Zeit, nämlich in das zweite Jh. v. Chr., zu setzen sind; doch geht aus ihnen nicht viel Neues hervor, außer daß in dieser Stadt ein Hieromnemon (cf. S. 248) existierte, und daß die Zahl der Tagoi damals fünf, diejenige der Schatzmeister zwei betrug. Dazu treten die von demselben Gelehrten eben herausgegebenen Urkunden, Ἐφημ. 1912, 60 ff.; in ihnen erscheint der bisher nur in IG. IX 1, 689 genannte Strateg der Perrhaeber (63 ff., n. 90. 65 ff., n. 91, in beiden eponym, in n. 90 Iteration). Ferner ist auch hier die Tatsache bezeugt, daß die ταγοί das Präsidium der Volksversammlung führten (63 ff., n. 90; 99, n. 155) und daß die einzelnen Städte das Recht hatten, Politie und Proxenie zu verleihen, so auch an Bürger anderer Gliedstaaten des Perrhaeberbundes (60 ff., n. 89).

S. 240, Anm. 5, Z. 2. Das Datum 186/5 gilt nur für IG. IX 2, 64.

S. 243, Anm. 9 ist zum Schlusse hinzuzufügen: Sie schließt den Gedanken an eine kürzere Amtsdauer aus; die große Zahl der Strategen zur Zeit des Augustus erklärt Kroog 40 ff. richtig durch die öfter sich ergebende Notwendigkeit von Nachwahlen.

S. 249, Z. 10. 11 v. o. (unter Literatur) Beloch jetzt GG. [2]I 1, 208 ff.

Ebenda, Anm. 1 zum Schluß hinzuzufügen: D. Fimmen in Ilbergs Jahrb. f. das klass. Altertum, Jahrg. XV (B. XXIX) 1912, 531. 533 ff.

S. 250, Z. 19 v. o. l. ‚des Poseidon' (st. ‚der P.').

Ebenda, Anm. 2. Auch A. Rzach setzt Hesiod in das achte Jh. (RE. VIII 1173 ff.).

S. 251, Z. 17 ff. v. o. u. A. 8. Beloch vermutet nach den Münzen von Orchomenos, daß der Eintritt der Stadt in den Böoterbund vielleicht erst im fünften Jh. erfolgte (GG.[2] I 1, 209, 3).

S. 252, Anm. 2. Beloch bezweifelt die Teilnahme von Böotern an der Kolonisation von Heraklea (GG.[2] I 1, 259, 5).

Ebenda, Anm. 3 zum Schluß hinzuzufügen: ebenso Beloch, GG.[2] I 1, 391, 3.

Ebenda, Anm. 5 zum Schlusse: Beloch, GG.[2] I 1, 391, 2.

S. 297, Anm. 6: IG. II 17, b, Z. 10 (st. 106).

S. 300, Anm. 3, Z. 2 l. ‚Antipater' (st. ‚Antigonos').
S. 304, Z. 14 v. o. und S. 305, Z. 1 v. o. l. ‚zu bestimmten Zeiten' (st. ‚zu einer bestimmten Zeit').
S. 320, Anm. 2, Z. 2 l. ‚Theoren' (st. ‚Theorien').
S. 353, Anm. 1 zum Schlusse hinzuzufügen: IG. XI 2, 287, A Z. 80. 81.
S. 357, Anm. 7, Z. 3 l. ψάφιξις (st. ψάψιξις). — δόγμα auch in der delischen Urkunde IG. XI 2, 287, A Z. 80. 81.
S. 359, Anm. 4, Z. 2/3 ist ‚Magnesia a. M. (S. 352 m. Anm. 1)' zu tilgen.
S. 361, Anm. 1. Dazu auch Wilhelm, Jahreshefte XIV 196 ff.
S. 366, Z. 19 v. o. l. ‚Bundesversammlungen' (st. ‚Volksversammlungen').
S. 369, Anm. 8, Z. 1 l. ‚Phistyon' (st. ‚Phystion').
S. 418, Anm. 2. Gegen die Ansicht, daß die Weihung der sieben Phialen in diese Zeit gehört, erhebt jetzt Dürrbach (IG. XI 2, S. 142 zu n. 287, B) Bedenken.
S. 435, Z. 2 v. o. l. ‚mit ihr' (st. ‚mit ihnen').
Ebenda, Anm. 3. Der προστάτης ist natürlich als Bundesbeamter aufzufassen.
S. 441, Anm. 3, Z. 10. Eine Ehreninschrift der Stadt Opus und der Λοκροί οἱ μετὰ 'Οπουντίων, Berl. philol. Wochenschr. 1909, 797 ff. — Die Frage nach der Existenz einer lokrischen Sympolitie in früherer Zeit ist kompliziert durch die von Wilhelm herausgegebene und ausführlich behandelte Inschrift, Jahreshefte XIV 163 ff., die nach seiner Ansicht in das zweite Viertel oder in die Mitte des dritten Jh. zu setzen ist (nach ib. 256 zwischen 275 und 240) und die einen Vertrag zwischen den Αἰάντειοι und der Stadt Naryka einerseits, den Λοκροί anderseits enthält. Die Bezeichnung des Bundes ist Λοκροί (Z. 2. 12. 14. 16), Λοκρίς (Z. 14); Naryka ist dessen Mitglied. Vielleicht ist die Urkunde in die kurze Zeit der Freiheit zu setzen, über welche S. 341, 1 (auch S. 273, 6) zu vergleichen ist. Auf die Zeit der Abhängigkeit von Aetolien oder Böotien (so Wilhelm 193) ist sie kaum zu fixieren, denn die Aetoler duldeten innerhalb ihrer Sympolitie keine selbständigen κοινά (oben S. 334) und bei den Böotern wird das gleiche der Fall gewesen sein. — In Naryka erscheint als städtischer Magistrat bald ein ἄρχων (z. 5. 17. 20), bald ein Kollegium von ἄρχοντες (Z. 6. 7); es ist dies in derselben Weise zu beurteilen wie die analoge Erscheinung in den phokischen Städten (S. 324, 8) und den ätolischen Städten (S. 369, 8).

Register.

A. zu Abteilung 1 u. 2 der Staatsaltertümer.

Von

Viktor Thumser.

I. Sachliches Register.

A.

Abanten 108.
Abstimmung der Richter in Athen 580f.; geheime in der Volksversammlung 521.
Achäer 47; 58; 117; 120f.; auf Kreta 135; im Peloponnes 209; phthiotische Ach. 107, A. 2.
Achäischer Bund: dessen Untergang 780.
Adel fehlt in Sparta 257, A. 2.
Adelsgeschlechter in Athen auch in späterer Zeit im Besitze gewisser Privilegien 399 f.
Adoption in Athen 452; von νόθοι 449 f.; deren Förmlichkeiten 330.
Adoptivsöhne 458.
Aeisitie in der Kaiserzeit 795.
Aemter: Art ihrer Besetzung in Athen 406 f.; 601 ff.; in der Kaiserseit 795; nur einmal zuerkannt 608; Kumulierung von Ae. 608; Berechtigung zu Ae. 352.
Agaios 119.
Agamemnon 116, A. 1.
Agelen 177.
Agesilaos 231 f.; 233 f.; 236; 261.
Agesipolis III. 264.
Agiaden 129; 158.
Agis 212, A. 1; 228; 248.
Agis II. 261; 770.
Agis III. 262.
Agonotheten 694; 774.
Agyrrhios 509 f.; 747.
Ahnherr 31.
Aiatos 107, A. 1.
Aigeus 286; 297 f.
Aigialeer 131.
Aigialeus 114.
Aigiden 108; 158.
Aigimios: seine Satzungen 110.
Aioler 48, A. 1; 107; 117.
Aipytos 129.
Aischines 763; 765 f.
Aitolos 114, A. 1.
Akrisios 96.
Akropolis von Athen 307.
Akrotatos 262.
Aktaios 285.
Aletas 119.
Aleuaden 221.
Alexander d. Gr. 769.
Alkamenes 202.
Alkibiades 689; 710; 713 f.; 725; 726 f.
Alkmaioniden 339; 348; 353 f.; 394.
Alkman 206.
Altertümer: Begriff 1 f.; Literatur der griech. A. 7 ff.
Althaimenes 134.
Amazonen 304, A. 7.
Amazonenkrieg 304.
Amendements 520 f.
Amnestie vom J. 403: 737.

Amphiktyon 285; 288.
Amphiktyonen: attische 88.
Amphiktyonien 84 ff.; Zweck der delphischen A. 92 ff.; ihre Versammlungen 97 ff; Hieromemnonen 98 ff.; Pylagoren 98 ff.; Aitoler in der delph. A. 101 f.; Athener in ders. 298.
Amythaoniden 116.
Androkles 718.
Antalkidas' Frieden 234 f.
Antigonos, Vater d. Demetrios Poliorketes, 774.
Antigonos Doson 263.
Antigonos Gonnatas 777 f.
Antipater 771.
Antiphon 723 f.
Antragstellung im athen. Rate 489.
Anytos 686; 735.
Apaturien 320; 328 f.; 338, A. 1; dem ionischen Stamme gemeinsam 328.
Apis 114, A. 3.
Apodekten 622 f.
Apollon Stammgott der Ioner 299; 301 f.
Appellationen 589 ff.; keine A. bei der Blutgerichtsbarkeit 370.
Aratos 778.
Archidamos III. 261.
Archinos 735.
Architheoren 695.
Archontat in Athen: den Nichteupatriden zugänglich 388; den beiden ersten Klassen 352, den ersten drei Klassen offen 408.
Archonten in Athen 557 ff.; lebenslänglich 340; zehnjährig 340; einjährig 342 ff.; Neunzahl der A. 342 ff.; ihr Amtstitel 344; ursprünglich gewählt, dann erlost 406 f.; einer doppelten Dokimasie unterworfen 607, A. 3; Archonten als Gerichtsbeamte 557 ff.; bei der Auslosung der Richter und beim Verkauf konfiszierter Güter tätig 558; zur Zeit der röm. Kaiser 792.
Archontenverzeichnisse 557, A. 1.
Areopag 334; 387 ff.; schon vor Drakon 367, A. 2; oberste Aufsichtsbehörde 352; Gerichtsbehörde 366 f.; Verfahren vor dem A. 367 ff.; Beschränkung seiner Rechte 684 f.; seine Macht wieder gehoben 730; 738; zur Zeit der röm. Kaiser 788 ff.; Gerichtsstätte über Mörder von Bürgern 358; über βούλευσις φόνου ἑκουσίου und τραύματος ἐκ προνοίας 361.
Areus I. 261; 777.
Argiver 209 f.; 221.
Argos 114, A. 3.
Aristaichmos 346.
Aristeides 408; 657, A. 2; sein Archontat 406, A. 1.
Aristodemos 118.
Aristokrates 724.
Aristomachos 118.
Aristophon 447.
Aristoteles' Ἀθηναίων πολιτεία 410 f.
Artaxerxes 234, A. 8.
Asteropos 250, A. 2.
Astynomen 614 f.
Asylie 73, A. 3.
Atelie in Athen gesetzlich bestimmt 704; als Privileg 705; von Demen erteilt 469; vom Metoikion 428; 430.
Athenaïs: attische Phyle 290.
Athene Stammgottheit der Athener 277; ihr Streit mit Poseidon 289.
Athene Poseidonia 289.
Athene Saïtis 283, A. 2.
Athens Topographie 307; Verfassung unter den Römern 781 ff.; unter den römischen Kaisern 787 ff.
Atimie 353; 473 ff.; 517.
Atlantis 276, A. 2.
Atriden 115 f.
Attalos I. 775.
Attisches Jahr 497.
Aufseher der Schiffswerfte 616 f.
M. Aurelius 786.
Aussetzung der Kinder in Sparta 177, A. 1.
Autochthonie in Attika (und in Arkadien) 282 f.; 293.
Autonomie der Bundesgenossen 664 f.

B.

Beamte in Athen: gewählt 610 f.; erlost 611 ff.; Klassen der B. 597 ff.; gottesdienstliche 610 f.; vom Rate überwacht 483 f.; der Demen 468 f.; der Geschlechter 322 f.; der Phratrien 323 f.; der Phylen 465 f.; der Epheben 460 f.; des Rates 497 ff.
Beamtenstellen: gewisse B. nicht allen Bürgern zugänglich 470.
Beamtenwahlen: Zeit der B. 638, A. 1.
Behörden: ihr Recht, Prozesse zu instruieren 554; Geldbußen zu verhängen 554.
Beisassen in Athen 419 ff.
Beisitzer der Beamten 604.
Bekränzung als Auszeichnung 430.
Bergbau: kein Privileg der Isotelen 428, A. 5.
Bergwerke in Athen 661 f.; Abgabe für deren Bebauung 486; Verpachtung der B. 619.
Bestattungsweise in Griechenland 278, A. 2.

Bestechlichkeit in Sparta 251; 252 f.
Bewirtung der Phrateren 330.
Bithyner 127.
Blutgerichtsbarkeit in Athen 347 f.; 358 ff.; keine Appellation hiebei 370.
Blutrache 319; 355 ff.
Boioter 107 f.
Boiotischer Bund: seine Auflösung 780.
Brasidas 227; 229, A. 1.
Budget in Athen von der βουλή zu verfassen 486 f.
Bund der Panhellenen 795.
Bundesgenossen Athens: ihre Abgaben z. T. vom Rate bestimmt 487; Verwandlung ihrer direkten Abgaben in einen Hafenzoll 717 f.; ihre Gerichtsbarkeit 433.
Bundesgenossenkrieg 756 f.; 759 f.
Bundesgenossenschaften (s. Seebund) 80; im Peloponnes 213 ff.; B. Spartas mit Athen 227; mit Boiotien 227; Athens mit Chios 235.
Bundesverträge der Städte auf Kreta 136 f.; mit fremden Staaten 145.
Bürgen vor Gericht in Athen 421.
Bürger in Attika: ihre Rechte 470 f.; ihre Pflichten 471 f.; Teilnahme an den Aemtern 352.
Bürgereid 457.
Bürgereinteilung 31.
Bürgerrecht: Aufnahme flüchtiger Adelsgeschlechter in das B. Athens 338; Verkauf des B. 782.
Bürgerrechtsverleihung in Sparta 174; in Athen 434 f.; 439 ff.; Förmlichkeiten bei der B. 440 f.
Bürgerrechtsverleihung griechischer Städte untereinander 84.

C.

Chabrias 743; 760.
Charas 750; 760.
Charilaos 202; 207.
Cheilon 250, A. 2; 264.
Cheirotonie 406.
Chöre: szenische 691 f.; musische 691 f.; Abschaffung der Ch. bei der att. Komödie 694.
Chorege 692 f.
Choregie 690 f.; des Demos 693 f.
Chremonideischer Krieg 773; 777.

D.

Daidaliden 289.
Daidalos 289.
Damasias 349.
Danaer 115.
Deiphontes 119.
Dekrete des Rates 481, A. 3; des Volkes in Athen 519 ff.
Delphinium: Gerichtsstätte bei der Blutgerichtsbarkeit 363.
Demades 768 f.; 771.
Demarchen 467 f.; bei der Pfändung tätig 587.
Demen (s. Ortsgemeinden) Wächter des Bürgertums 463; ihre Diapsephisis 463 f.; ihre Bedeutung 466 f.; ihre Organisation 468 f.
Demetrios von Phaleron 518; 772 ff.; Athens Verf. unter ihm 774.
Demetrios Poliorketes 772 ff.
Demochares 773; 775.
Demophantos 723; 726.
Demophon 337.
Demosthenes 635; 755 f.; 762 f.; 764; 770.
Demoten: ihre Verpflichtungen 469.
Derkyllidas 231.
Diadikasie 328.
Diäteten (s. Schiedsrichter) 589 ff.; öffentliche 592 ff.; erste Instanz in Privatprozessen 591 f.; kompromissarische 592; von deren Urteil keine Appellation 592; ihre Amtslokale 594.
Diakrier (Hyperakrier) 372 f.
Diapsephisis 446; 463 f.
Dias: attische Phyle 290.
dies atri 489.
Dikasterien 541 f.
Diobelie 624; 681.
Diomedes 116.
Diopeithes 765.
Dokimasie bei Erteilung des Bürgerrechtes 441; der Beamten 484; 605 ff.; der Reiterei 484; 644; der ἀδύνατοι 484; Vorgang bei der D. 609.
Domänen in Lakonien 122, A. 3.
Doppelkönigtum in Sparta 118, A. 6; 158 f.; 245; 250 f.
Dorer 109 ff.; auf Kreta 133 f.: ihr Einfluß auf die Ioner 301 f.
Doridas 120.
Dorische Wanderung 109 ff.
Drakon 345 ff.
Drakontidas 731 f.
Dreißig, die Dr. (Tyrannen) 390; 729 ff.; (Richter) 596 f.
Dryoper 54, A. 5; 112; 294, A. 7.
Dymanen 110.

E.

Echemos 112, A. 4.
Ehebrecher, ihre Tötung ἐπ' αὐτοφώρῳ erlaubt 363.
Ehegenossenschaft (s. Epigamie) von Athen an Fremde verliehen 429.

Eheliche Gemeinschaft mehrerer Brüder an einem Weibe in Sparta 257.
Ehen in Sparta 181; in Athen 443 ff.; zwischen Verwandten 451.
Ehrfurcht vor dem Greise (in Sparta) 184.
Eid bei der Einführung der Kinder in die attische Phratrie 326, A. 4; der Archonten 566; der Heliasten 377; 526; 542; der Ratsherren 483, A. 5; beim Abschluß von Verträgen A. 13; der Strategen 650; der Schiedsrichter 594; E. vor Gericht 573; 576.
Eilfmänner: ihre Befugnisse 567 ff.; 587; als Gerichtsbehörde 555; 567 f.; ihre Diener 587, A. 7.
Ein- und Ausfuhrzoll 660.
Einkünfte des athenischen Staates 485 f.; 660; ordentliche und außerordentliche 660.
Eisangelie 534 ff.
Eisengeld in Sparta 182, A. 6.
Elateia: Besetzung von E. 766.
Eleutherolakonen 267.
Elis 233.
Enomotien 191; 194 f.
Entsittlichung in Sparta 251 ff.
Epakreis 281.
Epeer 113, A. 4; 114.
Epeos 114, A. 1.
Epheben 456 ff.; ihre Pflichten 459 ff.; 518; Organisation 460 f.; in späterer Zeit auch Fremde 461; vom Rate beaufsichtigt 484; gymnasiastische Vereine der Eph. zur Römerzeit 784 f.; ihre Beamten und Lehrer zur Kaiserzeit 793 f.
Ephebie: ihr Beginn 457 ff.; ursprünglich zwei-, später einjährig 462.
Epheten 311; ihre Entstehung 346 f.; als Verwalter der Blutgerichtsbarkeit 356 ff.; Erklärung ihres Namens 350; Eph. am Palladion 359; auf dem Areopag 367; durch Volksgerichte verdrängt 370 f.
Ephialtes schwächt den Areopog 389; 684; Ermordung des E. 711.
Ephoren in Sparta: ihre Gerichtsbarkeit 163; als Beratungskörper 172 f.; 261; Ursprung ihres Amtes 241 ff.; dessen Ende 246, 262 und Wiederherstellung 264; ihre Organisation 249 ff.; ihre Macht 244 ff.; ihre Wahl 250; der erste von ihnen ἐπώνυμος 249; oberste Beamte der Eleutherolakonen 267.
Ephoren außerhalb Spartas 244, A. 5; in Athen 729 f. und 729, A. 2.
Epibole 557.
Epicheirotonie der Beamten 650.
Epigamie (s. Ehegenossenschaft) zwischen einzelnen attischen Demen verwehrt 281.
Epimenides aus Kreta 354 f.
Epistoleis 253 f.
Epitadeus 259 f.
Eponymen der attischen Phylen 466.
Erbpacht 661 f.
Erbrecht 453 f.
Erbtöchter in Athen 451; 454 ff.; in Sparta 162.
Erechtheus 280; 283 f.; 284 f.; 291; 297.
Erichthonios 284; 288.
Erwerb von Grund und Boden: Berechtigung dazu 429.
Erysichthon 285.
Erziehung in Sparta 176 ff.; der weiblichen Jugend 180 f.
Etearchos 137, A. 13.
Eteobutaden 285.
Etrusker 42.
Eubulos 634 f.; 747 f.; 750.
Euklids Archontat 738.
Eukrates 711.
Eumenes 265.
Eumolpiden 297, A. 3; ihre Richtergewalt 595, A. 4.
Eumolpos 280; 282, A. 4.
Eupatriden in Athen 308 f.; ihre Vorrechte 309 f.; 333; Staatsrat der Könige 334.
Eurykles 266.
Eurypon 120, A. 4.
Eurypontiden 129; 158.
Eurysthenes 118.
Euthyne der Strategen 565.
Euthynen 565; 652 f.; 654 f.; ihr Amtssitz 654 f.
Exegeten 356.
Exil 64.

F.

Familie: Vorbild für größere Gemeinschaften 29 f.; Familien, bestimmten Ständen angehörig 33, A. 1.
Feiglinge in Sparta verachtet 184; in Athen ἄτιμοι 475.
Feldherrnprozeß 727 ff.
Feste: vierjährige 612.
Festtage 489.
Finanzbeamte in Athen 618 ff.; durch das Los bestellt 618; erwählt 618 f.; zur Kaiserzeit 793.
Finanzverwaltung in Athen in Händen des Rates 485 ff.
Formfehler bei Gericht 574.
Frauen in Athen unmündig 453 f.; ihr Erbrecht 453 f.; ihre Mitgift 454.
Freigelassene in Athen 417 f.
Freilassung von Sklaven 417.

Fremde (s. Rechtlosigkeit) als Kaufleute in Athen begünstigt 432.
Fremdenverkehr in Sparta erschwert 182 f.
Friede zwischen Athen und Eleusis 736 f.
Friede des Kallias 743.
Friedenskongreß zu Sparta 237; 743.

G.

Gallischer Einfall 773; 777.
Gastrecht 77.
Gaurichter in Athen 593; 655.
Gefängnis als Strafe 568, A. 6.
Gegenschreiber (der Verwaltung) in Athen 632.
Geldbußen 353.
Geleonten 294.
Gephyräer 108.
Gerichtsbarkeit: Teilnahme der attischen Bürger an ihr 381 f.
Gerichtsgebühren in Athen 571 f.
Geronten auf Kreta 138 f.
Gerusie in Sparta 155 ff.; 163.
Gesandte in Athen vom Rate abgeschickt 482 f.
Geschlechter in Athen 312; 317 f.; ihre Organisation 322 f.; Namen 319, A. 1; Vorrechte 332; Aufnahme in die G. 331 f.; zur Kaiserzeit 788.
Geschworenengerichte in Athen 370 f.; ihre Degenerierung 684 ff.
Gesetze: ihre Unverletzlichkeit 413.
Getreidewächter in Athen 617.
Gewohnheitsrecht: dessen schriftliche Fixierung in Athen 345 f.
Gleichheit vor dem Gesetze in Athen 471.
Gottesfrieden 78.
Graeci 56.
Griechenlands Geographie 43 f.
Gütergleichheit in Lakedämon 185 f.; 191.
Gymnasiarchie: Liturgie 694 f.; von dem späteren Amte wohl zu unterscheiden 694 f.
Gymnasien 182.

H.

Hadrian 779; 785 f.
Hadrianstadt: neue H. in Athen 779 f.
Hafenzoll in Athen 660; 717 f.
Hagestolze 184.
Halbbürtige in Athen 443 ff.; seit Perikles schlechter gestellt 445 f.
Harmodios und Aristogeiton 394; 563.
Harmosten 124; 231; 236; 239; 253.
Harpalischer Prozeß 768; 770.
Heeresorganisation in Sparta 192 ff.
Hegemonie (s. Prinzipat) 81; Spartas 217 f.; 228 ff.; 238; Athens 219 ff.; 237; Thebens 223; 237; 238 ff.
Heilige Kriege 94 f.
Hekatompedos 627.
Heliaia 382 f.; Appellationsinstanz 382.
Heliasten 538 ff.; jährlich 6000 an Zahl erlost, mehr als dreißigjährig 540; Art ihrer Auslosung 543 ff.; ihre Gerichtsstätten 545 f.; bei der γραφὴ παρανόμων 533; bei der Eisangelie 537; der Dokimasie der Beamten 609.
Hellenen 56 ff.
Hellenotamien 604; 629 f.; 662 f.; ihre Obliegenheiten 663 f.
Heloten 125 f.; 254 f.; ihre Freilassung 175; Abgaben 187 f.; Messenier 203 f.; als Harmosten 256, A. 2.
Hephaistos' Stamm in Attika 289.
Herakleides 509.
Herakleskult in Athen 303, A. 2.
Herakliden 110, A. 4.
Heraklidenzug 105 ff.
Hermokopidenprozeß 716 f.
Herodes Atticus 780; 786.
Herolde in homerischer Zeit 65 f.; ihre Tätigkeit im Kriege 75; in Athen 600.
Hetärien 656; 657.
Hieromnemonen 98 ff.
Hippagreten 198.
Hipparch 394.
Hipparchen in Athen 352; 639; für Lemnos 645; ihre Befugnisse 646 f.; ihre Gerichtsbarkeit 595.
Hippias 393 f.
Hopleten 294 f.
Hurensteuer 661.
Hyantidas 120.
Hydriophorie 424.
Hylleer 110; 111, A. 1.
Hyllos 110; 112.
Hyperbolos 710; 712; 713.
Hypereides 768; 771.
Hyrnetier 131.

I.

Ilen 177.
Inachos 114.
Intestaterbrecht 452.
Ion 291; 297 f.
Ioner im Peloponnes 115; ihre Abstammung 299 ff.; Wohnsitze 300 f.
Ionische Wanderung 292.
Iphikrates 200, A. 4; 740.
Iphitos 154.
Isagoras 395.
Isopolitie in Attika 439.
Isotelie an Fremde verliehen 429.
Isotelen: ihre Verpflichtungen 428; rechtliche Stellung 428 f.

Isthmien 298, A. 8.

J(od).

Jagd 182.
Justizbeamten in Athen 557 ff.; zur Kaiserzeit 792.

K.

Kabiren 40, A. 6.
Kadmeer 108 f.; 111.
Kallikrates 681.
Kallikyrier 127.
Kampfrichter an den Panathenäen 612 f.
Karer 50 ff.
Kassander 773 f.; 776.
Kastenwesen 37.
Kauf- und Pachtsteuer 661.
Kaukonen 54, A. 4.
Kebsweiberei in Athen 449 f.
Kekrops Stammheros der Athener 278; 281; 283 f.; 287; 298.
Kekrops II. 286.
Keryken 297, A. 3.
Kimon 220; 229 f.; 676 ff.
Kimonischer Friede (vom J. 451) 224; (vom J. 449) eine Fabel 230, A. 2.
Kinadons Verschwörung 256 f.
Klagen: Berechtigung zu Kl. 548 f.; ihre Einleitung 549 f.
Klasseneinteilung der Bürger in Athen 351 f.; 385 f.
Klearchos 254.
Kleingrundbesitz durch Solon geschützt 377.
Kleisthenes 311; 394 f.; 396 ff.
Kleitarchos 764.
Kleitophon 720.
Kleomenes 115, A. 4; 212 f.; 216; 245; 395.
Kleomenes III. 246; 262.
Kleon 547; 709 f.; 712.
Kleonymos 261 f.
Kleophon 681; 724; 728.
Kleruchen 434 ff.; blieben attische Bürger 437 f.; ihre Pflichten 437 f.
Kleruchien kommunal selbständig 436; politisch von Athen abhängig 436 f.; ihre Organisation 436.
Klepsydra 577 f.
Knabenliebe 141; 180.
Kodros 117; 298; 338 f.
Könige: ihre gottesdienstlichen Verrichtungen 31 f.; 32, A. 1; in homerischer Zeit 60 ff.; ihr Privateigentum 64; ihre Mahlzeiten 67, A. 2; K. auf Kreta 137; in Sparta 157 ff., deren Ende 263; K. in Attika 284 ff.; 339.
Königsgewalt 60 f.; geschwächt 60, A. 4; 61, A. 3; in den dorischen Staaten 132; in Athen 340 f.
Kolakreten 64, A. 11; 621; zahlen den Richtersold aus 546; nach Euklid aufgehoben 621.
Kolonos 508.
Kommissionen 598 f.; ihre Stellung 601.
Konfiskation des Vermögens 476 f.
Konfiszierte Güter: Verkauf von k. G. 619.
Konon 740.
Kontumazialurteile 588.
Korinthischer Krieg 233 f.
Kosmen auf Kreta 138 f.
Kranaos 285; 287.
Kranz Symbol der Unverletzlichkeit der Beamten 475, A. 5.
Kranzspenden: Recht der Zuerkennung von Kr. 494.
Kresphontes 118; 129.
Kreusa 291.
Krieg gegen Amphissa 766 f.
Kriegsdienst: Freiheit vom Kr. in Athen 641.
Kriegssteuer in Lakedämon 122, A. 4.
Kritias 729; 733 f.; 735.
Kureten 54, A. 3.
Kyklopen 27, A. 5.
Kylon 344 f.
Kynosarges 444.

L.

Laches 228, A. 2.
Lachares 776.
Ladungsboten 570.
Länderverteilung 186; 203; 205 f.
Lakedämonier 123 f.
Lamischer Krieg 768; 771.
Lapithen 111.
Leleger 50 ff.
Leonidas II. 262.
Leosthenes 771.
Leotychides 221.
Leschen 182.
Lexiarchen 508 f.
Liturgien 472; 643; 687 ff.; enkyklische 643; 690, Verpflichtung zu diesen 697; außerordentliche 690; Verpflichtung der Metöken zu L. 422; 424 f.; Bestimmung der zu L. Verpflichteten 697.
Lochen 192 ff.
Logisten 652 ff.
Los bei der Besetzung der Aemter 406 ff.
Luxus in Athen 697.
Lykomedes 337.
Lykos 286; 305.
Lykurg (Gesetzgeber) 135 f.; 147 ff.; 179, A. 3.

Lykurg (König) 264.
Lykurg (Staatsmann in Athen) 632; 767 f.; 769.
Lysander 252; 254; 731.
Lysikles 711.

M.

Machanidas 264.
Makedoner 105, A. 3; 111.
Makedonische Partei in Athen 770.
Marathon: Schlacht bei M. 408 f.
Mariandynen 127.
Marken für die Besucher der Volksversammlung 493.
Marktmeister 615 f.
Marktsteuer 424.
Maussolos von Karien 759.
Medon 339.
Medontiden 340.
Megarisches Psephisma 225, A. 8.
Melanthos 117; 328.
Menestheus 297; 337 und A. 4.
Messenische Kriege 202 f.; 222 f.
Metöken 404, A. 1; 419 ff.; ihre rechtliche Stellung 420 f.; ihr Patron 422 f.; ihre Leistungen 421 f.; ihr Kriegsdienst 426; bildeten im Kriege eigene Abteilungen 422; ihre Abgaben 423 ff.; ihr τίμημα 425; waren auch in Friedenszeiten zur εἰσφορά verpflichtet 425 f.; ihre Zahl in Attika 420, A. 2; standen unter dem Schutze des Rates 482.
Metronomen 617.
Minimalalter für Buleuten 470; Diäteten 470; Epheben 470 f.; Richter 470.
Minos 133 f.
Minyer 108; auf Kreta 135.
Mithridatischer Krieg 779; 782.
Molosser 106, A. 4.
Moren 192 ff.
Mündigkeit 456 f.
Mykenische Kunst 40.
Myrmidonen 107, A. 3; 111.
Myronides 223; 509; 677.
Mysterien-Priester 496.
Mysterien-Verletzung 595.
Mythos: sein Verhältnis zur Geschichte 20, A. 3.

N.

Nabis 264 f.
Nachtdiebe 363.
Nationalfeste 78 f.
Nauarchen 253; 640.
Naukraren 334.
Naukrarien 314 ff.; 401 f.; 699.
Naupaktos 221 und A. 7.
Nausinikos 699; 750 ff.
Nautodiken 595 f.
Neleus 339.
Neliden 116 f.; 120.
Neubürger konnten in Athen weder Archonten noch Priester werden 325 f.
Nichtbürgerin: Kinder mit einer N. in die Phratrie zugelassen 328.
Nikanor 773.
Nikias 689; 709; 711 f.; 714.
Nikomachos 734 f.
Nikomenes 447.
Nikostratos 228, A. 2.
Nisos 286 f.
Nomophylakes 511 f.; 518 f.
Nomotheten 527 ff.
Notwehr 363.

O.

Oben 164 ff.
Odeion 545.
Ogyges 285.
Opisthodomos 618.
Orgeonen 319 ff.; 398; in späterer Zeit private Vereinigungen 319, A. 5.
Orneaten 124 f.
Ortsgemeinden (s. Demen) in Attika 400 ff.; ihre Zahl 402; Namen 403; ihr Aufsichtsrecht über die Metöken 421; 465 f.
Ostrakismos 305, A. 4; 404 f.; 522 f.; von Kleisthenes begründet 404; Vorgang beim O. 523; seine Folgen 524.
Othryades 212, A. 2.
Oxylos 113; 114, A. 1.
Oxynthas 337.

P.

Pachtgesellschaften 486.
Pachtzinse für öffentliche Grundstücke 661.
Palladion: Gerichtshof am P. 346, A. 9; bei Ermordung von Nichtbürgern 358; bei unvorsätzlichem Totschlage 359; bei βούλευσις 360 f.
Pallas 286; 305.
Pamphylen 110; 111, A. 1.
Panathenäen 290; Wettspiele bei den P. vom Rate vorbereitet 485.
Pandien 290.
Pandion 285 f.; 290.
Pandion II. 286; 289.
Parabyston 570.
Paralier 372 f.
Parteien in Athen 676 ff.
Parthenier 205.
Parthenon 627.
Pausanias 736.

Pedieer 372 f.
Peisandros 723 f.
Peisistratos 392 ff.; 596.
Pelasger 36 ff.; von den Hellenen zu unterscheiden 39; tyrrhenische P. 42; 108 f.; Deutung ihres Namens 46 f.; in Arkadien und Argos 113, A. 4; 114; in Attika 276 f.
Pelasgische Kulte in Attika 277.
Pelasgos 114, A. 3.
Peloponnesischer Krieg 226 ff.
Pelops 55, A. 2: 113, A. 4.
Penesten 127.
Pentekostys 194 f.
Periander 754.
Perikleischer Friede 224 f.
Perikles 390; 546; 679 ff.; seine Bauten 680 f.
Periöken 121 ff.; 130; 255; an der Spitze der spartanischen Flotte 258, A. 2; Messenier als Periöken 203.
Periökenstädte: ihre Verwaltung 124.
Perrhäber 49, A. 3; 111.
Persiden 116, A. 1.
Persönliche Freiheit in Athen 414.
Pfändung 587.
Phalanthos 205.
Phalkes 119.
Phasis 551 ff.
Pheidon 210.
Philipp von Makedonien 757; 760 ff.
Philipp, Demetrios' Sohn 780.
Philokrateischer Frieden 757; 771 f.
Philonomos 120.
Philopoimen 255, A. 3; 265.
Phöniker auf Kreta 134.
Phokion 764 f.; 768; 771; 773.
Phokischer Krieg 757.
Phoroneus 114.
Phratriarch in Athen 325 ff.
Phratrien 31; in Athen 311; 397 ff.; Einführung der Kinder in die Phr. 322; 324; 326 ff.; doppelte Einführung irrig 330; Einführung der Frauen 314; ihre Organisation 319; 323; Verbindung zweier Phratrien 323 f.; von Kleisthenes keine neuen Phr. begründet 397 f.; Verpachtung ihrer Grundstücke 323; ihre Register 324.
Phratrien-Namen 319, A. 1.
Phratrienpriester in Athen 328; 329.
Phryger 50.
Phrynichos 724 f.
Phrynis 178, A. 6.
Phylarchen 639.
Phylen: d o r i s c h e 110 f.; 131; auf Kreta 140; ö r t l i c h e in Sparta 165; v o r i o n i s c h e in Attika 287 f.; i o n i s c h e 290 ff., außerhalb Attikas 292, aufgehoben in Athen 396 f.; ö r t l i c h e in Athen 396 ff.; Namen der Ph. 396; ihre Bedeutung 465 f.; ihre Organisation 466; ihre Sorge für die Liturgien 465 und die Wahlen 465; ihre Reihenfolge bei der Prytanie 490; zwölf Phylen in Athen 775; dreizehn Ph. 785; ihre Organisation zur Kaiserzeit 787 f.
Pitanatischer Lochos 196 und A. 5.
Pnyx 508.
Polemarch: seine Gerichtsbarkeit 421.
Poleten 619 f.; als Gerichtsbeamte 555.
Poleterion 619.
Polizeibeamte in Athen 613 ff.; zur Kaiserzeit 793.
Polizeisoldaten 518.
Pollis 134.
Polydor 203 f.
Polykrates von Samos 209.
Polysperchon 773.
Popularklagen 357.
Poristen 634.
Poseidon Stammgott der Ioner 299; 302.
Präskripte vor Euklid 519; nach Euklid 520; zur Kaiserzeit 791.
Praktoren 620.
Priestergeschlechter in Attika 297.
Priesterstand in Attika nicht nachweisbar 296.
Prinzipat (s. Hegemonie) Spartas im Peloponnes 207 f.; 213 ff.
Prioritätsstreitigkeiten 572.
Privatsklaven in Lakedämon 126.
Privatbesitz von Edelmetallen in Sparta verboten 252 und A. 8.
Probole 524 f.
Probuleumatische Dekrete 520 und A. 2.
Probuleumatische Formel 480, A. 6; 514; 519.
Procheirotonie 511 ff.; auf bestimmte Gegenstände beschränkt 512 f.
Prokles 118; 120, A. 4.
Pronaos 627.
Prostitution macht ehrlos 475.
Protiden 116.
Proxenie in Attika 431 f.; durch die βουλή geschützt 482.
Prozesse: schätzbare und unschätzbare 583 f.
Prozeßfolgen: für den Angeklagten 584 f.; für den Kläger 585 f.
Prozeßgang 570 ff.
Prytaneion 31; in Athen 495 f.; Gerichtshof beim Pr. 333 und A. 4; 364.
Prytanen 488 ff.; 493 ff.; ihr ἐπιστάτης 488; 491; ihr Amtslokal 494 f.; ihre Befugnisse 493 f.; als Gerichtsbehörde 555.
Prytanie 490 f.

Prytanis 120, A. 4.
Ptolemaios Philadelphos 775.
Ptolemaios II. 777 f.
Pylagoren 98 ff.
Pythier 160.
Pythodoros 719.

Q.

Quinctius Flamininus 265.

R.

Räuberei 72, A. 2.
Rat der Vierhundert 383 ff.; seine Einführung 352.
Rat der Fünfhundert 401 f.; 478 ff.; seine vorbereitende Tätigkeit 480; selbständige T. 482 f.; als Verwaltungsbehörde 483 ff.; oberste Finanzbehörde 487; Verwalter des Seewesens 487; Gerichtsbehörde 536 f.; versammelte sich täglich 489; seine Versammlungsorte 489 f.; Recht, im R. Anträge zu stellen 489; Beamte des R. 497 ff.; 535; seine Organisation zur Kaiserzeit 790 f.
Rat der Sechshundert 775.
Rechenschaftsablegung 650; 651; Vorsitz bei der R. 651 ff.
Rechtlosigkeit (s. Fremde) der Ausländer 69 ff.
Redefreiheit 471.
Rehabilitation in Athen schwer möglich 477.
Reiterdienst in Athen 643.
Reiterei in Sparta 197 f.; in Athen vom Rate beaufsichtigt 484.
Religiöse Grundlage des Staates 31 f.
Religiosität in Athen 413.
Richterspruch 580 ff.
Ritter: dreihundert in Sparta 198.

S.

Salamis von Athen verkauft 783.
Sanktionierungsformel der Ratsdekrete 481, A. 3; der Volksdekrete 329 f.
Schaltmonat 497.
Schandsäulen 588.
Scharfrichter 587.
Schatz der Athene 623 f.; der übrigen Götter 623 f.
Schatzmeister der Theoriken-Kasse 634 f.
Schiedsrichter (s. Diäteten) 589 ff.; ihre Parteilichkeit 538.
Schlange Symbol der Autochthonie 278, A. 1.
Schlüssel des Staatsarchivs 491; des Staatsschatzes 491.
Schreiber des Rates in Athen 497 ff.; Ratsschreiber 498 ff., seine Obliegenheiten 499 ff., seine Titel 501 ff.; Prytanienschreiber 500 ff., dessen Funktionen 501.
Schuldknechtschaft 352; 377 f.
Sechzig, die S. (Witzkollegium) in Athen 750.
Seebund: attischer S. 237; erster att. S. 658 f.; Verlegung des Bundesschatzes von Delos nach Athen 659 f.; 664; hiedurch wurde er zu einer ἀρχή 666 ff.; Gerichtsbarkeit der Bundesgenossen 669; ihre Verfassung 669 f.; zweiter S. 739 ff.
Seewesen in Athen vom Rate verwaltet 487.
Seisachtheia 349; 374 ff.
Sicherheit für Person und Eigentum 430.
Sisyphiden 115.
Skaphephorie 424.
Skiadephorie 424.
Skias 495.
Skiriten 124; 200.
Sklaven: gekaufte Sklaven auf Kreta 114: in Athen 415; ihre Zahl 415, A. 4; gegen Mißhandlung geschützt 416; öffentliche Skl. 416 f.
Sklavensteuer 418; 661.
Sklaverei 737.
Skytale 248.
Söldner: kretische S. 145; in Sparta 200; 261; in Athen 748 f.
Sold: der Buleuten 479; der Krieger 642 f.; der Richter 546 f.; 681; der Besucher der Volksversammlung 509; 747.
Solon 316; 372 ff.; 413; sein Archontat 374.
Soos 112, A. 5; 120, A. 4; 202, A. 1.
Spartiaten 123.
Speisung auf öffentliche Kosten: der Prytanen 495; anderer Personen 496.
Staatsarchiv 519.
Staatsgüter: ihr Ertrag 485.
Staatsschuldner ἄτιμος 474; unter der Aufsicht des Rates 486.
Staatssiegel 491.
Stäbchen (färbige) bei der Verlosung der Heliasten 545.
Städte: Entstehung der St. 29, A. 1.
Stände in Athen 307 f.
Stamm 31.
Stammbünde 80.
Stammgottheit 32.
Steinigung 69, A. 2.
Steuerquote 753.
Stimmengleichheit im Prozesse 582.
Strafbestimmung 583.

Strategen in Athen 352; 638 ff.; ihre Befugnisse im Frieden 645 ff.; ihre Gerichtsbarkeit 595; 647; ihr Recht, Anträge zu stellen 647 f., die Berufung einer Volksversammlung zu verlangen 648; als ἐπώνυμοι 267, A. 8.
Sulla 782.
Summarisches Gerichtsverfahren 554 ff.
Summarium der Ratsdekrete 481, A. 3; der Volksdekrete 519 f.
Sykophantie 552; 686; 746.
Symmorien der Trierarchie 751; 754 f.; der Vermögenssteuer 752.
Synchoregie 693.
Synegoren bei der Euthyne 654.
Synoikien 306.
Synoikismos in Athen 306.
Syntelie bei der Trierarchie 754 f.; 756.
Syntelien 81 f.
Syntrierarchie 702.
Syssitien auf Kreta 141 f.; in Sparta 174; 185 f.; 189; ihre Bedeutung für die Heeresorganisation 190, A. 4.
Szepter 61, A. 2.

T.

Taleklos 202.
Taxiarchen 639.
Tegea Spartas Gegner 207.
Tegeaten im peloponnesischen Bunde 215 f.
Tektamos 133.
Temenos 118; 129.
Terpander 179, A. 3; 204 f.
Testamente bei den Astynomen hinterlegt 615.
Testierfähigkeit 381.
Tetrapolis 281.
Thaletas 179, A. 3; 206.
Theater als Ort der Volksversammlung 508.
Thebens Macht 744; Hegemonie 744.
Themistokles 219 f.; 389; 658.
Theopompos 207; 243.
Theorikenkasse 748.
Theorikon 680 f.
Theramenes 723 ff.; 731 ff.
Theseen 304, A. 1.
Theseus 286; 297 f.; 304 f.; 307.
Thesmotheten 342; 564; ihr Amtslokal 564; ihre Befugnisse 564 f.; als Gerichtsbeamte 565; 596; bei der Auslosung der Beamten 602; bei der γραφὴ παρανόμων 533; 559; bei der διόρθωσις τῶν νόμων 530; bei der ἐπιχειροτονία τῶν νόμων 527; bei der Gesetzesrevision 530; bei der Euthyne tätig 655.
Thessaler 106 f.
Thessalos 107, A. 1.
Theten: ihre Stellung 385 f.; steuerfrei 385.
Thiasoten 326 f.
Thimbron 231.
Tholos 494; 495, A. 4.
Thraker 50; 53 f.; 108.
Thrasybul und Thrasyllos 725; 726 f.; 733; 735; 737; 740.
Thymachos 337.
Timokratie in Athen 351.
Timotheos der Milesier 178, A. 6.
Timotheos athenischer Feldherr 743; 758; 760.
Tisamenos 118, A. 1; 734.
Tötung: Verpflichtung zu deren Anzeige 356 f.
Tolmidas 222, A. 2; 678.
Tortur der Sklaven 575 f.
Totschlag: unvorsätzlicher T. 357; 359 f.
Triakas 191; 197.
Trierarchen 640; 646.
Trierarchie 699 f.; 703 f.; in Friedenszeiten 703; ihre Kosten 702 f.; Verpachtung der Tr. 755.
Trittyen 314; dreißig von Kleisthenes geschaffen 401.
Trojanischer Krieg: seine Chronologie 19 f.
Tyrannen von Sparta bekämpft 208 f.
Tyrrhener 41 f.
Tyrtaios 204 ff.; 204, A. 4.

U.

Uebergabsurkunden der Schatzmeister 628 f.
Umnennen einzelner Völkerschaften: seine Bedeutung 38, A. 4; 49, A. 1; 51, A. 10; 111, A. 4; 278, A. 3.
Unterkönige in Lakedämon 131.
Unterricht in Sparta 178 f.
Unverantwortlichkeit: der Buleuten in einzelnen Fällen 478 f.; 488.
Unverletzlichkeit des Redners in der Volksversammlung 517.
Urbevölkerung Griechenlands 22 ff.; ihre Einwanderung nach Griechenland 23, A. 1.
Urkunden: Kosten ihrer Aufstellung 521.

V.

Verantwortlichkeit des Antragstellers in der Volksversammlung 517; 533 f.
Verarmung in Athen 336.
Verjährung 573, A. 5.
Verlöbnis 448 f.
Vermögenssteuer in Athen 387; 472; 704.

Vermögen: steuerfreies V. 703.
Vermögenstausch 705.
Verpachtung ordentlicher Staatseinkünfte 486; der Gefälle 619; der Domänen 619; der Bergwerke 619; von Tempelgütern 561; hiebei der ἄρχων βασιλεύς tätig 626.
Verträge in Athen vom Rate beschworen 483.
Vierhundert: die V. in Athen 721 f.; ihr Sturz 725.
Vierzig: die V. in Athen 563; 592; 597.
Völkerrecht 76; völkerrechtliche Verträge 88.
Volksdekrete 519.
Volksversammlung in homerischer Zeit 67 f.; auf Kreta 137; in Sparta 166 ff.; in Athen 381 ff.; 504 ff.; Teilnehmer an der letzten 381 ff.; ordentliche V.-n. 505 ff.; außerordentliche 506 f.; Berufung der V. 507 f.; ihr Ort 508; Vorgänge bei der V. 512 ff.; Abstimmung in der V. 519; 521; Recht der Anstragstellung in ihr 516 f.; Handhabung der Ordnung in der V. 517 f.; Abfolge ihrer Verhandlungsgegenstände 512; ihre Initiative 515 f.; Richtergewalt 524; 537; V. zur Kaiserzeit 788 f.
Vollbürger in Sparta 173 f.; in Athen 324 ff.
Vorladung des Geklagten 570.
Vorsitz in den Ratsversammlungen 491 ff.; in der Volksversammlung 492 f.

W.

Wahlen: Vorgang bei den W. 521.
Wettkämpfe zur Kaiserzeit 794.
Wiederwählbarkeit der Buleuten 478; bei den Beamten in späterer Zeit verpönt 478. A. 2.

X.

Xanthos 338.
Xuthias 252, A. 8.
Xuthos 291; 301.

Z.

Zeugenaussage 574; 576.
Zeugnisse 578 f.
Zeugniszwang 578 f.
Zusatzanträge 520 f.

II. Griechisches Register.

A.

ἀγέλαι in Kreta 141, in Sparta 177.
ἀγορά in homerischer Zeit 67 f., von βουλή zu sondern 67, A. 4; ἀ. der Phratrien in Athen 323.
ἀγοραί der Demen 467, der Phylen in Athen 466.
ἀγορανόμοι in Lakedämon 164, A. 4, in Athen 615 f., zur Kaiserzeit 793.
ἀγορατροί 100.
ἄγραφα νόμιμα 32, A. 3.
ἄγροικοι 310.
ἀγχιστεία 452.
ἀγωγή 176.
ἀγὼν ἐπιτάφιος 563.
ἀγῶνες ἱππικοί 643.
ἄδεια für Mitschuldige 535, A. 3; für bestimmte Anträge 624, 630, bei der εἰσφορά 698.
ἀδόκιμος 701.
ἀδύνατοι 484, 641, A. 3.
ἀείσιτοι 495.
ἀειφυγία 473.
Ἀθηνᾶ βουλαία 489, A. 4; Ἡφαιστία 277, A. 5; φρατρία 329.
Ἀθῆναι außerhalb Attikas 276, A. 3.
ἀθλοθέται 612, A. 5 ff.
αἰγικορεῖς 295, A. 5.
αἴδεσις 311, 357, A. 4.
ἀκοντιστής 460.
ἀκοσμία 139, A. 3.
ἀκτή in Attika 285, A. 3, 286.
Ἀμφικτίονες 85, A. 1, ἐκκλησίαι τῶν Ἀ. 97, κοινὸν συνέδριον τῶν Ἀ. 97.
ἀναγορεύειν τὰς χειροτονίας 519.
ἀναγραφεύς 502 f., ἀ. τῶν γραμμάτων 501, A. 6; τῶν νόμων 501, A. 6.
ἀναίδεια 370.
ἀνάκρισις 326, ἀ. τῶν ἀρχόντων 325, A. 3, 388; beim Prozesse 573.
ἀναλισκόμενα: τὰ (εἰς τὰ) κατὰ ψηφίσματα ἀναλισκόμενα (μεριζόμενα) 521, A. 3; τὰ εἰς τὰ κατὰ ψ. ἀναλισκόμενα τῷ δήμῳ 636.
ἀνάπηροι: μὴ ἀ. 608.
ἀναρχία 792.
ἀναψηφίζειν 519, A. 3.
ἀνδράποδα μισθοφοροῦντα 417.
ἀνδρεῖα 142, 185.
ἀνεψιότης: ἐντὸς ἀνεψιότητος 356, A. 5.
ἀνθυπωμοσία 588.
ἀντιγραφεὺς τῆς βουλῆς 503, 637, τῆς διοικήσεως 503, A. 6, 633.
ἀντιγραφή (Feststellung der Streitfrage) 573.
ἀντίδοσις (Begriff) 705 ff., der Choregien 560 f., der Gymnasiarchien 562.
ἀντιτιμᾶσθαι (ὑποτ.) 583, A. 5.
ἀνυπεύθυνοι 589, A. 2.
ἄνω: ἡ ἀ. βουλή 389, A. 1.
ἄνωρος 142, A. 4.
ἄξονες 337, 379 f.
ἀπάγελος 141, A. 5.
ἀπαγωγή 553 ff., ἀπαγωγαί 357, A. 1, 493.
ἀπαρχή 668, 671, 674 f., ἀπαρχαί 472.
ἀπέταιρος 142.
ἀπογράφασθαι 367, A. 6.
ἀπογραφή 553.
ἀπόδρομος 141, A. 4, 142.
ἄποικοι in Athen 310.
ἀποκοπὴ τῶν χρεῶν 349.
Ἀπόλλων ἑβδόμειος 332; πατρῷος 301, 332, Phratriengott 332, A. 8 u. 10 f.
ἀποστολεῖς 599.
ἀποτῖσαι 584, A. 3.
ἀποφράδες ἡμέραι 489, A. 3, 547.
Ἀργαδεῖς 295, A. 6.
ἀργυρολόγοι 717, A. 2.
ἡ ἐν Ἀρείῳ πάγῳ (ἐξ Ἀρείου πάγου) βουλή 389, A. 1.
ἀριστίνδην 311, ἀ. καὶ πλουτίνδην 352.
ἁρμόσυνοι 164.
ἀρχαί (ἄρχοντες) [s. unter κληρωταί] 598; ἀ. αἱρεταί (χειροτονηταί) 601, κληρωταί 601.
ἀρχαία ἀγορά 508.
ἀρχαία μοῖρα 186 ff., 620.
ἀρχαιολογία 1 f.

ἀρχαιρεσίαι 602, A. 4.
ἀρχηγέται 396.
ἄρχοντες ἐν τοῖς νεωρίοις 617.
ἄρχων βασιλεύς in Athen 340, 561 f., seine Befugnisse 561 f., 620, als Gerichtsbeamter 333 f., 366, bei Festen tätig 561, seine Amtstracht 562, sein Amtslokal 562.
ἄρχων ἐπώνυμος 341, 560, seine Befugnisse 560 f., bei Festen tätig 560 f., sein Amtslokal 561.
ἀρχώνης 486.
ἀσέβεια 366, 562.
ἄσπονδος καὶ ἀκήρυκτος πόλεμος 75, A. 5.
ἄστυ = Athen 306, A. 1.
ἀστυνόμοι zur Kaiserzeit 793.
ἀσυλία 73, A. 3.
ἀσφάλεια 73, A. 3.
ἀτέλεια ἁπασῶν λειτουργιῶν 438, A. 4.
ἀτέλεια ἁπάντων 431, A. 2.
ἀτελὴς πάντων 196, A. 2.
ἄτιμος (s. unter κληρονόμοι) 587.
ἀτριάκαστοι 318.
αὐτόνομοι 668 f.
ἐπ' αὐτοφώρῳ ἁλόντες 555, A. 5.
αὐτόχθονες 339.
ἀφαμιῶται 143.
ἀφελεῖς 608.
ἄφρουρος 196, A. 2

B.

βάρβαρος 34 f.
βάσανος 575.
βασιλεύς (Etymologie) 60, A. 3.
βασίλιννα (βασίλισσα) 562.
βῆμα: ὁ ἐπὶ τὸ β. 790.
βίδεοι 164.
Βοηδρόμια 298, A. 8.
βοῦαι 177.
βουλεύειν 360.
βούλευσις 360 f., 364 f., β. φόνου ἀκουσίου 361 f., φόνου ἑκουσίου und τραύματος ἐκ προνοίας 361.
βουλευτήριον 489.
βουλή in homerischer Zeit 66, auf Kreta 139, in Sparta 266.
βουληφόροι 66.
βοῶναι 610.
Βρασίδειοι 256, A. 1.
βωμός: ὁ ἐπὶ τῷ β. (ἐπὶ βωμῶν) 795.

Γ.

Γελέοντες 295 f., 295, A. 4.
γελοῖα: τὰ γ. 750.
γένη 313, 318.
γεννῆται 319 ff.
γέρα (bei Opfern) 562.
γέροντες in homerischer Zeit 66 f.
γερουσία in Sparta 155 f.
γεωμόροι (γεωργοί) 310.
Γραῆς 56, A. 3.
Γραικοί (Γραῖκες) 56, A. 3.
γραμματεῖς (der Beamten) 600.
γραμματεῖς οἱ ἐπὶ τοῖς δημοσίοις γράμμασι 503.
γραμματεύς auf Kreta 140; τᾶς πόλεως 140; in Athen: γρ. ἐπὶ τοὺς νόμους 503, τῆς βουλῆς 502, τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου 502, τοῦ δήμου 502, τῆς πόλεως 504, ὁ κατὰ πρυτανείαν 500 f., τῶν ἐφήβων 461.
γραμματική: ἡ μετ' Εὐκλείδην γρ. 738.
γραφαί 549 f., ἴδιαι 551; ξενίας 464, 595.
γραφὴ ἀλογίου 654: παρανόμων 441, 530 ff., deren Folgen 533 f., ψευδοκλητείας 571.
γυμνῆτες 116.
γυναικονόμοι 611, 774.

Δ.

δαμιουργός 140.
δεκάδρομοι 141, A. 4.
δέκα τάλαντα 624.
δεκατευτήριον 727.
δεκάτη (bei Byzanz) 740.
Δεκελειῶν οἶκος 311, 400.
δημιουργοί 310.
δῆμοι 82 f., 400 ff.
δημοποίητος 441 f.
δῆμος auf Kreta 139; ἐν τῷ δήμῳ 694, A. 3.
δημόσιοι (Sklaven) 416, A. 8.
Δημωτιωνίδαι 399.
διαβέτης 177, A. 2.
διαγράφειν 574.
διαδικασία 326, 378, 572, A. 2, bei Trierarchen 701 f.
διακρία 286.
διαμαρτυρία 574 f., 574, A. 3.
διαπύλιον 660.
διαψήφισις 463, in Demen 464.
δίκαι 550, δημόσιοι καὶ ἴδιαι 549, A. 4; δ. κατά τινος 550, πρός τινος 550; δ. αἰκίας 597; δ. ἀποστασίου 418, 563, ἀπροστασίου 503, τῶν βιαίων 597, βλάβης 590, A. 6, ἔμμηνοι 367, 591, A. 5, 596; ἐμπορικαί 596, ἐξούλης 586 f., ἐπικλήρων 563, ἐπιτροπῆς 552, A. 3, κακοτεχνιῶν 690, κλήρων 563, λιπομαρτυρίου 579, μεταλλικαί (δικαστήριον μετ.) 596, A. 7, πρόδικοι 430, A. 6, ἀπὸ συμβόλων 432, A. 6, 433, 669, A. 3, φονικαί 366, ψευδομαρτυριῶν 370, 590.
δίκη ἀνάδικος 590, δ. ἔρημος 588, A. 2, δ. (ἀγὼν) ἀτίμητος 583, A. 4, πρόδικος 592.
διογενέες 62, A. 1 u. 2.
διοίκησις τῆς βουλῆς καὶ εὐκοσμία 494; ὁ ἐπὶ διοικήσει 631 ff., οἱ ἐπὶ δ. 633.

διοτρεφέες 62, A. 1.
δίπλωσις (διπλοῦν) 702.
διωβελία 681.
διωμοσία 573, A. 3, 605 f.
δοκιμασταί 599.
δόκιμος 701.
δορπία 328, A. 7.
δρηστῆρες 65.
δρομεύς 142.
δῶρα 64.
δωτίναι 64.

E.

ἔγγραφοι 427, A. 3.
ἐγγύησις 448.
ἔγκτησις 420, οὐσίας, γῆς καὶ οὐσίας 420, A. 5, 429, A. 6, κατὰ τὸν νόμον 431, A. 2.
ἐγκτητικόν 469.
ἕδραι 489.
Εἵλωτες 125. A. 3.
εἰρένες (ἴρανες) 184, A. 3.
εἰσαγωγεῖς 557. 567, 596.
εἰσαγωγὴ τῶν παίδων 323.
εἰσιτήρια 489, A. 4.
εἰσφορά (Kriegssteuer) 425. 646, 698 f., 751 ff.; εἰσφοραί (während des Friedens) 426, αἱ εἰσφ. εἰς τὰ δέκα τάλαντα 426.
ἐκεχειρία 71, A. 6; 78, A. 3 ff.
ἐκκλησία in Athen: 504 ff., ἐ. (σύγκλητος) κατὰ ψήφισμα, ὅ ὁ δεῖνα εἶπεν 506, ἡ κυρία ἐκκλησία 505 f.; in Sparta: ἐκκ. μικρά 169 ff.
ἔκκλητοι 173.
ἔκκλητοι κρίσεις 433.
ἐκλογεῖς 671.
ἐκμαρτυρία 579, A. 4.
ἐκπροθέσμιος = ὑπερήμερος 586.
ἐκτημόροι 336.
ἐκφυλλοφορία 488.
ἑλεῶναι (zur Kaiserzeit) 793.
Ἑλληνοδίκαι 214, A. 8.
Ἑλλησποντοφύλακες 727, A. 6.
ἐλλιμένιον 660.
ἐμπέλωροι 164.
ἐμφανῆ: εἰς ἐμφανῶν κατάστασιν 576.
ἐνδείξεις 493, 556, 615.
ἐνέχυρα λαβεῖν (ἐνεχυράζειν) 587, A. 3.
ἐντελής 701.
ἐξελιγμοί 199, A. 4.
ἐξεταστής 633.
ἐξηγητὴς ἐξ Εὐπατριδῶν 309, A. 2, ἐξ Εὐμολπιδῶν ebenda.
ἐξωμοσία 602, A. 6.
ἐπαίτια 584.
ἐπιβάται 127, A. 1.
ἐπιγαμία 420.
ἐπιγεωμόροι (= δημιουργοί) 310.
ἐπιγραφεῖς (διαγραφεῖς) 699, 752.
ἐπιδόσεις 635, 685, erfolgen im Rate 487; der Metöken 426.
ἐπίκληρος (ἔγκληρος) 454, A. 4.
ἐπιμεληταί 598, im ersten att. Seebunde 670, τῶν δικαστηρίων 792, τῶν Διονυσίων 610, ἐμπορίου 616, τῶν Θαργηλίων 610, τῶν μυστηρίων 610, τῶν νεωρίων 616, 701, τῶν συμμοριῶν 755.
ἐπιμελητής in Sparta 266, in Athen: ἐ. τῶν κρηνῶν 611, 615, ἐπὶ τὸν λιμένα 616, ὑδάτων 615.
ἐπινομία 429, A. 6.
ἐπισίτιοι 335, A. 5.
ἐπισκευασταὶ τῶν ἱερῶν 613.
ἐπίσκηψις 574.
ἐπίσκοποι 669 f.
ἐπιστάται (Kommissionen) 598, ἐ. τῶν δημοσίων ἔργων 598, 613 f., πομπείων 598.
ἐπιστάτης τῶν νομοθετῶν 529, A. 4, τῶν προέδρων 493, τῶν πρυτάνεων 491 f.
ἐπιστολόφοροι 254.
ἐπίτιμος 473.
ἐπιτρέπεσθαι δίαιταν 592.
ἐπιτριηράρχημα 700, A. 10.
ἐπιτροπὴ διαίτης 592.
ἐπιφορά 675.
ἐπιχειροτονία τῶν νόμων 525, 527.
ἐπιψηφίζειν 519.
ἐπωβελία 586.
ἐπώνιον 661.
ἐπώνυμοι 396.
ἐπώνυμος τῆς φυλῆς 790.
ἔρανοι 596 f.
ἔρημος (δίκη): τὴν ἔρημον ἀντιλαχεῖν 589, A. 1.
ἐρυκτῆρες 126, A. 5.
ἑστίασις 696.
ἑταιρεῖαι auf Kreta 142.
ἑταίρησις 475, A. 3.
εὐανδρία 422, 697.
εὐεργέτης (Titel) 430.
εὐθυδικία 573, A. 4.
εὐθύνη 382.
εὔθυνοι 565, 652 f., 654 f.
εὐοπλία 422, 697.
εὐταξία 697.
ἐφεῦται οἱ τῶν θείων καὶ ἀνθρωπίνων 139.
ἐφήγησις 556.
ἐφόδια (der Gesandten) 636.
ἐφύδωρ 578, A. 4.
ἐχῖνοι 575.

Z.

Ζεὺς βουλαῖος 489, A. 4, ἑρκεῖος 332, ἱκετήσιος 75, A. 1, πατρῷος 289, A. 2,

301, A. 7, φράτριος 329.
ζητηταί 535, 599. 620.

H.

ἡγεμόνες τῶν συμμοριῶν 755.
ἡγεμονία τοῦ δικαστηρίου 554, 556 f.
ἡγήτορες ἠδὲ μέδοντες 66.
ἡλιαία 540. 545, 547; (Etymologie) 540, A. 4.

Θ.

θέμιστες 64.
θεμιστοπόλοι 61, A. 1.
θεοὶ βουλαῖοι 489, A. 4, πατρῷοι 32, A. 2.
θεράποντες 65, von δρηστῆρες zu sondern 65, A. 3.
θεσμοθέται (zuweilen Bezeichnung aller Archonten) 559.
θεσμοί 345, A. 7.
Θετταλοικέται = Penesten 127, A. 2.
θεωρικόν 681, ὁ ἐπὶ τὸ θ. 503.
θεωροί 695.
θῆτες 335 f.
θίασοι 312, A. 2, 321 f., von Kleisthenes begründet 398.
θυσίαι: πάτριοι θ. 561.

I.

ἱερά: ἐν ἱεροῖς 512, A. 6, μετὰ τὰ ἱερά 512, A. 6.
ἱερεὺς τοῦ δήμου 795, der Roma 781, A. 1.
ἱεροποιοί 561, 611 f., ἱ. οἱ ἐπὶ τὰ ἐκθύματα 612, οἱ κατ' ἐνιαυτόν 612, τῶν σεμνῶν θεῶν 610.
ἱερωσύναι 562.
ἱερωσύνη 420.
ἱπποτροφία 643 f., 696.
ἰσοτελεῖς 428 f.
ἰσόψηφοι 665, A. 2.

K.

καδίσκοι 581, καδίσκος ἄκυρος 582, ἀπολλύς 581, ἀπολύων 581, ὁ κύριος 582.
καθαίρειν 363, A. 5 und 6.
καθέσιμον 479, A. 2.
κάκωσις 537, τῶν γονέων 475.
καταλειτουργεῖν τὰ ὄντα 609.
καταλογεῖς 643.
κατάλογος: ὑπὲρ τὸν κ. 472.
καταπαλταφέτης 460.
κατάστασις (Equipieruug) 644.
κατεγγυᾶν (διεγγυᾶν) πρὸς τὸν πολέμαρχον 563, A. 5.
κατήγοροι (bei der Eisangelie) 537.
κατωνακοφόροι 128.
κεστροφύλακες 792.
κηρύκειον 75, A. 3.
κήρυκες 65 f., 75.
κῆρυξ τῆς βουλῆς 504, τῆς βουλῆς καὶ τοῦ δήμου 504, τῆς ἐξ Ἀρείου πάγου βουλῆς 789.
κιβώτια 544, 545.
κλαρῶται 143.
κληθέντες 579.
κληρονόμοι τῆς ἀτιμίας 477, A. 2.
κληρωταὶ (ἀρχαὶ) ἐκ προκρίτων 407, A. 1.
κλῆσις (πρόσκλησις) 570, A. 3.
κλητεύειν (ἐκκλητεύειν) 579, A. 1.
κοινά 80.
κοινοδίκιον 136.
κοινόν auf Kreta 139; τὸ κ. τῶν Λακεδαιμονίων 266, A. 12, κ. τῶν Ἐλευθερολακόνων 266. A. 12, τῶν Δυαλέων 324.
κοινωνικά 704, A. 5.
κονίποδες 128.
κοπρολόγοι 615.
κορυνηφόροι 126.
κοσμητής 460.
κόσμοι (κόσμιοι) 138, A. 1, 139; κόσμων μνάμων 138, A. 1, 139.
κούρειον 324, 329.
Κραναά 285, A. 2.
κρηνοφύλακες 615.
κρίσεις ἔκκλητοι 433.
κρυπτεία 255 f.
κρυπτοί 670.
κυαμευτοί (ἀπὸ κυάμου ἄρχοντες) 602, A. 3.
Κυθηρίων μερῖται 469. A. 3.
Κυκλώπων ἔργα 27, A. 5.
κυνόφαλοι 128.
κύρβεις 379 f., auf die ἀγορά verlegt 684.
κώμη 28, A. 2, 82 f.

Λ.

λαγχάνειν πρὸς ἄρχοντά τινί τινός 570, A. 7.
Λακεδαιμόνιοι 123, A. 4.
λαμπαδάρχαι 695.
ληξιαρχικόν 457, A. 3, 464, vom Rate überwacht 484.
λῆξις δίκης 570, A. 7.
λητουργία 689 f., im engeren Sinne 690, Erweiterung des Begriffs 784, A. 1.
λογοποιοί (λογογράφοι) 580.
λόχοι in Athen 640.
τὸ ἐπὶ Λύκῳ 546.

M.

μαστῆρες 620.
μαστιγοφόροι 732.
μεῖα 329.
μελλείρην 184, A. 3.
μερίζειν 636, A. 11.

Μεσόγειοι 281.
μετανάστης 73, A. 2.
μετοίκια 306, A. 3.
μετοίκιον 423 f.
μέτοικοι 420 ff.
(οἱ) μηδίσαντες 219.
μήνυσις 535 ff.; Vorgang bei ders. 535.
(τὸ) Μητίχου 545.
μητρῷον 519.
μίσθωσις 336, A. 3.
μνωῖται 143.
μόθακες 175 f.

N.

ναύκραρος 318.
ναῦται 127, A. 1, 700.
νεοδαμώδεις 256.
νεωροί 616.
νῆες ἀνεπικλήρωτοι 701, ἄχρηστοι 701.
νόθοι 443 ff., hatten im Kynosarges ihr besonderes Gymnasion 444.
νόμος: κατὰ τὸν νόμον Beschränkung gewisser Privilegien 442, A. 2; νόμοι ἐπ' ἀνδρί 521 f., φονικοί 356.
νομοφύλακες in Sparta 266. in Athen 518, 774.

Ξ.

ξεναγοί 214.
ξενηλασία 183, A. 4.
ξένια: ἐπὶ ξ. καλεῖν 496, A. 2.
ξένοι 69, A. 3.

O.

ὁδοποιοί 613.
(ϝ)οἰκεῖς 144.
οἰκοῦντες ἐν τῷ δήμῳ 421.
οἰνιστήρια 330, A. 2.
ὁλόκληροι 608.
ὁμογάλακτες (= φράτορες) 319.
ὅμοιοι 173, A. 6, 176, 258, A. 6.
ὁπλομάχος 462.
ὀργεῶνες 320 f.
ὄργια 320.
ὁρισταί 615.
οὐλαμοί 197, A. 5.

Π.

παθεῖν 584, A. 3 ff.
παιδονόμος 164.
παιδοτρίβης 460.
παλινδικία 590.
παλλακή 450.
πανδημεί 642.
Πανέλληνες 56, A. 2.
πανηγύρεις 77, A. 4.
παράβολον 572.
παραγραφαί 573.
παραγωγαί 199, A. 4.
παρακαταβολή 572.
παρακατάστασις 591.
παράκλητοι 579 f.
παραλία 286.
παραλῖται 643.
πάραλος 286, A. 5.
παράστασις 571 f., 591.
πάρεδροι der Archonten 565 f.
πάτρα 29, A. 3.
πατρονόμοι 266.
πατροῦχοι (πατρῳῶχοι) 162, A. 6.
πεδιανόμοι 164, A. 4.
πεδιάς in Attika 286.
Πελασγικόν 278, A. 2.
Πελασγοί 46 f.
πελάται 335 f.
πεντηκοστή 660.
πέπλος 613.
περίοικοι 121 ff.
περίπολοι 460.
πινάκιον 542 f, 541, A. 3.
πίναξ ἐκκλησιαστικός 462, A. 9.
πλήρωμα 700, A. 6.
πόλεις ἄτακτοι 674, αὐταὶ ταξάμεναι 673, ἃς ἡ βουλὴ καὶ οἱ πεντακόσιοι ἔταξαν 673, ἃς ἔταξαν οἱ τάκται 673, ἃς οἱ ἰδιῶται ἐνέγραψαν φόρον φέρειν 673.
πολέμαρχος 341, 563, seine Befugnisse 563 f., Gerichtsbarkeit 563, sein Amtslokal 564.
πόλις 28, A. 2, 29, A. 1; = ἀκρόπολις 306, A. 1.
πολιτικοὶ θρόνοι 786.
πολυπραγμοσύνη 549.
πομπαί 695 f.
πομπεῖα 696.
πρᾶσιν αἰτεῖσθαι 416, A. 4.
πρείγιστοι οἱ ἐπὶ εὐνομίας 139.
πρέσβυς τῶν γερόντων 266, τῶν νομοφυλάκων καὶ τ. πατρονόμων 266.
προαγορεύειν 367, A. 5.
προβουλεύειν 480, A. 5. u. 6.
προβούλευμα 481, πρ. ἄκυρον 514, A. 7.
πρόβουλοι 719 ff.
προγράψαι (προθεῖναι) ἐκκλησίαν 507, A. 7.
προδικία 430, A. 6.
προεδρία 430, der Epheben 461, A. 6.
πρόεδροι 492 f., τῶν νομοθετῶν 529.
προεισφορά 646, 690, 753 f.
προθεσμία 573, A. 5, 586 f.
προκλήσεις εἰς βάσανον 576.
προμετρηταί 613.
πρόξενοι in Sparta 160 u. A. 3, in Athen 431 f.
πρόνοια 362, A. 1.
πρόρρησις 368.
προσέληνον 49, A. 6.
πρόσοδος πρὸς τὴν βουλήν, τὸν δῆμον, τὸν πολέμαρχον 431.

προστάτης 422.
προστιμᾶν 584, A. 1.
προστιμήματα 584 f.
προχειροτονία 512.
πρυτανεῖα (Gerichtsgebühren) 571; πρ. θεῖναι 571, A. 3.
Πρυτανεῖον: τὸ ἐπὶ Πρυτανείῳ 364.
πρυτάνεις 490.
πρυτάνιες nicht die Bezeichnung der att. Archonten 344, A. 2.
πρωτείρενες 184, A. 3.
πρωτοκόσμος 138.
Πύθιοι 152, A. 3.
πυλαγόροι 97 f.
Πυλαία 96.

P.

ῥητά: ἐπὶ ῥητοῖς 328.
ῥήτορες πολιτευόμενοι 516, A. 6.
ῥήτρα in Sparta 149 ff.

Σ.

σεισάχθεια 375 f.
Σελλοί 57, A. 1.
σίτησις ἐν πρυτανείῳ 496, A. 2.
σῖτος (σιτηρέσιον) 643, 644.
σιτοφύλακες 617.
σιτῶναι 614.
σκεύη κρεμαστά 700, ξύλινα 700.
σκηπτοῦχοι βασιλεῖς 61, A. 3.
σκήψεις 561, der Trierarchen 701.
Σκιάς 266.
Σπαρτιᾶται 123. A. 4.
σπονδαί 71, A. 6.
σπονδοφόροι 78. A. 5.
στάρτοι 140.
στεφανηφόρος ἀρχή 475, A. 5.
στηλίτης 588.
στοὰ ποικίλη 546.
(αἱ) στρατεῖαι ἐν τοῖς ἐπωνύμοις 641, αἱ ἐν τοῖς μέρεσιν 642.
στρατεύεσθαι μετὰ Ἀθηναίων 429, A. 1.
στρατηγεῖον 648.
στατηγίς 640.
στρατηγοὶ ἐπὶ τὸν Πειραιᾶ 645.
στρατηγὸς ἐπ' Ἐλευσῖνος 645, εἰς Σαλαμῖνα 645, εἰς Σάμον 645, ἐπὶ τὴν Μουνυχίαν 645, ἐπὶ τὴν Παραλίαν 645, ἐπὶ τῆς χώρας 645, τῶν ἐφήβων 460, ἐπὶ τὰ νεώρια 645, ὁ ἐπὶ τὰ ὅπλα (τῶν ὅπλων) oder ὁ ἐπὶ τοὺς ὁπλίτας (τῶν ὁπλιτῶν) 649, 781, 783, auch A. 4 u. 6, 788, 791, ἐπὶ συμμορίας 646 f., αὐτοκράτωρ 648, τρίτος . . . αὐτός 648.
στρατιωτικά 622.
συγγραφεῖς 720 f., 727.
συγκρητισμός 136.
συκοφαντία 549.
συλλογεῖς 620 f., τοῦ δήμου 493, 509.
σύμβολα (Marken) 493, 510, 546, (Verträge) 565; (συμβολαί) 432, A. 6; 433.
σύμβουλοι in Sparta 248, A. 5.
συμμαχία 666, A. 4.
σύμμαχοι τῶν Ἀργείων 125.
συμπολιτεία 84.
συμπρόεδροι 492, A. 2 u. A. 3.
συμπρυτάνεις 490, A. 3.
σύνδικοι 529, 621, zur Kaiserzeit 792.
συνέδριον der attischen Bundesgenossen 740 f.
συνήγοροι 400, der alten Gesetze 529, bei der μήνυσις und εἰσαγγελία 537.
συνοίκια 306, A. 3.
συνοικισμός 82, in Sparta 149, in Athen 282.
συντάξεις 741.
συντέλεια 81, A. 4, συντέλειαι der Bundesgenossen 675.
συντελεῖς 754, A. 10.
σύσκηνοι 189 ff., des Königs 171, A. 7.
συστήματα 80.
συστρεμματάρχαι 792.
σφαιρεῖς 184, A. 3.
σωφρονισταί 460.

T.

τάγματα (der Metöken in Athen) 422.
τάκται 672 f.
ταμίαι der Beamten 600, τῆς βουλῆς 504, τῶν ἱερῶν χρημάτων τῶν τῆς Ἀθηναίας θεοῦ (οἱ ταμίαι τῆς θεοῦ) 625 f., ihre Befugnisse 629 f., Ἀθηνᾶς καὶ τῶν ἄλλων θεῶν 627 f., τῶν ἄλλων θεῶν 626 f.
ταμίας der heiligen Schiffe 703, τοῦ δήμου 636, τῆς πρυτανείας 504, τῶν θεωρικῶν 633, τῶν στρατιωτικῶν 635 f., zur Kaiserzeit 793.
τάξεις 640.
τειχοποιοί 613.
τέλος: πορνικόν 661.
τέλη 171 ff., οἱ ἐν τέλει 171 f.
τέλη in Athen 385, 660, τὰ ξενικὰ τ. 420, A. 6.
τελῶναι 486.
τέμενος 64.
τετράκωμοι 281.
τιμᾶν (vom Richter) 583, A. 6, τιμᾶσθαί τινί τινος 583, A. 5.
τιμή 473.
τίμημα (Steuerkapital) 387, 751, ἐπάγειν τίμημα (Strafantrag) 583, A. 5.
τιμήματα 385.
τοξόται (in der Volksversammlung) 509.
τοξότης 461.
τριακάδες 197, in Athen 318.
τριακόσιοι (bei der προεισφορά) 348 f., 488, im Gerichte gegen die Alkmaioniden 348.

τριγονία: ἐκ τριγονίας 606, A. 7.
τριηραρχία 696 f., τριηραρχίαν μισθοῦν 703.
τριηράρχους καταλέγειν 699.
τριηροποιικοί 617.
τρίκωμοι 281.
τριτίρενες 184, A. 3.
τριττύαρχοι 314, A. 1, 633.
τριττύς 314, A. 1 u. 2.

Υ.

ὕβρις (Stein) 370.
ὑδρία 545.
ὕδωρ: ἐν τῷ ἐμῷ ὕδατι 678, A. 2.
ὑπασπισταί 126, A. 5.
ὑπεύθυνοι 590.
ὑπήκοοι 142 f., zur Zeit des I. att. Seebundes 668.
ὑπηρέτης 462 (der Epheben); 700, A. 6 (auf den Trieren); der Beamten 598, bezahlt 599.
ὑπογραμματεύς 503, der Beamten 600.
ὑπόδικοι 590.
ὑπομείονες 170 f., 258 f.
ὑποτελεῖς 668 f.
ὑποφόνια 357.
ὑπωμοσία bei der γραφὴ παρανόμων 532 f., bei Versäumung einer anberaumten Gerichtsverhandlung 588.

Φ.

φᾶρος 24, A. 4.
φάσις 484.
φατρία = φρατρία 318.
φιάλαι ἐξελευθερικαί 419.
φιδίτια 185 und A. 2.
φόνος ἀκούσιος 360.
φόρος 623, 629 f., 662; Bestimmung von dessen Höhe 666, 671 ff.; sein Ertrag 672; φ. Ἑλλησπόντιος 674, Θρακικός 674, Ἰωνικός 674, Καρικός 674, Νησιωτικός 674.
φράτερες 319, οἱ πάντες φρ. 398 f.
φρατρίαρχος (φρατριαρχῶν) 323.
φράτριον 323.
(ἐν) Φρεαττοῖ 362 f.
φρουρά 196, A. 2.
φρούραρχοι 670.
φρούρια in Attika 460, A. 1.
φυγαρχία 749.
φυλὴ πρυτανεύουσα 490.
φυλοβασιλεῖς 308 f., 333.
φυλοβασιλικά 333, A. 2.

Χ.

χειρὶ εἰργασμένος 362.
χειροτονία 519.
χειρουργεῖν 360.
Χθονοφύλη 131.
χιλίας ὀφλισκάνειν (χιλιοῦσθαι) 586, A. 3.
χορηγίαι im weiteren Sinne 690.
χρηματίζειν 512.
(ἐπὶ) χώματι 489.
χωρὶς οἰκοῦντες 404, A. 1, 417.

Ψ.

ψηφίσματα: ὁ ἐπὶ τὰ ψ. 503.
ψῆφος διατετρυπημένη 582, πλήρης 582.

III. Geographisches Register.

Achaia: Ioner in A. 117, A. 3.
Aegypten: sein Einfluß auf die griechische Kultur 24 f., 283.
Aigialea: 12 ionische Städte das. 280.
Aitolien: Bevölkerung in Ait. 105 f.
Amyklai: Hopliten in A. 124.
Anthela: Amphiktyonie 96 ff.
Apia 114, A. 3.
Argolis: Bevölkerung in A. 115.
Argos: Amphiktyonie 86, A. 4; βασιλεύς in A. 212; γυμνῆτες 126, Hyrnethier 131.
Arkadien: Pelasger in A. 114: im Verhältnis zu Sparta 206 f.
Arne 107.
Athen: Mutterstadt der ionischen Kolonien in Kleinasien 294.
Attika: selbständige Gemeinden in A. 279 f., seine Vierteilung 287.

Byzanz: Bithyner in B. 127.

Delos: Amphiktyonie in D. 87 f.
Delphi: Amphiktyonie 89 ff.; πρόξενοι 160, A. 3.
Dodona 57, A. 2.

Eleusis: Kriege mit Athen 280, Recht der Münzprägung 281, Vereinigung mit Athen 320.
Eleutherai zu Athen gehörig 434.
Elis: Epeer in E. 114.
Epidauros: κονίποδες in E. 128.
Epiros: seine Bevölkerung 105 f.

Gortyn: Gründung 134, A. 12, Stadtrecht 137 f.
Großgriechenland 57, 106, A. 2.
Gytheon: μεγάλαι ἀπέλλαι in G. 170.

Hellas 58, A. 1.
Heraklea (pont.): Mariandynen in H. 127.
Histiaiotis 111.

Kalauria: Amphiktyonie in K. 89.
Kleinasien: 12 ionische Städte 280.
Knosos 135, A. 1.
Korinth: Sisyphiden in K. 115, A. 1; κυνόφαλοι 128; Phylenordnung 131.
Kreta: Bundesverträge 136 f.; Aehnlichkeit seiner Verfassung mit der spartanischen 137 f.; Volksleben 140 ff.; Söldner 145.
Kythera: Harmost von K. 124.

Larissa 107, A. 2.
Lyktus 135, A. 1.
Lyttos 134, A. 12.

Makedonien: Bevölkerung in M. 105 und A. 3.
Megara: Zugehörigkeit zu Attika 287.
Mylasa: αἱ τρεῖς φυλαί in M. 170.

Onchestos: Amphiktyonie in O. 89.
Oropos zu Athen gehörig 434.

Phlius: Χθονοφύλη 131.
Phoinikien: sein Einfluß auf die griechische Kultur 25 ff.
Phthiotis 111.
Plataiai: seine Stellung zu Athen 439; Geschichte 439, A. 2.
Pylos 116, A. 4.

Rhegium: βουλά, ἁλία, ἔσκλητος in Rh. 170.

Samos: Stellung zu Athen 439.
Sikyon 114; Sisyphiden 115, A. 1; κορυνηφόροι 126; κατωνακοφόροι 128; Aigialeer in S. 131.
Sparta: Verfassung zur Römerzeit 266 f.
Spina am Po 106, A. 2.
Syrakus: Kallikyrier in S. 127.

Theben Bundeshaupt der Boioter 223.
Thorikos 280.

IV. Stellenregister.

Aeschines I 90 S. 155, A. 5.
138 S. 144, A. 1.
II 58 S. 480, A. 5.
116 S. 89, A. 6.
117 S. 360, A. 6.
149 S. 631, A. 6.
III 187 S. 491, A. 5.
Andocides I 17 S. 533, A. 7.
94 S. 362, A. 2.
116 S. 309, A. 2.
Antiphon III β 10 S. 360, A. 2.
V 48 S. 358, A. 6.
VI 7 S. 362, A. 2.
16 u. 19 S. 361, A. 1.
Aristophanes, Vesp. 303 ff. S. 543, A. 7.
Aristoteles, Ἀθην. πολ. 3 S. 341, A. 6.
4 S. 352, A. 1.
7 S. 351, A. 4.
13 S. 343, A. 2 u. 3.
16 S. 476, A. 2.
22 S. 407, A. 2.
24 S. 671, A. 4.
36 S. 733, A. 4.
43 S. 507, A. 10.
55 S. 607, A. 3.
56 S. 458, A. 7.
57 S. 368, A. 2.
63 S 584, A. 1.
Polit. II. 1271 b, 13 ff. S. 122, A. 4.
1272 a, 17 S. 143, A. 1.
III 1275 b, 36 f. S. 404, A. 1.
V 1306 a, 18 S. 157, A. 1.
1310 b, 33 ff. S. 340, A. 1.
1313 a, 25 S. 243, A. 2.
VI (VII) 1319 b, 19 ff. S. 397, A. 4.
1322 a, 19 S. 569, A. 4.
Athenaeus XIII 78 S. 354, A. 4.

Bekker, Anecd. 289 S. 481, A. 4.
316, 11 S. 417, A. 2.
449 S. 558, A. 7.

Demoshenes XIX S. 516.
XX 40 S. 438, A. 5.
107 S. 259, A. 1.
146 S. 529, A. 1.
XXI 60 S. 475, A. 4.
87 S. 538, A. 2.
XXII 38 S. 479, A. 1.
XXIII 22 u. 24 S. 361, A. 4.
89 S. 358, A. 6.
167 u. 205 S. 584, A. 3.
XXIV 11 S. 513 f.
138 S. 584, A. 3.
XXV 27 S. 528, A. 5.
XXXIX 12 S. 543, A. 2.
XLI 28 S. 449, A. 5.
[XLII] 1 S. 688, A. 1.
XLIII 57 S. 347, A. 1.
[XLVII] 34 S. 533, A. 2.
69 S. 367, A. 5.
72 S. 417, A. 7.
[LII] 9 S. 671, A. 2.
LVII 11 ff. S. 581, A. 2.
54 S. 332, A. 7.
66 u. 70 S. 559, A. 7.

Herodot I 56 S. 38, A. 4 u. 111, A. 4.
57 S. 41, A. 7.
59 S. 373, A. 2.
171 S. 51 A. 10.
II 52 S. 39, A. 3.
V 69 S. 402, A. 5.
71 S. 316, A. 2 u. 3.
VI 22 S. 42, A. 1.
57 S. 157, A. 4, S. 163, A. 1.
109 S. 406, A. 1.
VIII 73 S. 113, A. 3 u. 125, A. 1.
IX 60 S. 192, A. 4.
Homer, Ilias II 202 S. 67, A. 3.
494 f. S. 60, A. 4.
530 S. 56, A. 2.
IX 69 (160, 592) S. 66, A. 10.

Isaeus III 80 S. 696, A. 10.
V 17 f. S. 581, A. 2.
VI 21 ff. S. 449 u. A. 6.
VII 20 S. 454, A. 2.
Isocrates VI 46 S. 400, A. 5.
VII 22 S. 407, A. 1.

XII 32 S. 336, A. 2.
177 ff. S. 121, A. 2, 132, A. 2.
181 S. 163, A. 2.
209 S. 178, A. 4.
XV 145 S. 752, A. 2.
XVI 25 S. 309, A. 2.
XVII 41 S. 425, A. 5.

Lycurg. Leocr. 146 S. 581, A. 1.
Lysias XIII 37 S. 581, A. 3.
XXI 1 S. 458, A. 7.

Pausanias I 15, 3 S. 406, A. 1.
23, 10 S. 640 A. 3.
IV 5, 1 S. 86, A. 4.
14, 5 S. 203, A. 3.
VI 22, 2 S. 210, A. 4.
Plato, Apol. 37 C S. 568, A. 6.
Sympos. 208 D S. 340, A. 7.
Schol. Rep. V 475 A S. 397, A. 4.
Plutarch, Aristides 1 S. 387, A. 3 und 406, A. 1.
Instit. Lacon. 22 S. 174, A. 3 und 186, A. 2.
Pericles 9 S. 389, A. 5.
Solon 13 S. 336, A. 2.
14 S. 374, A. 2.
Theseus 24 S. 366, A. 3.
Pollux VIII 47 S. 553, A. 5.
86 S. 558, A. 5.
90 S. 369, A. 5.
128 S. 379, A. 5.
Polyaen. II 13 S. 207, A. 1.

Strabo VIII 4, 10 S. 222, A. 5.
IX 1, 20 S. 279, A. 4.
XIV 5, 26 S. 48, A. 1.
Suidas ἐφέται S. 347, A. 4.

Thucydides I 3 S. 39, A. 3.
4 S. 51, A. 10.
10 S. 165, A. 2.
116 S. 648, A. 3.
II 15 S. 306, A. 3.
III 19 S. 698, A. 5.
67 S. 216, A. 3.
VII 57 S. 668, A. 6.
58 S. 256, A. 1.
VIII 67 S. 720, A. 2.
92 S. 460, A. 4.

Xenoph. Hell. III 3, 8 S. 169, A. 6.
5, 23 ff. S. 161, A. 6.
V 3, 9 S. 175, A. 5.
3, 10 S. 162, A. 1.
15 S. 640, A. 3.
VII 4, 27 S. 193, A. 4.
Rep. Ath. III 4 S. 691, A. 7.
Rep. Lac. XI 4 S. 194, A. 3, 195, A. 1.
de vectig. II 3 S. 422, A. 5.
IV 2 S. 428, A. 5.

Inschriften:

Bull. corr. hell. VIII 284 (287) S. 88, A. 5.
C. I. A. I 9 S. 478, A. 2.
32 S. 624, A. 2, 630, A. 1.
50 S. 227, A. 10.
61 S. 333, A. 5, 368, A. 5, 498, A. 1.
61, Z. 12 S. 361, A. 4.
Z. 13 S. 356, A. 5.
180 S. 624, A. 2.
188 S. 624, A. 2.
II 41 S. 492, A. 2.
115 b S. 528, A. 3.
168 S. 514 f.
334 S. 466, A. 1.
476, Z. 59 ff. S. 781, A. 4.
553 S. 691, A. 7.
562 S. 482, A. 1.
593 S. 436, A. 20.
605, Z. 21 f. S. 323, A. 2.
737 S. 491, A. 6.
772 B, 4 S. 418, A. 7.
IV 27 S. 435, A. 2.
418 h (S. 183 f.) S. 639, A. 3.
C. I. Gr. 2700 S. 302, A. 3.
δελτίον ἀρχ. 1888, S. 224, Nr. 3 und 1889, S. 91, Nr. 8 S. 429, A. 2.
Dittenberger, Sylloge II 337 S. 528, A. 1.
Ἐφημερὶς ἀρχ. 1888, 1, Z. 70 ff. S. 321, A. 5.
Z. 102 ff. S. 327, A. 9.
Z. 115 ff. S. 324, A. 5, 330, A. 1.
Mitt. arch. Inst. VIII 225 S. 483, A. 4.
Museo Ital. di antichità class. I 226 S. 140, A. 9.
Röhl, I. Gr. A. 322 S. 73, A. 3.

B. Register zur 3. Abteilung der Staatsaltertümer.

Die fünf ersten Bogen dieser Abteilung wurden für die Indices von Herrn Dr. phil. E. E. Briess in Wien, der Rest von mir und Herrn stud. phil. Karl Vik, Mitglied des archäologisch-epigraphischen Seminars an der deutschen Universität in Prag, bearbeitet. H. S.

I. Sachliches Register.

Absetzung von Beamten 268 m. A. 4. 305, 4. 318. 403.

Abstammung. bürgerliche 17 ff. 64, 2; adliche 36 ff. 41. 50, 4. 53; 110 m. A. 5.

Abstimmung, mit Handmehrung 119 m. A. 5. 6; mit Stimmsteinen 119 ff. 243. A. in Bundesversammlungen 209. 211. 242, 10. 243. 277 m. A. 7. 8. 306. 358, 10. 381. 390, 2. 395. 398. 408. Wiederholte A. 19. 120 m. A. 4. 123 u. A. 6. 242, 10. 247. 277, 8. 358, 1. A. in Gerichtshöfen 160 m. A. 4.

Achäerbund 44, 1. 168, 2: 198 ff. 387 m. A. 5 (Kleruchien); 209 u. A. 7. 210 m. A. 2. 4. 6. 211 u. A. 4—6. 212, 2. 215, 8. 238. 266. 274. 277, 7. 306. 322. 327. 355, 8. Anfänge (Städtebund) und Umfang 370 ff. Organisierung als Sympolitie 372 m. A. 10. Auflösung durch Alexander d. G. 374. Sonderstellung von Pellene 374 m. A. 3. Wiederentstehung (281/0) 374/5; Umfang und Ausbreitung 375 ff. 380 ff. 440; Zusammensetzung 381. 382. Aufnahme in den Bund 382 ff. A. und Städte 384 ff. Bundesbezirke 388 m. A. 1. Verfassung 388 ff. 399 ff. Abhängigkeit von Aegypten, Makedonien und Rom 393 u. A. 4. 411 ff. Leistungen der Bürger 412 ff. Städteordnung 414 ff. Auflösung 416. A. in der Kaiserzeit ibid. — 423.

Ackerbau (Einfluß auf die Staatsform) 28, 9.

Adel, Entstehung 35, 3. 54.

Adelsgeschlechter (leitende) 42.

Adelsherrschaft 12. 31 ff.; bei Homer 34 ff.; weitere Entwickelung 40 ff.; Ende 50 ff.; 53. 56. 57, 12. 63 m. A. 2. 63, 5. 65,1. 96, 1. 98. 128. 152. 161; in Thessalien 231. 233; in Böotien 250. 253.

Adelsstaat 12. 18, 4. 30. 35 ff. 57, 12. 103.

Adelsverbände s. ἑταιρίαι (unter II).

Adelsversammlung 42 m. A. 8. 43 m. A. 5. 48, 6. 49.

Aechtung 40 m. A. 1. 63, 4; 81 m. A. 3. 82 m. A. 2. 5 (der Tyrannen und ihrer Anhänger); 121 m. A. 21 (von der Volksversammlung ausgesprochen). 135, 9. Vgl. auch Atimie.

Aenderungen an der Stadtverfassung 69. 163 ff.

Aenianenbund 437 ff. Geschichte ib. Verfassung 438. 439. Fortbestand bis auf Augustus 439.

Aetolerbund und Aetoler 209, 6. 7. 210 u. A. 4. 6. 212, 2. 215, 8. 259, 3. 280. 289. 313, 4. 321 u. A. 10. Vorgeschichte 325 ff. Umwandlung in eine Sympolitie 328 ff. Rechtliche Zusammensetzung 330 ff. Gliederung in Bezirke 332 m. A. 1—6; 355, 3. Territoriale Ausbreitung 333 ff.; durch Sympolitie 334 ff. (Ver-

hältnis zu Delphi 336. 337. 355; Frage mit dem Erwerb Thessaliens 345 ff.); durch Isopolitie 348 ff. Verfassung 353 ff. Seit 189 v. Chr., 370 m. A. 4. — 372, 9. 373 u. A. 5. 376, 8. 377. 378. 390. 423. 429. 438. 440. 441, 3 (vgl. Nachtr.).
Agoranomen 148, 1. 6. 149, 2.
Agonotheten 140, 10. 149, 1. 245. 325. 332, 6. 368 m. A. 4; im westl. Lokris 335, 8. 442 m. A. 1.
Aisymnetie 70 ff.; Aufgabe der A. 72.
Akarnanenbund 209, 7. 210, 6. Vorgeschichte 294 ff. Bund 297 ff. Sympolitische Verfassung 299 ff. Umfang 300. Verhältnis zu Makedonien und Epeiros ib. Aufteilung zwischen Aetolien und Epeiros 300. 301. Wiederherstellung 301 ff. Umfang ibid. Seit 196, 303 ff. Ende 304. Verfassung 304 ff. — 329 u. A. 9. 332, 6. 348 u. A. 5. 8. 358, 4.
Akklamation 119 m. A. 7. 175, 2.
Aktiv-Bürger 15. 16. 30. 53 m. A. 2. 59 m. A. 5. 60, 3. 103 m. A. 3. 114. 173.
Altersgrenze 64 m. A. 1 (für den Rat in der Oligarchie). 65, 4 (ebenso für die Beamten). 114. 142 ff.; 159 m. A. 5 (des Richteramtes). 178 m. A. 7. 364. 390 m. A. 1. 2. 399 u. A. 4. 434 m. A. 5.
Amendements 118, 3. 405 m. A. 6.
Amphiktionie (von Delphi) und die Aetoler 337; Verleihung einer amphiktion. Stimme durch die Aetoler 352, 1. 353, 1. 359 m. A. 4; A. und die Aenianen 437.
Amphiktionie von Kalauria 251. 3.
Amphiktionie von Onchestos 250, 7.
Amtsjahr 268. 357, 5. 364 m. A. 3. 392. 401 u. A. 5. 6. 402 m. A. 1.
Andros (Schlacht bei Andros) 419 u. A. 1. 4. 420, 1.
Anschluß und Anschlußvertrag von Bundesstädten 382. 383. 394. 415.
Antragsrecht der Bürger 117 ff. 132 m. A. 4. 169, 7. 174. 306 m. A. 11. 314, 6. 395. 398. 433, 5. 435, 1; des Tyrannen 88; der Beamten 88, 9. 117. 132 m. A. 2. 3. 150. 172, 5. 244. 269. 285. 7. 288. 367 m. A. 3. 405, 8. 409 m. A. 4. 433 m. A. 2—4. 436, 12. Beschränkung des A. auf die Beamten 151, 1. 165, 11. 169 m. A. 7. 174. 196, 4. 277, 4. 290 m. A. 6, 293. 434 m. A. 8. 435 m. A. 1. 2.
Apokleten 211. 357. 361 ff., bes. 361, 5. 362, 6 (Präsidium 362. 366 m. A. 14). 366. 367 u. A. 1. 404.
Apopolitie 323.
Appellation 147 m. A. 9. 10. 148. 149 m. A. 2. 156. 157. 160 m. A. 3. 181, 3.
Archon in Athen 47 m. A. 2. 48, 1. 50 m. A. 2. 89. Ueber die Bünde s. Ἄρχων II.
Archonten in Athen 43, 5. 48, 6 (Wahl in der Adelszeit). 43, 10 (Eintritt in den Areopag). 48, 5 (zehnjährige und einjährige). 49, 6. 66, 2 (Rechtsprechung). 142 (Qualifikation unter der Demokratie). Für die anderen Städte s. ἄρχοντες II.
Areopag 43 m. A. 10. 44, 1. 50, 1. 63 m. A. 2. 65, 2. 81, 3. 123, 4. 136. 144. 156. 177 m. A. 5 (in der Kaiserzeit). 242, 1.
Aristokratie 22. 23. 24 u. A. 7. 25. 26 m. A. 2. 27. 28 m. A. 9. 29. 32 u. A. 1. 6. 33. 34. 51. 54, 2. 62, 5. 95.
Arkaderbund 209, 7. 210, 6. Entstehung und Umfang 220 ff.; Verfassung 221 ff.; Bündnis mit Böotien 226; Spaltung 226. 227; Auflösung 227; in der Kaiserzeit ibid.
Artamitios (Monat) 154, 9.
Astynomen 149, 1.
Astynomengesetz 169, 3.
Asylie 351, 1. 358. 360. 361, 1. 366.
Atelie 167 m. A. 3. 175 m. A. 5. 312, 2. 360.
Athlotheten 145.
Atimie und Atime 20. 118. 385.
Aufklärung (ionische) 21, 3.
Autarkie 11.
Autonomie, der seleukid. Gründungen 164 ff. 164, 3; der ptolem. Gründungen 165. 166; der Städte unter den hellenist. Herrschern 165. 167 m. A. 1. 168. 169. 170, 7, unter den Römern 173 m. A. 1; Einschränkung in der Kaiserzeit 179 ff. 181. A. der Kolonien und Militärkolonien 170. 3. 194. 196. 198 m. A. 14. 207; der Bundesstädte 216. 222 m. A. 3. 226 m. A. 1. 228 m. A. 6. 7. 229, 10. 265, 1. 290. 301. 317. 354 ff. 382. 384 ff. 387. 7. 414 u. A. 2.

Basileia s. Königtum.
Baubehörden 145, 2. 149, 1.
Bauernbefreiung durch die Tyrannis 99 ff. 104, 5.
Beamte unter der Adelsherrschaft 49 ff.; unter der Oligarchie 65 ff.

in der Demokratie 136 ff. Bindung der B. 136. Gliederung 137. Unterordnung unter den Rat 133. 136; B. in der Kaiserzeit 173. 178 ff. — Vorsitz der B. in Rat und Volksversammlung 116. 131. 149 ff. 174. 238. 246. 285 m. A. 7. 310, 11. 324. 414. 415, 11. 435. Richterliche Befugnisse der B. 49. 66. 147 ff. 156. 160, 3. 285. 2. 325 m. A. 7; Ordnungsstrafen 148. 179. 279 ff. 436 m. A. 1. — S. auch Antragsrecht, Bundes-Beamte. Präsidium. Rechenschaft, Wahl.

Befristung der Aemter unter der Adelsherrschaft 48 m. A. 4. 5. 50; in der Oligarchie 66; B. der Aesymnetie 72. 73. 75; in der Demokratie 108 m. A. 6; des Rates 129 m. A. 1. 145; der Beamten 144 ff. 243. 246. 247 m. A. 7. 248, 5. 7. 283 m. A. 8. 284 m. A. 5; der Richter 159 m. A. 6. In der Kaiserzeit 179 ff. Fortführung des Amtes über die gesetzliche Frist 260. 268.

Belohnungen für Tyrannenmord 83 m. A. 2. 7.

Berichterstattung 133, 4. 246. m. A. 6. Ständige B. 150. 169. 306. 367. 405 m. A. 4. 5. 433.

Bestätigung der Volksbeschlüsse 166, 5. 175 m. A. 8.

Bestellung der Beamten, verschieden in verschiedenen Staatsformen 26. 27. 32. 33, 2; des Rates in der Oligarchie 63, in der Demokratie 128; der Beamten in der Demokratie 137 ff.; der Richter 157 ff.; in römischer Zeit 174. 176 (Rat). 241.

Blutrache und deren Abschaffung 49 m. A. 7. 71.

Böotarchen 65, 2. 149, 1. 211. 253. 259 ff. 262. 267 ff. 271, 2. 276, 3. 277 u. A. 4. 277, 7. 279 ff. 292. 321.

Böoterbund 67 m. A. 7. 209, 7. 210. 211 u. A. 3. 6. Entstehung 250 ff.; Zutritt von Orchomenos 251; Umfang 251 ff.; Verfassung 253; Auflösung nach der Schlacht von Plataeae 254; Wiederaufrichtung (457) und baldige Auflösung 255; der B. von 447 bis 386 und dessen Verfassung 256 ff. Bundesglieder, Bundesgebiet und dessen Einteilung 257. Auflösung (386) 261; der B. des vierten Jh. 262 ff. Umfang ib. Verfassung 264 ff. Mitglieder 266; der B. von 338—171 v. Chr. 270 ff. Umfang 272 ff. Verfassung 274 ff. Unterbrechung in deren Geltung 288; der B. in römischer Zeit 289 ff. Auflösung 289, 11. 290; Wiederherstellung 291; Umfang ib.; Verfassung 291 ff. 323. — Hegemonie Thebens im B. 250 ff. 254. 255. 256. 260. 269 ff. 271. — Ferner 296, 8. 322, 3. 328. 360. 373. 374, 3. 378. 379. 390, 1. 431, 3 (vgl. Nachtrag).

Budget 124 m. A. 2. 4.

Bürgerbegriff 15, 3. 30.

Bürgerliste und deren Revision 59. 60, 6.

Bürgerrecht 11. 13, 9; Begriff 15 ff. 16, 2. 30. 155; Erwerb 17 ff. 110. 114; Verleihung 19 ff. 88. 134, 9. 166, 5; der Kolonisten 192 m. A. 4. 197, 3. 198 m. A. 13; der Militärkolonisten 196. 205 ff. 206, 2. 207 m. A. 5. — Erschwerungen der Verleihung 19; Beschränkung 20. 165. 173; Erblichkeit 20; Verlust 20. 192 m. A. 4; Wiederaufleben 192 m. A. 4; Verzicht auf das B. 20, 4; Ehrenbürgerrecht 20. 209, 5. Städtisches B. in Sympolitien 209. 238 (vgl. Nachtrag). 274, 1. 291, 7. 299, 3. 307. 320 m. A. 4. 322, 2. 324. 329. 330. 353. 381 m. A. 3. 385. 423 m. A. 5. 8. 441, 3. S. auch Bundesbürgerrecht, Einzelverleihung, Massenverleihung, Vollberechtigung, Zensus.

Bularchen 131 m. A. 5. 177. 307 m. A. 7. 324 m. A. 6. 332. 361, 2. 368 m. A. 6. 369, 1. 440 m. A. 10.

Bund (hellenischer, des Antigonos Doson) 302. 343, 2. 345, 5. 396, 7. 9.

Bundes-Beamte 211. 223. 224. 225, 6. 243 ff. 267 ff. 278 ff. 292. 299. 305. 306 ff. 312. 314 ff. 319. 320. 321. 322. 323. 356. 357. 364 ff. 385. 399 ff. 411, 4. 432 ff. 435 m. A. 1. 2. 3. 439. 440/1. 442.

Bundes-Bürgerrecht 209. Erwerb ib.; 215. 241. 242. 265 ff. 274. 291, 7. 299 m. A. 3. 305. 310. 312. 313, 5. 320 m. A. 2. 329. 330. 358. 372, 10. 380 ff. 382. 396. 397. 422 m. A. 6. 423. 430. 438 m. A. 11. 441, 3.

Bundes-Exekution 383. 387 m. A. 7.

Bundes-Feste 245. 275 ff. 291, 11. 354 m. A. 5. 417 m. A. 1. 418 m. A. 1—3. 419, 1. 424 u. A. 3. 427, 10. 428. 443.

Bundes-Flotten 216 m. A. 7. 260 m. A. 9. 270. 276. 306, 8. 413 m. A. 6. 421, 5. 424 u. A. 1. 2. 427, 10. 432, 11.

Bundesgericht und Bundesrichter 259. 267. 296 m. A. 7.

385. 8. 386. 5. 399 u. A. 2. 403. 411 m. A. 2. 426.
Bundesgesandte 216, 2. 223 m. A. 4. 8. 230. 234, 5. 242 m. A. 8. 266, 4. 274, 7. 297, 10. 305 m. A. 5. 314 m. A. 2. 318 m. A. 4. 320, 6. 326, 9. 327, 7. 10. 358. 362 m. A. 6. 364, 6. 366. 394 m. A. 4. 396. 400. 2. 403. 408 m. A. 3.
Bundesgesetze 210 m. A. 4. 215, 8. 216, 1. 384, 3. 5. 432, 1. S. auch Gesetzgebung.
Bundes-Hauptstädte 209 m. A. 7. 225 m. A. 6. 242. 258. 267. 269. 279 m. A. 3. 291 m. A. 8. 300, 5. 302. 304. 305. 314. 316. 319 m. A. 7. 323. 368 m. A. 9. 392. 403. 424. 425. 426. 430 m. A. 8. 439, 6. 441, 3.
Bundes-Kalender 245 u. A. 10. 415 m. A. 12.
Bundesmilitärwesen 209. 211. 216 m. A. 6. 224 ff. 233 m. A. 11. 236, 2. 260. 265, 1. 270. 281 ff. 282, 6. 292. 296. 306. 8. 311, 6. 352, 3. 355. 359. 366. 368. 387 m. A. 3. 4. 397. 407. 410. 411. 412 ff. 424. 427.
Bundespriester 245. 292. 323, 4. 430, 9. 432, 4. 433 m. A. 2. 4. 435 m. A. 1.
Bundes-Proxenie 221, 10. 223, 5. 225, 6. 226, 6. 241. 265 m. A. 3. 274. 276, 7. 299 m. A. 3. 303, 13. 304, 4. 305. 310, 3. 312. 313, 5. 314, 6. 320. 329. 330 u. A. 1. 357. 358, 1. 381, 1. 393 m. A. 2. 396. 423 m. A. 1. 6. 430, 4. 431. 438 m. A. 1. 10. 441, 3. 442 m. A. 7.
Bundesrat 209. 211. 217, 2. 224 m. A. 1—3. 225, 6. 234, 1. 258 ff. (u. 258, 8). 259, 8. 267. 277. 299. 305 ff. (305, 12. 306, 9. 11). 310 m. A. 7. 312, 5. 314 m. A. 6. 318. 320. 360 ff. 361, 5. 362. 364. 381. 389, 1. 390. 391, 1. 431 ff. 437. 439. 440. 441, 3. — Strafgewalt des B. 360/1 m. A. 1. 441, 3. Präsidium 259. 306. 315, 4. 361 m. A. 2.
Bundesstaaten s. Sympolitien; ferner 232 ff. (Thessalien). 297 ff. (Akarnanien). 311 ff. (Epeiros). 316 ff. (Phokis). 329 (Aetolien).
Bundesstädte bez.weise Bundesstämme (Stellung und Rechte) 209 ff. 215 m. A. 8. 222 mit A. 3. 226 m. A. 1. 253. 257. 266. 268 u. A. 1. 272 ff. 277, 7. 278. 279. 304. 305. 307. 311 u. A. 6. 315 m. A. 7. 319. 320. 322. 323 ff. 330. 334. 354 ff. 360. 364 m. A. 6. 368 ff. 381 ff. 383 u. A. 9. 386. 387. 393. 397. 400 m. A. 2. 404 m. A. 3. 412. 413 m. A. 4. 9. 414 ff. 422. 423. 424 m. A. 8. 9. 425 m. A. 7. 426, 6. 430 m. A. 9. 431, 1. 432 m. A. 4. 436 u. A. 12. 438 m. A. 14. — Abhängigkeitsverhältnisse unter ihnen 254. 257 m. A. 5. 266. 352 m. A. 3. 355 m. A. 5. 381, 6.
Bundessteuer 209. 212. 260. 355 m. A. 8. 9. 360. 395, 1. 413 ff. 427.
Bundes-Strategen 211. 217 m. A. 4. 224 m. A. 8. 227, 2. 238 (Nachtr.). 240, 5. 243 ff. 248 m. A. 8. 278, 1. 280 m. A. 2. 299. 304, 5. 306. 314 m. A. 11. 315, 4. 315, 6. 318 u. A. 1. 319. 320. 322 u. A. 6. 323, 1. 4. 328, 7. 329, 3. 335, 8. 337, 2. 339, 4. 340, 3. 342, 2. 344, 5. 347, 1. 349, 1. 350, 7. 351, 2. 354, 9. 357. 361, 1. 6. 362 u. A. 6. 363. 364 u. A. 6. 365 ff. 391. 395. 399, 4. 400, 2. 401, 3. 5. 6. 402 m. A. 1. 2. 403. 404 u. A. 6. 405 u. A. 8. 406 ff. 410, 2. 411. 4. 412. 430, 9. 431, 2. 432 u. A. 8. 433 u. A. 3. 4. 435 m. A. 1. 3. 436, 6. 437 m. A. 5.
Bundes-Tempel 275 m. A. 3. 279, 3. 281. 299. 302, 7. 307. 321, 4. 440/1.
Bundesverfassung (geschriebene) 383.
Bundesversammlungen 209. 211 u. A. 4. 217 m. A. 2. 223 m. A. 2. 3. 225 m. A. 4. 6. 230. 233. 234, 5. 236, 1. 241. 242 ff. 243. 253. 267. 268. 269. 270. 276 ff. 279. 291 ff. 297, 1. 299 m. A. 6. 304 ff. (305, 7). 313, 5. 313 ff. 315, 4. 318 u. A. 4. 320. 321, 2. 328. 329 m. A. 8. 334. 337. 356 ff. 362 u. A. 6. 363, 1. 364, 6. 381. 388 ff. 395 ff. 399. 402, 6. 403 u. A. 1. 405. 406, 7. 407. 408. 409 u. A. 3. 4. 411, 2. 412. 422. 426. 427. 431. 437. 438. 440. 441, 3. Zeitpunkt des Zusammentritts 356 m. A. 3—7. 391 m. A. 5. 392 m. A. 1—6. Einberufung 306. 318, 1. 357. 362, 6. 363. 366 m. A. 15. 389, 5. 391. 394, 11. 395. 404. 408. 412. 427. Geschäftsordnung 395. 398. Gerichtliche Befugnisse 217, 2. 223 m. A. 10. 242. 243. 267. 278 m. A. 1. 305. 314. 395. 397. 403 m. A. 4. 431 m. A. 6.
Bußen für Nichtausübung des Amtes 67. 119 m. A. 2 (Volksversammlung). 129 m. A. 5 (Rat).

Chalkidischer Bund 212 ff. Entstehung 213 ff.; Umfang 214, 2; Auflösung 215; Verfassung 215 ff. 218; Wiederentstehung 217. Ende 218. Umfang 217. 218 m. A. 4. 5: 266.

Choregen 149, 1.
Connubium 37, 4. 53. S. auch Epigamie.
Constitutio Antoniniana 181. 182.
Cursus honorum 137 m. A. 1. 178.

Daidala 271, 14. 275.
Damiurgen (Damiorgen) 47 m. A. 4. 5. 66, 7. 137, 2. 150. 183, 3. 211. 224 m. A. 1—4. 226, 1. 325. 395. 400, 2. 402 m. A. 6. 403 ff. 405, 8. 406, 2. 10. 407, 5. 408 u. A. 7. 9. 409, 3. 6. 414 m. A. 8. 415.
Dekarchien 61, 3.
Dekurionatsverfassung (römische) 176.
Demetrischer Krieg 321. 338, 1. 340, 3.
Denkmäler von Tyrannen 82, 6.
Demarchen 149, 1. 436 u. A. 12.
Demen 8 (des Kleisthenes). 5, 6. 9 (in Elis). 139. 165. 266 (in Böotien). 434, 6. 436 (von Demetrias).
Demokratie 8; Staatsidee der D. 13 m. A. 9; 16. 18, 2. 19. 21. 22. 25. 26. 27 u. A. 3. 30. 31. 34, 6. 52, 5. 56, 4. 61. 64, 7. 65, 3; Normalform des griech. Staates 69; D. und Tyrannis 78; Gesetz gegen Umsturz der D. 80, 3; 95 u. A. 3. 96. 102, 6. 103. 104. Definition 105 ff. Arten 109 ff. 111 ff.; gesetzliche und ungesetzliche D. 23 m. A. 7. 110. 111; gemäßigte D. 24 m. A. 7. 109. 138. 162; äußerste D. 110. 111, 8. 112. 113. 138. 162; mittelbare und unmittelbare D. 113. 114. 127. Rat in der D. 127 ff. 135; Beamte 136 ff. 146 u. A. 6; Gerichte 155 ff. Entstehung der D. 160 ff. D. in Samos 68, 2; in Taras 68 m. A. 5.; bei den Achäern 161, 3. 371, 1. 374. 400: bei den Chalkidiern 217; in Arkadien 223 m. A. 1.: in Thessalien 238; in Böotien 69. 254, 11. 256, 1. 262 m. A. 7. 268, 8; in Epeiros 313; in Phokis 316. 318, 10.
Depravation der Herrschenden (nach Aristoteles) 29.
Diäteten 156, 2. 157. 160, 3.
Diktatur. römische 73, 6 (und Aisymnetie). 409 (und autokratore Strategie).
Diminutio capitis 20.
Diokletianisch-konstantinische Reichsorganisation 183. 248 m. A. 11. 437. 443.
Dokimasie bei Verleihung des Bürgerrechtes und der Proxenie 19 ff. 283, 5; des Rates in der Demokratie 128 m. A. 8; der Beamten in der Demokratie 143 m. A. 3; in römischer Zeit 178 m. A. 9.
Dorierbund 441.
Dorische Ordnungen 13.
Dreißig (in Athen) 61, 3. 63, 4.
Dreitausend in Athen 59 (Nachtr.).
Dreiteilung der Staatsformen 25 ff.
Dyarchie 45 m. A. 7.

Eintrittsgeld s. ἐνετήρια II.
Einunddreißig 148, 4. 159, 4.
Einzahl bei Beamtungen 143 ff. 306. 318. 323, 1. 406.
Einzelrichter 46 m. A. 1. 66 m. A. 6.
Einzelverleihung des Bürgerrechts 19. 329 u. A. 9. 330 m. A. 1. 381 m. A. 1. 3.
Eirenarch 180 m. A. 1.
Eisangelie in Athen 81, 3. 121 m. A. 3. 122 m. A. 1.
Entwaffnung der Bürger durch die Tyrannen 87, 7. 89, 3. 104, 5; 262, 3.
Epeirotenbund 209, 7. Vorläufer desselben 308 ff. Stämme 308 ff. Stammstaat der Molotter 309 ff. Umwandlung in einen Bundesstaat 311 ff. Zusammensetzung und Verfassung ib.; seit Abschaffung des Königtums 313 ff. Ende 316.
Ephebie 270, 1. 282 m. A. 1.
Epheten 50, 1. 66, 7. 156.
Epicheirotonie 121 m. A. 2.
Epidamiurg 194, 5. 6.
Epigamie 16. 5. 18, 4 (mit Ausländern). 209. 215, 7. 8.
Epimeleten von Stiftungen 141 m. A. 4. 142, 7. 145, 2; kaiserliche E. 180 m. A. 4. 6. S. auch ἐπιμεληταί II.
Epimenioi 130. 146.
Epistaten 130 u. A. 10.
Epitaphios des Perikles 13, 6.
Eponymie 44, 19. 72, 4. 238 (Nachtr.). 243, 5. 244 m. A. 8—10. 246, 2. 248, 5. 278 m. A. 4—10. 283/4 m. A. 1. 2. 284 u. A. 7. 8. 287, 8. 306, 6. 307 m. A. 2. 310. 311. 314. 322 m. A. 6. 324 m. A. 8. 365, 5. 367, 8. 12. 369, 3. 8. 406 m. A. 1. 10. 410, 4. 421, 7. 432 m. A. 9. 433, 2. 439 m. A. 3. 440, 10. 442 m. A. 10.
Erbadel 41, 2.
Erbfolge bei dem ‚König' 44 m. A. 4: bei der Tyrannis 79. 91 m. A. 10.
Erblichkeit des Königtums bei Homer 38; der Tyrannis 79.
Ethnikon (Bezeichnung nach dem E.)

222, 2. 241, 2. 274, 4. 299, 3. 304, 4. 313, 5. 330 m. A. 4. 380, 6. 422, 4. 440, 8.
Euböischer Bund zu Anfang des dritten Jh. 442, 5; von Anfang des zweiten Jh. bis in die Kaiserzeit 442 ff. Verfassung ibid.
Euthyne s. Rechenschaft.

Fluch 81 m. A. 4. 82. 6. 123.
Fluchtburgen 5.
Foederati Roms 241 m. A. 6. 303, 13.
Frauen (Aemterbekleidung durch) 178. 248, 7.
Freiheit 105.
Freilassung durch Rats- und Volksbeschluß 324.
Fünfhundert, Rat der, 63, 4 (unter den 30).
Fünftausend in Athen 53. 2. 58 ff. 64, 1.

Gamoren von Syrakus 42 m. A. 6. 8. 50, 1. 51. 103 u. A. 3. 190, 2.
Gastmähler des Adels 37 m. A. 5.
Gaue und Gaugenossenschaften 5. 9. 10. 219. 221, 10. 222. 310. 326. 330. 331 m. A. 1—3. 332.
Gauverfassung in Karien 5, 4.
Gebet für den Tyrannen 87 m. A. 5.
Gebührwalt s. αἰσυμνήτης II.
Geburtsstand des Adels 30. 36 ff.
Gemeindeversammlung 19. 39 ff. 42. 56. 61 ff. 64. 3; Berufung 62 m. A. 4; Kassation der Beschlüsse 62 m. A. 7; richterliche Gewalt 39; 231. 253, 10. 258.
Geomoren in Samos 41. 42, 8. 53, 5. 68, 2. 98; in Akragas 55, 5.
Gerichtsbarkeit 61. 65 ff.: der Volksversammlung 121 ff.; des Rates 134 ff.; der Beamten 66. 147 ff. 169, 3. 179; der Synarchien 66 ff. 147, 11. 150, 4; in römischer Zeit 180 ff.; in Apökien 197, 3. 198, 14; in den ätolischen Städten 325: in den achäischen Bundesstädten 385. 414 m. A. 4 (Beschränkung ibid. A. 8).
Gerichtsfähigkeit des Passiv-Bürgers 16.
Gerichtshöfe in der Aristokratie 33 m. A. 5; in der Oligarchie 66 m. A. 7: 414, 4. S. Volksgerichte, δικαστήρια II.
Geronten im Adelsstaat 46 m. A. 1.
Gerusia in Sparta 33, 9; in Elis 43 m. A. 8; in Korinth 63, 3. 64, 1; in Ephesos 136, 6. 168, 4; in der Kaiserzeit 146, 3. 177 ff. 179, 9 (vgl. Nachtrag); bei den Achäern 399 m. A. 7. 415.
Geschlecht 4 m. A. 9. 37. 42. 44 m. A. 2. 3 (Berücksichtigung der G. bei Bestellung des Rates in der Adelszeit). 48 (ebenso bei Bestellung des Oberbeamten). 61 (cf. δυναστεία II).
‚Geschlechterstaat' 70, 2.
Geschlechtsnamen 37, 3.
Geschworene 66, 7. 325.
Gesetz und Gesetze, ungeschrieben 49. 71, 3: Neuordnung 73; gegen die Tyrannis 80, 3; in der Demokratie 110; Unterschied vom Volksbeschluß 122 ff.; Fassung der G. 124, 3; Einteilung 124, 5; 136. S. auch νόμος II.
Gesetzgebung in der Demokratie 112. 114. 115. 122 ff. 323. 354 u. A. 11. 370. 384. 415. 434 m. A. 4; in den Bundesstaaten 215, 8. 267, 5. 274 m. A. 9. 275 m. A. 1. 320. 354 m. A. 10. 359 m. A. 6. 7. 367. 384. 399. 426 m. A. 7. 432 u. A. 1.
Gesetzgebungen in älterer Zeit 71. 75.
Gewaltenteilung (neuere Lehre von der) 31.
Gewerbe (Einfluß auf die Staatsform) 28, 9. 96.
Gleichheit in der Demokratie 106. (arithmetische und proportionelle 106, 8. 107 m. A. 4). 110; der Landlose 190 m. A. 1.
Graer 251/2 m. A. 1. 252 u. A. 4.
Großgrundbesitz und Großgrundbesitzer 35. 55. 57, 12. 70.
Grundbesitz und politische Wandlungen 35. 54. 55. 59. 60; Neuaufteilung des G. 70.
Grundherrschaft 28, 9. 70.
Gutsherrschaft 70.
Gymnasiarch und Gymnasiarchen 145, 10. 146, 1. 3. 149. 1. 248 m. A. 2. 325. 439, 11.
Gynäkokratie 18, 2.
Gynäkonomen 33, 7.

Halbbürgerrecht 17, 8.
Handel (und seine Beziehung zu den politischen Wandlungen) 28. 9. 54. 55, 3. 70. 96.
Heeresversammlung in der Ilias 39. 2; im ätolischen Bunde 269, 1. 357 m. A. 4; im achäischen Bunde 391 u. A. 3. 4. 402, 6.
Heerführung durch den König 45 m. A. 10.
Heirat (standesgemäße) der Ad-

lichen 37 m. A. 4.
Hektemorier 35, 7. 57, 12. 99, 5.
Hellanodiken 140, 9 (Wahl). 149, 1.
Hellenistische Herrscher, im Verhältnis zu den griech. Städten 7, 1. 69. 164 ff.; Städtegründer ib. u. 186. 187, 3; ihre Militärkolonien 199 ff.
Heraios (delph. Monat) 401, 6.
Herrenburg 6.
Herrschaft, gesetzliche und willkürliche 22. 76 ff.; Erwerb 78; 84, 2. 90 (Willkürherrschaft der Tyrannen).
Hieromnemonenlisten von Delphi 336 u. A. 5. 337 u. A. 8. 342, 3. 345, 5. 349, 1. 351, 1.
Hipparch (Amt in Städten und Bünden) 41. 8. 217, 4. 233, 11. 245 m. A. 2. 247 m. A. 3. 259, 7. 280 m. A. 4. 286 m. A. 3. 299. 307. 315. 367 m. A. 7—9. 369. 406. 407, 9. 408, 2. 410 m. A. 2. 432. 433, 4.
Hippoboten in Chalkis 42 m. A. 1. 55, 5. 93, 6.
Hörige und Hörigkeit 16, 6. 28, 9. 35 m. A. 7. 70. 100, 5. 101, 9. 103. 189 m. A. 7. 228. Alter derselben 35, 7.
Hopliten 27 ff. 41, 3. 57. 58, 1. 59.
‚Hoplitenpolis' 57, 9.
Horophylaken 149, 1.
‚Hundert Häuser' in Lokroi Epizephyrioi 43 m. A. 3.
Hundertundachzig in Epidauros 56 m. A. 5.
Hypostrategen 411 m. A. 4. 436 u. A. 12.

Indigenat 16.
Individuum und Individualität im griechischen Staat 12. 13. 15, 2, 16. 1.
Industrie und politische Wandlungen 54. 70.
Ionischer Bund 7, 4.
Isopolitie 19. 192, 4. 212, 2. 300. 320, 2. 329 u. A. 9. 330, 3. 334. 348 ff., bes. 348, 8. 349 u. A. 1. 4. 350, 5. 351 ff. 352, 1. 424, 9.
Iteration der Beamtungen 108 m. A. 5. 129 m. A. 2. 146 ff. (in der Demokratie); 179. 243 m. A. 10. 246, 2. 260 m. A. 3. 268 m. A. 6. 279. 283 m. A. 9. 284 m. A. 6. 286, 4. 287, 4. 319, 9. 322. 365 m. A. 1. 402 m. A. 2. 4. 409, 9. 439 m. A. 4. 442, 1.

Jährigkeit unter der Oligarchie 48 m. A. 4. 5. 66 (der Aemter); 63, 6 (des Rates).

Kantonal-Teilung im Achäerbunde 381, 7. 382. 398, 6.
Kapitalismus und politische Wandlungen 55. 70. 96. 97.
Kavallerie in älterer Zeit 41, 3. 42, 4.
Klassenbewußtsein in der Oligarchie 54.
Klassenkämpfe 70. 71.
Kleomenischer Krieg 350. 376 u. A. 9. 377 u. A. 11. 383. 387. 6. 401. 5. 406, 6.
Kleruchien 186, 3. 4. 188, 3. 4. 189, 6. 191. 3. 6. 195 u. A. 7. 196 ff.; (attische) 196. 197. 207, 4; Pseudo-Kleruchien 197 m. A. 2; 198 ff. 199. 206 m. A. 1.
‚König' s. βασιλεύς II.
Könige, Einfluß auf die Städte 165 ff. 167. 169 ff.
Königtum 22. 23. 24. 25. 26. 2. 27. 28 u. A. 9; heroisches 29 u. A 3. 30; hellenistisches 30 ff. — 34 m. A. 5; bei Homer 38 ff.; als Amt 44 ff.; Dyarchie 45 m. A. 7; Befugnisse 45 ff. (Gerichtsbarkeit 48 m. A. 3); teilweise Abschaffung und Ersetzung 46, 2. 50. 72, 5 (Aesymnetie und K.); Unterschied von der Tyrannis 76. 77. 79, 4. 95. — K. bei den Molottern 310. 312; Sturz desselben 313.
Kollegialität 143 ff.
Kollegien, richterliche 16, 2; von βασιλεῖς 46; 143, 4. 246, 3. 286, 6 (wechselnder Vorsitz in K.); 144 und A. 4 (abwechselnde Geschäftsführung).
Kolonialreiche 186, 4. 193 ff. (korinthisches, attisches, syrakusanisches).
Kolonien 7. 10. 21. 54. 60. 102; Ursachen der Kolonisation 184 ff.; Eroberungs-K. 186; private und offizielle (staatliche) K. 186 ff. 252, 2; Konstituierung 187 ff. (rechtlicher Akt vor der Aussendung): Teilnahme 188; Beschränkung auf bestimmte Bevölkerungsklassen ibid; Los und zwangsweise Aushebung ibid.; Okkupation des neuen Landes 189 ff.; Rückkehr der Kolonisten in die Heimat 190; Verhältnis zur Mutterstadt 191 ff. 194; Selbständigkeit 192; 199, 7. S. auch Militärkolonien und Veteranenkolonien.
Komenverfassung 4 ff. 8. 219. 294, 9. 326. 331 m. A. 1—3.
Konfiskation des Vermögens 25; 82, 3 (Strafe für Tyrannis); 121. 385.
Kooptation in der Oligarchie 56.

57, 2. 63, 5. 176, 3.
Kos (Schlacht bei) 418. 419 m. A. 1. 4. 420, 2.
Kosmopolis in Rhegion 66, 2.
Kumulation der Aemter 179.
Kyklopen 11, 2.
Kyllyrier 101, 9. 189, 7.

Lamischer Krieg 69. 236. 298 u. A. 4. 328.
Landfriedensbund (korinthischer) 298, 2. 319 m. A. 4.
Lebenslänglichkeit des Königtums bei Homer 38; der Ratsmitgliedschaft (Adelsherrschaft) 44 m. A. 1. 48 m. A. 4. 5. 63, 6 (Oligarchie); des Königs 44 m. A. 4; des Archontats 47, 2; der Aesymnetie 72. 73; der Tyrannis 79; von Behörden in der Demokratie 109 m. A. 1. 144 ff.; in der Kaiserzeit 179. 182, 2; des thessalischen ταγός 230; des thessal. Archon 233 m. A. 2. 236 m. A. 1; der thessal. Polemarchen 233, 9; der phokischen (autokratoren) Strategen 318.
Leibwache der Tyrannen 84, 1. 87 m. A. 4. 88, 8. 89. 90. 100, 5. 104, 4.
Lex Pompeia (für Bithynien) 143, 2. 172, 2. 176.
Bund der östlichen Lokrer 441 m. A. 3.
Bund der westlichen Lokrer 442 m. A. 1.
Los und Loswahl 33, 2; in der Oligarchie 65 m. A. 6. 253, 9. 258; in der Demokratie 108 m. A. 4. 112 m. A. 4. 128 m. A. 7 (des Rates). 137 ff. (Gedanke der Loswahl 138); gemischtes Verfahren 139. 140 m. A. 9; Verbreitung und Verhältnis zur Wahl 139 ff. Selbstmeldung 139. 141. L. der Richter 158 m. A. 20. 159. 267 m. A. 8. 325. L. in der Kaiserzeit 176, 4; Einschränkung 178. — Dazu noch 243, 7. 283, 7. 357, 5 (angebliche L. bei den Aetolern). 390, 1.
Lydien (und die Tyrannis) 93 m. A. 2. 97 m. A. 3. 4.
Lykierbund 212. 360, 3.

Magnetenbund 209, 7. 210, 5. 6. 334, 3. 429 ff. Entstehung 429. Umfang ibid. Bundesglieder 430. Verfassung 430 ff. Stellung von Demetrias im Bunde 430 m. A. 9. 431, 1. 432, 4. 435 m. A. 1. 2. Fortbestand in der Kaiserzeit 436 ff.
Mariandyner 189, 7.
Maß- und Gewichtswesen im ach. Bund 386.
Massenverleihung des Bürgerrechtes 19. 88, 6. 237, 6. 329. 330 m. A. 9. 381 m. A. 2. 3.
‚Matrikular-Beiträge' 212, 1. 216 m. A. 4. 225 m. A. 4.
Mauerring (bei Entstehung der Stadt) 6 m. A. 6.
Mehrheitsbeschlüsse in der Demokratie und qualifizierte Mehrheit 107 m. A. 2. 118 m. A. 4. 358, 1.
Memoria damnata 82 m. A. 5—8. 83 m. A. 1.
Menysis 121 m. A. 4.
Metropolen (ägyptische, der Kaiserzeit) 133, 6. 134, 2. 150, 3. 153, 8. 182.
Militärkolonien 170, 3. 187, 2. 196 ff. (Abhängigkeit von den Gründern 196); der sizilischen Tyrannen 198; des achäischen Bundes 198 ff. 387; in Kreta 199 m. A. 5; Alexanders d. Gr. 199, 6. 204, 4; hellenistische 199 ff. (dazu 199, 7); eigene Katoikien und Ansiedelung in Städten 202 ff.; Zusammensetzung 203 ff.: Organisation 205 ff. (in Katoikien), Umwandlung in Städte 206 ff.
Mindestzahl in Volksversammlungen 128 m. A. 4. 304, 11.
Molotterstaat s. Epeirotenbund.
Monarchie 21 (bei Herodot). 22, 5. 24, 7 (gemäßigte). 26. 76. 77. 78. 79. 5. 186. 195 (Kolonisation durch die M.).
Münzprägung und Münzrecht 6 m. A. 1 (im Stammstaat). 170 u. A. 4 (im pergamenischen Reiche). 194, 7. 198, 14; in den Bünden und Bundesstaaten 210 m. A. 6. 216 m. A. 5. 219 m. A. 3. 220, 7. 221, 5. 222, 3. 225, 6. 226 m. A. 2—4. 228 m. A. 8. 229, 10. 236, 3. 237, 7. 239, 9. 241. 244 m. A. 11. 251 u. A. 7. 8. 252, 2. 255, 1. 256, 2. 260. 261, 4. 5. 264, 1. 269 m. A. 3. 271, 6. 276 m. A. 5. 288, 2. 289, 11. 290, 6, 291, 7. 297 m. A. 2. 300, 10. 302. 7. 303, 13. 304, 8. 309, 7. 10. 311, 5. 312 m. A. 4. 313, 4. 314. 316, 2. 7. 317, 3. 318, 10. 349, 1. 354 m. A. 1. 2. 372, 10. 377, 3. 4. 380, 6. 382, 1. 5. 386 m. A. 1. 2. 417, 7. 431 m. A. 2. 437 m. A. 2. 438 m. A. 2. 12. 439, 3. 440 m. A. 1. 8. 441, 3. 442 m. A. 8. 9. 10. 443, 4.
Mutterrecht 18, 2. 198, 6.

Nauarch 270 m. A. 2. 410. 413, 6. 430, 9. 432. 433, 4.
Naukrarien 57. 12.
Nebenehe 18. 4.
Neokoros 149, 1.
Neopoien 151.
Nesiotenbund 416 ff. Entstehung 416 m. A. 3. Wechselndes Protektorat der Antigoniden, Ptolemäer 417 ff. 421 ff. Umfang unter Antigonos und Demetrios 417; unter den Ptolemäern 418 u. A. 5–10. Ende und Wiederentstehung unter dem Protektorat von Rhodos 421 ff. (Mitglieder ib.). Endgültige Auflösung 422 m. A. 1. Verhältnis zu Delos 417, 6. 418. 424. 425 m. A. 1—3. Verfassung 422 ff. (eigentümliche Gestaltung des Bürgerrechts in vorrhodischer Zeit 422 m. A. 6. 442, 6). — Schutzmächte des N. 416, 4. 417 u. A. 10. Rechte derselben 424 m. A. 8. 426. 427. Finanzielle Beiträge an sie 428. Ehren und Feste für deren Herrscher ib. Intervention derselben 428 ff.
Neubürger 20. 413, 8.
Niederlassungsrecht 16, 4.
Nomophylaken 33, 4. 66 m. A. 4. 140, 10. 144, 4. 149, 1. 154 m. A. 1. 434 m. A. 6—8.
Nomophylakie des Areopags 65, 2.
Nomothesie und Nomotheten 123 ff. 125 m. A. 12. 14. 384. 415. 432.

Odyssee s. Homer III; ferner 189, 8.
Oekist von Kolonien 189. 193. 197, 3.
Oetäerbund, Geschichte 326. 380, 3. 382, 1. 440. Bestand bis auf Augustus ib. Verfassung 440. 441.
Oligarchie 12 (Staatsidee). 21 (bei Herodot). 22. 23. 24. 25. 26. 27 (bei Plato). 28 (Entstehung nach Aristoteles). 29. 30. 31. 32 (u. A. 1. 6). 34 m. A. 6. 41, 1. 43. 50; Allgemeines 51 ff.; Entstehung 54 ff.; Arten 56 ff.; geschlossene Oligarchie 56 ff. 61; Organisationen 61 ff.; Geschichte und Ende 67 ff.; 71. 78. 89, 1. 95. 96 u. A. 6. 98. 103. 107, 6. 109. 128. 134, 9. 135. 137, 4. 138 u. A. 1. 143. 144. 146, 6. 147. 151 u. A. 3. 152. 160, 4. 161. 163 u. A. 2. 166. 5. 168, 4; in Böotien 253. 254 m. A. 11. 256. 1. 258. 260. 262. 263, 10. 268. 269. 280, 9. 300, 1; in Achaia 371. 373 u. A. 7.
Orakel und griech. Kolonisation 185 m. A. 7. 187 m. A. 2.
Organ und Organschaft 16, 1. 25. 26. 41. 56. 114, 2.
Ostrakismos 122 m. A. 2. 123. 4.

Pädonomen 33, 7. 149, 1.
Paneia (in Delos) 419, 4.
Parzellierung des Grundbesitzes durch die Tyrannen 99 ff.
Passiv-Bürger 15. 16. 30.
Penesten 228.
Pentakosiomedimnen 57. 12.
Perserherrschaft (und Oligarchie) 69; (und Tyrannen) 90, 2. 93 m. A. 3. 95.
Petalismos 122.
Pferdezucht (und Staatsform) 28. 35, 4. 41.
Phokarchen 320 ff. 323 u. A. 4.
Phokerbund 209, 7. 210. 4. Anfänge 316 ff. Umfang in älterer Zeit 317 m. A. 2; Verhältnis zu Delphi 317 m. A. 3. Verfassung 317 ff. Auflösung (346) und Wiederherstellung 319. Verfassung 320 ff. Unterbrechung der Selbständigkeit durch die Zugehörigkeit zu Aetolien 321 u. A. 5. Neukonstituierung (189), ibid. m. A. 10. Umfang 322 m. A. 1. Verfassung ib. Auflösung (146), baldige Herstellung und Fortdauer bis ins 3. Jh. n. Chr. 322. Verfassung 322 ff.
Ph(r)atrien 4 m. A. 8. 37 m. A. 6. 139, 6. 165. 325, 7.
Phylen 9. 11, 1. 37 m. A. 6. 46. 13. 100 m. A. 4. 5. 101, 6. 130. 139. 159, 2. 165. 166, 5. 190. 207, 5.
Plutokratie 22. 29. 51.
Polemarchos und Polemarchen 137, 2. 140; in Thessalien 233 m. A. 6—9; in Böotien 149 u. A. 1. 233. 253. 254. 258. 262, 3. 270. 280, 5. 282 m. A. 6. 283 ff. 285, 7. 286, 2. 288. 293 m. A. 9; 307. 414 m. A. 5.
Polemarchos in Athen 47 u. A. 2. 48, 1.
Politarchen 171 m. A. 2.
Politie (Staatsform) 24. 25. 27. 28. 32. 34. 57, 12. 95. 163, 4.
Popularklage 160 m. A. 2. 385, 13.
Präsidium des Rates und der Volksversammlung 116. 130 ff. 131. 149 ff. 165. 169. 174. 238. 246. 254. 285 m. A. 7. 310, 11. 324. 414. 415, 11. 435. Wechsel des P. 131. 149, 3. 238, 1. 285, 7. P. der Bundesversammlungen 244. 269. 277. 306. 315, 4. 364. 367 m. A. 1. 405. 408. 426. 427.
Preise auf den Kopf der Tyrannen 83.
Primärversammlungen 211. 217. 223 m. A. 3. 233. 267. 304 m. A. 11. 310. 313. 318. 356 m. A. 2. 389, 1.

425. 431. 439.
‚principes' bei Livius 305, 12. 306, 9. 315. 6. 361, 4. 5. 362, 6. 405, 5. 432, 3.
Privateigentum (Alter) 35, 2.
Privatrechte der Passivbürger 16, 4. 20; in Sympolitien 209. 381. 384.
Proagoren 130.
Proaisnneten 130.
Probole 121 m. A. 5.
Probulen 64. 66 m. A. 4. 128, 1. 130 u. A. 1. 2. 174, 1. 307. 403, 11.
Probuleumatische Formel 131, 6.
Procheirotonie 116, 7.
Proportionalität 139. 209, 6. 211. 224 m. A. 3. 258. 259 m. A. 3. 360. 390.
Prostaten 130 u. A. 10. 226, 1. 308. 361, 2. 5. 364, 6. 426 m. A. 5. 435, 3; Prostat (προστατεύων) der Molotter 310 u. A. 11. 12. 312 m. A. 7. 315 m. A. 2. 3. 7.
Proxenie. Verbindung mit der Politie 19, 3; Verleihung durch den Rat 63, 4. 134, 9. 166, 5; Abschaffung in römischer Zeit 175, 4. 291, 7. Städtische P. in Bundesstädten 221, 5. 222, 3. 226, 1. 241 m. A. 3—5. 274, 5. 283, 5. 299, 3. 307. 320 m. A. 4. 322, 2. 324. 330. 353 m. A. 4. 385 m. A. 16. 423 m. A. 5. 7. 8. 430, 4. 439 m. A. 7. 441, 3. 442 u. A. 1. 7.
Prytanen 129, 2. 133, 8 (in Delphi). 130 m. A. 1. 10. 131, 2. 144, 4. 145 m. A. 5. 12. 146, 5. 148, 6. 149, 1. 151. 164. 165 u. A. 4. 307. 362. 435, 3.
Prytanen der Naukraren 50, 1.
Prytaneion 50, 1. 81, 3. 83 u. A. 2.
Prytanien 129 ff. 146. 176, 4.
Prytanienschreiber 146.
Prytanis 47 m. A. 10. 48. 50, 3. 95. 96, 1. 97. 143, 6. 307 m. A. 13.
Ptoia 275, 5.
Pythagoräer 68.

Qualifikation, der Beamten unter der Oligarchie 65; derselben unter der Demokratie 142 ff. 366. 400 m. A. 1. 406, 8; der Teilnehmer an beschließenden Versammlungen 391. 399; für Auszeichnungen 358, 1.
‚Quasi-Metöken' (bei Aristoteles) 17, 1.
Quellenaufseher 149, 1.

Rat im Adelsstaat 43 ff., dazu 43, 4; Lebenslänglichkeit der Mitgliedschaft 48, 6; leitende Rolle 49; R. am Prytaneion in Athen 50, 1. In der Oligarchie 61 ff. 65. 86, 1. 112, 1. 253 u. A. 6. 258; mehrere Räte 64. 135 ff.; Gliederung und Vorstand 64. 258; richterliche Wirksamkeit 61, 4. 64 m. A. 9. 253 ff.; Bestellung und Amtsdauer 63. Unter der Tyrannis 88 m. A. 1. In der Demokratie 108 m. A. 8. 114. 116. 117. 122 m. A. 1. 128 ff. 145; Zurückdrängen des R. 108, 8. 128, 4. 135, 13; Gliederung und Vorstand 129 ff. 146. 435, 3; probuleutische Tätigkeit 131 ff. 135; der R. als Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde 133 ff. 135; Auszeichnungen durch den R. 134; Strafgewalt 134 ff. 149, 2. 176 m. A. 1. 179, 6. 181 m. A. 8. 283, 1. 414, 4; Intervention bei der Rechenschaft 165 u. A. 4. In den seleukidischen Gründungen 164. In den ägypt. Städten 165. 182 u. A. 2. 5. In röm. und Kaiserzeit 171 u. A. 3. 173. 174. 175 m. A. 3. 175 ff. — Dazu 138, 5. 139 m. A. 1. 3. 144. 150, 3. 152. 169. 187. 267, 4. 270. 283 m. A. 1. 292 m. A. 13. 310 m. A. 7. 324 u. A. 3. 369, 3. 415. 433. 435.
Ratsschreiber s. Schreiber.
Rechenschaftspflichtigkeit und Rechenschafts-Ablage, in der Adelszeit 48 ff., dazu 49, 1; in der Oligarchie 62. 65 m. A. 2. 66; in der Demokratie 108 m. A. 7. 109 m. A. 4. 111 m. A. 7. 112. 115. 120 ff. 129 m. A. 3 (des Rates). 147, 13. 152 ff. (der Beamten). 179. 224. 268 m. A. 5. 281. 287 m. A. 11. 365. 398. 402. 403. 436.
Recht 13, 2 (= Herkommen). 71 (schriftliche Aufzeichnung).
Rechte, politische, 14, 1. 20 (bei Neubürgern). 71 (Ausdehnung). 209. 381.
Rechtlosigkeit s. Atimie.
Rechtsprechung 45 m. A. 11. 12. 46, 1 (in der Adelszeit). 49 (der βασιλεῖς, der Archonten und Thesmotheten). 61. 4 (des Rates in der Oligarchie). 66 (in der Oligarchie). S. auch Gerichtsbarkeit, Volksgerichte.
Redefreiheit in der homerischen Gemeindeversammlung 40, 6.
‚Regierungsformen' 34, 8. 80, 2.
Regierungskollegium in den Städten der Kaiserzeit 173; in den Sympolitien uud Bundesstädten 211. 224. 245. 288. 290. 293. 299. 361. 369 m. A. 8. 391. 395. 403. 405. 406. 433.
Reichtum 36 (des Adels); 51 ff. (in der Oligarchie); 78 m. A. 2 (Prin-

zip der Tyrannis nach Aristoteles).
Resignation auf das Amt 402 m. A. 7.
Richtereid 135, 1. 156, 3.
Richtersold 67 m. A. und s. unten Sold.
Ritter 41 m. A. 3. 42. S. auch ἱππεῖς II.
Römer, Einwirkung auf die griech. Stadtverfassung 69. 170 ff. 180 m. A. 7. 8 (kaiserliche Erlässe); Eingriffe in den ach. Bund 379. 383, 5. 384. 385, 8. 387 m. A. 2. 389, 5. 393 u. A. 4. 394. 11. 412.

Sängergilde 72, 4.
Sakralbeamte 17, 10. 20. 140, 10. 145. 149, 1. 151. 152. 287, 4. 321, 4. 325. 369. 436.
Samtherrschaft in der Tyrannis 91.
Sanktionierungsformel 116, 8. 131. 6. 310, 6. 353, 1. 357, 4. 425, 4. 431, 1. 3. 433, 8. 439, 2.
Sarapis (Priester des) 436 m. A. 6.
Schatzungsklassen, solonische 57, 12. 60, 2. 163.
Schiedsgericht, schiedsrichterliches Verfahren und Schiedsrichter, in älterer Zeit 45. 49; zwischen Staaten 158, 19. 20. 159, 4. 5. 160; in Bünden 210. 242 ff. 275 m. A. 2. 291, 1. 355. 359. 360. 368, 8. 373, 3. 383, 9. 386 ff. 397. 400, 1. 427. 428. 431. 439 m. A. 1.
Schiffskatalog der Ilias 250 u. A. 1. 251, 2. 252, 4. 316, 4. 325 u. A. 11.
Schreiber 134. 140, 10. 141 m. A. 5. 144, 2. 146, 9. 164; 173. 174 (als Antragsteller). 285 ff. (u. 286, 3). 307. 311. 324. 369 m. A. 3. 415 m. A. 11. 436, 6. In Bünden 243. 244, 7. 281. 291, 11. 292 m. A. 3. 299. 306. 314. 315, 7. 319. 320. 361. 364, 6. 367 m. A. 11. 12. 400, 2. 406. 410 m. A. 4. 5. 430, 9. 432 m. A. 12. 433, 4.
Schuldrecht und Schuldknechtschaft 57, 12. 70 u. A. 1.
Sechshundert (in Heraklea a. P.) 56 m. A. 6. 57, 6.
Selbstverwaltung der Demen 8.
Sellasia (Schlacht von) 377 m. A. 14. 387, 7. 409, 9. 420, 3.
Senioratsfolge beim Königtum 44, 4; bei der Tyrannis 91, 10.
Siedelung 4 ff. 6. 9. 185, 3. 219. 251, 5. 308 ff. 326. 331 ff.
Sitophylaken 140, 10.
Sold in der Oligarchie 67 m. A. 6. 259. 260; in der Demokratie 108 m. A. 9. 119 m. A. 1 (der Volksversammlung). 129 m. A. 4 (des Rates). 151 ff. (der Beamten). 160 m. A. 5. (der Richter). S. der Bundestruppen in Arkadien 225 m. A. 3; Frage des S. im Achäerbund 398 m. A. 8. 403 m. A. 1.
Sophistik 15. 2. 21 m. A. 3.
Soteria (in Delos) 419, 4.
Soterien und Soterienkataloge (von Delphi) 338, 6. 340, 2. 3. 342, 3. 349, 1. 354, 5.
Staatsformen 12. 13, 1. 21 ff. 23 ff. 27 ff. (Aufeinanderfolge). 77. 80, 1.
Staatsfunktionen (Theorie derselben) 31.
Staatsgewalten 15 (Teilnahme an ihnen und Bürgerrecht bei Aristoteles); 25 (und Staatsformen).
Staats-Idee, griechische 11 ff.; neuere Ansichten darüber 12.
Staatsprinzip bei Isokrates 21, 5; bei Aristoteles 13, 1. 27 m. A. 2. 32 ff.; der Aristokratie 34; der Oligarchie nach Aristoteles 52; der Tyrannis 78 m. A. 2.
Staatsprozesse 64 (Stellung des Rates in St.); 108. 121 (in der Demokratie).
Staatszweck s. τέλος II.
Stadt 6 ff. (Entstehung). 294, 9.
Stadtstaat 7. 7 ff. (Wirkungen). 10. 11. 12, 5. 13. 31. 35. 104. 162.
Städte in Aetolien 331 m. A. 3. 332.
Städte in den hellenist. Monarchien 166 ff.; freie und abhängige 166. 170; unter der Römerherrschaft 170, 7. 8.
Städtebünde 6. 7, 3. 9 m. A. 8. 9. 371.
Städteordnung in Bünden 210 m. A. 1; 231. 245 ff. (in Thessalien); 238 (m. Nachtr., Perrhäber); 253. 261. 270. 282 ff. 292 ff. (Böotien); 307 (Akarnanien); 323 ff. 441, 3 (Phokis); 369 ff. 441, 3 (Aetolien); 387, 7. 399, 7. 414 ff. (Achäerbund); 433 ff. (Magnetenbund); 439 (Aenianenbund); 441 (Oetäerbund).
Stammbaum Merkmal des Adels 36 m. A. 6. 37, 3; 173, 2.
Stammbildung im griech. Kleinasien 7 m. A. 2.
Stammbund 6. 7. 8. 9. 10. 11. 208. 219. 371. S. auch Stammstaat.
Stammesrechte 4, 7.
Stammesversammlung 230. 296. 310. 326.
Stammstaat, Entstehung und Entwickelung 3 ff. 8 ff. 10. 13. 31; 210. 228. 250. 296. 309. 316. 325 ff. 327, 10.

331. 437. 440.
Ständekämpfe 70 ff. 95 ff. 103, 1.
Standesbewußtsein des Adels 35 ff.
Stasiotien 24. 51.
Statthalter, römische (Befugnisse gegenüber den griech. Städten) 175. 180. 181.
Steinigung, Strafe 40, 1. 81, 2.
Strafformeln 126, 16 (gegen die Aufhebung von Gesetzen) 136.
Strafsätze, Fixierung 71.
Strategen 86, 4. 131, 6. 137, 2. 140 u. A. 10. 142. 143, 4. 5. 144 u. A. 5. 145 u. A. 4. 146, 6. 8. 10. 148, 6. 149, 1. 150 u. A. 1. 2. 155. 169 m. A. 3. 5. 7. 170 u. A. 4. 173. 205 m. A. 7. 284, 4. 293 m. A. 9. 307. 369. 432, 6. 433, 5. 434 m. A. 6—8. 443, 4. S. auch Bundes-Strategen.
Stratonikeia 419, 1.
summa honoraria 177 m. A. 4. 178 m. A. 10.
Symmachien 208, 4.
Sympolitie und Sympolitien 4, 6. 9. 11. 19. 162. 208 ff. (Begriff). 212, 2. 215 m. A. 4. 222 m. A. 2. 234. 241. 264 ff. 274. 291. 299. 304. 309. 313. 320. 322 u. A. 2. 323 m. A. 10. 329 ff. 334. 336. 344, 5. 345, 5. 349, 1. 3. 350, 5. 353. 355. 372 m. A. 10. 11. 380 ff. (u. A. 380, 7). 422. 423. 430. 437. 438. 441 u. A. 3. 442 u. A. 5. Kompetenz der S. 210. 216. 223. 241. 242. 266. 274. 291. 305. 313 ff. 318. 320. 353 ff. 357 ff. 383 ff. 393 ff. 395 ff. 424. 430 ff. 438. 440. 441, 3 (Nachtrag).
Synarchien in der Oligarchie 67 m. A. 1; in der Demokratie 112. 113, 3. 147, 11. 150 ff. (u. A. 4). 151, 1. 162. 168, 2. 171, 3. 173. 174. 176, 1. 181 u. A. 8. 182. 245, 8. 398. 400, 2. 403 ff. 408 m. A. 14. 412. 414. 415 u. A. 4. 433. 434 m. A. 6—8. S. auch Gerichtsbarkeit.
Synoikismos 6. 7, 1. 9. 304.
Syssitien 37, 5.

Tagesordnung der Volksversammlungen 116 m. A. 5—7; der Bundesversammlungen 357. 8. 367. 395. 398. 405.
Taktik, Umwandlung in homerischer Zeit 35 m. A. 5.
Tarantinarch 245 m. A. 3.
Tausend 56 ff.; 57, 5 (Opus und Mytilene); 61, 4 (Rhegion); 63, 6 (Akragas).
Teilstämme 3. 4. 308. 309 ff. 326 m. A. 7. 331, 3.
Thearodokenliste von Epidauros 297. 8. 309. 2.
Theokolos 369.
Theoren 140. 149, 1. 193 m. A. 4. 320, 2. 358 m. A. 2. 366. 369 m. A. 3. 383 m. A. 9. 396, 6. 427, 10.
Thesmophylaken 148, 6.
Thesmotheten in Athen 49 m. A. 6. 57, 12. 75, 1 (Drakon). 125, 2; in Thessalien 248.
Thessalerbund 171. 209, 7. 210 u. A. 5; in älterer Zeit (als Stammbund) 228 ff.; Abhängigkeit der angrenzenden Stämme 229; Konstituierung als Bundesstaat durch die Thebaner 232; dessen Verfassung 232 ff. u. 234, 5; Erneuerung durch Philipp II und Bundesreform 234 ff. 237; Mitglieder des Bundes 235 m. A. 9; Abhängigkeit von Makedonien 234 ff.; 196 von den Römern für frei erklärt 237; in römischer Zeit 238 ff. Umfang 239 ff. 439. 440; Verfassung 241 ff. Ende 248. — 296, 8. 323.
Theten 188, 5.
Timokratie (Timarchie) 24 m. A. 5. 27. 28. 52, 10. 163 m. A. 2. 4. 241.
Timuchen 63, 3. 64 m. A. 1. 65, 1. 147, 11. 149, 1. 151, 1. 165, 7.
Todesstrafe 39. 40, 1; 81 m. A. 1. 3 (für Tyrannis); 121. 134, 10. 223, 10. 242 m. A. 11. 253 m. A. 8. 254. 260. 268. 385. 403.
‚Träger' der Staatsgewalt 30, 1.
Turnus 107 m. A. 7. S. 112; 209, 7. 246, 3. 259, 4. 8. 280. 390, 1. 393. 400, 2.
Tyrannis und Tyrannen 18, 4. 22. 23. 24. 25. 27. 28 m. A. 9. 29. 30 m. A. 7. 31. 44, 18. 51. 55, 4. 64. 68 u. A. 2. 4. 161 m. A. 4. T. und Aesymnetie 71. 73, 5. 74, 3. Begriff 75 ff. (Ursprung des Wortes 75, 4); Lebenslänglichkeit und Erblichkeit 79; Unumschränktheit ibid. u. 90; Unverantwortlichkeit 76. 78. 79. Rechtsverfahren und Gesetze gegen die T. 80 ff.; Strafen der T. und ihrer Anhänger 81 ff.; Preise und Belohnungen für Tyrannenmord 83. Formen der Ausübung 84 ff.; autokratore Strategie 84 ff.; Lebenslänglichkeit 86 ff.; Unverantwortlichkeit 87; Absetzung ibid.; Kompetenzen 87 ff.; Präsidium der Volksversammlung 88. Der T. als Vertrauensmann des Volkes 89 ff.; Recht, Söldner zu werben 87. 90. Der amtlose T. 89. 90. Titel ‚T.' 90 m. A. 4. Samtherrschaft 91;

Nachfolge ibid. Geschichtliche Beurteilung 92 ff.; ältere und jüngere T. 92. 93 ff.; T. in Sizilien 84 ff. 92 ff. 98. 103, 3. 104. 1. 2. 195 ff. 198; in Palästina 92. 2; in Kleinasien 93 ff. 97 ff.; im Mutterlande 98 ff. Stellung zu den Ständekämpfen 95 ff.; Bauernbefreiung 99 ff. Bedeutung für den politischen Fortschritt 102 ff.; Kulturpolitik 104 m. A. 4. Reichsbildung 104. Sittliche Entartung ibid. System 102, 1. 104, 4. Sturz 94. 104 ff. Kolonien der T. 193 ff. T. in den achäischen und arkad. Städten 374 m. A. 3. 4. 375. 376. 386, 4.

Unentgeltlichkeit der Staatsfunktionen 33. 67.

Unterstämme 3. 9. 326 m. A. 7.

Usurpation Merkmal der Tyrannis 79 ff. 84.

Verantwortlichkeit s. Rechenschaftspflicht; solidarische Verantwortlichkeit 144. Unverantwortlichkeit der Tyrannen 87; der Richter 156.

Verbannung 40; 81, 3. 82 m. A. 1. 2 (Strafe für Tyrannis); 121. 385 u. A. 7. S. auch ἀειφυγία II.

Vertreterversammlung 242 u. A. 4. 291 ff. 323. 389. 1. 390 m. A. 1. 398, 6. 425.

Vervielfältigung der Behörden 109 m. A. 3.

Veteranen 57, 9 (als vollberechtigte Bürgerschaft).

Veteranenkolonien 198. 204 m. A. 4. 6. 207, 7.

Vierhundert in Athen 59 m. A. 4. 61, 3. 63, 4.

Volksbeschlüsse (Entscheidung nach V.) 110 m. A. 8.; Formulierung 116, 8. 117, 2; 123. 124. 126 ff. 161, 1. 165. 175 u. A. 3. 9. 183 m. A. 1. 265, 1. 276, 6. 277, 2. 283 m. A. 4. 5.

Volksgerichte in der Demokratie 108 m. A. 7. 109. 134, 10. 148. 155. 155 ff. 158 ff. (Wahl und Los). 159 (Zahl der Mitglieder). 165. 170. 325.

Volksversammlung, Anteilnahme an der V. 16, 1. 2; in der Aristokratie 33; in der Oligarchie 61 ff. 63, 4; unter der Tyrannis 80, 2. 86 u. A. 2. 87, 2. 88 m. A. 2. 90, 2. 91. 103 m. A. 2. 3; in der Demokratie 108. 109. 111 ff. 113. 114 ff. (Bindung). 155. 156. 161, 6 (Entstehung); in den seleukidischen Gründungen 164; unter Maussollos' Herrschaft 166, 5; in Pergamon 169. 170; in römischer Zeit 171. 173 ff. 182 u. A. 2. — Dazu 81, 2. 4. 187. 246 ff. 270. 283. 285, 2. 292 m. A. 13. 324, 3. 415. 433 ff. 435 u. A. 3. Einberufung der V. 115. 285. Richterliche Wirksamkeit der V. 81, 2. 88, 2. 115. 121 ff. 175 m. A. 10. 181 m. A. 8. 414, 4. S. auch Präsidium.

Vollberechtigung (und Vollbürger) 13, 9. 30. 54; der Hopliten 54. 56. 57 ff. (auch 57, 12); der Grundbesitzer 59 ff.; 61. 62. 138. 165, 9. 253. 258.

Vorberatung 116 ff. 174. 176. 178. 267. 277. 305. 314. 360. 363. 364. 395. 396, 9. 398. 405 m. A. 4. 8. 415. 431. 434 m. A. 8. 435.

Vorort in Stammstaaten 10. 250. 316.

Waffenadel 41 ff.

Waffentragende (Herrschaft der W.) 27. 41, 3. 59.

Wahl der Beamten (und Gerichtshöfe) in der Aristokratie 33 m. A. 2. 5. 34. 48 m. A. 6; der 104 in Karthago 33. 9; der Archonten in Athen 43, 5; in der Oligarchie 52 m. A. 10. 62. 63 u. A. 4. 5. 65. 253; unter der Tyrannis 88. 89 m. A. 4; in der Demokratie 108 m. A. 2. 109. 111 ff. 114. 117, 1. 267. 278. 283. 305. 318. 324. 356. 357 u. A. 8. 358. 360. 399. 400/1. 406, 8. 412. 425. 4. 432, 4. Wahltage 117, 1. W. des Rates 128, 7. Selbstmeldung zur W. 145, 3. W. der Richter 158 m. A. 19; der Beamten in röm. Zeit 174; des Rates in der Kaiserzeit 176 u. A. 3. 4; in Thessalien in älterer Zeit 230. 231, 5. 233; des Archons und der Tetrarchen 235. 236. 237 m. A. 7; des Strategen in Thessalien 243. Ablehnung der W. 401. Nachwahl 357 m. A. 6. 364, 3. 402 m. A. 5. Vgl. auch ἀρχαιρεσίαι II.

Wahlmänner 142 m. A. 2.

Wandlung (wirtschaftliche) 54 ff. 70. 161.

Wüstung 39; 82, 3 (Strafe für Tyrannis).

Zensus 30. 51. 52 m. A. 10. 55. 56 m. A. 4. 57. 59 m. A. 7. 8. 60. 64. 65 m. A. 5. 108 m. A. 4. 109 m. A. 6. 110 m. A. 4. 111 m. A. 7. 159, 5 (bei Richtern). 161. 163. 171 m. A. 1. 3. 178 m. A. 4. 5. 241. 258. 290. 364, 5. 389, 1. 400 m. A. 1. 410, 2.

Zeugiten, Einkommen 60, 3; 188, 3.

Zeus Akraios 433. 435.

Zeus Amarios 392 m. A. 9.

Zeus Lykaios 219, 3.

II. Verzeichnis der griechischen Termini.

Ἀγαθοί (οἱ) 36 m. A. 2. 54. 66, 7.
ἀγορά 39. 114, 4. 118, 4. 246. 7. 388, 4; πρώτη ἀ. 388. 4.
ἀγορανομεῖν (= ἐπιστατεῖν) 238. 1. 246, 5.
ἀγορανομικὸς νόμος 124, 5.
ὁ τοῦ ἀγωνοθέτα νόμος 124, 5.
ἄδος 122, 6.
ἀειφυγία 20.
Αἰνιᾶνες 438. 439 m. A. 2.
Αἰνιάρχαι (Αἰνιαρχέοντες) 439 m. A. 3.
Αἰνίς 438.
αἶνος 396, 1.
αἱρεῖσθαι (= kooptieren) 57, 2.
αἴσιμα 72.
αἰσυμνήτης (αἰσιμνάτας, -αι) 71 ff. (Etymologie und Verbreitung.) 74. 130 m. A. 3. 414, 3.
αἰσχροκέρδεια 29. 2.
Αἰτωλία ἀρχαία 325; ἐπίκτητος ibid.
Αἰτωλοί 4. 349. 1. 353 m. A. 1. 354. 10. 356. 1. 357, 4. 362, 6.
Ἀκαρνᾶνες 4. 299, 3.
Ἀκαρνᾶνες ⟨οἱ⟩ ἐς τὸ Αἰτωλικὸν συντελοῦντες 298, 4. 328. 2.
ἀληθεῖς πολῖται 17. 9.
ἁλία (ἁλιαία) 114. 4. 136. 4. 5. 307 m. A. 6. 307, 9.
ἁλίασμα 119, 3.
ἅλωμα (τὸ ἅλωμα ἀπολογίτταστη) 152. 287, 11.
ἀμνήμονες 43 m. A. 7.
ὁ τῶν Ταραντίνων ἀναγεόμενος 286, 5.
ἀνάλωμα (τό γενόμενον ἀνάλωμα ἀνενεγκεῖν ἐν λόγῳ) 152.
ἀνατάκται 153 m. A. 9.
Ἀντιγόνεια 417 m. A. 1. 419. 1. 424, 3. 427, 10.
ἀντιγραφεύς 141, 5. 248 m. A. 1.
ἀνυπεύθυνοι (Bürger) 18, 1. 110 m. A. 5.
ἀόριστος ἀρχή 16, 2. 156, 1.
Ἀπειρῶται 311 u. A. 5. 312. 4. 313.
ἀπέλλαι 114, 4.
ἁπλῶς πολίτης 15, 6.
ἀποικίαι und ἄποικοι 186, 3. 187. 191, 4. 192. 4. 195, 10. 197 m. A. 3.
ἀπολογία 287, 11.
ἀπόλογοι 148, 13. 153 m. A. 6.
ἀποτέλειοι 413 m. A. 1.
ἀργύριον συμμαχικόν 276, 4.
ἀργυροταμίας 324, 9; ἀργυροταμιευτικὰ χρήματα ib.
ἀρετή 29. 32. 33 m. A. 1. 9. 10. 34 m. A. 2. 52, 5.
ἀριστῆες (οἱ) 36 m. A. 2.
ἀριστίνδην (ἀριστίνδα) 33, 9. 34. 52, 10. 66, 7. 159, 5. 400, 1. 446.
ἄριστοι (οἱ) 32. 33, 1. 36 m. A. 2. 51.
Ἀρκάδες 221 m. A. 11. 222, 2. 226, 6. 227 m. A. 1.
Ἀρκαδικόν (Ἀρκαδιϙόν) 219 m. A. 3. 221 m. A. 12.
ἀρτιστῆρες 321 m. A. 4.
ἀρτῦναι 64, 7.
ἀρχαιρεσίαι (ἀρχαιρέσια) 117, 1. 246, 1. 283. 6. 356, 6. 357, 5. 388, 5. 392 u. A. 2. 399. 401 u. A. 4. 402. 404. 446.
ἀρχαιρεσιακὴ ἐκκλησία 174, 5.
ἀρχεπρόβουλος 174, 1.
ἀρχή (ἀρχαί) 15 m. A. 9 (Anteil des Bürgers an ihr); 16, 2; 31 m. A. 6 (τὸ περὶ τὰς ἀρχάς). 65. 1. 128 (Rat). 136 m. A. 7. 8. 155, 9 (ἀ. κριτική). 293 (πρώτη ἀ.). 403 m. A. 11.
ἀρχόμενος (πολίτης) 15, 5.
ἄρχοντες für ‚Beamte' im allgemeinen 136. 364 m. A. 2. 403, 11. Als städtischer Magistrat 143, 5. 146, 5. 149. 1. 151 m. A. 6. 226, 1. 245 m. A. 12. 324 u. A. 8. 325, 7. 369 m. A. 8. 439 m. A. 10. 441, 3 (Nachtr.). 442, 1; ἄ. des Phokerbundes (ἄ. Φωκεῦσιν) 319 m. A. 5.
ἄρχοντες (= Synarchie) 173. 224, 4. 288 m. A. 1. 290. 293 m. A. 4. 9. 299. 362, 6. 364, 2. 403 m. A. 8. 11.
ἀρχός 50, 3. 148, 6. 283.
ἀρχοστατεῖσθαι 141, 8.
Ἄρχων in Rhegion unter der Oligar-

chie 66, 2; in den böotischen Städten 253. 283 ff. 293; des thessalischen Bundes 233 m. A. 2. 236 m. A. 1. 237 m. A. 7; des Böoterbundes 259, 5. 267 m. A. 8. 274, 9. 278 ff. ('A. ἐν κοινῷ, ἐν κοινῷ Βοιωτῶν, ἐν Βοιωτοῖς). 292, 4 ('A. ἐν 'Ακραιφίοις).
Ἄρχων ἐπί τε τῶν νήσων καὶ τῶν πλοίων τῶν νησιωτικῶν 427 m. A. 9.
Ἄρχων Σικελίας 85, 2. 86, 4.
ἄστυ 6.
ἀτιμία, νόμος τῆς ἀτιμίης, 445.
ἀφεδριατεύοντες 272 m. A. 3. 273, 4. 279. 280 ff.
Ἀχαιοί 4. 380 m. A. 6. 388, 5. 390, 1. 391, 1; Ἀχαιοὺς γενέσθαι 382, 10.

Βασίλεια 275 m. A. 7. 291, 11.
βασιλεύουσα 44, 11.
βασιλεύς, βασιλεῖς 23 (bei Plato). 38 m. A. 1. 2. 41, 4. 43. 44 ff. 46. 47 (auch A. 5). 48. 49. 50. 74, 3. 84 m. A. 4. 85 m. A. 3. 143, 6. 147, 10. 149, 1. 150, 5. 312 m. A. 6 (β. Ἀπειρωτᾶν). 414, 3.
βασιλικά (in Volksversammlungen) 116.
βέλτιστοι 54.
βίαιον der Tyrannis 76, 14.
Βοάθοος (delph. Monat) 357, 5.
Βοιωτοί 4. 253, 2. 263, 2. 265 m. A. 3. 266 m. A. 3. 270, 1. 274, 3. 9. 278. 291, 4. B. οἱ ἐν Θήβαις 269, 4.
βουλαρχέοντες 440 m. A. 10.
βουλεκκλησίαι 128, 1.
βουλευόμενον (τὸ) 16, 2. 31. 111. 114. 136, 8.
βουλευτής (ἀνήρ) 176, 5.
βουλευταί (βουλεύοντες) 130 m. A. 12. 145. 360, 1.
βουλή (-ά) 128. 131, 6. 136, 5. 165 u. A. 6. 7. 176, 3. 183, 2. 3. 217, 2. 267, 4. 283. 292. 293, 2. 305. 306, 1. 323. 324. 332. 360 m. A. 1. 369 m. A. 1. 389, 1. 390 m. A. 1. 396, 9. 399, 7. 433 m. A. 7. 439. 442 m. A. 4.
βουλὴ δημοσίη (ἐπιθώιος) 134, 12. 147, 10. 157, 5. 160, 6.
βουλὴ ἐπ' ἐσχάτων 101 m. A. 5.
βουληφόροι der Phäaken 43, 4.
βουλογράφος 179, 11.

Γαοδίκαι 355, 3.
γένος s. Geschlecht I.
γένει πολίτης 17.
γενναῖοι 54.
γέροντες in Ithaka 43, 4. S. auch Gerusia I.
γῆν κεκτημένοι 60, 2.
γνήσιοι πολῖται 18, 4.
γνώμη 116. 119, 3. 131, 6. 169, 7.
γνώριμοι 33, 2. 52, 5. 54.
γραμματεύς (γραμματεύων) 281. 292, 3. 306 m. A. 1. 307, 9. 311. 324. 367, 11 (ὁ δημόσιος γ.). ib. 12. 400, 2. 410 m. A. 4. 5. 432, 12.
γραμματεὺς τῶν συνέδρων (τοῦ συνεδρίου) u. ä. 144, 2. 243. 244, 7. 292, 3. 306, 1. 314. 324. 367, 12. 415 m. A. 11. 432 m. A. 12. 443, 4.
γραμματίδδων 285 ff.
γραμματιστάς 286. 311. 367, 12.
γραφὴ παρανόμων 115, 3. 123, 2. 127 m. A. 12. 13. 267. 435, 2.
γράφος 119, 3.
γυμνασιαρχικὸς νόμος 124, 5.

Δαμιοργοί 224.
δαμοσιοργία 142, 4.
δέκα 143, 2. 149, 1.
δεκαδαρχίαι 235 m. A. 6.
δεκάπρωτοι 179 m. A. 10. 443, 4.
δεκάτη 203 m. A. 4.
Δημητρίεια 417. 424, 3. 427, 10.
δημογέροντες in Troia 43, 4.
δημοκρατία, τελευταία (νεωτάτη) 110 m. A. 9. 113 m. A. 1; ἀρίστη 111 m. A. 4; βελτίστη ib.; πρώτη ib.
δῆμος (δᾶμος) 26. 29. 34. 39 m. A. 1. 60, 6. 61. 70. 96. 105 u. A. 3. 161, 1. 165. 241, 10. 267 m. A. 1. 276, 6. 283. 292. 293, 2. 313, 6. 324. 433 m. A. 7. 441, 3. 442 m. A. 4.
διαλλακταί 157, 1.
διαλλακτής 75, 2 (Solon).
διαχειροτονία 120 m. A. 2.
διαψήφισις 120 m. A. 2.
δικάζειν 49, 4.
δικάζον, τὸ 31. 136, 8. 155 m. A. 6.
δίκαιον, τὸ 25, 6. 26, 1.
δικασπόλοι 46, 1.
δικασταί 156. 267, 7. 368, 8.
δικαστήριον (δικαστήρια) 156; (ἀστικόν) 159, 8; (ξενικὰ δ.) 159 m. A. 8. 385, 8; (πολιτικὸν δ.) 159, 8.
διοτρεφέες 38, 4.
διορθωταί 180.
διορθωτῆρες (νόμων) 125 m. A. 13.
δόγμα 119, 3. 277 m. A. 6. 283, 3. 293, 1. 310, 6. 357, 7. 372, 10. 396, 1. 425, 6. 434, 1.
δυναστεία 61 m. A. 3. 231, 6. 254 m. A. 3. 5. 261, 6. 262. 263. 318, 10.
Δωριαρχέων 441.

Ἐγγύησις 18, 4.
ἔγγυοι 358, 1. 367, 12.
ἔγκτησις 16. 209. 215, 7. 8.
ἐγλογιστής (ἐγλογισταί) 153, 2.

ἔθνος 4; 239 m. A. 10 (τῶν Θεσσαλῶν); 257, 2. 274, 3. 291, 4 (Βοιωτῶν); 304, 2 (τῶν Ἀκαρνάνων); 313, 5 (τῶν Ἀπειρωτᾶν); 323, 4 (Φωκέων); 353 m. A. 3 (τῶν Αἰτωλῶν); 380 m. A. 5 (Achäer).
εἴδη s. Staatsformen I.
εἰκοσάπρωτοι 179 m. A. 10.
εἰπεῖν 124, 4. 131, 6 (ἁ βουλὰ εἶπε). 283, 5.
εἰσαγωγεῖς 148, 5. 446.
ε(ἴ)σκλητος und εἴσκλητοι 63, 5. 136, 5. 161, 6.
εἰσφορά (-αί) 260. 413. 427 u. A. 10. 428 m. A. 3.
ἑκατώρυγοι 189, 11.
ἔκδικοι 179 m. A. 9 (u. Nachtr.).
ἐκ(κ)λησία 114, 4. 161, 6. 165. 246, 7. 267, 1. 270, 4. 276. 6. 283, 2. 292, 11. 297, 1. 304 m. A. 10. 307 m. A. 5. 6. 310 m. A. 6. 324. 356, 1. 357, 2. 388, 5. 389, 1. 391, 1. 431 m. A. 3. 7. 433 m. A. 8. 439.
ἐκ(κ)λησιασταί 173, 7.
ἐκκλησιαστικόν 119 m. A. 1.
ἔκκλητοι 161, 6.
ἑκούσιον der Monarchie 76, 14.
ἐκτημένοι 253, 5.
ἔλεξε (ὁ. δ.) 276, 8. 277, 4. 283, 5.
Ἐλευθέρια 245.
ἐλευθερία 34. 105 ff. 107.
ἔναρχος (πολίτης) 15, 9.
ἐνετήρια 19, 5. 192, 4.
ἐννέα 141, 2.
ἔννομος (ἐκκλησία) 115, 6. 246, 7. 324. ib. A. 2 (τῶν συνέδρων). 434 m. A. 3; (ψᾶφοι αἱ ἔννομοι) 118, 4.
ἔντιμος (πολίτης) 15, 9.
ἑξακόσιοι 64, 4.
ἐξετασταί 145, 12. 153 m. A. 8. 436.
ἐπάριτοι (ἐπαρόητοι) 211, 5. 225.
ἐπείσκλητος (ἐπείσκλητοι) 63, 5. 115, 7. 161, 6.
ἐπιβολὰς ἐπιβάλλειν 148, 7.
ἐπιγονή 205, 1.
ἐπιεικεῖς 33, 9. 54.
ἐπίκλητοι 136, 6. 161, 6. 168, 4.
ἐπίκλητος 63, 5.
ἐπιλεκταρχέοντες 364, 6. 368 m. A. 2. 3.
ἐπίλεκτοι 128, 7 (Vorgewählte); für Truppen: 225, 1. 368, 3. 413 m. A. 2.
ἐπιμεληταί 287 m. A. 4. 294 m. A. 3 (ἐπ. ἱερῶν).
ἐπιμεληταὶ ἐμπορίου 148, 6.
ἐπιμελητὰς τοῦ τε ἱεροῦ καὶ τᾶς πόλιος (Delphi) 337. 368.
ἐπιμελητὴς καὶ ἁρμοστής 288.
ὁ ἐπὶ τῆς πόλεως 169 m. A. 4. 5.
ἐπιστάται (Stadthauptleute) 167 m. A. 4. 207 m. A. 3. 429 m. A. 1—3.
ἐπιστήμη 23.
ἐπιτάττειν 136.
ἐπιψηφίζειν 120. 276, 8. 277, 4. 285, 7.
ἐποικίαι und ἔποικοι 189, 11. 191 u. A. 4. 192, 4. 197, 3.
ἐπωμόται 157, 6. 446.
ἐπώνυμος ἄρχων 293 m. A. 6.
ἐρευταί 153, 10.
ἐσδοτῆρες 149, 2.
ἐσθλοί 54.
ἐστεγνοποιημένοι (οἱ) 202 m. A. 3; οἱ μήπω ἐστεγνοποιημένοι ib.
ἑταιρίαι (des Adels) 37.
Εὐβοιεῖς 442 u. A. 5.
Εὐβοϊκὸς νόμος 442, 5; οἱ κείμενοι τοῖς Εὐβοιεῦσιν . . νόμοι ibid.
εὐγένεια (bei Aristoteles) 36, 4. 52, 5.
εὐθύνειν 148, 7.
εὐθύνη 152 m. A. 9.
εὔθυνοι 141 m. A. 6. 153 m. A. 3; ναΐκοὶ εὔθυνοι? 315, 6.
εὐθυντικόν 155, 4.
εὐνομία 14, 6.
Εὐπατρίδαι 36, 5.
εὔποροι 52, 5.
ἐφέρποντες 191, 2.
ἐφημερῶν 131, 1.

ϝιλαρχίοντες 286 m. A. 4.
ϝράτρα 119, 3. 122, 6.

Ζαμιωργία 47, 5. 147, 10.
ζευγῖται 57, 12. 123. 4.

Ἡγεμόνες 149, 1.
ἡγεμών 442 m. A. 10. 443, 2.
ἡδύ (τὸ) 78 m. A. 1 (Ziel der Tyrannis).
ἦθος (τῆς πόλεως) 13, 6.

Θεαροί 369 m. A. 3.
θεοπρόπος 281.
Θερμικά 354, 5. 356 m. A. 5. 365, 3.
Θετταλοί (Θεσσαλοί) 4. 230. 232. 239, 9. 242, 1.
Θευργέσια 419, 3.
Θηβαῖοι 253, 2. 263, 2. 266, 3.
θωᾶν 148, 7.

Ἱαρομνάμονες 287 m. A. 5.
ἱερά (in Volksversammlungen) 116 m. A. 5. 6.
ἱεραπόλος 307; ἱεραπολοῦσα ib. A. 2.
ἱεράρχαι 287 m. A. 6—9. 324.
ἱεροθύται 440. 441.
ἱεροί 148, 3. 149, 2.
ἱερομνήμονες 234, 1. 248 m. A. 4.
ἱεροποιοί 142, 7. 154, 5.
ἱεροταμίας 325. 1. 7.

ἱππεῖς 27. 41, 3. 42 u. A. 1. 6. 54. 57 m. A. 12. 410, 2. 412, 6.
ἰσηγορία 107 m. A. 1.
ἰσογονία 106 m. A. 10.
ἰσοκρατία 106 m. A. 11.
ἰσονομία 105 m. A. 3. 106 m. A. 4—6.
ἰσοπολιτεία (= πολιτεία) 329, 6.
ἰσότης 105, 6. 107.
ἰσοτιμία 106 m. A. 13.
ἰσοψηφία 106 m. A. 12.
ἵστωρ 46, 1.

Καλοὶ κἀγαθοί 52, 5. 54.
κατακείμενοι 16, 6.
κατάκλητος 115, 7.
καταλογεῖς 59, 7.
κατάλογοι βουλᾶς 130 m. A. 11. 139, 6.
κατάμαστρος 152, 10.
καρυκτά 115, 7.
καταχωρίζειν 126 m. A. 1. 320, 8. 359, 7.
κατοικίαι, κάτοικοι, κατοικοῦντες 199, 5. 202 m. A. 1. 2 (Begriff). 204, 1. 5. 205 m. A. 3. 4. 6. 206 u. A. 2.
κατόπται 153. 281. 287 m. A. 10. 11.
κατοπτικὸς νόμος 124, 5. 274, 9. 281, 10.
κατωνάκη 99, 4.
κλῆροι 189 m. A. 11. 190 u. A. 1. 3 (Veräußerung untersagt); ib. A. 2. 197 m. A. 1. 199 m. A. 1. 203 m. A. 2—5. 204 m. A. 5. 205.
κοινοὶ ἄρχοντες (οἱ) 244, 5. 432 m. A. 3. 433, 4.
κοινόν (κοινά) 205, 6. 206, 1. 208, 5: κ. Χαλκιδέων 215, 2; τῶν Ἀρκάδων 222 m. A. 1. 223, 2. 227, 2. 227 u. A. 1. 6; τῶν Θεσσαλῶν 230. 232. 233. 239 m. A. 9; Περραιβῶν 238; Βοιωτῶν 274, 3. 278. 291, 4. 292, 1; τῶν Ἀκαρνάνων 297. 304, 2; τῶν Μολοσσῶν 309 ff. 311 u. A. 6. 312, 3; τῶν Θεσπρωτῶν 311, 6; τῶν Ἠπειρωτῶν, τῶν Ἠπειρωτῶν περὶ Φοινίκη 313, 5. 314, 8. 316, 2; τῶν Φωκέων 294. 5. 320, 1. 322, 10 (τὸ κ. ἐν Ἐλατείᾳ 320, 5); τῶν Αἰτωλῶν 328. 329, 3. 353 m. A. 2. 356, 1; τῶν Ἀχαιῶν 372, 10. 380 m. A. 4; τῶν Νησιωτῶν 422 m. A. 3. 423, 6. 425, 7: τῶν νησιωτῶν ἅπαν 422, 3; τῶν Μαγνήτων 430 m. A. 3; τῶν Αἰνιάνων 438 m. A. 1, 6; τῶν Οἰταιέων 380, 3. 382, 1. 440, 8; τῶν Ἀθαμάνων 441; τῶν Λοκρῶν τῶν ἠοίων 441, 3; τῶν Δωριέων 441; τῶν Εὐβοιέων 442. 443, 1; Ἀχαιῶν καὶ Βοιωτῶν καὶ Λοκρῶν καὶ Φωκέων καὶ Εὐβοέων 294 m. A. 8. 323. 443 (dasselbe ohne Achäer ibid.). — κ. τῶν συνέδρων 425, 4.
κοινοπολιτεία 329, 6.
Κοροπαῖος (Ἀπόλλων) 436, 6.
κορυνηφόροι 100, 5.
κόσμοι 137, 3. 141. 148, 4 (ξένιος κόρμος). ib. A. 6. 149, 1. 150.
Κουροτρόπος (akarnan. Monat) 305, 1.
κράτος 22. 51.
κρῖμα γαϊκὸν Στρατικοῦ τέλεος 302, 5. 332, 6. 355, 3. 365, 5.
κρίνειν 49, 4.
κύαμον δέχεσθαι (λαβεῖν) 137, 6.
κυρία (ἐκκλησία) 115, 6. 246, 7.
κύριον τῆς πολιτείας 16, 2. 25. 26. 27. 30. 84, 3.
κῶμαι (κατὰ κώμας, κωμηδόν) 5. 6. 7, 1. 8. 9. 294, 9. 310. 1. 326. 330. 331 m. A. 1—3.

Λειτορεύων 248 m. A. 5—7; λειτορεύσανσα 248, 7.
λογισταί 153 m. A. 1. 287, 11; (kaiserliche) 180 m. A. 5. 6.
λογιστήριον (πολιτικόν) 153, 8.
λογιστικὸς νόμος 124, 5.
λόγον διδόναι (ἀποδιδόναι) τῆς ἀρχῆς 152.
λόγον ποιεῖσθαι 246, 6.
λοχαγίοντες 286 m. A. 5.
Λοκρίς 441, 3 (vgl. Nachtr.).
Λοκροί 441, 3 (vgl. Nachtrag).
Λοκροὶ Ὑποκνημίδιοι (Ὑποκναμίδιοι) 441, 3.

Μαγνησία 430, 5.
Μαγνητάρχης 432 m. A. 5.
Μάγνητες 430 m. A. 5. 431, 3. 432.
Μακεδόνες 199 ff. 203 ff. (Begriff). 206, 4. 8.
μάντις 281.
μαστῆρες 153, 5.
μαστράα 152 m. A. 10.
μαστρικὸς νόμος 124, 5. 153, 4.
μαστροί 153 m. A. 4. 155, 1.
μέρη 257.
μητρόθεν καλεῖσθαι 18, 2.
μνάμων 307, 7.
Μολοσσοί 309. 10. 310 u. A. 6. 312, 7. 315, 3; Μ. καὶ σύμμαχοι 312, 2.
Μουσεῖα 276 m. A. 1.
μύριοι 223, 2. 225, 6. 227 m. A. 2.

Ναΐαρχος 315, 6.
ναοποιοί 271, 5. 288, 7 (Delphi). 281. 292 m. A. 1; γραμματεὺς τῶν ν. 292, 3.
ναοποϊκὸς νόμος 124, 5. 274, 9.
νεότας 158, 7. 20.
Νησίαρχος 426 ff. (bes. 426, 8).

427, 11.
Νησιῶται 422 m. A. 4. 423. 1. 424,1. 3. 425.
Νῆσοι 422, 5. 6. 423, 1.
νομαία (ἐκκλησία) 115, 6.
νόμιμος, νομίμα (ἐκκλησία) 115, 6. 246, 7. 356, 1. 357, 2.
νομογράφοι 124, 4. 125 m. A. 1 ff. 14. 320 u. A. 8. 354, 11. 359 m. A. 9. 368. 370 m. A. 1. 384. 399. 415.
νομοδεῖκται 384, 9.
νομοθεσίας τάξις (ψήφισμα νομοθεσίας τάξιν ἔχον) 434, 4.
νομοθετικὸν δικαστήριον 124 m. A. 6. 126, 2.
νόμοι ἐπ' ἀνδρί 118, 4. 123, 6.
νόμος τῶν Αἰτωλῶν 354, 10; Αἰτωλῶν νόμοι ibid.
νόμος ὁ κυνὸς (Βοιωτῶν) 274. 9.
νόμος (νόμοι) 14. 15, 1. 2. 23. 26, 3. 76, 14. 124 ff. 354, 11. 384, 3. 426, 7. 432, 1.
νόμου τάξις 126.
νομοφύλακες 433, 5. 434 m. A. 4. 6—8.
νομοφυλάκιον 435, 4.

Ξενοδίκαι 325 u. A. 7.
ξυγγραφεῖς 66, 4. 123. 124, 4. 125.

Ὀγδοήκοντα 136, 2.
ὁ τῆς οἰκονομίας νόμος 275, 1.
Οἰταῖοι 440, 8.
ὁμολογία 382.
ὄνομα 382, 10.
ὅπλα παρεχόμενοι 54 m. A. 6. 57 m. A. 9. 57, 12. 59. 60, 3. 258 m. A. 3.
Ὀπούντιοι καὶ Λοκροὶ οἱ μετὰ Ὀπουντίων 441, 3.
ὀρθὴ πολιτεία (ὀρθαὶ πολιτεῖαι) 23, 3. 25. 32.
ὁρκωμόται 66, 7.
ὅρος 13. 1. 105, 6. 107.
ὄχλος (ὄχλοι) 306, 5. 356, 2. 391, 1.

Παιδεία 33, 1. 3. 52, 5.
παιδονομικὸς νόμος 124, 5.
Παμβοιώτια 275 m. A. 4. 291. 11. 292, 1.
Παμβοιωτοί 291.
Παναιτωλικά 354, 5. 356 m. A. 7. 357, 1. 366, 15.
Πάναμος (Monat) 277, 1 (Böotien); 305, 1 (Akarnanien).
παραγράφειν 436, 1.
παρακαλεῖν 388, 5.
παρεκβάσεις 24. 25. 26. 1. 29. 34, 2. 77. 78.
πάροικοι 207. 253, 5.
πάτρα (πατριά) 37.
παχεῖς 54, 3. 55, 5.
πεδήτης 68, 2.
πέζαρχοι 233, 11.
πέντε 142, 7.
πεντεκαίδεκα 64, 4. 7. 130, 12.
πεπαιδευμένοι 33, 2.
περίοικοι 229.
Περραιβοί 238 m. A. 2.
πλῆθος (πλήθη) 105, 3. 356, 2. 391, 1.
πληθύων: ἀγορὰ πληθύωσα 118, 4. ζᾶμος (δᾶμος) πλαθύων ib.
πληροῦν 64, 12.
πλούσιοι 23, 9.
πλουτίνδην (πλουτίνδα) 34. 52, 10. 159, 5. 400, 1. 446.
πλοῦτος 34. (ἀρχαῖος) 36, 4. 52, 5.
πόλεις 165. 422 m. A. 5. 430, 6.
πολεμαρχικὸς νόμος 124, 5.
πόλις (πτόλις) 5, 1. 6. S. auch Stadtstaat I.
πολιτεία (νόμιμοι und παράνομοι πολιτεῖαι) 23; ὀρθή 23, 3. 25. 32: ἀρίστη 32, 5. S. auch Bürgerrecht I und Politie I.
πολιτεία (= συμπολιτεία) 215, 4. 222, 2. 223, 1. 329, 6. 372, 10. 373, 7. 380, 7. 382, 10; κοινὴ π. 222, 2. 380, 7.
πολίτευμα 205, 3. 371. 1 (κοινὸν π.). 380, 7. 390, 1.
πολιτικὸς νόμος 124, 5. 323, 9.
πολλοί 356, 2. 391, 1.
μὴ πολλοί 23, 9. 32 m. A. 9.
πρακτῆρες 324 m. A. 9.
προαλιῶται 130, 12.
προβολή 141, 10.
προβούλευμα 116 ff. 122 m. A. 1. 131 ff. 132, 4. 135, 9. 277, 4. 395. 405 u. A. 4. 8.
προγράφειν (οἱ προστάται προέγραψαν) 426, 5.
προγραφή 116, 6. 246, 6.
πρόδικοι βουλᾶς 135, 3.
πρόεδροι 65, 2. 130 m. A. 10. 361, 2.
προεστῶτες (οἱ) τοῦ τῶν Ἀχαιῶν πολιτεύματος 390, 1. 403, 11.
πρόκριτοι 139, 3.
Προκύκλιος (ätol. Monat) 357, 5.
προμνάμων (und συνπρομνάμονες) 306.
πρόσκλητος 63, 5. 115, 7. 445.
πρόσοδοι (κοιναί) 432, 13.
πρόσοδος πρὸς τὴν βουλὴν καὶ τὸν δῆμον 133. 423. 442, 6; ποθόδωμα γράψασθαι 314, 6.
προστατεύοντες (τῆς ἐκλησίας) 439 m. A. 11.
προστάτης τῆς πόλεως 247. 2.
προταρχῶν 324, 9.

προφήτης 436, 6.
Πρῶτος (ach. Monat) 401, 6.
Πυλαία 440. 9.

Ῥήτρα (ῥήτρη) 122. 6.
Ῥωμαῖα 443.

Σειτωνικόν 432.
στεφανηφορικὸς νόμος 124, 5.
στεφανηφόροι 72, 4. 140, 10. 146, 1. 2. 293 (ἄρχων στ.).
στρατηγὸς αὐτοκράτωρ 84 ff. 103. 318. 365, 3. 407, 11. 409 m. A. 9.
συγκαλεῖν 388, 5.
συγκλεῖς 238, 1.
σύγκλητος 115, 7. 128, 1. 388 m. A. 5. 389, 1. 390, 1. 391 u. A. 1. 2. 4. 5. 392. 393 ff. 396. 398 u. A. 6. 404. 405. 408 u. A. 3.
συλᾶν 5, 6. 8. 228 u. A. 6.
συλλογεύς 287, 9.
σύλλογος 90. 114, 4.
σύμβουλοι 125, 2.
Συμμαχία (τῶν Ἀπειρωτᾶν) 311.
σύμμαχοι (der Thessaler) 229 m. A. 9.
Σύμμαχοι (οἱ) τῶν Ἀπειρωτᾶν 312.
σύμμοροι 257.
τὸ (κοινῇ) συμφέρον 25 m. A. 6. 26, 1.
συνάγειν 116, 1. 388, 5.
συναγωγά (τῶν συνέδρων) 133, 3.
συναρχία 434 m. A. 6—8.
συναρχίαι 403 m. A. 10. 414 ff.
σύνδικοι 287 m. A. 1.
συνέδριον (σουνέδριον), σύνεδροι (σούνεδροι) 128 m. A. 1. 133, 3. 242, 1. 283, 1. 291 (κοινὸν Παμβοιωτῶν συνέδριον). 299. 305. 314. 320. 324 u. A. 2. 360 m. A. 1. 388, 2. 396, 9. 412. 418. 9. 422, 4. 6. 423, 1. 425 m. A. 4. 427 u. A. 3. 11. 428, 2. 431 u. A. 3. 4. 437. 443 m. A. 4.
συνήγοροι 287 m. A. 2.
σύνοδος 223, 2. 265, 1. 267, 1. 356, 1. 5. 388 m. A. 4. 389, 1. 390 m. A. 1. 2. 391 m. A. 1. 392 u. A. 8. 393, 1. 394. 395 ff. 399, 3. 402. 405. 408, 3. 8; κοιναὶ σύνοδοι 388, 4; καθήκουσα (ἐκ τῶν νόμων) σύνοδος ibid. u. 390, 1; δευτέρα σύνοδος 388, 4.
σύνταξις, συντάξεις 166, 8. 427 m. A. 10.
συντελεῖν, συντέλεια, συντελεῖς 222, 1. 257. 265, 1. 298, 4. 380, 7. 388 m. A. 1. 411 m. A. 4. 413. 414 m. A. 1.
σύστημα 317, 1; (κοινὸν σ.) 380, 7.
συστήματα δήμων 5.
Σωτήρια Πτολεμαίεια (Πτολεμαῖα) 417, 9. 418 m. A. 1. 2. 424, 3.

Τάγμα (τῆς βουλῆς, τ. βουλευτικόν) 176, 5.
ταγός, ταγοί (ταγεία) 137, 2. 149. 230 m. A. 5—9. 231 m. A. 3. 238 (m. Nachtrag) u. A. 1. 244, 2. 245 m. A. 11. 12. 245 ff. 247, 4; ταγοὶ (ταγεύοντες) οἱ περὶ τ. δ. (οἱ περὶ τ. δ. ταγοί) 246, 3; ὁ ταγὸς ὁ ἐπεστάκων ib.; πρωτοστάτης ταγός ibid.; ὁ ταγεύων τὴν πρώτην χώραν ibid.
ταμίας, ταμίαι (ταμιεύων) 141, 2. 142, 7. 143, 4. 145 u. A. 14. 238 (vgl. Nachtrag). 245 m. A. 4. 247 m. A. 5. 286 m. A. 6—8. 299. 307. 319. 324. 364, 6. 368 m. A. 1. 411. 428 m. A. 1. 430, 9. 432 m. A. 13. 433, 4. 436 m. A. 4. 11. 439, 11; ὁ τ. ὁ προάρχων κτλ. 286, 6; ὁ τ. ὁ ἐπὶ τῶν ἱαρῶν 286, 7; ὁ τ. ὁ ἐπὶ τῶν καθιερωμένων 286, 8. ταμιευτικὰ χρήματα 324, 9.
τεθμοφύλακες 287 m. A. 3.
τειχοποιοί 436.
τέλη 332 m. A. 1—3 (Στρατικὸν τέλος und Λοκρικὸν τέλος).
τέλος 13, 1. 25, 6. 26 (des Staates); 33, 1 (der Aristokratie); 52 (der Oligarchie); 78, 2 (der Tyrannis).
ὂρ μέγιστον τέλος ἔχοι 47 m. A. 3. 5.
τέτραδες, τέτραρχοι, τετραρχίαι 230 m. A. 11. 231 m. A. 1. 2. 232 ff. 235 m. A. 4. 7. 8. 237.
τιμαί 15, 9. 33, 1. 34. 65, 1. 98, 7.
τιμαιρεσίαι 117, 1.
τίμημα 59, 8; μακρά, βραχῆ, μικρὰ τιμήματα 56, 4; ἀπὸ τιμημάτων ἄνδρες 42, 1. 51. 52 m. A. 10. 55, 5. 57, 2. 163, 2. 4.
τιμηταί 176. 179.
τιταί 153 m. A. 10.
ττολίαρχοι (und ἀρχιττολίαρχος) 238, 3.

Ὕβρις 76.
ὕπαιθροι (οἱ) 202 m. A. 4.
ὑπήκοοι 229 m. A. 10.
ὑπόμαστρος 152, 10.
ὑπομνηματισμός 177, 5. 242, 1.

Φιλαδέλφεια 418.
Φιλίππεια 421, 1.
φόρος 166, 8. 203, 4. 229, 8. 428.
φυλοβασιλεῖς 37, 6. 46, 13. 50, 1. 4.
φύσις 15, 2.
Φωκαρχέοντες 320 ff.
Φωκεῖς 4. 320, 1.
Φωκικόν 323, 5.

Χαλκιδεῖς 212 m. A. 4. 5. 6. 215 m. A. 6. 216, 5; Χαλκιδεῖς (οἱ) ἀπὸ (ἐπὶ) Θρᾴκης 213, 2. 217, 6; Χαλ-

κιδεῖς οἱ ἐπὶ Θρᾴκης οἱ ἑσπέριοι 214, 4. 218, 6.
χειροκρίται 119, 5.
χειροσκόποι 119, 5. 324.
χειροτονεῖν (χειροτονία) 119, 5. 141, 12. 399. 401. 446.
χίλιοι 299, 6. 304 m. A. 11.
χρεοφύλαξ 369 m. A. 3.
χρηματισταί 321.
χρηστοί 54.
χώρα βασιλική 203 m. A. 1.
Ψάφιξ(ξ)ις 160, 4. 357, 7.
ψᾶφος ἱερομναμονικὰ ἐν τοὺς Ἀμφικτύονας 352, 1.
ψαφοφορία 324, 3.
ψηφίζεσθαι 120.
ψήφισμα (ψάφισμα) 119, 3. 122 ff. (Unterschied von νόμος). 283, 3. 293, 1. 2. 324, 3. 357, 7. 396, 1. 425, 6. 431, 4. 434 m. A. 1. 436, 8.
ψῆφοι 119 ff. 141 m. A. 13; (κρίνειν ψάφῳ) 160, 4.

III. Personen-Verzeichnis.

M.' Acilius Glabrio 339, 1. 362, 6.
Aeschylus (über die Monarchie) 76 m. A. 2. 7. 78.
Agamemnon 38, 1. 39, 9.
Agathokles von Syrakus 85 m. A. 3. 86, 1. 2. 4. 87, 1. 88, 2.
Agelaos (ätol. Strateg) 364, 6.
Agesilaos 220. 260, 1. 297. 326. 372. 9.
Agis (Könige von Sparta), 372 (Sohn des Archidamos); 373. 374, 3 (Sohn des jüngeren Archidamos).
Agonippos (Tyrann von Eresos) 81, 2. 91 m. A. 5.
Aiakides von Epeiros 311, 5.
Aknonios (Tetrarch von Thessalien?) 231, 2.
Aleos von Tegea 7, 1.
Aleuas der Rotschopf 229 m. A. 11.
Alexander d. Gr. 69 (Verhältnis zur Demokratie); 164 m. A. 2. 199, 6 (Militärkolonien); 227 m. A. 1. 3. 236, 5. 271. 286, 4. 327. 374.
Alexander von Makedonien (Sohn Kassanders) 299.
Alexander I von Epeiros (Sohn des Neoptolemos) 309 u. A. 5. 311, 5.
Alexander II von Epeiros (Sohn des Pyrrhos) 300. 301. 312, 8. 342.
Alexander von Pherae 232 m. A. 2. 6. 234.
Alkaios (über Tyrannis) 75. 76, 3.
Alketas von Epeiros 309 m. A. 3. 311, 5.
Alkmeon (Archon von Athen) 47, 2.
Amphikrates (König von Samos) 44, 18.
Amynandros von Athamanien 240. 441. 2.
Amyntas II von Makedonien 213 ff. 216, 7.
Amyntas (Archon von Delphi) 351, 2.
Anaxilas (Tyrann von Rhegion) 91 m. A. 7. 104. 3.
Anonymus Jamblichi (über die Monarchie) 76.
Antigoniden 93 m. A. 4 (und Tyrannis). 167, 4. 411. 416 ff. 428, 3.
Antigonos Monophthalmos 69 (Vorliebe für die Demokratie). 167, 5. 168 u. A. 3. 170, 1. 416 m. A. 3. 4. 428, 5.
Antigonos Gonatas 168, 3. 236. 300, 10. 350, 5. 374. 418. 419 m. A. 1. 2. 4. 420, 2.
Antigonos Doson 273. 300, 10. 302. 343, 2. 345, 2. 350, 5. 377. 378. 383, 5. 397, 1. 404, 6. 411. 412, 1. 419, 4. 420 u. A. 3. 428, 8.
Antiochos II 168.
Antiochos III 167, 6. 240. 303. 305, 7. 321. 348. 358, 6. 362, 2. 363, 1. 365, 2. 3.
Antipater 60, 3 (und Athen). 69 (und Oligarchie). 300 m. A. 3 (vgl. Nachtr.). 328 u. A. 1. 331, 3 (und Aetolien).
Antoninus Pius 180 u. A. 8. 239. 248.
Apellias (‚Gesetz des‘) 127, 10. 132, 1.
Apollodoros (Tyrann von Eresos) 91 m. A. 5.
Aratos 375. 377. 400, 3. 402, 2. 404, 6. 409 m. A. 9. 419, 1.
Archelaos (Archon von Delphi um 221/0) 337, 1.
Archiadas (Archon von Delphi 273/2) 338, 2. 6. 339, 2. 340, 2.
Archilochos (über die Tyrannis) 75. 76, 1.
Archon (aus Aigeira) 400, 2.
Areus von Sparta 331, 3.
Argaios (Makedone) 214.
Aristainos (achäischer Strateg) 405, 8.
Aristagoras (Archon von Delphi 277/6 oder 276/5) 338, 6. 339, 3. 342, 3.
Aristarchos (Aesymnet von Ephe-

sos) 74 m. A. 4.
Aristodemos (Tyrann von Kyme) 82, 8. 83, 4. 85 m. A. 6. 86, 1.
Aristogeiton von Athen 83, 2. 106, 4.
Aristoteles über Arkadien 10, 2; über Bürgerrecht 15 ff.; über dessen Erwerb 17; über bürgerliche Abstammung 18, 2; über Staatsformen 22, 5. 24 ff.; über deren Aufeinanderfolge 27 ff. 31. 95. 102, 6; über die Teile der Staatsgewalt 31; über Aristokratie 32 ff. 41, 1. 53, 4; über εὐγένεια 36, 4; über ἱππεῖς 41, 3; über das Königtum 45, 10; über die Oligarchie 52; über deren Arten 56, 2. 57 m. A. 7. 61; über das Los in der Oligarchie 65 m. A. 6. 7; über die Seltenheit der Oligarchie 69; über Aisymnetie 72. 74; über Tyrannis 77 ff. 79, 5; über deren Aufkommen 95 ff. 97; über deren System 104, 3; über deren Sturz 104, 5; Definition der Demokratie 107 ff.; Charakteristik derselben 107 ff.; deren Arten 109 ff. 111 ff. 127 m. A. 14. 15; über Unterschied zwischen ψήφισμα und νόμος 122 m. A. 7; über den Rat in der Demokratie 128; über das Los 137, 5; über Gerichte in der Demokratie 155; Entstehung der Demokratie 161, 4; über Timokratie 163 m. A. 4.
Arsinoë Philadelphos 418.
Athambos II (Archon von Delphi) 338, 2. 340, 1. 341, 1. 343. 1.
Attaliden, Regierungssystem 90, 2. 167, 4. 169 ff.; Militärkolonien der A. 200, 10. 201. 204. 206 m. A. 13. 207.
Attalos I von Pergamon 167, 6. 206, 13. 363, 1. 365, 2. 3.
Attalos II 201, 9.
Augustus 181. 239 u. A. 11. 240. 243, 9 (vgl. Nachtrag). 290. 375, 2. 439. 440.

Babylos (Archon von Delphi 208/7) 347, 1. 351, 2.
Bakchiaden 43 m. A. 2. 55, 3. 84. 94. 100 m. A. 6. 101 m. A. 1. 6. 102 m. A. 4.
Bakchon 428, 8.
Basiliden 42 m. A. 11. 12. 13. 44, 3.
Burckhardt (Jacob) 11, 4. 12, 5.

Caesar 171. 239.
Caracalla 291. 322, 10. 323, 11.
Carinus (Kaiser) 437 m. A. 3.
Chabrias 217.
Chairon (Tyrann von Pellene) 374, 3.
Chalepos (ätol. Strateg) 364, 6.
Charidemos 17, 6.
Charixenos 329, 3 (ätol. Strateg 275/4 oder 274/3); 332, 6 (ätol. Strateg im Jahrzehnt 230—220): 336, 5 (Archon von Delphi 330/29): 338, 6. 339, 3 (Archon von Delphi 276/5 oder 275/4).
Charondas von Katana 75 m. A. 3.
Constant (B.) 12, 3. 5.
L. Cornelius Scipio 362, 6.
P. Cornelius Scipio 362, 6.

Damaios (Archon von Delphi) 338, 2. 341, 1.
Damokrates (Archon von Delphi aus dem Ende des 3. Jh.) 273, 1. 347, 1. 349, 1. 351, 2.
Damokritos (ach. Strateg) 402, 7.
Damosthenes (Archon von Delphi) 338, 2. 341, 1.
Damoteles (Aetoler) 362, 6.
Daochos (Inschrift des) 230, 11. 231, 2. 235, 8.
Deinomeniden von Syrakus 91 m. A. 8. 10.
Demetrios Poliorketes 168 u. A. 3. 288. 335 m. A. 5. 336, 1. 417 m. A. 4. 6. 428, 5. 442, 5.
Demetrios II von Makedonien 237. 321. 338. 343. 344, 4. 345 m. A. 5. 350, 1.
Demophantos (Psephisma des) 81, 3. 82, 2. 83, 2. 128, 7.
Demosthenes (att. Feldherr) 2. 295. 325. 326.
Dioitas (achäischer Strateg) 376 m. A. 5.
Diokles (att. Archon 287/6) 417, 8.
Diokles von Syrakus 140, 7.
Dion von Syrakus 83, 4. 87, 2. 91, 10. 143, 5.
Dion (Archon von Delphi) 351, 2.
Dionysios I von Syrakus 83, 2. 85 m. A. 2. 6. 86, 1. 2. 4. 87, 1. 5. 6. 7. 88, 2. 6. 8. 9. 91, 10. 95. 101. 9. 102, 1. 103, 3. 146, 4. 195 ff. (m. 195, 10). 198.
Dionysios II von Syrakus 68. 83, 4. 5. 85, 11. 87, 5. 88, 2. 5. 196. 198.
Dionys von Halikarnaß 73, 6 (über Aisymnetie); 85, 6 (über Aristodemos von Kyme). 185, 8 (über die griechische Kolonisation).
Diophanes (aus Megalopolis) 400, 2. 411, 5.
Dorimachos (Aetoler) 349, 3. 354, 10. 359, 6.
Drakon (und drakont. Verfassung)

57, 12. 75 m. A. 1. 102, 2. 123.
Drakontides (Psephisma des) 118, 3.

Echedemos (Athener) 362, 6.
Emmenidas (Archon von Delphi 162/1) 339, 4.
Emmeniden von Akragas (Stammbaum) 36, 6.
Epameinondas 157, 12. 158, 20. 220 m. A. 7. 267, 7. 268, 4. 6. 8. 270 u. A. 1. 327. 373. 374, 3.
Epiddalos 256, 2.
Epimenes (Aesymnet von Milet) 74 m. A. 5.
Euangelos (Archon von Delphi 201/0) 343, 4.
Eudokos II (Archon von Delphi) 338, 2.
Eukleides (Tyrann von Gela) 91 m. A. 4.
Eumenes I von Pergamon 201 m. A. 6.
Eumenes II von Pergamon 200, 13. 201, 9. 390, 1. 404, 8.
Euphron von Sikyon 69.
Eupolemos (ätol. Strategen) 364, 6.
Euripides 14, 10 (über das Gesetz); 76 m. A. 9. 10. 79, 5 (über die Monarchie).
Eurydamos (ätol. Strateg) 329, 3.
Eurylochos (spart. Feldherr) 6, 3.
Eurysilaos (Tyrann von Eresos) 81, 2. 91 m. A. 5.

Gallienus (Kaiser) 248. 437, 2.
Gelon von Syrakus 51. 84. 85, 1. 7. 86, 1. 87, 3. 88, 2. 91, 10. 101, 9. 103 m. A. 2. 3. 104, 3.

Hadrian 180, 6. 7. 8. 181. 188, 5. 248.
Harmodios von Athen 83, 2. 106, 4.
Hegesistratos (Sohn des Peisistratos) 195, 3.
Heraios (Tyrann von Eresos) 91 m. A. 5.
Herakleidas (Archon von Delphi 274/3) 339, 2.
C. F. Hermann 28, 8 (über Aufeinanderfolge der Staatsformen).
Hermias (Nesiarch) 418.
Hermon (Tyrann von Eresos) 91 m. A. 5.
(Ps.-)Herodes περὶ πολιτείας 59 m. A. 6 (über Oligarchie).
Herodes von Judäa 182. 207 m. A. 7.
Herodot 21 ff. (über die Staatsformen). 51 m. A. 4 (über Oligarchie). 76. 78 (über die Monarchie).
Herys (Archon von Delphi 229/8) 340, 2. 343, 1. 2. 345. 4. 5.
Hesiod 46, 1. 250, 2.
Hieron (Archon von Delphi 278/7) 335, 4. 338, 5. 6. 339, 2.
Hieron I von Syrakus 84. 85, 1. 91, 10. 195, 8. 198 u. A. 1. 14.
Hieron II von Syrakus 85 u. A. 4. 86, 3.
Hieronymus von Kardia 288.
Hieronymus von Syrakus 83, 4. 87, 2.
Hipparchos von Athen 91.
Hippias von Athen 91 m. A. 2. 195, 3.
Hippias von Elis (über ‚Tyrann‘) 75, 7.
Hippokrates (Tyrann von Gela) 91.
Hybristas (ätol. Strateg 165/4) 334, 5.
Hyperbatos (Achäer) 405, 4.

Iason von Pherae 229, 7. 232 m. A. 1. 5.
Isodamos (Tyrann von Sikyon) 91.
Isokrates 21, 5 (über Staatsformen). 76, 2 (über Tyrannis). 265 (über den böotischen Bund).

Julia Domna 323, 12.

Kallias (Archon von Delphi) 332, 6. 343, 2.
Kallikrates (Achäer) 396, 9. 405, 4. 412, 5.
Kassander 9 (und Akarnanien). 60, 3 (und Athen). 236 (und Thessalien). 271. 272, 14 (und Böotien). 298. 299 (und Akarnanien). 311, 3 (und Epeiros). 328 (und Aetolien).
Kleandros (Tyrann von Gela) 91 m. A. 4.
Klearchos (Tyrann von Heraklea) 56, 6. 85 m. A. 5. 86, 1. 88, 1.
Kleigenes von Akanthos 213, 7. 215, 8. 216, 4.
Kleisthenes von Athen 18, 4. 37, 3. 123. 134, 10.
Kleisthenes (Tyrann von Sikyon) 91. 100.
Kleomenes I von Sparta 67.
Kleomenes II von Sparta 221, 10. 349, 3. 350. 396, 9. 397, 1. 404, 6. 409, 9. 411, 6.
Kleon (Archon von Delphi 343/2) 336, 5.
Kleondas (Archon von Delphi) 342, 3.
Klytos (akarnan. Strateg) 304, 5.
Knemos (spartanischer Nauarch) 6, 3. 296, 5.
Koes (Tyrann von Mytilene) 81, 2.
Komeas (att. Archon) 94, 6.

Konon (Athener) 68, 9.
Krateros 300, 3. 328.
Kritolaos (Achäer) 410.
Kylon und Kyloneer (in Athen) 81, 2. 3. 94.
Kylon von Kroton 68, 6.
Kypseliden 82, 6. 83, 1. 84 m. A. 4. 94 m. A. 4. 100 ff. 104, 2. 186, 4. 193, 10. 194 m. A. 1. 5.

Lattamos (ätol. Strateg 209/8 oder 208/7) 344, 5. 347, 1. 349, 1. 351, 2. 364, 6.
Leon (ätol. Strateg) 364, 6.
Leophron (Tyrann von Rhegion) 91, 7.
C. Lucretius (röm. Praetor) 289.
Lydiadas (Tyrann von Megalopolis) 221, 10. 376.
Lygdamis (Tyrann von Halikarnaß) 90 m. A. 2.
Lygdamis (Tyrann von Naxos) 93, 6.
Lykiskos (ätol. Strateg) 364, 6.
Lykomedes von Mantinea 224, 9.
Lykortas aus Megalopolis 400, 2. 402, 4. 6. 409, 6.
Lysander 61, 3.
Lysimachos 168 m. A. 4. 236 (und Thessalien).

Macrinus (Kaiser) 292, 12.
Maussollos 69, 6 (und Oligarchie). 121, 10. 11. 166 m. A. 3—5.
Medontiden 36, 6. 43. 47, 2. 48, 7.
Megartas (Archon von Delphi aus dem Ende des 3. Jh.) 347, 1. 2. 351, 2. 352, 1.
Melanchros (Tyrann von Mytilene) 94 m. A. 5.
Melas (Tyrann von Ephesos) 94, 1.
Melission (Archon von Delphi) 280, 2.
Menalkidas (aus Sparta) 400, 2.
Mnaseas (phokischer Feldherr) 318, 8.
Mohl (R. v.) 12, 3.
Montesquieu 31.
Myron von Sikyon 84. 5.

Nabis von Sparta 378.
Nearchos (Tyrann von Orchomenos) 386, 4.
Neliden in Milet 42 m. A. 14. 44, 3.
Neoptolemos II von Epeiros 311 u. A. 5. 312. 2.
Nero 290.
Nikaidas (Archon von Delphi) 351, 2.
Nikandros (ätol. Strateg) 362, 6.
Nikarchos (Archon von Delphi, um 227/6) 351, 2.
Nordin (R.) über die Tyrannis 73, 5. 79, 4. 86, 2.

Olympias von Makedonien 311, 5. 328.
Olympias von Epeiros (Witwe Alexanders II) 301.
Onomarchos (phok. Strateg) 318.
Orthagoriden von Sikyon 78. 84 m. A. 5. 94 m. A. 3. 100 m. A. 5.

Pagondas (Böotarch) 268, 8.
Palaios (Archon von Delphi) 319, 3.
Pammenes (Thebaner) 10. 268, 8.
Panaitios (Tyrann von Leontinoi) 51. 94. 95, 5. 98.
Panaitolos (ätol. Strateg 167/6) 335, 8.
Peisistratos und Peisistratiden 77, 5. 78. 79 m. A. 2. 81, 3. 82, 5. 6. 84, 1. 89 ff. 95. 96, 9. 98 ff. 100. 102. 1. 2. 3. 104, 1. 2. 194 ff.
Peithagoras (Archon von Delphi 230/29?) 340, 2. 341, 1. 343, 1.
Pelopidas 232 m. A. 3. 268, 6. 8.
Penthiliden von Mytilene 42 m. A. 10. 44, 3.
Perdikkas 328.
Periander (Tyrann von Korinth) 101 m. A. 7. 8. 102, 2. 104, 3. 194, 1.
Perikles 13, 1 (Epitaphios); 17. 18, 4. 123, 4 (Bürgerrechtsgesetz); 89, 5. 102, 1. 294. 371.
Perseus von Makedonien 289. 303. 333. 335, 2. 370.
Phaineas (Aetoler) 339, 1. 362, 6. 364, 6. 365, 3.
Phalaikos (phok. Strateg) 318.
Phalaris (Tyrann von Akragas) 81, 2. 83, 4. 85 m. A. 7. 90, 3. 94 m. A. 7. 98 m. A. 9.
Phayllos (phok. Strateg) 318.
Pheidon von Kyme 41, 7.
Philaiden von Athen 36, 6 (Stammbaum) 195.
Philaitolos (Archon von Delphi aus dem Ende des 3. Jh.) 347, 1. 2. 349, 1. 351, 2. 352, 1.
Philipp II von Makedonien 217. 218. 228, 7. 233, 2. 234 m. A. 3. 235 m. A. 1—4. ibid. m. A. 5—9. 237. 238. 271. 309 m. A. 7. 319. 327 u. A. 7. 8. 373. 374. 416, 3.
Philipp V von Makedonien 237 u. A. 6. 240. 302. 321. 331, 3. 332, 6. 335, 2. 340, 3. 343 u. A. 5. 344, 5. 345, 2. 5. 346/7 m. A. 1. 347 m. A. 2. 348. 1. 8. 350, 5. 378. 407, 3.

420. 421 u. A. 1. 429.
Philokles von Sidon 428, 8.
Philomelos (phokischer Strateg) 318 m. A. 1. 4.
Philopoemen 209, 7. 211, 6. 379. 382. 386, 4. 392/3 u. A. 1. 397, 4. 400, 2. 402, 2. 4. 6. 406, 6. 407. 408, 9. 409, 6.
Phoebidas (spartan. Feldherr) 262.
Phormisios (Antrag des) 60 m. A. 2.
Phylarchos (arkadisches Dekret für Ph.) 221, 10. 223, 1. 224, 3. 225, 6. 226, 6. 227 u. A. 4.
Pindar 7 (über das Gesetz). 21 m. A. 2. 5 (über die Staatsformen).
Pindar (Tyrann von Ephesos) 97, 2.
Pittakos von Mytilene 73. 74.
Plato 23 ff. (über Staatsformen); 23, 8 (‚Staatsmann‘); 24. 26. 27 (über Abfolge der Staatsformen); 32 (über Aristokratie); 34, 6. 51 ff. (über Oligarchie); 76. 77 (über Tyrannis); 78. 79; 95, 2 (über Ursprung der Tyrannis); 104, 4 (über deren System); 23 m. A. 7. 107, 3. 111 (über Demokratie); 163 m. A. 1. 2 (über Timokratie); 189, 11. 190, 5. 192, 3 (über die Kolonie Knosos).
Pleiston (Archon von Delphi) 338, 2. 341, 1.
Polybios 400, 3.
Polykleitos (Archon von Delphi um 211) 345, 5.
Polykrates (Tyrann von Samos) 91 m. A. 3. 93. 94. 96, 9. 98 m. A. 4. 102, 1.
Polyperchon 69 (Freiheitsdekret). 328.
Polyzalos von Syrakus 91, 10.
Pompeius 171 ff.
Praochos (Archon von Delphi ca. 257/6) 342, 3. 351, 2.
Prokles (Tyrann von Epidauros) 104, 3.
Protagoras 14, 1. 21, 3. 190, 5.
Ptolemäer, Stammbaum 36, 6; Verhältnis zu den griech. Städten in Aegypten 165 ff. 166, 8. 167, 4. 169 m. A. 1; 350, 5; Hegemonie des Achäerbundes 411; des Nesiotenbundes 417 ff. 418, 11. 419, 1. 2. 420. 425, 1. 428, 8. 429.
Ptolemaios I (Soter) 416, 3. 417 u. A. 9. 418 m. A. 2. 428, 5.
Ptolemaios II (Philadelphos) 427, 10. 428, 5.
Ptolemaios III (Euergetes) 350. 418, 11. 419, 2.
Ptolemaios Keraunos 236.
Pyrrhias (ätol. Strateg) 365, 3.
Pyrrhos von Epeiros 236. 237. 300 m. A. 1. 311, 4. 312. 335. 341.
Pythagoras (Tyrann von Ephesos) 94 m. A. 1. 97 m. A. 1. 98, 1.

T. Quinctius Flamininus 171 m. A. 1. 238, 5. 241. 321. 343. 379. 429.

Rehm (H.) 80, 2 (über Tyrannis). S. auch ‚Regierungsformen‘ I.

Seleukiden: Gründungen derselben im griechischen Osten 164 ff.; 167, 4. 7. 168 m. A. 5: Militärkolonien der S. 200, 13. 201. 203 ff. 206. 207.
Seleukos I 199, 8.
Seleukos II 202, 2. 206, 11.
Semonides (über Tyrannis) 75. 76, 1.
Septimius Severus 180, 8. 182. 291. 322, 10. 323, 12. 437, 3.
Sicinnius Clarus (röm. Legat) 188, 2.
Skopas von Thessalien 229, 8.
Skopas (Aetoler) 354, 10. 359, 6. 367, 12.
Sokrates 22 (über die Staatsformen). 32 (über Aristokratie). 51. 52 (über Oligarchie). 76 m. A. 11 bis 13 (über Tyrannis). 79, 5.
Solon 20. 37, 4. 50, 1. 55, 3. 4. 57, 12. 60, 3. 62, 3. 67. 75 m. A. 2. 76, 3. 81, 3. 99. 102, 2. 123. 147. 155, 3. 159. 160. 161, 5.
Sophokles (über die Monarchie) 76, 2. 79, 5.
Sophron 419, 4.
Stahl (J.) 12, 3. 5.
Straton (Archon von Delphi 271/0) 338, 2. 340, 2.
Sulla 63, 4. 171. 370.

Telekles (Staatstheoretiker) 113, 5.
Terillos (Tyrann von Himera) 104, 3.
Tharyps von Epeiros 309 m. A. 1. 311, 5.
Theagenes (Tyrann von Megara) 94. 95, 96, 1. 100 m. A. 1—3. 102, 1.
Theagenes (Böotarch) 268, 8.
Theodoros von Syrakus 86, 2. 87, 2. 7.
Theognis (über die Monarchie) 76 m. A. 5.
Theoxenos (achäischer Kommandant) 411, 5.
Theoxenos (Archon von Delphi 166/5) 335, 8.

Theron (Tyrann von Akragas) 98 m. A. 10. 104, 3.
Theseus (Synoikismus des) 7, 1.
Thoas (ätol. Apoklet) 367, 1.
Thrasybulos (Tyrann von Milet) 94 m. A. 2. 97, 4. 5.
Thrasybulos von Syrakus 91, 10.
Thrasybul (Athener) 68, 9.
Thukydides 5, 1 (über die Stadt). 32 (über Oligarchie). 77 m. A. 5 (über Tyrannis).
Timaios (ätol. Strateg um 242) 337, 2.
Timoleon 193.
Timotheos (att. Feldherr) 217 m. A. 9.
Timoxenos (ach. Strateg) 402, 4. 409 u. A. 9.
Traian 180 u. A. 8. 323, 1.
Trichas (ätol. Strateg) 364, 6.
Tynnondas von Chalkis 74 m. A. 6.

Urios (att. Archon 273/2) 417, 8.

L. Valerius Flaccus (Tribunus milit.) 362, 6.
Vespasian 290.

Xanthippos (phok. Strateg) 319, 9.
Xeneas (Archon von Delphi 167/6) 335, 8. 339, 4.
Xennias (Agonothet der Soterien um 228/7) 351, 2.
Xenokrates (delischer Archon 246) 419, 4.

Zaleukos von Lokroi 61, 4. 75 m. A. 3.

IV. Geographisches Register.

Abai 322, 1. 381. 7.
Achaier, Achaia 4. 6, 7. 9 m. Anm. 8. 38, 10. 47 m. Anm. 7. 69 m. Anm. 4. 114, 1. 121 m. Anm. 19. 125 m. Anm. 4. 126. 131, 5. 135 m. Anm. 6. 143, 2. 146. 8. 150. 154, 8. 155, 3. 159, 5. 161, 3. 171. 3. 173, 6. 186, 6. 198 f. 209 u. A. 7. 210, 2. 4. 6. 211 u. A. 4. 5. 6. 274. 290. 294 m. Anm. 7. 322. 323. 329, 8. 370 ff. 380 ff. 388 ff. 399 ff. 412 ff.
Achaier (phthiotische) 229 m. Anm. 7. 10. 230, 11. 232, 2. 6. 239 m. Anm. 11. 345. 4.
Adramyttion 131, 6.
Adria 195. 197, 3.
Adruta bei Philadelphia 200 m. Anm. 15.
Aegypten 124, 5. 133, 6. 134, 2. 150, 3. 153, 8. 165. 181 ff. 202, 4. 203, 2. 5. 204, 5. 205 u. A. 1. 420.
Agraia, Agraier 326, 2. 334.
Agrinion 298. 331, 3. 334 u. A. 5.
Aigai 6, 7. 370, 6. 375, 6.
Aigeira 370, 6. 375. 400, 2.
Aigiale 120, 3. 124, 5. 125 m. Anm. 19. 129 m. Anm. 11. 130, 10. 133 m. Anm. 13. 134, 1. 143. 2. 149, 1. 153, 2. 160, 2. 183, 1.
Aigina 55, 3. 167, 4. 170 m. Anm. 5. 189, 9. 192, 2. 197, 3. 377 m. Anm. 9. 378 m. Anm. 9.
Aiginion 240. 247, 6.
Aigion 209, 7. 370, 6. 375 m. Anm. 3. 385, 16. 392 m. Anm. 8. 9. 400, 2. 403. 408, 9.
Aigosthenai 44, 11. 274 m. Anm. 1. 278, 6. 279, 2. 282, 1. 283 u. A. 5. 7. 284, 2. 285, 2. 376 m. Anm. 1. 382. 384, 8. 386, 5. 410, 4. 415 m. Anm. 2.
Aigytis 220, 8.
Ainianen 10. 240. 326 m. Anm. 3. 339 m. Anm. 1. 3. 4. 437 ff.
Aiolier, Aiolis 7, 2. 51. 93.
Aitna 198 m. Anm. 1. 5. 14.
Aitoler, Aitolien 3. 4. 6, 2. 8 ff. 125 m. Anm. 3. 126. 135 m. Anm. 5. 143, 2. 144, 2. 209, 6. 7. 210, 4. 6. 211. 239, 11. 273, 1. 280. 288. 299. 3. 300. 301. 313, 4. 321. 325 ff. 333 ff. 353 ff. 372, 9. 373 m. Anm. 5. 12. 377 m. Anm. 10. 448.
Αἰτωλία ἀρχαία 325 m. Anm. 10.
Akalissos 174, 5.
Akanthos 213, 4. 214, 2. 215 u. A. 8. 218, 6.
Akarnanien, Akarnanen 4. 6, 2. 6, 3. 9. 121 m. Anm. 17. 209, 7. 210, 6. 294 ff. 309, 2. 326 m. Anm. 11. 327. 328, 2. 329 u. A. 9. 332, 6. 341 ff. 348 m. Anm. 5. 7. 8. 358, 4.
Akragas 36, 6. 55. 6. 56, 7. 63, 5 u. 6. 81, 2. 83, 4. 85 m. Anm. 7. 90, 3. 94. 98 m. Anm. 8. 9. 10. 104, 3. 128, 1. 129 m. Anm. 15. 136 m. Anm. 4. 153, 6. 170, 7.
Akrai 331, 3.
Akraiphia (Akraiphion) 171, 3. 209, 7. 250, 3. 251 m. Anm. 6. 256. 257. 261, 5. 272. 274, 4. 275 m. Anm. 2. 5. 278, 6. 283, 1. 8. 284, 1. 2. 4. 8. 285, 2. 286, 4. 287, 1. 7. 288, 1. 290 u. A. 9. 291 m. Anm. 1. 7. 8. 292, 13. 293, 3. 5.
Akrokorinth 378 m. Anm. 15. 387, 3.
Akroreia 221 m. Anm. 4.
Akte 218, 5.
Aktion 307 m. Anm. 1.
Alabanda 120, 4.
Alalkomenai 257.
Alea 377 m. Anm. 3.
Alexandreia 165. 182 m. Anm. 3.
Alexandreia am Jaxartes 199, 6.
Alexandreia am Kaukasus 199, 6.
Alipheira 378 m. Anm. 10.
Alope 240, 4.
Alyzia 9. 296, 4. 297 m. Anm. 8. 10. 298 m. Anm. 2. 304.
Ambrakia 194 m. Anm. 2. 7. 295

m. Anm. 11. 299. 312, 3. 344 m. Anm. 4. 5. 6. 7.
Ambryssos 322, 1. 2. 323, 12. 343, 5. 369, 10.
Amisos 197, 3.
Amorgos 417, 9. 418 m. Anm. 7. 421 m. Anm. 9.
Amorion 200 m. Anm. 12.
Amphikleia 322, 1. 323, 12. 325, 5.
Amphilocher (Amphilochien) 295. 299. 345 m. Anm. 1. 2.
Amphipolis 121 m. Anm. 9. 197, 3. 214, 2. 217 u. Anm. 8.
Amphissa 125 m. Anm. 20. 330, 2. 335 m. Anm. 6. 354, 11. 369 m. Anm. 1. 7. 10. 370, 1.
Anaktorion 194 m. Anm. 2. 4. 7. 210. 6. 295 m. Anm. 10. 296. 297 m. Anm. 8. 10. 298. 300. 302 m. Anm. 7. 303. 304. 307, 9. 13.
Anaphe 131, 6.
Andania 132, 1. 141, 10. 11. 142, 3. 7. 143, 2. 146 m. Anm. 11. 148 m. Anm. 3. 149, 1. 2. 152, 10. 154, 8. 155, 2. 4. 158 m. Anm. 4. 171, 3. 384, 9. 414, 5. 415 u. Anm. 4. 9. 12.
Andros 8. 117, 4. 129 m. Anm. 12. 130, 10. 131, 6. 418 m. Anm. 5. 419, 1. 2. 421 m. Anm. 6.
Anisos 119, 6.
Ankon 185, 4.
Ankyra 179, 11.
Antandros 147 m. Anm. 7.
Anthedon 272. 276, 8. 278, 6. 290. 292, 13. 293, 7.
Anthemus 217.
Antigoneia 385, 17. 387, 7.
Antikyra 322, 1. 2. 323, 12. 324, 7. 325, 4. 369, 10.
Antinoopolis 181 m. Anm. 9. 188, 5.
Antiocheia am Orontes 148, 4. 164, 3.
Antiocheia in der Persis 145, 11. 164 m. Anm. 4.
Antiocheia in Pisidien 165 m. Anm. 2.
Antiocheia in Karien 119, 3. 165 m. Anm. 3.
Antron 240, 4.
Apameia Kibotos 201, 10.
Apameia am Orontes 201. 10.
Aperantia 335 m. Anm. 1.
Apodoten 3. 325. 326, 1.
Apollonia (in Illyrien) 60, 4. 126 m. Anm. 10. 194 u. A. 4. 7; in Thrakien 214, 2. 215. 218, 4; in Aetolien 331, 3; im ozol. Lokris 364, 6.
Apollonis 201 m. Anm. 3. 9. 204, 3. 206, 13.
Apulien 196 m. Anm. 3.
Argilos 213, 4.
Argolis 8.
Argos 44 m. Anm. 13. 47 m. Anm. 6. 64, 7. 8. 67. 116, 6. 121 m. Anm. 7. 122 m. Anm. 3. 129, 1. 133 m. Anm. 10. 135 m. Anm. 4. 136 m. Anm. 2. 152, 9. 157 m. Anm. 8. 377 u. Anm. 6. 15. 378 m. Anm. 11. 387, 2. 3. 392, 8. 400, 2. 404, 6. 408, 9. 409, 6. 414 m. Anm. 3. 7.
Argos in Amphilochien 295.
Arkadien, Arkader 4. 5 m. Anm. 4. 7, 1. 9. 10 m. Anm. 2. 11, 7. 47 m. Anm. 7. 209, 7. 210, 6. 211, 5. 219 ff. 228. 376 m. Anm. 1. 430, 1.
Arkesine 118, 3. 120, 3. 130 m. Anm. 5. 134 m. Anm. 14. 153, 5. 183, 1. 423, 7.
Ἀρμενιεύς 347, 1.
Arneai 178, 7.
Arsinoë (Karthaia) 429. 1.
Asia 171. 176, 3.
Asine 378, 5.
Aspledon 251, 2.
Astakos 9. 197, 3. 296 m. Anm. 2. 4. 297, 8. 304 m. Anm. 6.
Astypalaia 120, 2. 129 m. Anm. 15. 153, 2. 418, 11.
Athamanien 240. 312, 3. 325. 359, 5. 441 m. Anm. 2.
Athen 9. 13. 14. 17 u. A. 10. 18 m. Anm. 4. 19, 1. 4. 20. 29, 3. 35, 7. 36, 5. 6. 37, 4. 6. 43 m. Anm. 5. 10. 44 m. Anm. 1. 6. 46, 13. 47 m. Anm. 2. 48 m. Anm. 1. 3. 5. 6. 7. 49 m. Anm. 1. 6. 50 m. Anm. 1. 53, 2. 55, 4. 57 m. Anm. 12. 58. 59 m. Anmerkungen 1—5. 7. 60 m. Anm. 3. 61 m. Anm. 3. 62 m. Anm. 2. 63 m. Anm. 4. 5. 64 m. Anm. 1. 12. 65, 2. 7. 66, 2. 4. 7. 67 m. Anm. 6. 68. 69, 6. 70. 75 m. Anm. 1. 2. 78. 79. 80, 3. 81, 2. 3. 4. 82, 3. 5. 6. 83, 2. 84, 1. 89 ff. 91. 93 m. Anm. 7. 94 m. Anm. 6. 98 ff. 102, 2. 3. 104, 1. 112. 1. 113. 115. 116 u. A. 7. 8. 117, 4. 118, 2. 3. 4. 119, 1. 120, 4. 121. 122 m. Anm. 1. 2. 123 m. Anm. 1. 2. 4. 6. 123 ff. 124, 5. 125. 127. 128, 7. 129 u. A. 2. 3. 130. 131, 1. 6. 132, 1. 133, 1. 2. 4. 6. 134 m. Anm. 3. 10. 136. 137. 2. 4. 138, 1. 5. 139 m. Anm. 1. 2. 3. 4. 8. 10. 140 u. A. 11. 141, 2. 5. 142 u. A. 9. 143 u. A. 1. 144 u. A. 1. 3. 5. 145. 146 m. Anm. 6. 7. 147 m. Anm. 9. 148 u. A. 6.

149, 2. 150 m. Anm. 1. 2. 151, 4. 152, 2. 4. 153, 6. 154, 2. 4. 9. 156 m. Anm. 2. 5. 8. 9. 157. 159 u. A. 3. 5. 160, 2. 3. 5. 161 m. Anm. 5. 6. 162. 164, 3. 171. 176, 1. 4. 177 m. Anm. 5. 178, 3. 179, 3. 5. 180, 6. 7. 183, 2. 185, 6. 186, 4. 188, 3. 191, 3. 193, 5. 194 ff. 195, 7. 196 ff. 203, 5. 207, 4. 212. 213. 214, 4. 218. 249, 3. 252. 295. 297 m. Anm. 6. 298. 316 m. Anm. 9. 362, 6. 374, 3. 390, 1.
Atintanen 312, 2. 3. 313.
Atrax 234, 1. 240. 244, 1.
Attaleia in Lydien 201 m. Anm. 7.
Attika 5, 4. 8. 14, 1. 37, 3. 70. Cf. auch Athen.
Aulis 257.
Axos s. Vaxos.
Azanen 4, 4.
Azoros 240. 246, 1.

Babylon 164, 2. 3.
Bargylia 143, 4.
Barka 185, 4.
Bithynien 143, 21. 172 u. A. 2. 176 m. Anm. 2. 4.
Blaundos 200 m. Anm. 3. 206 m. Anm. 8.
Boiotien, Boioter 5. 6 m. Anm. 4. 9. 35, 7. 46 m. Anm. 4. 53, 2. 58 m. Anm. 1. 61 m. Anm. 3. 4. 62, 2. 64. 65, 7. 67 m. Anm. 7. 68 f. 112, 1. 121 m. Anm. 16. 127, 13. 134, 11. 135, 10. 137, 2. 143, 4. 147. 149 u. A. 1. 153, 7. 157 m. Anm. 12. 158, 20. 182. 209, 7. 210. 211, 3. 211 u. A. 6. 214, 4. 222 m. Anm. 2. 226. 232 u. A. 6. 249 ff. 262 ff. 270 ff. 288 ff. 296, 8. 322, 3. 323. 328. 352, 2. 360. 373 m. Anm. 4. 374, 3. 378 m. Anm. 4. 379 m. Anm. 2. 390, 1. 443. 448.
Bomieer 326, 7.
Bottiaier 214, 2.
Brea 187, 1. 188, 3. 189, 2. 197, 3.
Βρεντεσῖνος 314, 6.
Bruzos (Phrygien) 200 m. Anm. 9. 206 m. Anm. 8.
Bulis 322, 1.
Bura 370, 6. 375 m. Anm. 3. 400, 2.
Buttos (Βούττιοι) 331, 3. 355, 5.
Byzantion 17. 18, 1. 68, 9. 130, 12.

Chaironeia 257 m. Anm. 4. 272. 283, 1. 284, 2. 4. 286 m. Anm. 7. 287, 7. 8. 290. 292, 10. 12. 13. 293, 4. 5. 8.
Chaleion 5. 8. 192, 2. 369, 10.
Chalkedon 44, 11.
Χαλκιδῆς οἱ ἐπὶ Θράκης 213, 2.
Chalkidier 212 ff. 213, 7. 216, 5.
Chalkis in Aitolien 325. 326. 331, 3.
Chalkis am Athos 217, 6.
Chalkis auf Euboia 42 m. Anm. 1. 55 m. Anm. 5. 65, 4. 68 m. Anm. 1. 74 m. Anm. 6. 93, 6. 273 m. Anm. 4. 280, 7. 442, 10. 443, 1. 2. 4.
Chaoner, Chaonien 308. 309 m. Anm. 4. 311. 313, 5. 314 m. Anm. 8.
Charadra 322, 1. 369. 10.
Chersonasos 44, 11. 147 m. Anm. 4. 158 m. Anm. 17. 160, 4.
Chios 36, 6. 42 m. Anm. 13. 44. 46 m. Anm. 11. 64, 7. 93, 3. 117, 1. 122, 6. 125, 14. 128, 7. 134 m. Anm. 12. 136. 147 m. Anm. 10. 149, 1. 156 m. Anm. 6. 157 m. Anm. 5. 159, 4. 174, 5 (vgl. Nachtrag). 351 m. Anm. 2. 359, 4.
Chorsiai 257. 264. 272 m. Anm. 7. 278, 6. 284, 1.

Δαιᾶς 331, 3.
Daphnus 317, 2.
Daulis 209, 7. 322, 1. 2. 323 m. Anm. 5. 324 m. Anm. 6. 343, 5. 369. 10.
Delos 129 m. Anm. 10. 133 m. Anm. 12. 137, 1. 140 m. Anm. 1. 142, 7. 148, 4. 6. 153, 2. 154 m. Anm. 5. 158 m. Anm. 6. 159, 4. 160, 2. 381, 2. 416. 3. 417, 6. 418. 419 u. A. 1. 2. 3. 4. 420, 2. 3. 421. 424 ff. 425, 1. 3. 426 m. Anm. 2. 428 m. Anm. 4. 5.
Delphi 9. 44 m. Anm. 12. 64, 7. 118, 4. 124, 5. 128, 1. 7. 129, 1. 2. 130 m. Anm. 12. 133 m. Anm. 8. 139 m. Anm. 11. 141, 4. 10. 13. 145, u. A. 2. 152, 9. 10. 153, 4. 154, 9. 155, 1. 3. 172, 7. 179, 3. 183, 3. 239, 11. 271. 5. 317 m. Anm. 3. 319. 322, 6. 335, 4. 6. 336 ff. 336, 1. 337, 1. 2. 351, 1. 353, 4. 355. 357, 7. 358, 4. 359 m. Anm. 5. 365, 5. 368 m. Anm. 5. 369. 375, 2. 401, 6.
Demetrias 143, 2. 149, 1. 153, 8. 383, 5. 429. 430 m. Anm. 7. 430, 9. 431, 1. 432 u. A. 4. 433 ff. 433 m. Anm. 2. 4. 6. 434, 6. 435, 1. 2. 436, 12.
Derion 300.
Diakrier 99 m. Anm. 1.
Dioecesis Moesiarum 248, 11.
Dion 218. 6.
Dionysopolis 201. 10.
Dodona 31, 1. 6. 315, 6. 358, 4.
Doidye 199 m. Anm. 9. 201, 9. 205, 6.
Dokimeion 200 m. Anm. 11. 206 m. Anm. 8.
Doliche 240. 247, 7.

Doloper 229, 7. 240. 340 m. Anm. 1. 3.
Dorier 4. 13. 35, 7. 255. 294 m. Anm. 6. 323.
Doris 339 m. Anm. 2. 4. 441 m. Anm. 2. 4. 443.
Dreros (Kreta) 134 m. Anm. 17.
Drymaia 322, 1. 323, 12. 342, 3. 380, 3. 440, 8.
Dryope 339, 1.
Dymanen 4.
Dyme 6, 7. 18, 1. 2. 20, 1. 121 m. Anm. 11. 125. 14. 129. 1. 171, 3. 370. 6. 375. 388. 1. 410, 4. 413, 8. 9. 414, 4. 5. 415 m. Anm. 5.

Echineos 297, 8.
Echinos (in der Malis) 347, 1.
Εἰτεαῖοι 331, 3.
Elaia 126 m. Anm. 6. 446.
Elaiatis 309, 7.
Elaos 331, 3.
Elateia 118, 4. 128. 1. 131, 6. 209, 7. 319 m. Anm. 7. 320 m. Anm. 4. 5. 321. 4. 322, 1. 2. 323 u. A. 11. 12. 324 m. Anm. 5. 324, 7. 9. 325, 5. 343, 5. 369, 10.
Eleon 257.
Elis, Eleer 5 m. Anm. 4. 6. 7. 6, 7. 9. 42 m. Anm. 3 43 u. Anm. 8. 44, 1. 2. 46 m. Anm. 5. 47 m. Anm. 3. 4. 5. 50 m. Anm. 5. 63, 4. 69, 6. 118. 4. 119. 3. 121 m. Anm. 8. 122, 6. 123, 6. 127 m. Anm. 1. 136 m. Anm. 3. 140, 9. 147, 10. 152, 10. 161 m. Anm. 2. 173, 7. 221 m. Anm. 4. 228. 372 m. Anm. 2. 374, 3. 379 m. Anm. 4. 382 m. Anm. 1. 392, 8. 394, 8. 400, 2.
Ἑλληνομεμφῖται 205, 3.
Ellopion 331, 3.
Ἐοιτᾶνες 331, 3.
Epeiros. Epeiroten 3. 9. 10, 6. 121 m. Anm. 18. 209. 7. 297, 8. 300 m. Anm. 5. 301. 308 ff. 327. 332, 6. 342. 344. 4. 5. 348, 8.
Epetion 196 m. Anm. 2.
Ephesos 42 m. Anm. 12. 44. 45 m. Anm. 1. 74 m. Anm. 4. 94 m. Anm. 1. 97 m. Anm. 3. 122. 4. 128, 8. 129 m. Anm. 14. 136, 6. 142. 3. 143, 3. 152, 5. 153, 2. 158 m. Anm. 11. 160, 3. 161. 6. 168. 4. 174, 2 (u. Nachtrag). 176, 3. 4. 178. 9. 179, 9 (Nachtrag). 180, 8. 189. 9. 445. 446.
Epidamnos 194 u. A. 4. 7.
Epidauros 56 m. Anm. 5. 104, 3. 115, 8. 130 m. Anm. 4. 11. 133 m. Anm. 11. 134 m. Anm. 6. 13. 139, 6. 149. 1. 2. 192, 2. 297, 8. 309. 2. 376 m. Anm. 1. 384, 8. 385. 16. 17. 386, 6. 406, 10. 410, 4. 414 m. Anm. 3. 4. 7. 415, 4. 12.
Eresos 80, 3. 81. 2. 3. 82. 3. 91 m. Anm. 5. 131, 6. 158 m. Anm. 8. 159, 4.
Eretria 42 m. Anm. 2. 57 m. Anm. 11. 63, 4. 68, 1. 80. 3. 83, 2. 149, 1. 153. 2. 158 m. Anm. 5. 20. 159, 4. 167, 6. 197. 3. 252. 273 m. Anm. 4. 282, 1. 6. 442. 5.
Ἐρινατος 364, 6.
Erineos 269, 10.
Eriza 200 m. Anm. 8.
Ἐρταῖος 331, 3.
Erythrai 17 m. Anm. 9. 42 m. Anm. 11. 44. 45 m. Anm. 2. 63, 4. 65, 1. 81, 3. 83, 2. 118, 3. 127, 10. 128, 7. 129, 2, 130. 132, 1. 134, 9. 135 m. Anm. 1. 137, 6. 139 m. Anm. 10. 140. 142, 3. 9. 143, 4. 145 m. Anm. 12. 146. 148, 6. 149, 1. 153, 8. 156, 3. 157 m. Anm. 11. 158, 19. 159, 2. 4. 5. 6. 8. 160, 2. 161. 3. 166 m. Anm. 4. 5. 168, 1. 169, 1.
Erythrai in Boiotien 257. 272, 8.
Erythrai in Lokris Ozolis 364, 6.
Euboia 8. 189, 10. 294 m. Anm. 6. 323. 442 f.
Euboia in Sizilien 103, 3
Eumeneia 201, 10. 204, 3.
Euripos 297, 8.
Εὐρώπιος 315, 7
Eurytanen 3. 326 m. Anm. 1. 2.
Eutresier, Eutresis 4, 4. 257.

Fayum 206, 1.

Gaba 207, 7.
Gambreion 127 m. Anm. 5. 141, 2. 6. 153. 2. 154, 8. 10.
Gela 91 m. Anm. 4. 94.
Gerasa 145, 10. 179, 1. 199, 6.
Geronthrai 442, 5.
Gitana 314, 8.
Gomphoi 240. 244, 1. 347, 1.
Gonnos 115, 7. 8 (vgl. Nachtrag). 126 m. Anm. 12. 238 (vgl. Nachtr.). 240. 244. 1. 2. 245, 11. 246. 2. 3.
Gortyn 4, 7. 18, 2. 49, 4. 66, 6. 118, 4. 149, 1. 153, 10. 158 m. Anm. 7. 159, 4.
Gyrton 240. 244, 1.
Gytheion 36, 6. 127 m. Anm. 6.

Hadranon 198 m. Anm. 4.
Hadrianopolis 183, 3.
Haliartos 251 m. Anm. 7. 256, 2. 257. 271, 6. 272 u. A. 7. 283, 5. 284, 1. 289.
Halikarnassos 17 u. A. 7. 10. 45

m. Anm. 3. 83, 2. 90 m. Anm. 2. 122, 6. 127 m. Anm. 2. 129 m. Anm. 13. 134 m. Anm. 5. 153, 8. 157 m. Anm. 10.
Halos 240. 245, 12. 247 u. A. 7.
Harma 257.
Helike 370, 6. 372, 10. 375, 6.
Heraia 5, 7. 6, 1. 7. 9. 140 m. Anm. 2. 219, 3. 220 m. Anm. 6. 7. 376 m. Anm. 4. 378 m. Anm. 3. 10.
Herakleia (Insel) 418, 10. 422, 3. 424, 6.
Herakleia am Oeta 338 m. Anm. 4. 5. 339, 1. 353, 4. 357, 3. 363, 1. 364, 6. 378 m. Anm. 3. 440 m. Anm. 1. 4. 441, 1.
Herakleia am Pontos 56 m. Anm. 6. 57, 6. 69, 6. 252, 2.
Herakleia am Siris 85 m. Anm. 5. 86, 1. 88, 1. 189, 7.
Hermione 125 m. Anm. 6. 126. 377 m. Anm. 8. 384, 8. 9.
Hesbon 207, 7.
Hestiaiotis 228. 230 m. Anm. 11. 237. 240. 345 m. Anm. 5.
Hierapolis 117, 1. 200 m. Anm. 13. 206 m. Anm. 10. 13. 207, 5.
Hierapytna 118, 4. 119, 4. 120, 2. 148, 6. 199, 5.
Hierokaisarea 201 m. Anm. 1.
Himera 85, 7. 104, 3.
Histiaia 197, 3.
Homolion 189, 11. 247, 6. 430. 432, 4. 435, 1.
Hyampolis 322, 1. 343, 5.
Hyettos 257. 272 m. Anm. 4. 278, 6. 284, 4. 6. 290. 292, 13.
Hylleer 4.
Hypata 10, 4. 240. 244, 1. 246, 3. 248, 2. 339 m. Anm. 3. 357, 3. 361, 5. 362, 6. 364, 6. 438, 14. 439 m. Anm 6. 7.
Hyria 257.
Hyrkanis 206 m. Anm. 6.
Hysiai 257. 272, 8.

Ialysos (auf Rhodos) 45 m. Anm. 4. 127 m. Anm. 4. 153, 4.
Iapyger 68 m. Anm. 5.
Iasos 120, 4. 121 m. Anm. 11. 142, 3. 151 m. Anm. 9. 166 m. Anm. 3. 167, 3. 168, 1. 178, 1.
Idumeer 447.
Ilion 18, 2. 63, 4. 80, 3. 81, 3. 82, 4. 6. 7. 83, 2. 5. 6. 7. 129 m. Anm. 5. 9 142, 3. 146 m. Anm. 10. 149, 1. 153, 2.
Illyrier 214. 302 m. Anm. 2. 313.
Imbros 195.
Ionier, Ionien 7, 2. 4. 35, 7. 41 f. 51. 71. 93 m. Anm. 7. 97. 189, 7.
Ios 44 m. Anm. 15. 417, 8. 418, 11. 421 m. Anm. 9. 423, 5. 428, 8.
Issa 88, 9. 124, 5. 126 m. Anm. 13. 151, 1. 153, 2. 187, 4. 189, 6. 195 m. Anm. 10. 196.
Isthmos (Staaten am) 51. 93. 99 ff.
Ἱστώριος 331, 3.
Istropolis 130 m. Anm. 2.
Ithaka 39, 2. 40 m. Anm. 2. 8. 43 m. Anm. 4. 44 m. Anm. 5.
Ithoria 331, 3.
Itonos 240.
Iulis 127 m. Anm. 3. 134, 1. 141, 14. 142. 1. 148, 6.

Judaea 178, 5. 207 m. Anm. 7.

Kadoi 100 m. Anm. 6.
Kalamai 178, 1.
Kalauria 141, 4. 153, 3. 251, 3. 377, 9.
Kalchadon 142, 4. 145 m. Anm. 13. 350 m. Anm. 5.
Kallatis 44, 11. 130 m. Anm. 3.
Kallieer, Kallion, Kallipolis 326, 7. 331, 3. 369, 8. 10.
Kalydon 125 m. Anm 7. 126. 325. 326. 327. 330, 2. 331, 3. 333. 354, 11. 370, 1. 372 m. Anm. 6. 373 m. Anm. 5. 387, 3.
Kamarina 126 m. Anm. 14.
Kameiros 153, 4.
Καφρεύς 331, 3.
Kaphyai 377 m. Anm. 5.
Karien 5, 4.
Καρωπός 315, 7.
Karthago 33 m. Anm. 9. 34 m. Anm. 2. 4. 6.
Karthaia 418, 8. 423, 5. 428 m. Anm. 7. 8. 429, 1.
Karyai 220, 8.
Karyneia 370, 6. 375 m. Anm. 3.
Karystos 130, 1. 174, 1. 176, 4. 443, 4.
Kassandreia 203, 5.
Kassopaier, Kassopia 308. 309 m. Anm. 7. 313 m. Anm. 4. 345 m. Anm. 3.
Kastolos 206, 2.
Katana 7, 5. 198 m. Anm. 3.
Κέλαιϑοι 311, 1. 315, 7.
Keos 8. 330, 3. 350 m. Anm. 6. 351, 1. 418 m. Anm. 8. 429, 1.
Kephallenia 348 m. Anm. 8. 349, 1. 2. 359, 4.
Keryneia 370, 6.
Kibotos 201, 10.
Kierion 237, 8. 240. 244, 1. 245, 11. 246, 3. 6. 7. 247, 7. 345, 5. 347, 1.
Kios 350 m. Anm. 5.
Kius 129 m. Anm. 13.

Κλαθιατός 315, 7.
Klazomenai 41 m. Anm. 9.
Kleinasien 7. 8. 36. 69 m. Anm. 7. 93 ff. 95. 97. 144, 5. 170. 174, 2. 177, 6. 293, 9.
Kleitor 9. 220, 7. 376 m. Anm. 9. 383, 5. 385, 17. 392, 8. 430, 1. 9. 431, 1.
Kleonai 376 m. Anm. 2.
Knidos 43 m. Anm. 7. 44, 1. 47 m. Anm. 9. 68, 9. 125 m. Anm. 17. 130, 10. 145 m. Anm. 8. 148, 6. 158 m. Anm. 13. 20. 159, 4. 181, 3.
Knosos 190, 5. 192, 3.
Kobedyle 206, 2.
Kolophon 41 m. Anm. 6. 57 m. Anm. 1. 120, 2. 3.
Konope 331, 3.
Kopai 257. 261, 5. 272 m. Anm. 5. 275, 2. 284, 4. 286, 5.
Koresia 143, 2. 149, 1.
Koresos 127, 10.
Korinth 8. 42, 7. 43 m. Anm. 2. 44 m. Anm. 10. 55, 3. 63 m. Anm. 3. 64 m. Anm. 6. 10. 66, 4. 69 m. Anm. 3. 81, 4. 82, 3. 83, 1. 84 m. Anm. 4. 93. 7. 94, 4. 100 ff. 102 u. A. 2. 103, 1. 186, 4. 192. 193 ff. 193, 10. 194, 4. 307, 6. 375 m. Anm. 8. 378 m. Anm. 1. 14. 382. 383, 5. 386, 6. 393, 1. 409, 9.
Korkyra 125 m. Anm. 12. 13. 126 m. Anm 4. 133 m. Anm. 9. 134, 1. 135 m. Anm. 3. 141, 4. 142, 7. 143, 2. 147, 1. 153. 154, 9. 11. 155, 2. 4. 158 m. Anm. 2. 193 u. A. 10. 194 u. A. 4. 7. 297. 8. 308, 4. 312, 3.
Korkyra Melaina 187, 1. 189, 6. 10. 11. 190. 3. 191, 2. 196.
Korone 378, 5.
Koroneia 250 m. Anm. 5. 251. 256, 2. 257. 264. 272, 2. 275 m. Anm. 2. 4. 276, 7. 281, 8. 283, 3. 284, 2. 289. 290. 292, 13. 293, 9.
Koronta 296, 4. 297. 8. 304.
Kos 18, 2. 46 m. Anm. 10. 126 m. Anm. 9. 134 m. Anm. 15. 181, 3. 428, 8.
Krannon 228, 8. 237, 8. 240. 245, 11. 246, 6. 247, 2. 5. 6. 7. 248, 2. 8.
Kreta 8. 24, 5. 33 m. Anm. 9. 35, 2. 128, 5. 137, 2. 141 m. Anm. 1. 148, 4. 150. 153, 10. 159, 8. 160, 2. 162 m. Anm. 2. 163 m. Anm. 3. 199 m. Anm. 5. 447.
Krisa 316.
Krithene 200 m. Anm. 8. 205, 6.
Kromnos 220, 8.
Kroton 57 m. Anm. 4. 68 m. Anm. 6.
Kydissos 200 m. Anm. 7.
Kykladen 420. 421.
Kyme (Aiolis) 41 m. Anm. 7. 43 m. Anm. 9. 46 m. Anm. 6. 56 m. Anm. 7. 8. 74, 7. 124. 126, 2. 131, 6. 170, 4.
Kyme in Unteritalien 42, 1. 43. 5. 82, 8. 83, 4. 85 m. Anm. 6. 86, 1.
Kynaitha 350, 1. 352, 3. 376. 377, 1. 386, 4. 387, 3. 4. 414. 5.
Kynossema (Schlacht bei) 374, 3.
Kynurier 4, 4.
Kyparissia 378, 5.
Kypros 206, 1.
Kyrene 188, 5. 191, 2. 5.
Kyretiai 240. 247 u. A. 4.
Kythnos 416, 3. 418 m. Anm. 5. 421 m. Anm. 10.
Kyzikos 41 m. Anm. 8. 46 m. Anm. 12. 121 m. Anm. 14. 129 m. Anm. 8. 149, 1. 151, 1. 161 m. Anm. 1. 175, 10. 176, 4. 179, 6.

Lakonien 381. 6.
Lamia 240 u. Anm. 5. 245, 10. 12. 246, 5. 7. 247, 3. 330, 2. 340, 3. 357, 3. 365, 3. 5. 369, 1. 2. 8. 9.
Lampsakos 93, 3. 130 m. Anm. 2. 158 m. Anm. 16.
Laodikeia am Lykos 153, 8. 165 m. Anm. 4. 201, 10.
Larbener 141, 5.
Larisa (in der Pelasgiotis) 209, 7. 228, 7. 8. 229, 10. 237, 6. 8. 238, 1. 240. 242. 244 u. A. 1. 245 u. A. 11. 246, 3. 5. 6. 7. 247, 1. 5. 6. 7. 248 u. A. 1. 2. 3. 4. 5. 7.
Larisa in der Phthiotis (Kremaste) 240 u. A. 4. 347 u. A. 1. 348, 1.
Larymna 272, 7.
Lasion 221 m. Anm. 2. 378 m. Anm. 7.
Lebadeia 124, 5. 257. 271, 6. 272. 273, 1. 274, 9. 275, 2. 3. 7. 276, 8. 278, 6. 7. 279. 281, 8. 284, 1. 2. 285, 3. 286. 3. 4. 6. 287, 8. 290 u. A. 6. 292, 10. 13. 293, 1. 5. 6. 8.
Lebedos 166, 4. 167, 5.
Ledon 322, 1.
Lemnos 195.
Leontinoi 42 m. Anm. 5. 51 m. Anm. 2. 94. 98 m. Anm. 6. 198 m. Anm. 6.
Leontion 370, 6. 375. 400, 2.
Lepreon 220 m. Anm. 221, 1. 224, 3.
Lerna 392, 8.
Lesbos 8. 93.
Leukas 65, 5. 194 m. Anm. 2. 7. 209, 7. 295. 296. 297, 8. 300 m. Anm. 5. 10. 301. 302. 303 u. Anm. 11. 304 u. Anm. 7. 306, 5. 307, 4. 10. 12. 312, 3.
Lilaia 322, 1. 342, 3.
Limnaia 296, 4. 297, 8. 301. 304. 345, 5. 347, 1.

Lindos 134, 16. 153, 4.
Lissos 195 m. Anm. 9.
Lokroi Epizephyrioi 43 m. Anm. 3. 57 m. Anm. 3. 68 m. Anm. 7. 75. 83, 4. 192, 4.
Lokrer (opuntische) 57, 5. 273 m. Anm. 6. 340, 2. 341, 1. 441, 3.
Lokrer (östliche, hypoknemidische) 10. 19, 5. 50, 3. 57, 5. 135 m. Anm. 8. 187, 1. 4. 191, 2. 192, 4. 228. 294 m. Anm. 6. 321. 323. 340 m. Anm. 2. 341 m. Anm. 1. 342. 441 m. Anm. 2. 3. 443.
Lokrer (ozolische, westliche) 4. 5. 6, 3. 9. 47 m. Anm. 8. 325. 326. 328. 332 m. Anm. 5. 335 m. Anm. 4. 5. 7. 8. 364, 6. 441. 442 m. Anm. 1.
Lusoi 377 m. Anm. 2. 385, 16.
Lydien, Lyder 93. 97 m. Anm. 4. 188, 5.
Lykien, Lykier 18, 2. 45, 7. 360, 3.
Lysimacheia 331, 3. 350 m. Anm. 5. 352, 3.

Magnesia (Magneten) 118, 4. 126 m. Anm. 11. 135 m. Anm. 7. 229 m. Anm. 6. 232, 2. 6. 234, 3. 334, 3. 429 ff.
Magnesia a. M. 41 m. Anm. 5. 114, 4. 119, 5. 124, 5. 125 m. Anm. 18. 126 m. Anm. 7. 129 m. Anm. 9. 137, 3. 140 m. Anm. 3. 146 m. Anm. 1. 3. 147 m. Anm. 6. 153, 3. 154, 8. 10. 11. 155, 4. 158 m. Anm. 12. 185, 7. 8. 187, 1. 205, 3. 4. 305, 6. 320, 2. 351, 1. 352 m. Anm. 1. 359, 4.
Magnesia a. S. 202, 2. 203, 2. 204, 1.
Mainalier 4, 4. 224, 3.
Μ[ακεδό]νες (ἐκ Κ[ο]βηδύλης) 206, 2.
Μακεδόνες (ο[ἱ ἐκ.]εσπούρων) 201, 3. 204, 3. 205, 6.
Μακεδόνες Ὑρκανοί 200 m. Anm. 1.
Makedonien 168, 3. 171 m. Anm. 2. 213, 7. 236 ff. 239. 289. 290. 299. 373. 378. 393, 4. 411 m. Anm. 7. 412 m. Anm. 3. 4. 420.
Makynia 331, 3.
Malis, Malier 4. 57, 9. 240 m. Anm. 5. 338 m. Anm. 6. 340 m. Anm. 3. 347, 1. 353, 4.
Mantineia 6, 1. 7. 7, 1. 9. 68 m. Anm. 10. 142, 2. 157 m. Anm. 7. 199 m. Anm. 3. 220 m. Anm. 2. 225, 4. 6. 226 u. A. 1. 334, 2. 349 m. Anm. 3. 376 m. Anm. 8. 377 m. Anm. 10. 15. 387, 3. 4. 5. 6. 7. 415 m. Anm. 8.
Mantineia-Antigoneia 385, 17. 387, 7.
Marathon (Tetrapolis von) 5, 4.
Masdyenen 200, 1. 204. 1.
Massalia 59, 8. 60 m. Anm. 6. 63, 3. 6. 64 m. Anm. 2. 11. 69. 170, 7.
Matropolis 240. 244, 1. 246, 5. 7. 247. 301. 302. 304 m. Anm. 6. 331, 3. 342. 355, 3.
Medeon (Medion) 296, 4. 297, 8. 301. 302, 1. 304, 3. 5. 305, 5. 7. 306, 9. 307, 5. 322, 1. 2. 323, 10. 324, 9. 335, 7.
Megalopolis 10. 125 m. Anm. 10. 21. 158 m. Anm. 3. 199 m. Anm. 4. 209, 7. 221, 10. 224, 3. 225 m. Anm. 5. 226. 227, 5. 376 m. Anm. 6. 377 m. Anm. 12. 382 m. Anm. 5. 384, 8. 9. 385, 17. 386, 4. 5. 387, 2. 6. 390, 1. 393, 1. 400, 2. 402, 6. 415 m. Anm. 6.
Megara 8. 42, 7. 44 m. Anm. 11. 55, 3. 65, 5. 69, 6. 71. 72, 4. 94. 100 m. Anm. 1. 122 m. Anm. 4. 130 m. Anm. 3. 159, 4. 252, 2. 274 m. Anm. 1. 275, 2. 278, 6. 279, 2. 282. 1. 284, 2. 4. 376 m. Anm. 1. 378 m. Anm. 4. 379 m. Anm. 2. 382. 383 m. Anm. 4. 386, 5. 6. 415 m. Anm. 1.
Megara in Sizilien 103. 3.
Megaris 274 m. Anm. 1. 414, 3.
Mekyberna 218, 5.
Meliboia 430.
Melite 128, 1.
Meliteia 148 m. Anm. 1. 240. 241, 6. 245, 12. 354, 11. 355, 2. 4. 360 m. Anm. 6. 365, 5. 369 m. Anm. 4. 8. 9.
Melos 197, 3.
Memphis 205, 3.
Mende 214, 2.
Mernuphyta 201 m. Anm. 8.
Messana 198 m. Anm. 7.
Messene 121 m. Anm. 15. 349 m. Anm. 4. 379 m. Anm. 4. 381, 7. 384, 1. 386, 4. 5. 387, 3. 7. 394, 11. 395, 1. 409, 6. 413, 7. 9. 414, 4.
Messenien, Messenier 191, 3. 295. 378 m. Anm 5. 394 m. Anm. 7. 396, 7. 9.
Metape 331, 3.
Methana 173, 7.
Methone 378, 5.
Milet 42 m. Anm. 14. 44 m. Anm. 20. 45, 20. 46, 12. 47, 10. 48. 55, 3. 59, 7. 60, 1. 72, 4. 74 m. Anm. 5. 80, 3. 82, 1, 2. 83, 2. 94, 2. 95 u. A. 1. 96, 1. 97 u. A. 4. 98, 2. 118, 1. 122 m. Anm. 4. 124, 2. 5. 129 m. Anm. 9. 131, 6. 140, 11 . 141, 4. 9. 12. 143, 2. 4. 5. 148, 6. 152, 1. 153, 2. 9. 158 m. Anm. 9. 20. 159, 4. 185, 5.

Minoa 117, 1. 4. 131, 2. 142, 7. 148, 7.
Mittelgriechenland 8.
Molotter 308 ff.
Molykreion 326 m. Anm. 6. 331, 3.
Mopsion 237, 8. 240. 245, 12. 246, 7.
Moxupolis 200 m. Anm. 8. 205, 6.
Mykalessos 251. 257. 261 m. Anm. 4. 261, 5.
Mykonos 418 m. Anm. 6.
Mylasa 121 m. Anm. 10. 129, 5. 135 m. Anm. 2. 166 m. Anm. 3. 175, 9. 176, 1. 179, 6. 181, 8.
Mysomakedonen 200 m. Anm. 4. 206 m. Anm. 7.
Μυστακεύς 331, 3.
Mytilene 42 m. Anm. 10. 44. 46 m. Anm. 8. 57, 5. 65, 2. 68. 73 m. Anm. 2. 7. 74 m. Anm. 1. 2. 3. 94. 120, 4. 131, 6. 132, 1. 3. 146, 5. 187, 1. 194. 197, 3. 351, 1. 361, 2.

Nakrasa 167, 4. 199 m. Anm. 10. 201. 205, 6. 206 m. Anm. 4. 13. 207, 3.
Narthakion 171, 1. 238, 5. 240 u. A. 5. 241. 6. 243, 2. 245, 12.
Naryka 431, 3 (vgl. Nachtrag).
Nasos 46 m. Anm. 9. 80, 3. 130 m. Anm. 2. 151, 1. 153, 8. 303.
Naukratis 149, 1. 165 u. A. 7.
Naupaktos 187, 1. 188, 7. 189, 6. 190, 4. 191, 2. 3. 192. 4. 193, 3. 295. 326. 327 u. A. 8. 330, 2. 3. 333. 353, 4. 355, 5. 357, 1. 3. 358. 3. 362, 6. 364. 6. 368. 4. 369 m. Anm. 3. 8. 370 m. Anm. 3. 372 m. Anm. 7. 373 m. Anm. 5. 12.
Naxos 44 m. Anm. 16. 72, 4. 93, 6. 418 m. Anm. 5. 428. 8.
Neopolis 444.
Nesioten 416 ff.
Νησιώτης 422, 4.
Nikaia 234, 3.
Nikopolis 304 m. Anm. 1.
Nikurgia (bei Amorgos) 417, 9. 418, 7.
Nisyros 80, 3. 82, 8. 131, 6. 152, 9.

Odessos 130 m. Anm. 2. 182, 10.
Oiantheia 5, 8. 47, 8. 66, 7. 157, 6.
Oiniadai 9. 295 u. Anm. 5. 296 m. Anm. 2. 3. 297, 8. 298. 300. 301. 302. 303 u. Anm. 9. 304. 328. 341. 342. 355, 3.
Oinoanda 173, 2.
Oitaia. Oitaier 5, 1. 240 m. Anm. 14. 325. 326 m. Anm. 3. 338 m. Anm. 5. 339, 1. 380, 3. 382, 1. 437. 440 ff.
Okaleia 257.
Olbia 44 m. Anm. 21. 127 m. Anm. 8. 141, 2. 147 m. Anm. 3. 174, 2.
Olenos 325. 370, 6. 375, 6.
Oliaros 141, 5.
Olmones 257.
Oloosson 240. 247, 7.
Olpai 296 m. Anm. 7.
Olympia 9. 82, 6. 221 m. Anm. 4. 225, 4. 358, 4.
Olynth 212 ff. 212 m. Anm. 3. 4. 213 ff. 214, 4. 215 u. A. 8. 216, 5. 6. 217, 2. 218, 4.
Ὄμφαλες 309, 5. 311, 1. 2.
Onchesmos (in Epeiros) 314, 8.
Onchestos 250 m. Anm. 4. 7. 257. 272, 7. 279 m. Anm. 2. 3.
Ὀνόπερνος 312, 8; Ὀνόπερνοι 315, 7.
Ὀφιεῖς 331, 3.
Ophioneer 3. 325. 326, 1. 7. 331, 3.
Opus 10. 43. 57. 5. 148, 6. 151, 1. 157 m. Anm. 6. 160, 4. 189, 6. 273, 6. 276. 8. 340 m. Anm. 2. 341, 1. 441, 3.
Orchomenos (in Arkadien) 9. 199 m. Anm. 2. 220 m. Anm. 6. 7. 349 m. Anm. 3. 376 m. Anm. 7. 377 m. Anm. 10. 378 m. Anm. 2. 10. 384, 8. 386, 4. 415 m. Anm. 7.
Orchomenos (in Boiotien) 249, 3. 251 m. Anm. 2. 3. 4. 8. 254, 5. 255, 1. 257. 263 ff. 271 m. Anm. 6. 272. 273. 275, 2. 276 m. Anm. 3. 278, 6. 8. 283, 5. 8. 9. 284, 1. 2. 4. 8. 285. 2. 3. 7. 286, 4. 6. 287, 1. 5. 7. 8. 10. 11. 290 u. A. 6. 292, 10. 13. 293, 5. 294, 4.
Oreos 17.
Oropos 127 m. Anm. 7. 131, 6. 141, 3. 142, 3. 143, 4. 148 m. Anm. 2. 149, 1. 157 m. Anm. 9. 252 m. Anm. 3. 257 m. Anm. 9. 264 m. Anm. 5. 270, 4. 271 m. Anm. 9. 272 m. Anm. 6. 274, 4. 5. 275, 1. 6. 276, 8. 277, 8. 278. 5. 282, 6. 283, 2. 5. 284. 1. 2. 7. 8. 285, 1. 2. 3. 4. 6. 7. 286. 6. 287, 2. 4. 9. 11. 288, 1. 290 m. Anm. 1. 291, 6. 294, 3. 393, 3.
Oxyrhynchus 182, 2.

Pagai 44, 11. 150, 4. 274 m. Anm. 1. 376 m. Anm. 1. 382. 386, 5. 410, 4. 415, 4.
Pagasai 234, 3. 240. 415, 12.
Paianion 331, 3.
Palästina 92, 2. 165 m. Anm. 5. 182.
Palaimagnesia 205, 4.
Palairos 296, 4. 297, 8. 304, 5.
Pallene 218, 5.
Palmyra 182 m. Anm. 5.
Pamphia 331, 3.
Pamphyloi 4.
Parauaia 312, 3.
Parion 120, 4. 153, 8.
Paroraier 309 m. Anm. 8.

Παρωρός 315, 7.
Paros 118, 3. 149, 1. 160. 2. 418, 11. 421 u. Anm. 10. 423, 5.
Parrhasier 4, 4.
Passaron 312, 8.
Patrai 6. 7. 370, 6. 371 m. Anm. 7. 375 m. Anm. 2. 383, 9. 388. 1. 400, 2. 411, 4. 431, 1.
Πείαλος 315, 7.
Pelasgiotis 228. 230 m. Anm. 11. 240.
Pelinna (Pelinnaion) 228, 8. 240.
Pellana 153, 5. 220, 8.
Pellene 370, 6. 371. 4. 374 m. Anm. 3. 4. 375 m. Anm. 3. 377 m. Anm. 13. 400, 2.
Peloponnes 8. 14, 1. 69 m. Anm. 8. 137, 2. 268, 8. 377. 379 m. Anm. 6.
Pelte 200 m. Anm. 5. 206 m. Anm. 3.
Perea 151 m. Anm. 6. 355, 2. 4. 360 m. Anm. 4. 369, 8.
Pergamon 90, 2. 126 m. Anm. 5. 17. 149, 1. 167, 3. 168, 2. 169 ff. 169, 3. 4. 5. 6. 7. 170, 1. 180, 7. 202, 2. 205, 4. 351, 1.
Perrhaiber 228, 7. 229 m. Anm. 5. 10. 234, 3. 238 m. Anm. 2. 240 u. Anm. 7. 248. 7. 431. 1.
Perser 21. 93. 95. 447.
Phaiaken 43, 4.
Phalanna 234, 1. 238, 3. 240. 248, 47.
Phalika 369, 8.
Phana 331, 3.
Phanoteus 322, 1. 343, 5.
Pharai 251. 257. 261 m. Anm. 4. 5. 370, 6. 375. 381, 7. 388, 1. 400, 2. 411, 4. 413, 9.
Pharkadon 228, 8.
Pharos 195 m. Anm. 9.
Pharsalos 124, 2. 228, 8. 229, 10. 239. 11. 240. 245, 11. 246, 3. 247, 2. 345, 5. 347, 1. 348 m. Anm. 3.
Phayttos 237, 8. 240. 245, 11. 246, 5. 6.
Pheneos 220, 7. 376 m. Anm. 12.
Pherai 228, 8. 232. 234 u. A. 3. 235. 236 m. Anm. 9. 240. 244, 1.
Phigalia 349 m. Anm. 3. 350 m. Anm. 3. 4. 352, 3. 378 m. Anm. 10.
Philetaireia am Ida 201 m. Anm. 7.
Phintia-Gela 170, 7.
Phistyon 369 m. Anm. 6. 8. 9.
Phleius 68 m. Anm. 11. 377 m. Anm 8.
Phoibia 198 m. Anm. 10.
Phoinike 209, 7. 314 m. Anm. 8. 316. 342. 343 m. Anm. 4.
Phoitia 297, 8. 300. 301. 302. 304 m. Anm. 6. 307, 7. 342.
Phokaia 119, 6. 120, 4. 130 m. Anm. 6. 146, 5. 153, 8.
Phokis (Phoker) 4. 9. 125 m. Anm. 5. 126. 209, 7. 210, 4. 230, 2. 255. 279, 3. 294 m. Anm. 6. 316 ff. 341. 1. 342 ff. 342, 3. 343 m. Anm. 6. 7. 344 m. Anm. 1. 2. 424, 9. 443. 448.
Phthiotis 228. 230 m. Anm. 11. 239, 11. 240 m. Anm. 4. 6. 245. 345 ff. 345 m. Anm. 4. 5. 347 m. Anm. 2. 348.
Physkos (in Lokris Ozolis) 364, 6. 369, 10.
Phytaion 331, 3.
Phytia 296, 4.
Phythion 245, 11.
Pisa, Pisaten, Pisatis 221 m. Anm. 4. 5. 7. 226, 4.
Plataiai 249, 3. 252 m. Anm. 4. 253, 1. 254 m. Anm. 7. 257 m. Anm. 8. 261 m. Anm. 3. 7. 262, 5. 263 m. Anm. 6. 265, 1. 268, 8. 271, 6. 272. 273. 275 m. Anm. 8. 276, 8. 290 m. Anm. 5. 292, 10. 13. 294, 4.
Pleuron 325. 326. 331, 3. 333. 370 m. Anm. 3. 380 m. Anm. 7. 383, 5.
Pogla 173, 7.
Poieessa 44 m. Anm. 17. 149, 1.
Pontus 172 u. A. 1.
Poteidaia 187, 1. 191, 4. 194 m. Anm. 3. 5. 197, 3. 214, 2. 218 m. Anm. 1.
Potidania 331, 3.
Potniai 257.
Praisos 119, 4. 120, 2. 141, 1. 199, 5.
Priansos 148, 6.
Priene 114, 4. 117, 1. 118, 3. 128, 1. 131, 6. 132, 3. 140, 10. 141, 5. 7. 12. 142, 3. 143, 4. 144, 4. 146 m. Anm. 2. 147 u. Anm. 5. 148, 6. 150, 3. 4. 151, 1. 2. 152, 6. 7. 153, 8. 154, 9. 158 m. Anm. 15. 174, 3.
Prosschion 331, 3.
Prusias 179, 1.
Psophis 378 m. Anm. 6. 387, 3. 404. 9.
Pteleon 240, 4. 246, 6.
Ptolemais 117, 1. 120, 4. 127 m. Anm. 9. 128, 7. 149, 1. 158 m. Anm. 18. 19. 165 ff. 165, 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 166, 1. 2. 170, 1. 188, 5.
Pylene 325.
Pylos 378, 5.
Pythekussai 195. 8.
Pytioessa 191, 3.

Raikelos 194 m. Anm. 8.
Rhegion 57 m. Anm. 2. 61. 4. 66, 2. 91 m. Anm. 7. 119. 3. 136 m. Anm. 5. 170. 7. 185, 7. 198 m. Anm. 10.
Rhodos 8. 17 m. Anm. 8. 63. 4. 68, 9. 69, 6. 120, 4. 121 m. Anm. 20. 122, 1. 125. 14. 128. 7. 129. 1. 4. 134 m. Anm 16. 137, 1. 145. 151 m. Anm. 7. 158, 20. 181, 8. 205, 6. 206, 11. 362, 6. 421 u. A. 7. 429, 2.
Rhypes 370, 6. 375, 6.
Rizos 188, 2.

Salamis 145 m. Anm. 14. 187. 1. 194. 195.
Same 125 m. Anm. 8. 126.
Samos 41 m. Anm. 10. 42, 8. 43, 5. 44 m. Anm. 18. 53, 5. 68 m. Anm. 2. 91 m. Anm. 3. 93 m. Anm. 3. 94. 98 m. Anm. 4. 117. 1. 118, 3. 125 m. Anm. 15. 130, 10. 131. 6. 133 m. Anm. 14. 141, 4. 7. 10. 12. 142, 3. 7. 144, 4. 147, 1. 148, 5 (vgl. Nachtr.). 149, 1. 2. 153, 8. 154 m. Anm. 6. 159, 8. 161, 3. 174, 5 (vgl. Nachtr.). 189, 9. 418 m. Anm. 9. 426 m. Anm. 3. 446.
Samothrake 44 m. Anm. 18. 19. 118, 4. 120, 4. 131, 6. 150, 5.
Sane 218, 5.
Sardes 203, 4. 5.
Scheria 38. 4. 39, 2. 46 m. Anm. 3.
Schoinos 257.
Seleukeia am Eulaios 165, 1.
Seleukeia in Kilikien 276, 7.
Seleukeia Sidera 201, 10.
Sellasia 220, 8. 377 m. Anm. 14.
Sigeion 194. 195, 3.
Sikyon 8. 42, 7. 69 m. Anm. 2. 78 m. Anm. 8. 84 m. Anm. 5. 91. 94, 3. 100. 375 m. Anm. 7. 384, 9. 385, 16. 386, 5. 390, 1. 392, 8. 394 m. Anm. 10. 11. 400, 2. 409, 9.
Sillyon 173, 7.
Sinope 188, 2. 191, 6. 197, 3.
Siphai 257.
Siphnos 44 m. Anm. 14. 418. 11. 423, 5.
Sizilien 68 m. Anm. 4. 93. 94. 95, 5. 98 m. Anm 5. 170, 7. 195 ff. 198.
Skaphai 257.
Skarpheia 369. 1. 8. 441, 3.
Skepsis 43, 1. 45, 7.
Skiritis 220, 8.
Skolos 257.
Skotussa 228, 8. 237, 8. 240. 244, 1. 248 m. Anm. 6.
Skyros 197, 3.
Smyrna 120, 4. 130 m. Anm. 2. 140 m. Anm. 4. 144, 5. 158 m. Anm. 14. 20. 168, 1. 174, 2. 180, 8. 205, 3. 4.
Sosthenis 339, 1. 364, 6.
Spalauthra 436 m. Anm. 7.
Sparta 8. 11. 12. 22, 5. 28, 9. 33 m. Anm. 9. 10. 34 m. Anm. 6. 36, 6. 37, 5. 62, 7. 68 f. 71, 3. 94, 8. 117. 4. 122. 6. 125 m. Anm. 11. 163 m. Anm. 3. 178, 2. 213. 215. 219. 255. 261 ff. 297. 372 m. Anm. 1. 373 m. Anm. 3. 6. 374, 3. 379 m. Anm. 3. 380 m. Anm. 1. 384 m. Anm. 1. 8. 9. 385, 8. 17. 387, 2. 7. 394. 396, 9. 397, 2. 412. 415 m. Anm. 4.
Spartolos 212, 4. 214, 2.
Stageiros 213, 4. 218, 5.
Stiris 124, 5. 141, 8. 147 m. Anm. 12, 151 m. Anm. 10. 158 m. Anm. 1. 159. 5. 322, 1. 2. 323, 10. 325, 1. 2. 3. 7. 8.
Stratonikeia 145 m. Anm. 9. 149. 1. 200 m. Anm. 14. 206, 11.
Stratos 6, 3. 9. 296 u. A. 4. 297 u. A. 8. 298. 300. 301. 303. 307 m. Anm. 4. 7. 8. 325. 331, 3. 332 m. Anm. 4. 342. 364, 6. 370 m. Anm. 3. 400, 2.
Stymphalos 9. 220, 7. 227, 1. 376 m. Anm. 11. 377 m. Anm. 11.
Styra 141, 13.
Susa 165, 1.
Syma 205, 6.
Synnada 174, 2. 200 m. Anm. 10. 206 m. Anm. 9.
Syrakus 42 m. Anm. 6. 8. 43, 5. 45 m. Anm. 6. 50, 1. 51 m. Anm. 3. 83. 2. 4. 84 ff. 84 m. Anm. 1 u. 7. 91 m. Anm. 8. 10. 94. 101, 9. 103. 121 m. Anm. 13. 122 m. Anm. 5. 125. 14. 128. 1. 140 m. Anm. 6. 7. 9. 141, 14. 143, 5. 145, 4. 170, 7. 185, 4. 189, 7. 190, 2. 193.
Syrien 172 m. Anm. 2. 178, 5. 201, 10.
Syros 132, 4. 140, 9. 141, 5. 419, 2. 421 m. Anm. 9. 428, 8. 429, 2.

Tanagra 143, 2. 145, 2. 249, 3. 251 u. Anm. 7. 252 m. Anm. 2. 255, 1. 256, 2. 257. 261, 8. 263 m. Anm. 5. 271, 6. 272. 273. 274, 9. 276, 8. 283. 5. 284, 1. 4. 285, 5. 7. 286 m. Anm. 8. 287, 1. 11. 290 m. Anm. 5. 6. 292, 13. 293, 1. 9. 294, 4.
Taras (Tarent) 45 m. Anm. 5. 68 m. Anm. 5. 140 m. Anm. 5. 185, 4.
Tarsos 129. 1. 173, 7.
Taurische Cherrones 189, 11. 190, 2.
Tauromenion 129 m. Anm. 16.

133 m. Anm. 15. 198 m. Anm. 9.
Tegea 6, 1. 7. 7, 1. 9. 125 m. Anm. 9. 129, 6. 130, 12. 134 m. Anm. 4. 149, 2. 220 m. Anm. 4. 7. 225, 6. 226 u. A. 5. 349 m. Anm. 3. 376 m. Anm. 10. 377 m. Anm. 10. 384, 9. 393, 1. 397, 2.
Teithronion 322, 1. 2. 323, 12. 324, 7. 342, 3.
Telmessos 169, 1.
Telphussa 376 m. Anm. 13.
Temnos 146, 5.
Tenea 382.
Tenedos 47, 10.
Tenos 139 m. Anm. 11. 145 m. Anm. 6. 153, 2. 320, 2. 421 m. Anm. 8. 423, 7. 424, 9. 426 m. Anm. 4. 429, 2.
Teos 72, 4. 125 m. Anm. 16. 126 m. Anm. 8. 140, 11. 141, 5. 12. 143, 2. 152, 1. 153, 3. 154 m. Anm. 7. 9. 11. 155, 4. 167, 5. 351 m. Anm. 1. 359, 7.
Thasos 64 m. Anm. 12. 147 m. Anm. 13. 153, 6. 445. 446.
Thaumakoi 240 u. Anm. 6. 245, 12. 246, 6. 7. 247, 5.
Thebai (in der Phthiotis) 240. 245, 11. 246, 7. 247, 5. 347 m. Anm. 1. 2. 348 m. Anm. 3.
Theben 6, 4. 55, 4. 60 m. Anm. 5. 134 m. Anm. 11. 135, 10. 139 m. Anm. 10. 209, 7. 214, 4. 227, 1. 232. 239, 11. 249 ff. 249, 3. 250 m. Anm. 8. 251 u. A. 7. 252. 253 m. Anm. 1. 254 m. Anm. 3. 255 m. Anm. 1. 3. 6. 256 u. A. 2. 257. 258 m. Anm. 6. 260. 262. 262 ff. 270 ff. 271 m. Anm. 3. 272 u. A. 8. 273 u. Anm. 3. 276 m. Anm. 2. 3. 5. 8. 278 m. Anm. 3. 280. 284, 2. 286, 3. 4. 5. 287, 7. 9. 288, 7. 290 u. A. 6. 292, 13. 293, 1. 3. 5. 294, 5. 327 m. Anm. 1. 7.
Themisonion 201, 10.
Thera 119, 6. 131, 6. 185, 7. 418, 11.
Thermon 209, 7. 356 m. Anm. 5. 357, 7. 358, 4. 368 m. Anm. 9.
Thespiai 46 m. Anm. 4. 249, 3. 254 m. Anm. 6. 257. 261, 8. 262, 5. 263 m. Anm. 9. 10. 271, 6. 272. 273. 276 u. A. 8. 278, 6. 279, 2. 280. 281. 283, 5. 9. 284, 1. 2. 8. 286, 4. 287, 3. 7. 11. 290 m. Anm. 5. 6. 292, 13. 293, 5. 6. 9. 294, 2.
Thesproter, Thesprotien 308. 309. 310, 11. 311 u. A. 1. 6. 313, 5.
Thessalien, Thessaler 5. 6. 9. 42 m. Anm. 4. 61, 3. 120, 4. 137, 2. 145 m. Anm. 7. 149. 171 m. Anm. 1. 182. 189, 11. 209, 7. 210 u. A. 5. 214. 227 ff. 238 ff. 268, 8. 296, 8. 303, 13. 316. 318. 323. 328. 338, 3. 345 ff. 345 m. Anm. 5. 347, 1. 348. 439, 11.
Thessaliotis 228. 230 m. Anm. 11. 237. 240. 345 m. Anm. 5.
Thessalonike 168, 3.
Θεστιεῖς 331, 3.
Theton, Thetonier 6, 4. 228 m. Anm. 6. 246, 3.
Thisbe 257. 272. 283, 5. 284, 1. 2. 286, 6. 287, 4. 289. 290. 292, 11. 12. 13. 293, 9.
Thrakische Cherronnes 195.
Thronion 341, 1. 347, 2. 441, 3.
Thuria 381, 7. 384, 8. 386, 5. 414, 5. 415, 11.
Thurioi 65, 5. 125, 2. 146, 8. 186, 5. 189, 1. 190, 5.
Thyateira 199 m. Anm. 8. 201, 8. 205, 6. 206 m. Anm. 5.
Thyrrheion 9. 209, 7. 297, 8. 300. 301. 302 m. Anm. 5. 303, 13. 304. 305, 3. 307, 10. 11. 13. 332, 6. 342. 355, 3.
Tithora 322, 1.
Tolphonia 369. 10.
Tomoi 149, 1. 182 m. Anm. 10.
Torone 212, 4. 214, 2. 218, 5.
Torybeia 297, 8.
Τορυδαῖος 315. 7.
Tragurion 196 m. Anm. 2.
Trapezopolis in Phrygien 180, 4
Trichonion 331. 3. 332. 2. 364, 6
Trikka 228, 8. 240.
Triphylien 221 m. Anm. 1. 378 m. Anm. 10. 381, 7.
Tritaia (Achaia) 20, 1. 370, 6. 375. 381, 3. 388, 1. 400, 2. 413, 9. 414, 5.
Troia, Troer 38, 10. 40, 2. 43, 4.
Trozan 117, 4. 125, 14. 131, 6. 376, 1. 384, 9. 385, 16. 414, 5. 415 m. Anm. 3. 4.
Tymphaia 312, 3.
Tyndaris 198 m. Anm. 8.
Tyros 131, 1.

Unteritalien 186, 6.

Vaxos (Axos) 329, 6. 9. 348, 5. 350 m. Anm. 7.

Xyniai 355, 2. 365, 5. 369, 8. 9.

Ὑγχεστός 315, 7.

Zakynthos 379 m. Anm. 7.
Zankle 94.
Zarax 377.
Zeleia 158 m. Anm. 10. 159, 4.







